

**Resolutionen und Beschlüsse
der neunundvierzigsten Tagung
der Generalversammlung**

**Band I
20. September – 23. Dezember 1994**

**Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Neunundvierzigste Tagung
Beilage 49 (A/49/49)**



Vereinte Nationen • New York 1995

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*
* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung in der Zeit vom 20. September bis 23. Dezember 1994 verabschiedet wurden. Die von der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung nach dem 23. Dezember 1994 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse erscheinen in Band II.

*
* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	v
* * *	
II. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	1
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	67
IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)	107
V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	145
VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses	193
VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	297
VIII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	347
* * *	
IX. Beschlüsse	371
A. Wahlen und Ernennungen	374
B. Sonstige Beschlüsse	380
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	380
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	384
3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)	384
4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	386
5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses	393
6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	404
7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	409

ANHÄNGE

I. Zusammensetzung der Organe	411
II. Übereinkünfte, Erklärungen und andere Rechtsakte	415
III. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten	419
IV. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern	429

I. ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE¹

Plenum

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Guyanas (Punkt 1)
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung (Punkt 2)
3. Vollmachten der Vertreter für die neunundvierzigste Tagung der Generalversammlung (Punkt 3):
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (Punkt 4)
5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse (Punkt 5)
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (Punkt 6)
7. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 7)
8. Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan: Berichte des Präsidialausschusses (Punkt 8)
9. Generaldebatte (Punkt 9)
10. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (Punkt 10)
11. Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 11)
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kap. I, II, III (Abschnitt C), V (Abschnitt A), VI (Abschnitt K), XVI und XVII] (Punkt 12)²
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 13)
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 14)³
15. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Hauptorganen (Punkt 15):
 - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
 - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
 - c) Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs
16. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen (Punkt 16):
 - a) Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats
 - b) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
 - c) Wahl von siebzehn Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

¹ Auf ihrer 3., 30., 48., 56., 61., 74., 88., 93. und 94. Plenarsitzung am 23. September, 13. und 31. Oktober, 14. und 21. November, 2., 14., 20. und 23. Dezember 1994 verabschiedete die Generalversammlung die Tagesordnung und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte für ihre neunundvierzigste Tagung. Einzelheiten finden sich in Abschnitt IX.B.1, Beschluß 49/402. Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1994 beschloß die Versammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/49/250, Ziffer 45 a) iv) enthaltenen Empfehlung, einen Beschluß über die Zuweisung von Punkt 51 (Zypernfrage) bis zu einem geeigneten Zeitpunkt während der Tagung zurückzustellen. Ein nach Nummern geordnetes Verzeichnis der Tagesordnungspunkte findet sich in Anhang III.

² Zu den Kapiteln I und XVII siehe auch "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 31; zu den Kapiteln II und III (Abschnitt C) siehe auch "Zweiter Ausschuß", Punkt 1. Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1994 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/49/250, Ziffer 45 a) i) enthaltenen Empfehlung, den fünfundzwanzigsten Jahrestag des Beginns der Tätigkeit des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen am Donnerstag, den 20. Oktober 1994, zu begehen.

³ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1994 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/49/250, Ziffer 45 b)) enthaltenen Empfehlung, den Ersten Ausschuß im Zusammenhang mit seiner Behandlung von Punkt 62 auf die entsprechenden Ziffern des Jahresberichts der Internationalen Atomenergie-Organisation (siehe A/49/297) aufmerksam zu machen.

17. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17)⁴:
 - h) Ernennung der Mitglieder des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau
 - i) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
 - j) Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
18. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)⁵
19. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Punkt 19)
20. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß (Punkt 20)
21. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten (Punkt 21)
22. Unterstützung bei der Minenräumung (Punkt 22)
23. Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen (Punkt 23)
24. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (Punkt 24)
25. Die Situation in Burundi (Punkt 25)
26. Vollständiger Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten (Punkt 26)
27. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Punkt 27)
28. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (Punkt 28)
29. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (Punkt 29)
30. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (Punkt 30)
31. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (Punkt 31)
32. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (Punkt 32)
33. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Angelegenheiten (Punkt 33)
34. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (Punkt 34)
35. Seerecht (Punkt 35)
36. Frage der Komoreninsel Mayotte (Punkt 36)
37. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe (Punkt 37):
 - a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen
 - b) Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen
 - c) Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung
 - d) Internationale Zusammenarbeit zur Milderung der Umweltfolgen, die sich aufgrund der Situation zwischen Irak und Kuwait für Kuwait und andere Länder in der Region ergeben
 - e) Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan
 - f) Internationale Nothilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda
 - g) Sonderhilfe für Länder, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen

⁴ Zu den Unterpunkten a) bis g) siehe "Fünfter Ausschuß", Punkt 32.

⁵ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1994 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/49/250, Ziffer 45 a) ii)) enthaltenen Empfehlung, die sich auf bestimmte Hoheitsgebiete beziehenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/49/23) dem Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß) zuzuweisen, um der Versammlung die Gesamtbehandlung der Verwirklichung der Erklärung im Plenum zu ermöglichen.

38. Die Situation im Nahen Osten (Punkt 38)
39. Die Situation in Bosnien und Herzegowina (Punkt 39)
40. Palästinafrage (Punkt 40)
41. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika (Punkt 41)
42. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (Punkt 42)
43. Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten (Punkt 43)
44. Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen im Jahre 1995 (Punkt 44)
45. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 45)⁶
46. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija (Punkt 46)
47. Bewaffnete israelische Aggression gegen irakische kerntechnische Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 47)
48. Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale Entwicklungszusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet (Punkt 48)
49. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen (Punkt 49)
50. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 50)
51. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait (Punkt 52)
52. Bericht des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Punkt 149)
53. Begehung des fünfzigsten Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs (Punkt 150)
54. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Südpazifische Forum (Punkt 151)
55. Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (Punkt 154)
56. Der Sport als Mittel zum Aufbau einer friedlichen und besseren Welt (Punkt 156)
57. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Weltbund der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften (Punkt 152)
58. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (Punkt 159)
59. Namibia-Fonds der Vereinten Nationen: Stipendienprogramm für namibische Schüler und Studenten (Punkt 160)
60. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft (Punkt 161)

Erster Ausschuß

(ABRÜSTUNG UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE FRAGEN DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT)

1. Reduzierung der Militärhaushalte (Punkt 53):
 - a) Reduzierung der Militärhaushalte
 - b) Transparenz der Militärausgaben

⁶ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1994 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/49/250, Ziffer 45 a) iii) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß an dieser Frage interessierte Organe und Einzelpersonen im Zuge der Behandlung dieses Punktes im Plenum im Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß) angehört würden.

2. **Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit (Punkt 54)**
3. **Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete (Punkt 55)**
4. **Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (Punkt 56)**
5. **Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot (Punkt 57)**
6. **Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region (Punkt 58)**
7. **Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (Punkt 59)**
8. **Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (Punkt 60)**
9. **Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (Punkt 61)**
10. **Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 62)³:**
 - a) **Ankündigung von Kernversuchen**
 - b) **Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung**
 - c) **Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten**
 - d) **Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle**
 - e) **Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung**
 - f) **Internationaler unerlaubter Waffenhandel**
 - g) **Regionale Abrüstung**
 - h) **Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen**
 - i) **Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene**
 - j) **Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper**
11. **Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 63):**
 - a) **Regionale vertrauensbildende Maßnahmen**
 - b) **Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen**
 - c) **Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Abrüstung**
 - d) **Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung**
 - e) **Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik**
12. **Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 64):**
 - a) **Bericht der Abrüstungskommission**
 - b) **Bericht der Abrüstungskonferenz**
 - c) **Stand der multilateralen Abrüstungsübereinkünfte**
 - d) **Beirat für Abrüstungsfragen**
 - e) **Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung**
 - f) **Anwendung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten**
 - g) **Anwendung der Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen**

13. Nukleare Rüstung Israels (Punkt 65)
14. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können (Punkt 66)
15. Antarktis-Frage (Punkt 67)
16. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region (Punkt 68)
17. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (Punkt 69)
18. Wahrung der internationalen Sicherheit (Punkt 70)
19. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (Punkt 71)
20. Endgültiger Wortlaut eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Punkt 72)
21. Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses (Punkt 73)
22. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen (Punkt 153)

**Ausschuß für besondere politische Fragen und
Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)**

1. Schutz und Sicherheit kleiner Staaten (Punkt 74)
2. Auswirkungen der atomaren Strahlung (Punkt 75)
3. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (Punkt 76)
4. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Punkt 77)
5. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (Punkt 78)
6. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (Punkt 79)
7. Informationsfragen (Punkt 80)
8. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 81)
9. Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern (Punkt 82)
10. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (Punkt 83)
11. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kap. V (Abschnitt C) und IX] (Punkt 12)⁷
12. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (Punkt 84)
13. Wissenschaft und Frieden (Punkt 85)
14. Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen (Punkt 86)
15. Frage der Überprüfung des Übereinkommens zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Punkt 147)
16. Die Situation in den besetzten Gebieten Kroatiens (Punkt 148)
17. Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)⁵
18. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 45)⁶

⁷ Zu Kapitel VII siehe auch "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 31.

Zweiter Ausschuß**(WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN)**

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kap. I, II, III (Abschnitte A und C), IV, V (Abschnitte I und J), VI (Abschnitte A bis J, L und M), VII bis XI, XIII und XVII] (Punkt 12)⁸
2. Fragen der makroökonomischen Politik (Punkt 87):
 - a) Verwirklichung der in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" vereinbarten Verpflichtungen und Politiken
 - b) Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
 - c) Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung
 - d) Nettoressourcentransfer zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern
3. Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 88):
 - a) Handel und Entwicklung
 - b) Ernährung und landwirtschaftliche Entwicklung
 - c) Rohstoffe
 - d) Kulturelle Entwicklung
 - e) Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft
 - f) Industrielle Entwicklungszusammenarbeit
 - g) Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)
 - h) Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern
 - i) Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe
4. Umwelt und bestandfähige Entwicklung (Punkt 89):
 - a) Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung
 - b) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen
 - c) Bestandfähige Nutzung und Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Hohen See: Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände
 - d) Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
 - e) Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
5. Operative Entwicklungsaktivitäten (Punkt 90)
6. Ausbildung und Forschung (Punkt 91):
 - a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - b) Universität der Vereinten Nationen
7. Agenda für Entwicklung (Punkt 92)
8. Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (Punkt 158)⁹

⁸ Zu den Kapiteln I und XVII siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 31; zu den Kapiteln II und III (Abschnitt C) siehe auch "Plenum", Punkt 12; zu den Kapiteln VI (Abschnitt E) und XI siehe auch "Fünfter Ausschuß", Punkt 31; und zu Kapitel IX siehe auch "Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)", Punkt 11, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 31.

⁹ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1994 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/49/250, Ziffer 45 d) ii) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu erörtern, mit der Maßgabe, daß Beschlüsse zu diesem Thema im Zweiten Ausschuß gefaßt würden.

Dritter Ausschuß**(SOZIALE, HUMANITÄRE UND KULTURELLE FRAGEN)**

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kap. I, III (Abschnitt B), V (Abschnitte B, D bis H und K), IX, XIV, XV und XVII] (Punkt 12)¹⁰
2. Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung (Punkt 93)
3. Selbstbestimmungsrecht der Völker (Punkt 94)
4. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie (Punkt 95)¹¹
5. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (Punkt 96)
6. Förderung der Frau (Punkt 97)
7. Internationale Drogenbekämpfung (Punkt 98)
8. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen (Punkt 99)
9. Menschenrechtsfragen (Punkt 100):
 - a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte
 - b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
 - c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten
 - d) Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Anschlußmaßnahmen
 - e) Todesstrafe
10. Förderung und Schutz der Rechte von Kindern (Punkt 101)
11. Vorbereitung und Organisation des Jahres der Toleranz (Punkt 102)
12. Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (Punkt 103)

Fünfter Ausschuß**(VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN)**

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (Punkt 104):
 - a) Vereinte Nationen
 - b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
 - c) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
 - d) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
 - e) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - f) Freiwillige Fonds, die von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwaltet werden
 - g) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - h) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
 - i) Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen
 - j) Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung

¹⁰ Zu den Kapiteln I und XVII siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 31; zu Kapitel IX siehe auch "Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)", Punkt 11, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 31.

¹¹ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1994 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/49/250, Ziffer 45 e)) enthaltenen Empfehlung, die den Anschlußmaßnahmen an das Internationale Jahr der Familie gewidmeten Plenarsitzungen am Dienstag, den 18. Oktober 1994, abzuhalten.

2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (Punkt 105)
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 (Punkt 106)
4. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 (Punkt 107)
5. Programmplanung (Punkt 108)
6. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen (Punkt 109)
7. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 110)
8. Konferenzplanung (Punkt 111)
9. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (Punkt 112)
10. Personalmanagement (Punkt 113):
 - a) Strategie für das Management der Humanressourcen der Vereinten Nationen
 - b) Personalstruktur des Sekretariats
 - c) Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen
 - d) Sonstige Fragen betreffend die Humanressourcen
11. Gemeinsames System der Vereinten Nationen (Punkt 114)
12. Pensionssystem der Vereinten Nationen (Punkt 115)
13. Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten (Punkt 116):
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
14. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (Punkt 117)
15. Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats (Punkt 118):
 - a) Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait
 - b) Andere Aktivitäten
16. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (Punkt 119)
17. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (Punkt 120)
18. Finanzierung und Auflösung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (Punkt 121)
19. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (Punkt 122)
20. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II (Punkt 123)
21. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (Punkt 124)
22. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (Punkt 125)
23. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (Punkt 126)
24. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda (Punkt 127)
25. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (Punkt 128)
26. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (Punkt 129)
27. Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (Punkt 130)
28. Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha (Punkt 131)
29. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (Punkt 132):
 - a) Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

- b) Neuordnung von Belarus und der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten
30. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Punkt 146)
31. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kap. I, VI (Abschnitt E), IX, XI, XII und XVII] (Punkt 12)¹²
32. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17)¹³:
- a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
 - c) Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer
 - d) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses
 - e) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
 - f) Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst:
 - i) Ernennung von Mitgliedern der Kommission
 - ii) Bestimmung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission
 - g) Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen
33. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 (Punkt 155)
34. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (Punkt 162)

Sechster Ausschuß

(RECHTSFRAGEN)

1. Gewährung des Beobachterstatus an die von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen (Punkt 133)
2. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (Punkt 134)
3. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter (Punkt 135)
4. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (Punkt 136)
5. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsundvierzigste Tagung (Punkt 137)
6. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundzwanzigste Tagung (Punkt 138)
7. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (Punkt 139)
8. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (Punkt 140)
9. Frage der Verantwortlichkeit für Angriffe auf das Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die für solche Angriffe Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden (Punkt 141)
10. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (Punkt 142)
11. Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (Punkt 143)
12. Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 144)
13. Überprüfung des in Artikel 11 der Satzung des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen vorgesehenen Verfahrens (Punkt 145)
14. Frage der Kriterien für die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung (Punkt 157)

¹² Zu den Kapiteln I und XVII siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Dritter Ausschuß", Punkt 1; zu den Kapiteln VI (Abschnitt E) und XI siehe auch "Zweiter Ausschuß", Punkt 1; und zu Kapitel IX siehe auch "Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)", Punkt 11, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Dritter Ausschuß", Punkt 1.

¹³ Zu den Unterpunkten b) bis f) siehe "Plenum", Punkt 17.

II. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS¹

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
49/1	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Südpazifische Forum (A/49/L.1 und Add.1)	151	17. Oktober 1994	3
49/2	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Weltbund der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften (A/49/L.3 und Add.1)	152	19. Oktober 1994	3
49/3	Fünfundzwanzigster Jahrestag der Tätigkeit des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (A/49/L.5 und Add.1)	12	20. Oktober 1994	3
49/4	Vollmachten der Vertreter auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung			
	Resolution A (A/49/517)	3 b)	20. Oktober 1994	4
	Resolution B (A/49/517/Add.1)	3 b)	15. Dezember 1994	4
49/5	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten (A/49/L.6)	21	21. Oktober 1994	4
49/6	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (A/49/L.7)	29	21. Oktober 1994	5
49/7	Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet (A/49/L.10 und Add.1)	25	25. Oktober 1994	6
49/8	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß (A/49/L.4 und Add.1)	20	25. Oktober 1994	7
49/9	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (A/49/L.9)	24	26. Oktober 1994	8
49/10	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (A/49/L.14/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	39	3. November 1994	8
49/11	Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen (A/49/48)	44	9. November 1994	11
49/12	Tätigkeit des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen (A/49/48)	44	9. November 1994	12
49/13	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A/49/L.20 und Add.1)	27	15. November 1994	12
49/14	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/49/L.16 und Add.1)	28	15. November 1994	13
49/15	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/49/L.23)	31	15. November 1994	15
49/16	Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen (A/49/L.25/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	23	17. November 1994	16
49/17	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika (A/49/L.27 und Add.1)	41	23. November 1994	17
49/18	Frage der Komoreninsel Mayotte (A/49/L.38 und Add.1)	36	28. November 1994	18
49/21	Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen			
	A. Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden (A/49/L.28 und Add.1)	37 b)	2. Dezember 1994	19
	B. Finanzierung der palästinensischen Polizei (A/49/L.30 und Add.1)	37 b)	2. Dezember 1994	20
	C. Besondere Nothilfe für die wirtschaftliche Gesundung und den Wiederaufbau Burundis (A/49/L.31/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	37 b)	2. Dezember 1994	20
	D. Hilfe für Mosambik (A/49/L.26/Rev.1)	37 b)	20. Dezember 1994	21
	E. Hilfe bei der Normalisierung der Verhältnisse und beim Wiederaufbau in Liberia (A/49/L.32/Rev.1)	37 b)	20. Dezember 1994	22
	F. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis (A/49/L.34/Rev.1)	37 b)	20. Dezember 1994	23

¹ Die Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß sind in Abschnitt IX.B.1 wiedergegeben.

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
	G. Internationale Zusammenarbeit und Hilfe zur Milderung der Folgen des Krieges in Kroatien und zur Erleichterung des Wiederaufbaus (A/49/L.36/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	37 b)	20. Dezember 1994	24
	H. Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika (A/49/L.37/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	37 b)	20. Dezember 1994	24
	I. Internationale Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas (A/49/L.37/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	37 b)	20. Dezember 1994	25
	J. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors (A/49/L.39/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	37 b)	20. Dezember 1994	26
	K. Nothilfe für Sudan (A/49/L.41/Rev.1)	37 b)	20. Dezember 1994	28
	L. Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia (A/49/L.42/Rev.1)	37 b)	20. Dezember 1994	28
	M. Sonderhilfe zugunsten der Frontstaaten und anderer Nachbarstaaten (A/49/L.48/Rev.2)	37 b)	20. Dezember 1994	29
	N. Hilfe für das palästinensische Volk (A/49/L.50)	37 b)	20. Dezember 1994	30
49/22	Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung			
	A. Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung (A/49/L.21)	37 c)	2. Dezember 1994	31
	B. Frühwarnkapazitäten des Systems der Vereinten Nationen in bezug auf Naturkatastrophen (A/49/L.29/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	37 c)	20. Dezember 1994	33
49/23	Internationale Nothilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda (A/49/L.24/Rev.2 und Rev.2/Add.1)	37 f)	2. Dezember 1994	34
49/24	Sonderhilfe für Länder, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen (A/49/L.17/Rev.3)	37 g)	2. Dezember 1994	35
49/25	Begehung des fünfzigsten Jahrestags des Endes des Zweiten Weltkriegs (A/49/L.33 und Korr.2 und Add.1)	150	2. Dezember 1994	36
49/26	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/49/L.18/Rev.1)	30	2. Dezember 1994	36
49/27	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (A/49/L.40 und Add.1)	34	5. Dezember 1994	37
49/28	Seerecht (A/49/L.47 und Add.1)	35	6. Dezember 1994	38
49/29	Das olympische Ideal (A/49/L.46 und Add.1)	156	7. Dezember 1994	41
49/30	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (A/49/L.49 und Add.1)	159	7. Dezember 1994	42
49/62	Palästinafrage			
	A. Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/49/L.53 und Add.1)	40	14. Dezember 1994	42
	B. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A/49/L.54 und Add.1)	40	14. Dezember 1994	43
	C. Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information (A/49/L.55/Rev.1) ..	40	14. Dezember 1994	44
	D. Friedliche Regelung der Palästinafrage (A/49/L.56 und Add.1)	40	14. Dezember 1994	44
49/63	Aufnahme der Republik Palau in die Vereinten Nationen (A/49/L.58 und Add.1)	19	15. Dezember 1994	45
49/64	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/49/L.43)	32	15. Dezember 1994	45
49/65	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/49/L.2/Rev.2 und Rev.2/Add.1, A/49/L.22, Ziffer 2)	14	15. Dezember 1994	47
49/87	Die Situation im Nahen Osten			
	A. Jerusalem (A/49/L.59)	38	16. Dezember 1994	49
	B. Der syrische Golan (A/49/L.60)	38	16. Dezember 1994	49
49/88	Friedensprozeß im Nahen Osten (A/49/L.61 und Add.1)	38	16. Dezember 1994	50
49/89	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/49/L.51 und Add.1)	18	16. Dezember 1994	51
49/90	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/49/L.52 und Add.1)	18	16. Dezember 1994	52
49/91	Namibia-Fonds der Vereinten Nationen (A/49/782)	160	19. Dezember 1994	53
49/137	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A/49/L.35/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	42	19. Dezember 1994	54

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
49/139	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen			
	A. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A/49/L.57 und Add.1)	37 a)	20. Dezember 1994	58
	B. Teilnahme von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit (A/49/L.19/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	37 a)	20. Dezember 1994	59
49/140	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan (A/49/L.45 und Add.1)	37 e)	20. Dezember 1994	60
49/141	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft (A/49/L.62/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	161	20. Dezember 1994	62
49/142	Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A/49/L.44/Rev.2)	154	23. Dezember 1994	63
49/143	Finanzlage der Vereinten Nationen (A/49/L.63)	10	23. Dezember 1994	65
49/215	Unterstützung bei der Minenräumung (A/49/L.8/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	22	23. Dezember 1994	65

49/1. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Südpazifische Forum

Die Generalversammlung,

in Anbetracht des Wunsches des Südpazifischen Forums, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten,

1. *beschließt*, das Südpazifische Forum einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

34. Plenarsitzung
17. Oktober 1994

49/2. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Weltbund der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die besonderen Aufgaben der Mitgliedsgesellschaften des Weltbundes der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, die auf der Grundlage der Genfer Abkommen vom 12. August 1949² von ihren jeweiligen Regierungen als Hilfsorgane der öffentlichen Behörden im humanitären Bereich anerkannt werden,

in Anbetracht der von der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz genauer festgelegten, spezifischen Rolle des Weltbundes in den internationalen humanitären Beziehungen,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Weltbund zu fördern,

1. *beschließt*, den Weltbund der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

38. Plenarsitzung
19. Oktober 1994

49/3. Fünfundzwanzigster Jahrestag der Tätigkeit des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2211 (XXI) vom 17. Dezember 1966, aufgrund derer 1967 vom Generalsekretär ein Treuhandfonds eingerichtet wurde, der später Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen genannt wurde,

feststellend, daß der Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, der 1987 in Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen umbenannt wurde, seine Tätigkeit im Jahr 1969 aufgenommen hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3019 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 31/170 vom 21. Dezember 1976 und 34/104 vom 14. Dezember 1979, in der sie unter anderem die führende Rolle und die Effektivität des Fonds innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen anerkannt und den Fonds als Nebenorgan der Generalversammlung bestätigt hat,

in Bekräftigung der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1763 (LIV) vom 18. Mai 1973 und 1986/7 vom 21. Mai 1986, in denen die Ziele und der Zweck des Fonds festgehalten sind,

1. *beglückwünscht* den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen anlässlich seines fünfundzwanzigsten Jahrestages;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den positiven Beiträgen, die der Fonds und sein engagiertes Personal im Laufe der ersten fünfundzwanzig Jahre des Bestehens des Fonds geleistet haben, um ein besseres Verständnis der Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen und eine entsprechende Bewußtseinsbildung zu fördern, die Qualität des menschlichen Lebens zu verbessern und den Entwicklungsländern auf Antrag systematische und nachhaltige Unterstützung dabei zu gewähren, geeignete nationale Programme zu entwickeln, die

² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

ihren Bedürfnissen im Bereich der Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen entsprechen.

39. Plenarsitzung
20. Oktober 1994

49/4. Vollmachten der Vertreter auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung³,

billigt den ersten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

40. Plenarsitzung
20. Oktober 1994

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung⁴,

billigt den zweiten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

89. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/5. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/11 vom 29. Oktober 1992 betreffend die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 28. September 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten⁵,

unter Berücksichtigung der Berichte des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁶ und "Agenda für Entwicklung"⁷ sowie der im Rahmen der Vereinten Nationen und mit den Regionalorganisationen geführten Konsultationen über diese Themen,

darin erinnernd, daß es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen, sowie ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden,

³ A/49/517, Ziffer 10.

⁴ A/49/517/Add.1, Ziffer 10.

⁵ A/49/450.

⁶ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

⁷ A/48/935.

eingedenk dessen, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten zu behandeln, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind und deren Aktivitäten mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

sowie daran erinnernd, daß diese Ziele und Grundsätze in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten bekräftigt werden, wo es heißt, daß diese Organisation eine regionale Einrichtung im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ist,

mit Befriedigung feststellend, daß am 3. und 4. Mai 1993 am Amtssitz der Organisation der amerikanischen Staaten die zweite allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten stattgefunden hat und daß am 28. und 29. April 1994 in Barbados eine sektorale Tagung über die Bewältigung von Naturkatastrophen auf dem nord- und südamerikanischen Kontinent abgehalten wurde,

mit Genugtuung über die dem Thema Frieden gewidmete Tagung, die am 1. August 1994 unter Mitwirkung des Generalsekretärs und der Leiter der Regionalorganisationen stattgefunden hat,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten am 8. Juni 1994 die Resolution AG/RES.1289 (XXIV-O/94) verabschiedet hat, die sich ebenfalls mit der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der amerikanischen Staaten und den Vereinten Nationen befaßt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/20 A, 47/20 B und 48/27 B vom 24. November 1992, 20. April 1993 und 8. Juli 1994,

sich bewußt, daß die wirksame Konsolidierung einer neuen internationalen Ordnung regionale Maßnahmen erfordert, die mit denjenigen der Vereinten Nationen abgestimmt sind,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten sowie von seinen Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. dankt dem Generalsekretär dafür, daß er die Initiative zu der am 1. August 1994 veranstalteten Zusammenkunft mit den Leitern der Regionalorganisationen ergriffen hat, und empfiehlt, ähnliche Tagungen häufiger zu veranstalten;

3. verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck über die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und insbesondere über die gemeinsamen Einsätze im Rahmen der Internationalen Zivilmission in Haiti, sowie über die von dem ehemaligen Sonderabgesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten im Zusammenhang mit der Situation in Haiti geleistete Arbeit;

4. begrüßt das Angebot des Vorsitzenden des Ständigen Rates der Organisation der amerikanischen Staaten an den Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Bereitschaft der Organisation der amerikanischen Staaten, mit den Vereinten

Nationen bei ihren Bemühungen um verbesserte Maßnahmen zur Verhütung und friedlichen Lösung regionaler und internationaler Konflikte zusammenzuarbeiten;

5. *verleiht außerdem ihrer Befriedigung Ausdruck* über die enge Zusammenarbeit der beiden Organisationen bei der Beobachtung und Verifikation des Wahlprozesses und erkennt an, daß diese Zusammenarbeit wirksam ist, wenn einzelstaatliche Behörden darum ersuchen;

6. *begrüßt* die Zusammenkunft zwischen dem Generalsekretär und dem neuen Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten kurze Zeit nach dessen Amtsübernahme sowie die regelmäßigen Zusammenkünfte zwischen den Beauftragten der beiden Generalsekretäre im gesamten Berichtszeitraum;

7. *ersucht* beide Generalsekretäre oder deren Beauftragte, ihre Konsultationen wiederaufzunehmen, mit dem Ziel, 1995 ein Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten zu unterzeichnen;

8. *billigt* die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der im Mai 1993 abgehaltenen zweiten allgemeinen Tagung der Vertreter der beiden Organisationen sowie der im April 1994 veranstalteten sektoralen Tagung über die Bewältigung von Naturkatastrophen auf dem nord- und südamerikanischen Kontinent und bittet die zuständigen Dienststellen der beiden Organisationen nachdrücklich, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen und zur Förderung der weiteren Zusammenarbeit zu ergreifen;

9. *empfehlen*, 1995 zur Überprüfung und Bewertung der Fortschritte eine dritte allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten zu veranstalten sowie sektorale Tagungen und Tagungen der Koordinierungsstellen über Schwerpunktbereiche oder einvernehmlich festgelegte Fragen abzuhalten;

10. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen bei der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß er die Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin stärken und ausbauen wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu unterbreiten;

12. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

41. Plenarsitzung
21. Oktober 1994

49/6. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/22 vom 22. November 1993 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. September 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem⁸,

eingedenk des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem, in dem die beiden Parteien übereinkommen, ihre Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Einklang mit ihren Satzungen zu verstärken und auszuweiten,

im Hinblick darauf, daß die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik Kooperationsbeziehungen zu dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem entwickelt hat, die in den letzten Jahren noch stärker geworden sind,

sowie eingedenk dessen, daß das Ständige Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen mehrere Programme auf Gebieten durchgeführt hat, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Region als vorrangig angesehen werden,

sowie im Hinblick darauf, daß das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem jetzt gemeinsame Aktivitäten mit den Sonderorganisationen sowie mit den anderen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen aufbaut, so etwa mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Weltorganisation für Meteorologie, der Weltgesundheitsorganisation, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung, der Hauptabteilung für Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse, der Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung, dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen und der Internationalen Fernmeldeunion,

erfreut darüber, daß die Entwicklung der Behandlung von Themen im Zusammenhang mit dem System der Vereinten Nationen in engem Kontakt mit den Delegationen der Mitgliedstaaten, die an diesen Beratungen teilnehmen, fortlaufend verfolgt wird,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *bittet nachdrücklich* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, ihre Aktivitäten, welche die Koordinierung mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung betreffen, weiterhin auszuweiten und zu vertiefen;

3. *bittet nachdrücklich* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die vom Ständigen Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems durchgeführten Programme stärker und umfassender zu unterstützen, mit dem Ziel, die vom Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem durchgeführten Aktivitäten der technischen Hilfe zu ergänzen;

⁸ A/49/382.

4. *bittet nachdrücklich* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre Unterstützung für die Aktivitäten des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems und ihre Mitwirkung an diesen fortzusetzen und zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Ständigen Sekretär des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems, zu gegebener Zeit die Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung dieser Resolution zu unterbreiten.

41. Plenarsitzung
21. Oktober 1994

49/7. Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet

Die Generalversammlung,

nach erneuter Behandlung des Punktes "Die Situation in Burundi",

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/17 vom 3. November 1993 zur Situation in Burundi,

sowie unter Hinweis auf die vom Sicherheitsrat ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die Entsendung einer Mission nach Burundi, und die Erklärungen des Ratspräsidenten vom 25. Oktober und 16. November 1993⁹ sowie 29. Juli, 25. August und 21. Oktober 1994¹⁰,

im Hinblick auf die wirksamen Maßnahmen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Burundi,

sowie im Hinblick auf die wichtige Rolle des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit und seines Sonderbeauftragten für Burundi,

mit Genugtuung über den Einsatz einer internationalen Beobachtermission in Burundi im Rahmen des von der Organisation der afrikanischen Einheit geschaffenen Mechanismus zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika,

mit Genugtuung feststellend, daß die eingetragenen politischen Parteien Burundis beschlossen haben, auf Dialog und Verhandlungen zurückzugreifen, um für die institutionellen Probleme dauerhafte Lösungen zu finden, die auf Billigkeit, Gerechtigkeit und Recht sowie auf dem unerschütterlichen Willen zu einem Leben in Frieden beruhen,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß am 10. September 1994 in Bujumbura das Abkommen über einen Regierungspakt

⁹ S/26631 beziehungsweise S/26757; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Achtundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1993*, Seite 158.

¹⁰ S/PRST/1994/38, 47 beziehungsweise 60; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

zwischen den Kräften für einen demokratischen Wandel (Präsidialmehrheit) und den politischen Oppositionsparteien unterzeichnet wurde,

zutiefst besorgt über die umfangreichen und unkontrollierten Bevölkerungsbewegungen, namentlich die Bewegungen bewaffneter Gruppen, die eine ernste Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der ganzen Subregion darstellen,

in Weiterverfolgung der Resolution 48/118 vom 20. Dezember 1993, in der um Hilfe für die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika gebeten wird,

besorgt über die nach wie vor auftretenden Gewalttaten und Verletzungen der Menschenrechte in dem Land,

in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über die Maßnahmen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des von ihm in Burundi eingerichteten Büros,

unter gebührender Berücksichtigung der Resolution CM/Res.1527 (LX) über die Veranstaltung einer Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 6. bis 11. Juni 1994 in Tunis abgehaltenen sechzigsten ordentlichen Tagung¹¹ verabschiedet und von den Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit befürwortet wurde,

mit Genugtuung über das der Organisation der afrikanischen Einheit von der Regierung Burundis gemachte großzügige Angebot, diese Regionalkonferenz auszurichten, um alle Aspekte dieses Problems, das die Pläne und Programme für die politische Stabilisierung des ostafrikanischen Zwischenseengebiets zunichte macht, zu untersuchen,

sowie mit Genugtuung über die vom Generalsekretär vorgenommene Entsendung einer Mission in das Gebiet unter der Leitung von Botschafter Dillon, durch die die Vorbereitung und Veranstaltung einer internationalen Konferenz über die Probleme der Subregion erleichtert werden soll, und erfreut über die Unterstützung, die der Sicherheitsrat dieser Initiative in der Erklärung seines Präsidenten vom 21. Oktober 1994¹² gewährt hat,

in der Überzeugung, daß eine einvernehmliche Lösung der Probleme dazu beitragen würde, das Grauen der Konflikte abzuwehren, die die Region im allgemeinen und Burundi im besonderen heimgesucht haben, und daß sie ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu Frieden, Freiheit, Entwicklung und Demokratie wäre,

1. *bringt* gegenüber der Regierung und dem Volk Burundis ihre *tiefe Genugtuung* über ihr Eintreten für die nationale Aussöhnung *zum Ausdruck* und bittet die beteiligten Parteien, sich auch weiterhin um die Wiederherstellung des Friedens und der Demokratie in dem Lande zu bemühen;

2. *beglückwünscht* die politischen Führer Burundis zu dem glücklichen Ausgang der Verhandlungen über die Wiederherstellung der normalen Arbeitsweise der Institutionen

¹¹ Siehe A/49/313, Anhang I.

¹² S/PRST/1994/60; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, sich genauestens an die Bestimmungen des am 10. September 1994 unterzeichneten Regierungspakts und die anschließenden Zusatzprotokolle zu halten;

3. *ermutigt* die neue Koalitionsregierung Burundis, Kriegstreiber auch weiterhin unerbittlich zu bekämpfen und die Volksmilizen und andere extremistische Gruppen, die die Sicherheit des Landes bedrohen, zu entwaffnen;

4. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Burundiern folgendes zu gewähren:

a) Hilfe beim Wiederaufbau des Landes und Nothilfe zur sozialen und wirtschaftlichen Erholung, Neubelebung der Wirtschaft und Wiederaufnahme des Entwicklungsprozesses;

b) Unterstützung der staatlichen Programme zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den verschiedenen Teilen des burundischen Volkes, insbesondere durch den Einsatz von zivilen Menschenrechtsbeobachtern zur Unterstützung der Ortsverwaltung;

c) geeignete finanzielle und technische Hilfe, damit das Gerichtswesen des Landes besser in der Lage ist, den Teufelskreis der Straffreiheit zu durchbrechen und es den burundischen Behörden zu ermöglichen, die für den versuchten Staatsstreich vom Oktober 1993 und die anschließenden ethnischen Massaker Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

d) Hilfe bei der Beseitigung des geheimen Untergrund-Radiosenders "Rutomorangongo", der zu ethnischem Haß und Gewalt aufstachelt, sowie aller anderen Propagandainstrumente, welche die geduldigen Bemühungen um die nationale Aussöhnung untergraben;

5. *unterstützt rückhaltlos* das Bestreben der Staats- und Regierungschefs der afrikanischen Länder, eine Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet einzuberufen;

6. *bittet* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, sich an der Umsetzung dieser Initiative zu beteiligen;

7. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die Umsetzung dieser Initiative großzügig zu unterstützen;

8. *dankt* allen Staaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Burundi seit dem Beginn der Krise humanitäre Nothilfe gewährt haben, und bittet sie, während der bevorstehenden Phase des Wiederaufbaus und der wirtschaftlichen Gesundung ihre Anstrengungen zu verdoppeln;

9. *bittet* die internationale Gemeinschaft, sich voll zu engagieren, indem sie beträchtliche technische und finanzielle Unterstützung zur raschen Umsetzung des Aktionsplans gewährt, der von einer Regionalkonferenz erarbeitet wird;

10. *ermutigt* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit, sich auch weiterhin um die Normalisierung der Situation in Burundi zu bemühen, die nach wie vor prekär und besorgniserregend ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge Ressourcen für diesen Zweck zu mobilisieren, die Durchführung dieser Resolution sicherzustellen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

43. Plenarsitzung
25. Oktober 1994

49/8. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990 und 47/6 vom 21. Oktober 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Juli 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß¹³,

nach Anhörung der am 25. Oktober 1994 abgegebenen Erklärung des Generalsekretärs des Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschusses¹⁴ über die Schritte, die der Beratungsausschuß unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen, die der Asiatisch-afrikanische Rechtsberatungsausschuß mittels seiner Programme und Initiativen auch weiterhin unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe, einschließlich des Internationalen Gerichtshofs, zu stärken;

3. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den aner kennenswerten Fortschritten auf dem Wege zu einer verbesserten, weitergehenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluß des Beratungsausschusses, sich aktiv an den Programmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen sowie an den Programmen über Umwelt und bestandfähige Entwicklung zu beteiligen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechts-

¹³ AJ49/262.

¹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Plenary Meetings*, 43. Sitzung, und Korrigendum.

beratungsausschuß" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

43. Plenarsitzung
25. Oktober 1994

49/9. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die Erklärungen, welche die Staats- und Regierungschefs anlässlich des dritten und vierten Ibero-amerikanischen Gipfels am 15. und 16. Juli 1993 in Salvador (Brasilien) beziehungsweise vom 14. bis 16. Juni 1994 in Cartagena (Kolumbien) zu der Notwendigkeit abgegeben haben, die einseitige Anwendung von Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen zu beenden, die von einem Staat gegen einen anderen ergriffen werden und die den ungehinderten Welthandel beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 356, der am 3. Juni 1994 von dem in Mexiko-Stadt auf Ministerebene abgehaltenen Zwanzigsten Rat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems verabschiedet wurde und in dem die Aufhebung der Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba gefordert wird,

besorgt darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen der ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992 und 48/16 vom 3. November 1993,

besorgt darüber, daß seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19 und 48/16 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen und angewandt worden sind, sowie besorgt über die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. September 1994 über die Durchführung der Resolution 48/16¹⁵;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten

Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben wird, vom Erlaß und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze oder Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution im Lichte der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

45. Plenarsitzung
26. Oktober 1994

49/10. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992, 47/121 vom 18. Dezember 1992 und 48/88 vom 20. Dezember 1993 sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zur Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina wie auch die von der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien aufgestellten Grundsätze,

abermals bekräftigend, daß die Republik Bosnien und Herzegowina als souveräner, unabhängiger Staat und Mitglied der Vereinten Nationen Anspruch auf alle in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Rechte hat, einschließlich des Rechts auf Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta,

betonend, daß die bewaffneten Feindseligkeiten und die Fortdauer der Aggression gegen Bosnien und Herzegowina eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen und den Friedensprozeß ernsthaft behindern, und in diesem Zusammenhang feststellend, daß die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats noch immer nicht durchgeführt worden sind,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze der Charta und des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs sowie der Verpflichtung aller Staaten, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta zu handeln,

mit Lob für die Anstrengungen, welche die bosniakischen und kroatischen Parteien in Bosnien und Herzegowina derzeit unternehmen, um eine rasche und vollständige Durchführung der Vereinbarungen von Washington über die Föderation

¹⁵ A/49/398 und Add.1.

Bosnien und Herzegowina¹⁶ zu erreichen, und erklärend, daß diese Vereinbarungen als Modell für die Gesamtlösung der Krise in Bosnien und Herzegowina und die Beziehungen zwischen allen Parteien anzusehen sind,

sich dem in dem Kommuniqué der Außenminister vom 30. Juli 1994 ausgeführten Friedensvorschlag der Kontaktgruppe¹⁷ *anschließend*, wie auch den von der Kontaktgruppe gefaßten Beschlüssen hinsichtlich des weiteren Vorgehens im Falle einer Ablehnung des vorgeschlagenen Friedensplans,

mit *Genugtuung* über den Beschluß der Regierung der Republik und der Föderation Bosnien und Herzegowina, den Friedensplan anzunehmen,

in *Anbetracht* des Angebots der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina, das tatsächliche Inkrafttreten der De-jure-Aufhebung des Waffenembargos erst mit einer Verzögerung von bis zu sechs Monaten beziehungsweise, sofern vom Sicherheitsrat beschlossen, mit einer noch längeren Verzögerung anzustreben, insbesondere für den Fall, daß die bosnischen Serben den Friedensplan der Kontaktgruppe annehmen und durchführen,

den Generalsekretär *ermutigend*, die Planung für die ordnungsgemäße und sichere Umdislozierung des Personals der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina fortzusetzen, für den Fall, daß sich dies als notwendig erweisen sollte,

unter *Verurteilung* der Partei der bosnischen Serben wegen ihrer Nichtbefolgung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sowie ihrer Ablehnung des vorgeschlagenen Friedensplans der Kontaktgruppe,

unter *Betonung* der Wichtigkeit der vollen Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrats über die Sicherheitszonen, und in diesem Zusammenhang mit *Genugtuung* über die Zusammenarbeit zwischen der Schutztruppe der Vereinten Nationen und anderen zuständigen regionalen Sicherheitsorganisationen,

unter *Hinweis* auf den Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, in dem dieser "mit großer Besorgnis festgestellt hat, daß Verbindungen bestehen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und den serbischen Milizen und paramilitärischen Gruppen, die für die massiven, schweren und systematischen Verletzungen der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und in den von den Serben kontrollierten kroatischen Gebieten verantwortlich sind"¹⁸,

sowie in *Bekräftigung ihrer Entschlossenheit*, Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verhüten,

ernsthaft besorgt über die anhaltende und systematische ethnische Säuberungskampagne, namentlich die Morde, Vergewaltigungen, Folterungen und sonstigen Formen der unmenschlichen Behandlung, die von den Streitkräften der bosnischen Serben in Banja Luka, Bijeljina und anderen ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten von Bosnien und Herzegowina verübt worden sind, und betonend, daß diese Praktiken, wie sie in den Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Situation der Menschenrechte im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien beschrieben sind, eindeutige Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, so auch der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁹ und der entsprechenden Zusatzprotokolle von 1977¹⁹, und die Friedensbemühungen ernsthaft bedrohen,

in *Würdigung* der Arbeit der Sachverständigenkommission nach Resolution 780 (1992) des Sicherheitsrats vom 6. Oktober 1992,

mit *Genugtuung* darüber, daß der Sicherheitsrat das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht geschaffen hat, und mit der Aufforderung an alle Staaten, mit dem Gericht voll zusammenzuarbeiten,

feststellend, daß der Internationale Gerichtshof in seiner Verfügung vom 13. September 1993 in dem Fall betreffend die Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien und Herzegowina gegen Jugoslawien (Serbien und Montenegro)) eine vorsorgliche Maßnahme erlassen hat, wonach "die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in Befolgung ihrer Verpflichtung nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 sofort alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen hat, um die Begehung des Verbrechens des Völkermordes zu verhindern"²⁰,

Kenntnis nehmend von der Verfügung des Internationalen Gerichtshofs vom 13. September 1993, in der es heißt, daß "die derzeit herrschende gefährliche Situation ... die sofortige und wirksame Durchführung dieser [vorsorglichen] Maßnahmen erfordert"²¹,

betonend, wie wichtig die Bemühungen zur Wiederherstellung des Friedens im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina und zur Erhaltung ihrer territorialen Unversehrtheit innerhalb der international anerkannten Grenzen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sind, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß die besetzten Gebiete der Republik einen festen Bestandteil ihres Hoheitsgebiets darstellen,

bestürzt und besorgt über die Tatsache, daß die derzeitige Situation in den von den Serben kontrollierten Teilen Bosnien und Herzegowinas de facto einen Zustand der Besetzung dieser Teile der souveränen Republik Bosnien und Herzegowina zuläßt und fördert,

betonend, daß die von den Serben kontrollierten Teile Bosnien und Herzegowinas wieder in den Rest des Landes

¹⁶ "Framework Agreement establishing a Federation in the Areas of the Republic of Bosnia and Herzegovina with a Majority Bosniac and Croat Population" und "Outline of a Preliminary Agreement for a Confederation between the Republic of Croatia and the Federation", unterzeichnet am 1. März 1994 in Washington; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/255.

¹⁷ S/1994/916; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*.

¹⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/48/18)*, Ziffer 537.

¹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

²⁰ *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, Provisional Measures, Order of 13 September 1993, I.C.J. Reports 1993*, S. 325 (Ziffer 37, A (1)).

²¹ Ebd., Ziffer 59.

integriert werden müssen, in Übereinstimmung mit dem Friedensvorschlag der Kontaktgruppe sowie unter der strikten Überwachung durch die internationale Gemeinschaft,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die vor kurzem verstärkte Belagerung Sarajewos und anderer bosnischer Städte und Sicherheitszonen, die eine Gefahr für das Wohl und die Sicherheit ihrer Bewohner darstellt,

in Bekräftigung des Charakters von Sarajewo als Zentrum mehrerer Kulturen, Volksgruppen und Religionen und der Notwendigkeit, die Vielfalt der Stadt zu erhalten und ihre weitere Zerstörung zu verhindern,

unter Betonung der Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für Sarajewo bei der Wiederherstellung und dem allgemeinen Wiederaufbau der Republik Bosnien und Herzegowina und mit der Aufforderung an alle Staaten, diese Bemühungen zu erleichtern,

im Bewußtsein dessen, daß die ernste Situation in Bosnien und Herzegowina auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *verurteilt nachdrücklich* die Partei der bosnischen Serben wegen ihrer Weigerung, die vorgeschlagene Gebietsregelung anzunehmen, und verlangt, daß sie diese Regelung bedingungslos und in ihrer Gesamtheit annimmt;

2. *lobt* die unermüdeten Anstrengungen, welche die Schutztruppe der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und andere damit zusammenhängende Organisationen unternehmen, und bekundet ihre größte Anerkennung allen denjenigen, die beispielhaften Mut und Tapferkeit bewiesen haben, denjenigen, die in Ausübung ihrer Pflicht ihr Leben gelassen haben, und denjenigen, die weiterhin ihre Aufgaben getreu erfüllen;

3. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit den Sicherheitszonen, voll zusammenzuarbeiten;

4. *verlangt*, daß die Partei der bosnischen Serben die Belagerung Sarajewos und anderer Sicherheitszonen sowie der anderen belagerten bosnischen Städte ab sofort aufhebt, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Schutztruppe der Vereinten Nationen anzuweisen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheitszonen zu ergreifen;

5. *verurteilt* die anhaltenden militärischen Aktivitäten der bosnischen Serben gegen das Hoheitsgebiet der Republik Kroatien und ihre in Zusammenarbeit mit den serbischen paramilitärischen Einheiten von den besetzten Gebieten Kroatiens aus verübten koordinierten Angriffe auf das Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina und verlangt die sofortige Einstellung aller derartigen Aktivitäten;

6. *verurteilt nachdrücklich* die selbsternannten serbischen Behörden in den von den Serben kontrollierten Gebieten Bosnien und Herzegowinas wegen der Handlungen, die sie im Zuge der zur Politik erklärten ethnischen Säuberung dieser Gebiete begangen haben;

7. *bekräftigt ihre Unterstützung* für den Grundsatz, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen oder Verpflichtungen, insbesondere soweit sie

Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, völlig null und nichtig sind;

8. *erklärt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft die Folgen der ethnischen Säuberung nicht hinnehmen wird und daß diejenigen, die sich durch ethnische Säuberung und durch Gewaltanwendung Grund und Boden und sonstiges Vermögen angeeignet haben, diesen Besitz im Einklang mit den Normen des Völkerrechts wieder aufgeben müssen;

9. *bekräftigt abermals* das Recht der Flüchtlinge und der aus den Konfliktgebieten im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien Vertriebenen, in Sicherheit und Würde freiwillig an ihre Heimstätten zurückzukehren, und ersucht daher das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und andere zuständige Organe der Vereinten Nationen, ihnen die Rückkehr zu erleichtern;

10. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *nachdrücklich auf*, im Rahmen seines humanitären Hilfsprogramms entsprechende Hilfe zu gewährleisten, um den kulturellen Austausch zwischen Sarajewo und anderen Teilen Bosnien und Herzegowinas und der internationalen Gemeinschaft zu erleichtern und die Auslieferung und Errichtung eines der Zivilbevölkerung zugute kommenden verlässlichen Kommunikationssystems in Sarajewo zu erleichtern;

11. *verurteilt entschieden* alle von den Konfliktparteien verübten Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere diejenigen zur Politik erhobenen Verletzungen, die von Serbien und Montenegro und den bosnischen Serben systematisch, flagrant und in massivem Umfang gegen das Volk Bosnien und Herzegowinas verübt werden;

12. *verleiht ihrer tiefen Beunruhigung Ausdruck* über die anhaltende systematische Mißhandlung von Albanern, Bosniern, Ungarn und Kroaten sowie anderen Minderheiten im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina durch die Behörden Serbiens und Montenegros und *verurteilt* in dieser Hinsicht den Beschluß dieser Behörden, das Mandat der in diese Regionen entsandten Überwachungsmissionen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nicht zu verlängern;

13. *verlangt*, daß sich die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) an ihre Verpflichtung hält, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu befolgen, namentlich die Resolution 752 (1992) vom 15. Mai 1992, und jede militärische und logistische Unterstützung der bosnischen Serben einzustellen, und unterstützt den Beschluß des Rates, die teilweise Aussetzung der Sanktionen automatisch zu beenden, falls die Bundesrepublik ihren Beschluß zur Schließung der Grenze zwischen der Republik Bosnien und Herzegowina und der Bundesrepublik im Einklang mit der Resolution 943 (1994) vom 23. September 1994 nicht effektiv durchführt;

14. *fordert* die Republik Bosnien und Herzegowina und die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zur gegenseitigen Anerkennung innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen *auf*, als ein wichtiger Schritt zu einer dauerhaften Friedensregelung;

15. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), *auf*, alle Resolutionen des Sicherheitsrats in bezug auf die Situation in der Republik

Bosnien und Herzegowina uneingeschränkt zu befolgen und ihre territoriale Unversehrtheit streng zu achten, und gelangt in dieser Hinsicht zu dem Schluß, daß ihre Aktivitäten, die darauf abzielen, die Integration der besetzten Gebiete Bosnien und Herzegowinas in das Verwaltungs-, Militär-, Bildungs-, Verkehrs- und Kommunikationswesen der Bundesrepublik herbeizuführen, was de facto einem Besatzungszustand gleichkommt, rechtswidrig und null und nichtig sind und sofort beendet werden müssen;

16. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die Anstrengungen, welche die Schutztruppe der Vereinten Nationen unternimmt, um dabei behilflich zu sein, diejenigen Voraussetzungen zu schaffen, die der raschen und vollständigen Durchführung der Vereinbarungen von Washington über die Föderation Bosnien und Herzegowina förderlich sind, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die durch die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen sowie bilateral tätig wird, ihre Unterstützung für die Regierungen der Republik und der Föderation Bosnien und Herzegowina zu verstärken;

17. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß es nicht gelungen ist, den Flughafen von Tuzla wiederzuöffnen, wie in zahlreichen Resolutionen verlangt, und fordert den Generalsekretär abermals nachdrücklich auf, sofortige Maßnahmen zu seiner Wiederöffnung zu ergreifen, in dem Bewußtsein, wie wichtig dieser Flughafen ist, um im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 770 (1992) des Sicherheitsrats vom 13. August 1992 die Entgegennahme und Verteilung der internationalen humanitären Hilfsgüter zu erleichtern;

18. *verlangt*, daß alle Beteiligten die ungehinderte Versorgung mit humanitären Hilfslieferungen ermöglichen, insbesondere zugunsten der Sicherheitszonen in Bosnien und Herzegowina, so auch die Versorgung mit Wasser, Strom und Treibstoff und Kommunikationsverbindungen, und fordert den Sicherheitsrat in diesem Zusammenhang nachdrücklich dazu auf, seine Resolution 770 (1992) vollständig durchzuführen, damit die ungehinderte humanitäre Versorgung, insbesondere der Sicherheitszonen, sichergestellt ist;

19. *verurteilt* die Handlungen, die von einer der Parteien oder anderen Beteiligten unter Verstoß gegen Ziffer 12 der Resolution 820 (1993) des Sicherheitsrats vom 17. April 1993 begangen werden, und verlangt die volle Einhaltung dieser Bestimmung;

20. *spricht* allen Staaten, insbesondere den an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angrenzenden Staaten und den anderen Donauuferstaaten, *ihre Anerkennung aus* für die Maßnahmen, die sie getroffen haben, um den vom Sicherheitsrat gegen die Bundesrepublik verhängten bindenden Sanktionsmaßnahmen nachzukommen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, diese Sanktionsmaßnahmen auch weiterhin wachsam durchzusetzen;

21. *fordert* den Sicherheitsrat *nachdrücklich auf*, in Wahrnehmung seiner Verantwortung nach Artikel 24 der Charta der Vereinten Nationen alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina die Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und Einheit der Republik zu erhalten und wiederherzustellen;

22. *ermutigt* den Sicherheitsrat, ernsthaft abzuwägen, ob er nicht die Regierungen der Republik und der Föderation Bosnien und Herzegowina von dem ursprünglich mit Resolu-

tion 713 (1991) vom 25. September 1991 vom Rat verhängten, im achten Präambelabsatz dieser Resolution weiter ausgeführten Embargo für die Lieferung von Waffen und militärischem Gerät ausnehmen kann;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die anderen Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, gleichviel aus welcher Region, *nachdrücklich auf*, der Republik Bosnien und Herzegowina bei der Wahrnehmung ihres naturgegebenen Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta ihre Zusammenarbeit anzubieten;

24. *ersucht* den Sicherheitsrat, sofort tätig zu werden, um alle Internierungslager in Bosnien und Herzegowina zu schließen und ferner die von den Serben in Serbien und Montenegro sowie in Bosnien und Herzegowina errichteten Konzentrationslager zu schließen, und bis zur Durchführung dieser Maßnahmen internationale Beobachter zu diesen Lagern abzuordnen;

25. *ersucht* darum, daß dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ungehinderter Zugang zu allen in Serbien und Montenegro sowie in Bosnien und Herzegowina von den Serben errichteten Internierungslagern sowie zu allen in diesen Lagern gefangengehaltenen Personen gewährt wird und daß alle Gefangenen unverzüglich von dieser Maßnahme unterrichtet werden;

26. *bekräftigt ferner* die individuelle Verantwortlichkeit für die in der Republik Bosnien und Herzegowina begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;

27. *begrüßt* die Tatsache, daß die Verzögerungen, welche die Arbeit des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht behindert haben, beseitigt wurden, und erwartet mit Interesse, daß das Gerichtsverfahren rasch und ohne Einmischung und Verzögerungen aufgenommen wird, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, im Einklang mit dem oben erwähnten Grundsatz der Nichteinmischung, alle erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, einschließlich der vollen Finanzierung und freiwilliger Beiträge, damit das Gericht die ihm übertragenen Aufgaben der Aburteilung und Bestrafung der für die Begehung der Verstöße gegen das Völkerrecht Verantwortlichen ohne weitere Verzögerungen wahrnehmen kann;

28. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von dreißig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht über ihre Durchführung vorzulegen sowie den unter der Schirmherrschaft der Londoner Konferenz verlangten Bericht, der bedauerlicherweise noch nicht herausgegeben worden ist;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und die Behandlung dieses Punktes fortzusetzen.

51. Plenarsitzung
3. November 1994

49/11. Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Anbetracht des Vorschlags der Königlichen Münzanstalt der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien

und Nordirland betreffend die Schaffung eines Programms zur Ausgabe von Gedenkmünzen zum fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen und ihres Angebots, dieses Programm zugunsten des Treuhandfonds für die Begehung des fünfzigsten Jahrestags sowie der beteiligten Staaten zu verwalten,

sowie in Anbetracht des positiven Berichts, den das Sekretariat für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen zu dem Angebot der Königlichen Münzanstalt vorgelegt hat,

ferner in Anbetracht dessen, daß ein solches Programm die Möglichkeit bietet, dem Treuhandfonds Einnahmen zuzuführen, die zur Finanzierung der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen verwendet werden könnten,

in der Erwägung, daß die Ausgabe von als gesetzliches Zahlungsmittel geltenden Münzen zur Feier des fünfzigsten Jahrestags eine passende Möglichkeit für die Staaten wäre, diesen historischen Anlaß zu begehen und ein würdiges, dauerhaftes Andenken daran anzubieten,

1. *unterstützt* die Schaffung eines Programms zur Ausgabe von Gedenkmünzen zum fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen sowie das Angebot der Königlichen Münzanstalt der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die Verwaltung dieses Programms zu übernehmen;

2. *ersucht* das Sekretariat für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen, mit der Königlichen Münzanstalt die erforderlichen Vereinbarungen für die baldige Durchführung des Programms zur Ausgabe von Gedenkmünzen zu treffen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alle Staaten schriftlich auf das Programm zur Ausgabe von Gedenkmünzen hinzuweisen und sie dabei zu bitten, sich durch die Ausgabe einer Gedenkmünze anlässlich des fünfzigsten Jahrestags an dem Programm zu beteiligen.

55. Plenarsitzung
9. November 1994

49/12. Tätigkeit des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen²²,

1. *billigt* den Bericht des Vorbereitungsausschusses und nimmt von seiner Tätigkeit im Jahre 1994 Kenntnis, namentlich auch von den Fortschritten, über die die allen Mitgliedern offenstehende Redaktionsgruppe des Ausschusses berichtet hat;

2. *erwartet mit Interesse* den vor Ende 1994 vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs über die eingegangenen Antworten in bezug auf die für Oktober 1995 anberaumte Sondergedenksitzung, der es ihm ermöglichen soll, einen genauen Zeitplan und eine Tagesordnung für diese Sitzung zu empfehlen;

²² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 48 (A/49/48).

3. *dankt* dem Sekretariat des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen für seine Bemühungen, den Gedenkfeierlichkeiten weltumspannenden Charakter zu verleihen und namentlich auch die nationalen Komitees, die nichtstaatlichen Organisationen sowie das System und die Bediensteten der Vereinten Nationen daran zu beteiligen;

4. *begrüßt* das Gedenkprogramm, das vom Sekretariat erarbeitet wird, und ersucht darum, das Schwergewicht auch weiterhin auf die Erarbeitung von Programmen zu legen, die sich an die allgemeine Öffentlichkeit und insbesondere an Jugendliche und Kinder wenden;

5. *begrüßt es außerdem*, daß der Vorbereitungsausschuss weiter an dem Entwurf einer Erklärung zum fünfzigsten Jahrestag arbeitet;

6. *beschließt*, daß der Vorbereitungsausschuss seine Tätigkeit fortsetzen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung beziehungsweise bei Bedarf während der neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht erstatten soll.

55. Plenarsitzung
9. November 1994

49/13. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/19 vom 16. November 1993 und den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa²³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/5 vom 13. Oktober 1993 über die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Konferenz,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz²⁴,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki, sie seien sich darin einig, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt²⁵,

ferner unter Hinweis auf die Dokumente der Konferenz, insbesondere die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlußakte, die Charta von Paris für ein neues Europa²⁶, das Prager Dokument über die weitere Entwicklung der Institutionen und Strukturen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa²⁷, das Wiener Dokument 1992 über

²³ A/48/185, Anhang II, Anlage.

²⁴ A/49/529.

²⁵ Siehe A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

²⁶ A/45/859, Anhang.

²⁷ A/47/89-S/23576, Anhang II; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23576.

vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, das Helsinki-Dokument 1992²⁸ und die Zusammenfassung der Schlußfolgerungen des am 30. November und 1. Dezember 1993 in Rom abgehaltenen vierten Treffens des Rates der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

in Anerkennung des zunehmenden Beitrags der Konferenz zur Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, den sie durch ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie, des Krisenmanagements, der Rüstungskontrolle und der Abrüstung und durch Maßnahmen zur Stabilisierung und Normalisierung in der Krisenfolgezeit in ihrer Region leistet, sowie der entscheidenden Rolle, die sie im Bereich der menschlichen Dimension spielt,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die beim Aufbau und bei der Konsolidierung von Kontakten und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz erzielt wurden, insbesondere auch was die Tätigkeit der Missionen der Konferenz im Feld betrifft,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung, die der Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen in bezug auf den Entwurf einer Erklärung über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verabschiedet und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zur Behandlung und Verabschiedung vorgelegt hat²⁹,

unter Hervorhebung der Möglichkeiten für regionale Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach Kapitel VIII der Charta, über die die Konferenz verfügt,

erfreut über den weiteren Ausbau engerer Kontakte zwischen der Konferenz und den nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten sowie über die zunehmende Zusammenarbeit zwischen der Konferenz und Ländern in Asien,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

2. *begrüßt* die zunehmende Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz auf der Grundlage des Rahmenabkommens²³ und ersucht den Generalsekretär, gemeinsam mit dem amtierenden Vorsitzenden der Konferenz die Möglichkeiten weiterer diesbezüglicher Verbesserungen zu sondieren;

3. *nimmt Kenntnis* von dem am 1. August 1994 am Amtssitz der Vereinten Nationen veranstalteten informellen Treffen zwischen dem Generalsekretär und Vertretern regionaler Abmachungen, Einrichtungen, Organisationen und sonstiger zwischenstaatlicher Organisationen, an dem auch die Konferenz teilnahm;

4. *unterstützt* die Tätigkeiten der Konferenz, die darauf ausgerichtet sind, zur Stabilität und zur Wahrung des Friedens in ihrem Gebiet beizutragen;

5. *ermutigt* die Teilnehmerstaaten der Konferenz, alles zu tun, um durch Konfliktverhütung und Krisenmanagement, namentlich auch durch friedensichernde Maßnahmen, eine friedliche Beilegung der Streitigkeiten in dem Gebiet der Konferenz herbeizuführen;

6. *begrüßt* die wichtige und erfolgreiche Arbeit, die alle bestehenden Missionen der Konferenz leisten;

7. *betont*, daß die Langzeitmissionen der Konferenz ein Beispiel für die im Rahmen der Konferenz entfalteten Maßnahmen der vorbeugenden Diplomatie sind und wesentlich dazu beigetragen haben, im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina (Bundesrepublik Jugoslawien) die Stabilität zu fördern und der drohenden Gewalt entgegenzuwirken, und ruft in diesem Zusammenhang zu einer vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993 auf;

8. *unterstützt voll und ganz* die Anstrengungen, die die Konferenz unternimmt, um eine friedliche Lösung des Konflikts in der Region Berg-Karabach der Aserbaidschanischen Republik und ihrer Umgebung herbeizuführen und die Spannungen zwischen der Republik Armenien und der Aserbaidschanischen Republik abzubauen, und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz;

9. *unterstreicht* die Wichtigkeit des bevorstehenden Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Konferenz in Budapest und hofft auf ein erfolgreiches Ergebnis;

10. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

57. Plenarsitzung
15. November 1994

49/14. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten³⁰,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß des Rates der Liga der arabischen Staaten, die Liga als eine regionale Organisation im Sinne des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen zu betrachten,

²⁸ A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

²⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33)*, Ziffer 89.

³⁰ A/49/519.

feststellend, daß die Vereinten Nationen und die Liga der arabischen Staaten kurz vor ihrem jeweiligen fünfzigsten Gründungstag den Wunsch bekundet haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"³⁰, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen,

überzeugt, daß die Pflege und weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

sowie überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

mit Genugtuung über das am 1. August 1994 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltene Treffen des Generalsekretärs und der Leiter der Regionalorganisationen zur Frage des Friedens,

sowie mit Genugtuung über die am 14. und 15. Juli 1994 in Wien abgehaltene sektorale Tagung der Vertreter der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen über die Erschließung der Humanressourcen in ländlichen Gebieten,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* für ihre fortgesetzten Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, ihr auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

3. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die auf der sektoralen Tagung der Vertreter der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen über die Erschließung der Humanressourcen in ländlichen Gebieten verabschiedet wurden³¹;

4. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den 1983 in Tunis³², 1985 in Amman³³ und 1988³⁴ und 1993³⁵ in Genf abgehaltenen Tagungen der Vertreter der Sekretariate

der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen verabschiedet wurden;

5. *dankt* den Organisationseinheiten des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen für ihren Beitrag zum Erfolg der sektoralen Tagung über die Erschließung der Humanressourcen in ländlichen Gebieten;

6. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die wirtschaftliche Entwicklung, die Abrüstung, die Entkolonialisierung, die Selbstbestimmung und die restlose Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu verstärken;

7. *dankt* dem Generalsekretär für seine Initiative, am 1. August 1994 ein Treffen mit den Leitern der Regionalorganisationen zu veranstalten, und empfiehlt, die Veranstaltung weiterer Treffen in Erwägung zu ziehen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und administrativem Gebiet besser dienen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Folgemaßnahmen zur Erleichterung der Umsetzung der auf der Tagung von Tunis 1983 verabschiedeten Vorschläge multilateraler Natur auch weiterhin zu koordinieren und geeignete Maßnahmen bezüglich der auf früheren Tagungen verabschiedeten Vorschläge zu ergreifen, namentlich folgende Maßnahmen:

a) Förderung von Kontakten und Konsultationen mit den Partnerprogrammen des Systems der Vereinten Nationen;

b) Einrichtung gemeinsamer interinstitutioneller Arbeitsgruppen für die einzelnen Sektoren;

10. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) in bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -institutionen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um die Durchführung der Projekte und Programme zu erleichtern;

³¹ Ebd., Abschnitt III.

³² A/38/299 und Corr.1, Abschnitt V.

³³ Siehe A/40/481/Add.1.

³⁴ A/43/509/Add.1.

³⁵ A/48/468/Add.1.

c) sich bei der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region, wann immer möglich, mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammenzuschließen;

d) den Generalsekretär bis spätestens 15. Mai 1995 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

11. *beschließt*, daß zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte sowie zur Ausarbeitung umfassender regelmäßiger Berichte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und daß jedes Jahr interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Gebieten befassen;

12. *empfiehlt*, anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten die nächste allgemeine Tagung der Vertreter der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen über Zusammenarbeit im Laufe des Jahres 1995 zu veranstalten;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen sowie entsprechender Folgemaßnahmen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57. Plenarsitzung
15. November 1994

49/15. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992 und 48/24 vom 24. November 1993,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Oktober 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den

Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz³⁶,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, enger zusammenzuarbeiten,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen auf der Grundlage der regionalen Zusammenarbeit befürwortet werden,

angesichts der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen,

sowie feststellend, daß in den neun Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

überzeugt, daß die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"³⁶, insbesondere des Abschnitts in diesem Bericht, der die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen betrifft,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit weiter zu festigen,

unter Begrüßung der allgemeinen Tagung der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachinstitutionen, die vom 9. bis 11. Mai 1994 in Genf abgehalten wurde³⁷,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁶;

2. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die auf der allgemeinen Tagung der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachorganisationen verabschiedet wurden;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung,

³⁶ A/49/465.

³⁷ Ebd., Abschnitt III.

der grundlegenden Menschenrechte und der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt* die auf der allgemeinen Tagung gemachten Vorschläge, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf mehreren verschiedenen Gebieten zu verstärken und Möglichkeiten zur Verbesserung der gegenwärtigen Kooperationsmechanismen zu prüfen;

6. *begrüßt außerdem* die Absicht der Sekretariate der beiden Organisationen, die Zusammenarbeit untereinander auf politischem Gebiet zu verstärken und im Wege von Konsultationen die Mechanismen für eine solche Zusammenarbeit festzulegen;

7. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Islamischen Konferenz insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen weiter auszubauen, und bittet sie, häufiger Kontakte zwischen den Leitstellen für Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind, herzustellen und Zusammenkünfte zu veranstalten;

8. *bittet nachdrücklich* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen zur Verstärkung der Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

9. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet;

10. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, regelmäßig Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Organisation der Islamischen Konferenz abzuhalten, die vor allem Fragen der Durchführung von Programmen, Projekten und Anschlußmaßnahmen gewidmet sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz auch künftig die Veranstaltung von sektoralen Tagungen in Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit anzuregen, wie auf den bisherigen Tagungen der beiden Organisationen empfohlen, und namentlich auch Folgemaßnahmen zu den sektoralen Tagungen zu fördern;

12. *stellt fest*, daß die nächste Tagung der Leitstellen der federführenden Organisationen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz 1995 zu einem Zeitpunkt und an einem Ort abgehalten wird, die nach Konsultationen zwischen den beiden Organisationen festzulegen sind;

13. *stellt außerdem fest*, daß der Zeitpunkt, der Ort und das Thema der nächsten sektoralen Tagung über technische Zusammenarbeit nach Konsultationen zwischen den Leitstellen der federführenden Organisationen der beiden Organisationen festgelegt werden;

14. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß er die Koordinierungsmechanismen zwischen den beiden Organisationen weiter ausbauen wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57. Plenarsitzung
15. November 1994

49/16. Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A und B vom 17. Dezember 1991, 47/118 vom 18. Dezember 1992 und 48/161 vom 20. Dezember 1993 betreffend die Situation in Zentralamerika,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/169 vom 22. Dezember 1992 und 48/8 vom 22. Oktober 1993 betreffend den Punkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen", in denen sie die internationale Gemeinschaft ersucht hat, Nicaragua auch weiterhin zu unterstützen und dabei die außergewöhnlichen Umstände zu berücksichtigen, denen sich dieses Land gegenüber sieht, und in der sie den Generalsekretär ersucht hat, in Absprache mit den nicaraguanischen Behörden die Hilfe zu gewähren, die beim Prozeß der Friedenskonsolidierung benötigt wird,

zutiefst besorgt darüber, daß die Naturkatastrophen, die sich in jüngster Zeit in Nicaragua ereignet haben, die Auslandsschuldenlast und die schädlichen Auswirkungen der langanhaltenden Dürre, die die zentralamerikanische Region heimgesucht hat, auf die Wirtschaft des Landes die Anstrengungen erschweren, die Nicaragua zur Zeit unternimmt, um die Kriegsfolgen im Rahmen einer Demokratie und der bereits erreichten makroökonomischen Bedingungen zu überwinden,

unter Berücksichtigung der zentralen Rolle, die dem Volk und der Regierung Nicaraguas bei der Suche nach dauerhaften Lösungen zur Konsolidierung des im Übergangsprozeß bereits Erreichten zukommt,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die internationale Gemeinschaft und die Regierung Nicaraguas unternehmen, um Menschen, die von den Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen betroffen sind, humanitäre Hilfe zu gewähren,

ferner in Anerkennung der intensiven Anstrengungen, welche die Regierung Nicaraguas unternimmt, um einen anhaltenden wirtschaftlichen Wiederaufbau zu fördern, sowie der beträchtlichen Fortschritte, welche die Regierung Nicara-

guas dabei erzielt hat, mit Hilfe eines Prozesses des nationalen Dialogs einen breiten sozialen Konsens in bezug auf Maßnahmen herbeizuführen, durch die die Grundlagen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung geschaffen werden sollen,

unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, die die zentralamerikanischen Präsidenten im Wege der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas auf dem Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung eingegangen sind³⁸, sowie der besonderen Aufmerksamkeit, die in diesem Zusammenhang in Anbetracht der außergewöhnlichen Situation Nicaraguas geboten ist, damit mit der Umsetzung dieser wichtigen Verpflichtungen begonnen werden kann,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. November 1994 über die gemäß Resolution 48/8 ergriffenen Maßnahmen³⁹,

1. *würdigt* die Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft einschließlich der Organe und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unternimmt, um die von der Regierung Nicaraguas im Zuge der Normalisierung und des nationalen Wiederaufbaus sowie zur Gewährung von Nothilfe getroffenen Maßnahmen zu ergänzen;

2. *dankt* dem Generalsekretär für die Vorlage des Berichts über die gemäß Resolution 48/8 ergriffenen Maßnahmen;

3. *ermutigt* die Regierung Nicaraguas, ihre Bemühungen um den Wiederaufbau und die nationale Aussöhnung fortzuführen, die für dauerhafte Fortschritte auch weiterhin unerlässlich sind;

4. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzierungsorganisationen sowie die regionalen, intra-regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, Nicaragua auch weiterhin in umfassender und flexibler Form in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen und dabei die außergewöhnlichen Umstände Nicaraguas besonders zu berücksichtigen, damit nicht nur die Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen überwunden werden, sondern auch der Prozeß des Wiederaufbaus, der Investition in die Gesellschaft, der Stabilisierung und der Entwicklung vorangetrieben wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Kooperation mit den nicaraguanischen Behörden die Maßnahmen zum Wiederaufbau, zur Stabilisierung und zur Entwicklung dieses Landes auch weiterhin in jeder gebotenen Weise zu unterstützen und in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Maßnahmen für die Konsolidierung des Friedens auch weiterhin die rechtzeitige, umfassende, flexible und wirksame Formulierung und Koordination von Programmen des Systems der Vereinten Nationen in Nicaragua sicherzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Nicaragua auf Ersuchen seiner Regierung jede nur mögliche Hilfe zur Konsolidierung des Friedens zu gewähren, auf Gebieten wie

der Betreuung der Vertriebenen, den ländlichen Besitz- und Pachtverhältnissen, der unmittelbaren Versorgung von Kriegsoptionen, der Minenräumung und der Überwindung von Schwierigkeiten bei der Wiederherstellung der Anbauzonen des Landes sowie allgemein im Hinblick auf einen Prozeß der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Gesundung und Entwicklung, damit der Friede und die Demokratie, die bereits erreicht wurden, irreversibel werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

58. Plenarsitzung
17. November 1994

49/17. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen zum Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika, insbesondere auf die Resolution 48/160 vom 20. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/159 A vom 20. Dezember 1993 über internationale Bemühungen zur vollständigen und restlosen Beseitigung der Apartheid und Unterstützung zur Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1994, in dem die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und die Verwaltung des Programms in der Zeit vom 1. September 1993 bis 31. August 1994 dargestellt wird⁴⁰,

in Anerkennung der wertvollen Hilfe, die das Programm den Völkern Südafrikas und Namibias gewährt,

in Anbetracht dessen, daß das Programm in dem Bestreben, dem vorrangigen Bedarf benachteiligter Südafrikaner gerecht zu werden, weiter umfangreichere Ressourcen für den Aufbau von Institutionen in Südafrika bereitstellt, insbesondere indem es traditionell schwarze und andere Hochschulen dadurch stärkt, daß es Programme für den Lehrkörper und für Studenten veranstaltet,

erinnernd an die vom 26. bis 28. Oktober 1994 von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Commonwealth-Sekretariat und der Regierung Südafrikas als Träger in Kapstadt veranstaltete Konferenz über die Erschließung der Humanressourcen,

feststellend, daß die südafrikanischen Behörden nachdrücklich darauf hingewiesen haben, daß die Erschließung der

³⁸ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

³⁹ A/49/487.

⁴⁰ A/49/491.

Humanressourcen einer der Hauptpfeiler des Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramms ist,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs über das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika;

2. *spricht* dem Generalsekretär und dem Beratenden Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika *ihre Anerkennung aus* für ihre Bemühungen um die Anpassung des Programms, damit dieses optimal dazu beitragen kann, den Bedarf zu decken, der sich aus dem Wandel in Südafrika ergibt, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung großzügiger Beiträge an das Programm und um eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Stellen, die Südafrika pädagogische und fachliche Hilfe gewähren;

3. *begrüßt* die Übertragung der restlichen Mittel des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika an das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika im Einklang mit der Resolution 48/258 B der Generalversammlung vom 23. Juni 1994;

4. *billigt außerdem* die Aktivitäten des Programms, deren Ziel darin besteht, zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs Südafrikas während dieser kritischen Entwicklungsperiode beizutragen, indem

a) erweiterte Vorkehrungen für eine gemeinsam getragene Ausbildung in Sektoren getroffen werden, in denen die benachteiligte Mehrheit vorher vernachlässigt worden ist;

b) unter Ausnutzung der Katalysatorfunktion des Programms auch weiterhin Vorkehrungen für eine gemeinsame Trägerschaft getroffen werden, mit dem Ziel, durch eine Stärkung der institutionellen Kapazitäten auf dem Gebiet des Finanzwesens, des Managements und der Bildung den potentiellen Multiplikatoreffekt der Programmabsolventen zu maximieren;

c) Bildungseinrichtungen, nichtstaatliche Organisationen, Stiftungen und der Privatsektor zum Erlaß von Studiengebühren angeregt, in gemeinsame Trägerschaften einbezogen und für die Stellenbeschaffung für Graduierte sowie für die Mittelbeschaffung herangezogen werden;

5. *regt* zu weiteren das Programm betreffenden Kontakten und Konsultationen zwischen dem Vorsitzenden und dem Vizevorsitzenden des Beratenden Ausschusses und den zuständigen südafrikanischen Ministerien an;

6. *dankt* allen, die das Programm durch Beiträge, Stipendien oder Studienplätze an ihren Bildungseinrichtungen unterstützt haben;

7. *appelliert* an alle Staaten, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen, dem Programm die finanzielle und sonstige Unterstützung zukommen zu lassen, die es ihm gestattet, seine Programmaktivitäten durchzuführen;

8. *bittet* den Generalsekretär, angesichts des Wandels der politischen Lage in Südafrika der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung nach Rücksprache mit dem Beratenden Ausschuß Empfehlungen über die künftige Rolle des Programms zu unterbreiten.

65. Plenarsitzung
23. November 1994

49/18. Frage der Komoreninsel Mayotte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung dieser Erklärung,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 3161 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3291 (XXIX) vom 13. Dezember 1974, 31/4 vom 21. Oktober 1976, 32/7 vom 1. November 1977, 34/69 vom 6. Dezember 1979, 35/43 vom 28. November 1980, 36/105 vom 10. Dezember 1981, 37/65 vom 3. Dezember 1982, 38/13 vom 21. November 1983, 39/48 vom 11. Dezember 1984, 40/62 vom 9. Dezember 1985, 41/30 vom 3. November 1986, 42/17 vom 11. November 1987, 43/14 vom 26. Oktober 1988, 44/9 vom 18. Oktober 1989, 45/11 vom 1. November 1990, 46/9 vom 16. Oktober 1991, 47/9 vom 27. Oktober 1992 und 48/56 vom 13. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Einheit und territoriale Unversehrtheit der Komoren bekräftigte,

insbesondere *unter Hinweis* auf ihre Resolution 3385 (XXX) vom 12. November 1975 über die Aufnahme der Komoren in die Vereinten Nationen, in der sie die Notwendigkeit der Achtung der Einheit und territorialen Unversehrtheit des aus den Inseln Anjouan, Grande-Comore, Mayotte und Mohéli bestehenden Komoren-Archipels bekräftigte,

ferner unter Hinweis darauf, daß gemäß den am 15. Juni 1973 zwischen den Komoren und Frankreich unterzeichneten Abkommen über die Erlangung der Unabhängigkeit der Komoren die Ergebnisse der Volksbefragung vom 22. Dezember 1974 in ihrer Gesamtheit und nicht Insel für Insel betrachtet werden sollten,

überzeugt, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung der Mayotte-Frage von der Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit des Komoren-Archipels ausgehen muß,

sowie überzeugt, daß eine rasche Lösung des Problems für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit, die in der Region herrschen, unerlässlich ist,

eingedenk der vom Präsidenten der Französischen Republik zum Ausdruck gebrachten Bereitschaft, sich aktiv um eine gerechte Lösung dieses Problems zu bemühen,

im Hinblick auf den wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wunsch der Regierung der Komoren, so bald wie möglich einen offenen und ernsthaften Dialog mit der französischen Regierung aufzunehmen, um die Wiedereingliederung der Komoreninsel Mayotte in die Islamische Bundesrepublik der Komoren zu beschleunigen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 28. Oktober 1994⁴¹,

sowie eingedenk der Beschlüsse der Organisation der afrikanischen Einheit, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Organisation der Islamischen Konferenz zu dieser Frage,

⁴¹ AJ/49/584.

1. *bekräftigt* die Souveränität der Islamischen Bundesrepublik der Komoren über die Insel Mayotte;

2. *bittet* die Regierung Frankreichs, sich an die Verpflichtungen zu halten, die sie vor der Volksbefragung über die Selbstbestimmung des Komoren-Archipels am 22. Dezember 1974 im Hinblick auf die Achtung der Einheit und territorialen Unversehrtheit der Komoren eingegangen ist;

3. *fordert*, daß die vom Präsidenten der Französischen Republik zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, sich aktiv um eine gerechte Lösung der Mayotte-Frage zu bemühen, in die Tat umgesetzt wird;

4. *bittet* die Regierung Frankreichs *nachdrücklich*, die Verhandlungen mit der Regierung der Komoren zu beschleunigen, um die effektive und baldige Wiedereingliederung der Insel Mayotte in die Komoren sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, hinsichtlich dieses Problems ständig Verbindung zum Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zu halten und im Zuge der Bemühungen um eine friedliche Verhandlungslösung dieses Problems seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, den Punkt "Frage der Komoreninsel Mayotte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
28. November 1994

49/21. Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

A

WIRTSCHAFTSHILFE FÜR STAATEN, DIE VON DER DURCHFÜHRUNG DER RESOLUTIONEN DES SICHERHEITSRATS BETROFFEN SIND, MIT DENEN SANKTIONEN GEGEN DIE BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN (SERBIEN UND MONTENEGRO) VERHÄNGT WURDEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Artikel 25, 48, 49 und 50 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 843 (1993) des Sicherheitsrats vom 18. Juni 1993, in der der Rat den nach seiner Resolution 724 (1991) eingesetzten Ausschuß mit der Prüfung der Hilfeanträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 50 der Charta betraut hat,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 943 (1994) des Sicherheitsrats vom 23. September 1994, in der der Rat den Ausschuß nach Resolution 724 (1991) gebeten hat, geeignete vereinfachte Verfahren anzuwenden, um die Prüfung von Anträgen hinsichtlich legitimer humanitärer Hilfslieferungen zu beschleunigen,

unter Hinweis auf die Empfehlungen des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) betreffend Jugoslawien, die aufgrund der gemäß Artikel 50 der Charta beim

Sicherheitsrat eingegangenen Hilfeanträge bestimmter Staaten ausgearbeitet wurden, die mit besonderen wirtschaftlichen Problemen konfrontiert sind,

in Bekräftigung ihrer Resolution 48/210 vom 21. Dezember 1993 über Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden, in der sie die genannten Empfehlungen des Ausschusses des Sicherheitsrats unterstützt und alle Staaten aufgerufen und die zuständigen Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen gebeten hat, diese Empfehlungen zu befolgen,

in Würdigung der Anstrengungen der internationalen Finanzinstitutionen und derjenigen Staaten, die auf den Appell des Generalsekretärs reagiert und in ihren Unterstützungsprogrammen für die betroffenen Staaten die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigt haben, die sich aufgrund der Anwendung der Sanktionen ergeben,

sowie in Würdigung der Maßnahmen, die von den zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen, insbesondere der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union, sowie im Rahmen der Mittel-europäischen Initiative unternommen werden, um den betroffenen Staaten beim Ausbau der regionalen Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur behilflich zu sein,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 9. September 1994 über die Durchführung der Resolution 48/210⁴² und insbesondere von den darin enthaltenen Schlußfolgerungen,

im Vertrauen darauf, daß die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in Befolgung des Artikels 49 der Charta einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen Beistand leisten werden,

1. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die anhaltenden besonderen wirtschaftlichen Probleme, mit denen bestimmte Staaten konfrontiert sind, insbesondere die an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angrenzenden Staaten, die anderen Donauanrainerstaaten und alle anderen Staaten in der Region, die von den nachteiligen Auswirkungen betroffen sind, die sich aus dem Abbruch ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu der Bundesrepublik Jugoslawien und aus der Unterbrechung der traditionellen Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen in diesem Teil Europas und den anhaltenden nachteiligen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften dieser Staaten ergeben;

2. *anerkennt* die dringende Notwendigkeit konzertierter Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft mit dem Ziel, den besonderen wirtschaftlichen Problemen der betroffenen Staaten in Anbetracht des Ausmaßes dieser Probleme und der nachteiligen Auswirkungen der Sanktionen auf diese Staaten wirksamer zu begegnen;

3. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen, den wirtschaftlichen Problemen der betroffenen Staaten, die sich aus der Anwendung der Sanktionen und den nachteiligen sozialen Auswirkungen ergeben, weiter besondere Beachtung zu schenken und unter anderem zu überlegen,

⁴² A/49/356.

a) wie die bestehenden Fazilitäten des Internationalen Währungsfonds den betroffenen Staaten dabei von Nutzen sein könnten, ihre besonderen wirtschaftlichen Probleme zu mildern;

b) wie die für 1995 anberaumten Tagungen der Beratungsgruppen der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung den betreffenden Ländern weiter dabei behilflich sein könnten, zusätzliche Mittel zur Milderung der ihnen entstandenen Verluste und Kosten zu mobilisieren;

4. *ersucht* die zuständigen Organe, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Programmierung ihrer Entwicklungsaktivitäten die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Staaten zu berücksichtigen und zu erwägen, ihnen Hilfe aus ihren Sonderprogrammmitteln zu gewähren;

5. *ruft* alle Staaten *erneut auf*, den betroffenen Staaten sofortige technische, finanzielle und materielle Hilfe zu gewähren, um die nachteiligen Auswirkungen der Anwendung der Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auf ihre Volkswirtschaften zu mildern, indem sie unter anderem die Gewährung von Hilfe für die Förderung der Exporte der betroffenen Länder und für die Förderung von Investitionen in diesen Ländern in Erwägung ziehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, von den Staaten und den in Betracht kommenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin regelmäßig Informationen über die Maßnahmen einzuholen, die sie ergriffen haben, um die besonderen wirtschaftlichen Probleme der betroffenen Staaten zu mildern, und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten sowie der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

74. Plenarsitzung
2. Dezember 1994

B

FINANZIERUNG DER PALÄSTINENSISCHEN POLIZEI

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/213 vom 21. Dezember 1993 über Hilfe für das palästinensische Volk,

Kenntnis nehmend von der Schaffung der palästinensischen Polizei gemäß der am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁴³ und dem am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten Abkommen über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho⁴⁴,

sowie Kenntnis nehmend von der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses gemäß der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten,

⁴³ AJ/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁴⁴ AJ/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/727.

im Bewußtsein der Notwendigkeit, einen Mechanismus für die Bezahlung der palästinensischen Polizei zu schaffen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit einer genauen Buchführung ein Organ der Vereinten Nationen zu bezeichnen, das für einen spätestens Ende März 1995 ablaufenden Zeitraum mit der Auszahlung der freiwilligen Beiträge betraut wird, die von den Gebern im Lichte der Aktivitäten des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Gehälter und andere Anlaufkosten der palästinensischen Polizei geleistet werden;

2. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, über das bezeichnete Organ der Vereinten Nationen Mittel für diesen Zweck bereitzustellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

74. Plenarsitzung
2. Dezember 1994

C

BESONDERE NOTHILFE FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE GESUNDUNG UND DEN WIEDERAUFBAU BURUNDIS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/17 vom 3. November 1993 und 49/7 vom 25. Oktober 1994 betreffend die Situation in Burundi,

in der Erwägung, daß die politische Krise, die Burundi seit Oktober 1993 erfaßt hat, schädliche Auswirkungen auf seine Wirtschaft gehabt hat, wie insbesondere die Zerstörung eines Großteils der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur, das schleppende Tempo der Produktionstätigkeiten und der steile Rückgang der öffentlichen Einnahmen zeigen,

sowie unter Hinweis darauf, daß sich Burundi vor der Krise durch die Effizienz seiner makroökonomischen Verwaltung ausgezeichnet hat,

feststellend, daß Burundi sich bemüht, die nachteiligen Auswirkungen der jüngsten politischen Unruhen auf seine Wirtschaft abzumildern, und somit wesentlich zur Behebung der Situation beigetragen hat,

überzeugt, daß das Land fähig ist, im Rahmen seines Strukturanpassungsprogramms merkbare wirtschaftliche Leistungen zu erzielen,

sowie davon überzeugt, daß die jüngste Bildung einer Koalitionsregierung eine rasche wirtschaftliche Gesundung und einen wirksamen Wiederaufbau erhoffen läßt,

jedoch berücksichtigend, daß es in Anbetracht der unzureichenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen Burundis der fortgesetzten Hilfe der internationalen Gemeinschaft bedarf, damit die von der neuen Koalitionsregierung festgelegten Pläne und Programme durchgeführt werden können,

1. *dankt* allen Staaten, den Institutionen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die humanitäre Nothilfe, die sie Burundi seit Beginn der Krise gewährt haben;

2. *bittet* alle Staaten, die Institutionen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen

Organisationen, Burundi wirtschaftliche, finanzielle, materielle und technische Hilfe für die wirtschaftliche Gesundung und für den Wiederaufbau der verschiedenen Infrastrukturen zu gewähren, die im Verlauf der Krise beschädigt oder zerstört wurden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit die Aktivitäten zu koordinieren, die vom System der Vereinten Nationen durchgeführt werden, um den Bedürfnissen des Volkes von Burundi entsprechend nachzukommen und die Hilfe der internationalen Gemeinschaft zu mobilisieren;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, auf ihrer fünfzigsten Tagung die Frage der Sonderhilfe für die wirtschaftliche Gesundung und den Wiederaufbau Burundis zu behandeln.

74. Plenarsitzung
2. Dezember 1994

D

HILFE FÜR MOSAMBIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 386 (1976) vom 17. März 1976 und 782 (1992) vom 13. Oktober 1992,

sowie unter Hinweis auf ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/227 vom 21. Dezember 1990 und 47/42 vom 9. Dezember 1992, in denen sie die internationale Gemeinschaft eindringlich aufgefordert hat, dem Aufruf um Hilfe für Mosambik wirksam und großzügig zu entsprechen,

in Bekräftigung der in der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 enthaltenen Grundsätze für die humanitäre Hilfe,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 48/7 vom 19. Oktober 1993 über Hilfe bei der Minenräumung sowie mit großer Sorge über die Verbreitung von Landminen in Gebieten, die in Mosambik Kriegsschauplätze waren,

eingedenk der im Dezember 1992 in Rom abgehaltenen Geberkonferenz und der im Juni 1993 in Maputo veranstalteten Anschließtagung, deren Hauptzweck es war, für Programme zur Unterstützung der Wiederansiedlung und Wiedereingliederung von rückkehrenden Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und demobilisierten Soldaten in der Kriegsfolgezeit Mittel zu mobilisieren,

sowie eingedenk der Pariser Erklärung und des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁴⁵, die von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder am 14. September 1990 verabschiedet wurden,

betonend, daß die humanitäre Hilfe in Anbetracht des anhaltenden Prozesses der Repatriierung, Wiederansiedlung

und Wiedereingliederung der rückkehrenden Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und demobilisierten Soldaten kontinuierlich unterstützt werden muß,

sowie betonend, daß Mosambik einen verheerenden Krieg überstanden hat und daß eine angemessene Reaktion auf die derzeitige Situation im Lande eine beträchtliche internationale Hilfe erfordert, die in umfassender und integrierter Weise gewährt wird und bei der die humanitäre Hilfe mit Wirtschaftshilfe für den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung verbunden wird,

mit Dankbarkeit davon Kenntnis nehmend, daß die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen Ressourcen für ein konsolidiertes Programm humanitärer Hilfe für Mosambik in der Kriegsfolgezeit mobilisiert und zugewiesen haben,

erfreut über die Rolle, die alle Parteien und das Volk von Mosambik ganz allgemein bei der Durchführung des am 4. Oktober 1992 in Rom unterzeichneten Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik⁴⁶ gespielt haben, dessen wichtigste Ziele die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens, die Stärkung der Demokratie und die Förderung der nationalen Aussöhnung in dem Land sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. September 1994 über Hilfe für Mosambik⁴⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *dankt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Mosambik Hilfe gewährt haben;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß in Mosambik mit Unterstützung der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ein Minenräumprogramm durchgeführt wird, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, auch weiterhin die erforderliche Unterstützung für die erfolgreiche Durchführung des Minenräumprogramms in diesem Land zur Verfügung zu stellen;

4. *spricht* dem Volk von Mosambik für seinen Einsatz und seine unermüdlichen Anstrengungen zur Herbeiführung von dauerhaftem Frieden und Stabilität in dem Land *ihre Anerkennung aus*;

5. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die erfolgreiche Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik, das ein günstiges Umfeld für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens, die Stärkung der Demokratie, die Förderung der nationalen Aussöhnung und die Durchführung eines Programms des nationalen Wiederaufbaus und der Entwicklung in Mosambik geschaffen hat;

6. *begrüßt* die erfolgreiche Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens, die in der Abhaltung von Mehrparteienwahlen im Oktober 1994 in dem Land ihren Höhepunkt gefunden hat;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf,

⁴⁶ Siehe S/24635 und Korr. 1; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*.

⁴⁷ A/49/387 und Korr. 1.

⁴⁵ A/CONF.147/18, Erster Teil.

Mosambik durch finanzielle, materielle und technische Unterstützung bei der Repatriierung der Flüchtlinge und der Wiederansiedlung und Wiedereingliederung der rückkehrenden Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und demobilisierten Soldaten auch weiterhin großzügige Hilfe zu gewähren;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die Regierung und das Volk von Mosambik in ihren Anstrengungen zur Herbeiführung von dauerhaftem Frieden und Demokratie sowie zur Förderung eines wirksamen Programms des nationalen Wiederaufbaus und der Entwicklung in dem Land zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Mosambiks

a) seine Bemühungen um die Mobilisierung internationaler Hilfe für den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks fortzusetzen;

b) für die Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen Sorge zu tragen, um eine angemessene Reaktion auf den Bedarf Mosambiks an humanitärer Hilfe und auf dem Gebiet der Entwicklung zu gewährleisten;

c) einen Bericht über die internationale Hilfe für den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks zur Vorlage an die einundfünfzigste Tagung der Generalversammlung zu erstellen.

93. Plenarsitzung
20. Dezember 1994

E

HILFE BEI DER NORMALISIERUNG DER VERHÄLTNISS UND BEIM WIEDERAUFBAU IN LIBERIA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992 und 48/197 vom 21. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von der Resolution 950 (1994) des Sicherheitsrats vom 21. Oktober 1994, in der der Rat unter anderem beschloß, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 13. Januar 1995 zu verlängern, in der er alle Parteien aufrief, die Feindseligkeiten einzustellen und sich auf einen Zeitplan für die Entwaffnung und Demobilisierung zu einigen, und in der er die liberianische nationale Übergangsregierung und alle Liberianer aufrief, auf eine politische Einigung und die nationale Aussöhnung hinzuwirken,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1994⁴⁸,

in Würdigung der anhaltenden Bemühungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Hinblick auf eine Beilegung des Konflikts und die Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in Liberia unternimmt,

sowie in Würdigung der positiven Rolle des Präsidenten Ghanas in seiner Eigenschaft als derzeitiger Vorsitzender der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei den Bemühungen um die Wiedereingliederung des Friedens-

prozesses und die Erarbeitung einer dauerhaften Lösung des Konflikts,

feststellend, daß die Hilfsmaßnahmen, insbesondere im Landesinneren, trotz der Einleitung eines tragfähigen landesweiten Nothilfeprogramms nach wie vor durch Sicherheits- und logistische Probleme behindert werden, was den Übergang von der Nothilfe zum Wiederaufbau und zur Entwicklung verhindert hat,

ernsthaft besorgt über die verheerenden Auswirkungen des lange andauernden Konflikts auf die sozioökonomischen Gegebenheiten in Liberia und im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit, zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse grundlegende Sektoren des Landes in einer Atmosphäre des Friedens und der Stabilität wiederaufzubauen,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Verpflichtung aller Parteien und Splittergruppen auf den Friedensprozeß sowie der Notwendigkeit, ein günstiges Umfeld zu schaffen, in dem die Anlieferung von Hilfsgütern möglich ist,

1. *spricht* den Mitgliedstaaten sowie den internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *ihren Dank aus*, die den Aufrufen der Liberianischen nationalen Übergangsregierung und des Generalsekretärs zur Gewährung von Nothilfe entsprochen haben und dies auch weiterhin tun;

2. *spricht außerdem* dem Generalsekretär *ihren Dank aus* für die Anstrengungen, die er weiterhin unternimmt, um die internationale Gemeinschaft, die Vereinten Nationen und andere Organisationen zu veranlassen, Liberia Nothilfe zu gewähren, und bittet nachdrücklich um die Fortsetzung dieser Hilfe;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft sowie die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, Liberia technische, finanzielle und sonstige Hilfe bei der Repatriierung und Wiederansiedlung liberianischer Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebener und bei der Wiedereingliederung der Kombattanten zu gewähren, was eine wichtige Voraussetzung für die Erleichterung des Übergangs von der Nothilfe zum Wiederaufbau und für die Abhaltung demokratischer Wahlen in Liberia ist;

4. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und an die zwischenstaatlichen Organisationen, die im Bericht des Generalsekretärs aufgeführten Programme entsprechend zu unterstützen, so auch die Ausarbeitung eines neuen Appells zur Gewährung humanitärer Hilfe zur Deckung des Nothilfebedarfs und zur Unterstützung des Friedensprozesses, zur Stärkung bestehender Programme und Projekte zur Stimulierung der einheimischen Wirtschaft, unter anderem durch eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion und die Monetisierung der Nahrungsmittelhilfe, sowie die Unterstützung der Erarbeitung einer Strategie für den wirtschaftlichen Wiederaufbau und eines regionalen Entwicklungsplans, um bei der Wiederansiedlung und Wiedereingliederung der betroffenen Gemeinschaften behilflich zu sein;

5. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft und an die zwischenstaatlichen Organisationen, großzügige Beiträge an den vom Generalsekretär geschaffenen Treuhandfonds zu entrichten, um der Militärbeobachtergruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten die Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen und bei der Deckung der Kosten der Dislozierung zusätzlicher Truppen von außerhalb der Subregion behilflich zu sein;

⁴⁸ A/49/466.

6. *fordert* alle Parteien und Splittergruppen in Liberia auf, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen zu gewährleisten, ihre volle Bewegungsfreiheit in ganz Liberia zu garantieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Atmosphäre zu schaffen, die der erfolgreichen Beilegung des liberianischen Konflikts förderlich ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und die Mobilisierung finanzieller, technischer und sonstiger Hilfe für die Abhaltung demokratischer Wahlen und die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias fortzusetzen;

b) sobald die Gegebenheiten es zulassen, in enger Zusammenarbeit mit den Behörden Liberias eine umfassende Einschätzung des Hilfebedarfs vorzunehmen, mit dem Ziel, zu gegebener Zeit eine Rundtischkonferenz der Geber zur Normalisierung der Verhältnisse und zum Wiederaufbau in Liberia abzuhalten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, auf ihrer fünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe bei der Normalisierung der Verhältnisse und beim Wiederaufbau in Liberia zu prüfen.

93. Plenarsitzung
20. Dezember 1994

F

HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG DSCHIBUTIS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/157 vom 18. Dezember 1992 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

sowie unter Hinweis auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁴⁵, die am 14. September 1990 von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie die bei diesem Anlaß eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Anschlußmaßnahmen an diese Konferenz beigemessen wird,

erschüttert über die große Zahl von Personen, die unter den verheerenden Regenfällen und den beispiellosen Überschwemmungen in Dschibuti im November 1994 zu leiden hatten, und über die erheblichen Schäden und Zerstörungen, die dabei an Sachen und an der Infrastruktur angerichtet wurden,

besorgt darüber, daß Dutzende Menschen ums Leben gekommen sind, verletzt wurden oder verschollen sind, und besorgt angesichts der zunehmenden Bedürfnisse von Tausenden von Vertriebenen sowie über die Zerstörung von Wohnraum, insbesondere in den ärmeren Bezirken, und den Zusammenbruch wichtiger Teile der Infrastruktur des Landes, insbesondere der Straßen- und Schienenverbindungen, der Wasserversorgung, von Gesundheitszentren und Krankenhäusern, von Bildungseinrichtungen und anderen öffentlichen Diensten,

in Anbetracht der massiven Schäden, die die begrenzten landwirtschaftlichen Ressourcen Dschibutis davongetragen haben, namentlich auch der Vernichtung seines Viehbestandes,

im Bewußtsein der Anstrengungen, die die Regierung und das Volk von Dschibuti unternehmen, um Menschenleben zu retten und das Leid der hunderttausend Katastrophenopfer zu lindern,

feststellend, daß die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis, das auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht, durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere zyklisch wiederkehrende Dürren, wolkenbruchartige Regenfälle und Überschwemmungen, wie sie derzeit stattfinden und auch 1989 aufgetreten sind, und daß die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme den Einsatz von beträchtlichen Mitteln erfordert, welche die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen,

besorgt feststellend, daß die Lage in Dschibuti durch die sich verschlechternde Situation am Horn von Afrika, und insbesondere in Somalia, weiter erschwert worden ist, und Kenntnis nehmend von der Anwesenheit von über 100.000 Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen, die zum einen die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und zum anderen gravierende Sicherheitsprobleme aufwirft,

im Hinblick auf die kritische Wirtschafts- und Finanzlage Dschibutis, die zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß eine Reihe von vorrangigen Entwicklungsprojekten angesichts der gravierenden Entwicklungen in der internationalen Lage vorübergehend eingestellt werden mußten, zum Teil aber auch auf die Auswirkungen regionaler Konflikte, insbesondere in Somalia, welche die Dienstleistungen, den Verkehr und den Handel beeinträchtigt haben und den Staat des größten Teils seiner Einnahmen berauben,

sowie im Hinblick auf die Notwendigkeit einer effizienten Mobilisierung der am Ort vorhandenen Ressourcen zur Ergänzung der Auslandshilfe,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 5. Oktober 1994⁴⁶,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bei den Nothilfemaßnahmen gewährt haben,

sowie mit Dankbarkeit Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die die in Dschibuti stationierten französischen Streitkräfte gewährt haben, deren in Zusammenarbeit mit den Regierungstreitkräften ergriffene beispielhafte Maßnahmen und Interventionen während der Überschwemmungen zur Rettung von mehreren Tausend Menschenleben beigetragen haben,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Dschibuti, die sich den verheerenden Folgen der wolkenbruchartigen Regenfälle und der Überschwemmungen sowie den neuen wirtschaftlichen Realitäten Dschibutis gegenübersehen, die insbesondere auf die andauernde kritische

⁴⁵ A/49/396.

Situation am Horn von Afrika, insbesondere in Somalia, zurückzuführen sind;

2. *fordert alle Staaten auf*, zu den laufenden Hilfsmaßnahmen und Normalisierungs- und Wiederaufbaubemühungen großzügige Beiträge zu leisten;

3. *dankt dem Generalsekretär für die Anstrengungen*, die er unternommen hat, um der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten Dschibutis bewußt zu machen;

4. *begrüßt die am 14. November 1994 erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Regierung Dschibutis und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen*, im März 1995 in Genf eine Rundtischkonferenz zugunsten Dschibutis abzuhalten;

5. *richtet die Aufforderung an alle Staaten*, alle regionalen und interregionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und die Weltbank, Dschibuti angemessene bilaterale und multilaterale Unterstützung zukommen zu lassen, um ihm die Bewältigung seiner besonderen Wirtschaftsprobleme zu ermöglichen;

6. *ist der Auffassung*, daß die Durchführung des Demobilisierungsprogramms und des nationalen Wiederaufbauplans und die Stärkung der demokratischen Institutionen großzügige Hilfe in Form von finanzieller und materieller Unterstützung erfordert;

7. *betont*, wie wichtig die effiziente Nutzung der technischen und finanziellen Auslandshilfe und die Mobilisierung der am Ort vorhandenen Ressourcen für die Durchführung von Aktivitäten ist, die die Konsolidierung der Demokratie und die Förderung des Wohls der Bevölkerung zum Ziel haben, und unterstützt die diesbezüglichen Bemühungen;

8. *ersucht den Generalsekretär*, seine Bemühungen um die Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe an Dschibuti fortzusetzen;

9. *ersucht den Generalsekretär außerdem*, rechtzeitig zur Behandlung dieser Frage auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine Studie über die Fortschritte zu erstellen, die bei der Gewährung von Wirtschaftshilfe an Dschibuti erzielt worden sind.

93. Plenarsitzung
20. Dezember 1994

G

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND HILFE ZUR MILDERUNG DER FOLGEN DES KRIEGES IN KROATIEN UND ZUR ERLEICHTERUNG DES WIEDERAUFBAUS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die dazugehörige Anlage sowie auf die Resolution 47/166 vom 18. Dezember 1992,

in Bekräftigung ihrer Resolution 48/204 vom 21. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. November 1994⁵⁰, der Informationen über den Stand der Durchführung der Resolution 48/204 liefert,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die im Rahmen der konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappelle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und im Rahmen des ordentlichen Programms des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ergriffen worden sind,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der gesamten humanitären Maßnahmen der Vereinten Nationen in Kroatien,

in Bekräftigung der allgemeinen Wichtigkeit der humanitären Hilfsmaßnahmen sowie der Notwendigkeit, diese in längerfristige Entwicklungsprogramme umzuwandeln, insbesondere in den infolge des Krieges zerstörten Gebieten,

in Anerkennung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Kroatiens, die erforderlichen Voraussetzungen für den Wiederaufbau nach dem Kriege zu schaffen,

1. *ersucht den Generalsekretär*, im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Sachverständigen-Ermittlungsmission für Kroatien zu ernennen, mit der Aufgabe, das Ausmaß der Kriegsschäden und deren Folgen für die Infrastruktur, die Ressourcen, die Umwelt und die Menschen des Landes zu ermitteln und den bestehenden Bedarf zu prüfen, um der Regierung Kroatiens bei der Erarbeitung eines Programms für die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung Kroatiens behilflich zu sein, und gegebenenfalls einen internationalen Appell zur Finanzierung des Programms zu erlassen;

2. *bekräftigt ihren Aufruf* an alle Staaten, regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen zuständigen Organe, Kooperation in verschiedenen Formen sowie Sonderhilfe und andere Hilfe zu gewähren, insbesondere in den am schwersten betroffenen Gebieten, mit dem Ziel, die friedliche Wiedereingliederung durch das Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramm zu erleichtern;

3. *ersucht den Generalsekretär außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

93. Plenarsitzung
20. Dezember 1994

H

SONDERPLAN FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT MIT ZENTRALAMERIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/1 vom 7. Oktober 1987, 43/24 vom 15. November 1988, 44/10 vom 23. Oktober 1989 und 45/15 vom 20. November 1990 und insbesondere ihre Resolutionen 42/204 vom 11. Dezember 1987, 42/231 vom 12. Mai 1988, 43/210 vom 20. Dezember 1988, 44/182 vom 19. Dezember 1989, 45/231 vom 21. Dezember 1990, 46/170 vom 19. Dezember 1991 und 48/199 vom 21. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Maßnahmen, die der Generalsekretär im Hinblick auf die Ausarbeitung des

⁵⁰ A/49/683.

Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika⁵¹ zur Unterstützung der Bemühungen um eine politische Lösung der zentralamerikanischen Krise ergriffen hat,

in Anerkennung des wertvollen und wirksamen wirtschaftlichen und finanziellen Beitrags, den die Vereinten Nationen und verschiedene staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen in Ergänzung der einzelstaatlichen Bemühungen um die Förderung des Befriedigungs-, Demokratisierungs- und Entwicklungsprozesses in Zentralamerika geleistet haben,

sowie in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in Wahrnehmung der Aufgaben leistet, die ihm im Einklang mit den diesbezüglichen Beschlüssen der zentralamerikanischen Regierungen im Hinblick auf die Koordinierung des Sonderplans übertragen worden sind, und der wichtigen Arbeit anderer Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den der Sonderplan zur Ausarbeitung und Durchführung von vorrangigen Entwicklungsprogrammen in der Subregion auf den konkreten Gebieten geleistet hat, die in dem gemäß ihrer Resolution 48/199 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 12. Oktober 1994⁵² beschrieben sind,

unter Berücksichtigung des Abschlusses des durch die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge eingeleiteten Prozesses im Mai 1994 sowie der Erschöpfung der Ressourcen und des für den 31. Dezember 1994 zu erwartenden Auslaufens des Sonderplans im Einklang mit ihrer Resolution 45/231,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika⁵², in dem die im Rahmen des Sonderplans durchgeführten Aktivitäten zusammen mit dem Bedarf an Ressourcen und finanzieller Hilfe beschrieben werden, der für die weitere Durchführung der vorrangigen Programme und Projekte zur Festigung des Friedens- und Entwicklungsprozesses in der Subregion unabdingbar ist;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine zusätzlichen Anstrengungen zur Unterstützung des Befriedigungsprozesses in Zentralamerika;

3. *dankt* allen Staaten, insbesondere der Gebergemeinschaft, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den internationalen Finanzinstitutionen, den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen für die Unterstützung und Solidarität, die sie bei der Umsetzung der im Rahmen des Sonderplans und der Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge durchgeführten Programme und Projekte an den Tag gelegt haben;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Aufrechterhaltung der internationalen wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Zusammenarbeit und Hilfe sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene zur Ergänzung der einzelstaatlichen Bemühungen um die Festigung des Friedens, der Demokratie und einer bestandfähigen Entwicklung und zur Verhinderung

einer Rückgängigmachung der im Rahmen dieses Prozesses erzielten Fortschritte.

93. Plenarsitzung
20. Dezember 1994

I

INTERNATIONALE HILFE UND ZUSAMMENARBEIT ZUGUNSTEN DER ALLIANZ FÜR DIE BESTANDFÄHIGE ENTWICKLUNG ZENTRALAMERIKAS

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der einschlägigen Resolutionen betreffend die Wichtigkeit der internationalen wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit und Hilfe während des an die Konfliktperiode anschließenden Übergangs zu einem gefestigten Frieden,

unter Hinweis auf die Bemühungen und Bestrebungen der Völker und Regierungen des Isthmus, die darauf abzielen, Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu machen,

eingedenk des Abschlusses des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika⁵¹ und der Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge, deren Umsetzung den Entwicklungsprozeß in Zentralamerika gefördert und sich als nützlicher Mechanismus zur Erleichterung des Dialogs innerhalb der Subregion und mit der kooperierenden Gemeinschaft erwiesen hat,

in Anbetracht der Erklärung betreffend Verpflichtungen zugunsten der durch Entwurzelung, Konflikte und extreme Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen im Rahmen der Festigung des Friedens in Zentralamerika, die auf der am 28. und 29. Juni 1994 in Mexiko-Stadt abgehaltenen dritten internationalen Tagung des Ausschusses für Anschlußmaßnahmen an die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge verabschiedet wurde und in der anerkannt wird, daß es eine noch nicht erledigte Tagesordnung gibt und daß es erforderlich ist, die Ausrichtung der Nothilfeprogramme zu verlagern und in eine Phase einzutreten, in der der Schwerpunkt auf Strategien zugunsten einer bestandfähigen menschlichen Entwicklung in vorrangigen Bereichen liegt, die von den Ländern selbst ausgewählt werden, mit dem Ziel, den Frieden zu festigen und soziale Probleme, insbesondere die extreme Armut, endgültig zu beseitigen,

in Anerkennung dessen, daß es trotz der erzielten Fortschritte notwendig ist, die Situation in Zentralamerika weiter zu überwachen, bis die eigentlichen strukturellen Ursachen der tiefgreifenden Krise, in die die Region gestürzt wurde, beseitigt sind, und Rückschläge in dem Prozeß zu vermeiden und einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Zentralamerika zu festigen,

sowie in Anerkennung der Wichtigkeit und Gültigkeit der Verpflichtungen, welche die zentralamerikanischen Präsidenten vom Esquipulas-II-Gipfeltreffen am 7. August 1987⁵³ bis heute eingegangen sind, insbesondere auf dem vom 18. bis 20. August 1994 in Guácimo (Costa Rica) abgehaltenen

⁵¹ A/42/949, Anhang.

⁵² A/49/397.

⁵³ A/42/521-S/19085, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085.

fünfzehnten Gipfeltreffen⁵⁴, auf dem am 12. und 13. Oktober 1994 in Managua abgehaltenen Zentralamerikanischen Umweltgipfel für bestandfähige Entwicklung⁵⁵ und auf der am 24. und 25. Oktober 1994 in Tegucigalpa abgehaltenen Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika⁵⁶, auf denen die Prioritäten für die Subregion im Hinblick auf die Schaffung des Rahmens für ein neues Programm der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit für Zentralamerika festgesetzt wurden,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär in seinem Bericht vom 12. Oktober 1994 über den Sonderplan⁵⁷ erklärt hat, daß weitere Anstrengungen zur Lösung der alten Strukturprobleme, die eine Belastung und ein Hindernis auf dem Weg zu einem tragfähigen und dauerhaften Frieden in der Region sind, unternommen werden müssen,

im Hinblick auf die Anstrengungen, die die zentralamerikanischen Regierungen unternehmen, um Lösungen für die bestehenden sozialen Ungleichheiten, die extreme Armut und die soziale Ausgrenzung zu finden und im Rahmen der neuen Strategie für eine bestandfähige menschliche Entwicklung neue und breitere Formen der Partizipation und größerer Chancen für ihre Bürger zu fördern, sowie feststellend, daß in den Ländern selbst nur begrenzte materielle und finanzielle Ressourcen für die volle und wirksame Verwirklichung dieser Ziele vorhanden sind,

unter Berücksichtigung der Entschlossenheit der zentralamerikanischen Präsidenten, auf nationaler und regionaler Ebene eine Strategie mit der Bezeichnung "Allianz für eine bestandfähige Entwicklung"⁵⁸ als umfassende Initiative auf politischem, ethischem, wirtschaftlichem, sozialem und ökologischem Gebiet zu verfolgen, die auch eine Neudefinition der Beziehungen Zentralamerikas mit der internationalen Gemeinschaft beinhaltet und auf die Verbesserung des Wohls der Völker der Subregion abzielt,

1. *unterstreicht* die zwingende Notwendigkeit der Erarbeitung eines neuen Programms für internationale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe für Zentralamerika, das den neuen Gegebenheiten in der Region Rechnung trägt und auf den Prioritäten beruht, die in der von dem Ausschuß für Anschlußmaßnahmen an die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge verabschiedeten Verpflichtungserklärung und in der neuen subregionalen Strategie, der Allianz für eine bestandfähige Entwicklung, festgelegt wurden;

2. *unterstützt* die Bemühungen, welche die zentralamerikanischen Regierungen gemäß ihren Verpflichtungen zur Milderung der extremen Armut und zur Förderung einer bestandfähigen menschlichen Entwicklung unternehmen, und fordert sie nachdrücklich auf, sich im Zuge der Wahrnehmung dieser Verpflichtungen verstärkt um die Durchführung geeigneter Politiken und Programme, insbesondere auf sozialem und ökologischem Gebiet, zu bemühen;

3. *unterstreicht* die Wichtigkeit der internationalen wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit bei der Erfüllung der im Rahmen der neuen Strategie für eine

bestandfähige menschliche Entwicklung in Zentralamerika eingegangenen Verpflichtungen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das System der Vereinten Nationen und insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sich weiterhin um die Mobilisierung von Ressourcen zu bemühen, um im Wege von Regelungen, die von den zentralamerikanischen Ländern gemeinsam mit der kooperierenden Gemeinschaft zu treffen sind, die in der Allianz für eine bestandfähige Entwicklung und in der Verpflichtungserklärung enthaltene neue Strategie für eine integrierte Entwicklung in Zentralamerika durchzuführen;

5. *fordert* alle Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, die Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der neuen Strategie für eine integrierte Entwicklung in Zentralamerika auch weiterhin in der erforderlichen Weise zu unterstützen;

6. *betont erneut*, daß es dringend notwendig ist, daß die internationale Gemeinschaft weiter mit den zentralamerikanischen Ländern zusammenarbeitet und ihnen stetig und gegebenenfalls zu weichen Bedingungen die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellt, mit dem Ziel, das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Region wirksam zu fördern;

7. *unterstützt* den von den zentralamerikanischen Präsidenten auf ihrem vierzehnten und fünfzehnten Gipfeltreffen gefaßten Beschluß betreffend die Verfolgung von Dezentralisierungspolitiken, die auf die menschliche Entwicklung auf lokaler Ebene abstellen und gegebenenfalls mit geeigneten makroökonomischen Politiken verknüpft werden, angesichts der Notwendigkeit, den Übergang von humanitärer Hilfe zur Entwicklungszusammenarbeit und von der Nothilfe-zusammenarbeit zur Erarbeitung und Durchführung von Programmen zugunsten einer bestandfähigen menschlichen Entwicklung abzuschließen;

8. *ist der Auffassung*, daß es nur durch die Lösung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Probleme, die die Ursache von Spannungen und Konflikten in der Gesellschaft sind, möglich sein wird, das bisher Erreichte zu bewahren und einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Zentralamerika zu gewährleisten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, die Frage der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas auf dieser Tagung und anschließend alle zwei Jahre zu behandeln.

93. Plenarsitzung
20. Dezember 1994

J

HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG EL SALVADORS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolutionen 784 (1992) und 961 (1994) des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1992 beziehungsweise 23. November 1994 sowie in Bekräftigung ihrer

⁵⁴ Siehe A/49/340-S/1994/994, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/994.

⁵⁵ Siehe A/49/639-S/1994/1247; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1247.

Resolutionen 47/158 vom 18. Dezember 1992 und 48/203 vom 21. Dezember 1993,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 21. Oktober 1994 über Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors⁵⁶ sowie vom 31. Oktober und 14. November 1994 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador⁵⁷,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Umsetzung der Verpflichtungen, die aufgrund der am 16. Januar 1992 in Mexiko-Stadt erfolgten Unterzeichnung des Abkommens von Chapultepec zwischen der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional eingegangen worden sind⁵⁸, das dem bewaffneten Konflikt in El Salvador durch einen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs durchgeführten Verhandlungsprozeß ein Ende gesetzt hat,

feststellend, daß trotz innerstaatlicher Bemühungen und der Unterstützung, welche die internationale Gemeinschaft für die Durchführung vorrangiger Programme des Plans für den nationalen Wiederaufbau und für die Stärkung demokratischer Institutionen sowie für die Durchführung bestimmter für die Festigung des Friedens entscheidender vorrangiger Programme in Zusammenhang mit dem Friedensabkommen gewährt hat, einige dieser Programme unter anderem durch den Mangel an Finanzmitteln nach wie vor beeinträchtigt werden,

in Anerkennung dessen, daß sich El Salvador durch die Erfüllung der im Rahmen des Friedensabkommens noch verbleibenden Verpflichtungen und die Stärkung von Programmen für eine integrierte und bestandfähige Entwicklung in einer entscheidenden Phase des Übergangs von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung befindet, sowie betonend, wie wichtig und notwendig die internationale technische und finanzielle Hilfe für die Aufrechterhaltung dieser Programme zur Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen um die Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens ist,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die uneingeschränkte Umsetzung der im Rahmen des Friedensabkommens eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen und die einzelstaatlichen Einrichtungen zu stärken, die nach Erfüllung des Auftrags der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador die Festigung des Friedensprozesses überwachen werden,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Erklärung der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí vom 4. Oktober 1994⁵⁹, in der sie vereinbaren, eng und aktiv zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung der verbleibenden Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen und die Entsendung einer gemeinsamen Mission in die Geberländer und -institutionen zu beschleunigen, mit dem Auftrag, Verhandlungen aufzunehmen, um die für die Förderung und Festigung des Friedens und der Entwicklung in El Salvador erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren,

⁵⁶ A/49/562.

⁵⁷ S/1994/1212 und Add.1; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*.

⁵⁸ A/46/864-S/23501, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992, Dokument S/23501*.

⁵⁹ Siehe S/1994/1144; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*.

1. *dankt erneut* dem Generalsekretär und seinen Beauftragten für ihre wirksame und rechtzeitige Mitwirkung, der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs, Kolumbien, Mexiko, Spanien und Venezuela, sowie den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen interessierten Staaten für ihren Beitrag zur Konsolidierung des Friedens in El Salvador;

2. *dankt erneut* der internationalen Gemeinschaft, insbesondere den kooperierenden Ländern, den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Entwicklungs- und Finanzierungsinstitutionen für die technische und finanzielle Hilfe, die sie El Salvador in Ergänzung der Bemühungen zur Festigung des Friedens gewährt haben;

3. *erkennt an*, daß die Umsetzung der verbleibenden Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen, die Fortführung der nationalen Wiederaufbauprogramme, die Stärkung der demokratischen Institutionen und die Förderung einer bestandfähigen Entwicklung die kollektiven Ziele, Bestrebungen und Bedürfnisse des Landes im Hinblick auf die Überwindung der tieferen Ursachen der Krise und die Festigung des Friedens, der Demokratie und des Wohlergehens der Menschen darstellen;

4. *fordert* die Unterzeichner des Abkommens von Chapultepec *erneut auf*, im Einklang mit der am 4. Oktober 1994 unterzeichneten gemeinsamen Erklärung⁵⁹ die Umsetzung der verbleibenden Verpflichtungen aus dem Abkommen zu beschleunigen, um die Friedenskonsolidierung in El Salvador voll und ganz zu gewährleisten und so die internationale Gemeinschaft zu ermutigen, mehr Finanzmittel für vorrangige Projekte für den Wiederaufbau, die Entwicklung und die Stärkung der demokratischen Einrichtungen in El Salvador zur Verfügung zu stellen;

5. *ersucht* alle Staaten und alle auf dem Gebiet der internationalen Entwicklung und Finanzierung tätigen internationalen Institutionen, weiterhin zur Friedenskonsolidierung in El Salvador beizutragen, und fordert sie nachdrücklich auf, flexibel und großzügig auf die Anstrengungen zu reagieren, die die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional gemeinsam unternehmen, um die Ressourcen aufzubringen, die zur vollen Durchführung des Friedensabkommens und anderer vorrangiger Entwicklungsprogramme, die die Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in El Salvador fördern, erforderlich sind;

6. *bittet* die internationalen Finanzorganisationen, gemeinsam mit der Regierung El Salvadors die Maßnahmen zu prüfen, die ergriffen werden müssen, um die mit dem Friedensabkommen und dem nationalen Wiederaufbauplan verbundenen vorrangigen Programme mit den Politiken zur wirtschaftlichen Anpassung und Stabilisierung in Einklang zu bringen und dadurch den Prozeß der Friedenskonsolidierung zu erleichtern und ihm so größere Erfolgsaussichten zu verleihen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und alles zu tun, um die materiellen und finanziellen Ressourcen aufzubringen, die zur Deckung der Erfordernisse der vorrangigen Programme in El Salvador benötigt werden, die für die erfolgreiche Vollendung des Friedensprozesses entscheidend sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, die Frage der

Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors auf dieser Tagung und anschließend alle zwei Jahre zu behandeln.

93. Plenarsitzung
20. Dezember 1994

K

NOTHILFE FÜR SUDAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/8 vom 18. Oktober 1988, 43/52 vom 6. Dezember 1988, 44/12 vom 24. Oktober 1989, 45/226 vom 21. Dezember 1990, 46/178 vom 19. Dezember 1991, 47/162 vom 18. Dezember 1992 und 48/200 vom 21. Dezember 1993 über Hilfe für Sudan,

feststellend, daß trotz der Fortschritte beim Nothilfeinsatz Sudan und bei der Aktion Überlebensbrücke Sudan noch ein beträchtlicher Hilfebedarf besteht, namentlich auf dem Gebiet der Nichtnahrungsmittel-Hilfe, insbesondere Hilfe bei der Bekämpfung der Malaria, bei der Logistik und der Normalisierung und dem Wiederaufbau nach dem Notstand,

in der Erwägung, daß es in Notstandssituationen notwendig ist, einen gleitenden Übergang von der Soforthilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung zu gewährleisten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. September 1994 über Nothilfe für Sudan⁶⁰ und von der Erklärung, die der Vertreter Sudans am 23. November 1994 vor der Generalversammlung abgegeben hat⁶¹,

1. begrüßt und befürwortet die verstärkte Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit den Vereinten Nationen, nimmt Kenntnis von den Vereinbarungen und Regelungen, die zur Erleichterung der Hilfsmaßnahmen durch eine Verbesserung der den betroffenen Gebieten von den Vereinten Nationen gewährten Hilfe getroffen wurden, und ermutigt die Regierung Sudans, ihre Umsetzung weiter zu verbessern;

2. fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfe- und Wiederaufbaubedarfs des Landes zu leisten;

3. fordert die Gebergemeinschaft und das System der Vereinten Nationen auf, zur Bekämpfung der Malaria in Sudan finanzielle, technische und medizinische Hilfe zu leisten und sich dabei von den Maßnahmen leiten lassen, zu deren Ergreifung in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung aufgerufen wird;

4. appelliert an alle Beteiligten, den Dialog und die Verhandlungen fortzusetzen und die Feindseligkeiten einzustellen, um die Wiederherstellung von Frieden, Ordnung und Stabilität zu ermöglichen und die Hilfsmaßnahmen zu erleichtern;

5. betont, daß es geboten ist, allen, die Nothilfe leisten, sicheren Zugang zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten;

6. fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, auch weiterhin jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren,

namentlich auch den Transport von Hilfsgütern und Personal zu erleichtern, um den vollen Erfolg des Nothilfeinsatzes Sudan und der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen Landesteilen sicherzustellen;

7. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für den Nothilfeinsatz Sudan und die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren, die Notstandssituation in Sudan zu evaluieren und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber sowie über die Sanierung und den Wiederaufbau des Landes Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung
20. Dezember 1994

L

UNTERSTÜTZUNG MIT DEM ZIEL DER HUMANITÄREN HILFE UND DES WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN WIEDERAUFBAUS IN SOMALIA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990, 46/176 vom 19. Dezember 1991, 47/160 vom 18. Dezember 1992 und 48/201 vom 21. Dezember 1993 sowie die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufgefordert hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

sowie unter Hinweis insbesondere auf die Resolution 954 (1994) des Sicherheitsrats vom 4. November 1994, in der der Rat unter anderem beschloß, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II ein letztes Mal bis zum 31. März 1995 zu verlängern und alle Streitkräfte der Operation vor Ablauf des derzeitigen Mandats abzuziehen, und davon Kenntnis nehmend, daß humanitäre Organisationen und nichtstaatliche Organisationen daran interessiert sind, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, mit den Vereinten Nationen nach Abzug der Operation bei Übergangsregelungen zur gegenseitigen Hilfeleistung zusammenzuarbeiten,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten, der Organisation der Islamischen Konferenz, den Ländern des Horns von Afrika und den Mitgliedern der Bewegung nichtgebundener Länder bei den Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die der Generalsekretär auch weiterhin ergreift, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

⁶⁰ AJ/49/376.

⁶¹ Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Plenary Meetings, 65. Sitzung, und Korrigendum.

mit Besorgnis feststellend, daß das Versäumnis der somalischen Parteien, eine politische Aussöhnung herbeizuführen und in einigen Teilen des Landes sichere Verhältnisse aufrechtzuerhalten, den vollständigen Übergang von den Hilfsmaßnahmen zu Wiederaufbau und Entwicklung behindert,

in Bekräftigung der Bedeutung, die sie den Ergebnissen der vom 29. November bis 1. Dezember 1993 in Addis Abeba abgehaltenen Vierten Koordinierungstagung über humanitäre Hilfe für Somalia beimißt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. September 1994 über die Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia⁶²,

zutiefst dankbar für die humanitäre und Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten gewährt haben, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

in Anerkennung dessen, daß die Notstandsphase der derzeitigen Krise als beendet gelten kann und daß in denjenigen Gebieten, in denen Sicherheit und Stabilität wiederhergestellt werden konnten, parallel zu den laufenden Soforthilfemaßnahmen Normalisierungs- und Wiederaufbaubemühungen stattfinden müssen,

erneut hervorhebend, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land ist,

1. *spricht* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die den Appellen des Generalsekretärs und anderer Stellen durch die Gewährung von Hilfe an Somalia entsprochen haben, *ihren Dank aus*;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Anstrengungen zur Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Länder des Horns von Afrika und die Mitglieder der Bewegung nichtgebundener Länder weiter unternehmen, um die Situation in Somalia zu beheben;

4. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen Somalias, in denen Frieden, Sicherheit und Stabilität herrschen, auf lokaler Ebene wieder eine zivile Verwaltung zu schaffen;

5. *appelliert* an alle beteiligten somalischen Parteien, die Feindseligkeiten zu beenden und in einen nationalen Aussöhnungsprozeß einzutreten, der den Übergang von der Soforthilfe zu Wiederaufbau und Entwicklung ermöglicht;

6. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nicht-

staatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in ganz Somalia zu gewährleisten;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zugunsten Somalias zu mobilisieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle für die Durchführung dieser Resolution erforderlichen Maßnahmen zu treffen, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 über die erzielten Fortschritte zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung
20. Dezember 1994

M

SONDERHILFE ZUGUNSTEN DER FRONTSTAATEN UND ANDERER NACHBARSTAATEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/163 vom 18. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 27. Oktober 1994 über Sonderhilfe zugunsten der Frontstaaten und anderer Nachbarstaaten⁶³,

im Hinblick darauf, daß die Frontstaaten und andere Nachbarstaaten im südlichen Afrika weiterhin unter den nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen früherer Destabilisierungshandlungen in der Region leiden,

mit Genugtuung über die Stärkung der demokratischen Staatsführung und andere positive Entwicklungen der jüngsten Zeit in der Region, namentlich die Abhaltung von Wahlen und die Einsetzung einer demokratischen Regierung in Südafrika, die erfolgreiche Durchführung des am 4. Oktober 1992 in Rom unterzeichneten Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik⁶⁴, das in der Abhaltung von Mehrparteienwahlen in dem Land seinen Höhepunkt fand, sowie über die Abhaltung von Mehrparteienwahlen in Malawi und die Wiederherstellung einer demokratischen Ordnung in Lesotho,

sowie mit Genugtuung über die jüngsten positiven Entwicklungen in Angola, die ihren Höhepunkt in der Unterzeichnung des Protokolls von Lusaka am 20. November 1994 und im Inkrafttreten der Waffenruhe am 22. November 1994 fanden,

ernsthaft besorgt darüber, daß einige Teile der Region des südlichen Afrika auch weiterhin von Dürre heimgesucht werden,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen im Hinblick auf die Unterstützung der Frontstaaten und anderer Nachbarstaaten;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Unterstützung, die den Frontstaaten und anderen Nachbarstaaten von Geberländern, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wird;

3. *dankt* dem Generalsekretär, den Geberländern und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen

⁶² AJ/49/456.

⁶³ AJ/49/581.

außerdem für die unschätzbare Hilfe, die sie auch weiterhin gewähren, um die ernstesten Auswirkungen der anhaltenden Dürre in der Region des südlichen Afrika zu mildern;

4. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, den Frontstaaten und anderen Nachbarstaaten des südlichen Afrika auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, um sie in die Lage zu versetzen, die negativen Auswirkungen früherer Destabilisierungshandlungen in der Region zu überwinden;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch künftig rechtzeitig und wirksam die erforderliche finanzielle, materielle und technische Hilfe zu gewähren, um die Frontstaaten und andere Nachbarstaaten besser in die Lage zu versetzen, einzeln und gemeinsam verstärkte Bemühungen um den Wiederaufbau, die Normalisierung der Verhältnisse und die Entwicklung ihrer Volkswirtschaften zu unternehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär sowie die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, etwaigen Hilfsersuchen einzelner Staaten oder der zuständigen regionalen Organisationen zu entsprechen, und fordert alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf, solchen Ersuchen wohlwollend entgegenzukommen;

7. *begrüßt* die jüngsten positiven politischen Entwicklungen in Angola, Lesotho, Malawi, Mosambik und Südafrika;

8. *fordert* die Regierungen Angolas und die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas auf, sich an die Bestimmungen des Protokolls von Lusaka zu halten;

9. *appelliert* an alle Staaten sowie an die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, unter anderem im Zusammenhang mit der derzeitigen Dürre in Teilen der Region die von den Frontstaaten und anderen Nachbarstaaten ausgearbeiteten einzelstaatlichen und gemeinsamen Notstandsprogramme zur Bewältigung ihrer akuten humanitären Notstandsprobleme zu unterstützen und dabei die besonderen Umstände der am meisten betroffenen Länder zu berücksichtigen;

10. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die Frontstaaten und andere Nachbarstaaten in ihren Bemühungen zur Förderung des Prozesses der regionalen Wirtschaftsintegration, wie in dem Vertrag vom 17. August 1992 über die Schaffung der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika vorgesehen, zu der heute auch Südafrika gehört, zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung
20. Dezember 1994

N

HILFE FÜR DAS PALÄSTINENSISCHE VOLK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1994/29 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1994,

sowie unter Hinweis auf die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

mit Genugtuung über die am 4. Mai 1994 in Kairo durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes, erfolgte Unterzeichnung des ersten Abkommens zur Durchführung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁴³, nämlich des Abkommens über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho⁴⁴ und des Abkommens über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten vom 29. August 1994,

ernsthaft besorgt über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und die Beschäftigungsprobleme, mit denen das palästinensische Volk in dem gesamten besetzten Gebiet konfrontiert ist,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebietes und der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

sich dessen bewußt, daß Entwicklung in einem besetzten Zustand schwierig ist und am besten unter Bedingungen des Friedens und der Stabilität gefördert wird,

im Lichte der jüngsten Entwicklungen *verweisend* auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit internationaler Hilfe für das palästinensische Volk, wobei seine Prioritäten zu berücksichtigen sind,

feststellend, daß vom 20. bis 22. Juni 1994 am Sitz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur das Seminar der Vereinten Nationen über den Bedarf der Palästinenser auf dem Gebiet des Handels und der Investitionen abgehalten wurde,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Abkommen zwischen der Palästinensischen Befreiungsorganisation und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Vereinten Nationen an dem Prozeß des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, namentlich auch Unterstützung in den Bereichen Wahlen, Polizeiausbildung und öffentliche Verwaltung,

davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär im Juni 1994 den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten ernannt hat,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als dessen Sekretariat geleistete Arbeit sowie über die Einsetzung der Beratungsgruppe,

sowie mit Genugtuung über die Ergebnisse der Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses am 29. und 30. November 1994 in Brüssel,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Juli 1994⁶⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um dem palästinensischen Volk Hilfe zu gewähren;
3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und dies auch weiterhin tun;
4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß ein Koordinierungsmechanismus für die Aktivitäten der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;
5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren, mit dem Ziel, bei der Entwicklung des Westjordanlands und Gazas behilflich zu sein;
6. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, in Anbetracht der dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes im Einklang mit den von der Palästinensischen Behörde festgelegten palästinensischen Prioritäten, mit Schwergewicht auf der Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und dem Aufbau von Kapazitäten, verstärkt Hilfe zu gewähren;
7. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren aus dem Westjordanland und Gaza zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen;
8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, die Gewährung der zugesagten Hilfe an das palästinensische Volk zu beschleunigen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;
9. *schlägt vor*, 1995 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein Seminar über die im Lichte der neuen Entwicklungen gegebenen Bedürfnisse der Palästinenser in den Bereichen Verwaltung, Management und Finanzwesen und die sich dabei stellenden Herausforderungen zu veranstalten;
10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung der bislang ungedeckten Bedürfnisse mit konkreten Vorschlägen, wie diesen wirksam entsprochen werden kann;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, insbesondere der Wirtschaftssonderhilfe" einen Unterpunkt mit dem Titel "Hilfe für das palästinensische Volk" aufzunehmen.

93. Plenarsitzung
20. Dezember 1994

49/22. Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung

A

INTERNATIONALE DEKADE FÜR KATASTROPHENVORBEUGUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/169 vom 11. Dezember 1987, 43/202 vom 20. Dezember 1988, 44/236 vom 22. Dezember 1989, 45/185 vom 21. Dezember 1990, 46/149 vom 18. Dezember 1991, 46/182 vom 19. Dezember 1991 und 48/188 vom 21. Dezember 1993,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für alle Länder, die als Folge von Naturkatastrophen schwere Verluste an Menschenleben sowie schwerwiegende materielle und wirtschaftliche Schäden erlitten haben,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die Fachorganisationen und anderen nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere wissenschaftlichen und technischen Vereinigungen, humanitären Gruppen und Investitionseinrichtungen bei der Durchführung der Programme und Aktivitäten der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 44/236 verkündeten Dekade für Katastrophenvorbeugung zukommt,

in Anerkennung der engen Wechselbeziehung zwischen Katastrophenvorbeugung und bestandfähiger Entwicklung, die bereits auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung erkannt und in der Agenda 21⁶⁵ berücksichtigt wurde,

nach Behandlung der Botschaft von Yokohama⁶⁶ und der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für die Katastrophenvorbeugung, die Katastrophenvorsorge und die Katastrophenmilderung⁶⁷, sowie insbesondere ihres Aktionsplans, die von der vom 23. bis 27. Mai 1994 in Yokohama (Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung verabschiedet wurden, sowie der Empfehlungen und Berichte des Hauptausschusses⁶⁸ und der Fachausschüsse⁶⁹ der Konferenz,

sowie nach Behandlung der Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die

⁶⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.L.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.*

⁶⁶ *Siehe A/CONF.172/9, Kap. I, Anhang II.*

⁶⁷ *Ebd., Kap. I, Anhang I.*

⁶⁸ *Ebd., Kap. IV.*

⁶⁹ *Ebd., Kap. V.*

⁶⁴ *A/49/263-E/1994/112 und Korr.1.*

Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung⁷⁰ und der Empfehlungen, die der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 mit dem Ziel abgegeben hat, Orientierungshilfen für die weitere Durchführung der Dekade zu geben⁷¹,

überzeugt, daß es in erster Linie Sache des jeweiligen Landes ist, sein Volk, seine Infrastruktur und andere Güter des Landes vor den Auswirkungen von Naturkatastrophen zu schützen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Anfälligkeit der Bevölkerung in Gebieten, die natürlichen Gefahren ausgesetzt sind, zu vermindern,

feststellend, daß Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung, Katastrophenmilderung und Katastrophenvorsorge die Notwendigkeit von Antwortmaßnahmen bei Katastrophen vermindern und zu erhöhter Sicherheit beitragen können und daß sie unabdingbarer Bestandteil integrierter Katastrophenmanagementprogramme sind,

sowie feststellend, daß in der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt verlangt wird, daß die subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit bei Aktivitäten zur Verminderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen und anderen ähnlich gelagerten Katastrophen durch Vorbeugungs-, Milderungs- und Vorsorgemaßnahmen gefördert und gestärkt wird,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs⁷² über die Dekade und die vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgenommene Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung sowie von dem Bericht und den Empfehlungen der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung⁷³,

1. *schließt sich* der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für die Katastrophenvorbeugung, die Katastrophenvorsorge und die Katastrophenmilderung, insbesondere ihrem Aktionsplan, an, die am 27. Mai 1994 von der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung verabschiedet wurden;

2. *schließt sich außerdem* der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 vorgenommenen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung an;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und alle anderen Teilnehmer der Dekade *erneut auf*, sich aktiv an der finanziellen und fachlichen Unterstützung der Aktivitäten der Dekade, namentlich auch der Aktivitäten des Sekretariats der Dekade, zu beteiligen, um die Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens sicherzustellen, damit insbesondere die Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt und der darin enthaltene Aktionsplan sowie die Empfehlungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse der Konferenz in konkrete Programme und Aktivitäten zur Katastrophenvorbeugung umgesetzt werden;

4. *ersucht* somit den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Ergebnisse der Konferenz möglichst umfassende Ver-

breitung finden und daß die Botschaft von Yokohama und die Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt allen Mitgliedstaaten, den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den multilateralen Finanzinstitutionen und den regionalen Entwicklungsbanken zugeleitet werden, mit dem Ziel, sich ihrer aktiven und sachlichen Beiträge zu versichern;

5. *ermutigt* alle Entwicklungsländer und alle am wenigsten entwickelten Länder, auch weiterhin eigene Mittel für Aktivitäten zur Katastrophenvorbeugung zu mobilisieren und deren wirksame Durchführung zu erleichtern;

6. *empfiehlt* den Geberländern, der Katastrophenvorbeugung, Katastrophenmilderung und Katastrophenvorsorge in ihren bilateralen wie auch multilateralen Hilfsprogrammen und -haushalten, namentlich auch durch höhere Beiträge zu dem Treuhandfonds für die Dekade, größere Priorität einzuräumen;

7. *fordert* alle katastrophengefährdeten Länder *auf*, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Anfälligkeit zu vermindern, indem sie ausgehend von einer Abschätzung des Risikos die Katastrophenvorbeugung in ihre Planung für eine bestandfähige Entwicklung einbinden, und ermutigt sie, im Lichte der Empfehlungen der Konferenz der Möglichkeit der regionalen Zusammenarbeit nachzugehen;

8. *dankt* den Mitgliedern des Hochrangigen Sonderrats der Dekade für ihren Beitrag zur ersten Hälfte der Dekade und bittet den Generalsekretär, den Rat ausgehend von den bisherigen Erfahrungen zu stärken, indem seine Ziele, seine Aufgaben und seine Zusammensetzung wie folgt geändert werden:

- a) er soll eine wirksame Bewußtseinsbildung betreiben;
- b) er soll für eine stärkere Mitwirkung des Privatsektors sorgen;
- c) er soll auch weiterhin allgemeinen Rat in bezug auf die Dekade erteilen;
- d) er soll fachliche Unterstützung für die Ausarbeitung der Grundsatzpolitiken der Dekade und für die Verwaltung des Treuhandfonds für die Dekade gewähren;
- e) er soll bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade eine angemessene Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Nutznießern, den Gebern und dem System der Vereinten Nationen sicherstellen;
- f) seine Zusammensetzung soll einer ausgewogenen geographischen und sektoralen Vertretung Rechnung tragen;

9. *lobt* den Wissenschaftlichen und technischen Ausschuß der Dekade für die in der ersten Hälfte der Dekade geleistete Arbeit und ermutigt den Ausschuß, die Aktivitäten der Dekade auch weiterhin zu unterstützen und jedes Jahr ein Drittel seiner Mitglieder turnusmäßig abzulösen;

10. *lobt außerdem* die Anstrengungen, die die nationalen Komitees und Koordinierungsstellen für die Dekade unternommen haben, um die Wichtigkeit von Aktivitäten zur Katastrophenvorbeugung auf einzelstaatlicher Ebene hervorzuheben, ermutigt sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, soweit noch nicht geschehen, nationale Komitees oder Koordinierungsstellen einzurichten;

⁷⁰ Resolution 44/236, Anlage.

⁷¹ Resolution 1994/31 des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁷² A/49/453.

⁷³ A/CONF.172/9 und Add.1.

11. *spricht* denjenigen Ländern *ihren tiefempfundenen Dank aus*, die die Aktivitäten der Dekade finanziell und technisch großzügig unterstützt haben;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sicherzustellen, daß der Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten die operativen Maßnahmen und die Aufklärungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Katastrophenverhütung, der Katastrophenmilderung und der Katastrophenvorsorge auch weiterhin enger miteinander verknüpft, insbesondere diejenigen Aktivitäten, die von den humanitären Organisationen und den Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen durchgeführt werden, um so der erfolgreichen Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Dekade den Weg zu ebnet;

13. *bittet* den Generalsekretär, bevorstehenden Konferenzen, die sich mit Entwicklungsfragen befassen, die Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt und ihren Aktionsplan zuzuleiten, damit sie diese, soweit angezeigt, berücksichtigen können;

14. *bittet* den Generalsekretär daher, sicherzustellen, daß die Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt, insbesondere der darin enthaltene Aktionsplan wirksam umgesetzt wird, unter anderem durch eine möglichst enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem Sekretariat der Dekade und denjenigen Einheiten der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, die sich mit der Katastrophenverhütung, der Katastrophenmilderung und der Katastrophenvorsorge befassen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, das Mandat des Lenkungsausschusses der Vereinten Nationen für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung und der vergleichbaren anderen 1988 vom Generalsekretär geschaffenen Organisationseinheiten zu überprüfen und zu verlängern, damit die Aktivitäten der beteiligten Organisationen innerhalb des Internationalen Aktionsrahmens für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung weiterhin koordiniert werden und damit es, wo dies angezeigt ist, zu einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Lenkungsausschuß und dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuß der Vereinten Nationen kommt;

16. *fordert* alle Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, sich aktiv an der Umsetzung des in der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt enthaltenen Aktionsplans zu beteiligen und diese Frage auf den künftigen Tagungen ihrer jeweiligen Leitungsgremien zu behandeln;

17. *lobt* diejenigen Organisationen, die im Einklang mit dem offenen, alle Seiten einbeziehenden Charakter der Dekade bereits bedeutsame Beiträge zu dem Programm der Dekade geleistet haben;

18. *ersucht* den Generalsekretär, alle Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen und den Privatsektor aufzurufen, zur Finanzierung der in der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt und deren Aktionsplan vorgesehenen Aktivitäten großzügige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

19. *bittet* den Generalsekretär, zur Gewährleistung der fristgerechten Umsetzung der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt und des darin enthaltenen Aktionsplans der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Konferenzempfehlungen Vorschläge über alle denkbaren Möglichkeiten zur Gewährleistung der

funktionellen Sicherheit und Kontinuität von Maßnahmen zur Katastrophenverhütung, Katastrophenmilderung und Katastrophenvorsorge zu unterbreiten;

20. *erwartet*, daß die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung bei den Aktivitäten zur Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen den entsprechenden Raum einnehmen wird;

21. *beschließt*, spätestens im Jahr 2000 eine zweite Weltkonferenz über Katastrophenvorbeugung einzuberufen, um eine Gesamtüberprüfung des während der Dekade Erreichten vorzunehmen und eine Strategie für weitere Aktivitäten zur Vorbeugung von Katastrophen im einundzwanzigsten Jahrhundert auszuarbeiten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung auf der Grundlage der bewährten Vorkehrungen für die erste Konferenz erste Empfehlungen für eine zweite Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung zu unterbreiten;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution und die Verwirklichung der Empfehlungen der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 vorgenommenen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung vorzulegen.

74. Plenarsitzung
2. Dezember 1994

B

FRÜHWARNKAPAZITÄTEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN IN-BEZUG AUF NATURKATASTROPHEN

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992 und 48/57 vom 14. Dezember 1993,

unter Hinweis auf die Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenmilderung bei Naturkatastrophen⁶⁷, die das Ergebnis der vom 23. bis 27. Mai 1994 in Yokohama (Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung ist, und insbesondere darauf, daß die Frühwarnung und die effektive Verbreitung solcher Informationen Schlüsselfaktoren einer erfolgreichen Katastrophenvorbeugung und -vorsorge sind,

in Anbetracht dessen, daß Naturkatastrophen und ähnliche Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt alljährlich eine sehr große Anzahl von Todesopfern fordern und hohe Sachschäden verursachen,

überzeugt, daß im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt eine vermehrte Sensibilisierung, Vorbeugung und Folgenmilderung sowie Vorsorge notwendig sind,

unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Frühwarnkapazitäten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere innerhalb der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie,

der Weltgesundheitsorganisation und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, bei den Organen der Vereinten Nationen, die mit Frühwarnkapazitäten befaßt sind, Doppelarbeit zu vermeiden,

sich dessen bewußt, daß die Frühwarnung zur Vorbeugung, Folgenmilderung und Vorsorge im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt für alle Länder wichtig ist, insbesondere für die Entwicklungsländer,

in Bekräftigung dessen, daß ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung für die Vorbeugung und Vorsorge im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt von wesentlicher Bedeutung sind und daß die betroffenen Regierungen und die internationale Gemeinschaft der Katastrophenvorbeugung und -vorsorge besondere Aufmerksamkeit widmen sollen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Frühwarnkapazitäten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten, wie diese verbessert und besser koordiniert werden können, um eine entsprechende Reaktion auf Naturkatastrophen und ähnliche Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu gestatten, und außerdem in diesem Zusammenhang konkrete Vorschläge über den Technologietransfer im Zusammenhang mit der Frühwarnung zu unterbreiten, insbesondere in die Entwicklungsländer, unter Berücksichtigung von Kapitel 34 der Agenda 21⁶⁵ sowie der Grundsätze der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenmilderung bei Naturkatastrophen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht Vorschläge über die Kapazität des Systems der Vereinten Nationen zur effektiven Koordinierung von Informationen über Naturkatastrophen und ähnliche Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt aufzunehmen und diese Informationen an regionale, nationale und sektorale Frühwarnkapazitäten weiterzuleiten.

93. Plenarsitzung
20. Dezember 1994

49/23. Internationale Nothilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 872 (1993) des Sicherheitsrats vom 5. Oktober 1993, in der der Rat den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen eindringlich nahelegte, wirtschaftliche, finanzielle und humanitäre Hilfe zugunsten der ruandischen Bevölkerung und des Demokratisierungsprozesses in Ruanda zu gewähren und diese Hilfe zu verstärken,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/211 vom 21. Dezember 1993 mit dem Titel "Nothilfe für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas",

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 3. August 1994 über Ruanda⁷⁴ und von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. August 1994⁷⁵ im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes "Die Situation betreffend Ruanda",

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Oktober 1994 über Nothilfe für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas⁷⁶,

unter Berücksichtigung der schwerwiegenden Folgen des Völkermords und der Zerstörung der wirtschaftlichen, sozialen, bildungsbezogenen und administrativen Infrastruktur,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die katastrophale humanitäre Lage der ruandischen Bevölkerung, namentlich der 2 Millionen Flüchtlinge und Vertriebenen, die in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt integriert werden müssen,

in Anerkennung dessen, daß bedingt durch aufeinanderfolgende Episoden des Konflikts die Flüchtlinge verschiedenen Kategorien angehören,

in Anbetracht dessen, daß der Konflikt viele verschiedene Arten von Opfern hervorgebracht hat, das heißt Flüchtlinge, zahlreiche Waisen, Witwen und Witwer, Behinderte, junge Menschen, die eine Schulausbildung benötigen, und andere Opfer der Situation,

betonend, daß die Krise in Ruanda in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die Länder der Region bei der Durchführung des Aktionsplans, der von der Regierung Ruandas, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen des am 4. August 1993 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Friedensabkommens zwischen der Regierung der Ruandischen Republik und der Ruandischen Patriotischen Front empfohlen wurde⁷⁷, in einem regionalen Kontext gesehen werden muß,

unter Berücksichtigung des Umstands, daß infolge des völligen Zusammenbruchs der Volkswirtschaft, des Mangels an menschlichen und technischen Ressourcen und des finanziellen Desasters in Ruanda Nothilfe, Normalisierung und Wiederaufbau für die wirtschaftliche Gesundung und die Entwicklung des Landes unabdingbar sind,

in der Erwägung, daß das Friedensabkommen von Aruscha einen geeigneten Rahmen für die nationale Aussöhnung darstellt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an diejenigen Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem humanitären Bedarf Ruandas entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen, sowie an den Generalsekretär, der die Verteilung der humanitären Hilfsgüter mobilisiert und koordiniert hat,

⁷⁴ S/1994/924; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*.

⁷⁵ S/PRST/1994/42; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

⁷⁶ A/49/516.

⁷⁷ A/48/824-S/26915, Anhänge I-VII; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26915*.

1. *legt* der Regierung Ruandas *nahe*, sich auch weiterhin zu bemühen, Bedingungen zu schaffen, die der Rückkehr der Flüchtlinge und ihrer Wiederansiedlung förderlich sind und die es den Vertriebenen ermöglichen, unter Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Würde wieder in den Besitz ihres Eigentums zu gelangen;

2. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu den Anstrengungen, die er unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die humanitäre Krise zu lenken, in der sich Ruanda befindet;

3. *fordert* alle Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *nachdrücklich auf*, jede mögliche finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren, damit die Wiederherstellung der Grundversorgung erleichtert wird, die Wirtschaft wieder in Gang kommt und der Wiederaufbau der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur Ruandas sowie die Rückkehr und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ruanda gesichert ist;

4. *bittet* alle Staaten, die Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Nothilfe zu gewähren, um die Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen in die Gesellschaft und den Abschluß des demokratischen Prozesses zu erleichtern, damit in Ruanda wieder ein dauerhafter Frieden hergestellt wird;

5. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Geberländer *nachdrücklich auf*, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der vom Generalsekretär am 14. Juli 1994 zur Finanzierung der humanitären Hilfs- und Wiederaufbauprogramme in Ruanda geschaffen wurde;

6. *bittet* alle Staaten sowie die internationalen Finanzinstitutionen, auf die finanziellen Bedürfnisse Ruandas zu reagieren, damit Ruanda die Wiederherstellung und die ordnungsgemäße Tätigkeit der staatlichen Institutionen gewährleisten kann;

7. *ersucht* die Regierung Ruandas und die anderen beteiligten Partner (die Organisation der afrikanischen Einheit und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge), insbesondere auch die Staaten der Subregion, unverzüglich zusammenzutreten, um sich im Rahmen des aufgrund des Friedensabkommens von Aruscha verabschiedeten Aktionsplans auf einer subregionalen Konferenz mit den Problemen im Zusammenhang mit den ruandischen Flüchtlingen auseinanderzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in jeder erdenklichen Weise behilflich zu sein, um die Festigung des allgemeinen Friedens in Ruanda zu unterstützen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, auf ihrer fünfzigsten Tagung den Punkt "Internationale Nothilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda" zu behandeln.

74. Plenarsitzung
2. Dezember 1994

49/24. Sonderhilfe für Länder, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Sonderhilfe für Länder, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen",

eingedenk der ernststen Krise, die Ruanda in seinen Grundfesten erschüttert hat,

tief beunruhigt über die massenhafte Anwesenheit von Flüchtlingen aus Ruanda im Hoheitsgebiet der Nachbarländer, das heißt in Burundi, Uganda, der Vereinigten Republik Tansania und Zaire,

besorgt über die offenkundigen Auswirkungen dieser massiven Flüchtlingsströme auf die grundlegende Infrastruktur und auf das Leben und die Vermögenswerte der örtlichen Bevölkerung in den Nachbarstaaten Ruandas,

sowie eingedenk der umfangreichen materiellen Zerstörungen, der Verschlechterung der wirtschaftlichen, sozialen und medizinischen Infrastruktur und der ökologischen Verwüstung in den Gebieten, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen,

ernsthaft besorgt über die Auswirkungen, die Epidemien in diesen Gebieten auf die Gesundheit der Bevölkerung in den Ländern haben, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen,

feststellend, daß bei der in diese Gebiete gesandten humanitären Hilfe nach Möglichkeit das Ausmaß der Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung berücksichtigt werden sollte,

in der Erkenntnis, daß die Länder, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen – und bei denen es sich durchweg um am wenigsten entwickelte Länder handelt –, sich nach wie vor einer äußerst kritischen wirtschaftlichen Situation gegenübersehen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen, für die Opfer, die sie auf sich nehmen, indem sie ihnen Zuflucht und Gastfreundschaft gewähren,

besorgt über die spärliche Hilfe, die der örtlichen Bevölkerung der Länder gewährt wird, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen, und betonend, daß diesen Ländern auch weiterhin Sonderhilfe gewährt und diese Hilfe noch erhöht werden muß,

1. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die gravierenden sozialen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen der massenhaften und unvorhergesehenen Anwesenheit von Flüchtlingen in den Nachbarländern Ruandas;

2. *spricht* den Regierungen Burundis, Ugandas, der Vereinigten Republik Tansania und Zaires *ihre Anerkennung aus* für die Opfer, die sie gebracht haben, und für ihre Entschlossenheit, auch weiterhin ihr möglichstes zu tun, um den Flüchtlingen aus Ruanda beizustehen, trotz der Beschränkungen, die ihnen ihre begrenzten Ressourcen auferlegen;

3. *bittet nachdrücklich* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und fordert die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen auf, jede mögliche finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren, um die Wiederherstellung der grundlegenden Dienste in den Ländern, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen, zu erleichtern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Anschlußmaßnahmen an diese Resolution vorzulegen.

74. Plenarsitzung
2. Dezember 1994

49/25. Begehung des fünfzigsten Jahrestags des Endes des Zweiten Weltkriegs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß es 1995 fünfzig Jahre her sein wird, daß der Zweite Weltkrieg, der unsägliches Leid über die Menschheit gebracht hat, zu Ende ging,

betonend, daß dieses historische Ereignis die Bedingungen für die Schaffung der Vereinten Nationen schuf, die aufgerufen sind, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

in feierlicher Bekräftigung des entschlossenen Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der von ihnen als Mitglieder der Organisation übernommenen Verpflichtungen,

sowie betonend, daß das Erbe des Zweiten Weltkriegs überwunden werden sollte und daß alle Mitgliedstaaten bei der Schaffung eines neuen Klimas der internationalen Harmonie zusammenarbeiten sollen,

die Auffassung vertretend, daß die Mitgliedstaaten alles in ihren Kräften Stehende tun sollen, um den gegenwärtigen bewaffneten Konflikten ein Ende zu setzen, das Auftreten solcher Konflikte in Zukunft zu verhindern und Streitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen, in Übereinstimmung mit der Charta und auf eine Weise, die den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet,

ferner betonend, daß es im Interesse der gesamten Menschheit ist, die Rolle und Effizienz der Vereinten Nationen als zentraler Bestandteil des Systems der kollektiven Sicherheit und als wirksames Instrument zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aktiv zu fördern,

1. *erklärt* das Jahr 1995 zum Internationalen Jahr des Gedenkens an die Opfer des Zweiten Weltkriegs;

2. *fordert* alle Staaten und Völker *auf*, den fünfzigsten Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs feierlich zu begehen;

3. *beschließt*, am 18. Oktober 1995 zum Gedenken an die Opfer des Krieges eine feierliche Sondersitzung zu veranstalten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

74. Plenarsitzung
2. Dezember 1994

49/26. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwi-

schen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, so auch Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, daß die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, technischem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit sowie diejenigen der Entwicklung miteinander verknüpft und nicht voneinander zu trennen sind, und die Auffassung vertretend, daß eine auf Frieden und Entwicklung gerichtete Zusammenarbeit zwischen allen Staaten, insbesondere zwischen den Staaten der Region, für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit unerlässlich ist,

im Bewußtsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Erhaltung der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

im Hinblick auf die zum Ausdruck gebrachte Besorgnis über die Fischereimethoden und -praktiken, die zur übermäßigen Ausbeutung der lebenden Meeresressourcen führen, insbesondere der weit wandernden und grenzüberschreitenden Fischbestände, sowie darauf, daß diese Methoden und Praktiken sich nachteilig auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen der Meeresumwelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen auswirken,

1. *unterstreicht*, wie wichtig Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantik zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region verursachen beziehungsweise verschärfen können;

3. *begrüßt mit Befriedigung* die Veranstaltung der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone am 21. und 22. September 1994 in Brasilia und nimmt Kenntnis von der Schlußerklärung, der Erklärung über die Entnuklearisierung des Südatlantik, der Erklärung über die Meeresumwelt, der Erklärung über Zusammenarbeit zwischen Geschäftsunternehmen im Südatlantik und von dem von der Tagung verabschiedeten Beschluß über die Einsetzung eines Ständigen Ausschusses der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit⁷⁸;

4. *begrüßt* das Übereinkommen, das in Brasilia mit dem Ziel geschlossen wurde, die Demokratie und den politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und

⁷⁸ A/49/467, Anhänge I-V.

dem Aktionsprogramm von Wien, die am 23. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁷⁹, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und darüber hinaus im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 48/23 vom 24. November 1993 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs vom 14. Oktober 1994⁸⁰;

6. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die in jüngster Zeit auf dem Wege zum vollen Inkrafttreten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁸¹ für alle Staaten in Lateinamerika und der Karibik erzielt worden sind, wodurch die Stellung der Vertragsregion als kernwaffenfreie Zone in nächster Zeit konsolidiert werden kann;

7. *begrüßt ferner* die Bemühungen um die Umsetzung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas⁸², die zum Abschluß eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika führen;

8. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den globalen Seeschiffs- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkergewohnheitsrecht, wie es in dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁸³ seinen Niederschlag gefunden hat, geschützt werden;

9. *heißt* Südafrika in der Gemeinschaft der südatlantischen Staaten *wärmstens willkommen*;

10. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für ihre Bemühungen, insbesondere für die kürzlich verabschiedeten Resolutionen des Sicherheitsrats, die auf die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Angola und Liberia abzielen, und begrüßt insbesondere die am 31. Oktober 1994 erfolgte Paraphierung des Protokolls von Lusaka durch die Regierung Angolas und die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas;

11. *spricht* den Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen *ihre Anerkennung aus* für ihre Bemühungen um die Gewährung von Notstandshilfe an Angola und Liberia und bittet sie nachdrücklich, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

12. *beglückwünscht* die Regierung Nigerias zu der wertvollen Arbeit, die sie seit der Tagung in Abuja im Jahre 1990 als Koordinator der südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit geleistet hat, und verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck über die konstruktive Mitwirkung aller Mitglieder der Zone in demselben Zeitraum;

13. *begrüßt* die Angebote der Regierung Südafrikas, Argentiniens und Benins, 1995, 1996 und 1997 die vierte, fünfte und sechste Ministertagung der Zone auszurichten;

14. *begrüßt außerdem* das Angebot der Regierung Namibias, Anfang 1995 eine Tagung der Handels- und Industrieminister der Staaten der Zone auszurichten;

15. *betont*, wie wichtig die Ergebnisse der im Juni 1992 in Rio de Janeiro veranstalteten Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung für die Zone sind, und hebt als besonders bemerkenswerte Ergebnisse die Verabschiedung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁸⁴ und der Agenda 21⁸⁵ sowie des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁸⁶ und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁸⁶ hervor, in der Überzeugung, daß ihre Durchführung die Grundlage für die Zusammenarbeit innerhalb der Zone und zugunsten der internationalen Gemeinschaft insgesamt stärken wird;

16. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone auf Wunsch geeignete Hilfe bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele der Zone gewähren;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem er unter anderem die Auffassungen der Mitgliedstaaten berücksichtigt;

18. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

74. Plenarsitzung
2. Dezember 1994

49/27. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

nach erneuter Behandlung des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/7 vom 11. Oktober 1991, 46/138 vom 17. Dezember 1991, 47/20 A vom 24. November 1992, 47/20 B vom 20. April 1993, 48/27 A vom 6. Dezember 1993 und 48/27 B vom 8. Juli 1994,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage,

⁷⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁸⁰ A/49/524.

⁸¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁸² *Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975.

⁸³ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁸⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 mit Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.*

⁸⁵ A/JAC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

⁸⁶ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

unter Hinweis auf die Vereinbarung von Governors Island⁸⁷ und den damit zusammenhängenden Pakt von New York⁸⁸,

eingedenk der am 22. August 1994 in Paris veranstalteten Geberkonferenz,

betonend, daß es notwendig ist, daß die internationale Gemeinschaft die technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti auch weiterhin unterstützt,

mit Genugtuung über die beträchtlichen Fortschritte, die bei der Durchführung der Vereinbarung von Governors Island, des Paktes von New York und der Verwirklichung der in ihren Resolutionen enthaltenen Zielsetzungen der Vereinten Nationen erzielt worden sind,

sowie mit Genugtuung darüber, daß Präsident Jean-Bertrand Aristide am 15. Oktober 1994 nach Haiti zurückgekehrt ist und mit ihm die Demokratie im Geiste der nationalen Aussöhnung wiederhergestellt worden ist,

ferner mit Genugtuung über die nach der Rückkehr von Präsident Aristide eingetretene Verbesserung der Menschenrechtssituation,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. November 1994 über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti⁸⁹, insbesondere von seinen Empfehlungen betreffend das Mandat der Internationalen Zivilmission in Haiti,

1. spricht allen Staaten, die das haitianische Volk bei seinen Bemühungen um die Rückkehr zu einer verfassungsmäßigen Ordnung und Demokratie begleitet haben, ihren Dank aus;

2. verleiht ihrer Genugtuung Ausdruck über die Rückkehr von Präsident Aristide in sein Land, die zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens, zur Förderung der Demokratie, zu nationaler Aussöhnung und zur Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen für die Durchführung der verschiedenen Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme Haitis beiträgt;

3. würdigt die Bemühungen Präsident Aristides, seiner Regierung, der haitianischen Führungsspitze und der rechtmäßigen staatlichen Organe, die geschaffen wurden, um das Land aus der Krise und in die Gemeinschaft der Nationen zurückzuführen;

4. ist erfreut über die Fortschritte, die bei den Vorbereitungen für die möglichst baldige Abhaltung von Parlaments- und Gemeindewahlen im Einklang mit der Verfassung Haitis erzielt worden sind, als weiteren Schritt auf dem Wege zur Stärkung der Demokratie in Haiti;

5. begrüßt mit lebhafter Genugtuung die Ernennung des neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und dankt dem ehemaligen Sonderabgesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten für seine Arbeit;

⁸⁷ Siehe A/47/1975-S/26063, Ziffer 5; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26063.

⁸⁸ A/47/1000-S/26297, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26297.

⁸⁹ A/49/689.

6. würdigt die Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten und ersucht um die rasche Rückkehr aller Mitglieder der Internationalen Zivilmission nach Haiti mit der Aufgabe, die Einhaltung der Menschenrechtsverpflichtungen zu verifizieren, die Haiti eingegangen ist, nämlich die Achtung vor den Rechten aller Haitianer zu fördern und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen;

7. fordert die internationale Gemeinschaft und die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf, ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti auszuweiten, um die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Haitis zu unterstützen und die für die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung verantwortlichen haitianischen Institutionen zu stärken;

8. ersucht den Generalsekretär, die Regierung Haitis bei ihren Bemühungen um den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Haitis zu unterstützen, um ein günstiges Umfeld für die Errichtung einer dauerhaften Demokratie und die volle Achtung vor den Menschenrechten zu schaffen;

9. ersucht den Generalsekretär außerdem, die Koordinierung der Bemühungen sicherzustellen, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um im Rahmen angemessener Antwortmaßnahmen humanitäre Hilfe zu gewähren und den Entwicklungsbedarf Haitis zu decken;

10. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. beschließt, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

75. Plenarsitzung
5. Dezember 1994

49/28. Seerecht

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der grundlegenden Bedeutung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁸³ für die Wahrung und Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in Anerkennung des universellen Charakters des Übereinkommens und der durch das Übereinkommen geschaffenen Rechtsordnung für die Meere und Ozeane, die die internationale Kommunikation erleichtern und die friedliche Nutzung der Meere und Ozeane, die faire und effiziente Nutzung ihrer Ressourcen, die Erhaltung ihrer lebenden Ressourcen und das Studium, den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt fördern wird,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 erklärt hat, daß der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse (im folgenden als "das Gebiet" bezeichnet) sowie die Ressourcen des Gebiets das gemeinsame Erbe der Menschheit sind, sowie in Anbetracht dessen, daß das Übereinkommen die für das Gebiet und seine Ressourcen geltende Rechtsordnung festlegt,

mit *Genugtuung* über die am 28. Juli 1994 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁹⁰ (im folgenden als "Durchführungsübereinkommen" bezeichnet), durch das die weltweite Teilnahme an dem Seerechtsübereinkommen erleichtert werden soll,

in *Anbetracht* dessen, daß das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens am 16. November 1994 ein historisches Ereignis in den internationalen Beziehungen und in der Entwicklung des Völkerrechts darstellt,

sowie mit *Genugtuung* über die Abhaltung der ersten Tagung der Internationalen Meeresbodenbehörde an ihrem Sitz in Jamaika,

erfreut über die Abhaltung einer Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens über die Schaffung des Internationalen Seegerichtshofs am 21. und 22. November 1994 in New York,

feststellend, daß gemäß dem Durchführungsübereinkommen die durch das Seerechtsübereinkommen geschaffenen Institutionen kostengünstig sein müssen,

sowie feststellend, daß gemäß dem Durchführungsübereinkommen die Internationale Meeresbodenbehörde einen eigenen Haushalt hat und daß die Verwaltungskosten der Behörde zunächst aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bestritten werden⁹¹,

anerkennend, daß die Internationale Meeresbodenbehörde nach dem Seerechtsübereinkommen eine autonome Organisation ist,

unter *Hervorhebung* des in dem Seerechtsübereinkommen festgelegten Grundsatzes, wonach die Probleme des Meeresraumes eng miteinander verbunden sind und als Ganzes betrachtet werden müssen,

daher *überzeugt* von der Bedeutung, die der jährlichen Behandlung und Überprüfung der das Seerecht betreffenden Gesamtentwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution zukommt,

sich der strategischen Bedeutung *bewußt*, die dem Seerechtsübereinkommen als Rahmen für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich zukommt, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21 anerkannt wurde⁶⁵,

im *Bewußtsein* der Bedeutung, die der wirksamen Durchführung des Seerechtsübereinkommens und seiner einheitlichen und kohärenten Anwendung zukommt, sowie der Notwendigkeit, ein harmonisches Zusammenwirken bei der Nutzung der Ozeane zu fördern und günstige Bedingungen für Frieden und Ordnung in den Ozeanen zu schaffen,

unter *Hinweis* darauf, daß sie in ihrer Resolution 37/66 vom 3. Dezember 1982 billigte, daß der Generalsekretär die

ihm gemäß dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen übertragenen Verantwortlichkeiten sowie die sich daraus ableitenden Aufgaben übernimmt, die später im Bericht des Generalsekretärs im einzelnen ausgeführt und von der Generalversammlung gebilligt wurden⁹²,

Kenntnis nehmend von den zusätzlichen Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär aus dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens erwachsen,

in *Anerkennung* der Folgen, die sich für die Staaten aus dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens aufgrund der sich daraus ableitenden Rechte und Pflichten ergeben, sowie des zunehmenden Bedarfs der Staaten, insbesondere der Entwicklungsstaaten, an Rat und Hilfe bei der Durchführung des Übereinkommens und beim Auf- und Ausbau ihrer Kapazitäten, damit sie aus der durch das Übereinkommen geschaffenen Rechtsordnung für die Meere und Ozeane vollen Nutzen ziehen können,

im *Bewußtsein* der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die geordnete und bestandfähige Entwicklung der Nutzung der Ressourcen der Meere und Ozeane zu gewährleisten,

1. *erinnert* an die historische Bedeutung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen als eines wichtigen Beitrags zur Wahrung des Friedens, der Gerechtigkeit und des Fortschrittes für alle Völker der Welt;

2. *bringt ihre tiefe Befriedigung zum Ausdruck* über das Inkrafttreten des Übereinkommens;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens wie auch des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 zu werden, um das Ziel der weltweiten Teilnahme zu erreichen;

4. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* über die Schaffung der Internationalen Meeresbodenbehörde;

5. *begrüßt* die erste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens zur Frage der Errichtung des Internationalen Seegerichtshofs;

6. *bringt außerdem ihre Befriedigung zum Ausdruck* über die Fortschritte, die bei der Errichtung des Internationalen Seegerichtshofs und der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels verzeichnet werden;

7. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

8. *fordert* die Staaten *auf*, ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Übereinkommens anzupassen und die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, seinen Beschluß in Ziffer 8 der Resolution 48/263 vom 28. Juli 1994 umzusetzen und dabei die Beschlüsse und Empfehlungen der Vorberei-

⁹⁰ Resolution 48/263, Anlage.

⁹¹ Siehe Resolution 48/263, Ziffer 8 und außerdem Abschnitt I Ziffer 14 der Anlage zu dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982.

⁹² A/38/570, Ziffern 41 und 42.

tungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und für den Internationalen Seegerichtshof (im folgenden als "Vorbereitungskommission" bezeichnet) zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, aus den vorhandenen Ressourcen die für die Tagungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens und für die Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels erforderlichen Dienste bereitzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen vom 15. bis 19. Mai 1995 in New York eine Tagung der Vertragsstaaten über die Organisation des Internationalen Seegerichtshofs abzuhalten und entsprechend den Empfehlungen der Vorbereitungskommission und des Beschlusses der Tagung der Vertragsstaaten vom 22. November 1994 vor dem 16. Mai 1995 einen Bediensteten der Vereinten Nationen zu bestimmen, der mit der Aufgabe betraut wird, mit Unterstützung eines Sekretariats die praktischen Vorbereitungen für die Organisation des Gerichtshofs zu treffen und namentlich auch eine Bibliothek einzurichten;

12. *beschließt*, jährlich eine Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Übereinkommens und anderer die Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffender Entwicklungen vorzunehmen;

13. *dankt* dem Generalsekretär für seinen gemäß Ziffer 24 der Versammlungsresolution 48/28 vom 9. Dezember 1993 erstellten Bericht vom 16. November 1994⁹³ und *ersucht* ihn, die darin beschriebenen Aktivitäten sowie die auf eine Stärkung der Rechtsordnung der Meere und Ozeane abzielenden Aktivitäten durchzuführen;

14. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Aufgaben und der Rolle der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten, die zur breiteren Akzeptanz und rationalen und konsequenten Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens beigetragen hat;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit der Verabschiedung des Übereinkommens übertragenen Aufgaben⁹⁴ weiter wahrzunehmen und ebenso die sich aus dem Inkrafttreten des Übereinkommens ergebenden Aufgaben zu erfüllen, insbesondere durch

a) die jährliche Erstellung eines umfassenden Berichts, zur Prüfung durch die Versammlung, über Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Seerecht unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und technischen Fortschritte auf diesem Gebiet, der auch als Grundlage für die Berichte an alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die internationale Meeresbodenbehörde und die zuständigen internationalen Organisationen dienen könnte, dessen Erstellung nach dem Übereinkommen zu den Aufgaben des Generalsekretärs gehört⁹⁵;

b) die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Prüfung und Beschlußfassung durch die Versammlung oder andere zuständige zwischenstaatliche Foren sowie die Durchführung von Sonderstudien, unter anderem durch die Veranstaltung von Tagungen von Sachverständigengruppen mit dem Ziel, zu

einem besseren Verständnis der Bestimmungen des Übereinkommens zu gelangen und ihre wirksame Anwendung zu erleichtern;

c) die regelmäßige Erstellung von Sonderberichten zu bestimmten aktuellen Themen, insbesondere auf Anforderung von zwischenstaatlichen Konferenzen und Organen, und die Bereitstellung von Sekretariatsdiensten für solche Konferenzen im Einklang mit den Beschlüssen der Versammlung;

d) die Stärkung des bestehenden Systems für die Sammlung, Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen über das Seerecht und damit zusammenhängende Fragen sowie, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, den Aufbau eines zentralisierten Systems mit integrierten Datenbanken zur Bereitstellung von koordinierten Informationen und Beratung unter anderem über Rechtsvorschriften und Meerespolitik, unter Berücksichtigung von Kapitel 17 Absatz 17.117 e) der Agenda 21⁹⁶, sowie die Schaffung eines Systems zur Unterrichtung der Mitgliedstaaten und der zuständigen internationalen Organisationen und Organe über von den Staaten und zwischenstaatlichen Organen vorgelegte Informationen allgemeinen Interesses;

e) die Ergreifung von Maßnahmen, die gewährleisten, daß die Organisation über die institutionelle Kapazität verfügt, um Anträgen von Staaten, insbesondere Entwicklungsstaaten, und zuständigen internationalen Organisationen auf Beratung und Hilfestellung entsprechen zu können und zusätzliche Möglichkeiten der Unterstützung für auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Durchführung des Übereinkommens aufzeigen zu können, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer⁹⁷;

f) die Schaffung geeigneter Einrichtungen, wie durch das Übereinkommen vorgeschrieben, für die Hinterlegung von Karten, Seekarten und geographischen Koordinaten betreffend einzelstaatliche Meereszonen und die Schaffung eines Systems für ihre Registrierung und Veröffentlichung als Teil eines integrierten Programms für Seerecht und Meeresangelegenheiten, das sich von den üblichen Verwahraufgaben des Generalsekretärs unterscheidet⁹⁸;

g) die Vorbereitung und Einberufung der Tagungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens und die Bereitstellung der erforderlichen Dienste für diese Tagungen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen⁹⁹;

h) die Vorbereitung der Tagungen der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels und die Bereitstellung der erforderlichen Dienste für die Kommission in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen¹⁰⁰;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen des integrierten Programms die erforderlichen Vorkehrungen für die Verwaltung und Unterstützung der Vergleichs- und Schiedsverfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zu treffen, wie es das Übereinkommen von ihm verlangt¹⁰¹;

⁹⁶ Siehe auch Kap. 17, Ziffer 17.116 der Agenda 21.

⁹⁷ Siehe A/38/570, Ziffer 42 und Resolution 48/28, Ziffer 14.

⁹⁸ Siehe Artikel 16 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 9, Artikel 75 Absatz 2, Artikel 76 Absatz 9 und Artikel 84 Absatz 2 des Übereinkommens.

⁹⁹ Artikel 319 Absatz 2 e) des Übereinkommens.

¹⁰⁰ Artikel 76 Absatz 8 sowie Anlage II des Übereinkommens.

¹⁰¹ Siehe Anlagen V, VII und VIII des Übereinkommens.

⁹³ A/49/631 und Korr.1.

⁹⁴ Siehe Resolution 37/66.

⁹⁵ Artikel 319 Absatz 2 a) und Absatz 3 a) i) des Übereinkommens.

17. *fordert* alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär bei der Erfüllung seines Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

18. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen, die Auswirkungen des Inkrafttretens des Übereinkommens in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu bewerten und aufzuzeigen, welche zusätzlichen Maßnahmen infolge seines Inkrafttretens gegebenenfalls ergriffen werden müssen, um ein einheitliches, konsequentes und koordiniertes Vorgehen bei der Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens im gesamten System der Vereinten Nationen sicherzustellen¹⁰²;

19. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Auswirkungen des Inkrafttretens des Übereinkommens auf damit zusammenhängende bestehende oder geplante Übereinkünfte und Programme im gesamten System der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diesen der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

20. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen sowie die Entwicklungs- und Finanzierungsinstitutionen, im Rahmen ihrer Programme und Aktivitäten die Auswirkungen des Inkrafttretens des Übereinkommens auf den Bedarf der Staaten, insbesondere der Entwicklungsstaaten, an technischer und finanzieller Hilfe besonders zu berücksichtigen und die auf subregionaler und regionaler Ebene unternommenen Initiativen zugunsten der Zusammenarbeit bei der wirksamen Anwendung des Übereinkommens zu unterstützen;

21. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau des Stipendienprogramms und der Bildungsaktivitäten auf dem Gebiet des Seerechts beizutragen, die von der Versammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffen wurden;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Ausarbeitung eines integrierten Programms über Meeresangelegenheiten und Seerecht, das in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für 1996-1997 und im mittelfristigen Plan für 1998-2003 entsprechenden Niederschlag finden sollte, die sich aus dem Übereinkommen und aus dieser Resolution ergebenden Erfordernisse voll zu berücksichtigen;

23. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit Ziffer 15 a) der Versammlung beginnend mit ihrer fünfzigsten Tagung jährlich über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens, über andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht sowie über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

24. *beschließt*, den Punkt "Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
6. Dezember 1994

49/29. Das olympische Ideal

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/10 vom 25. Oktober 1993, in der sie durch die Erklärung des Jahres 1994 zum

¹⁰² Siehe Kap. 17 der Agenda 21, insbesondere die Ziffern 17.116 und 17.117.

Internationalen Jahr des Sports und des olympischen Ideals des 100jährigen Bestehens des Internationalen Olympischen Komitees gedachte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993 über die Einhaltung der olympischen Waffenruhe, durch die unter anderem die antike griechische Tradition der *Ekecheirie* oder "olympischen Waffenruhe" wiederbelebt wurde, der zufolge während der Olympischen Spiele alle Feindseligkeiten eingestellt werden und so die Jugend der Welt für die Sache des Friedens mobilisiert wird,

unter Berücksichtigung der Resolution CM/Res.1530 (LX), die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 6. bis 11. Juni 1994 in Tunis veranstalteten sechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹¹,

erneut erklärend, daß das olympische Ideal darin besteht, die internationale Verständigung unter den Jugendlichen der Welt im Interesse einer harmonischen Entwicklung der Menschheit mit Hilfe von Sport und Kultur zu fördern,

in Anerkennung dessen, daß zwischen dem olympischen Ideal und dem Jahr der Toleranz, das von den Vereinten Nationen im Einklang mit der Resolution 48/126 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 im Jahre 1995 begangen wird, ein Zusammenhang besteht,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Kooperationsabkommen, die zwischen dem Internationalen Olympischen Komitee und den zuständigen Organen, Organisationen, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Weltgesundheitsorganisation geschlossen wurden, die allen Beteiligten zugute kommen,

im Bewußtsein der Zunahme der Zahl der humanitären Aktivitäten, die das Internationale Olympische Komitee unternimmt, wie beispielsweise die Gewährung von Nahrungsmittel-Soforthilfe an Kinder in vom Krieg verwüsteten Gebieten in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, sowie im Bewußtsein der Zusage des Komitees, beim Wiederaufbau der vom Krieg zerstörten Sporteinrichtungen, wie beispielsweise der bei den Olympischen Winterspielen 1984 in Sarajewo benutzten Anlagen, behilflich zu sein,

1. *beglückwünscht* das Internationale Olympische Komitee zu seinem hundertjährigen Bestehen sowie zu den Aktivitäten, die es zur Begehung des Internationalen Jahres des Sports und des olympischen Ideals im Jahre 1994 in Zusammenarbeit mit den internationalen Sportverbänden und den Nationalen Olympischen Komitees organisiert hat;

2. *begrüßt* den Bericht des Präsidenten des Internationalen Olympischen Komitees, der den Mitgliedern der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Begehung des Internationalen Jahres des Sports und des olympischen Ideals im Jahre 1994 übermittelt wurde¹⁰³;

¹⁰³ A/49/720, Anhang.

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Jugend- und Sportminister oder die entsprechenden Amtsträger der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einzuladen und zu ermutigen, sich an der Behandlung eines Punktes mit dem Titel "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" zu beteiligen, welche die Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung, kurz vor dem hundertsten Jahrestag der Wiederbelebung der Olympischen Spiele im Jahre 1896 in Athen vornehmen wird, und ersucht den Generalsekretär außerdem, den Präsidenten des Internationalen Olympischen Komitees zur Teilnahme einzuladen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der fünfzigsten Versammlungstagung zu bekräftigen, daß sie die olympische Waffenruhe achten werden, die während der nächsten, 1996 in Atlanta (Vereinigten Staaten von Amerika) anberaumten Olympischen Sommerspiele eingehalten werden wird;

5. *bittet* den Präsidenten des Internationalen Olympischen Komitees, die olympische Bewegung zur Unterstützung der bevorstehenden Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen und des Jahres der Toleranz im Jahre 1995 zu mobilisieren;

6. *beschließt*, den Punkt "Aufbau einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
7. Dezember 1994

49/30. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

mit Befriedigung feststellend, daß die zweite Internationale Konferenz neuer oder wiederhergestellter Demokratien vom 4. bis 6. Juli 1994 in Managua abgehalten wurde,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Erklärung¹⁰⁴ und des Aktionsplans¹⁰⁵ von Managua, die von der Konferenz verabschiedet wurden,

insbesondere feststellend, daß die Konferenz in dem Aktionsplan beschlossen hat, den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ersuchen, im Einklang mit den gebräuchlichen Verfahren auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung eine Untersuchung der Frage vorzunehmen, auf welche Weise das System der Vereinten Nationen die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien unterstützen könnte,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu untersuchen, mit welchen Mitteln und Mechanismen das System der Vereinten Nationen die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien unterstützen könnte;

¹⁰⁴ A/49/713, Anhang I.

¹⁰⁵ Ebd., Anhang II.

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht darüber vorzulegen;

3. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

80. Plenarsitzung
7. Dezember 1994

49/62. Palästinafrage

A

AUSSCHUSS FÜR DIE AUSÜBUNG DER UNVERÄUSSERLICHEN RECHTE DES PALÄSTINENSISCHEN VOLKES

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A vom 2. Dezember 1977, 33/28 A und B vom 7. Dezember 1978, 34/65 A vom 29. November 1979 und 34/65 C vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 A und C vom 15. Dezember 1980, 36/120 A und C vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989, 45/67 A vom 6. Dezember 1990, 46/74 A vom 11. Dezember 1991, 47/64 A vom 11. Dezember 1992 und 48/158 A vom 20. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰⁶,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington⁴³ sowie über die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichnete Abkommen über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho⁴⁴,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Palästinafrage so lange eine ständige Verantwortung tragen, bis diese Frage unter Einbeziehung aller ihrer Aspekte und entsprechend den Maßstäben des Völkerrechts zufriedenstellend gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *ist der Auffassung*, daß der Ausschuss auch künftig einen wertvollen und positiven Beitrag zu den internationalen

¹⁰⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/35).

Bemühungen um die Förderung der wirksamen Umsetzung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung und die Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk während der Übergangszeit leisten kann;

3. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses in Abschnitt VII seines Berichts an;

4. *ersucht* den Ausschuß, die Situation im Zusammenhang mit der Palästinafrage weiter zu verfolgen und je nach Bedarf der Generalversammlung beziehungsweise dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

5. *ermächtigt* den Ausschuß, auch weiterhin alles zu tun, um die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er unter Umständen für angebracht und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, sowie besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Mobilisierung von Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu legen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, auch weiterhin mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, die einen Beitrag dazu leisten, die Weltöffentlichkeit besser mit den Fakten im Zusammenhang mit der Palästinafrage vertraut zu machen und sich für Unterstützung und Hilfe zur Deckung der Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzusetzen, und ersucht ihn, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um weitere nichtstaatliche Organisationen in seine Arbeit einzubinden;

7. *ersucht* die Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina nach Resolution 194 (III) sowie andere mit der Palästinafrage befaßte Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuß auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und bittet diese nachdrücklich, gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuß auch weiterhin alle erforderlichen Hilfen zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

88. Plenarsitzung
14. Dezember 1994

B

SEKRETARIATS-ABTEILUNG FÜR DIE RECHTE DER PALÄSTINENSER

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰⁶,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den in Abschnitt V.B dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986, 42/66 B vom 2. Dezember 1987, 43/175 B vom 15. Dezember 1988, 44/41 B vom 6. Dezember 1989, 45/67 B vom 6. Dezember 1990, 46/74 B vom 11. Dezember 1991, 47/64 B vom 11. Dezember 1992 und 48/158 B vom 20. Dezember 1993,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 48/158 B ergriffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, daß die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser durch die Veranstaltung von Seminaren und Treffen der nichtstaatlichen Organisationen sowie durch ihre Forschungs- und Überwachungstätigkeiten, die Erstellung von Studien und Veröffentlichungen und die Sammlung und Verbreitung von Informationen in gedruckter und elektronischer Form über alle Fragen im Zusammenhang mit der Palästinafrage nach wie vor einen nützlichen und positiven Beitrag leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Abteilung die Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um insbesondere das Informationssystem der Vereinten Nationen über die Palästinafrage¹⁰⁷ weiter auszubauen, und sicherzustellen, daß sie im Benehmen mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter Anleitung dieses Ausschusses die in Ziffer 1 der Resolution 32/40 B, in Ziffer 2 b) der Resolution 34/65 D, Ziffer 3 der Resolution 36/120 B, Ziffer 3 der Resolution 38/58 B, in Ziffer 3 der Resolution 40/96 B, in Ziffer 2 der Resolution 42/66 B, in Ziffer 2 der Resolution 44/41 B, in Ziffer 2 der Resolution 46/74 B und in Ziffer 2 der Resolution 48/158 B im einzelnen angeführten Aufgaben auch weiterhin wahrnimmt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Hauptabteilung Presse und Information und andere Stellen des Sekretariats auch weiterhin mit der Abteilung zusammenarbeiten, indem sie sie in die Lage versetzen, ihre Aufgaben wahrzunehmen, und indem sie angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuß und der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November und ersucht sie, die Begehung dieses Tages auch weiterhin einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen, und ersucht den Ausschuß, im Rahmen der Begehung des Tages der Solidarität in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten.

88. Plenarsitzung
14. Dezember 1994

¹⁰⁷ Ebd., Ziffer 67.

C

SEKRETARIATS-HAUPTABTEILUNG PRESSE
UND INFORMATION*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰⁶,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den in Abschnitt VI dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/158 C vom 20. Dezember 1993,

überzeugt, daß die weltweite Verbreitung genauer und ausführlicher Informationen und die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

in Kenntnis der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁴³ und der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten Abkommens über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho⁴⁴, sowie ihrer positiven Implikationen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Befolgung der Resolution 48/158 C ergriffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, daß das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage mit dazu beiträgt, die Frage und die Situation im Nahen Osten im allgemeinen, namentlich auch die Fortschritte im Friedensprozeß, stärker in das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken und auch künftig wirksamer zu einem Klima beizutragen, das dem Dialog und der Unterstützung des Friedensprozesses förderlich ist;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der aufgrund von Entwicklungen, die sich auf die Palästinafrage auswirken, unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm über die Palästinafrage im Zweijahreszeitraum 1994-1995 mit spezieller Ausrichtung auf die öffentliche Meinung in Europa und Nordamerika fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, einschließlich der Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, insbesondere auch Informationen über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Fortschritte im Friedensprozeß;

c) ihr audiovisuelles Material über die Palästinafrage, namentlich auch die Produktion von solchem Material, zu erweitern;

d) für Journalisten Erkundungsreisen in die Region, insbesondere auch in die besetzten Gebiete, zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Journalistentreffen zu veranstalten;

f) in Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem palästinensischen Volk Hilfe bei der Entwicklung der Medien zu gewähren.

88. Plenarsitzung
14. Dezember 1994

D

FRIEDLICHE REGELUNG DER PALÄSTINAFRAGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

nach Behandlung des Berichts vom 3. November 1994, den der Generalsekretär gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 48/158 D vom 20. Dezember 1993 vorgelegt hat¹⁰⁸,

überzeugt, daß die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästinafrage, die der Kernpunkt des arabisch-israelischen Konflikts ist, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

sich dessen bewußt, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegerischen Gebietserwerbs,

sowie in Bekräftigung der Unrechtmäßigkeit der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

in Kenntnis der gegenseitigen Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation als Vertreterin des palästinensischen Volkes und der am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien vorgenommenen Unterzeichnung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁴³ sowie der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten Abkommens über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho⁴⁴,

erfreut über den Abzug der israelischen Armee aus dem Gaza-Streifen und dem Gebiet von Jericho im Einklang mit den von den Parteien geschlossenen Abkommen und die

¹⁰⁸ A/49/636-S/1994/1240; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1240.

Aufnahme der Amtsgeschäfte durch die Palästinensische Behörde in diesen Gebieten,

sowie im Bewußtsein dessen, daß die Vereinten Nationen als extraregionaler Teilnehmer voll an den am Nahost-Friedensprozeß beteiligten multilateralen Arbeitsgruppen mitgewirkt haben,

feststellend, daß der Generalsekretär den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten ernannt hat,

mit Genugtuung über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;

2. *gibt ihrer vollen Unterstützung Ausdruck* für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozeß und die Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung sowie die darauffolgenden Durchführungsabkommen und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Prozeß zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. *fordert* die fristgerechte und strikte Durchführung der Vereinbarungen, welche die Parteien im Hinblick auf die Aushandlung einer endgültigen Regelung erzielt haben;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;

b) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

5. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in dem derzeit vorstatten gehenden Friedensprozeß und bei der Verwirklichung der Grundsatzklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Sachstandsberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

88. Plenarsitzung
14. Dezember 1994

49/63. Aufnahme der Republik Palau in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 29. November 1994, die Republik Palau in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹⁰⁹,

nach Behandlung des Aufnahmeantrags der Republik Palau¹¹⁰,

beschließt, die Republik Palau als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

89. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/64. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹¹¹,

unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der beiden Organisationen unterzeichneten Fassung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1988, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 45/13 vom 7. November 1990, 46/20 vom 26. November 1991, 47/148 vom 18. Dezember 1992 und 48/25 vom 29. November 1993,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 46/20, 47/148 und 48/25 unter anderem dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eindringlich nahegelegt hat, die Gründung einer afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen,

Kennntnis nehmend von den Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 6. bis 11. Juni 1994 in Tunis abgehaltenen sechzigsten ordentlichen Tagung¹¹¹ und die Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation auf ihrer vom 13. bis 15. Juni 1994 in Tunis abgehaltenen dreißigsten ordentlichen Tagung¹¹² verabschiedet haben,

in Anbetracht der wichtigen Erklärung, die der Vertreter des amtierenden Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 3. Oktober 1994 vor der Generalversammlung abgegeben hat¹¹³,

eingedenk der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf politischem, wirt-

¹⁰⁹ A/49/679-S/1994/1315; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1315.

¹¹¹ A/49/490.

¹¹² Siehe A/49/313, Anhang II.

¹¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Plenary Meetings*, 15. Sitzung, und Korrigendum.

schaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

im Hinblick darauf, daß die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Juni 1993 einen Mechanismus zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika geschaffen hat¹⁴,

sowie im Hinblick auf die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten in Afrika und der harmonischen Fortführung des Demokratisierungsprozesses sowie auf die diesbezügliche Unterstützung und Hilfe seitens der Vereinten Nationen,

in großer Sorge darüber, daß die wirtschaftliche Lage in den meisten afrikanischen Ländern trotz der von ihnen zur Zeit durchgeführten Reformpolitik nach wie vor kritisch ist und daß die Gesundung und Entwicklung Afrikas durch den anhaltend niedrigen Stand der Rohstoffpreise, die schwere Schuldenlast und die mangelnden Finanzierungsmöglichkeiten auch weiterhin ernstlich behindert wird,

wissend um die derzeitigen Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit und ihrer Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration und insbesondere das Inkrafttreten des Vertrages zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft am 12. Mai 1994,

sowie zutiefst besorgt über die ernste Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika und die dringende Notwendigkeit, den Flüchtlingen größere internationale Unterstützung zu gewähren und damit den afrikanischen Asylländern zu helfen,

in Anerkennung der Hilfe, die namentlich den Flüchtlingen, den Vertriebenen und den afrikanischen Asylländern von der internationalen Gemeinschaft bereits gewährt worden ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit und von seinen Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich weiterhin und in zunehmendem Umfang an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen beteiligt und einen konstruktiven Beitrag dazu leistet;

3. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat und den Wirtschafts- und Sozialrat, *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin eng in ihre gesamte Afrika betreffende Tätigkeit mit einzubeziehen;

4. *spricht* der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit *ihre Anerkennung aus* für die Schaffung eines Mechanismus zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika im Juni 1993 und *lobt* dessen Funktionstüchtigkeit;

5. *spricht* den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit *ihre Anerkennung aus* für ihre Zusammenarbeit bei der Beilegung von Konflikten in Afrika und unterstreicht die Notwendigkeit einer Verbesserung und

Stärkung der bestehenden Modalitäten für den Informationsaustausch und für Konsultationen, insbesondere auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie, der friedensschaffenden Maßnahmen und der Friedenssicherungseinsätze;

6. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, ihre Bemühungen zu koordinieren und mit der Organisation der afrikanischen Einheit im Kontext der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Afrika zusammenzuarbeiten, wie nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen;

7. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen der vorhandenen Mittel der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Stärkung ihrer Kapazität zur Konfliktbeilegung behilflich zu sein, und ermutigt ihre Mitgliedstaaten, ein Gleiches zu tun, insbesondere auf folgenden Gebieten:

a) Schaffung eines Frühwarnsystems;

b) Konfliktverhütung und -bewältigung und Beilegung von Streitigkeiten;

c) Ausbildung von Bediensteten der Organisation der afrikanischen Einheit und von afrikanischen Friedenssoldaten;

d) logistische Unterstützung;

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, wie sie der Organisation der afrikanischen Einheit finanzielle Unterstützung bei ihren Aktivitäten zur Konfliktbeilegung gewähren können;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, welche die Vereinten Nationen und ihre Organisationen den afrikanischen Ländern im Rahmen des Demokratisierungsprozesses gewähren;

10. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung eines friedlichen Übergangs zur Demokratie in Afrika auch weiterhin zu unterstützen;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten und alle regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den afrikanischen Asylländern die benötigte, zweckmäßige wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und dabei die beunruhigenden diesbezüglichen Entwicklungen der jüngsten Zeit zu berücksichtigen;

12. *würdigt* die anhaltenden Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten sowie deren Wirtschaftsintegration und ersucht die Organisationen der Vereinten Nationen, diese Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen;

13. *betont*, daß die von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gewährte wirtschaftliche, technische und entwicklungsbezogene Hilfe für Afrika fortgesetzt werden muß, und weist *nachdrücklich* darauf hin, daß diese Organisationen Afrika auf diesem Gebiet zur Zeit Vorrang einräumen müssen;

14. *fordert* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere

¹⁴ Siehe A/48/322, Anhang II, AHG/Decl. 3 (XXIX)/Rev. 1.

diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen und bei der Wirtschaftsintegration und wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Afrika behilflich zu sein;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit um die Veranstaltung von sektoralen Tagungen in den Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zu unterstützen, insbesondere soweit die Tagungen vom Wirtschafts- und Sozialrat der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft veranstaltet werden;

16. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihr Programm auf nationaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, durch welche die regionale Zusammenarbeit in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich verstärkt wird, und die Verwirklichung der Ziele des Vertrages zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erleichtern;

17. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, damit sie ineinandergreifen, und die Abstimmung ihrer Programme mit den Programmen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen;

18. *betont*, wie wichtig und notwendig es ist, die Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹¹⁵ durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, insbesondere was die Ressourcenströme, die Schuldenerleichterung und die Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften betrifft;

19. *erinnert* an den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen erstellten und vom Generalsekretär übermittelten Bericht über die Frage, ob es notwendig und durchführbar ist, einen Diversifizierungsfonds für afrikanische Rohstoffe zu schaffen¹¹⁶;

20. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit vorzugehen, insbesondere soweit es um Anschlußmaßnahmen an die Neue Agenda und deren wirksame Umsetzung geht;

21. *erinnert* an ihre Resolution 48/214 vom 23. Dezember 1993, worin sie den Generalsekretär in Ziffer 10 bat, die Kapazität zu verstärken, über welche das der Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung unterstehende Büro des Sonderkoordinators für Afrika und die am wenigsten entwickelten Länder verfügt, um die Maßnahmen zu verfolgen und zu fördern, mit denen das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auf die in der Neuen Agenda zum Ausdruck gebrachten Entwicklungsanliegen Afrikas eingehen;

22. *billigt* die zwischen den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit erzielte Einigung über die Einberufung eines Treffens zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen, das 1995 in Addis Abeba abgehalten werden soll, um über die Fortschritte bei der Verwirklichung der im September 1993

vereinbarten Vorschläge und Empfehlungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in den Jahren 1994-1995 Bilanz zu ziehen und neue wirksame gemeinsame Maßnahmen zu beschließen;

23. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und bei ihren regionalen Feldeinsätzen die wirksame, gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas in den herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, daß das Informationssystem der Vereinten Nationen auch künftig Informationen verbreitet, um die Öffentlichkeit in stärkerem Maße über die sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die Erfolge und die Bedürfnisse der afrikanischen Staaten und ihrer regionalen und subregionalen Institutionen aufzuklären;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/65. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Eingang des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1993¹¹⁷,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 17. Oktober 1994¹¹⁸, der zusätzliche Informationen über die wichtigsten Aspekte der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1994 enthält,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke weiter zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹¹⁹ und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Kernmaterialüberwachungsabkommen geschlossen haben, um ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrages, anderer einschlägiger Artikel und mit dem Ziel und den Zwecken des Vertrages die Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

¹¹⁷ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1993* (Österreich, Juli 1994) (GC/XXXVIII)/2 und Korr.1); den Mitgliedern der Generalversammlung durch eine Mitteilung des Generalsekretärs (A/49/297 und Korr.1) übermittelt.

¹¹⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Plenary Meetings*, 33. Sitzung, und Korrigendum.

¹¹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹¹⁵ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

¹¹⁶ A/48/335 und Add.1 und 2.

sowie *aner kennend*, daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben, damit sie aus der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Kernmaterialüberwachung betreffenden Bestimmungen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Überwachung oder Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

ferner in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernenergie, der Anwendung kerntechnischer Methoden und Verfahren, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Behandlung radioaktiver Abfälle leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

unter erneuter Betonung der Notwendigkeit strengster Sicherheitsnormen bei der Planung und beim Betrieb kerntechnischer Anlagen, damit die Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

der Erklärung des Generaldirektors *entnehmend*, daß die Organisation nunmehr in der Lage ist, ihren Plan für die laufende Überwachung und Verifikation in Irak durchzuführen,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen GOV/2711 vom 21. März 1994 und GOV/2742 vom 10. Juni 1994 des Gouverneursrats und GC(XXXVIII)/RES/16 der Generalkonferenz der Organisation vom 23. September 1994¹²⁰ im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹²¹ sowie von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März, 30. Mai und 4. November 1994¹²²; mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis darüber, daß die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Verpflichtungen in bezug auf die Kernmaterialüberwachung nicht nachgekommen ist; und alle Bemühungen unterstützend, so auch die laufenden bilateralen Gespräche, die zur vollständigen Erfüllung des Abkommens über die Kernmaterialüberwachung durch die Demokratische Volksrepublik beitragen können,

eingedenk der Resolutionen GC(XXXVIII)/RES/6 über Maßnahmen zur Lösung von internationalen Problemen im Zusammenhang mit der Behandlung von radioaktiven Abfällen, GC(XXXVIII)/RES/7 über einen Plan für eine wirtschaftliche Trinkwasserherstellung, GC(XXXVIII)/RES/8 über

die Stärkung der Tätigkeiten der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(XXXVIII)/RES/10 über die Erhöhung der Effektivität und die Verbesserung der Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems, GC(XXXVIII)/RES/15 über Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kernmaterial, GC(XXXVIII)/RES/16 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, GC(XXXVIII)/RES/17 über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika, GC(XXXVIII)/RES/19 über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991) zu Irak und GC(XXXVIII)/RES/21 über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung der Organisation im Nahen Osten, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer achtunddreißigsten ordentlichen Tagung am 23. September 1994 verabschiedet wurden¹²⁰,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution GC(XXXVIII)/RES/14 über die Änderung von Artikel VI der Satzung betreffend die Zusammensetzung des Gouverneursrats der Organisation¹²⁰,

mit Genugtuung über die Resolution GC(XXXVIII)/RES/18 der Generalkonferenz der Organisation, in der Südafrika eingeladen wurde, seine Mitwirkung an allen Tätigkeiten der Organisation wiederaufzunehmen¹²⁰,

im Hinblick auf die am 17. Juni 1994 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens über nukleare Sicherheit und dessen Auflegung zur Unterzeichnung am Sitz der Organisation in Wien¹²³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation;
2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;
3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;
4. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse zur Stärkung ihres Kernmaterialüberwachungssystems;
5. *begrüßt außerdem* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse zum Ausbau ihrer Aktivitäten der technischen Hilfe und Zusammenarbeit;
6. *würdigt* die unparteilichen Bemühungen des Generaldirektors und des Sekretariats der Organisation um die Durchführung des zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in Kraft befindlichen Kernmaterialüberwachungsabkommens und fordert die

¹²⁰ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-eighth Regular Session, 19.-23. September 1994* (GC(XXXVIII)/RES/DEC(1994)).

¹²¹ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/403.

¹²² S/PRST/1994/13, 28 beziehungsweise 64; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

¹²³ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.

Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, mit der Organisation bei der vollständigen Durchführung des Kernmaterialüberwachungsabkommens ohne weitere Verzögerungen zusammenzuarbeiten und der Organisation Zugang zu allen für die Kernmaterialüberwachung maßgeblichen Informationen und Orten zu gewähren;

7. *würdigt außerdem* die energischen Anstrengungen, die der Generaldirektor der Organisation und seine Mitarbeiter im Hinblick auf die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April, 707 (1991) vom 15. August und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 unternommen haben, und betont, daß Irak seine Zusammenarbeit mit der Organisation fortsetzen muß, damit die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats auf lange Sicht sichergestellt ist;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, alles zu tun, um den unerlaubten Handel mit Kernmaterial zu unterbinden, und begrüßt die Initiativen, die die Organisation ergriffen hat, um die diesbezüglichen internationalen Kooperationsbemühungen zu verstärken;

9. *appelliert* an alle Staaten, Vertragsstaaten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit zu werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/87. Die Situation im Nahen Osten

A

JERUSALEM

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990, 46/82 B vom 16. Dezember 1991, 47/63 B vom 11. Dezember 1992 und 48/59 A vom 14. Dezember 1993, in denen sie festgestellt hat, daß alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben oder ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufgefordert hat, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Oktober 1994¹²⁴,

1. *stellt fest*, daß Israels Beschluß, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *mißbilligt* die von einigen Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats durchgeführte Verlegung ihrer diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem und ihre Weigerung, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung
16. Dezember 1994

B

DER SYRISCHE GOLAN

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. Oktober 1994¹²⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut bekräftigend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹²⁵ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, daß sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besatzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

mit Befriedigung über die Veranstaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, in der Hoffnung, daß bei den Verhandlungen mit Syrien und Libanon beträchtliche konkrete Fortschritte im Hinblick auf die Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region erzielt werden,

1. *erklärt*, daß Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, daß der Beschluß der Knesset vom 11. November 1991 über die Annexion des besetzten syrischen Golan einen schweren Verstoß gegen die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats darstellt und daher null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, ihn rückgängig zu machen;

¹²⁴ AJ49/556.

¹²⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, daß alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907¹²⁵ sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, daß die andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *verlangt erneut*, daß sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung
16. Dezember 1994

49/88. Friedensprozeß im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/58 vom 14. Dezember 1993 und die Resolution 1994/29 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1994,

betonend, daß die Herbeiführung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung des Nahostkonflikts maßgeblich zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

unter Hinweis auf die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und die anschließenden bilateralen Verhandlungen sowie die Tagungen der multilateralen Arbeitsgruppen und erfreut über die breite internationale Unterstützung für den Friedensprozeß,

feststellend, daß die Vereinten Nationen an der Tätigkeit der multilateralen Arbeitsgruppen auch weiterhin voll und positiv als extraregionaler Teilnehmer mitwirken,

eingedenk der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁴³ und des danach am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten Abkommens über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho⁴⁴ sowie ihrer Vereinbarung vom 29. August 1994 über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten,

sowie eingedenk des am 14. September 1993 in Washington unterzeichneten Abkommens zwischen Israel und Jordanien

über eine gemeinsame Tagesordnung, der am 25. Juli 1994 von Jordanien und Israel unterzeichneten Erklärung von Washington¹²⁷ und des Jordanisch-Israelischen Friedensvertrags vom 26. Oktober 1994,

mit Genugtuung über die Erklärung des vom 30. Oktober bis 1. November 1994 in Casablanca abgehaltenen Wirtschaftsgipfels für den Nahen Osten und Nordafrika¹²⁸,

1. *begrüßt* den in Madrid begonnenen Friedensprozeß und unterstützt die danach eingeleiteten bilateralen Verhandlungen;

2. *betont* die Wichtigkeit und Notwendigkeit eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten;

3. *bekundet ihre uneingeschränkte Unterstützung* für die bisherigen Fortschritte im Friedensprozeß, insbesondere die von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichnete Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung, das danach von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, unterzeichnete Abkommen über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho, ihre Vereinbarung vom 29. August 1994 über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten und das Abkommen zwischen Israel und Jordanien über eine gemeinsame Tagesordnung, die von Jordanien und Israel am 25. Juli 1994 unterzeichnete Erklärung von Washington und den jordanisch-israelischen Friedensvertrag vom 26. Oktober 1994, die wichtigen Schritte auf dem Wege zu einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten darstellen, und fordert alle Parteien nachdrücklich zur Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen auf;

4. *betont* die Notwendigkeit, bei den anderen Teilverhandlungen der arabisch-israelischen Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses rasche Fortschritte zu erzielen;

5. *begrüßt* die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, namentlich die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die anschließende Arbeit der Beratungsgruppe der Weltbank, begrüßt außerdem die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung des "Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten" und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem palästinensischen Volk während der Übergangszeit rasch wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten auf, den Parteien in der Region wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und den Friedensprozeß zu unterstützen;

7. *ist der Auffassung*, daß die Vereinten Nationen durch eine aktive Mitwirkung am Friedensprozeß im Nahen Osten und durch die Unterstützung der Verwirklichung der Grundsatzklärung einen positiven Beitrag leisten können;

¹²⁵ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

¹²⁷ A/49/300-S/1994/939, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/939.

¹²⁸ A/49/645, Anhang.

8. *befürwortet* die regionale Entwicklung und Zusammenarbeit auf Gebieten, auf denen im Rahmen der Konferenz von Madrid bereits mit der Arbeit begonnen wurde.

91. Plenarsitzung
16. Dezember 1994

49/89. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle ihre danach verabschiedeten Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt Resolution 48/52 vom 10. Dezember 1993, und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Anerkennung dessen, daß die restlose Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen für die 1990 begonnene Dekade ist,

sich zutiefst der Notwendigkeit *bewußt*, rasch Maßnahmen zur Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu ergreifen, wie in ihrer Resolution 43/47 vom 22. November 1988 gefordert,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß es notwendig ist, den Kolonialismus zu beseitigen, und daß es ebenso erforderlich ist, die Rassendiskriminierung und Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte vollständig und restlos zu beseitigen,

mit Genugtuung darüber, daß Palau am 1. Oktober 1994 die Unabhängigkeit erlangt hat,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuß im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, daß sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

sowie mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Mitarbeit und aktiven Beteiligung einiger Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses sowie von ihrer fortbestehenden Bereitschaft, in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen zu empfangen,

mit Besorgnis feststellend, daß sich die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte negativ auf die Arbeit des Sonderausschusses ausgewirkt hat, da ihm dadurch eine wichtige Informationsquelle über die unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete vorenthalten wurde,

sich bewußt, daß die vor kurzem unabhängig gewordenen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf

wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

sowie sich bewußt, daß die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich ihre Resolution 43/47, in der sie die 1990 begonnene Dekade zur Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform – einschließlich Rassismus und wirtschaftlicher Ausbeutung – mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹³⁰ und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahre 1994, mit dem Arbeitsprogramm für 1995¹³¹;

6. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, daß keine Aktivität ausländischer wirtschaftlicher oder sonstiger Interessen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten ohne Selbstregierung ein Hindernis für die Wahrnehmung des Rechts der Völker dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit darstellt;

8. *fordert* die Verwaltungsmächte *außerdem auf*, militärische Aktivitäten in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten einzustellen und in Befolgung der entspre-

¹²⁹ Resolution 217 A (III).

¹²⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23).

¹³¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23), Kap. I, Abschnitt J.

chenden Resolutionen der Generalversammlung ihre Militärstützpunkte dort zu beseitigen, und richtet die dringliche Aufforderung an sie, diese Gebiete nicht in Angriffs- oder Einmischungshandlungen gegen andere Staaten hineinzuziehen;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern von Kolonialgebieten unmittelbar oder durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht darum, daß die Verwaltungsmächte im Benehmen mit den Regierungen der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete Schritte unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und effektiv zu nutzen;

10. *ersucht* den Sonderausschuß, auch weiterhin nach geeigneten Mitteln zu suchen, um die unverzügliche und vollständige Verwirklichung der Erklärung zu erreichen, und in allen Gebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit noch nicht wahrgenommen haben, alle von der Generalversammlung gebilligten Maßnahmen betreffend die Internationale Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus durchzuführen, und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) konkrete Vorschläge zu unterbreiten, die dem Sicherheitsrat dabei helfen könnten, bei Entwicklungen in den Kolonialgebieten, die geeignet sind, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu bedrohen, zweckdienliche Maßnahmen aufgrund der Charta zu erwägen;

c) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

d) den kleinen Gebieten auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die regelmäßige Entsendung von Besuchsdelegationen, und der Generalversammlung Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

e) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens der nationalen und internationalen Organisationen zu versichern;

11. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, den Sonderausschuß bei der Wahrnehmung seines Auftrags auch künftig zu unterstützen und Besuchsdelegationen in den Gebieten aufzunehmen, damit sie sich Informationen aus erster Hand verschaffen und die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner in Erfahrung bringen können;

12. *fordert außerdem* diejenigen Verwaltungsmächte, die sich nicht an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligt haben, *auf*, dies auf der Ausschußtagung 1995 zu tun;

13. *beschließt*, daß der Sonderausschuß auf seiner Tagung 1995 im Kontext der Begehung des fünfzigsten Jahrestages der

Vereinten Nationen eine Halbzeitüberprüfung des Aktionsplans der Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus¹³² vornehmen wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch nach der Wahrnehmung des Rechts dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit fortzufahren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

91. Plenarsitzung
16. Dezember 1994

49/90. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹³³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 48/53 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Kolonialgebiete bei der Erringung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wirksam zu unterstützen,

im Bewußtsein der wichtigen Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* das im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltene Kapitel betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, daß die Vereinten Nationen im Entkolonialisierungsprozeß auch weiterhin eine aktive Rolle spielen und ihre Bemühungen um eine möglichst weite

¹³² Siehe A/46/634/Rev.1 und Korr.1.

¹³³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23), Kap. II.

Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung intensivieren, mit dem Ziel, die internationale öffentliche Meinung noch stärker für die vollständige Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000 zu mobilisieren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Anregungen des Sonderausschusses auch weiterhin durch konkrete Maßnahmen über alle ihm zur Verfügung stehenden Medien, einschließlich Presse, Rundfunk und Fernsehen, dafür zu sorgen, daß die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung kontinuierlich einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht wird, und unter anderem

a) im Benehmen mit dem Sonderausschuß auch weiterhin grundlegende Daten, Studien und Artikel über die Probleme der Entkolonialisierung sammeln, ausarbeiten und verbreiten zu lassen und insbesondere die Zeitschrift *Objective: Justice* (Ziel: Gerechtigkeit) sowie andere Publikationen, Sonderartikel und Studien, so auch die Reihe *Decolonization* (Entkolonialisierung), weiter zu veröffentlichen und mehr Informationen über alle Gebiete zu geben, mit denen sich der Sonderausschuß befaßt, indem er geeignetes Material zur weiteren Verbreitung durch Nachdrucke in verschiedenen Sprachen auswählen läßt;

b) sich bei der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben um die uneingeschränkte Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die auf die Entkolonialisierung ausgerichteten Aktivitäten aller Informationszentren der Vereinten Nationen zu verstärken;

d) durch regelmäßige Konsultationen und den Austausch von Informationen Arbeitsbeziehungen zu den entsprechenden regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere in Afrika, im Pazifik und in der Karibik, zu unterhalten;

e) sich im Benehmen mit den Informationszentren der Vereinten Nationen um die Unterstützung der nichtstaatlichen Organisationen bei der Informationsverbreitung über die Entkolonialisierung zu bemühen;

f) auch künftig umfassende Pressemitteilungen über alle Sitzungen des Sonderausschusses und seiner Nebenorgane herausgeben zu lassen;

g) dafür zu sorgen, daß die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stehen;

h) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

4. *ersucht* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie auch die besonders an der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die großangelegte Verbreitung der in Ziffer 2 genannten Informationen zu veranlassen beziehungsweise zu intensivieren;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung
16. Dezember 1994

49/91. Namibia-Fonds der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Rat der Vereinten Nationen für Südwestafrika als rechtmäßige Verwaltungsbehörde des Gebiets bis zu dessen Unabhängigkeit geschaffen hat¹³⁴,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2679 (XXV) vom 9. Dezember 1970, mit der sie den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen eingerichtet hat, sowie auf ihre Resolution 3112 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als Treuhänder des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen eingesetzt hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution S-18/1 vom 23. April 1990, mit der sie die Republik Namibia in die Vereinten Nationen aufnahm,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/243 A vom 11. September 1990, in der sie die Auflösung des Namibia-Rats der Vereinten Nationen beschloß, nachdem dieser sein wichtiges Mandat erfüllt hatte, das ihm von der Generalversammlung in ihrer das Gebiet betreffenden Resolution 2248 (S-V) übertragen worden war, und in der sie den Generalsekretär ersuchte, im Benehmen mit der Regierung Namibias unverzüglich Vorkehrungen zu treffen, um die Übergabe der Programme, Aktivitäten und Vermögenswerte des Namibia-Rats der Vereinten Nationen an die Regierung Namibias zu koordinieren, so auch der Archivsammlungen, die unter anderem die wichtigsten Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Namibiafrage und andere einschlägige Dokumente und den offiziellen Schriftverkehr sowie insbesondere auch die Dokumente im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias¹³⁵ und im Zusammenhang mit dem Beitritt Namibias zu internationalen Übereinkünften und seiner Vertretung in den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und in den zwischenstaatlichen Organisationen enthalten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 44/243 B vom 11. September 1990, in der sie beschloß, daß der Namibia-Fonds der Vereinten Nationen seine Tätigkeit fortsetzen wird, um den ordnungsgemäßen Abschluß aller zu diesem Zeitpunkt aus dem Fonds finanzierten und in Anlage II zu der Resolution aufgeführten Programme und Aktivitäten sicherzustellen, und daß der Generalversammlung zu gegebener Zeit ein diesbezüglicher Bericht vorgelegt wird, und außerdem beschloß, daß das Namibia-Institut der Vereinten Nationen in Anbetracht dessen, daß es seinen Auftrag erfüllt hat, der darin bestand, im Rahmen seiner Zuständigkeiten den Freiheitskampf der Namibier und die Errichtung eines unabhängigen Namibia fachlich zu unterstützen, und angesichts seiner akuten finanziellen Schwierigkeiten seine Arbeit am 30. September 1990 einstellen soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Treuhandausschusses für den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen¹³⁶;

¹³⁴ Mit ihrer Resolution 2372 (XXII) vom 12. Juni 1968 verkündete die Generalversammlung, daß Südwestafrika künftig den Namen "Namibia" tragen werde, und beschloß, den Rat der Vereinten Nationen für Südwestafrika in "Namibia-Rat der Vereinten Nationen" umzubenennen.

¹³⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/35/24), Vol. I, Anhang II.

¹³⁶ A/49/782.

2. *beschließt*, daß der einzige Student, der noch aus dem Namibia-Fonds der Vereinten Nationen finanziert wird, aus verwaltungstechnischen Gründen mit den erforderlichen Mitteln bis zum Abschluß seines Studiums im Jahre 1996 in das von der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung verwaltete Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika übernommen wird;

3. *beschließt außerdem*, daß in Anbetracht der Beendigung der aus den drei Konten – dem Konto des Programms zum Aufbau der namibischen Nation, dem Allgemeinen Konto und dem Konto des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen – finanzierten Aktivitäten des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen diese drei Konten des Fonds geschlossen und ihre Vermögenswerte an die Regierung Namibias übergeben werden, damit sie für den dafür vorgesehenen Zweck, nämlich die Ausbildung der Namibier, verwendet werden;

4. *beschließt hiermit ferner* die Auflösung des Treuhandausschusses für den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen, da dieser sein Mandat erfüllt hat.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/137. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und ihre eigenen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 47/118 vom 18. Dezember 1992 und 48/161 vom 20. Dezember 1993, in der sie anerkannt hat, daß sich der uneingeschränkten Verwirklichung von Frieden, Freiheit, Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika nach wie vor große Hindernisse in den Weg stellen und daß ein globaler Bezugsrahmen notwendig ist, der es der internationalen Gemeinschaft gestattet, die Unterstützung der Bemühungen der zentralamerikanischen Regierungen in geeignete Bahnen zu lenken, und daß es wünschenswert wäre, die Unterstützung zu erhöhen, indem Mittel für die Konsolidierung der gesetzten Ziele bereitgestellt werden, damit die erzielten Fortschritte nicht infolge der begrenzten materiellen Möglichkeiten der Region geschmälert oder zunichte gemacht werden,

in Anerkennung der Wichtigkeit und Gültigkeit der Verpflichtungen, welche die zentralamerikanischen Präsidenten am 7. August 1987 auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen³³ sowie auf ihren späteren Gipfeltreffen, insbesondere auf dem vom 27. bis 29. Oktober 1993 in Guatemala-Stadt abgehaltenen vierzehnten Gipfeltreffen, dem vom 18. bis 20. August 1994 in Guácimo (Costa Rica) abgehaltenen fünfzehnten Gipfeltreffen³⁴, dem am 12. und 13. Oktober 1994 in Managua abgehaltenen Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung³⁵ und der am 24. und 25. Oktober 1994 in Tegucigalpa abgehaltenen Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika³⁶ eingegangen sind, auf dem ein Prioritätenrahmen für die Ausarbeitung und Umsetzung einer neuen Strategie für eine bestandfähige Entwicklung festgelegt wurde, die politische, moralische, wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte mit einbezieht,

im Bewußtsein dessen, wie wichtig es ist, daß die Anstrengungen der zentralamerikanischen Völker und Regierungen zur Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika unterstützt werden, und eingedenk dessen, daß das Zentralamerikanische Integrationssystem den institutionellen Rahmen für die subregionale Integration darstellt, der es gestattet, die integrierte Entwicklung in einer wirksamen, geregelten und kohärenten Weise zu fördern,

überzeugt von den Hoffnungen, die die Völker Zentralamerikas bewegen, Frieden, Aussöhnung, Entwicklung und soziale Gerechtigkeit herbeizuführen, sowie von der Verpflichtung, ihre Meinungsverschiedenheiten mittels Dialog, Verhandlung und Achtung der legitimen Interessen aller Staaten beizulegen, entsprechend ihrer eigenen Entscheidung und ihrer eigenen historischen Erfahrungen unter gleichzeitiger voller Achtung der Grundsätze der Selbstbestimmung und der Nichtintervention,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Friedenssicherungseinsätze, die aufgrund der Beschlüsse des Sicherheitsrats und mit Unterstützung des Generalsekretärs in Zentralamerika durchgeführt worden sind,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit einer Bewahrung und Weiterführung der dabei erzielten Ergebnisse durch neue und innovative Initiativen, welche die in der Region herrschenden neuen Gegebenheiten berücksichtigen, die einen neuen, auf einer integrierten Strategie für eine bestandfähige Entwicklung in der Region aufbauenden Kurs erfordern,

in Bekräftigung der Überzeugung, daß es in Zentralamerika keinen Frieden geben kann ohne bestandfähige Entwicklung und Demokratie, die unabdingbar sind für die Umgestaltung der Region und die Verwirklichung der Hoffnung der zentralamerikanischen Völker und Regierungen, daß Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung wird,

nachdrücklich hinweisend auf die Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit, was die Unterstützung der auf den jüngsten Treffen der zentralamerikanischen Präsidenten, insbesondere dem Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung und der Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika, vereinbarten integrierten Vorlage für eine bestandfähige Entwicklung angeht,

betonend, daß es geboten ist, die Verpflichtungen in bezug auf die beschleunigte Schaffung eines neuen Modells der regionalen Sicherheit in Zentralamerika einzuhalten, wie in dem Protokoll von Tegucigalpa vom 13. Dezember 1991³⁷ und in der Agenda und dem Programm für konkrete Maßnahmen zugunsten einer bestandfähigen Entwicklung vorgesehen, die auf dem fünfzehnten Treffen der zentralamerikanischen Präsidenten in Guácimo verabschiedet wurden,

erfreut über die Fortschritte, die bei den Friedensverhandlungen erzielt worden sind, welche die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca mit Hilfe des Generalsekretärs und mit Unterstützung der Gruppe der Freunde des guatemalteckischen Friedensprozesses (Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und Vereinigte

³⁷ A/46/829-S/23310, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23310.

Staaten von Amerika) führen, sowie über den Beitrag der Versammlung der Zivilgesellschaft und anderer Guatemalteken im Rahmen der Verfassung und der Friedensabkommen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/267 vom 19. September 1994, in der sie beschloß, im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte in Guatemala zu schaffen,

betonend, welche große Bedeutung sie dem Abschluß der Verhandlungen, der raschen Beendigung des internen bewaffneten Konflikts und der vollständigen Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen durch die beiden Parteien beimißt, alles Faktoren, die mit dazu beitragen werden, daß das Volk von Guatemala die sozialen und wirtschaftlichen Probleme, denen sich das Land gegenüber sieht, erfolgreich überwindet,

unter Berücksichtigung dessen, daß sich die beiden Parteien, die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca, verpflichtet haben, die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte herbeizuführen und mittels Dialog und Verhandlung nach Frieden zu streben,

mit Genugtuung über die Abhaltung freier und demokratischer Wahlen in El Salvador, die Fortschritte bei der Erfüllung der noch ausstehenden Verpflichtungen, die im Rahmen des Friedensabkommens eingegangen wurden, den von seinen Unterzeichnern immer wieder zum Ausdruck gebrachten politischen Willen sowie die Unterstützung seitens der verschiedenen politischen Kräfte in El Salvador für die beschleunigte Lösung wichtiger noch offener Fragen, was für die Förderung der Aussöhnung und die Wahrung und Konsolidierung des Friedens in El Salvador unabdingbar ist,

sowie unter Berücksichtigung der Anstrengungen, welche die Regierung Nicaraguas unternimmt, um breites nationales Einvernehmen zu fördern, was der beste Weg zur Konsolidierung des Friedens, zur nationalen Aussöhnung, zur Demokratie und zu bestandfähiger Entwicklung bei sozialer Gerechtigkeit ist,

mit Genugtuung die Verabschiedung der Resolution 49/16 vom 17. November 1994 mit dem Titel "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen" *begrüßend*, in der die im Falle von Nicaragua herrschenden außergewöhnlichen Umstände anerkannt werden,

in der Erwägung, daß die Konsolidierung des Friedens in Nicaragua ein Schlüsselfaktor im zentralamerikanischen Friedensprozeß ist und daß es dringend geboten ist, daß die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen Nicaragua auch weiterhin die Unterstützung gewähren, die es benötigt, um die Normalisierung und den Wiederaufbau auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet voranzubringen, damit die Demokratie gestärkt und die Nachwirkungen des Krieges und der jüngsten Naturkatastrophen überwunden werden,

sowie in Anerkennung des wertvollen und wirksamen Beitrags der Vereinten Nationen und verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Mechanismen zu dem Prozeß der Demokratisierung, Befriedung und Entwicklung in Zentralamerika wie auch der Wichtigkeit, die im Hinblick auf die allmähliche Umgestaltung Zentralamerikas in eine Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung sowohl dem

politischen Dialog als auch der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zukommt, die durch die Ministerkonferenz der Europäischen Union und der zentralamerikanischen Länder sowie durch die gemeinsame Initiative der Industrieländer (Gruppe der Vierundzwanzig) und der Gruppe der kooperierenden Länder (Gruppe der Drei)¹³⁸ im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika in Gang gesetzt wurden,

eingedenk dessen, daß der durch die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge eingeleitete Prozeß im Mai 1994 abgeschlossen wurde, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen die Rolle der federführenden Organisation übernommen hat, die zuvor vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge wahrgenommen wurde, und daß das Mandat des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika¹³⁹ abgelaufen ist, in dessen Rahmen das System der Vereinten Nationen wie auch die internationale Gemeinschaft und insbesondere die kooperierenden Länder den zentralamerikanischen Friedensprozeß unterstützt haben,

in Anbetracht der Verpflichtungserklärung zugunsten der von Entwurzelung und von Konflikten und extremer Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen, die im Rahmen der Konsolidierung des Friedens in Zentralamerika auf der letzten internationalen Tagung des Ausschusses für Anschlußmaßnahmen an die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge am 29. Juni 1994 in Mexiko-Stadt verabschiedet wurde und in der die Regierungen der einberufenden Staaten nachdrücklich auf die Notwendigkeit hinwiesen, dem Beistand für die entwurzelten Bevölkerungsgruppen Kontinuität zu verleihen, indem das Hauptgewicht nunmehr statt auf Nothilfprogramme auf Strategien für eine bestandfähige menschliche Entwicklung in denjenigen Gebieten oder Bevölkerungsgruppen gelegt wird, denen die betreffenden Länder im Hinblick auf die Konsolidierung des Friedens und die Beseitigung der extremen Armut Vorrang einräumen,

in dem Bewußtsein, daß die zentralamerikanischen Länder die Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas¹⁴⁰ geschlossen haben, eine Initiative, die eine vielversprechende Phase der Neuausrichtung der regionalen Prioritäten einleitet, deren wirksame Umsetzung größte Anstrengungen seitens der Regierungen und der verschiedenen Sektoren der zentralamerikanischen Länder sowie die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erfordert, damit die tiefer liegenden strukturellen Ursachen der Krise in der Region überwunden werden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1994 über die Situation in Zentralamerika¹³⁹,

mit tiefer Genugtuung die Verpflichtungen von Tegucigalpa zu Frieden und Entwicklung¹⁴⁰ *begrüßend*, die auf der Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika verabschiedet wurden,

1. *würdigt* die Anstrengungen, welche die zentralamerikanischen Völker und Regierungen im Hinblick auf die

¹³⁸ Die Gruppe der kooperierenden Länder, die sogenannte "Gruppe der Drei", besteht aus Kolumbien, Mexiko und Venezuela.

¹³⁹ A/49/489 und Korr.1.

¹⁴⁰ A/49/639-S/1994/1247, Anhang II; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1247.

Konsolidierung des Friedens unternehmen, indem sie die Übereinkünfte umsetzen, die auf den jüngsten Treffen der zentralamerikanischen Präsidenten, insbesondere auf ihrem in Guácimo (Costa Rica) abgehaltenen fünfzehnten Treffen, dem in Managua abgehaltenen Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung und der in Tegucigalpa abgehaltenen Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika, verabschiedet wurden, und ersucht den Generalsekretär, die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Initiativen und Aktivitäten auch weiterhin nach Kräften zu unterstützen;

2. *unterstützt* den Beschluß der zentralamerikanischen Präsidenten, Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu erklären, wie in dem Protokoll von Tegucigalpa¹³⁷ niedergelegt, und befürwortet die Initiativen, welche die zentralamerikanischen Länder im Rahmen der integrierten Strategie für eine bestandfähige Entwicklung und ausgehend von den jüngsten zentralamerikanischen Treffen ergreifen, um diejenigen Regierungen zu stärken, die ihre Entwicklung auf Demokratie, Frieden, Zusammenarbeit und der vollen Achtung der Menschenrechte aufbauen;

3. *verweist nachdrücklich* auf den in der Erklärung von Guácimo¹⁴¹ enthaltenen und auf dem Umweltgipfel von Managua verabschiedeten Beschluß der zentralamerikanischen Präsidenten, durch welchen die als "Allianz für eine bestandfähige Entwicklung" bezeichnete nationale und regionale Strategie, eine umfassende zentralamerikanische Initiative auf politischem, moralischem, wirtschaftlichem, sozialem und ökologischem Gebiet, konkretisiert und in ein Sofortmaßnahmenprogramm umgesetzt wurde, durch das die zentralamerikanischen Länder hoffen, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für andere Regionen zum Vorbild für eine bestandfähige Entwicklung zu werden;

4. *begrüßt* die Anstrengungen der zentralamerikanischen Länder, das Wirtschaftswachstum im Kontext der menschlichen Entwicklung zu fördern, sowie die bei der Festigung der Demokratie und der Konsolidierung des Friedens in der Region erzielten Fortschritte, die durch die erfolgreichen fairen und transparenten Wahlvorgänge in Costa Rica, El Salvador, Honduras und Panama hinreichend unter Beweis gestellt wurden;

5. *verweist außerdem nachdrücklich* auf das seit 1. Februar 1993 bestehende Zentralamerikanische Integrationssystem und das beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrierte Protokoll von Tegucigalpa, gibt ihrer vollen Unterstützung Ausdruck für die Anstrengungen, welche die Zentralamerikaner unter der politischen Führung ihrer Präsidenten unternehmen, um den Integrationsprozeß im Rahmen des Zentralamerikanischen Integrationssystems voranzutreiben und auszuweiten, und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen auf, mit Zentralamerika wirksam zusammenzuarbeiten, damit es die subregionale Integration nachhaltig fördern und festigen und diese somit zu einem wirksamen Mechanismus zur Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung machen kann;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß ein neues Modell der regionalen Sicherheit geschaffen wird, das auf einem

vernünftigen Kräftegleichgewicht, dem Primat der zivilen Macht, der Beseitigung der extremen Armut, der Förderung einer bestandfähigen Entwicklung, dem Schutz der Umwelt und der Beseitigung von Gewalt, Korruption, Terrorismus und Drogen- und Waffenhandel aufbaut, eine Verpflichtung, die auf dem fünfzehnten Treffen der zentralamerikanischen Präsidenten eingegangen wurde;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen *auf*, vermehrte technische und finanzielle Unterstützung für die fachgerechte berufliche Ausbildung der Polizei in den zentralamerikanischen Ländern zu gewähren, um den Bestand der demokratischen Institutionen zu sichern;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Unterzeichnung des Rahmenabkommens über die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca¹⁴², des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte und des Abkommens über einen Zeitplan für die Verhandlungen über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Guatemala¹⁴³, des Abkommens über die Wiederansiedlung der durch den bewaffneten Konflikt entwurzelten Bevölkerungsgruppen und des Abkommens über die Einsetzung der Kommission zur Klärung vergangener Menschenrechtsverletzungen und Gewalthandlungen, die der guatemaltekischen Bevölkerung Leid zugefügt haben¹⁴⁴;

9. *anerkennt* die Bedeutung des Beschlusses der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca, ernsthaft und entschlossen zu verhandeln, damit ohne weitere Verzögerungen Friedensabkommen erzielt werden;

10. *fordert* die Beteiligten *auf*, den guatemaltekischen Friedensprozeß rasch voranzutreiben, damit möglichst innerhalb der mit 31. Dezember festgesetzten Frist entsprechend den im Rahmenabkommen eingegangenen Verpflichtungen ein Abkommen über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden erzielt wird;

11. *dankt* dem Generalsekretär und der Gruppe der Freunde *erneut* für ihre Anstrengungen zur Unterstützung des guatemaltekischen Friedensprozesses sowie der Versammlung der Zivilgesellschaft und anderen Guatemalteken für den Beitrag, den sie im Rahmen der Verfassung und der Friedensabkommen zur Unterstützung dieses Prozesses leisten;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Schaffung der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte in Guatemala und fordert im Zusammenhang mit den Menschenrechten diejenigen, die es betrifft, nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach den bereits unterzeichneten

¹⁴² A/49/61-S/1994/53, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/53.

¹⁴³ A/48/928-S/1994/448, Anhänge I und II; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/448.

¹⁴⁴ A/48/954-S/1994/751, Anhänge I und II; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/751.

¹⁴¹ A/49/340-S/1994/994, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/994.

Übereinkünften, namentlich dem Abkommen betreffend die Mission, in vollem Umfang nachzukommen;

13. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft insgesamt unternehmen, um ihre Unterstützung für den Friedensprozeß und insbesondere für die Umsetzung der Übereinkünfte zu koordinieren, und ermutigt sie, auch weiterhin Unterstützung für den Frieden, die nationale Aussöhnung, die Demokratie und die Entwicklung in Guatemala zu gewähren;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den guatemaltekischen Friedensprozeß durch seinen Beauftragten weiter zu unterstützen und auch weiterhin bei der Umsetzung der Übereinkünfte behilflich zu sein;

15. *fordert* die Regierung El Salvadors und alle an dem Friedensprozeß beteiligten politischen Kräfte *auf*, alles zu tun, um ihren wichtigen, noch nicht erfüllten Verpflichtungen entsprechend dem "Zeitplan für die Umsetzung der wichtigsten noch nicht erfüllten Übereinkünfte"¹⁴⁵ nachzukommen und die Übereinkünfte in jeder Hinsicht vollinhaltlich umzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der Regierung El Salvadors, den Mitgliedstaaten und den Sonderorganisationen Verfahren auszuarbeiten, damit El Salvador im Rahmen des Friedensabkommens in der Zeit nach dem Abzug der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador die Unterstützung und Hilfe erhält, die notwendig ist, um den Frieden und die Festigung und Konsolidierung der nationalen Aussöhnung, der Demokratie und einer bestandfähigen Entwicklung zu gewährleisten;

16. *ersucht* alle Staaten und bittet die internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, rasch und großzügig auf den gemeinsamen Appell der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional um die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel zu reagieren, die zur vollständigen Umsetzung des Friedensabkommens erforderlich sind;

17. *spricht* dem Generalsekretär und seinen Beauftragten *erneut seine Anerkennung aus* für ihre wirksame, rechtzeitige Partizipation und ermutigt sie, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um zur erfolgreichen Erfüllung aller Verpflichtungen beizutragen, welche die Parteien in dem Friedensabkommen in El Salvador eingegangen sind, und sich insbesondere auch zu bemühen, die erforderlichen Mittel für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes zu mobilisieren, die für die Konsolidierung des Friedens und der Demokratie in El Salvador unabdingbar sind;

18. *würdigt* die Fortschritte, die das Volk und die Regierung Nicaraguas bei ihren Bemühungen um die Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der Aussöhnung unter den Nicaraguanern erzielt haben, sowie den politischen Dialog und den wirtschaftlichen und sozialen Konsultationsprozeß zwischen allen Sektoren des Landes, durch welchen die Grundlagen für den Wiederaufbau des Landes gefestigt werden sollen;

19. *unterstützt* die Behandlung, die Nicaragua in Anbetracht der nach wie vor herrschenden außergewöhnlichen Umstände zuteil wird, damit die internationale Gemeinschaft

und die Finanzinstitutionen eine solche Sonderbehandlung bei ihren Programmen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Gesundung und des sozialen Wiederaufbaus des Landes berücksichtigen können;

20. *gibt ihrer Genugtuung Ausdruck* über die Einsetzung einer vom Generalsekretär koordinierten Unterstützungsgruppe für Nicaragua, die das Land aktiv bei den Anstrengungen unterstützt, die es zu seiner wirtschaftlichen Gesundung und sozialen Entwicklung unternimmt, insbesondere was die Lösung seines Auslandsverschuldungsproblems sowie die Mobilisierung von Investitionen und neuen Mitteln anbetrifft, die es ihm ermöglichen werden, seine wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbauprogramme fortzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, diese Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

21. *betont*, wie wichtig der im Rahmen der Ministerkonferenz zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den zentralamerikanischen Ländern unter Beteiligung der Gruppe der Drei¹³⁸ als kooperierende Länder vonstatten gehende politische Dialog und die wirtschaftliche Zusammenarbeit für die Bemühungen der zentralamerikanischen Länder um die Herbeiführung des Friedens, die Konsolidierung der Demokratie und die Gewährleistung einer bestandfähigen Entwicklung sind;

22. *ersucht* den Generalsekretär, den zentralamerikanischen Ländern jede erdenkliche Hilfe bei der Konsolidierung des Friedens und der Strategie einer bestandfähigen Entwicklung in der Region zu gewähren;

23. *anerkennt* die Wichtigkeit der bereits durchgeführten, der fortgeschriebenen und der noch nicht durchgeführten Programme und ersucht die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie die internationalen Institutionen, in Anbetracht des Umstands, daß die dem Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika zugewiesenen Mittel erschöpft sind, die erforderlichen Mittel zu mobilisieren, damit zur Unterstützung der Ziele der Erklärung von Guácimo¹⁴¹, der auf dem Gipfeltreffen in Managua geschlossenen Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas³⁸ und der auf der Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika verabschiedeten Verpflichtungen von Tegucigalpa über Frieden und Entwicklung¹⁴⁰ neue nationale und regionale Programme aufgestellt werden, mit dem Ziel zu verhindern, daß das in Zentralamerika bisher Erreichte zunichte gemacht wird, und sicherzustellen, daß der Frieden in der Region durch eine integrierte, bestandfähige Entwicklung konsolidiert wird;

24. *dankt* der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *erneut* für die Erfüllung des Auftrags, der ihnen im Rahmen der Internationalen Konferenz für zentralamerikanische Flüchtlinge erteilt wurde, und ersucht die internationale Gemeinschaft, die Region auch weiterhin bei den Anstrengungen zu unterstützen, die zur Verwirklichung der am 29. Juni 1994 in Mexiko-Stadt verabschiedeten Verpflichtungserklärung notwendig sind, die Teil der neuen Strategien für eine bestandfähige menschliche Entwicklung zur Beseitigung der extremen Armut und zur Konsolidierung des Friedens in dem neuen, in Zentralamerika herrschenden Klima ist;

25. *weist nachdrücklich hin* auf die Verpflichtungen zu einer bestandfähigen Entwicklung, die auf dem fünfzehnten

¹⁴⁵ S/1994/612; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*.

Treffen der zentralamerikanischen Präsidenten, dem Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung und der Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika eingegangen wurden, und fordert die Mitgliedstaaten und die Organe des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, diese in jeder Weise zu unterstützen;

26. spricht dem Generalsekretär erneut ihre volle Anerkennung und ihren Dank für die Anstrengungen aus, die er zugunsten des Befriedigungsprozesses in Zentralamerika unternimmt, insbesondere in denjenigen Ländern, in denen es notwendig ist, Frieden, nationale Aussöhnung, Demokratie und eine bestandfähige Entwicklung herbeizuführen und zu konsolidieren, wie auch den Gruppen der befreundeten Länder, die direkt zur Erreichung dieser Ziele beigetragen haben;

27. beschließt, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen;

28. ersucht den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/139. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

A

VERSTÄRKT KOOORDINIERUNG DER HUMANITÄREN NOTHILFE DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992 und 48/57 vom 14. Dezember 1993,

sowie in Bekräftigung der in Abschnitt I der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 enthaltenen Leitlinien,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Beschlüssen der operativen Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen betreffend ihre Mitwirkung an koordinierten Maßnahmen in humanitären Notstandssituationen,

besorgt darüber, daß Naturkatastrophen und sonstige Notstandssituationen die Bemühungen der betroffenen Länder um eine bestandfähige Entwicklung behindern,

in der Erkenntnis, daß ein zunehmender Bedarf an humanitären Hilfsgütern und ausreichenden finanziellen Mitteln besteht, um eine rasche, rechtzeitige und wirksame Reaktion der Vereinten Nationen auf humanitäre Katastrophen und Naturkatastrophen sowie sonstige Notstandssituationen zu gewährleisten, sowohl was die Hilfsmaßnahmen als auch was den gleitenden Übergang zur Entwicklung betrifft,

sowie in der Erkenntnis, daß die Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen, insbesondere vor Ort, weiter

verstärkt werden muß, unter Berücksichtigung dessen, daß die Koordinierung auf die Tätigkeiten im Feld ausgerichtet sein soll,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Ständige interinstitutionelle Ausschuß zur Zeit unternimmt, um Methoden eines kohärenten und komplementären Vorgehens zu erarbeiten, welche die zuständigen operativen Organisationen und Entwicklungsakteure bei den Aktivitäten anwenden können, die auf einen gleitenden Übergang zur Entwicklung ausgerichtet sind,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung, unternimmt, um Maßnahmen der Katastrophenvorbeugung, Katastrophenmilderung und Katastrophenvorbereitung zu fördern,

im Hinblick auf die ermutigenden Ergebnisse der Tätigkeit des Zentralen revolvierenden Notstandsfonds und der immer stärkeren Inanspruchnahme des Fonds seitens der operativen Organisationen,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juni und 1. November 1994¹⁴⁶;

2. nimmt Kenntnis von dem an die Generalversammlung gerichteten Bericht des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats über die informellen Konsultationen, die er gemäß dem Beschluß 1994/291 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1994 abgehalten hat;

3. nimmt außerdem Kenntnis von den in dem Bericht des Generalsekretärs aufgeführten Maßnahmen zur verstärkten Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld¹⁴⁷ und anerkennt die Notwendigkeit, die systemweite Koordinierung weiter auszubauen und zu verstärken, namentlich auch die Zusammenarbeit zwischen den operativen Organisationen, der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und den nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit der Resolution 46/182, mit dem Ziel, die Fähigkeit zu einem raschen und koordinierten Vorgehen im Falle von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen zu verbessern und gleichzeitig den nichtpolitischen, neutralen und unparteiischen Charakter der humanitären Aktivitäten zu wahren;

4. nimmt ferner Kenntnis von den Maßnahmen und Verfahren, die vom Ständigen interinstitutionellen Ausschuß in bezug auf einen im jeweiligen Land ansässigen Koordinator vorgeschlagen wurden, und ersucht den Generalsekretär, unter entsprechender Berücksichtigung von Ziffer 39 der Anlage zu Resolution 46/182, über den Wirtschafts- und Sozialrat im Jahre 1995 über die Angelegenheit weiter Bericht zu erstatten, namentlich auch über die Auswirkungen dieser Empfehlungen, unter voller Berücksichtigung der Ansichten der Regierungen zu diesen Empfehlungen;

5. betont, daß es notwendig ist, daß der Ständige interinstitutionelle Ausschuß unter der Führung des Koordinators für Nothilfe als Hauptmechanismus für die interinstitutionelle Koordinierung fungiert, daß er häufig zusammentritt und daß er seine Tätigkeit, unter anderem durch eine rasche Bekanntmachung seiner Schlußfolgerungen, auf transparente Weise wahrnimmt;

¹⁴⁶ A/49/177-E/1994/80 und Korr.1 und Add.1.

¹⁴⁷ A/49/177/Add.1-E/1994/80/Add.1, Kap. II.

6. *anerkennt* die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und sonstigen in Betracht kommenden Stellen weiter auszubauen und zu verstärken, um die Fähigkeit zu einem raschen und koordinierten Vorgehen im Falle von Naturkatastrophen und andere Notstandssituationen zu verbessern;

7. *stellt fest*, daß die Nützlichkeit des Zentralen revolvingen Nothilfefonds von den operativen Organisationen voll anerkannt wird, insbesondere weil er sie besser befähigt, den dringenden Erfordernissen in der Frühphase von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen, die eine systemweite Reaktion im Einklang mit Resolution 46/182 verlangen, rasch zu entsprechen;

8. *anerkennt*, daß es notwendig ist, für eine ausreichende Mittelausstattung im Zentralen revolvingen Nothilfefonds zu sorgen, und ersucht den Koordinator für Nothilfe, die Staaten davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Mittel diese Schwelle unterschreiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin durch entsprechende Maßnahmen die Mittelausstattung im Zentralen revolvingen Nothilfefonds zu sichern, unter anderem indem er den Staaten nahelegt, die Kosten von aus dem Fonds finanzierten Projekten mit hohem Vorrang zurückzuerstatten, und von den operativen Organisationen verlangt zu bescheinigen, daß Vorschüsse aus dem Fonds in Übereinstimmung mit der Resolution 46/182 entnommen wurden, welche die ordnungsgemäße Nutzung der Fondsmittel regelt;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, festzustellen, inwieweit es möglich ist, Sachspenden zur Deckung der Erfordernisse in der Frühphase von Notstandssituationen zu erbitten;

11. *anerkennt außerdem* die Notwendigkeit, die im Rahmen des Zentralen revolvingen Notstandsfonds zur Verfügung stehenden Mittel zu erhöhen, so auch durch die rechtzeitige Rückzahlung der Mittel, bittet potentielle Geber, zusätzliche Beiträge an den Fonds zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiterhin diesbezügliche Konsultationen zu führen und dabei voll zu berücksichtigen, daß für den Fonds zusätzliche Beiträge auf gesicherter, breiter Grundlage beschafft werden müssen;

12. *bittet* den Generalsekretär, sich weiterhin darum zu bemühen, die Tätigkeit des Zentralen revolvingen Nothilfefonds in technischer und verfahrenstechnischer Hinsicht zu verbessern und Mittel und Wege zu finden, damit der Fonds und die jeweiligen Notstandsfonds der operativen Organisationen sich stärker ergänzen;

13. *fordert* die Staaten *auf*, auf konsolidierte Appelle zur Gewährung humanitärer Hilfe rasch und großzügig zu reagieren, unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs sowohl für das schnelle Eingreifen als auch für den Wiederaufbau und die langfristige Entwicklung;

14. *fordert* alle in Betracht kommenden operativen und humanitären Organisationen *nachdrücklich auf*, bei der Aufstellung der konsolidierten Beitragsappelle uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und mitzuwirken, um den raschen Erlaß solcher Appelle auf der Grundlage spezifischer Prioritäten sicherzustellen;

15. *ersucht* darum, daß die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und die Organisationen bei der Aufstellung

der Appelle die Mittel hervorheben, die vom Zentralen revolvingen Nothilfefonds entliehen worden sind, und angeben, welche Projekte daraus unterstützt wurden;

16. *betont*, daß die Organisationen, die aus dem Zentralen revolvingen Nothilfefonds Mittel entnommen haben, gehalten sind, dem Fonds diese Mittel als erstes aus den als Antwort auf konsolidierte Beitragsappelle eingegangenen freiwilligen Beiträgen zurückzuerstatten, und fordert mit Nachdruck, die von dem Fonds vorgestreckten Mittel vollständig und rechtzeitig zurückzuerstatten;

17. *unterstützt* die Empfehlung des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, die Regelung beizubehalten, wonach die Koordinierung der Schnelleingreifmaßnahmen aus den Zinsen des Zentralen revolvingen Nothilfefonds finanziert werden kann;

18. *fordert* alle operativen Organisationen *nachdrücklich auf*, mit der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, insbesondere in der Frühphase einer Notstandssituation, dadurch voll zusammenzuarbeiten, daß sie ausreichende finanzielle und humane Ressourcen für eine rasche Koordinierung zur Verfügung stellen, um so das Schnelleingreifvermögen des gesamten Systems zu stärken;

19. *betont* die Notwendigkeit der Schaffung einer gesunden und stabilen finanziellen Grundlage für die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und bittet den Generalsekretär, alle Lösungsmöglichkeiten zu sondieren, um eine ausreichende Mittelausstattung aus dem ordentlichen Haushalt zu erzielen;

20. *begrüßt* die Verabschiedung der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁴⁸.

93. Plenarsitzung
20. Dezember 1994

B

TEILNAHME VON FREIWILLIGEN, DEN SOGENANTEN "WEISSHELMEN", AN AKTIVITÄTEN DER VEREINTEN NATIONEN IM BEREICH HUMANITÄRE HILFE, WIEDERAUFBAU UND TECHNISCHE ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, insbesondere der in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien, der Resolution 47/168 vom 22. Dezember 1992 und der Resolution 48/57 vom 14. Dezember 1993,

unter Hinweis auf die Resolution 1993/205 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 12. Februar 1993 und die einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Tagungsteils, den der Rat 1993 Koordinierungsfragen gewidmet hat¹⁴⁹, sowie den Ratsbeschluß 1994/291 vom 27. Juli 1994,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991 und 48/162 vom 20. Dezember 1993,

in der Erwägung, daß es angesichts der wachsenden Zahl und Größenordnung und der Komplexität der Naturkatastro-

¹⁴⁸ Resolution 49/59, Anlage.

¹⁴⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/48/3/Rev.1), Kap. III.*

phen und sonstiger Notstandssituationen notwendig ist, das jeweilige Potential der Länder, die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der humanitären Nothilfe auf Bereitschaftsbasis zu unterstützen und einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung zu fördern, voll zu nutzen,

sowie in der Erwägung, daß es geboten ist, die Fähigkeit der einzelnen Länder zur Durchführung von Maßnahmen der Katastrophenvorbeugung, Katastrophenmilderung und Katastrophenbereitschaft zu stärken und die Armut in den Entwicklungsländern zu beseitigen, um die Anfälligkeit dieser Länder zu mindern,

mit Genugtuung über einzelstaatliche Initiativen, wie etwa die Aufstellung nationaler Freiwilligenkorps unter der Bezeichnung "Weißhelme", die die Entwicklungsländer besser in die Lage versetzen sollen, die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der humanitären Nothilfe sowie der Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zur Normalisierung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung auf Bereitschaftsbasis zu unterstützen,

ferner in Anerkennung der Rolle der Entwicklungshelfer der Vereinten Nationen, namentlich auch bei der Mobilisierung der für die Bereitstellung humanitärer Nothilfe, den Wiederaufbau und die technische Entwicklungszusammenarbeit erforderlichen Ressourcen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Initiativen, die die internationale Gemeinschaft ergriffen hat, um eine rasche und angemessene Reaktion auf humanitäre Notstandssituationen zu ermöglichen und die Normalisierungs- und Entwicklungsbemühungen der betroffenen Länder wirksam zu unterstützen;

2. *regt* zu freiwilligen Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene *an*, die darauf abzielen, dem System der Vereinten Nationen auf Bereitschaftsbasis spezialisierte menschliche und technische Ressourcen für die Nothilfe und die Normalisierung zur Verfügung zu stellen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Genugtuung davon Kenntnis, daß insbesondere in den Entwicklungsländern nationale Freiwilligenkorps geschaffen wurden;

3. *legt* diesen nationalen Freiwilligenkorps *außerdem nahe*, die Fähigkeiten zu entwickeln, die sie brauchen, um auf Feldebene und auf ihrem jeweiligen Fachgebiet mit dem System der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Resolution 46/182 und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

4. *bittet* die Regierungen, auf nationaler Ebene die Entwicklung innovativer Mechanismen zur Finanzierung dieser nationalen Bereitschaftskapazitäten, unter anderem durch Einbeziehung des privaten Sektors, zu fördern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 einen Bericht vorzulegen, der die Ansichten der Regierungen und der entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen und zuständigen Stellen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und der Freiwilligen der Vereinten Nationen, zu der Frage enthält, wie die nationalen und regionalen Bereitschaftsvorkehrungen gestärkt werden können, namentlich auch

durch die Schaffung und volle Nutzung nationaler Freiwilligenkorps im Bereich der humanitären Nothilfe sowie bei der Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zur Normalisierung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung, unter Berücksichtigung der bestehenden Mandate und Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen;

6. *bittet* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, in dem auf der Arbeitstagung 1995 des Wirtschafts- und Sozialrats zu prüfenden Bericht unter anderem auch darzustellen, wie er das Potential der nachstehenden Maßnahmen bewertet:

a) die Koordinierung der von einzelstaatlichen Freiwilligenkorps durchgeführten Aktivitäten durch die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und die Freiwilligen der Vereinten Nationen, einschließlich der unterstützenden Rolle des residierenden Koordinators auf Länderebene;

b) die Einrichtung eines eigenen Schalters innerhalb des Freiwilligen Sonderfonds des Entwicklungshelferprogramms der Vereinten Nationen für die Weiterleitung von Finanzmitteln für operative Zwecke;

c) die Verwendung von Datenbanken innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Koordinierung und Erleichterung der raschen Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen durch nationale Freiwilligenkorps;

d) die Sammlung von Erfahrungen auf nationaler Ebene, unter anderem hinsichtlich der Auswahl und Ausbildung, der Dislozierung, der Rechtsstellung und Sicherheit sowie der wirksamen Nutzung von Verfügungsbereitschaftsabkommen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung im Rahmen seines Jahresberichts über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen, im Einklang mit Resolution 46/182, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung
20. Dezember 1994

49/140. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/119 vom 18. Dezember 1992 und 48/208 vom 21. Dezember 1993 betreffend die Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. November 1994¹⁵⁰,

dem Volk Afghanistans Frieden und Wohlstand *wünschend*,

zutiefst besorgt über die enormen Verluste an Menschenleben, die Zerstörung von Sachwerten und die schweren Schäden an der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Afghanistans nach fünfzehn Kriegsjahren,

¹⁵⁰ A/49/688.

in *Bekräftigung* der Bereitschaft der Vereinten Nationen, das Volk von Afghanistan bei seinen Bemühungen zu unterstützen, die internen politischen Differenzen beizulegen, indem sie die nationale Aussöhnung erleichtern, die zur Wiederherstellung einer wirklich repräsentativen Regierung auf breiter Basis sowie zur Einleitung des Prozesses der Normalisierung und des Wiederaufbaus in seinem Land führen wird,

mit *Genugtuung* darüber, daß der Generalsekretär Mahmud Mestiri zum Leiter der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan ernannt hat, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Bemühungen der Sondermission um die Wiederherstellung des Friedens, der Normalität und der nationalen Aussöhnung sowie die Verwirklichung des Ziels der Normalisierung und des Wiederaufbaus des kriegszerstörten Afghanistan,

mit dem Ausdruck ihrer *Unterstützung* für die kontinuierlichen Bemühungen der Sondermission, namentlich die ersten Schritte, die von dieser Mission unternommen wurden, um einen politischen Prozeß einzuleiten, in dem alle Teile der afghanischen Gesellschaft vertreten sind,

in *Anerkennung* der Bemühungen, welche die Organisation der Islamischen Konferenz und andere internationale Organisationen zur Unterstützung der Sondermission unternehmen,

mit *wachsender Besorgnis feststellend*, daß die bewaffneten Feindseligkeiten zwischen den Gruppen im Land trotz der wiederholten Appelle des Sicherheitsrats und des Generalsekretärs zur Einstellung der Feindseligkeiten andauern, so auch die unterschiedslosen Angriffe auf Zivilpersonen und andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere soweit sie unter der Zivilbevölkerung eine Hungersnot hervorrufen, was zu einer beträchtlichen Anzahl von Toten, zur Vertreibung der Bevölkerung und zur Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des Landes geführt hat,

zutiefst besorgt über das Problem, das die Millionen von Schützenabwehrminen in Afghanistan darstellen, die nach wie vor viele afghanische Flüchtlinge daran hindern, in ihre Dörfer zurückzukehren und ihre Felder zu bestellen,

in *Anbetracht* der engen Wechselbeziehung, die zwischen der Neubelebung der Wirtschaft und der Stärkung der Fähigkeit Afghanistans besteht, wirksame Schritte in Richtung auf die Verwirklichung dieser Ziele und die Gewährleistung von Frieden und Normalität im Land zu ergreifen,

unterstreichend, wie wichtig die Normalisierung und der Wiederaufbau Afghanistans für den Wohlstand seines Volkes sind, das in den fünfzehn Jahren des Krieges und der Zerstörung viele Entbehrungen auf sich nehmen mußte und während der gesamten Dauer des Konflikts nicht die Möglichkeit hatte, seine Entwicklung zu betreiben,

in dem *Bewußtsein*, daß Afghanistan als ein zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählender und vom Krieg heimgesuchter Binnenstaat nach wie vor unter einer äußerst kritischen Wirtschaftslage leidet,

mit *Genugtuung* die Bemühungen *begrüßend*, welche der Generalsekretär unternimmt, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten Probleme des Wiederaufbaus in Afghanistan zu lenken,

erklärend, daß dringend internationale Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um Afghanistan bei der Wiederherstellung der Grundversorgung und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein, und mit *Genugtuung* über die diesbezüglichen

Bemühungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen,

mit *Dank* für die Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das die Repatriierung afghanischer Flüchtlinge aus den Nachbarländern auch weiterhin unterstützt,

allen Regierungen *dankend*, die den afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, insbesondere den Regierungen Pakistans und der Islamischen Republik Iran, und in Anerkennung der Notwendigkeit internationaler Hilfe bei der freiwilligen Repatriierung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,

mit dem Ausdruck ihres *Dankes* an die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Schritte zur Deckung des humanitären Bedarfs Afghanistans unternommen haben und auch weiterhin unternehmen, und mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär und seinen Persönlichen Beauftragten, die die entsprechende humanitäre Hilfe mobilisiert und ihre Auslieferung koordiniert haben,

unter *Hinweis* auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zu Afghanistan vom 24. Januar, 23. März, 11. August und 30. November 1994¹⁵¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die nach Resolution 48/208 eingerichtete Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ermächtigen, ihre Bemühungen um die Erleichterung der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus in Afghanistan fortzusetzen, indem sie insbesondere die möglichst baldige Schaffung eines in jeder Weise repräsentativen und auf breiter Grundlage beruhenden Hohen Rates fördert, der befugt ist,

a) eine sofortige und dauerhafte Waffenruhe auszuhandeln und zu überwachen;

b) eine nationale Sicherheitsstreitkraft zu schaffen und zu überwachen, deren Aufgabe darin besteht, die Sicherheit im ganzen Lande zu gewährleisten und die Einsammlung und Sicherung der schweren Waffen im Land zu beaufsichtigen;

c) eine annehmbare Übergangsregierung zu bilden, die unter anderem die nationale Sicherheitsstreitkraft überwachen könnte, bis die für freie und faire Wahlen im gesamten Land erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, gegebenenfalls unter Rückgriff auf traditionelle Entscheidungsstrukturen wie eine "Große Versammlung", die bei der Schaffung dieser Voraussetzungen behilflich sein könnte;

3. *fordert* alle Afghanen, insbesondere die Führer der kriegführenden Parteien, *auf*, einer sofortigen Waffenruhe und einer raschen Machtübergabe zuzustimmen und die Bemühungen der Sondermission um die Erleichterung des nationalen Wiederaufbaus zu unterstützen, den Prozeß im Hinblick auf die zügige Bildung einer annehmbaren Übergangsregierung zu beschleunigen und in Afghanistan eine in jeder Weise repräsentative und auf breiter Grundlage beruhende Regierung wiederherzustellen;

¹⁵¹ S/PRST/1994/4, 12, 43 beziehungsweise 77; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

4. *fordert alle Staaten auf,*

a) die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Afghanistans zu achten, jedwede Einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans strikt zu unterlassen und das Recht des afghanischen Volkes, selbst über sein Geschick zu bestimmen, zu achten;

b) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Frieden in Afghanistan zu fördern, den weiteren Zustrom von Waffen an die Parteien zu verhindern und diesem zerstörerischen Konflikt ein Ende zu setzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um auf der Grundlage der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen Pläne für den nationalen Wiederaufbau und die Normalisierung auszuarbeiten, beginnend mit den Bereichen des Friedens und der Sicherheit;

6. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, an die Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, vorrangig jede finanzielle, technische und materielle Hilfe für die Wiederherstellung der Grundversorgung und den Wiederaufbau Afghanistans sowie für die Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen bereitzustellen, und appelliert an die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, bei der Planung des Wiederaufbaus Afghanistans behilflich zu sein;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auf den vom Generalsekretär für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 30. September 1995 erlassenen konsolidierten Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe für Afghanistan zu reagieren, und dabei das Bestehen des Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

93. Plenarsitzung
20. Dezember 1994

49/141. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/8 vom 16. Oktober 1991, mit der sie der Karibischen Gemeinschaft Beobachterstatus gewährt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Vereinten Nationen unter anderem das Ziel verfolgen, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis darauf, daß in der Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung von Angelegenheiten vorgesehen ist, bei denen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zu vereinbarende Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind,

eingedenk dessen, daß mit dem am 4. Juli 1973 in Chaguaramas (Trinidad und Tobago) unterzeichneten Vertrag von Chaguaramas¹⁵² zur Errichtung der Karibischen Gemeinschaft ein ständiges Organ für die innerregionale Zusammenarbeit, Konsultation und Koordinierung geschaffen wurde, mit dem Auftrag, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung voranzutreiben und insbesondere die verfügbaren Humanressourcen auf die bestmögliche Weise für eine bestandfähige Entwicklung zu nutzen,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Juni 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden"¹⁵³ und seines Berichts vom 6. Mai 1994 mit dem Titel "Agenda für Entwicklung"¹⁵⁴ und der diesbezüglichen Konsultationen innerhalb der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der vom 4. bis 7. Juli 1994 in Bridgetown abgehaltenen fünfzehnten Tagung der Konferenz der Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft¹⁵⁵,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft bereits bestehende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken,

überzeugt von der Notwendigkeit der Koordinierung der Verwendung der verfügbaren Ressourcen, damit die den beiden Organisationen gemeinsamen Ziele gefördert werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft, wonach sie die Verstärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft für wünschenswert halten, und von ihrem an den Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft gerichteten Ersuchen, diese Angelegenheit mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu verfolgen¹⁵⁴;

2. *bittet* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft die erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten, damit die beiden Organisationen besser in der Lage sind, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft Zusammenkünfte zwischen ihren Vertretern zu fördern, die Konsultationen über Politiken, Projekte, Maßnahmen und Verfahren zur Erleichterung und Ausweitung der Zusammenarbeit und Koordinierung dienen sollen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, damit mit der Karibischen Gemeinschaft und den ihr angeschlossenen Institutionen Konsultationen und Programme im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele eingeleitet, aufrechterhalten und intensiviert werden;

¹⁵² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 946, Nr. 13489.

¹⁵³ A/49/229, Anhang.

¹⁵⁴ Siehe A/49/229, Anhang.

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

93. Plenarsitzung
20. Dezember 1994

49/142. Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/200 und 45/253 vom 21. Dezember 1990, die sich mit Rohstoffen beziehungsweise mit der Programmplanung befassen und in denen die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas als eine der fünf Gesamtprioritäten im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997¹⁵⁵ bezeichnet wird,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 48/214 vom 23. Dezember 1993 über die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren,

eingedenk dessen, daß die afrikanischen Länder ihre Volkswirtschaften, insbesondere ihre Grundstoffe, diversifizieren müssen, mit dem Ziel, die afrikanischen Produktions-, Verteilungs- und Vermarktungssysteme zu modernisieren, die Produktivität zu steigern und trotz der fortbestehenden Instabilität der Preise zahlreicher Grundstoffe, der kontinuierlichen Verschlechterung der Austauschrelationen der afrikanischen Volkswirtschaften, der schweren Belastung durch die Schulden und den Schuldendienst und der sich daraus für die afrikanischen Volkswirtschaften ergebenden schwerwiegenden Beschränkungen die afrikanischen Ausfuhrerlöse zu stabilisieren und zu erhöhen,

mit Besorgnis feststellend, daß sich die afrikanischen Staaten bei ihren Bemühungen, sich zu ihrem Nutzen am Welthandel zu beteiligen, nach wie vor wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen und daß zahlreiche Länder, insbesondere in Afrika, im Hinblick auf ihre Exporterlöse von einer begrenzten Anzahl von Rohstoffen abhängig sind,

in der Erwägung, daß in Anbetracht insbesondere des Abschlusses der Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde bei der Diversifizierung der Volkswirtschaften dieser Länder weitere Fortschritte erzielt werden müssen und daß die internationale Gemeinschaft die afrikanischen Länder bei ihren Bemühungen um die Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften unterstützen muß, damit sie aus der Umsetzung der Uruguay-Runde vollen Nutzen ziehen können,

betonend, daß Diversifizierungsprojekten in afrikanischen Ländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, der Zugang zu bilateraler und multilateraler Finanzierung und zu technischer Zusammenarbeit, namentlich auch zur Süd-Süd-Zusammenarbeit, erleichtert werden muß,

in Anerkennung der positiven Auswirkungen der beträchtlichen Mittelzuflüsse an Afrika im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die Initiative des Privatsektors bei der Benennung und Einleitung von bestandfähigen Diversifizierungsprojekten und bei der Programmdurchführung zu spielen hat,

in Bekräftigung der in den Ziffern 29 und 30 der Neuen Agenda enthaltenen Verpflichtung zu Mittelzuflüssen, einschließlich privater Direktinvestitionen, und der wichtigen Rolle, die sie bei bestandfähigen Diversifizierungsprojekten spielen,

Kenntnis nehmend von den Operationen des zweiten Schalters des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie Kenntnis nehmend von den jüngsten diesbezüglichen Initiativen und Erörterungen, welche die Aktivierung eines Teils der Mittel des ersten Schalters ermöglichen sollen, mit dem Ziel, Maßnahmen zur Entwicklung des Rohstoffmarkts zu unterstützen,

eingedenk der laufenden Verhandlungen über die Wiederauffüllung des im Rahmen der Afrikanischen Entwicklungsbank bestehenden Afrikanischen Entwicklungsfonds,

feststellend, daß der Gemeinsame Fonds für Rohstoffe im Rahmen seiner Unterstützung für die Entwicklung Projekten der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Erzeuger-/Exportländer höchsten Vorrang einräumt,

eingedenk dessen, daß die afrikanischen Länder mehr eigene Mittel für eine bestandfähige Entwicklung aufbringen müssen, unter anderem durch Politiken zur Förderung der heimischen Spätätigkeit, verbesserte und leicht zugängliche Bankeinrichtungen und die weitere Verbesserung der herkömmlichen Praktiken der Kapitalbildung auf lokaler Ebene,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über die Notwendigkeit und Durchführbarkeit der Schaffung eines Diversifizierungsfonds für afrikanische Rohstoffe und über Probleme im Zusammenhang mit der Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften, insbesondere die Schaffung eines Diversifizierungsfonds für afrikanische Rohstoffe¹⁵⁶,

1. *bekräftigt* die hohe Priorität, die im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997 der wirtschaftlichen Gesundung und Entwicklung Afrikas beigemessen wird, insbesondere auch der wirksamen Umsetzung der im Programm 45¹⁵⁵ beschriebenen Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren;

2. *legt* allen Organen, Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen *eindrücklich nahe*, die Prioritäten der Neuen Agenda in ihr Mandat einzubeziehen, für ihre Umsetzung ausreichende Mittel zuzuweisen und die Nutzung der vorhandenen Mittel weiter zu verbessern;

3. *empfiehlt*, daß interessierten afrikanischen Ländern im Rahmen der Hilfe zum Aufbau von Kapazitäten geholfen wird, die Auswirkungen der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Neuen Agenda unternommenen Maßnahmen zu überwachen und die Mitwirkung von Gruppen auf Gemeinwesenesebene, insbesondere von Frauen, sicherzustellen;

¹⁵⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 6 (A/47/6/Rev.1), Vol. 1, Programm 45.

¹⁵⁶ Siehe A/48/335 und Add.1 und 2.

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *erneut auf*, ihren Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen nach der Neuen Agenda tatkräftig nachzukommen, damit den Anstrengungen Afrikas eine volle und spürbare Unterstützung zuteil wird;

5. *fordert* die multilateralen Finanzinstitutionen, die Empfängerländer und die Geberländer *nachdrücklich auf*, bei der Konzipierung, Ausgestaltung und Durchführung von Struktur- und Anpassungspolitiken in Afrika besonderes Augenmerk auf die Beseitigung der Armut und auf die Bewältigung der sozialen Auswirkungen dieser Politiken zu legen und sich dabei vorrangig auf öffentliche Investitionen, Finanzreformen, Reformen der öffentlichen Unternehmen, die Ausweitung der Exporte und eine effiziente öffentliche Verwaltung zu konzentrieren;

6. *bekräftigt* die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Förderung der Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften;

7. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Lücken zu schließen, die bei der Bereitstellung von Mitteln für die Diversifizierung damit zusammenhängender Aktivitäten in Afrika gegebenenfalls bestehen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Mittelzuflüsse nach Afrika zu erhöhen, da diese für die Neubelebung des Wachstums und für eine bestandfähige Entwicklung der afrikanischen Volkswirtschaften, die wirksame Unterstützung der politischen und wirtschaftlichen Reformen, die zahlreiche afrikanische Länder zur Zeit durchführen, und die Abfederung nachteiliger sozialer Auswirkungen unerlässlich sind;

9. *bekräftigt* die in den Ziffern 23 bis 28 der Neuen Agenda enthaltenen Empfehlungen in bezug auf das Schuldenproblem Afrikas und bittet die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, sich mit der Auslandsverschuldungskrise Afrikas und den Schuldenproblemen der afrikanischen Länder zu befassen und dabei den Vorschlag der Einberufung einer internationalen Konferenz über die Auslandsverschuldung Afrikas auch weiterhin ernsthaft in Erwägung zu ziehen;

10. *fordert* die Staaten, die sich erneut verpflichtet haben, die international vereinbarten Ziele zu verwirklichen, nämlich 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe und 0,15 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder aufzuwenden, *nachdrücklich auf*, den von ihnen in dieser Hinsicht eingegangenen Verpflichtungen so bald wie möglich nachzukommen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, ein besseres Umfeld für die Verwirklichung der als notwendig erachteten Anhebung des Finanzmittelzuflusses an Afrika um real vier Prozent pro Jahr zu schaffen, wie in Ziffer 29 der Neuen Agenda ausgeführt;

11. *anerkennt* die dringende Notwendigkeit, auf die konkreten wirtschaftlichen Probleme einzugehen, denen sich die afrikanischen Staaten bei ihren Bemühungen um die Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften und ihrer Grundstoffe gegenübersehen, sowie auf die Schwierigkeiten, auf die sie bei der Inanspruchnahme der im Rahmen der internationalen Organisationen bereits bestehenden Finanzmechanismen stoßen;

12. *bittet* die Staaten, die sich an dem im Rahmen der Afrikanischen Entwicklungsbank bestehenden Afrikanischen Entwicklungsfonds beteiligen, der Diversifizierung der afrikanischen Rohstoffe besondere Beachtung zu schenken,

damit dieser Prozeß beschleunigt wird, und bittet sie, umgehend die Bereitstellung eines angemessenen ersten Sonderbeitrags zur Finanzierung der Vorbereitungsphase von Rohstoffdiversifizierungsprojekten und -programmen in afrikanischen Ländern in Erwägung zu ziehen;

13. *bittet* die entsprechenden multilateralen Institutionen, der für die Rohstoffdiversifizierung in Afrika bestimmten Hilfe hohe Priorität einzuräumen, insbesondere in der Vorbereitungsphase solcher Projekte, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit;

14. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen der afrikanischen Länder im Hinblick auf die Diversifizierung ihrer Rohstoffe auch weiterhin zu unterstützen, indem sie ihnen unter anderem technische und finanzielle Hilfe für die Vorbereitungsphase ihrer Rohstoffdiversifizierungsprogramme gewähren;

15. *ermutigt* die afrikanischen Länder *erneut*, im Zusammenhang mit der Aufstellung neuer Finanzierungsregelungen zur Diversifizierung der afrikanischen Rohstoffe im Einklang mit Resolution 48/214 der Generalversammlung nationale Diversifizierungsräte einzusetzen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für die Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren der Behandlung der Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften und der Koordinierung der Aktivitäten der zuständigen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet hohe Priorität einräumt, und bittet die Arbeitsgruppe, der Afrikanischen Entwicklungsbank in Fragen betreffend die Diversifizierung der afrikanischen Rohstoffe Beratungsdienste zur Verfügung zu stellen;

17. *bittet* den Verwaltungsrat des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, bei der Prüfung der weiteren Aktivitäten des Fonds

a) im Rahmen seiner Unterstützung für die Entwicklung von Rohstoffen die besonderen Bedürfnisse der afrikanischen Länder zu berücksichtigen, die im Hinblick auf ihre Exporterlöse in hohem Maße von einer kleinen Anzahl von Rohstoffen abhängig sind;

b) Unterstützungsmaßnahmen, namentlich Durchführbarkeitsstudien, zur Diversifizierung ihres Exportsektors zu erwägen;

c) praktische Möglichkeiten und angemessene Mittel zu erwägen, um den Zugang zur Finanzierung von vorbereitenden Studien für Diversifizierungsprojekte in Afrika zu ermöglichen und zu erleichtern, so auch über regionale und subregionale Stellen;

18. *bittet* die Gruppe der Afrikanischen Entwicklungsbank, einen Katalog von Kriterien für die Ermittlung von Diversifizierungsprojekten auszuarbeiten und nach Bedarf jede sonstige Hilfe zu gewähren;

19. *bittet* die Geberländer, in ihren bilateralen Hilfsprogrammen auch weiterhin das Hauptgewicht auf die Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften, insbesondere der Rohstoffe, zu legen;

20. *fordert* die afrikanischen Länder *nachdrücklich auf*, ihre Bemühungen zur Verbesserung des Investitionsklimas fortzusetzen, und fordert die Geberländer nachdrücklich auf, diese Bemühungen unter anderem dadurch zu unterstützen,

daß sie vermehrte Unterstützung für die Erschließung der Humanressourcen und den Wiederaufbau und die Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur gewähren;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren" aufzunehmen;

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/143. Finanzlage der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Finanzlage der Organisation,

in Anbetracht der von den Mitgliedstaaten während der Generaldebatte zum Ausdruck gebrachten Auffassungen über die finanziellen Schwierigkeiten der Organisation, die unter anderem dadurch entstanden sind, daß die Mitgliedstaaten ihre finanziellen Verpflichtungen der Organisation gegenüber nicht rechtzeitig und vollständig erfüllt haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen¹⁵⁷ und von seiner am 12. Oktober 1994 vor der Generalversammlung abgegebenen Erklärung über die prekäre Finanzlage der Organisation¹⁵⁸,

sowie in Anbetracht der von den Mitgliedstaaten im Verlauf der Plenarsitzung bei der Behandlung der Finanzlage der Organisation unter Punkt 10 der Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung geäußerten Ansichten,

sich bewußt, wie wichtig und dringlich es ist, der Organisation eine tragfähige finanzielle Basis zu sichern,

sich ebenfalls bewußt, daß die Lösung der ersten Finanzlage der Organisation politische Maßnahmen erfordert,

in Bekräftigung der Rolle des Fünften Ausschusses der Generalversammlung in bezug auf Haushalts- und Finanzangelegenheiten und der Wichtigkeit dessen, daß alles getan wird, um eine möglichst breite Einigung im Einklang mit der im Fünften Ausschuss festgelegten Praxis und in Übereinstimmung mit Versammlungsresolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 herbeizuführen,

1. *beschließt*, zusätzliche Maßnahmen zu prüfen, die eine solide und tragfähige finanzielle Basis für die Organisation gewährleisten sollen;

2. *beschließt außerdem*, zu diesem Zweck eine hochrangige, allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung und mit zwei stellvertretenden Vorsitzenden einzurichten;

¹⁵⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage I (A/49/1).

¹⁵⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Plenary Meetings*, 28. Sitzung, und Korrigendum.

3. *ersucht* die hochrangige Arbeitsgruppe, der Generalversammlung über den Fünften Ausschuss einen Bericht über den Stand ihrer Arbeit, bei der möglichst breite Einigung herbeigeführt worden sein soll, zur Prüfung vor dem Ende ihrer neunundvierzigsten Tagung vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/215. Unterstützung bei der Minenräumung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/7 zur Unterstützung bei der Minenräumung, die am 19. Oktober 1993 ohne Abstimmung verabschiedet wurde,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über das enorme humanitäre Problem, das durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen verursacht wird, die ernsthafte und langfristige soziale und wirtschaftliche Auswirkungen für die Bevölkerung verminderter Länder mit sich bringen und ein Hindernis für die Rückkehr von Flüchtlingen und anderen Vertriebenen, für humanitäre Hilfsmaßnahmen und für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung über die ständig wachsende Zahl von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen infolge von bewaffneten Konflikten,

zutiefst besorgt darüber, daß die Anzahl der jedes Jahr gelegten Minen die Zahl der Minen, die innerhalb des gleichen Zeitraums geräumt werden können, exponentiell übersteigt, und überzeugt von der Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Verstärkung der Minenräumbemühungen der internationalen Gemeinschaft,

in der Erwägung, daß es notwendig ist, gegebenenfalls die Orte aufzuzeichnen, an denen Minen gelegt worden sind,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Bestürzung über die große Zahl der Minenopfer, insbesondere unter der Zivilbevölkerung, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/94 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994 über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf das Leben von Kindern¹⁵⁹,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben des an humanitären, friedensichernden und Wiederaufbauprogrammen mitwirkenden Personals darstellen,

diesbezüglich *verweisend* auf ihre Resolution 48/79 vom 16. Dezember 1993 zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁶⁰, und darauf, daß der Generalsekretär eine Konferenz zur Überprüfung und Abänderung dieses Übereinkommens einberufen hat, unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit der Gruppe von Regierungssachverständigen, die derzeit mit den Vorbereitun-

¹⁵⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁶⁰ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

gen zur Überprüfung dieses Übereinkommens, namentlich mit Vorrang des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁶¹, beschäftigt sind;

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/75 K vom 16. Dezember 1993, in welcher zu einem Moratorium für die Ausfuhr von Schützenabwehrminen aufgerufen wird,

eingedenk dessen, daß in diesen Bereichen bedeutende Fortschritte erzielt werden müssen,

in der Erwägung, daß neben den Staaten, denen die Hauptrolle zukommt, auch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Unterstützung bei der Minenräumung eine wichtige Aufgabe haben,

diesbezüglich mit Genugtuung über die Anstrengungen der Vereinten Nationen, die Einrichtung nationaler Minenräumkapazitäten in jenen Ländern zu fördern, in denen Minen eine ernsthafte Bedrohung der Sicherheit, der Gesundheit und des Lebens der örtlichen Bevölkerung darstellen,

mit Genugtuung feststellend, daß in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenräumarbeiten aufgenommen worden sind, die unter der Leitung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

mit Lob für die vom System der Vereinten Nationen, den Geber- und Empfängerregierungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und nichtstaatlichen Organisationen bereits entfaltenen Aktivitäten mit dem Ziel, Lösungen für Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen zu finden,

insbesondere mit Lob für die vom Generalsekretär bereits entfaltenen Aktivitäten, namentlich die Bestimmung der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten zur Anlaufstelle innerhalb der Vereinten Nationen für die Koordinierung der Minenräumung und damit zusammenhängender Fragen,

1. dankt dem Generalsekretär für seinen umfassenden Bericht über die Unterstützung bei der Minenräumung¹⁶¹ und nimmt mit Interesse die darin enthaltenen Vorschläge sowie die in dem Addendum zu dem Bericht enthaltenen Beiträge der Mitgliedstaaten und der Gremien mit Beobachterstatus in der Generalversammlung zur Kenntnis;

2. begrüßt die Einrichtung eines freiwilligen Treuhandfonds durch den Generalsekretär, namentlich zur Finanzierung von Informations- und Ausbildungsprogrammen im Zusammenhang mit der Minenräumung und zur Erleichterung der Einleitung von Minenräumoperationen;

3. ruft die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen auf, Beiträge zu dem freiwilligen Treuhandfonds zu entrichten;

4. bittet alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung in ihre Tätigkeiten zur humanitären, sozialen und wirtschaftlichen Unterstützung aufzunehmen;

5. betont in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung koordinieren, so auch diejenigen der Regionalorganisationen, insbesondere soweit sie Aufklärung und Ausbildung betreffen;

6. lobt den Generalsekretär für seine Bemühungen um die Nutzung vorhandener Ressourcen zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen und ermutigt ihn, diese Bemühungen im Hinblick auf eine wirksamere Unterstützung bei der Minenräumung durch die Vereinten Nationen fortzusetzen;

7. nimmt in diesem Zusammenhang davon Kenntnis, daß im Zuge der derzeitigen Neuorganisation der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten eine Gruppe Minenräumung und Grundsatzfragen eingerichtet worden ist, die mit Unterstützung anderer Sekretariats-Einheiten, insbesondere mit der fachlichen Unterstützung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, für die Wahrnehmung des Koordinierungsauftrags der Hauptabteilung verantwortlich ist;

8. fordert die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen nachdrücklich auf, dem Generalsekretär weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die bei der Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen in den Bereichen Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, wissenschaftliche Forschung betreffend Minenräum- und Minensuchtechnologie sowie Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung nützlich sein könnten;

9. fordert alle Staaten, insbesondere soweit sie die entsprechenden Kapazitäten besitzen, auf, die erforderlichen Informationen und gegebenenfalls technische und materielle Hilfe zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht die angelegten Minenfelder, Minen und Sprengfallen zu entfernen oder zu entschärfen;

10. fordert die Mitgliedstaaten und die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dazu in der Lage sind, auf, die wissenschaftliche Forschung zu fördern, die darauf gerichtet ist, rasche Fortschritte bei der Minensuch- und Minenräumtechnologie herbeizuführen;

11. ersucht den Generalsekretär zu erwägen, so bald wie möglich eine internationale Tagung über Minenräumung abzuhalten, bei der gleichzeitig auch ein Sachverständigentreffen und ein Treffen potentieller Geber stattfinden sollte, mit dem Ziel, die Arbeit der Vereinten Nationen und die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu fördern;

12. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung vor ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die im vergangenen Jahr entfaltenen Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung bei der Minenräumung und insbesondere über die Tätigkeit des freiwilligen Treuhandfonds vorzulegen;

13. beschließt, den Punkt "Unterstützung bei der Minenräumung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁶¹ A/49/357 und Add.1.

III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
49/66	Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, insbesondere die Transparenz der Militärausgaben (A/49/690)	53 und 64 f)	15. Dezember 1994	68
49/67	Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit (A/49/691)	54	15. Dezember 1994	69
49/68	Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete (A/49/692)	55	15. Dezember 1994	69
49/69	Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (A/49/693)	56	15. Dezember 1994	70
49/70	Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen (A/49/694)	57	15. Dezember 1994	71
49/71	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region (A/49/695)	58	15. Dezember 1994	72
49/72	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasiens (A/49/696)	59	15. Dezember 1994	73
49/73	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/49/697) ..	60	15. Dezember 1994	74
49/74	Verhütung eines Wettrennens im Weltraum (A/49/698)	61	15. Dezember 1994	76
49/75	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/49/699)			
	A. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle	62 d)	15. Dezember 1994	77
	B. Überprüfung der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade	62	15. Dezember 1994	78
	C. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	62 e)	15. Dezember 1994	79
	D. Moratorium für die Ausfuhr von Schiltszenminen	62	15. Dezember 1994	79
	E. Schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung	62	15. Dezember 1994	80
	F. Konferenz von 1995 der Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages	62	15. Dezember 1994	82
	G. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen	62 b), f), h), i)	15. Dezember 1994	82
	H. Nukleare Abrüstung mit dem Ziel der endgültigen Beseitigung der Kernwaffen	62	15. Dezember 1994	83
	I. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung ...	62	15. Dezember 1994	83
	J. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	62 b)	15. Dezember 1994	83
	K. Anforderung eines Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen	62	15. Dezember 1994	84
	L. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung	62	15. Dezember 1994	84
	M. Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen	62 h)	15. Dezember 1994	86
	N. Regionale Abrüstung	62 g)	15. Dezember 1994	86
	O. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	62 f)	15. Dezember 1994	87
	P. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung	62	15. Dezember 1994	87
49/76	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/49/700)			
	A. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung	63 d)	15. Dezember 1994	89
	B. Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Abrüstung	63 c)	15. Dezember 1994	89
	C. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen	63 a)	15. Dezember 1994	90
	D. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	63 e)	15. Dezember 1994	91
	E. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	63 b)	15. Dezember 1994	92

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.2 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
49/77	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/49/701)			
	A. Bericht der Abrüstungskommission	64 a)	15. Dezember 1994	93
	B. Erhöhung der Zahl der Mitglieder in der Abrüstungskonferenz	64 b)	15. Dezember 1994	94
	C. Bericht der Abrüstungskonferenz	64 b)	15. Dezember 1994	95
	D. Anwendung der Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen ...	64 g)	15. Dezember 1994	95
49/78	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (A/49/702)	65	15. Dezember 1994	96
49/79	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/49/703)	66	15. Dezember 1994	97
49/80	Antarktis-Frage (A/49/704)	67	15. Dezember 1994	98
49/81	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region (A/49/705)	68	15. Dezember 1994	99
49/82	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/49/706)	69	15. Dezember 1994	100
49/83	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/49/708)	71	15. Dezember 1994	101
49/84	Die atlantische Region als kernwaffenfreie Zone (A/49/709)	72	15. Dezember 1994	102
49/85	Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses (A/49/710)	73	15. Dezember 1994	102
49/86	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (A/49/711)	153	15. Dezember 1994	103
49/138	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika (A/49/709)	72	19. Dezember 1994	104

49/66. Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, insbesondere die Transparenz der Militärausgaben

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben eingeführt wurde, und ihre Resolution 48/62 vom 16. Dezember 1993, mit der alle Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, sich an diesem System zu beteiligen, sowie die Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992, mit der die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten befristet und die Mitgliedstaaten gebeten wurden, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen über deren Umsetzung vorzulegen,

feststellend, daß seitdem eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geographischen Regionen angehören, einzelstaatliche Berichte über ihre Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten vorgelegt haben,

dem Generalsekretär dafür dankend, daß er den Mitgliedstaaten die Berichte über die von den Staaten in standardisierter Form gemeldeten Militärausgaben² und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten³ zur Verfügung gestellt hat,

erfreut über den Entschluß vieler Mitgliedstaaten, Informationen über ihre Militärausgaben auszutauschen und jährlich zu veröffentlichen und die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten entsprechend umzusetzen,

in Bekräftigung ihrer festen Überzeugung, daß ein besserer Fluß objektiver Informationen über militärische Angelegenheiten zum Abbau internationaler Spannungen sowie zur Vertrauensbildung zwischen den Staaten und zum Abschluß von konkreten Abrüstungsvereinbarungen beitragen kann,

überzeugt, daß das Ende der Ost-West-Konfrontation und die sich daraus ergebende Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten bilden,

unter Hinweis darauf, daß in den Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten bestimmte Gebiete zur weiteren Behandlung empfohlen wurden, beispielsweise die Verbesserung des Systems der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben,

1. empfiehlt die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der besonderen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer jeweiligen Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

2. fordert alle Mitgliedstaaten auf, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April über ihre Militärausgaben in dem letzten Rechnungsjahr Bericht zu erstatten, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorläufig das in ihrer Resolution 35/142 B empfohlene Berichterstattungsinstrument heranzuziehen;

3. ersucht den Generalsekretär, die Berichte über Militärausgaben, die von den Mitgliedstaaten eingehen, jährlich zu verteilen;

² A/49/190 und Add.1 und 2.

³ A/49/225.

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Ansichten der Mitgliedstaaten zu der Frage einzuholen, wie die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten umgesetzt werden können, namentlich insbesondere auch zu der Frage, wie die Beteiligung an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben gestärkt und erweitert werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, insbesondere die Transparenz der Militärausgaben", in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/67. Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, einmütig betont hat, daß für den Abrüstungsprozeß sowohl qualitative als auch quantitative Maßnahmen wichtig sind,

im Hinblick darauf, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete Fortschritte auf wissenschaftlich-technischem Gebiet gewahrt und gefördert werden müssen,

mit Besorgnis darüber, daß technische Errungenschaften militärische Anwendungsmöglichkeiten bieten, was zu perfekteren Waffen und neuen Waffensystemen führen könnte,

unter Betonung des Interesses der internationalen Gemeinschaft an diesem Thema sowie der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die negative Auswirkungen auf das Sicherheitsklima und auf den Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsprozeß haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

betonend, daß der in ihrer Resolution 43/77 A vom 7. Dezember 1988 enthaltene Vorschlag Forschungs- und Entwicklungsbemühungen, die für friedliche Zwecke unterommen werden, nicht beeinträchtigt,

mit dem Ausdruck des Bedauerns darüber, daß die Abrüstungskommission nicht in der Lage gewesen ist, aufgrund ihrer Beratungen zu dem Tagesordnungspunkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete"⁴ Richtlinien zu entwickeln,

überzeugt, daß sich echte Nichtverbreitung nur dann erreichen läßt, wenn die Weitergabe von Spitzentechnologie

⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/49/42), Ziffer 22 (Ziffer 6 des zitierten Textes).

mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten im Einklang mit allgemein akzeptierten, multilateral ausgehandelten nichtdiskriminierenden Rechtsakten erfolgt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit"⁵, der gemäß ihrer Resolution 48/66 vom 16. Dezember 1993 vorgelegt wurde;

2. *teilt voll und ganz* die Auffassung, daß die Anwendung neuer Technologien zur qualitativen Verbesserung von Waffensystemen den Bemühungen um die Reduzierung und Beseitigung der bestehenden Arsenale zuwiderläuft⁶;

3. *ersucht* den Generalsekretär, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen zu verfolgen und unter Zugrundelegung der Kriterien, die der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung vorgelegt wurden⁷, eine entsprechende Evaluierung vorzunehmen und der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine Datenbank mit den Namen interessierter Forschungseinrichtungen und Sachverständigen zu erstellen, mit dem Ziel, Transparenz und internationale Zusammenarbeit bei der Anwendung von wissenschaftlich-technischen Neuentwicklungen zur Verfolgung von Abrüstungszielen, wie etwa der Beseitigung von Waffen, der Rüstungskonversion und der Verifikation zu fördern;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Evaluierungen mitzuteilen;

6. *beschließt*, den Punkt "Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/68. Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/44 vom 9. Dezember 1992 und 48/67 vom 16. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Abrüstungskommission über ihre Arbeitstagung 1994⁸, insbesondere über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe II zu Tagesordnungspunkt 5 mit dem Titel "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete"⁹,

⁵ A/49/502.

⁶ Ebd., Ziffer 7.

⁷ A/45/568.

⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/49/42).

⁹ Ebd., Ziffer 22.

in der Erwägung, daß Wissenschaft und Technik an sich als neutral gelten, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl zivile als auch militärische Anwendungsmöglichkeiten haben können und daß wissenschaftlich-technische Fortschritte zugunsten ziviler Anwendungsmöglichkeiten aufrechterhalten und gefördert werden müssen,

eingedenk dessen, daß die Anwendung von Wissenschaft und Technik für Massenvernichtungswaffen und konventionelle Waffen nicht zu einer exzessiven und destabilisierenden Akkumulierung von Waffen führen darf, durch die quantitative Aufstockung oder qualitative Verbesserung von Waffen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen,

in der Erkenntnis, daß Fortschritte bei der Anwendung von Wissenschaft und Technik maßgeblich zur Durchführung von Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkünften beitragen, unter anderem auf dem Gebiet der Beseitigung von Waffen, der Rüstungskonversion und der Verifikation,

sich dessen bewußt, daß internationale Transfers von friedlichen Zwecken dienenden spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig sind,

daran erinnernd, daß die Normen und Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten den legitimen Anforderungen im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Rechnung tragen sollten, ohne dabei jedoch den Zugang zu spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke zu verstellen,

sich dessen bewußt, daß die Liefer- und Empfängerstaaten ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verbessern sollten, indem sie sich entschlossen und gemeinsam dazu verpflichten, zu verhindern, daß ausschließlich friedlichen Zwecken dienende Transfers von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten nicht in nichtfriedliche Anwendungsmöglichkeiten umgelenkt werden, und daß diese Zusammenarbeit auf klar festgelegten, ausgewogenen Rechten und Pflichten, geeigneten Maßnahmen zur Herstellung von Transparenz und zur Verifikation, auf Ausgewogenheit und Fairneß und auf vorhersehbaren Anreizen und Vorteilen beruhen sollte,

1. *erklärt*, daß wissenschaftlich-technische Errungenschaften zugunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollten, um die bestandfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und daß die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technik durch den Transfer und Austausch von technischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden sollte;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technik für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, völkerrechtsgemäße einzelstaatliche Maßnahmen zur Regulierung des Transfers von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu verabschieden und anzuwenden, um möglichst sicherzustellen, daß diese Transfers den Weltfrieden und die internationalen Sicherheit nicht untergraben und der

Zugang zu friedlichen Zwecken dienenden spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how nicht verstellt wird;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, den multilateralen Dialog auszuweiten, der auf die Entwicklung allgemein annehmbarer Normen oder Richtlinien zur Regelung des internationalen Transfers von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten abzielt;

5. *ermutigt* die Vereinten Nationen, im Rahmen bestehender Mandate die Anwendung von Wissenschaft und Technik für friedliche Zwecke zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/69. Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/106 vom 15. Dezember 1989, 45/50 vom 4. Dezember 1990, 46/28 vom 6. Dezember 1991, 47/46 vom 9. Dezember 1992 und 48/69 vom 16. Dezember 1993,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Überzeugung, daß einem Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen im Hinblick auf die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung höchster Vorrang zukommt,

unter Hinweis auf die zentrale Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und insbesondere bei der Einstellung aller Kernversuchsexplosionen sowie auf die unermüdlischen Bemühungen der nichtstaatlichen Organisationen um die Herbeiführung eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen,

im Bewußtsein der weltweit zunehmenden Sorge um den Zustand der Umwelt und die negativen Umweltfolgen, welche Kernversuche gehabt haben und in Zukunft haben können,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1910 (XVIII) vom 27. November 1963, in der sie den am 5. August 1963 unterzeichneten Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser¹⁰ mit Genugtuung zur Kenntnis genommen und gebilligt hat und in der sie die Konferenz des Achtzehn-Nationen-Abrüstungsausschusses¹¹ ersucht hat, dringend ihre Verhandlungen fort-

¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 480, Nr. 6964.

¹¹ Am 26. August 1969 beschloß die Konferenz des Achtzehn-Nationen-Abrüstungsausschusses, sich in "Konferenz des Abrüstungsausschusses" umzubenennen. Von der zehnten Sondertagung der Generalversammlung an wurde dieses Verhandlungsorgan "Abrüstungsausschuß" genannt. Seit dem 7. Februar 1984 trägt der Abrüstungsausschuß die Bezeichnung "Abrüstungskonferenz".

zusetzen, um die in der Präambel des Vertrages genannten Ziele zu verwirklichen,

sowie unter Hinweis darauf, daß mehr als ein Drittel der Vertragsparteien die Verwahrregierungen um die Einberufung einer Konferenz zur Prüfung einer Änderung ersucht haben, durch die der Vertrag in einen Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot umgewandelt würde,

ferner unter Hinweis darauf, daß im Januar 1991 in New York eine Arbeitstagung der Änderungskonferenz der Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser abgehalten wurde,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Überzeugung, daß die Änderungskonferenz die Erreichung der in dem Vertrag genannten Ziele erleichtern und somit den Vertrag stärken wird,

mit Genugtuung über die von mehreren Kernwaffenstaaten verkündeten einseitigen Kernversuchs-Moratorien,

mit Genugtuung über den Beschluß der Abrüstungskonferenz, ihrem Ad-hoc-Ausschuß für das Verbot von Kernversuchen ein Mandat zur Aushandlung eines umfassenden Versuchsverbots zu erteilen¹²,

unter Hinweis auf ihre Empfehlung, durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, daß unter der Schirmherrschaft der Änderungskonferenz weiter intensive Anstrengungen entfaltet werden, bis ein Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen zustandegekommen ist, sowie ihre Aufforderung an alle Parteien, an der Änderungskonferenz teilzunehmen und zu ihrem Erfolg beizutragen,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß der Änderungskonferenz¹³, wonach der Präsident der Konferenz in Anbetracht der Notwendigkeit weiterer Arbeiten zu bestimmten Aspekten eines Vertrages über ein umfassendes Versuchsverbot, insbesondere was die Verifikation der Einhaltung und mögliche Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung betrifft, Konsultationen führen soll mit dem Ziel, in diesen Fragen Fortschritte herbeizuführen, damit die Konferenz zu einem geeigneten Zeitpunkt ihre Arbeit wiederaufnehmen kann,

sowie mit Genugtuung darüber, daß der Präsident der Änderungskonferenz derzeit entsprechende Bemühungen unternimmt,

ferner unter Hinweis auf die abschließende Erklärung des Präsidenten der Änderungskonferenz auf der am 10. August 1993 abgehaltenen Sondertagung der Vertragsstaaten¹⁴, bei der breite Einigung erzielt wurde über

a) die Fortsetzung der Arbeit der Änderungskonferenz und der Abrüstungskonferenz, in gegenseitiger Unterstützung und Ergänzung, zur Herbeiführung eines umfassenden Versuchsverbots;

b) die Abhaltung einer weiteren Sondertagung Anfang 1994 zur Überprüfung der weiteren Entwicklungen und zur Bewertung der Lage hinsichtlich eines umfassenden Versuchs-

verbots sowie zur Prüfung der möglichen Wiederaufnahme der Arbeit der Änderungskonferenz im späteren Verlauf des Jahres;

c) die Förderung der Universalität eines umfassenden Versuchsverbots dadurch, daß der Präsident der Änderungskonferenz enge Verbindungen zu der Abrüstungskonferenz und den fünf Kernwaffenstaaten wahr;

1. *stellt mit Befriedigung fest*, daß die Abrüstungskonferenz 1994 die multilateralen Verhandlungen über ein universales und wirksam überprüfbares umfassendes Verbot von Kernversuchen eingeleitet hat, das wirksam zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zum Prozeß der nuklearen Abrüstung und somit zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen würde;

2. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Präsidenten der Konferenz, nach entsprechenden Konsultationen und im Lichte der von der Abrüstungskonferenz durchgeführten Arbeit eine weitere Sondertagung der Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser einzuberufen, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/69 vorgesehen, um die weiteren Entwicklungen zu überprüfen und die Lage hinsichtlich eines umfassenden Versuchsverbots zu bewerten und die mögliche Wiederaufnahme der Arbeit der Änderungskonferenz zu prüfen;

3. *empfiehlt*, Vorkehrungen zu treffen, um die möglichst vollständige Beteiligung der nichtstaatlichen Organisationen an der Änderungskonferenz sicherzustellen;

4. *bringt erneut ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die Kernwaffenstaaten bis zum Abschluß eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen auf dem Wege über ein einvernehmliches Moratorium oder einseitige Moratorien alle Kernversuchsexplosionen aussetzen sollten;

5. *beschließt*, den Punkt "Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/70. Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/70 vom 16. Dezember 1993, in der die gesamte internationale Gemeinschaft erstmals den Beginn von multilateralen Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen unterstützt hat,

erneut erklärend, daß ein umfassendes Verbot von Kernversuchen eines der vorrangigsten Ziele der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung ist,

in der Überzeugung, daß der wirksamste Weg, eine Einstellung der Kernversuche zu erreichen, der Abschluß eines universalen und international und wirksam verifizierbaren Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen ist, der geeignet ist, alle Staaten zum Beitritt zu bewegen, und der

¹² Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27), Ziffer 31 (Ziffer 2 des zitierten Textes).

¹³ PTBT/CONF/13/Rev.1, Ziffer 26.

¹⁴ A/48/381, Anhang.

in jeder Hinsicht zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen, zum Prozeß der nuklearen Abrüstung und somit zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

in Bekräftigung der Überzeugung, daß äußerste Zurückhaltung in bezug auf Kernversuche angebracht wäre im Zusammenhang mit der Aushandlung eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen,

feststellend, daß die Parteien des Vertrages von 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser¹⁵ zum Ausdruck gebracht haben, sie seien bestrebt, darauf hinzuwirken, daß alle Kernwaffenversuchsexplosionen für alle Zeiten eingestellt werden, woran in der Präambel zu dem Vertrag von 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ erinnert wird,

mit Genugtuung über die Ausarbeitung eines vorläufigen Texts im Ad-hoc-Ausschuß der Abrüstungskonferenz für das Verbot von Kernversuchen, wie aus dem Bericht der Konferenz und dessen Anhang¹⁶ hervorgeht, und Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Konferenz, ihre Arbeit außerhalb der kalendermäßigen Tagungen fortzusetzen,

1. *begrüßt* die multilaterale Aushandlung eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen im Ad-hoc-Ausschuß der Abrüstungskonferenz für das Verbot von Kernversuchen und die positiven und bedeutsamen Beiträge der an diesen Verhandlungen teilnehmenden Staaten zur Ausarbeitung des vorläufigen Texts;

2. *fordert* alle Teilnehmer an der Abrüstungskonferenz *auf*, die Arbeit während der Verhandlungsperiode außerhalb der kalendermäßigen Tagungen auf der Grundlage des vorläufigen Texts voranzutreiben, damit wesentliche Fortschritte erzielt werden;

3. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, nach der Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses zu Beginn ihrer Tagung 1995 und der Verlängerung seines Mandats eine neue Verhandlungsphase zu beginnen;

4. *bittet nachdrücklich* alle Teilnehmerstaaten an der Abrüstungskonferenz, insbesondere die Kernwaffenstaaten, als Aufgabe von hohem Vorrang intensive Verhandlungen zu führen und einen universalen und multilateral und wirksam verifizierbaren Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen zu schließen, der zur nuklearen Abrüstung und zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen in allen ihren Aspekten beiträgt;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, die im Rahmen der Abrüstungskonferenz geführten multilateralen Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen und deren baldigen Abschluß zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz für diese Verhandlungen angemessene administrative und fachliche Unterstützung sowie Konferenzbetreuung erhält;

7. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/71. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992 und 48/71 vom 16. Dezember 1993 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen zur Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle direkt Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region in Erwägung zu ziehen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper zu erzeugen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer gesamten kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

sowie unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

¹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27), Abschnitt III.A.*

¹⁷ Resolution S-10/2.

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend weitreichende Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region zu erzielen,

mit Genugtuung über alle Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, einschließlich in der Nahost-Region, und insbesondere über die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

in Anerkennung der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, insbesondere auch der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 48/71¹⁸,

1. *fordert* alle direkt Beteiligten *nachdrücklich auf*, gemäß den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region ernsthaft in Erwägung zu ziehen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁹ beizutreten;

2. *fordert* alle Länder der Region auf, bis zur Schaffung einer solchen Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen, soweit sie dies nicht bereits getan haben;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(XXXVIII)/RES/21 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten¹⁹, die am 23. September 1994 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer achtunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde;

4. *nimmt Kenntnis* von der Wichtigkeit der laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und von der Tätigkeit der multilateralen Arbeitsgruppe über Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, insbesondere auch der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region entsprechend Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahost-Region beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu seinem Bericht²⁰ dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/72. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3265 B (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3476 B (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/73 vom 10. Dezember 1976, 32/83 vom 12. Dezember 1977, 33/65 vom 14. Dezember 1978, 34/78 vom 11. Dezember 1979, 35/148 vom 12. Dezember 1980, 36/88 vom 9. Dezember 1981, 37/76 vom 9. Dezember 1982, 38/65 vom 15. Dezember 1983, 39/55 vom 12. Dezember 1984, 40/83 vom 12. Dezember 1985, 41/49 vom 3. Dezember 1986, 42/29 vom 30. November 1987, 43/66 vom 7. Dezember 1988, 44/109 vom 15. Dezember 1989, 45/53 vom 4. Dezember 1990, 46/31 vom 6. Dezember 1991, 47/49 vom 9. Dezember 1992 und 48/72 vom 16. Dezember 1993 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt eine der Maßnahmen ist, die wirksam dazu

¹⁸ A/49/324.

¹⁹ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-eighth Regular Session, 19.-23. September 1994 (GC(XXXVIII)/RES/DEC(1994))*.

²⁰ A/45/435.

beitragen können, die Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung zu erreichen,

die Auffassung vertretend, daß die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien ebenso wie auch in anderen Regionen dazu beitragen wird, die Sicherheit der Staaten der Region vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erhöhen,

mit Genugtuung über die von den Regierungen südasiasi-scher Staaten, die ihre Programme zur friedlichen Nutzung der Kernenergie weiter ausbauen, auf höchster Ebene abgegebenen Erklärungen, in denen sie sich erneut verpflichten, Kernwaffen weder zu erwerben noch herzustellen und ihre Nuklearprogramme ausschließlich dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker zu widmen,

unter Begrüßung des jüngst unterbreiteten Vorschlags betreffend den Abschluß eines bilateralen oder regionalen Übereinkommens über das Verbot von Kernversuchen in Südasien,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag, möglichst bald unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Konferenz über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in Südasien einzuberufen, unter Beteiligung der Staaten der Region und anderer in Betracht kommender Staaten,

sowie Kenntnis nehmend von dem Vorschlag, Konsultationen zwischen fünf Nationen zu führen, mit dem Ziel, die Nichtverbreitung von Kernwaffen in der Region sicherzustellen,

die Auffassung vertretend, daß es nützlich sein könnte, wenn sich zu gegebener Zeit auch andere Staaten, soweit angebracht, an diesem Prozeß beteiligen würden,

eingedenk der Ziffern 60 bis 63 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷ betreffend die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, namentlich auch in der Region Südasien,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²¹,

1. *erklärt erneut*, daß sie das Konzept einer kernwaffenfreien Zone in Südasien grundsätzlich *unterstützt*;

2. *bittet erneut nachdrücklich* die Staaten Südasiens, auch künftig alles zu tun, um eine kernwaffenfreie Zone in Südasien zu schaffen, und bis dahin alle diesem Ziel zuwiderlaufenden Maßnahmen zu unterlassen;

3. *begrüßt* die Unterstützung dieses Vorschlags durch alle fünf Kernwaffenstaaten und fordert sie auf, den Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten in Verbindung zu treten, um ihre Auffassungen zu dieser Frage zu ermitteln und Konsultationen zwischen ihnen anzuregen, mit dem Ziel, festzustellen, wie die Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien am besten gefördert werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung zu diesem Thema Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/73. **Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen**

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, daß Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt worden sind,

feststellend, daß trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit das Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

sowie in der Überzeugung, daß die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkrieges gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

im Hinblick darauf, daß die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, daß die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muß, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

sowie im Hinblick darauf, daß wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten

²¹ A/49/296.

nachdrücklich gebeten hat, sich, soweit angebracht, um den Abschluß wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses²², der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung²³, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung²⁴, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992²⁵,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, in der es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuß solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und in deren Ad-hoc-Ausschuß für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen²⁶ mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich die Entwürfe eines internationalen Übereinkommens,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluß der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder²⁷ sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz, die im Schlußkommuniqué der im August 1991 in Istanbul abgehaltenen Zwanzigsten Islamischen Außenministerkonferenz²⁸ wiederholt wurden und mit denen die Abrüstungskonferenz aufgefordert wurde, umgehend eine Einigung über ein internationales Übereinkommen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik

²² Der Abrüstungsausschuß wurde ab 7. Februar 1984 in Abrüstungskonferenz umbenannt.

²³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2), Abschnitt III.C.

²⁴ Ebd., Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-15/2), Abschnitt III.F.

²⁵ Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Abschnitt III.F.

²⁶ Ebd., Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27), Ziffer 39.

²⁷ Siehe A/47/675-S/24816, Anhang, Kap. II, Ziffer 47; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24816.

²⁸ Siehe A/46/486-S/23055, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/23055.

des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption,

sowie in Anbetracht der größeren Bereitschaft zur Überwindung der in früheren Jahren aufgetretenen Schwierigkeiten,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992 und 48/73 vom 16. Dezember 1993,

1. bekräftigt die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. stellt mit Genugtuung fest, daß es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption gibt;

3. appelliert an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil eines verbindlichen internationalen Rechtsakts werden könnten;

4. empfiehlt, der Suche nach einer solchen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. empfiehlt außerdem der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluß eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. beschließt, den Punkt "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

49/74. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum*Die Generalversammlung,*

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

erneut erklärend, daß es der Wille aller Staaten ist, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient, zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird und Sache der gesamten Menschheit ist,

sowie in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper²⁹,

unter Hinweis darauf, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

ferner in Bekräftigung von Ziffer 80 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷, wo es heißt, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrages geführt werden sollten,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und auf das Schlußdokument, das von der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde²⁷, und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

im Bewußtsein der schwerwiegenden Gefahr, die ein Wettrüsten im Weltraum und dazu beitragende Entwicklungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedeuten würden,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die Auffassung vertretend, daß eine breite Teilnahme an der für den Weltraum gültigen Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

im Hinblick darauf, daß die 1985 zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika begonnenen bilateralen Verhandlungen mit dem erklärten Ziel geführt wurden, wirksame Vereinbarungen unter

anderem zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum auszuarbeiten,

mit Genugtuung darüber, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1994 in Wahrnehmung ihrer Verhandlungsaufgabe als einziges multilaterales Gremium für Abrüstungsfragen den Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum wiedereingesetzt hat, der durch sachbezogene und allgemeine Behandlung die Prüfung und Abgrenzung der Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortsetzen soll,

sowie im Hinblick darauf, daß der Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat³⁰ und daß dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

hervorhebend, daß bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, daß diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

überzeugt, daß im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollten,

betonend, daß die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstandes der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt hat,

im Bewußtsein der Vorteile von vertrauen- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erwägung, daß im Ad-hoc-Ausschuß weitgehendes Einvernehmen darüber bestand, daß der Abschluß einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor die Hauptaufgabe des Ausschusses ist und daß die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen integrierenden Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich

²⁹ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

³⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27)*, Abschnitt III.D (Ziffer 5 des zitierten Textes).

des Mondes und anderer Himmelskörper ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *bestätigt erneut ihre Erkenntnis*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, daß die für den Weltraum gültige Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, daß diese Rechtsordnung eine bedeutende Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, daß es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und daß es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit größeren Fähigkeiten zur Raumfahrt, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *weist von neuem darauf hin*, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei den Verhandlungen über eine multilaterale Übereinkunft oder gegebenenfalls mehrere multilaterale Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum mit Vorrang zu behandeln;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Behandlung der Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten zu intensivieren, auf den bestehenden Bereichen der Übereinstimmung aufzubauen und einschlägige Vorschläge und Initiativen zu berücksichtigen, insbesondere auch diejenigen, die auf der Tagung der Konferenz im Jahr 1994 im Ad-hoc-Ausschuß und auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung unterbreitet worden sind;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *ferner*, zu Beginn ihrer Tagung 1995 wieder einen Ad-hoc-Ausschuß mit einem entsprechenden Mandat einzusetzen und unter Berücksichtigung der seit 1985 geleisteten Arbeit weiter auf den bestehenden Bereichen der Übereinstimmung aufzubauen, mit dem Ziel, Verhandlungen zum Abschluß einer Übereinkunft oder gegebenenfalls mehrerer Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten zu führen;

9. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

10. *richtet die dringende Aufforderung* an die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre bilateralen Verhandlungen zwecks einer baldigen Einigung

hinsichtlich der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum wiederaufzunehmen und die Abrüstungskonferenz zur Erleichterung ihrer Arbeit regelmäßig über den Fortgang ihrer bilateralen Gespräche zu unterrichten;

11. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/75. Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

VERBOT DER ABLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

Die Generalversammlung,

eingedenk der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) aus dem Jahr 1988³¹ und CM/Res.1225 (L) aus dem Jahr 1989³² über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

mit Genugtuung über die Resolution GC(XXXIII)/RES/509 über die Ablagerung nuklearer Abfälle, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 29. September 1989 auf ihrer dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat³³,

sowie mit Genugtuung über die Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde, die die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat³⁴,

im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses³⁵ unter anderem ersucht hat, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

unter Hinweis auf die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedete Resolution CM/Res.1356 (LIV) aus dem Jahr 1991³⁶ betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas,

³¹ Siehe A/43/398, Anhang I.

³² Siehe A/44/603, Anhang I.

³³ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-third Regular Session, 25.-29. September 1989* (GC(XXXIII)/RESOLUTIONS (1989)).

³⁴ Ebd., *Thirty-fourth Regular Session, 17.-21. September 1990* (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).

³⁵ Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuß. Der Abrüstungsausschuß wurde ab 7. Februar 1984 in Abrüstungskonferenz umbenannt.

³⁶ Siehe A/46/390, Anhang I.

im Bewußtsein der potentiellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/75 Q vom 7. Dezember 1988, 44/116 R vom 15. Dezember 1989, 45/58 K vom 4. Dezember 1990, 46/36 K vom 6. Dezember 1991, 47/52 D vom 9. Dezember 1992 und 48/75 D vom 16. Dezember 1993,

in dem Wunsche, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlußdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷ zu fördern,

1. nimmt Kenntnis von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen bezieht³⁷;

2. bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

3. fordert alle Staaten auf, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. ersucht die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. ersucht die Abrüstungskonferenz außerdem, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluß eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die fünfzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die bei den Verhandlungen über dieses Thema erzielten Fortschritte aufzunehmen;

6. nimmt Kenntnis von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit 1991 verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß die wirksame Anwendung des Verfahrenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle auf ihrem Hoheitsgebiet gewährleisten wird;

8. ersucht die Internationale Atomenergie-Organisation, sich auch weiterhin aktiv mit diesem Thema zu befassen, insbesondere auch mit der Frage der Zweckmäßigkeit des Abschlusses einer rechtsverbindlichen Übereinkunft auf diesem Gebiet;

9. beschließt, den Punkt "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

B

ÜBERPRÜFUNG DER ERKLÄRUNG DER NEUNZIGER JAHRE ZUR DRITTEN ABRÜSTUNGSDEKADE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/62 A vom 4. Dezember 1990, mit der sie den Wortlaut der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade verabschiedet und die neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade erklärt hat,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die seit der Verabschiedung der Erklärung im Jahre 1990 in den internationalen Beziehungen stattgefunden haben,

insbesondere in Anbetracht des Endes des Kalten Krieges und der Rivalitäten zwischen Ost und West, das den Beginn einer neuen Ära der Zusammenarbeit in den internationalen Beziehungen ankündet,

nichtsdestoweniger höchst beunruhigt über den Ausbruch ethnischer und nationalistischer Konflikte sowie über beunruhigende Probleme auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung in verschiedenen Teilen der Welt und die sich daraus ergebende Verschlechterung der Sicherheitssituation in diesen Gebieten, die nachteilige Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit mit sich bringt,

davon überzeugt, daß es notwendig ist, die Verwirklichung der Ziele der Erklärung zu überprüfen und zu bewerten und sie nötigenfalls anzupassen, damit sie den neuen Herausforderungen in der Ära nach dem Kalten Krieg gerecht werden,

1. beschließt, auf ihrer fünfzigsten Tagung, zur Mitte der Dekade, eine Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade durchzuführen;

2. ersucht die Abrüstungskommission, auf ihrer Tagung 1995 eine vorläufige Bewertung der Umsetzung der Erklärung durchzuführen sowie Vorschläge abzugeben, die geeignet sind, entsprechende Fortschritte herbeizuführen, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

3. ersucht die Abrüstungskommission außerdem, in die Tagesordnung ihrer Arbeitstagung 1995 einen Gegenstand mit dem Titel "Überprüfung der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade" aufzunehmen;

4. fordert die Abrüstungskommission auf, in ihre Bewertung sachdienliche Angelegenheiten aufzunehmen, die nach Auffassung der Mitgliedstaaten einer derartigen Überprüfung bedürfen;

5. ersucht die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis spätestens 30. April 1995 ihre Ansichten und Vorschläge zu einer derartigen Überprüfung vorzulegen;

³⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage Nr. 27 (A/49/27), Abschnitt III.F.

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission bei der Umsetzung dieser Resolution jegliche erforderliche Unterstützung zu gewähren;

7. *beschließt*, den Punkt "Überprüfung der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

C

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992 und 48/75 E vom 16. Dezember 1993 mit dem Titel "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung",

nach wie vor die Auffassung vertretend, daß mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und daß die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen³⁸ einen wichtigen Schritt auf dem Wege zu größerer Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

mit Genugtuung über den zusammengefaßten Bericht des Generalsekretärs über das Register³⁹, welcher die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 1993 enthält,

sowie mit Genugtuung über die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

betonend, daß die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Abrüstungskonferenz über ihren Tagesordnungspunkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung"⁴⁰,

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, wie in den Ziffern 7, 8, 9 und 10 ihrer Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. September 1994 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁴¹ und von den darin enthaltenen Empfehlungen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die erbetenen Daten und Informationen für das Register auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L und der Anhänge und Anlagen zu dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung dem Generalsekretär alljährlich bis spätestens zum 30. April vorzulegen;

4. *beschließt*, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register zu überprüfen, und *ersucht* zu diesem Zweck

a) die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) den Generalsekretär, mit Unterstützung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 1997 auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Vertretung einberufen werden soll, einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz, der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und des Berichts des Generalsekretärs von 1994 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung, damit die Versammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Beschluß fassen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und laufenden Aktualisierung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

7. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

D

MORATORIUM FÜR DIE AUSFUHR VON SCHÜTZENMINEN

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung hinweisend auf ihre Resolution 48/75 K vom 16. Dezember 1993, mit der sie unter anderem die Staaten aufgerufen hat, einem Moratorium für die Ausfuhr von

³⁸ Siehe Resolution 46/36 L.

³⁹ A/49/352 und Corr. 1 sowie Add.1 und 2.

⁴⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Belage Nr. 27 (A/49/27)*, Abschnitt III.H.

⁴¹ A/49/316.

Schützenminen zuzustimmen, welche für das Leben der Zivilbevölkerung eine große Gefahr darstellen, und in der sie die Staaten nachdrücklich aufgefordert hat, ein solches Moratorium anzuwenden,

feststellend, daß es auf der ganzen Welt mindestens 85 Millionen im Boden verlegte Schützenminen gibt und daß viele Tausende solcher Minen nach wie vor wahllos verlegt werden,

ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß Schützenminen jede Woche Hunderte von Menschen, meist unbewaffnete Zivilisten, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern und andere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, namentlich auch die Erschwerung der Rückführung von Flüchtlingen und der Rückkehr von Binnenvertriebenen,

mit Genugtuung über das Vorhandensein von Unterstützungsprogrammen für die Minenräumung und die humanitäre Unterstützung der Opfer von Schützenminen,

zutiefst besorgt über das Leid und die Opfer unter den Nichtkombattanten, die durch die Verbreitung und den wahllosen und unverantwortlichen Einsatz von Schützenminen verursacht werden,

in der Erkenntnis, daß Staaten dem letztendlichen Ziel der vollkommenen Beseitigung von Schützenminen in dem Maß am wirksamsten näherkommen können, indem gangbare und menschliche Alternativen entwickelt werden,

mit Genugtuung hinweisend auf den Bericht des Generalsekretärs⁴² über die Fortschritte, die im Hinblick auf die in der genannten Resolution unternommene Initiative erzielt werden konnten,

überzeugt, daß Moratorien der Staaten, die Schützenminen ausführen, welche eine ernsthafte Gefahr für die Zivilbevölkerung darstellen, einen bedeutenden Beitrag dazu leisten könnten, die durch den Einsatz solcher Vorrichtungen verursachten menschlichen und wirtschaftlichen Kosten beträchtlich zu verringern,

mit Genugtuung feststellend, daß viele Staaten bereits Moratorien für die Ausfuhr, die Weitergabe oder den Ankauf von Schützenminen und ähnlichen Vorrichtungen erklärt haben, wobei viele dieser Moratorien aufgrund der genannten Resolution erklärt wurden,

die Auffassung vertretend, daß die derzeit stattfindenden Bemühungen zur Stärkung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können⁴³, insbesondere seines Protokolls II⁴⁴, einen wichtigen Teil der allgemeinen Bemühungen darstellen, die durch Schützenminen verursachten Probleme anzugehen,

mit Genugtuung hinweisend auf ihre Resolution 48/7 vom 19. Oktober 1993, in der sie zur Unterstützung bei der Minenräumung aufruft,

1. *begrüßt* die bereits von bestimmten Staaten erklärten Moratorien für die Ausfuhr von Schützenminen;

2. *fordert* die Staaten, die dies noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich solche Moratorien zu erklären;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die von den Mitgliedstaaten unternommenen Schritte zur Anwendung solcher Moratorien zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" vorzulegen;

4. *betont* die Wichtigkeit des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können, und seiner Protokolle als maßgebliche internationale Rechtsakte, die den verantwortlichen Einsatz von Schützenminen und ähnlichen Vorrichtungen regeln;

5. *fordert* die Staaten, die dies noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, dem Übereinkommen und seinen Protokollen beizutreten;

6. *regt* weitere internationale Bemühungen *an*, mit dem Ziel, Lösungen für die durch Schützenminen verursachten Probleme zu finden, um sie endgültig zu beseitigen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

E

SCHRITTWEISE VERRINGERUNG DER NUKLEAREN BEDROHUNG

Die Generalversammlung,

eingedenk des Ziels, die Kernwaffen vollständig zu beseitigen,

in dem Wunsche, die durch Kernwaffen verursachte Gefahr schrittweise und systematisch zu verringern,

mit Genugtuung darüber, daß in dem erbitterten Wettlauf um die Anhäufung von waffenfähigem spaltbarem Material, die Herstellung atomarer Gefechtsköpfe und die Dislozierung von Kernwaffensystemen, der den Kalten Krieg kennzeichnete, eine Pause eingetreten ist,

eingedenk der Tatsache, daß die Herstellung von besonderem spaltbarem Material für Waffenzwecke und die Herstellung atomarer Gefechtsköpfe in einigen Staaten stetig vorangeht und daß viele Tausende von Kernwaffensystemen für den Kriegsfall disloziert bleiben,

sowie mit Genugtuung über die Reduzierung des Bereitschaftsgrades einiger Kernwaffensysteme und die Beseitigung bestimmter Kategorien von Waffen,

sowie eingedenk dessen, daß die Militärdoktrinen in bezug auf die Androhung des Einsatzes von Atomwaffen unverändert bleiben und daß die meisten vereinbarten Reduzierungen keine Zerstörung der atomaren Gefechtsköpfe oder deren Einsatzmittel vorsehen,

⁴² A/49/275 und Add.1.

⁴³ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4.), Anhang VII.

⁴⁴ Ebd., Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen.

ferner mit *Genugtuung* über die in bezug auf die Erhöhung der Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung unternommenen Schritte und die sich herausbildende Praxis der Schließung oder Umrüstung von Produktionsanlagen für Kernwaffen,

ferner *eingedenk* des Umstandes, daß es nach wie vor keine verifizierten Bestandsverzeichnisse der Kernwaffenbestände gibt und daß Pläne für die Umrüstung von Kernwaffenanlagen für die Aufgabe des Abbaus der Kernwaffenbestände erst im Anfangsstadium ihrer Entwicklung stehen,

in dem *Wunsche*, die derzeit stattfindenden Bemühungen hinsichtlich multilateraler Verhandlungen und Übereinkünfte zu fördern, und sich dessen bewußt, daß dringend rasche Maßnahmen zu diesem Zweck ergriffen werden müssen,

im *Vertrauen darauf*, daß die Abrüstungskonferenz als ein wirksames multilaterales Organ für Abrüstungsverhandlungen dienen kann, wie auf ihrer Sondertagung 1978 über Abrüstung⁴⁵ vorgesehen und wie vor kurzem durch den erfolgreichen Abschluß des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁴⁶ unter Beweis gestellt wurde,

zu der *Überzeugung gelangt*, daß eine Einigung über ein Fünf- bis Zehnjahresprogramm auf dem Gebiet der nuklearen Rüstungskontrolle den weltweiten Abrüstungsbemühungen die benötigte Richtung verleihen könnte,

davon *überzeugt*, daß die erfolgreiche Verfolgung eines solchen Programms das Ziel der Beseitigung von Kernwaffen aus den nationalen Rüstungsbeständen wesentlich voranbringen würde,

1. *nennt* die folgenden allgemeinen Bereiche für eine schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung:

Bereich A. Maßnahmen unter anderem gegen

- a) den Ankauf und die Verarbeitung von besonderem spaltbarem Material für Kernwaffenzwecke;
- b) die Herstellung und Erprobung von atomaren Gefechtsköpfen und deren Einsatzmitteln;
- c) die Zusammenstellung und Dislozierung von Kernwaffensystemen;

unter anderem mit Hilfe der folgenden Mittel:

- i) Verbot von Kernwaffenversuchsexplosionen;
- ii) Beendigung der Herstellung von besonderem spaltbarem Material für Rüstungszwecke;
- iii) Beendigung der Herstellung von atomaren Gefechtsköpfen;
- iv) Beendigung der Herstellung und der Erprobung von ballistischen Flugkörpern mittlerer und längerer Reichweite für Kernwaffenzwecke;
- v) wirksame und rechtlich verbindliche Maßnahmen zur Abschreckung von dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen;

- vi) sonstige damit zusammenhängende Maßnahmen;

Bereich B. Maßnahmen unter anderem zur Herbeiführung

- a) des Abzugs von Kernwaffensystemen aus dem Dislozierungsraum sowie der Demontage dieser Systeme;
- b) der sicheren Lagerung und Zerlegung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzmitteln;
- c) der Beseitigung von besonderem spaltbarem Material für Kernwaffenzwecke;

unter anderem mit Hilfe der folgenden Mittel:

- i) Reduzierung des Bereitschaftsgrades der Kernwaffensysteme;
- ii) Trennung der atomaren Gefechtsköpfe von ihren Einsatzmitteln;
- iii) sichere Lagerung der atomaren Gefechtsköpfe;
- iv) gegebenenfalls Umrüstung von Einsatzmitteln für friedliche Zwecke;
- v) Entfernung besonderen Kernmaterials von den Gefechtsköpfen;
- vi) Umwandlung besonderer Kernmaterialien für friedliche Zwecke;
- vii) sonstige damit zusammenhängende Maßnahmen;

Bereich C. Schritte unter internationaler Schirmherrschaft zur

a) Erstellung eines Bestandsverzeichnisses der Kernwaffenbestände, einschließlich:

- i) jeglichen besonderen spaltbaren Materials, atomarer Sprengköpfe und ihrer Einsatzmittel;
- ii) aller Einrichtungen für die Verarbeitung, Herstellung, Zusammenstellung und Dislozierung dieser Gegenstände;

b) Umwidmung der Anlagen, bei denen dies zur Umsetzung der Maßnahmen in bezug auf Bereich B notwendig ist;

c) Schließung oder Umrüstung aller anderen solchen Anlagen für friedliche Zwecke zur Förderung der Maßnahmen in bezug auf Bereich A;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, Schritte zu prüfen, die sie unilateral, auf bilateraler Ebene oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten unternehmen könnten, um Fortschritte in den genannten Bereichen zu fördern, und die internationale Gemeinschaft über alle in dieser Hinsicht unternommenen Schritte vollständig zu informieren;

3. *empfiehlt* der Abrüstungskonferenz, im Jahre 1995

a) aus den in Ziffer 1 dieser Resolution genannten drei allgemeinen Bereichen einen umfassenden Katalog von praktischen, verifizierbaren Maßnahmen herauszuarbeiten, die in den nächsten fünf bis zehn Jahren Gegenstand von Verhandlungen werden könnten;

⁴⁵ Siehe Resolution S-10/2, Ziffer 120.

⁴⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage Nr. 27 (A/47/27), Anhang I.*

b) ausgehend von diesem Katalog eine jahresweise Abfolge und Kombination von Verhandlungen über konkrete Maßnahmen festzulegen, die im Verlauf der nächsten fünf bis zehn Jahre in Angriff genommen werden sollen, unter gebührender Berücksichtigung der nach Ziffer 2 unternommenen Schritte;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, in ihren Bericht des Jahres 1995 an die Generalversammlung einen Abschnitt über die Maßnahmen aufzunehmen, die im Einklang mit der in Ziffer 3 ausgesprochenen Empfehlung unternommen wurden;

5. *beschließt*, den Punkt "Schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

F

KONFERENZ VON 1995 DER VERTRAGSPARTEIEN DES VERTRAGES ÜBER DIE NICHTVERBREITUNG VON KERNWAFFEN ZUR ÜBERPRÜFUNG UND VERLÄNGERUNG DES VERTRAGES

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968, deren Anlage den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ enthält,

im Hinblick darauf, daß Artikel X Absatz 2 dieses Vertrages vorschreibt, daß fünfundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages eine Konferenz einberufen wird, die beschließen soll, ob der Vertrag auf unbegrenzte Zeit in Kraft bleibt oder um eine oder mehrere bestimmte Frist oder Fristen verlängert wird,

in dem Wunsche, die Konsolidierung des Vertrages im Hinblick auf die letztendliche Verwirklichung der Beseitigung der Kernwaffen sicherzustellen,

in dem Bewußtsein, daß es notwendig ist, den Beitritt aller Staaten zu dem Vertrag zu erreichen,

in der Überzeugung, daß der Beschluß über die Verlängerung des Vertrages zu weiteren Fortschritten bei der nuklearen Abrüstung führen sollte, im Einklang mit der Präambel und Artikel VI des Vertrages,

daher feststellend, daß es notwendig ist, alle Möglichkeiten sorgfältig zu prüfen, um einen Beschluß zu fassen, der geeignet und in der Lage ist, das Nichtverbreitungsregime in Verfolgung des letztendlichen Ziels der Beseitigung der Kernwaffen zu stärken,

im Bewußtsein der Tatsache, daß hinsichtlich der Anwendung von Artikel X Ziffer 2 des Vertrages verschiedene Auslegungsmöglichkeiten zum Ausdruck gebracht wurden,

1. *fordert* die Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen auf, die Wichtigkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit gebührend zu berücksichtigen und dabei Artikel X Ziffer 2 des Vertrages besonders zu beachten;

2. *bittet* die Vertragsstaaten, ihre rechtliche Auslegung des Artikels X Ziffer 2 des Vertrages sowie ihre Auffassungen über die unterschiedlichen Möglichkeiten und Maßnahmen,

die in Betracht kommen, bekanntzugeben, so daß sie vom Generalsekretär früh genug vor der Abhaltung der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages als Hintergrunddokument für diese Konferenz zusammengestellt werden können.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

G

UNTERSTÜTZUNG VON STAATEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT KLEINWAFFEN UND ZUR EINSAMMLUNG DIESER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 H vom 6. Dezember 1991, 47/52 G und 47/52 J vom 9. Dezember 1992 sowie 48/75 H und 48/75 J vom 16. Dezember 1993,

die Auffassung vertretend, daß der Umlauf übergroßer Mengen von Kleinwaffen auf der ganzen Welt die Entwicklung behindert und eine Quelle erhöhter Unsicherheit darstellt,

sowie die Auffassung vertretend, daß der unerlaubte internationale Transfer von Kleinwaffen und ihre Anhäufung in vielen Ländern eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und regionalen Sicherheit und einen Destabilisierungsfaktor für die Staaten darstellen,

sich stützend auf die Erklärung des Generalsekretärs im Zusammenhang mit dem Ersuchen Malis um Hilfestellung seitens der Vereinten Nationen bei der Einsammlung von Kleinwaffen,

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Unsicherheit und des Bandenwesens im Zusammenhang mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen in Mali und den anderen betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

Kenntnis nehmend von den ersten Schlußfolgerungen der Beratermission der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag nach Mali entsandt wurde, festzustellen, wie der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen am besten eingedämmt und ihre Einsammlung sichergestellt werden kann,

darauf hinweisend, welches Interesse die anderen Staaten der Subregion an einem Besuch der Beratermission der Vereinten Nationen gezeigt haben,

sowie unter Hinweis auf die Maßnahmen, die auf den in Banjul, Algier und Bamako abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion getroffen und empfohlen wurden, mit dem Ziel, eine enge regionale Zusammenarbeit zur Stärkung der Sicherheit herzustellen,

1. *begrüßt* die von Mali ergriffene Initiative in der Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und deren Einsammlung in den betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion;

2. *begrüßt außerdem* die vom Generalsekretär in Umsetzung dieser Initiative ergriffenen Maßnahmen;

3. *dankt* der Regierung Malis für die erhebliche Hilfe, die sie der Beratermission der Vereinten Nationen gewährt hat, und begrüßt die von anderen Staaten der Subregion zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, diese Mission zu empfangen;

4. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu den von ihm im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 40/151 H vom 16. Dezember 1985 getroffenen Maßnahmen und ermutigt ihn, seine Bemühungen zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung solcher Waffen in den betroffenen Staaten, die dies wünschen, fortzusetzen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, nationale Kontrollmaßnahmen durchzuführen, mit dem Ziel, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen zu kontrollieren, insbesondere durch die Eindämmung der illegalen Ausfuhr solcher Waffen;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, den von den betroffenen Ländern unternommenen Anstrengungen zur Unterdrückung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen, der geeignet ist, ihre Entwicklung zu behindern, angemessene Unterstützung zu gewähren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über diese Frage Bericht zu erstatten.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

H

NUKLEARE ABRÜSTUNG MIT DEM ZIEL DER ENDGÜLTIGEN BESEITIGUNG DER KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, daß das Ende des Kalten Krieges die Möglichkeit erhöht hat, eine Welt frei von der Furcht vor einem Atomkrieg zu schaffen,

mit Genugtuung über die Bemühungen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika um die nukleare Abrüstung und den Abschluß von zwei Verträgen über die Reduzierung und Begrenzung strategischer Offensivwaffen und in Erwartung ihres baldigen Inkrafttretens,

sowie mit Genugtuung über die Bemühungen anderer Kernwaffenstaaten auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung,

großen Wert legend auf den Beitrag, den der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1970 zum Frieden und zur Sicherheit in der Welt geleistet hat,

mit Genugtuung über die positiven Entwicklungen bei den Verhandlungen um einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen auf der Grundlage des auf ihrer achtundvierzigsten Tagung erzielten Konsenses,

1. *fordert* die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, *eingedenk* der Bedeutung der Universalität des Vertrages *nachdrücklich auf*, diesem so bald wie möglich beizutreten;

2. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, ihre Bemühungen um die nukleare Abrüstung mit dem letztendlichen Ziel der Beseitigung der Kernwaffen im Rahmen der allgemeinen und vollständigen Abrüstung weiterzuerfolgen, und *fordert* alle

Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen voll nachzukommen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

I

EINBERUFUNG DER VIERTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden,

eingedenk des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷, der ersten Sondertagung über Abrüstung, und des letztendlichen Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Überwachung,

mit Genugtuung über die positiven Veränderungen, die sich in jüngster Zeit in der internationalen Landschaft vollzogen haben, wofür das Ende des Kalten Krieges, die weltweite Entspannung und das Aufkommen eines neuen Geistes in den Beziehungen zwischen den Staaten kennzeichnend sind,

unter Betonung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit,

1. *beschließt* grundsätzlich, nach Möglichkeit 1997 die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung einzuberufen, deren Termin auf ihrer fünfzigsten Tagung festgelegt werden soll;

2. *beschließt außerdem*, den Punkt "Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

J

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷ betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlußdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung¹⁷,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 48/75 A vom 16. Dezember 1993,

¹⁷ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

eingedenk der Schlußdokumente der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder²⁷,

unter Betonung der immer größeren Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 5. Oktober 1994⁴⁸ und die im Einklang mit dem Schlußdokument der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung ergriffenen Maßnahmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über die entsprechenden Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms⁴⁹ zu treffen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

K

ANFORDERUNG EINES GUTACHTENS DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS ÜBER DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER ANDROHUNG ODER DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

in dem Bewußtsein, daß die Existenz und die Weiterentwicklung von Kernwaffen ernsthafte Gefahren für die Menschheit in sich bergen,

eingedenk dessen, daß die Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980, 36/92 I vom 9. Dezember 1981, 45/59 B vom 4. Dezember 1990 und 46/37 D vom 6. Dezember 1991, worin sie erklärt hat, daß der Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt,

mit Genugtuung über die in bezug auf das Verbot und die Beseitigung von Massenvernichtungswaffen erzielten Fortschritte, namentlich das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die

Vernichtung solcher Waffen⁵⁰ und das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁴⁶,

überzeugt, daß nur die vollständige Beseitigung von Kernwaffen eine Garantie gegen die Bedrohung eines Atomkriegs darstellt,

angesichts der im Verlauf der vierten Überprüfungs-konferenz der Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zum Ausdruck gebrachten Bedenken, wonach unzureichende Fortschritte in Richtung auf die möglichst baldige vollständige Beseitigung der Kernwaffen erzielt worden seien,

unter Hinweis darauf, daß sie, überzeugt von der Notwendigkeit, die Herrschaft des Rechts in den internationalen Beziehungen zu stärken, den Zeitraum 1990-1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat⁵¹,

feststellend, daß Artikel 96 Absatz 1 der Charta die Generalversammlung ermächtigt, über jede Rechtsfrage ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs anzufordern,

unter Hinweis auf die Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Bericht "Agenda für den Frieden"⁵², wonach die Organe der Vereinten Nationen, die dazu ermächtigt sind, von der gutachterlichen Kompetenz des Internationalen Gerichtshofs Gebrauch zu machen, sich häufiger zwecks Einholung solcher Gutachten an den Gerichtshof wenden sollen,

mit Genugtuung über Resolution 46/40 vom 14. Mai 1993 der Versammlung der Weltgesundheitsorganisation, in der die Organisation den Internationalen Gerichtshof ersucht hat, ein Rechtsgutachten darüber abzugeben, ob der Einsatz von Kernwaffen durch einen Staat im Krieg oder in einem bewaffneten Konflikt einen Verstoß gegen seine Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation, darstellen würde,

beschließt, gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen dringend ein Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofes zu der folgenden Frage anzufordern: "Ist der Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen nach dem Völkerrecht unter irgendwelchen Umständen zulässig?"

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

L

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

⁴⁸ A/49/476.

⁴⁹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8, Ziffer 35.

⁵⁰ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

⁵¹ Resolution 44/23.

⁵² A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

in Anbetracht der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und die den Abschluß von Übereinkünften über maßgebliche Verringerungen der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

in Anbetracht dessen, daß alle Staaten die Verantwortung und die Pflicht haben, zur internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen,

betonend, wie wichtig die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Abrüstung ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die nukleare Abrüstung nach wie vor eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit darstellt,

sowie betonend, daß alle Staaten die Verantwortung haben, Maßnahmen zur Verwirklichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu beschließen und durchzuführen,

mit Genugtuung darüber, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe von positiven Entwicklungen zu verzeichnen waren, insbesondere der am 8. Dezember 1987 zwischen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossene Vertrag über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁵³ und die Verträge über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

im Hinblick darauf, daß es immer noch beträchtliche Kernwaffenbestände gibt und daß die Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die über die größten Bestände verfügen, die Hauptverantwortung für die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen tragen,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die diese Staaten bereits ergriffen haben, um den Prozeß der Reduzierung der Zahl der Kernwaffen zu beginnen und die Dislozierung dieser Waffen zu beenden, sowie über bilaterale Vereinbarungen über die Frage der Löschung von Zielen der strategischen nuklearen Flugkörper,

in Anbetracht des neuen Klimas in den Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, das es ihnen ermöglicht, ihre kooperativen Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der umweltverträglichen Vernichtung der Kernwaffen zu verstärken,

sowie im Hinblick darauf, daß die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika übereingekommen sind, daß sie, sobald ihr Vertrag über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen ratifiziert sei, darangehen würden, alle nach dem Vertrag zu reduzierenden strategischen Einsatzsysteme zu deaktivieren, indem sie ihre atomaren Gefechtsköpfe entfernen oder andere Schritte unternehmen, um sie aus dem Zustand der Alarmbereitschaft zu nehmen,

ferner im Hinblick auf die zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene

ne Vereinbarung zur Intensivierung ihres Dialogs zum Vergleich ihrer konzeptionellen Ansätze und zur Ausarbeitung konkreter Schritte mit dem Ziel der Anpassung der nuklearen Streitkräfte und Praktiken beider Seiten an die geänderte internationale Sicherheitssituation, einschließlich der Möglichkeit, nach der Ratifikation des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen eine abermalige Reduzierung und Begrenzung der verbleibenden nuklearen Streitkräfte vorzunehmen,

nachdrücklich zur weiteren Verstärkung dieser Bemühungen *auffordernd*, mit dem Ziel, die Durchführung der Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über die Reduzierung der Kernwaffen zu beschleunigen,

mit Genugtuung über die Reduzierungen, die andere Kernwaffenstaaten in einigen ihrer Kernwaffenprogramme vorgenommen haben, und alle Kernwaffenstaaten dazu ermutigend, geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung zu prüfen,

erklärend, daß bilaterale und multilaterale Abrüstungsverhandlungen einander fördern und ergänzen sollen,

1. *begrüßt* die Maßnahmen, die zur Ratifikation des am 31. Juli 1991 von der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika in Moskau unterzeichneten Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen und des am 23. Mai 1992 in Lissabon von den vier Vertragsparteien unterzeichneten dazugehörigen Protokolls ergriffen worden sind, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um das möglichst baldige Inkrafttreten des Vertrages sicherzustellen;

2. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen am 3. Januar 1993 in Moskau und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft tritt;

3. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß der Vertrag über die Beseitigung der Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁵³ auch weiterhin durchgeführt wird und daß insbesondere die Vertragsparteien die Vernichtung aller von ihnen gemeldeten Flugkörper, die nach dem Vertrag der Beseitigung unterliegen, abgeschlossen haben;

4. *ermutigt* die Vereinigten Staaten von Amerika, die Russische Föderation, Belarus, Kasachstan und die Ukraine, ihre kooperativen Bemühungen um die Beseitigung der Kernwaffen und strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen, und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu dieser Zusammenarbeit leisten;

5. *ermutigt und unterstützt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Bemühungen, ihre Nuklearrüstungen zu verringern und diesen Bemühungen auch in Zukunft höchsten Vorrang einzuräumen, um zur Erreichung des Ziels der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen;

6. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die anderen Mitgliedstaaten der Ver-

⁵³ *United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 12: 1987 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.IX.2), Anhang VII.

einten Nationen über den Fortgang ihrer Erörterungen und den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

M

MASSNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN TRANSFERS UND EINSATZES KONVENTIONELLER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/36 H vom 6. Dezember 1991 und ihren Beschluß 47/419 vom 9. Dezember 1992 über internationale Waffentransfers,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 F und 48/75 H vom 16. Dezember 1993 über internationale Waffentransfers und Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers beziehungsweise des Einsatzes konventioneller Waffen,

in Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit, Konflikte zu bereinigen, Spannungen abzubauen und die Bemühungen im Hinblick auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu beschleunigen, um den regionalen und internationalen Frieden und die Sicherheit zu erhalten,

in der Erwägung, daß die Verfügbarkeit übergroßer Mengen an konventionellen Waffen und insbesondere ihr unerlaubter Transfer, oftmals im Verein mit destabilisierenden Aktivitäten, äußerst störende und gefährliche Phänomene darstellen, insbesondere in bezug auf die interne Situation der betroffenen Staaten und die Verletzung von Menschenrechten,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit wirksamer nationaler Kontrollmaßnahmen für den Transfer konventioneller Waffen,

sowie in der Erwägung, daß die Eindämmung des unerlaubten Waffentransfers einen wichtigen Beitrag zum Abbau der Spannungen und zu friedlichen Aussöhnungsprozessen darstellt,

überzeugt, daß Frieden und Sicherheit mit der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Wiederaufbau in einem untrennbaren Zusammenhang stehen und in vielen Fällen eine Grundvoraussetzung dafür sind,

1. *bittet* die Abrüstungskommission,

a) ihre Behandlung des Tagesordnungspunktes über internationale Waffentransfers mit besonderer Betonung der nachteiligen Folgen des unerlaubten Transfers von Waffen und Munition zu beschleunigen;

b) Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen zu untersuchen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Verhinderung unerlaubter Waffentransfers sachdienliche Informationen über nationale Kontrollmaßnahmen für Waffentransfers zur Verfügung zu stellen und in diesem Zusammenhang sofort geeignete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Beendigung unerlaubter Waffentransfers zu gewährleisten;

3. *ersucht* den Generalsekretär,

a) die Auffassungen der Mitgliedstaaten über wirksame Mittel und Wege zur Einsammlung von Waffen, die unerlaubterweise in interessierte Länder transferiert wurden, sowie über konkrete Vorschläge betreffend Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen einzuholen;

b) im Rahmen der vorhandenen Mittel auf Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten die Möglichkeiten der Einsammlung von unerlaubterweise transferierten Waffen im Lichte der von den Vereinten Nationen auf diesem Gebiet gewonnenen Erfahrungen und der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse dieser Studie vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem,* der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt,* den Punkt "Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

N

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992 und 48/75 I vom 16. Dezember 1993 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, daß die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, daß auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung¹⁷ verabschiedet worden sind,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit⁵⁴, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden,

⁵⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage Nr. 42 (A/48/42), Anhang II.

mit Genugtuung darüber, daß sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

sowie Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, daß Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit der kleineren Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, daß nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, daß weltweite und regionale Ansätze zur Abrüstung einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert die Staaten auf*, wo immer dies möglich ist, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die Abrüstung und vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und ermutigt* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

O

KONVENTIONELLE RÜSTUNGSKONTROLLE AUF REGIONALER UND SUBREGIONALER EBENE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/75 J vom 16. Dezember 1993,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

davon überzeugt, daß die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muß, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewußt, daß die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

die Auffassung vertretend, daß die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, daß eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten,

1. *beschließt*, vordringlich die Fragen zu prüfen, die sich im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene stellen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, als ersten Schritt die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *beschließt*, den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

P

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

in Anbetracht der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und die den Abschluß von Übereinkünften über maßgebliche Verringerungen der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

in Anbetracht dessen, daß alle Staaten die Verantwortung und die Pflicht haben, zur internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen,

betonend, wie wichtig die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Abrüstung ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die nukleare Abrüstung nach wie vor eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit darstellt,

sowie betonend, daß alle Staaten die Verantwortung haben, Maßnahmen zur Verwirklichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu beschließen und durchzuführen,

mit Genugtuung darüber, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe von positiven Entwicklungen zu verzeichnen waren, insbesondere der am 8. Dezember 1987 zwischen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossene Vertrag über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁵³ und die Verträge über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

im Hinblick darauf, daß es immer noch beträchtliche Kernwaffenbestände gibt und daß die Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die über die größten Bestände verfügen, die Hauptverantwortung für die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen tragen,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die diese Staaten bereits ergriffen haben, um den Prozeß der Reduzierung der Zahl der Kernwaffen zu beginnen und die Dislozierung dieser Waffen zu beenden, sowie über bilaterale Vereinbarungen über die Frage der Löschung von Zielen der strategischen nuklearen Flugkörper,

in Anbetracht des neuen Klimas in den Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, das es ihnen ermöglicht, ihre kooperativen Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der umweltverträglichen Vernichtung der Kernwaffen zu verstärken,

sowie im Hinblick darauf, daß die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika übereingekommen sind, daß sie, sobald ihr Vertrag über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen ratifiziert sei, darangehen würden, alle nach dem Vertrag zu reduzierenden strategischen Einsatzsysteme zu deaktivieren, indem sie ihre atomaren Gefechtsköpfe entfernen oder andere Schritte unternehmen, um sie aus dem Zustand der Alarmbereitschaft zu nehmen,

ferner im Hinblick auf die zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Vereinbarung zur Intensivierung ihres Dialogs zum Vergleich ihrer konzeptionellen Ansätze und zur Ausarbeitung konkreter Maßnahmen mit dem Ziel der Anpassung der nuklearen Streitkräfte und Praktiken beider Seiten an die geänderte internationale Sicherheitssituation, einschließlich der Möglichkeit, nach der Ratifikation des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen weitere Reduzierungen und Begrenzungen der verbleibenden nuklearen Streitkräfte vorzunehmen,

nachdrücklich zur weiteren Verstärkung dieser Bemühungen *auffordernd*, mit dem Ziel, die Durchführung der Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über die Reduzierung der Kernwaffen zu beschleunigen,

mit Genugtuung über die Reduzierungen, die andere Kernwaffenstaaten in einigen ihrer Kernwaffenprogramme

vorgenommen haben, und alle Kernwaffenstaaten dazu ermutigend, geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung zu prüfen,

erklärend, daß bilaterale und multilaterale Abrüstungsverhandlungen einander fördern und ergänzen sollen,

1. *begrüßt* die Maßnahmen, die zur Ratifikation des am 31. Juli 1991 von der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichneten Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen und des am 23. Mai 1992 in Lissabon von den Vertragsparteien unterzeichneten dazugehörigen Protokolls ergriffen worden sind, unter anderem die trilaterale Erklärung der Präsidenten der Russischen Föderation, der Ukraine und der Vereinigten Staaten von Amerika, die am 14. Januar 1994 unterzeichnet wurde⁵⁵, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um das möglichst baldige Inkrafttreten des Vertrages sicherzustellen;

2. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen am 3. Januar 1993 in Moskau und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft tritt;

3. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß der Vertrag über die Beseitigung der Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁵³ auch weiterhin durchgeführt wird und daß insbesondere die Vertragsparteien die Vernichtung aller von ihnen gemeldeten Flugkörper, die nach dem Vertrag der Beseitigung unterliegen, abgeschlossen haben;

4. *ermutigt* die Vereinigten Staaten von Amerika, die Russische Föderation, Belarus, Kasachstan und die Ukraine, ihre kooperativen Bemühungen um die Beseitigung der Kernwaffen und strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen, und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu dieser Zusammenarbeit leisten;

5. *begrüßt* den Beitritt von Belarus und Kasachstan als Nichtkernwaffenstaaten zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ und würde einen ähnlichen Schritt seitens der Ukraine begrüßen;

6. *ermutigt und unterstützt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Bemühungen, ihre Nuklearrüstungen zu verringern und diesen Bemühungen auch in Zukunft höchsten Vorrang einzuräumen, um zur Erreichung des Ziels der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen;

7. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über den Fortgang ihrer Erörterungen und den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

⁵³ A/49/66-S/1994/91, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/91.

49/76. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

A

**INFORMATIONSPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN
ÜBER ABRÜSTUNG**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefaßten Beschluß, mit dem die Weltabrüstungskampagne eingeleitet wurde⁵⁶,

eingedenk ihrer verschiedenen Resolutionen zu dem Thema, namentlich Resolution 47/53 D vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem beschloß, daß die Weltabrüstungskampagne von nun an die Bezeichnung "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" und der Freiwillige Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne die Bezeichnung "Freiwilliger Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" führen wird,

nach Prüfung der Berichte des Generalsekretärs vom 9. September 1994 über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung⁵⁷ und vom 2. September 1994 über den Beirat für Abrüstungsfragen⁵⁸, soweit dieser die Durchführung des Informationsprogramms über Abrüstung betrifft, sowie der Schlußakte der am 28. Oktober 1994 abgehaltenen Zwölften Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für das Programm⁵⁹,

mit Dank Kenntnis nehmend von den bisherigen Beiträgen der Mitgliedstaaten zu dem Programm,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 9. September 1994 über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung⁵⁷;

2. spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus für seine Bemühungen, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel wirksam einzusetzen, um Informationen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung bei den Inhabern von Wahlämtern, den Medien, nichtstaatlichen Organisationen, in pädagogischen Kreisen und bei Forschungsinstituten möglichst weit zu verbreiten und ein aktives Seminar- und Konferenzprogramm durchzuführen;

3. nimmt mit Dank Kenntnis von den Beiträgen der Informationszentren der Vereinten Nationen und der Regionalzentren für Abrüstung zu den Aktivitäten des Programms;

4. empfiehlt, daß das Programm seine Anstrengungen weiter darauf konzentrieren sollte,

a) auf sachliche, ausgewogene und objektive Weise über multilaterale Maßnahmen, insbesondere auch seitens der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz, auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zu informieren und aufzuklären sowie in der Öffentlichkeit Verständnis für

die Wichtigkeit solcher Maßnahmen zu wecken und um Unterstützung dafür zu werben;

b) den ungehinderten Zugang zu Informationen und den Gedankenaustausch zwischen dem öffentlichen Sektor und öffentlichen Interessengruppen und Organisationen zu erleichtern und als unabhängige Quelle ausgewogener und sachlicher Informationen zu dienen, die einem ganzen Spektrum von Auffassungen Rechnung trägt, um eine sachlich fundierte Auseinandersetzung mit Fragen der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Sicherheit zu fördern;

c) Treffen zur Erleichterung des Meinungs- und Informationsaustauschs zwischen dem staatlichen und dem nichtstaatlichen Sektor und zwischen Regierungssachverständigen und anderen Experten zu veranstalten, um die Suche nach Bereichen der Übereinstimmung zu erleichtern;

5. bittet alle Mitgliedstaaten, Beiträge zum Freiwilligen Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung zu leisten;

6. spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus für seine Unterstützung der Bemühungen, die Universitäten, andere akademische Institutionen und im Erziehungsbereich tätige nichtstaatliche Organisationen unternehmen, um weltweit mehr Abrüstungserziehung anzubieten, und bittet ihn, Bildungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, die solche Bemühungen unternehmen, auch weiterhin zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, ohne daß dabei Kosten für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen entstehen;

7. beschließt, daß auf ihrer fünfzigsten Tagung eine dreizehnte Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung stattfinden soll, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß bei dieser Gelegenheit alle diejenigen Mitgliedstaaten, die noch keine freiwilligen Beiträge angekündigt haben, dies eingedenk der Ziele der Dritten Abrüstungsdekade⁶⁰ und der Notwendigkeit, ihren Erfolg zu gewährleisten, nunmehr tun werden;

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie das System der Vereinten Nationen in den beiden vorangegangenen Jahren die Aktivitäten des Programms durchgeführt hat und welche es für die kommenden zwei Jahre vorgesehen hat;

9. beschließt außerdem, den Punkt "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

B

**PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR STIPENDIEN,
AUSBILDUNG UND BERATENDE DIENSTE AUF DEM GEBIET
DER ABRÜSTUNG**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Aus-

⁵⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.

⁵⁷ A/49/371.

⁵⁸ A/49/360.

⁵⁹ A/CONF.174/L.2.

⁶⁰ Siehe Resolution 45/62 A, Anlage.

bildung und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Abrüstung⁶¹,

unter Hinweis auf ihren Beschluß in Ziffer 108 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung⁶², mit denen sie unter anderem beschloß, das Programm fortzusetzen,

mit Genugtuung feststellend, daß im Rahmen des Programms bereits eine beträchtliche Anzahl von Staatsbeamten aus den im System der Vereinten Nationen vertretenen geographischen Regionen ausgebildet worden ist, von denen die meisten inzwischen in ihrem Land oder bei ihrer Regierung in verantwortlicher Position für Abrüstungsfragen zuständig sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/100 G vom 13. Dezember 1982, 38/73 C vom 15. Dezember 1983, 39/63 B vom 12. Dezember 1984, 40/151 H vom 16. Dezember 1985, 41/60 H vom 3. Dezember 1986, 42/39 I vom 30. November 1987, 43/76 F vom 7. Dezember 1988, 44/117 E vom 15. Dezember 1989, 45/59 A vom 4. Dezember 1990, 46/37 E vom 6. Dezember 1991, 47/53 A vom 9. Dezember 1992 und 48/76 C vom 16. Dezember 1993,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß das Programm, so wie es konzipiert worden ist, es einer größeren Anzahl von Staatsbeamten, insbesondere aus den Entwicklungsländern, ermöglicht hat, mehr Fachkompetenz auf dem Gebiet der Abrüstung zu erwerben,

die Auffassung vertretend, daß die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihre Beschlüsse, die in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung und in dem mit Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs⁶³ enthalten sind;

2. *dankt* den Regierungen Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, Japans und Schwedens dafür, daß sie im Jahr 1994 Stipendiaten zum Studium ausgewählter Abrüstungsaktivitäten eingeladen und so zur Verwirklichung der Gesamtziele des Programms beigetragen haben;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Sekretariats-Bereich Abrüstungsfragen im Rahmen des Programms regionale Abrüstungs-Workshops für Afrika, Asien und den Pazifik sowie Lateinamerika und die Karibik veranstaltet;

4. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Sorgfalt aus, mit der das Programm weiter durchgeführt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen weiter

durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, einen Punkt mit dem Titel "Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

C

REGIONALE VERTRAUENBILDENDE MASSNAHMEN

Die Generalversammlung.

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihre Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit ihrer Charta,

eingedenk der auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992 und 48/76 A vom 16. Dezember 1993,

in Anbetracht dessen, daß vertrauenbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta zur regionalen Abrüstung und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

davon überzeugt, daß die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

eingedenk dessen, daß der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuß für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauenbildende Maßnahmen⁶⁴, der sich hauptsächlich mit den im April und September 1994 in Yaoundé abgehaltenen Tagungen des Ständigen beratenden Ausschusses für Sicherheitsfragen in Zentralafrika befaßt;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen zur Förderung von vertrauenbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene mit dem Ziel, regionale Spannungen abzubauen und Abrüstungs- und Nichtverbreitungsmaßnahmen und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Zentralafrika voranzubringen;

3. *bekräftigt außerdem ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das

⁶¹ A/49/504.

⁶² Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9 bis 13, Dokument A/S-12/32.

⁶³ A/33/305.

⁶⁴ A/49/546.

auf der im Juli 1992 in Yaoundé abgehaltenen Organisations- tagung des Ausschusses verabschiedet worden ist;

4. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Streitkräfte, die militärische Ausrüstung und die Militärhaushalte in der Subregion zu reduzieren und auch weiterhin die zu diesem Thema durchgeführten Studien zu prüfen, mit dem Ziel, in dieser Hinsicht Vereinbarungen herbeizuführen;

5. *begrüßt mit Genugtuung* die Paraphierung des Nichtangriffspaktes zwischen den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der geeignet ist, zur Verhütung von Konflikten und zur Vertrauensbildung in der Subregion beizutragen, und legt diesen Staaten nahe, den Pakt so bald wie möglich zu unterzeichnen;

6. *begrüßt außerdem mit Genugtuung* den Beschluß der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, sich an den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit zu beteiligen und zu diesem Zweck im Rahmen ihrer jeweiligen Streitkräfte eine Einheit zu schaffen, die auf Friedenssicherungseinsätze spezialisiert ist;

7. *ersucht* die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen, in den Mitgliedsländern des Ständigen beratenden Ausschusses die Ausbildung und Bereitstellung von Einheiten zu erleichtern und zu fördern, die auf Friedenssicherungseinsätze spezialisiert sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die zentralafrikanischen Staaten bei der Durchführung des Arbeitsprogramms des Ständigen beratenden Ausschusses auch künftig zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

D

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN AFRIKA, REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN ASIEN UND IM PAZIFIK UND REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN, ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG IN LATEINAMERIKA UND IN DER KARIBIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik, 42/39 D vom 30. November 1987

und 43/76 G vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien sowie 44/117 F vom 15. Dezember 1989, 45/59 E vom 4. Dezember 1990 und 46/37 F vom 9. Dezember 1991 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/76 E vom 16. Dezember 1993 über die Regionalzentren,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

eingedenk dessen, daß das veränderte internationale Umfeld neue Gelegenheiten für die Fortsetzung der Abrüstung geschaffen sowie neue Herausforderungen mit sich gebracht hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Regionalzentren⁶⁵,

davon überzeugt, daß die von den Mitgliedstaaten der einzelnen Regionen vereinbarten Initiativen und Aktivitäten zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Sicherheit sowie die Durchführung und Koordinierung regionaler Aktivitäten im Rahmen des Informationsprogramms der Vereinten Nationen über Abrüstung die Ausarbeitung wirksamer Maßnahmen auf dem Gebiet der Vertrauensbildung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung in diesen Regionen unterstützen und erleichtern würden,

mit Genugtuung über die von den Regionalzentren durchgeführten Tätigkeitsprogramme, die wesentlich zur Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten der einzelnen Regionen beigetragen und somit die Funktion gestärkt haben, die jedes Regionalzentrum auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung wahrzunehmen hat,

in Anerkennung der Notwendigkeit, den Regionalzentren finanzielle Lebensfähigkeit und Stabilität zu verleihen, um ihnen die wirksame Planung und Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeitsprogramme zu erleichtern,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, die Beiträge zu den Treuhandfonds der drei Regionalzentren geleistet haben,

1. *würdigt* die von den Regionalzentren zur Zeit durchgeführten Aktivitäten mit dem Ziel, dringende Abrüstungs- und Sicherheitsfragen aufzuzeigen und für ein besseres

⁶⁵ A/49/389.

Verständnis dieser Fragen zu sorgen sowie im Einklang mit ihrem Mandat nach den besten Lösungen unter den in der jeweiligen Region herrschenden konkreten Gegebenheiten zu suchen;

2. *ermutigt* die Regionalzentren, ihre Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit mit subregionalen und regionalen Organisationen sowie zwischen den Staaten in ihrer jeweiligen Region weiter zu verstärken, um die Ausarbeitung wirksamer Vertrauensbildungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmaßnahmen zu erleichtern, mit dem Ziel, den Frieden und die Sicherheit zu festigen;

3. *ermutigt außerdem* dazu, die Möglichkeiten der Regionalzentren zur Aufrechterhaltung des vermehrten Interesses und der Impulse für eine Neubelebung der Vereinten Nationen weiter zu nutzen, um den Herausforderungen einer neuen Phase der internationalen Beziehungen zu begegnen und die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen in bezug auf den Frieden, die Abrüstung und die Entwicklung zu verwirklichen, unter Berücksichtigung der von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedeten Leitlinien und Empfehlungen für regionale Abrüstungsansätze im Kontext der weltweiten Sicherheit⁵⁴;

4. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Tätigkeitsprogramme der Regionalzentren und ihre wirksame Durchführung noch verstärkt werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Tätigkeitsprogramme zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Direktoren der Regionalzentren vor Ort residieren, damit die Tätigkeit der Zentren neubelebt wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung der Resolution 46/37 F und dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

E

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

davon überzeugt, daß der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für den Fortbestand der Menschheit darstellt,

sowie davon überzeugt, daß ein multilaterales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen die internationale Sicherheit

stärken und zur Schaffung eines Verhandlungsklimas beitragen würde, das zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führt,

mit Genugtuung über den am 3. Januar 1993 in Moskau unterzeichneten Vertrag zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen, mit dem Ziel, bis spätestens zum Jahr 2003 die strategischen Waffenbestände auf insgesamt maximal 3.500 dislozierte strategische Gefechtsköpfe für jede Seite zu reduzieren,

sich dessen bewußt, daß die jüngsten Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffen sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung heißt¹⁷, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

erneut erklärend, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

betonend, daß ein internationales Übereinkommen ein Schritt in Richtung auf die vollständige Beseitigung der Kernwaffen wäre, der zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle führen würde,

mit Bedauern feststellend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1994 nicht in der Lage war, Verhandlungen über dieses Thema zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, gegebenenfalls ausgehend von dem in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Entwurf eines Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen vorrangig Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

ANLAGE

Entwurf eines Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

höchst beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen für den Fortbestand der Menschheit darstellt,

überzeugt, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist,

sowie überzeugt, daß dieses Übereinkommen ein Schritt zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen wäre und schließlich zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle führen würde,

entschlossen, die Verhandlungen zur Verwirklichung dieses Ziels weiterzuführen,

sind wie folgt *übereingekommen*:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verpflichten sich feierlich, unter keinen Umständen Kernwaffen einzusetzen oder ihren Einsatz anzudrohen.

Artikel 2

Dieses Übereinkommen gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel 3

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Ein Staat, der das Übereinkommen vor seinem Inkrafttreten gemäß Absatz 3 nicht unterzeichnet hat, kann ihm jederzeit beitreten.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, sobald fünfundzwanzig Regierungen, einschließlich der Regierungen der fünf Kernwaffenstaaten, ihre Ratifikationsurkunden gemäß Absatz 2 hinterlegt haben.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt wird, tritt es mit Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Verwahrer unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten über den Zeitpunkt einer Unterzeichnung, den Zeitpunkt der Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens sowie über den Eingang anderer Mitteilungen.

6. Dieses Übereinkommen wird vom Verwahrer gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses am _____ des Jahres neunzehnhundertund_____ in _____ zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen unterzeichnet.

49/77. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Jahresberichts der Abrüstungskommission⁶⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993 und 48/77 A vom 16. Dezember 1993,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen Anregungen betreffend Fragen, die die Abrüstungskommission zu einem geeigneten Zeitpunkt behandeln könnte, so insbesondere auch von der Anregung, das Thema "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete" erneut zu behandeln,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht der Abrüstungskommission;

2. *stellt mit Bedauern fest*, daß die Abrüstungskommission im Rahmen ihres Tagesordnungspunktes "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete", dessen Behandlung 1994 abgeschlossen wurde, keine Einigung über Richtlinien und Empfehlungen erzielen konnte;

3. *stellt fest*, daß die Abrüstungskommission ihren Tagesordnungspunkt "Prozeß der nuklearen Abrüstung im Rahmen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen", dessen Behandlung 1995 abgeschlossen werden soll, weiter behandelt hat;

4. *stellt außerdem fest*, daß die Abrüstungskommission einen vorläufigen Gedankenaustausch über ihren Tagesordnungspunkt "Internationale Waffentransfers, unter besonderem Hinweis auf die Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991" abgehalten hat;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuß, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

6. *bekräftigt außerdem* die Rolle der Abrüstungskommission als fachlich spezialisiertes Beratungsgremium innerhalb

⁶⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/49/42).

des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das eingehende Erörterungen über bestimmte Abrüstungsfragen ermöglicht, die zur Vorlage von konkreten Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

7. *ermutigt* die Abrüstungskommission, auch weiterhin alles zu tun, um ihre Arbeitsmethoden zu verbessern, damit sie in der Lage ist, sich gezielt auf eine begrenzte Anzahl von Schwerpunktthemen auf dem Gebiet der Abrüstung zu konzentrieren, eingedenk des von ihr gefaßten Beschlusses, ihre Tagesordnung auf die gestaffelte Behandlung von jeweils drei Gegenständen umzustellen;

8. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷ festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Resolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments betreffend "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"⁶⁷;

9. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, auf ihrer Organisationstagung 1994 die folgenden Gegenstände zur Behandlung auf der Arbeitstagung 1995 anzunehmen:

a) Prozeß der nuklearen Abrüstung im Rahmen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen;

b) internationale Waffentransfers, unter besonderem Hinweis auf die Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991;

10. *empfiehlt* der Abrüstungskommission *außerdem*, auf ihrer Organisationstagung 1994 im Einklang mit dem Beschluß, jeweils drei Gegenstände gestaffelt zu behandeln, die Aufnahme eines neuen dritten Gegenstands in die Tagesordnung ihrer Arbeitstagung 1995 zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang unter anderem Kenntnis von den folgenden Vorschlägen: "Allgemeine Richtlinien für die Nichtverbreitung, unter besonderer Berücksichtigung der Massenvernichtungswaffen" und "Überprüfung der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade";

11. *ersucht* die Abrüstungskommission, 1995 für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz⁶⁸ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Kommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen

Ressourcen und Dienste, einschließlich Wortprotokollen, zuzuweisen;

14. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

B

ERHÖHUNG DER ZAHL DER MITGLIEDER IN DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz⁶⁸,

im Bewußtsein der Notwendigkeit einer umfassenden Konzeption für den Abrüstungsprozeß sowie einer Verbesserung der Arbeitsweise und Effizienz der multilateralen Rüstungskontroll- und Abrüstungsorgane, wie sie auch in dem Bericht des Generalsekretärs über neue Dimensionen der Rüstungsregelung und Abrüstung in der Zeit nach dem Kalten Krieg⁶⁹ vorgesehen ist,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 48/77 B vom 16. Dezember 1993, in denen es unter anderem darum geht, daß die Abrüstungskonferenz zur Zeit ihre Tagesordnung, Zusammensetzung und Arbeitsmethoden überprüft, wobei deutlich geworden ist, daß die Zahl der Mitglieder in der Konferenz beträchtlich erhöht werden muß,

vollauf davon überzeugt, daß es erstrebenswert ist, die Zahl der Mitglieder zu erhöhen, um unter Nutzung des derzeit herrschenden günstigen internationalen Klimas auf der soliden Grundlage einer repräsentativeren Beteiligung einen Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot und andere wichtige Übereinkünfte auszuhandeln, die den Beitritt aller Staaten erfordern,

darin erinnernd, daß der Abrüstungskonferenz, die aus dem ordentlichen Haushalt finanziert wird, gemäß Resolution 48/77 B unter anderem in Erwartung ihrer Erweiterung zusätzliche administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste gewährt wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1722 (XVI) vom 20. Dezember 1961 betreffend die Schaffung der Abrüstungskonferenz, die damals die Bezeichnung Achtzehn-Nationen-Abrüstungsausschuß führte,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Mitgliederzahl der Konferenz trotz der tiefgreifenden Veränderungen in der internationalen Lage und trotz fortlaufend geführter Konsultationen in den letzten fünfzehn Jahren nicht erhöht worden ist,

mit Genugtuung darüber, daß die Abrüstungskonferenz, wie aus ihrem Jahresbericht hervorgeht, die Absicht hat, mit Hilfe von ihr wieder eingeführter eigener Verfahren regelmäßig eine Überprüfung ihrer Zusammensetzung vorzunehmen,

jedoch mit Bedauern darüber, daß die Abrüstungskonferenz nicht zu einem Konsens gelangt ist, der die Erhöhung ihrer

⁶⁷ A/CN.10/137 vom 27. April 1990.

⁶⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27).

⁶⁹ A/C.1/47/1.

Mitgliederzahl vor Beginn ihrer Tagung 1994 gestattet hätte, wie es die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/77 B nachdrücklich erbeten hat, und trotz intensiver Bemühungen des Freundes des Vorsitzenden auch danach nicht in der Lage war, diese Frage zu lösen,

1. *erkennt an*, daß diejenigen Länder, die sich um die Mitgliedschaft bewerben, zu Recht bestrebt sind, voll an der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz teilzunehmen;

2. *erinnert an* den Bericht des von der Abrüstungskonferenz bestimmten Sonderkoordinators für die Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl vom 12. August 1993⁷⁰ und die anschließende Erklärung des Sonderkoordinators vom 26. August 1993⁷¹, in der eine dynamische Lösung der Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl empfohlen wurde, sowie an den Bericht der Abrüstungskonferenz⁶⁸ über ihre Tagung 1994;

3. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um eine Lösung herbeizuführen, so daß bis zum Beginn des Jahres 1995 eine beträchtliche Erhöhung ihrer Mitgliederzahl zustandekommt, dergestalt, daß ihr dann mindestens sechzig Länder angehören.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

C

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz⁶⁸,

überzeugt, daß der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

in dieser Hinsicht die Auffassung vertretend, daß das derzeitige internationale Klima den multilateralen Verhandlungen, die mit dem Ziel konkreter Übereinkünfte geführt werden, zusätzlichen Anstoß verleihen wird,

mit Genugtuung über die laufenden Verhandlungen der Abrüstungskonferenz über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den bisherigen Ergebnissen in bezug auf eine verbesserte und wirksame Arbeitsweise der Abrüstungskonferenz sowie von dem Beschluß, Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, bis zum Beginn der Konferenztagung 1995 einen Konsens in der Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl herbeizuführen, sowie von dem Beschluß, auf der Tagung 1995 die Konsultationen über die Frage der Tagesordnung fortzusetzen,

in der Erwägung, daß sich die Abrüstungskonferenz mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befaßt,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

⁷⁰ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27), Ziffer 13 (enthält Dokument CD/1214).

⁷¹ Ebd., Ziffer 14.

2. *begrüßt* die Entschlossenheit der Abrüstungskonferenz, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Lage nachzukommen, mit dem Ziel, bald wesentliche Fortschritte in bezug auf die vorrangigen Gegenstände ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, ihre Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen vorrangig fortzusetzen;

4. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Abrüstungskonferenz, wonach die Konferenz den übrigen Teil ihrer künftigen Arbeit genauer prüfen soll, bevor sie beschließt, welche Ad-hoc-Ausschüsse neben dem Ad-hoc-Ausschuß für das Verbot von Kernversuchen 1995 noch eingesetzt werden sollen;

5. *fordert* die Abrüstungskonferenz *außerdem nachdrücklich auf*, alles zu tun, um bis zum Beginn ihrer Tagung 1995 zu einer Lösung hinsichtlich der Erhöhung ihrer Mitgliederzahl zu gelangen;

6. *unterstützt* die laufende Überprüfung der Tagesordnung, der Zusammensetzung und der Arbeitsmethoden der Abrüstungskonferenz;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

D

ANWENDUNG DER RICHTLINIEN FÜR GEEIGNETE ARTEN VERTRAUENBILDENDER MASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/78 H vom 7. Dezember 1988, in der sie die Richtlinien für geeignete Arten vertrauenbildender Maßnahmen und für die Anwendung solcher Maßnahmen auf globaler oder regionaler Ebene gebilligt hat, und ihre Resolution 47/54 D, die am 9. Dezember 1992 ohne Abstimmung verabschiedet wurde,

feststellend, daß seither eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geographischen Regionen angehören, einzelstaatliche Berichte über die Anwendung der Richtlinien für geeignete Arten vertrauenbildender Maßnahmen vorgelegt haben,

unter erneuter Bestätigung ihrer Unterstützung für die Richtlinien für geeignete Arten vertrauenbildender Maßnahmen und für die Anwendung solcher Maßnahmen auf globaler oder regionaler Ebene,

daran erinnernd, daß die Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten

Sicherheit, die von der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung gebilligt wurden, unter anderem auch auf vertrauen- und sicherheitsbildende Maßnahmen im Rahmen der Wahrung und Festigung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit Bezug nehmen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die dank des mit ihrer Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980 eingeführten Systems der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung für Militärausgaben, der in ihrer Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992 enthaltenen Billigung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten sowie des aufgrund ihrer Resolution 46/36 L vom 9. Dezember 1991 geschaffenen Registers konventioneller Waffen bei der Förderung von Transparenz auf militärischem Gebiet, einer der Grundvoraussetzungen der Vertrauensbildung, weltweit erzielt wurden,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den ermutigenden Ergebnissen der in einigen Regionen vereinbarten und angewandten konkreten vertrauensbildenden Maßnahmen, die das gegenseitige Vertrauen und Verständnis fördern, Spannungen abbauen und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten begünstigen,

insbesondere *mit Genugtuung* über die Schaffung von regionalen Mechanismen, Institutionen und Foren, deren Aufgabe darin besteht, Konflikte zu verhüten und auf friedlichem Wege beizulegen und vertrauensfördernde Maßnahmen auszuarbeiten,

in Anerkennung des Wertes regionaler Workshops, Seminare und Konferenzen über regionale Vertrauensbildung und Sicherheit, die zur regionalen Abrüstung und Sicherheit beitragen,

erneut erklärend, daß es sehr wichtig ist, die Sicherheit und Stabilität in allen Regionen durch geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu erhöhen,

jedoch *mit tiefer Besorgnis feststellend*, daß die Spannungen in einigen Regionen zunehmen und daß in einigen Fällen trotz aller Anstrengungen zur Friedensschaffung und Friedenssicherung sogar gewalttätige bewaffnete Konflikte ausgebrochen sind und weiter andauern,

betonend, daß vertrauensbildende Maßnahmen, insbesondere wenn sie umfassend angewandt werden, dem Aufbau von Sicherheitsstrukturen förderlich sein können, die auf Zusammenarbeit und Offenheit beruhen, und so zu dem umfassenderen Ziel des Verzichts auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt beitragen,

1. *betont*, daß es notwendig ist, als konkretes Mittel zur Erleichterung des Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsprozesses und zur Verbesserung der Aussichten für eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten, vertrauensbildende Maßnahmen auszuarbeiten und anzuwenden und so zur Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene beizutragen;

2. *empfiehlt* die Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen allen Staaten zur Anwendung unter voller Berücksichtigung der besonderen politischen, militärischen und sonstigen Bedingungen, die in einer Region herrschen;

3. *empfiehlt* allen Staaten und Regionen, die bereits mit der Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen begonnen haben, diesen Prozeß weiter fortzusetzen und zu intensivieren;

4. *appelliert* an alle Staaten, zu erwägen, in ihren internationalen Beziehungen, so auch bei bilateralen, regionalen und globalen Aktivitäten, möglichst weitreichenden Gebrauch von vertrauensbildenden Maßnahmen zu machen, als wichtiger Schritt auf dem Weg zur Konfliktverhütung und in politischen Spannungs- und Krisenzeiten als Instrument zur friedlichen Konfliktbeilegung;

5. *fordert* insbesondere alle Staaten, in deren Region militärische Spannungen herrschen oder bewaffnete Konflikte stattfinden, *auf*, neben anderen geeigneten Maßnahmen und erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Staaten bestmöglichen Gebrauch von vertrauensbildenden Maßnahmen zu machen, um Spannungen abzubauen und zur Friedensschaffung und Friedenskonsolidierung beizutragen;

6. *bittet* den Generalsekretär, von allen Mitgliedstaaten auch weiterhin einschlägige Informationen einzuholen;

7. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Vertrauensbildende Maßnahmen" aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/78. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von den von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, zuletzt die Resolution GC(XXXVIII)/RES/21 vom 23. September 1994¹⁹, sowie im Hinblick auf die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen, insbesondere in Spannungsgebieten,

sich bewußt, daß die Verbreitung von Kernwaffen in der Region des Nahen Ostens eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde;

sich bewußt, wie wichtig es ist, daß alle kerntechnischen Anlagen der Region den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden,

ermutigt durch die jüngsten positiven Entwicklungen im nahöstlichen Friedensprozeß, die weiter gefestigt würden, wenn die Staaten der Region praktische vertrauensbildende Maßnahmen zur Konsolidierung des Nichtverbreitungsregimes ergreifen würden,

1. *fordert* Israel und alle anderen Staaten der Region, die noch nicht Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ sind, *auf*, Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und dem Vertrag beizutreten;

2. *fordert* die Staaten der Region *auf*, soweit noch nicht geschehen, als wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als Schritt auf dem Wege zur Festigung des Friedens und der Sicherheit, ihre gesamten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/79. **Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/152 vom 19. Dezember 1977, 35/153 vom 12. Dezember 1980, 36/93 vom 9. Dezember 1981, 37/79 vom 9. Dezember 1982, 38/66 vom 15. Dezember 1983, 39/56 vom 12. Dezember 1984, 40/84 vom 12. Dezember 1985, 41/50 vom 3. Dezember 1986, 42/30 vom 30. November 1987, 43/67 vom 7. Dezember 1988, 45/64 vom 4. Dezember 1990, 46/40 vom 6. Dezember 1991, 47/56 vom 9. Dezember 1992 und 48/79 vom 16. Dezember 1993,

mit Genugtuung darauf hinweisend, daß am 10. Oktober 1980 das "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können"⁴³ samt dem Protokoll über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)⁴³, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)⁴³ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)⁴³ verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

mit Genugtuung feststellend, daß das Übereinkommen und die drei dazugehörigen Protokolle nach Erfüllung der in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Bedingungen am 2. Dezember 1983 in Kraft getreten sind,

sowie unter Hinweis auf die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle eingegangene Verpflichtung, die Ziele und Bestimmungen dieser Rechtsakte zu achten,

feststellend, daß nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfaßt werden, zu prüfen, die Tragweite und die Wirkungsweise des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle

zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder zusätzliche Protokolle zu prüfen,

mit Genugtuung feststellend, daß eine Gruppe von Regierungssachverständigen eingesetzt wurde, um nach Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens eine Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle vorzubereiten,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß die Gruppe der Regierungssachverständigen 1994 dreimal zusammengetreten ist und maßgebliche Fortschritte erzielt hat, wobei der Frage der Schützenabwehrminen Vorrang eingeräumt wurde⁷²,

sowie feststellend, daß mögliche Beschränkungen des Einsatzes anderer Waffenkategorien, die durch das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle derzeit nicht erfaßt werden, von der Gruppe von Regierungssachverständigen und auf anderen internationalen Tagungen erörtert worden sind,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß eine allgemeine und verifizierbare Vereinbarung über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen das Leid der Zivilbevölkerung und der Kombattanten beträchtlich verringern würde,

in dem Wunsche, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verbots oder der Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen,

in dieser Hinsicht *hinweisend* auf ihre Resolutionen 48/7 und 49/215 über Hilfe bei der Minenräumung,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁷³;

2. *vermerkt mit Genugtuung*, daß weitere Staaten das am 10. April 1981 in New York zur Unterzeichnung aufgelegte "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" unterzeichnet, ratifiziert oder angenommen haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

3. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragspartei des Übereinkommens zu werden, sowie alle Nachfolgestaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens werden;

4. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der drei dazugehörigen Protokolle *auf*, die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig über Beitritte zu dem Übereinkommen und den Protokollen zu unterrichten;

5. *begrüßt* das von den Vertragsstaaten am 22. Dezember 1993 an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen, zu einem geeigneten Zeitpunkt eine Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens nach dessen Artikel 8 Absatz 3 einzuberufen

⁷² Siehe A/49/275.

⁷³ A/49/421, A/49/275 und Add.1 sowie A/49/357 und Add.1.

und eine Gruppe von Regierungssachverständigen zur Vorbereitung der Überprüfungskonferenz einzusetzen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Gruppe von Regierungssachverständigen bei der Überprüfung des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) und bei der Erörterung anderer Waffenkategorien, die durch das Übereinkommen derzeit nicht erfaßt werden, erzielt hat;

7. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Gruppe von Regierungssachverständigen, vom 9. bis 20. Januar 1995 in Genf eine weitere Tagung abzuhalten und den Generalsekretär zu ersuchen, die Überprüfungskonferenz in der Zeit vom 25. September bis 13. Oktober 1995 nach Genf einzuberufen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Gruppe von Regierungssachverständigen und der Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die Bereitstellung von Diensten sicherzustellen;

9. *fordert* die Staaten *erneut auf*, möglichst zahlreich an der Konferenz teilzunehmen, zu der die Vertragsstaaten interessierte nichtstaatliche Organisationen, insbesondere das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, einladen können;

10. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/80. Antarktis-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Antarktis-Frage",

unter Berücksichtigung der Debatten, die seit ihrer achtunddreißigsten Tagung über diesen Punkt stattgefunden haben,

das Interesse der internationalen Gemeinschaft an Informationen über die Antarktis bekräftigend,

erfreut darüber, daß die Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags dem Generalsekretär den Schlußbericht der vom 11. bis 22. April 1994 in Kyoto (Japan) veranstalteten achtzehnten Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag⁷⁴ zur Verfügung gestellt haben,

im Bewußtsein der besonderen Bedeutung, die die Antarktis für die internationale Gemeinschaft besitzt, insbesondere was den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die globale und regionale Umwelt, ihre Auswirkungen auf die globalen und regionalen Klimaverhältnisse und die wissenschaftliche Forschung betrifft,

erneut erklärend, daß die Bewirtschaftung und Nutzung der Antarktis in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

⁷⁴ Siehe A/49/370.

sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Nutzen der gesamten Menschheit erfolgen soll,

in Anerkennung dessen, daß der Antarktis-Vertrag⁷⁵, der unter anderem die Entmilitarisierung des Kontinents, das Verbot von Kernexplosionen und die Beseitigung radioaktiven Abfalls, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und den ungehinderten Austausch wissenschaftlicher Informationen vorsieht, die Ziele und Grundsätze der Charta fördert,

sowie im Bewußtsein der Wechselbeziehung zwischen der Antarktis und den physikalischen, chemischen und biologischen Prozessen, die das gesamte Erdsystem regeln,

unter Berücksichtigung des von den Parteien des Antarktis-Vertrags am 4. Oktober 1991 in Madrid verabschiedeten Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag,

mit Genugtuung darüber, daß die Antarktis in dem Protokoll als ein dem Frieden und der Wissenschaft gewidmetes Naturreservat bezeichnet wird, sowie über die in dem Protokoll enthaltenen Verfahren zum Schutz der antarktischen Umwelt sowie der abhängigen und verbundenen Ökosysteme bei der Planung und Durchführung aller Tätigkeiten in der Antarktis,

in Würdigung des in dem Protokoll enthaltenen Verbots von Tätigkeiten im Zusammenhang mit mineralischen Ressourcen,

mit Genugtuung darüber, daß die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung den Wert der Antarktis als Gebiet für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, insbesondere soweit sie grundlegend für das Verständnis der globalen Umwelt sind, anerkannt hat⁷⁶,

sowie mit Genugtuung darüber, daß die Länder, die in der Antarktis wissenschaftliche Forschungsarbeiten durchführen, auch weiterhin zusammenarbeiten, was dazu beitragen kann, daß die Auswirkungen der Tätigkeit des Menschen auf die antarktische Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben,

ferner mit Genugtuung darüber, daß sich die internationale Gemeinschaft zunehmend mit der Antarktis befaßt und für diese interessiert, und überzeugt von den Vorteilen, die eine bessere Kenntnis der Antarktis für die gesamte Menschheit mit sich bringt,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Antarktis im Interesse der gesamten Menschheit auch weiterhin für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Antarktis⁷⁷ und dem Bericht der Achtzehnten Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag⁷⁴;

2. *begrüßt* die Praxis, wonach die Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags dem Generalsekretär regelmäßig

⁷⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

⁷⁶ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference, Resolution I, Anlage II, Kap. 17, Ziffer 17.104.*

⁷⁷ A/49/370.

Informationen über ihre Konsultativtagungen und ihre Tätigkeiten in der Antarktis zur Verfügung stellen, ermutigt die Parteien, dem Generalsekretär und anderen interessierten Staaten auch weiterhin Informationen über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Antarktis zur Verfügung zu stellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung diese Informationen im Rahmen eines Berichts zu unterbreiten;

3. *nimmt Kenntnis* von der Rolle, die der Generalsekretär dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen in den die Antarktis betreffenden Angelegenheiten zugewiesen hat;

4. *legt* den Parteien des Antarktis-Vertrags *eindringlich nahe*, den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzuladen, künftigen Konsultativtagungen beizuwohnen, damit er ihnen bei der Sacharbeit behilflich sein kann;

5. *begrüßt* die Erklärung in Kapitel 17 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt- und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21⁷⁶, wonach Staaten, die in der Antarktis Forschungsarbeiten durchführen, wie in Artikel III des Antarktis-Vertrags vorgesehen, auch weiterhin

a) sicherstellen sollen, daß die aus diesen Forschungsarbeiten hervorgehenden Daten und Informationen der internationalen Gemeinschaft frei zur Verfügung stehen;

b) den Zugang internationaler wissenschaftlicher Kreise und der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu diesen Daten und Informationen verbessern sollen, namentlich indem sie die regelmäßige Veranstaltung von Seminaren und Symposien fördern;

6. *legt* den Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags *eindringlich nahe*, bei ihren Beratungen die Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, insbesondere die in Ziffer 5 erwähnten Ergebnisse, zu berücksichtigen;

7. *ersucht* die Parteien des Antarktis-Vertrags, auch weiterhin Informationen über die Antarktis zur Verfügung zu stellen, um die Wichtigkeit der Antarktis für die globale und regionale Umwelt noch stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken;

8. *fordert* die Parteien des Antarktis-Vertrags *nachdrücklich auf*, zu erwägen, so bald wie möglich Vertragsparteien des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag zu werden, damit das Protokoll in Kraft treten kann und stärkere Maßnahmen zum Schutz der antarktischen Umwelt sowie der abhängigen und verbundenen Ökosysteme getroffen werden;

9. *fordert* die Länder, deren Staatsangehörige Tätigkeiten in der Antarktis durchführen, *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß alle diese Tätigkeiten auf eine mit den Grundsätzen des Protokolls zu vereinbarende Art und Weise durchgeführt werden;

10. *beschließt*, den Punkt "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

49/81. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere auch ihre Resolution 48/81 vom 16. Dezember 1993,

erneut erklärend, daß die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

eingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und verschiedenen Begegnungen betreffend die Frage der Mittelmeer-Region ergriffen worden sind,

in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozeß des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeer-Region bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit zu beseitigen,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und daß eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

ferner in Anbetracht dessen, daß die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und den Mittelmeerländern durch positive Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa und im Nahen Osten, verbessert werden können,

mit Genugtuung über die positiven Entwicklungen im nahöstlichen Friedensprozeß, die zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens in der Region und deshalb zur Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen und zu einem Verhältnis der guten Nachbarschaft zwischen den Ländern dieses Raumes führen werden,

ihrer Genugtuung Ausdruck verleihend über die zunehmende Einsicht in die Notwendigkeit gemeinsamer Anstrengungen aller Mittelmeerländer zur Festigung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Zusammenarbeit in der Region,

erneut erklärend, daß alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeer-Region beizutragen, und daß sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁷⁸ zu achten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltende Spannung und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in

⁷⁸ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs zu diesem Punkt⁷⁹,

1. *erklärt erneut*, daß die Sicherheit des Mittelmeerraums eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verknüpft ist;

2. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *erkennt an*, daß die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand sowie anderer Hindernisse im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

4. *würdigt* die Bemühungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um die Initiativen und Verhandlungen weiterzuführen und Maßnahmen zu treffen, die die Vertrauens- und Sicherheitsbildung sowie die Abrüstung in der Mittelmeer-Region fördern werden, und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen;

5. *begrüßt mit Befriedigung* die Ankündigung Algeriens, es habe beschlossen, seine Beitrittsurkunden zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹³ zu hinterlegen, und fordert alle anderen Staaten in der Region auf, soweit noch nicht geschehen, sich an alle multilateral ausgehandelten, den Abrüstungsbereich betreffenden Rechtsinstrumente zu halten und so die erforderlichen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten zu fördern, insbesondere durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung korrekter Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung von terroristischen Aktivitäten, die eine ernste Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region und somit für die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Situation darstellen, weiter zu verstärken;

8. *bittet* alle Staaten der Region, durch verschiedene Formen der Zusammenarbeit den Problemen und Gefahren zu begegnen, mit denen die Region konfrontiert ist – so auch dem Terrorismus und der Kriminalität sowie der illegalen Herstellung und dem illegalen Konsum von Drogen sowie dem illegalen Verkehr damit – und welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

9. *befürwortet* die unter den Mittelmeerländern nach wie vor gegebene breite Unterstützung für die Einberufung einer Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum sowie die laufenden regionalen Konsultationen zur Schaffung der geeigneten Voraussetzungen für ihre Einberufung;

10. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Möglichkeiten zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region vorzulegen;

11. *beschließt*, den Punkt "Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/82. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 und ebenso unter Hinweis auf ihre Resolution 48/82 vom 16. Dezember 1993 und andere diesbezügliche Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der im Juli 1979 abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans⁸⁰,

im Hinblick darauf, daß das sich abzeichnende internationale Klima des Vertrauens und der Zusammenarbeit durch bedeutsame neue Entwicklungen in der Region des Indischen Ozeans, so auch durch die Errichtung der demokratischen Regierung Südafrikas ohne Rassenschranken und die ermutigenden Entwicklungen im Nahen Osten, weiter konsolidiert wurde,

erfreut über diese positiven Entwicklungen, die in der Tätigkeit des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean dahin gehend ihren Niederschlag gefunden haben, daß sie günstige Gelegenheiten für eine globale und regionale Zusammenarbeit in der Region des Indischen Ozeans eröffnen,

nach Behandlung neuer Alternativansätze im Ad-hoc-Ausschuß mit dem Ziel, eine baldige Einigung herbeizuführen, um dem Prozeß der stärkeren Zusammenarbeit neue Impulse zu verleihen und Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region des Indischen Ozeans zu gewährleisten,

⁷⁹ A/49/333 und Add.1.

⁸⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 45 und Korrigendum (A/34/45 und Korr.1).

in der Auffassung, daß vertrauensbildende Maßnahmen auf verschiedenen regionalen Ebenen, die sich auf einen progressiven Ausbau der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen regionalen und gegebenenfalls auch anderen Parteien in bestimmten Fragen gründen, einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans geleistet haben und weiterverfolgt werden sollten,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit der Mitarbeit und Teilnahme der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und anderer wichtiger Nutzer des Indischen Ozeans im Ad-hoc-Ausschuß, insbesondere zu einer Zeit, in der der Ausschuß sich aktiv mit der Entwicklung neuer Alternativansätze befaßt,

1. *nimmt Kenntnis* vom dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean⁸¹;

2. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, die Ausarbeitung neuer Alternativansätze, namentlich auch soweit sie während der Tagung 1994 erörtert wurden, fortzusetzen, mit dem Ziel, dem Prozeß des Ausbaus der Zusammenarbeit und der Gewährleistung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region des Indischen Ozeans neue Impulse zu verleihen;

3. *stellt fest*, daß das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁸² am 16. November 1994 die Aussichten auf in einem Geiste des gegenseitigen Entgegenkommens getroffene Maßnahmen der Zusammenarbeit auf regionaler und globaler Grundlage, einschließlich der Freiheit der Hohen See in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen, verbessert;

4. *bringt von neuem ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten Nutzer der Meere an der Tätigkeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und die Einleitung eines für alle Seiten nutzbringenden Dialogs zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans erheblich erleichtern würde;

5. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, die Regierungen der in Frage kommenden ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und die wichtigsten Nutzer der Meere vom Fortgang der Arbeiten im Ausschuß in Kenntnis zu setzen und Konsultationen mit ihnen zu führen, um sie wieder zur Beteiligung und Mitarbeit im Ausschuß zu veranlassen;

6. *verweist* auf das allgemeine Einvernehmen hinsichtlich der Notwendigkeit, sich gegenseitig ergänzende globale und regionale Anstrengungen zu unternehmen, eingedenk dessen, daß die Staaten der Region ihren eigenen konstruktiven Beitrag zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der Zusammenarbeit in der Region des Indischen Ozeans leisten könnten;

7. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, 1995 eine Tagung von höchstens fünf Arbeitstagen abzuhalten;

8. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

10. *beschließt*, den Punkt "Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/83. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 1911 (XVIII) vom 27. November 1963 ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, daß die Staaten Lateinamerikas die geeigneten Maßnahmen treffen werden, um einen Vertrag abzuschließen, der Kernwaffen in Lateinamerika verbietet,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in derselben Resolution ihre Zuversicht zum Ausdruck gebracht hat, daß nach Abschluß eines solchen Vertrages alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, im Hinblick auf die erfolgreiche Verwirklichung seiner friedlichen Ziele voll zusammenarbeiten werden,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2028 (XX) vom 19. November 1965 den Grundsatz eines annehmbaren Gleichgewichts der gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zwischen den Kernwaffenstaaten und Staaten, die keine solchen Waffen besitzen, aufgestellt hat,

unter Hinweis darauf, daß der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁸³ am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

sowie unter Hinweis darauf, daß in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag festgestellt wird, daß militärisch entnuklealisierte Zonen kein Selbstzweck, sondern vielmehr eine Möglichkeit sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Genugtuung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßt hat,

eingedenk dessen, daß der Tlatelolco-Vertrag mit dem vollen Beitritt von Argentinien, Belize, Brasilien und Chile im Jahre 1994 für neunundzwanzig souveräne Staaten der Region in Kraft ist,

unter Hinweis darauf, daß die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1992 einen von Argentinien, Brasilien, Chile und Mexiko gemeinsam unterbreiteten Katalog von Änderungen des Tlatelolco-Vertrags⁸⁴ gebilligt und zur Unterzeichnung

⁸¹ Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 29 (A/49/29).

⁸² Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁸³ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 634, Nr. 9068.

⁸⁴ A/47/467, Anhang.

aufgelegt hat, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsaktes zu ermöglichen,

mit *Genugtuung feststellend*, daß die Regierung von St. Kitts und Nevis am 18. Februar 1994 dem Tlatelolco-Vertrag beigetreten ist,

sowie mit *Genugtuung* über den Beschluß der Regierung Kubas, den Tlatelolco-Vertrag in nächster Zukunft zu unterzeichnen, was zu einer verstärkten Integration der Völker Lateinamerikas und der Karibik im Hinblick auf die Verwirklichung der Vertragsziele beiträgt,

ferner mit *Genugtuung feststellend*, daß sich der Tlatelolco-Vertrag in seiner geänderten Fassung für Argentinien, Brasilien, Chile, Mexiko und Suriname voll in Kraft befindet;

1. *begrüßt* die konkreten Schritte, die von mehreren Ländern der Region im Laufe des vergangenen Jahres unternommen wurden, um die mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;

2. *vermerkt mit Genugtuung* den vollen Beitritt von Argentinien, Belize, Brasilien und Chile zum Tlatelolco-Vertrag;

3. *bittet nachdrücklich* die Länder der Region, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V) vom 3. Juli 1990, 268 (XII) vom 10. Mai 1991 und 290 (VII) vom 26. August 1992 gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrages zu hinterlegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/84. Die südatlantische Region als kernwaffenfreie Zone

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung des Südatlantik⁸⁵, die am 22. September 1994 auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit in Brasilia verabschiedet wurde,

entschlossen, auch weiterhin zu dem Prozeß der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen beizutragen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen,

betonend, daß der symbiotischen Beziehung zwischen Abrüstung und Entwicklung bei dem derzeitigen Stand der internationalen Beziehungen wachsende Bedeutung zukommt, und anerkennend, wie wichtig die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie ist,

unter Hinweis auf die auf den Meeresraum anwendbaren völkerrechtlichen Grundsätze und Normen, insbesondere die Nutzung der Hohen See für friedliche Zwecke und die Freiheit der Schifffahrt und die Freiheit des Überflugs,

im Bewußtsein der Unterstützung, die das volle Inkrafttreten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁸⁵ und die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika gefunden hat,

1. *begrüßt* die von den Staaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit eingegangene Verpflichtung, die Verbreitung von Kernwaffen im Einklang mit international anerkannten Rechtsakten zu verhüten;

2. *begrüßt außerdem* die im Hinblick auf das volle Inkrafttreten des Tlatelolco-Vertrages für alle Staaten Lateinamerikas und der Karibik in jüngster Zeit erzielten Fortschritte, die es gestatten werden, in naher Zukunft den Status der gesamten Region als kernwaffenfreie Zone zu konsolidieren;

3. *begrüßt ferner* die Anstrengungen, die im Hinblick auf die Umsetzung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas⁸⁶ mit dem Ziel des Abschlusses eines Vertrages zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika unternommen wurden;

4. *billigt feierlich* das Ziel der Staaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit, die südatlantische Region in eine kernwaffenfreie Zone zu verwandeln;

5. *ruft alle Staaten auf*, im Hinblick auf das Ziel, die südatlantische Region in eine kernwaffenfreie Zone zu verwandeln, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/85. Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 47/54 G vom 8. April 1993 und 48/87 vom 16. Dezember 1993,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/499 vom 14. September 1994,

in dem Wunsche, die Effektivität ihres Ersten Ausschusses hinsichtlich der Wahrnehmung seiner Rolle und Verantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung und der internationalen Sicherheit zu steigern,

betonend, daß es gilt, die Arbeit des Ersten Ausschusses so rationell und wirksam wie möglich zu gestalten,

in Anerkennung der Notwendigkeit, während der Jahrestagungen der Abhaltung von intensiven und zielgerichteten Konsultationen über die im Ersten Ausschuss behandelten Gegenstände ausreichend Zeit einzuräumen,

⁸⁵ A/49/467, Anhang II.

⁸⁶ Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975.

ermutigt über den themenbezogenen Ansatz, den der Erste Ausschuß im zweiten Abschnitt seiner Arbeit während der neunundvierzigsten Tagung gewählt hat,

1. *beschließt*, für die Beratungen des Ersten Ausschusses im Einklang mit dem in Ziffer 2 der Resolution 48/87 enthaltenen themenbezogenen Ansatz die folgende gestaffelte Behandlung für die Punkte auf der Tagesordnung des Ausschusses zu wählen:

a) Generaldebatte über alle Tagesordnungspunkte im Zusammenhang mit der Abrüstung und der internationalen Sicherheit;

b) informelle themenbezogene Beratung über einzelne im Ersten Ausschuß zur Behandlung anstehende Gegenstände;

c) Behandlung aller Resolutionsentwürfe, die zu allen Tagesordnungspunkten im Zusammenhang mit der Abrüstung und der internationalen Sicherheit vorgelegt wurden;

d) Beschlußfassung zu allen Resolutionsentwürfen, die zu allen Tagesordnungspunkten im Zusammenhang mit der Abrüstung und der internationalen Sicherheit vorgelegt wurden;

e) Generaldebatte, Behandlung von Resolutionsentwürfen zu dem Punkt "Antarktische Frage" und entsprechende Beschlußfassung;

2. *beschließt außerdem*, daß die Amtsträger des Ersten Ausschusses im Benehmen mit den Delegationen und dem Sekretariat empfohlen werden, wieviele Sitzungen der Erste Ausschuß während der ordentlichen Tagung der Generalversammlung abhalten wird;

3. *ersucht* den neuen Vorsitzenden des Ersten Ausschusses, die Konsultationen über die weitere Rationalisierung der Arbeit und die effektive Aufgabenwahrnehmung seitens des Ausschusses fortzusetzen;

4. *ersucht* den Ersten Ausschuß, das in Ziffer 1 gebilligte Arbeitsprogramm weiterzuverfolgen;

5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, dem Ersten Ausschuß während der fünfzigsten Tagung im Rahmen der vorhandenen Mittel ausreichende Unterstützung zu gewähren und ihm einen größeren Anteil der verfügbaren Konferenzräumlichkeiten zuzuweisen, damit er sein Arbeitsprogramm entsprechend durchführen kann;

6. *beschließt*, die Frage der weiteren Rationalisierung und Verbesserung der Arbeit des Ersten Ausschusses auf ihrer fünfzigsten Tagung zu prüfen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/86. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen im Zusammenhang mit dem vollständigen und wirksamen Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

sowie unter Hinweis auf ihre am 6. Dezember 1991 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 46/35 A, in der sie

unter anderem die aufgrund der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁸⁷ erfolgte Einsetzung einer allen Vertragsstaaten offenstehenden Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßt hat, deren Aufgabe darin besteht, mögliche Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt zu ermitteln und zu prüfen,

ferner unter Hinweis auf ihre am 16. Dezember 1993 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 48/65, in der sie den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt⁸⁸, den diese auf ihrer letzten Tagung am 24. September 1993 in Genf im Konsens angenommen hat, zur Beachtung empfahl,

mit Genugtuung feststellend, daß dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁸⁹ mehr als einhundertdreißig Vertragsstaaten angehören, einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, daß sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Überprüfungskonferenz zu beteiligen, insbesondere auch an dem in der Schlußerklärung der Dritten Überprüfungskonferenz⁹⁰ vereinbarten Informations- und Datenaustausch, und dem Generalsekretär solche Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zu übermitteln,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens in bezug auf die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit⁹¹ und die diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments der Dritten Überprüfungskonferenz, den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen und den Schlußbericht der vom 19. bis 30. September 1994 abgehaltenen Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens⁹²,

1. *vermerkt*, daß eine Mehrheit von Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen die Verwahrämter ersucht hat, eine Sonderkonferenz einzuberufen, um den abschließenden Bericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt zu behandeln;

2. *begrüßt* den am 30. September 1994 im Konsens verabschiedeten abschließenden Bericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, in dem die Ver-

⁸⁷ Siehe BWC/CONF.III/23.

⁸⁸ BWC/CONF.III/VEREX/9 und Karr. I.

⁸⁹ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

⁹⁰ BWC/CONF.III/23, Teil II.

⁹¹ Siehe Resolution 2826 (XXVI), Anlage, Artikel X.

⁹² BWC/SPCONF/1.

tragsstaaten übereinkamen, eine allen Vertragsstaaten offenstehende Ad-hoc-Gruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, geeignete Maßnahmen, namentlich auch mögliche Verifikationsmaßnahmen, und Entwürfe von Vorschlägen zur Stärkung des Übereinkommens zu prüfen, die gegebenenfalls in ein den Vertragsstaaten zur Prüfung zu unterbreitendes, rechtsverbindliches Dokument aufzunehmen wären;

3. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem in der Schlußerklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrnehmern des Übereinkommens die notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Dritten Überprüfungs-Konferenz sowie der im Schlußbericht der Sonderkonferenz enthaltenen Beschlüsse bereitzustellen, namentlich auch jede Unterstützung, die die Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen benötigt;

5. *fordert* alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies unverzüglich zu tun, und fordert außerdem diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, *auf*, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Universalität des Übereinkommens beizutragen,

6. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/138. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas⁹³, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde, in der sich die Staats- und Regierungschefs feierlich bereit erklärt haben, sich durch eine unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu schließende internationale Übereinkunft zu verpflichten, Kernwaffen weder herzustellen noch die Verfügungsgewalt darüber zu erwerben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1652 (XVI) vom 24. November 1961 und 48/86 vom 16. Dezember 1993, ihre erste und ihre letzte Resolution zu dieser Frage, sowie auf alle ihre früheren Resolutionen über die Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas,

in dem Wunsche, die Umsetzung der Ziffern 60 bis 63 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷ sicherzustellen,

mit der Aufforderung an alle Staaten, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren,

eingedenk der Bestimmungen der Resolutionen CM/Res.1342 (LIV)⁹⁴ und CM/Res.1395 (LVI) Rev.1⁹⁵ über die Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner im Mai und Juni 1991 in Abuja beziehungsweise im Juni 1992 in Dakar abgehaltenen vierundfünfzigsten beziehungsweise sechsfundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von der Resolution CM/Res.1529 (LX) über die Umsetzung eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 6. bis 11. Juni 1994 in Tunis abgehaltenen sechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde⁹⁴,

unter Hinweis auf die Resolution GC(XXXVIII)/RES/17 über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 23. September 1994 verabschiedet wurde⁹⁵,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die auf der vom 16. bis 25. März 1994 in Windhuk beziehungsweise vom 11. bis 14. Mai 1994 in Addis Abeba abgehaltenen vierten und fünften Tagung der gemeinsam von der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen eingesetzten Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika erzielt wurden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die vierte und fünfte Tagung der Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika⁹⁶;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Südafrikas, den Sitz der Afrikanischen Kernenergiekommission nach deren Schaffung in Südafrika einzurichten;

3. *erklärt erneut*, daß die Verwirklichung der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas ein wichtiger Schritt zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen und zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wäre;

4. *begrüßt mit Genugtuung* die Ankündigung Algeriens, daß es beschlossen habe, seine Beitrittsurkunden zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ zu hinterlegen;

5. *wiederholt nachdrücklich ihre Aufforderung* an alle Staaten, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden

⁹³ Siehe A/47/558, Anhang I.

⁹⁴ Siehe A/49/313, Anhang I.

⁹⁵ A/49/550, Anhang II.

⁹⁶ A/49/436, Anhang.

Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Verifikationstätigkeiten der Organisation in Südafrika⁹⁷;

7. *spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus* für die Sorgfalt, mit der er der Organisation der afrikanischen Einheit tatkräftige Hilfe bei der Veranstaltung der Tagungen der genannten Sachverständigengruppe gewährt hat;

8. *ermutigt* die afrikanischen Staaten, ihre lobenswerten Anstrengungen im Hinblick auf den Abschluß des Entwurfs eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika fortzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Organisation der afrikanischen Einheit geeignete Maßnahmen zu treffen, um es der von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit bestimmten Sachverständigengruppe zu ermöglichen, gemeinsam mit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe der Organisation der afrikanischen Einheit Anfang 1995 in Pretoria zu tagen, um den Entwurf eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika endgültig fertigzustellen, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Endgültiger Wortlaut eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika" den Wortlaut des Vertrages vorzulegen.

*92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994*

⁹⁷ Siehe A/49/550, Ziffer 4.

**IV. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR
BESONDERE POLITISCHE FRAGEN UND ENTKOLONIALISIERUNG
(VIERTER AUSSCHUSS)¹**

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
49/31	Schutz und Sicherheit kleiner Staaten (A/49/616)	74	9. Dezember 1994	108
49/32	Auswirkungen der atomaren Strahlung(A/49/617)	75	9. Dezember 1994	108
49/33	Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (A/49/618)	76 und 147	9. Dezember 1994	109
49/34	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums, einschließlich der Frage der Überprüfung des Übereinkommens zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (A/49/618)	76 und 147	9. Dezember 1994	109
49/35	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/49/619)			
	A. Hilfe für Palästinaflüchtlinge	77	9. Dezember 1994	113
	B. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	77	9. Dezember 1994	114
	C. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen	77	9. Dezember 1994	114
	D. Von Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen	77	9. Dezember 1994	115
	E. Aktivitäten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	77	9. Dezember 1994	115
	F. Einkommen aus dem Eigentum von Palästinaflüchtlingen	77	9. Dezember 1994	117
	G. Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge	77	9. Dezember 1994	117
49/36	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/49/620)			
	Resolution A	78	9. Dezember 1994	118
	Resolution B	78	9. Dezember 1994	119
	Resolution C	78	9. Dezember 1994	119
	Resolution D	78	9. Dezember 1994	120
49/37	Umfassende Überprüfung aller Teilspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (A/49/621)	79	9. Dezember 1994	121
49/38	Informationsfragen (A/49/622)			
	A. Information im Dienste der Menschheit	80	9. Dezember 1994	125
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	80	9. Dezember 1994	126
49/39	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (A/49/623)	81	9. Dezember 1994	128
49/40	Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern (A/49/624)	82 und 18	9. Dezember 1994	129
49/41	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/49/625)	83 und 12	9. Dezember 1994	130
49/42	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (A/49/626)	84	9. Dezember 1994	133
49/43	Die Situation in den besetzten Gebieten Kroatiens (A/49/630)	148	9. Dezember 1994	133
49/44	West-Sahara-Frage (A/49/615)	18	9. Dezember 1994	134
49/45	Neukaledonien-Frage (A/49/615)	18	9. Dezember 1994	135

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) sind in Abschnitt IX.B.3 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
49/46	Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln, Guam, Montserrat, Tokelau und der Turks- und Caicosinseln (A/49/615)			
	A. Allgemeines	18	9. Dezember 1994	136
	B. Einzelne Gebiete	18	9. Dezember 1994	138
49/47	Tokelau-Frage (A/49/615)	18	9. Dezember 1994	143

49/31. Schutz und Sicherheit kleiner Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/51 vom 8. Dezember 1989 und 46/43 vom 9. Dezember 1991, in denen sie anerkannt hat, daß kleine Staaten für Bedrohungen von außen und für Einmischungen in ihre inneren Angelegenheiten besonders anfällig sein können,

in Bekräftigung ihres Eintretens für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²,

sich dessen bewußt, daß kleine Staaten für Bedrohungen von außen und Einmischungen in ihre inneren Angelegenheiten besonders anfällig sein können und daß sie unter Umständen aus dem Recht auf Souveränität und territoriale Unversehrtheit erwachsende besondere Bedürfnisse haben,

besorgt über die Gefahr, die Söldner und Terroristen sowie Drogenhändler für kleine Staaten darstellen können,

unter Verurteilung aller Angriffshandlungen, einschließlich derjenigen, die sich gegen die Souveränität und territoriale Unversehrtheit kleiner Staaten richten,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs³ über die Durchführung der Resolution 46/43,

1. spricht dem Generalsekretär ihren aufrichtigen Dank aus für seinen Bericht über die Durchführung der Resolution 46/43;

2. erkennt an, daß kleine Staaten für Bedrohungen von außen und für Einmischungen in ihre inneren Angelegenheiten besonders anfällig sein können;

3. betont, wie entscheidend wichtig es für alle Staaten ist, daß alle Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Länder und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten von allen Staaten bedingungslos geachtet und konsequent angewendet werden;

4. betont außerdem, wie wichtig es ist, daß die regionalen Sicherheitsabmachungen durch vermehrte Interaktion, Zusammenarbeit und Konsultation gefestigt werden;

5. appelliert an die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, kleinen Staaten auf Antrag Hilfe zur Festigung ihrer Sicherheit im Einklang mit den Grundsätzen der Charta zu gewähren;

6. ersucht den Generalsekretär, der Überwachung der Sicherheitslage kleiner Staaten auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 99 der Charta zu erwägen;

7. fordert den Sicherheitsrat und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, dem Schutz und der Sicherheit kleiner Staaten bei der Neugliederung und Neubelebung der Arbeit der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, besonders im Rahmen des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen und bei den Aktivitäten in Weiterverfolgung des Berichts des Generalsekretärs "Agenda für den Frieden"⁴ vom 17. Juni 1992.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/32. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung eingesetzt hat, sowie auf ihre nachfolgenden Resolutionen zu der gleichen Frage, so auch Resolution 48/38 vom 10. Dezember 1993, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersucht hat, seine Arbeit fortzusetzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung⁵,

erneut erklärend, daß die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

² Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³ A/49/353.

⁴ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 46 (A/49/46)*.

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

sich dessen bewußt, daß es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und die Auswirkungen dieser Strahlung auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen neununddreißig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der atomaren Strahlung geleistet hat, sowie dazu, daß er sein ursprüngliches Mandat mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß der Wissenschaftliche Ausschuß 1994 seinen zwölften umfassenden Bericht mit dem Titel *Sources and Effects of Ionizing Radiation*⁶ (Quellen und Auswirkungen der ionisierenden Strahlung) fertiggestellt hat, in dem er der Fachwelt und der Weltgemeinschaft seine neuesten Evaluierungen der Quellen und Auswirkungen der ionisierenden Strahlung vorlegt;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, Folgewirkungen und Gefahren ionisierender Strahlung jeglichen Ursprungs;

4. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß *außerdem*, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuß im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

7. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet weiter zu verstärken;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere wichtige Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuß bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/33. Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung darüber, daß Staaten aus mehreren regionalen Gruppen ihr Interesse bekundet haben, Mitglieder des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums zu werden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine siebenunddreißigste Tagung⁷,

beschließt, die Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums von dreiundfünfzig auf einundsechzig zu erhöhen, das heißt um nicht mehr als zwei Sitze für jede der regionalen Gruppen, die ihr Interesse an einer stärkeren Vertretung im Ausschuß bekundet haben, und den Präsidenten der Generalversammlung zu bitten, nach Konsultationen mit den betreffenden regionalen Gruppen höchstens acht neue Mitglieder des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums zu ernennen.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/34. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums, einschließlich der Frage der Überprüfung des Übereinkommens zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/39 vom 10. Dezember 1993,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollten,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke,

besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum,

in der Erkenntnis, daß alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrnationen, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche

⁶ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.IX.11.

⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/49/20).

Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollten,

in der Erwägung, daß die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendung sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen, und der Wichtigkeit der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁸ über die Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums⁹,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine siebenund-dreißigste Tagung⁷,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums;

2. *bittet* die Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums¹⁰ geworden sind, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben zu erwägen;

3. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner dreißigsten Tagung im Rahmen seiner Arbeitsgruppen seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 48/39 fortgesetzt hat¹¹;

4. *billigt* die Empfehlungen des Ausschusses, der Unterausschuß Recht solle auf seiner vierunddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange anderer Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, damit fortfahren,

a) auch weiterhin die Frage der baldigen Überprüfung und der möglichen Revision der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum¹² zu erwägen;

b) im Rahmen seiner Arbeitsgruppe auch weiterhin die Fragen der Definition und Abgrenzung des Weltraums sowie der Merkmale und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn zu behandeln, einschließlich, unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion, der Mittel und Wege zur

Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn;

c) im Rahmen seiner Arbeitsgruppe auch weiterhin die rechtlichen Aspekte der Anwendung des Grundsatzes zu untersuchen, wonach die Erforschung und Nutzung des Weltraums zugunsten und im Interesse aller Staaten unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer erfolgen soll;

5. *billigt außerdem* die Empfehlung des Ausschusses, der Unterausschuß Recht solle auf seiner vierunddreißigsten Tagung die Behandlung der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum in seiner Arbeitsgruppe bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Arbeiten im Unterausschuß Wissenschaft und Technik aussetzen, unbeschadet der möglichen Wiedereinberufung seiner Arbeitsgruppe zu diesem Punkt, wenn nach Auffassung des Unterausschusses Recht auf der Tagung des Ausschusses Wissenschaft und Technik 1995 genügend Fortschritte erzielt wurden, um die Wiedereinberufung der Arbeitsgruppe zu rechtfertigen;

6. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Recht, wie aus seinem Bericht¹¹ hervorgeht, die Frage der geostationären Umlaufbahn erörtert hat, unter Zugrundelegung der neuesten Vorschläge, die eine neue und bessere Grundlage für die künftige Arbeit bieten könnten;

7. *billigt* die Empfehlungen und Vereinbarungen des Ausschusses betreffend die Arbeitsplanung im Unterausschuß Recht;

8. *billigt außerdem* die Empfehlung des Ausschusses, der Vorsitzende des Ausschusses Recht solle auf seiner vierunddreißigsten Tagung ausführliche, allen Mitgliedern offenstehende informelle Konsultationen mit allen Mitgliedern des Ausschusses über seine Arbeitsmethoden und seine Tagesordnung führen, unter anderem auch über die Frage der Aufnahme möglicher Zusatzgegenstände in die Tagesordnung, wie im Bericht des Ausschusses¹³ dargelegt;

9. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner einunddreißigsten Tagung seine Arbeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 48/39 fortgesetzt hat¹⁴;

10. *begrüßt* den Beschluß des Ausschusses, sich mit der Frage des Weltraummülls zu befassen und der Tagesordnung des Ausschusses Wissenschaft und Technik einen neuen Punkt "Weltraummüll" hinzuzufügen;

11. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik unter diesem Punkt die wissenschaftlichen Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Weltraummüll behandelt hat, einschließlich einschlägiger Studien, mathematischer Modelle und anderer analytischer Arbeiten über die Merkmale der Umwelt von Weltraummüll;

12. *billigt* die Einigung des Ausschusses dahin gehend, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik auf seiner zweiunddreißigsten Tagung seine Aufmerksamkeit auf die

⁸ A/49/280.

⁹ Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982* und Korrigenda (A/CONF.101/10 und Korr. 1 und 2).

¹⁰ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage); Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).

¹¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/49/20)*, Abschnitt II.C.

¹² Siehe Resolution 47/68.

¹³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/49/20)*, Abschnitt II, E.5 und Anhang.

¹⁴ Ebd., Abschnitt II.B.

Gewinnung und das Verständnis von Daten über die Merkmale der Umwelt von Weltraummüll richten und auf seiner zweiunddreißigsten Tagung auch einen laufenden, systematischen und konkreten Mehrjahresplan für seine Arbeit zu diesem Tagesordnungspunkt aufstellen soll;

13. *billigt außerdem* die Empfehlungen des Ausschusses, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik solle auf seiner zweiunddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

- a) folgende Punkte mit Vorrang behandeln:
 - i) Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik und Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;
 - ii) Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums⁹;
- iii) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, so unter anderem auch Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer;
- iv) Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum;
- v) Weltraummüll;
- b) folgende Punkte behandeln:
 - i) Fragen im Zusammenhang mit Weltraumtransportsystemen und deren Implikationen für künftige Weltraumaktivitäten;
 - ii) Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn sowie ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, unter anderem auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, sowie anderer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;
 - iii) Fragen im Zusammenhang mit den Biowissenschaften, einschließlich der Weltraummedizin;
 - iv) Fortschritte bei nationalen und internationalen Weltraumaktivitäten im Zusammenhang mit der terrestrischen Umwelt, insbesondere Fortschritte im Programm Geosphäre-Biosphäre (weltweite Veränderungen);
 - v) Fragen im Zusammenhang mit der Erforschung der Planeten;
 - vi) Fragen im Zusammenhang mit der Astronomie;
 - vii) Das für die Tagung 1995 des Unterausschusses Wissenschaft und Technik festgelegte Schwerpunktthema "Anwendung der Weltraumtechnik im Bildungsbereich, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendung in den Entwicklungsländern"; der Ausschuß für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund sollen gebeten werden, in Verbindung mit den Mitgliedstaaten ein Symposium zu veranstalten, das in der ersten Woche der Tagung des Unterausschusses unter möglichst breiter Beteiligung

abgehalten werden und die im Unterausschuß stattfindenden Erörterungen über das Schwerpunktthema ergänzen soll;

14. *ist im Zusammenhang mit Ziffer 13 a) ii der Auffassung*, daß die Umsetzung der nachstehenden Empfehlungen besonders dringend geboten ist:

- a) Alle Länder sollen die Gelegenheit haben, die sich aus medizinischen Studien im Weltraum ergebenden Techniken zu nutzen;
- b) Die nationalen und regionalen Datenbanken sollen ausgebaut und erweitert werden, und es soll ein internationaler Weltrauminformationsdienst geschaffen werden, der als Koordinierungszentrum dient;
- c) Die Vereinten Nationen sollen die Schaffung geeigneter Ausbildungszentren auf regionaler Ebene unterstützen, die nach Möglichkeit mit Institutionen verbunden sein sollen, die Weltraumprogramme durchführen; die erforderlichen Mittel für den Aufbau solcher Zentren sollen über Finanzinstitutionen bereitgestellt werden;
- d) Die Vereinten Nationen sollen ein Stipendienprogramm aufstellen, in dessen Rahmen sich ausgewählte Graduierte oder Postgraduierte aus Entwicklungsländern über längere Zeit hinweg gründlich mit der Weltraumtechnik und ihren Anwendungen vertraut machen können; darüber hinaus soll darauf hingewirkt werden, daß Gelegenheiten hierfür auch anderweitig, außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, auf bilateraler oder multilateraler Grundlage angeboten werden;

15. *billigt* die Empfehlung des Ausschusses, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik solle auf seiner zweiunddreißigsten Tagung die Plenararbeitsgruppe zur Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung des Weltraums wieder einsetzen, damit sie ihre Arbeit fortsetzt;

16. *billigt außerdem* die vom Ausschuß gebilligten, im Bericht der Plenararbeitsgruppe enthaltenen Empfehlungen der Plenararbeitsgruppe des Unterausschusses Wissenschaft und Technik¹⁵;

17. *beschließt*, daß die Arbeitsgruppe für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum während der zweiunddreißigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik wieder zusammentreten soll, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär regelmäßig über nationale und internationale Forschungsarbeiten über die Sicherheit von kernenergiebetriebenen Satelliten Bericht zu erstatten;

18. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 1995, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Ausschuß vorgeschlagen hat¹⁶;

19. *unterstreicht*, wie dringend und wichtig die volle Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums ist;

¹⁵ A/AC.105/571, Anhang II.

¹⁶ A/AC.105/555, Abschnitt I.

20. *bekräftigt* ihre Billigung der Empfehlung der Konferenz hinsichtlich der Einrichtung beziehungsweise Stärkung regionaler Kooperationsmechanismen sowie deren Förderung beziehungsweise Schaffung durch das System der Vereinten Nationen;

21. *dankt* allen Regierungen, die Beiträge zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz geleistet oder ihre dahin gehende Absicht bekundet haben;

22. *bittet* alle Regierungen, wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

23. *ersucht* alle Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die sich mit dem Weltraum oder damit zusammenhängenden Fragen befassen, bei der Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zusammenzuarbeiten;

24. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz Bericht zu erstatten;

25. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik gemäß dem in Ziffer 22 ihrer Resolution 48/39 enthaltenen Ersuchen auf seiner einunddreißigsten Tagung die Möglichkeit erörtert hat, eine dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums abzuhalten, und daß der Ausschuß diese Erörterungen auf seiner siebenunddreißigsten Tagung fortgesetzt hat, damit er in dieser Angelegenheit rasch einen Beschluß fassen kann;

26. *stimmt darin überein*, daß eine dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums in naher Zukunft einberufen werden könnte, und stimmt außerdem darin überein, daß vor einer Empfehlung über einen Termin für die Konferenz eine Konsensempfehlung über die Tagesordnung, den Konferenzort und die Finanzierung der Konferenz vorliegen sollte;

27. *empfiehlt*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik auf seiner zweiunddreißigsten Tagung eine gründliche Analyse vornimmt und eine Tagesordnung für eine solche Konferenz festlegt, und stimmt darin überein, daß der Unterausschuß ein breites Spektrum von Themen erörtern soll, die in einer klaren und detaillierten Tagesordnung zusammengefaßt werden könnten, und daß er außerdem seine Prüfung anderer Mittel zur Erreichung der für eine solche Konferenz festgelegten Ziele fortsetzt;

28. *bittet* interessierte Mitgliedstaaten, weitere Ideen und Vorschläge für eine dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums so rechtzeitig vorzulegen, daß sie auf der zweiunddreißigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik behandelt werden können, und unterstützt die Bitte des Ausschusses, das Sekretariat möge rechtzeitig zur Behandlung auf der zweiunddreißigsten Tagung des Unterausschusses ein Dokument zusammenstellen, das die verschiedenen dem Ausschuß vorgelegten Ideen betreffend die Tagesordnung und die Organisation der Konferenz beinhaltet;

29. *stimmt darin überein*, daß die Erörterungen des Unterausschusses Wissenschaft und Technik die Grundlage für einen raschen Beschluß des Ausschusses über eine Empfehlung an die Generalversammlung betreffend die Tages-

ordnung, den Termin, die Finanzierung und die Organisation einer solchen Konferenz bilden sollen;

30. *anerkennt* den Beitrag der 1994 in Bangkok abgehaltenen Ersten Asiatisch-Pazifischen Konferenz über die multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weltraumtechnologie und deren Anwendungen, der 1994 in Beijing abgehaltenen Ministerkonferenz über angewandte Weltraumtechnik im Dienste der Entwicklung und der zweiten Tagung des 1994 in Tokio abgehaltenen regionalen Asiatisch-Pazifischen Forums der Weltraumorganisationen zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit bei Weltraumaktivitäten, sowie den Beitrag der in Ziffer 13 des Berichts des Generalsekretärs⁸ genannten Tagungen über die Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums und fordert die Regionalkommissionen auf, diese Initiativen zu unterstützen;

31. *empfiehlt*, allen Aspekten im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung der Weltraumumwelt mehr Beachtung zu schenken, insbesondere soweit diese die Umwelt auf der Erde beeinflussen könnten;

32. *hält es für unerlässlich*, daß die Mitgliedstaaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, so auch von nuklearen Energiequellen, mit Weltraummüll sowie anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, fordert die Fortsetzung nationaler Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll und vertritt außerdem die Auffassung, daß dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen;

33. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem vom Sekretariat ausgearbeiteten analytischen Bericht¹⁷ mit aktualisierten Informationen über die Umsetzung der Agenda 21¹⁸ durch das System der Vereinten Nationen, Informationen über die Aktivitäten des Programms für angewandte Weltraumtechnik in bezug auf die Umwelt und die Entwicklung sowie Anregungen, wie die Aktivitäten des Programms für angewandte Weltraumtechnik auf diesem Gebiet ausgeweitet werden könnten;

34. *macht sich* die Entscheidung des Ausschusses *zu eigen*, den Ausschuß für bestandfähige Entwicklung zu ersuchen, seinen Mitgliedern die wertvolle Funktion der Weltraumtechnik und ihrer Anwendungen bei der Durchführung von Programmen der bestandfähigen Entwicklung zur Kenntnis zu bringen;

35. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrnationen, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

¹⁷ A/AC.105/547/Add.1.

¹⁸ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I, Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.L8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

36. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungsmöglichkeiten zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumaktivitäten beizutragen, die dem sozioökonomischen Fortschritt der Menschheit, insbesondere der Menschen in den Entwicklungsländern, förderlich ist;

37. *nimmt Kenntnis* von den auf der siebenunddreißigsten Tagung des Ausschusses und auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu der Frage, wie der Weltraum einer friedlichen Nutzung vorbehalten werden kann;

38. *ersucht* den Ausschuß, auch weiterhin mit Vorrang Mittel und Wege zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

39. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, auf seiner achtunddreißigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunktes "Nützliche Nebenprodukte der Weltraumtechnik: Überblick über den derzeitigen Stand" fortzusetzen;

40. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuß fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Sachstandsberichte über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

41. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die internationale Zusammenarbeit bei Weltraumaktivitäten zur Erhöhung der Sicherheit in der Zeit nach dem Kalten Krieg¹⁹ und fordert die zuständigen Organe auf, den Inhalt dieses Berichts zu berücksichtigen;

42. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Ausschusses, die Generalversammlung solle auf ihrer laufenden Tagung bei der Behandlung der Frage einer Revision des Übereinkommens zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern²⁰ vorläufig keinen Beschluß fassen;

43. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit entsprechend dieser Resolution fortzusetzen, neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen, soweit ihm dies angebracht erscheint, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Auffassungen darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/35. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

A

HILFE FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/40 A vom 10. Dezember 1993 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994²¹,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation²² und die darauffolgenden Durchführungsabkommen,

in Würdigung der Arbeit der im Rahmen des Friedensprozesses im Nahen Osten eingesetzten Multilateralen Arbeitsgruppe für Flüchtlinge,

mit Genugtuung über die Ernennung eines Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten durch den Generalsekretär,

sowie mit Genugtuung über den Beschluß, den Amtssitz des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in sein Einsatzgebiet zu verlegen,

1. *stellt mit Bedauern fest*, daß die in Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und daß daher die Situation der Flüchtlinge weiterhin zu Besorgnis Anlaß gibt,

2. *dankt* dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, erkennt an, daß das Hilfswerk innerhalb der Grenzen der verfügbaren Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt außerdem den Sonderorganisationen und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

3. *schließt sich* dem Beschluß des Generalsekretärs an, den Amtssitz des Hilfswerks zu verlegen, *ersucht* den Generalsekretär, diesen Beschluß so durchzuführen, daß die effiziente und kontinuierliche Tätigkeit des Hilfswerks auf allen Gebieten in seinem Einsatzbereich nicht beeinträchtigt wird, und *ersucht* den Generalsekretär, einen detaillierten Finanzplan zu erstellen, der der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten so bald wie möglich, auf jeden Fall jedoch noch vor dessen Verlegung vorzulegen ist;

4. *stellt mit Bedauern fest*, daß es der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III)²³ zu erzielen, und *ersucht* die Kommission, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Generalversammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 1995, darüber Bericht zu erstatten;

5. *nimmt Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg, den das Programm des Hilfswerks zur Verwirklichung des Frie-

²¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 13 (A/49/13).

²² A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/226560.

²³ Siehe A/49/509, Anhang.

¹⁹ A/48/221.

²⁰ Resolution 34/68, Anhang.

dens im ersten Jahr nach der Unterzeichnung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung verzeichnet hat;

6. *begrüßt* die Ergebnisse, die auf der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten im Hinblick auf die Gewährung dringender finanzieller und wirtschaftlicher Hilfe zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des palästinensischen Volkes erzielt worden sind, begrüßt außerdem die diesbezüglichen Beiträge der Mitgliedstaaten und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, so rasch wie möglich Hilfe und Unterstützung zu gewähren, damit die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der besetzten Gebiete vorangetrieben wird;

7. *lenkt die Aufmerksamkeit* darauf, daß die im Bericht des Generalbeauftragten dargestellte Finanzlage des Hilfswerks nach wie vor ernst ist;

8. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß das Problem des strukturellen Defizits, mit dem das Hilfswerk konfrontiert ist, fast mit Sicherheit eine Verschlechterung der Lebensbedingungen der Palästinaflüchtlinge erwarten läßt und sich somit auf den Friedensprozeß auswirken könnte;

9. *fordert alle Regierungen auf*, dringend möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, namentlich auch die Kosten für die Verlegung des Amtssitzes nach Gaza, und fordert die nichtbeitragszahlenden Staaten nachdrücklich auf, regelmäßig Beiträge zu entrichten, und die beitragszahlenden Staaten, eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge in Erwägung zu ziehen.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

B

ARBEITSGRUPPE ZUR FRAGE DER FINANZIERUNG DES HILFSWERKS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM NAHEN OSTEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 48/40 B vom 10. Dezember 1993 und die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 36/462 vom 16. März 1982, mit dem sie den Sonderbericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten²⁴ zur Kenntnis nahm,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe²⁵,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994²¹,

²⁴ A/36/866 und Korr. 1; siehe auch A/37/591.

²⁵ A/49/570.

in großer Sorge über die kritische Finanzlage des Hilfswerks, die sich auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf die Notstandsprogramme, ausgewirkt hat und noch immer auswirkt,

betonend, daß auch künftig außergewöhnliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die Tätigkeit des Hilfswerks wenigstens auf dem gegenwärtigen Mindestniveau weitergeht und das Hilfswerk unbedingt notwendige Bauarbeiten vornehmen kann,

1. *spricht* der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihre Anerkennung aus* für ihre Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen;

2. *nimmt* den Bericht der Arbeitsgruppe *zustimmend zur Kenntnis*;

3. *ersucht* die Arbeitsgruppe, sich in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten auch weiterhin darum zu bemühen, die Finanzierung des Hilfswerks für ein weiteres Jahr sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für ihre Arbeit erforderlichen Dienste und Hilfen zur Verfügung zu stellen.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

C

INFOLGE DER FEINDSELIGKEITEN VOM JUNI 1967 UND SPÄTERER FEINDSELIGKEITEN VERTRIEBENE PERSONEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXI) vom 19. Dezember 1967 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß Resolution 48/40 F der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993 vorgelegt hat²⁶,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994²¹,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht wird,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatz-erklärung über Rege-

²⁶ A/49/441.

lungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung²² betreffend die Modalitäten für die Aufnahme von Personen, die 1967 vertrieben wurden,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr an ihre Heimstätten oder früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß die Rückkehr der vertriebenen Personen dank des von den Parteien in Artikel XII der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung vereinbarten Mechanismus beschleunigt wird;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, nach Absprache mit dem Generalbeauftragten der Generalversammlung vor ihrer fünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

D

VON MITGLIEDSTAATEN ANGEBOTENE ZUSCHÜSSE UND STIPENDIEN FÜR DIE HOCHSCHUL- UND BERUFSAUSBILDUNG VON PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für Palästinaflüchtlinge,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/13 B vom 3. November 1980, 36/146 H vom 16. Dezember 1981, 37/120 D vom 16. Dezember 1982, 38/83 D vom 15. Dezember 1983, 39/99 D vom 14. Dezember 1984, 40/165 D vom 16. Dezember 1985, 41/69 D vom 3. Dezember 1986, 42/69 D vom 2. Dezember 1987, 43/57 D vom 6. Dezember 1988, 44/47 D vom 8. Dezember 1989, 45/73 D vom 11. Dezember 1990, 46/46 D vom 9. Dezember 1991, 47/69 D vom 14. Dezember 1992 und 48/40 D vom 10. Dezember 1993,

in Kenntnis der Tatsache, daß die Palästinaflüchtlinge seit vier Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁷,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994¹,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, auf den in ihrer Resolution 32/90 F vom 13. Dezember 1977 enthaltenen und in späteren einschlägigen Resolutionen wiederholten Appell in einer Weise zu reagieren, die dem Bedarf der Palästinaflüchtlinge an Hochschul- und Berufsausbildungsmöglichkeiten Rechnung trägt;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten mehr Sonderzuweisungen für Zuschüsse und Stipendien für Palästinaflüchtlinge bereitzustellen;

3. *dankt* allen Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die ihren Resolutionen 41/69 D, 42/69 D, 43/57 D, 44/47 D, 45/73 D, 46/46 D, 47/69 D und 48/40 D nachgekommen sind;

4. *bittet* die betreffenden Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch künftig studierenden Palästinaflüchtlingen Hilfe für die Hochschulausbildung zu gewähren;

5. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und an die Universität der Vereinten Nationen, den palästinensischen Universitäten in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet großzügige Beiträge zukommen zu lassen, darunter zu gegebener Zeit auch der geplanten Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge;

6. *appelliert außerdem* an alle Staaten, Sonderorganisationen und sonstigen internationalen Organe, Beiträge zur Errichtung von Berufsbildungszentren für Palästinaflüchtlinge bereitzustellen;

7. *ersucht* das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der Sonderzuweisungen für Zuschüsse und Stipendien zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den Palästinaflüchtlingen zu vergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

E

AKTIVITÄTEN DES HILFSWERKS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM NAHEN OSTEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

²⁷ A/49/439.

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994²¹,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten an den Generalbeauftragten, datiert vom 15. September 1994, das im Bericht des Generalbeauftragten wiedergegeben ist,

nach Behandlung der Berichte, die der Generalsekretär gemäß ihren Resolutionen 48/40 E²², 48/40 H²³ und 48/40 J²⁴ vom 10. Dezember 1993 vorgelegt hat,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³¹,

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten³² auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

im Bewußtsein dessen, daß die Palästinaflüchtlinge seit mehr als vier Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

sowie im Bewußtsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Libanon, Jordanien und in der Syrischen Arabischen Republik,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Rolle, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten im Laufe der Jahre im Dienste der Palästinaflüchtlinge gespielt hat, sowie im Bewußtsein der Wichtigkeit seiner Präsenz und der Zunahme seiner Arbeit unter den neuen Gegebenheiten,

ferner im Bewußtsein der wertvollen Arbeit, die die mit Flüchtlingsfragen befaßten Bediensteten des Hilfswerks geleistet haben, indem sie dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz gewährt haben,

in großer Sorge über die kritische Finanzlage des Hilfswerks und deren Auswirkungen auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf die Notstandsprogramme,

im Bewußtsein des vom Hilfswerk eingeleiteten neuen Programms zur Verwirklichung des Friedens,

überzeugt von der Notwendigkeit, den Amtssitz des Hilfswerks in das besetzte palästinensische Gebiet zu verlegen, das ein Teil des Einsatzgebiets des Hilfswerks ist,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzserklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische

Befreiungsorganisation²² und die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichnete Abkommen über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho³³,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Briefwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist³⁴,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/417 vom 10. Dezember 1993 über die Herstellung von Arbeitsbeziehungen zwischen dem Beirat des Hilfswerks und der Palästinensischen Befreiungsorganisation,

1. dankt dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlischen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit;

2. dankt außerdem dem Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten, namentlich die vollinhaltliche Durchführung des Beschlusses 48/417, unterrichtet zu halten;

3. anerkennt die Unterstützung, welche die Gaststaaten und die Palästinensische Befreiungsorganisation dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

4. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten³² zu akzeptieren und sich genauestens an seine Bestimmungen zu halten;

5. fordert Israel außerdem auf, sich hinsichtlich der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung der Einrichtungen des Hilfswerks in den besetzten Gebieten einschließlich Jerusalems an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³¹ zu halten;

6. fordert die Regierung Israels abermals auf, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen entstanden sind, Schadenersatz zu leisten;

7. ersucht den Generalbeauftragten, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen in dem besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

8. stellt fest, daß das neue Umfeld, das durch die von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichnete Grundsatzserklärung betreffend eine vorläufige Selbstregierung² und die darauffolgenden Durchführungsabkommen geschaffen wurde, weitreichende Folgen für die Tätigkeit des Hilfswerks gehabt hat, welches künftig aufgerufen ist, in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den

²¹ A/49/440.

²² A/49/442.

²³ A/49/443.

³¹ Resolution 22 A (I).

³² Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 973.

³³ A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1994, Dokument S/1994/727.

³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 13 (A/49/13), Anhang I.

besetzten Gebieten, den Sonderorganisationen und der Weltbank auch weiterhin dazu beizutragen, daß sich die wirtschaftliche und soziale Stabilität in dem besetzten Gebiet bessert;

9. *stellt außerdem fest*, daß die Arbeit des Hilfswerks auf allen Tätigkeitsgebieten auch in Zukunft unverzichtbar ist;

10. *nimmt ferner Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg, den das Programm zur Verwirklichung des Friedens im ersten Jahr nach der Unterzeichnung der Grundsatzklärung verzeichnet hat;

11. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nicht-staatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, damit die gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten gemildert werden, und das Hilfswerk zu unterstützen, damit es den Palästinaflüchtlingen auch weiterhin wirksam die notwendigste Hilfe gewähren kann.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

F

EINKOMMEN AUS DEM EIGENTUM VON PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 48/40 G vom 10. Dezember 1993³⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina für die Zeit vom 1. September 1993 bis 31. August 1994³⁶,

unter Hinweis darauf, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷ und in den Grundsätzen des Völkerrechts das Prinzip verankert ist, daß niemand willkürlich seines Privateigentums beraubt werden darf,

die Auffassung vertretend, daß die arabischen Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der arabischen Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

Kenntnis nehmend davon, daß das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Sachstandsbericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina³⁸ abgeschlossen ist und

³⁵ A/49/488.

³⁶ A/49/509, Anhang.

³⁷ Resolution 217 A (III).

³⁸ *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes, Anhang 11, Dokument A/5700.*

daß das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über Lage, Fläche und andere Merkmale arabischer Grundstücke verfügt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen und zugunsten der rechtmäßigen Eigentümer einen Fonds für das daraus erwachsende Einkommen einzurichten,

2. *fordert* Israel *abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Regierungen aller anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

G

UNIVERSITÄT VON JERUSALEM (EL KUDS) FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 vom 16. Dezember 1981, 37/120 C vom 16. Dezember 1982, 38/83 K vom 15. Dezember 1983, 39/99 K vom 14. Dezember 1984, 40/165 D und K vom 16. Dezember 1985, 41/69 K vom 3. Dezember 1986, 42/69 K vom 2. Dezember 1987, 43/57 J vom 6. Dezember 1988, 44/47 J vom 8. Dezember 1989, 45/73 J vom 11. Dezember 1990, 46/46 J vom 9. Dezember 1991, 47/69 J vom 14. Dezember 1992 und 48/40 I vom 10. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994²¹,

1. *betont* die Notwendigkeit eines Ausbaus des Bildungssystems in dem seit 5. Juni 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und insbesondere die Notwendigkeit der Errichtung der geplanten Universität;

2. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß ihrer Resolution 35/13 B vom 3. November 1980 und unter gebührender Berücksichtigung der mit dieser Resolution im Einklang stehenden Empfehlungen auch weiterhin alles zur Errichtung der Universität von Jerusalem (El Kuds) zu tun;

³⁹ A/49/505.

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *abermals auf*, die Durchführung dieser Resolution zu unterstützen und die Hindernisse zu beseitigen, die sie der Errichtung der Universität von Jerusalem (El Kuds) entgegenstellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/36. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

A

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten³², sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁰,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Kenntnis des Aufstands ("Intifadah") des palästinensischen Volkes,

in der Überzeugung, daß die Besetzung an sich bereits eine grundlegende Verletzung der Menschenrechte darstellt,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁴¹, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁴²,

in Anbetracht der am 13. September 1993 in Washington erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation²² sowie der darauffolgenden Durchführungsvereinbarungen, einschließlich des am 4. Mai 1994 unterzeichneten Abkommens über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho³³,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte

des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt*, daß Israel mit dem Sonderausschuß bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

3. *mißbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie aus den Berichten des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum hervorgeht⁴¹;

4. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß diese Politiken und Praktiken im Lichte der jüngsten positiven politischen Entwicklungen sofort ein Ende finden;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, sich zur Gewährleistung des Wohls und der Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen und dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Notwendigkeit Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß *ferner*, die Behandlung von Gefangenen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuß alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuß erforderlichenfalls auch künftig zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 erwähnten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der

³² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴¹ A/49/67, A/49/172 und A/49/511.

⁴² A/49/398 bis A/49/601.

besetzten Gebiete beeinträchtigen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁴¹, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁴²,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

betonend, daß sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts halten sollte,

1. erklärt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten³² auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. verlangt, daß Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. fordert alle Vertragsstaaten des Abkommens auf, alles im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁴³ zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen sicherzustellen;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen und die Resolutionen der Menschenrechtskommission,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, zuletzt Resolution 904 (1994) vom 18. März 1994,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁴¹, sowie der Berichte des Generalsekretärs⁴²,

im Bewußtsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten³² auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation²² sowie über die darauffolgenden Durchführungsvereinbarungen, einschließlich des am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten Abkommens über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho³³,

Kenntnis nehmend vom Abzug der israelischen Armee aus dem Gaza-Streifen und dem Gebiet von Jericho, im Einklang mit den von den Vertragsstaaten getroffenen Vereinbarungen, und der Einsetzung der Palästinensischen Behörde in diesen Gebieten,

besorgt über die anhaltende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere über die Anwendung der kollektiven Bestrafung, das Schließen von Gebieten, die Annexion und die Errichtung von Siedlungen, sowie über die Maßnahmen, die Israel auch weiterhin zur Änderung des Rechtsstatus, der geographischen Beschaffenheit und der demographischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets ergreift,

insbesondere besorgt über die gefährliche Situation, die durch die Handlungen der illegalen, bewaffneten israelischen Siedler in dem besetzten Gebiet hervorgerufen wurde, wie sie durch das Massaker von palästinensischen Gottesdienstbesuchern durch einen illegalen israelischen Siedler am 25. Februar 1994 in Al-Khalil veranschaulicht wird,

überzeugt von der positiven Wirkung einer vorübergehenden internationalen beziehungsweise ausländischen Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet auf die Sicherheit und den Schutz des palästinensischen Volkes,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die an der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron beteiligten Länder für ihren positiven Beitrag,

außerdem überzeugt von der Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats,

⁴³ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 970-973.

1. *stellt fest*, daß alle Maßnahmen und Handlungen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten Gebiet einschließlich Jerusalems unter Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats entfaltet hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit haben, und verlangt, daß Israel sofort alle derartigen Maßnahmen oder Handlungen unterläßt;

2. *erklärt insbesondere erneut*, daß die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und den anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten unrechtmäßig sind und ein Hindernis für eine umfassende Regelung darstellen;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Rückkehr einer Anzahl von Ausgewiesenen in das besetzte palästinensische Gebiet und fordert die Besatzungsmacht Israel auf, die Rückkehr der übrigen Ausgewiesenen zu erleichtern;

4. *fordert* die Besatzungsmacht Israel auf, im Einklang mit den erzielten Vereinbarungen die Freilassung aller übrigen willkürlich festgenommenen oder inhaftierten Palästinenser zu beschleunigen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel auf, alle Grundfreiheiten des palästinensischen Volkes bis zur Ausweitung der Regelungen betreffend die Selbstregierung auf das übrige Westjordanien vollständig zu achten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

D

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt darüber, daß sich der seit 1967 besetzte syrische Golan weiter unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

unter Hinweis auf Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 48/41 D vom 10. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Oktober 1994⁴⁴,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufgefordert hat, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

erneut die Unrechtmäßigkeit des israelischen Beschlusses vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, daß der gewaltsame Gebietswerb nach der Charta der Vereinten Nationen unzulässig ist,

sowie erneut erklärend, daß die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³² auf den besetzten syrischen Golan Anwendung finden,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und die Notwendigkeit von raschen Fortschritten in allen bilateralen Verhandlungen betonend,

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel auf, sich an die einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan zu halten, insbesondere an die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, daß der Beschluß Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung war, und verlangt hat, daß die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluß umgehend rückgängig macht;

2. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Änderung des physischen Charakters, der demographischen Zusammensetzung, des institutionellen Aufbaus und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. *stellt fest*, daß alle bisherigen oder künftigen gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Charakters und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *fordert* Israel *ferner auf*, aufzuhören, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan gerichteten Unterdrückungsmaßnahmen abzulassen;

5. *mißbilligt* die Verletzungen des Genfer Abkommens durch Israel;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten gesetzgeberischen oder administrativen Maßnahmen und Handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

⁴⁴ A/49/601.

49/37. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/42 und 48/43 vom 10. Dezember 1993,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die der Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze auf seinen jüngsten Tagungen erzielt hat,

überzeugt, daß die Friedenssicherungseinsätze einen bedeutenden Teil der von den Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ausmachen und die diesbezügliche Wirksamkeit der Vereinten Nationen erhöhen,

in der Erwägung, daß die friedenschaffenden Aktivitäten des Generalsekretärs und der Organe der Vereinten Nationen, das heißt Maßnahmen, deren Ziel darin besteht, im wesentlichen durch friedliche Mittel, wie sie in Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen sind, eine Einigung zwischen verfeindeten Parteien herbeizuführen, eine wesentliche Aufgabe der Vereinten Nationen darstellen und zu den wichtigen Mitteln zur Verhütung, Eindämmung und Beilegung von Streitigkeiten zählen, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Mai⁴⁵ und vom 4. November 1994⁴⁶ und insbesondere mit Genugtuung über die darin berichteten Fortschritte, was Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern betrifft,

ingedenk dessen, daß die Vereinten Nationen angesichts ihrer zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet der Friedenssicherung mehr menschliche, finanzielle und materielle Ressourcen benötigen und daß diese besser verwaltet werden müssen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁴⁷, nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁴⁸ und ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹ sowie von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 27. Juli 1994⁵⁰ über Verfügungsbereitschaftsabkommen für die Friedenssicherung,

⁴⁵ S/PRST/1994/22; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994.*

⁴⁶ S/PRST/1994/62; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994.*

⁴⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage I (A/49/1).*

⁴⁸ A/49/136.

⁴⁹ S/1994/777; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994.*

⁵⁰ S/PRST/1994/36; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994.*

in Anbetracht der verschiedenen Vorschläge und Ideen hinsichtlich der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, die im Laufe der Generaldebatte auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zur Sprache gekommen sind,

sowie in Anbetracht der bestehenden humanitären Aktivitäten zur Unterstützung bestimmter Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und der Nützlichkeit bilateraler Vereinbarungen zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten betreffend Konsultationen über die Gewährung von rechtllichem Schutz für das an diesen Aktivitäten beteiligte Personal,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁴⁸;

FESTLEGUNG UND DURCHFÜHRUNG DER MANDATE

2. *betont*, daß die Achtung der Grundsätze der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, für gemeinsame Bemühungen zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich Friedenssicherungseinsätze, von ausschlaggebender Bedeutung ist;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die tieferen Ursachen von Konflikten wirksam zu beseitigen;

4. *unterstreicht außerdem*, daß Friedenssicherungseinsätze zur politischen Beilegung von Streitigkeiten beitragen, diese jedoch nicht ersetzen und daß vorher beziehungsweise gleichzeitig alle denkbaren Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen eingesetzt werden sollen, und fordert bei bereits lange andauernden Einsätzen die beteiligten Parteien nachdrücklich auf, für die bisher nicht beigelegten Streitigkeiten politische Lösungen zu finden;

5. *vertritt die Auffassung*, daß es von höchster Wichtigkeit ist, daß die Mandate von Friedenssicherungseinsätzen klar und präzise formuliert werden, auf der Grundlage einer umfassenden Analyse und Beurteilung der Situation auf dem Boden durch den Generalsekretär und den Sicherheitsrat und unter Einschluß von Zielen, die innerhalb eines klaren zeitlichen Rahmens zu erreichen sind, zu einer politischen Lösung beitragen und in einem klaren Verhältnis zur Verfügbarkeit der für ihre Verwirklichung unverzichtbaren Ressourcen stehen sollten;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, je nach den Umständen des Einzelfalls die Schaffung entmilitarisierter Zonen sowie den Rückgriff auf den vorbeugenden Einsatz von Truppen gemäß ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 zu erwägen;

7. *betont*, daß es gilt, unter Berücksichtigung der Grundsätze, welche die Friedenssicherungseinsätze geleitet haben, und der zunehmenden Komplexität dieser Einsätze einen Katalog von Grundsätzen und Richtlinien auszuarbeiten, und daß es notwendig ist, die Koordinierung zwischen politischen, militärischen, zivilen und humanitären Aspekten je nach den Umständen des Einzelfalls zu prüfen, und daß es notwendig ist, daß die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen ihr jeweiliges Mandat weiterhin unparteiisch wahrnehmen, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten weitere gemeinsame Definitionen von

Begriffen auszuarbeiten, die bei friedensichernden und damit zusammenhängenden Aktivitäten verwendet werden;

KONSULTATIONS- UND KOORDINIERUNGSMECHANISMEN

8. *betont*, daß der Sicherheitsrat zwar die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, daß die Charta diesbezüglich aber auch Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung festlegt, und daß die Versammlung zusätzlich zu ihrer Verantwortung für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze unter anderem gemäß den einschlägigen Artikeln des Kapitels IV der Charta Empfehlungen in bezug auf Grundsätze und Richtlinien zur Durchführung von Friedenssicherungseinsätzen, zu ihrer wirksamen Steuerung und, in Übereinstimmung mit der Charta, zur Förderung von Unterstützung für ihr Mandat abgeben könnte;

9. *stellt fest*, daß die Auffassungen der truppenstellenden Länder⁵¹ von maßgeblicher Bedeutung sind, und fordert bessere Vorkehrungen für Konsultationen und den Informationsaustausch mit truppenstellenden Ländern über die Friedenssicherungseinsätze, namentlich deren Planung, Steuerung und Koordinierung, während der gesamten Dauer der Einsätze;

10. *begrüßt* die jüngste Praxis der Mitglieder des Sicherheitsrats, einschließlich des Präsidenten, an Sitzungen zwischen dem Sekretariat und den truppenstellenden Ländern teilzunehmen, stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß dies einen Schritt zur Entwicklung besserer Mechanismen für wirksame Konsultationen darstellt, und vertritt die Auffassung, daß derartige Konsultationen besonders wichtig sind, wenn der Rat Änderungen oder eine wesentliche Verlängerung des Mandats bestehender Missionen in Erwägung zieht;

11. *begrüßt außerdem* die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 über Konsultationen zwischen den Ratsmitgliedern, den truppenstellenden Ländern und dem Sekretariat⁴⁶;

12. *verweist* auf die wichtige Rolle, die die Länder der jeweils betroffenen Region bei der Unterstützung von Friedenseinsätzen spielen, begrüßt die in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 zum Ausdruck gebrachte Anerkennung der Praxis der informellen Kommunikation zwischen dem Ratspräsidenten oder Ratsmitgliedern und Nichtmitgliedern, und regt an, daß die jeweils betroffenen Länder der Region je nach den Umständen des Einzelfalls in diesen Kommunikationsprozeß mit einbezogen werden, wenn es sich um Beschlüsse über einen Friedenseinsatz handelt, der sie direkt betreffen könnte;

13. *empfiehlt* die regelmäßige Übermittlung von Lageberichten über alle Friedenssicherungseinsätze an die truppenstellenden Länder, die Mitglieder des Sicherheitsrats und nach Möglichkeit an andere Mitgliedstaaten;

EVALUIERUNG DER EINSÄTZE

14. *ersucht* den Generalsekretär abermals, den Mitgliedstaaten regelmäßig analytische Berichte über die Ergebnisse aller Friedenssicherungseinsätze zur Verfügung zu stellen;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die eingehende Evaluierung der Anlaufphase von Friedenssicherungseinsätzen⁵² und bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß ein kontinuierlicher Prozeß der eingehenden Evaluierung der verschiedenen Phasen und Aspekte der Friedenssicherungseinsätze für die Beratungen über die Verbesserung der Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenssicherung wichtig ist;

EINSATZFÜHRUNG

16. *betont* die Notwendigkeit einer einheitlichen und klar umrissenen Struktur für die Einsatzführung der Vereinten Nationen, die eine klare Abgrenzung der jeweiligen Funktionen des Amtssitzes der Vereinten Nationen und der Feldeinsätze enthält, und stellt fest, daß die Verantwortung für operative Angelegenheiten zwar im wesentlichen beim Kommandeur liegen sollte, daß der Amtssitz jedoch für die Gesamtführung und die politische Gesamtleitung zuständig ist;

17. *bestätigt* als Leitsatz, daß ein Friedenssicherungseinsatz der operativen Führung der Vereinten Nationen unterstehen soll, im Einklang mit seinem Mandat und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Aufgaben der zur Verfügung gestellten Einheiten sowie gemäß der zwischen dem Generalsekretär und den truppenstellenden Ländern getroffenen Vereinbarung, und daß der angemessene Weg, konkrete Bedenken von Staaten hinsichtlich der bei einem Einsatz verfolgten Vorgehensweise vorzubringen, der über den Amtssitz ist;

18. *betont außerdem* die Notwendigkeit einer effektiven Koordinierung zwischen dem Feldhauptquartier und den Truppenkommandeuren, was die Fragen der Planung und der Steuerung eines Friedenssicherungseinsatzes angeht;

19. *fordert mit Nachdruck*, daß sofort Maßnahmen ergriffen werden, um die derzeitigen Regelungen der Vereinten Nationen in bezug auf die politische Leitung, die militärische Führung und Konsultationen zu verstärken, sowie nach Bedarf die Abstimmung mit den humanitären und sonstigen zivilen Aspekten der Friedenssicherungseinsätze sowohl am Amtssitz als auch im Feld zu verbessern;

VERSTÄRKUNG DER FRIEDENSSICHERUNGSKAPAZITÄT DER VEREINTEN NATIONEN

FINANZIERUNG

20. *erklärt erneut*, daß die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Charta die gemeinsame Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten ist, und wiederholt ihren Aufruf an alle Mitgliedstaaten, ihre veranlagten Beiträge vollständig und pünktlich zu entrichten, würdigt diejenigen Mitgliedstaaten, die zusätzlich zu ihren veranlagten Beiträgen freiwillige Beiträge entrichten haben, und ermutigt andere Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, die direkt von einer Streitigkeit betroffen sind, die zur Dislozierung eines Friedenssicherungseinsatzes geführt hat, ein Gleiches zu tun, namentlich auch durch die Bereitstellung von Sachleistungen im Einklang mit ihren finanziellen Möglichkeiten und mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen;

⁵¹ Es wird davon ausgegangen, daß das Sekretariat den Begriff "truppenstellend" weit auslegt und darunter nicht nur die Stellung von Truppen, sondern auch Beiträge verschiedener anderer Art versteht.

⁵² E/AC.51/1994/3 und Korr.1.

21. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen der sich verschlechternden Finanzlage auf die Kostenerstattung an truppenstellende Länder, von denen viele Entwicklungsländer sind, was eine zusätzliche Belastung für alle truppenstellenden Länder darstellt und die fortgesetzte Bereitstellung von Kontingenten für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und somit die wirksame Durchführung der Mandate gefährdet;

22. *nimmt Kenntnis* von den in Teil V des Berichts des Generalsekretärs über die Verbesserung der Friedenssicherungskapazität der Vereinten Nationen⁵³ enthaltenen wichtigen Vorschlägen zur Rationalisierung des Haushaltsverfahrens sowie von den im Bericht des Generalsekretärs über wirksame Planung, Haushaltsaufstellung und Verwaltung bei Friedenssicherungseinsätzen⁵⁴ enthaltenen Vorschlägen;

23. *empfiehlt*, daß Beschlüsse über die Zuweisung zusätzlicher Ressourcen für Friedenssicherungseinsätze unbeschadet der Beschlüsse über die Zuweisung künftiger Ressourcen für die internationale Entwicklungszusammenarbeit getroffen werden;

24. *fordert* ein besseres Finanzkontrollinstrumentarium, namentlich die Verstärkung von Rechnungsprüfungs- und Inspektionsmechanismen, und erinnert an ihre Schaffung des Amtes für interne Aufsichtsdienste mit Resolution 48/218 B vom 29. Juli 1994;

25. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Delegation angemessener Finanz- und Verwaltungsbefugnisse an die Truppenkommandeure oder die Sonderbeauftragten, wobei es gleichzeitig sicherzustellen gilt, daß Maßnahmen betreffend Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht verstärkt werden, damit die Missionen besser in der Lage sind, sich auf neue Situationen und spezifische Anforderungen einzustellen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, seine Konsultationen mit den Mitgliedstaaten fortzusetzen, mit dem Ziel, die derzeit von ihm durchgeführte Überprüfung der Kostenerstattungsätze für die Wertminderung der kontingenteigenen Ausrüstungsgegenstände, die auf Ersuchen der Vereinten Nationen disloziert wurden, möglichst bald zu beenden und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

27. *betont*, wie wichtig es ist, daß die geltenden Regelungen für den Schadenersatz im Falle von Krankheit, Unfall oder Tod, die auf den Dienst bei Friedenssicherungseinsätzen zurückzuführen sind, im Hinblick auf die Erarbeitung angemessener Regelungen derzeit überprüft werden, nimmt Kenntnis von dem diesbezüglichen Bericht des Generalsekretärs¹⁰ und regt an, daß diese Frage in den zuständigen Foren dringend geprüft wird;

RESSOURCEN

28. *begrüßt* die Arbeit der Gruppe Verfügungsbereite Truppen der Planungsabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und stellt fest, daß einige Mitgliedstaaten gegenüber dem Generalsekretär diesbezüglich Verpflichtungen eingegangen sind, erwartet mit Interesse die Vollendung der Zusammenstellung der Listen von Einheiten,

Truppen, Einsatzmitteln oder Ressourcen, die Mitgliedstaaten grundsätzlich von Fall zu Fall vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Regierung den Vereinten Nationen zur Verfügung stellen würden, und empfiehlt, daß die Liste regelmäßig auf den neuesten Stand und den Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht wird;

29. *erkennt* die Notwendigkeit an, die Logistikkapazität der Vereinten Nationen zu verstärken, betrachtet das Handbuch der operativen Unterstützung für alle Bereiche logistischer Unterstützung als einen ersten Schritt in diese Richtung und sieht in diesem Zusammenhang der Fertigstellung aller Kapitel dieses Handbuchs und ihrer Veröffentlichung für die truppenstellenden Länder mit Interesse entgegen;

30. *ist der Auffassung*, daß alle Auswirkungen der Schaffung eines begrenzten Lagerbestands an Ausrüstung in den entsprechenden Gremien der Vereinten Nationen geprüft werden sollten;

31. *nimmt Kenntnis* von der wachsenden Bedeutung des zivilen Anteils bei Friedenssicherungseinsätzen, ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, einen Vorschlag zum Aufbau regelmäßig zu aktualisierender Datenbanken auszuarbeiten, in denen die Ressourcen, die von den Mitgliedstaaten auf Ersuchen der Vereinten Nationen für zivile Aufgaben zur Verfügung gestellt werden könnten, nach Art und Verfügbarkeit erfaßt sind, und ermutigt den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Aufnahme von Zivilpersonal, beispielsweise Polizeikräften, in die derzeitigen Verfügungsbereitschaftsabkommen und in die Planung fortzusetzen;

32. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die Schaffung einer Gedenkmedaille für zivile Teilnehmer zu erwägen, die als Anreiz für eine solche Tätigkeit dienen könnte;

PLANUNG, ORGANISATION UND EFFEKTIVITÄT

33. *ermutigt* den Generalsekretär, mit seinen Plänen zur Stärkung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze fortzufahren, um bestmögliche strukturelle und kapazitätsmäßige Voraussetzungen für die erfolgreiche Steuerung solcher Einsätze zu gewährleisten, eingedenk der Notwendigkeit, dem Prinzip der ausgewogenen geographischen Vertretung gebührend Rechnung zu tragen, und nimmt Kenntnis von dem organisatorischen Ansatz des Generalsekretärs, der in seinem Bericht über die Verbesserung der Friedenssicherungskapazität der Vereinten Nationen⁵³ dargelegt ist;

34. *begrüßt* die Schaffung einer Gruppe Grundsatzfragen und Analyse und einer Planungsabteilung innerhalb der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und ist der Auffassung, daß diese Dienststellen weiter gestärkt werden sollten, mit dem Ziel, die Kapazität der Vereinten Nationen zur Steuerung von Friedenssicherungseinsätzen zu verbessern;

35. *hält es für wichtig*, daß Truppenkommandeure und sonstiges einsatzwichtiges Personal von Anfang an an der Planung von Friedenssicherungseinsätzen beteiligt werden und daß sie, soweit durchführbar, an technischen Vorbereitungsmissionen im Feld teilnehmen sollten, deren Aufgabenstellung klar vorgegeben sein sollte, und hält es außerdem für nützlich, einige Mitglieder der technischen Feldmissionen in der Anfangsphase eines Einsatzes zu dislozieren;

⁵³ A/48/403-S/26450; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/26450.

⁵⁴ A/48/945 und Korr.1.

36. *ersucht* den Generalsekretär, die Funktion der Zivilpolizei innerhalb der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze weiter zu verstärken, unter besonderer Berücksichtigung von Planung, Ausbildung, logistischer Unterstützung und einheitlichen Führungs- und Einsatzgrundsätzen und Verfahren, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den in seinem Sachstandsbericht über die eingehende Evaluierung der Anlaufphase von Friedenssicherungseinsätzen⁵² dargelegten Ansichten;

37. *ersucht* das Sekretariat, sofort alle erforderlichen Vorkehrungen für die Aktualisierung und Neuauflage der Veröffentlichung *The Blue Helmets*⁵³ (Die Blauhelme) im Jahre 1995 zu treffen;

SICHERHEIT DES PERSONALS DER VEREINTEN NATIONEN

38. *betont*, daß die Sicherheit des Personals einen wesentlichen Bestandteil der Planung jedes Friedenssicherungseinsatzes bilden muß, und betont außerdem, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden sollen, um seine Sicherheit zu gewährleisten;

39. *begrüßt* die Annahme der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigemordnetem Personal durch ihren Sechsten Ausschuss⁵⁴;

40. *erkennt an*, daß die Gesamtverantwortung für die Sicherheit der Mitglieder eines Friedenssicherungseinsatzes dem Generalsekretär obliegt, der außerdem die Entwicklung der Lage verfolgen, erforderlichenfalls rechtzeitige Anpassungen bei den Sicherheitsvorkehrungen vornehmen und mit den truppenstellenden Ländern und dem Sicherheitsrat diesbezüglich eng zusammenarbeiten muß, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, mit den Mitgliedstaaten einen Dialog über mögliche zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten, die in Situationen ergriffen werden können, in denen die derzeitigen Maßnahmen für unzulänglich erachtet werden;

41. *ersucht* den Generalsekretär, die truppenstellenden Länder und die Mitglieder des Sicherheitsrats gegebenenfalls über Evakuierungspläne und -vorkehrungen unterrichtet zu halten;

42. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, das Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen zu stärken, mit dem Ziel, eine bessere Koordinierung zur Gewährleistung der Sicherheit des an Friedenssicherungseinsätzen beteiligten Personals zu erreichen;

MUSTERABKOMMEN

43. *stellt fest*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen und die truppenstellenden Länder Abkommen schließen, bevor Truppen disloziert werden, und bittet nachdrücklich darum, daß diesen Abkommen das im Bericht des Generalsekretärs vom 23. Mai 1991 enthaltene Musterabkommen soweit wie möglich zugrunde gelegt wird⁵⁷;

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

44. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit für Friedenssicherungseinsätze aktiver vorgehen, daß sie die einheimische Bevölkerung über die Art der Friedenssicherungseinsätze auf dem laufenden halten, unter anderem im Hinblick darauf, konstruktive Gespräche zwischen den Parteien zu ermöglichen, um truppenstellenden Ländern nach Möglichkeit Informationsmaterial über Friedenssicherungseinsätze zur Verfügung zu stellen, das ihnen bei ihrer innerstaatlichen Öffentlichkeitsarbeit helfen könnte, und den internationalen Medien objektive Informationen bereitzustellen, mit dem Ziel, ein genaueres Verständnis der Maßnahmen der Vereinten Nationen zu fördern, und regt den Informationsausschuß an, Wege zur Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Friedenssicherung zu überprüfen;

45. *ersucht* den Generalsekretär, die Unterstützung für die Planung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeitsprogramme der Friedenssicherungsmissionen, so auch für ihre Bedürfnisse in bezug auf Presse und Rundfunk, zu verbessern und unter Rückgriff auf die Erfahrungen der Vereinten Nationen und nationalen Sachverständigen Programme und Materialien zur Ausbildung von Experten für Öffentlichkeitsarbeit auszuarbeiten;

46. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Bedienstete am Amtssitz wie auch Personal der Missionen im Umgang mit den Medien auszubilden, damit sie unter anderem Friedenssicherungseinsätze entsprechend begründen und während ihres Verlaufs Erklärungen dazu abgeben können;

AUSBILDUNG

47. *erkennt an*, daß die Ausbildung des Personals für Friedenssicherungseinsätze zwar in erster Linie in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegt, legt den Vereinten Nationen jedoch nahe, grundlegende Richtlinien und Leistungskriterien auszuarbeiten und deskriptive Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

48. *begrüßt* die Bemühungen des Generalsekretärs, Handbücher zu erstellen, einschließlich eines Ausbildungsplan-Moduls, und ein Fernunterrichtsprogramm auszuarbeiten, was es den Mitgliedstaaten ermöglichen wird, dem für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen bereitgestellten Personal eine einheitliche und kostenwirksame Ausbildung zu erteilen, die den vereinbarten gemeinsamen Normen, Fähigkeiten, Praktiken und Verfahren entspricht, und sieht der Bereitstellung dieser Handbücher und anderer Materialien an die Mitgliedstaaten mit Interesse entgegen;

49. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel zur Stärkung des Führungskaders für die Friedenssicherung zu untersuchen, unter anderem durch die Koordinierung der einschlägigen Ausbildung für potentielle Truppenkommandeure und anderes leitendes Militär- und Zivilpersonal für Führungs- und Steuerungsaufgaben auf dem Gebiet der Friedenssicherung;

50. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, versuchsweise ein Programm zur Koordinierung der Friedenssicherungsausbildung aufzustellen; ein derartiges von den Vereinten Nationen verwaltetes Programm könnte Ausbildungsseminare für Ausbilder, eine spezielle Ausbildung für die Beziehungen zur Bevölkerung und für Konfliktlösung, Vorkehrungen zur

⁵² Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.90.I.18.

⁵⁴ Der Wortlaut der Konvention findet sich in der Anlage zu Resolution 49/39, die von der Generalversammlung am 9. Dezember 1994 verabschiedet wurde.

⁵⁷ A/46/185 und Korr.1, Anhang.

Organisation und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten raschen Entsendung von Ausbildungsgruppen, die bei nationalen Ausbildungsmaßnahmen behilflich sein können, Seminare über die Steuerung von Missionen sowie kurze Orientierungskurse am Amtssitz oder im Feld für Stabsoffiziere beinhalten, ehe diese zu einer neuen Mission entsandt werden;

51. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die über Friedenssicherungsausbildungsprogramme verfügen, Informationen und Erfahrungen zu teilen und auf Antrag dem Personal anderer Mitgliedstaaten zu ermöglichen, an der Arbeit nationaler Militärakademien teilzunehmen, um bei der Aufstellung von Ausbildungsprogrammen behilflich zu sein, und Personal anderer Mitgliedstaaten aufzunehmen, die an derartigen Programmen interessiert sind;

52. *befürwortet* die Schaffung von Zentren für Friedenssicherungsausbildung für Militär- und Zivilpersonal, je nach Bedarf auf nationaler oder regionaler Ebene;

53. *empfiehlt*, daß die Gruppe Ausbildung als Anlaufstelle für Friedenssicherungsausbildung in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze als Koordinierungszentrum für Angelegenheiten der Friedenssicherungsausbildung zwischen den Vereinten Nationen und nationalen sowie internationalen Zentren für Friedenssicherungsausbildung fungiert, mit dem Ziel, Beziehungen mit Partnerorganisationen herzustellen und den Austausch von Unterrichtsmaterial mit und zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern;

54. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe* zu prüfen, inwieweit es möglich ist, in ihren Regionen für kurze Zeit kleine Ausbildungsgruppen aus in der Friedenssicherung erfahrenen Mitgliedstaaten zu bilden, die anderen Mitgliedstaaten behilflich sein können;

55. *legt* dem Generalsekretär *nahe* zu prüfen, inwieweit es möglich ist, eine Beratungsgruppe für Ausbildung zu schaffen, die eine Verbindung zu nationalen und regionalen Institutionen für Friedenssicherungsausbildung gewährleisten würde, mit dem Ziel, die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze bei der regelmäßigen Überprüfung des Ausbildungsbedarfs zu unterstützen;

ZUSAMMENARBEIT MIT REGIONALEN ORGANISATIONEN

56. *betont* die Notwendigkeit, eingedenk der Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen Abmachungen und Organisationen zu verstärken, die ihnen bei ihren Friedenssicherungsaktivitäten im Einklang mit ihrem Mandat, ihrem Wirkungsbereich und ihrer Zusammensetzung behilflich sein können, und ermutigt den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, zu prüfen, wie diesen regionalen Abmachungen und Organisationen bei den genannten Aktivitäten Unterstützung gewährt werden kann;

57. *nimmt Kenntnis* von der jüngsten Initiative des Generalsekretärs, am Amtssitz eine informelle Sitzung mit Vertretern regionaler Abmachungen und Organisationen sowie mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen zu veranstalten;

58. *nimmt außerdem Kenntnis* von der jüngsten Arbeit des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung des Wortlauts der

Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit⁵⁸;

* * *

59. *empfiehlt* für den Fall, daß einer der in dieser Resolution enthaltenen Vorschläge Auswirkungen auf den Zweijahreshaushalt 1994-1995 haben sollte, die zusätzlichen Kosten aus den von der Generalversammlung für diesen Zweijahreszeitraum gebilligten Haushaltsmitteln zu bestreiten;

60. *beschließt*, daß der Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen soll;

61. *ersucht* den Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

62. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 1. März 1995 weitere Stellungnahmen und Anregungen betreffend die Friedenssicherungseinsätze vorzulegen und darin in großen Zügen praktische Vorschläge zu bestimmten Punkten zu unterbreiten, die der Sonderausschuß eingehender behandeln könnte;

63. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Zusammenstellung der erwähnten Stellungnahmen und Anregungen anzufertigen und dem Sonderausschuß bis zum 30. März 1995 vorzulegen;

64. *beschließt*, den Punkt "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/38. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses⁵⁹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen⁶⁰,

fordert alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, *nachdrücklich auf*, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die

⁵⁸ Der Wortlaut der Erklärung findet sich in der Anlage zu Resolution 49/57, die von der Generalversammlung am 9. Dezember 1994 verabschiedet wurde.

⁵⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 21 (A/49/21).

⁶⁰ A/49/385.

Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, zutiefst besorgt über die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich daraus ergebenden vielfältigen Folgen, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, und in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Foren heißt, "neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozeß zu sehen ist":

a) zusammenzuarbeiten und zusammenzuwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluß auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozeß zu beteiligen und einen freien Informationsfluß auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherzustellen, daß Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden zu verurteilen;

c) Unterstützung zu gewähren, damit die praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Hörfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu fördern, um das Kommunikationspotential zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit zu bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und Unterstützung bei der Fortführung beziehungsweise beim Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjeni-

gen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;

ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;

iii) Hilfe bei der Herstellung und beim Ausbau von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;

iv) die den Erfordernissen entsprechende Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens⁶¹ zu gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer führenden Rolle bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Abstimmung der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen,

sowie erneut erklärend, daß der Generalsekretär sicherstellen soll, daß die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information als Koordinierungsstelle für die Aufgaben der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der von der Generalversammlung abgesteckten Schwerpunktbereiche und der Empfehlungen des Informationsausschusses intensiviert und verbessert wird,

Kenntnis nehmend von allen Berichten des Generalsekretärs, die dem Informationsausschuß auf seiner sechzehnten Tagung vorgelegt wurden,

1. *beschließt,* die Rolle des Informationsausschusses zu konsolidieren, der ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information ist;

2. *fordert* den Generalsekretär *auf,* die die Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen

⁶¹ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Vol. I, Resolutions*, Abschnitt III.A, Resolution 4/21.

betreffenden Empfehlungen in Ziffer 2 der Resolution 48/44 B vom 10. Dezember 1993 vollinhaltlich umzusetzen;

3. *beschließt* jedoch, nach der Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrikas ohne Rassenschranken, die Informationsbemühungen der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Apartheid einzustellen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom wertvollen Beitrag der Hauptabteilung Presse und Information zur Beseitigung der Apartheid;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die periodischen und die wichtigsten Veröffentlichungen der Hauptabteilung Presse und Information⁶² und bittet nachdrücklich darum, daß alles getan wird, um die rechtzeitige Herstellung und Verteilung der wichtigsten Veröffentlichungen der Hauptabteilung sicherzustellen, insbesondere der Zeitschrift *UN Chronicle*, des *Yearbook of the United Nations* (Jahrbuch der Vereinten Nationen) und der Publikation *Africa Recovery*, unter steter Wahrung der redaktionellen Unabhängigkeit und einer sachlich richtigen Berichterstattung und unter Sicherstellung dessen, daß ihre Veröffentlichungen ausreichende, objektive und ausgewogene Informationen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und daß auch etwaigen abweichenden Meinungen Raum gegeben wird;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Status des *Development Forum*⁶³ und legt dem Gemeinsamen Informationsausschuß der Vereinten Nationen nahe, seine Behandlung der Frage fortzusetzen;

7. *ersucht* die Leitung der Hauptabteilung Presse und Information, alle Veröffentlichungen und vorgeschlagenen Veröffentlichungen der Hauptabteilung zu prüfen, um sicherzustellen, daß alle Veröffentlichungen einem nachweisbaren Bedarf entsprechen, sich nicht mit anderen Veröffentlichungen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen überschneiden und kostenwirksam sind, und dem Informationsausschuß auf seiner siebzehnten Arbeitstagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *bekräftigt*, welche Wichtigkeit die Mitgliedstaaten der Rolle der Informationszentren der Vereinten Nationen im Hinblick auf die wirksame und umfassende Verbreitung von Informationen über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen beimessen, insbesondere in den Entwicklungsländern und in den Umbruchländern;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse des Versuchs, Informationszentren der Vereinten Nationen in Ortsbüros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einzugliedern⁶⁴, und bittet den Generalsekretär, dies soweit möglich und von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Auffassungen des Gastlandes auch weiter zu tun und dabei sicherzustellen, daß sich dies nicht nachteilig auf die Informationsaufgaben und Informationszentren der Vereinten Nationen auswirkt, und dem Informationsausschuß darüber Bericht zu erstatten;

10. *bekräftigt* die Rolle, die der Generalversammlung in bezug auf die Eröffnung neuer Informationszentren der Vereinten Nationen zukommt, und bittet außerdem den Generalsekretär, alle von ihm für notwendig erachteten Empfehlungen in bezug auf die Errichtung und den Standort dieser Zentren abzugeben;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zuweisung von Ressourcen an die Informationszentren der Vereinten Nationen im Jahre 1993⁶⁵ und fordert ihn auf, weiterhin Mittel und Wege zu untersuchen, um eine ausgewogenere und rationellere Verteilung der verfügbaren Ressourcen an alle Informationszentren der Vereinten Nationen zu gewährleisten, und dem Informationsausschuß auf seiner siebzehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *begrüßt* die Maßnahmen, die einige Mitgliedstaaten ergriffen haben, um die Informationszentren der Vereinten Nationen in ihren jeweiligen Hauptstädten finanziell und materiell zu unterstützen;

13. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Ausarbeitung der Vereinbarungen über eine Informationsstelle der Vereinten Nationen in Warschau erzielt wurden, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen der Hauptabteilung Presse und Information die diesbezüglichen Vorbereitungen mit der Regierung Polens fortzusetzen;

14. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Fortschritten, die der Generalsekretär und die deutschen Behörden im Hinblick auf die Errichtung eines Informationszentrums der Vereinten Nationen in Bonn im Rahmen der bestehenden Ressourcen der Hauptabteilung Presse und Information erzielt haben;

15. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär ergriffen hat beziehungsweise ergreift, um Informationszentren der Vereinten Nationen in Sanaa, Bujumbura, Daressalam und Dhaka zu errichten beziehungsweise zu reaktivieren oder zu stärken;

16. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär zur Reaktivierung des Informationszentrums der Vereinten Nationen in Teheran ergriffen hat, und fordert den Generalsekretär auf, dem Informationsausschuß auf seiner siebzehnten Tagung über die vollständige Reaktivierung dieses Informationszentrums Bericht zu erstatten;

17. *begrüßt* die fortgesetzte und verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und der Friedensuniversität in Costa Rica, die als Koordinierungsstelle für die Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen und für die Verbreitung von Informationsmaterial über die Vereinten Nationen fungiert;

18. *nimmt Kenntnis* von den Anträgen Bulgariens, Costas Ricas, Gabuns, Guineas, Haitis und der Slowakei auf Errichtung von Informationszentren beziehungsweise Informationsstellen;

19. *bekundet ihre volle Unterstützung* für eine umfassende und schnelle Berichterstattung über die Tätigkeiten der

⁶² A/AC.198/1993/5.

⁶³ A/AC.198/1994/3.

⁶⁴ A/AC.198/1994/5.

⁶⁵ A/AC.198/1994/6.

Vereinten Nationen durch die Fortsetzung der Veröffentlichung der Pressemitteilungen der Vereinten Nationen in beiden Arbeitssprachen des Sekretariats;

20. *legt dem Generalsekretär nahe*, Mittel und Wege zu untersuchen, um dem Hörfunk der Vereinten Nationen weltweit breiteren Zugang zu Hörfunkstationen zu verschaffen, in Anbetracht dessen, daß der Hörfunk eines der kostenwirksamsten und weitreichendsten Medien ist, die der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung stehen;

21. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs⁶⁶ enthaltenen Empfehlungen und Bemerkungen der Mitgliedstaaten und bittet diejenigen Mitgliedstaaten, die dies wünschen, dem Generalsekretär bis zum 1. Februar 1995 ihre Bemerkungen und Vorschläge über Möglichkeiten zur Förderung des Ausbaus der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern vorzulegen, mit dem Ziel, die jüngsten Erfahrungen bei der internationalen Zusammenarbeit zusammenzufassen, damit die Entwicklungsländer ihre eigenen Informations- und Kommunikationskapazitäten frei und unabhängig entwickeln können, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner siebzehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

22. *empfiehlt*, der Vorstand des Informationsausschusses möge zur Erleichterung des ständigen Kontakts zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Informationsausschuß in der Zeit zwischen den Tagungen gemeinsam mit den Vertretern jeder Regionalgruppe, der Gruppe der 77 und Chinas, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Ausschusses, je nach Bedarf zusammentreten und in regelmäßigen Abständen mit den Vertretern der Hauptabteilung Konsultationen abhalten;

23. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen Belarus' und der Ukraine, die Möglichkeit zu erwägen, anlässlich des zehnten Jahrestags der Katastrophe von Tschernobyl im Jahre 1996 ein systemweites Programm auszuarbeiten und durchzuführen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner siebzehnten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Durchführung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, daß die siebzehnte Tagung des Informationsausschusses zehn Arbeitstage dauern soll, und bittet den Vorstand des Ausschusses, zu untersuchen, wie die dem Ausschuß zur Verfügung stehende Zeit am besten genützt werden könnte;

26. *ersucht* den Informationsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

27. *beschließt*, den Punkt "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/39. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung⁶⁷ und nach Prüfung der vom Sonderausschuß hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage⁶⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 e) der Charta übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in jeder Weise zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/45 vom 10. Dezember 1993, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 e) der Charta übermitteln,

1. *billigt* das Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung bezieht;

2. *erklärt erneut*, daß die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 e) der Charta Informationen über das betreffende Gebiet übermitteln soll, solange kein Beschluß der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 e) der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß ausreichende

⁶⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23) Kap. VII.

⁶⁸ A/49/384.

⁶⁶ A/AC.198/1994/8.

Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren wahrzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/40. **Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern",

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁶⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle ihre anderen Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991, mit der der Aktionsplan für die Internationale Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus befürwortet wurde⁷⁰,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Mißbrauch zu schützen,

sowie erneut erklärend, daß jede wirtschaftliche und sonstige Aktivität, die ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellt und die Bemühungen um die Beseitigung des Kolonialismus behindert, eine unmittelbare Verletzung der Rechte der Einwohner sowie der Grundsätze der Charta und aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt,

ferner erneut erklärend, daß die natürlichen Ressourcen das Erbe der autochthonen Bevölkerung der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung sind,

besorgt über die Aktivitäten derjenigen ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, welche die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der

Einwohner dieser Gebiete ausbeuten, die sie damit ihrer Verfügungsgewalt über den Reichtum ihrer Länder berauben,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen in den Schlußdokumenten der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer Gebiete sowie ihr Recht, über diese Ressourcen zu ihrem eigenen Wohl zu verfügen;

2. *erklärt erneut*, daß jede Verwaltungsmacht, welche die Kolonialvölker der Gebiete ohne Selbstregierung an der Ausübung ihrer legitimen Rechte an ihren natürlichen Ressourcen hindert oder die Rechte und Interessen dieser Völker ausländischen Wirtschafts- und Finanzinteressen unterordnet, ihre mit der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen feierlichen Verpflichtungen verletzt;

3. *bekräftigt ihre Besorgnis* über die Aktivitäten derjenigen ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, welche die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der autochthonen Bevölkerung der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie deren menschliche Ressourcen entgegen den Interessen dieser Bevölkerung auch weiterhin ausbeuten und sie damit ihrer Verfügungsgewalt über die Ressourcen ihrer Gebiete berauben und die Erfüllung des legitimen Strebens dieser Völker nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit behindern;

4. *verurteilt* diejenigen Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen in den Kolonialgebieten und den Gebieten ohne Selbstregierung, welche die Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie die Anstrengungen zur Beseitigung des Kolonialismus behindern;

5. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 gesetzliche, administrative und andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird und Neuinvestitionen verhindert werden, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete zuwiderlaufen;

6. *erklärt erneut*, daß die in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und sonstigen natürlichen Ressourcen der Kolonialgebiete und Gebiete ohne Selbstregierung durch ausländische Wirtschaftsinteressen eine Bedrohung der Unversehrtheit und des Wohlstands dieser Gebiete darstellt;

⁶⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23) Kap. IV.

⁷⁰ Siehe A/46/634/Rev.1 und Korr.1.

7. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, daß die ständige Souveränität der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

8. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, daß in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten keine diskriminierenden und ungerechten Lohnsysteme oder Arbeitsbedingungen bestehen, und in jedem Gebiet für alle Einwohner ohne jede Diskriminierung ein einheitliches Lohnsystem anzuwenden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auch weiterhin über diejenigen Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen zu informieren, welche die Verwirklichung der Erklärung behindern;

11. *appelliert* an die Massenmedien, die Gewerkschaften und die nichtstaatlichen Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die volle Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

12. *beschließt*, die Lage in den Kolonialgebieten und den Gebieten ohne Selbstregierung auch weiterhin genau zu verfolgen, um sicherzustellen, daß die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der autochthonen Völker und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete angelegt ist, mit dem Ziel, die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die Völker dieser Gebiete zu erleichtern und zu beschleunigen;

13. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/41. **Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen

und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

sowie nach Behandlung der zu diesem Punkt unterbreiteten Berichte des Generalsekretärs⁷¹ und des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁷²,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁷³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 sowie auf alle ihre anderen Resolutionen zu diesem Thema, darunter insbesondere die Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991, mit der sie den Aktionsplan für die Internationale Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus⁷⁰ gebilligt hat,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen in den Schlußdokumenten der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

besorgt darüber, daß die Ziele der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung noch nicht vollständig erreicht worden sind,

in Anbetracht dessen, daß die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselgebiete sind,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern im Einklang mit ihrer Resolution 48/193 vom 21. Dezember 1993 vom 25. April bis zum 6. Mai 1994 in Barbados abgehalten wurde,

ferner in Anbetracht dessen, daß einige Gebiete ohne Selbstregierung an der Konferenz als assoziierte Mitglieder der Regionalkommissionen teilgenommen haben,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit in der Karibik betreffend den Zugang der Gebiete ohne Selbstregierung zu den Programmen des Systems der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die den Gebieten ohne Selbstregierung bisher von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt worden ist, und die Auffassung vertretend, daß diese Unterstützung entsprechend dem drin-

⁷¹ A/49/216 und Add.1.

⁷² A/AC.109/L.1824.

⁷³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23) Kap. VI.

genden Bedarf der Völker dieser Gebiete an externer Hilfe weiter ausgebaut werden sollte,

betonend, daß die Planung und Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Gebieten ohne Selbstregierung aufgrund ihrer beschränkten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen darstellen, mit denen sie ohne die Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

sowie betonend, daß es wichtig ist, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der umfangreicheren Hilfsprogramme für die Völker dieser Gebiete sicherzustellen, und daß in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muß,

erneut erklärend, daß es Aufgabe der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ist, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs alles Erforderliche zu tun, um die vollständige Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerungen sicherzustellen, insbesondere derjenigen Resolutionen, die sich auf die Gewährung von Unterstützung an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung beziehen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Organisation der afrikanischen Einheit, das Südpazifische Forum und die Karibische Gemeinschaft sowie andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

eingedenk dessen, daß es unbedingt notwendig ist, die auf die Durchführung der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung gerichtete Tätigkeit der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen laufend weiterzuverfolgen,

in Anbetracht der äußerst instabilen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete unter den Gebieten ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere Resolution 47/189 vom 22. Dezember 1992,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/22 vom 25. November 1992 über die Zusammenarbeit und Koordinierung der Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen bei der Gewährung von Hilfe an die Gebiete ohne Selbstregierung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der

Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Konsultationen mit dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats und macht sich die sich daraus ergebenden Feststellungen und Anregungen zu eigen⁷⁴;

2. *empfiehlt*, daß sich alle Staaten in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt darum bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, daß sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur vollständigen, ohne weitere Verzögerungen erfolgenden Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den Resolutionen der Vereinten Nationen zu dieser Frage leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, daß die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die Generalversammlung, den Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, daß diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und fordert alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die vollständige und zügige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen zu beschleunigen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Organisationen, die Bedingungen in jedem Gebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Gebiete getroffen werden können;

7. *ersucht* die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen sowie die regionalen Organisationen *außerdem*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbliebenen Treuhandgebiete und Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Gebieten zu beschleunigen;

8. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *ferner*, bei

⁷⁴ Siehe E/1994/114.

der Erstellung ihrer Hilfsprogramme die unter dem Titel "Challenges and opportunities: a strategic framework" (Herausforderungen und Möglichkeiten: ein strategischer Rahmen) zusammengefaßten Schlußfolgerungen und Empfehlungen der im Juni 1990 in New York abgehaltenen Tagung von Regierungssachverständigen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Geberländern und -organisationen⁷⁵ gebührend zu berücksichtigen;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen, das von der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedete Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁷⁶ zu berücksichtigen, insbesondere was seine Anwendung auf die kleinen Inselstaaten unter den Gebieten ohne Selbstregierung anbelangt;

10. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Programme zu erstellen, welche die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Gebieten ohne Selbstregierung unterstützen, und Maßnahmen zu ergreifen, die sie in die Lage versetzen, Umweltveränderungen wirksam, kreativ und auf Dauer zu bewältigen und die Auswirkungen auf die Meeres- und Küstenressourcen zu mildern und ihre Gefährdung zu vermindern;

11. *fordert* die Leiter der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollinhaltlichen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und ihren Leitungsgremien und beschlußfassenden Organen diese Vorschläge vorrangig zu unterbreiten;

12. *empfiehlt* den Leitern der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, die Aufmerksamkeit ihrer Leitungsgremien auf diese Resolution zu lenken und die Einführung flexibler Verfahren zur Ausarbeitung gezielter Programme für die Völker der Treuhandgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung zu erwägen;

13. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, in die Tagesordnung der ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien, soweit nicht bereits geschehen, einen eigenen Tagesordnungspunkt betreffend die von ihnen erzielten Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen aufzunehmen;

14. *begrüßt* es, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei der Wahrung einer engen Verbindung zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie bei der Gewährung von Unterstützung an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auch weiterhin initiativ tätig ist, und fordert die ausführenden Organe der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, Beiträge zu den Soforthilfe-, Normalisierungs- und

Wiederaufbaubemühungen in den von Naturkatastrophen betroffenen Gebieten ohne Selbstregierung in Erwägung zu ziehen und sich hinsichtlich ihrer Rolle bei der Vorbereitung auf Katastrophen, der Katastrophenmilderung, den Antwortmaßnahmen sowie der Schadensbeseitigung von dem Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern leiten zu lassen, und dabei die Ergebnisse der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung zu berücksichtigen;

15. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophen und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

16. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, die Teilnahme der Vertreter der Regierungen von Treuhandgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der jeweiligen Organisationen zu erleichtern, damit diese Gebiete aus den entsprechenden Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den größtmöglichen Nutzen ziehen können;

17. *empfiehlt* allen Regierungen, sich in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkt darum zu bemühen, die vollständige und effektive Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen und in diesem Zusammenhang der Frage der Gewährung von Nothilfe an die Völker der Treuhandgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang einzuräumen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu unterstützen und mit Hilfe der genannten Organisationen einen Bericht zur Vorlage bei den zuständigen Organen zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines letzten Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

19. *spricht* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung aus* für seine Aussprache⁷⁷ und seine Resolution 1994/37 vom 29. Juli 1994 zu dieser Frage und ersucht ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuß auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Tätigkeiten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

20. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen interna-

⁷⁵ A/CONF.147/5-TD/B/AC.46/4, Kap. II.

⁷⁶ Siehe A/CONF.167/9 und Korr.1 und 2, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁷⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Plenary Meetings*, 41., 44. und 46. bis 48. Tagung (E/1994/SR.41, 44 und 46 bis 48).

tionalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/42. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/48 vom 10. Dezember 1993,

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung⁷⁸,

im Bewußtsein der Bedeutung, die der Förderung des bildungsmäßigen Fortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, daß es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, daß Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt* den Bericht des Generalsekretärs *zur Kenntnis*;
2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;
3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;
4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/43. Die Situation in den besetzten Gebieten Kroatiens

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

betonend, wie wichtig die Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Kroatien sowie um die Erhaltung der territorialen Unversehrtheit Kroatiens innerhalb der international anerkannten Grenzen sind; und in dieser Hinsicht *betonend*, daß die Gebiete, die Schutzzonen der Vereinten Nationen bilden, feste Bestandteile des Hoheitsgebiets der Republik sind,

höchst beunruhigt und besorgt darüber, daß die in den serbisch kontrollierten Teilen Kroatiens herrschende Lage de facto einen Besetzungszustand von Teilen des souveränen kroatischen Hoheitsgebiets ermöglicht und fördert und somit eine ernste Gefahr für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien darstellt,

die verabscheuungswürdigen Politiken und Praktiken der ethnischen Säuberung und deren Folgen sowie alle anderen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht *verwerfend*,

betonend, daß die serbisch kontrollierten Gebiete Kroatiens unter der strikten Aufsicht der internationalen Gemeinschaft friedlich wieder dem Rest des Landes eingegliedert werden müssen,

sowie betonend, wie wichtig es ist, daß alle Staaten in der Region des ehemaligen Jugoslawien die internationalen Grenzen gegenseitig anerkennen, und unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu dieser Frage,

1. *bekundet ihre Entschlossenheit*, die Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien zu gewährleisten;
2. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), *auf*, allen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Kroatien uneingeschränkt Folge zu leisten und die territoriale Unversehrtheit Kroatiens genauestens zu achten, und gelangt in dieser Hinsicht zu dem Schluß, daß ihre auf die Integration der besetzten Gebiete Kroatiens in das Verwaltungs-, Militär-, Bildungs-, Verkehrs- und Kommunikationssystem der Bundesrepublik gerichteten Aktivitäten unrechtmäßig und null und nichtig sind und sofort eingestellt werden müssen;
3. *ersucht* die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), den selbsternannten Behörden in den serbisch kontrollierten Teilen Kroatiens ab sofort keinerlei militärische und logistische Unterstützung mehr zu gewähren;
4. *verurteilt* die selbsternannten serbischen Behörden in den serbisch kontrollierten Gebieten Kroatiens *entschieden*

⁷⁸ AJ/49/413.

wegen ihrer militanten Aktionen, die zur ethnischen Säuberung der Schutzzonen der Vereinten Nationen geführt haben, und wegen ihrer konstanten Weigerung, den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Folge zu leisten;

5. *bekräftigt ihre Unterstützung* für den Grundsatz, wonach alle in den serbisch kontrollierten Teilen Kroatiens unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen oder Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, gänzlich null und nichtig sind;

6. *bekräftigt* das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft in Sicherheit und Würde freiwillig an ihre Heimstätten zurückzukehren, und stellt in dieser Hinsicht fest, daß die Volkszählung von 1991 die Grundlage für die Ermittlung der demographischen Struktur der Republik Kroatien bildet;

7. *fordert nachdrücklich*, daß die Staatsgewalt der Republik Kroatien im gesamten Hoheitsgebiet Kroatiens wiederhergestellt wird, und fordert außerdem nachdrücklich, daß die Menschenrechte und die Rechte der Minderheiten in dem Hoheitsgebiet Kroatiens, so auch das Recht auf Autonomie im Einklang mit der Verfassung der Republik Kroatien und den anerkannten internationalen Normen auf das genaueste geachtet und Anstrengungen unternommen werden, um im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien eine politische Lösung herbeizuführen;

8. *fordert* die gegenseitige Anerkennung der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) innerhalb ihrer bestehenden international anerkannten Grenzen;

9. *spricht* der Schutztruppe der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien und unterstreicht in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle, die ihr bei dem Friedensprozeß insgesamt und der erfolgreichen friedlichen Wiedereingliederung der serbisch kontrollierten Gebiete Kroatiens zukommt;

10. *fordert außerdem*, daß die Waffenruhevereinbarungen im Hoheitsgebiet Kroatiens voll eingehalten werden, und spricht sich nachdrücklich dafür aus, daß die direkten Verhandlungen in enger Zusammenarbeit mit der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien wiederaufgenommen werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/44. Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der

Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/49 vom 10. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro am 30. August 1988 den Vorschlägen grundsätzlich zugestimmt haben, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem amtierenden Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreitet wurden,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 621 (1988) vom 20. September 1988, 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 725 (1991) vom 31. Dezember 1991 und 809 (1993) vom 2. März 1993 zur Westsahara-Frage,

mit Genugtuung erinnernd an das Inkrafttreten der Waffenruhe in Westsahara am 6. September 1991 im Einklang mit dem von den beiden Parteien akzeptierten Vorschlag des Generalsekretärs,

im Hinblick auf die Resolution 907 (1994), die der Sicherheitsrat am 29. März 1994 verabschiedet hat,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Präsident des Sicherheitsrats am 29. Juli 1994 abgegeben hat⁷⁹,

mit Genugtuung über die Ernennung von Erik Jensen zum Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westsahara und die Fortschritte, welche die Identifizierungskommission der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara unter seiner Leitung erzielt hat,

betonend, wie wichtig und nützlich die Wiederaufnahme der direkten Gespräche zwischen den beiden genannten Parteien ist, damit ein Klima geschaffen wird, das der zügigen und wirksamen Umsetzung des Regelungsplans förderlich ist,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁰,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁸¹,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *würdigt* die Maßnahmen des Generalsekretärs und des Personals der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara mit dem Ziel, die Westsahara-Frage durch die Umsetzung des Regelungsplans beizulegen;

3. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die weiteren Bemühungen des Generalsekretärs um die Abhaltung eines von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der

⁷⁹ S/PRST/1994/39; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994.*

⁸⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23) Kap. VIII.*

⁸¹ A/49/492.

Organisation der afrikanischen Einheit organisierten und überwachten Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) und 690 (1991), mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara verabschiedet hat;

4. *erklärt erneut*, daß das Ziel, dem alle zugestimmt haben, die Abhaltung eines von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und ohne militärische oder administrative Einschränkung organisierten und durchgeführten Referendums des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem Regelungsplan ist;

5. *schließt sich* der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Juli 1994 an, in der der Rat unter anderem die Fortschritte begrüßt hat, die in bezug auf die im Bericht des Generalsekretärs⁸² angesprochenen Fragen bislang auf dem Weg zur Umsetzung des Regelungsplans erzielt wurden, insbesondere die Arbeit der Identifizierungskommission und die Bemühungen des Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs gemäß Resolution 907 (1994) gelobt hat und die beiden Parteien nachdrücklich aufgefordert hat, mit dem Generalsekretär und der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die möglichst baldige Umsetzung des Regelungsplans sicherzustellen;

6. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, daß die direkten Gespräche zwischen den beiden Parteien in Kürze wieder aufgenommen werden, damit ein Klima geschaffen wird, das der zügigen und wirksamen Umsetzung des Regelungsplans förderlich ist;

7. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in Westsahara unter Berücksichtigung des vorstatten gehenden Referendumsprozesses weiter zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/45. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁰,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, daß die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien treffen und die darauf gerichtet sind, die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, einschließlich Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Drogenhandels, um so einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsaktes Neukaledoniens wichtig sind,

unter Begrüßung des Ausbaus des Überprüfungsprozesses der Abkommen von Matignon durch eine häufigere Einberufung von Koordinierungstagungen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der Region des Südpazifik,

1. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens und unter Zugrundelegung des positiven Ergebnisses der Halbzeitüberprüfung der Abkommen von Matignon ihren Dialog im Geiste des Einvernehmens fortzuführen;

2. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu begünstigen, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und der die Rechte aller Neukaledonier schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist der Abkommen von Matignon, die auf dem Grundsatz aufbauen, daß es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu wählen, wie sie ihr Schicksal gestalten wollen;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, etwa durch die Inbetriebnahme des neuen Nickel-Bergwerks durch die Société métallurgique de nickel in Kopeto und die Einrichtung neuer Aquakultur-Projekte, und befürwortet im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon weitere derartige Maßnahmen;

4. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsfürsorge in Neukaledonien beimessen;

5. *anerkennt* den Beitrag des melanesischen Kulturzentrums zum Schutz der einheimischen Kultur von Neukaledonien;

6. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation "Zonéco", deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartographisch zu erfassen und zu evaluieren;

7. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifik sowie die positiven

⁸² S/1994/819; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994.*

Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Provinzbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;

8. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *insbesondere* die hochrangigen Besuche, welche Delegationen aus Ländern des pazifischen Raums Neukaledonien auch weiterhin abstaten, und die hochrangigen Besuche von Delegationen aus Neukaledonien in Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;

9. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung dieser Frage auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/46. Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln, Guams, Montserrats, Tokelaus und der Turks- und Caicosinseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln, Guams, Montserrats, Tokelaus und der Turks- und Caicosinseln,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle diese Gebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere diejenigen Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution behandelten Gebieten verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob sie verpflichtet sind, die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen verlangten Informationen zu übermitteln,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, in Anbetracht des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieser Gebiete sicherzustellen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht, im Hinblick auf die Verbesserung seiner Beziehungen zu seinen abhängigen Gebieten in der Karibik eine neue Politik zu verfolgen,

erfreut über die Mitwirkung Neuseelands an der Arbeit des Sonderausschusses,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten eines jeden Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk dessen, daß die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und die weitere Diversifizierung und Stärkung der Volkswirtschaften der jeweiligen Gebiete eine vordringliche Notwendigkeit ist,

sich dessen bewußt, daß die kleinen Gebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind, und in diesem Zusammenhang eingedenk der Beratungen aller damit zusammenhängenden internationalen Konferenzen, namentlich der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, auf der die Agenda 21⁸⁴ verabschiedet wurde, der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung und der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

sich außerdem bewußt, wie nützlich die Mitwirkung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung an der Arbeit des Sonderausschusses für die Gebiete wie auch für den Sonderausschuß ist,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß Referenden und andere Formen der Volksbefragung über den künftigen Status der Gebiete ohne Selbstregierung ein geeignetes Mittel sind, um sich ein Bild von den Wünschen der Völker dieser Gebiete in bezug auf ihren künftigen politischen Status zu verschaffen,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen das wirksamste Mittel sind, um sich von der Lage in den Gebieten ohne Selbstbestimmung ein Bild zu verschaffen, und die Auffassung vertretend, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden soll, zu gegebener Zeit im Benehmen mit den Verwaltungsmächten weitere Besuchsdelegationen in diese Gebiete zu entsenden,

mit Genugtuung über den Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, sowie regionaler Institutionen, wie beispielsweise der Karibischen Entwicklungsbank, zur Entwicklung einiger Gebiete,

eingedenk der Fragilität der Wirtschaft der kleinen Gebiete und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen und den Bericht des Pazifischen Regionalseminars zur Überprüfung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁸⁴, das im Zusammenhang mit dem Aktionsplan der Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus⁷⁰ im Juni 1993 in Port Moresby abgehalten wurde, sowie auf die im Bericht des Seminars wiedergegebene Position der Gebietsregierungen,

⁸³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23), Kap. IX.

⁸⁴ A/AC.109/1159.

1. *billigt* das die Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, die Britischen Jungferninseln, die Caymaninseln, Guam, Montserrat, Tokelau und die Turks- und Caicosinseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Bevölkerung dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und Resolution 1514 (XV) mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *bekräftigt außerdem*, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung letztlich Sache der Bevölkerung dieser Gebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status frei zu bestimmen, und fordert die Verwaltungsmächte in diesem Zusammenhang auf, gemeinsam mit den Gebietsregierungen politische Aufklärungsprogramme in den Gebieten zu ermöglichen, um die Bevölkerung über die Möglichkeiten aufzuklären, die ihr bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit den in Resolution 1541 (XV) klar abgegrenzten rechtmäßigen Optionen betreffend den politischen Status offenstehen;

4. *wiederholt*, daß es den Verwaltungsmächten obliegt, in den Gebieten Bedingungen zu schaffen, die es ihrer Bevölkerung ermöglichen, ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit frei und ohne Einmischung auszuüben;

5. *fordert* das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht auf, im Rahmen der Überprüfung seiner Politik und der Verwaltung seiner abhängigen Gebiete in der Karibik sowie im Rahmen etwaiger künftiger Änderungen seiner Grundsatzpolitik mit Auswirkungen auf diese Gebiete allen Vorschlägen gebührend Rechnung zu tragen, die von den unter seiner Verwaltung stehenden Gebieten unterbreitet werden;

6. *ersucht* die Verwaltungsmächte, die Mitwirkung gewählter Vertreter der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete ohne Selbstregierung und von diesen Vertretern entsprechend beauftragter Stellen oder Persönlichkeiten an der Arbeit des Sonderausschusses und seines Unterausschusses für kleine Gebiete, Petitionen, Information und Unterstützung sowie an der Tätigkeit seiner Seminare zu unterstützen und zu erleichtern;

7. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen in keiner Weise als Vorwand dienen sollten, um die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung dieser Gebiete auf Selbstbestimmung zu verzögern;

8. *erklärt erneut*, daß es den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegt, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern und die kulturelle Identität dieser Gebiete zu erhalten, und empfiehlt, der Stärkung und Diversifizierung ihrer jeweiligen Volkswirtschaften im Benehmen mit der betreffenden Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

9. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit der betreffenden Gebietsregierung jetzt und auch künftig wirksame Maßnahmen zu treffen, um das unveräußerliche Eigentums-, Erschließungs- und Verfügungsrecht der Völker dieser Gebiete über deren natürliche Ressourcen, einschließlich der Meeresressourcen, sowie ihr Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten und zu garantieren;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *außerdem nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete vor jedweder Zerstörung zu schützen und sie zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen, die Umweltverhältnisse auch weiterhin zu überwachen;

11. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, gemeinsam mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den mit dem Drogenhandel, der Geldwäsche und anderen strafbaren Handlungen zusammenhängenden Problemen zu begegnen;

12. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, jetzt und auch künftig enge Beziehungen zwischen den Gebieten und anderen Inselgemeinschaften in ihrer jeweiligen Region zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Gebietsregierungen und regionalen Institutionen sowie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu fördern;

13. *fordert* die Verwaltungsmächte *außerdem nachdrücklich auf*, mit dem Sonderausschuß bei seiner Tätigkeit jetzt und auch künftig zusammenzuarbeiten, indem sie ihm im Einklang mit Artikel 73 e) der Charta rechtzeitig die neuesten Informationen für jedes ihrer Verwaltung unterstehende Gebiet vorlegen und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Gebiete erleichtern, deren Aufgabe es ist, sich aus erster Hand Informationen darüber zu besorgen und sich ein Bild von den Wünschen und Bestrebungen der Bewohner zu machen;

14. *appelliert* an die Verwaltungsmächte, sich auch weiterhin beziehungsweise erneut an den Sitzungen und Aktivitäten des Sonderausschusses zu beteiligen und sicherzustellen, daß Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung an der Tätigkeit des Sonderausschusses mitwirken;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Anstrengungen beizutragen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um den Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu beseitigen, und fordert sie auf, die auf die Verwirklichung dieses Ziels gerichteten Maßnahmen des Sonderausschusses auch künftig voll zu unterstützen;

16. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, jetzt und auch künftig alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um raschere Fortschritte im sozialen und wirtschaftlichen Leben der Gebiete zu erzielen;

17. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Aufstellung ihrer Hilfsprogramme das von der im Juni 1990 in New York abgehaltenen Tagung von Regierungssachverständigen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Geberländern und -organisationen einstimmig

verabschiedete Dokument mit dem Titel "Challenges and opportunities: a strategic framework"⁷⁵ (Herausforderungen und Gelegenheiten: Ein strategischer Rahmenplan) gebührend zu berücksichtigen;

18. *ersucht* den Sonderausschuß, die Frage der kleinen Gebiete auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung die Maßnahmen vorzuschlagen, die es der Bevölkerung dieser Gebiete am ehesten ermöglichen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit auszuüben, und der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

B

EINZELNE GEBIETE

I. Amerikanisch-Samoa

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

im Hinblick auf die Anstrengungen, die zur Zeit in Amerikanisch-Samoa unternommen werden, um die Nahrungsmittelerzeugung für den örtlichen Verbrauch zu erhöhen,

sowie im Hinblick auf die Bemühungen, die der Gouverneur unternimmt, um die öffentlichen Ausgaben und das Haushaltsdefizit des Gebiets zu senken,

ferner im Hinblick darauf, daß Amerikanisch-Samoa eines von zwei Gebieten der Vereinigten Staaten von Amerika ist, in dem die Arbeitgeber den Arbeitnehmern weniger als den auf dem Festland festgesetzten Mindestlohn zahlen dürfen, um die Kompatibilität mit den örtlichen Lebenshaltungskosten sicherzustellen,

feststellend, daß es dem Gebiet, ähnlich wie anderen isolierten Gemeinwesen mit begrenzten Mitteln, nach wie vor an medizinischen Fachkräften mangelt,

sich bewußt, daß ein Drittel der Bevölkerung auf dörfliche Wasserversorgungssysteme angewiesen ist, die häufig nicht den Mindestanforderungen der Hygiene genügen,

daran erinnernd, daß 1981 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurde,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets auch weiterhin zu fördern, um seine finanziellen Probleme zu mildern;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *außerdem auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen regionalen und internationalen Institutionen dem Gebiet bei der Steigerung seiner landwirtschaftlichen Produktion behilflich zu sein;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung dafür zu sorgen, daß die den Arbeitnehmern gezahlten Gehälter den Lebenshaltungskosten des Gebiets entsprechen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch künftig mit dazu beizutragen, daß der Mangel an medizinischem Personal in dem Gebiet behoben wird;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, gemeinsam mit der Gebietsregierung die gesamte Bevölkerung des Gebiets auch weiterhin ausreichend mit Wasser zu versorgen, das den Anforderungen der Hygiene genügt, und in diesem Rahmen die Möglichkeit zu prüfen, das zentrale Wasserversorgungssystem der Regierung allgemein zugänglich zu machen;

6. *stellt fest*, daß es dreizehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und fordert die Verwaltungsmacht erneut auf, die möglichst baldige Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern.

II. Anguilla

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht⁸⁵,

sich bewußt, daß es im Bildungssystem in Anguilla schwerwiegende Probleme gibt, namentlich überfüllte Klassen und eine unzureichende Ausstattung mit Gerät und mit Lehr- und Lernmaterial in den Schulen sowie einen hohen Prozentsatz von nicht genügend ausgebildeten Lehrkräften und die Abwanderung von Lehrern in den privaten Sektor und in andere Bereiche des öffentlichen Dienstes,

sich außerdem dessen bewußt, daß das Bildungssystem Anguillas nicht fähig ist, das Problem der Knappheit an einheimischem Fachpersonal, insbesondere auf dem Gebiet des Wirtschaftsmanagements und des Fremdenverkehrs, zu mildern und daß eine Bildungsreform für die Erreichung der langfristigen wirtschaftlichen Ziele des Gebiets von allergrößter Wichtigkeit ist,

im Hinblick darauf, daß die Regierung großes Gewicht auf die Personalentwicklung und -ausbildung legt,

sowie im Hinblick darauf, daß das Investitionsprogramm der Regierung für den öffentlichen Sektor für 1991-1995 voraussichtlich durch ausländische Geber in Form von Zuschüssen und Krediten zu Vorzugsbedingungen finanziert werden wird,

sich bewußt, daß die Nutzung der Hochseeresourcen dazu beitragen würde, die Gefahr der Erschöpfung der eigenen Fischereiresourcen des Gebiets aufgrund einer Überfischung zu vermindern,

daran erinnernd, daß 1984 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, bei der Prüfung, Verabschiedung und/oder Umsetzung von Grundsatzentscheidungen, die geeignet sind, sich auf die von ihr abhängigen Gebiete auszuwirken, den Interessen, Bedürfnissen und

⁸⁵ Siehe A/C.4/49/SR.5.

Wünschen der Gebietsregierung und des Volkes von Anguilla auch künftig höchste Aufmerksamkeit zu widmen;

2. *fordert* nationale, regionale und internationale pädagogische Fachinstitutionen *auf*, Anguilla Mittel und Gerät zur Verfügung zu stellen und zugunsten der Lehrkräfte des Gebiets Ausbildungskurse zu veranstalten, damit es seine Probleme im Bildungsbereich überwinden kann;

3. *fordert* alle Länder, Institutionen und Organisationen, die Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Personalausbildung besitzen, *auf*, Anguilla auf diesem Gebiet Hilfe zu gewähren;

4. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft, großzügige Beiträge zu dem Investitionsprogramm der Regierung für den öffentlichen Sektor für 1991-1995 zu entrichten und dem Gebiet jede erdenkliche Hilfe zu gewähren, damit es die vom Exekutivrat des Gebiets festgelegten wichtigsten Entwicklungsziele erreichen kann;

5. *ersucht* alle Länder und Organisationen, die Erfahrungen auf dem Gebiet der Hochseefischerei besitzen, dem Fischereisektor des Gebiets die Anschaffung größerer Boote und einer geeigneten Fischereiausrüstung zu erleichtern und den Fischern des Gebiets Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Hochseefischerei anzubieten;

6. *stellt fest*, daß es zehn Jahre her ist, daß eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen Anguilla besucht hat, und *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, die möglichst baldige Entsendung einer weiteren Besuchsdelegation in das Gebiet zu erleichtern.

III. Bermuda

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht⁸⁵,

eingedenk der im November 1993 in dem Gebiet abgehaltenen allgemeinen Wahlen und des für 1994 geplanten Referendums über die Unabhängigkeit von Bermuda,

Kenntnis nehmend von den negativen Auswirkungen der weltweiten Rezession auf die Wirtschaft Bermudas,

sowie Kenntnis nehmend von der kürzlich erfolgten Überprüfung des Strafrechtspflegesystems in dem Gebiet,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß die Kriminalität in den Sekundarschulen zugenommen hat, sowie die geplante Neugliederung des öffentlichen Schulsystems zur Kenntnis nehmend,

die Auffassung vertretend, daß die Schließung der Militärstützpunkte und militärischen Einrichtungen in dem Gebiet die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker beschleunigen könnte,

feststellend, daß das Gebiet noch nie von einer Besuchsdelegation der Vereinten Nationen besucht worden ist,

1. *vertritt die Auffassung*, daß das Referendum über den künftigen Status von Bermuda für die Bevölkerung des Gebiets ein geeignetes Mittel ist, um über ihre eigene Zukunft zu entscheiden;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß sich die Wirtschaft des Gebiets zu erholen begonnen hat und daß die Gebietsregierung auch weiterhin das Gewicht auf die allgemeine gute Verwaltung der Wirtschaft von Bermuda legt;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf* sicherzustellen, daß das Strafrechtspflegesystem allen Einwohnern des Gebiets gegenüber gerecht ist;

4. *nimmt Kenntnis* von den Plänen der Gebietsregierung im Hinblick auf die Neugliederung des gesamten Bildungssystems mit dem Ziel, einen breiteren Zugang zu den Hochschulen zu erleichtern und mehr bermudischen Studenten die Qualifikationen zu verschaffen, die notwendig sind, um den Arbeitskräftebedarf des Gebiets zu decken;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluß Kanadas, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland und der Vereinigten Staaten von Amerika, 1995 ihre jeweiligen Militärstützpunkte in Bermuda zu schließen;

6. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, die möglichst baldige Entsendung einer Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet zu erleichtern.

IV. Britische Jungferninseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht⁸⁵,

feststellend, daß das Gebiet um Überprüfung seiner Verfassung ersucht hat, und außerdem feststellend, daß die Verwaltungsmacht die Kommission zur Überprüfung der Verfassung eingesetzt hat,

sowie Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Gebietsregierung zur Entwicklung der Landwirtschaft, der Industrie, des Bildungswesens und des Kommunikationswesens,

ferner Kenntnis nehmend von dem Wunsch des Gebiets, in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere regionale und internationale Organisationen aufgenommen zu werden,

feststellend, daß der ungedeckte Bedarf des Gebiets an Arbeitskräften nach wie vor ein Haupthindernis für sein wirtschaftliches Wachstum ist,

in Anerkennung der Maßnahmen, die die Gebietsregierung zur Zeit ergreift, um den Drogenhandel und die Geldwäsche zu verhindern,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den von der Gebietsregierung und der Bevölkerung des Gebiets im Zusammenhang mit der Überprüfung der Verfassung zum Ausdruck gebrachten Wünschen und Anliegen Rechnung zu tragen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht und alle Finanzinstitutionen *außerdem*, dem Gebiet auch weiterhin Hilfe zu gewähren, damit es die Auswirkungen der weltweiten Wirtschaftsrezession mildern und seine Entwicklungsprogramme weiter durchführen kann;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, die Aufnahme des Gebiets als assoziiertes Mitglied in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie seine Mitarbeit in anderen regionalen und internationalen Organisationen zu erleichtern;

4. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *auf*, seine technische Hilfe an die Britischen Jungferninseln fortzusetzen, unter Berücksichtigung der Anfälligkeit des Gebiets für externe Wirtschaftsfaktoren und der dort herrschenden Knappheit an Fachpersonal;

5. *fordert* alle Länder und alle Organisationen, die über Fachkompetenz in der Ausbildung von Facharbeitern verfügen, *auf*, die Gebietsregierung in jeder Weise bei der Durchführung ihrer Bildungs- und Berufsbildungsprogramme zu unterstützen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die die Gebietsregierung zur Zeit ergreift, um den Drogenhandel und die Geldwäsche zu verhindern, und *fordert* die Verwaltungsmacht nachdrücklich *auf*, das Gebiet bei diesen Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

7. *stellt fest*, daß es achtzehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und appelliert *erneut* an die Verwaltungsmacht, die möglichst baldige Entsendung einer solchen Delegation zu ermöglichen.

V. Caymaninseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht²⁵,

feststellend, daß am 1. Februar 1994 auf den Caymaninseln eine geänderte Verfassung in Kraft getreten ist,

im Bewußtsein der Prioritäten, die die Gebietsregierung auf wirtschaftlichem Gebiet festgelegt hat,

feststellend, daß ein dringender Bedarf danach besteht, Einheimischen eine Fach- und Berufsausbildung sowie eine Ausbildung für Führungspersonal und akademisch qualifizierte Fachkräfte zu vermitteln,

sowie Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Gebietsregierung mit dem Ziel, ihr Programm zur Einstellung von einheimischem Personal durchzuführen, um eine verstärkte Mitwirkung der einheimischen Bevölkerung am Entscheidungsprozeß auf den Caymaninseln zu fördern,

ferner feststellend, daß das Gebiet von der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse abhängig ist,

mit Besorgnis feststellend, daß das Gebiet für den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten anfällig ist,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Gebietsregierung, die Regierungen anderer Länder der Region und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als die Verwaltungsmacht unternehmen, um unerlaubte Aktivitäten wie Geldwäsche, Geldschmuggel, die Ausstellung falscher Rechnungen und andere damit zusammenhängende betrügerische Aktivitäten sowie den Gebrauch von illegalen Drogen und den Handel mit diesen zu verhindern und zu unterbinden,

daran erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, der Gebietsregierung alle Fachkenntnisse zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihre wirtschaftlichen Ziele erreichen zu können;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich auf*, im Benehmen mit der Gebietsregierung die Ausweitung des derzeit durchgeführten Programms zur Beschaffung von Arbeitsplätzen für die einheimische Bevölkerung, insbesondere auf Leitungsebene, auch weiterhin zu erleichtern;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, im Benehmen mit der Gebietsregierung die landwirtschaftliche Entwicklung der Caymaninseln auch weiterhin zu fördern;

4. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Hilfsprogramme für das Gebiet fortzusetzen und auszubauen, um seine Wirtschaft zu stärken, zu entwickeln und zu diversifizieren;

5. *fordert* die Verwaltungsmacht *außerdem auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Problemen im Zusammenhang mit der Geldwäsche, dem Geldschmuggel und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen sowie dem Drogenhandel zu begegnen;

6. *stellt fest*, daß es siebzehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, die möglichst baldige Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern.

VI. Guam

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

daran erinnernd, daß das Volk von Guam in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaates Guam gebilligt hat, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Gebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der die interne Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht der autochthonen Bevölkerung, der Chamorros, auf Selbstbestimmung in dem Gebiet anerkennt,

sich dessen bewußt, daß die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über den Entwurf des Gesetzes über den Freistaat Guam und über den künftigen Status des Gebiets weitergehen, wobei das Hauptgewicht insbesondere auf Fragen der weiteren Entwicklung der Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und

Guam, der Selbstbestimmung der Chamorros und der Mitwirkung Guams in den internationalen Organisationen liegt,

feststellend, daß die Verwaltungsmacht am 3. November 1993 einen Sonderbeauftragten für Fragen des Freistaates Guam ernannt hat,

sich bewußt, daß die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung von Guam nach wie vor durchführt,

feststellend, daß die Bevölkerung des Gebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht für die vollständige und rasche Übereignung von Grundbesitz an das Volk von Guam verlangt hat,

sich dessen bewußt, daß die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, daß die autochthone Bevölkerung, die Chamorros, zu einer Minderheit in ihrem Heimatland geworden sind,

sich der Möglichkeit bewußt, die Wirtschaft von Guam mit Hilfe des kommerziellen Fischfangs und der Landwirtschaft und anderer tragfähiger Tätigkeiten zu diversifizieren und zu entwickeln,

mit Besorgnis über die eskalierende Kriminalitätsrate in dem Gebiet,

darin erinnernd, daß 1979 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, ihre Verhandlungen mit der Gebietsregierung über den Entwurf des Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaates Guam und den künftigen Status des Gebiets zügig fortzusetzen;

2. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, daß die Ernennung eines Sonderbeauftragten für Fragen des Freistaates Guam durch die Verwaltungsmacht die derzeit vonstatten gehenden Erörterungen über den politischen Status von Guam erleichtern werden;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, gemeinsam mit der Gebietsregierung die Übereignung von Land an die Bevölkerung des Gebiets weiter zu beschleunigen und die erforderlichen Schritte zum Schutz ihrer Eigentumsrechte zu unternehmen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, auch weiterhin die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität der Chamorros anzuerkennen und zu achten und alles zu tun, um auf die Besorgnisse der Gebietsregierung in bezug auf die Einwanderungsfrage einzugehen;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, auch weiterhin geeignete Maßnahmen der Gebietsregierung zur Förderung des Ausbaus des kommerziellen Fischfangs und der Landwirtschaft sowie anderer tragfähiger Tätigkeiten zu unterstützen;

6. *fordert* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich auf*, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verbrechensverhütung behilflich zu sein;

7. *stellt fest*, daß es fünfzehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, die möglichst baldige Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern.

VII. Montserrat

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht⁸⁵,

im Hinblick darauf, daß die Gebietsregierung die Unabhängigkeit zwar für wünschenswert und unvermeidlich hält, daß zunächst jedoch die wirtschaftliche und finanzielle Existenzfähigkeit in einem Umfang gewährleistet sein sollte, der ausreicht, um den Bestand Montserrats als unabhängiger Staat sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß Drogenverkehr und Geldwäsche in dem Gebiet weit verbreitet sind,

unter Berücksichtigung dessen, daß Montserrat Mitglied regionaler und internationaler Organe ist und daß die Beschlußfassung über den Antrag des Gebiets auf Wiederzulassung als assoziiertes Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur immer noch aussteht,

im Bewußtsein der Politik der Gebietsregierung, einheimische Humanressourcen weiter auszubilden und zu erschließen,

sowie im Bewußtsein der Politik der Gebietsregierung, innerhalb von fünf Jahren ein Höchstmaß an Eigenständigkeit in der Nahrungsmittelproduktion zu erreichen,

darin erinnernd, daß die letzte Besuchsdelegation der Vereinten Nationen 1982 in das Gebiet entsandt worden ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, sich um die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Gebiets zu bemühen, damit dieses die Selbstbestimmung und Unabhängigkeit erlangen kann;

2. *stellt fest*, daß die Gebietsregierung der Unabhängigkeit im Rahmen einer politischen Union mit der Organisation der ostkaribischen Staaten ausdrücklich den Vorzug gibt;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen sowie diejenigen Länder, die dazu in der Lage sind, der Regierung Montserrats jede Hilfe zu gewähren, die sie benötigt, um durch Ausbildung auf allen Ebenen ihr erklärtes Ziel der Verbesserung der Effizienz und Produktivität des öffentlichen Dienstes zu erreichen;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, in Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung dringend die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederaufnahme Montserrats als assoziiertes Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu erleichtern;

5. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie regionale und andere multilaterale Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, Montserrat bei der Stärkung, Entwicklung und Diversifizierung seiner Volkswirtschaft im Einklang mit seinen

mittel- und langfristigen Entwicklungsplänen auch weiterhin verstärkt zu helfen;

6. *fordert die Verwaltungsmacht nachdrücklich auf*, dem Gebiet auch weiterhin Unterstützung bei der Verhinderung des Drogenhandels und der Geldwäsche zu gewähren;

7. *stellt fest*, daß es zwölf Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und *fordert die Verwaltungsmacht auf*, die möglichst baldige Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern.

VIII. Turks- und Caicosinseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht⁸⁵,

Kenntnis nehmend von den in jüngster Zeit vorgenommenen Änderungen der Verfassung des Gebiets und der Absicht der Gebietsregierung, sich für weitere Verfassungsänderungen einzusetzen,

sowie Kenntnis nehmend von den verschiedenen Auffassungen, die die gewählten Vertreter der Turks- und Caicosinseln zur Frage des künftigen Status des Gebiets zum Ausdruck gebracht haben,

in Kenntnis des Beschlusses der Verwaltungsmacht, im Hinblick auf die Verbesserung des Dialogs, der Koordinierung und der Zusammenarbeit mit den von ihr abhängigen Gebieten der Karibik eine neue Politik zu verfolgen,

Kenntnis nehmend von den Notstandsmaßnahmen, die die Gebietsregierung ergriffen hat, um das Haushaltsdefizit und die öffentlichen Ausgaben zu senken,

sowie Kenntnis nehmend von der Tatsache, daß sich die Gebietsregierung verpflichtet hat, eine Reform des öffentlichen Dienstes vorzunehmen, um größere Effizienz zu erreichen, und ihre Politik der Beschäftigung von Einheimischen durchzuführen,

ferner feststellend, daß die Gebietsregierung erklärt hat, sie benötige Entwicklungshilfe, um ihr erklärtes Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit bis 1996 zu erreichen,

feststellend, daß die Gebietsregierung beschlossen hat, eine Investitionsbank zu gründen, um umfangreiches Kapital aus der ganzen Welt für dringend benötigte Projekte anzuziehen,

sowie ferner feststellend, daß 90 Prozent der in dem Gebiet verbrauchten Nahrungsmittel importiert sind und daß die Regierung um die Verbesserung der Landwirtschaft und des Fischereiwesens bemüht ist,

im Bewußtsein dessen, daß sich die Gebietsregierung bemüht, einen Bewirtschaftungsplan zur Kontrolle jedweder Ausbeutung von Meeresressourcen auszuarbeiten,

sowie im Bewußtsein der Fremdenverkehrspolitik der Gebietsregierung, deren Ziel darin besteht, nationale Normen für die Fremdenverkehrsindustrie aufzustellen,

Kenntnis nehmend von der Zahl der nichtqualifizierten Lehrer und der Ausländer im Bildungssystem des Gebiets,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Erklärung über die politische, wirtschaftliche und soziale Gesamtsituation auf den Turks- und Caicosinseln, die ein gewähltes Mitglied des Gesetzgebenden Rates des Gebiets im März 1993 vor dem Unterausschuß für kleine Gebiete, Petitionen, Information und Unterstützung des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker abgegeben hat, sowie von den darin bereitgestellten diesbezüglichen Informationen,

1. *erklärt erneut*, daß es letztlich Sache der Bevölkerung des Gebiets selbst ist, ihre eigene Zukunft durch die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu bestimmen;

2. *bittet die Verwaltungsmacht, bei der Umsetzung einer neuen Politik gegenüber den von ihr abhängigen Gebieten die Wünsche und Interessen der Regierung und der Bevölkerung der Turks- und Caicosinseln auch weiterhin vollauf zu berücksichtigen;*

3. *fordert die Gebietsregierung auf*, andere Beschäftigungsmöglichkeiten für diejenigen Staatsbeamten zu fördern, die aufgrund der Reform des öffentlichen Dienstes und des geplanten Personalabbaus in dem Dienst ihren Arbeitsplatz verlieren;

4. *fordert die Gebietsregierung außerdem auf*, ein umfassendes Ausbildungsprogramm einzuleiten, um sicherzustellen, daß die Beschäftigung von Ausländern in dem Gebiet nicht der Einstellung von entsprechend qualifizierten und verfügbaren Einheimischen abträglich ist;

5. *fordert die Sonderorganisationen und anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen auf*, nach konkreten Wegen zu suchen, wie der Regierung der Turks- und Caicosinseln geholfen werden kann, ihr erklärtes Ziel zu erreichen, bis 1996 die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erlangen;

6. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland der Gebietsregierung verstärkt Hilfe, insbesondere finanzielle Hilfe, gewährt hat, und *bittet die Regierung des Vereinigten Königreichs, auch weiterhin im derzeitigen Umfang Hilfe zu gewähren;*

7. *fordert alle nationalen, regionalen, interregionalen und internationalen Finanzinstitutionen, namentlich auch den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, auf*, alles Erforderliche zu tun, um der Regierung der Turks- und Caicosinseln bei der Gründung und/oder Betreibung ihrer Investitionsbank behilflich zu sein;

8. *fordert die Verwaltungsmacht und die entsprechenden regionalen und internationalen Organisationen nachdrücklich auf*, der Gebietsregierung bei der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Agrar- und Fischereisektors behilflich zu sein;

9. *fordert die Verwaltungsmacht und die entsprechenden regionalen und internationalen Organisationen außerdem*

nachdrücklich auf, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Gebietsregierung unternimmt, um dem Problem der Verschmutzung und Zerstörung der Umwelt zu begegnen;

10. *fordert* alle Länder und Organisationen mit Erfahrung in der Lehrerausbildung *auf*, dem Gebiet in diesem Bereich großzügige Hilfe zu gewähren und dabei das Hauptgewicht auf die Ausbildung von Einheimischen zu legen;

11. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Verwaltungsmacht auf die Erklärung über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation in dem Gebiet, die ein gewähltes Mitglied des Gesetzgebenden Rates des Gebiets im März 1993 vor dem Unterausschuß für kleine Gebiete, Petitionen, Information und Unterstützung des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker abgegeben hat, sowie auf die darin bereitgestellten diesbezüglichen Informationen;

12. *stellt fest*, daß es vierzehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und *fordert* die Verwaltungsmacht erneut *auf*, die möglichst baldige Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern.

IX. Amerikanische Jungferninseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

eingedenk der Ergebnisse des am 11. Oktober 1993 abgehaltenen Referendums über den politischen Status des Gebiets,

feststellend, daß die Gebietsregierung nach wie vor daran interessiert ist, sich um die assoziierte Mitgliedschaft in der Organisation der ostkaribischen Staaten und um Beobachterstatus in der Karibischen Gemeinschaft zu bemühen, sowie *feststellend*, daß sie aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, sich an der Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation zu beteiligen,

im Bewußtsein der schwerwiegenden Finanzprobleme der Gebietsregierung und der Maßnahmen, die sie zur Zeit ergreift, um das Haushaltsdefizit zu senken,

feststellend, daß das Gebiet seine Wirtschaft weiter diversifizieren muß,

sowie feststellend, daß die Frage der Übereignung von Water Island an das Gebiet noch weiter behandelt wird,

ferner feststellend, daß die Gebietsregierung 1993 die Vermögenswerte der West India Company erworben hat, die umfangreiches Eigentum an Grund und Boden und Einrichtungen im Hafen von Charlotte Amalie innehatte,

mit Besorgnis über die eskalierende Kriminalitätsrate in dem Gebiet,

daran erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht *erneut*, im Einklang mit ihrer Politik und dem Mandat der jeweiligen Organisationen

den Erfordernissen entsprechend die Mitarbeit des Gebiets in der Organisation der ostkaribischen Staaten und in der Karibischen Gemeinschaft sowie in verschiedenen internationalen und regionalen Organisationen zu erleichtern;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, der Gebietsregierung bei ihren Anstrengungen im Hinblick auf den Ausgleich des Haushalts und die Diversifizierung der Wirtschaft des Gebiets behilflich zu sein;

3. *bittet* die Verwaltungsmacht, vordringlich die Übereignung von Water Island an die Gebietsregierung zu erleichtern;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Gebietsregierung die Vermögenswerte der West India Company in dem Gebiet erworben hat;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verbrechensverhütung behilflich zu sein;

6. *stellt fest*, daß es siebzehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und *fordert* die Verwaltungsmacht erneut *auf*, die möglichst baldige Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/47. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

in Kenntnis der drei Optionen betreffend den zukünftigen Status der Gebiete ohne Selbstregierung, die in Grundsatz VI des Anhangs zu ihrer Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 enthalten sind,

mit Genugtuung feststellend, daß Tokelau erstmals als ein Volk und eine Nation zusammengekommen ist, um mit der Besuchsdelegation der Vereinten Nationen zu sprechen und die Frage des Aktes der Selbstbestimmung von Tokelau zu behandeln,

im Bewußtsein der besonderen Probleme, denen sich Tokelau aufgrund seiner isolierten Lage, seiner geringen Größe, seiner begrenzten Ressourcen und seiner mangelnden Infrastruktur gegenübersteht,

erneut die Auffassung vertretend, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen in keiner Weise die

⁸⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23), Kap. X.

Verwirklichung der Erklärung verzögern sollten, die für Tokelau volle Gültigkeit besitzt,

nach Prüfung des Berichts der Besuchsdelegation der Vereinten Nationen⁸⁷, die im Juli 1994 auf Einladung der Regierung Neuseelands und des Allgemeinen *Fono* (Rates) von Tokelau nach Tokelau entsandt worden ist,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters Neuseelands als der Verwaltungsmacht⁸⁵,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Territorium zu gewähren,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Tokelau auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Resolutionen 1514 (XV) und 1541 (XV);

2. *spricht* dem *Ulu-o-Tokelau* (der höchsten Instanz Tokelaus), den Ältesten von Tokelau, dem Rat der *Faipule* (der gemeinsamen Vorsitzenden des Allgemeinen *Fono*), den *Pulenuku* (den Dorfvorstehern) und allen anderen Vertretern des Volkes von Tokelau sowie der Verwaltungsmacht *ihren tiefempfundenen Dank aus* für die Freundlichkeit, Kooperationsbereitschaft und Hilfsbereitschaft, die sie der nach Tokelau entsandten Besuchsdelegation der Vereinten Nationen bewiesen haben;

3. *nimmt Kenntnis* von der vom *Ulu-o-Tokelau* im Namen des Volkes und seiner Führung verlesenen feierlichen Erklärung, aus der eine starke Präferenz für den zukünftigen Status einer freien Assoziierung mit Neuseeland hervorging;

4. *stellt fest*, daß das Volk von Tokelau durch den Allgemeinen *Fono*, den Rat der *Faipule* und andere Institutionen seine Bereitschaft zum Ausdruck gebracht hat, die volle Regierungsverantwortung zu übernehmen und seine eigenen Angelegenheiten im Rahmen einer Verfassung zu regeln, die derzeit ausgearbeitet wird;

5. *stellt außerdem fest*, daß das Volk von Tokelau entschlossen ist, sein Recht auf Selbstbestimmung wahrzunehmen, sobald im Einklang mit seiner eigenen Verfassung alle Funktionsbereiche der Regierung geschaffen worden sind und effektiv arbeiten;

6. *begrüßt* die Zusicherungen der Regierung von Neuseeland, Neuseeland werde seine Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen in bezug auf Tokelau erfüllen und die frei zum Ausdruck gebrachten Wünsche des Volkes von Tokelau betreffend den künftigen Status Tokelaus respektieren;

7. *billigt* den Bericht der von den Vereinten Nationen 1994 nach Tokelau entsandten Besuchsdelegation;

8. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

⁸⁷ A/AC.109/2009.

V. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
49/92	Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (A/49/727/Add.1)	87 a) und b)	19. Dezember 1994	146
49/93	Nettoressourcenströme und -transfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern (A/49/727/Add.2)	87 c) und d)	19. Dezember 1994	147
49/94	Verstärkte internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer (A/49/727/Add.2)	87 c) und d)	19. Dezember 1994	149
49/95	Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft (A/49/728/Add.10) ..	88	19. Dezember 1994	151
49/96	Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit (A/49/728/Add.10)	88	19. Dezember 1994	152
49/97	Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels (A/49/728/Add.1)	88 a)	19. Dezember 1994	153
49/98	Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder: Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder (A/49/728/Add.1)	88 a)	19. Dezember 1994	154
49/99	Internationaler Handel und Entwicklung (A/49/728/Add.1)	88 a)	19. Dezember 1994	155
49/100	Besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/49/728/Add.1)	88 a)	19. Dezember 1994	158
49/101	Internationales Symposium der Vereinten Nationen über Handelseffizienz (A/49/728/Add.1)	88 a)	19. Dezember 1994	159
49/102	Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern (A/49/728/Add.1)	88 a)	19. Dezember 1994	160
49/103	Ernährung und landwirtschaftliche Entwicklung (A/49/728/Add.2)	88 b)	19. Dezember 1994	161
49/104	Rohstoffe (A/49/728/Add.3)	88 c)	19. Dezember 1994	163
49/105	Kulturelle Entwicklung (A/49/728/Add.4)	88 d)	19. Dezember 1994	164
49/106	Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft (A/49/728/Add.5)	88 e)	19. Dezember 1994	165
49/107	Programm für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002) (A/49/728/Add.6)	88 f)	19. Dezember 1994	165
49/108	Industrielle Entwicklungszusammenarbeit (A/49/728/Add.6)	88 f)	19. Dezember 1994	166
49/109	Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/49/728/Add.7)	88 g)	19. Dezember 1994	167
49/110	Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern: Internationales Jahr für die Beseitigung der Armut (A/49/728/Add.8)	88 h)	19. Dezember 1994	169
49/111	Bericht der Kommission für bestandfähige Entwicklung über ihre zweite Tagung (A/49/729/Add.6)	89	19. Dezember 1994	170
49/112	Unterstützung des Weltweiten Programms für Umwelterziehung und Beobachtungen zugunsten der Umwelt (GLOBE) (A/49/729/Add.6)	89	19. Dezember 1994	171
49/113	Verbreitung der Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung (A/49/729/Add.6)	89	19. Dezember 1994	172
49/114	Internationaler Tag für die Erhaltung der Ozonschicht (A/49/729/Add.6)	89	19. Dezember 1994	173
49/115	Begehung des Welttages für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre (A/49/729/Add.6)	89	19. Dezember 1994	173
49/116	Nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und deren Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt (A/49/729/Add.6)	89	19. Dezember 1994	173
49/117	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (A/49/729/Add.6)	89	19. Dezember 1994	174

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.4 wiedergegeben.

Nummer	Thema	Punkt	Datum	Seite
49/118	Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt (A/49/729/Add.6)	89	19. Dezember 1994	175
49/119	Internationaler Tag der biologischen Vielfalt (A/49/729/Add.6)	89	19. Dezember 1994	175
49/120	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen (A/49/729/Add.2)	89 b)	19. Dezember 1994	176
49/121	Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände (A/49/729/Add.3)	89 c)	19. Dezember 1994	176
49/122	Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/49/729/Add.5)	89 e)	19. Dezember 1994	177
49/123	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und Bericht über die menschliche Entwicklung (A/49/730)	90	19. Dezember 1994	178
49/124	Universität der Vereinten Nationen (A/49/731)	91	19. Dezember 1994	179
49/125	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/49/731)	91	19. Dezember 1994	180
49/126	Agenda für Entwicklung (A/49/732)	92	19. Dezember 1994	180
49/127	Internationale Wanderung und Entwicklung (A/49/733)	158	19. Dezember 1994	181
49/128	Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (A/49/733) ...	158	19. Dezember 1994	182
49/129	Begehung des tausendjährigen Bestehens des kirgisischen Nationalepos <i>Manas</i> (A/49/726)	12	19. Dezember 1994	185
49/130	Eingliederung der Kommission für transnationale Unternehmen in die institutionelle Struktur der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (A/49/726)	12	19. Dezember 1994	185
49/131	Frage der Erklärung des Jahres 1998 zum Internationalen Jahr des Ozeans (A/49/726) ...	12	19. Dezember 1994	186
49/132	Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan (A/49/726)	12	19. Dezember 1994	187
49/133	Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung: allgemeine Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder (A/49/726)	12	19. Dezember 1994	187
49/134	Stärkung der Informationssysteme im Hinblick auf die wirtschaftliche Gesundheit und die bestandfähige Entwicklung Afrikas (A/49/726)	12	19. Dezember 1994	188
49/135	Vorbeugende Maßnahmen gegen Malaria und verstärkte Malariabekämpfung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika (A/49/726)	12	19. Dezember 1994	188
49/136	Öffentliche Verwaltung und Entwicklung (A/49/726)	12	19. Dezember 1994	189
49/234	Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/49/729/Add.4)	89 d)	23. Dezember 1994	190

49/92. Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und unveränderten Gültigkeit der in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern und der in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, die den allgemeinen Rahmen für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung bilden, und unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/144 vom 17. Dezember 1991, 47/152 vom 18. Dezember 1992 und

48/185 vom 21. Dezember 1993 über die Verwirklichung der Erklärung und der Strategie,

sich dessen bewußt, daß die Erklärung, die Strategie und die Agenda für Entwicklung im Hinblick auf die Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung in den Entwicklungsländern einander gegenseitig stützen und eng miteinander verknüpft sind,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Bericht, den der Generalsekretär über die Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern und der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen vorgelegt hat²;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, soweit noch nicht geschehen, ihre Berichte über die Verwirklichung der in der Erklärung und der Strategie vereinbarten Verpflichtungen und Politiken vorzulegen;

² A/49/328.

3. *beschließt*, zur Verfolgung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Erklärung und der Strategie und zur Erleichterung der Beratungen über den Bericht des Generalsekretärs zu diesem Thema den Punkt "Internationale Zusammenarbeit im Dienste des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung: a) Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken; b) Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen umfassenden und analytischen Bericht vorzulegen, der es gestattet, 1996 eine Überprüfung und Bewertung der im Rahmen der Erklärung und der Strategie eingegangenen Verpflichtungen und Vereinbarungen vorzunehmen, unter besonderer Berücksichtigung der Verpflichtungen und Vereinbarungen, die noch nicht vollinhaltlich umgesetzt sind, und die Schwierigkeiten darzustellen, die der Umsetzung im Wege stehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Agenda für Entwicklung die Umsetzung der Erklärung und der Strategie im erforderlichen Umfang anregt und stärkt.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/93. Nettoressourcenströme und -transfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990, deren Anlage die Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern enthält, sowie ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990, deren Anlage die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/232 vom 22. Dezember 1989 über Entwicklungen beim Ressourcentransfer in die Entwicklungsländer und aus den Entwicklungsländern und die Folgen für das Wirtschaftswachstum und die bestandfähige Entwicklung dieser Länder sowie 47/178 vom 22. Dezember 1992 über den Nettoressourcentransfer zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 43/197 vom 20. Dezember 1988 und die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedete Agenda 21³, in denen die Frage der Erfüllung der international vereinbarten Verpflichtung zur öffentlichen Entwicklungshilfe behandelt wird,

Kenntnis nehmend von dem *World Economic and Social Survey, 1994* (Welt-Wirtschafts- und Sozialüberblick 1994)⁴, insbesondere dessen Kapitel IV mit dem Titel "Internationale Ressourcentransfers und finanzielle Entwicklung", und von dem Bericht des Generalsekretärs über den Nettoressourcentransfer zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern⁵,

in der Erwägung, daß die internationale Gemeinschaft Verantwortung dafür trägt, die Bemühungen der Entwicklungsländer bei der Lösung ihrer schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme durch die Schaffung eines günstigen weltwirtschaftlichen Umfelds nachdrücklich zu unterstützen,

feststellend, daß die Kapitalströme in kapitaleinführende Entwicklungsländer stark zugenommen haben und daß der Nettoressourcentransfer in diese Länder in den letzten vier Jahren positiv war und seinen bisherigen Höchststand erreicht hat, sowie außerdem feststellend, daß die dynamischsten Komponenten dieser Entwicklung kurzfristiges Privatkapital, darunter repatriiertes Kapital, und ausländische Direktinvestitionen waren,

feststellend, daß die Zunahme des Transfers finanzieller Ressourcen aus entwickelten Ländern nur einer begrenzten Anzahl von Entwicklungsländern zugute gekommen ist,

sowie feststellend, daß die zukünftige Entwicklung des Nettoressourcentransfers in die Entwicklungsländer von einem wachstumsorientierten günstigen weltwirtschaftlichen Umfeld und von wohlgedachten einzelstaatlichen Wirtschaftspolitikern abhängt,

ferner feststellend, daß die erhebliche Zunahme der Exporterlöse in einer beträchtlichen Anzahl von Entwicklungsländern dazu beigetragen hat, daß mehr Mittel zur Finanzierung von Entwicklungsinvestitionen zur Verfügung stehen,

mit Besorgnis feststellend, daß sich die Austauschrelationen der Entwicklungsländer weiter verschlechtert haben, was zu einer Abnahme der für ihr Wirtschaftswachstum und ihre Entwicklung verfügbaren Ressourcen geführt hat, und daß in diesem Zusammenhang die Instabilität der Austauschrelationen höher in denjenigen Ländern ist, die von einigen wenigen Exportrohstoffen abhängig sind,

nachdrücklich auf den unberechenbaren Charakter kurzfristiger Privatkapitalbewegungen *hinweisend*, die in besonderem Maße Zinsschwankungen und anderen möglichen Fluktuationen im nationalen und internationalen Wirtschaftsumfeld unterliegen,

feststellend, daß in den 90er Jahren der Nettoressourcentransfer von den Bretton-Woods-Institutionen in die Entwicklungsländer real zwar negativ, in die Länder in Afrika und in einige Länder in Asien jedoch positiv ausgefallen ist, und außerdem feststellend, daß der Nettotransfer der Regionalbanken in den 90er Jahren insgesamt positiv ausfiel,

sowie feststellend, daß die Gesamthöhe der öffentlichen Entwicklungshilfe in jüngster Zeit zurückgegangen ist,

³ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.L.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

⁴ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.II.C.1 und Korrigendum.

⁵ A/49/309 und Korr.1.

mit Besorgnis darüber, daß die meisten Entwicklungsländer im letzten Jahrzehnt nie über ausreichende Ressourcen für ein stetiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung verfügt haben,

unter Hinweis auf den erfolgreichen Abschluß der achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den Geist des Multilateralismus, von dem die Konferenz geprägt war, wie aus ihrem Schlußdokument mit dem Titel "Eine neue Entwicklungspartnerschaft: Die Verpflichtung von Cartagena"⁶ hervorgeht,

feststellend, daß die historische Leistung, die im Abschluß der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen zum Ausdruck kommt, voraussichtlich zu einer Stärkung der Weltwirtschaft und überall in der Welt zu mehr Handelsinvestitionen, Beschäftigung und Einkommenswachstum führen wird,

unter Begrüßung der zehnten Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation, die allerdings gegenüber der neunten Wiederauffüllung nicht zu höheren Mittelzusagen geführt hat,

ingedenk dessen, daß alle Länder, vor allem die großen Industriestaaten, die beträchtlichen Einfluß auf das Wachstum der Weltwirtschaft und das weltwirtschaftliche Umfeld ausüben, ihre Bemühungen zur Förderung von stetigem Wirtschaftswachstum und einer bestandfähigen Entwicklung im Hinblick auf die Verringerung von Ungleichgewichten und die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern fortsetzen sollten, um die Fähigkeit dieser Länder zu verbessern, ihre Hauptprobleme in den Bereichen Geld, Finanzen, Ressourcenströme, Handel, Rohstoffe und Auslandsverschuldung zu behandeln und zu mildern,

darauf hinweisend, daß das vom 8. bis 10. Juli 1994 in Neapel (Italien) abgehaltene Gipfeltreffen der Gruppe von sieben großen Industriestaaten⁷ und die vom 4. bis 6. Oktober 1994 in Madrid abgehaltenen Jahrestagungen der Bretton-Woods-Institutionen anerkannt haben, daß private und öffentliche Mittelzuflüsse in die Entwicklungsländer erforderlich sind,

1. betont, daß verstärkte Bemühungen unternommen werden müssen, um den Zustrom von erheblichen Mitteln für ein stetiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung in die Entwicklungsländer sicherzustellen, wobei folgendes zu berücksichtigen ist:

a) Die entwickelten Länder sollten eine Erhöhung ihrer Finanzströme in die Entwicklungsländer erwägen, um sie bei ihren Bemühungen um Diversifizierung und Strukturanpassung zu unterstützen und ihr stetiges Wirtschaftswachstum und ihre bestandfähige Entwicklung unter anderem durch die Ausweitung multilateraler Kredite, die Förderung von ausländischen Direktinvestitionen und die Erhöhung der zu Vorzugs-

bedingungen gewährten und der schuldenneutralen Mittel zu erleichtern;

b) Die Regierungen der entwickelten Länder und anderer Länder, die dazu in der Lage sind, sollten einen angemessenen Mittelzufluß in die Entwicklungsländer fördern; die entwickelten Länder, die sich erneut verpflichtet haben, den von den Vereinten Nationen vereinbarten Zielbetrag von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts der öffentlichen Entwicklungshilfe zu widmen, sollten, soweit ihnen dies bisher nicht gelingt, einer Erhöhung ihrer Hilfsprogramme zustimmen, damit sie diesen Zielwert so bald wie möglich erreichen; und beträchtliche neue und zusätzliche Mittel für die bestandfähige Entwicklung und die Umsetzung der Agenda 21 werden erforderlich sein;

c) Um die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe zu erhöhen, sollten sich die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer um die Herstellung einer echten Partnerschaft bemühen, wozu unter anderem eine eigenverantwortliche Durchführung und breitangelegte Teilhabe in den Empfängerländern, die Durchführung einer auf die örtlichen Bedingungen zugeschnittenen innerstaatlichen Wirtschaftspolitik, eine effiziente Verwaltung, transparente Institutionen und starke institutionelle Kapazität, auch auf örtlicher Ebene, gehören;

d) In vielen Entwicklungsländern, wo die Schulden- und Schuldendienstlast ein Haupthindernis für die Neubelebung des Wachstums und der Entwicklung darstellt, müssen weitere Fortschritte bei der Linderung ihrer Last durch die Auslandsverschuldung erzielt werden;

e) Alle Länder sollten im Einklang mit ihrer spezifischen Situation auf nationaler Ebene Bemühungen unternehmen, um Strukturanpassungsmaßnahmen und Reformen durchzuführen, die sich positiv auf den Zustrom externer Mittel auswirken, wozu auch einschlägige Gesetze zur Förderung ausländischer Privatkapitalinvestitionen und ein offener Rahmen für den internationalen Handel gehören;

f) Die Regierungen sollten die Vereinbarungen der Uruguay-Runde, darunter die besonderen Bestimmungen für Entwicklungsländer in der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde⁸, die auf der vom 12. bis 15. April 1994 in Marrakesch (Marokko) abgehaltenen Ministertagung des Handelsverhandlungsausschusses unterzeichnet wurde, vollständig umsetzen und ein offenes, freies, ausgewogenes, nichtdiskriminierendes und geregeltes multilaterales Handelssystem unterstützen, das den Zugang zu den Märkten aller Länder verbessert, insbesondere den Zugang für die Ausführenden der Entwicklungsländer, um so ihr stetiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung zu gewährleisten;

g) Erzeuger und Verbraucher von Rohstoffen sollten auch weiterhin nach Mitteln und Wegen suchen, um ihre Zusammenarbeit zu stärken, und sollten erwägen, sich aktiv an internationalen Rohstoffübereinkommen und -vereinbarungen zu beteiligen, die Marktentwicklungen berücksichtigen, um eine effizientere internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu erreichen;

⁶ Siehe *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Eighth Session, Cartagena de Indias, Colombia, 8-25 February 1992, Report and Annexes (TD/364/Rev.1)* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.II.D.5), Erster Teil, Abschnitt A.

⁷ Siehe A/49/228-S/1994/827, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994, Dokument S/1994/827*.

⁸ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7), Vol. 1.

h) Die Entwicklungsländer sollten ihre Bemühungen um eine vertikale und horizontale Diversifizierung fortsetzen, um ihre Exportbasis zu verbreitern, und in diesem Zusammenhang sollte ihnen Unterstützung gewährt werden, damit die Länder, die diese Stufe noch nicht erreicht haben, in die Lage versetzt werden, geeignete Bedingungen zu schaffen, um Auslandskapital anzuziehen;

i) Alle Regierungen, insbesondere die der entwickelten Länder, sollten enger zusammenarbeiten, um ein internationales Finanzsystem zu fördern, das bessere Bedingungen für ein stabiles und stetiges Wirtschaftswachstum schafft, unter anderem durch ein höheres Maß an Stabilität der Finanzmärkte, die Verringerung des Risikos finanzieller Krisen, die Verbesserung der Stabilität der Wechselkurse, die Stabilisierung und nach Möglichkeit langfristige Absenkung der Realzinsätze und die Verringerung der Unsicherheiten der Finanzströme;

j) Alle Regierungen, insbesondere die der entwickelten Länder, sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein günstiges weltwirtschaftliches Umfeld zu schaffen;

k) Alle Regierungen, insbesondere die der entwickelten Länder, sollten sich um eine multilaterale Überwachung zur Behebung bestehender externer und fiskalischer Ungleichgewichte bemühen, um so den multilateralen Handel und die Auslandsinvestitionen, insbesondere in den Entwicklungsländern, auszuweiten, und in diesem Zusammenhang sollte eine effektivere Mitwirkung der Entwicklungsländer gefördert werden;

l) Es sollte untersucht werden, auf welche Weise makroökonomische Politiken in zuständigen, auf breiter Beteiligung beruhenden multilateralen Foren wirksam koordiniert werden können;

m) Die internationale Gemeinschaft sollte prüfen, wie je nach Bedarf und in Absprache mit den nationalen Regierungen den möglichen negativen Auswirkungen plötzlicher Abflüsse von Privatkapital aus den Entwicklungsländern auf die Entwicklungsprogramme dieser Länder begegnet werden kann;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Entwicklungen im Bereich der Nettoressourcenströme und -transfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern auch weiterhin zu überwachen und unter Heranziehung aller einschlägigen Berichte, wie jener der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und der Regionalbanken, darüber im *World Economic and Social Survey, 1995* (Welt-Wirtschafts- und Sozialüberblick 1995) zu berichten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/94. Verstärkte internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/202 vom 8. Dezember 1986, 42/198 vom 11. Dezember 1987, 43/198 vom 20. Dezember 1988, 44/205 vom 22. Dezember 1989, 45/214

vom 21. Dezember 1990, 46/148 und 46/151 vom 18. Dezember 1991 sowie 47/198 vom 22. Dezember 1992 und in Bekräftigung ihrer Resolution 48/182 vom 21. Dezember 1993,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993 über die Wiederaufnahme des Dialogs zur Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft und 48/166 vom 21. Dezember 1993 über die Agenda für Entwicklung,

in Anbetracht der Verbesserung der Schulden Situation einer Reihe von Entwicklungsländern seit der zweiten Hälfte der 80er Jahre und des Beitrags, den die Anwendung der sich herausbildenden Schuldenstrategie durch die internationale Gemeinschaft zu dieser Verbesserung geleistet hat,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, die Gläubigerländer sowohl im Rahmen des Pariser Klubs als auch durch Schuldenerlaß oder gleichwertige Maßnahmen in bezug auf bilaterale öffentliche Schulden ergriffen haben,

sowie feststellend, daß aufgrund ungleichmäßiger Entwicklungen im Rahmen der sich herausbildenden internationalen Schuldenstrategie unbedingt weitere Fortschritte erzielt werden müssen, insbesondere auch durch konkrete Maßnahmen und innovative Ansätze, um eine effektive, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösung für die Auslandsverschuldungsprobleme zahlreicher Entwicklungsländer zu finden, insbesondere der ärmsten und am stärksten verschuldeten Länder,

mit Genugtuung darüber, daß einige Entwicklungsländer bei der Lösung ihrer Schuldenprobleme erhebliche Fortschritte erzielt haben,

mit Besorgnis über die anhaltenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der verschuldeten Entwicklungsländer, ein nachteiliger Faktor für ihre Entwicklungsbemühungen und ihr Wirtschaftswachstum, und erneut darauf hinweisend, daß diese Probleme durch wirksame Entschuldungsmaßnahmen, gegebenenfalls auch eine erhebliche Schuldenverringerung, angepackt und gelöst werden müssen, wobei die besondere und kritische Situation der am meisten verschuldeten Entwicklungsländer in Afrika und der am wenigsten entwickelten Länder zu berücksichtigen ist,

betonend, wie wichtig es ist, die schwere Schulden- und Schuldendienstlast im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten von Schulden vieler Entwicklungsländer auf der Grundlage eines ausgewogenen und dauerhaften Ansatzes sowie gegebenenfalls unter vorrangiger Berücksichtigung des Gesamtschuldenbestands der ärmsten und am stärksten verschuldeten Entwicklungsländer zu erleichtern,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, daß die verschuldeten Entwicklungsländer auch künftig ihre Anstrengungen im Zuge ihrer Wirtschaftsreform-, Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme weiterverfolgen und verstärken, um Ersparnisse und Investitionen zu erhöhen, die Inflation zu senken und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, sich mit den sozialen Aspekten der Entwicklung zu befassen, wozu auch die Beseitigung der Armut gehört, und der individuellen Merkmale dieser Länder sowie der Verwundbarkeit der ärmeren Schichten ihrer Bevölkerung,

mit dem Ausdruck ihrer Sorge darüber, daß die Schulden- und Schuldendienstlast in einer Reihe von Entwicklungsländern, die unablässige und mühevoll Anstrengungen zur Reform ihrer Wirtschaft unternehmen, auch weiterhin ein großes Hindernis für die Neubelebung des wirtschaftlichen Wachstums und der Entwicklung dieser Länder und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder darstellt,

feststellend, daß diejenigen Entwicklungsländer, die ihren internationalen Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen unter großen Opfern weiter rechtzeitig nachgekommen sind, dies trotz schwerer externer und interner finanzieller Beschränkungen getan haben,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines andauernden weltweiten Wirtschaftswachstums und eines auch weiterhin förderlichen weltwirtschaftlichen Umfelds, unter anderem was die Austauschrelationen, die Rohstoffpreise, verbesserten Marktzugang, Handelspraktiken, Zugang zu Technologie, Wechselkurse und internationale Zinssätze betrifft, und feststellend, daß weiterhin Mittel für ein stetiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind,

im Zusammenhang mit den Schuldenproblemen der Entwicklungsländer Kenntnis nehmend von der Situation in einigen Gläubigerländern mit im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften,

Kenntnis nehmend vom Ergebnis der vom 13. bis 15. August 1994 in Jakarta abgehaltenen Ministertagung der nichtgebundenen Länder über Verschuldung und Entwicklung sowie von deren Erkenntnissen und Empfehlungen⁹,

außerdem Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der am 1. Oktober 1994 in Madrid abgehaltenen einundfünfzigsten Ministertagung der Zwischenstaatlichen Gruppe der 24 für internationale Währungsangelegenheiten und von dem Kommuniqué der am 3. Oktober 1994 in Madrid abgehaltenen neunundvierzigsten Tagung des Gemeinsamen Ministerausschusses der Gouverneursräte der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds,

ferner Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des vom 8. bis 10. Juli 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Gipfeltreffens der Gruppe von sieben großen Industriestaaten¹⁰,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Schuldensituation der Entwicklungsländer Mitte 1994¹¹;

2. ist sich dessen bewußt, daß eine dauerhafte Lösung der Schuldenprobleme der ärmsten und schwer verschuldeten Entwicklungsländer Entscheidungsmaßnahmen zu noch günstigeren Bedingungen, etwa auch eine Verringerung des Schuldenbestands, sinnvoll erscheinen läßt, und legt dem Pariser Klub und seinen Mitgliedern nahe, energische Bemühungen zu unternehmen, um die auf die ärmsten und schwer verschuldeten Entwicklungsländer angewandten Konditionen zu verbessern, wozu gegebenenfalls auch eine ausreichende Verrin-

gerung der bilateralen öffentlichen Verschuldung gehört, um ihnen dabei behilflich zu sein, aus dem Umschuldungsprozeß auszuschneiden, und so die Aussichten dieser Länder auf die Wiederaufnahme von Wachstum und Entwicklung zu verbessern;

3. betont, wie wichtig es ist, daß die Entwicklungsländer ihre Bemühungen zur Förderung eines günstigen Umfelds für ausländische Investitionen fortsetzen, um so wirtschaftliches Wachstum und eine bestandfähige Entwicklung zu fördern, und unterstreicht die Notwendigkeit, daß die internationale Gemeinschaft ein günstiges externes Wirtschaftsumfeld fördert, unter anderem durch einen verbesserten Marktzugang, eine Stabilisierung der Wechselkurse, eine effektive Verwaltung der internationalen Zinssätze und höhere Mittelzuflüsse sowie durch einen verbesserten Zugang der Entwicklungsländer zu Technologie;

4. fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Vereinbarungen der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen¹² vollinhaltlich umzusetzen und auch weiterhin ein offenes, freies, ausgewogenes, nicht diskriminierendes und geregeltes internationales Handelssystem zu unterstützen, das den Zugang zu den Märkten aller Länder verbessert, um ein stetiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung zu gewährleisten, und zwar unter Berücksichtigung der für die Entwicklungsländer und insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder vereinbarten besonderen und differenzierten Behandlung, sowie technische Hilfe für die Entwicklungsländer zu gewährleisten und so ihre Möglichkeiten zu verbessern, unter anderem ihre Schuldenprobleme zu lindern;

5. begrüßt die Abschreibung eines beträchtlichen Teils der bilateralen öffentlichen Schulden der am wenigsten entwickelten Länder durch bestimmte Gläubigerländer und bittet sie, den am wenigsten entwickelten Ländern, insbesondere in Afrika, wann immer möglich die Schulden aus der öffentlichen Entwicklungshilfe zu erlassen oder eine gleichwertige Entlastung zu gewähren;

6. fordert die Geberländer und die multilateralen Finanzinstitutionen auf, im Rahmen ihrer Vorrechte geeignete neue Maßnahmen für eine erhebliche Erleichterung der Schuldenlast der Länder mit niedrigem Einkommen zu prüfen, wobei die besondere Situation eines jeden Landes zu berücksichtigen ist;

7. legt den privaten Gläubigern und insbesondere den Geschäftsbanken nahe, ihre Initiativen und Bemühungen zur Bewältigung der Probleme der Schulden der am wenigsten entwickelten Länder und der Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen bei Geschäftsbanken fortzusetzen;

8. nimmt mit Sorge Kenntnis von den fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen der Länder mit mittlerem Einkommen, insbesondere in Afrika, und bittet die Gläubiger, einschließlich der multilateralen Finanzinstitutionen und der Geschäftsbanken, sich weiterhin wirksam mit dem Problem dieser Verpflichtungen auseinanderzusetzen;

⁹ A/49/367, Anhang I.

¹⁰ A/49/228-S/1994/827, Anhang I, siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/827.

¹¹ A/49/338.

¹² *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

9. *betont*, daß zusätzlich zu den Entschuldungsmaßnahmen, wozu auch der Schulden- und Schuldendienstabbau gehört, der Zustrom neuer Finanzmittel in die verschuldeten Entwicklungsländer erforderlich ist, und fordert die Gläubigerländer und die multilateralen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, auch weiterhin besonders den am wenigsten entwickelten Ländern Finanzhilfe zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, um die Entwicklungsländer bei der Durchführung von Wirtschaftsreform-, Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogrammen sowie bei der Beseitigung der Armut zu unterstützen und sie so in die Lage zu versetzen, sich von dem Schuldenüberhang zu befreien, und ihnen bei der Herbeiführung von stetigem Wirtschaftswachstum und einer bestandfähigen Entwicklung behilflich zu sein;

10. *betont ferner*, daß es dringend notwendig ist, auch weiterhin das Vorhandensein eines sozialen Netzes für schwache Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten, die von der Durchführung wirtschaftlicher Reformprogramme in den verschuldeten Ländern am stärksten betroffen sind, insbesondere für Gruppen mit niedrigem Einkommen;

11. *nimmt Kenntnis* von dem hohen Anteil multilateraler Schulden einer Reihe von Entwicklungsländern und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, Vorschläge zur Lösung der Probleme dieser Länder im Hinblick auf die multilaterale Verschuldung zu prüfen und dabei die besondere Situation eines jeden Landes zu berücksichtigen und den bevorzugten Gläubigerstatus der multilateralen Finanzinstitutionen zu wahren, damit sichergestellt wird, daß sie diesen Entwicklungsländern auch weiterhin konzessionäre Mittel zur Unterstützung ihrer Entwicklung zur Verfügung stellen können;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die breitere Anwendung innovativer Maßnahmen, wie die Umwandlung von Schulden in Beteiligungen und Schuldenerlaß gegen Naturschutz, zu erwägen, unbeschadet dauerhafterer Lösungen wie Schuldenabbau und/oder Schuldenerlaß;

13. *bittet* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, auch weiterhin nach Wegen zur Durchführung zusätzlicher und innovativer Maßnahmen zu einer wesentlichen Erleichterung der Schuldenlast der Entwicklungsländer, insbesondere der hochverschuldeten Länder mit niedrigem Einkommen, zu suchen, um sie dabei zu unterstützen, ein stetiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung zu erreichen, ohne in eine neue Schuldenkrise zu geraten;

14. *ruft* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der in Betracht kommenden internationalen Institutionen, *auf*, die in letzter Zeit bei verschiedenen Tagungen über Schuldenfragen entstandene Dynamik zu nutzen und die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer, vor allem der am wenigsten entwickelten Länder, im Rahmen der Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung anzugehen, um effektive, ausgewogene und dauerhafte Lösungen für diese Probleme weiter zu fördern;

15. *bittet* die Gläubigerländer, die Privatbanken und die multilateralen Finanzinstitutionen, im Rahmen ihrer jeweiligen Vorrechte, die Gewährung einer angemessenen neuen finanziellen Unterstützung an Länder mit niedrigem Einkommen und erheblicher Schuldenlast zu erwägen, die unter großen Opfern weiter ihre Schulden bedienen und ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen;

16. *ist sich dessen bewußt*, daß die Entwicklungsländer bei der Flüssigmachung der für ihre Entwicklungsbemühungen erforderlichen Mittel Unterstützung benötigen, und ist sich ferner dessen bewußt, daß Schuldenerleichterungen einen Beitrag zur Freisetzung innerstaatlicher Mittel und zur Unterstützung ihrer Entwicklungsbemühungen, insbesondere im sozialen Bereich, leisten könnten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/95. Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/165 vom 21. Dezember 1993 über die Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über eine Agenda für Entwicklung, die in ihren Resolutionen 47/181 vom 22. Dezember 1992 und 48/166 vom 21. Dezember 1993 angefordert wurden¹³,

mit Interesse feststellend, daß es Aufgabe des Generalsekretärs ist, alle Länder zu ermutigen, sich an einem konstruktiven Dialog zur Förderung der Entwicklung zu beteiligen, und ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu erleichtern,

unter Betonung der Bedeutung eines fruchtbaren Dialogs zur Sicherstellung eines günstigen politischen und wirtschaftlichen Umfelds für die Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit,

1. *begrüßt mit Genugtuung* die Mitteilung des Generalsekretärs über die Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft¹⁴;

2. *bekräftigt* die Notwendigkeit, einen konstruktiven Dialog und Partnerschaft zu verstärken, mit dem Ziel, die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung weiter voranzubringen;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß ein solcher Dialog von der unabdingbaren Notwendigkeit des gegenseitigen Interesses und Nutzens, echter Interdependenz, geteilter Verantwortung und der Partnerschaft zur Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung sowie zur Verbesserung des internationalen wirtschaftlichen Umfelds mit dem Ziel der Begünstigung einer solchen Entwicklung ausgehen sollte und daß das System der Vereinten Nationen bei der Erleichterung eines solchen Dialogs eine zentrale Rolle spielen sollte;

¹³ A/48/689, A/48/935 und A/49/665.

¹⁴ A/49/542.

4. *erklärt ferner erneut*, daß den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, die internationale Entwicklungszusammenarbeit zu fördern und die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf Entwicklungsfragen zu lenken, und ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Debatten in der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat abgegebenen Erklärungen zu verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Fragen eine Reihe von Fragen oder Themen zur Prüfung vorzuschlagen, die von gemeinsamem Interesse sind, die allen Ländern zugute kämen und die außerdem für die Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung von Belang sind;

5. *bittet* die Arbeitsgruppe zur Agenda für Entwicklung, den Vorschlag des Generalsekretärs zu prüfen, wonach die Anwesenheit hochrangiger Vertreter während des ersten Teils der Tagungen der Generalversammlung genützt werden sollte, um einen Dialog zu führen und Sondertagungen der Versammlung über wichtige Themen einzuberufen, die für derzeitige und zukünftige wirtschaftliche und soziale Fragen auf der globalen Tagesordnung von Belang sind, namentlich jene, die in der Agenda für Entwicklung genannt werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/96. Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Gültigkeit der von der Generalversammlung und anderen Organen der Vereinten Nationen vereinbarten Ziele und Verpflichtungen in bezug auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Entwicklung, namentlich des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern¹⁵, der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern¹⁶, der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁷, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁸, des Aktionsprogramms für die neunziger

Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹⁹, der Verpflichtung von Cartagena⁵, der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁰, der Agenda 21³ und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²¹, die einen Gesamtrahmen für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung vorgeben,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung der Gruppe der 77²², die anlässlich des achtzehnten jährlichen Außenministertreffens der Gruppe der 77 am 30. September 1994 in New York verabschiedet wurde und in der die Minister die Vereinten Nationen aufgefordert haben, die Einberufung einer internationalen Konferenz über Süd-Süd-Zusammenarbeit im Jahre 1996 zu prüfen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern gebilligt hat, und ihrer Resolution 48/172 vom 21. Dezember 1993 über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/181 vom 22. Dezember 1992 und 48/166 vom 21. Dezember 1993 über eine Agenda für Entwicklung sowie ihre Resolution 48/165 vom 21. Dezember 1993 über die Wiederaufnahme des Dialogs zur Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/205 vom 20. Dezember 1991 über die Einberufung einer internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung sowie ihre Resolution 47/152 vom 18. Dezember 1992 über internationale Zusammenarbeit für Wirtschaftswachstum und Entwicklung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 46/155 vom 19. Dezember 1991 über den Bericht mit dem Titel *The Challenge to the South: The Report of the South Commission*²³ (Die Herausforderung an den Süden: Bericht der Süd-Kommission) und Resolution 48/164 vom 21. Dezember 1993 über die Weiterverfolgung dieses Berichts,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Tokio, die auf der im Jahre 1993 in Tokio abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Entwicklung Afrikas verabschiedet wurde und die hervorhebt, wie wichtig verstärkte Kooperationsbeziehungen zwischen den Entwicklungsländern für den Austausch ihrer Erfahrungen und ihres Wissens sind, und mit Genugtuung über das vom 12. bis 16. Dezember 1994 in Indonesien abgehaltene Asien-Afrika-Forum,

¹⁹ *Report of the Second United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 3-14 September 1990 (A/CONF.147/18)*, Erster Teil.

²⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.L.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.

²¹ A/CONF.171/13, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²² A/49/462 und Korr.1, Anhang.

²³ New York, Oxford University Press, 1990. Ein Überblick und eine Zusammenfassung des Berichts der Süd-Kommission finden sich in A/45/810 und Korr.1, Anhang.

¹⁵ *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

¹⁶ Resolution S-18/3, Anlage.

¹⁷ Resolution 45/199, Anlage.

¹⁸ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

in *Bekräftigung* der Wichtigkeit einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit, insbesondere der Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern sowie anderer internationaler Formen einer solcher Zusammenarbeit,

im *Bewußtsein* der Notwendigkeit einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern selbst auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, der technischen und der Süd-Süd-Zusammenarbeit,

in dem *Bewußtsein*, daß eine verstärkte internationale Unterstützung der wirtschaftlichen und technischen Kooperationsfähigkeit zwischen Entwicklungsländern wesentlich zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit für eine globale Partnerschaft zwischen allen Ländern, insbesondere zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern, beitragen wird,

mit *Genugtuung* über die wachsende Unterstützung, die das System der Vereinten Nationen Aktivitäten der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern gewährt, sowie betonend, wie wichtig es ist, daß die Kapazität der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auch weiterhin gestärkt wird, damit das breite Spektrum der mit der Entwicklung und dem Wachstum der Entwicklungsländer zusammenhängenden Fragen in vollem Umfang angegangen wird,

feststellend, daß der Generalsekretär derzeit an einem Bericht gemäß Resolution 48/164 über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit arbeitet,

1. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß den Bestimmungen der Resolution 48/164 der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht mit dem Titel "Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit" vorzulegen, der einen Überblick und eine Analyse der Süd-Süd-Zusammenarbeit weltweit sowie Empfehlungen zur Stärkung dieser Zusammenarbeit enthält, unter Berücksichtigung des Vorschlags, eine Konferenz der Vereinten Nationen über Süd-Süd-Zusammenarbeit einzuberufen;

2. *ersucht* den Hochrangigen Ausschuß für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern, auf seiner neunten Tagung vom 30. Mai bis 3. Juni 1995 den Punkt "Neue Formen der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern" in seine Tagesordnung aufzunehmen;

3. *beschließt*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten im Jahre 1995 in New York im Rahmen der vorhandenen Ressourcen oder unter Verwendung außerplanmäßiger Mittel eine zwischenstaatliche Sachverständigentagung einzuberufen, mit dem Auftrag, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Tagungen des Ständigen Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und im Hinblick auf einen Ausbau der Süd-Süd-Zusammenarbeit auf weltweiter Ebene praktische Modalitäten und Sachfragen zu empfehlen, die vom Generalsekretär bei der Abfassung des genannten Berichts berücksichtigt werden sollen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/97. Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels

Die Generalversammlung,

unter *Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/201 vom 21. Dezember 1990, 46/207 vom 20. Dezember 1991, 47/184 vom 22. Dezember 1992 und 48/54 vom 10. Dezember 1993, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, Berichte über die institutionellen Entwicklungen auszuarbeiten und dabei alle einschlägigen Vorschläge im Zusammenhang mit der Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels zu berücksichtigen,

mit *Genugtuung* über die Fortschritte, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Ergebnisse ihrer achten Tagung erzielt hat, insbesondere die positiven Ergebnisse der Halbzeit-Überprüfung des Arbeitsprogramms,

sowie mit *Genugtuung* über den erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen auf der vom 12. bis 15. April 1994 in Marrakesch (Marokko) abgehaltenen Ministertagung des Ausschusses für Handelsverhandlungen, insbesondere das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation²⁴,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Handels- und Entwicklungsrats anlässlich des dreißigsten Jahrestages der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen²⁵,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels²⁶,

in der *Erwägung*, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Welthandelsorganisation aufgrund ihrer sich ergänzenden Aufgaben konstruktiv und wirksam zusammenarbeiten sollten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem laufend stattfindenden Gedankenaustausch zwischen dem Generalsekretär und dem Generaldirektor des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens über die Frage der Herstellung von Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation;

2. *fordert* alle Regierungen, die zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die Leiter der zuständigen Sonderorganisationen sowie der anderen Organisationen und Programme des System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre Auffassungen zu den institutionellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels zu unterbreiten;

²⁴ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Bestell.-Nr. GATT/1994-7), Vol. 1 und 27-31.

²⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/49/15)*, Vol. II, Kap. I, Abschnitt A, Beschluß 416 (XLI).

²⁶ A/49/363.

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die weiteren institutionellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels Bericht zu erstatten und bei der Erstellung dieses Berichts die Auffassungen aller Regierungen, der zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und der Leiter der zuständigen Sonderorganisationen sowie der anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zu den institutionellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels einzuholen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/98. Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder: Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/206 vom 21. Dezember 1990, in der sie sich die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹⁹ zu eigen gemacht hat, ihre Resolution 46/156 vom 19. Dezember 1991 über die Durchführung des Aktionsprogramms sowie ihre Resolution 47/173 vom 22. Dezember 1992 über die Auswirkungen der Anwendung der neuen Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder auf die Durchführung des Aktionsprogramms,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/171 vom 21. Dezember 1993, in der sie beschlossen hat, Anfang September 1995 oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt in der zweiten Hälfte des Jahres 1995 eine zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene einzuberufen, mit dem Auftrag, im Einklang mit Ziffer 140 des Aktionsprogramms und ihrer Resolution 45/206 eine globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms vorzunehmen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der am 4. Oktober 1994 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder²⁷, die in Befolgung des Beschlusses der im Februar 1990 in Dhaka abgehaltenen Ministertagung verabschiedet wurde,

ferner unter Hinweis darauf, daß es oberstes Ziel des Aktionsprogramms ist, der weiteren Verschlechterung der sozioökonomischen Situation der am wenigsten entwickelten Länder Einhalt zu gebieten, ihr Wachstum und ihre Entwicklung neu zu beleben und zu beschleunigen und ihnen den Weg zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum und einer bestandfähigen Entwicklung zu ebnet,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis darüber, daß sich die wirtschaftliche und soziale Lage der am wenigsten entwickelten Länder insgesamt weiter verschlechtert,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die geringen Fortschritte, die bislang bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielt worden sind,

in der Erwägung, daß die globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms besonders wichtig ist, da sie der internationalen Gemeinschaft Gelegenheit geben wird, neue und korrektive Politiken und Maßnahmen festzulegen, einschließlich einer stärkeren externen Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder auf allen Gebieten, mit dem Ziel, ihre Anstrengungen zu unterstützen, damit die fristgerechte, wirksame und vollständige Durchführung des Aktionsprogramms in den verbleibenden Jahren der Dekade gewährleistet ist,

betonend, wie wichtig es ist, daß rechtzeitig angemessene Vorbereitungen für die globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms getroffen werden,

sowie betonend, daß angemessene Mittel bereitgestellt werden sollten, um sicherzustellen, daß die am wenigsten entwickelten Länder in vollem Umfang und wirksam an der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder teilnehmen können,

unter Hinweis auf den Beschluß 412 (XL) des Handels- und Entwicklungsrats vom 29. April 1994 über die Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms²⁸,

Kenntnis nehmend von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 413 (XL) des Handels- und Entwicklungsrats vom 29. April 1994 betreffend die Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder²⁸, die sich unter anderem auf den Bericht *The Least Developed Countries 1993-1994 Report*²⁹ stützen,

1. *bekräftigt* die Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und fordert alle Regierungen, internationalen Organisationen, multilateralen Finanzinstitutionen und Entwicklungsfonds, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und alle anderen in Betracht kommenden Organisationen auf, dringend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das Aktionsprogramm als vorrangige Angelegenheit auf allen Gebieten vollständig und wirksam durchzuführen;

2. *betont*, daß es nur dann zu Fortschritten bei der Durchführung des Aktionsprogramms kommen wird, wenn die am wenigsten entwickelten Länder ihre einzelstaatlichen Politiken und Prioritäten für ihr Wirtschaftswachstum und ihre Entwicklung wirksam umsetzen und wenn zwischen ihnen und ihren Entwicklungspartnern eine starke und entschlossene Partnerschaft entsteht;

3. *fordert* die Geberländer auf, ihren in dem Aktionsprogramm enthaltenen Hilfszusagen vorrangig nachzukommen

²⁸ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/49/15), Vol. I, Kap. I, Abschnitt A.

²⁹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.II.D.4.

²⁷ A/49/506, Anhang.

und diese so zu erhöhen, daß sie dem zusätzlichen Mittelbedarf der am wenigsten entwickelten Länder voll Rechnung tragen, namentlich auch dem Bedarf derjenigen Länder, die im Anschluß an die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder der Liste der am wenigsten entwickelten Länder hinzugefügt wurden;

4. *beschließt*,

a) die Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder vom 26. September bis 6. Oktober 1995 in New York abzuhalten, wobei dieser Tagung am 25. September 1995 ein eintägiges Treffen hochrangiger Vertreter vorausgehen soll. Sollte ein Mitgliedstaat anbieten, diese Tagung auszurichten, so würde der Handels- und Entwicklungsrat dieses Angebot auf seiner Frühjahrstagung 1995 entsprechend in Erwägung ziehen. Die Tagung wird die globale Halbzeitüberprüfung vornehmen, gegebenenfalls neue Maßnahmen erwägen und der Generalversammlung über die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte Bericht erstatten;

b) zur Vorbereitung der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene Anfang 1995 für die Dauer einer Woche in Genf eine Tagung der Regierungssachverständigen der Geberländer und der multilateralen und bilateralen Institutionen für finanzielle und technische Hilfe mit Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder einzuberufen;

c) regionale Folgetreffen der zuständigen Regionalkommissionen der Vereinten Nationen in enger Abstimmung mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auszurichten, mit dem Ziel, die bestehenden Regelungen für die Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene zu verbessern und zu stärken und sachdienliche Beiträge zu der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene zu leisten;

d) die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zu bitten, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sektorale Bewertungen der Durchführung des Aktionsprogramms vorzunehmen;

e) darum zu ersuchen, daß Anfang 1995 eine interinstitutionelle Tagung einberufen wird, um die volle Mobilisierung und Koordination aller Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der Vorbereitungen für die globale Halbzeitüberprüfung sicherzustellen;

5. *beschließt außerdem*, die Kosten der Teilnahme von zwei Vertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene aus den nicht ausgeschöpften außerplanmäßigen Mitteln des nach Resolution 44/228 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1989 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds sowie erforderlichenfalls durch die Umschichtung von vorhandenen Mitteln im ordentlichen Haushalt zu bestreiten. Außerdem sollte die Möglichkeit untersucht werden, dafür außerplanmäßige Mittel heranzuziehen, insbesondere auch zur Finanzierung der Kosten der Teilnahme eines Vertreters aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an der in Ziffer 4 b) genannten Tagung;

6. *begrüßt* die Maßnahmen, die das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ergriffen hat, um Vorbereitungstreffen von Sachverständigengruppen einzuberufen, und bittet die Geber, für diesen Zweck sowie insbesondere für die Vorbereitung der Fachdokumentation angemessene außerplanmäßige Mittel bereitzustellen;

7. *wiederholt ihr* in Resolution 46/156 an den Generalsekretär gerichtetes *Ersuchen*, außerplanmäßige Mittel zu beschaffen, um die Teilnahme von mindestens einem Vertreter aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an der Frühjahrstagung des Handels- und Entwicklungsrats sowie die angemessene Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder an den Vorbereitungs-, Sachverständigen- und Sektortreffen für die globale Halbzeitprüfung sicherzustellen;

8. *fordert* alle Länder sowie die multilateralen und bilateralen Institutionen für finanzielle und technische Hilfe *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die angemessene Vorbereitung der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene zu gewährleisten;

9. *ersucht* alle zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, Berichte vorzulegen, die eine Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms in ihrem Zuständigkeitsbereich enthalten, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Bereiche, in denen die eingegangenen Verpflichtungen bislang noch nicht erfüllt worden sind, sowie gegebenenfalls Vorschläge für neue Maßnahmen, als weiterer Beitrag zu den Vorbereitungen für die globale Halbzeitüberprüfung;

10. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung Empfehlungen zu unterbreiten, um sicherzustellen, daß das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über genügend Kapazität verfügt, um die Ergebnisse der globalen Halbzeitüberprüfung wirksam weiterzuverfolgen und Anschlußmaßnahmen an die Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu ergreifen, die von den großen Konferenzen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/99. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern¹⁶, der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁷, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁸, des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹⁹, der Verpflichtung von Cartagena⁶, der Agenda 21³ und der verschiedenen Übereinkünfte, die einen Gesamtrahmen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung zur Bewältigung der Herausforderungen der neunziger Jahre vorgeben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964 in der geänderten Fassung³⁰ über die Schaffung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als ein Organ der Generalversammlung, 47/183 vom 22. Dezember 1992 über die achte Tagung der Konferenz sowie 48/55 vom 10. Dezember 1993 über internationalen Handel und Entwicklung,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Ergebnisse ihrer achten Tagung erzielt worden sind, insbesondere von dem Beitrag, den sie im Rahmen ihres Mandats zu Handels- und Entwicklungsfragen geleistet hat,

betonend, wie wichtig ein offenes, auf Regeln gestütztes, gerechtes, sicheres, nicht diskriminierendes, transparentes und berechenbares multilaterales Handelssystem ist,

sowie betonend, daß ein günstiges und förderliches internationales wirtschaftliches und finanzielles Umfeld und ein positives Investitionsklima für die wirtschaftliche Gesundheit und das Wachstum der Weltwirtschaft, insbesondere für das nachhaltige Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung der Entwicklungsländer, notwendig sind,

mit Genugtuung über den erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen auf der vom 12. bis 15. April 1994 in Marrakesch (Marokko) abgehaltenen Ministertagung des Handelsverhandlungsausschusses und feststellend, daß die Übereinkünfte der Uruguay-Runde¹² eine historische Errungenschaft darstellen und daß von ihnen erwartet wird, daß sie zur Stärkung der Weltwirtschaft beitragen und in der ganzen Welt zu einer Zunahme des Handels, der Investitionen, der Beschäftigung und der Einkommen führen und insbesondere in den Entwicklungsländern ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung fördern werden,

feststellend, daß die Übereinkünfte der Uruguay-Runde eine beträchtliche Liberalisierung des internationalen Handels, die Stärkung der multilateralen Regeln und Disziplinen zur Gewährleistung größerer Stabilität und Berechenbarkeit in den Handelsbeziehungen, die Festlegung von Regeln und Disziplinen auf neuen Gebieten und die Schaffung eines neuen institutionellen Rahmens in Gestalt der Welthandelsorganisation bedeuten, die mit einem integrierten Mechanismus zur Streitbeilegung ausgestattet ist, der gegen die internationalen Handelsregeln verstoßende einseitige Maßnahmen verhindern sollte,

in der Erwägung, daß die Entwicklungsländer einen wichtigen Beitrag zum Erfolg der Uruguay-Runde geleistet haben, indem sie sich insbesondere der Herausforderung der Reformen und Maßnahmen der Handelsliberalisierung gestellt haben, und betonend, daß es gilt, positive Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, an dem Wachstum des internationalen Handels in einem Umfang Anteil haben, der den Bedürfnissen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung entspricht,

sowie in der Erwägung, daß die Prozesse der subregionalen und regionalen Wirtschaftsintegration, namentlich auch zwischen Entwicklungsländern, die in den letzten Jahren zugenommen haben, dem Welthandel eine beträchtliche Dynamik verleihen und vermehrte Handels- und Entwicklungsmöglichkeiten für alle Länder schaffen, und betonend, daß sich die Mitgliedstaaten und die entsprechenden Zusammenschlüsse bemühen sollten, nach außen offen zu bleiben und das multilaterale Handelssystem zu unterstützen, damit die positiven Aspekte solcher Integrationsabmachungen erhalten bleiben und ihre dynamischen Wachstumseffekte auch weiterhin zum Tragen kommen,

ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend, daß die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern während des Reformprogramms, das zu einer größeren Liberalisierung des Agrarhandels führt, negative Auswirkungen verspüren können, was die Verfügbarkeit ausreichender Mengen an Grundnahrungsmitteln aus externen Quellen zu vernünftigen Bedingungen betrifft, namentlich auch kurzfristige Schwierigkeiten bei der Finanzierung von kommerziellen Importen von Grundnahrungsmitteln in einer normalen Menge, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig die Schaffung geeigneter Mechanismen ist, wie in Ziffer 3 des Beschlusses der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde⁵ über Maßnahmen im Zusammenhang mit den möglichen negativen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern vorgesehen, sowie betonend, daß es notwendig ist, die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder laufend zu verfolgen und auch weiterhin positive Maßnahmen anzustreben, die die Ausweitung der Handelsmöglichkeiten zugunsten dieser Länder erleichtern,

in der Erkenntnis, daß es wichtig ist, insbesondere den afrikanischen Ländern und den Inselstaaten unter den Entwicklungsländern Hilfe zu gewähren, damit sie voll von der Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde profitieren,

sowie in der Erkenntnis, daß die volle Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem positive Auswirkungen auf den Welthandel und das weltweite Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung hätte, und in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig es ist, daß der Handel der Entwicklungsländer mit den im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften sowie die Prozesse der regionalen Wirtschaftsintegration und die Zusammenarbeit zwischen den im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften sowie zwischen diesen und den Entwicklungsländern gefördert werden,

nachdrücklich hinweisend auf die Notwendigkeit, den Zugang zu und den Transfer von umweltgerechten Technologien und dem entsprechenden Know-how, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, zu gegenseitig vereinbarten günstigen Bedingungen, namentlich auch Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu fördern, zu erleichtern und gegebenenfalls zu finanzieren, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums sowie der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer im Hinblick auf die Umsetzung der Agenda 21,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Beschluß in bezug auf Handel, Umwelt und eine bestandfähige Entwick-

³⁰ Siehe die Resolutionen 2904 (XXVII), 31/2 A und B und 34/3.

lung, den die Kommission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer zweiten Tagung verabschiedet hat³¹, und in diesem Zusammenhang im Geiste einer neuen weltweiten Partnerschaft für eine bestandfähige Entwicklung anerkennend, daß es beim Herangehen an Umwelt-, Handels- und Entwicklungsfragen eines ausgewogenen und integrierten Ansatzes bedarf,

in *Anerkennung* der Bedeutung der Schaffung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Handel, Umwelt und Entwicklung im Rahmen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, wodurch das Zusammenwirken der Konferenz mit anderen Institutionen gefördert wird, die ein Mandat auf diesem Gebiet haben, insbesondere mit der Welthandelsorganisation und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Handels- und Entwicklungsrats über den zweiten Teil und den wieder aufgenommenen zweiten Teil seiner vierzigsten Tagung³² und den ersten Teil seiner einundvierzigsten Tagung³³ und fordert alle Staaten auf, geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse dieser Tagungen zu ergreifen;

2. *betont*, wie wichtig die Weiterverfolgung und Überwachung der Umsetzung der in der Verpflichtung von Cartagena enthaltenen Politiken und Maßnahmen ist, die auf der im Februar 1992 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz verabschiedet wurde;

3. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit der Handelsliberalisierung, namentlich durch einen erheblichen Abbau von Zöllen und anderen Handelsschranken und die Beseitigung der diskriminierenden Behandlung in den internationalen Handelsbeziehungen, sowie der Verbesserung des Zugangs zu den Märkten aller Länder, insbesondere zu denjenigen der entwickelten Länder, damit ein weltweites Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung gefördert werden, die allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, zugute kommen;

4. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die dringende und vollständige Durchführung der in der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde enthaltenen Übereinkünfte ist und welche Bedeutung dem Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation bis zum 1. Januar 1995 zukommt³⁴;

5. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig die vollständige Umsetzung der in der Schlußakte enthaltenen Bestimmungen ist, die den Entwicklungsländern eine besondere und differenzierte Behandlung einräumt, wobei insbesondere der Situation der am wenigsten entwickelten Länder besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird;

6. *weist außerdem nachdrücklich darauf hin*, daß die Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde laufend bewertet werden muß, damit die Ausweitung des Welthandels gewährleistet wird und somit weltweit ein nachhaltiges Wirt-

schaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung gefördert werden;

7. *mißbilligt* jeden Versuch der Umgehung oder Untergrabung der *multilateral vereinbarten* Maßnahmen zur Handelsliberalisierung durch den Rückgriff auf einseitige Maßnahmen, die über die in der Uruguay-Runde vereinbarten hinausgehen, und erklärt erneut, daß Umwelt- und soziale Belange nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden sollten;

8. *erkennt an*, daß zur Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung Umwelt- und Handelspolitiken einander gegenseitig ergänzen sollten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von dem auf der Ministertagung des Handelsverhandlungsausschusses gefaßten Beschluß, einen Ausschuß für Handel und Umwelt zu schaffen;

9. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig es ist, den am wenigsten entwickelten Ländern besondere Aufmerksamkeit zu schenken, damit ihre volle Teilnahme an dem multilateralen Handelssystem gefördert wird, und betont, wie wichtig Verpflichtungen zu besonderen und differenzierten Maßnahmen zur Milderung etwaiger nachteiliger Auswirkungen der Umsetzung der Uruguay-Runde sind;

10. *weist außerdem nachdrücklich darauf hin*, daß die afrikanischen Länder von den Ergebnissen der Uruguay-Runde voll profitieren sollten, und unterstreicht die Notwendigkeit der Gewährung technischer Hilfe an die afrikanischen Länder, um es ihnen zu ermöglichen, unter anderem die Auswirkungen der Umsetzung der Schlußakte zu bewerten, damit sie Anpassungsmaßnahmen festlegen können, die es ihnen gestatten, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, und die ihnen den Zugang zu den Märkten der entwickelten Länder erleichtern;

11. *ersucht* die Länder, die eine Vorzugsbehandlung gewähren, Verbesserungen ihrer Präferenzsysteme in Erwägung zu ziehen, und bittet darum, daß im Rahmen der Grundsatzüberprüfung 1995 des Allgemeinen Präferenzsystems mögliche Anpassungen des Systems geprüft werden, unter Berücksichtigung der Ziffern 134 bis 140 der Verpflichtung von Cartagena;

12. *bekräftigt* die Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als zuständige Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Entwicklungs- und damit zusammenhängenden Fragen auf den Gebieten Handel, Finanzen, Technologie, Investitionen, Dienstleistungen und bestandfähige Entwicklung, und ersucht die Konferenz, ihrer Aufgabe auf dem Gebiet des Handels und der Umwelt auch weiterhin nachzukommen, indem sie insbesondere grundsatzpolitische Analysen durchführt, konzeptionelle Arbeit leistet und sich um die Herbeiführung eines Konsenses bemüht, mit dem Ziel, Transparenz und Kohärenz bei dem Bestreben zu gewährleisten, ein synergistisches Verhältnis zwischen Umwelt- und Handelspolitiken herzustellen, und dabei die Arbeiten zu berücksichtigen, die von dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und anderen zuständigen regionalen Wirtschaftsinstitutionen durchgeführt werden;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollständigen Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften sowie anderer Länder in die Weltwirtschaft, insbesondere

³¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 13 (E/1994/13, Rev. 1)*, Ziffern 25-38.

³² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/49/15), Vol. I.*

³³ *Ebd., Vol. II.*

durch verbesserten Marktzugang für ihre Exporte, namentlich auch durch den Abbau und die Beseitigung von diskriminierenden tarifären und nichttarifären Maßnahmen im Einklang mit den multilateralen Handelsregeln, und die weitere Liberalisierung ihrer Handelssysteme, auch gegenüber den Entwicklungsländern, und unterstreicht in diesem Zusammenhang außerdem die Nützlichkeit von Studien und der Gewährung technischer Hilfe durch das System der Vereinten Nationen bei Handels- und handelsbezogenen Problemen, denen sich die im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften bei ihrer Integration in das multilaterale Handelssystem gegenübersehen;

14. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ihre technische Hilfe im Lichte der Übereinkünfte der Uruguay-Runde neu auszurichten und zu verstärken, mit dem Ziel, die Kapazität der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, der afrikanischen Länder und der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, zu erhöhen, damit sie wirksam an dem internationalen Handelssystem teilnehmen können;

15. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, Vorschläge dahin gehend zu unterbreiten, wie die auf der Ministertagung des Handelsverhandlungsausschusses in bezug auf die am wenigsten entwickelten Länder und Länder, die Nettonahrungsmittelimporteure sind, eingegangenen Verpflichtungen umgesetzt werden können.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/100. Besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/202 vom 21. Dezember 1990 und 47/186 vom 22. Dezember 1992 und ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie diejenigen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen,

im Hinblick darauf, daß viele Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zusätzlich zu den allgemeinen Problemen, denen sich Entwicklungsländer gegenübersehen, noch durch spezifische Handels- und Finanzschwierigkeiten benachteiligt sind und daß viele dieser Faktoren in den Inselstaaten unter den Entwicklungsländern gleichzeitig auftreten, was zu wirtschaftlicher und sozialer Anfälligkeit und Abhängigkeit führt, insbesondere soweit es sich um kleine und/oder geographisch weit verstreute Länder handelt,

eingedenk der Tatsache, daß sich die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, insbesondere die kleinen Inselstaaten mit extrem offenen und instabilen Volkswirtschaften, in den neunziger Jahren einem internationalen wirtschaftlichen Umfeld gegenübersehen, das ihre Handelsmöglichkeiten möglicherweise ungünstig beeinflusst,

betonend, daß Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um es den Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu ermöglichen, aus der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde⁸ größtmöglichen Nutzen zu ziehen,

unterstreichend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Politiken und Maßnahmen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern im Bereich des

Handels ist, mit dem Ziel, das Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁴ zu ergänzen, das auf der vom 25. April bis 6. Mai 1994 in Bridgetown abgehaltenen Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurde,

feststellend, daß zahlreiche Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören,

1. *dankt* den Staaten sowie den Organisationen und Gremien innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die auf die besonderen Bedürfnisse der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern eingegangen sind;

2. *begrüßt* das Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁴ und die Erklärung von Barbados³⁵, die auf der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (im folgenden "Konferenz von Barbados" genannt) verabschiedet wurden;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über eine Entwicklungsstrategie für die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁶;

4. *begrüßt* die von den Inselstaaten unter den Entwicklungsländern auf nationaler und regionaler Ebene unternommenen Bemühungen, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und ihre Handelsmöglichkeiten auszuweiten;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, alle auf der Konferenz von Barbados eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und die dort abgegebenen Empfehlungen in die Tat umzusetzen sowie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Aktionsprogramm wirksam weiterzuverfolgen, und wiederholt im Zusammenhang mit Handels- und Entwicklungsfragen betreffend Inselstaaten unter den Entwicklungsländern die in Ziffer 6 der Resolution 47/186 erlassenen Aufrufe;

6. *vermerkt* die wertvolle Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, auf die in Resolution 47/186 verwiesen wird, und begrüßt die in Ziffer 13 ihrer Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 getroffenen Vorkehrungen zur Stärkung der Kapazität der Konferenz, im Einklang mit ihrem Mandat die erforderlichen Forschungs- und Analysearbeiten in Ergänzung der Arbeit der Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung durchzuführen;

7. *bittet* die Kommission für bestandfähige Entwicklung, im Verlauf ihrer Tagung 1996 eine hochrangige Gruppe einzuberufen, welche die Herausforderungen erörtern soll, denen sich die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern gegenübersehen, insbesondere im Bereich des Außenhandels, und die Kommission bei ihrer Überprüfung der Umsetzung des

³⁴ Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, 25 April-6 May 1994 (A/CONF.167/9 und Korr. 1 und 2) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

³⁵ Ebd., Anlage I.

³⁶ A/49/227 und Add.1 und 2.

auf der Konferenz von Barbados vereinbarten Aktionsprogramms unterstützen soll, und bittet außerdem die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Arbeit dieser Gruppe in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung zu organisieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Belange und Bedürfnisse der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern auch weiterhin in koordinierter Art und Weise zu überwachen und zu überprüfen, unter anderem innerhalb des Interinstitutionellen Ausschusses für bestandfähige Entwicklung und der Sekretariate der Kommission für bestandfähige Entwicklung und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und *ersucht* den Generalsekretär ferner, unter Berücksichtigung des einander ergänzenden Charakters der Anschlußmaßnahmen an die Konferenz von Barbados und der laufenden Programme für Inselstaaten unter den Entwicklungsländern Maßnahmen zu ergreifen, um eine integrierte Berichterstattung und die synergetische Behandlung dieser Fragen sicherzustellen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/101. Internationales Symposium der Vereinten Nationen über Handelseffizienz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Dokument "Eine neue Entwicklungspartnerschaft: die Verpflichtung von Cartagena"⁵⁶, das von der Handels- und Entwicklungskonferenz auf ihrer achten Tagung verabschiedet wurde, auf der unter anderem der Begriff der Handelseffizienz eingeführt und der zur Abhaltung des Internationalen Symposiums der Vereinten Nationen über Handelseffizienz führende Prozeß eingeleitet wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/183 vom 22. Dezember 1992 mit dem Titel "Achte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen", in der sie die Einberufung eines internationalen Symposiums der Vereinten Nationen über Handelseffizienz befürwortete,

in der Erwägung, daß die Ergebnisse des Internationalen Symposiums der Vereinten Nationen über Handelseffizienz⁵⁷, das vom 17. bis 21. Oktober 1994 in Columbus, Ohio (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehalten wurde, einen konkreten und praktischen Beitrag zur Verwirklichung der Entwicklungsziele und -bemühungen der Vereinten Nationen darstellen,

unter Betonung der Wichtigkeit des Handels als maßgebendes Instrument für das Wirtschaftswachstum und die bestandfähige Entwicklung für alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, sowie der Notwendigkeit, für Probleme im mikroökonomischen Bereich des internationalen Handels Lösungen zu finden, die maßgeblich zum Aufbau offenerer, dynamischerer und effizienterer Handelsbeziehungen beitragen können,

im Bewußtsein der wesentlichen Bedeutung, die der Informationstechnologie und der Anwendung effizienter Handelspraktiken in den kommenden Jahren bei der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Länder und Unternehmen durch den Einsatz des elektronischen Handels zukommen wird,

im Hinblick auf den wertvollen Beitrag verschiedener Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, und insbesondere der Arbeitsgruppe IV der Wirtschaftskommission für Europa, zum erfolgreichen Abschluß des Symposiums,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, den Problemen der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, vorrangige Aufmerksamkeit zu schenken, und alle Entwicklungsländer ermutigend, sich auch weiterhin aktiv an den internationalen Handelsangelegenheiten zu beteiligen und sich bewährter und erfolgreicher Handelsmethoden und -praktiken zu bedienen,

1. *bringt ihre tiefe Dankbarkeit* gegenüber der Regierung und dem Volk der Vereinigten Staaten von Amerika sowie der Stadt Columbus (Ohio) zum Ausdruck für die Ausrichtung des Internationalen Symposiums der Vereinten Nationen über Handelseffizienz, für die den Teilnehmern erwiesene Gastfreundschaft sowie für die dem Symposium bereitgestellten Einrichtungen;

2. *begrüßt* die Verabschiedung der Ministererklärung von Columbus über Handelseffizienz⁵⁷, die einen grundsatzpolitischen Rahmen und einen Katalog von praktischen Maßnahmen und Empfehlungen für einen effizienteren Handel auf der ganzen Welt darstellt, der für alle Länder wesentliche Vorteile mit sich bringen könnte;

3. *begrüßt außerdem* die offizielle Eröffnung des Weltnetzes der Handelszentren, das allen Mitgliedstaaten durch die elektronische Verbindung von Handelszentren auf der ganzen Welt erlauben wird, auf effizientere Weise miteinander Handel zu treiben, und denjenigen Staaten, die bislang im Randbereich des internationalen Handels verblieben sind, dabei behilflich sein wird, aktiv und mit Gewinn daran teilzuhaben, namentlich den am wenigsten entwickelten Ländern und den Klein- und Mittelbetrieben in allen Ländern;

4. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die Teilnahme hochrangiger Vertreter an dem Symposium und über die innovativen Verfahren, die eingeführt wurden, um die Beratungen des Symposiums dynamischer und handlungsorientierter zu gestalten, namentlich durch eine bessere Interaktion zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Teilnehmern;

5. *bittet* alle Staaten, aktiv an der Umsetzung der Ministererklärung mitzuwirken, und unterstreicht die Wichtigkeit aller Akteure, insbesondere der Akteure des Privatsektors, sowie der engen Zusammenarbeit zwischen diesen und den nationalen und örtlichen Regierungsbehörden zum Zwecke der Umsetzung der Erklärung;

6. *dankt* der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für die Organisation des Symposiums, welches die Bedeutung der Marktkräfte und der Handelsliberalisierung für die Verwirklichung der wirtschaftlichen Entwicklung unterstrichen hat, die Notwendigkeit der Abstimmung von Politik und Praxis gezeigt hat, eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern, Entwick-

⁵⁷ Siehe TD/SYMP.TE/6.

lungsländern und Umbruchländern gefördert und den offenen Meinungsaustausch über praktische und marktorientierte Lösungen für Probleme der wirtschaftlichen Entwicklung unter Einbeziehung aller Handelsakteure, der öffentlichen wie auch der privaten, angeregt hat;

7. *ermutigt* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ihre Bemühungen um die Förderung der Nutzung des Weltmarkts zur Unterstützung der Entwicklung sowie der Durchführung der Ministererklärung fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Errichtung von Handelszentren und ihre Einbindung in das Weltnetz der Handelszentren auf der Grundlage von offenen Systemen und international anerkannten Normen, die gleichen Zugang zu dem Netz für alle Länder gewährleisten, gegebenenfalls mit Zusammenarbeit des Privatsektors und der zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen;

8. *betont* die Bedeutung eines geschlossenen Vorgehens innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bei der Umsetzung des Konzepts der Handelseffizienz, und ersucht die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ihre Bemühungen in den Bereichen der Handelseffizienz fortzusetzen, indem sie enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen wahrt, um die sich ergebenden Synergieeffekte voll auszunutzen;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Interesse des Handels- und Entwicklungsrats, Folgemaßnahmen zu dem Internationalen Symposium der Vereinten Nationen über Handelseffizienz zu prüfen, und bringt ihr Interesse zum Ausdruck, über die diesbezüglichen Entwicklungen im Rahmen ihrer Behandlung des Unterpunktes "Handel und Entwicklung" unter dem Punkt "Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" auf dem laufenden gehalten zu werden.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/102. Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/169 und 48/170 vom 21. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die vom 17. bis 19. Mai 1993 vom Handels- und Entwicklungsrat nach New York einberufen wurde³⁸, und insbesondere die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der genannten Tagung zu den vor kurzem unabhängig gewordenen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern,

in der Erkenntnis, daß der fehlende territoriale Zugang zum Meer sowie die Abgelegenheit und die Isolierung von den Weltmärkten die gesamten sozioökonomischen Entwicklungs-

anstrengungen dieser Länder behindern, die sich bemühen, durch die Schaffung eines länderübergreifenden Transitsystems auf die Weltmärkte vorzustoßen,

die Anstrengungen *unterstützend*, die zur Zeit von den vor kurzem unabhängig gewordenen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern im Rahmen der einschlägigen multilateralen, bilateralen und regionalen Abmachungen unternommen werden, um die Probleme im Zusammenhang mit dem Aufbau einer brauchbaren Transitinfrastruktur in der Region zu bewältigen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Transitverkehrssysteme der vor kurzem unabhängig gewordenen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und der ihnen benachbarten Transitentwicklungsländer: die derzeitige Situation und Vorschläge für künftige Maßnahmen"³⁹,

feststellend, daß der Bericht, wie es in Ziffer 1 seiner Einleitung heißt, nur eine erste Annäherung an eine umfassendere Ausarbeitung konkreter Aktionsprogramme zur Bewältigung dieser Probleme darstellt,

in der Erkenntnis, daß eine Transitverkehrsstrategie für die vor kurzem unabhängig gewordenen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und die ihnen benachbarten Transitentwicklungsländer nur wirksam sein kann, wenn sie Maßnahmen enthält, die sowohl die mit der Benutzung der bestehenden Transitstrecken als auch mit der baldigen Ausarbeitung und dem reibungslosen Funktionieren neuer alternativer Strecken verbundenen Probleme beheben,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die internationalen Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken, um auch künftig den Problemen der vor kurzem unabhängig gewordenen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und der ihnen benachbarten Transitentwicklungsländer zu begegnen,

1. *bittet* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz, im Benehmen mit den betreffenden Regierungen und in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der Wirtschaftskommission für Europa und den einschlägigen regionalen Organisationen im Einklang mit den gebilligten Programmprioritäten und im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel ein Programm zur Steigerung der Effizienz der derzeitigen Transitsysteme in den vor kurzem unabhängig gewordenen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern auszuarbeiten und eine umfassende Analyse und Studie des Transitsystems der zentralasiatischen Länder vorzunehmen und dabei der Ausarbeitung aller neuen, geeigneten und praktikablen alternativen Transitstrecken und -korridore, insbesondere der kürzesten, besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

2. *bittet* die Geberländer und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, den vor kurzem unabhängig gewordenen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern ent-

³⁸ Siehe TD/B/40(1)/2-TD/B/LDC/AC.1/4.

³⁹ AJ/49/277.

sprechende finanzielle und technische Unterstützung für die Verbesserung der Transitsysteme dieser Länder zu gewähren;

3. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den in dieser Resolution genannten zuständigen internationalen und regionalen Organisationen die Möglichkeit zu untersuchen, im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel und unter Mitwirkung anderer interessierter Staaten für die vor kurzem unabhängig gewordenen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und die ihnen benachbarten Transitentwicklungsländer ein regionales Symposium über Verkehrs- und Transitfragen in der Region abzuhalten, sobald die in Ziffer 1 erbetene umfassende Analyse und Studie abgeschlossen ist und bevor die Generalversammlung sich auf ihrer einundfünfzigsten Tagung mit dieser Frage befaßt;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution auszuarbeiten.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/103. Ernährung und landwirtschaftliche Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und unveränderten Gültigkeit der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern¹⁶, der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁷, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁸, des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹⁹, der Verpflichtung von Cartagena⁵, der Agenda 21³ und der verschiedenen Konsensvereinbarungen und -übereinkünfte, die im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/207 vom 21. Dezember 1990, 47/149 vom 18. Dezember 1992 und 47/193 vom 22. Dezember 1992,

in der Erkenntnis, daß die Süßwasserressourcen in immer mehr Ländern knapp werden und daß es notwendig ist, die Nahrungsmittelproduktion in den Entwicklungsländern zu erhöhen, zum Teil durch bessere Bewässerung und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen in einer für den landwirtschaftlichen Anbau geeigneten Weise, und in diesem Zusammenhang betonend, daß den von der Kommission für bestandfähige Entwicklung vereinbarten Fragenkomplexen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muß, insbesondere den Fragenkomplexen in Ziffer 139 des Berichts der Kommission über ihre zweite Tagung⁴⁰,

sowie in der Erkenntnis, daß es geboten ist, laufende Projekte umzugestalten und zu verbessern und knappe Wasser- und Bodenressourcen durch bessere Bewässerung und die

Bewirtschaftung der Wasserressourcen in einer für den landwirtschaftlichen Anbau geeigneten Art und Weise zu erhalten,

betonend, daß es geboten ist, die Beschlüsse der Kommission für bestandfähige Entwicklung voll umzusetzen, und insbesondere die Wichtigkeit der Arbeiten anerkennend, die die Kommission auf dem Gebiet der Süßwasserressourcen durchführt,

mit Besorgnis nachdrücklich darauf hinweisend, daß Hunger und Mangelernährung in zahlreichen Ländern, insbesondere in Afrika, zugenommen haben,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung, zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Frauen in ländlichen Gebieten beizutragen, in Anerkennung der entscheidenden Rolle, die sie in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelproduktion spielen,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, die auf dem Gebiet der Ernährung und der Landwirtschaft tätigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen mit ausreichenden Mitteln auszustatten, damit sie ihr Mandat erfüllen können,

in der Erkenntnis, daß es notwendig ist, die Nahrungsmittelproduktion und die Produktivität des Nahrungsmittelsektors in den Entwicklungsländern durch geeignete Politiken anzuregen, die der Agenda 21, insbesondere Kapitel 14, voll Rechnung tragen, und ein bestandfähiges wirtschaftliches Umfeld zu gewährleisten, so auch ein offeneres Handelssystem, das dem Aufbau eines lebensfähigen Agrarsektors und größerer Ernährungssicherheit förderlich ist,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Nahrungsmittelproduktion, namentlich auch über agroindustrielle Erzeugnisse, internationale Märkte für Agrarprodukte und tropische Erzeugnisse und die weltweite Ernährungssicherheit⁴¹;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die insgesamt bereitgestellten Ressourcen für die Entwicklung des Nahrungsmittel- und Agrarsektors in den Entwicklungsländern ungeachtet der gewaltigen Herausforderungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit weiter zurückgegangen sind;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, der Entwicklung des Nahrungsmittel- und Agrarsektors in der Entwicklungsagenda hohen Vorrang einzuräumen und zur Unterstützung einer bestandfähigen produktiven Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit in den Entwicklungsländern auf nationaler, bilateraler und multilateraler Ebene Mittel zu mobilisieren;

4. *erklärt*, daß eine Steigerung der Nahrungsmittelproduktion und die Verbesserung des Zugangs einkommensschwacher Menschen in den Entwicklungsländern zu Nahrungsmitteln zur Linderung der Armut und zur Beseitigung der Mangelernährung beitragen und mithelfen werden, den Lebensstandard dieser Menschen anzuheben;

5. *stellt fest*, daß die im Rahmen der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde erzielten Übereinkünfte⁸ eine Grundlage für die

⁴⁰ Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 13 (E/1994/33/Rev.1).

⁴¹ A/49/438.

Einleitung einer Reform des Agrarhandels geschaffen haben und wichtige Auswirkungen auf die Entwicklung der Nahrungsmittelproduktion, der agroindustriellen Erzeugnisse und der internationalen Märkte für Agrarprodukte und tropische Erzeugnisse sowie auf die weltweite Ernährungssicherheit haben werden;

6. *fordert* alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um ein günstigeres internationales wirtschaftliches Umfeld, insbesondere ein offeneres Agrarhandelsystem, zu schaffen, das die Nahrungsmittelproduktion und die Produktivität des Nahrungsmittelsektors in den Entwicklungsländern anregt, und betont in diesem Zusammenhang, daß es gilt, die in der Schlußakte der Uruguay-Runde enthaltenen Übereinkünfte dringend voll umzusetzen;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die in Rom angesiedelten Organe auf dem Gebiet der Ernährung und der Landwirtschaft, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und das Welternährungsprogramm, einzeln und gemeinsam unternehmen, *fordert* diese Organisationen auf, ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ernährung und der Landwirtschaft zu verstärken, insbesondere auch mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, und begrüßt die Programme dieser Organisationen, die auf die Nahrungsmittelproduktion zur Herbeiführung von Ernährungssicherheit in Ländern mit niedrigem Einkommen und Nahrungsmitteldefizit ausgerichtet sind, insbesondere auch die Einleitung von zwei Sonderprogrammen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation;

8. *mißt* der Hilfe *besondere Bedeutung bei*, welche die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen den Entwicklungsländern im Lichte der Schlußakte der Uruguay-Runde und im Kontext des Beschlusses der Uruguay-Runde über Maßnahmen im Zusammenhang mit den möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Netto-nahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern bei der Umgestaltung ihrer Grundsatzzpolitik sowie bei der technischen Hilfe gewährt;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, der Förderung und Neubelebung des Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung in den Entwicklungsländern besondere Aufmerksamkeit zu schenken, indem sie unter anderem für eine stärkere Diversifizierung des Nahrungsmittel- und Agrarsektors sorgt und sich insbesondere auf die agroindustrielle Wirtschaft der Entwicklungsländer konzentriert;

10. *bittet* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und die auf dem Gebiet der Ernährung und Landwirtschaft tätigen multilateralen Finanzinstitutionen, die Anstrengungen der Entwicklungsländer beim Aufbau kleiner und mittlerer Agroindustrien und Genossenschaften und bei der Verbesserung der Modalitäten für die Verarbeitung, den Transport, die Verteilung und die Vermarktung ihrer Nahrungsmittel und sonstigen Agrarprodukte zu unterstützen;

11. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffene-

nen Ländern, insbesondere in Afrika⁴² und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß das Übereinkommen die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Lösung des wichtigen Problems finden wird, dem sich insbesondere Afrika auf diesem Gebiet gegenüber sieht, und unterstützt in dieser Hinsicht unter anderem den Beitrag, den die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung zur Bewältigung des Problems der Bodendegradation in Afrika leisten, und bittet die genannten Organisationen, die Ausweitung ihrer Programme auf andere hiervon betroffene Regionen in Erwägung zu ziehen;

12. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, die multilateralen Finanzinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen im Hinblick auf eine umfassende Bewertung der Süßwasserressourcen zu verstärken, um die Verfügbarkeit dieser Ressourcen und den voraussichtlichen künftigen Bedarf zu ermitteln und die Probleme aufzuzeigen, mit denen sich die Generalversammlung auf ihrer Sondertagung 1997 auseinandersetzen soll;

13. *ersucht* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzinstitutionen, interessierten Entwicklungsländern bei der Ausarbeitung und Umsetzung von einzelstaatlichen Wasserpolitiken und -strategien behilflich zu sein;

14. *bittet* die Regierungen, die internationalen Organisationen und gegebenenfalls die wissenschaftlich-technischen Organisationen, die bestandfähige Nutzung von Wasser für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und die ländliche Entwicklung durch eine effizientere Nutzung von Wasser für die Bewässerung in den Entwicklungsländern, insbesondere auf dörflicher Ebene, zu fördern;

15. *ersucht* die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, den Entwicklungsländern bei ihren Kooperationsbemühungen auf dem Gebiet der Erhaltung, der bestandfähigen Nutzung und der integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen behilflich zu sein, und unterstreicht die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Beschlüsse der Kommission für bestandfähige Entwicklung, insbesondere was die Süßwasserressourcen betrifft;

16. *begrüßt* die Beiträge, die die Mitgliedstaaten zu der Vierten Wiederauffüllung der Mittel des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung angekündigt haben, und bittet in diesem Zusammenhang die Länder, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, ihre Beiträge so bald wie möglich anzukündigen und dabei den Beschlüssen Rechnung zu tragen, die vom Sonderausschuß für Ressourcenbedarf und damit zusammenhängende Verwaltungsprobleme des Fonds gefaßt wurden;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich schwerpunktmäßig insbesondere mit der Nutzung von Süßwasserressourcen sowie mit den Auswirkungen der Ergebnisse der

⁴² A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.

Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen auf die Nahrungsmittelproduktion, namentlich auch auf agroindustrielle Erzeugnisse und die allgemeine Ernährungssicherheit in den Entwicklungsländern, befaßt;

18. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" den Unterpunkt "Ernährung und landwirtschaftliche Entwicklung" aufzunehmen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/104. Rohstoffe

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/200 vom 21. Dezember 1990, 47/185 vom 22. Dezember 1992 und 48/214 vom 23. Dezember 1993 und betonend, daß es dringend notwendig ist, diese vollinhaltlich umzusetzen,

mit Genugtuung über die Wichtigkeit, die in der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21³ Rohstofffragen im Kontext der bestandfähigen Entwicklung beigemessen wird,

unter Hinweis auf die in der Schlußakte der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde⁸ in bezug auf den Marktzugang eingegangenen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den verbesserten Exportmöglichkeiten der Entwicklungsländer darin beigemessen wird,

in der Erwägung, daß in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den afrikanischen Ländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, Exporterlöse, Arbeitsplätze, Einkommen und Ersparnisse nach wie vor in erster Linie dem Rohstoffsektor entspringen, der außerdem einen wichtigen Investitionsbereich darstellt und wesentlich zur Neubelebung von Wachstum und Entwicklung beiträgt,

Kenntnis nehmend von der jüngsten Erhöhung einiger Rohstoffpreise, in der Erkenntnis, daß dies möglicherweise kein langfristiger Trend ist, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit besser funktionierender Rohstoffmärkte und der Notwendigkeit stabiler und berechenbarer Rohstoffpreise, so auch der Vermeidung von exzessiven Preisschwankungen und der Suche nach langfristigen Lösungen für die Rohstoffprobleme,

besorgt über die Schwierigkeiten, denen sich die Entwicklungsländer bei der Finanzierung und Durchführung tragfähiger Diversifizierungsprogramme gegenübersehen,

eingedenk der Notwendigkeit, daß die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, ihre Volkswirtschaften und insbesondere den Rohstoffsektor diversifizieren, mit dem Ziel, ihre Produktions-, Verteilungs- und Vermarktungssysteme zu modernisieren, die Produktivität zu steigern und ihre Exporterlöse im Kontext des allgemeinen Preisverfalls von Grundstoffen zu erhöhen,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Rohstoffsituation, entwicklungsrelevante Verbindungen zwischen dem Rohstoffsektor und

anderen Sektoren und notwendige Maßnahmen zur Herstellung solcher Verbindungen im Kontext der Diversifizierung⁴³;

2. *betont*, daß die stark von Grundstoffen abhängigen Entwicklungsländer auch weiterhin eine Innenpolitik und ein institutionelles Umfeld fördern müssen, die eine Diversifizierung begünstigen und die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen;

3. *erklärt*, daß flankierende internationale Politiken dringend notwendig sind, um das Funktionieren der Rohstoffmärkte durch effiziente und transparente Preisbildungsmechanismen, namentlich Rohstoffbörsen, und durch die Heranziehung von Instrumenten zur Risikobegrenzung bei Rohstoffpreisfluktuationen zu verbessern;

4. *stellt fest*, daß die Entwicklungsländer, insbesondere die rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, die Notwendigkeit stabiler und berechenbarer Rohstoffpreise zum Ausdruck gebracht haben;

5. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Rohstoffdiversifizierung als Mittel zur Erhöhung der Exporterlöse der Entwicklungsländer und zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit trotz anhaltender Preisinstabilität bei einigen Grundstoffen und der allgemeinen Verschlechterung der Austauschverhältnisse;

6. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, die Bemühungen, die die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder, zur Rohstoffdiversifizierung unternehmen, auch weiterhin zu unterstützen, indem sie ihnen unter anderem technische und finanzielle Hilfe für die Vorbereitungsphase ihrer Rohstoffdiversifizierungsprogramme gewähren;

7. *wiederholt*, wie wichtig es ist, den Beitrag des Rohstoffsektors zum Wirtschaftswachstum und zu einer bestandfähigen Entwicklung in den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern zu maximieren, und betont in dieser Hinsicht unter anderem,

a) daß ein entsprechendes innerstaatliches und ein günstiges internationales Umfeld für eine erfolgreiche Diversifizierung und die Herstellung entwicklungsrelevanter Verbindungen zwischen dem Rohstoffsektor und anderen Wirtschaftssektoren sowie für den Zugang zu den Märkten unverzichtbar ist;

b) daß handelsverzerrende Politiken und Praktiken, namentlich tarifäre und nichttarifäre Hindernisse, progressive Zölle und Wettbewerbshindernisse, die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur Exportdiversifizierung und zur erforderlichen Umstrukturierung ihres Rohstoffsektors beeinträchtigen;

c) daß die Ausweitung des Süd-Süd-Rohstoffhandels Möglichkeiten für intersektorale Verbindungen innerhalb der exportierenden Länder und zwischen diesen bietet;

d) daß es notwendig ist, Forschung und Entwicklung zu fördern, Infrastruktur und Unterstützungsdienste bereitzustellen und zu Investitionen anzuregen, so auch zur Gründung von Gemeinschaftsunternehmen in den Entwicklungsländern, die im Rohstoffsektor und rohstoffverarbeitenden Sektor tätig sind;

8. *betont*, daß es wichtig ist, daß die Entwicklungsländer einen beträchtlichen Teil ihrer Rohstoffe weiterverarbeiten,

⁴³ A/49/226.

und betont in dieser Hinsicht, daß für ihre Rohstoff-Fertigwaren und Halbfertigwaren neue Absatzmöglichkeiten gefunden werden müssen;

9. *erklärt*, daß die Übereinkünfte der Uruguay-Runde¹² vollinhaltlich durchgeführt werden müssen, unter Berücksichtigung der für die Entwicklungsländer vereinbarten besonderen und differenzierten Behandlung, so auch der vorgesehenen Bestimmungen betreffend die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder;

10. *begrüßt* die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen geleistete Arbeit über die Auswirkungen der Ergebnisse der Uruguay-Runde auf bestimmte Rohstoffe, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, und bittet den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die diesbezüglichen Anstrengungen in enger Zusammenarbeit mit den Exekutivsekretären der Regionalkommissionen und anderen betroffenen Organisationen zu verstärken;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Arbeiten, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Zeit unternimmt, um die Auswirkungen der Uruguay-Runde auf die Märkte für Agrarrohstoffe zu bewerten, und ermutigt die Organisation, ihre Arbeit fortzusetzen und der Generalversammlung über ihre Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

12. *fordert* die Erzeuger und Verbraucher von bestimmten Rohstoffen *nachdrücklich auf*, größere Anstrengungen zur Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung zu unternehmen;

13. *begrüßt es*, daß der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen das weltweite Mandat der Vereinten Nationen im Hinblick auf Bodenschätze übertragen wurde, und fordert nachdrücklich, daß Anstrengungen unternommen werden, um Finanzmittel zu mobilisieren, damit die Konferenz den Entwicklungsländern in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen in diesem Bereich mehr technische Hilfe gewähren kann;

14. *begrüßt außerdem* den Beschluß des Ständigen Ausschusses für Rohstoffe des Handels- und Entwicklungsrats, worin das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert wird, seine Arbeit über die Risikobegrenzung bei Rohstoffen, insbesondere in bezug auf die Entwicklungsländer, fortzusetzen;

15. *betont*, wie wichtig es ist, die Wettbewerbsfähigkeit von mit Umweltvorteilen verbundenen Naturerzeugnissen zu verbessern, und unterstreicht die Auswirkungen, die dies auf die Förderung aufrechterhaltbarer Konsum- und Produktionsweisen haben könnte, und fordert dazu auf, den Entwicklungsländern finanzielle und technische Unterstützung für die Erforschung und Entwicklung solcher Erzeugnisse zu gewähren;

16. *nimmt Kenntnis* von der wachsenden Zahl der beim Zweiten Konto des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe eingehenden Hilfersuchen, erklärt, daß die vorhandenen Mittel auf effiziente Weise zugewiesen werden müssen, und stellt außerdem fest, daß die Mitgliedsländer des Fonds ihren Erwartungen in bezug auf weitere freiwillige Beiträge Ausdruck gegeben haben;

17. *beschließt*, die Frage der Rohstoffe in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/105. Kulturelle Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/187 vom 8. Dezember 1986, mit der sie den Zeitraum 1988-1997 zur Weltdekade für kulturelle Entwicklung erklärt hat, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur begangen werden soll,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/157 vom 19. Dezember 1991, in der sie den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur gebeten hat, Vorbereitungen für eine weltweite Halbjahresbilanz der Dekade zu treffen, einschließlich einer Prüfung des vom Generaldirektor zu erstellenden zusammenfassenden Evaluierungsberichts durch den Zwischenstaatlichen Ausschuß der Weltdekade für kulturelle Entwicklung,

unter Berücksichtigung der Resolution 27 C/3.2 vom 13. November 1993⁴⁴, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/158 vom 19. Dezember 1991, in der sie die Einrichtung einer unabhängigen Weltkommission für Kultur und Entwicklung unterstützte,

unter Berücksichtigung der Resolution 1994/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1994,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die im Zeitraum 1992-1993 erzielten Fortschritte in bezug auf die Weltdekade für kulturelle Entwicklung⁴⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Prüfung des zusammenfassenden Halbjahres-Evaluierungsberichts des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über den Aktionsplan für die Dekade⁴⁶;

3. *anerkennt* die von den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsplans für die Dekade für kulturelle Entwicklung⁴⁷ und ermutigt sie, ihre Bemühungen in dieser Hinsicht im Verlauf der zweiten Phase der Dekade fortzusetzen;

⁴⁴ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-seventh Session, Paris, 25 October to 16 November 1993*, Vol. I, *Resolutions*, Abschnitt III.3.

⁴⁵ A/49/159-E/1994/62/Add. 1, Anhang, und Add. 2, Anhang.

⁴⁶ A/49/159-E/1994/62, Anhang.

⁴⁷ E/1986/L.30, Anhang.

4. *begrüßt* die Einrichtung der unabhängigen Weltkommission für Kultur und Entwicklung und sieht ihrem Bericht, wie in Resolution 46/158 gefordert, mit Interesse entgegen;

5. *bittet* alle Staaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen,

a) bei ihren Aktivitäten im Zusammenhang mit der Dekade die Bemühungen auf interdisziplinäre Projekte regionaler oder interregionaler Reichweite zu konzentrieren und die Bildung unterschiedlicher Arten von Partnerschaften für ihre Umsetzung anzuregen;

b) geeignete Wege zu finden, um kulturelle Faktoren bei allen Bemühungen um soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu integrieren und gleichzeitig das gegenseitige Verständnis und die Wertschätzung der verschiedenen Kulturen füreinander zu fördern;

6. *bittet* die Regionalkommissionen, als Beitrag zum abschließenden Evaluierungsbericht der Dekade und in Absprache mit den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu erwägen, eine Studie der kulturellen Faktoren zu erstellen, welche sich auf die Entwicklung als mögliche Quelle von Arbeitsplätzen und Einkommen auswirken;

7. *beschließt*, den Unterpunkt "Kulturelle Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Entwicklung, Wissenschaft und Kultur, der Generalversammlung im Jahre 1996 über den Wirtschafts- und Sozialrat einen weiteren Sachstandsbericht über die Umsetzung der Dekade vorzulegen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/106. Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 47/175 und 47/187 vom 22. Dezember 1992 und 48/181 vom 21. Dezember 1993 sowie aller ihrer anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Beschlüssen der Wirtschaftskommission für Europa, das heißt von den Beschlüssen B (49) und C (49) vom 26. April 1994⁴⁸, sowie von den einschlägigen Resolutionen der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, das heißt von den Resolutionen 50/1 und 50/2 vom 13. April 1994⁴⁹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁰, dem *Economic Survey of Europe in 1993-1994*⁵¹

(Wirtschaftsüberblick Europa 1993-1994), dem *Economic and Social Survey of Asia and the Pacific, 1993*⁵² (Wirtschaftlicher und sozialer Überblick für Asien und den Pazifik, 1993) und dem *World Economic and Social Survey, 1994*⁴ (Wirtschaftlicher und sozialer Weltüberblick 1994),

in Anbetracht der Anstrengungen, die der Internationale Währungsfonds und die Weltbank zur Zeit unternehmen, um wohldurchdachte makroökonomische Politiken zu fördern,

in Bekräftigung der Notwendigkeit der vollen Integration der im Übergang von der zentralen Planwirtschaft zur Marktwirtschaft befindlichen Länder sowie aller anderen Länder in die Weltwirtschaft, was für eine bestandfähige Entwicklung unverzichtbar ist,

1. *bittet* das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Umbruchländer unternehmen, um ihre Volkswirtschaften umzugestalten und sie unter anderem durch die Einführung der internationalen Normen und Praktiken der marktwirtschaftlichen Länder in die Weltwirtschaft zu integrieren;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, die das System der Vereinten Nationen ergriffen hat, um seine Fähigkeiten entsprechend der Resolution 48/181 über die im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften zu stärken, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, auch weiterhin analytische Tätigkeiten durchzuführen und den im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften Beratung in grundsatzpolitischen Fragen sowie technische Hilfe zu gewähren, die dem jeweiligen Stand der wirtschaftlichen Umgestaltung eines jeden Landes angepaßt sind;

3. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen der Durchführung dieser Resolution und bei gleichzeitiger Fortsetzung der bestehenden Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Institutionen und Stellen auch weiterhin Möglichkeiten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen den Ländern mit im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften sowie mit den Entwicklungsländern zu untersuchen und dabei aufzuzeigen, wie das System der Vereinten Nationen unter Vermeidung von Doppelarbeit die Zusammenarbeit stärken kann, um diese Länder zu einer stärkeren Beteiligung an der Weltwirtschaft zu ermutigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/107. Programm für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/177 vom 22. Dezember 1992, mit der sie das Programm für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas verabschiedet hat, und ihren Beschluß 48/456 vom 21. Dezember 1993, mit dem sie

⁵² Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.II.F.8.

⁴⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 17 (E/1994/37)*, Kap. IV.

⁴⁹ Ebd., *Supplement No. 16 (E/1994/36)*, Kap. IV.

⁵⁰ A/49/330.

⁵¹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.II.E1.

sich die Resolution 1993/65 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1993 zu eigen gemacht hat,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Mauritius über die beschleunigte industrielle Gesundung und Entwicklung Afrikas im Kontext der Zweiten Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002) und danach, die von der Konferenz der afrikanischen Industrieminister auf ihrem vom 31. Mai bis 3. Juni 1993 in Port Louis abgehaltenen elften Treffen verabschiedet wurde,

Kenntnis nehmend von der Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Notwendigkeit sicherzustellen, daß sie ihre Tätigkeit wahrnehmen kann,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf ihrer fünften Tagung verabschiedeten Resolutionen⁵³, insbesondere die Resolution GC.5/Res.12 über die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas, die Resolution GC.5/Res.16 über die Industrialisierung der am wenigsten entwickelten Länder und die Resolution GC.5/Res.20, die die Erklärung von Yaoundé⁵⁴ enthält, in der betont wurde, daß die Organisation der Industrialisierung der am wenigsten entwickelten Länder besondere Aufmerksamkeit widmen und der Industrialisierung Afrikas sowie der Verwirklichung der Ziele der Zweiten Dekade hohen Vorrang einräumen solle,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002)⁵⁵;

2. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Industrialisierung als ein dynamisches Instrument zur Herbeiführung von Wachstum, das für die bestandfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, unverzichtbar ist;

3. *vertritt die Auffassung*, daß die industrielle Entwicklung ein wichtiges Instrument für die Beseitigung der Armut, die Schaffung von Einkommen und Arbeitsplätzen, die soziale Integration und die vertikale Diversifizierung ist;

4. *anerkennt* die Notwendigkeit, die afrikanische Industrie stärker in die weltweite verarbeitende Industrie zu integrieren, und fordert die internationale Gemeinschaft zu diesem Zweck auf, die Verwirklichung der Ziele der Zweiten Dekade zu unterstützen;

5. *anerkennt außerdem* die Verantwortung der afrikanischen Länder bei der Durchführung der Programme der Zweiten Dekade und fordert sie auf, auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Förderung des Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung zu ergreifen, so auch durch die kontinuierliche Förderung eines günstigen Klimas für ausländische Investitionen;

6. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung um ihre volle Unterstützung bei der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des industriellen

Sektors in Afrika und bei der Ausarbeitung von Maßnahmen, die geeignet sind, sie im Licht des Abschlusses der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen zu verbessern;

7. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *außerdem*, den afrikanischen Ländern in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Entwicklungsbank und anderen subregionalen, regionalen und internationalen Finanz- und Bankinstitutionen Unterstützung zu gewähren, insbesondere bei der Ausarbeitung neuer und innovativer Maßnahmen zur Mobilisierung von Ressourcen und zur Förderung ausländischer Direktinvestitionen;

8. *fordert* die Wirtschaftskommission für Afrika und die Organisation der afrikanischen Einheit *auf*, die Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu erleichtern und so zur Verbesserung der industriellen Zusammenarbeit in Afrika und zur Integration der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft auf industriellem Gebiet beizutragen, insbesondere in den Bereichen Industriepolitik, Technologie, Erschließung der Humanressourcen, industrielle Investitionen, Kleinbetriebe, Unternehmensentwicklung und institutionelle Infrastruktur, die alle für die Beseitigung der Armut, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die soziale und vertikale Integration unverzichtbar sind;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/108. Industrielle Entwicklungszusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern"¹⁶, die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁷ und die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁸,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/196 vom 21. Dezember 1990, 46/146 vom 17. Dezember 1991 und 47/153 vom 18. Dezember 1992 über industrielle Entwicklungszusammenarbeit und die Diversifizierung und Modernisierung der Produktionstätigkeit in den Entwicklungsländern sowie die Resolution 1992/44 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Juli 1992 über die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf ihrer fünften Tagung verabschiedeten Resolutionen⁵³, insbesondere die Resolution GC.5/Res.20, mit der sie die Erklärung von Yaoundé⁵⁴ verabschiedet hat, und die Resolution GC.5/Res.12 über die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung über industrielle Entwicklungszusammenarbeit⁵⁶ und

⁵³ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, *Decisions and Resolutions of the General Conference, Fifth Regular Session, Yaoundé, 6-10 December 1993 (GC.5/INF.4)*.

⁵⁴ Auch abgedruckt in A/49/347, Anhang, Anlage.

⁵⁵ A/49/372.

⁵⁶ A/49/347, Anhang.

dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002)⁵⁵,

1. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Industrialisierung als ein dynamisches Instrument zur Herbeiführung von Wachstum, das für die rasche wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer unverzichtbar ist;

2. *betont*, wie wichtig die industrielle Entwicklungszusammenarbeit und ein der Investitions- und Handelstätigkeit förderliches Klima auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene für die Förderung der Ausweitung, der Diversifizierung und der Modernisierung der Produktionskapazität in den Entwicklungsländern sind;

3. *bekräftigt* die grundlegende Rolle der Industrialisierung und des Unternehmertums als ein Mittel, um eine in sozialer Hinsicht nützliche wirtschaftliche Entwicklung herbeizuführen, indem die Armut beseitigt, produktive Arbeitsplätze geschaffen und die soziale Integration, namentlich die Integration der Frauen in den Entwicklungsprozeß, erleichtert werden;

4. *bekräftigt außerdem* die zentrale Koordinierungsrolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung der Entwicklungsländer spielt;

5. *verweist* auf den Umstrukturierungsprozeß, der im System der Vereinten Nationen derzeit im Gang ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang die in jüngster Zeit vorgenommene Reform und Umstrukturierung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die diese in die Lage versetzen sollte, bei der Förderung der industriellen Entwicklung wirksam auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder unter ihnen und der afrikanischen Länder, einzugehen, indem sie Dienste von hoher Qualität erbringt, die auf genau abgesteckte Ziele ausgerichtet sind;

6. *bittet* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, im Rahmen ihrer Programme und Aktivitäten zur Verwirklichung der auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung⁵⁷ und der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵⁸ verabschiedeten Ziele und Aktionsprogramme beizutragen, und fordert sie auf, sich an den Vorbereitungen für den Weltgipfel für soziale Entwicklung, die Vierte Weltfrauenkonferenz und die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) zu beteiligen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

⁵⁷ Siehe Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I, Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.1.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference.

⁵⁸ Siehe A/CONF.171/13 und Add.1.

49/109. Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/180 vom 22. Dezember 1992, in der sie beschloß, vom 3. bis 14. Juni 1996 die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) abzuhalten und einen Vorbereitungsausschuß sowie ein Ad-hoc-Sekretariat für die Konferenz einzusetzen,

erneut der Regierung der Türkei ihren Dank aussprechend für das Angebot, die Konferenz in Istanbul auszurichten,

in Bekräftigung der Bedeutung, die unter anderem den Grundsätzen in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁵⁹ und den Zielen, der Handlungsgrundlage, den Aktivitäten und Mitteln zur Durchführung in Kapitel 7 der Agenda 21³ mit dem Titel "Förderung einer bestandfähigen Entwicklung des Wohn- und Siedlungswesens" und in den einschlägigen Bestimmungen von Kapitel 28 mit dem Titel "Initiativen örtlicher Stellen zur Unterstützung der Agenda 21" für die Konferenz zukommt,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die bei den Vorbereitungen für die Konferenz bisher erzielt und in den Berichten des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz über seine vom 3. bis 5. März 1993 abgehaltene Organisations-tagung⁵⁹ und seine vom 11. bis 22. April 1994 in Genf abgehaltene erste Tagung⁶⁰ sowie im Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Arbeiten des Vorbereitungsausschusses und des Ad-hoc-Sekretariats für die Konferenz⁶¹ beschrieben wurden,

sowie mit Interesse Kenntnis nehmend von dem Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre vierzehnte Tagung⁶²,

Kenntnis nehmend von den sich auf das Wohn- und Siedlungswesen beziehenden Empfehlungen im Bericht der Kommission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer zweiten Tagung⁴⁰,

mit Sorge feststellend, daß die Ressourcen, die dem Konferenzsekretariat gegenwärtig durch freiwillige Beiträge und aus anderen Quellen, etwa durch die Umverteilung von Ressourcen des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), zur Verfügung stehen, nach wie vor nicht ausreichen, um den Vorbereitungsprozeß für die Konferenz in dem von der Generalversammlung in der Resolution 47/180 vorgesehenen Umfang zu unterstützen, insbesondere was die Fähigkeit des Sekretariats betrifft, Entwicklungsländer und andere Länder zu unterstützen, die eine solche Unterstützung bei ihren innerstaatlichen Vorbereitungsmaßnahmen für die Konferenz benötigen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) über seine Organi-

⁵⁹ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 37 (A/48/37).

⁶⁰ Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 37 (A/49/37).

⁶¹ Siehe A/49/272.

⁶² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 8 (A/48/8).

sationstagung und seine erste Arbeitstagung und macht sich die darin enthaltenen Beschlüsse zu eigen;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei den Konferenzvorbereitungen erzielten Fortschritte⁶³;

3. *billigt* die Empfehlung in Beschluß I/1 des Vorbereitungsausschusses⁶³, der zufolge Anfang 1996 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine relativ kurze dritte Arbeitstagung des Vorbereitungsausschusses veranstaltet werden soll, um die Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz abzuschließen;

4. *begrüßt* die Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses in seinem Beschluß I/2 betreffend die Vorbereitungen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, betreffend den Entwurf einer Grundsatz- und Verpflichtungserklärung und betreffend den Entwurf eines Weltaktionsplans, der sich um die beiden Hauptthemen der Konferenz gliedern soll: "Angemessene Unterkünfte für alle" und "Bestandfähige Entwicklung des Wohn- und Siedlungswesens in einer von Verstädterung gekennzeichneten Welt";

5. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Aufforderung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Konferenz die Dimension eines "Städtegipfels" zu verleihen, und bekräftigt ihren Beschluß, die Konferenz auf höchstmöglicher Ebene einzuberufen⁶⁴;

6. *empfiehlt*, daß der weltweite Aktionsplan der Konferenz die Ergebnisse aller einschlägigen Weltkonferenzen der Vereinten Nationen berücksichtigen soll;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß alle in Frage kommenden Organe, Organisationen, Gremien und Programme ihre Bemühungen intensivieren und bei der Vorbereitung der Konferenz eng zusammenarbeiten;

8. *empfiehlt*, der Einbeziehung von Fragen eines bestandfähigen Wohn- und Siedlungswesens, wie sie in Kapitel 7 der Agenda 21 enthalten sind, bei der Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung, gemäß den Resolutionen 47/181 und 48/166 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 und 21. Dezember 1993 gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, und erklärt erneut, daß die Gesamtzielsetzung im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens darin besteht, die soziale, wirtschaftliche und ökologische Qualität der menschlichen Siedlungen und die Lebens- und Arbeitsumgebung aller Menschen, insbesondere der städtischen und ländlichen Armen, zu verbessern;

9. *spricht* den Staaten und Organisationen *ihren aufrichtigen Dank aus*, die zur Unterstützung der Vorbereitungsarbeit für die Konferenz finanzielle oder sonstige Beiträge geleistet beziehungsweise angekündigt haben, und ersucht den Generalsekretär der Konferenz, weiterhin alles zu tun, um die für die Arbeit und Vorbereitung der Konferenz erforderlichen außerplanmäßigen Mittel zu mobilisieren;

10. *erneuert ihren Aufruf* an alle Regierungen, insbesondere an die Regierungen der entwickelten Länder und andere Länder, die hierzu in der Lage sind, sowie an internationale und regionale Finanzinstitutionen, substantielle Bei-

träge zu den freiwilligen Fonds zu leisten, die von der Generalversammlung mit Resolution 47/180 eingerichtet worden sind, um die Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz zu finanzieren und die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder unter ihnen, dabei zu unterstützen, voll und wirksam an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozeß teilzunehmen;

11. *ersucht* darum, daß die Arbeiten des Vorbereitungsausschusses und des Ad-hoc-Sekretariats der Konferenz weiterhin im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel der Vereinten Nationen finanziert werden, damit sichergestellt wird, daß die Konferenz verglichen mit anderen weltweiten internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen eine angemessene Behandlung erfährt;

12. *nimmt Kenntnis* von den Beiträgen, die Organisationen, Organe und Programme der Vereinten Nationen und andere auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens tätige Organisationen zur Arbeit des Vorbereitungsausschusses im Rahmen der Wahrnehmung seines Mandats leisten, und bittet sie, finanzielle Mittel bereitzustellen, um die Entwicklungsländer auf deren Ersuchen bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Berichte zu unterstützen;

13. *ermutigt* alle in Betracht kommenden interessierten nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere aus Entwicklungsländern, sich unter Zugrundelegung der Verfahren, die auf den kürzlich von den Vereinten Nationen veranstalteten Konferenzen Anwendung fanden, an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozeß zu beteiligen und einen Beitrag hierzu zu leisten;

14. *ermutigt außerdem* die genannten Organisationen, einen umfassenden Beitrag dazu zu leisten, die Weltöffentlichkeit stärker über die Probleme und das Potential des Wohn- und Siedlungswesens als eines wichtigen Faktors des sozialen Fortschritts und des wirtschaftlichen Wachstums aufzuklären, und die führenden Politiker der Welt, sich dafür einzusetzen, in den Städten und Dörfern ihrer Länder gesunde, sichere, gerechte und bestandfähige Bedingungen zu schaffen;

15. *ersucht* die Regionalkommissionen, in ihr Tätigkeitsprogramm für 1995 einen Gegenstand betreffend die Konferenzvorbereitungen aufzunehmen, dabei das Schwergewicht insbesondere auf die Vorbereitungen in ihren jeweiligen Regionen zu legen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über diese Vorbereitungen zu unterbreiten;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, sich für eine breitangelegte Teilnahme der Gebietskörperschaften und aller in Frage kommenden Akteure, so auch der wissenschaftlichen Kreise, der Industrie, der Gewerkschaften, der nichtstaatlichen Organisationen und des privaten Sektors, am nationalen, regionalen und internationalen Vorbereitungsprozeß einzusetzen und einen umfassenden diesbezüglichen Informations- und Erfahrungsaustausch zu fördern, insbesondere über die Arbeitsprogramme und die Tätigkeiten der nationalen Komitees;

17. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Konferenz der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Stand der Vorbereitungen für die Konferenz, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, Bericht zu erstatten;

⁶³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 37 (A/49/37), Anhang I.*

⁶⁴ Resolution 47/180, Ziffer 1.

18. *beschließt*, unter dem Punkt "Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" den Unterpunkt "Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/110. Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern: Internationales Jahr für die Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/183 vom 21. Dezember 1993, in der das Jahr 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärt worden ist,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 43/195 vom 20. Dezember 1988, 44/212 vom 22. Dezember 1989, 45/213 vom 21. Dezember 1990, 46/141 vom 17. Dezember 1991, 47/197 vom 22. Dezember 1992 und 48/184 vom 21. Dezember 1993 über internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992 mit dem Titel "Begehung eines internationalen Tages für die Beseitigung der Armut",

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Internationale Jahr für die Beseitigung der Armut⁶⁵,

in der Erkenntnis, daß es zwar in allen Ländern Armut gibt, daß ihre Auswirkungen in den Entwicklungsländern und unter den schwächeren Gesellschaftsgruppen jedoch besonders ernst und weit verbreitet sind,

im Bewußtsein dessen, daß es notwendig ist, die Ursachen und Folgen der Armut besser zu verstehen,

in Anerkennung dessen, daß die Beseitigung der Armut und die vollständige Verwirklichung von sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Zielen und Strategien miteinander verknüpfte Zielsetzungen sind,

sowie in Anerkennung der zentralen Rolle, die den Frauen bei der Beseitigung der Armut zukommt,

betonend, wie wichtig einzelstaatliche Strategien und Politiken zur Bekämpfung der Armut und die Koordination der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet sowie der Austausch erfolgreicher diesbezüglicher Erfahrungen zwischen den Ländern sind,

in der Erkenntnis, daß das schwere Leid der großen Mehrzahl der in Armut lebenden Menschen es verlangt, daß die internationale Gemeinschaft dieser Frage sofortige Aufmerksamkeit schenkt und daß im Rahmen der bevorstehenden einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen, insbesondere des Weltgipfels für soziale Entwicklung, und im Kontext des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut konkrete Maßnahmen zur Beseitigung der Armut ergriffen werden,

1. *erklärt erneut*, daß die Hauptaktivitäten zur Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut auf allen Ebenen durchgeführt und vom System der Vereinten Nationen unterstützt werden sollen, mit dem Ziel, den Staaten, den politischen Entscheidungsträgern und der Weltöffentlichkeit stärker bewußt zu machen, daß die Beseitigung der Armut, die ein komplexes und mehrdimensionales Problem darstellt, für die Festigung des Friedens und die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung von grundlegender Wichtigkeit ist;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Bedeutung, die der bevorstehende Weltgipfel für soziale Entwicklung der Frage der Beseitigung der Armut einräumen wird;

3. *betont*, daß es notwendig ist, im Rahmen des Jahres eine eingehende und vollständige Untersuchung der Art, der Ursachen und der Folgen aller Formen der Armut durchzuführen, von denen die Menschen in den Entwicklungsländern betroffen sind, und dabei auf den Ergebnissen des Weltgipfels für soziale Entwicklung aufzubauen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auf dem Weg über das Sekretariat des Weltgipfels für soziale Entwicklung, das Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung und die Universität der Vereinten Nationen, bei der Ausrichtung ihrer Forschungsarbeiten und Studien über alle Formen der Armut die eigenen Erfahrungen der Armen entsprechend zu berücksichtigen und so dazu beizutragen, daß ihre Lage besser verstanden wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit allen Staaten, den in Frage kommenden Sonderorganisationen, Programmen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, den zuständigen internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und interessierten Gruppen so bald wie möglich den Programmwurf für die Vorbereitung und die Begehung des Jahres auszuarbeiten, in dem die Ziele, Grundsätze, Themen und wichtigsten Empfehlungen für das Jahr enthalten sind, die mit der Herausforderung, welche die Armut darstellt, sowie mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung im Einklang stehen sollten, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen abschließenden diesbezüglichen Bericht zur Behandlung vorzulegen, damit sichergestellt wird, daß das Jahr einen konkreten und bedeutsamen Beitrag zu den Bemühungen um die Beseitigung der Armut leistet;

6. *ersucht* das Vorbereitungsorgan für das Jahr, im Benehmen mit allen Ländern und in Frage kommenden Gruppen ein Emblem für das Jahr auszuwählen, und ersucht ferner darum, daß diejenigen, die das gewählte Emblem gestaltet haben, im Rahmen der Feierstunde zum Beginn des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut ein symbolischer Preis verliehen wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Dezember 1995 während der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine Feierstunde zum Beginn des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut zu veranstalten;

8. *bittet* alle Staaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zuständigen internationalen Organisationen, die in Frage kommenden einzelstaatlichen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und interessierte Gruppen, den Vorbereitungen und der Begehung des Jahres die gebotene Aufmerksamkeit zu schenken;

⁶⁵ A/49/572.

9. *beschließt*, sich auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern" mit den Vorbereitungen für das Internationale Jahr für die Beseitigung der Armut zu befassen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/111. Bericht der Kommission für bestandfähige Entwicklung über ihre zweite Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/190 vom 22. Dezember 1992, in der sie sich den Ergebnissen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung angeschlossen hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/191 vom 22. Dezember 1992 über die institutionellen Vorkehrungen im Anschluß an die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung,

in Bekräftigung der Notwendigkeit eines ausgewogenen und ganzheitlichen Herangehens an Umwelt- und Entwicklungsfragen sowie der neuen weltweiten Partnerschaft für eine bestandfähige Entwicklung, zu der die Konferenz den Anstoß gegeben hat,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für bestandfähige Entwicklung über ihre zweite Tagung⁶⁰, die vom 16. bis 27. Mai 1994 in New York abgehalten wurde,

unter Berücksichtigung der in jüngster Zeit auf nationaler, subregionaler, regionaler und interregionaler Ebene unternommenen Anstrengungen und Initiativen zur Förderung einer bestandfähigen Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für bestandfähige Entwicklung über ihre zweite Tagung und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

2. *begrüßt* die von einer Reihe von Regierungen und Organisationen auf der zweiten Tagung der Kommission freiwillig vorgelegten Mitteilungen betreffend die Umsetzung der Agenda 21³ und die Maßnahmen, die in zahlreichen Ländern ergriffen worden sind, um die entsprechenden einzelstaatlichen Strategien und Aktionspläne für eine bestandfähige Entwicklung auszuarbeiten, und ermutigt die Regierungen, ihre Erfahrungen mit der Umsetzung der Agenda 21 auch künftig untereinander auszutauschen;

3. *betont*, wie wichtig es ist, daß je nach Bedarf einzelstaatliche Strategien, Programme oder Aktionspläne für eine bestandfähige Entwicklung ausgearbeitet und durchgeführt werden, und verlangt zu diesem Zweck die Bereitstellung finanzieller Mittel und die Weitergabe von Technologien;

4. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten zur Erstellung von Indikatoren für eine bestandfähige Entwicklung;

5. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die finanziellen Empfehlungen und Verpflichtungen der Agenda 21, insbesondere was die öffentliche Entwicklungshilfe betrifft, trotz der Zunahme der Privatinvestitionen in einigen Ländern hinter den Erwartungen und Erfordernissen zurück-

geblieben sind und daß die derzeit für eine bestandfähige Entwicklung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und die begrenzte Bereitstellung von angemessenen, berechenbaren neuen und zusätzlichen finanziellen Mitteln die wirksame Durchführung der Agenda 21 erschweren werden und die Grundlagen für die weltweite Partnerschaft für eine beständige Entwicklung untergraben könnten, und bringt in diesem Zusammenhang ihre Besorgnis zum Ausdruck, daß die öffentliche Entwicklungshilfe seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung insgesamt sogar noch zurückgegangen ist⁶⁶;

6. *betont*, daß es unbedingt notwendig und wichtig ist, insbesondere den Entwicklungsländern die Mittel zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglichen, die Agenda 21 und andere Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung umzusetzen, indem den Entwicklungsländern wie vereinbart insbesondere neue und zusätzliche Finanzmittel und umweltschonende Technologien zu günstigen Bedingungen, so auch zu Konzessions- und Vorzugsbedingungen, überlassen werden;

7. *unterstreicht außerdem* die Rolle, welche der Kommission für bestandfähige Entwicklung als einzigartigem internationalem Forum zur Erleichterung von multilateralen Verhandlungen und zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sich wandelnden Konsum- und Produktionsweisen zukommt, fordert die Kommission auf, sich dafür einzusetzen, daß dringend Maßnahmen zur Umsetzung der entsprechenden Kapitel der Agenda 21 ergriffen werden, die sich mit dem entscheidenden Problem der nicht aufrechterhaltbaren Konsum- und Produktionsweisen insbesondere in den entwickelten Ländern auseinandersetzen, die nicht nur die Hauptursache für die weiter anhaltende weltweite Umweltverschlechterung sind, sondern auch die Armut und die Ungleichgewichte noch verschärfen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, daß sich die einzelstaatlichen Behörden bemühen sollten, die Internalisierung der Umweltkosten und die Heranziehung von wirtschaftlichen Instrumenten zu fördern, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Verursacher grundsätzlich die Kosten für die Verschmutzung zu tragen hat;

8. *nimmt Kenntnis* von den Arbeiten, die das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen/die Welthandelsorganisation, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Handels, der Umwelt und einer bestandfähigen Entwicklung bislang durchgeführt haben, unterstreicht die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß sie eng mit der Kommission für bestandfähige Entwicklung zusammenarbeiten und daß sich ihre Arbeit ergänzt, und empfiehlt, daß die Kommission, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Handels- und Umweltausschuß der Welthandelsorganisation auch weiterhin angemessen vertreten sein sollen;

9. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Beschlüsse, welche die Kommission für bestandfähige Entwicklung unter anderem im Hinblick auf die Gesundheit, menschliche Siedlungen,

⁶⁶ Aus dem Bericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geht hervor, daß die öffentliche Entwicklungshilfe um 10 Prozent zurückgegangen ist.

Süßwasser, toxische Chemikalien und gefährliche Abfälle verabschiedet hat, da diese konkrete Schritte auf dem Weg zur Umsetzung der sektoralen Maßnahmenbündel der Agenda 21 darstellen;

10. *regt an*, daß an den Tagungen der Kommission für bestandfähige Entwicklung auch weiterhin Minister teilnehmen, so auch die für Entwicklung, Planung, Finanzen und Handel zuständigen Minister an den Kommissionstagungen auf hoher Ebene;

11. *fordert* die Kommission für bestandfähige Entwicklung *auf*, im Einklang mit Kapitel 38 der Agenda 21 enge und klare Beziehungen zu anderen zuständigen internationalen Organisationen und Stellen, beispielsweise den Konferenzen der Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁶⁷, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁶⁸ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁶² und der Globalen Umweltfazilität, aufzubauen, damit sie die Umsetzung der Agenda 21 und der anderen Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung wirksamer überwinden kann;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Geberländer, *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die Finanzierungskapazität der internationalen Finanzinstitutionen, Regionalbanken und anderen internationalen Organisationen weiter zu stärken, und betont, daß diese sich wirksam und nachweislich stärker bemühen müssen, Mittel für die Umsetzung der Agenda 21 bereitzustellen;

13. *empfiehlt* den Mitgliedern der internationalen Finanzinstitutionen, im Rahmen ihrer jeweiligen Leitungsgremien die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß ihre Programme und Aktivitäten die Agenda 21 stärker berücksichtigen, insbesondere soweit es darum geht, auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen;

14. *schließt sich* der Empfehlung der Kommission für bestandfähige Entwicklung *an*, wonach eine Matrix von grundsatzpolitischen Alternativen und Finanzinstrumenten und -mechanismen ausgearbeitet werden soll, die es erleichtern würde, für jedes der sektoralen Maßnahmenbündel, die zur Zeit geprüft werden, optimale Finanzstrategien auszuarbeiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitwirkung des Hochrangigen Beirats für bestandfähige Entwicklung an der Arbeit der Kommission weiter zu fördern, indem die Mitglieder des Beirats ermutigt werden, sich in ihrer Eigenschaft als Sachverständige an den informellen Sitzungen der Kommission und an ihren Treffen außerhalb der kalendermäßigen Tagungen unmittelbarer zu beteiligen, und Informationssitzungen zu veranstalten, die allen interessierten Parteien offenstehen, und die Ergebnisse der Tagungen des Beirats herauszustellen, mit dem Ziel, die Transparenz seiner Arbeit zu erhöhen und die Kommunikation und Interaktion zwischen dem Beirat und der Kommission zu verbessern;

16. *unterstreicht* die Notwendigkeit ausgewogener, transparenter und kohärenter Mechanismen partizipatorischer Art zwischen den Tagungen, die der Kommission und ihren Ad-hoc-Arbeitsgruppen ihre Arbeit erleichtern, und dankt für die verschiedenen Initiativen, die Regierungen und internationale Organisationen zwischen den Tagungen ergriffen haben;

17. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit wirksamer Anschlußmaßnahmen an die von der Kommission auf ihrer zweiten Tagung gefaßten Beschlüsse und stellt fest, daß sich die Mitglieder verpflichtet haben, die zwischen den Tagungen ergriffenen Initiativen weiterzuverfolgen und so zur umfassenden Überprüfung der Agenda 21 im Jahr 1997 beizutragen;

18. *nimmt Kenntnis* von der unverzichtbaren Funktion, welche große Zusammenschlüsse bei der Umsetzung der Agenda 21 wahrnehmen, und ermutigt diese, zur Arbeit der Kommission für bestandfähige Entwicklung beizutragen;

19. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Tätigkeit des Interinstitutionellen Ausschusses für bestandfähige Entwicklung und der Leiter seiner Fachbereiche und bittet den Generalsekretär, der Kommission die Berichte des Ausschusses zur Verfügung zu stellen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, Einrichtungen, Programmen und Organen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/112. Unterstützung des Weltweiten Programms für Umwelterziehung und Beobachtungen zugunsten der Umwelt (GLOBE)

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß die anhaltende Verschlechterung der globalen Umwelt auf allen Ebenen als Folge der Auswirkungen der ständig zunehmenden menschlichen Aktivität nach wie vor ein ernstes Anliegen ist, das weitere Aufmerksamkeit erfordert, insbesondere auch eine stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit und nachhaltigere Maßnahmen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/190 vom 22. Dezember 1992, in der sie sich den Ergebnissen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, namentlich der Agenda 21³, angeschlossen hat,

Kenntnis nehmend insbesondere von Kapitel 25 der Agenda 21 mit dem Titel "Kinder und Jugendliche und bestandfähige Entwicklung", Kapitel 36 mit dem Titel "Förderung der Schulbildung, des öffentlichen Bewußtseins und der beruflichen Aus- und Fortbildung" sowie Kapitel 40 mit dem Titel "Informationen für die Entscheidungsfindung", in denen zu größeren Anstrengungen aufgerufen wird, um die Einbeziehung der Jugendlichen zu gewährleisten, eine öffentliche Bewußtseinsbildung zu fördern und im Interesse einer bestandfähigen Entwicklung die Sammlung und den Austausch von Umweltdaten zu verbessern,

⁶⁷ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

⁶⁸ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

feststellend, daß das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁶⁷ und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁶⁸ vor kurzem in Kraft getreten sind, daß das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁶⁹ in Kraft getreten ist und die Verhandlungen über das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁴² kürzlich erfolgreich abgeschlossen wurden und daß die wirksame Umsetzung dieser Übereinkünfte eine weitaus umfassendere und wirksamere Sammlung einschlägiger Umweltdaten und einen entsprechenden Austausch dieser Daten erfordert,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/192 vom 21. Dezember 1993 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Überwachung weltweiter Umweltprobleme,

in der Überzeugung, daß es gilt, die Jugendlichen in der ganzen Welt für die Erhaltung und den Schutz der globalen Umwelt unter allen Aspekten und für die Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung zu begeistern und sie zur Mitwirkung an diesen Bemühungen zu ermutigen und dabei zu unterstützen,

1. *begrüßt* das von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika am 22. April 1994 eingeleitete weltweite Programm für Umwelterziehung und Beobachtungen zugunsten der Umwelt (GLOBE), dessen Ziel darin besteht, die gesamte Öffentlichkeit in der ganzen Welt stärker für Umweltbelange zu sensibilisieren, die wissenschaftliche Kenntnis von der Erde zu verbessern und allen Schülern und Studenten dabei behilflich zu sein, in Naturwissenschaften und Mathematik den höchsten Wissensstand zu erreichen;

2. *begrüßt außerdem* die von zahlreichen Regierungen bekundete Bereitschaft, sich an der Gestaltung und Durchführung der GLOBE-Initiative zu beteiligen;

3. *ermutigt* die Regierungen, Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, so auch die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, sich an der Ausarbeitung und Durchführung der GLOBE-Initiative entsprechend zu beteiligen, unter voller Berücksichtigung der souveränen Rechte und Interessen der Staaten und im Rahmen des jeweiligen Mandats der betreffenden Organe, Organisationen und Programme, so auch was die Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung betrifft;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der GLOBE-Initiative bei den Bemühungen, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um die Umsetzung der Agenda 21 zu unterstützen, insbesondere den Bemühungen im Rahmen der Koordinierungsaufgaben des Interinstitutionellen Ausschusses für bestandfähige Entwicklung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, entsprechend Rechnung getragen wird;

5. *ersucht* darum, daß der Wirtschafts- und Sozialrat und seine Nebenorgane, insbesondere die Kommission für bestandfähige Entwicklung, der GLOBE-Initiative im Kontext der bestandfähigen Entwicklung bei der Überprüfung und Förderung der Umsetzung der Agenda 21 voll Rechnung tragen;

6. *bittet* die Regierungen, der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Einklang mit der Resolution 47/191 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 Informationen über ihre Mitwirkung an dem GLOBE-Programm im Rahmen der Umsetzung der Agenda 21 zukommen zu lassen, insbesondere was die Kapitel 25, 36 und 40 der Agenda betrifft.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/113. Verbreitung der Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁷⁰ die Grundprinzipien für die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung auf der Grundlage einer neuen und gleichberechtigten weltweiten Partnerschaft enthalten sind, und in Bekräftigung der Agenda 21³,

sich der Tatsache *bewußt*, daß die Verbreitung der in der Erklärung enthaltenen Grundsätze dazu beitragen wird, die Notwendigkeit eines ausgewogenen und ganzheitlichen Herangehens an Fragen der Entwicklung und der Umwelt verstärkt in das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

sich dessen bewußt, daß die Verbreitung der in der Erklärung enthaltenen Grundsätze den Anstoß zu vermehrten Anstrengungen auf nationaler und internationaler Ebene zur Förderung einer bestandfähigen und umweltgerechten Entwicklung in allen Ländern geben kann,

unter Berücksichtigung ihrer Resolution 47/191 vom 22. Dezember 1992, insbesondere Ziffer 4 a), in der sie empfohlen hat, die Kommission für bestandfähige Entwicklung möge bei der Umsetzung der Agenda 21 die Einbeziehung der Grundsätze der Erklärung fördern, und unter Hinweis auf Kapitel I Ziffern 32 und 42 des Berichts der Kommission für bestandfähige Entwicklung über ihre erste Tagung⁷⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/190 vom 21. Dezember 1993 und feststellend, daß die Minister und anderen Teilnehmer der Treffen auf hoher Ebene während der ersten und zweiten Tagung der Kommission betont haben, daß es notwendig ist, die weite Verbreitung der Grundsätze der Erklärung auf allen Ebenen zu fördern, um das Bewußtsein der Öffentlichkeit für die bestandfähige Entwicklung zu schärfen⁷¹,

1. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, die weite Verbreitung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung auf allen Ebenen zu fördern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die zuständigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten

⁶⁷ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁷⁰ *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 5 (E/1993/25/Rev.1)*, Zweiter Teil.

⁷¹ *Ebd.*, Kap. II, Ziffer 17 und *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 13 (E/1994/33/Rev.1)*, Kap. II.

Nationen der Erklärung weite Verbreitung verschaffen und auch weiterhin dafür Sorge tragen, daß ihre Grundsätze in Übereinstimmung mit Kapitel I Ziffern 32 und 42 des Berichts über die erste Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung in ihre Programme und Aktivitäten einbezogen werden.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/114. Internationaler Tag für die Erhaltung der Ozonschicht

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, die Ozonschicht zu erhalten, die das Sonnenlicht filtert und verhindert, daß die schädlichen Auswirkungen der ultravioletten Strahlung die Erdoberfläche erreichen, und somit das Leben auf unserem Planeten erhält,

betonend, welche Bedeutung der Umsetzung des am 16. September 1987 in Montreal abgeschlossenen Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und seiner späteren Änderungen zukommt, und unter Hervorhebung der diesbezüglichen Rolle des Exekutiv Ausschusses seines Multilateralen Fonds,

in Anerkennung des starken Engagements, das die Unterzeichnerstaaten und die Vertragsstaaten des Montrealer Protokolls sowie verschiedene interessierte nichtstaatliche Organisationen unter Beweis gestellt haben,

1. *erklärt* zum Gedenken an den Tag im Jahr 1987, an dem das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, unterzeichnet wurde, den 16. September zum Internationalen Tag für die Erhaltung der Ozonschicht, der ab 1995 feierlich begangen werden soll;

2. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um dafür zu sorgen, daß der Internationale Tag für die Erhaltung der Ozonschicht in angemessener Weise begangen wird;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, diesen besonderen Tag der Förderung konkreter Aktivitäten auf nationaler Ebene im Einklang mit den Zielen und Zielsetzungen des Montrealer Protokolls und seinen Änderungen zu widmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem,* Empfehlungen darüber abzugeben, wie das System der Vereinten Nationen unbeschadet seiner laufenden Tätigkeiten die erforderlichen Mittel mobilisieren und zur Verfügung stellen kann, um bei der Durchführung und Förderung verschiedener Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Begehung des Internationalen Tages für die Erhaltung der Ozonschicht mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/115. Begehung des Welttages für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 12 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21³,

in Anbetracht dessen, daß es zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁴², notwendig ist, daß sich die Öffentlichkeit auf lokaler, nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene des Problems bewußt ist,

in der Erkenntnis, daß Wüstenbildung und Dürre Probleme von globaler Tragweite sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen, und daß die internationale Gemeinschaft gemeinsame Maßnahmen ergreifen muß, um Wüstenbildung und Dürre, insbesondere in Afrika, zu bekämpfen,

in Anerkennung der Wichtigkeit und Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit und Partnerschaft bei der Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, im Einklang mit dem Übereinkommen, das am 17. Juni 1994 vom Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines solchen Übereinkommens in Paris verabschiedet wurde,

sowie anerkennend, daß sich die internationale Gemeinschaft fest verpflichtet hat, das Übereinkommen und dessen Anhänge für die regionale Umsetzung durchzuführen,

1. *beschließt,* den 17. Juni zum Welttag für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre zu erklären, der ab 1995 begangen werden soll;

2. *bittet* alle Staaten, diesen Welttag der öffentlichen Bewußtseinsbildung zu widmen, durch die Veröffentlichung und Verbreitung von Reportagen, die Veranstaltung von Konferenzen, Rundtischgesprächen, Seminaren und Ausstellungen über die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Wüstenbildung und der Dürrefolgen sowie die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und dessen Anhängen für die regionale Umsetzung;

3. *bittet* den Generalsekretär, Empfehlungen zu der Frage vorzulegen, wie das Sekretariat den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Gestaltung ihrer einzelstaatlichen Aktivitäten zur Begehung des Welttages behilflich sein könnte;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine erfolgreiche Begehung des Welttages durch die Vereinten Nationen sicherzustellen;

5. *bittet* alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, den Welttag für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre zu fördern.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/116. Nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und deren Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt

Die Generalversammlung,

mit der Bitte an alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, insbesondere soweit sie Fischereinteressen besitzen,

ihre Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen des Meeres im Einklang mit den im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁶⁹ niedergelegten völkerrechtlichen Bestimmungen zu verstärken,

unter Hinweis auf die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedete Agenda 21³, insbesondere deren Kapitel 17, betreffend die nachhaltige Nutzung und Erhaltung der lebenden Meeresressourcen von Gebieten im Bereich nationaler Hoheitsbefugnisse,

sowie unter Hinweis auf das von der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedete Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁴, insbesondere dessen Kapitel IV, betreffend die nachhaltige Nutzung und Erhaltung der Küsten- und Meeresressourcen von Gebieten im Bereich nationaler Hoheitsbefugnisse,

feststellend, daß die internationale Gemeinschaft in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁰ anerkannt hat, daß der besonderen Situation und den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder, deren Umwelt am stärksten gefährdet ist, besonderer Vorrang geschenkt werden sollte,

zutiefst besorgt über die schädlichen Auswirkungen der nichtgenehmigten Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs, woher der größte Teil der weltweit gefangenen Fische stammt, auf die nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen der Welt sowie auf die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaften zahlreicher Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer,

in Bekräftigung der Rechte und Pflichten der Küstenstaaten, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen niedergelegt, dafür zu sorgen, daß geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen in den Zonen im Bereich ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse ergriffen werden,

Kenntnis nehmend von den Erörterungen, die in jüngster Zeit auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene über Fischereierhaltungs- und -bewirtschaftungsmaßnahmen sowie über deren Einhaltung und Durchsetzung geführt wurden,

1. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen niedergelegt, die Verantwortung dafür zu übernehmen, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß ein Fischereifahrzeug, das berechtigt ist, ihre Flagge zu führen, nur dann in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten fischt, wenn es dazu eine ordnungsgemäße Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Küstenstaats oder der betreffenden Küstenstaaten erhalten hat; eine solche genehmigte Fischereitätigkeit ist im Einklang mit den in der Genehmigung niedergelegten Bedingungen auszuführen;

2. *fordert* die Entwicklungshilfeorganisationen *auf*, die Anstrengungen, welche die Küstenstaaten unter den Entwicklungsländern, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, unternehmen, um die Überwachung und Kontrolle

von Fischereitätigkeiten und die Durchsetzung der Fischereivorschriften zu verbessern, mit hohem Vorrang zu unterstützen, so auch durch die Gewährung von finanzieller und/oder technischer Hilfe;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Fischereiorgane und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung und danach entsprechend den Beschlüssen der Versammlung einen Bericht über die ergriffenen Maßnahmen und über die bei der Durchführung dieser Resolution aufgetretenen Probleme vorzulegen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/117. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung.

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁶⁸,

sowie unter Hinweis auf die Agenda 21³, insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die damit zusammenhängenden Kapitel,

zutiefst besorgt über den anhaltenden Verlust an biologischer Vielfalt in der ganzen Welt und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut erklärend, daß sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die bestandfähige Nutzung ihrer Bestandteile sowie die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile eintritt,

1. *begrüßt* das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und die Einberufung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, das vom 28. November bis 9. Dezember 1994 in Nassau abgehalten wurde;

2. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Kommission für bestandfähige Entwicklung als Beitrag zu der Arbeit ihrer dritten Tagung die Ergebnisse der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen bislang noch nicht ratifiziert haben, *auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation, Annahme beziehungsweise Genehmigung zu beschleunigen;

4. *beschließt*, auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" den Stand der Umsetzung des Übereinkommens zu prüfen, und *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens, über die Kommission für bestandfähige Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat über die Ergebnisse der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/118. Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt

Die Generalversammlung,

in der Erwägung, daß die Staaten in den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁶⁹ aufgefordert sind, beim Ergreifen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für befischte Arten unter Heranziehung der besten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Angaben die Wirkung dieser Maßnahmen auf vergesellschaftete oder abhängige Arten zu berücksichtigen,

unter Hinweis darauf, daß die im Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung⁷² und die im Mai 1992 in Cancún (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über verantwortungsvolle Fischerei⁷³ übereingekommen sind, die Entwicklung und Verwendung von selektiven Fischereiausrüstungen und -praktiken zu fördern, die den Abfall beim Fang von Zielfischarten sowie die Beifänge von Nichtzielarten, gleichviel ob Fische oder andere lebende Meeresressourcen, minimieren,

sowie unter Hinweis darauf, daß auf dem 1992 in Athen abgehaltenen Weltfischereikongreß verschiedene Aspekte der Frage der Rückwürfe erörtert wurden,

Kenntnis nehmend von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Beifänge und Rückwürfe im Rahmen der Ausarbeitung eines internationalen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei und der Tatsache, daß die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände zur Zeit Bestimmungen über Beifänge und Rückwürfe prüft,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die internationalen Organisationen und die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft unternommen haben, um die Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei zu reduzieren, sowie der Notwendigkeit der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

sowie in der Erwägung, daß es auch weiterhin notwendig ist, die Überwachung und Bewertung von Beifängen und Rückwürfen sowie die Verfahren zur Verminderung von Beifängen zu verbessern,

1. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle, die der Fischerei im Hinblick auf ihren Beitrag zur bestandfähigen Nahrungsmittelversorgung der heutigen und der kommenden Generationen sowie zur bestandfähigen Gewährleistung ihres Unterhalts zukommt;

2. *vertritt die Auffassung*, daß die Frage der Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei es verdient, daß sich die internationale Gemeinschaft ernsthaft damit auseinandersetzt;

3. *vertritt außerdem die Auffassung*, daß es notwendig ist, laufend und wirksam auf die Frage der Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei einzugehen, um den langfristigen und bestandfähigen Ausbau des Fischereiwesens sicherzustellen, unter Berücksichtigung der in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁰ enthaltenen einschlägigen Grundsätze;

4. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Bestimmungen über Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei auszuarbeiten und in ihren internationalen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei aufzunehmen und dabei anderweitig durchgeführte Arbeiten zu berücksichtigen;

5. *bittet* die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände, Bestimmungen für Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei auszuarbeiten und dabei anderweitig durchgeführte Arbeiten zu berücksichtigen;

6. *bittet* die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Abmachungen auf dem Gebiet der Fischereiwirtschaft sowie die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu prüfen, welche Auswirkungen Beifänge und Rückwürfe auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen haben, und dabei nach Bedarf die einschlägigen Beratungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation über den internationalen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei sowie die einschlägigen Beratungen der Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände zu berücksichtigen;

7. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" zu behandeln.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/119. Internationaler Tag der biologischen Vielfalt

Die Generalversammlung

1. *begrüßt* die Empfehlung der vom 28. November bis 9. Dezember 1994 in Nassau abgehaltenen Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über biologische Vielfalt, den 29. Dezember zum Internationalen Tag der biologischen Vielfalt zu bestimmen;

2. *erklärt* den 29. Dezember, den Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens über biologische Vielfalt⁶⁸, zum Internationalen Tag der biologischen Vielfalt;

3. *ersucht* den Generalsekretär und den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, alles zu tun, um sicherzustellen, daß der Internationale Tag der biologischen Vielfalt gebührend begangen wird.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

⁷² Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr. 1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr. 1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

⁷³ Siehe A/CONF.164/INF/2, Anhang 2.

49/120. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/212 vom 21. Dezember 1990, 47/195 vom 22. Dezember 1992 und 48/189 vom 21. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für ein Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen über seine sechste bis zehnte Tagung⁷⁴ sowie von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁵,

mit dem erneuten Ausdruck ihres tiefempfundenen Danks an die Regierung Deutschlands für ihr großzügiges Angebot, die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 28. März bis 7. April 1995 in Berlin auszurichten, und erneut erklärend, daß sie dieses Angebot annimmt,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁶⁷ am 21. März 1994, stellt mit Genugtuung fest, daß zahlreiche Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Maßnahmen ergriffen haben, um das Übereinkommen zu ratifizieren, und fordert die anderen Staaten auf, entsprechende diesbezügliche Maßnahmen zu treffen;

2. *fordert* den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß für ein Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen *nachdrücklich auf*, auf seiner vom 6. bis 17. Februar 1995 in New York anberaumten elften Tagung seinen Plan der Vorbereitungsarbeiten für die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens fertigzustellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, nach Möglichkeit in der Woche vor der elften Tagung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses alle Dienste zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um allen Staaten eine entsprechende Teilnahme an der Konsultation zu erleichtern, die der Vorsitzende des Ausschusses, wie vom Ausschuß auf seiner zehnten Tagung vereinbart, während dieser Woche abhalten wird;

4. *ersucht* den Leiter des vorläufigen Sekretariats, sich auch weiterhin für die Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen zuständigen Stellen, so auch Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einzusetzen, um die wirksame Umsetzung des Übereinkommens zu unterstützen, wobei das Ziel insbesondere darin besteht, den Entwicklungsländern unter den Vertragsstaaten rechtzeitig finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, damit sie ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachkommen können;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den bereits entrichteten Beiträgen und bittet um weitere Beiträge zu den außerplanmäßigen Fonds, die gemäß den Ziffern 10 und 20 der Resolution 45/212 eingerichtet und im Einklang mit Resolution 47/195 beibehalten wurden, um die volle und wirksame Mitwirkung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten unter ihnen, sowie der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern an dem Verhandlungs-

prozeß und an den Tagungen der Konferenz der Vertragsstaaten sicherzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Zusammenhang mit den Vorkehrungen, die im Rahmen des laufenden Programmhaushaltsplans getroffen wurden, um bis zum 31. Dezember 1995 eine vorläufige Sekretariatsbetreuung des Übereinkommens sicherzustellen, die genannten außerplanmäßigen Fonds beizubehalten;

7. *beschließt* in demselben Zusammenhang, die Tagungen der Nebenorgane der Konferenz der Vertragsstaaten, welche die Konferenz 1995 unter Umständen einberufen muß, in den Konferenz- und Sitzungskalender 1994-1995 aufzunehmen;

8. *beschließt*, den Punkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" auf ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu behandeln, unter Berücksichtigung des in Ziffer 20 der Resolution 47/195 erbetenen Schlußberichts des Vorsitzenden des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses sowie des Berichts der Konferenz der Vertragsstaaten über ihre erste Tagung, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Auswirkungen Bericht zu erstatten, die sich aus dem Bericht der Konferenz über ihre erste Tagung möglicherweise ergeben.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/121. Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/192 vom 22. Dezember 1992 und 48/194 vom 21. Dezember 1993 über die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über die von der Konferenz auf ihrer dritten und vierten Tagung 1994 erzielten Fortschritte⁷⁶,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Konferenz an die Generalversammlung, 1995 zwei weitere Tagungen einzuberufen, damit die Konferenz ihre Arbeit abschließen kann⁷⁷,

davon überzeugt, daß eine möglichst breite Beteiligung an der Konferenz für den Erfolg der Konferenz wichtig ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände auf ihren vorangegangenen Tagungen erzielt hat;

2. *billigt* im Einklang mit der Empfehlung der Konferenz die Veranstaltung von zwei weiteren Tagungen der Konferenz vom 27. März bis 12. April 1995 und vom 24. Juli bis 4. August 1995 in New York;

⁷⁴ A/AC.237/24, 31, 41, 55 beziehungsweise 76.

⁷⁵ A/49/485.

⁷⁶ A/49/522.

⁷⁷ Siehe A/CONF.164/25, Ziffer 30 und A/49/522, Ziffern 24-26.

3. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Dienste für diese beiden Tagungen der Konferenz zur Verfügung zu stellen, so auch Einrichtungen, damit während der Tagungen zwei Sitzungen gleichzeitig stattfinden können;

4. *fordert* die Konferenz *nachdrücklich auf*, ihre Arbeit vor der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung abzuschließen;

5. *ersucht* die Regierungen und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *erneut*, Beiträge zu dem freiwilligen Fonds zu leisten, der gemäß Ziffer 9 der Resolution 47/192 eingerichtet wurde, um den Entwicklungsländern, vor allem denjenigen, die am meisten an dem Gegenstand der Konferenz interessiert sind, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern unter ihnen, dabei behilflich zu sein, voll und wirksam an der Konferenz teilzunehmen, und dankt für die bislang an den Fonds entrichteten Beiträge;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung den abschließenden Bericht über die Tätigkeit der Konferenz vorzulegen;

7. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" einen Unterpunkt mit dem Titel "Bestandfähige Nutzung und Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Hohen See: Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände" aufzunehmen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/122. Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und insbesondere auf Kapitel 17 Abschnitt G der Agenda 21³ über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/186 vom 22. Dezember 1992 über besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/189 vom 22. Dezember 1992 und 48/193 vom 21. Dezember 1993,

erneut erklärend, daß die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten bei der Konzipierung und Umsetzung von Plänen für eine bestandfähige Entwicklung mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind und daß sie ohne die Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft nur bedingt in der Lage sein werden, diesen Herausforderungen zu begegnen,

nach Behandlung des Berichts der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁷⁸, die vom 25. April bis 6. Mai 1994 in

Bridgetown stattfand und zu der auch ein Tagungsteil auf hoher Ebene gehörte, der am 5. und 6. Mai 1994 stattfand,

ihrer Genugtuung darüber Ausdruck gebend, daß alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitglieder ihrer Sonderorganisationen auf hoher Ebene, Beobachter sowie zwischenstaatliche Organisationen und nichtstaatliche Organisationen aus allen Weltregionen an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsausschuß teilnehmen konnten,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes an die Regierung und das Volk von Barbados für die den Konferenzteilnehmern erwiesene Gastfreundschaft und für die hervorragenden Einrichtungen, Mitarbeiter und Dienste, die ihnen zur Verfügung gestellt wurden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern;

2. *unterstützt* die Erklärung von Barbados³⁵ und das Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁴, die am 6. Mai 1994 von der Konferenz verabschiedet wurden;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Zusammenfassung des Tagungsteils auf hoher Ebene⁷⁹ mit dem Schwerpunktthema "Schaffung von Partnerschaften für eine bestandfähige Entwicklung";

4. *fordert* die Regierungen sowie die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen *auf*, alle auf der Konferenz eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Empfehlungen umzusetzen und die notwendigen Maßnahmen für eine wirksame Weiterverfolgung des Aktionsprogramms zu ergreifen, indem sie insbesondere auch sicherstellen, daß die in Kapitel XV vorgesehenen Mittel zu dessen Durchführung bereitgestellt werden;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Maßnahmen, die die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung des Aktionsprogramms ergriffen haben⁸⁰;

6. *begrüßt* insbesondere die Fortschritte, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltorganisation für Meteorologie bei der Benennung von Verbindungsstellen und ähnlichen Mechanismen zur Koordinierung der Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsprogramms erzielt haben;

7. *begrüßt* es, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen Durchführbarkeitsstudien über die Schaffung eines Programms der technischen Hilfe⁸¹ und ein Infor-

⁷⁸ Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, 25 April-6 May 1994 (A/CONF.167/9 und Korr.1 und 2) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.L.18 und Korrigenda).

⁷⁹ Ebd., Anhänge, Anhang III.

⁸⁰ A/49/423 und Add.1.

⁸¹ A/49/459, Anhang.

mationsnetzwerk⁸² für die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern durchgeführt hat;

8. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sein Mandat als federführende Organisation bei der Systematisierung der Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen um den Kapazitätsaufbau auf örtlicher, nationaler und regionaler Ebene entsprechend der Agenda 21 und bei der Stärkung des gemeinsamen Eintretens der Vereinten Nationen für die Durchführung des Aktionsprogramms, insbesondere durch ihr Verbundsystem von Landesbüros, weiterhin wahrzunehmen;

9. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *außerdem*,

a) die Durchführung des Programms der technischen Hilfe für kleine Inselstaaten unter den Entwicklungsländern in die Wege zu leiten, indem es entsprechend Ziffer 106 des Aktionsprogramms ein Verzeichnis erstellt, und mit den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und anderen interessierten Parteien weitere Konsultationen zu führen, um festzustellen, wie das Programm der technischen Hilfe am wirksamsten durchgeführt werden kann;

b) weitere inter- und intraregionale Konsultationen zwischen den zuständigen technischen Sachverständigen der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und anderen interessierten Staaten, Organen und zuständigen Organisationen zu koordinieren, um das Informationsnetzwerk für die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern weiter auszuarbeiten und festzustellen, wie es unter Berücksichtigung der Anforderungen des Programms der technischen Hilfe und des Aktionsprogramms am wirksamsten eingesetzt werden kann;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich im Wege eines Konsultationsprozesses an der Prüfung der Durchführbarkeitsstudien zu beteiligen, mit dem Ziel, die Bemühungen um die Inangangsetzung des Programms der technischen Hilfe und des Informationsnetzwerks voll zu unterstützen;

11. *ersucht* die Kommission für bestandfähige Entwicklung,

a) Vorkehrungen zu treffen, um auf klare und identifizierbare Weise und im Kontext ihres mehrjährigen thematischen Programms und ihrer jährlichen Behandlung sektorübergreifender Fragen die Durchführung der im Aktionsprogramm vereinbarten Bestimmungen zu prüfen und zu überwachen;

b) 1996 eine erste Überprüfung der erzielten Fortschritte und der zur Durchführung des Aktionsprogramms ergriffenen Maßnahmen vorzunehmen;

c) im Kontext der Gesamtüberprüfung der Agenda 21 1997 konkrete Modalitäten für eine umfassende Überprüfung des Aktionsprogramms im Jahr 1999 zu empfehlen, wozu auch die Frage der Einberufung einer zweiten Weltkonferenz gemäß Kapitel 17 Abschnitt G der Agenda 21 gehört;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die in Frage kommenden Regionalkommissionen in die Lage zu versetzen, Tätigkeiten zur Koordinierung der Umsetzung der Konferenzergebnisse auf regionaler und subregionaler Ebene zu unterstützen, unter anderem indem ihren subregionalen Büros und Durchführungszentren gemäß Ziffer 134 des Aktionsprogramms und

unter Berücksichtigung des Dezentralisierungsprozesses die notwendige Autonomie und ausreichende Ressourcen gewährt werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür Sorge zu tragen, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verstärkt in die Lage versetzt wird, im Einklang mit ihrem Mandat die erforderlichen Forschungsarbeiten und Analysen durchzuführen, um die Arbeit der Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung im Hinblick auf die Durchführung des Aktionsprogramms zu ergänzen;

14. *spricht* der Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung ihre Anerkennung *aus* für die Effizienz, die sie bei den Vorbereitungen für und der Berichterstattung über die Konferenz bewiesen hat;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, innerhalb der Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung eine klar abgegrenzte Einheit einzurichten und sie mit den Ressourcen und dem qualifizierten und fähigen Fach- und Hilfspersonal auszustatten, die sie braucht, um ihre vielfältigen Aufgaben im Hinblick auf die Unterstützung der systemweiten Durchführung des Aktionsprogramms wahrnehmen zu können, unter möglichst effizienter und kostengünstiger Nutzung von Ressourcen im Einklang mit den Bestimmungen von Ziffer 123 des Aktionsprogramms;

16. *ersucht* den Generalsekretär, über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information für eine weitreichende und wirksame Verbreitung des Aktionsprogramms zu sorgen;

17. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" einen Unterpunkt "Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die zur Umsetzung der vorliegenden Resolution ergriffenen Maßnahmen und über die von den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur Umsetzung des Aktionsprogramms für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, und *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang *außerdem*, die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zu bitten, soweit noch nicht geschehen, die Einrichtung von Leitstellen und anderen ähnlichen Mechanismen in Erwägung zu ziehen, damit sie im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsprogramms wirksam tätig werden können.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/123. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und Bericht über die menschliche Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 47/199 vom 22. Dezember 1992 über die dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Na-

⁸² A/49/414, Anhang.

tionen und ihrer Resolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 über weitere Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

daran erinnernd, daß der Bericht über die menschliche Entwicklung das Ergebnis eines unabhängigen gedanklichen Prozesses ist und daß die Grundsatzpolitik für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen nach wie vor von den Mitgliedstaaten festgelegt wird,

1. stellt fest, daß der Bericht über die menschliche Entwicklung ein für sich allein stehendes, gesondertes Werk ist, bei dem es sich nicht um ein offizielles Dokument der Vereinten Nationen handelt, und daß die Grundsatzpolitik für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen nach wie vor von den Mitgliedstaaten festgelegt wird;

2. bekräftigt den Beschluß 94/15 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1994⁸³, mit dem der Rat den Beschluß des Administrators begrüßt hat, den Konsultationsprozeß mit den Mitgliedstaaten und anderen in Betracht kommenden internationalen Organen zu verbessern, mit dem Ziel, die in dem Bericht angewandten Methoden zu verfeinern und so die Qualität und Genauigkeit des Berichts zu verbessern, ohne dabei seine redaktionelle Unabhängigkeit in Frage zu stellen;

3. ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Generalversammlung in dem entsprechenden Abschnitt des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats über seine Arbeitstagung 1995 über die Durchführung dieser Resolution Bericht erstattet wird.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/124. Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Universität der Vereinten Nationen,

nach Behandlung des Berichts des Rates der Universität der Vereinten Nationen über die Tätigkeit der Universität im Jahr 1993⁸⁴ und ihre Entwicklung im Jahr 1994, der vom Rektor der Universität der Vereinten Nationen am 7. November 1994 mündlich vorgetragen wurde⁸⁵,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 4.2.2, den der Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf seiner vom 25. April bis 5. Mai 1994 in Paris abgehaltenen einhundertundvierundvierzigsten Tagung verabschiedet hat⁸⁶,

⁸³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 15 (E/1994/35/Rev.1)*.

⁸⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 31 (A/49/31).

⁸⁵ *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Second Committee*, 20. Sitzung.

⁸⁶ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Decisions Adopted by the Executive Board at its 144th Session, Paris, 25 April to 5 May 1994 (144 EK/Decisions)*.

mit tiefer Genugtuung über die freiwilligen Beiträge, die von Regierungen und anderen öffentlichen und privaten Stellen bislang zur Unterstützung der Universität entrichtet wurden,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die der Rektor unternommen hat, um die Verwaltungskosten zu senken und das Programm der Universität zu konsolidieren, jedoch besorgt über die finanziellen Schwierigkeiten, denen sich die Universität nach wie vor gegenüber sieht,

sowie mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Rates, eine vorausschauende Bewertung der Tätigkeit der Universität im Rahmen ihrer mittelfristigen Perspektive für den Zeitraum 1990-1995 vorzunehmen, um den Kurs für ihre künftige Tätigkeit festzulegen,

besorgt darüber, daß insbesondere andere Organe der Vereinten Nationen nicht ausreichend über die Arbeiten informiert sind, welche die Universität durchführt, sowie darüber, daß von den Ergebnissen dieser Arbeiten nicht so ausgiebig Gebrauch gemacht wird, wie dies möglich wäre,

in Anerkennung dessen, daß die Universität als globales Sammelbecken für Ideen der internationalen Gemeinschaft im allgemeinen und dem System der Vereinten Nationen im besonderen immer mehr Beiträge liefert, und davon ausgehend, daß diese im dritten Jahrzehnt ihres Bestehens, das 1995 beginnt, noch weiter zunehmen werden,

1. vermerkt mit Genugtuung, daß der Rat der Universität der Vereinten Nationen einen Prozeß zur Konsolidierung des Programms der Universität und zur Herbeiführung einer engeren Abstimmung mit den Prioritäten und Anliegen der Vereinten Nationen und der akademischen Welt eingeleitet hat, und betont, daß dieser Prozeß fortgesetzt werden muß;

2. ersucht in diesem Zusammenhang den Rat und den Rektor der Universität der Vereinten Nationen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Universität insbesondere bei den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und ihren Organisationen besser bekannt zu machen, ihre Kontakte zu diesen zu verstärken und für eine weitere Verbreitung der Ergebnisse ihrer Arbeit zu sorgen, und diesbezügliche Maßnahmen in den Bericht des Rates an die einundfünfzigste Tagung der Generalversammlung aufzunehmen;

3. unterstreicht die Notwendigkeit, die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen den Forschungs- und Ausbildungszentren der Universität weiter zu verbessern;

4. ersucht den Generalsekretär, innovative Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die es gestatten, die Kommunikation und das Zusammenwirken zwischen der Universität und anderen Organen des Systems zu verbessern, und dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeit der Universität in alle einschlägigen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen einbezogen wird, unter Berücksichtigung der Resolution 47/199 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992, damit das System der Vereinten Nationen umfassender auf die Arbeit der Universität zurückgreifen kann, und der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

5. ersucht den Rat und den Rektor, auch weiterhin alles zu tun, um die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten der Universität sowie ihre finanzielle Transparenz und Rechen-

schaftspflicht sicherzustellen, sich noch stärker um eine Erhöhung ihres Stiftungsfonds zu bemühen und Beiträge zur Finanzierung ihrer laufenden Kosten sowie anderweitige Unterstützung für die Programme und Projekte zu mobilisieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin alles zu tun, damit der reale Wert des Kapitals des Stiftungsfonds der Universität erhalten bleibt und noch wächst;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge an die Universität, insbesondere an ihren Stiftungsfonds, zu entrichten.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/125. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/180 vom 19. Dezember 1991, 47/227 vom 8. April 1993 und 48/207 vom 21. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁷ und des Berichts des amtierenden Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen über die Aktivitäten des Instituts⁸⁸,

in Anerkennung der zunehmenden Wichtigkeit und Relevanz der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des neuen Ausbildungsbedarfs aller Mitgliedstaaten,

in Anbetracht der Relevanz der Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Ausbildung, die das Institut im Rahmen seines Mandats durchführt,

aner kennend, wie wichtig es ist, daß das neugegliederte Institut auch weiterhin engere Beziehungen mit in Betracht kommenden nationalen und internationalen Institutionen in den Industrie- und Entwicklungsländern anknüpft, damit das System der Vereinten Nationen dem Ausbildungsbedarf möglichst kostensparend und im Einklang mit den Interessen der Mitgliedstaaten nachkommen kann,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Neugliederungsprozeß des Instituts abzuschließen und es zu der dynamischen Ausbildungsinstitution zu machen, als die es ursprünglich konzipiert war,

1. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen des Kuratoriums des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge an das neugegliederte Institut zu entrichten, insbesondere an seinen Allgemeinen Fonds, um seinen Fortbestand und den weiteren Ausbau seiner Ausbildungsprogramme sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, daß der gesamte Verwaltungshaushalt und die Ausbildungsprogramme des Instituts aus freiwilligen

Beiträgen, Spenden, zweckgebundenen Sonderzuschüssen sowie zu Lasten der Gemeinkosten der Durchführungsorganisation finanziert werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Institut künftig sowie rückwirkend von der Verlegung seines Amtssitzes nach Genf Büroräumlichkeiten in Genf und administrative und logistische Unterstützung zu einem angemessenen Preis zur Verfügung zu stellen, der auf den den Vereinten Nationen selbst dafür entstehenden Kosten beruht, und ihm die gleiche Behandlung wie anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen zuteil werden zu lassen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Institut Räumlichkeiten für sein Verbindungsbüro in New York zu einem angemessenen Preis zur Verfügung zu stellen, der auf den den Vereinten Nationen selbst dafür entstehenden Kosten beruht, und ihm die gleiche Behandlung wie anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen zuteil werden zu lassen, und *ersucht* das Kuratorium in diesem Zusammenhang, diesen Fragen die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken, um zu vermeiden, daß dem Institut finanzielle Nachteile erwachsen;

6. *bittet* das Institut sowie die Vereinten Nationen und ihre Fonds und Programme, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit weiter auszubauen und zu verstärken, damit das Institut im System der Vereinten Nationen zu einem wichtigen Zentrum für die Ausbildung und für ausbildungsbezogene Forschungsarbeiten wird und unnötige Doppelarbeit vermieden wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit zwischen dem Institut und anderen qualifizierten einzelstaatlichen und internationalen Institutionen, so auch mit dem Internationalen Ausbildungszentrum der Internationalen Arbeitsorganisation in Turin (Italien), im Einklang mit deren jeweiligem Mandat zu verstärken;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/126. Agenda für Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/181 vom 22. Dezember 1992 und 48/166 vom 21. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von den vom Generalsekretär vorgelegten Berichten über eine Agenda für Entwicklung¹³,

mit Genugtuung über die Weltanhörungen über Entwicklung, die auf Anregung des Präsidenten der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vom 6. bis 10. Juni 1994 in New York abgehalten wurden und die einen fundierten Beitrag zu den laufenden Erörterungen über eine Agenda für Entwicklung erbracht haben, sowie Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Präsidenten der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung und von seiner Zusammenfassung der Weltanhörungen⁸⁹,

⁸⁷ AJ/49/634.

⁸⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 14 (AJ/49/14).

⁸⁹ Siehe AJ/49/320, Anhang.

im Hinblick auf die Erörterungen, die im Rahmen des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 1994 des Wirtschafts- und Sozialrats stattgefunden haben, sowie Kenntnis nehmend von der Zusammenfassung und den Schlußfolgerungen des Ratspräsidenten⁹⁰,

unter Betonung ihrer Entschlossenheit, einen handlungsorientierten Konsensualrahmen zur Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich auszuarbeiten,

1. beschließt, eine in der Besetzung nicht begrenzte Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur weiteren Ausarbeitung einer handlungsorientierten, umfassenden Agenda für Entwicklung einzusetzen, wobei diese Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit so bald wie möglich im Jahre 1995 aufnehmen soll;

2. ersucht die Ad-hoc-Arbeitsgruppe, bei ihren Beratungen die vom Generalsekretär gemäß den Resolutionen 47/181 und 48/166 vorgelegten Berichte¹³ samt den darin enthaltenen Empfehlungen, das Ergebnis des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 1994 des Wirtschafts- und Sozialrats, die von den Vertretern im Rahmen der Debatte auf hoher Ebene während der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen sowie die Zusammenfassung der Weltanhörungen über Entwicklung⁸⁹ und die von den Gruppen und/oder Staaten vorgelegten Vorschläge, namentlich auch den Vorschlag über die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über Entwicklung, zu berücksichtigen;

3. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Organisationstagung für das Jahr 1995 Mittel und Wege zu prüfen, die es dem Rat ermöglichen, weitere sachbezogene Beiträge zur Arbeit der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu leisten;

4. ersucht die Ad-hoc-Arbeitsgruppe außerdem, geeignete Modalitäten für die Fertigstellung und Verabschiedung einer Agenda für Entwicklung zu prüfen;

5. ersucht die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ferner, der Generalversammlung vor Abschluß ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand ihrer Arbeit vorzulegen;

6. beschließt, den Punkt "Agenda für Entwicklung" in die vorläufige Tagungsordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/127. Internationale Wanderung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der unveränderten Gültigkeit der Grundsätze, die in den Rechtsakten zum internationalen Schutz der Menschenrechte niedergelegt sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹¹, den Internationalen Menschenrechtspakten⁹², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskrimi-

nierung⁹³, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹⁴ und der Konvention über die Rechte des Kindes⁹⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die in der Anlage dazu enthaltene Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation sowie zum Beitritt auflegte,

im Bewußtsein dessen, daß es trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze notwendig ist, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die Menschenrechte und die Würde aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen geachtet werden, und daß es wünschenswert ist, die Lage aller legalen Wanderer und ihrer Familienangehörigen zu verbessern,

nach Behandlung des Berichts der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹⁶,

eingedenk dessen, daß die geregelte internationale Wanderung positive Auswirkungen auf die Entwicklung und unterschiedliche Auswirkungen auf die Entsendeländer wie auch die Empfängerländer haben kann,

betonend, wie wichtig es ist, daß die legalen Wanderer unter gebührender Achtung ihrer religiösen und kulturellen Zugehörigkeit in die Gesellschaft des Gastlandes integriert werden, und daß es notwendig ist, ihnen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den universal anerkannten Menschenrechten die gleichen sozialen, wirtschaftlichen und gesetzlichen Rechte zu gewähren, die die Staatsangehörigen genießen,

darin erinnernd, daß im Einklang mit Artikel 10 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und allen anderen einschlägigen universal anerkannten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die entscheidende Wichtigkeit der Familienzusammenführung anerkennen und ihre Eingliederung in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften fördern müssen, damit der Schutz der Einheit der Familien von legalen Wanderern gewährleistet ist,

mit Genugtuung über die Verabschiedung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²¹ und Kenntnis nehmend von der breiten Unterstützung, die die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung gefunden hat,

unter Hinweis auf die in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung enthaltenen Empfehlungen in bezug auf internationale Wanderung und Entwicklung,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung;

⁹⁰ E/1994/109.

⁹¹ Resolution 217 A (III).

⁹² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁹³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁹⁴ Resolution 34/180, Anlage.

⁹⁵ Resolution 44/25, Anlage.

⁹⁶ A/CONF.17/1/13 und Add.1.

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit allen Staaten und den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen einen Bericht über internationale Wanderung und Entwicklung auszuarbeiten, der auch Aspekte der Ziele und Modalitäten der Veranstaltung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung behandelt und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 zur Erörterung vorgelegt werden soll;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf der Grundlage der Erörterungen im Wirtschafts- und Sozialrat auf ihrer fünfzigsten Tagung über dieses Thema Bericht zu erstatten, damit sie unter anderem einen Beschluß über die Veranstaltung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung fassen kann;

4. *beschließt*, einen Punkt mit dem Titel "Internationale Wanderung und Entwicklung, einschließlich der Veranstaltung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/128. Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/176 vom 22. Dezember 1992 und 48/186 vom 21. Dezember 1993 über die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie ihre Resolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1989/91 vom 26. Juli 1989, 1991/93 vom 26. Juli 1991, 1992/37 vom 30. Juli 1992, 1993/4 vom 12. Februar 1993 und 1993/76 vom 30. Juli 1993, worin der Rat Beschlüsse in bezug auf die Einberufung, das Mandat und den Vorbereitungsprozeß der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung gefaßt hat,

ferner unter Hinweis auf den Beschluß 1994/227 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Juli 1994, mit dem der Rat die vorläufige Tagesordnung und die Dokumentation für die achtundzwanzigste Tagung der Bevölkerungskommission sowie die Aussprache über die Auswirkungen der Empfehlungen der Konferenz gebilligt hat,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 3 (III) vom 3. Oktober 1946, 150 (VII) vom 10. August 1948 und 1985/4 vom 28. Mai 1985 über das Mandat der Bevölkerungskommission sowie die Ratsresolutionen 1763 (LIV) vom 18. Mai 1973 und 1986/7 vom 21. Mai 1986 über die Ziele und Aufgaben des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen,

nach Behandlung des Berichts der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²⁶,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ergebnisse der 1974 in Bukarest abgehaltenen Weltbevölkerungskonferenz und der 1984 in Mexiko-Stadt abgehaltenen Internationalen Bevölkerungskonferenz und in voller Anerkennung des auf der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung gewählten integrierten Ansatzes, der dem inneren Zusammenhang zwischen Bevölkerung, einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum und einer bestandfähigen Entwicklung Rechnung trägt,

in Anerkennung dessen, daß die Umsetzung der im Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung enthaltenen Empfehlungen²¹ das souveräne Recht eines jeden Landes ist, im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Entwicklungsprioritäten, bei uneingeschränkter Achtung der verschiedenen religiösen und sittlichen Werte und kulturellen Traditionen seiner Bevölkerung sowie in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Menschenrechten,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß die Ergebnisse der Konferenz einen Beitrag zu dem bevorstehenden Weltgipfel für soziale Entwicklung, zur Vierten Weltfrauenkonferenz und zur zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) leisten werden, insbesondere was die Forderung nach höheren Investitionen zugunsten der Menschen und zur Machtgleichstellung der Frau im Hinblick auf ihre volle Teilhabe an allen Ebenen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens ihrer Gemeinwesen betrifft,

ihrer Befriedigung darüber Ausdruck verleihend, daß die Konferenz und ihr Vorbereitungsprozeß den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, den Beobachtern und den verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen sowie den Vertretern von nichtstaatlichen Organisationen aus allen Regionen der Welt eine volle und aktive Beteiligung gestattet hat,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes an die Regierung und das Volk von Ägypten für die den Konferenzteilnehmern erwiesene Gastfreundschaft und für die Einrichtungen, das Personal und die Dienste, die ihnen zur Verfügung gestellt wurden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung;

2. *macht sich das* am 13. September 1994 verabschiedete Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung *zu eigen*;

3. *anerkennt* den Beitrag, den der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Konferenz zur erfolgreichen Veranstaltung der Konferenz geleistet haben;

4. *erklärt*, daß sich die Regierungen bei der Umsetzung des Aktionsprogramms auf höchster politischer Ebene verpflichten sollen, die darin enthaltenen Gesamt- und Einzelziele zu erreichen, in denen eine neue ganzheitliche Bevölkerungs- und Entwicklungskonzeption zum Ausdruck kommt, und daß sie bei der Koordinierung der Durchführung, Überwachung und Bewertung der Anschlußmaßnahmen eine Führungsrolle übernehmen sollen;

5. *fordert* alle Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen wichtigen Gruppen, die sich mit Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen befassen, so

auch die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Parlamentarier und anderen Repräsentanten der Bevölkerung, auf, dafür zu sorgen, daß das Aktionsprogramm einer möglichst breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht wird, und sich darum zu bemühen, die Unterstützung der Öffentlichkeit für die darin enthaltenen Gesamt- und Einzelziele und die vorgesehenen Maßnahmen zu gewinnen;

6. *erkennt voll an*, daß die Faktoren Bevölkerung, Gesundheit, Bildung, Armut, Produktions- und Konsumstrukturen, Machtgleichstellung der Frau und Umwelt eng miteinander verknüpft sind und im Rahmen einer ganzheitlichen Konzeption behandelt werden sollten und daß die Anschlußmaßnahmen an die Konferenz dieser Tatsache Rechnung tragen müssen;

7. *fordert alle Länder nachdrücklich auf*, ihre derzeitigen Ausgabenprioritäten mit dem Ziel zu prüfen, zusätzliche Beiträge für die Umsetzung des Aktionsprogramms zu entrichten, und dabei die Bestimmungen in den Kapiteln XIII und XIV des Aktionsprogramms sowie die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, denen sich die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, gegenübersehen;

8. *anerkennt* die Wichtigkeit der subregionalen und regionalen Aktivitäten, die während der Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz durchgeführt wurden, namentlich der als Teil dieses Prozesses verabschiedeten regionalen Strategien, Pläne und Erklärungen, und bittet die Regionalkommissionen, die sonstigen regionalen und subregionalen Organisationen und die Entwicklungsbanken, die Konferenzergebnisse im Rahmen ihres jeweiligen Mandats im Hinblick auf die Durchführung von Anschlußmaßnahmen und die Umsetzung des Aktionsprogramms auf regionaler Ebene zu prüfen;

9. *betont*, daß internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet Bevölkerung und Entwicklung für die Umsetzung der auf der Konferenz verabschiedeten Empfehlungen unverzichtbar ist, und fordert die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang auf, bilateral und multilateral angemessene, umfangreiche Hilfe und Unterstützung für Bevölkerungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu gewähren, so auch über den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und andere Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, die auf allen Ebenen an der Umsetzung des Aktionsprogramms mitwirken werden;

10. *fordert* die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen auf, die notwendigen Maßnahmen zur vollen und wirksamen Unterstützung der Umsetzung des Aktionsprogramms zu ergreifen;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit, eine wirksame Partnerschaft mit nichtstaatlichen Gruppen und Organisationen zu pflegen und zu verstärken, damit sichergestellt wird, daß sie bei Bevölkerungs- und Entwicklungsmaßnahmen auch künftig in jeder Hinsicht ihren Beitrag und ihre Zusammenarbeit einbringen, und fordert alle Länder nachdrücklich auf, in Partnerschaft mit den nichtstaatlichen Organisationen, lokalen Gruppen und Vertretern der Medien und der akademischen Welt geeignete innerstaatliche Anschlußmechanismen zu schaffen und sich um Unterstützung seitens der Parlamentarier zu bemühen, damit die vollständige Umsetzung des Aktionsprogramms sichergestellt wird;

12. *erkennt an*, wie wichtig die Süd-Süd-Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Aktionsprogramms ist;

13. *erkennt außerdem an*, daß die wirksame Umsetzung des Aktionsprogramms ein stärkeres finanzielles Engagement im Lande selbst wie auch von auswärtigen Quellen erfordern wird, und fordert die entwickelten Länder in diesem Zusammenhang auf, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Aktionsprogramms die finanziellen Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung zu ergänzen und sich verstärkt darum zu bemühen, den Entwicklungsländern neue und zusätzliche Mittel zukommen zu lassen, um die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung sicherzustellen;

14. *erkennt an*, daß die Umbruchländer in Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Probleme, mit denen sie augenblicklich konfrontiert sind, vorübergehend Hilfe für Bevölkerungs- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten sollten, und regt daher an, daß die Sonderorganisationen und alle dem System der Vereinten Nationen nahestehenden Organisationen ihre Programme und Aktivitäten im Einklang mit dem Aktionsprogramm dementsprechend anpassen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um dessen vollständige und wirksame Umsetzung zu gewährleisten;

15. *betont*, wie wichtig es ist, daß alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch die regionalen Finanzinstitutionen, bald verfügbare Finanzmittel aufzeigen und zuweisen, damit sie ihren Verpflichtungen in bezug auf die Umsetzung des Aktionsprogramms nachkommen können;

16. *ersucht* den Generalsekretär, Konsultationen mit den verschiedenen Organen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den internationalen Finanzinstitutionen und den verschiedenen bilateralen Hilfsorganisationen und -einrichtungen zu führen, mit dem Ziel, zwischen diesen den Informationsaustausch über den Bedarf an internationaler Hilfe zu fördern, regelmäßig die konkreten Bedürfnisse der Länder auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung zu prüfen und dafür zu sorgen, daß möglichst umfangreiche Mittel zur Verfügung stehen und diese so wirksam wie möglich eingesetzt werden;

17. *bittet* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß für die Aktivitäten, die das Sekretariat 1995 im Anschluß an die Konferenz durchführen soll, angemessene Mittel bereitgestellt werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, für die Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats periodische Berichte über den Zufluß von Finanzmitteln zur Unterstützung der Umsetzung des Aktionsprogramms auszuarbeiten und zwischen den Mitgliedern der Gebergemeinschaft den Informationsaustausch über den Bedarf an internationaler Hilfe zu fördern;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, mit Hilfe makroökonomischer Politiken, die ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung begünstigen, zur Schaffung eines förderlichen internationalen Wirtschaftsumfelds beizutragen;

20. *betont*, wie wichtig es ist, daß alle zuständigen Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen bei der Umsetzung

des Aktionsplans auch weiterhin und noch stärker zusammenarbeiten und ihre Aktivitäten koordinieren;

21. *unterstreicht* die Notwendigkeit von Anschlußaktivitäten an die Konferenz und das Aktionsprogramm, damit die im System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung vorhandene Kapazität, namentlich die Bevölkerungskommission, die Abteilung Bevölkerungsfragen der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse und der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen sowie die anderen Organisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, deren Unterstützung und Engagement zur erfolgreichen Umsetzung der gesamten Spanne der im Aktionsprogramm vorgesehenen Aktivitäten notwendig ist, möglichst gut genutzt wird;

22. *ersucht* die Sonderorganisationen und alle dem System der Vereinten Nationen angeschlossenen Organisationen, ihre Programme und Aktivitäten zu prüfen und sie erforderlichenfalls an das Aktionsprogramm anzupassen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dessen vollständige und wirksame Umsetzung unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu gewährleisten, und bittet sie, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 zwecks Koordinierung und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung zwecks Prüfung der grundsatzpolitischen Auswirkungen Bericht zu erstatten;

23. *beschließt*, daß die Generalversammlung infolge ihrer politikgestaltenden Funktion, der Wirtschafts- und Sozialrat infolge seiner Funktion bei der Gesamtleitung und -koordinierung gemäß Versammlungsresolution 48/162 und die neubelebte Bevölkerungskommission einen dreigliedrigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden werden, der bei den Anschlußmaßnahmen zur Umsetzung des Aktionsprogramms die Hauptrolle spielen wird, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, einen gemeinsamen Rahmen für kohärente Anschlußmaßnahmen an die Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen zu schaffen, und beschließt zu diesem Zweck, daß

a) die Generalversammlung als höchste zwischenstaatliche Einrichtung für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Zusammenhang mit den Anschlußmaßnahmen an die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung eine regelmäßige Überprüfung der Umsetzung des Aktionsprogramms vornehmen wird;

b) der Wirtschafts- und Sozialrat zur Unterstützung der Generalversammlung ein ganzheitliches Vorgehen fördern, für die systemweite Koordinierung und Beratung bei der Überwachung der Umsetzung des Aktionsprogramms sorgen und diesbezügliche Empfehlungen abgeben wird;

c) die neubelebte Bevölkerungskommission als den Wirtschafts- und Sozialrat unterstützende Fachkommission die Umsetzung des Aktionsprogramms auf nationaler und internationaler Ebene überwachen, überprüfen und bewerten und den Rat in dieser Hinsicht beraten wird;

24. *beschließt außerdem*, die neubelebte Bevölkerungskommission in "Kommission für Bevölkerung und Entwicklung" umzubenennen, um verstärkt auf die im Aktionsprogramm enthaltene neue, umfassende Bevölkerungs- und Entwicklungskonzeption zu verweisen;

25. *beschließt ferner*, daß die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung ab 1996 jährlich tagen wird;

26. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Arbeitstagung 1995 die Aufgabenstellung und das Mandat der Kommission zu überprüfen, damit sie den Bestimmungen von Ziffer 23 c) voll entsprechen;

27. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat *außerdem*, gemäß den Beschlüssen über die Aufgabenstellung und das erweiterte Mandat der neubelebten Kommission auf seiner Arbeitstagung 1995 die Zusammensetzung der Kommission zu prüfen, um sicherzustellen, daß die Kommission ihren in Ziffer 23 vorgesehenen Aufgaben voll nachkommt, und dabei der ganzheitlichen multidisziplinären und umfassenden Konzeption des Aktionsprogramms sowie der Zusammensetzung der anderen Fachkommissionen des Rates Rechnung zu tragen;

28. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Arbeitstagung 1995 folgendes zu erwägen:

a) die Einsetzung eines eigenen Exekutivrats des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen;

b) die Vorlage von Empfehlungen an den Generalsekretär betreffend Vorkehrungen für eine Sekretariatsbetreuung sowie für die Koordinierung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

c) die Vorlage von Empfehlungen an den Generalsekretär betreffend die Schaffung eines geeigneten interinstitutionellen Mechanismus, der die Koordinierung, die Zusammenarbeit und die Abstimmung bei der Umsetzung des Aktionsprogramms erleichtern soll;

29. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat *außerdem*, auf seiner Arbeitstagung 1995 die Berichtsverfahren im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen zu prüfen, einschließlich einer fünfjährigen Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Gesamt- und Einzelziele des Aktionsprogramms, mit dem Ziel, die volle Unterstützung seiner Umsetzung zu gewährleisten, und dabei die Berichtsverfahren für alle Konferenzen der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zu berücksichtigen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Staaten einen Bericht über institutionelle Anschlußfragen und Berichtsverfahren im System der Vereinten Nationen auszuarbeiten, der dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 vorgelegt werden soll;

31. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat,

a) einschlägige Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung sowie Fragen der Abstimmung und Zusammenarbeit im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bei der Umsetzung des Aktionsprogramms zu erörtern;

b) die Berichte zu erörtern, die von den einzelnen Gremien und Organen zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm vorgelegt werden;

32. *bittet* das Leitungsorgan des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs regelmäßig zu prüfen, wie der Fonds auf die Bedürfnisse der

Länder in bezug auf Aktivitäten zur Stärkung der einzelstaatlichen Programme auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung eingeht, so auch auf die konkreten Ersuchen der Entwicklungsländer um Hilfe bei der Ausarbeitung von einzelstaatlichen Berichten, und dem Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten;

33. *fordert* die Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen und regionalen Fonds *auf*, die Umsetzung des Aktionsprogramms, insbesondere auf Feldebene, im Rahmen des Systems der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen voll und tatkräftig zu unterstützen, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, ein Gleiches zu tun;

34. *ersucht* die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung in ihrem Zuständigkeitsbereich das Aktionsprogramm und dessen Auswirkungen zu prüfen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 ihre Auffassungen vorzulegen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

36. *beschließt*, in die Tagesordnung ihrer künftigen Tagungen im Rahmen der bestehenden Fragenkomplexe einen Punkt mit dem Titel "Umsetzung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung" aufzunehmen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/129. Begehung des tausendjährigen Bestehens des kirgisischen Nationalepos *Manas*

Die Generalversammlung,

in der Erwägung, daß es 1995 eintausend Jahre her sein wird, daß das kirgisische Nationalepos *Manas* entstand, das den Grundsätzen der Weltdekade für kulturelle Entwicklung (1988-1997)⁹⁷ entspricht,

unter Hinweis auf die Resolution 27 C/13.22 der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffend die Begehung von Jahrestagen im Zweijahreszeitraum 1994-1995⁹⁸,

unter Berücksichtigung dessen, daß das *Manas*-Epos ein wichtiges Verbindungselement gewesen ist, das den Völkern Zentralasiens während ihrer langen Geschichte Bestand und Einigkeit verliehen hat,

in der Erkenntnis, daß das Epos nicht nur der Ursprung der kirgisischen Sprache und Literatur, sondern auch die Grundlage der kulturellen, sittlichen, historischen, sozialen und religiösen Traditionen des kirgisischen Volkes ist,

eingedenk dessen, daß das Epos menschliche Ideale und Werte fördert, die von vielen Menschen geteilt werden,

sowie eingedenk des Beitrags, den die Begehung des tausendjährigen Bestehens des *Manas*-Epos zum kulturellen und menschlichen Erbe und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung leisten kann,

im Hinblick auf das Vermächtnis der Freiheitsliebe, das die Völker der Region dem Epos verdanken,

sowie im Hinblick auf die Ideale und Grundsätze, die in dem Programm "Weltgedächtnis" der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur enthalten sind,

1. *erklärt*, daß 1995 das tausendjährige Bestehen des kirgisischen Nationalepos *Manas* begangen werden soll;

2. *begrüßt* es, daß die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Federführung für die Begehung des tausendjährigen Bestehens des *Manas*-Epos übernommen hat;

3. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit der Regierung der Republik Kirgisistan und anderen interessierten internationalen Organisationen alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um 1995 als Jahr des tausendjährigen Bestehens des *Manas*-Epos zu begehen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den internationalen Aktivitäten, welche die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit der Regierung der Republik Kirgisistan unternimmt, um das Vermächtnis des *Manas*-Epos weltweit bekannt zu machen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/130. Eingliederung der Kommission für transnationale Unternehmen in die institutionelle Struktur der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 47/212 B vom 6. Mai 1993, die im Kontext der vonstatten gehenden Umstrukturierung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich verabschiedet wurde, und den Beschluß des Generalsekretärs billigend, alle die transnationalen Unternehmen betreffenden Tätigkeiten im Rahmen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zusammenzufassen,

in Anerkennung der Schlüsselrolle internationaler Investitionen und der Rolle sonstiger internationaler marktgesteuerter Kapitalströme bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung auf weltweiter Ebene,

erklärend, daß die zwischenstaatlichen Beratungen der Vereinten Nationen zu diesen Fragen für die internationale Gemeinschaft von einzigartigem Wert sind,

in der Erwägung, daß Fragen betreffend internationale Investitionen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf effizientere und effektivere Weise angegangen werden müssen und daß Verbesserungen dieser Art mit Hilfe einer stärkeren Rationalisierung der zwischenstaatlichen Tagungen

⁹⁷ Siehe Resolution 41/187.

⁹⁸ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-seventh Session, Paris, 25 October to 16 November 1993*, Vol. I, *Resolutions*, Abschnitt IV.13.

der Vereinten Nationen und der Ressourcen des Sekretariats erzielt werden können,

in Anbetracht dessen, daß die Abteilung Transnationale Unternehmen und Management der ehemaligen Hauptabteilung für wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Sekretariats der Vereinten Nationen 1993 unter der Bezeichnung Abteilung Transnationale Unternehmen und Investitionen in das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verlegt worden ist,

eingedenk der von der Kommission für transnationale Unternehmen im Verlauf ihrer letzten zwanzig Tagungen geleisteten Arbeit und der Tatsache, daß sich der Schwerpunkt der Kommissionstätigkeit in den letzten Jahren zunehmend auf den Beitrag transnationaler Unternehmen zu wirtschaftlichem Wachstum und Entwicklung, eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Gastentwicklungsländern und transnationalen Unternehmen, die Erleichterung des Zuflusses ausländischer Direktinvestitionen und die Untersuchung der Verknüpfung zwischen Kapitalströmen, der Verbreitung und dem Erwerb von Technologie und dem Handel mit Gütern und Dienstleistungen verlagert hat, und eingedenk dessen, daß dies dazu geführt hat, daß die Tätigkeit der Kommission und diejenige des Handels- und Entwicklungsrats und seiner Nebenorgane nunmehr über eine größere Zahl gemeinsamer Elemente verfügen,

eingedenk der Notwendigkeit, unnötige Doppelarbeit zwischen Organen der Vereinten Nationen zu vermeiden,

eingedenk der Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats 1913 (LVII) vom 5. Dezember 1974, insbesondere der Ziffern 3 und 4, des Dokuments "A New Partnership for Development: The Cartagena Commitment" (Eine neue Partnerschaft im Dienste der Entwicklung: Die Verpflichtung von Cartagena)⁹, das von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer im Februar 1992 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde, und der Resolution 47/183 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992, in der die Versammlung die wichtige Rolle der Konferenz bekräftigte, unter anderem als der geeignetsten Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Fragen der Entwicklung und damit zusammenhängenden Fragen in Schlüsselbereichen wie Handel, Rohstoffe, Finanzen, Investitionen, Dienstleistungen und Technologie im Interesse aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

1. *beschließt*, daß die Kommission für transnationale Unternehmen zu einer Kommission des Handels- und Entwicklungsrats werden und die Bezeichnung "Kommission für internationale Investitionen und transnationale Unternehmen" tragen soll;

2. *ersucht* den Handels- und Entwicklungsrat, sich dringend mit der Frage der Ausrichtung des Arbeitsprogramms der Kommission für internationale Investitionen und transnationale Unternehmen zu befassen, ausgehend von den von der Kommission für transnationale Unternehmen auf ihrer zwanzigsten Tagung⁹⁹ abgegebenen Empfehlungen, wonach der Rat die Arbeit so ausrichten soll, daß nach Möglichkeit die Mitwir-

kung zuständiger leitender Beamter des öffentlichen Sektors sowie von Vertretern des privaten Sektors begünstigt wird, und wonach folgendes geleistet werden soll:

a) die Förderung eines Meinungs- und Erfahrungsaustauschs zwischen interessierten Regierungen, Unternehmen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Gewerkschaften und Sachverständigen zu Fragen im Zusammenhang mit internationalen Investitionen, transnationalen Unternehmen und der Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Entwicklung des Privatsektors und von Privatunternehmen;

b) die Überprüfung der vom Sekretariat entfaltenen Forschungstätigkeit und der Bereitstellung von Informationen zu Politiken, Programmen und Entwicklungen im Zusammenhang mit internationalen Investitionen, transnationalen Unternehmen und der Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Entwicklung des Privatsektors und von Privatunternehmen sowie eine diesbezügliche Beratung des Sekretariats;

c) die Überprüfung der technischen Hilfe an Regierungen, die daran interessiert sind, einen ordnungspolitischen Rahmen für Investitionen und förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um mehr ausländische Investitionen anzuziehen und die Unternehmensentwicklung zu unterstützen und so zu dem wirtschaftlichen Wachstum und der Entwicklung der Gastländer beizutragen, sowie eine diesbezügliche Beratung des Sekretariats;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Programm für transnationale Unternehmen wieder sämtliche Mittel zur Verfügung zu stellen, die ihm im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 und im Einklang mit der Resolution 48/228 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993 ursprünglich zugewiesen worden waren;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und interessierte Parteien, die technische Zusammenarbeit, die Beratungsdienste und die Ausbildungs-, Forschungs- und Informationstätigkeiten im Bereich Auslandsinvestitionen finanziell stärker zu unterstützen;

5. *beschließt*, daß die Kommission die Arbeit der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe von Sachverständigen für internationale Normen des Rechnungswesens und der Rechnungslegung weiter verfolgen wird, deren nächste Tagung im ersten Halbjahr 1995 in Genf stattfinden soll;

6. *beschließt außerdem*, daß die nächste Tagung der Kommission im ersten Halbjahr 1995 in Genf stattfinden soll.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/131. Frage der Erklärung des Jahres 1998 zum Internationalen Jahr des Ozeans

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1994/48 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1994,

erklärt das Jahr 1998 zum Internationalen Jahr des Ozeans.

⁹⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 12 (E/1994/32)*.

49/132. Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1994/45 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1994,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre nationalen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf die Resolution 465 (1980) des Sicherheitsrats vom 1. März 1980 sowie die anderen Resolutionen, in denen die Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹⁰⁰ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete bekräftigt wird,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats vom 18. März 1994, worin der Rat unter anderem die Besatzungsmacht Israel aufgefordert hat, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem die Beschlagnahme von Waffen, um rechtswidrige Gewalthandlungen seitens der israelischen Siedler zu verhindern, und worin er verlangt hat, daß Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten,

im Bewußtsein der schwerwiegenden nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen, welche die israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan haben,

mit Genugtuung über den in Madrid begonnenen Nahost-Friedensprozeß, insbesondere darüber, daß die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes, am 4. Mai 1994 in Kairo das erste Abkommen zur Umsetzung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹⁰¹, nämlich das Abkommen über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho¹⁰², unterzeichnet haben,

1. nimmt Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁰³,

¹⁰⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹⁰¹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/26560.

¹⁰² A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/727.

¹⁰³ A/49/169-E/1994/73.

2. erklärt erneut, daß die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und den anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten rechtswidrig sind und ein Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

3. ist sich der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen bewußt, welche die israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan haben;

4. bekräftigt das unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des syrischen Golan auf ihre natürlichen und alle anderen wirtschaftlichen Ressourcen und erachtet alle Verletzungen dieses Rechts als illegal;

5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994*

49/133. Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung: allgemeine Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/206 vom 21. Dezember 1990 und 46/206 vom 20. Dezember 1991,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1994/225 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Juli 1994 über den Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung über dessen neunundzwanzigste Tagung¹⁰⁴, worin der Rat beschloß, die in Kapitel V Abschnitt B des Berichts enthaltenen Empfehlungen zur Billigung an die neunundvierzigste Tagung der Generalversammlung weiterzuleiten,

mit Besorgnis feststellend, daß die Zahl der am wenigsten entwickelten Länder insbesondere in Afrika zugenommen hat, und unterstreichend, wie wichtig die Schaffung eines für das Wachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, günstigen internationalen Wirtschaftsumfelds ist,

in der Erwägung, daß der Beschluß über die Aufnahme eines Landes in die Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder mit der gehörigen Zustimmung des betreffenden Landes gefaßt werden sollte,

1. nimmt Kenntnis von der allgemeinen Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder¹⁰⁵, die von dem Ausschuß für Entwicklungsplanung vorgenommen wurde, um festzustellen, welche Länder in die Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufgenommen beziehungsweise aus ihr gestrichen werden sollen;

¹⁰⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 2 (E/1994/22).*

¹⁰⁵ Ebd., Kap. V.

2. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses an, Angola und Eritrea in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen und Botsuana mit sofortiger Wirkung aus der Liste zu streichen¹⁰⁶.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/134. Stärkung der Informationssysteme im Hinblick auf die wirtschaftliche Gesundung und die bestandfähige Entwicklung Afrikas

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein dessen, wie wichtig Informationssysteme und Informationstechnologie für die wirtschaftliche Gesundung und die bestandfähige Entwicklung Afrikas sind,

unter Hinweis auf die Resolution 1994/42 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1994, worin der Rat die Generalversammlung bat, den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995¹⁰⁷ zu überprüfen, mit dem Ziel, die Durchführung der Tätigkeiten des Unterprogramms der Wirtschaftskommission für Afrika für den Aufbau von Statistik- und Informationssystemen zu ermöglichen, sowie unter Hinweis auf den Beschluß 48/453 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1993, worin die Versammlung übereinkam, dafür zu sorgen, daß für das Unterprogramm genügend Personal und Mittel bereitgestellt werden,

macht sich die Resolution 789 (XXIX) der Ministerkonferenz der Wirtschaftskommission für Afrika vom 4. Mai 1994¹⁰⁸ zu eigen und ersucht den Generalsekretär, die Resolution im Rahmen der vorhandenen Mittel der Vereinten Nationen voll durchzuführen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/135. Vorbeugende Maßnahmen gegen Malaria und verstärkte Malariabekämpfung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Tagungsteils für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung 1993 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der vorbeugenden Maßnahmen gegen Malaria und diarrhöische Erkrankungen, insbesondere Cholera, und deren verstärkter Bekämpfung¹⁰⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1994/34 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1994, namentlich die vorbeugenden Maßnahmen gegen Malaria und die verstärkte Malariabekämpfung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

¹⁰⁶ Ebd., Ziffer 264.

¹⁰⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 6A (A/48/6/Rev.1/Add.1).

¹⁰⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 20 (E/1994/40)*, Kap. IV.

¹⁰⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/48/3/Rev.1), Kap. III, Abschnitt B.

anerkennd wie wichtig es ist, daß diejenigen Länder, in denen diese Krankheit endemisch ist, über eine moderne Strategie zur Eindämmung dieser tödlichsten aller Tropenkrankheiten verfügen, die weltweit jährlich mehr als eine Million Menschenleben fordert, davon allein 900.000 in Afrika,

tief besorgt darüber, daß jedes Jahr mehr als dreihundert Millionen neue Fälle von Malaria auftreten und daß eine neue arzneimittelresistente Malariaform aufgetaucht ist,

mit Besorgnis feststellend, daß eines der Hauptprobleme, welches die Behandlung der Malaria erschwert und somit zur Zahl der malariabedingten Todesfälle beiträgt, darin besteht, daß die Resistenz der Parasiten gegen Malariabekämpfungsmittel ständig zunimmt und sich immer weiter ausbreitet,

mit Bedauern feststellend, daß auf Chloroquin, das herkömmlicherweise zur Prophylaxe wie auch zur Therapie verschrieben wird, kein voller Verlaß mehr ist,

in der Erkenntnis, daß die auf Malaria zurückzuführenden Todesfälle verhütet werden könnten, wenn die Länder, in denen die Krankheit endemisch ist, über geeignete Gesundheitsdienste verfügten,

1. *macht sich* die neue Globale Strategie der Weltgesundheitsorganisation zur Malariabekämpfung¹¹⁰ zu eigen, die von der 1992 in Amsterdam abgehaltenen Ministerkonferenz über Malaria beauftragt wurde und darauf abzielt, Todesfälle zu verhüten und die Zahl der Erkrankungen zu senken und den durch Malaria verursachten sozialen und wirtschaftlichen Schaden zu vermindern;

2. *ist sich dessen bewußt*, daß sich die malariabedingten Probleme in den Ländern, in denen die Krankheit am stärksten verbreitet ist, aufgrund epidemiologischer, sozialer, wirtschaftlicher und operativer Faktoren von Situation zu Situation beträchtlich voneinander unterscheiden;

3. *betont*, daß es zur Verwirklichung der Strategieziele notwendig sein wird, die lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Mittel und Möglichkeiten schrittweise zu verbessern und zu stärken, insbesondere mit dem Ziel, mehr partnerschaftliche und Koordinierungsmaßnahmen auf Gebieten wie Bildung, Landwirtschaft und Umwelt zu ergreifen, und diese Aktivitäten in die Programme zur Bekämpfung ähnlicher Krankheiten einzubeziehen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen, welche die Regierungen trotz ihrer knappen Mittel unternehmen, um die Krankheit einzudämmen, so auch von den Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um ihr Ausbreiten durch großangelegtes Versprühen von Insektiziden und durch die Zurverfügungstellung geeigneter Malariabekämpfungsmittel zu verhindern;

5. *begrüßt es*, daß die Weltgesundheitsorganisation sich seit kurzem verstärkt für die Malariabekämpfung einsetzt, insbesondere in Afrika, wo die überwiegende Mehrzahl der Erkrankungen und Todesfälle auftreten;

¹¹⁰ Weltgesundheitsorganisation, *A Global Strategy for Malaria Control* (Genf, 1993).

6. *begrüßt es außerdem*, daß Dr. Manuel Elkin Patarroyo (Kolumbien) im Juni 1993 großzügig angeboten hat, der Weltgesundheitsorganisation als Spende alle Lizenzrechte seines Impfstoffs SPF-66 zu überlassen;

7. *stellt fest*, daß trotz der konzertierten internationalen Anstrengungen, die auf Initiative der Weltgesundheitsorganisation und anderer zuständiger regionaler und internationaler Organe unternommen werden, um die für die weltweite Bekämpfung der Malaria erforderlichen Mittel zu mobilisieren, nach wie vor dringend umfangreichere Mittel benötigt werden;

8. *ruft auf zur weiteren Unterstützung*, insbesondere des Sonderprogramms des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Weltgesundheitsorganisation für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Tropenkrankheiten sowie der Abteilung der Weltgesundheitsorganisation zur Bekämpfung von Tropenkrankheiten;

9. *appelliert an die internationale Gemeinschaft*, die internationalen Organisationen, die multilateralen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen, die Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie an alle interessierten Gruppen, den Entwicklungsländern, insbesondere den afrikanischen Ländern, technische, medizinische und finanzielle Hilfe in einem Umfang zu gewähren, der es gestattet, die zur Bekämpfung dieser endemischen Krankheit notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

10. *bittet den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, der federführenden Organisation auf diesem Gebiet*, sich im Hinblick auf technische, medizinische und finanzielle Unterstützung für vorbeugende Maßnahmen gegen Malaria und eine verstärkte Malariabekämpfung an die Organisationen, Institutionen, Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen zu wenden und einen Aktionsplan auszuarbeiten, in dem dargelegt wird, wie Aktivitäten auf diesem Gebiet zu koordinieren sind;

11. *ersucht den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfzigsten Tagung den in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen, Institutionen, Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zu erstellenden Bericht des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen*, der unter anderem auch Antworten auf die zahlreichen noch offenen Fragen enthalten sollte, sowie Informationen über den Einsatz eines wirksamen Malariaimpfstoffs im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes und andere Methoden der Malariabekämpfung, so auch die Heranziehung geeigneter Technologien zur Malariabekämpfung, unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der neuesten wissenschaftlichen Forschungen auf diesem Gebiet.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/136. Öffentliche Verwaltung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die Regierungen und die öffentlichen Verwaltungen im Hinblick auf die neuen Aufgaben spielen können, die sich aufgrund des Strebens aller Länder einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum

und einer bestandfähigen Entwicklung ergeben und zu denen unter anderem der Aufbau von grundlegenden Infrastruktureinrichtungen, die Förderung der sozialen Entwicklung, die Bekämpfung von sozioökonomischen Ungleichheiten und Armut, je nach Sachlage die Schaffung geeigneter Bedingungen für den Privatsektor und der Schutz der Umwelt gehören,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit einer Stärkung der Kapazität der öffentlichen Verwaltung, um dafür Sorge zu tragen, daß der öffentliche Dienst auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingeht und ihr qualitativ hochwertige Dienstleistungen erbringt,

feststellend, daß es das souveräne Recht und die Verantwortung der Staaten ist, in Übereinstimmung mit ihren eigenen Entwicklungsstrategien, -bedürfnissen und -schwerpunkten Entscheidungen über ihre öffentliche Verwaltung zu treffen,

in der Erwägung, daß das Vorhandensein effizienter und kompetenter, ihrer eigenen Bevölkerung verantwortlicher einzelstaatlicher Verwaltungen zur Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung beitragen sollte,

sowie in der Erwägung, daß die Erschließung der Humanressourcen eine wichtige Voraussetzung für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung und ein wesentlicher Faktor des Fortschritts und Wohlergehens ist,

ferner in der Erwägung, daß einige Initiativen, die von bestimmten Ländern im Rahmen von Strukturanpassungsprogrammen zur Reform ihrer öffentlichen Verwaltung ergriffen wurden, manchmal nicht auf einer langfristig konzipierten und ausgelegten Politik beruhen,

in Anerkennung der wichtigen, komplementären Rollen, die der öffentliche und der private Sektor bei der Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung spielen können,

sowie anerkennend, wie wichtig eine effiziente und kompetente, ihrer eigenen Bevölkerung verantwortliche öffentliche Verwaltung für die erfolgreiche Durchführung von Wirtschaftsreformen in allen Ländern, insbesondere in den Umbruchländern, ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen ist, welche die Entwicklungsländer zum Aufbau von Kapazität auf dem Gebiet der öffentlichen Entwicklungsverwaltung unternehmen,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Aktivitäten, die im Rahmen des Programms der Vereinten Nationen für öffentliche Verwaltung und Finanzen durchgeführt werden, um die Effizienz der öffentlichen Verwaltung, insbesondere in den Entwicklungsländern und Umbruchländern, zu erhöhen,

sowie in Anerkennung der Wichtigkeit eines Gedanken- und Erfahrungsaustauschs, damit die Rolle der öffentlichen Verwaltung bei der Entwicklung besser verstanden und die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich verstärkt wird,

1. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Tanger¹¹¹, die auf der am 20. und 21. Juni 1994 in Marokko abgehaltenen

¹¹¹ Siehe A/49/495, Anhang.

Panafrikanischen Konferenz der Minister für den öffentlichen Dienst verabschiedet wurde;

2. *beschließt*, ihre fünfzigste Tagung im März/April 1996 wiederaufzunehmen, um die Frage der öffentlichen Verwaltung und der Entwicklung zu behandeln, Erfahrungen auszutauschen, eine Bilanz der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu ziehen und nach Bedarf Empfehlungen abzugeben;

3. *bittet* alle Staaten, sich aktiv an der wiederaufgenommenen Tagung zu beteiligen und Vertreter auf möglichst hoher Ebene zu entsenden;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe für öffentliche Verwaltung und Finanzen, über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Beitrag zur Arbeit der wiederaufgenommenen Tagung zu leisten, ausgehend von den Erfahrungen mit der Unterstützung von Entwicklungsländern und Umbruchländern beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der öffentlichen Entwicklungsverwaltung;

5. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere zuständige Organisationen der Vereinten Nationen, über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Beitrag zur Arbeit der wiederaufgenommenen Tagung zu leisten;

6. *bittet* interessierte nichtstaatliche Organisationen, nach Bedarf einen Beitrag zur Arbeit der wiederaufgenommenen Tagung zu leisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf der wiederaufgenommenen Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen konsolidierten Bericht vorzulegen, der eine Analyse der Rolle der öffentlichen Verwaltung auf dem Gebiet der Entwicklung sowie Empfehlungen dazu enthält, wie die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und der Entwicklung zugunsten von interessierten Entwicklungs- und Umbruchländern gestärkt werden könnte;

8. *bittet* die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, 1995 die Rolle der öffentlichen Verwaltung auf dem Gebiet der Entwicklung zu prüfen und ihr auf der wiederaufgenommenen Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Organisationstagung zu empfehlen, in die vorläufige Tagesordnung seiner Arbeitstagung 1995 unter dem Punkt "Programmaktivitäten" einen Unterpunkt "Öffentliche Verwaltung und Entwicklung" aufzunehmen;

10. *beschließt außerdem*, auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats" die Frage der öffentlichen Verwaltung und Entwicklung zu behandeln.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/234. Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/172 vom 19. Dezember 1989, 44/228 vom 22. Dezember 1989 und ihre an-

deren einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie die Empfehlungen in der Agenda 21³, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/188 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, mit dem Ziel eingerichtet hat, ein solches Übereinkommen bis Juni 1994 fertigzustellen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 48/191 vom 21. Dezember 1993, mit der sie den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß nachdrücklich gebeten hat, seine Verhandlungen bis Juni 1994 abzuschließen,

feststellend, daß in Artikel 35 des am 17. Juni 1994 in Paris verabschiedeten Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁴² vorgesehen ist, daß die Sekretariatsfunktionen bis zum Abschluß der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien interimistisch von dem Sekretariat wahrgenommen werden, das die Generalversammlung in Resolution 47/188 geschaffen hat; sowie feststellend, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß in Ziffer 5 seiner Resolution 5/2¹¹² den Generalsekretär ersucht hat, Vorschläge zu unterbreiten, die es dem nach Resolution 47/188 eingesetzten Sekretariat ermöglichen sollen, seine Aktivitäten vorläufig fortzusetzen, bis die Konferenz der Vertragsparteien das ständige Sekretariat des Übereinkommens bezeichnet,

in dankbarer Anerkennung der dem Sekretariat bei seiner Tätigkeit während des Jahres 1994 gewährten Unterstützung durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, namentlich auch das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region und den Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen, sowie durch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, die Weltorganisation für Meteorologie, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und die bilateralen Geber,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 48/191 und die seitens der zwischenstaatlichen Stellen und des Sekretariats unter Umständen erforderlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens und seiner Anhänge betreffend die regionale Umsetzung¹¹³ sowie nach Behandlung der Resolution 5/1 des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses¹¹² über dringende Maßnahmen zugunsten Afrikas, die in der Zeit bis zur und während der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens³ getroffen werden müssen,

die Auffassung vertretend, daß das Übereinkommen eine der wichtigsten Anschlußmaßnahmen an die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung darstellt,

¹¹² Siehe A/49/84/Add.2, Anlage, Anhang II.

¹¹³ A/49/477.

1. *begrüßt* die am 17. Juni 1994 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, durch den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß und begrüßt außerdem die Unterzeichnung des Übereinkommens am 14. und 15. Oktober 1994 in Paris durch eine große Anzahl von Staaten sowie eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration;

2. *fordert* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen bislang noch nicht unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf*, dies im Einklang mit Artikel 33 des Übereinkommens während der laufenden Tagung der Generalversammlung und spätestens bis 13. Oktober 1995 zu tun, und fordert die Staaten und Organisationen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf*, es zu ratifizieren, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;

3. *bittet* die Unterzeichner des Übereinkommens, zusätzlich zu den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung vorgelegten Informationen dem vorläufigen Sekretariat des Übereinkommens auch weiterhin Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie im Hinblick auf die Umsetzung der Bestimmungen der Resolution 5/1 des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses über dringende Maßnahmen zugunsten Afrikas ergriffen beziehungsweise vorgesehen haben;

4. *beschließt*, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß seine Tätigkeit auch weiterhin ausüben wird, um

a) die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vorzubereiten, wie in dem Übereinkommen vorgesehen;

b) die Umsetzung der Bestimmungen seiner Resolution 5/1 betreffend dringende Maßnahmen zugunsten Afrikas durch den Austausch von Informationen und die Prüfung der diesbezüglichen Fortschritte zu erleichtern;

c) Maßnahmen einzuleiten, um eine Organisation zu benennen, in die der weltweite Mechanismus zur Förderung von Maßnahmen zur Mobilisierung und Weiterleitung von beträchtlichen Finanzmitteln integriert werden kann, und die Modalitäten für seine Tätigkeit festzulegen;

d) die Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien auszuarbeiten;

e) andere einschlägige Fragen zu behandeln, so auch Maßnahmen, welche die Umsetzung des Übereinkommens und seiner Anhänge betreffend die regionale Umsetzung sicherstellen;

5. *beschließt außerdem*, zu diesem Zweck zusätzlich zu der sechsten Tagung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses, die ab 9. Januar 1995 für die Dauer von bis zu zwei Wochen in New York stattfinden wird, vom 7. bis 18. August 1995 eine zweiwöchige Tagung des Ausschusses in Nairobi abzuhalten und bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens 1996 und 1997 nach Bedarf weitere Tagungen abzuhalten, deren Tagungsort und Termin von dem Ausschuß empfohlen werden wird;

6. *bittet* den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß, hierzu rasch einen Arbeitsplan für die Zeit bis zur ersten Ta-

gung der Konferenz der Vertragsparteien zu beschließen und durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des allgemeinen Konferenzkalenders die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der Ausschuß seine nächsten Tagungen abhalten kann;

7. *ersucht* alle Staaten, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und die in Betracht kommenden wissenschaftlichen Kreise und die Geschäftswelt, die Gewerkschaften, die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und andere interessierte Gruppierungen, Maßnahmen zur raschen Umsetzung des Übereinkommens und seiner Anhänge betreffend die regionale Umsetzung zu ergreifen, sobald das Übereinkommen in Kraft getreten ist, und in dieser Hinsicht wirksam auf die Bedürfnisse der Regionen Afrika, Asien sowie Lateinamerika und Karibik zu reagieren;

8. *fordert* alle Staaten, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, die in Betracht kommenden subregionalen und regionalen Organisationen sowie alle anderen interessierten Akteure *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zur vollständigen und wirksamen Umsetzung der Bestimmungen der Resolution 5/1 des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses über dringende Maßnahmen zugunsten Afrikas zu ergreifen;

9. *beschließt*, daß die Tätigkeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses und des vorläufigen Sekretariats ohne Beeinträchtigung der Programmaktivitäten auch weiterhin aus den vorhandenen Haushaltsmitteln der Vereinten Nationen sowie aus freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds finanziert werden soll, der gemäß Resolution 47/188 eigens zu diesem Zweck eingerichtet wurde und vom Leiter des vorläufigen Sekretariats unter der Aufsicht des Generalsekretärs verwaltet wird, mit der Möglichkeit, den Fonds nach Bedarf in Anspruch zu nehmen, um die Teilnahme von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen an der Arbeit des Ausschusses zu unterstützen, und die eingegangenen Beiträge von einem Haushaltsjahr auf das nächste zu übertragen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Vorkehrungen, die der Generalsekretär getroffen hat, sowie von den Beiträgen zur Arbeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses in Erfüllung seines Mandats, die von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region, sowie dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Weltorganisation für Meteorologie, der Weltbank und anderen auf dem Gebiet der Wüstenbildung, der Dürre und der Entwicklung tätigen internationalen Organisationen geleistet wurden, und bittet sie, diese Unterstützung künftig zu verstärken und auszuweiten;

11. *vermerkt mit Genugtuung*, daß der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen nach der Verabschiedung des Übereinkommens und im Einklang mit Ziffer 38.27 der Agenda 21 vorgeschlagen hat, daß das Programm die Umsetzung des Übereinkommens in der ganzen Welt unterstützen und dabei Afrika besondere Beachtung schenken solle, und bittet das Entwicklungsprogramm und das

Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region, sich um die erforderlichen Finanzmittel und andere Formen der Unterstützung zu bemühen, damit sie in der Lage sind, dieser Aufgabe wirksamer nachzukommen;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den bislang an den Treuhandfonds entrichteten Beiträgen und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen, zur Unterstützung des vorläufigen Sekretariats des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses und der Arbeit des Ausschusses auch weiterhin freiwillige Beiträge an den Fonds zu entrichten;

13. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen zu dem freiwilligen Sonderfonds, der mit Resolution 47/188 eingerichtet wurde, um den von Wüstenbildung oder Dürre betroffenen Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, dabei behilflich zu sein, voll und wirksam am Verhandlungsprozeß mitzuwirken, und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen, auch weiterhin großzügige Beiträge an den Fonds zu entrichten, damit diese Länder in vollem Umfang und wirksam an der Arbeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses mitwirken können;

14. *ersucht* den Vorsitzenden des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses, der Generalversammlung, der Kommission für bestandfähige Entwicklung und den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Zwischenberichte über die Tätigkeit des Ausschusses vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Sonderorganisationen und Programmen der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen zuständigen Institutionen zur Kenntnis zu bringen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, vorzulegen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

VI. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
49/144	Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (A/49/604)	93	23. Dezember 1994	195
49/145	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (A/49/604)	93	23. Dezember 1994	195
49/146	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (A/49/604) ...	93	23. Dezember 1994	196
49/147	Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz (A/49/604/Add.1)	93	23. Dezember 1994	201
49/148	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/49/752)	94	23. Dezember 1994	201
49/149	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung (A/49/752)	94	23. Dezember 1994	202
49/150	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/49/752)	94	23. Dezember 1994	203
49/151	Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte (A/49/752)	94	23. Dezember 1994	204
49/152	Internationales Jahr der Jugend (A/49/605)	95	23. Dezember 1994	204
49/153	Wege zur vollständigen Integration Behinderter in die Gesellschaft: Anwendung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und Umsetzung der Langfristigen Strategie zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte bis zum Jahr 2000 und danach (A/49/605)	95	23. Dezember 1994	205
49/154	Jugendpolitiken und Jugendprogramme (A/49/605)	95	23. Dezember 1994	206
49/155	Die Rolle der Genossenschaften im Lichte neuer wirtschaftlicher und sozialer Tendenzen (A/49/605)	95	23. Dezember 1994	208
49/156	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/49/606)	96	23. Dezember 1994	208
49/157	Neunter Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/49/606)	96	23. Dezember 1994	209
49/158	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit (A/49/606)	96	23. Dezember 1994	210
49/159	Politische Erklärung und Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (A/49/606)	96	23. Dezember 1994	212
49/160	Vorgeschlagene Zusammenlegung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (A/49/607)	97	23. Dezember 1994	213
49/161	Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau (A/49/607)	97	23. Dezember 1994	214
49/162	Einbeziehung älterer Frauen in die Entwicklung (A/49/607)	97	23. Dezember 1994	217
49/163	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (A/49/607) ..	97	23. Dezember 1994	218
49/164	Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/49/607) ..	97	23. Dezember 1994	218
49/165	Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen (A/49/607)	97	23. Dezember 1994	220
49/166	Frauen- und Mädchenhandel (A/49/607)	97	23. Dezember 1994	222
49/167	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (A/49/607)	97	23. Dezember 1994	223
49/168	Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs (A/49/608)	98	23. Dezember 1994	224
49/169	Amte des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/49/609)	99	23. Dezember 1994	229
49/170	Neue internationale humanitäre Ordnung (A/49/609)	99	23. Dezember 1994	231
49/171	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/49/609)	99	23. Dezember 1994	232
49/172	Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (A/49/609)	99	23. Dezember 1994	232
49/173	Umfassende Prüfung und Untersuchung der Probleme von Flüchtlingen, Rückkehrern, Vertriebenen und sonstiger Wanderbewegungen (A/49/609)	99	23. Dezember 1994	233

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.5 wiedergegeben.

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
49/174	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (A/49/609)	99	23. Dezember 1994	233
49/175	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (A/49/610/Add.1)	100 a)	23. Dezember 1994	237
49/176	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (A/49/610/Add.1)	100 a)	23. Dezember 1994	237
49/177	Bericht des Ausschusses gegen Folter und Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/49/610/Add.1)	100 a)	23. Dezember 1994	238
49/178	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte (A/49/610/Add.1)	100 a)	23. Dezember 1994	240
49/179	Menschenrechte und extreme Armut (A/49/610/Add.2)	100 b)	23. Dezember 1994	242
49/180	Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen (A/49/610/Add.2)	100 b)	23. Dezember 1994	243
49/181	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (A/49/610/Add.2)	100 b)	23. Dezember 1994	244
49/182	Achtung der universalen Reisefreiheit und der überragenden Bedeutung der Familienzusammenführung (A/49/610/Add.2)	100 b)	23. Dezember 1994	246
49/183	Recht auf Entwicklung (A/49/610/Add.2)	100 b)	23. Dezember 1994	246
49/184	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (A/49/610/Add.2)	100 b)	23. Dezember 1994	248
49/185	Menschenrechte und Terrorismus (A/49/610/Add.2)	100 b)	23. Dezember 1994	249
49/186	Andere Ansätze sowie Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (A/49/610/Add.2)	100 b)	23. Dezember 1994	250
49/187	Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/49/610/Add.2) ..	100 b)	23. Dezember 1994	251
49/188	Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (A/49/610/Add.2)	100 b)	23. Dezember 1994	253
49/189	Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (A/49/610/Add.2)	100 b)	23. Dezember 1994	255
49/190	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung (A/49/610/Add.2)	100 b)	23. Dezember 1994	256
49/191	Summarische oder willkürliche Hinrichtungen (A/49/610/Add.2)	100 b)	23. Dezember 1994	257
49/192	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (A/49/610/Add.2) ...	100 b)	23. Dezember 1994	259
49/193	Frage des Verschwindenlassens von Personen (A/49/610/Add.2)	100 b)	23. Dezember 1994	260
49/194	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (A/49/610/Add.2)	100 b)	23. Dezember 1994	262
49/195	Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte (A/49/610/Add.2)	100 b)	23. Dezember 1994	262
49/196	Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (A/49/610/Add.3)	100 c)	23. Dezember 1994	264
49/197	Die Menschenrechtssituation in Myanmar (A/49/610/Add.3)	100 c)	23. Dezember 1994	268
49/198	Die Menschenrechtssituation in Sudan (A/49/610/Add.3)	100 c)	23. Dezember 1994	269
49/199	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha (A/49/610/Add.3)	100 c)	23. Dezember 1994	271
49/200	Die Menschenrechtssituation in Kuba (A/49/610/Add.3)	100 c)	23. Dezember 1994	273
49/201	Die Menschenrechte in Haiti (A/49/610/Add.3)	100 c)	23. Dezember 1994	274
49/202	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (A/49/610/Add.3)	100 c)	23. Dezember 1994	274
49/203	Die Menschenrechtssituation in Irak (A/49/610/Add.3)	100 c)	23. Dezember 1994	276
49/204	Die Menschenrechtssituation im Kosovo (A/49/610/Add.3)	100 c)	23. Dezember 1994	278
49/205	Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneter Konflikts im ehemaligen Jugoslawien (A/49/610/Add.3)	100 c)	23. Dezember 1994	279
49/206	Die Menschenrechtssituation in Ruanda (A/49/610/Add.3)	100 c)	23. Dezember 1994	281
49/207	Die Menschenrechtssituation in Afghanistan (A/49/610/Add.3)	100 c)	23. Dezember 1994	284
49/208	Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Anschlußmaßnahmen (A/49/610/Add.4)	100 d)	23. Dezember 1994	287
49/209	Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind (A/49/611)	101	23. Dezember 1994	288
49/210	Notwendigkeit wirksamer internationaler Maßnahmen zur Verhinderung und Abschaffung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie (A/49/611)	101	23. Dezember 1994	289
49/211	Durchführung der Konvention über die Rechte des Kindes (A/49/611)	101	23. Dezember 1994	291
49/212	Die Not der Straßenkinder (A/49/611)	101	23. Dezember 1994	292
49/213	Jahr der Toleranz (A/49/612)	102	23. Dezember 1994	293
49/214	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (A/49/613/Add.1)	103	23. Dezember 1994	294

49/144. Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre seit 1973 verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 47/78 vom 16. Dezember 1992,

mit Genugtuung darüber, daß der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung seit dem 3. Dezember 1982 die Zuständigkeit besitzt, von Einzelpersonen oder Personengruppen Mitteilungen nach Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung² entgegenzunehmen und zu behandeln,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie ihre Genugtuung über den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefaßten Beschluß bekundet hat, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und dem Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird³,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten, daß die Änderungen in Kraft treten werden, sobald zwei Drittel der Vertragsstaaten dem Generalsekretär als dem Verwahrer ihre Zustimmung zu den Änderungen notifiziert haben,

feststellend, daß die Änderungen trotz dieses Beschlusses bisher noch nicht in Kraft getreten sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴,

2. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die Zahl der Staaten, die das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

3. *bekräftigt erneut ihre Überzeugung*, daß es zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und für die Maßnahmen über die Dekade hinaus erforderlich ist, daß die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt zu ihm auf universeller Grundlage erfolgt und daß seine Bestimmungen umgesetzt werden;

4. *ersucht* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, es zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

5. *ersucht* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, zu erwägen, die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abzugeben;

6. *legt* allen Vertragsstaaten *eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, alles Erforderliche zu tun, damit die Änderungen des Übereinkommens vom 15. Januar 1992 so bald wie möglich in Kraft treten können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung gemäß Versammlungsresolution 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965 auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/145. Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung sowie auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das eine der am weitreichendsten akzeptierten Menschenrechtsübereinkünfte ist, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedet wurden,

im Bewußtsein der Bedeutung des Beitrags, den der Ausschuß zu den Bemühungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Rassismus und aller anderen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung des Rassismus und der Rassendiskriminierung, insbesondere ihrer brutalsten Formen, zu verstärken,

mit dem nachdrücklichen Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlass von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die volle Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵, insbesondere des Abschnitts II.B über Gleichberechtigung, Würde und Toleranz, sowie der Resolution 48/121 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993, insbesondere deren Ziffer 9,

mit der Aufforderung an die Vertragsstaaten, dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der die Finanzierung des Ausschusses betreffenden Änderung des Übereinkommens zu notifizieren, die am 15. Januar 1992 von der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung beschlossen³ und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 befürwortet wurde,

mit Genugtuung über die Bemühungen des Generalsekretärs, finanzielle Zwischenregelungen zur Finanzierung der Ausgaben des Ausschusses zu treffen,

betonend, wie wichtig es ist, daß der Ausschuß reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die

² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³ Siehe A/49/499, Anhang I.

⁴ A/49/403.

⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die finanzielle Lage des Ausschusses⁶,

1. *spricht* dem Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung *ihre Anerkennung aus* für seine Arbeit im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung⁷ sowie für seinen Beitrag zu den Vorbereitungen für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung;

2. *ermutigt* den Ausschuß, voll zur Durchführung der Dritten Dekade und ihres Aktionsprogramms⁸ beizutragen, so auch durch die Einberufung einer gemeinsamen Tagung des Ausschusses und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Ausschuß und der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte Verbindung aufgenommen haben, und legt ihnen eindringlich nahe, diese beizubehalten;

4. *begrüßt außerdem* die innovativen Verfahren, die der Ausschuß eingeführt hat, um die Durchführung des Übereinkommens in Staaten zu prüfen, deren Berichte überfällig sind, und um abschließende Bemerkungen zu den Berichten der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu formulieren;

5. *spricht dem Ausschuß ihre Anerkennung aus* für seine Bemühungen auf dem Gebiet der Verhütung von Rassendiskriminierung, namentlich die Frühwarnung und die Dringlichkeitsverfahren, und begrüßt seine diesbezüglichen Beschlüsse⁹;

6. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß eine Reihe von Vertragsstaaten des Übereinkommens ihre finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht erfüllt haben, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses über seine vierundvierzigste und fünfundvierzigste Tagung¹⁰;

8. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, durch ausreichende finanzielle Vorkehrungen und geeignete Mittel auch weiterhin sicherzustellen, daß der Ausschuß funktionsfähig bleibt;

10. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des

Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen und ihre ausstehenden Beiträge zu entrichten;

11. *appelliert nachdrücklich* an alle Vertragsstaaten, die sich mit ihren Zahlungen im Rückstand befinden, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Vertragsstaaten mit Zahlungsrückständen zu bitten, die fälligen Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" den Bericht des Generalsekretärs über die finanzielle Lage des Ausschusses sowie den Bericht des Ausschusses zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/146. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen *Ziele*, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres Willens, den Rassismus in allen seinen Formen und die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos zu beseitigen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹¹, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung² und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen¹²,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis der beiden 1978 und 1983 in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung,

mit Genugtuung über das Ergebnis der im Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere darüber, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³ der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz Aufmerksamkeit gewidmet wird,

davon Kenntnis nehmend, daß die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten der Menschenrechtskommission empfohlen hat, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung die Möglichkeit der Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendis-

⁶ A/49/499.

⁷ Resolution 38/14, Anlage.

⁸ Resolution 48/91, Anlage.

⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/49/18)*, Abschnitt II und Anhang III.

¹⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/49/18)*.

¹¹ Resolution 217 A (III).

¹² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 429, Nr. 6193.

kriminierung und ethnische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und andere damit zusammenhängende heutige Formen der Intoleranz zu erwägen, die 1997 stattfinden soll¹³,

betonend, wie wichtig die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/14 vom 22. November 1983, deren Anlage das Aktionsprogramm für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung enthält,

mit großer Besorgnis feststellend, daß die wichtigsten Ziele der beiden Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und daß Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung sind,

zutiefst besorgt über die gegenwärtige Tendenz dahin gehend, daß der Rassismus die Gestalt diskriminierender Maßnahmen annimmt, die auf der Kultur, der Nationalität, der Religion oder der Sprache beruhen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/91 vom 20. Dezember 1993, mit der sie die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verkündet hat,

nach Behandlung der Mitteilung¹⁴, die der Generalsekretär im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade vorgelegt hat,

fest davon überzeugt, daß es geboten ist, auf nationaler und internationaler Ebene wirksamere und nachhaltigere Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung zu ergreifen,

mit Genugtuung über den friedlichen Übergang Südafrikas zu einer demokratischen Gesellschaft ohne Rassenschranken,

anerkennend, wie wichtig die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Institutionen zur Förderung der Harmonie zwischen den Rassen ist,

zutiefst besorgt darüber, daß das Phänomen des Rassismus und der Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer trotz der Bemühungen, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitern und ihren Familienangehörigen zu verbessern, immer weiter um sich greift,

unter Hinweis auf die auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁵,

in der Erkenntnis, daß autochthone Bevölkerungsgruppen mitunter Opfer besonderer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung sind,

1. *erklärt erneut*, daß alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, gleichgültig ob in institutionalisierter Form oder als Ergebnis offizieller Doktrinen der rassischen Überlegenheit oder der rassischen Abgrenzung, wie die ethnische Säuberung, zu den schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen in der heutigen Welt gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

2. *begrüßt* die Verkündung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, die 1993 begann, verabschiedet das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene überarbeitete Aktionsprogramm für die Dritte Dekade und ersucht den Generalsekretär, eine weitere Überprüfung des Aktionsprogramms vorzunehmen, mit dem Ziel, seine Wirksamkeit zu erhöhen und es stärker auf Maßnahmen auszurichten;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zusammenzuarbeiten, um ihm die Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen;

4. *legt* allen Regierungen *eindringlich nahe*, alle erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung neuer Formen des Rassismus zu ergreifen, indem sie insbesondere die Mittel zu deren Bekämpfung laufend anpassen, namentlich auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Bildung und der Information;

5. *beschließt*, daß die internationale Gemeinschaft im allgemeinen und die Vereinten Nationen im besonderen Programmen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung höchste Priorität einräumen und sich während der Dritten Dekade verstärkt darum bemühen sollen, den Opfern des Rassismus und aller Formen der Rassendiskriminierung Unterstützung und Soforthilfe zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in seine Berichte regelmäßig vollständige Informationen über Wanderarbeitnehmer aufzunehmen;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beziehungsweise den Beitritt zu der Konvention zu erwägen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, seine Untersuchung über die Auswirkungen der Rassendiskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf die Kinder von Minderheitengruppen, insbesondere von Wanderarbeitnehmern, fortzusetzen und unter anderem konkrete Empfehlungen für Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen dieser Diskriminierung vorzulegen;

9. *legt* dem Generalsekretär, den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, allen Regierungen, den zwischenstaatlichen Organisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, bei der Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade der Lage der autochthonen Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

¹³ Siehe E/CN.4/1995/2-E/CN.4/Sub.2/1994/56, Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1994/2.

¹⁴ A/49/464.

¹⁵ Resolution 45/158, Anlage.

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Entwurf der Mustervorschriften, von denen sich die Regierungen beim Erlass weiterer Rechtsvorschriften gegen Rassendiskriminierung leiten lassen können, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung auf dessen vierzigster und einundvierzigster Tagung abgegebenen Stellungnahmen zu überarbeiten und fertigzustellen und den Wortlaut so bald wie möglich zu veröffentlichen und zur Verteilung zu bringen;

11. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *erneut*, die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial und Lehrmitteln zur Förderung von Unterrichts-, Ausbildungs- und Bildungsaktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegen Rassismus und Rassendiskriminierung zu beschleunigen und dabei besonderes Gewicht auf den Grund- und Sekundarschulunterricht zu legen;

12. *vertritt die Auffassung*, daß zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade allen Teilen des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

13. *bedauert es*, daß einige der für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung geplanten Aktivitäten wegen unzureichender Ressourcen nicht durchgeführt worden sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß während des Zweijahreszeitraums 1994-1995 die für die Durchführung der Aktivitäten der Dritten Dekade erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Aktivitäten des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade höchsten Vorrang einzuräumen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Wirtschafts- und Sozialrat jedes Jahr einen detaillierten Bericht über alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen vorzulegen, der eine Analyse der eingegangenen Informationen über die Aktivitäten zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassendiskriminierung enthält;

17. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge vorzulegen, mit dem Ziel, das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade erforderlichenfalls zu ergänzen;

18. *bittet* alle Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie interessierte nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, sich voll an der Dritten Dekade zu beteiligen;

19. *bittet* alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu entrichten, und *ersucht* zu diesem Zweck den Generalsekretär, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen;

20. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" auf ihrer Tagesordnung zu belassen und ihn auf ihrer fünfzigsten Tagung mit höchstem Vorrang zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

ANLAGE

Überarbeitetes Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (1993-2003)

Einleitung

1. Die Gesamt- und Einzelziele der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung sind jene, die die Generalversammlung in Ziffer 8 der Anlage zu ihrer Resolution 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973 für die erste Dekade beschlossen hat:

"Die Dekade verfolgt letztendlich die folgenden Ziele: die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne irgendeinen Unterschied nach Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft, zu fördern, insbesondere durch die Beseitigung von rassistischen Vorurteilen, Rassismus und Rassendiskriminierung; der Verbreitung rassistischer Politiken Einhalt zu gebieten, fortbestehende rassistische Politiken abzuschaffen und der Entstehung von Allianzen, die auf dem gemeinsamen Eintreten für Rassismus und Rassendiskriminierung beruhen, entgegenzuwirken; allen Politiken und Praktiken Widerstand entgegenzusetzen, die zur Stärkung der rassistischen Regime führen und zur Aufrechterhaltung von Rassismus und Rassendiskriminierung beitragen; die irigen und irrationalen Überzeugungen, Politiken und Praktiken, die zu Rassismus und Rassendiskriminierung beitragen, aufzuzeigen, auszusondern und zu verwerfen; und den rassistischen Regimen ein Ende zu setzen."

2. Bei der Aufstellung der vorgeschlagenen Bestandteile des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade wurde berücksichtigt, daß die derzeitigen weltwirtschaftlichen Bedingungen viele Mitgliedstaaten zur Forderung nach Haushaltseinsparungen veranlaßt haben, was wiederum Zurückhaltung bei der Anzahl und der Ausgestaltung der Aktionsprogramme erfordert, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Erwägung gezogen werden können. Der Generalsekretär hat außerdem die entsprechenden Vorschläge berücksichtigt, die der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung auf seiner einundvierzigsten Tagung vorgelegt hat. Es wurde vorgeschlagen, die nachstehend aufgeführten Bestandteile des Programms als wesentlich zu betrachten, falls die für ihre Umsetzung erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

MASSNAHMEN ZUR BESEITIGUNG DES VERMÄCHTNISSES KULTURELLER, WIRTSCHAFTLICHER UND SOZIALER UNGLEICHHEITEN, DAS DIE APARTHEID HINTERLASSEN HAT

3. In Südafrika sind trotz des erfolgreichen, friedlichen Übergangs zu einer demokratischen Gesellschaft ohne Rassenschränken, in der die Menschenrechte durch eine fest verankerte Charta der Grundrechte geschützt sind, noch kulturelle, wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten bestehen geblieben, die das Ergebnis einer historischen Benachteiligung sind. Entsprechende Abhilfemaßnahmen der Menschenrechtsorgane werden auf diesem Gebiet einen konstruktiven Beitrag leisten.

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

4. Während der Erörterungen über die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung auf der Arbeitstagung 1992 des Wirtschafts- und Sozialrats

äußerten viele Delegationen ihre Besorgnis über neue Ausdrucksformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Intoleranz und der Fremdenfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt. Betroffen sind davon insbesondere Minderheiten, ethnische Gruppen, Wanderarbeiter, autochthone Bevölkerungsgruppen, Nomaden, Einwanderer und Flüchtlinge.

5. Den größten Beitrag zur Beseitigung der Rassendiskriminierung werden die von den Staaten in ihrem eigenen Hoheitsgebiet getroffenen Maßnahmen leisten. Die internationalen Maßnahmen, die im Rahmen eines Programms für die Dritte Dekade getroffen werden, sollen daher darauf ausgerichtet sein, den Staaten ein wirksames Vorgehen zu erleichtern. Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung² hat für die Staaten Normen festgelegt, und es soll alles getan werden, um sicherzustellen, daß diese Normen universell akzeptiert und angewandt werden.

6. Die Generalversammlung soll wirksamere Maßnahmen erwägen, um sicherzustellen, daß alle Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ihren Berichterstattungspflichten und ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen. Einzelstaatliche Maßnahmen gegen Rassismus und Rassendiskriminierung sollen überwacht und verbessert werden, indem ein sachverständiges Mitglied des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung gebeten wird, einen Bericht über die Hindernisse zu erstellen, die sich der wirksamen Anwendung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten entgegenstellen, und Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

7. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, regionale Workshops und Seminare zu veranstalten. Ein aus Mitgliedern des Ausschusses gebildetes Team soll gebeten werden, diese Veranstaltungen zu beobachten. Folgende Themen werden für diese Seminare vorgeschlagen:

a) ein Seminar zur Bewertung der bei der Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gesammelten Erfahrungen. Das Seminar würde auch die Effizienz der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Beschwerdeverfahren bewerten, die Opfern von Rassismus zur Verfügung stehen;

b) ein Seminar über die Beseitigung der Anstiftung zu Rassenhaß und Rassendiskriminierung, einschließlich des Verbots von Propagandaaktivitäten und daran beteiligten Organisationen;

c) ein Seminar über das Recht auf gleiche Behandlung vor den Gerichten und anderen Einrichtungen der Justiz, einschließlich des Anspruchs auf Wiedergutmachung der infolge von Diskriminierung erlittenen Schäden;

d) ein Seminar über die Übertragung der rassistischen Ungleichheit von einer Generation auf die nächste, unter besonderer Berücksichtigung der Kinder von Wanderarbeitern und des Auftretens neuer Formen der Rassentrennung;

e) ein Seminar über Einwanderung und Rassismus;

f) ein Seminar über die internationale Zusammenarbeit bei der Beseitigung der Rassendiskriminierung, namentlich über die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, den Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen, nationaler und regionaler

Institutionen und der Organe der Vereinten Nationen sowie über Petitionen an die zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organe;

g) ein Seminar über den Erlaß innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, die ethnische Gruppen, Wanderarbeiter und Flüchtlinge in allen Teilen der Welt betreffen;

h) ein Seminar über Flüchtlingsströme, die durch ethnische Konflikte oder die politische Neugliederung multiethnischer Gesellschaften hervorgerufen werden, die sich in einem sozioökonomischen Umbruch befinden, und über den bestehenden Zusammenhang mit Rassismus im Gastland;

i) ein Ausbildungskurs über innerstaatliche Rechtsvorschriften zum Verbot der Rassendiskriminierung sowohl für Staatsangehörige von Ländern, in denen es solche Rechtsvorschriften gibt, als auch für Staatsangehörige von Ländern, in denen es sie nicht gibt;

j) Regionalseminare über Nationalismus, Ethno-Nationalismus und Menschenrechte könnten ebenfalls Gelegenheit bieten, das Verständnis der Ursachen der ethnischen Konflikte der heutigen Zeit, insbesondere der sogenannten Politik der ethnischen Säuberung, zu vertiefen, um Lösungen zu finden;

k) ein Seminar für Sachverständige auf dem Gebiet der Bildung und Ausbildung, unter Einschluß der nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und anderen in Betracht kommenden Organisationen, mit dem Ziel, Lehrmaterial und Ausbildungskurse für Lehrer und andere Meinungsbilder über die Beseitigung von Vorurteilen und die Förderung der Toleranz zu erstellen.

8. Die Generalversammlung ersucht die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, sich mit konkreten Aktivitäten zu befassen, die von den Regierungen und entsprechenden einzelstaatlichen nichtstaatlichen Organisationen durchgeführt werden könnten, um am 21. März eines jeden Jahres den Internationalen Tag für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu begehen. Künstler sowie führende Vertreter der Religionen, Gewerkschaften, Unternehmen und politische Parteien sollen um ihre Unterstützung gebeten werden, um der Bevölkerung die Übel des Rassismus und der Rassendiskriminierung bewußt zu machen.

9. Die Hauptabteilung Presse und Information soll außerdem Plakate für die Dritte Dekade herausbringen und Informationsbroschüren über die für die Dekade geplanten Aktivitäten veröffentlichen. Darüber hinaus sollen Dokumentarfilme und Berichte sowie Hörfunkprogramme über die schädlichen Auswirkungen des Rassismus und der Rassendiskriminierung in Betracht gezogen werden.

10. In Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Hauptabteilung Presse und Information unterstützt die Generalversammlung die Veranstaltung eines Seminars über die Rolle der Massenmedien bei der Bekämpfung beziehungsweise Verbreitung rassistischer Gedankenguts.

11. In Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation soll die Möglichkeit der Veranstaltung eines

Seminars über die Rolle der Gewerkschaften bei der Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung im Erwerbsleben geprüft werden.

12. Die Generalversammlung bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial und Lehrmitteln zur Förderung von Unterrichts-, Ausbildungs- und Bildungsaktivitäten gegen Rassismus und Rassendiskriminierung zu beschleunigen und dabei besonderes Gewicht auf den Grund- und Sekundarschulunterricht zu legen.

13. Die Generalversammlung fordert die Mitgliedstaaten auf, besondere Anstrengungen zu unternehmen,

a) um das Ziel der Nichtdiskriminierung in allen Bildungsprogrammen und -politiken zu fördern;

b) um der staatsbürgerlichen Bildung der Lehrer besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist unerlässlich, daß die Lehrer die Grundsätze und den wesentlichen Inhalt der für Fragen des Rassismus und der Rassendiskriminierung relevanten Rechtstexte kennen und mit dem Problem der Beziehungen zwischen Kindern, die verschiedenen Bevölkerungsgruppen angehören, umgehen können;

c) um Zeitgeschichte bereits in einem frühen Alter zu unterrichten und Kindern ein genaues Bild der von faschistischen und anderen totalitären Regimen begangenen Verbrechen und insbesondere von den Verbrechen der Apartheid und des Völkermordes zu vermitteln;

d) um sicherzustellen, daß die Lehrpläne und Lehrbücher antirassistische Grundsätze widerspiegeln und die interkulturelle Erziehung fördern.

MASSNAHMEN AUF NATIONALER UND REGIONALER EBENE

14. Im Kontext der auf nationaler und regionaler Ebene zu treffenden Maßnahmen stellen sich die folgenden Fragen: Gibt es erfolgreiche einzelstaatliche Modelle zur Beseitigung von Rassismus und Rassenvorurteilen, die den Staaten empfohlen werden könnten, beispielsweise zur Erziehung der Kinder, oder gibt es Gleichheitsgrundsätze, mit denen der gegen Wanderarbeiter, ethnische Minderheiten oder autochthone Bevölkerungsgruppen gerichtete Rassismus bekämpft werden könnte? Welche Art von Programmen der "positiven Diskriminierung" gibt es auf nationaler und regionaler Ebene zum Ausgleich der Diskriminierung bestimmter Gruppen?

15. Die Generalversammlung empfiehlt den Staaten, soweit noch nicht geschehen, Rechtsvorschriften zum Verbot von Rassismus und Rassendiskriminierung zu verabschieden, zu ratifizieren und anzuwenden, wie das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung² und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁵.

16. Die Generalversammlung empfiehlt den Mitgliedstaaten, ihre staatlichen Programme zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung und deren Auswirkungen zu überprüfen, um Gelegenheiten zur Überwindung der unterschiedlichen Situation verschiedener Gruppen zu erkennen und zu nutzen und insbesondere Wohnungs-, Bildungs- und Beschäftigungsprogramme durchzuführen, die sich im Kampf gegen Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit als erfolgreich erwiesen haben.

17. Die Generalversammlung empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Mitwirkung von Journalisten und Menschenrechtsaktivisten aus Minderheitengruppen und -gemeinschaften in den Massenmedien zu unterstützen. In Hörfunk und Fernsehen soll die Zahl der Sendungen, die von oder in Zusammenarbeit mit rassischen und kulturellen Minderheitengruppen hergestellt werden, erhöht werden. Multikulturelle Aktivitäten der Medien sollen außerdem überall dort unterstützt werden, wo sie zur Unterdrückung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit beitragen können.

18. Die Generalversammlung empfiehlt den Regionalorganisationen, mit den Vereinten Nationen bei deren Bemühungen um die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung eng zusammenzuarbeiten. Die mit Menschenrechtsfragen befaßten Regionalorganisationen könnten die Öffentlichkeit in ihrer jeweiligen Region gegen die Übel des Rassismus und der Rassenvorurteile mobilisieren, die gegen benachteiligte rassische und ethnische Gruppen gerichtet sind. Diese Institutionen könnten insofern eine wichtige Aufgabe wahrnehmen, als sie den Regierungen dabei behilflich sein könnten, innerstaatliche Rechtsvorschriften gegen die Rassendiskriminierung zu erlassen und die Verabschiedung und Anwendung der internationalen Übereinkünfte zu fördern. Die regionalen Menschenrechtskommissionen sollen aufgefordert werden, den grundlegenden Dokumenten über die bestehenden Menschenrechtsinstrumente breite Publizität zu verschaffen.

GRUNDLAGENFORSCHUNG UND STUDIEN

19. Die langfristige Bestandfähigkeit des Programms der Vereinten Nationen gegen Rassismus und Rassendiskriminierung wird zum Teil von der weiteren Erforschung der Ursachen des Rassismus und der neuen Erscheinungsformen des Rassismus und der Rassendiskriminierung abhängen. Die Generalversammlung könnte prüfen, in welchem Maße die Erstellung von Studien über den Rassismus wichtig ist. Unter den zu untersuchenden Aspekten wären insbesondere folgende zu nennen:

a) Die Anwendung von Artikel 2 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Durch eine solche Studie könnten die Staaten darüber Aufschluß erhalten, welche Maßnahmen in anderen Ländern zur Anwendung des Übereinkommens getroffen wurden;

b) die wirtschaftlichen Faktoren, die zur Perpetuierung von Rassismus und Rassendiskriminierung beitragen;

c) Integration oder Wahrung der kulturellen Identität in einer multirassischen oder multiethnischen Gesellschaft;

d) politische Rechte, einschließlich der Mitwirkung verschiedener Rassengruppen an den politischen Prozessen und ihrer Vertretung im Staatsdienst;

e) bürgerliche Rechte, einschließlich der Migration, der Staatsangehörigkeit und der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit;

f) Aufklärungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Rassenvorurteilen und Rassendiskriminierung und zur Bekanntmachung der Grundsätze der Vereinten Nationen;

g) die sozioökonomischen Kosten des Rassismus und der Rassendiskriminierung;

h) das Zusammenwachsen der Welt und die Frage des Rassismus und des Nationalstaates;

i) einzelstaatliche Mechanismen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in den Bereichen Einwanderung, Erwerbstätigkeit, Entlohnung, Wohnen, Bildung und Eigentum.

KOORDINIERUNG UND BERICHTERSTATTUNG

20. Wie erinnerlich, beauftragte die Generalversammlung in ihrer Resolution 38/14 vom 22. November 1983, mit der sie die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verkündete, den Wirtschafts- und Sozialrat mit der Koordinierung der Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade und mit der Evaluierung der Aktivitäten. Die Versammlung beschließt, daß folgende Maßnahmen getroffen werden sollen, um den Beitrag der Vereinten Nationen zur Dritten Dekade zu stärken:

a) Die Generalversammlung überträgt dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Menschenrechtskommission in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär die Verantwortung für die Koordinierung der Programme und die Evaluierung der im Zusammenhang mit der Dritten Dekade durchgeführten Aktivitäten;

b) Der Generalsekretär wird gebeten, konkrete Informationen über die zur Bekämpfung des Rassismus durchgeführten Aktivitäten in Form eines Jahresberichts zur Verfügung zu stellen, der umfassend angelegt sein und einen allgemeinen Überblick über alle auftragsgemäßen Aktivitäten bieten sollte. Dies wird die Koordinierung und Evaluierung erleichtern;

c) Es könnte eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission oder eine andere geeignete der Kommission unterstehende Einrichtung geschaffen werden mit dem Auftrag, auf der Grundlage des genannten Jahresberichts alle die Dekade betreffenden Informationen sowie einschlägige Untersuchungen und Berichte von Seminaren zu prüfen und der Kommission so bei der Ausarbeitung entsprechender Empfehlungen an den Wirtschafts- und Sozialrat betreffend einzelne Aktivitäten, die Festlegung von Prioritäten usw. behilflich zu sein.

21. Ferner soll unmittelbar nach der Verkündung der Dritten Dekade eine interinstitutionelle Tagung zur Planung der Arbeitstagungen und anderer Aktivitäten abgehalten werden.

REGELMÄSSIGE SYSTEMWEITE KONSULTATIONEN

22. Jedes Jahr sollen zur Überprüfung und Planung der die Dekade betreffenden Aktivitäten Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen stattfinden. In diesem Rahmen soll das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte interinstitutionelle Tagungen veranstalten, bei denen weitere Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Programme in bezug auf Fragen der Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung geprüft und erörtert werden sollen.

23. Das Zentrum für Menschenrechte soll außerdem seine Beziehungen zu den nichtstaatlichen Organisationen, die Rassismus und Rassendiskriminierung bekämpfen, durch die Abhaltung von Konsultationen und Informationssitzungen mit

diesen Organisationen stärken. Diese Zusammenkünfte könnten ihnen dabei helfen, Vorschläge zum Kampf gegen Rassismus und Rassendiskriminierung zu konzipieren, auszuarbeiten und vorzulegen.

24. Der Generalsekretär soll die während der Dekade durchzuführenden Aktivitäten sowie den entsprechenden Mittelbedarf in die Entwürfe der Programmbudgetpläne aufnehmen, die während der Dekade alle zwei Jahre vorgelegt werden, beginnend mit dem Entwurf des Programmbudgetplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995.

49/147. Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderberichterstatters für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz¹⁶,

1. *verleiht ihrer uneingeschränkten Unterstützung Ausdruck für die Arbeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;*

2. *fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu erwägen, im Rahmen des Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung eigens für das Mandat des Sonderberichterstatters bestimmte zweckgebundene Mittel bereitzustellen;*

3. *ersucht den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter ohne weitere Verzögerungen jedwede personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, die er bei der Wahrnehmung seines Mandats benötigt und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" termingerecht einen Zwischenbericht vorzulegen.*

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/148. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷ sowie in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist,

den Umstand begrüßend, daß die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmender

¹⁶ A/49/677, Anhang.

¹⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

dem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, daß es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, daß als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, wie dringend erforderlich konzentrierte internationale Maßnahmen zur Milderung ihrer Lage sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsdreißigsten¹⁸, siebenunddreißigsten¹⁹, achtunddreißigsten²⁰, neununddreißigsten²¹, vierzigsten²², einundvierzigsten²³, zweiundvierzigsten²⁴, dreiundvierzigsten²⁵, vierundvierzigsten²⁶, fünfundvierzigsten²⁷, sechsdreißigsten²⁸, siebenundvierzigsten²⁹, achtundvierzigsten³⁰, neunundvierzigsten³¹ und fünfzigsten³² Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990, 46/88 vom 16. Dezember 1991, 47/83 vom 16. Dezember 1992 und 48/93 vom 20. Dezember 1993,

¹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1980/13 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

¹⁹ Ebd., 1981, *Supplement No. 5* und Korrigendum (E/1981/25 und Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.

²⁰ Ebd., 1982, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1982/12 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

²¹ Ebd., 1983, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1983/13 und Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

²² Ebd., 1984, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1984/14 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²³ Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴ Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵ Ebd., 1987, *Supplement No. 5* und Korrigenda (E/1987/18 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁶ Ebd., 1988, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1988/12 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷ Ebd., 1989, *Supplement No. 2* (E/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.

²⁸ Ebd., 1990, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1990/22 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁹ Ebd., 1991, *Supplement No. 2* (E/1991/22), Kap. II, Abschnitt A.

³⁰ Ebd., 1992, *Supplement No. 2* (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

³¹ Ebd., 1993, *Supplement No. 3* (E/1993/23), Kap. II, Abschnitt A.

³² Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker³³,

1. *erklärt erneut*, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Zurückweisung* fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Gebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;

4. *beklagt* das Elend der Millionen Flüchtlinge und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/149. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein dessen, daß die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, wie sie in ihrer Charta festgelegt sind,

unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakete¹⁷, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹¹, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³⁴ sowie auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵,

Kenntnis nehmend von den im Friedensprozeß im Nahen Osten erzielten Fortschritten, insbesondere von der gegenseitigen

³³ A/49/402 und Add.1.

³⁴ Resolution 1514 (XV).

gen Anerkennung und der am 13. September 1993 in Washington erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzserklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation³⁵ sowie von den darauffolgenden Entwicklungen vor Ort,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung;

2. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß das palästinensische Volk im Rahmen des derzeitigen Friedensprozesses sein Recht auf Selbstbestimmung bald ausüben kann;

3. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk in seinem Streben nach Selbstbestimmung auch weiterhin zu unterstützen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/150. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/92 vom 20. Dezember 1993,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit der Staaten und der Selbstbestimmung der Völker,

mit der nachdrücklichen Aufforderung zur strengen Achtung des Grundsatzes der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen, wie er in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³⁶ weiter ausgeführt wird,

in der Erkenntnis, daß Söldner für Aktivitäten eingesetzt werden, die gegen diese Grundsätze verstoßen,

besorgt über die Bedrohung, die die Tätigkeit von Söldnern für alle Staaten, insbesondere für die afrikanischen Staaten und andere Entwicklungsländer, darstellt,

höchst beunruhigt darüber, daß Söldner nach wie vor internationalen kriminellen Aktivitäten nachgehen und dabei mit Drogenhändlern gemeinsame Sache machen,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die An-

werbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Organisation der afrikanischen Einheit,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die kurz- und langfristigen negativen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften der betroffenen Länder infolge von Söldnerangriffen,

überzeugt von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Söldneraktivitäten auszubauen und aufrechtzuerhalten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für den Einsatz von Söldnern³⁷ und insbesondere von der darin geäußerten Besorgnis, daß mit dem Söldnertum verbundene Aktivitäten trotz der Resolution 48/92 weiter andauern;

2. *erklärt erneut*, daß der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verletzen;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch Gesetzgebungsmaßnahmen sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet und andere unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern oder für die Planung von Tätigkeiten verwendet werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates, die Bedrohung der territorialen Unversehrtheit souveräner Staaten oder auf die Bekämpfung nationaler Befreiungsbewegungen gerichtet sind, die gegen Kolonialherrschaft und fremde Intervention oder Besetzung kämpfen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die baldige Unterzeichnung oder Ratifikation der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern³⁸ zu erwägen;

5. *richtet die dringende Aufforderung* an alle Staaten, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Auftrages zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte *erneut*, sich vorrangig stärker um die Bekanntmachung der nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten zu bemühen, diejenigen Staaten, die unter den Auswirkungen solcher Aktivitäten leiden, beratende Dienste zu leisten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Veranstaltung von Arbeitstreffen zu erwägen, mit dem Ziel, die politischen und rechtlichen Aspekte der in dem Bericht des Sonderbericht-

³⁵ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26560.

³⁶ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³⁷ A/49/362, Anhang.

³⁸ Resolution 44/34, Anlage.

erstatters enthaltenen Empfehlungen zu analysieren und zu prüfen;

7. *ersucht* den Sonderberichterstatler, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen zu den im Zusammenhang mit dem Einsatz von Söldnern festgestellten neuen Elementen vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/151. Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung von der Wichtigkeit der Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

in Bekräftigung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sich an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker zu halten,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵,

in Bekräftigung der nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit der Komoren,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker vollinhaltlich und gewissenhaft durchzuführen;

2. *bekräftigt* die Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, nationale Souveränität und territoriale Unversehrtheit sowie der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als Voraussetzung für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte;

3. *fordert* diejenigen Regierungen, die das Recht aller noch unter Kolonialherrschaft, fremder Unterjochung und ausländischer Besetzung stehenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit nicht anerkennen, *auf*, dieses Recht nunmehr anzuerkennen;

4. *unterstützt* den Generalsekretär *voll und ganz* in seinen Bemühungen, den Plan zur Regelung der Westsaharafrage durch die Abhaltung eines Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats umzusetzen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Kontakten, welche die Regierung der Komoren und die Regierung Frankreichs in dem Bemühen um eine gerechte Lösung des Problems der In-

tegration der Komoreninsel Mayotte in die Komoren im Einklang mit den Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zu dieser Frage aufgenommen haben;

6. *verurteilt nachdrücklich* die fortgesetzte Verletzung der Menschenrechte der noch unter Kolonialherrschaft und fremdem Joch lebenden Völker;

7. *fordert* eine erhebliche Steigerung aller Formen von Hilfe, welche die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen den Opfern von Rassismus und Rassendiskriminierung gewähren;

8. *verlangt* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Personen, die aufgrund ihres Kampfes um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Haft oder Strafgefängenschaft gehalten werden und die keine Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, verlangt die volle Achtung ihrer grundlegenden Individualrechte und die Einhaltung von Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, wonach niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf;

9. *dankt* für die materielle und sonstige Hilfe, welche die unter Kolonialherrschaft stehenden Völker von Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen auch weiterhin erhalten, und fordert eine erhebliche Erhöhung dieser Hilfe;

10. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sicherzustellen, und ihre Bemühungen zur Unterstützung der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker in ihrem gerechten Kampf um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu verstärken;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/152. Internationales Jahr der Jugend

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/103 vom 14. Dezember 1990 und 47/85 vom 16. Dezember 1992 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

im Hinblick darauf, daß es 1995 fünfzig Jahre her sein wird, seit die Charta der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, und fünfzig Jahre seit der Gründung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie zehn Jahre seit der Veranstaltung des Internationalen Jahres der Jugend und daß 1995 der Weltgipfel für soziale Entwicklung und die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden abgehalten werden,

eingedenk dessen, daß die Vorbereitung und Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Jugend im Jahre 1995 eine besondere Gelegenheit bietet, die Bedürfnisse und Bestrebungen der Jugend erneut in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu rücken, die Zusammenarbeit bei der Behandlung von Jugendfragen auf allen Ebenen zu verstärken und konkrete Maßnahmen zugunsten der Jugend zu ergreifen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁹ und den darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, auf ihrer vierunddreißigsten Tagung den Entwurf des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach⁴⁰ vorrangig weiter zu prüfen und ihn auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung vorzulegen;

3. *beschließt*, der Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Jugend auf ihrer fünfzigsten Tagung bis zu vier Plenarsitzungen zu widmen und das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach im Hinblick auf seine Verabschiedung zu prüfen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, auf hoher politischer Ebene an den Plenarsitzungen teilzunehmen, und ersucht das Sekretariat, diese Sitzungen möglichst um den 24. Oktober 1995 anzuberaumen, um eine solche Teilnahme zu erleichtern;

5. *beschließt*, den zehnten Jahrestag der Veranstaltung des Internationalen Jahres der Jugend zu begehen, indem sie 1995 auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Tag zum Internationalen Tag der Jugend bestimmt;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sicherzustellen, daß den Jugendlichen und den Jugendorganisationen entsprechende Gelegenheit geboten wird, sich an der einzelstaatlichen Aussprache im Vorfeld des zehnten Jahrestags der Veranstaltung des Internationalen Jahres der Jugend zu beteiligen und dazu beizutragen;

7. *bittet* die Regierungen, ganz besonders die Möglichkeit ins Auge zu fassen, in ihre staatlichen Delegationen für die vierunddreißigste Tagung der Kommission für soziale Entwicklung und die fünfzigste Tagung der Generalversammlung auch Vertreter der Jugend aufzunehmen;

8. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, der Umsetzung des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach besondere Aufmerksamkeit zu widmen und das Programm zu diesem Zweck im Rahmen der vorhandenen Mittel aus dem ordentlichen Haushalt zu unterstützen und sich außerdem für die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel einzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen im Kontext des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach Maßnahmen zugunsten der Jugend in ihre Programme aufnehmen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/153. Wege zur vollständigen Integration Behinderter in die Gesellschaft: Anwendung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und Umsetzung der Langfristigen Strategie zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte bis zum Jahr 2000 und danach

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/96 vom 20. Dezember 1993, mit der sie die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte⁴¹ verabschiedet hat,

ferner unter Hinweis auf alle ihre entsprechenden Resolutionen, namentlich die Resolutionen 37/53 vom 3. Dezember 1982, 46/96 vom 16. Dezember 1991, 47/88 vom 16. Dezember 1992 sowie 48/95 und 48/99 vom 20. Dezember 1993,

erfreut über die uneingeschränkte Bekräftigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten Behinderter in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁵, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, sowie darüber, daß in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁴² unter anderem die dringende Notwendigkeit anerkannt wird, das Ziel der vollen Teilhabe und Gleichberechtigung für Behinderte zu erreichen,

in Bekräftigung der weiteren Gültigkeit und des fortbestehenden Wertes des Weltaktionsprogramms für Behinderte, das einen stabilen und innovativen Rahmen für behindertenbezogene Fragen darstellt,

von neuem darauf hinweisend, daß es Aufgabe der Regierungen ist, die Schranken und Hindernisse zu beseitigen oder beseitigen zu helfen, die sich der vollständigen Integration von Behinderten in die Gesellschaft und ihrer Teilhabe an gesellschaftlichen Belangen entgegenstellen, und ihre Bemühungen um die Ausarbeitung einzelstaatlicher Politiken zur Erreichung bestimmter Ziele unterstützend,

in Anerkennung des Beitrags nichtstaatlicher Organisationen, namentlich der Behindertenorganisationen, zu den weltweiten Bemühungen um die volle Teilhabe und Gleichberechtigung von Behinderten,

im Bewußtsein der großen Hindernisse, die sich der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte entgegenstellen, darunter an erster Stelle die unzulängliche Zuweisung von Mitteln,

unter gebührender Beachtung der in Abschnitt I der Rahmenbestimmungen aufgeführten Voraussetzungen für die gleichberechtigte Teilhabe, namentlich einzelstaatliche Maßnahmen zur gesellschaftlichen Bewußtseinsbildung in bezug

³⁹ A/49/434.

⁴⁰ Siehe E/CN.5/1993/10 und E/CN.5/1993/L.11, Anhang.

⁴¹ Siehe E/CN.5/1993/10 und E/CN.5/1993/L.11, Anhang.

⁴² A/CONF.171/13, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

auf Behinderte, ihre Rechte, ihre Bedürfnisse, ihr Potential und die Notwendigkeit, diese zu verwirklichen, sowie auf ihren Beitrag, sowie ebensolche Maßnahmen zur Gewährung einer wirksamen medizinischen einschließlich psychiatrischen Betreuung, zur Gewährleistung von Rehabilitationsdiensten und zur Schaffung und Unterhaltung von Unterstützungsdiensten, einschließlich technischer Hilfen für Behinderte, die ihnen helfen sollen, im täglichen Leben unabhängiger zu werden und ihre Rechte wahrzunehmen,

I

RAHMENBESTIMMUNGEN FÜR DIE HERSTELLUNG DER CHANCENGLEICHHEIT FÜR BEHINDERTE

1. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit und mit Unterstützung entsprechender Organisationen die in der Anlage zu ihrer Resolution 48/96 enthaltenen Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte anzuwenden;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen oder deren Vertretern behinderungsbezogene Programme für die Anwendung der Rahmenbestimmungen sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene zu erarbeiten und behinderungsbezogene Komponenten in alle Planungs-, Grundsatz- und Entwicklungsprogramme aufzunehmen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, im Zusammenhang mit der Erarbeitung von behinderungsbezogenen Programmen nach Bedarf Fristen für die Erreichung bestimmter Ziele oder Zielgrößen zu setzen;

4. *bestärkt* die Regierungen, zur vollständigen Anwendung der Rahmenbestimmungen nach Bedarf rechtliche und administrative Maßnahmen zu ergreifen;

5. *setzt sich dafür ein*, daß bei bevorstehenden wichtigen Veranstaltungen, so auch bei dem Weltgipfel für soziale Entwicklung 1995 und der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden, Behindertenfragen behandelt werden, die einen Bezug zum Thema dieser Veranstaltungen haben;

6. *begrüßt* die Ernennung eines Sonderberichterstatters für Behindertenfragen mit dem Auftrag, die Anwendung der Rahmenbestimmungen zu überwachen und der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer vierunddreißigsten und fünfunddreißigsten Tagung Berichte vorzulegen;

7. *begrüßt außerdem* die Einsetzung eines Sachverständigenremiums, wie in Abschnitt IV Ziffer 3 der Rahmenbestimmungen erwähnt;

8. *ermutigt* den Generalsekretär und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Erarbeitung eines weltweiten Behinderungsindikators abzuschließen, und ermutigt außerdem den Sonderberichterstatter, diesen bei seiner zukünftigen Arbeit nach Bedarf heranzuziehen;

9. *stellt mit Genugtuung fest*, daß mehrere Mitgliedstaaten Beiträge zur Unterstützung der Arbeit des Sonderberichterstatters geleistet beziehungsweise ihre Absicht bekundet haben, dies zu tun;

10. *bittet* die Regierungen und den Privatsektor, den Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen sinnvoll zu unterstützen mit dem Ziel, die Anwendung der Rahmenbestimmungen im Rahmen des Weltaktionsprogramms für Behinderte zusätzlich zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die wirksame Überwachung der Rahmenbestimmungen durch den Sonderberichterstatter zu unterstützen, und bittet um freiwillige Beiträge zur Finanzierung der diesbezüglichen Tätigkeit des Sonderberichterstatters;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

II

LANGFRISTIGE STRATEGIE ZUR DURCHFÜHRUNG DES WELTAKTIONSPROGRAMMS FÜR BEHINDERTE BIS ZUM JAHR 2000 UND DANACH

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte⁴³;

2. *fordert* die Regierungen *auf*, bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms die in der Langfristigen Strategie zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte bis zum Jahr 2000 und danach vorgeschlagenen Elemente, die im Anhang zu dem genannten Bericht des Generalsekretärs beschrieben sind, zu berücksichtigen;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den verschiedenen Aktivitäten und Beiträgen durch Programme und Organisationen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Behinderung;

4. *ersucht* die Regionalkommissionen und andere regionale Organisationen, die Anpassung der auf weltweiter Ebene erarbeiteten Ansätze, Normen und behindertenbezogenen Technologien an die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region sowie ihre Weitergabe zu fördern;

5. *fordert* die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die regionalen und nationalen Pläne zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die wirksame Anwendung der Langfristigen Strategie angemessene Unterstützung findet;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Langfristigen Strategie Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/154. Jugendpolitiken und Jugendprogramme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/135 vom 16. Dezember 1977 und 36/17 vom 9. November 1981, mit denen sie die Richtlinien für die Verbesserung der Kommuni-

⁴³ A/49/435.

kationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen verabschiedet hat, Resolution 40/14 vom 18. November 1985 mit dem Titel "Internationales Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden" und Resolution 45/103 vom 14. Dezember 1990, mit der sie beschloß, eine Plenarsitzung auf ihrer fünfzigsten Tagung Jugendfragen zu widmen,

im Hinblick darauf, daß es 1995 fünfzig Jahre her sein wird, seit die Charta der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, und zehn Jahre seit der Veranstaltung des Internationalen Jahres der Jugend,

in Anerkennung dessen, daß der Wahrnehmung der Menschenrechte durch die Jugend, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, wie auch der Lösung anderer dringender Probleme, mit denen junge Menschen in der Welt von heute konfrontiert sind, beispielsweise Hunger, die Verschlechterung der Umwelt, Drogenmißbrauch, Behinderung und Krankheit, einschließlich des Syndroms der erworbenen Immunschwäche (Aids), bei der Anwendung dieser Richtlinien Vorrang eingeräumt werden sollte,

unter Hinweis auf die Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁴, die am 2. September 1990 in Kraft getreten ist, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁴⁵, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder⁴⁶ und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren⁴⁷, die vom Weltkindergipfel am 30. September 1990 verabschiedet wurden,

feststellend, daß im Mai 1991 in Wien das Jugendforum des Systems der Vereinten Nationen veranstaltet wurde, unter Hervorhebung der bedeutenden Rolle der mit Jugendfragen befaßten nichtstaatlichen Organisationen, was ihren Beitrag zu den Politiken der Vereinten Nationen im Bereich Jugendfragen angeht, sowie erfreut über die immer zahlreicheren Aktivitäten des Jugendbeschäftigungsprogramms HOPE '87 und seine enge Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Schaffung von Arbeitsplätzen für junge Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

1. *legt* allen Staaten, allen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Wirtschafts- und Sozialrat über die Kommission für soziale Entwicklung, den Sonderorganisationen und den betreffenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere den Jugendorganisationen, *nahe*, auch weiterhin nach Kräften alles zu tun, damit die Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen⁴⁸ umgesetzt werden;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, jungen Menschen eine umfassende Erziehung zu ermöglichen, namentlich zu Menschenrechts-, Umwelt- und zu interkulturellen Fragen, mit dem Ziel, gegenseitiges Verständnis und Toleranz zu fördern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Jugendorganisationen Jugendprogramme zu bewerten, die als Folgemaßnahmen des Internationalen Jahres der Jugend entwickelt wurden, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten mit dem Ziel, die wirksame Durchführung eines Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach sicherzustellen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, soweit noch nicht geschehen, ausgehend von einer auf einzelstaatlicher Ebene vorgenommenen analytischen Bewertung der Situation und der Bedürfnisse der Jugendlichen eine einzelstaatliche Jugendpolitik auszuarbeiten;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Organe der Vereinten Nationen und nichtstaatliche Organisationen *abermals auf*, die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 32/135 und 36/17 verabschiedeten Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend beziehungsweise den Jugendorganisationen in vollem Umfang anzuwenden und insbesondere im Einklang mit diesen Resolutionen die Tätigkeiten der von Jugendlichen und Jugendorganisationen geschaffenen Einrichtungen für Jugendliche zu fördern;

6. *ruft* die Regionalkommissionen *auf*, soweit noch nicht geschehen, gemeinsam mit regionalen Jugendorganisationen beziehungsweise der Jugend dienenden Organisationen die umfassende Prüfung der in den einzelnen Regionen seit 1985 erzielten Fortschritte beziehungsweise angetroffenen Hindernisse abzuschließen und Entwürfe von regionalen Aktionsprogrammen für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach zu unterbreiten;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, anläßlich des zehnten Jubiläums des Internationalen Jahres der Jugend in die Delegationen, die sie zur Generalversammlung, insbesondere zu ihrer fünfzigsten Tagung, und zu anderen in Betracht kommenden Tagungen der Vereinten Nationen entsenden, nach Möglichkeit auch Jugendvertreter aufzunehmen, um so durch die Erörterung jugendbezogener Fragen die Kommunikationsmöglichkeiten zu verbessern und zu verstärken, mit dem Ziel, Lösungen für die Probleme zu finden, denen sich die Jugend in der Welt von heute gegenüber sieht;

8. *ersucht* den Generalsekretär, Empfehlungen zu dem Bedarf an gezielten Programmen abzugeben, durch die in enger Abstimmung mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den multilateralen Finanzinstitutionen mittels verschiedener Maßnahmen der Schulbesuch gefördert werden soll, insbesondere durch kostenlosen Unterricht, und, nach Bedarf, kostenlose Mahlzeiten in der Schule, in Anbetracht dessen, wie grundlegend wichtig für die Jugend eine Steigerung der Alphabetisierungsquoten entsprechend dem Entwurf des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach ist⁴⁹;

9. *beschließt*, die Frage der Jugendpolitiken und Jugendprogramme auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" unter Zugrundelegung des

⁴⁴ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁵ Siehe A/45/625, Anhang.

⁴⁶ Siehe A/40/256, Anhang.

Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung dieser Resolution zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/155. Die Rolle der Genossenschaften im Lichte neuer wirtschaftlicher und sozialer Tendenzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/90 vom 16. Dezember 1992, insbesondere deren Ziffer 2, in der sie den ersten Samstag im Juli 1995 zum Internationalen Tag der Genossenschaften erklärt hat,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte neuer wirtschaftlicher und sozialer Tendenzen⁴⁷, insbesondere die wichtigen Empfehlungen in Abschnitt II des Berichts, die darauf ausgerichtet sind, den bestmöglichen Ansatz für die Behandlung der Frage der Genossenschaften sicherzustellen, unter Berücksichtigung ihres maßgeblichen Beitrags zur Lösung wichtiger wirtschaftlicher und sozialer Probleme,

in Anerkennung dessen, daß die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen zu einem unverzichtbaren Faktor der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Länder werden, da sie die breitestmögliche Mitwirkung aller Bevölkerungsgruppen, namentlich auch von Frauen, Jugendlichen, Behinderten und älteren Menschen, am Entwicklungsprozeß fördern,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen zu den Vorbereitungen für den Weltgipfel für soziale Entwicklung und die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden, die 1995 abgehalten werden sollen, und für die 1996 stattfindende Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die entsprechenden Anschlußmaßnahmen leisten oder leisten können,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte neuer wirtschaftlicher und sozialer Tendenzen;

2. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, Sonderorganisationen und nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, ab 1995 jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

3. *legt* den Regierungen *nahe*, bei der Ausarbeitung einzelstaatlicher Entwicklungsstrategien voll zu berücksichtigen, welchen Beitrag die Genossenschaften zur Lösung wirtschaftlicher, sozialer und umweltbezogener Probleme leisten können;

4. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, zu erwägen, die rechtlichen und verwaltungstechnischen Hindernisse zu überprüfen, die sich der Tätigkeit der Genossenschaften

entgegenstellen, mit dem Ziel, diejenigen Hindernisse zu beseitigen, die nicht auch für andere Handels- und Gewerbeunternehmen gelten;

5. *bittet* die staatlichen Stellen, in Zusammenarbeit mit den Genossenschaften und anderen zuständigen Organisationen Programme zur Verbesserung der statistischen Erfassung des Beitrags der Genossenschaften zur Volkswirtschaft zu erarbeiten und die Verbreitung von Informationen über Genossenschaften zu erleichtern;

6. *bittet* den Weltgipfel für soziale Entwicklung, die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen Strategien und Maßnahmen die Rolle und den Beitrag der Genossenschaften gebührend zu berücksichtigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Programme und Ziele der internationalen Genossenschaftsbewegung auch weiterhin zu unterstützen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/156. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/101 vom 20. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1994,

im Bewußtsein der finanziellen Schwierigkeiten, denen sich das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger nach wie vor gegenüber sieht, da viele Staaten der afrikanischen Region der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder angehören und daher nicht über die erforderlichen Mittel zur Unterstützung des Instituts verfügen,

im Bewußtsein der Anstrengungen, die das Institut bislang unternommen hat, um seinem Auftrag unter anderem durch die Veranstaltung von Ausbildungsprogrammen und Regionalseminaren sowie durch die Gewährung von Beratungsdiensten nachzukommen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴⁸,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu den Tätigkeiten, die es trotz der Schwierigkeiten, die sich ihm bei der Wahrnehmung seines Mandats entgegenstellen, unternommen hat, wie dem Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des

⁴⁷ A/49/213.

⁴⁸ A/49/712.

Interregionalen Forschungsinstituts der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege⁴⁹ zu entnehmen ist;

2. *dankt* denjenigen Regierungen und zwischenstaatlichen Organen, die das Institut bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt haben;

3. *fordert* die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, dem Institut finanzielle und technische Unterstützung zu gewähren, damit es seine Ziele erreichen kann, insbesondere auf den Gebieten Ausbildung, technische Hilfe, Beratung in Grundsatzfragen, Forschung und Datensammlung;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß dem Institut im Rahmen der Gesamtmittelbewilligungen des Programmhaushaltsplans sowie aus außerplanmäßigen Mitteln ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, und Anträge für allenfalls erforderliche zusätzliche Mittel für das Institut im Einklang mit Abschnitt II Ziffer 32 ihrer Resolution 48/228 vom 23. Dezember 1993 vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Vorschläge für zusätzliche Mittel für das Institut im Rahmen seines Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 zu unterbreiten;

6. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, auch weiterhin angemessene Finanzmittel für die institutionelle Stärkung und die Umsetzung des Arbeitsprogramms des Instituts bereitzustellen und dabei die schwierige wirtschaftliche und finanzielle Lage zu berücksichtigen, der sich viele Länder in der afrikanischen Region gegenübersehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten sicherzustellen, daß entsprechende Anschlußmaßnahmen zur Durchführung dieser Resolution getroffen werden, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung sowie der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vierten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/157. Neunter Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Verantwortung, die die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

eingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine leistungsfähigere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die

Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991, in deren Anlage es heißt, daß die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger alle fünf Jahre stattfinden und als Forum für den Meinungsaustausch zwischen Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und einzelnen Sachverständigen, die verschiedene Berufsgruppen und Disziplinen repräsentieren, den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Ausarbeitung von Politiken und zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege dienen sollen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/103 vom 20. Dezember 1993, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, alles zu tun, um die angemessene Ausrichtung des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger im Einklang mit der Resolution 1993/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993 sicherzustellen,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die fünf regionalen Vorbereitungstreffen und die daraus hervorgegangenen Empfehlungen, die in den Berichten dieser Treffen enthalten sind⁵⁰, zur Vorbereitung des Neunten Kongresses geleistet haben,

mit Genugtuung über die Empfehlungen, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dritten Tagung über die organisatorischen und fachlichen Vorbereitungen für den Neunten Kongreß abgegeben hat, wie aus ihrem Bericht⁵¹ und der Resolution 1994/19 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1994 hervorgeht,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolutionen 46/152, 47/91 vom 16. Dezember 1992 und 48/103 der Generalversammlung⁵² sowie von den Fortschritten, die bislang bei den Vorbereitungen für den Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger erzielt worden sind;

2. *billigt* die in der Resolution 1994/19 des Wirtschafts- und Sozialrats enthaltenen Empfehlungen und ersucht den Generalsekretär, sie in die Tat umzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Verbalnote der Ständigen Vertretung Tunesiens beim Büro der Vereinten Nationen in Wien vom 1. Dezember 1994;

4. *nimmt* die großzügige Einladung der Regierung Ägyptens, als Gastgeberin des Neunten Kongresses zu fungieren, der in Kairo abgehalten werden soll, *dankbar an*;

⁵⁰ A/CONF.169/RPM.1/Rev.1 und Korr.1, A/CONF.169/RPM.2, A/CONF.169/RPM.3 und Korr.1, A/CONF.169/RPM.4 und A/CONF.169/RPM.5.

⁵¹ Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 11 (E/1994/31).

⁵² A/49/593.

⁴⁹ E/CN.15/1994/10 und Korr.1, Ziffern 71-84.

5. *beschließt*, den Neunten Kongreß vom 29. April bis 10. Mai 1995 in Kairo abzuhalten und zwei Tage davon für Vorkonsultationen vorzusehen;

6. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, daß der Neunte Kongreß maßgeblich zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege beitragen wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die fachlichen und organisatorischen Vorkehrungen für den Neunten Kongreß ausreichen, um den Erfolg des Kongresses zu gewährleisten, und hierfür die erforderlichen Mittel bereitzustellen, auf der Grundlage einer Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Resolution 1994/19 des Wirtschafts- und Sozialrats und dieser Resolution;

8. *bittet* die Regierungen *erneut*, sich aktiv an den Vorbereitungen für den Neunten Kongreß zu beteiligen, insbesondere durch die Vorlage von nationalen Positionspapieren zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten, gegebenenfalls durch die Schaffung von nationalen Komitees und Koordinierungsstellen, die Förderung von Beiträgen aus dem Hochschulbereich und seitens der in Betracht kommenden wissenschaftlichen Institutionen und die Teilnahme von nationalen Korrespondenten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege an dem Kongreß;

9. *fordert* die Sonderorganisationen, die interessierten Organe der Vereinten Nationen, die regionalen Institute und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen *auf*, sich aktiv am Neunten Kongreß zu beteiligen und nationalen, regionalen und internationalen Maßnahmen zur Verbrechenverhütung und qualitativen Verbesserung der Rechtspflege die erforderliche Aufmerksamkeit und Priorität zu schenken;

10. *beschließt*, daß das Thema des Neunten Kongresses "Weniger Verbrechen, mehr Gerechtigkeit: Sicherheit für alle" lauten wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Entwicklungsländern eine umfassendere Teilnahme zu ermöglichen, indem im Einklang mit Ziffer 13 c) der Resolution 1993/32 des Wirtschafts- und Sozialrats im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die erforderlichen Mittel für die Reisekosten und die Aufenthaltsvergütungen von Delegationen aus den am wenigsten entwickelten Ländern bereitgestellt werden und indem die Möglichkeit sondiert wird, zu diesem Zweck Beiträge aus allen verfügbaren Quellen zu erhalten, so auch von seiten staatlicher, zwischenstaatlicher und in Betracht kommender nichtstaatlicher Organisationen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit Ziffer 13 f) der Resolution 1993/32 des Wirtschafts- und Sozialrats zwanzig sachverständige Berater auf Kosten der Vereinten Nationen zur Teilnahme an dem Neunten Kongreß einzuladen;

13. *fordert* den Neunten Kongreß *auf*, konkrete Empfehlungen zu der Frage auszuarbeiten, wie die Wirksamkeit der Tätigkeiten und Mechanismen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verbessert werden könnte, unter Berücksichtigung der von den regionalen Vorbereitungstreffen unterbreiteten Empfehlungen und unter besonderer Berücksichtigung der operativen Aktivi-

täten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege;

14. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer vierten Tagung den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Neunten Kongresses vorrangige Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Anschlußmaßnahmen zu empfehlen;

15. *beschließt*, sich auf ihrer fünfzigsten Tagung mit dieser Frage zu befassen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/158. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung.

in Anerkennung der unmittelbaren Wichtigkeit der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege für eine nachhaltige Entwicklung, Stabilität, Sicherheit und die Verbesserung der Lebensqualität,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, so auch von mit Drogen zusammenhängenden Verbrechen wie Terrorismus, unerlaubtem Waffenhandel und Geldwäsche, und eingedenk der Rolle, welche sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

eingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Umbruchländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen, so auch was die Ausbildung und die Verbesserung der nationalen Kapazitäten betrifft,

betonend, daß es dringend notwendig ist, die regionale, interregionale und internationale Zusammenarbeit und Koordinierung der Aktivitäten zur Bekämpfung der Kriminalität unter ihren vielgestaltigen Aspekten zu verbessern,

feststellend, daß die Arbeitslast der Sekretariats-Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ständig zunimmt und daß beträchtliche Hindernisse ihr es aufgrund des Fehlens einer angemessenen institutionellen Kapazität unmöglich machen, ihre Programmaktivitäten in vollem Umfang und wirksam durchzuführen,

in der Überzeugung, daß die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege nur dann wirksam sein kann,

wenn sie mit Mitteln ausgestattet wird, die ihren Erfordernissen entsprechen und es ihr gestatten, ihren Auftrag zu erfüllen und der wachsenden Nachfrage der Mitgliedstaaten nach ihren Diensten rechtzeitig und wirksam nachzukommen,

unter Hinweis auf die Resolution 1986/11 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Mai 1986, in der der Rat den Generalsekretär ersucht hat, die bestehende Struktur und die Leitungsebene der Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege kritisch zu untersuchen, mit dem Ziel, ihre Kapazität und ihren Status entsprechend ihrer Verantwortung zu stärken,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat, worin dem Generalsekretär empfohlen wurde, die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege so bald wie möglich in den Rang einer Abteilung zu erheben,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 48/103 vom 20. Dezember 1993, in der sie den Generalsekretär erneut ersucht hat, das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu stärken und die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege dringend in den Rang einer Abteilung zu erheben,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen und die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, in denen den Aktivitäten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege hohe Priorität eingeräumt und darum ersucht wurde, dem Programm einen angemessenen Anteil der Gesamtmittel der Vereinten Nationen zuzuweisen,

besorgt darüber, daß trotz der wiederholten Aufforderungen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats, die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in den Rang einer Abteilung zu erheben, keine Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Versammlungsresolutionen 46/152, 47/91 vom 16. Dezember 1992 und 48/103 und die Ratsresolutionen 1992/22 vom 30. Juli 1992, 1993/31 und 1993/34 vom 27. Juli 1993 und 1994/16 vom 25. Juli 1994 umzusetzen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolutionen 46/152, 47/91 und 48/103 der Generalversammlung erzielten Fortschritte⁵²,

1. *begrüßt mit Genugtuung* die Resolution 1994/16 des Wirtschafts- und Sozialrats mit dem Titel "Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege";

2. *erklärt erneut*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ist und welche entscheidende Rolle es bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege spielt, indem es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitglied-

staaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in bezug auf die Verbrechenverhütung innerhalb der Staaten und zwischen den Staaten zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung zu verbessern;

3. *bekräftigt außerdem* den Vorrang, der dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit ihren Resolutionen 46/152, 47/91 und 48/103 zusteht, sowie die Notwendigkeit, dem Programm einen angemessenen Anteil der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Mittel zuzuweisen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihre Resolutionen 46/152, 47/91 und 48/103 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1992/22, 1993/31, 1993/34 und 1994/16 dringend umzusetzen, indem dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seiner Mandate zur Verfügung gestellt werden;

5. *erkennt an*, daß die operativen Aktivitäten und die technische Hilfe unter den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auch weiterhin vorrangige Aufmerksamkeit erhalten sollten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, angemessene Mittel für den Aufbau und den Unterhalt der institutionellen Kapazität des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bereitzustellen, damit das Programm dem Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege nachkommen kann, erforderlichenfalls durch die Umschichtung von Mitteln;

7. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, die Sekretariats-Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit den Resolutionen 46/152, 47/91 und 48/103 und unter voller Berücksichtigung der Ziffern 2 und 11 der Resolution 1994/16 des Wirtschafts- und Sozialrats in den Rang einer Abteilung zu erheben;

8. *begrüßt* die Ernennung von zwei interregionalen Beratern für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege;

9. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen auf, beträchtliche finanzielle Beiträge zu den operativen Aktivitäten für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu leisten, und ermutigt alle Staaten, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, und dabei auch die Aktivitäten zu berücksichtigen, die zur Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵³ notwendig sind;

10. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf die Ergreifung von gemeinsamen Initiativen und die gemeinsame Ausarbeitung und Durchführung von technischen Hilfeprojekten zu erleichtern, die den Entwicklungsländern und den

⁵² Siehe A/49/748, Anhang, Abschnitt I. A

Umbruchländern zugute kommen, unter Einbeziehung interessierter Geberländer und Finanzierungsorganisationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltbank, mit dem Ziel, als wesentlichen Teil der Entwicklungsanstrengungen wirksame Strafrechtssysteme aufzubauen und zu unterhalten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Zusammenarbeit zwischen der Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung zu verstärken;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als das wichtigste richtliniengebende Organ auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für die entsprechende Koordination aller einschlägigen Aktivitäten auf diesem Gebiet zu sorgen, insbesondere mit der Menschenrechtskommission und der Suchtstoffkommission;

13. *begrüßt* die Beiträge, die das Programm geleistet hat, indem es im Einklang mit der Resolution 1992/22 des Wirtschafts- und Sozialrats den Staaten auf Ersuchen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege behilflich war, so auch aufgrund von Ersuchen, die auf dem Weg über Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen eingegangen sind, und *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Grundkurse über die Normen und Richtlinien der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auszuarbeiten, die erforderlichenfalls zur Ausbildung von Personal für Friedenssicherungs- und Nothilfeeinsätze sowie auf Ersuchen der Mitgliedstaaten für deren einzelstaatliche Fachkräfte verwendet werden könnten, wie in Ratsresolution 1993/34 gefordert;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/159. Politische Erklärung und Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Die Generalversammlung,

beunruhigt über den raschen Anstieg und die geographische Ausbreitung der organisierten Kriminalität in ihren verschiedenen Formen, auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene, wodurch der Entwicklungsprozeß untergraben, die Lebensqualität beeinträchtigt und die Menschenrechte und Grundfreiheiten bedroht werden,

in der Erkenntnis, daß die wachsende Bedrohung, die von der organisierten Kriminalität aufgrund ihres äußerst destabilisierenden und korrumpierenden Einflusses auf grundlegende soziale, wirtschaftliche und politische Institutionen ausgeht, eine Herausforderung darstellt, die eine vermehrte und wirksamere internationale Zusammenarbeit erfordert,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/71 vom 8. Dezember 1989, 45/121 und 45/123 vom 14. Dezember 1990, 47/87

vom 16. Dezember 1992 und 48/103 vom 20. Dezember 1993 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1992/22 und 1992/23 vom 30. Juli 1992 und 1993/29 und 1993/30 vom 27. Juli 1993 und Kenntnis nehmend von den Ratsresolutionen 1994/12 und 1994/13 vom 25. Juli 1994,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

in dankbarer Anerkennung der Arbeit der Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehalten wurde,

sowie in dankbarer Anerkennung der Arbeit der vom 18. bis 20. Juni 1994 in Courmayeur (Italien) abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche und der Verwendung der Erträge aus Straftaten: ein globaler Ansatz, die von dem Internationalen wissenschaftlichen und fachlichen Beirat des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und der Regierung Italiens unter der Schirmherrschaft der Sekretariats-Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege veranstaltet wurde,

Kenntnis nehmend von den regionalen Initiativen auf diesem Gebiet, wie beispielsweise der von den Ländern der Europäischen Union und den mittel- und osteuropäischen Ländern abgehaltenen Konferenz über Drogen und organisierte Kriminalität, deren Ergebnisse in der Berliner Erklärung vom 8. September 1994 festgehalten sind, dem vom 18. bis 20. August 1994 in Guácimo (Costa Rica) abgehaltenen fünfzehnten Gipfeltreffen der zentralamerikanischen Präsidenten und dem Übereinkommen des Südasiatischen Verbandes für regionale Zusammenarbeit über Suchtstoffe und psychotrope Stoffe sowie der Erklärung der im Oktober 1994 in Santiago abgehaltenen sechzehnten Plenartagung der Interamerikanischen Kommission der Organisation der amerikanischen Staaten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs,

in der Erkenntnis, daß die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität allen Ländern große Sorge bereitet und eine konzertierte Antwort der internationalen Gemeinschaft erfordert,

betonend, daß es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu stärken und zu verbessern und die technische Zusammenarbeit zur Unterstützung der Staaten bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität wirksamer zu gestalten,

1. *dankt* der Regierung Italiens für die Ausrichtung der Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Konferenz⁵⁴;

⁵⁴ Siehe A/49/748, Anhang.

3. *billigt* die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵³, die von der Konferenz in Neapel verabschiedet wurden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sie dringend umzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu übermitteln, damit diese geeignete Maßnahmen ergreift, und empfiehlt gleichzeitig, daß dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Rahmen der Vereinten Nationen höhere Priorität eingeräumt wird;

5. *fordert* alle Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Erfüllung seiner Aufgaben ihre volle Unterstützung zu gewähren;

6. *bittet* die Regierungen, Beiträge zu dem Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, um das Programm in die Lage zu versetzen, auf die dringendsten Bedürfnisse der Staaten auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität einzugehen;

7. *trifft den Beschluß*, daß sie auf ihrer fünfzigsten Tagung auf der Grundlage der vom Generalsekretär vorzulegenden Vorschläge zur Änderung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege Beschlüsse über die Zuweisung angemessener Mittel an das Programm fassen wird, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die den Vereinten Nationen gemäß der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel übertragen werden;

8. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/160. Vorgeschlagene Zusammenlegung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/111 vom 20. Dezember 1993, in der sie betont hat, daß das Ziel der Neugliederung letztlich sein soll, die Programme zur Förderung der Frau zu stärken und die Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die

Frau im Hinblick auf ihre Funktionsfähigkeit, Struktur und Kostenwirksamkeit effizienter zu gestalten,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/51 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 3. November 1994, in der der Rat betont hat, daß die Förderung der Frau ein integrierender Bestandteil des wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsprozesses im Rahmen der wichtigsten weltweiten Fragen sein sollte, wie der Teilhabe der Frau am Friedensprozeß und an der Regierungs- und Verwaltungsführung auf nationaler und internationaler Ebene, sowie einer bestandfähigen Entwicklung und der Gleichstellung der Geschlechter,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 48/111 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶ enthaltenen Fragen und Empfehlungen sowie von seiner Schlußfolgerung, daß weitere Studien notwendig sind, bevor ein endgültiger Beschluß über die Frage der vorgeschlagenen Zusammenlegung gefaßt werden kann;

3. *legt dem Generalsekretär eindringlich nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit den von der Generalversammlung in Resolution 48/111 und vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1994/51 zum Ausdruck gebrachten Ersuchen und Empfehlungen Folge geleistet wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen aktualisierten Bericht vorzulegen, der unter anderem die in dem Ratsbeschluß 1993/235 vom 27. Juli 1993 und in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 48/111 erbetenen Informationen sowie die vom Beratenden Ausschuss erbetenen zusätzlichen Informationen enthält;

5. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf einer wiederaufgenommenen Tagung, die nach der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und vor der Behandlung des Punktes über die Förderung der Frau im Dritten Ausschuss der Generalversammlung auf der fünfzigsten Tagung stattfinden soll, die Frage erneut zu prüfen und dabei die Erörterungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neununddreißigsten Tagung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über institutionelle Vorkehrungen im System der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau zu berücksichtigen;

6. *beschließt*, auf ihrer fünfzigsten Tagung einen endgültigen Beschluß über die vorgeschlagene Zusammenlegung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau zu fassen und dabei die Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats und die Erörterungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neununddreißigsten Tagung sowie der Vierten Weltfrauenkonferenz über die institutionellen Vorkehrungen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau zu berücksichtigen;

⁵⁵ A/49/217-E/1994/103.

⁵⁶ A/49/365-E/1994/119.

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/161. Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 44/77 vom 8. Dezember 1989, worin sie sich unter anderem für die Zeit bis zum Jahr 2000 den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁵⁷ angeschlossen, ihre Wichtigkeit bekräftigt hat und Maßnahmen zu ihrer sofortigen Umsetzung und zur allgemeinen Verwirklichung der untereinander zusammenhängenden Gesamt- und Einzelziele der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden festgelegt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/98 vom 16. Dezember 1991, 47/95 vom 16. Dezember 1992 und 48/108 vom 20. Dezember 1993,

unter Berücksichtigung der vom Wirtschafts- und Sozialrat seit seiner Resolution 1987/18 vom 26. Mai 1987 verabschiedeten Resolutionen zu Frauenfragen,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die volle Mitwirkung von Frauen an wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Angelegenheiten zu begünstigen und die Entwicklung, die Zusammenarbeit und den Weltfrieden zu fördern,

im Bewußtsein des wichtigen und konstruktiven Beitrags, den die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen zur Verbesserung der Situation der Frau leisten,

besorgt darüber, daß die im Sekretariat für das Programm zur Förderung der Frau zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht ausreichen, um eine angemessene Unterstützung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und die wirksame Durchführung anderer Programmelemente, insbesondere der Vorbereitungen für die für 1995 anberaumte Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden, sicherzustellen,

unter Berücksichtigung der Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau 36/8 vom 20. März 1992⁵⁸, 37/7 vom 25. März 1993⁵⁹ und 38/10 vom 18. März 1994⁶⁰ über die Vorbereitungen für die Vierte Weltfrauenkonferenz,

ingedenk der wichtigen Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei allen Maßnahmen zur Förderung der Frau sowie

der Tatsache, daß einige dieser Organisationen, insbesondere diejenigen aus den Entwicklungsländern, beim Wirtschafts- und Sozialrat keinen Konsultativstatus innehaben,

mit Befriedigung feststellend, daß die Vorbereitungen für die Vierte Weltfrauenkonferenz in die Phase der Sacharbeit eingetreten sind, daß die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, China als das Gastland und andere Länder den Konferenzvorbereitungen alle große Bedeutung beimessen und daß bei den verschiedenen Vorbereitungsaktivitäten in die Tiefe und in die Breite gegangen wird,

in der Erwägung, daß das Jahr 1995 für die Vorbereitungen für die Vierte Weltfrauenkonferenz von entscheidender Bedeutung sein wird und daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau den Inhalt der Aktionsplattform auf ihrer neununddreißigsten Tagung erörtern wird,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs⁶¹, der die Zusammenfassung des *World Survey on the Role of Women in Development* (Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung) von 1994 enthält,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung darüber, daß im Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁶² festgestellt wird, daß die Machtgleichstellung der Frau ein Hauptthema der Vierten Weltfrauenkonferenz darstellt,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung darüber, daß die regionalen Vorbereitungskonferenzen für die Vierte Weltfrauenkonferenz Pläne oder Plattformen für ihre jeweilige Region ausgearbeitet haben, die nützliche Beiträge zur Aktionsplattform der Konferenz darstellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶²,

2. *bekräftigt* Abschnitt I Ziffer 2 der Empfehlungen und Schlußfolgerungen, die aus der ersten Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau hervorgegangen und in der Anlage zu der Resolution 1990/15 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990 enthalten sind, worin dazu aufgefordert wurde, das Tempo der Umsetzung der Zukunftsstrategien in dem so entscheidenden letzten Jahrzehnt des zwanzigsten Jahrhunderts zu beschleunigen, da der Gesellschaft im Falle einer Nichtverwirklichung der Strategie hohe Kosten in Form einer langsameren wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, einer unzulänglichen Verwendung der Humanressourcen und eines geringeren Fortschritts der Gesellschaft insgesamt entstehen würden;

3. *fordert* die Regierungen, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Empfehlungen umzusetzen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, im Interesse der Eigenständigkeit der Frauen und der Mobilisierung einheimischer Ressourcen Politiken und Programmen im Zusammenhang mit dem Unterthema "Beschäftigung, Gesundheit und Bildung", insbesondere der Alphabetisierung, und Themen

⁵⁷ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

⁵⁸ *Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 4 (E/1992/24)*, Kap. I, Abschnitt C.

⁵⁹ *Ebd., 1993, Supplement No. 7 (E/1993/27)*, Kap. I, Abschnitt C.

⁶⁰ *Ebd., 1994, Supplement No. 7 (E/1994/27)*, Kap. I, Abschnitt C.

⁶¹ A/49/378.

⁶² A/49/349.

im Zusammenhang mit der Rolle der Frau bei der wirtschaftlichen und politischen Entscheidungsfindung, auf den Gebieten Bevölkerung, Umwelt, Informationsfragen und auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik Vorrang einzuräumen;

5. *bekräftigt* die zentrale Rolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in Angelegenheiten, die mit der Förderung der Frau zusammenhängen, und fordert sie auf, die Umsetzung der Zukunftsstrategien bis zum Jahr 2000 auf der Grundlage der Zielsetzungen der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und des Unterthemas "Beschäftigung, Gesundheit und Bildung" weiter zu fördern, und fordert alle zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, mit der Kommission dabei tatkräftig zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* die Kommission, bei der Behandlung des Entwicklungsfragen betreffenden Schwerpunktthemas auf ihrer neununddreißigsten Tagung sicherzustellen, daß rechtzeitig ein Beitrag zu den Vorbereitungsarbeiten für die 1995 bevorstehenden großen internationalen Konferenzen geleistet wird, namentlich die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und den Weltgipfel für soziale Entwicklung, und sich mit den Auswirkungen der Technologie auf das Leben der Frau zu befassen;

7. *ersucht* die Kommission *außerdem*, Frauen in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern, die mehr als andere unter den Auswirkungen der weltweiten Wirtschaftskrise und der schweren Auslandsschuldenlast leiden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und im Zuge der Behandlung des Schwerpunktthemas "Entwicklung" weitere Maßnahmen zur Herstellung von Chancengleichheit und zur Einbeziehung der Rollen und Perspektiven der Frauen sowie ihrer Bedürfnisse, Anliegen und Bestrebungen in den gesamten Entwicklungsprozeß zu empfehlen;

8. *betont* im Rahmen der Zukunftsstrategien, wie wichtig es in Anbetracht der besonderen und dringenden Bedürfnisse der Entwicklungsländer ist, Frauen jeden Alters vollständig in den Entwicklungsprozeß zu integrieren, und fordert die Mitgliedstaaten auf, für jede Ebene konkrete Zielwerte aufzustellen, mit dem Ziel, in ihren Ländern den Anteil der Frauen in Fach-, Management- und Leitungspositionen anzuhoben;

9. *betont erneut*, daß die Beseitigung sozioökonomischer Ungerechtigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene als ein notwendiger Schritt auf dem Weg zur vollständigen Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Zukunftsstrategien durch die Befriedigung der praktischen und strategischen Bedürfnisse der Frauen dringende Beachtung finden muß;

10. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die Regierungen *mit allem Nachdruck auf*, den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen, älterer Frauen und auch schutzbedürftiger Frauen wie Wanderarbeitnehmerinnen und Flüchtlingsfrauen sowie deren Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Gremien und Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, sich die starke Zunahme der Armut unter Frauen in ländlichen Gebieten verstärkt zum Anliegen zu machen;

12. *begrüßt* die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in allen Programmbereichen verabschiedeten Empfehlungen betreffend die Frauen, die Umwelt und die Entwicklung, insbesondere die Empfehlungen in Kapitel 24 der Agenda 21 mit dem Titel "Globaler Aktionsplan für Frauen zur Erzielung einer bestandfähigen und gerechten Entwicklung"⁶³;

13. *begrüßt außerdem* die im Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung enthaltenen Empfehlungen zur Förderung der Frau⁶²;

14. *fordert* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß Frauen an der Planung und Durchführung der Programme für eine bestandfähige Entwicklung aktiv mitwirken, und ersucht die Regierungen, im Kontext der Resolution 47/191 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 zu erwägen, Frauen als Vertreterinnen in die Kommission für bestandfähige Entwicklung zu bestellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung des systemweiten mittelfristigen Plans zur Förderung der Frau für den Zeitraum 1996-2001 und bei der Einbeziehung der Zukunftsstrategien in die von der Generalversammlung veranlaßten Aktivitäten, besonderes Augenmerk auf bestimmte sektorale Einzelthemen zu richten, welche die drei Ziele Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden übergreifend behandeln; hierzu sollten insbesondere Alphabetisierung, Bildung, Gesundheit, Bevölkerungsfragen, die Auswirkungen der Technologie auf die Umwelt und ihre Folgen für die Frau sowie die volle Mitwirkung der Frau am Entscheidungsfindungsprozeß zählen; und ersucht ihn, die Regierungen auch weiterhin bei der Stärkung ihrer nationalen Mechanismen zur Förderung der Frau zu unterstützen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den *World Survey on the Role of Women in Development*⁶⁴ in Anbetracht seiner Wichtigkeit auch künftig zu aktualisieren und dabei besonderes Gewicht auf die nachteiligen Folgen zu legen, welche die schwierige Wirtschaftslage für die meisten Entwicklungsländer, insbesondere für die Lebensbedingungen der Frauen hat, und den sich verschlechternden Bedingungen für die Eingliederung der Frauen in den Arbeitsmarkt sowie den Auswirkungen der sinkenden Sozialausgaben auf die Möglichkeiten der Frauen auf dem Gebiet der Bildung, des Gesundheitswesens und der Kinderbetreuung besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

17. *ersucht* die Regierungen, Bewerbungen von Frauen den Vorrang zu geben, wenn sie Bewerbungen für offene Stellen im Sekretariat, insbesondere auf Leitungsebene, unterbreiten, und ersucht den Generalsekretär, Bewerberinnen aus unterrepräsentierten und nicht repräsentierten Entwicklungsländern bei der Prüfung dieser Bewerbungen besonders zu berücksichtigen;

⁶³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I, Vol.II/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr. 1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.L8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.*

⁶⁴ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.89.IV.2.

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen und der Sonderorganisationen, sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu bitten, dem Wirtschafts- und Sozialrat über die Kommission für die Rechtsstellung der Frau regelmäßig über die auf allen Ebenen unternommenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zukunftsstrategien Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen auch künftig Mittel für die Ausstrahlung der bestehenden wöchentlichen Rundfunkprogramme über Frauen bereitzustellen und dabei ausreichende Mittel für Rundfunksendungen in verschiedenen Sprachen vorzusehen sowie die Koordinierungsstelle für Frauenfragen in der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information auszubauen, die gemeinsam mit der Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung ein wirksames Informationsprogramm zum Thema "Förderung der Frau" gestalten sollte;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen Bericht an die fünfzigste Tagung der Generalversammlung über die Umsetzung der Zukunftsstrategien eine Bewertung der jüngsten Entwicklungen aufzunehmen, welche für die auf der nächsten Tagung der Kommission zu behandelnden Schwerpunktthemen von Belang sind, und der Kommission eine Zusammenfassung der von den Delegationen im Laufe der Debatte in der Versammlung vorgebrachten diesbezüglichen Auffassungen zuzuleiten;

21. *ersucht* die Kommission, weiterhin zu prüfen, welche Auswirkungen die Weltkonferenz über Menschenrechte und die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien², die von der Konferenz verabschiedet wurden, auf die zentrale Rolle haben, die sie im System der Vereinten Nationen in Fragen im Zusammenhang mit den Rechten der Frauen innehat, und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, für die Kommission zur Behandlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die die der Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung angehörende Abteilung Frauenförderung in Zusammenarbeit mit anderen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, ergreifen muß, um sicherzustellen, daß sich die zuständigen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, wie die zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organe, Berichterstatter und Arbeitsgruppen, systematisch mit Verletzungen der Rechte der Frauen, namentlich auch geschlechtsspezifischen Mißbräuchen, befassen;

23. *erkennt an*, daß die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/104 vom 20. Dezember 1993 verkündete Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen für die Gewährleistung der vollen Achtung der Rechte der Frau wesentlich ist und einen wichtigen Beitrag zu den Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau bis zum Jahr 2000 leistet;

24. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über den reibungslosen Abschluß der regionalen Vorbereitungsstagnungen, deren Ergebnisse wichtige Beiträge zur Aktionsplattform,

dem Schlußdokument der Vierten Weltfrauenkonferenz, darstellen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, die als Sekretariat der Vierten Weltfrauenkonferenz fungierende Abteilung Frauenförderung durch die Bereitstellung ausreichender finanzieller und personeller Ressourcen und eine breite Bekanntmachung der Konferenz und ihrer Vorbereitungsarbeiten im Rahmen der vorhandenen Mittel stärker zu unterstützen;

26. *appelliert* an die Länder, soweit noch nicht geschehen, sich ernsthaft der Erstellung ihrer Länderberichte zuzuwenden und sie dem Konferenzsekretariat rechtzeitig zu übermitteln;

27. *beschließt*, daß zur Unterstützung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder unter ihnen, bei der vollen und wirksamen Teilnahme an der Konferenz und ihren Vorbereitungsarbeiten jedem der am wenigsten entwickelten Länder, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden außerplanmäßigen Mittel aus dem vom Generalsekretär zur Vorbereitung der Konferenz eingerichteten Treuhandfonds die Reisekosten und in Ausnahmefällen das Tagegeld für die an der neununddreißigsten Tagung der Kommission, dem Vorbereitungsorgan der Konferenz, und an der Konferenz selbst teilnehmenden Vertreter bezahlt werden können;

28. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Vierte Weltfrauenkonferenz entrichtet haben, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus*;

29. *empfiehlt* die Weiterentwicklung der Methoden zur Erfassung und Kompilierung von Daten auf den von der Kommission benannten Interessensgebieten und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sammlung von nach Geschlecht aufgegliederten statistischen Daten zu verbessern und auszuweiten und diese Daten den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, mit dem Ziel, in allen Amtssprachen als Hintergrunddokument für die Vierte Weltfrauenkonferenz eine aktualisierte Ausgabe der Veröffentlichung *The World's Women 1970-1990: Trends and Statistics*⁶⁵ (Frauen der Welt 1970-1990: Tendenzen und Statistiken) zu erstellen;

30. *unterstützt* das Ersuchen der Kommission, der Generalsekretär möge in die vorbereitende Dokumentation für das von der Kommission auf ihrer neununddreißigsten Tagung 1995 zu behandelnde Schwerpunktthema "Frieden: Frauen in der internationalen Entscheidungsfindung" Informationen über Frauen in Leitungspositionen im öffentlichen Leben und auf den Gebieten Wissenschaft und Technik aufnehmen;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Vierten Weltfrauenkonferenz die Berichte und Beschlüsse der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und des Weltgipfels für soziale Entwicklung zur Verfügung zu stellen;

32. *betont*, daß der Erfolg der Vierten Weltfrauenkonferenz weitgehend von den Anschlußmaßnahmen an die Konferenz abhängen wird;

⁶⁵ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.90.XVII.3.

33. *bittet* die Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche Organisationen die Möglichkeit zu erwägen, zur Verwirklichung der weltweiten Prioritäten zur Förderung der Frau bis zum Jahr 2000 konkrete Verpflichtungen einzugehen und detaillierte Maßnahmen festzulegen, die in die Aktionsplattform Eingang finden werden;

34. *bittet* die Mitgliedstaaten, ebenso zu erwägen, welche konkreten Maßnahmen sie in ihren eigenen Ländern ergreifen könnten, um bis zum Jahr 2000 Veränderungen herbeizuführen;

35. *bekräftigt ihren Beschluß*, unter Berücksichtigung der Resolution 37/7 der Kommission die in der Anlage zu der Resolution 48/108 der Generalversammlung niedergelegten Modalitäten für die Teilnahme von nichtstaatlichen Organisationen, namentlich aus den Entwicklungsländern, an der Vierten Weltfrauenkonferenz und ihrem Vorbereitungsprozeß sowie für deren diesbezüglichen Beitrag anzuwenden;

36. *ersucht* den Generalsekretär, für die für 1995 in Beijing aberaumte Vierte Weltfrauenkonferenz einen Bericht zu erstellen, in dem dargelegt wird, in welchem Maße die Anliegen der Frauen in die Aktivitäten der in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, wie der zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organe, Berichterstatter und Arbeitsgruppen, einbezogen worden sind;

37. *ersucht* darum, daß der Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung zur Prüfung und Beschlußfassung vorgelegt wird;

38. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Anschlußmaßnahmen an die Vierte Weltfrauenkonferenz vorzulegen und dabei die auf der Konferenz abgegebenen Empfehlungen zu berücksichtigen;

39. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/162. Einbeziehung älterer Frauen in die Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/76 vom 8. Dezember 1989, in der sie darauf hingewiesen hat, daß die sozialen und wirtschaftlichen Probleme älterer Frauen, neben ihrer geschlechtsbedingten Stereotypisierung, noch durch ihre Ausgrenzung aufgrund ihres Alters verschärft wird und daß diese Frauen oft nur als Nutznießerinnen der Entwicklung und nicht auch als zu ihr Beitragende gesehen werden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 40/30 vom 29. November 1985, in der sie hervorgehoben hat, daß ältere Menschen als wichtige und notwendige Mitwirkende im Entwicklungsprozeß auf allen Ebenen innerhalb einer Gesellschaft angesehen werden müssen,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 36/4 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 20. März 1992⁵³, in

der die Kommission die Notwendigkeit eines Ansatzes zur Förderung der Frau betont hat, der alle Lebensabschnitte berücksichtigt und es ermöglicht, Maßnahmen aufzuzeigen, die den Bedürfnissen der Frau entsprechen,

unter Hinweis auf die dringende Notwendigkeit, die Veröffentlichung von geschlechts- und altersspezifischen Statistiken auszubauen und zu verbessern und die verschiedenen Formen der Aktivitäten älterer Frauen aufzuzeigen und zu evaluieren, insbesondere im informellen Sektor, denen in der Regel kein wirtschaftlicher Wert beigemessen wird,

unter Berücksichtigung der Tagungsberichte des im September 1987 in Tokio abgehaltenen Internationalen Symposiums über Bevölkerungsstruktur und Entwicklung, in denen darauf hingewiesen wurde, daß sich die Zahl der Frauen im Alter von 60 Jahren und darüber Schätzungen der Vereinten Nationen zufolge im Jahr 1985 auf 208 Millionen belief, von denen jeweils die Hälfte in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern lebten, und daß sich diese Zahl Hochrechnungen zufolge bis zum Jahre 2025 weltweit auf 604 Millionen ältere Frauen erhöhen würde, von denen nahezu 70 Prozent in den Entwicklungsländern leben würden⁶⁶,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der vom Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau und der Statistischen Abteilung des Sekretariats gemeinsam herausgegebenen Veröffentlichung *The Situation of Elderly Women: Available Statistics and Indicators*⁶⁷ (Die Situation der älteren Frauen: Verfügbare Statistiken und Indikatoren) und ermutigt das Institut und die Abteilung, ihre bahnbrechende Arbeit auf diesem Gebiet fortzusetzen;

2. *ersucht* den Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, bei der Evaluierung der Nationalberichte über die Durchführung der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁸ der altersbedingten Diskriminierung besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

3. *bittet* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, sich bei allen ihren Strategien und Programmen zur Förderung der Frau eines Ansatzes zu bedienen, der alle Lebensabschnitte berücksichtigt;

4. *bittet* die Organe und Organisationen für internationale Entwicklungsfragen, namentlich den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Potential älterer Frauen als eine wichtige menschliche Ressource für die Entwicklung zu berücksichtigen und ältere Frauen in ihre Entwicklungsstrategien und -programme einzubeziehen, und ermutigt die Regierungen, die Einbeziehung von Frauen, unabhängig von ihrem Alter, in die von nationalen und multilateralen Finanzinstitutionen finanzierten Entwicklungsprojekte sicherzustellen;

5. *bittet* den Vorbereitungsausschuß für den Weltgipfel für soziale Entwicklung, dafür Sorge zu tragen, daß die Anliegen und Beiträge älterer Frauen zur Entwicklung im Rahmen der drei Haupttagesordnungspunkte des Gipfels:

⁶⁶ Siehe ST/ESA/SER.R/85.

⁶⁷ INSTRAW/SER.B/44.

⁶⁸ Resolution 34/180, Anlage.

"Beseitigung der Armut", "Soziale Integration" und "Beschäftigung" behandelt werden;

6. *fordert* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau als Vorbereitungsorgan für die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, daß die Anliegen und Beiträge älterer Frauen zur Entwicklung anerkannt und in die Strategien, Programme und Politiken der Aktionsplattform, die sich mit Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden befassen, einbezogen werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/163. Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/105 vom 20. Dezember 1993, in der sie das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau nachdrücklich aufgefordert hat, seine Forschungs-, Ausbildungs- und Informationstätigkeiten weiter auszubauen, die darauf abzielen, Frauenfragen durchgängig in Entwicklungsstrategien einzubeziehen und Frauen vermehrt ins Blickfeld zu rücken, indem ihr Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung gewürdigt wird – beides wichtige Mittel zur Machtgleichstellung von Frauen und zur Verbesserung ihres Statuts –, und in der sie nachdrücklich auf die einzigartige Funktion verwiesen hat, die dem Institut als der einzigen Stelle im System der Vereinten Nationen zukommt, die sich ausschließlich mit Forschung und Ausbildung im Hinblick auf die Einbeziehung der Frau in die Entwicklung befaßt, und unterstrichen hat, wie wichtig es ist, daß die Ergebnisse seiner Forschungsarbeiten für die Politikgestaltung und für operative Aktivitäten verfügbar gemacht werden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/111 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Wichtigkeit einer angemessenen Vorbereitung der für 1995 anberaumten Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden sowie die dem Institut dabei zukommende Rolle anerkannt hat,

unter Berücksichtigung dessen, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1994/30 vom 27. Juli 1994 erneut erklärt hat, wie wichtig es ist, auch weiterhin im derzeitigen Umfang Mittel für unabhängige Forschungsarbeiten und damit zusammenhängende Ausbildungstätigkeiten bereitzustellen, die für die Situation der Frau von entscheidender Bedeutung sind,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1994/51 vom 3. November 1994 betont hat, daß das Institut dringend mit einer geeigneten Leitung und geeignetem Personal ausgestattet werden muß, damit es seinen Auftrag erfüllen kann,

unter Berücksichtigung dessen, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1994/51 betont hat, daß die Förderung der Frau ein fester Bestandteil des wirtschaftlichen

und sozialen Entwicklungsprozesses im Rahmen der wichtigsten weltweiten Fragen sein sollte, wie beispielsweise die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Mitwirkung der Frau am Friedensprozeß, an der Lenkung der nationalen und internationalen Belange und an einer bestandfähigen Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 48/111⁵⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, auch weiterhin im derzeitigen Umfang Mittel für unabhängige Forschungsarbeiten und damit zusammenhängende Ausbildungstätigkeiten bereitzustellen, die für die Situation der Frau von entscheidender Bedeutung sind;

4. *fordert* die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu entrichten und anzukündigen, damit das Institut seinen Auftrag weiterhin wirksam erfüllen kann;

5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, so rasch wie möglich einen Direktor des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau zu ernennen und die derzeit freien Stellen zu besetzen, damit das Institut seinen Auftrag wahrnehmen kann;

6. *fordert* den Generalsekretär *außerdem auf*, geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 48/111, der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1994/30 und 1994/51 und dieser Resolution zu ergreifen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" über diese Frage Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/164. Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

erklärend, daß Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/180 vom 18. Dezember 1979, mit der sie die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf ihre vorangegangenen Resolutionen über die Konvention und Kenntnis nehmend von der Reso-

lution 1994/7 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1994,

mit Genugtuung über die wachsende Anzahl der Vertragsstaaten der Konvention, die sich nunmehr auf 134 beläuft,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die Konvention nach wie vor zu den Menschenrechtsübereinkünften gehört, zu denen zahlreiche Vorbehalte geltend gemacht wurden, wovon viele dem Ziel und Zweck der Konvention widersprechen, wengleich einige Vertragsstaaten ihre Vorbehalte zurückgenommen haben,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993⁶⁹ verabschiedet wurden und worin es heißt, daß die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Konferenz in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien empfohlen hat, daß neue Verfahren zur verstärkten Umsetzung des Bekenntnisses zur Gleichberechtigung und zu den Menschenrechten der Frau beschlossen und namentlich die Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau aufgefordert werden sollen, umgehend die Möglichkeit zu prüfen, durch die Ausarbeitung eines Fakultativprotokolls zu der Konvention ein Petitionsrecht einzuführen,

Kenntnis nehmend von dem am 4. Februar 1992 auf der Sechsten Tagung der Vertragsstaaten der Konvention verabschiedeten Beschluß⁶⁹,

sich dessen bewußt, daß durch die Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁰ ein wichtiger Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und zur gesetzlichen und faktischen Gleichstellung von Mann und Frau geleistet werden kann,

nach Behandlung der Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über seine zwölfte⁷⁰ und dreizehnte⁷¹ Tagung,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen, die der Ausschuß im Einklang mit seinem Mandat abgegeben hat, zuletzt auf der dreizehnten Tagung des Ausschusses, auf der der Ausschuß als Beitrag zum Internationalen Jahr der Familie den Vorschlag Nr. 6 zur Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und die allgemeine Empfehlung Nr. 21 zu den Ziffern 9, 15 und 16 der Konvention verabschiedet hat, sowie von anderen allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses,

feststellend, daß die Arbeitsbelastung des Ausschusses aufgrund der wachsenden Anzahl der Vertragsstaaten der Konvention zugenommen hat, daß die Jahrestagung des Ausschusses nach wie vor die kürzeste aller Jahrestagungen der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte ist und daß trotz der Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats

in seiner Resolution 1992/17 vom 30. Juli 1992, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/94 vom 16. Dezember 1992 unterstützt wurde, wonach für jede Ausschußtagung drei Wochen anberaumt werden sollten, um den Ausschuß in die Lage zu versetzen, die von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte zu prüfen, bis der Rückstand bei der Behandlung von Berichten beseitigt ist, nach wie vor ein beträchtlicher Arbeitsrückstand vorhanden ist,

in der Überzeugung, daß es notwendig ist, Maßnahmen zu ergreifen, um es dem Ausschuß zu ermöglichen, die von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte sorgfältig und rechtzeitig zu prüfen und alle seine Verantwortlichkeiten nach der Konvention wahrzunehmen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Arbeitsmethoden des Ausschusses und seine Fähigkeit, sein Mandat wirksam wahrzunehmen⁷², der einen Vergleich mit anderen Vertragsorganen enthielt,

mit Genugtuung über die Bemühungen des Ausschusses, seine Arbeitsmethoden weiter zu verbessern, indem er abschließende Bemerkungen annimmt, die konkrete Vorschläge und Empfehlungen enthalten,

unter Hinweis darauf, daß es dem Generalsekretär nach Artikel 17 Absatz 9 der Konvention obliegt, dem Ausschuß das Personal und die Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, deren dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben bedarf,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/73 vom 8. Dezember 1989, 45/124 vom 14. Dezember 1990 und 47/94 vom 16. Dezember 1992, in denen sie unter anderem energisch die Auffassung des Ausschusses unterstützt hat, der Generalsekretär solle einer verstärkten Unterstützung des Ausschusses höhere Priorität einräumen,

die allgemeine Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses über Gewalt gegen Frauen *nachdrücklich unterstützend*, und mit dem Aufruf an die Vertragsstaaten, ihre periodischen Berichte im Einklang mit dieser und anderen allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu erstellen,

mit Genugtuung über die Ernennung eines Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen,

1. *gibt ihrer Genugtuung darüber Ausdruck*, daß mehr und mehr Staaten die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind, und unterstützt die allgemeine Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, auf diejenigen Vorbehalte hinzuweisen, die mit dem Ziel und Zweck der Konvention nicht im Einklang stehen;

2. *fordert* alle Staaten, die die Konvention noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies möglichst bald zu tun;

3. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen nach der Konvention genauestens nachkommen;

⁶⁹ Siehe CEDAW/SP/1992/4.

⁷⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/48/38).

⁷¹ Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/49/38).

⁷² A/49/308, Abschnitt III.

4. *ermutigt* die Vertragsstaaten, zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen die Konvention einlegen, zu begrenzen, diese so genau und enggefaßt wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck der Konvention nicht unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zum Völkerrecht stehen;

5. *ersucht* die Vertragsstaaten der Konvention, ihre Vorbehalte regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, diese Vorbehalte rasch zurückzunehmen, damit die Konvention voll umgesetzt werden kann;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention⁷³ und ersucht ihn, der Generalversammlung auch weiterhin jährlich Bericht zu erstatten;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über seine zwölfte⁷⁰ und dreizehnte⁷¹ Tagung;

8. *empfiehlt*, den Vertragsstaaten der Konvention, die Arbeitssituation des Ausschusses und seine Kapazität zur wirksameren Erfüllung seines Mandats im Lichte der in den Ziffern 6 und 7 erwähnten Berichte zu prüfen und in diesem Zusammenhang außerdem die Möglichkeit zu erwägen, Artikel 20 der Konvention so zu ändern, daß dem Ausschuß genügend Zeit für seine Tagung zur Verfügung steht;

9. *ersucht* die Vertragsstaaten der Konvention, im Jahre 1995 zusammenzutreten, um sich mit der in Ziffer 8 erwähnten Überprüfung des Artikels 20 der Konvention zu befassen;

10. *bittet* die Vertragsstaaten der Konvention, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Erstberichte sowie die Zweitberichte und alle nachfolgenden periodischen Berichte über die Umsetzung der Konvention gemäß deren Artikel 18 und gemäß den vom Ausschuß vorgegebenen Richtlinien vorzulegen und bei der Vorlage ihrer Berichte uneingeschränkt mit dem Ausschuß zusammenzuarbeiten;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Ausschuß unternimmt, um seine Verfahren zu rationalisieren und die periodischen Berichte rascher zu behandeln, und legt dem Ausschuß nachdrücklich nahe, diese Anstrengungen fortzusetzen;

12. *begrüßt außerdem* die im Einklang mit der allgemeinen Empfehlung Nr. 11 des Ausschusses⁷⁴ ergriffenen Initiativen, regionale Ausbildungslehrgänge für die Ausarbeitung und Redaktion von Berichten der Vertragsstaaten für Regierungsbeamte sowie Ausbildungs- und Informationsseminare für Staaten zu veranstalten, die den Beitritt zu der Konvention in Erwägung ziehen, und legt den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen eindringlich nahe, diese Initiativen zu unterstützen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch künftig zu bemühen, Sekretariatspersonal, insbesondere Rechtssachverständige für die Anwendung von Menschenrechtsverträgen, sowie technische Mittel zur Verfügung zu stellen, damit der Ausschuß seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann;

14. *unterstützt energisch* die Auffassung des Ausschusses, wonach der Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Ressourcen der Stärkung der fachlichen und sachlichen Unterstützung des Ausschusses höhere Priorität einräumen sollte, insbesondere um bei den vorbereitenden Forschungsarbeiten behilflich zu sein;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen des Ausschusses auch weiterhin für die Verbreitung von Informationen über den Ausschuß, seine Beschlüsse und Empfehlungen, die Konvention und das Konzept der Rechtskundigkeit Sorge zu tragen beziehungsweise diese zu erleichtern und zu fördern;

16. *unterstützt* das von dem Ausschuß auf seiner zwölften und dreizehnten Tagung ausgesprochene Ersuchen um eine längere Tagungsdauer samt einer angemessenen Unterstützung seitens des Sekretariats, damit der Ausschuß auf seiner vierzehnten und fünfzehnten Tagung einmal im Jahr für drei Wochen zusammentreten kann, und empfiehlt, daß das Ersuchen des Ausschusses um eine längere Tagungsdauer im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel geprüft wird;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Ausschuß angemessene Unterstützung erhält, und ersucht außerdem darum, daß aus dem vorhandenen ordentlichen Haushalt ausreichende Mittel für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden, damit sich der Ausschuß eingehend und rechtzeitig mit den von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichten befassen kann;

18. *beschließt*, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung erneut zu überprüfen, ob der Ausschuß seinen Rückstand bei der Behandlung der Berichte verringern konnte;

19. *empfiehlt*, daß die Tagungen des Ausschusses nach Möglichkeit so angesetzt werden, daß die Ergebnisse seiner Arbeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau noch im selben Jahr rechtzeitig nachrichtlich übermittelt werden können;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und diesen Bericht der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer einundvierzigsten Tagung zu übermitteln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/165. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen den Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau bekräftigt,

in Bekräftigung der Grundsätze in der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 34/180 vom 18. Dezember 1979 verabschiedet wurde,

betonend, daß die Förderung der Menschenrechte der Frau einen integrierenden Bestandteil der Menschenrechtsaktivität-

⁷³ Ebd., Abschnitt II.

⁷⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/44/38), Abschnitt V.*

ten der Vereinten Nationen darstellt, wie in der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien bekräftigt wurde, die 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³,

mit Genugtuung über das Aktionsprogramm der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁴², in dem alle Länder dazu aufgefordert wurden, umfassende Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen der Ausbeutung, der Mißhandlung, der Belästigung und der Gewalt gegen Frauen zu ergreifen,

feststellend, daß Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Situationen in ihren Heimatländern nach wie vor zahlreiche Frauen aus Entwicklungsländern und aus einigen Umbruchländern dazu veranlassen, sich auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und gleichzeitig anerkennend, daß es vorrangige Pflicht der Staaten ist, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, unter denen ihre Bürger Beschäftigung finden können,

in der Erwägung, daß es die Pflicht der Herkunftsländer ist, die Interessen ihrer Bürger, die in anderen Ländern Beschäftigung suchen oder erhalten, zu schützen und zu fördern, ihnen eine entsprechende Ausbildung beziehungsweise Bildung zu vermitteln und sie über ihre Rechte und Pflichten in den Ländern, in denen sie beschäftigt sind, zu informieren,

im Bewußtsein der moralischen Verpflichtung der Aufnahme- beziehungsweise Gastländer, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen innerhalb ihrer Grenzen zu gewährleisten, einschließlich der Wanderarbeitnehmer und insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, die aufgrund ihres Geschlechts und der Tatsache, daß sie Ausländerinnen sind, in zweifacher Hinsicht gefährdet sind,

mit Besorgnis über die fortgesetzten Berichte von schweren Mißhandlungen und Gewalttätigkeiten gegen die Person von Wanderarbeitnehmerinnen, die von Arbeitgebern in einigen Gastländern begangen werden,

betonend, daß Gewalttätigkeiten gegen Frauen den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frauen beeinträchtigen oder unmöglich machen,

überzeugt von der Notwendigkeit, alle Formen der Diskriminierung der Frau zu beseitigen und sie vor Gewalt aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit zu schützen,

1. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über die Not der Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer körperlicher, psychischer und sexueller Belästigung oder Mißhandlung werden;

2. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, daß einige Aufnahmeländer Anstrengungen unternehmen, um die schwierige Situation der Wanderarbeitnehmerinnen zu mildern;

3. *verweist* in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 48/104 vom 20. Dezember 1993, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen verabschiedet hat;

4. *begrüßt* die Maßnahmen zur Stärkung der Menschenrechte der Frau und zur Herstellung engerer Beziehungen zwischen den mit Frauenfragen und -rechten befaßten Organen

in den Vereinten Nationen im Rahmen eines besonderen Tätigkeitsprogramms, wie in der vorgeschlagenen Revision des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997 vorgesehen;

5. *bittet* die betroffenen Staaten, insbesondere die Herkunfts- und Aufnahmeländer von Wanderarbeitnehmerinnen, regelmäßige Konsultationen durchzuführen, um Problembereiche bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmerinnen und bei der Bereitstellung von Gesundheits- und Sozialdiensten für sie zu benennen, konkrete Maßnahmen zur Behandlung dieser Probleme zu ergreifen, gegebenenfalls geeignete Mechanismen zur Durchführung dieser Maßnahmen einzurichten und ganz allgemein Bedingungen zu schaffen, die eine größere Harmonie und Toleranz zwischen Wanderarbeitnehmerinnen und dem Rest der Gesellschaft, in der sie leben, fördern;

6. *ruft* die betroffenen Länder *auf*, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß Polizei und Justiz bei der Gewährleistung des vollen Schutzes der Rechte der Wanderarbeitnehmerinnen behilflich sind, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten;

7. *fordert* sowohl die Herkunftsländer als auch die Gastländer *nachdrücklich auf*, nötigenfalls auch durch den Erlass gesetzlicher Maßnahmen dazu beizutragen, daß der Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen vor skrupellosen Anwerbepraktiken gewährleistet ist;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁵ beziehungsweise den Beitritt dazu in Erwägung zu ziehen;

9. *bittet* die Gewerkschaften, die Verwirklichung der Rechte der Wanderarbeitnehmerinnen zu unterstützen, indem sie ihnen helfen, sich zu organisieren, damit sie ihre Rechte besser geltend machen können;

10. *fordert* die zuständigen Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, dem Generalsekretär über das Ausmaß des Problems Bericht zu erstatten und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieser Resolution zu empfehlen;

11. *ersucht* die zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organe und fordert die mit der Frage der Gewalt gegen Frauen befaßten nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Situation der Wanderarbeitnehmerinnen gegebenenfalls zum Gegenstand ihrer Beratungen und Erkenntnisse zu machen und den Organen der Vereinten Nationen sowie den Regierungen einschlägige Informationen zur Verfügung zu stellen;

12. *bittet* die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission zur Frage der Gewalt gegen Frauen, Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen auch künftig als eine der dringenden Fragen im Rahmen ihres Mandats zu behandeln;

13. *fordert* die betreffenden zwischenstaatlichen Organe, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, in Zusammenarbeit sowohl mit den Herkunfts- als auch mit den Gastländern Seminare und Ausbildungsprogramme über Menschenrechtsübereinkünfte durchzuführen, insbesondere soweit sie Wanderarbeitnehmer betreffen;

14. *bittet* alle Staaten, mit Unterstützung der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Wanderarbeitnehmerinnen, die infolge einer Verletzung ihrer Rechte unter anderem durch skrupellose Arbeitgeber und/oder Anwerber traumatisiert worden sind, Unterstützungsdienste zu gewähren, Ressourcen für ihre physische und psychische Rehabilitation zur Verfügung zu stellen und ihre Rückkehr in ihre Herkunftsländer zu erleichtern;

15. *bittet* den Weltgipfel für soziale Entwicklung, die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und den Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, die Frage des Frauen- und Mädchenhandels sowie des Handels mit Jugendlichen in ihre jeweiligen Aktionsprogramme aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, einschließlich insbesondere über den Bericht der Sonderberichterstatterin zur Frage der Gewalt gegen Frauen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/166. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Glaubens an die grundlegenden Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die in der Charta der Vereinten Nationen festgeschrieben sind,

sowie in Bekräftigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷⁵, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁸, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵, der Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁴ und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁷⁶ niedergelegten Grundsätze,

darin erinnernd, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁷, bekräftigt wurde, daß die Menschenrechte der Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

überzeugt von der Notwendigkeit, alle Formen der sexuellen Gewalt und des Sexhandels zu beseitigen, die die Menschenrechte von Frauen und Mädchen verletzen,

unter Verurteilung der unerlaubten und heimlichen Verbringung von Personen über nationale und internationale Grenzen hinweg, weitgehend aus Entwicklungsländern und einigen Umbruchländern, mit dem letzten Ziel, Frauen und Mädchen in Situationen zu bringen, in denen sie sexuell oder wirtschaftlich unterdrückt und ausgebeutet werden, woraus Anwerber, Händler und Verbrechersyndikate Profit ziehen, sowie anderer rechtswidriger Tätigkeiten im Zusammenhang

mit dem Menschenhandel, wie zwangsweise Haushaltsarbeit, Scheinehen, Schwarzarbeit und Scheinadoptionen,

davon Kenntnis nehmend, daß eine zunehmende Anzahl von Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und aus einigen Umbruchländern Menschenhändlern zum Opfer fallen, und feststellend, daß auch Jungen zu Opfern des Menschenhandels werden,

feststellend, daß die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1994/45 vom 4. März 1994³² die Beseitigung des Frauenhandels gefordert hat,

sich dessen bewußt, daß die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in ihrer Resolution 3/2 vom 6. Mai 1994⁷⁷ beschlossen hat, auf ihrer vierten Tagung im Zusammenhang mit der Erörterung der Frage der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität den internationalen Handel mit Minderjährigen zu behandeln,

in der Erkenntnis, daß auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend wirksame Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen gegen diesen ruchlosen Handel ergriffen werden müßten,

1. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über die Verschärfung des Problems des Menschenhandels, insbesondere die Tatsache, daß der Sexhandel zunehmend in der Hand von Verbrechersyndikaten ist und daß sich der Frauen- und Mädchenhandel internationalisiert hat;

2. *begrüßt* das Aktionsprogramm der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁴², in dem unter anderem alle Regierungen aufgefordert wurden, den internationalen Menschenhandel mit Migranten, insbesondere zum Zweck der Prostitution, zu verhindern und die Regierungen der Aufnahme- wie auch der Herkunftsländer aufgefordert wurden, wirksame Sanktionen gegen diejenigen zu ergreifen, die illegale Wanderungen organisieren, illegale Wanderer ausbeuten oder Handel mit illegalen Wanderern betreiben, insbesondere diejenigen, die in irgendeiner Form internationalen Frauen- und Mädchenhandel betreiben;

3. *legt* den Regierungen, den zuständigen Organen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Informationen über alle Aspekte des Frauen- und Mädchenhandels zu sammeln und weiterzugeben, um die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Handels zu erleichtern;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels zu begegnen und sicherzustellen, daß die Opfer die Hilfe, die Unterstützung, die Rechtsberatung, den Schutz, die Behandlung und die Rehabilitation erhalten, die sie benötigen, und fordert die Regierungen *nachdrücklich auf*, in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* alle Regierungen *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß die Menschenhändler Wirtschaftstätigkeiten wie den Ausbau des Fremdenverkehrs

⁷⁵ Resolution 39/46, Anlage.

⁷⁶ Resolution 48/104.

⁷⁷ Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 11 (E/1994/31), Kap. I, Abschnitt C.

und die Ausfuhr von Arbeitskräften mißbrauchen und ausnutzen;

6. *legt den Mitgliedstaaten nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer⁷⁸, des Übereinkommens betreffend die Sklaverei in seiner geänderten Fassung⁷⁹ und aller anderen einschlägigen internationalen Übereinkünfte beziehungsweise den Beitritt zu diesen zu erwägen;

7. *bittet die betreffenden Regierungen und die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der Öffentlichkeit dieses Problem verstärkt bewußt zu machen;

8. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Gewalt gegen Frauen und der von der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten eingesetzten Arbeitsgruppe für die modernen Formen der Sklaverei auf das Problem des Frauen- und Mädchenhandels;

9. *bittet den Weltgipfel für soziale Entwicklung*, die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und den Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, zu erwägen, die Frage des Frauen- und Mädchenhandels in ihre jeweiligen Aktionsprogramme aufzunehmen;

10. *empfiehlt*, daß das Problem des Frauen- und Mädchenhandels im Zusammenhang mit der Anwendung aller einschlägigen internationalen Übereinkünfte berücksichtigt werden sollte und daß erforderlichenfalls Maßnahmen zur Stärkung dieser Übereinkünfte geprüft werden sollten, ohne daß dadurch ihre rechtliche Autorität und Integrität untergraben wird;

11. *ersucht den Generalsekretär*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" einen vorläufigen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/167. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf Artikel 8 der Charta, der bestimmt, daß die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken,

ferner unter Hinweis auf die entsprechenden Ziffern der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁷, insbesondere die Ziffern 79, 315, 356 und 358,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und anderer Organe, die sich seit der Verabschiedung der Versammlungsresolution 2715 (XXV) vom 15. Dezember 1970, in der die Frage der Beschäftigung der Frauen im Höheren Dienst zum ersten Mal behandelt wurde, weiter mit dieser Frage befaßt haben,

besorgt darüber, daß die Frauen im Sekretariat, insbesondere in den höheren Leitungsebenen, nach wie vor stark unterrepräsentiert sind,

in der Überzeugung, daß die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen wesentlich erhöhen könnte, so auch ihre Führungsrolle bei der Verbesserung der Situation der Frauen in der ganzen Welt und bei der Förderung der vollen Teilhabe der Frauen an allen Aspekten der Entscheidungsfindung,

erinnernd an das in ihren Resolutionen 45/125 vom 14. Dezember 1990 und 45/239 C vom 21. Dezember 1990 gesetzte und in ihren Resolutionen 46/100 vom 16. Dezember 1991, 47/93 vom 16. Dezember 1992 und 48/106 vom 20. Dezember 1993 bekräftigte Ziel, bis 1995 einen Frauenanteil von insgesamt 35 Prozent an den der geographischen Verteilung unterliegenden Stellen zu erreichen,

mit Besorgnis feststellend, daß die derzeitige Steigerungsrate bei der Ernennung von Frauen möglicherweise nicht ausreicht, um bis 1995 das Ziel eines 35prozentigen Frauenanteils an den der geographischen Verteilung unterliegenden Stellen zu erreichen,

unter Hinweis auf das in ihrer Resolution 45/239 C gesetzte und in ihren Resolutionen 46/100, 47/93 und 48/106 bekräftigte Ziel, bis 1995 einen Frauenanteil von 25 Prozent an den Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und darüber zu erreichen,

mit Enttäuschung feststellend, daß der Frauenanteil an den Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und darüber nach wie vor unannehmbar niedrig ist und weit unter dem 25-Prozent-Ziel liegt,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die der Generalsekretär und der Bereich Personalwesen und -management im vergangenen Jahr unternommen haben, um die von der Generalversammlung gesetzten Ziele zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat in die Gesamtstrategie für die Verwaltung der Humanressourcen der Organisation zu integrieren, sowie davon Kenntnis nehmend, daß ein solches umfassendes Konzept der Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat förderlich sein wird,

in Anerkennung dessen, wie wichtig es ist, allen Bediensteten Chancengleichheit in der Beschäftigung zu gewährleisten,

sich dessen bewußt, daß eine umfassende Politik zur Verhütung sexueller Belästigung ein integrierender Bestandteil der Personalpolitik sein sollte,

dem Generalsekretär *ihre Anerkennung aussprechend* für die von ihm erlassene Verwaltungsvorschrift betreffend Verfahren zur Behandlung von Fällen sexueller Belästigung⁸⁰,

⁷⁸ Resolution 317 (IV), Anlage.

⁷⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 212, Nr. 2861.

⁸⁰ ST/AU/379.

eingedenk dessen, daß ein sichtbares Engagement des Generalsekretärs für die Erreichung der von der Generalversammlung gesetzten Ziele unerläßlich ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁸¹;
2. *nimmt Kenntnis* von dem in Abschnitt IV des Berichts enthaltenen strategischen Aktionsplan zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (1995-2000) sowie von den vom Generalsekretär vorgeschlagenen Gesamt- und Einzelzielen des strategischen Plans;
3. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den strategischen Plan voll durchzuführen, und weist dabei darauf hin, daß sein sichtbares Engagement für die Erreichung der von der Generalversammlung gesetzten Ziele und der in dem strategischen Plan enthaltenen Gesamt- und Einzelziele unerläßlich ist;
4. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, die Durchführung des strategischen Plans unter anderem dadurch sicherzustellen, daß er klare und konkrete Anweisungen in bezug auf die Befugnisse und die Verantwortung aller Führungskräfte im Zusammenhang mit der Umsetzung des Plans sowie in bezug auf die Kriterien erteilt, nach denen die erzielten Ergebnisse bewertet werden;
5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und gemäß dem strategischen Plan der Einstellung und Beförderung von Frauen in Stellen, die der geographischen Verteilung unterliegen, insbesondere in Führungs- und Leitungspositionen und in denjenigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, in denen der Frauenanteil beträchtlich unterhalb des Durchschnitts liegt, größere Priorität einzuräumen, damit die in ihren Resolutionen 45/125 und 45/239 C gesetzten Ziele verwirklicht werden, nämlich bis 1995 einen Frauenanteil von 35 Prozent insgesamt und von 25 Prozent an den Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und darüber zu erreichen;
6. *fordert* den Generalsekretär *außerdem nachdrücklich auf*, die derzeitigen Arbeitsregelungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiter zu prüfen mit dem Ziel, sie flexibler zu gestalten und auf diese Weise die direkte oder indirekte Diskriminierung von Bediensteten mit familiären Verpflichtungen zu beseitigen, und dabei unter anderem Fragen wie der Beschäftigung von Ehegatten, der Arbeitsplatzteilung, der gleitenden Arbeitszeit, Einrichtungen für die Kinderbetreuung, Plänen für die Unterbrechung der Laufbahn und dem Zugang zu Fortbildungsmöglichkeiten Aufmerksamkeit zu schenken;
7. *fordert* den Generalsekretär *ferner nachdrücklich auf*, im Sekretariat mehr Frauen aus den Entwicklungsländern, insbesondere aus überhaupt nicht vertretenen oder unterrepräsentierten Entwicklungsländern, sowie aus anderen Ländern einzustellen, die nur durch wenige Frauen vertreten sind, namentlich auch aus den Umbruchländern;
8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß für alle Bediensteten Chancengleichheit in der Beschäftigung besteht;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Leitstelle für Frauenfragen im Sekretariat im Rahmen der vorhandenen Mittel in die Lage zu versetzen, die Fortschritte bei der Umsetzung des strategischen Plans wirksam zu überwachen oder zu erleichtern;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, den strategischen Plan sowie die Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen zur Erhöhung des prozentualen Frauenanteils im Höheren Dienst, insbesondere in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, zu unterstützen, indem sie mehr weibliche Bewerber namhaft machen, indem sie Frauen ermutigen, sich um freie Stellen zu bewerben, und indem sie nationale Listen weiblicher Bewerber aufstellen und diese dem Sekretariat, den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen zur Verfügung stellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, weiter umfassende Grundsatzmaßnahmen zur Verhütung von sexueller Belästigung im Sekretariat auszuarbeiten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neununddreißigsten Tagung, im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften betreffend die Fristen für die Vorlage von Dokumenten, sowie der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung ein Sachstandsbericht über die Situation der Frauen im Sekretariat unterbreitet wird, der unter anderem auch Informationen über Maßnahmen zur Erreichung der in dem strategischen Plan enthaltenen Gesamt- und Einzelziele sowie Grundsatzmaßnahmen zur Verhütung von sexueller Belästigung im Sekretariat enthält.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/168. Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/97 vom 16. Dezember 1992, 48/12 vom 28. Oktober 1993 und 48/112 vom 20. Dezember 1993,

äußert beunruhigt über das Ausmaß, in dem die Tendenz zum Drogenmißbrauch und zur unerlaubten Gewinnung von und dem unerlaubtem Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zunimmt, welche die Gesundheit und das Wohl von Millionen Menschen, insbesondere Jugendlichen, in allen Ländern der Welt bedrohen,

zutiefst besorgt darüber, daß die unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie deren unerlaubte Gewinnung und der unerlaubte Verkehr damit nach wie vor eine ernste Bedrohung für die sozioökonomischen und politischen Systeme sowie für die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität einer wachsenden Zahl von Staaten darstellen,

äußert beunruhigt über die zunehmende Gewalttätigkeit und die immer größere Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, welche die Erzeugung von Drogen, Waffen, Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien sowie den Verkehr damit und deren Verteilung betreiben, wobei sie sich mitunter dem Zugriff des Gesetzes entziehen,

⁸¹ A/49/587 und Korr.1.

Institutionen korrumpieren, die volle Ausübung der Menschenrechte untergraben und die Stabilität vieler Gesellschaften in der Welt bedrohen,

sich vollauf dessen bewußt, daß die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die multilateralen Entwicklungsbanken dem Kampf gegen diese Geißel höheren Vorrang einräumen müssen, welche die Entwicklung, die wirtschaftliche und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen untergräbt und deren Bekämpfung den Regierungen eine immer größere wirtschaftliche Belastung auferlegt und mit nicht wieder rückgängig zu machenden Verlusten an Menschenleben einhergeht,

überzeugt, daß eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten beim Kampf gegen die mit Drogen zusammenhängende Kriminalität, wie Terrorismus, unerlaubter Waffenhandel und Geldwäsche, wünschenswert ist, sowie eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

erneut erklärend, daß die bestehenden Übereinkommen über die Drogenbekämpfung, die Erklärung⁸² und die Umfassende Multidisziplinäre Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁸³, die Politische Erklärung und das Weltweite Aktionsprogramm⁸⁴, die von der Generalversammlung auf ihrer siebzehnten Sondertagung zur Behandlung der Frage der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe verabschiedet wurden, die Erklärung, die von dem Welt-Ministergipfel zur Verminderung der Drogennachfrage und zur Bekämpfung der Kokainbedrohung⁸⁵ verabschiedet wurde, sowie der Systemweite Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁸⁶ einen umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung bieten, sowie betonend, daß beständige Bemühungen zur Umsetzung dieser Dokumente notwendig sind,

in Anerkennung der Anstrengungen der Länder, die Suchtstoffe für wissenschaftliche, medizinische und therapeutische Zwecke gewinnen, die Umleitung dieser Stoffe auf unerlaubte Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe⁸⁷,

in der Erkenntnis, daß unter bestimmten Umständen zwischen der Armut und der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des unerlaubten Verkehrs damit Zusammenhänge bestehen und daß die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der vom

unerlaubten Drogenhandel betroffenen Länder angemessene Maßnahmen erfordert, insbesondere die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung einer alternativen und bestandfähigen Entwicklung in den betroffenen Gebieten dieser Länder,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer Analyse der von den Drogenhändlern benutzten Transitrouten, die ständig wechseln und eine immer größere Zahl von Ländern und Regionen in allen Teilen der Welt einbeziehen,

unter Hervorhebung der Rolle, welche die Suchtstoffkommission als das wichtigste richtlinienggebende Organ der Vereinten Nationen für Grundsatzfragen in Fragen der Drogenbekämpfung spielt,

in Bekräftigung der Führungsrolle des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung als Angelpunkt für konzertierte internationale Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs sowie in Würdigung der Art und Weise, in der das Programm die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt,

in Anerkennung dessen, daß das Ausmaß der Drogenbedrohung die Ausarbeitung von Strategien, Konzeptionen und Zielsetzungen sowie eine verstärkte internationale Zusammenarbeit erfordert, um den internationalen Geschäften derjenigen, die dem unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen, Waffen, Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien nachgehen, wirksamer entgegenzutreten zu können,

I

ACHTUNG VOR DEN IN DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN UND IM VÖLKERRECHT VERANKERTEN GRUNDSÄTZEN IM KAMPF GEGEN DROGENMIßBRAUCH UND UNERLAUBTEN DROGENVERKEHR

1. *erklärt erneut*, daß der Kampf gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Drogenverkehr in keiner Weise die Verletzung der in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätze rechtfertigen kann, insbesondere der Grundsätze der Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit von Staaten und der Nichtanwendung beziehungsweise Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen;

2. *fordert alle Staaten auf*, sich verstärkt für die Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit bei den Bemühungen um die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs einzusetzen, um so zur Schaffung eines Klimas beizutragen, das der Verwirklichung dieses Ziels förderlich ist, auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

II

INTERNATIONALE MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS UND DES UNERLAUBTEN DROGENVERKEHRS

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken und die Bemühungen um die Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des unerlaubten Verkaufs

⁸² Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt A.

⁸³ Ebd., Abschnitt B.

⁸⁴ Resolution S-17/2, Anlage.

⁸⁵ A/43/262, Anhang.

⁸⁶ Siehe A/49/139-E/1994/57.

⁸⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

dieser Stoffe, der unerlaubten Nachfrage danach, des unerlaubten Verkehrs damit sowie der unerlaubten Verteilung dieser Stoffe erheblich auszuweiten, auf der Grundlage des Grundsatzes der gemeinsamen Verantwortung und unter Berücksichtigung der bisher gesammelten Erfahrungen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe⁸⁷ in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁸⁸, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁸⁹ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁹⁰ zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten und alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, ihre einzelstaatlichen Justizsysteme zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten sowie im Einklang mit den genannten internationalen Rechtsakten wirksame Drogenbekämpfungsaktivitäten durchzuführen;

4. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf entsprechendes Ersuchen auch weiterhin Rechtshilfe bei der Anpassung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken und Infrastrukturen im Hinblick auf die Durchführung der Übereinkommen zur internationalen Drogenbekämpfung zu gewähren und sie bei der Ausbildung des für die Anwendung der neuen Gesetze verantwortlichen Personals zu unterstützen;

5. *unterstützt* die Konzentration auf regionale, subregionale und nationale Strategien zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, insbesondere den Leitplan-Ansatz, und *fordert* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung *nachdrücklich auf*, diese Strategien auch weiterhin durch wirksame interregionale Strategien zu ergänzen;

6. *bekräftigt*, welche Gefahr und Bedrohung der Drogenhandel und seine Verbindungen zum Terrorismus, zur Geldwäsche und zum Waffenhandel für die bürgerliche Gesellschaft darstellen, und *ermutigt* die Regierungen, sich dieser Bedrohung zu stellen und zusammenzuarbeiten, um den Transfer von Mitteln an die an solchen Aktivitäten Beteiligten sowie zwischen ihnen zu verhindern;

7. *erkennt an*, daß zwischen der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach und dem unerlaubten Verkehr damit und den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen in den betroffenen Ländern Zusammenhänge bestehen und daß die Probleme in jedem Land unterschiedlich und vielfältig ausgeprägt sind;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Regierungen, die darum ersuchen, verstärkte wirtschaftliche und technische Unterstützung zugunsten von Programmen einer alternativen und bestandfähigen Entwicklung in den von dem Problem unerlaubter Drogen betroffenen Ländern zu gewähren, bei denen die kulturellen Traditionen der Völker voll berücksichtigt werden;

9. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Mitglieder der Suchtstoffkommission ihre nachdrückliche Unterstützung für die Initiativen des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung bekundet haben, die darauf abzielen, einen Dialog mit multilateralen Entwicklungsbanken herzustellen, damit sie in ihre Kreditvergabe- und Programmaktivitäten in den interessierten und betroffenen Ländern Drogenbekämpfungsmaßnahmen einschließen können, und *ersucht* den Exekutivdirektor des Programms, die Kommission über die auf diesem Gebiet erzielten weiteren Fortschritte zu unterrichten;

10. *unterstreicht*, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Umleitung von Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien, Materialien und Geräten, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, auf illegale Märkte zu verhindern;

11. *spricht* dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt *ihre Anerkennung aus* für seine wertvolle Arbeit bei der Überwachung der Gewinnung und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen mit dem Ziel, deren Verwendung auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu beschränken, und *fordert* sie *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung ihres Auftrags nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen betreffend die Kontrolle von Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien zu unternehmen;

12. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung *auf*, Mitgliedstaaten auf entsprechendes Ersuchen weiter bei der Errichtung oder dem Ausbau einzelstaatlicher Laboratorien zur Entdeckung von Drogen zu helfen;

13. *ermutigt* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, seine Laborforschungsarbeiten fortzusetzen und sich um Unterstützung dieser Arbeiten durch andere zuständige Organisationen zu bemühen, um umweltverträgliche Methoden für die Vernichtung illegaler Kulturen zu entwickeln, aus denen Suchtstoffe gewonnen werden, zur Unterstützung einzelstaatlicher Drogenbekämpfungsstrategien, wenn interessierte Regierungen darum ersuchen, und in diesem Kontext internationale Qualitätsnormen für solche Methoden zu fördern, und *ersucht* das Programm, der Suchtstoffkommission auf ihrer achtunddreißigsten Tagung über die in dieser Angelegenheit erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

14. *fordert* die Staaten *auf*, eine Verstärkung ihrer Anstrengungen zur Vernichtung illegaler Kulturen, aus denen Suchtstoffe gewonnen werden, zu erwägen und sich dabei die Bemühungen des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung um die Entwicklung umweltverträglicher Vernichtungsmethoden voll auf zunutze zu machen;

15. *unterstreicht*, daß es notwendig ist, die Kapazität des Internationalen Suchtstoffkontrollamtes aufrechtzuerhalten, insbesondere durch die Bereitstellung angemessener Mittel durch den Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und durch eine entsprechende technische Unterstützung seitens des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung;

⁸⁷ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

⁸⁸ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

⁹⁰ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.XI.6.

16. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß die Ziele der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmißbrauch 1991-2000 unter dem Thema "Weltweite Antwort auf eine weltweite Herausforderung" durch die Mitgliedstaaten, das Programm für die Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und das System der Vereinten Nationen verwirklicht werden;

17. *empfiehlt* der Suchtstoffkommission, auf ihrer achtunddreißigsten Tagung unter einem bereits bestehenden Tagesordnungspunkt die Dokumente zu prüfen, die die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Drogenmißbrauchs und der Drogenbekämpfung und das Thema Drogen und Entwicklung behandeln, die dem Vorbereitungsausschuß für den Weltgipfel für soziale Entwicklung vom Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung vorgelegt wurden⁹¹;

18. *begrüßt* den von der Suchtstoffkommission auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung gefaßten Beschluß⁹², den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung zu ersuchen, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt und mit Unterstützung einer zwischenstaatlichen Ad-hoc-Beratungsgruppe eine Evaluierung der in den Ziffern 9 und 10 a), b), c), e), f), und g) der Resolution 48/12 der Generalversammlung behandelten Fragen sowie der Frage möglicher alternativer Finanzierungsmechanismen für die Drogenbekämpfungsaktivitäten der Vereinten Nationen vorzunehmen;

19. *begrüßt außerdem* den Beschluß der Suchtstoffkommission⁹², auf ihrer achtunddreißigsten Tagung die in Ziffer 10 d), f), g) und h) der Resolution 48/12 aufgeführten Fragen zu prüfen;

20. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beschluß der Suchtstoffkommission, im Einklang mit Ziffer 10 a) der Resolution 48/12 in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtunddreißigsten Tagung einen Punkt über die Verminderung der unerlaubten Drogennachfrage aufzunehmen;

21. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, bei der Behandlung der Frage der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe auf seinem Tagungsteil auf hoher Ebene 1995 dem in Ziffer 11 der Resolution 48/12 erbetenen Bericht der Suchtstoffkommission besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

22. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenverkehr eine Analyse der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Empfehlungen darüber abzugeben, wie die an diesen Routen liegenden Staaten besser in die Lage versetzt werden können, alle Aspekte des Drogenproblems zu bewältigen;

III

WELTWEITES AKTIONSPROGRAMM

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Weltweiten Aktionsprogramms⁹⁴ als umfassender Rahmen für nationale, regionale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach und des unerlaubten Verkehrs mit diesen Stoffen;

2. *fordert* die Staaten *auf*, die Mandate und Empfehlungen des Weltweiten Aktionsprogramms durchzuführen mit dem Ziel, das Programm in praktische Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene umzusetzen;

3. *fordert* alle Regierungen und die zuständigen Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen umfassender Maßnahmen zur Verminderung der Nachfrage einen ausgewogenen Ansatz zu entwickeln, bei dem der Verhütung, Behandlung, Forschung, sozialen Wiedereingliederung und Ausbildung im Kontext einzelstaatlicher strategischer Pläne zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs entsprechender Vorrang eingeräumt wird;

4. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, den Staaten bei ihren Bemühungen um die Förderung und Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms ihre Zusammenarbeit und Hilfe zuteil werden zu lassen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Suchtstoffkommission und das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternehmen, um den Regierungen die Berichterstattung über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms zu erleichtern, und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen, mit dem Ziel, die Zahl der berichterstattenden Regierungen zu erhöhen;

6. *nimmt Kenntnis* von den vom Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und anderen Organen der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Sammlung verlässlicher Daten über den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr, insbesondere auch von der Einrichtung des Internationalen Systems zur Erfassung des Drogenmißbrauchs, ermutigt das Programm, zur Vermeidung von Doppelarbeit in Zusammenarbeit mit anderen Organen der Vereinten Nationen weitere Maßnahmen zur Erleichterung der effizienten Sammlung von Daten zu ergreifen, und ermutigt außerdem die Mitgliedstaaten, aktualisierte Informationen rasch und in stärkerem Maße zur Verfügung zu stellen;

7. *bittet* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, zu prüfen, wie Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, bei ihren Bemühungen um die Schaffung geeigneter Mechanismen für die Sammlung und Analyse von Daten geholfen werden kann, und sich um freiwillige Mittel für diesen Zweck zu bemühen;

⁹¹ Siehe A/CONF.166/PC/20/Add.2.

⁹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 10 (E/1994/30), Kap. XI, Resolution 3 (XXXVII)*.

IV

DURCHFÜHRUNG DES SYSTEMWEITEN AKTIONSPLANS DER VEREINTEN NATIONEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS: MASSNAHMEN DER ORGANISATIONEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *unterstützt* den Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁸⁵ als unverzichtbares Mittel zur Koordinierung und Verstärkung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und ersucht um eine zweijährliche Aktualisierung und Überprüfung des Aktionsplans mit dem Ziel, seine formale Gestaltung und seine Nützlichkeit als strategisches Werkzeug der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenproblems laufend zu verbessern;

2. *erklärt erneut*, daß der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung die Aufgabe hat, sämtliche Drogenbekämpfungsmaßnahmen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um sicherzustellen, daß die Maßnahmen innerhalb des Programms kostenwirksamer und kohärent sind und daß die Koordinierung, Komplementarität und Nichtüberschneidung dieser Maßnahmen im gesamten System der Vereinten Nationen gegeben ist;

3. *befürwortet* die einvernehmlichen Schlußfolgerungen, die der Wirtschafts- und Sozialrat auf seinem Tagungsteil für Koordinierungsfragen im Jahr 1994⁹³ im Hinblick auf die durch das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung erfolgende Koordinierung der mit der Drogenbekämpfung zusammenhängenden Politiken und Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auch der internationalen Finanzinstitutionen, verabschiedet hat;

4. *fordert* die Leitungsorgane der Organisationen der Vereinten Nationen, die mit dem Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zu tun haben, *nachdrücklich auf*, zu wirksamen Anschlußmaßnahmen beizutragen, indem sie das Thema Drogenbekämpfung in ihre Tagesordnung aufnehmen, mit dem Ziel, die im Einklang mit den Plan durchgeführten Maßnahmen zu bewerten und zu prüfen, wie das Drogenproblem in den entsprechenden Programmen angegangen wird;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seinem Tagungsteil auf hoher Ebene im Jahre 1995 über die bei der internationalen Zusammenarbeit erzielten Fortschritte zu unterrichten, insbesondere über konkrete einzelstaatliche Bemühungen, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Entwicklungsbanken in die Auseinandersetzung mit dem Drogenproblem einzubeziehen;

V

PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE INTERNATIONALE DROGENBEKÄMPFUNG

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung

unternimmt, um seine Mandate im Rahmen der internationalen Verträge über die Drogenbekämpfung, der Umfassenden Multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Weltweiten Aktionsprogramms und der einschlägigen Konsensdokumente durchzuführen;

2. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zukommen zu lassen, insbesondere indem sie die freiwilligen Beiträge an das Programm erhöhen, damit es seine operativen Tätigkeiten und seine technische Zusammenarbeit ausweiten und stärken kann;

3. *bittet* die Regierungen und das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, Möglichkeiten zur Verbesserung der Koordinierung der mit der Drogenbekämpfung zusammenhängenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu prüfen;

4. *begrüßt* die von der Suchtstoffkommission auf ihrer wiedereinberufenen sechsunddreißigsten Tagung im Zusammenhang mit der Behandlung des Programmhautsplans des Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung geleistete Arbeit, im Einklang mit dem in Abschnitt XVI Ziffer 2 der Resolution 46/185 C der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 enthaltenen Mandat;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternimmt, um sich im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Suchtstoffkommission und der Generalversammlung sowie den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an das gebilligte Format und die Methodik des Programmhautsplans des Fonds zu halten, und ermutigt den Exekutivdirektor, seine Bemühungen um die Verbesserung der formalen Gestaltung und der Transparenz des Haushaltsplans fortzusetzen;

6. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Tagungen der Leiter der nationalen Suchtstoffbehörden und ermutigt sie, Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Arbeitsweise und zur Verstärkung ihrer Wirksamkeit zu prüfen, um die Zusammenarbeit im Kampf gegen die Drogen auf regionaler Ebene zu verstärken;

VI

1. *nimmt Kenntnis* von den unter dem Punkt "Internationale Drogenbekämpfung" vorgelegten Berichten des Generalsekretärs⁹⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär,

a) der Generalversammlung auf ihre einundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vorzulegen;

⁹³ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/49/3/Rev.1), Kap. III, Abschnitt B.

⁹⁴ A/49/139-E/1994/37, A/49/317, A/49/345 und A/49/369.

b) in seinen Jahresbericht über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms Empfehlungen über Möglichkeiten zur Verbesserung der Durchführung des Programms und der Bereitstellung von Informationen an die Mitgliedstaaten aufzunehmen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/169. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Tätigkeit ihres Amtes⁹⁵ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars über seine fünfundvierzigste Tagung⁹⁶ sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die Hohe Kommissarin am 9. November 1994 abgegeben hat⁹⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/116 vom 20. Dezember 1993,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das unermessliche menschliche Leid und die ungeheuren Verluste an Menschenleben, die eine Begleiterscheinung der jüngsten Krisen sind, die zu Flüchtlingsströmen und anderen zwangsweisen Vertreibungen geführt haben, sowie über das Ausmaß und die Komplexität der derzeitigen Flüchtlingsprobleme, die der Hohen Kommissarin die Wahrnehmung ihrer vordringlichen Aufgaben erschwert haben, die darin bestehen, den völkerrechtlichen Schutz von Flüchtlingen zu gewährleisten und rechtzeitige und dauerhafte Lösungen für ihre schwierige Lage zu finden,

in Bekräftigung der Wichtigkeit des Abkommens von 1951⁹⁸ und des Protokolls von 1967⁹⁹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge als Grundlage des völkerrechtlichen Systems für den Schutz von Flüchtlingen und mit Genugtuung feststellend, daß inzwischen 127 Staaten Vertragsparteien eines oder beider Rechtsakte sind,

sowie in Bekräftigung des rein humanitären und unpolitischen Charakters der Tätigkeit des Amtes und der entscheidenden Bedeutung der Aufgaben der Hohen Kommissarin, Flüchtlingen völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und nach Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge zu suchen,

mit Genugtuung über die nach wie vor große Bereitschaft der Staaten, Flüchtlingen Schutz und Hilfe zu gewähren, und über die wertvolle Unterstützung, welche die Regierungen der Hohen Kommissarin bei der Erfüllung ihrer humanitären Aufgaben zuteil werden lassen,

sowie mit Genugtuung über das von den Mitgliedstaaten im Aktionsprogramm der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und

Entwicklung⁴² zum Ausdruck gebrachte nachdrückliche Engagement für das Institut des Asyls sowie für Flüchtlinge und Vertriebene,

betonend, daß die Staaten der Hohen Kommissarin bei der Suche nach dauerhaften und rechtzeitigen Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge behilflich sein und sich mit darum bemühen müssen, keine Situationen entstehen zu lassen, die Flüchtlingsbewegungen auslösen könnten, und daß sie die den Flüchtlingsströmen zugrunde liegenden Ursachen angehen müssen, sowie in diesem Zusammenhang die Staatenverantwortlichkeit hervorhebend, insbesondere soweit sie die Herkunftsländer betrifft,

mit Lob für die Kompetenz, den Mut und den Einsatz, mit dem die Hohe Kommissarin und ihre Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen, in Würdigung der Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben, und mit tiefem Bedauern über den Tod von Mitarbeitern als Folge von gewalttätigen Vorfällen in verschiedenen Ländern der Welt,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für diejenigen Staaten, insbesondere soweit sie zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören oder über lange Zeit Millionen von Flüchtlingen eine Bleibe geboten haben, die trotz schwerwiegender eigener Wirtschafts-, Entwicklungs- und Umweltprobleme auch weiterhin zahlreiche Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet aufnehmen, und unter Betonung der Notwendigkeit, durch internationale Hilfsmaßnahmen, insbesondere durch entwicklungsorientierte Hilfe und Hilfe im Zusammenhang mit den Umweltfolgen der Präsenz der großen Vielzahl von Flüchtlingen und Vertriebenen unter der Obhut des Amtes, einen möglichst großen Teil der Bürde zu übernehmen, die diese Staaten zu tragen haben,

besorgt feststellend, daß die Zahl der Flüchtlinge und anderen Personen, denen das Amt des Hohen Kommissars aufgerufen ist, Hilfe und Schutz zu gewähren, weiter zugenommen hat und daß ihr Schutz in vielen Situationen auch weiterhin ernstlich in Frage gestellt ist infolge ihrer Nichtaufnahme, widerrechtlichen Ausweisung, Zurückweisung, ungerechtfertigten Inhaftnahme sowie infolge anderer Bedrohungen ihrer persönlichen Sicherheit, ihrer Würde und ihres Wohlergehens und der mangelnden Achtung und Gewährleistung ihrer Grundfreiheiten und Menschenrechte,

in Anerkennung dessen, daß der in bestimmten Regionen von einzelnen praktizierte Mißbrauch der Asylverfahren das Institut des Asyls gefährdet und sich nachteilig auf den raschen und wirksamen Schutz von Flüchtlingen auswirkt,

feststellend, daß die unfreiwillige Vertreibung von Menschen innerhalb ihres eigenen Landes nach wie vor ein gravierendes humanitäres Problem darstellt und daß die zahlreichen und unterschiedlichen tieferen Ursachen von unfreiwilligen Binnenvertreibungen und Flüchtlingsbewegungen einander vielfach ähnlich sind,

in der Erwägung, daß die Maßnahmen, die die internationale Gemeinschaft im Benehmen und in Abstimmung mit dem betroffenen Staat zugunsten der Binnenvertriebenen ergreift, zum Abbau der Spannungen und zur Lösung der zu der Vertreibung führenden Probleme beitragen können und einen wichtigen Bestandteil eines umfassenden Ansatzes zur Verhütung und Lösung der Flüchtlingsprobleme bilden,

⁹⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 12 (A/49/12).

⁹⁶ Ebd., Beilage 12A (A/49/12/Add.1).

⁹⁷ Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Third Committee, 23. Sitzung, und Korrigendum.

⁹⁸ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 189, Nr. 2545.

⁹⁹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

feststellend, daß die Binnenvertriebenen in einigen Fällen mit den Flüchtlingen, den Rückkehrern oder einer sozial schwachen örtlichen Bevölkerung unter Bedingungen Seite an Seite leben, unter denen es weder vernünftig noch möglich ist, bei der Wahrnehmung ihrer Schutz- und Hilfsbedürfnisse Unterschiede zwischen diesen Kategorien zu machen,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Bemühungen der Hohen Kommissarin, den Schutz- und Hilfsbedürfnissen von Flüchtlingsfrauen und -kindern gerecht zu werden, die die Mehrheit der Flüchtlingsbevölkerung der Welt stellen und deren Sicherheit und Wohlergehen oft ernsthaft bedroht sind,

mit Besorgnis über die nach wie vor bestehenden Probleme der Staatenlosen in verschiedenen Regionen und über das Entstehen neuer Situationen der Staatenlosigkeit,

1. *bekräftigt nachdrücklich* die fundamentale Bedeutung der völkerrechtlichen Schutzfunktion des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie die Notwendigkeit einer uneingeschränkten Zusammenarbeit der Staaten mit dem Amt, um die wirksame Wahrnehmung dieser Aufgabe zu erleichtern;

2. *fordert alle Staaten auf*, soweit noch nicht geschehen, dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den einschlägigen regionalen Rechtsakten zum Schutz der Flüchtlinge beizutreten beziehungsweise die Staatenachfolge in diese Rechtsakte anzutreten und diese vollinhaltlich durchzuführen;

3. *mißbilligt*, daß Flüchtlinge und Rückkehrer und andere unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehende Personen in bestimmten Situationen bewaffneten Angriffen, Mord, Vergewaltigung und anderen Verletzungen oder Bedrohungen ihrer persönlichen Sicherheit und anderer Grundrechte ausgesetzt waren und daß sich Fälle von Zurückweisung und Verweigerung des Zugangs zu Sicherheit ereignet haben, und fordert die Staaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und der humanen Behandlung von Asylsuchenden im Einklang mit den international anerkannten Menschenrechtsnormen zu gewährleisten;

4. *ruft alle Staaten auf*, am Asylrecht als einem unverzichtbaren Instrument zum völkerrechtlichen Schutz der Flüchtlinge festzuhalten und den fundamentalen Grundsatz der Nichtzurückweisung genauestens zu achten;

5. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, allen Personen, die völkerrechtlichen Schutz benötigen, den Zugang zu fairen und effizienten Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder gegebenenfalls zu anderen Mechanismen zu gewährleisten, um sicherzustellen, daß Personen, die des völkerrechtlichen Schutzes bedürfen, ermittelt werden und ihnen ein solcher Schutz zuteil wird, ohne daß der den Flüchtlingen gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 sowie den einschlägigen regionalen Rechtsakten gewährte Schutz geschmälert wird;

6. *fordert alle Staaten auf*, die Hohe Kommissarin bei ihren Bemühungen zu unterstützen, Personen, die infolge einer durch Konfliktsituationen bedingten Gefahr für ihr Leben oder ihre Freiheit aus ihren Herkunftsländern fliehen oder außerhalb derselben leben mußten, auch weiterhin völkerrechtlichen Schutz und Beistand im Einklang mit den einschlägigen

Resolutionen der Generalversammlung zu gewähren und sich um Lösungen für die durch die zwangsweise Vertreibung verursachten Probleme zu bemühen;

7. *erkennt an*, daß es in Konfliktsituationen oder bei Verfolgungen, die große Flüchtlingsströme zur Folge haben und bei denen die Heimkehr als geeignetste dauerhafte Lösung angesehen wird, wünschenswert ist, zu sondieren, durch welche weiteren Maßnahmen völkerrechtlicher Schutz allen, die seiner bedürfen, gewährt werden kann, namentlich auch vorübergehender Schutz und andere auf die Repatriierung ausgerichtete Formen des Asyls, und ermutigt die Hohe Kommissarin, auch weiterhin die internationale Zusammenarbeit zu fördern und weitere Konsultationen und Gespräche über Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles zu führen und dabei den Wert der diesbezüglichen regionalen Vereinbarungen anzuerkennen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig internationale Solidarität und Lastenteilung ist, wenn es darum geht, den völkerrechtlichen Schutz von Flüchtlingen zu stärken, und fordert alle Staaten sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf, sich gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars an Bemühungen zu beteiligen, den Staaten, die eine große Anzahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen aufgenommen haben, einen Teil der damit verbundenen Bürde abzunehmen;

9. *erklärt erneut*, daß die freiwillige Repatriierung, sofern eine solche praktisch möglich ist, die ideale Lösung für die Flüchtlingsprobleme darstellt, fordert die Herkunftsländer, die Asylländer, das Amt des Hohen Kommissars und die internationale Gemeinschaft insgesamt auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit die Flüchtlinge ihr Recht auf Rückkehr in Sicherheit und Würde frei ausüben können, indem sie sicherstellen, daß bis dahin völkerrechtlicher Schutz gewährt wird, und indem sie, wenn nötig, bei der Rückkehr und Wiedereingliederung der heimkehrenden Flüchtlinge behilflich sind, und fordert die Hohe Kommissarin auf, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Staaten, die freiwillige Repatriierung von Flüchtlingen zu fördern, zu erleichtern und zu koordinieren und dabei auch ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen nach ihrer Rückkehr zu überwachen;

10. *fordert* eine konzertiertere Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die Bedürfnisse der Binnenvertriebenen und bekräftigt in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 48/116 ihre Unterstützung für die Bemühungen der Hohen Kommissarin, auf der Grundlage ausdrücklicher Ersuchen des Generalsekretärs oder der zuständigen Hauptorgane der Vereinten Nationen und mit Zustimmung der betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung des ergänzenden Charakters der Mandate und der Sachkenntnis anderer zuständiger Organisationen Binnenvertriebenen humanitäre Hilfe und Schutz zu gewähren, und betont dabei, daß die Tätigkeiten zugunsten von Binnenvertriebenen das Institut des Asyls, namentlich auch das Recht, in anderen Ländern Asyl vor Verfolgung zu suchen und zu genießen, nicht untergraben dürfen;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, den mit Binnenvertriebenen konfrontierten Ländern rechtzeitig und rasch humanitäre Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um ihnen dabei behilflich zu sein, ihren Verantwortlichkeiten gegenüber den Vertriebenen nachzukommen;

12. *fordert* ebenso die Staaten und alle Konfliktparteien *auf*, im Rahmen des Möglichen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß Personen, die Schutz und Hilfe benötigen, unparteiisch, in Sicherheit und rechtzeitig Zugang zu humanitären Diensten haben;

13. *anerkennt* die Fortsetzung der engen Zusammenarbeit zwischen der Hohen Kommissarin und dem Beauftragten des Generalsekretärs zugunsten der Binnenvertriebenen in Ausübung seines Mandats und anerkennt die Wichtigkeit ihrer engen Zusammenarbeit sowie der Kooperation mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz auf dem Gebiet der Verhütung, des Schutzes, der humanitären Hilfe und der Suche nach Lösungen;

14. *legt* der Hohen Kommissarin *nahe*, den Koordinator für Nothilfe auch weiterhin bei seiner Koordinierungsaufgabe zu unterstützen, insbesondere in großen und komplexen Notsituationen;

15. *unterstreicht*, daß das System der Vereinten Nationen weitere Fortschritte machen muß, was die Frage des kohärenten und synergiebewußten Herangehens an Aktivitäten auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung, insbesondere in denjenigen Ländern angeht, in die die Flüchtlinge freiwillig zurückkehren, und fordert den Wirtschafts- und Sozialrat auf, den komplementären Charakter der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen daraufhin zu überprüfen;

16. *betont*, daß insbesondere in komplexen Notsituationen, die humanitäre und Friedenssicherungseinsätze mit einschließen, die Achtung vor der Schutzfunktion des Amtes des Hohen Kommissars gewährleistet und der unparteiische und rein humanitäre Charakter seiner Tätigkeit erhalten werden muß;

17. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Sicherheit der Mitarbeiter des Amtes des Hohen Kommissars und anderer Hilfsorganisationen durch Verhältnisse in einer Reihe von Ländern und Regionen ernsthaft gefährdet wird, beklagt die Verluste an Menschenleben unter dem Personal, fordert nachdrücklich dazu auf, die von der Hohen Kommissarin sowie in der Generalversammlung und im Sicherheitsrat im Hinblick auf die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals ergriffenen Initiativen zu unterstützen, insbesondere durch die Erwägung neuer Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit dieses Personals, und fordert die Staaten und alle Konfliktparteien auf, alles zu tun, um die Sicherheit des internationalen Personals und der Ortskräfte zu gewährleisten, die in den betreffenden Ländern humanitäre Tätigkeiten durchführen;

18. *fordert* die Hohe Kommissarin, die Regierungen und die anderen zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Schutz- und Hilfsbedürfnissen von Flüchtlingskindern, insbesondere unbegleiteten Minderjährigen, gerecht zu werden, und fordert die Staaten auf, die Sicherheit von Flüchtlingskindern zu gewährleisten und sicherzustellen, daß sie nicht von militärischen oder anderen bewaffneten Gruppen angeworben werden;

19. *ermutigt* die Hohe Kommissarin, weiterhin Initiativen zugunsten von Flüchtlingsfrauen auf dem Gebiet der Ausbildung für Führungs- und Fachaufgaben, der Aufklärung über

ihre Rechte sowie der Bildung und insbesondere auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit zu ergreifen und dabei die verschiedenen religiösen und ethischen Wertvorstellungen und die kulturelle Vielfalt der Flüchtlinge in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Menschenrechten voll zu achten;

20. *fordert* die Staaten *auf*, der Hohen Kommissarin dabei behilflich zu sein, den ihr nach Resolution 3274 (XXIX) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1974 übertragenen Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Verringerung der Staatenlosigkeit, namentlich auch der Förderung des Beitritts zu den internationalen Rechtsakten über die Staatenlosigkeit und ihrer vollinhaltlichen Durchführung, nachzukommen;

21. *stellt fest*, daß zwischen der Gewährleistung der Menschenrechte und der Verhütung von Flüchtlingssituationen ein Zusammenhang besteht, und begrüßt die wachsende Zusammenarbeit zwischen der Hohen Kommissarin und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihre ständige Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und der Menschenrechtskommission;

22. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, in die Programme des Amtes des Hohen Kommissars Umweltgesichtspunkte aufzunehmen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, die über lange Zeit hinweg Flüchtlinge eine Bleibe geboten haben, in Anbetracht der Auswirkungen, die die Präsenz der großen Anzahl von unter der Obhut der Hohen Kommissarin stehenden Flüchtlingen und Vertriebenen auf die Umwelt hat;

23. *begrüßt* die Anstrengungen, die namentlich im Rahmen des Verfahrens "Partnerschaft in Aktion" zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen, dem Amt des Hohen Kommissars und den nichtstaatlichen Organisationen unternommen werden, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, Regierungen und das Amt des Hohen Kommissars, Bereiche für eine weitere Zusammenarbeit zu benennen;

24. *fordert* alle Regierungen und sonstigen Geber *auf*, Beiträge zu den Programmen des Amtes des Hohen Kommissars zu leisten und der Hohen Kommissarin unter Berücksichtigung der Auswirkungen der zunehmenden Bedürfnisse großer Flüchtlingsgruppen auf die Aufnahmeländer und der Notwendigkeit, die Anzahl der Geber zu erhöhen und eine bessere Lastenteilung unter den Gebern zu erzielen, dabei behilflich zu sein, rechtzeitig zusätzliche Einnahmen aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor zu beschaffen, um sicherzustellen, daß den Bedürfnissen der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen entsprochen wird.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/170. Neue internationale humanitäre Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/106 vom 16. Dezember 1992 und die anderen einschlägigen Resolutio-

nen¹⁰⁰ betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰¹ und den früheren Berichten¹⁰² mit den Stellungnahmen und Auffassungen der Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen,

feststellend, daß eine Reihe von Regierungen ihre Stellungnahmen zu den genannten Resolutionen bislang noch nicht vorgelegt haben,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzte Unterstützung der Bemühungen um die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung;

2. *fordert* die Regierungen sowie die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär, soweit nicht bereits geschehen, ihre Stellungnahmen und Auffassungen in bezug auf die Förderung der neuen internationalen humanitären Ordnung zu übermitteln;

3. *ersucht* die Regierungen, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen und fachliche Stellungnahmen zu den sie betreffenden humanitären Fragen in ihren eigenen Ländern zur Verfügung zu stellen, damit mögliche Bereiche für ein künftiges Tätigwerden aufgezeigt werden können;

4. *bittet* das Unabhängige Büro für humanitäre Fragen, seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den Regierungen und den zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen und weiter auszubauen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Regierungen sowie mit den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und dem Unabhängigen Büro für humanitäre Fragen auch weiterhin Verbindung zu wahren, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die von ihnen erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, die Frage einer neuen internationalen humanitären Ordnung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung erneut zu prüfen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/171. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1994/235 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1994 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,

¹⁰⁰ Resolutionen 36/136 vom 14. Dezember 1981, 37/201 vom 18. Dezember 1982, 38/125 vom 16. Dezember 1983, 40/126 vom 13. Dezember 1985, 42/120 und 42/121 vom 7. Dezember 1987, 43/129 und 43/130 vom 8. Dezember 1988 sowie 45/101 und 45/102 vom 14. Dezember 1990.

¹⁰¹ A/49/577 und Corr.1.

¹⁰² A/37/145, A/38/450, A/40/358 und Add.1 und 2, A/41/472, A/43/734 und Add.1, A/45/524 und A/47/352.

sowie Kenntnis nehmend von den Verbalnoten des Ständigen Vertreters Bangladeschs bei den Vereinten Nationen vom 28. Juni 1993¹⁰³, der Ständigen Vertretung der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen vom 23. Dezember 1993¹⁰⁴ und des Ständigen Vertreters Indiens bei den Vereinten Nationen vom 28. Dezember 1993¹⁰⁵ an den Generalsekretär betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge von siebenundvierzig auf fünfzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die drei zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 1995 zu wählen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/172. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung¹⁰⁶ und des Berichts¹⁰⁷ des Generalsekretärs sowie des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁰⁸,

im Bewußtsein dessen, daß die Mehrheit der Flüchtlingsbevölkerung Kinder und Frauen sind,

ingedenk dessen, daß unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

in Anbetracht dessen, daß die beste Lösung für die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen letztlich die Rückkehr und die Wiedervereinigung mit ihren Familien ist,

mit Genugtuung feststellend, daß das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Mai 1994 überarbeitete Richtlinien für Flüchtlingskinder herausgegeben hat,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen, welche die Hohe Kommissarin unternimmt, um sicherzustellen, daß Flüchtlingen, namentlich Flüchtlingskindern und unbegleiteten Minderjährigen, Schutz und Hilfe zuteil wird,

unter Hinweis auf die Bestimmungen betreffend den Schutz von minderjährigen Flüchtlingen, die in der Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁴ sowie dem Abkommen von 1951⁹⁸ und dem Protokoll von 1967⁹⁹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge enthalten sind,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und unterstreicht die Notwendigkeit ihrer frühzeitigen Erfassung sowie recht-

¹⁰³ E/1994/7.

¹⁰⁴ E/1994/8.

¹⁰⁵ E/1994/9.

¹⁰⁶ A/49/411.

¹⁰⁷ A/49/643.

¹⁰⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 12 (A/49/12 und Add.1); und ebd., Beilage 12A (A/49/12/Add.1).

zeitiger, detaillierter und genauer Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort;

2. *fordert* alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und alle anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und die Wiedervereinigung mit ihren Familien zu beschleunigen;

3. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um angemessene Mittel zu mobilisieren, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entsprechen und ihre Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

4. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Rekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

5. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Kommissarin, die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen der vorhandenen Mittel eine angemessene Hilfe auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Bildung, der Gesundheit und der psychologischen Rehabilitation angedeihen zu lassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/173. Umfassende Prüfung und Untersuchung der Probleme von Flüchtlingen, Rückkehrern, Vertriebenen und sonstiger Wanderbewegungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/113 vom 20. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁹ und der darin zum Ausdruck gebrachten Besorgnis über das Ausmaß der derzeitigen und möglichen künftigen Flüchtlingsbewegungen und sonstigen Wanderungen in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten,

erneut erklärend, daß die internationale Gemeinschaft umfassende Ansätze zur Koordinierung der Maßnahmen in bezug auf Flüchtlinge, Rückkehrer, Vertriebene und sonstige Wanderbewegungen erwägen muß,

1. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *auf*, im Benehmen mit den betreffenden Staaten

und in Absprache mit den in Betracht kommenden zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin umfassende regionale Ansätze zur Bewältigung der Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen zu prüfen;

2. *fordert* die Hohe Kommissarin *außerdem auf*, sich auch weiterhin um die Förderung und Einleitung eines Vorbereitungsprozesses zu bemühen, der spätestens 1996 zur Einberufung einer regionalen Konferenz zur Prüfung der Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwillig Vertriebenen und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und in den betroffenen Nachbarstaaten führen soll, und fordert die Staaten sowie die zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf, diesen Prozeß, einschließlich der Anschlußmaßnahmen, zu unterstützen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/174. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/118 vom 20. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁰ und des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁰⁸,

eingedenk dessen, daß es sich bei der Mehrzahl der betroffenen Länder um am wenigsten entwickelte Länder handelt,

davon überzeugt, daß das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden muß, Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen und insgesamt zu koordinieren,

mit Genugtuung über die Aussichten für die freiwillige Rückführung und für dauerhafte Lösungen auf dem gesamten Kontinent,

in der Erwägung, daß die Staaten Bedingungen schaffen müssen, die der Verhütung von Flüchtlings- und Vertriebenenströmen und der freiwilligen Rückführung förderlich sind,

eingedenk dessen, daß es sich bei der Mehrheit der Flüchtlinge und Vertriebenen um Frauen und Kinder handelt,

mit tiefer Dankbarkeit feststellend, daß die Mitgliedstaaten der Organisation der afrikanischen Einheit immer bereit und willens waren, trotz der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen sich die meisten afrikanischen Staaten gegenübersehen, Flüchtlinge und Vertriebene aufzunehmen,

in der Erkenntnis, daß es geboten ist, den Gastländern, insbesondere denjenigen Ländern, die seit längerer Zeit Flücht-

¹⁰⁹ AJ/49/533.

¹¹⁰ AJ/49/578.

linge beherbergen, dabei behilflich zu sein, die Umweltschäden und die nachteiligen Auswirkungen auf die öffentlichen Dienste und den Entwicklungsprozeß zu beheben,

in Anerkennung des Mandats der Hohen Kommissarin, Flüchtlinge und Rückkehrer zu schützen und ihnen zu helfen, sowie der Katalysatorrolle, die ihr gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft und den Entwicklungsorganisationen bei der Behandlung der allgemeineren Fragen der Entwicklung zukommt, soweit sie die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen betreffen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Arbeit der humanitären Organisationen zu erleichtern, insbesondere bei der Versorgung der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen mit Nahrungsmitteln und Medikamenten und bei ihrer gesundheitlichen Betreuung, unter Mißbilligung der Angriffshandlungen gegen Personal der humanitären Organisationen, insbesondere soweit diese Menschenleben gefordert haben, und betonend, daß die Sicherheit des Personals dieser Organisationen gewährleistet werden muß,

zutiefst besorgt über die durch anhaltende Dürre, Konflikte und Bevölkerungsbewegungen verursachte und nach wie vor kritische humanitäre Situation in den afrikanischen Ländern, insbesondere am Horn von Afrika,

im Bewußtsein der Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im östlichen, westlichen, zentralen und südlichen Afrika,

mit Genugtuung über die regionalen Bemühungen, wie beispielsweise den Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Lösung von Konflikten, der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 28. bis 30. Juni 1993 in Kairo abgehaltenen neunundzwanzigsten ordentlichen Tagung geschaffen wurde¹¹¹,

unter Berücksichtigung der Resolution CM/Res.1521 (LX) über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 6. bis 11. Juni 1994 in Tunis abgehaltenen sechzehnten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹¹²,

zutiefst besorgt über die massenhafte Präsenz von Flüchtlingen und Auslandsvertriebenen in Dschibuti, die 25 Prozent der Gesamtbevölkerung des Landes ausmachen, und über den unablässigen weiteren Zustrom dieser Personen infolge der tragischen Situation in Somalia,

sowie zutiefst besorgt über die gravierenden Folgen der Anwesenheit der Flüchtlinge und Auslandsvertriebenen für die ohnehin schon schwierige wirtschaftliche und soziale Lage in Dschibuti, das unter einer lang anhaltenden Dürre und den nachteiligen Auswirkungen der kritischen Lage am Horn von Afrika leidet,

in der Erwägung, daß mehr als die Hälfte der Flüchtlinge und Auslandsvertriebenen in Dschibuti unter schwierigsten Umständen ohne unmittelbare internationale Unterstützung in Dschibuti-Stadt lebt und einen unzumutbaren Druck auf die

begrenzten Ressourcen des Landes und die soziale Infrastruktur ausübt und insbesondere ernsthafte Sicherheitsprobleme verursacht,

sowie in der Erwägung, daß die Regierung Dschibutis und die Hohe Kommissarin sowie die in Betracht kommenden Organisationen zusammenarbeiten müssen, um andere Lösungen für das Problem der Flüchtlinge in Dschibuti-Stadt zu finden und um die zur Deckung ihrer konkreten Bedürfnisse erforderliche Hilfe von außen mobilisieren zu können,

sich dessen bewußt, daß sich die Flüchtlingsbevölkerung in den Flüchtlingslagern in ganz Dschibuti in einer prekären Lage befindet und von Hunger, Mangelernährung und Krankheit bedroht ist und daß zur Bereitstellung von Nahrungsmitteln, ärztlicher Hilfe und der notwendigen Infrastruktur für Unterkünfte eine angemessene Unterstützung von außen notwendig ist,

sowie sich dessen bewußt, daß Eritrea durch einen dreißigjährigen Krieg, der im Mai 1991 sein Ende fand, und durch wiederholte Dürrekatastrophen im Laufe der Jahre verwüstet worden ist, daß seine Wirtschaft und seine Ressourcen vernichtet wurden und daß das Land jetzt vor dem Neubeginn steht,

sich der gewaltigen Aufgabe bewußt, welche für Eritrea die Rückführung von mehr als einer halben Million Flüchtlingen, insbesondere aus Sudan, über sein Programm für die Wiedereingliederung von Flüchtlingen und die Wiederherstellung der Neuansiedlungsgebiete in Eritrea sowie die Wiederansiedlung der sich bereits im Lande befindlichen freiwilligen Rückkehrer, Binnenvertriebenen und demobilisierten ehemaligen Kombattanten bedeutet, und im Bewußtsein der enormen Belastung, die sich daraus für die Regierung Eritreas ergibt,

sowie im Bewußtsein der Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen der Regierung Eritreas und der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und den zuständigen Organisationen mit dem Ziel, die erforderliche internationale Unterstützung für die Inangsetzung der Wiederansiedlungsprogramme in Eritrea zu mobilisieren,

zutiefst besorgt über die massenhafte Präsenz von Flüchtlingen, freiwilligen Rückkehrern, Vertriebenen und demobilisierten Soldaten in Äthiopien und über die sich daraus ergebende ungeheure Belastung der Infrastruktur und der spärlichen Ressourcen des Landes,

sowie zutiefst besorgt über die schwerwiegenden Folgen, die dies für die Fähigkeit Äthiopiens gehabt hat, mit den Auswirkungen der anhaltenden Dürre fertig zu werden und die Wirtschaft des Landes wiederaufzubauen,

im Bewußtsein der schweren Bürde, die die Regierung Äthiopiens zu tragen hat, sowie der Notwendigkeit sofortiger angemessener Hilfsmaßnahmen für die Flüchtlinge, freiwilligen Rückkehrer, Vertriebenen, demobilisierten Soldaten und Opfer von Naturkatastrophen,

zutiefst besorgt über die Belastung der Regierung und des Volkes von Kenia infolge des Zustroms von Flüchtlingen, die den Auseinandersetzungen in den Nachbarländern entgehen wollen, und infolge der Infiltration bewaffneter Banditen und in hohem Maße gefährlicher und illegaler Waffen aufgrund der in Somalia herrschenden Situation,

¹¹¹ Siehe A/48/322, Anhang II.

¹¹² Siehe A/49/313, Anhang I.

sich dessen bewußt, daß die Sicherheitslage in der Region, insbesondere in den Grenzgebieten, im Interesse der Sicherheit der Flüchtlinge, der örtlichen Gemeinwesen und des an humanitären Maßnahmen beteiligten Personals verbessert werden muß,

in Anerkennung des großen Beitrags der Regierung Kenias und der Opfer, die sie bei der Auseinandersetzung mit dieser Situation gebracht hat und auch weiterhin bringt,

betonend, wie wichtig und notwendig es ist, den Schätzungen zufolge mehr als 270.000 Flüchtlingen in Kenia weiter Hilfe zu gewähren, bis eine Änderung in der Lage eintritt,

zutiefst besorgt über die tragischen Auswirkungen auf das Leben der somalischen Bevölkerung, die der Bürgerkrieg in Somalia nach wie vor hat, ein Krieg, von dem vier bis fünf Millionen Menschen betroffen sind, die entweder als Flüchtlinge in Nachbarländern leben oder im eigenen Land vertrieben wurden und dringend humanitäre Hilfe benötigen,

im Bewußtsein dessen, daß die freiwillige Rückführung der zahlreichen somalischen Flüchtlinge, die sich in den Nachbarländern und anderswo befinden, sowie die Heimkehr der Binnenvertriebenen auch weiterhin ein wohlgedachtes und integriertes internationales Hilfsprogramm erfordern wird, das auf die Deckung ihrer Grundbedürfnisse, die Sicherstellung ausreichender Aufnahmevorkehrungen und die Erleichterung ihrer reibungslosen Eingliederung in die jeweilige Gemeinschaft abgestellt ist,

überzeugt, daß es angesichts der sich verschlechternden Lage der Vertriebenen und Rückkehrer und des zunehmenden Drucks, den die Flüchtlinge nach wie vor auf die Gastländer ausüben, geboten ist, umgehend humanitäre Hilfe für die somalischen Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen zu mobilisieren und unverzüglich auszuliefern,

an die Somalier *appellierend*, das Übereinkommen von Addis Abeba über die nationale Aussöhnung durchzuführen¹¹³, das von den politischen Führern Somalias am 27. März 1993 unterzeichnet wurde, um ein günstiges Umfeld für die Rückführung der somalischen Flüchtlinge aus den Nachbarländern zu schaffen,

in Anerkennung dessen, daß Sudan schon seit geraumer Zeit eine große Zahl von Flüchtlingen beherbergt,

im Bewußtsein der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen sich die Regierung Sudans gegenüber sieht, und der Notwendigkeit angemessener Hilfsmaßnahmen für die Flüchtlinge und Vertriebenen in Sudan sowie der Sanierung der von ihrer Anwesenheit betroffenen Gebiete,

die Anstrengungen würdigend, die die Regierung Sudans und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Hinblick auf die freiwillige Rückführung einer großen Zahl von Flüchtlingen in ihre Heimatländer unternommen haben,

zutiefst besorgt über die Not der sudanesischen Flüchtlingskinder, insbesondere das Problem der unbegleiteten Minderjährigen, und betonend, daß es notwendig ist, sich ihres Schut-

zes, ihres Wohlergehens und der Zusammenführung mit ihren Familien anzunehmen,

in Anbetracht dessen, daß die Rückführung und Wiedereingliederung der Rückkehrer und die Wiederansiedlung der Vertriebenen durch Naturkatastrophen erschwert werden und daß dieser Prozeß die Regierung Tschads vor schwierige humanitäre, soziale und wirtschaftliche Probleme stellt,

in Kenntnis des an die Mitgliedstaaten sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ergangenen Appells, der Regierung Tschads auch weiterhin die erforderliche Hilfe zu gewähren, um ihre Probleme zu mildern und sie besser in die Lage zu versetzen, das Rückführungs-, Wiedereingliederungs- und Wiederansiedlungsprogramm für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Organisation der afrikanischen Einheit um die Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia und über die am 25. Juli 1993 in Cotonou (Benin) erfolgte Unterzeichnung des Friedensübereinkommens zwischen der Interimsregierung der Nationalen Einheit Liberias, der Patriotischen Nationalfront Liberias und der Vereinigten Befreiungsbewegung Liberias für Demokratie¹¹⁴ sowie über die Schaffung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia mit dem Ziel, ein Ende des Konflikts herbeizuführen,

zutiefst besorgt über den Zustrom von Binnenvertriebenen, Rückkehrern und Flüchtlingen nach Monrovia und die ungeheure Belastung, die sich daraus für die Infrastruktur und die fragile Wirtschaft des Landes ergibt,

sowie zutiefst besorgt darüber, daß die Situation trotz der Anstrengungen, die unternommen werden, um den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen die erforderliche materielle und finanzielle Unterstützung zu gewähren, nach wie vor prekär ist und schwerwiegende Auswirkungen auf die langfristige Entwicklung Liberias sowie auf diejenigen westafrikanischen Länder hat, die liberianische Flüchtlinge aufgenommen haben,

eingedenk dessen, daß den liberianischen Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen weiterhin humanitäre Nothilfe gewährt werden muß, da die Sicherheitslage für eine großangelegte freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung noch nicht günstig ist,

in großer Sorge über den Zustrom von Flüchtlingen nach Burundi, Uganda, in die Vereinigte Republik Tansania und nach Zaire als Folge der jüngsten Krise in Ruanda,

in Anbetracht der besorgniserregenden Lage der Binnenvertriebenen in Burundi und Ruanda,

betonend, daß strukturierte und koordinierte Maßnahmen seitens aller Parteien erforderlich sind, um die Regierung Ruandas bei der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau des Landes und der Normalisierung der Lebensbedingungen der zivilen Gesellschaft in dem Land zu unterstützen und die mit der Rückführung zusammenhängenden Aktivitäten des Amtes des Hohen Kommissars zu ergänzen,

¹¹³ Siehe S/26317, Abschnitt IV; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*.

¹¹⁴ S/26272, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*.

mit Genugtuung über die in einigen Ländern des südlichen Afrika weiterhin durchgeführten Rückführungsprogramme für Flüchtlinge,

in der Überzeugung, daß die internationale Gemeinschaft wegen der besorgniserregenden Wirtschaftssituation im Gefolge der anhaltenden Dürre im südlichen Afrika und wegen der Folgen, die sich für einige Länder in der Region daraus ergeben, daß sie zahlreiche Flüchtlinge bei sich aufgenommen haben, den Ländern des südlichen Afrika, die Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen Zuflucht geben, auch weiterhin möglichst umfangreiche und konzertierte Hilfe gewähren muß,

mit Genugtuung über die laufenden Aktivitäten des Amtes des Hohen Kommissars zur freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung südafrikanischer Rückkehrer,

in Anerkennung der Notwendigkeit, in die lokalen und nationalen Entwicklungspläne flüchtlingsbezogene Entwicklungsprojekte aufzunehmen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁰ und dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁰⁸;

2. *spricht* den betroffenen Regierungen *ihre Anerkennung aus* für ihre Opfer und für die Hilfe, die sie Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen gewähren, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung der freiwilligen Rückführung und anderer Maßnahmen, die angemessene und dauerhafte Lösungen zum Ziel haben;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die schwerwiegenden und weitreichenden Folgen der Anwesenheit einer großen Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in den betroffenen Ländern und über die Auswirkungen auf das Sicherheitsumfeld und die langfristige sozioökonomische Entwicklung dieser Länder;

4. *dankt* dem Generalsekretär, der Hohen Kommissarin, den Sonderorganisationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, den Geberländern sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung bei der Milderung der Not der großen Zahl von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen;

5. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß für die allgemeinen Flüchtlingsprogramme zusätzliche Ressourcen in einer Größenordnung zur Verfügung gestellt werden, die dem Bedarf der Flüchtlinge angemessen ist;

6. *spricht* der internationalen Gemeinschaft *ihren Dank aus* für die humanitäre Hilfe, die sie Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den Asylländern weiterhin gewährt, und fordert sie auf, den Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen in Afrika weiter Hilfe zu gewähren;

7. *fordert* die Regierungen, die Organisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft als Ganze auf, die Fähigkeit des Amtes des Hohen Kommissars zur Ergreifung von Antwortmaßnahmen im Notfall ausgehend von den in dem Notstand in Ruanda gesammelten Erfahrungen zu stärken und auch weiterhin die erforderlichen Ressourcen und die entsprechende operative Unterstützung zur Verfügung zu stellen, um den ruandischen Flüchtlingen und den Gastländern zu helfen, bis eine Dauerlösung in die Tat umgesetzt werden kann;

8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der Umwelt und zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten in den Asylländern zur Verfügung zu stellen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, der Hohen Kommissarin auch weiterhin die erforderliche Unterstützung und finanzielle Hilfe zukommen zu lassen, um sie in stärkerem Maße zu befähigen, Nothilfemaßnahmen zu ergreifen, für die Betreuung und den Unterhalt von Flüchtlingen zu sorgen und Rückführungs- und Wiedereingliederungsprogramme zugunsten von Flüchtlingen, Rückkehrern und gegebenenfalls bestimmten Gruppen von Binnenvertriebenen durchzuführen;

10. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, angemessene finanzielle, materielle und technische Hilfe für Hilfs- und Wiedereingliederungsprogramme zugunsten der großen Zahl von Flüchtlingen, freiwilligen Rückkehrern und Vertriebenen, der Opfer von Naturkatastrophen sowie der betroffenen Länder bereitzustellen;

11. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den besonderen Bedürfnissen der Flüchtlingsfrauen und -kinder besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden;

12. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Kommissarin, die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen auf, ihre Bemühungen um die Mobilisierung humanitärer Hilfe für die Unterstützung, Rückführung, Wiedereingliederung und Wiederansiedlung von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen, einschließlich der Flüchtlinge in städtischen Gebieten, fortzusetzen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, sich im Interesse der vollständigen Durchführung der laufenden und künftigen Projekte in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen betroffenen ländlichen und städtischen Gebieten auch weiterhin um die Mobilisierung einer ausreichenden finanziellen und materiellen Unterstützung zu bemühen;

14. *ersucht* die Hohe Kommissarin, ihre Bemühungen gemeinsam mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und den zwischenstaatlichen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen, mit dem Ziel, die lebenswichtigen Dienste für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene zu konsolidieren und auszubauen;

15. *ersucht* die Hohe Kommissarin *außerdem*, ihre allgemeinen Programme in Afrika unter Berücksichtigung des zunehmenden Hilfebedarfs in dieser Region zu überprüfen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden zusammengefaßten Bericht über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Ver-

triebenen in Afrika und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 einen mündlichen Bericht vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/175. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

unter erneuter Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den internationalen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung², der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁸ und der Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁴,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen,

erneut erklärend, daß trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewußtsein der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

in Anbetracht dessen, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁵, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen werden, die eine größere Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, fördern, damit das in Teilen zahlreicher Gesellschaften zunehmende Auftreten von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübt werden, beseitigt wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

eingedenk dessen, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

daran erinnernd, daß sie in ihrer Resolution 48/148 vom 20. Dezember 1993 den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über das zunehmende Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer in verschiedenen Teilen der Welt gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrüßt es*, daß einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert alle Mitgliedstaaten auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Konvention bald in Kraft tritt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel durch die Weltinformationskampagne über Menschenrechte und das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die Organisationen und Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für sie zu fördern;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁵ und ersucht ihn, ihr auf ihrer fünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

7. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/176. Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, wonach niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe¹¹⁶,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵,

¹¹⁵ A/49/405.

¹¹⁶ Resolution 3452 (XXX), Anlage.

mit Genugtuung darüber, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵, die Empfehlung enthält, daß der Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Gewährung von Hilfe an Opfer der Folter hohe Priorität eingeräumt werden soll, unter anderem durch zusätzliche Beiträge zu dem Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis festgestellt hat, daß es in verschiedenen Ländern zu Folterungen gekommen ist, in der sie die Notwendigkeit anerkannt hat, den Opfern der Folter aus rein humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren, und mit der sie den Fonds geschaffen hat,

höchst beunruhigt über das weitverbreitete Vorkommen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

überzeugt, daß zum Kampf um die Beseitigung der Folter auch gehört, den Opfern und ihren Angehörigen aus humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁷,

feststellend, daß der Generalsekretär mit Hilfe der Bediensteten des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte Maßnahmen ergriffen hat, um den Treuhänderausschuß des Fonds bei seinen Bemühungen, den Fonds und seine humanitäre Tätigkeit besser bekannt zu machen, zu unterstützen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Treuhänderausschusses des Fonds hinsichtlich der Notwendigkeit des Eingehens regelmäßiger Beiträge seitens der Regierungen, was unter anderem die Unterbrechung von Programmen verhindern würde, bei deren Fortführung der Fonds eine wichtige Rolle spielt,

unter Berücksichtigung der Spendenaktion, die aufgrund der Empfehlung des Treuhänderausschusses auf seiner vom 22. April bis 1. Mai 1992 abgehaltenen elften Tagung eingeleitet wurde, um den Fonds besser in die Lage zu versetzen, auf die zunehmende Anzahl von Anträgen um die Gewährung von Hilfe für Opfer der Folter wohlwollender zu reagieren,

sowie unter Berücksichtigung dessen, daß die Anzahl der Projekte zugenommen hat und daß der Treuhänderausschuß wiederholt um genügend Personal für die Tätigkeiten des Fonds ersucht hat,

mit Genugtuung feststellend, daß ein internationales Netz von Rehabilitationszentren für Opfer der Folter geschaffen wurde, das bei der Gewährung von Hilfe für Opfer der Folter eine wichtige Rolle spielt, und daß der Fonds mit diesen Zentren zusammenarbeitet,

1. spricht den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter entrichtet haben, ihren Dank und ihre Anerkennung aus;

2. appelliert an alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, auf Ersuchen um

Beiträge zu dem Fonds wohlwollend zu reagieren, nach Möglichkeit regelmäßig und jedes Jahr vor der Tagung des Treuhänderausschusses des Fonds und nach Möglichkeit auch durch wesentlich mehr und wesentlich höhere Beiträge, damit der ständig zunehmenden Nachfrage nach Hilfe entsprochen werden kann;

3. ersucht den Generalsekretär, die Appelle der Generalversammlung um Beiträge zu dem Fonds an alle Regierungen weiterzuleiten;

4. dankt den Regierungen, die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten 1994 Beiträge zu dem Fonds angekündigt haben;

5. ersucht den Generalsekretär, den Fonds auch künftig jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

6. dankt dem Treuhänderausschuß des Fonds für seine Arbeit;

7. ersucht den Generalsekretär erneut, alle vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen, so auch die Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial, um den Treuhänderausschuß des Fonds bei seinen Bemühungen, den Fonds und seine humanitäre Tätigkeit besser bekannt zu machen, sowie bei seinen Beitragsappellen zu unterstützen;

8. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen für eine angemessene und stabile Ausstattung mit Personal und technischem Gerät zu sorgen, um die effiziente Tätigkeit und Verwaltung des Fonds zu gewährleisten;

9. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Tätigkeit des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/177. Bericht des Ausschusses gegen Folter und Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ und Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹¹⁸, denen zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

sowie unter Hinweis auf die von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 verabschiedete und in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

¹¹⁷ A/49/484 und Korr. 1 und Add. 1.

¹¹⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet und zur Unterzeichnung und Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufgelegt und in der sie alle Regierungen aufgefordert hat, die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu der Konvention mit Vorrang zu erwägen, sowie auf ihre darauffolgenden Resolutionen über den Stand der Konvention, zuletzt ihre Resolution 47/113 vom 16. Dezember 1992, und ihre Beschlüsse 46/428 und 46/430 vom 17. Dezember 1991 sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission zu dem Thema, zuletzt Resolution 1994/38 vom 4. März 1994¹¹⁹,

eingedenk der Bedeutung, die dem Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen¹¹⁹ und den Grundsätzen ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe¹²⁰ für die radikale Beseitigung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zukommt,

unter Hinweis auf die Verabschiedung des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen¹²¹,

ernsthaft besorgt darüber, daß aus verschiedenen Teilen der Welt beunruhigend viele Fälle von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gemeldet werden, und besorgt darüber, daß die Zahl der Ratifikationen der Konvention im letzten Jahr stagniert hat,

entschlossen, darauf hinzuwirken, daß das nach dem Völkerrecht und nach innerstaatlichem Recht bestehende Verbot der Praxis der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe uneingeschränkt eingehalten wird,

unter Hinweis auf die Resolution 1992/32 der Menschenrechtskommission vom 28. Februar 1992¹²⁰, in der die Kommission beschlossen hat, das Mandat des Sonderberichterstatters zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Folter um drei Jahre zu verlängern,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Aktivitäten der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission, jedoch gleichzeitig ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend über das Tempo ihrer Fortschritte bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu der Konvention,

1. beglückwünscht den Ausschuß gegen Folter zu seinem ausgezeichneten Bericht in der geänderten formalen Gestaltung¹²² und zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden;

2. nimmt Kenntnis vom Stand der Vorlage von Berichten der Vertragsstaaten der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹²³;

3. weist nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus der Konvention genauestens nachkommen;

4. fordert alle Vertragsstaaten der Konvention nachdrücklich auf, dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 der Konvention zu notifizieren;

5. legt der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu der Konvention nahe, ihre Beratungen zu intensivieren, mit dem Ziel, ihre Arbeit bald abzuschließen;

6. betont, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten sich streng an ihre Verpflichtungen aus der Konvention betreffend die Finanzierung des Ausschusses gegen Folter halten und diesen so in die Lage versetzen, alle ihm nach der Konvention übertragenen Aufgaben wirksam und effizient wahrzunehmen, und fordert die Vertragsstaaten, die mit ihren Zahlungen bereits im Rückstand waren, als der Generalsekretär Regelungen zur Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt getroffen hat, nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen umgehend nachzukommen;

7. bittet die Vertragsstaaten, als Zeichen ihrer Entschlossenheit, die Menschenrechte zu fördern, die Entrichtung von Beiträgen an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter zu erwägen;

8. begrüßt die Aufmerksamkeit, die der Ausschuß gegen Folter der Ausarbeitung eines effektiven Berichtssystems über die Durchführung der Konvention durch die Vertragsstaaten gewidmet hat, vor allem seine Überarbeitung der allgemeinen Richtlinien für die Vorlage der Berichte durch die Vertragsstaaten sowie seine Praxis, nach der Behandlung dieser Berichte abschließende Bemerkungen abzugeben;

9. beglückwünscht das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte zu den Beratenden Diensten und zu der technischen Hilfe, die es den Staaten auf deren Ersuchen bei der Erstellung ihrer einzelstaatlichen Berichte an den Ausschuß gewährt;

10. begrüßt die Fortsetzung der engen Kontakte und des Austausches von Informationen, Berichten und Dokumenten zwischen dem Ausschuß gegen Folter und dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für Fragen im Zusammenhang mit der Folter;

11. bittet die Geberländer und die Entwicklungsländer, soweit sie damit einverstanden sind, zu erwägen, in ihre bilaterale Entwicklungszusammenarbeit Programme und Projekte im Zusammenhang mit der Ausbildung der Streitkräfte und der Polizei in Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung der Folter aufzunehmen;

¹¹⁹ Resolution 34/169, Anlage.

¹²⁰ Resolution 37/194, Anlage.

¹²¹ Resolution 43/173, Anlage.

¹²² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 44 (A/49/44).

¹²³ Ebd., Anhang III.

12. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß dem Ausschuß gegen Folter ausreichende Mitarbeiter und Einrichtungen für die wirksame Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien der Konvention zu werden;

14. *bittet* alle Staaten, die die Konvention ratifizieren beziehungsweise ihr beitreten, und alle Vertragsstaaten der Konvention, soweit noch nicht geschehen, die in den Artikeln 21 und 22 der Konvention vorgesehenen Erklärungen abzugeben und zu erwägen, ihre Vorbehalte zu Artikel 20 zurückzuziehen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vorzulegen;

16. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs und des Ausschusses gegen Folter auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/178. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/120 vom 20. Dezember 1993 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

erneut erklärend, daß die effektive Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, welche die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

sich bewußt, wie wichtig es ist, die Aktivitäten zu koordinieren, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durchführen,

in Bekräftigung ihrer Verantwortung für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane, die aufgrund der von der Generalversammlung verabschiedeten Übereinkünfte geschaffen worden sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, daß es darauf ankommt,

a) das effektive Funktionieren der Systeme der periodischen Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte sicherzustellen;

b) das Vorhandensein ausreichender Finanzmittel und Humanressourcen zu gewährleisten, um die derzeitigen

Schwierigkeiten beim effektiven Funktionieren dieser Systeme zu überwinden;

c) sich bei der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsübereinkünfte sowohl mit der Frage der Berichtspflichten als auch mit den finanziellen Konsequenzen auseinanderzusetzen,

Kenntnis nehmend von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der vom 19. bis 23. September 1994 in Genf abgehaltenen fünften Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte¹²⁴,

mit Genugtuung über die Initiativen, die eine Reihe von Vertragsorganen ergriffen haben, um Frühwarnmaßnahmen und Dringlichkeitsverfahren auszuarbeiten, die verhüten sollen, daß schwere Menschenrechtsverletzungen auftreten oder sich wiederholen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den zunehmenden Rückstand an Berichten über die Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen durch die Vertragsstaaten und über die Verzögerungen bei der Behandlung der Berichte durch die Vertragsorgane,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß zahlreiche Vertragsstaaten ihren finanziellen Verpflichtungen aus den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen nicht nachgekommen sind,

unter Hinweis auf die Berichte über die zwischen 1988 und 1993 abgehaltenen Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die durch die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/120 erfolgte Billigung der Empfehlungen bezüglich der Straffung, Rationalisierung und sonstigen Verbesserung der Berichtsverfahren,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Absätzen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs¹²⁵ über die Fortschritte auf dem Weg zu einer effektiveren Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane sowie von der Mitteilung des Generalsekretärs¹²⁶,

mit Genugtuung über den Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen zur Arbeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte leisten,

1. *begrüßt* die Vorlage des Berichts der fünften Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und nimmt Kenntnis von den in dem Bericht enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen¹²⁷;

2. *begrüßt außerdem* die Bemühungen, welche die Vertragsorgane und der Generalsekretär in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch weiterhin zur Straffung, Ra-

¹²⁴ A/49/537, Anhang, Abschnitt IV.

¹²⁵ A/44/539, A/46/503 und A/48/508 und Corr.1.

¹²⁶ A/49/537.

¹²⁷ Ebd., Anhang.

tionalisierung und sonstigen Verbesserung der Berichtsverfahren unternehmen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *erneut nachdrücklich auf*, alles zu tun, um ihren Berichtspflichten nachzukommen, und einzeln sowie durch ihre Mitwirkung an Tagungen der Vertragsstaaten dazu beizutragen, Methoden zur weiteren Straffung und Verbesserung der Berichtsverfahren zu ermitteln und anzuwenden;

4. *fordert* die Vertragsorgane *nachdrücklich auf*, zu prüfen, wie Überschneidungen von Berichtspflichten aufgrund der verschiedenen Übereinkünfte vermindert und die Belastung der Mitgliedstaaten durch die Berichtspflichten ganz allgemein verringert werden könnte, indem sie insbesondere

a) feststellen, in welchen Fällen bei der Berichterstattung auf andere Berichte verwiesen werden kann;

b) gegebenenfalls die Benennung eigener innerstaatlicher Verwaltungseinheiten empfehlen, die die Berichte an alle Vertragsorgane koordinieren;

c) für die Koordinierung zwischen den Vertragsorganen und der Internationalen Arbeitsorganisation sorgen, mit dem Ziel, Überschneidungen zwischen den verschiedenen Rechtsakten und Übereinkommen aufzuzeigen;

d) die Nützlichkeit eines einzigen umfassenden Berichts und der Ersetzung der periodischen Berichte durch spezifische Berichte und thematische Berichte prüfen;

5. *begrüßt* es, daß die Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Menschenrechtskommission der technischen Hilfe und den Beratenden Diensten so hohe Bedeutung beimessen, und zu diesem Zweck

a) ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Kommission regelmäßig über mögliche Projekte auf dem Gebiet der technischen Hilfe Bericht zu erstatten, die von den Vertragsorganen benannt worden sind;

b) bittet die Vertragsorgane, im Zuge ihrer normalen Prüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten der Aufzeichnung solcher Möglichkeiten vorrangige Aufmerksamkeit zu schenken;

c) bittet diejenigen Vertragsstaaten, die der Verpflichtung zur Vorlage ihres Erstberichts nicht nachkommen konnten, technische Hilfe in Anspruch zu nehmen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, sich auf ihren nächsten planmäßigen Tagungen mit Vorrang mit der Frage derjenigen Vertragsstaaten auseinanderzusetzen, die ihren Berichtspflichten regelmäßig nicht nachkommen;

7. *fordert* alle Vertragsstaaten, deren Berichte von den Vertragsorganen geprüft worden sind, *nachdrücklich auf*, den Bemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane zu ihren Berichten entsprechend Folge zu leisten;

8. *bittet* die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen sowie die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, wirksame Methoden zur Verbesserung ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit auszuarbeiten und dabei

den Verantwortlichkeiten des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte Rechnung zu tragen;

9. *bittet* den Hohen Kommissar für Menschenrechte, die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte bei seinen Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit mit den für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuständigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu konsultieren;

10. *begrüßt* es, daß die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte Nachdruck darauf legen, daß jedes Vertragsorgan im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit die Wahrnehmung der Menschenrechte durch die Frauen genau überwacht, und macht sich die Empfehlung der Vorsitzenden zu eigen, jedes Vertragsorgan möge eine Änderung seiner Richtlinien für die Berichterstattung in Erwägung ziehen, dahin gehend, daß von den Vertragsstaaten geschlechtsspezifische Informationen erbeten werden;

11. *erkennt* die wichtige Rolle an, welche die nicht-staatlichen Organisationen bei der wirksamen Anwendung aller Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte spielen;

12. *macht sich* die Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte zu eigen, was die Notwendigkeit angeht, Finanzmittel und ausreichende Personalressourcen für die Tätigkeit der Vertragsorgane sicherzustellen, und

a) bittet in diesem Sinne den Generalsekretär erneut, den verschiedenen Vertragsorganen ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

b) ersucht den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über diese Frage Bericht zu erstatten;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär als Verwahrer des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung² und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷³ ihre Annahme der von den Vertragsstaaten sowie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/120 gebilligten Änderungen zu notifizieren;

14. *fordert* alle Vertragsstaaten auf, ihren finanziellen Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungsrückstände, aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ohne Verzögerungen und in vollem Umfang nachzukommen, bis die Änderungen in Kraft treten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die beiden aufgrund des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eingesetzten Ausschüsse bis zum Inkrafttreten der Änderungen planmäßig tagen;

16. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Men-

schenrechte, dem Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau mögen zusätzliche Sitzungen zugestanden werden, bis der Rückstand an noch nicht geprüften Berichten aufgearbeitet ist, sowie von ihrer Empfehlung, der Generalsekretär möge dem Ausschuß ausreichende Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuweisen¹²⁸;

17. *ersucht* den Hohen Kommissar für Menschenrechte, im Rahmen des Mandats, das ihm von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 übertragen worden ist, sicherzustellen, daß im Rahmen der vorhandenen Mittel ein Verzeichnis aller internationalen normsetzenden Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte erstellt wird, mit dem Ziel, eine von besserer Kenntnis der Sachlage getragene Entscheidungsfindung zu erleichtern;

18. *begrüßt* die Empfehlung der Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte¹²⁹, die Vertragsorgane sollten den Vertragsstaaten nahelegen, den vollen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen zu ihren Berichten an die Vertragsüberwachungsorgane übersetzen zu lassen, zu veröffentlichen und den Medien zugänglich zu machen, und ersucht den Hohen Kommissar für Menschenrechte, sicherzustellen, daß die neuesten Berichte und die Kurzprotokolle der diesbezüglichen Ausschüßerörterungen sowie die abschließenden Bemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane in den Informationszentren der Vereinten Nationen in den Ländern, die diese Berichte vorlegen, verfügbar sind;

19. *bittet* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, am Ende eines jeden Jahres im Rahmen der vorhandenen Mittel als gesonderten Band eine Zusammenstellung aller von den Vertragsorganen im Laufe des jeweiligen Jahres verabschiedeten abschließenden Bemerkungen herauszugeben;

20. *ersucht* den Hohen Kommissar für Menschenrechte, im Rahmen der vorhandenen Mittel sicherzustellen, daß das *Manual on Human Rights Reporting* (Handbuch für die Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte) der Vereinten Nationen so bald wie möglich in allen Amtssprachen vorliegt und daß den Empfehlungen, die die fünfte Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte in bezug auf das Handbuch abgegeben hat¹³⁰, gebührend Rechnung getragen wird;

21. *begrüßt* alle geeigneten Maßnahmen, welche die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen ihres jeweiligen Mandats im Hinblick auf Situationen massiver Menschenrechtsverletzungen ergreifen, insbesondere auch indem sie diese Verletzungen dem Hohen Kommissar für Menschenrechte sowie dem Generalsekretär und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu Kenntnis bringen, und ersucht den Hohen Kommissar, tätig werdend im Rahmen seines Mandats, die diesbezüglichen Aktivitäten im Rahmen des gesamten Systems der Vereinten Nationen zu koordinieren und darüber Konsultationen zu führen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die jährlichen Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte ab 1995 aus den verfügbaren Mitteln des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen zu finanzieren;

23. *beschließt*, die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte auf ihrer fünfzigsten Tagung im Lichte der Beratungen der Menschenrechtskommission unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" wieder mit Vorrang zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/179. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁸, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁸ und der anderen von den Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

in Anbetracht der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/148 vom 15. Dezember 1989, 44/212 vom 22. Dezember 1989 und 45/199 vom 21. Dezember 1990 und ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

eingedenk der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1992/11 vom 21. Februar 1992³⁰ und 1993/13 vom 26. Februar 1993³¹ sowie der Resolution 1993/35 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 25. August 1993³¹,

sowie eingedenk der Resolution 1994/12 der Menschenrechtskommission vom 25. Februar 1994³², in der die Kommission die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf den Widerspruch zwischen dem Vorliegen von Situationen extremer Armut und sozialer Ausgrenzung, die überwunden werden müssen, und der Pflicht, den uneingeschränkten Genuß der Menschenrechte zu garantieren, gelenkt hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/134 vom 18. Dezember 1992, in der sie erneut erklärt hat, daß extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen, und in der sie die Notwendigkeit einer umfassenden und eingehenden Studie der extremen Armut hervorgehoben hat, die von den Erfahrungen und Überlegungen der Ärmsten unter den Armen ausgeht,

in der Erwägung, daß das Vorhandensein weitverbreiteter extremer Armut die vollständige und wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen könnte,

¹²⁸ Ebd., Ziffern 49-51.

¹²⁹ Ebd., Ziffer 44.

¹³⁰ Ebd., Ziffer 57.

¹³¹ Siehe E/CN.4/1994/2-E/CN.4/Sub.2/1993/45 und Korr.1, Kap. II, Abschnitt A.

zutiefst besorgt darüber, daß sich die extreme Armut in allen Ländern der Welt, unabhängig von ihrem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Stand, nach wie vor weiter ausbreitet und gravierende Auswirkungen auf die schwächsten und am stärksten benachteiligten Einzelpersonen, Familien und Gruppen hat, die auf diese Weise daran gehindert werden, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten auszuüben,

in der Erwägung, daß die Beseitigung der weitverbreiteten Armut und der uneingeschränkte Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte miteinander verknüpfte Ziele sind,

sowie in Anerkennung der Arbeit, die der Sonderberichterstatter für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut geleistet hat, und unter Berücksichtigung seines vorläufigen Berichts¹³²,

erneut erklärend, welche Bedeutung dem bevorstehenden Weltgipfel für soziale Entwicklung zukommt, der im März 1995 in Kopenhagen abgehalten werden soll und der sich unter den alle Gesellschaften betreffenden Kernfragen auch mit der Milderung und Verminderung der Armut befassen wird,

1. erklärt erneut, daß extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und daß daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese Zustände zu beseitigen;

2. erklärt außerdem, daß es im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien wesentlich ist, daß die Staaten die Beteiligung der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern;

3. verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck darüber, daß die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1994/12 den Sonderberichterstatter für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut gebeten hat, bei der Erstellung seiner Berichte den folgenden Aspekten auch weiterhin besondere Beachtung zu schenken:

a) den Auswirkungen der extremen Armut auf den Genuß und die Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die von ihr betroffenen Menschen;

b) den Anstrengungen, die die Ärmsten selbst unternehmen, um ihre Rechte auszuüben und voll an der Entwicklung der Gesellschaft teilzuhaben, in der sie leben;

c) den Voraussetzungen, unter denen die Ärmsten ihre Erfahrungen und Vorstellungen einbringen und am Genuß der Menschenrechte teilhaben können;

d) den Möglichkeiten, ein besseres Verständnis der Erfahrungen und Vorstellungen der Ärmsten und derjenigen zu fördern, die beschlossen haben, an ihrer Seite zu arbeiten;

4. fordert die Staaten, die Sonderorganisationen, die Organe der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, einschließlich der zwischenstaatlichen Organisationen, erneut auf, diesem Problem die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen;

5. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den konkreten Maßnahmen, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen ergriffen hat, um die Auswirkungen der extremen Armut auf Kinder zu mildern, und von den Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um der Suche nach Möglichkeiten zur Milderung der Armut im Rahmen der einschlägigen Resolutionen Vorrang einzuräumen, und legt ihnen eindringlich nahe, mit diesen Bemühungen fortzufahren;

6. beschließt, diese Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/180. Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Zieles der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf den in Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz, wonach aus der Charta eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung aufgrund der Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden kann,

in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker um Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit, nationale Einheit und Befreiung von Kolonial- und Fremdherrschaft und um die Errichtung einer Gesellschaft, in der die Menschen ungeachtet ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe oder ihres Glaubens gleichberechtigt volle wirtschaftliche, soziale, kulturelle, bürgerliche und politische Rechte genießen und frei an der Bestimmung ihres Geschicks mitwirken,

sowie in diesem Zusammenhang in Bekräftigung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung,

aner kennend, daß die Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei der Abhaltung von Wahlen zu achten sind,

¹³² E/CN.4/Sub.2/1993/16.

sowie *anerkennt*, daß es kein allein gültiges politisches System und kein allein gültiges Wahlmodell gibt, das für alle Nationen und ihre Völker gleichermaßen geeignet wäre, und daß politische Systeme und Wahlvorgänge historischen, politischen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten unterliegen,

in der Überzeugung, daß es Sache der Staaten ist, die erforderlichen Mechanismen und Verfahren zu schaffen, welche die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen gewährleisten,

unter Hinweis auf alle ihre diesbezüglichen Resolutionen,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁷ und in denen die Konferenz bekräftigt hat, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta erfolgen sollen,

1. *erklärt erneut*, daß aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen und daß jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten;

2. *erklärt erneut*, daß es ausschließlich Sache der Völker ist, die Methoden für den Wahlvorgang festzulegen und die diesbezüglichen Institutionen zu schaffen sowie in Übereinstimmung mit ihrer Verfassung und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestimmen, wie dieser durchgeführt werden soll, und daß die Staaten daher die erforderlichen Mechanismen und Verfahren schaffen sollen, um die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an diesen Vorgängen zu gewährleisten;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß alle Tätigkeiten, mit denen versucht wird, unmittelbar oder mittelbar in den freien Ablauf innerstaatlicher Wahlvorgänge, insbesondere in den Entwicklungsländern, einzugreifen oder mit denen beabsichtigt wird, die Ergebnisse dieser Wahlvorgänge zu beeinflussen, gegen den Geist und den Buchstaben der Grundsätze verstoßen, die in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verankert sind;

4. *erklärt ferner erneut*, daß keine allgemeine Notwendigkeit besteht, daß die Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten Wahlhilfe leisten, außer unter besonderen Umständen wie in Fällen der Entkolonialisierung, im Zusammenhang mit regionalen oder internationalen Friedensprozessen oder auf Antrag bestimmter souveräner Staaten, kraft der vom Sicherheitsrat oder der Generalversammlung in jedem Einzelfall verabschiedeten Resolutionen und in strikter Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten;

5. *legt allen Staaten eindringlich nahe*, den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und das souveräne Recht der Völker zu achten, ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System zu bestimmen;

6. *appelliert mit Nachdruck* an alle Staaten, davon Abstand zu nehmen, politische Parteien oder Gruppen zu finanzieren oder sie unmittelbar oder mittelbar auf andere Weise offen oder versteckt zu unterstützen, und nichts zu tun, was die Wahlvorgänge in einem Land untergraben würde;

7. *verurteilt* jede bewaffnete Angriffshandlung und jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Völker, ihre gewählten Regierungen oder ihre rechtmäßigen politischen Führer;

8. *bekräftigt* die Rechtmäßigkeit des Kampfes aller unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker, insbesondere des palästinensischen Volkes, um die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit, die es ihnen ermöglichen wird, ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System ohne Einmischung von außen zu bestimmen;

9. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, der Prüfung der grundlegenden Faktoren, welche die Beachtung der Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen beeinträchtigen, auch weiterhin Vorrang einzuräumen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/181. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Glaubens an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen sowie in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

eingedenk dessen, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

unter Hinweis darauf, daß die Organisation gemäß Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

für alle fördern wird, um jenen Zustand der Stabilität und des Wohlergehens herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen, und daß sich alle Mitgliedstaaten gemäß Artikel 56 verpflichten, gemeinsam und jeder für sich mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 niedergelegten Ziele zu erreichen,

von neuem erklärend, daß die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin im Einklang mit der Charta tätig sein sollen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

die Auffassung vertretend, daß sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta, sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷ und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

zutiefst überzeugt, daß das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Realitäten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

in Bekräftigung aller ihrer diesbezüglichen Resolutionen,

eingedenk ihrer Resolutionen 2131 (XX) vom 21. Dezember 1965, 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 und 36/103 vom 9. Dezember 1981,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵,

im Bewußtsein dessen, daß die Förderung, der Schutz und die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen,

erklärend, wie wichtig es ist, daß die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

unterstreichend, daß die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internatio-

naln Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *weist von neuem darauf hin*, daß alle Völker aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und daß jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit einschließt;

2. *erklärt erneut*, daß es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in bezug auf Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben, wo immer diese vorkommen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Tätigkeit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere auch für den Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁸, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁸ und andere einschlägige internationale Rechtsakte zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Rahmen unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, daß die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen soll;

5. *erklärt*, daß die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten, unabhängigen Sachverständigen und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, daß nach wie vor ein Bedarf an unparteiischen und objektiven Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Lage und ihre Entwicklung in allen Ländern besteht;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten zu erwägen, je nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet

der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *bittet* die Menschenrechtskommission, auf der Grundlage dieser Resolution und der Resolution 1993/59³¹ der Kommission vom 9. März 1993 auch weiterhin Möglichkeiten zur Stärkung des Vorgehens der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu prüfen;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/182. Achtung der universalen Reisefreiheit und der überragenden Bedeutung der Familienzusammenführung

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹,

betonend, daß die Familienzusammenführung von legalen Wanderern, wie in dem Aktionsprogramm der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁴² erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Wanderungen ist und daß Geldüberweisungen legaler Wanderer in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu gewährleisten;

2. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Wanderer sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die sich auf die Familienzusammenführung legaler Wanderer und auf Geldüberweisungen nachteilig auswirken;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich auf ihrer einundfünfzigsten Tagung mit dieser Frage zu befassen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/183. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹³³, die sie auf ihrer einundvierzigsten Tagung verkündet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/97 vom 14. Dezember 1990, 46/123 vom 17. Dezember 1991, 47/123 vom 18. Dezember 1992 und 48/130 vom 20. Dezember 1993 sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 1994/21 vom 1. März 1994³²,

sowie unter Hinweis auf den Bericht über die Weltweite Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht¹³⁴,

ferner unter Hinweis auf die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom 14. Juni 1992 verkündeten Grundsätze¹³⁵,

eingedenk dessen, daß sich die Menschenrechtskommission auch weiterhin mit dieser Frage befaßt, mit dem Ziel der Verwirklichung und weiteren Stärkung des Rechts auf Entwicklung,

in Anerkennung der Notwendigkeit, dem Sekretariatszentrum für Menschenrechte angemessene Ressourcen zur Unterstützung der Tätigkeit der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung zur Verfügung zu stellen,

feststellend, daß es zur wirksameren Förderung des Rechts auf Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen einer entsprechenden Koordinierung und Zusammenarbeit bedarf,

in Anerkennung dessen, daß dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Zentrum für Menschenrechte bei der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung eine wichtige Aufgabe zufällt,

erneut erklärend, daß es notwendig ist, daß alle Mitgliedstaaten auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Verwirklichung aller Menschenrechte ergreifen, und daß es entsprechender Evaluierungsmechanismen bedarf, um die Förderung, Weiterentwicklung und Stärkung der in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung enthaltenen Grundsätze zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³ und worin das Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als integrierender Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigt und erneut erklärt wird, daß der Mensch das zentrale Subjekt der Entwicklung ist,

¹³³ Resolution 41/128, Anlage.

¹³⁴ E/CN.4/1990/9/Rev.1.

¹³⁵ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage 1.*

daran erinnernd, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien der Zusammenhang zwischen Demokratie, Entwicklung und den Menschenrechten untersucht wird, und anerkennend, wie wichtig die Schaffung eines förderlichen Umfelds ist, das es jedem Menschen ermöglicht, seine in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegten Menschenrechte wahrzunehmen,

sowie daran erinnernd, daß im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollen, und anerkennend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß die Universalität, Objektivität, Unparteilichkeit und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen gewährleistet sein muß,

feststellend, daß Aspekte des Aktionsprogramms der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹³⁶ für die universelle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung von Bedeutung sind,

mit Genugtuung über die Einberufung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden im Jahr 1995 sowie der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) im Jahr 1996 und erklärend, daß diese Konferenzen wichtige internationale Schritte auf dem Weg zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im Rahmen der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte darstellen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, welche die Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung während ihrer drei vom 8. bis 19. November 1993, vom 2. bis 13. Mai 1994 und vom 3. bis 14. Oktober 1994 in Genf abgehaltenen Tagungen geleistet hat¹³⁶,

nach Behandlung des gemäß Resolution 48/130 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs¹³⁷,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Rechts auf Entwicklung für jeden Menschen und für alle Völker in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern;

2. *nimmt Kenntnis* von dem umfassenden Bericht des Generalsekretärs¹³⁷;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Kommissionsresolution 1994/21 vorzulegen;

4. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, die Berichte der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung¹³⁶ sorgfältig zu prüfen und die Arbeitsgruppe zu ersuchen, in Erfüllung ihres Mandats auch weiterhin alle verschiedenen Aspekte des Rechts auf Entwicklung zu prüfen und ihnen Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, Empfehlungen darüber abzugeben, wie die universelle Verwirklichung des

Rechts auf Entwicklung besser gewährleistet werden könnte, unter anderem durch die Anwendung der Bestimmungen der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die in der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien bekräftigt wurden;

5. *ersucht* das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung auch weiterhin angemessene Dienste und logistische Unterstützung zur Verfügung zu stellen, um eine reibungslose Abwicklung ihrer Sitzungen zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die verschiedenen Tätigkeiten zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung auch künftig zu koordinieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Zentrum für Menschenrechte zu bitten, im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien Anschlußprogramme zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung vorzusehen;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Entwicklung zu ergreifen, unter anderem durch Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Menschenrechte und durch Inanspruchnahme der Sachkompetenz der auf dem Gebiet der Entwicklung tätigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen;

9. *unterstützt* die Initiativen, die der Hohe Kommissar für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats derzeit unternimmt, um mit allen zuständigen Organen, Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen Konsultationen darüber zu führen, wie sie das Recht auf Entwicklung fördern könnten;

10. *bittet* die Regionalkommissionen und die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, zu erwägen, wie sie zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung beitragen könnten, unter anderem durch die Einberufung von Treffen von Regierungssachverständigen und repräsentativen nichtstaatlichen und Basisorganisationen, mit dem Ziel, zu Regelungen oder Vereinbarungen über die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung durch internationale Zusammenarbeit zu gelangen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Tätigkeiten der Organisationen, Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung Bericht zu erstatten;

12. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, der Generalversammlung auch weiterhin über den Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge hinsichtlich des künftigen Vorgehens in dieser Frage zu unterbreiten, insbesondere was praktische Maßnahmen zur Verwirklichung und Stärkung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung angeht, und dabei die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Weltweiten Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht sowie die Berichte der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung zu berücksichtigen;

¹³⁶ Siehe E/CN.4/1994/21 und Korr.1, E/CN.4/1995/11 beziehungsweise E/CN.4/1995/27.

¹³⁷ A/49/653.

13. *wiederholt* ihr Bekenntnis zur Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über Menschenrechte, auf der bekräftigt wurde, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten eng miteinander zusammenhängen und sich gegenseitig stärken;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, in den Erklärungen und Aktionsprogrammen, die von dem Weltgipfel für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet werden sollen, den Faktoren Rechnung zu tragen, die zur Förderung und zum Schutz der Grundsätze des Rechts auf Entwicklung beitragen, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung dargelegt;

15. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/184. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ verankerten grundlegenden und universellen Grundsätzen,

in Bekräftigung des Artikels 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, demzufolge "die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet" zu sein hat,

unter Hinweis auf die Bestimmungen anderer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, beispielsweise den Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹² und den Artikel 28 der Konvention über die Rechte des Kindes¹³, in denen die Ziele des erstgenannten Artikels Niederschlag finden,

unter Berücksichtigung der Resolution 1993/56 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993¹⁴, in der die Kommission empfahl, daß die Kenntnis der Menschenrechte, sowohl in ihrer theoretischen Dimension als auch in ihrer praktischen Anwendung, eine der Prioritäten der Bildungspolitik sein solle,

in Anbetracht der Resolution 1994/51 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994¹⁵, in der die Kommission dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte nahelegte, unter seine konkreten Zielsetzungen auch einen Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung aufzunehmen, und in der sie den Generalsekretär bat, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Aktionsplan für eine Dekade für Menschenrechtserziehung vorzulegen,

in der Überzeugung, daß es bei der Menschenrechtserziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und daß diese vielmehr ein umfassender lebenslanger Prozeß sein sollte, durch den Menschen aller Länder, ungeachtet ihres Entwicklungsstandes, und aller Gesellschaftsschichten lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden die Achtung dieser Würde in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann,

sowie in der Überzeugung, daß die Menschenrechtserziehung zu einem Entwicklungsbegriff beiträgt, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die vielfältigen Untergruppen der Gesellschaft, wie Kinder, autochthone Bevölkerungsgruppen, Minderheiten und Behinderte, berücksichtigt,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, zur Förderung der Menschenrechtserziehung unternehmen,

in der Überzeugung, daß sich Frauen, Männer und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn sie sich aller ihrer Menschenrechte – der bürgerlichen, der kulturellen, der wirtschaftlichen, der politischen und der sozialen – bewußt sind,

die Auffassung vertretend, daß Menschenrechtserziehung ein wichtiges Mittel ist, um Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu beseitigen und durch die Förderung und den Schutz der Menschenrechte der Frauen Chancengleichheit zu gewährleisten,

in Anbetracht des Weltaktionsplans für die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie¹⁶, der von dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 8. bis 11. März 1993 in Montreal abgehaltenen Internationalen Kongreß über die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie verabschiedet wurde und demzufolge die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie an sich schon ein Menschenrecht und eine Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Demokratie und der sozialen Gerechtigkeit ist,

daran erinnernd, daß der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabe hat, die einschlägigen Aufklärungs- und Informationsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren¹⁷,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte¹⁸, worin dieser in Ziffer 94 erklärt hat, daß die Menschenrechtserziehung für die Förderung harmonischer Beziehungen zwischen Gemeinschaften für gegenseitige Toleranz und Verständnis und letztlich für den Frieden unabdingbar ist,

¹² Siehe A/CONF.157/PC/42/Add.6.

¹³ Siehe Resolution 48/141, Ziffer 4 e).

¹⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 36 (A/49/36).

im Bewußtsein der Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, die von Operationen der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung, insbesondere von der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador und der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha, gesammelt werden konnten,

ingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁴¹, insbesondere des Abschnitts II, Ziffern 78 bis 82,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechtserziehung¹⁴¹, der gemäß ihrer Resolution 48/127 vom 20. Dezember 1993 vorgelegt wurde;

2. *erklärt* den am 1. Januar 1995 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung;

3. *begrüßt* den in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995–2004)¹⁴² und *bittet* die Regierungen, Stellungnahmen vorzulegen, um den Aktionsplan zu ergänzen;

4. *bittet* den Generalsekretär, zu dem in Ziffer 3 genannten Zweck Vorschläge zu unterbreiten und dabei die von den Regierungen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen;

5. *appelliert* an alle Regierungen, zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen und sich verstärkt um die Beseitigung des Analphabetentums zu bemühen und Erziehung und Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten auszurichten;

6. *fordert* die staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen im Bildungsbereich *nachdrücklich auf*, sich verstärkt um die Ausarbeitung und Durchführung von Programmen für Menschenrechtserziehung zu bemühen, wie in dem Aktionsplan empfohlen, indem sie insbesondere einzelstaatliche Pläne auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung ausarbeiten und durchführen;

7. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Durchführung des Aktionsplans zu koordinieren;

8. *ersucht* das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und die Menschenrechtskommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den Organen für die Überwachung der Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte und anderen in Betracht kommenden Organen und zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, die Bemühungen des Hohen Kommissars zur Koordinierung des Aktionsplans zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Schaffung eines vom Zentrum für Menschenrechte zu verwaltenden freiwilligen Fonds für Menschenrechtserziehung in Erwägung zu ziehen, aus dem insbesondere die Tätigkeiten der nichtstaatlichen Or-

ganisationen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung unterstützt werden sollen;

10. *bittet* die Sonderorganisationen und Programme der Vereinten Nationen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs einen Beitrag zur Durchführung des Aktionsplans zu leisten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft und den mit Menschenrechts- und Bildungsfragen befaßten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

12. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiöse Organisationen und die Medien *auf*, sich stärker an der schulischen und außerschulischen Menschenrechtserziehung zu beteiligen und mit dem Zentrum für Menschenrechte bei der praktischen Umsetzung der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung zusammenzuarbeiten;

13. *ersucht* die bestehenden Organe für die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die Mitgliedstaaten ihrer internationalen Verpflichtung zur Förderung der Menschenrechtserziehung nachkommen;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/185. Menschenrechte und Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ und der Internationalen Menschenrechtspakete¹⁷,

ingedenk dessen, daß das wichtigste und grundlegendste Menschenrecht das Recht auf Leben ist,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/122 vom 20. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/46 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994³² und der Resolution 1994/18 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 25. August 1994¹⁴³,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und daß außerdem jeder einzelne bestrebt sein sollte, ihre universelle und effektive Anerkennung und Einhaltung zu sichern,

¹⁴¹ A/49/261-E/1994/110 und Add.1.

¹⁴² A/49/261-E/1994/110/Add.1, Anhang.

¹⁴³ Siehe E/CN.4/1995/2-E/CN.4/Sub.2/1994/56, Kap. II, Abschnitt A.

ernsthaft besorgt über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte, die von terroristischen Gruppen begangen werden,

lebhaft beklagend, daß mehr und mehr unschuldige Menschen, darunter auch Frauen, Kinder und ältere Menschen, von Terroristen im Zuge wahlloser und willkürlicher Gewalt- und Terrorhandlungen, die unter keinerlei Umständen gerechtfertigt werden können, getötet, massakriert oder verstümmelt werden,

mit großer Besorgnis über die immer engere Verbindung zwischen terroristischen Gruppen und dem illegalen Waffen- und Drogenhandel und die damit verbundene Begehung von schweren Verbrechen wie Mord, Entführung, Körperverletzung und Raub,

eingedenk der Notwendigkeit, die Menschenrechte und die Garantien für den einzelnen im Einklang mit den einschlägigen internationalen Grundsätzen und Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere dem Recht auf Leben, zu schützen,

1. *verurteilt erneut unmißverständlich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus als Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Demokratie zu beseitigen, wobei sie die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen, rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, die pluralistische Bürgergesellschaft untergraben und schädliche Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten nach sich ziehen;

2. *bekundet ihre Solidarität* mit den Opfern des Terrorismus;

3. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um alle terroristischen Handlungen, wo immer und von wem auch immer sie begangen werden, zu verhindern, zu bekämpfen und zu beseitigen, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit im Kampf gegen die Bedrohung des Terrorismus auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu der möglichen Schaffung eines freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer des Terrorismus einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht zur Behandlung vorzulegen, der die diesbezüglichen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten enthält;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Wortlaut dieser Resolution allen Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen zur Behandlung zu übermitteln;

6. *ermutigt* die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission sowie die Vertragsorgane, den Folgen der Handlungen, Methoden und Praktiken terroristischer Gruppen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken;

7. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/186. **Andere Ansätze sowie Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht haben, den Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

sowie unter Hinweis darauf, daß eines der in der Charta verankerten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

unter Hervorhebung der Bedeutung und Gültigkeit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ und der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁷ für die Förderung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977, in der sie beschloß, daß bei der Ausrichtung der künftigen Arbeit des Systems der Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen die in der genannten Resolution enthaltenen Gedanken berücksichtigt werden sollen,

unter Hervorhebung der besonderen Bedeutung der Ziele und Grundsätze, die in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verkündet werden, welche in der Anlage zu ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 enthalten ist,

erneut erklärend, daß die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ein unverzichtbarer Bestandteil des Prozesses der Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für die volle Ausübung und Wahrung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ist,

unter Berücksichtigung der Schlußdokumente der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁴,

erneut erklärend, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und daß Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht sowohl der Nationen als auch des einzelnen innerhalb der Nation ist,

¹⁴ Siehe A/47/675-S/24816; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992, Dokument S/24816.*

mit dem Ausdruck ihrer besonderen Besorgnis über die fortschreitende Verschlechterung der Lebensbedingungen in den Entwicklungsländern und die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte und insbesondere über die sehr ernste Wirtschaftslage des afrikanischen Kontinents und die katastrophalen Auswirkungen, welche die schwere Last der Auslandsverschuldung für die Völker Afrikas, Asiens sowie Lateinamerikas und der Karibik mit sich bringt,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Überzeugung, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollen,

zutiefst überzeugt davon, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Menschenrechte heute mehr denn je einander ergänzen und zu ein und demselben Ziel führen, nämlich zur Wahrung des Friedens und der Gerechtigkeit unter den Nationen als Grundlage der Menschheitsideale der Freiheit und des Wohlergehens,

erneut erklärend, daß die Zusammenarbeit zwischen allen Nationen auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates, einschließlich des Rechts eines jeden Volkes auf freie Wahl seines sozioökonomischen und politischen Systems, von wesentlicher Bedeutung für die Förderung des Friedens und der Entwicklung ist,

sowie erneut erklärend, wie wichtig die bedingungslose internationale Zusammenarbeit für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist,

die Auffassung vertretend, daß die von den Entwicklungsländern selbst unternommenen Entwicklungsanstrengungen durch einen verstärkten Ressourcenzufluß und durch konkrete Maßnahmen unterstützt werden sollten, die geeignet sind, ein der Entwicklung förderliches äußeres Umfeld zu schaffen,

1. ersucht die Menschenrechtskommission erneut, ihre laufenden Arbeiten an einer Gesamtanalyse mit dem Ziel der weiteren Förderung und Festigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten fortzusetzen, sich dabei auch weiterhin mit der Frage des Programms und der Arbeitsmethoden der Kommission auseinanderzusetzen und darüber hinaus ihre laufenden Arbeiten an der Gesamtanalyse anderer Ansätze sowie Mittel und Wege zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit den in der Resolution 32/130 der Generalversammlung dargelegten Bestimmungen und Gedanken fortzuführen;

2. erklärt, daß es eines der obersten Ziele der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, allen Völkern und jedem einzelnen Menschen ein Leben in Freiheit, Würde und Frieden zu ermöglichen, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und miteinander verknüpft sind und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder entbinden dürfen;

3. stellt fest, daß die im Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte die Situationen und Hin-

demisse, die sich der uneingeschränkten Ausübung der Menschenrechte entgegenstellen, aufgezeigt hat;

4. erklärt erneut, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist;

5. erklärt außerdem erneut, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit entscheidende Faktoren für die volle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

6. hält es für notwendig, daß alle Mitgliedstaaten die internationale Zusammenarbeit auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates, einschließlich des Rechts eines jeden Volkes auf freie Wahl seines sozioökonomischen und politischen Systems, fördern, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Art zu lösen;

7. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit der Menschenrechtskommission bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zusammenzuarbeiten;

8. beschließt, daß bei der Ausrichtung der künftigen Arbeit des Systems der Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen der Inhalt der Erklärung über das Recht auf Entwicklung und die Notwendigkeit ihrer Verwirklichung berücksichtigt werden sollen;

9. beschließt außerdem, diese Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/187. Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß Aktivitäten zur Aufklärung der Öffentlichkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen von wesentlicher Bedeutung sind und daß sorgfältig konzipierte Unterrichts-, Bildungs- und Informationsprogramme für die Herbeiführung einer dauerhaften Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten unerlässlich sind,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

in Anerkennung der Katalysatorwirkung, die Initiativen der Vereinten Nationen auf die nationale und regionale Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ausüben,

sowie in Anerkennung der wertvollen Rolle, die nichtstaatliche Organisationen bei diesen Bemühungen spielen können,

die Auffassung vertretend, daß die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte eine wertvolle Ergänzung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur weiteren Förderung und zum weiteren Schutz der Menschenrechte darstellt, und daran erinnernd, welche Bedeutung die Weltkonferenz über Menschenrechte der Stärkung der Kampagne beigemessen hat,

mit Genugtuung über die Ernennung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem unter anderem die Aufgabe übertragen wurde, die einschlägigen Bil-

dungs- und Aufklärungsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 zu koordinieren,

anerkennend, daß die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß Resolution 48/44 B der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993 die zuständige Stelle für die Ausarbeitung, Koordinierung und Harmonisierung der Politik und der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Information ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich auch die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte¹⁴⁵;

2. *weiß* die Maßnahmen *zu würdigen*, welche die Hauptabteilung Presse und Information und das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte unternommen haben, um in Zusammenarbeit mit regionalen, nationalen und lokalen Organisationen sowie mit den Regierungen die weitere Herstellung und wirksame Verbreitung von Informationsmaterial über die Menschenrechte zu gewährleisten;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Hauptabteilung Presse und Information und das Zentrum für Menschenrechte die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden², sowie Informationen über die danach ergriffenen Anschlußmaßnahmen verbreiten;

4. *ersucht* das Zentrum für Menschenrechte, in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Presse und Information seine umfassende Überprüfung des Informations- und Publikationsprogramms auf dem Gebiet der Menschenrechte abzuschließen, insbesondere auch die Ausarbeitung einer neuen Informationsstrategie, und die Wirksamkeit dieses Programms zu bewerten, und ermutigt das Zentrum, seine Bemühungen um die Straffung und klarere Ausrichtung seines Publikationsprogramms fortzusetzen;

5. *ermutigt* das Zentrum für Menschenrechte, auch weiterhin Ausbildungslehrgänge und -material, namentlich auch für Fachleute bestimmte Ausbildungshandbücher, auszuarbeiten und als Bestandteil der technischen Hilfsprojekte Informationsmaterial über die Menschenrechte zu verbreiten;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, welche die Hauptabteilung Presse und Information und das Zentrum für Menschenrechte unternehmen, um Informationen über die Menschenrechte auf elektronischem Weg zu verbreiten, namentlich auch mit Hilfe des Bibliographischen Informationssystems der Vereinten Nationen;

7. *stellt fest*, daß das Zentrum für Menschenrechte eine Datenbank zur Förderung aller Aspekte der Menschenrechte geschaffen hat;

8. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information *eindringlich nahe*, sich auch weiterhin der Informationszentren der Vereinten Nationen zu bedienen, damit grundlegendes Informations- und Nachschlagematerial über die Menschen-

rechte und Grundfreiheiten, namentlich auch die aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsraum rechtzeitig zur Verteilung gelangt, und zu diesem Zweck sicherzustellen, daß die Informationszentren der Vereinten Nationen über ausreichende Mengen dieser Unterlagen verfügen;

9. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, auch weiterhin von den für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, um audiovisuelles Material über Menschenrechtsfragen herzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sich bei der Durchführung der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte, namentlich auch bei der Verbreitung von Informationsmaterial über die Menschenrechte, soweit wie möglich die Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen zunutze zu machen;

11. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte bekannt zu machen und ihre Bekanntmachung zu erleichtern und zu fördern, so auch durch die Unterstützung der Informationszentren der Vereinten Nationen, und der Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁷ und anderer internationaler Rechtsakte sowie der Berichte aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte in ihren jeweiligen Landes- und Lokalsprachen Vorrang einzuräumen und Aufklärungs- und Informationsarbeit darüber zu leisten, wie die in diesen Dokumenten niedergelegten Rechte und Freiheiten in der Praxis wahrgenommen werden können;

12. *unterstützt* die in Abschnitt I.L.D der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien enthaltene Empfehlung, wonach die Mitgliedstaaten spezielle Programme und Strategien entwickeln sollen, um eine möglichst umfassende Menschenrechtserziehung und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Menschenrechtsanliegen der Frauen sicherzustellen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, bei der Aufstellung einzelstaatlicher Aktionspläne zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte darin auch breit angelegte Bildungs- und Informationsprogramme über die Menschenrechte aufzunehmen;

13. *fordert* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, die Informationsstrategien des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren und zu harmonisieren;

14. *fordert* das Zentrum für Menschenrechte *auf*, die Sacharbeit der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte gemäß den Anweisungen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission zu koordinieren und bei der Konzeption und Durchführung der Aktivitäten der Kampagne als Verbindungsstelle zu den Regierungen, regionalen und nationalen Institutionen, nichtstaatlichen Organisationen und interessierten Einzelpersonen zu fungieren;

15. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *auf*, die im Rahmen der Kampagne durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit zu koordinieren und in ihrer Eigenschaft als Sekretariat des Gemeinsamen Informationsausschusses der Vereinten Nationen koordinierte, systemweite Informationstätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu fördern;

¹⁴⁵ A/49/382.

16. *betont*, daß es notwendig ist, daß das Zentrum für Menschenrechte und die Hauptabteilung Presse und Information bei der Verwirklichung der für die Kampagne gesetzten Ziele eng zusammenarbeiten und daß die Vereinten Nationen ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit denen anderer Organisationen abstimmen, namentlich mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, was die Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht betrifft, und mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, was die Menschenrechtserziehung angeht;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung zur Prüfung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/188. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

in Anerkennung dessen, daß sich diese Rechte aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleiten,

mit Genugtuung über die allgemeine Bemerkung des Menschenrechtsausschusses¹⁴⁶ zu Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹¹⁸,

betonend, daß das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und daß dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen,

unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte,

erneut erklärend, daß die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/128 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Menschenrechtskommission ersucht hat, sich weiterhin mit Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung zu befassen,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/18 der Menschenrechtskommission vom 25. Februar 1994³²,

in Bekräftigung des Aufrufs der Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, daß jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat,

unter Hinweis auf die Resolution 1992/17 der Menschenrechtskommission vom 21. Februar 1992³⁰, in der die Kommission beschlossen hat, das Mandat des Sonderberichterstatters um drei Jahre zu verlängern, der ernannt wurde, um mit den Bestimmungen der genannten Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen, sowie unter Hinweis auf den Beschluß 1992/226 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Juli 1992,

mit dem Aufruf an alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission, Abdelfattah Amor, zusammenzuarbeiten, um ihm die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen,

in Anerkennung dessen, daß die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen zu Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit verstärkt werden sollte und daß sowohl den Staaten als auch den nichtstaatlichen Organisationen dabei eine wichtige Rolle zufällt,

betonend, daß nichtstaatlichen Organisationen und religiösen Körperschaften und Gruppen auf allen Ebenen bei der Förderung der Toleranz und beim Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit eine wichtige Rolle zukommt,

im Bewußtsein der Bedeutung der Erziehung für die Gewährleistung von Toleranz in Fragen der Religion und der Weltanschauung,

mit Genugtuung darüber, daß im Rahmen der Aktivitäten, die während des Jahres der Toleranz unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur durchgeführt werden sollen, auch Veranstaltungen vorgesehen sind, in denen es um Toleranz und religiöse Vielfalt geht,

höchst beunruhigt darüber, daß es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, kommt,

zutiefst besorgt darüber, daß, wie es im Bericht des Sonderberichterstatters heißt, zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen, grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden¹⁴⁷,

¹⁴⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/48/40), Anhang VI.

¹⁴⁷ Siehe E/CN.4/1994/79, Ziffer 103.

sowie zutiefst besorgt über die zunehmende Anzahl von Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöser Extremismus in allen seinen Formen ist, wodurch in vielen Teilen der Welt die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bedroht wird,

in Bekräftigung der Bestürzung und Mißbilligung, denen die Weltkonferenz für Menschenrechte angesichts des fortgesetzten Vorkommens von schweren und systematischen Verstößen und Situationen, wie die religiöse Intoleranz, Ausdruck verliehen hat, die die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte ernsthaft behindern,

die Auffassung vertretend, daß daher weitere Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Haß, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung geboten sind,

1. erklärt erneut, daß die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, daß ihre Verfassungs- und Rechtsordnung volle Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Diskriminierung vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit verletzt worden ist;

3. fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, insbesondere sicherzustellen, daß niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben oder des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit beraubt oder der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird;

4. verurteilt alle Fälle von Haß und Intoleranz und alle Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöser Extremismus und religiöse oder weltanschauliche Intoleranz sind;

5. fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles Erforderliche zu tun, um solche Fälle zu verhindern, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Haß, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöser Extremismus ist, zu bekämpfen und Verständnis, Toleranz und Achtung in Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern;

6. erkennt an, daß der Erlaß von Gesetzen allein nicht ausreicht, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zu verhindern;

7. betont, daß, wie der Menschenrechtsausschuß unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

8. fordert die Staaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, daß die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren;

9. fordert alle Staaten auf, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

10. verleiht ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck über die Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer und fordert alle Staaten auf, in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, daß diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden;

11. erkennt an, daß es zur vollen Verwirklichung der Ziele der Erklärung notwendig ist, daß Personen und Gruppen Toleranz und Nichtdiskriminierung üben;

12. hält es für wünschenswert, die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen zu Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu verstärken und sicherzustellen, daß zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte ergriffen werden;

13. bittet den Generalsekretär, der Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen weiterhin hohe Priorität einzuräumen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Wortlaut der Erklärung den Informationszentren der Vereinten Nationen sowie anderen interessierten Stellen zur Verfügung zu stellen;

14. unterstützt die anhaltenden Bemühungen des Sonderberichterstatters, der ernannt worden ist, um mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

15. legt den Regierungen nahe, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, den Sonderberichterstatter in ihre Länder einzuladen, um es ihm zu ermöglichen, seinen Auftrag noch wirkungsvoller zu erfüllen;

16. empfiehlt, daß der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in der Arbeit des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte entsprechender Vorrang eingeräumt wird, unter anderem soweit es darum geht, grundlegende Rechtstexte auszuarbeiten, die mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen und der Erklärung Rechnung tragen;

17. begrüßt die Bemühungen der nichtstaatlichen Organisationen um die Förderung der Verwirklichung der Erklärung;

18. ersucht den Generalsekretär, interessierte nichtstaatliche Organisationen zu bitten, zu prüfen, welche weitere

Rolle sie bei der Verwirklichung der Erklärung und ihrer Verbreitung in den Landes- und Lokalsprachen noch übernehmen könnten;

19. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, die Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in ihren jeweiligen Landessprachen zu erwägen und ihre Verbreitung in den Landes- und Lokalsprachen zu erleichtern;

20. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

21. *ersucht* den Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

22. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/189. Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und alle ihre nachfolgenden Resolutionen über regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/125 vom 18. Dezember 1992 den Generalsekretär ersucht hat, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin auch die Ergebnisse der aufgrund der genannten Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993³¹,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission betreffend Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich ihrer jüngsten Resolution zu diesem Thema, der Resolution 1994/69 vom 9. März 1994³²,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³,

erneut erklärend, daß regionale Vereinbarungen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine wichtige Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken sollten,

daran erinnernd, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte erneut darauf hingewiesen hat, daß es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses von regionalen und subregionalen Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴⁸,

in Anbetracht der Fortschritte, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte auf regionaler Ebene bislang erzielt worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *begrüßt es*, daß das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Vereinbarungen und Vorkehrungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auch weiterhin Kooperation und Unterstützung gewährt, insbesondere im Hinblick auf *Beratende Dienste* und technische Hilfe sowie Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung mit dem Ziel des Informations- und Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Menschenrechte;

3. *begrüßt es* in diesem Zusammenhang *außerdem*, daß das Zentrum für Menschenrechte an der Veranstaltung von regionalen und subregionalen Ausbildungskursen und Seminaren auf dem Gebiet der Menschenrechte unmittelbar mitgewirkt hat, die darauf abzielen, in den einzelnen Regionen ein größeres Verständnis für Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte herzustellen, die Verfahren zu verbessern und die verschiedenen Systeme zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen zu prüfen;

4. *betont*, wie wichtig das Programm für *Beratende Dienste* auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, und appelliert erneut an alle Regierungen, die Inanspruchnahme der von den Vereinten Nationen im Rahmen dieses Programms gebotenen Möglichkeit zu erwägen, auf nationaler Ebene Informations- und/oder Ausbildungskurse für Regierungsbeamte über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und die Erfahrungen der zuständigen internationalen Organe zu veranstalten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, wie im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997¹⁴⁹ vorgesehen, den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und den mit Menschenrechtsfragen befaßten regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu intensivieren, und begrüßt in diesem Zusammenhang, daß das Zentrum für Menschenrechte auch weiterhin nationale, regionale und subregionale Seminare und Ausbildungskurse für in der Rechtspflege tätige und mit der Anwendung internationaler Menschenrechtsübereinkünfte befaßte Regierungsbeamte veranstalten wird und daß voraussichtlich mehr Länder in allen Regionen der Welt entsprechend ihrem jeweiligen Bedarf Kooperations- und Beistandsbeziehungen mit dem Zentrum herstellen werden;

6. *bittet* die Staaten in Gebieten, in denen es bislang keine regionalen Vereinbarungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gibt, den Abschluß von Vereinbarungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete regionale Einrichtungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu schaffen;

¹⁴⁸ A/49/321.

¹⁴⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 6 (A/45/6/Rev.1)*, Vol. II.

7. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für Beratende Dienste auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin auch die Ergebnisse der aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/190. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolutionen 47/138 vom 18. Dezember 1992 und 48/131 vom 20. Dezember 1993, sowie auf die Anlage zu der Resolution 1989/51 der Menschenrechtskommission vom 7. März 1989²⁷,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵, insbesondere darauf, daß darin anerkannt wird, daß der auf Ersuchen von Regierungen bei der Durchführung freier und fairer Wahlen geleisteten Unterstützung, einschließlich der Unterstützung bei den menschenrechtlichen Aspekten von Wahlen und der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Wahlen, für die Stärkung und den Aufbau von Einrichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie für die Stärkung einer pluralistischen Bürgergesellschaft besondere Bedeutung zukommt und daß besonderer Nachdruck auf Maßnahmen gelegt werden sollte, die zur Erreichung dieser Ziele beitragen¹⁵⁰;

erneut erklärend, daß Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaates gewährt wird,

in der Erkenntnis, daß ein umfassender und ausgewogener Ansatz bei den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nützlich wäre, da er zur Stärkung der Demokratie und der Menschenrechte in dem betreffenden Land beitragen würde,

mit Genugtuung über das von der Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung und nichtstaatlichen

Organisationen vom 15. bis 18. November 1994 in Simbabwe veranstaltete Afrikanische Kolloquium über die Abwicklung von Wahlen, dessen Ziel darin bestand, einen Beitrag zu dem Demokratisierungsprozeß in Afrika zu leisten,

Kenntnis nehmend von der Erklärung über die Kriterien für freie und faire Wahlen, die von der Interparlamentarischen Union anlässlich ihrer im März 1994 in Paris abgehaltenen einundneunzigsten Konferenz verabschiedet wurde¹⁵¹,

mit Genugtuung über die Unterstützung, welche die Staaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewährt haben, indem sie unter anderem Sachverständige und Wahlbeobachter zur Verfügung gestellt und Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung entrichtet haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen¹⁵²,

in Anbetracht dessen, daß von den Mitgliedstaaten nach wie vor eine große Anzahl von Ersuchen um Wahlhilfe eingeht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen¹⁵²;

2. *würdigt* die Wahlhilfe, die den Mitgliedstaaten von den Vereinten Nationen auf Antrag gewährt wird, ersucht darum, daß diese Hilfe je nach dem Einzelfall und in Übereinstimmung mit den vorgeschlagenen Richtlinien für Wahlhilfe fortgesetzt wird, in der Erwägung, daß die Hauptverantwortung für die Gewährleistung freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt, und ersucht außerdem die Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge, die daraufhin ergriffenen Maßnahmen und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

3. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, daß ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Mission zur Gewährung dieser Hilfe zur Verfügung steht, daß die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und daß Vorkehrungen für eine angemessene und umfassende Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission getroffen werden können;

4. *würdigt* die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen unternommen haben, um die Fortsetzung und Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses in verschiedenen um Hilfe nachsuchenden Mitgliedstaaten sicherzustellen, namentlich die Gewährung von Hilfe sowohl vor als auch nach den Wahlen und die Entsendung von Bedarfsermittlungsmissionen mit dem Auftrag, Programme zu empfehlen, die zur Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses beitragen könnten, und ersucht darum, daß diese Maßnahmen verstärkt werden;

¹⁵¹ Siehe Interparlamentarische Union, *Inter-Parliamentary Bulletin*, 74. Jahr, 1994, Zweites Quartal, Nr. 2.

¹⁵² A/49/675 und Korr.1.

¹⁵⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 67.

5. *empfiehlt*, daß die Abteilung Wahlhilfe den darum nachsuchenden Staaten sowie Wahlrichtungen Hilfe auch nach den Wahlen gewährt, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Stabilität und Kontinuität der Wahlvorgänge zu leisten, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vorgesehen, und daß sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen untersucht, wie die Aktivitäten klarer abgegrenzt werden können, welche die Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Konsolidierung der Demokratie nutzbringend durchführen könnten, um interessierten Staaten bei ihren diesbezüglichen Bemühungen behilflich zu sein;

6. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Unterstützung von Staaten zu ergreifen, die um Hilfe nachsuchen, indem er unter anderem dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte entsprechend seinem Mandat und über das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte ermöglicht, mit Menschenrechtsproblemen zusammenhängende Demokratisierungsaktivitäten zu unterstützen, unter anderem durch Ausbildung und Aufklärung auf dem Gebiet der Menschenrechte, Hilfe bei Gesetzesreformen im Zusammenhang mit den Menschenrechten, Stärkung und Reform der Rechtsprechung, Gewährung von Hilfe an einzelstaatliche Menschenrechtsinstitutionen sowie von Beratenden Diensten im Hinblick auf den Beitritt zu Verträgen, die Berichterstattung und internationale Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten;

7. *würdigt* die Hilfsprogramme, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Reform des öffentlichen Dienstes und die Regierungs- und Verwaltungsführung durchführt, insbesondere diejenigen Programme, deren Ziel darin besteht, die Mitwirkung interessierter Teile der Gesellschaft und die Beziehungen zwischen ihnen und den Regierungen zu stärken;

8. *erinnert* daran, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung geschaffen hat, und ruft die Mitgliedstaaten auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds in Erwägung zu ziehen;

9. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Koordinierung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen, lobt das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte für die Beratenden Dienste und die technische Hilfe, die es bereitstellt, und die Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für die technische Hilfe, die sie antragstellenden Mitgliedstaaten gewähren, und ersucht die Abteilung Wahlhilfe, mit dem Zentrum für Menschenrechte – gegebenenfalls auch durch den Austausch von Personal – sowie mit der Hauptabteilung und mit dem Entwicklungsprogramm auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten und sie über die auf dem Gebiet der Wahlhilfe eingehenden Ersuchen zu unterrichten;

10. *empfiehlt*, daß die Vereinten Nationen bei der Vorbereitung und Beobachtung von Wahlen die Koordinierung mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich für solche Aktivitäten interessieren, weiter fortsetzen und noch verstärken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen und der vorhandenen Mittel mit ausreichendem Personal und angemessenen Finanzressourcen auszustatten, damit sie ihr

Mandat erfüllen kann, und das Zentrum für Menschenrechte durch die Umschichtung von Mitteln und die Verlegung von Personal zu stärken, um es in die Lage zu versetzen, in enger Abstimmung mit der Abteilung Wahlhilfe der wachsenden Zahl der Anträge von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste auf dem Gebiet der Wahlhilfe zu entsprechen;

12. *empfiehlt*, daß anlässlich der Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen besonders darauf geachtet wird, die erfolgreichen Bemühungen der Organisation um die Förderung unverfälschter und regelmäßiger Wahlen sowie die zunehmende Ausrichtung ihrer Bemühungen auf die Demokratisierung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen;

13. *nimmt Kenntnis* von den in Anhang III des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Richtlinien für Mitgliedstaaten, die erwägen, einen Antrag auf Wahlhilfe zu stellen;

14. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge prüfen, wie die Koordinierung der Tätigkeit der Abteilung Wahlhilfe, des Zentrums für Menschenrechte und des Systems der Vereinten Nationen im allgemeinen weiter verbessert und die von ihnen ergriffenen Maßnahmen weiter gestärkt werden können, damit sie ihren vermehrten Aufgaben und ihrem erweiterten Mandat auf dem Gebiet der Wahlhilfe und der Demokratisierung, wie in dieser Resolution dargelegt, nachkommen können, und seine diesbezüglichen Empfehlungen in den Bericht aufnehmen, den er der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung vorlegen wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung der Resolution 48/131 sowie der vorliegenden Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe und Wahlverifikation sowie über die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, daß der Demokratisierungsprozeß in den Mitgliedstaaten von den Vereinten Nationen stärker unterstützt wird.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/191. Summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹¹, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt,

in Anbetracht des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹², wonach jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, dieses Recht gesetzlich zu schützen ist und niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/22 vom 9. November 1981, in der sie die Praxis summarischer und willkürlicher Hinrichtungen verurteilt hat, und auf ihre darauffolgenden Resolutionen zum selben Thema, zuletzt Resolution 47/136 vom 18. Dezember 1992,

eingedenk dessen, daß die im Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte ihre Bestürzung über die nach wie vor vorkommenden flagranten und systematischen Menschenrechtsverletzungen, namentlich die summarischen

schen und willkürlichen Hinrichtungen, zum Ausdruck gebracht und diese verurteilt hat,

in höchstem Maße beunruhigt darüber, daß summarische oder willkürliche Hinrichtungen, namentlich auch außergerichtliche Hinrichtungen, nach wie vor in großer Zahl vorkommen,

insbesondere unter Verurteilung der Verletzungen des Rechts auf Leben von Minderjährigen und insbesondere obdachlosen Kindern und Jugendlichen,

unter Hinweis auf die Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, eine Resolution, der sich der Siebente Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger in seiner Resolution 15¹⁵³ angeschlossen hat,

mit Genugtuung über die enge Zusammenarbeit des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte, der Sekretariats-Unterabteilung Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Fragen im Zusammenhang mit außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen,

überzeugt von der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung und schließlichen Abschaffung der abschließlichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die eine flagrante Verletzung des grundlegendsten Menschenrechts, des Rechts auf Leben, darstellt,

1. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* die große Zahl außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor vorkommen;

2. *verlangt*, daß der Praxis summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird;

3. *appelliert nachdrücklich* an die Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Abschaffung von summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, insbesondere auch von außergerichtlichen Hinrichtungen, zu ergreifen;

4. *bekräftigt* den Beschluß 1992/242 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Juli 1992, in dem der Rat den Beschluß der Menschenrechtskommission¹⁵⁴ gebilligt hat, für einen Zeitraum von drei Jahren einen Sonderberichterstatter mit dem Auftrag zu ernennen, Fragen im Zusammenhang mit summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen zu behandeln, und in dem er außerdem das Ersuchen der Kommission an den Generalsekretär gebilligt hat, dem Sonderberichterstatter auch künftig jede benötigte Unterstützung zu gewähren, und

¹⁵³ Siehe *Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Milan, 26 August-6 September 1985: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.1), Kap. I, Abschnitt E.

¹⁵⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1992/72.

empfiehlt, die Kommission möge sein Mandat auf ihrer einundfünfzigsten Tagung verlängern;

5. *fordert* alle Regierungen, insbesondere soweit sie auf die an sie gerichteten Mitteilungen des Sonderberichterstatters beharrlich nicht geantwortet haben, und alle anderen Betroffenen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen, damit er sein Mandat erfolgreich wahrnehmen kann;

6. *ersucht* den Sonderberichterstatter, bei der Wahrnehmung seines Mandats auf die ihm vorgelegten Informationen hin wirksam tätig zu werden, insbesondere wenn eine summarische oder willkürliche Hinrichtung bevorsteht oder droht beziehungsweise wenn eine solche Hinrichtung gerade stattgefunden hat, und darüber hinaus den Gedankenaustausch zwischen den Regierungen und denen, die dem Sonderberichterstatter verlässliche Informationen zukommen lassen, zu fördern, wenn der Sonderberichterstatter einen solchen Informationsaustausch für möglicherweise nützlich erachtet;

7. *ersucht* den Sonderberichterstatter *außerdem*, auch in seinem nächsten Bericht außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen von Frauen und Kindern sowie Behauptungen betreffend Verletzungen des Rechts auf Leben im Zuge von Gewalttätigkeiten gegen Teilnehmer an Demonstrationen und anderen friedlichen öffentlichen Kundgebungen oder gegen Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten wieder besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

8. *begrüßt* die auf die Abschaffung von summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen gerichteten Empfehlungen des Sonderberichterstatters in seinen Berichten an die vierundvierzigste, fünfundvierzigste, sechsendvierzigste, siebenundvierzigste, achtundvierzigste, neunundvierzigste und fünfzigste Tagung der Menschenrechtskommission¹⁵⁵;

9. *legt* den Regierungen, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Regierungsbeamte sowie Mitglieder der Friedenssicherungs- und Beobachtermissionen der Vereinten Nationen in menschen- und humanitärrechtlichen Fragen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

10. *legt* dem Sonderberichterstatter *eindringlich nahe*, die Aufmerksamkeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin auf Fälle von außergerichtlichen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen zu lenken, die ihm besondere Sorge bereiten oder in denen frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindern könnten;

11. *ersucht* den Sonderberichterstatter, die Anwendung der bestehenden internationalen Normen betreffend Garantien und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Verhängung

¹⁵⁵ E/CN.4/1988/22 und Add.1 und 2, E/CN.4/1989/25, E/CN.4/1990/22 und Korr.1 und Add.1, E/CN.4/1991/36, E/CN.4/1992/30 und Korr.1 und Add.1, E/CN.4/1993/46 und E/CN.4/1994/7 und Korr.1 und 2 beziehungsweise Add.1 und 2.

der Todesstrafe auch weiterhin zu überwachen und dabei den Stellungnahmen, die der Menschenrechtsausschuß bei seiner Auslegung des Artikels 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte abgegeben hat, sowie dem dazugehörigen zweiten Fakultativprotokoll¹⁵⁶ Rechnung zu tragen;

12. *ist der Auffassung*, daß der Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig von Regierungen, Organen der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie von medizinischen und gerichtsmedizinischen Sachverständigen Informationen einholen und entgegennehmen soll;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter auch weiterhin jede benötigte Unterstützung zu gewähren und in *Anbetracht der zunehmenden Arbeitslast* des Sonderberichterstatters die ihm zur Verfügung gestellten personellen und materiellen Ressourcen im Rahmen der vorhandenen Mittel beträchtlich zu erhöhen, damit er sein Mandat erfolgreich wahrnehmen kann;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein möglichstes zu tun;

15. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf der Grundlage des Berichts des Sonderberichterstatters auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Empfehlungen über geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und schließlichen Abschaffung der abscheulichen Praxis summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen abzugeben.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/192. **Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, in der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedet hat, sowie auf ihre Resolution 48/138 vom 20. Dezember 1993,

in dem Bewußtsein, daß es notwendig ist, die in der Erklärung festgelegten Rechte der Angehörigen von Minderheiten wirksam zu fördern und zu schützen,

mit Genugtuung über die Resolution 1994/22 der Menschenrechtskommission vom 1. März 1994 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören³², in der die Kommission unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer nächsten Tagung einen analytischen Bericht vorzulegen,

feststellend, daß die Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung die Resolution 1994/4 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 19. August 1994¹⁴³ behandeln wird,

im Bewußtsein der Bestimmungen des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹¹⁸ betreffend die Rechte von Angehörigen ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten,

in der Erkenntnis, daß den Vereinten Nationen beim Schutz von Minderheiten eine immer wichtigere Rolle zukommt, indem sie unter anderem die Erklärung gebührend berücksichtigen und verwirklichen,

mit Besorgnis darüber, daß in vielen Ländern Streitigkeiten und Konflikte betreffend Minderheiten immer häufiger werden und sich immer mehr verschärfen und dabei oft mit tragischen Folgen verbunden sind,

feststellend, daß wirksame Maßnahmen und die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Förderung und den Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, durch welche eine effektive Nichtdiskriminierung und die Gleichberechtigung aller gewährleistet wird, dazu beitragen, Probleme und Situationen, die die Menschenrechte von Minderheiten gefährden, zu verhindern und auf friedlichem Weg zu bereinigen,

in der Erwägung, daß die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den Staaten, in denen solche Personen leben, das kulturelle Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern,

Kenntnis nehmend von der Tätigkeit des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

in Bekräftigung der Verpflichtung der Staaten, sicherzustellen, daß Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz im Einklang mit der Erklärung voll und wirksam ausüben können,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁵⁷,

eingedenk der Empfehlungen in Abschnitt II, Ziffern 25 bis 27 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁵, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung festgelegten Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen, namentlich durch die Erleichterung ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft

¹⁵⁶ Resolution 44/128, Anlage.

¹⁵⁷ A/49/415 und Add.1.

sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes;

3. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, gegebenenfalls alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Erklärung enthaltenen Grundsätze zu fördern und zu verwirklichen;

4. *appelliert an die Staaten*, gegebenenfalls bilaterale und multilaterale Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte der Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten in ihren Ländern angehören, im Einklang mit der Erklärung zu schützen;

5. *fordert die Menschenrechtskommission auf*, vorrangig Mittel und Wege zu prüfen, um die in der Erklärung festgelegten Rechte der Angehörigen von Minderheiten wirksam zu fördern und zu schützen;

6. *fordert den Generalsekretär auf*, durch das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte auf Antrag interessierter Regierungen im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Zentrums die Dienste von Sachverständigen für Minderheitsfragen und Menschenrechte und für die Verhütung und Lösung von Streitigkeiten zur Verfügung zu stellen, die bei bestehenden oder sich abzeichnenden Situationen in Verbindung mit Minderheiten behilflich sein können;

7. *ersucht den Generalsekretär*, im Zuge der Durchführung dieser Resolution im Rahmen der vorhandenen Mittel Human- und Finanzressourcen für die Beratenden Dienste und die technische Hilfe des Zentrums für Menschenrechte bereitzustellen;

8. *fordert den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf*, im Rahmen seines Mandats die Verwirklichung der in der Erklärung enthaltenen Grundsätze zu fördern und zu diesem Zweck auch weiterhin einen Dialog mit den betreffenden Regierungen zu führen;

9. *legt allen Vertragsorganen sowie den Sonderbeauftragten, Sonderberichterstatern und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten eindringlich nahe*, der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Beachtung zu schenken;

10. *bittet den Generalsekretär*, auch weiterhin Informationen über die Erklärung zu verbreiten und zur Förderung des Verständnisses derselben beizutragen;

11. *ermutigt die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen*, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen beizutragen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

12. *fordert die Staaten und den Generalsekretär auf*, der Erklärung in den Ausbildungsprogrammen für Amtsträger gebührend Rechnung zu tragen;

13. *ersucht den Generalsekretär*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/193. Frage des Verschwindenlassens von Personen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere deren Artikel 55, bestehenden Verpflichtung der Staaten, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen sowie ihre Resolutionen 46/125 vom 17. Dezember 1991 und 47/132 vom 18. Dezember 1992 über die Frage des Verschwindenlassens,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als ein Grundsatzkatalog für alle Staaten verkündet hat,

betonend, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien die Verabschiedung der Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen begrüßt und die Staaten aufgerufen hat, wirksame Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, gerichtliche und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Akte des Verschwindenlassens von Personen zu verhindern, abzustellen und zu bestrafen¹⁵⁸,

feststellend, daß die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen die Verabschiedung der Erklärung für die erfreulichste Entwicklung hält, die sich seit ihrer Einsetzung bei den Bemühungen um die Bekämpfung des Verschwindenlassens zugetragen hat, insbesondere da darin anerkannt wird, daß die systematische Praxis derartiger Handlungen einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichkommt,

ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend darüber, daß der Arbeitsgruppe zufolge die Praxis einer Reihe von Staaten der Erklärung möglicherweise zuwiderläuft,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Resolution 33/173 und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Frage verschwundener Personen auch weiterhin anzuwenden, mit dem Ziel, Lösungen für die Fälle verschwundener Personen zu finden und das Verschwindenlassen abzuschaffen, unter gebührender Berücksichtigung der Erklärung,

sowie davon überzeugt, daß weitere Anstrengungen zur besseren Bekanntmachung und zur Förderung der Achtung der Erklärung geboten sind,

zutiefst besorgt darüber, daß die Praxis des Verschwindenlassens in der Welt noch immer vorkommt,

besorgt über die zunehmende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Mißhandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens beziehungsweise von Angehörigen verschwundener Personen,

eingedenk der Resolution 1994/39 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994³²,

1. *bekräftigt*, daß jedes Verschwindenlassen von Personen ein Verstoß gegen die Menschenwürde und eine schwere

¹⁵⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 62.

und offenkundige Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ verkündet und in den sonstigen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet bekräftigt und weiterentwickelt werden, und gegen die Regeln des Völkerrechts verstößt;

2. *erinnert* daran, daß jedes Verschwindenlassen nach dem Strafrecht als Straftat gilt, die mit angemessenen Strafen bedroht ist, welche die außerordentliche Schwere der Tat berücksichtigen;

3. *bittet* alle Regierungen *erneut*, geeignete Gesetzgebungs- oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit der Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen die Praxis des Verschwindenlassens zu verhindern und zu unterbinden und auf nationaler und regionaler Ebene und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen;

4. *fordert* alle Regierungen *auf*, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß bei Erklärung eines Notstands der Schutz der Menschenrechte gewährleistet ist, insbesondere was die Verhinderung des Verschwindenlassens betrifft;

5. *erinnert* die Regierungen an die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß ihre zuständigen Behörden unter allen Umständen umgehende und unparteiische Nachforschungen anstellen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß in dem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet ein Akt des Verschwindenlassens stattgefunden hat;

6. *erinnert* daran, daß die Täter im Falle einer Bestätigung der Anschuldigungen strafrechtlich zu verfolgen sind;

7. *fordert* die betreffenden Regierungen *erneut nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Familien verschwundener Personen vor jeder Einschüchterung oder Mißhandlung zu schützen, der sie ausgesetzt sein könnten;

8. *ermutigt* die Staaten, wie es einige von ihnen bereits getan haben, konkrete Informationen über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Erklärung sowie über die dabei aufgetretenen Hindernisse vorzulegen;

9. *ersucht* alle Staaten, die Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in ihren jeweiligen Landessprachen zu erwägen und ihre Verbreitung in den Landes- und Lokalsprachen zu erleichtern;

10. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um die Umsetzung der Erklärung zu begünstigen, und *bittet* sie, ihre Verbreitung auch weiterhin zu erleichtern und zu der Arbeit der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten beizutragen;

11. *dankt* der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen für ihre humanitäre Tätigkeit;

12. *ersucht* die Arbeitsgruppe, bei der weiteren Wahrnehmung ihres Mandats den Bestimmungen der Erklärung Rechnung zu tragen und ihre Arbeitsmethoden gegebenenfalls zu ändern;

13. *bittet* die Arbeitsgruppe, die Hindernisse aufzuzeigen, die sich der Verwirklichung der Bestimmungen der Erklärung

entgegenstellen, und Mittel und Wege zu empfehlen, wie diese Hindernisse überwunden werden können, und dabei die Erörterungen der Unterkommission zu berücksichtigen;

14. *legt* der Arbeitsgruppe *ferner nahe*, sich in Zusammenarbeit mit dem von der Unterkommission ernannten Berichterstatter und unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung auch weiterhin mit der Frage der Straffreiheit zu befassen;

15. *ersucht* die Arbeitsgruppe, den Fällen von Kindern, die Opfer des Verschwindenlassens wurden, und von Kindern verschwundener Personen größte Aufmerksamkeit zu schenken und bei der Suche nach diesen Kindern und bei deren Identifizierung eng mit den betreffenden Regierungen zusammenzuarbeiten;

16. *appelliert* an die betreffenden Regierungen, insbesondere soweit sie noch nicht auf die an sie gerichteten Schreiben der Arbeitsgruppe geantwortet haben, mit der Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und insbesondere die an sie gerichteten Informationersuchen umgehend zu beantworten, damit die Gruppe unter Beachtung ihrer auf Diskretion beruhenden Arbeitsmethoden ihre rein humanitäre Aufgabe erfüllen kann;

17. *legt* den betreffenden Regierungen *nahe*, ernsthaft in Betracht zu ziehen, die Arbeitsgruppe zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit sie ihr Mandat noch wirksamer erfüllen kann;

18. *spricht* den zahlreichen Regierungen, die mit der Arbeitsgruppe zusammengearbeitet und auf ihre Ersuchen um Information geantwortet haben, sowie den Regierungen, die die Arbeitsgruppe zu einem Besuch ihres Landes eingeladen haben, *ihren tiefempfundenen Dank aus*, *ersucht* sie, den Empfehlungen der Arbeitsgruppe jede gebotene Beachtung zu schenken, und *bittet* sie, die Arbeitsgruppe über alle Maßnahmen zu unterrichten, die sie auf diese Empfehlungen hin unternehmen;

19. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage auch weiterhin mit Vorrang zu untersuchen und bei der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an die einundfünfzigste Tagung der Kommission¹⁵⁹ alle Maßnahmen zu treffen, die ihr im Hinblick auf die weitere Aufgabenwahrnehmung durch die Arbeitsgruppe und auf die Umsetzung ihrer Empfehlungen erforderlich erscheinen;

20. *bittet* die Menschenrechtskommission, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung die Möglichkeit zu erwägen, das in der Resolution 20 (XXXVI) der Kommission vom 29. Februar 1980 niedergelegte Mandat der Arbeitsgruppe¹⁸ unter Beibehaltung des Prinzips der jährlichen Berichterstattung durch die Gruppe um drei Jahre zu verlängern, und *ersucht* die Arbeitsgruppe, ihr Mandat auch weiterhin rigoros und konstruktiv zu erfüllen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe auch weiterhin alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, insbesondere zur Durchführung von Missionen und für die diesbezüglichen Anschlußmaßnahmen;

¹⁵⁹ E/CN.4/1995/36.

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Versammlung über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die er ergreift, um die weite Verbreitung und Förderung der Erklärung zu gewährleisten;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

24. *beschließt*, die Frage des Verschwindenlassens von Personen und insbesondere der Verwirklichung der Erklärung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/194. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sich die Mitgliedstaaten mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

in der festen Überzeugung, daß der Herrschaft des Rechts, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt,

sowie davon überzeugt, daß die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle, die das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

unter Hinweis auf die Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein vom Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte zu koordinierendes umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die eine unmittelbare Wirkung auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausüben¹⁶⁰;

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/132 vom 20. Dezember 1993 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/50 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994³²,

1. *begrüßt* den gemäß Resolution 48/132 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁶¹;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den in dem Bericht des Generalsekretärs vorgelegten Vorschlägen zur Stärkung

des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte, womit den Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte betreffend die Gewährung von Hilfe an die Staaten bei der Stärkung ihrer rechtsstaatlichen Institutionen entsprochen werden soll;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die das Zentrum unternimmt, um mit den begrenzten ihm zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen seinen ständig zunehmenden Aufgaben nachzukommen;

4. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die geringen Mittel, die dem Zentrum zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

5. *stellt fest*, daß das Programm für Beratende Dienste und technische Hilfe nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit haben, in Ländern, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, sich jedoch wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, zu untersuchen, welche Möglichkeiten bestehen, von allen in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, so auch von den Finanzinstitutionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats technische und finanzielle Hilfe zur Stärkung der Verwirklichung der Menschenrechte und der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit zu erhalten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Kontakte vorzulegen, die er gemäß Ziffer 6 aufgenommen hat, sowie über sonstige Entwicklungen, die mit der Umsetzung der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte im Zusammenhang stehen¹⁶⁰.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/195. Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/135 vom 15. Dezember 1989, 45/180 vom 21. Dezember 1990, 46/111 und 46/118 vom 17. Dezember 1991, 47/127 vom 18. Dezember 1992 und 48/129 und 48/141 vom 20. Dezember 1993 sowie eingedenk aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission;

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und ein vorrangiger Tätigkeitsbereich der Organisation ist,

eingedenk dessen, daß der Generalsekretär in seinen Berichten von 1992 und 1994 über die Tätigkeit der Vereinten Nationen festgestellt hat, daß die Charta der Vereinten Nationen die Förderung der Menschenrechte als eines ihrer vorrangigen Ziele auf die gleiche Stufe stellt wie die Förderung der

¹⁶⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

¹⁶¹ A/49/512.

Entwicklung und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit¹⁶² und daß die ständig steigende Zahl von Anträgen die Arbeitsbelastung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte hat ansteigen lassen und immer höhere Anforderungen an seine Ressourcen stellt¹⁶³,

unter Berücksichtigung dessen, daß die im Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte, besorgt über das wachsende Ungleichgewicht zwischen der Tätigkeit des Zentrums und den dafür zur Verfügung stehenden personellen, finanziellen und sonstigen Mitteln und unter Berücksichtigung der für andere wichtige Programme der Vereinten Nationen benötigten Mittel den Generalsekretär und die Generalversammlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm⁵ von Wien ersucht hat, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um die Mittel für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen der gegenwärtigen und künftigen ordentlichen Haushalte der Vereinten Nationen erheblich aufzustocken, und dringend Schritte zur Erlangung erhöhter außerplanmäßiger Mittel zu unternehmen¹⁶⁴,

sowie unter Berücksichtigung der Schaffung des Postens des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie des Mandats für diesen Posten, einschließlich seiner Koordinierungsaufgabe und seiner Gesamtaufsicht über das Zentrum, sowie der von der Generalversammlung in Resolution 48/141 ausgesprochenen Bitte um die Bereitstellung der erforderlichen Mitarbeiter und Ressourcen, um dem Hohen Kommissar die Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen,

ferner unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es unter anderem zu den Verantwortlichkeiten des Hohen Kommissars gehört, im Zuge der Durchführung seines Mandats einen Dialog mit allen Regierungen aufzunehmen, mit dem Ziel, alle Menschenrechte zu fördern und zu schützen, und das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu rationalisieren, anzupassen, zu stärken und zu straffen, mit dem Ziel, seine Leistungsfähigkeit und Effektivität zu verbessern,

feststellend, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien die Wichtigkeit der Stärkung des Zentrums hervorgehoben hat¹⁶⁵,

sowie feststellend, daß die schwierige Finanzlage des Zentrums die Anwendung der verschiedenen Verfahren und Mechanismen erheblich behindert hat und sich nachteilig auf die Betreuung der mit Menschenrechtsfragen befaßten Organe durch das Sekretariat ausgewirkt hat,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die der Beigeordnete Generalsekretär für Menschenrechte und Leiter des Zentrums für Menschenrechte bereits unternommen hat, um die Verwaltung des Zentrums zu verbessern,

in der Erkenntnis, daß die Arbeitsweise und die Leistungsfähigkeit des Zentrums weiter verbessert werden müssen und daß dabei besonderes Gewicht auf gute Managementpraktiken

gelegt werden muß, damit das Zentrum in der Lage ist, die ständig zunehmende Arbeitslast zu bewältigen, daß gutes Management jedoch gleichzeitig durch zusätzliche Ressourcen ergänzt werden muß, die den neuen Mandaten Rechnung tragen,

daran erinnernd, daß die Menschenrechtskommission in ihrem Bericht an die Sonderkommission des Wirtschafts- und Sozialrats erneut erklärt hat, daß bei der Einstellung der Bediensteten aller Ränge der Gesichtspunkt als ausschlaggebend gilt, daß es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität zu gewährleisten, und daß sie ihrer Überzeugung Ausdruck gegeben hat, daß dies mit dem Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung vereinbar sei¹⁶⁶, sowie eingedenk des Artikels 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁷,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte¹⁶⁸,

1. *unterstützt* die Bemühungen des Generalsekretärs um die Stärkung der Rolle und Wichtigkeit des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte unter der Gesamtaufsicht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

2. *ersucht* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, daß im Zeitraum 1994-1995 aus dem Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1994-1995¹⁶⁸ angemessene zusätzliche finanzielle, materielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden, um es dem Zentrum und dem Hohen Kommissar zu ermöglichen, die ihnen von den für Menschenrechtsfragen zuständigen Organen übertragenen Mandate vollinhaltlich und rechtzeitig zu erfüllen;

3. *fordert* den Generalsekretär auf, in den Programmhaushaltsplan, den er für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 vorlegen wird, unter gebührender Berücksichtigung der Entwicklungsaktivitäten und sonstiger vorrangiger Tätigkeitsbereiche der Vereinten Nationen ausreichende Human- und Finanzressourcen für die Menschenrechtstätigkeiten der Vereinten Nationen aufzunehmen, die der Zunahme der auftragsgemäßen Tätigkeiten entsprechen, damit das Zentrum und der Hohe Kommissar ihre jeweiligen Mandate effizient und wirksam erfüllen können;

4. *ersucht* den Generalsekretär, zusätzliche Human- und Finanzressourcen zur Verfügung zu stellen:

a) für den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, um diesen besser zu befähigen, die Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im gesamten System der Vereinten Nationen wirksamer zu koordinieren, einschließlich der Bereitstellung von Beratenden Diensten und technischer Hilfe;

b) für das Zentrum, um dieses besser zu befähigen, allen seinen Mandaten nachzukommen und Verwaltungs- und Haus-

¹⁶² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/47/1), Ziffer 100.

¹⁶³ Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/49/1), Ziffer 387.

¹⁶⁴ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 9.

¹⁶⁵ Ebd., Ziffer 13.

¹⁶⁶ E/CN.4/1988/85 und Korr.1, Ziffer 30.

¹⁶⁷ A/49/595.

¹⁶⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 6 (A/48/6/Rev.1); und ebd., Beilage 6A (A/48/6/Rev.1/Add.1).

haltsfragen zu behandeln, einschließlich der Bereitstellung von Beratenden Diensten;

c) für den Hohen Kommissar und das Zentrum, um diese besser zu befähigen, auftragsgemäße operative Aktivitäten durchzuführen und logistische und administrative Fragen wirksam mit anderen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu koordinieren;

5. *betont*, daß zur Zeit zwar Schritte unternommen werden, um die administrative Effizienz des Zentrums zu verbessern, und daß sie zwar mit Genugtuung von den Maßnahmen Kenntnis genommen hat, die der Beigeordnete Generalsekretär für Menschenrechte und Leiter des Zentrums für Menschenrechte vor kurzem ergriffen hat, um die Verwaltung des Zentrums zu verbessern, daß jedoch weitere Schritte unternommen werden sollten, um die derzeitige und künftige Nutzung der zur Verfügung stehenden Human- und Finanzressourcen zu analysieren, sowie zusätzliche Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der administrativen Effizienz und Wirksamkeit des Zentrums, erforderlichenfalls mit entsprechender technischer Hilfe;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht über die Stärkung des Zentrums und über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/196. Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁶⁹, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷⁰, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung², der Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁴, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁶⁹, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁸ und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁰ zum Schutze der Kriegsoffer und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁷¹ sowie von den Grundsätzen und den Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingegangen sind,

zutiefst besorgt über die menschliche Tragödie, die sich im Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) abspielt, sowie über die fortgesetzten massenhaften und systematischen Verletzungen der Men-

schenrechte in den unter der Kontrolle der bosnischen Serben stehenden Teilen Bosnien und Herzegowinas und in den unter der Kontrolle der kroatischen Serben stehenden Teilen Kroatiens,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/153 vom 20. Dezember 1993 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/72 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³² und der Resolution 900 (1994) des Sicherheitsrats vom 4. März 1994, in der der Rat alle Parteien aufgefordert hat, die Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung und der humanitären Hilfsgüter nach und aus Sarajewo sowie innerhalb der Stadt zu gewährleisten,

insbesondere unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 808 (1993) vom 22. Februar 1993, 827 (1993) vom 25. Mai 1993 und 855 (1993) vom 9. August 1993, in denen der Rat unter anderem verlangt hat, daß alle Parteien und anderen Beteiligten im ehemaligen Jugoslawien alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sofort einstellen und unterlassen, in denen er den Generalsekretär ersucht hat, eine Sachverständigenkommission einzusetzen mit dem Auftrag, Informationen über im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangene schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu prüfen und zu analysieren, und worin er ein internationales Gericht zur Verfolgung der für derartige Verstöße Verantwortlichen geschaffen hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 824 (1993) vom 6. Mai 1993 und 836 (1993) vom 4. Juni 1993, in denen der Rat erklärt hat, daß Sarajewo, Tuzla, Žepa, Gorazde, Bihać und Srebrenica und deren umliegende Gebiete als Sicherheitszonen behandelt werden sollen und daß den internationalen humanitären Organisationen freier und ungehinderter Zugang zu diesen Zonen gewährt werden soll,

zutiefst besorgt über die in ganz Bosnien und Herzegowina herrschende Situation und die sich rasch verschlechternde Lage in den Sicherheitszonen von Sarajewo, Tuzla, Gorazde, Žepa und Srebrenica, insbesondere die flagranten, sich über alle Abmachungen hinwegsetzenden Verletzungen der Sicherheitszone von Bihać, die wiederholten Angriffen der bosnischen Serben und der Streitkräfte der kroatischen Serben ausgesetzt war,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Bemühungen, welche die Vertreter der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation unternommen haben, um den Parteien bei der Herbeiführung einer Regelung des Konflikts in Bosnien und Herzegowina behilflich zu sein, und für die Arbeit, die die Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation sowie die Vertreter der Europäischen Union und der Vereinten Nationen in Zagreb geleistet haben, um eine Waffenruhe und letztlich eine Beilegung der Situation in Kroatien herbeizuführen, was alles, sofern alle Parteien ihre Zustimmung geben, zu einer beträchtlichen Verbesserung der Menschenrechtssituation der Angehörigen aller ethnischen Gruppen in Bosnien und Herzegowina, in Kroatien und in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) führen könnte,

mit Genugtuung über die Bemühungen, welche die Schutztruppe der Vereinten Nationen unternimmt, um bei der Schaffung der Voraussetzungen für die friedliche Regelung der Konflikte in Bosnien und Herzegowina und in Kroatien

¹⁶⁹ Resolution 260 A (III).

¹⁷⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁷¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

behilflich zu sein und Schutz für die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter zu gewähren, und Kenntnis nehmend von den Hindernissen, denen sich die Schutztruppe der Vereinten Nationen bei der Erfüllung ihres Mandats in Bosnien und Herzegowina und in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien gegenüber sieht,

mit Genugtuung über die am 1. März 1994¹⁷² in Washington erfolgte Unterzeichnung der Rahmenübereinkommen und die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina, welche die Auslieferung der Hilfsgüter erleichtert hat und als Modell für die ethnische Aussöhnung in der Region dient,

mit Unterstützung für die Erklärungen, die muslimische, katholische und orthodoxe religiöse Führer auf den von der Stiftung *Appeal of Conscience* 1992 in Zürich und 1994 in Istanbul abgehaltenen ökumenischen Gipfeltreffen unterzeichnet haben,

die internationale Gemeinschaft *ermutigend*, durch die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen sowie bilateral tätig werdend, ihre humanitäre Unterstützung für die Republik Bosnien und Herzegowina, die Föderation Bosnien und Herzegowina und die Republik Kroatien zu erhöhen,

zutiefst besorgt über die Menschenrechtsverletzungen in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), insbesondere soweit sie im Rahmen der nach wie vor fortdauernden verabscheuungswürdigen Praxis der ethnischen Säuberung begangen worden sind, die die unmittelbare Ursache der überwältigenden Mehrheit der dort verübten Menschenrechtsverletzungen ist und deren Opfer in erster Linie die praktisch von der Vernichtung bedrohte muslimische Bevölkerung sowie die Kroaten und die Nichtserben sind,

bestürzt über die enorme Anzahl an Vermissten, insbesondere in Bosnien und Herzegowina und in Kroatien, über deren Verbleib noch immer nichts bekannt ist,

mißbilligend, daß ethnische Spannungen und ultranationalistische Phänomene für politische Ziele ausgenutzt werden, um zu Krieg und Menschenrechtsverletzungen aufzustacheln,

höchst beunruhigt darüber, daß der Konflikt in Bosnien und Herzegowina und in Kroatien außerdem durch die systematische Zerstörung und Entweihung von Moscheen, Kirchen und anderen Kultstätten sowie Stätten des Kulturerbes gekennzeichnet war,

zutiefst besorgt über die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien¹⁷³ beschriebenen Situationen und unter nachdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit einer eingehenden diesbezüglichen Berichterstattung,

in Unterstützung der Bemühungen, die im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien auch weiterhin unternommen werden, um eine friedliche Lösung zu finden,

mit Genugtuung über die Bemühungen, welche die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Zeit unternimmt, um ihre Präsenz in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) wiederherzustellen und so weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, und mit tiefer Besorgnis über den Beschluß der Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien, die Langzeit-Beobachtermissionen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union aus dem Kosovo, dem Sandschak und der Wojwodina, wo die Menschenrechtssituation auch weiterhin zu großer Sorge Anlaß gibt, des Landes zu verweisen,

sowie mit Genugtuung über die Wiederaufbaubemühungen, welche die Europäische Union unter anderem durch ihre Beobachtermissionen unternimmt, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern,

ferner mit Genugtuung über die Berichte und Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien, insbesondere seinen neuesten Bericht¹⁷⁴,

1. spricht dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien ihre Anerkennung für seine Berichte¹⁷⁵ aus und stellt fest, daß seine Präsenz dazu beitragen kann, die Menschenrechtsverletzungen in der Region zu verringern;

2. verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis Ausdruck über die in den Berichten des Sonderberichterstatters beschriebenen Fälle von massenhaften und systematischen Verstößen gegen die Menschenrechte und das humanitäre Recht in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro);

3. nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis von den Schlußfolgerungen des Sonderberichterstatters über die humanitäre Katastrophe, die Bosnien und Herzegowina in diesem Winter droht;

4. verurteilt aufs schärfste die von allen Konfliktparteien begangenen Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in Bosnien und Herzegowina, in Kroatien und in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), wobei sie anerkennt, daß die Führung in den unter der Kontrolle der Serben stehenden Gebieten in Bosnien und Herzegowina und in Kroatien, die Kommandeure der serbischen paramilitärischen Kräfte sowie die politischen und militärischen Führer in der Bundesrepublik Jugoslawien die Hauptverantwortung für die meisten dieser Verstöße tragen;

¹⁷² "Rahmenübereinkommen zur Schaffung einer Föderation in den Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina mit mehrheitlich bosniakischer und kroatischer Bevölkerung" und "Rahmenentwurf eines vorläufigen Übereinkommens über die Schaffung einer Konföderation zwischen der Republik Kroatien und der Föderation", unterzeichnet am 1. März 1994 in Washington; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/255.

¹⁷³ A/48/858.

¹⁷⁴ A/49/641-S/1994/1252, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1252.

¹⁷⁵ Ebd.; und *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokumente S/26383, S/26415 und S/26469.

5. *verurteilt* die fortgesetzte Weigerung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Behörden der bosnischen Serben, dem Sonderberichterstatter die Durchführung von Untersuchungen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zu gestatten;

6. *verurteilt außerdem* die konkreten Verstöße, die vom Sonderberichterstatter aufgezeigt wurden und von denen die meisten im Zusammenhang mit der ethnischen Säuberung durch die bosnischen Serben begangen werden, darunter Tötungen, Folterungen, Verprügelungen, willkürliche Durchsuchungen, Vergewaltigungen, Verschwindenlassen, die Zerstörung von Häusern, Zwangs- und widerrechtliche Räumungen, Internierungen und andere Gewalthandlungen oder Gewaltandrohungen, durch die Personen zum Verlassen ihrer Heimstätten gezwungen werden sollen;

7. *verurteilt ferner* die wahllose Beschießung und Belagerung von Städten und Zivilgebieten, die systematische Terrorisierung und Ermordung von Nichtkombattanten, die Zerstörung von lebenswichtigen Versorgungseinrichtungen und den Einsatz von Militärgewalt gegen die Zivilbevölkerung und gegen Nothilfeinsätze, so auch den Einsatz von Streubomben und Napalmbomben gegen zivile Ziele durch die Kräfte der kroatischen Serben und der bosnischen Serben;

8. *begrüßt es*, daß das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht inzwischen seine Tätigkeit aufgenommen hat, und ermutigt in diesem Zusammenhang dazu, dem Gericht alle erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, was auch die volle Finanzierung sowie freiwillige Beiträge seitens der Staaten und zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen einschließt, damit das Gericht ohne weitere Verzögerungen die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann, nämlich die Personen, die beschuldigt werden, Verstöße gegen das Völkerrecht begangen zu haben, abzuurteilen und die Verantwortlichen zu bestrafen;

9. *ersucht* die Staaten, dem Internationalen Gericht dringend sachverständiges Personal, Ressourcen und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, um die Ermittlungen gegen Personen, die der Begehung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beschuldigt werden, und deren Verfolgung zu ermöglichen;

10. *ersucht* alle Staaten, insbesondere die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), wie in Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats verlangt mit dem Internationalen Gericht zusammenzuarbeiten, indem sie Beweise für die Ermittlungen und Verfahren zur Verfügung stellen und indem sie die Personen übergeben, die der Begehung von Verbrechen beschuldigt werden, die unter die Zuständigkeit des Gerichts fallen;

11. *stellt fest*, daß alle schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die seit dem 1. Januar 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangen wurden, unter die Zuständigkeit des Internationalen Gerichts fallen und daß Personen, die im Zusammenhang mit dem derzeitigen Konflikt derartige Handlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden werden;

12. *erklärt erneut*, daß Staaten für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen sind;

13. *verleiht ihrer rückhaltlosen Unterstützung* für die Opfer dieser Verletzungen *Ausdruck*, bekräftigt das Recht aller Personen, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, erachtet alle unter Nötigung zustande gekommenen Rechtshandlungen betreffend das Eigentum an Vermögenswerten und andere damit zusammenhängende Fragen für null und nichtig, erkennt an, daß die Opfer der ethnischen Säuberung das Recht auf eine angemessene Wiedergutmachung der erlittenen Schäden haben, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Vereinbarungen einzuhalten;

14. *verurteilt* jede gezielte Behinderung der Auslieferung von Nahrungsmitteln, medizinischen und anderen Hilfsgütern, die für die Zivilbevölkerung lebenswichtig sind, was einen schweren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und das Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellt, sowie die gezielte Behinderung von Evakuierungen aus medizinischen Gründen und verlangt, daß alle Parteien sicherstellen, daß alle ihrer Kontrolle unterstehenden Personen derartige Handlungen einstellen;

15. *verurteilt außerdem* die Angriffe und die ständige Drangsalierung, denen die Schutztruppe der Vereinten Nationen und das für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und andere humanitäre Organisationen tätige Personal ausgesetzt sind und die vorwiegend von Kräften der bosnischen Serben begangen werden;

16. *gibt ihrer Empörung Ausdruck* darüber, daß die systematische Praxis der Vergewaltigung nach wie vor als Mittel der Kriegführung gegen Frauen und Kinder und als Instrument der ethnischen Säuberung eingesetzt wird, und erkennt an, daß Vergewaltigung in diesem Kontext ein Kriegsverbrechen darstellt;

17. *gibt ihrer ersten Besorgnis Ausdruck* über die herrschende Rechtslosigkeit in den von den Serben kontrollierten Gebieten Kroatiens und den unzureichenden Schutz der kroatischen und nichtserbischen Bevölkerung, die in den serbisch kontrollierten Stadtgemeinden verblieben ist, wo sie auch weiterhin physischer Gewalt und Unsicherheit ausgesetzt ist, wie in dem Bericht des Sonderberichterstatters festgestellt wird;

18. *gibt außerdem ihrer ersten Besorgnis Ausdruck* über die von den Ortsbehörden in den der Kontrolle der Föderation unterstehenden Gebiete Bosniens und Herzegowinas begangenen Verstöße gegen das humanitäre Recht und das Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte, die das Recht auf Freizügigkeit einschränken, namentlich das Recht der Flüchtlinge oder Vertriebenen, an ihre Heimstätten zurückzukehren, wie in dem Bericht des Sonderberichterstatters festgestellt wird;

19. *verurteilt mit allem Nachdruck* die Zunahme der Polizeigewalt gegen die nichtserbische Bevölkerung im Kosovo, im Sandschak, in der Wojwodina und in anderen Gebieten der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie der Verletzungen des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren, wie in dem jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters¹⁷⁴ beschrieben wird;

20. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *mit allem Nachdruck auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen, und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten, mit dem Ziel, willkürliche Zwangsräumungen und Entlassungen sowie die *Diskriminierung* von Angehörigen der nichtserbischen Bevölkerung der Bundesrepublik Jugoslawien zu verhindern;

21. *gibt ihrer ersten Besorgnis Ausdruck* über die sich verschlechternde Menschenrechtssituation im Sandschak, wie vom Sonderberichterstatter vermerkt wurde, insbesondere die systematischen Drangsalierungen, Verprügelungen, Folterungen, Durchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl, die willkürlichen Inhaftnahmen und die unfairen Gerichtsverfahren, die vorwiegend gegen Angehörige der muslimischen Bevölkerung gerichtet sind;

22. *stellt fest*, daß eine unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien auf dem Verhandlungsweg herbeigeführte friedliche Lösung der Menschenrechtssituation in den betroffenen Gebieten sehr zugute käme;

23. *verurteilt insbesondere* die im Zusammenhang mit Internierungen verübten Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Recht, namentlich Tötungen, Folter und die systematische Praxis der Vergewaltigung, und verlangt die sofortige, unter internationaler Aufsicht erfolgende Freilassung aller willkürlich oder widerrechtlich internierten Personen und die sofortige Schließung aller Internierungsorte, die nach den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 nicht zugelassen sind und mit den darin enthaltenen Bestimmungen nicht im Einklang stehen;

24. *verlangt erneut nachdrücklich*, daß alle Parteien dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz sofort die Standorte aller Lager, Gefängnisse und anderen Internierungsorte in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bekanntgeben und daß dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Sonderberichterstatter und seinem Personal, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Beobachter- und sonstigen Missionen der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen sofortiger, ungehinderter und ständiger Zugang zu solchen Internierungsorten gewährt wird;

25. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), *nachdrücklich auf*, mit dem gemäß Ziffer 24 der Resolution 1994/72 der Menschenrechtskommission geschaffenen "Sondermechanismus" für vermißte Personen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien bei der Aufklärung des Schicksals der Tausenden von Vermißten zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen und Unterlagen über die Insassen in Gefängnissen, Lagern und an anderen Internierungsorten bekanntgeben, damit der Verbleib dieser Personen schließlich geklärt und so das Leid ihrer Angehörigen gemildert werden kann;

26. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *nachdrücklich auf*, ihre Weigerung, den Missionen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa die Fortsetzung ihrer Tätigkeit zur Überwa-

chung der Menschenrechtsbedingungen in ihrem Hoheitsgebiet, insbesondere im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina, zu gestatten, zu überdenken, ebenso wie ihre Weigerung, die Eröffnung einer Außenstelle des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte zu gestatten, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/153 gefordert;

27. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, um die vollständige und wirksame Koordinierung der Aktivitäten aller Organe der Vereinten Nationen bei der Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, und fordert die mit der Situation im Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) befaßten Organe nachdrücklich auf, sich eng mit dem Sonderberichterstatter und dem Internationalen Gericht abzustimmen und dem Sonderberichterstatter laufend alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen und zuverlässigen Informationen über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien zukommen zu lassen;

28. *fordert* den Generalsekretär *außerdem nachdrücklich auf*, im Rahmen der vorhandenen Mittel dem Sonderberichterstatter alle für die Durchführung seines Mandats erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und ihm insbesondere eine ausreichende Zahl von im Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) stationierten Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, damit die wirksame laufende Überwachung der dortigen Menschenrechtssituation und die Koordinierung mit den anderen beteiligten Organen der Vereinten Nationen, namentlich auch der Schutztruppe der Vereinten Nationen, sichergestellt ist;

29. *begrüßt* die Anstrengungen, welche die Regierung Kroatiens und die Regierung Bosniens und Herzegowinas unternehmen, um die Menschenrechte in ihrem Hoheitsgebiet zu schützen, und legt ihnen eindringlich nahe, die von ihnen auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

30. *stellt mit Besorgnis fest*, daß viele der früheren Empfehlungen des Sonderberichterstatters nicht vollständig umgesetzt worden sind, in einigen Fällen aufgrund des Widerstands der Parteien auf dem Boden, und fordert die Parteien, alle Staaten und die zuständigen Organisationen nachdrücklich auf, sich sofort mit diesen Empfehlungen zu befassen, insbesondere mit den Appellen des Sonderberichterstatters

a) zur Öffnung von Korridoren für humanitäre Hilfsmaßnahmen, um Todesfälle und Entbehrungen unter der Zivilbevölkerung zu verhindern, zur Öffnung des Flughafens von Tuzla für Hilfslieferungen und zur sofortigen Freilassung der Internierten unter sicheren Bedingungen;

b) zur Gewährung der erforderlichen medizinischen und psychologischen Betreuung für die Opfer von Vergewaltigungen im Rahmen von Programmen zur Rehabilitation von durch den Krieg traumatisierten Frauen und Kindern und zur Koordinierung der Tätigkeit aller zuständigen Stellen, mit dem Ziel, die soziale Integration der Kinder unter den Opfern zu erleichtern;

c) zur Gewährung großzügigerer internationaler Hilfe an die vor dem Konflikt fliehenden Flüchtlinge und die sie aufnehmenden Staaten;

d) zur stärkeren Unterstützung von Initiativen zur Hilfeleistung an die durch den Konflikt Vertriebenen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der in den Städten lebenden Familien und Waisen;

e) zur Schaffung eines freiwilligen Fonds zur Gewährung wirtschaftlicher und sozialer Hilfe für den Wiederaufbau von zerstörten Dörfern und Städten;

f) zur Beachtung der Notwendigkeit der Ergreifung wirksamer Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Politik der ethnischen Säuberung;

31. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die Notwendigkeit, das Massengrab bei Vukovar sowie andere Massengräber und Orte, an denen Massentötungen stattgefunden haben sollen, sofort und dringend von qualifizierten Sachverständigen untersuchen zu lassen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die erforderlichen Ressourcen für dieses Vorhaben zur Verfügung zu stellen;

32. *bittet* die Menschenrechtskommission, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung den Sonderberichterstatter zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

33. *beschließt*, die Prüfung dieser Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/197. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in dem Bewußtsein, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und daß es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, daß "der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt [bildet]"¹⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/150 vom 20. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992³⁰, in der die Kommission unter anderem beschloß, einen Sonderberichterstatter zu ernennen mit dem Auftrag, direkte Kontakte zur Regierung und zum Volk von Myanmar herzustellen, insbesondere auch zu ihrer Freiheit beraubten politischen Führern und deren Angehörigen und Anwälten, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in Myanmar zu untersuchen und alle Fortschritte auf dem Weg zur Übertragung der Macht an eine Zivilregierung und zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung, zur Aufhebung von Einschränkungen persönlicher Freiheiten und zur Wiederherstellung der Menschenrechte in Myanmar zu verfolgen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/85 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³², in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderberichterstatters über die Situation der Menschenrechte in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

ernsthaft besorgt darüber, daß die Regierung Myanmars ihre Zusicherungen, sie werde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

sowie ernsthaft besorgt darüber, daß dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge die Menschenrechtsverletzungen in Myanmar andauern, insbesondere summarische und willkürliche Hinrichtungen, Folterungen, Zwangsarbeit und Zwangsumsiedlungen, die Mißhandlung von Frauen, politisch motivierte Festnahmen und Inhaftnahmen, Einschränkungen der Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, und die Verhängung von Unterdrückungsmaßnahmen, die vor allem gegen ethnische und religiöse Minderheiten gerichtet sind,

im Hinblick darauf, daß es infolge der Menschenrechtssituation in Myanmar zu Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer gekommen ist, was für die betroffenen Länder Probleme schafft,

sowie Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, welche die Regierung Myanmars ergriffen hat, namentlich ihrem Beitritt zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁰ zum Schutz der Kriegsgesunden, den Abschluß von Waffenruhevereinbarungen mit mehreren Gruppen ethnischer und religiöser Minderheiten in Myanmar, die Zurückziehung ihrer Vorbehalte zu der Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁴ und die Freilassung einer Reihe politischer Gefangener als Reaktion auf die Besorgnisse, die von der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission, zum Ausdruck gebracht worden sind,

mit Genugtuung über die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Myanmars und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge bei der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen aus Bangladesch nach Myanmar,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für seinen Zwischenbericht über die Situation der Menschenrechte in Myanmar¹⁷⁶;

2. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für seinen Bericht¹⁷⁷;

3. *beklagt*, daß es in Myanmar nach wie vor zu Menschenrechtsverletzungen kommt;

4. *fordert* die Regierung Myanmars *erneut auf*, die Nobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi, die seit nunmehr sechs Jahren ohne Gerichtsverfahren festgehalten wird, sowie andere politische Führer und die übrigen politischen Gefangenen sofort bedingungslos freizulassen;

5. *begrüßt* die jüngsten Treffen zwischen der Regierung Myanmars und Aung San Suu Kyi und ermutigt die Regierung

¹⁷⁶ Siehe A/49/594 und Add.1.

¹⁷⁷ A/49/716.

Myanmars, mit Aung San Suu Kyi und anderen politischen Führern, einschließlich den Vertretern ethnischer Gruppen, einen sachbezogenen politischen Dialog aufzunehmen, als bestes Mittel zur Förderung der nationalen Aussöhnung und der vollständigen und baldigen Wiederherstellung der Demokratie;

6. *begrüßt außerdem* die jüngsten Gespräche zwischen der Regierung Myanmars und dem Generalsekretär und ermutigt die Regierung Myanmars ferner, mit dem Generalsekretär auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten;

7. *fordert* die Regierung Myanmars *erneut nachdrücklich auf*, entsprechend den von ihr verschiedentlich gegebenen Zusicherungen alles Erforderliche zur Wiederherstellung der Demokratie zu unternehmen, im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes, und sicherzustellen, daß die politischen Parteien ihre Tätigkeit ungehindert ausüben können;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Mehrzahl der 1990 ordnungsgemäß gewählten Volksvertreter nach wie vor von der Teilnahme an den Tagungen der Nationalversammlung ausgeschlossen ist, die geschaffen wurde, um die Grundelemente für den Entwurf einer neuen Verfassung auszuarbeiten, und daß eines der Ziele der Versammlung darin besteht, dafür zu sorgen, daß die Streitkräfte auch in Zukunft eine führende Rolle im politischen Leben des Staates spielen, und stellt außerdem fest, daß es bislang weder ein Verfahren noch einen Zeitplan für den Abschluß der Arbeit der Nationalversammlung gibt;

9. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, alles Erforderliche zu tun, um im Einklang mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte allen Bürgern die freie Teilnahme am politischen Prozeß zu ermöglichen und insbesondere durch die Übertragung der Macht an die demokratisch gewählten Vertreter den Übergang zur Demokratie zu beschleunigen;

10. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, sowie den Schutz der Rechte der Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten zu gewährleisten und den Verstößen gegen das Recht auf Leben und die Unversehrtheit der Person, der Praxis der Folterung, der Mißhandlung von Frauen, der Zwangsarbeit und Zwangsumsiedlung sowie dem Verschwindenlassen und summarischen Hinrichtungen ein Ende zu setzen;

11. *appelliert* an die Regierung Myanmars, zu erwägen, Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹¹⁸ und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹¹⁹ sowie des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵ zu werden;

12. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Übereinkommens von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen Nr. 29) und des Übereinkommens von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Übereinkommen Nr. 87) der Internationalen Arbeitsorganisation nachzukommen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Regierung Myanmars den Bedingungen in den Gefängnissen des Landes besondere Aufmerksamkeit widmet und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz gestattet, mit den Gefangenen uneingeschränkt und vertraulich zu verkehren;

14. *bedauert* die harten Strafen, die in jüngster Zeit über eine Reihe von Dissidenten verhängt wurden, so auch über Personen, die abweichende Ansichten hinsichtlich der Verfahren der Nationalversammlung geäußert haben, und Personen, die unter anderem verurteilt wurden, weil sie mit dem Sonderberichterstatter Verbindung aufnehmen wollten;

15. *bedauert außerdem*, daß zwar eine Reihe von politischen Gefangenen freigelassen wurden, daß zahlreichen politischen Führern jedoch noch immer ihre Freiheit und ihre Grundrechte vorenthalten werden;

16. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, die Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁰ und insbesondere die Verpflichtungen aus dem gemeinsamen Artikel 3 der Abkommen uneingeschränkt zu achten und sich die von unparteiischen humanitären Organisationen angebotenen Dienste zunutze zu machen;

17. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über den Angriff von Soldaten der Armee von Myanmar auf das Zivilflüchtlingslager in Halockhani vom 21. Juli 1994;

18. *ermutigt* die Regierung Myanmars, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, um ein Ende der Flüchtlingsströme in die Nachbarländer sicherzustellen, und die rasche Rückführung und volle Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu erleichtern;

19. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars fortzusetzen, um ihr bei der Durchführung dieser Resolution und bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung einer nationalen Aussöhnung behilflich zu sein, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/198. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷ und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

unter Hinweis auf die Resolution AHG/Res.213 (XXVIII) über die Verstärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung

zwischen den afrikanischen Staaten, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer im Juni und Juli 1992 in Dakar abgehaltenen achtundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹⁷⁸, sowie unter Hinweis auf die Erklärung AHG/Decl.1 (XXVI), die auf der im Juli 1990 in Addis Abeba abgehaltenen sechszwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹⁷⁹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/147 vom 20. Dezember 1993 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/79 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994 über die Menschenrechtssituation in Sudan³²,

tief besorgt über die Meldungen, wonach in Sudan schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vorkommen, insbesondere summarische Hinrichtungen, Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren, zwangsweise Vertreibungen und Folter, wie unter anderem in den Berichten beschrieben wird, die der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung von dem Sonderberichterstatter für die Frage der Folter und dem Sonderberichterstatter für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen¹⁸⁰, auf ihrer neunundvierzigsten Tagung von dem Sonderberichterstatter für die Frage der religiösen Intoleranz¹⁸¹ und auf ihrer fünfzigsten Tagung von dem Sonderberichterstatter für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und dem Sonderberichterstatter für die Frage der Folter¹⁸² vorgelegt wurden,

mit Genugtuung über den letzten Bericht des Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Sudan¹⁸³ und mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Sudan,

Kenntnis nehmend davon, daß der Vorsitzende der Menschenrechtskommission auf der einundsechzigsten Sitzung der fünfzigsten Tagung erklärt hat¹⁸⁴, daß Sonderberichterstatter aufgrund eines feierlichen Beschlusses der internationalen Gemeinschaft eingesetzt werden und daß die Anzweiflung der Integrität der Sonderberichterstatter einer Anzweiflung der Integrität der Kommission selbst gleichkommt,

besorgt darüber, daß die wiederholten Angriffe von Flugzeugen der Regierung Sudans auf zivile Ziele im Süden des Landes, unter klarer Verletzung des humanitären Völkerrechts, das Leid der Zivilbevölkerung noch erhöht und zu Opfern unter der Zivilbevölkerung und unter den Mitarbeitern humanitärer Organisationen geführt haben,

betonend, daß alle Konfliktparteien in Sudan verpflichtet sind, die Mitarbeiter humanitärer Organisationen zu schützen,

zutiefst besorgt darüber, daß der Zivilbevölkerung nach wie vor der Zugang zu humanitärer Hilfe erschwert wird, was eine Bedrohung menschlichen Lebens und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt, jedoch mit Genugtuung darüber, daß der Dialog zwischen der Regierung Sudans und den anderen Parteien, den Geberregierungen und den privaten internationalen freiwilligen Hilfswerken über die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern fortgesetzt wird, und ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend, daß dieser Dialog zu einer besseren Zusammenarbeit bei der Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an alle Hilfsbedürftigen führen wird,

höchst beunruhigt über die große Zahl von Personen in Sudan, die im eigenen Land zu Vertriebenen und zu Opfern von Diskriminierung geworden sind und zu denen auch Angehörige ethnischer Minderheiten zählen, die unter Verletzung ihrer Menschenrechte zwangsweise vertrieben wurden und die Soforthilfe und Schutz benötigen,

sowie höchst beunruhigt über die Massenabwanderung von Flüchtlingen in die Nachbarländer und im Bewußtsein der für diese Länder dadurch verursachten Belastung, jedoch mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Anstrengungen, welche die Gastländer und die internationale Gemeinschaft unternehmen, um den Flüchtlingen zu helfen,

zutiefst besorgt über Berichte, wonach im nördlichen und im südlichen Sudan die Praxis der Zwangs- oder Pflichtarbeit weiterbesteht, obwohl diese nach sudanesischem Recht und nach dem Völkerrecht verboten ist,

in höchstem Maße beunruhigt über die wiederholten Fälle von Gewalttätigkeit gegen unschuldige Zivilpersonen in Sudan, so auch seitens der Regierung gegen Vertriebene im Norden und seitens der Rebellen im Süden,

beunruhigt darüber, daß die Regierung Sudans noch immer keine vollständige und unparteiische Untersuchung der Tötung von sudanesischen Staatsangehörigen vorgenommen hat, die für ausländische Hilfsorganisationen und ausländische Regierungen tätig waren,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß es unerlässlich ist, der schwerwiegenden Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Sudan, namentlich den Menschenrechtsverletzungen, zu denen es in den Nubabergen gekommen ist, ein Ende zu setzen,

zutiefst besorgt über das im Bericht des Sonderberichterstatters¹⁸³ beschriebene Problem der unbegleiteten Minderjährigen und der Verwendung von Kindern als Soldaten durch alle Parteien, trotz der wiederholten Aufforderungen der internationalen Gemeinschaft, dieser Praxis ein Ende zu setzen,

in Anerkennung der Tatsache, daß in den letzten drei Jahrzehnten zahlreiche Flüchtlinge aus mehreren Nachbarländern in Sudan Aufnahme gefunden haben,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und andere humanitäre Organisationen unternehmen, um hilfsbedürftigen Sudanesen humanitäre Hilfe zu gewähren,

1. verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über die schwerwiegenden und fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen in Sudan, insbesondere die summarischen Hinrichtungen, Inhaftierungen ohne ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, zwangsweisen Vertreibungen, Folter und Zwangsarbeit;

¹⁷⁸ Siehe A/47/558, Anhang II.

¹⁷⁹ Siehe A/45/482, Anhang II.

¹⁸⁰ E/CN.4/1992/17 und Add.1 beziehungsweise E/CN.4/1992/30 und Korr.1 und Add.1.

¹⁸¹ E/CN.4/1993/62 und Korr.1 und Add.1.

¹⁸² E/CN.4/1994/7 und Korr.1 und 2 sowie Add.1 und 2 beziehungsweise E/CN.4/1994/31.

¹⁸³ A/49/539, Anhang.

¹⁸⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4 und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. XII, Ziffer 480.*

2. *dankt* dem Sonderberichterstatter für seinen jüngsten Bericht über die Situation der Menschenrechte in Sudan¹⁸³;

3. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten, und fordert alle Parteien zur Zusammenarbeit auf, um die Achtung dieser Rechte zu gewährleisten;

4. *stellt mit Mißfallen fest*, daß die Regierung Sudans den Besuch des Sonderberichterstatters in Sudan im September 1993 behindert hat, namentlich durch die Festnahme von Personen, die mit ihm zusammengetroffen sind oder dies versucht haben;

5. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, die anwendbaren internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, insbesondere die internationalen Menschenrechtspakete¹⁷, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung², die Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁴, das Übereinkommen betreffend die Sklaverei in der geänderten Fassung⁷⁹ und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereifähnlicher Einrichtungen und Praktiken¹⁸⁵, einzuhalten und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, so auch die Mitglieder aller religiösen und ethnischen Gruppen, in den vollen Genuß der in diesen Dokumenten anerkannten Rechte gelangen;

6. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, sofort alle Luftangriffe und sonstigen Angriffe einzustellen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, und unverzüglich die Umstände der wiederholten Luftangriffe auf zivile Ziele im südlichen Sudan darzulegen;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen, die die Staatschefs der Mitgliedstaaten der Zwischenstaatlichen Behörde für Dürrebekämpfung und Entwicklung (Äthiopien, Eritrea, Kenia und Uganda) derzeit auf regionaler Ebene unternehmen, um den Konfliktparteien in Sudan bei der Herbeiführung einer friedlichen Regelung behilflich zu sein;

8. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, einer sofortigen Waffenruhe zuzustimmen und voll mit der regionalen Initiative zusammenzuarbeiten, welche die Staatschefs der Mitgliedstaaten der Zwischenstaatlichen Behörde für Dürrebekämpfung und Entwicklung (Äthiopien, Eritrea, Kenia und Uganda) zur Zeit unternehmen;

9. *fordert* alle an den Feindseligkeiten beteiligten Parteien *mit allem Nachdruck auf*, verstärkte Anstrengungen im Hinblick auf die Aushandlung einer gerechten Lösung des bürgerkriegsähnlichen Konflikts zu unternehmen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten des sudanesischen Volkes sicherzustellen und so die erforderlichen Voraussetzungen für ein Ende der Abwanderung sudanesischer Flüchtlinge in die Nachbarländer zu schaffen und ihre baldige Rückkehr nach Sudan zu erleichtern, und begrüßt die Anstrengungen, die unternommen werden, um den diesbezüglichen Dialog zwischen den Parteien zu erleichtern;

10. *fordert* alle an den Feindseligkeiten beteiligten Parteien *auf*, die anwendbaren Bestimmungen des humanitären

Völkerrechts, einschließlich des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁰ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁷¹ uneingeschränkt zu achten, der Anwendung von Waffengewalt gegen die Zivilbevölkerung ein Ende zu setzen und alle Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kinder und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, vor Verstößen zu schützen, insbesondere vor Zwangsverschickungen, willkürlicher Inhaftnahme, Mißhandlung, Folter und summarischer Hinrichtung, und beklagt die Folgen, die der Einsatz von Landminen sowohl durch die Streitkräfte der Regierung als auch durch die Streitkräfte der Rebellen für unschuldige Zivilpersonen hat;

11. *fordert* die Regierung Sudans und die anderen Parteien *erneut auf*, den internationalen Organisationen, humanitären Organisationen und Geberregierungen die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die Zivilbevölkerung zu gestatten und die Initiativen der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten im Hinblick auf die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an alle Hilfsbedürftigen zu unterstützen;

12. *fordert* die Regierung Sudans *erneut auf*, sicherzustellen, daß die Tötung von sudanesischen Staatsangehörigen, die für ausländische Hilfsorganisationen und ausländische Regierungen tätig waren, durch die unabhängige gerichtliche Untersuchungskommission vollständig, gründlich und umgehend untersucht wird;

13. *begrüßt* den Beschluß der Menschenrechtskommission, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr zu verlängern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter auch weiterhin jede erforderliche Hilfe bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren;

15. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll und vorbehaltlos zusammenzuarbeiten und ihm bei der Wahrnehmung seines Mandats behilflich zu sein und zu diesem Zweck alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß der Sonderberichterstatter ungehinderten und unbegrenzten Zugang zu jeder Person in Sudan hat, mit der er zusammentreffen möchte, ohne daß diese Person Drohungen oder Repressalien ausgesetzt ist;

16. *empfiehlt*, die ernste Menschenrechtssituation in Sudan und die regionalen Bemühungen um eine Beendigung der Feindseligkeiten und des menschlichen Leids im Süden des Landes laufend zu verfolgen, und bittet die Menschenrechtskommission, sich auf ihrer einundfünfzigsten Tagung vordringlich mit der Menschenrechtssituation in Sudan zu befassen;

beschließt, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/199. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ und den Internationalen Menschenrechtspaketen¹⁷ verankert sind,

¹⁸³ Vereinte Nationen, *Treaty Series.*, Vol. 266, Nr. 3822.

Kenntnis nehmend von dem am 23. Oktober 1991 unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des kambodscha-Konflikts¹⁸⁶, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/61 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994³² sowie unter Hinweis auf die Resolution 48/154 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 und frühere einschlägige Resolutionen, namentlich die Resolution 1993/6 der Menschenrechtskommission vom 19. Februar 1993³¹, in der die Ernennung eines Sonderbeauftragten in Kambodscha und dessen spätere Ernennung durch den Generalsekretär empfohlen wurde,

eingedenk der Rolle und der Verantwortlichkeiten, die den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft bei der Wiederherstellung und beim Wiederaufbau Kambodschas zukommen,

in der Erwägung, daß die tragische jüngste Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen³ verlangt wird,

mit Genugtuung über die Einrichtung des Büros des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha zu gewährleisten und im Rahmen der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Mittel angemessene Mittel für die operative Präsenz des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha bereitzustellen, damit es seine Aufgabe besser wahrnehmen kann;

2. *begrüßt* den ihr vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Rolle, die das Zentrum für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk von Kambodscha bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein¹⁸⁷;

3. *begrüßt* außerdem den Besuch, den der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte Kambodscha abgestattet hat;

4. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die an Menschenrechtsaktivitäten in Kambodscha beteiligte Einzelpersonen, nichtstaatliche Organisationen, Regierungen und internationale Organisationen unternehmen;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Kambodscha¹⁸⁸ und macht sich dessen Empfehlungen und Schlußfolgerungen zu eigen, insbesondere diejenigen, die darauf abzielen,

a) die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und die Schaffung einer rechtsstaatlichen Ordnung sicherzustellen;

b) die bürgerlichen Rechte zu fördern und zu schützen;

c) die Toleranz zwischen den verschiedenen Kulturen und die Akzeptanz der ethnischen Vielfalt innerhalb Kambodschas zu fördern;

6. *ersucht* den Sonderbeauftragten, in Zusammenarbeit mit dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha zu evaluieren, inwieweit die vom Sonderbeauftragten in seinem in Ziffer 5 genannten Bericht sowie die in seinem ersten Bericht¹⁸⁹ abgegebenen Empfehlungen weiterverfolgt und umgesetzt werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen alle erforderlichen Mittel bereitzustellen, damit der Sonderbeauftragte seine Aufgaben auch weiterhin zügig wahrnehmen kann;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Kambodschas zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte unternimmt, namentlich die Maßnahmen, die sie auf dem Gebiet der Aufklärung über die Menschenrechte und der juristischen Ausbildung ergriffen hat;

9. *begrüßt es außerdem*, daß sich die Verhältnisse in den Gefängnissen gebessert haben und daß bei der Schaffung eines funktionierenden Gerichtswesens Fortschritte erzielt wurden, und spricht sich nachdrücklich für die Fortsetzung der diesbezüglichen Bemühungen aus;

10. *verleiht ihrer ersten Besorgnis Ausdruck* über die vom Sonderbeauftragten in seinem Bericht im einzelnen beschriebenen schweren Menschenrechtsverletzungen und legt der Regierung Kambodschas nahe, alle behaupteten Menschenrechtsverletzungen gründlich zu untersuchen und die Täter unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens vor Gericht zu stellen;

11. *verleiht außerdem ihrer ersten Besorgnis Ausdruck* über die von den geächteten Khmer Rouge begangenen Greuelthaten, namentlich das Massaker von etwa fünfzig Dorfbewohnern in der Provinz Battambang im Oktober 1994, die zahlreichen Entführungen von Dorfbewohnern in jüngster Zeit, die Geiselnahme von Ausländern und deren Tötung und anderen im Bericht des Sonderbeauftragten im einzelnen aufgeführten beklagenswerten Vorfälle;

12. *verurteilt uneingeschränkt* alle Drohungen der geächteten Khmer Rouge gegen die Sicherheit von Personen, die in den ländlichen Gebieten Kambodschas Entwicklungs- und Hilfeaktivitäten durchführen;

13. *verleiht ihrer ersten Besorgnis Ausdruck* über den unterschiedslosen Einsatz von Schützenabwehrminen in Kambodscha und die verheerenden Folgen und destabilisierenden Auswirkungen dieser Minen auf die kambodschanische Gesellschaft und ermutigt die Regierung Kambodschas, die Beseitigung dieser Minen weiter zu unterstützen;

14. *fordert* die Regierung Kambodschas *auf*, sicherzustellen, daß die Menschenrechte aller ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtspakten und anderen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei Kambodscha ist, voll eingehalten werden;

¹⁸⁶ Siehe A/46/608-S/23177; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177, Anhang.

¹⁸⁷ A/49/635/Add.1.

¹⁸⁸ Siehe A/49/635.

¹⁸⁹ E/CN.4/1994/73 und Add.1.

15. *ersucht* die Regierung Kambodschas, ihren Berichtspflichten aufgrund von internationalen Verträgen pünktlich nachzukommen und dabei gegebenenfalls die Hilfe des Büros des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha in Anspruch zu nehmen;

16. *legt* der Regierung Kambodschas *nahe*, ein Pressegesetz zu erlassen, das den internationalen Normen entspricht und die Verantwortlichkeit der Presse fördert und gleichzeitig das Recht der freien Meinungsäußerung schützt;

17. *ersucht* das Zentrum für Menschenrechte, mit Zustimmung der Regierung Kambodschas und in Zusammenarbeit mit dieser durch die Gewährung von Rat und technischer Hilfe bei der Schaffung einer unabhängigen innerstaatlichen Institution zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, wie beispielsweise einem Ombudsmann oder einer Menschenrechtskommission, behilflich zu sein;

18. *spricht* dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha *ihre Anerkennung* für die Anstrengungen *aus*, die es weiterhin unternimmt, um die Regierung Kambodschas zu unterstützen und ihr behilflich zu sein sowie um in Zusammenarbeit mit der Regierung Kambodschas nichtstaatliche Organisationen und andere auf dem Gebiet des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte tätige Stellen zu unterstützen, und verurteilt uneingeschränkt die auf sie verübten Angriffe;

19. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Aufklärungsprogramm über die Menschenrechte in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha heranzieht;

20. *ersucht* das Zentrum für Menschenrechte, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sonderorganisationen und Entwicklungsprogrammen und mit Zustimmung der Regierung Kambodschas sowie in Zusammenarbeit mit dieser in den vom Sonderbeauftragten benannten Schwerpunktbereichen Programme zu erarbeiten und umzusetzen und dabei den Frauen und den schwächeren Gesellschaftsgruppen, namentlich Kindern und Flüchtlingen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Zentrum für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk von Kambodscha bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abgegeben hat, die unter sein Mandat fallen;

22. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer fünfzigsten Tagung fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/200. Die Menschenrechtssituation in Kuba

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in

der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, den internationalen Menschenrechtspakten¹⁷ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

sowie erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, den von ihnen aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften nachzukommen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/142 vom 20. Dezember 1993, in der sie die zahlreichen Meldungen über Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten zutiefst bedauert hat,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/71 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³², in der die Kommission ihren Dank und ihre tiefempfundene Anerkennung über die Anstrengungen zum Ausdruck gebracht hat, die der Sonderberichterstatter unternimmt, um seinen Auftrag hinsichtlich der Menschenrechtssituation in Kuba zu erfüllen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die nach wie vor eingehenden Meldungen über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in Kuba, wie aus dem Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba¹⁹⁰ hervorgeht, den der Sonderberichterstatter der Generalversammlung vorgelegt hat,

unter Hinweis darauf, daß die Regierung Kubas mit der Menschenrechtskommission im Hinblick auf ihre Resolution 1994/71 insofern noch immer nicht zusammenarbeitet, als sie sich weigert, dem Sonderberichterstatter einen Besuch Kubas zu gestatten, sowie darauf, daß sie auf das jüngste Ersuchen des Sonderberichterstatters, Kuba im Einklang mit seinem Auftrag einen Besuch abzustatten, nicht reagiert hat,

feststellend, daß der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte Kuba kürzlich einen Besuch abgestattet hat,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission *ihre Anerkennung* für seinen Zwischenbericht über die Situation der Menschenrechte in Kuba *aus*;

2. *versichert* den Sonderberichterstatter ihrer uneingeschränkten Unterstützung für seine Tätigkeit;

3. *fordert* die Regierung Kubas *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter in jeder Weise zusammenzuarbeiten, indem sie ihm vollen und ungehinderten Zugang gewährt, damit er mit der Regierung und den Staatsbürgern von Kuba Kontakte aufnehmen und so den ihm übertragenen Auftrag erfüllen kann;

4. *bedauert zutiefst* die zahlreichen Meldungen über Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte und der Grundfreiheiten, die im Bericht des Sonderberichterstatters an die Menschenrechtskommission¹⁹¹ und in seinem Zwischenbericht¹⁹⁰ beschrieben sind;

5. *ersucht* die Regierung Kubas, das Recht der politischen Parteien und der nichtstaatlichen Organisationen anzu-

¹⁹⁰ A/49/544, Anhang.

¹⁹¹ E/CN.4/1994/51.

erkennen, ihre Tätigkeit in dem Land rechtmäßig auszuüben, die Wahrnehmung des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Informations- und Versammlungsfreiheit sowie des friedlichen Demonstrationsrechts zu gestatten und die Urteile für politische Straftaten überprüfen zu lassen;

6. *fordert* die Regierung Kubas *auf*, die sonstigen im Zwischenbericht des Sonderberichterstatters vorgeschlagenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba den internationalen Normen anzupassen, die im Völkerrecht und in den anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankert sind, und allen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte ratifiziert, Staatsbürger nicht mehr aus Gründen verfolgt und bestraft, die mit dem Recht der freien Meinungsäußerung und der friedlichen Versammlung zusammenhängen, ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet und unabhängigen nationalen Gruppen und internationalen humanitären Organisationen Zugang zu den Strafanstalten gewährt;

7. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/201. Die Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/151 vom 20. Dezember 1993,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ und den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷ verankerten Grundsätzen sowie im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die in den verschiedenen dieses Gebiet betreffenden Übereinkünften festgelegt sind,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/80 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³², in der die Kommission beschlossen hat, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr zu verlängern, damit er der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Haiti und der Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorlegen kann,

in Anerkennung der Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten sowie des ehemaligen Sonderabgesandten um die Wiederherstellung demokratischer Institutionen in Haiti,

mit Genugtuung über die Ernennung des neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti,

in Anerkennung all dessen, was die Internationale Zivilmission in Haiti für die Verteidigung der Menschenrechte in Haiti getan hat, wann immer die Umstände dies zuließen,

mit Genugtuung über die Wiederherstellung der demokratischen Ordnung und die Rückkehr von Jean-Bertrand Aristide, dem verfassungsmäßig gewählten Präsidenten der Republik Haiti,

1. *verleiht ihrer tiefen Befriedigung Ausdruck* über die Rückkehr von Präsident Jean-Bertrand Aristide nach Haiti am 15. Oktober 1994 und über die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung;

2. *fordert* die haitianischen Behörden *nachdrücklich auf*, die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten in Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Menschenrechtspakten weiter zu fördern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, über den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß Finanzmittel und Humanressourcen bereitgestellt werden, die es gestatten, gemeinsam mit der Internationalen Zivilmission in Haiti umgehend ein Sonderhilfsprogramm aufzustellen, das der Regierung und dem Volk von Haiti bei ihren Bemühungen um die Gewährleistung der Einhaltung der Menschenrechte behilflich ist;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission, Marco Tulio Bruni-Celli, über die Menschenrechtssituation in Haiti¹⁹² und den darin enthaltenen Empfehlungen;

5. *würdigt* die Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten und ersucht um die rasche Rückkehr aller Mitglieder der Internationalen Zivilmission in Haiti, die die Aufgabe hat, zu verifizieren, in welchem Maße Haiti seinen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, das heißt seinen Verpflichtungen zur Förderung der Achtung vor den Rechten aller Haitianer und zur Stärkung der demokratischen Institutionen, nachkommt;

6. *beschließt*, die Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti auf ihrer fünfzigsten Tagung auf der Grundlage der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat bereitgestellten Informationen fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/202. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ und den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷ verankert sind,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

¹⁹² A/49/513, Anhang.

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich zuletzt Resolution 48/145 vom 20. Dezember 1993, sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission, namentlich zuletzt Resolution 1994/73 vom 9. März 1994³², und die Resolutionen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, namentlich zuletzt Resolution 1994/16 vom 25. August 1994¹⁴³,

feststellend, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran auf das Ersuchen des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission um Informationen betreffend die behaupteten Menschenrechtsverletzungen in diesem Land zwar geantwortet, ihm jedoch nicht gestattet hat, dem Land einen vierten Besuch abzustatten, um sich aus erster Hand vor Ort Informationen über die derzeitige Situation der Menschenrechte zu beschaffen,

erneut erklärend, daß die Regierungen für die Morde und Überfälle verantwortlich sind, die von ihren Bevollmächtigten auf Personen im Hoheitsgebiet eines anderen Staates verübt wurden, wie auch für die Anstiftung zur Begehung derartiger Handlungen beziehungsweise deren Billigung oder vorsätzliche Duldung,

im Hinblick auf die Feststellung des Sonderbeauftragten, wonach die weitere internationale Untersuchung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Islamischen Republik Iran gerechtfertigt ist und dieser Gegenstand auf der Tagesordnung der Generalversammlung verbleiben sollte,

sowie im Hinblick darauf, daß die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten in ihrer Resolution 1994/16 die flagranten Menschenrechtsverletzungen verurteilt hat, zu denen es in der Islamischen Republik Iran auch weiterhin kommt,

ferner im Hinblick auf die abschließenden Feststellungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und bürgerliche Rechte zur Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission über die Situation der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran¹⁹³ sowie von den darin enthaltenen Erwägungen und Feststellungen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Menschenrechtsverletzungen, die nach wie vor aus der Islamischen Republik Iran gemeldet werden;

3. *verleiht insbesondere ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Hauptpunkte der Kritik, die der Sonderbeauftragte in seinen jüngsten Berichten in bezug auf die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran vorgebracht hat, nämlich die nach wie vor große Anzahl von Hinrichtungen, Fällen von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Nichteinhaltung internationaler Normen der Rechtspflege, die mangelnde Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens, die diskriminierende Behandlung von Minderheiten aufgrund

ihrer religiösen Überzeugung, insbesondere der Baha'i, deren Existenz als lebensfähige Religionsgemeinschaft bedroht ist, das Fehlen eines angemessenen Schutzes der christlichen Minderheiten, von denen einige in letzter Zeit Zielscheibe von Einschüchterungen und Morden waren, und die Beschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Gedanken-, Meinungs- und Pressefreiheit, sowie darüber, daß Frauen, wie der Sonderbeauftragte festgestellt hat, noch immer diskriminiert werden;

4. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck* darüber, daß die Todesstrafe nach wie vor breite Anwendung findet, insbesondere in Fällen, in denen ihre Anwendung gegen die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹¹⁸ verstößt;

5. *verleiht außerdem ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck* darüber, daß Salman Rushdie sowie Personen, die mit seiner Arbeit zu tun haben, weiterhin Morddrohungen erhalten, die allem Anschein nach von der Regierung der Islamischen Republik Iran unterstützt werden;

6. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, Aktivitäten der im Zwischenbericht des Sonderbeauftragten erwähnten Art gegen im Ausland lebende Angehörige der iranischen Opposition zu unterlassen und mit den Behörden anderer Länder bei der Untersuchung und Bestrafung der von diesen gemeldeten strafbaren Handlungen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

7. *bedauert*, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran es dem Sonderbeauftragten noch immer nicht gestattet hat, dem Land einen Besuch abzustatten, und daß er in Ermangelung ihrer vollen Unterstützung seinen Auftrag somit nicht vollständig erfüllen konnte;

8. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, die bestehenden Abkommen mit internationalen humanitären Organisationen umzusetzen;

9. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, die vom Sonderbeauftragten in den Abschnitten IV und V seines Berichts aufgezeigten Menschenrechtsprobleme zu untersuchen und zu beheben, insbesondere was die Rechtspflege und die Gewährleistung ordnungsgemäßer Gerichtsverfahren betrifft;

10. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, die im Bericht des Sonderbeauftragten erwähnte Ermordung von drei christlichen Geistlichen gründlich, sorgfältig und unparteiisch zu untersuchen;

11. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, die internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dessen Vertragspartei die Islamische Republik Iran ist, einzuhalten und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch religiöse Gruppen und andere Angehörige von Minderheiten, in den Genuß der darin anerkannten Rechte gelangen;

12. *schließt sich* der Auffassung des Sonderbeauftragten *an*, wonach die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auch weiterhin international überwacht werden sollte;

¹⁹³ A/49/514, Anhang; siehe auch A/49/514/Add.1 und 2.

13. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, mit dem Sonderbeauftragten voll zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbeauftragten jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen;

15. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, namentlich auch der Situation von Minderheitengruppen wie den Baha'i, auf ihrer fünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten neuen Erkenntnisse unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/203. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ und den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷ verankert sind,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, daß Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/144 vom 20. Dezember 1993, in der sie ihre tiefe Besorgnis über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks zum Ausdruck gebracht hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 688 (1991) des Sicherheitsrats vom 5. April 1991, in der der Rat verlangt hat, daß Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung sofort einstellt, und darauf bestanden hat, daß Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und sicherstellt, daß die Menschenrechte und politischen Rechte aller irakischen Bürger geachtet werden,

insbesondere unter Hinweis auf die Resolution 1991/74 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1991²⁹, mit der die Kommission ihren Vorsitzenden ersucht hat, einen Sonderberichterstatter zu ernennen, mit dem Auftrag, auf der Grundlage aller vom Sonderberichterstatter als sachdienlich erachteten Informationen, einschließlich der von den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellten Informationen und aller von der Regierung Iraks bereitgestellten Stellungnahmen und Unterlagen, eine gründliche Untersuchung der Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks anzustellen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission, in denen die flagranten Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks verurteilt werden, so auch zuletzt die Resolution 1994/74 vom 9. März 1994³², mit der die Kommission das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr verlängert und ihn ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer neunundvier-

zigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Kommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorzulegen,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 706 (1991) vom 15. August 1991, 712 (1991) vom 19. September 1991 und 778 (1992) vom 2. Oktober 1992,

zutiefst betroffen über die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Irak insgesamt und die anhaltenden massenhaften und schweren Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks, wie summarische und willkürliche Hinrichtungen, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftnahmen, die Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und die fehlende Bindung an das Recht sowie die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit sowie mangelnder Zugang zu Nahrungsmitteln und gesundheitlicher Versorgung,

sowie zutiefst betroffen über die gewaltsame Vertreibung von Hunderttausenden von irakischen Zivilpersonen und die Zerstörung von irakischen Städten und Dörfern sowie die Tatsache, daß Zehntausende von vertriebenen Kurden in Lagern und Notunterkünften im Norden Iraks Zuflucht suchen mußten,

ferner zutiefst betroffen über die zunehmend schweren und gravierenden Menschenrechtsverletzungen der Regierung Iraks gegen die Zivilbevölkerung im südlichen Irak, insbesondere in den südlichen Marschen, wo umfangreiche Trockenlegungsprojekte und großangelegte Militäroperationen seitens der Regierung zahlreiche Bewohner der Sumpfgebiete zur Flucht gezwungen haben, woraufhin viele an der Grenze zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran Zuflucht gesucht haben,

mit Genugtuung über den Beschluß, eine Gruppe von Menschenrechtsbeobachtern an Orte zu entsenden, wo sie den Informationsfluß und die Evaluierung erleichtern und bei der unabhängigen Verifikation von Berichten über die Menschenrechtssituation in Irak behilflich sein könnten,

bedauernd, daß es die Regierung Iraks nicht für nötig befunden hat, auf Anträge des Sonderberichterstatters auf Besuchserlaubnis zu reagieren beziehungsweise mit ihm zusammenzuarbeiten, und daß sie insbesondere nicht seine Fragen zu Handlungen beantwortet hat, die es unter Zuwiderhandlung der für das Land verbindlichen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte begeht,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission vorgelegten Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Irak¹⁹⁴ und von den darin enthaltenden Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *verurteilt entschieden* die massenhaften, äußerst schweren Menschenrechtsverletzungen, für die die Regierung Iraks verantwortlich ist und auf die der Sonderberichterstatter in seinen jüngsten Berichten einget, insbesondere

¹⁹⁴ A/49/651, Anhang.

a) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, die planmäßig veranstalteten Massenerschießungen und -begräbnisse, die außergerichtlichen Tötungen, namentlich auch die politischen Morde, insbesondere im Norden Iraks, in den schiitischen Zentren im Süden und in den südlichen Marschen;

b) die weitverbreitete routinemäßige Praxis der systematischen Folter in ihren grausamsten Erscheinungsformen;

c) die in jüngster Zeit erlassenen und ausgeführten Verfügungen, die eine grausame und ungewöhnliche Bestrafung vorschreiben, nämlich Verstümmelung zur Bestrafung bestimmter Taten sowie den Mißbrauch und die Zweckentfremdung von ärztlichen Versorgungsdiensten für die Durchführung solcher legalisierten Verstümmelungen;

d) das Verschwindenlassen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme, einschließlich der Festnahme und Inhaftnahme von Frauen, älteren Menschen und Kindern, die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit;

e) die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit sowie die Verletzung von Eigentumsrechten;

f) die Weigerung der Regierung Iraks, ihren Verantwortlichkeiten in bezug auf die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Bevölkerung, insbesondere ihr Recht auf Nahrungsmittel und Gesundheit, nachzukommen;

3. *verurteilt* die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung im allgemeinen und die Unterdrückung der politischen Opposition im besonderen;

4. *mißbilligt* die Weigerung Iraks, bei der Durchführung der Resolutionen 706 (1991) und 712 (1991) des Sicherheitsrats zu kooperieren, die den Verkauf von Erdöl gegen die Gewährung humanitärer Hilfe vorsehen, und den Umstand, daß es der irakischen Bevölkerung somit nicht den Zugang zu einer angemessenen Nahrungsmittelversorgung und gesundheitlichen Versorgung gewährleistet;

5. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, die Fälle der verschwundenen Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten dadurch aufzuklären, daß sie detaillierte Informationen über alle zwischen dem 2. August 1990 und dem 26. Februar 1991 aus Kuwait deportierten oder dort festgenommenen Personen sowie über die in dieser Zeit oder danach hingerichteten oder in der Haft verstorbenen Personen sowie über den Standort ihrer Grabstätten zur Verfügung stellt, und fordert die Regierung Iraks außerdem insbesondere auf,

a) sofort alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden;

b) ihre Zusammenarbeit mit den internationalen humanitären Organisationen maßgeblich zu verbessern, um die Fälle der verschwundenen Kuwaiter und anderen Staatsangehörigen aufzuklären;

c) mit Hilfe des mit Resolution 692 (1991) des Sicherheitsrats vom 20. Mai 1991 geschaffenen Mechanismus den Familien aller Personen, die in der Zeit, in der sie sich im Gewahrsam der irakischen Behörden befanden, verstorben sind oder für deren Schicksal die Regierung Iraks verantwortlich ist

und über deren Verbleib sie bisher keine Auskunft erteilt hat, eine entsprechende Entschädigung zu zahlen;

6. *fordert* Irak als Vertragspartei des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹¹⁸ und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹¹⁸ *abermals auf*, den von ihm aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Pakten und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und insbesondere die Rechte aller auf seinem Hoheitsgebiet befindlichen und seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, zu achten und zu gewährleisten;

7. *erkennt an*, wie wichtig die Arbeit ist, welche die Vereinten Nationen mit der Gewährung humanitärer Hilfe an das Volk Iraks leisten, und fordert Irak auf, den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen im ganzen Land ungehinderten Zugang zu gewähren und namentlich auch die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der Mitarbeiter humanitärer Organisationen zu gewährleisten, unter anderem indem die von den Vereinten Nationen und der Regierung Iraks unterzeichnete Vereinbarung auch weiterhin zur Anwendung gebracht wird;

8. *gibt ihrer besonderen Beunruhigung Ausdruck* über die gegen die Kurden gerichteten Unterdrückungsmaßnahmen, die sich nach wie vor auf das Leben des gesamten irakischen Volkes auswirken;

9. *gibt außerdem ihrer besonderen Beunruhigung Ausdruck* über die schweren Menschenrechtsverletzungen im südlichen Irak und fordert die Regierung Iraks nachdrücklich auf, die Empfehlungen des Sonderberichterstatters ohne weitere Verzögerungen umzusetzen, namentlich unter anderem soweit sie die sofortige Einstellung und Umkehrung der Trokenlegung der Marschen und die Einstellung ihrer militärischen Aktivitäten gegen die in den Marschen lebenden Araber betreffen, deren Überleben als Gemeinschaft gefährdet ist;

10. *begrüßt* die Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern an die Grenze zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran, und fordert die Regierung Iraks auf, unverzüglich und vorbehaltlos die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern im ganzen Land, insbesondere im Gebiet der südlichen Marschen, zu gestatten;

11. *gibt abermals ihrer besonderen Beunruhigung Ausdruck* über die Aufrechterhaltung aller Binnenembargos, die keine Ausnahmen aus humanitären Gründen zulassen und die eine ausgewogene Versorgung mit Grundnahrungsmitteln und medizinischen Gütern verhindern, und fordert die Regierung Iraks, die hierfür die alleinige Verantwortung trägt, auf, diese Embargos aufzuheben und Maßnahmen zu ergreifen, um gemeinsam mit den internationalen humanitären Hilfsorganisationen Bedürftigen überall in Irak Hilfe zukommen zu lassen und Maßnahmen zu ergreifen, um von der in den Resolutionen 706 (1991) und 712 (1991) des Sicherheitsrats festgelegten Formel "Nahrungsmittel für Erdöl" Gebrauch zu machen;

12. *bedauert es*, daß die Regierung Iraks auf die dem Sonderberichterstatter zur Kenntnis gebrachten Menschenrechtsverletzungen keine zufriedenstellenden Antworten gegeben hat, und fordert sie auf, mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihm unverzüglich

umfassend und detailliert zu antworten, damit er geeignete Empfehlungen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in Irak abgeben kann;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbericht-erstatte jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann, und die Zuweisung ausreichender Humanressourcen und Finanzmittel für die Entsendung von Menschenrechtssachverständigen an Orte zu billigen, wo sie den Informationsfluß und die Evaluierung erleichtern und bei der unabhängigen Verifikation von Berichten über die Menschenrechtssituation im Irak behilflich sein könnten;

14. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer fünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten neuen Erkenntnisse unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/204. Die Menschenrechtssituation im Kosovo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung², der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁶⁹ und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/153 vom 20. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/76 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³² sowie unter Hinweis auf die Kommissionsresolutionen 1992/S-1/1 vom 14. August 1992¹⁹⁵, 1992/S-2/1 vom 1. Dezember 1992¹⁹⁶ und 1993/7 vom 23. Februar 1993³¹,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderbericht-erstatteters der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien vom 4. November 1994¹⁷⁴, in dem es heißt, daß sich die Situation im Kosovo im Laufe von sechs Monaten vor diesem Bericht weiter verschlechtert hat, sowie von seinen früheren Berichten¹⁹⁷, in denen er die verschiedenen diskriminierenden Maßnahmen in der Gesetzgebung, Verwaltung und im Gerichtswesen, die gegen Personen albanischer Herkunft im Kosovo begangenen Gewalthandlungen und willkürlichen Festnahmen sowie die sich weiter verschlechternde Menschenrechtssituation im Kosovo beschrieben hat, insbesondere

a) das brutale Vorgehen der Polizei gegen Personen albanischer Herkunft, die Tötung dieser Personen als Folge dieser Gewalttätigkeit, die willkürlichen Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Festnahmen, die Zwangsaussiedlungen,

die Folter und Mißhandlung von Inhaftierten sowie die Diskriminierung im Justizwesen;

b) die diskriminierenden und willkürlichen Entlassungen von Beamten albanischer Herkunft, insbesondere aus der Polizei und dem Justizwesen, die Massenentlassungen von Personen albanischer Herkunft, die Einziehung und Enteignung ihres Vermögens, die Diskriminierung von albanischen Schülern und Lehrern, die Schließung von Oberschulen und Universitäten, an denen in albanischer Sprache unterrichtet wird, sowie die Schließung aller albanischen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen;

c) die Drangsalierung und Verfolgung von politischen Parteien und Vereinigungen von Personen albanischer Herkunft und deren Aktivitäten und Führern, die mißhandelt und inhaftiert wurden;

d) die Einschüchterung und Inhaftierung von Journalisten albanischer Herkunft und die systematische Drangsalierung und Störung der albanischsprachigen Nachrichtenmedien;

e) die Entlassung von an Kliniken und Krankenhäusern tätigen Ärzten und Vertretern anderer medizinischer Berufsgruppen albanischer Herkunft;

f) die praktische Eliminierung der albanischen Sprache, insbesondere in der öffentlichen Verwaltung und im öffentlichen Dienst;

g) die gravierende und massive Anwendung von diskriminierenden und repressiven Praktiken gegen Albaner im Kosovo ganz allgemein, was eine weitverbreitete unfreiwillige Auswanderung zur Folge hat,

und feststellend, daß die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten in ihrer Resolution 1993/9 vom 20. August 1993¹³¹ die Auffassung vertreten hat, daß diese Maßnahmen und Praktiken eine Form der ethnischen Säuberung darstellen,

aner kennend, daß die Langzeitmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Kosovo bei der Überwachung der Menschenrechtssituation und der Verhinderung einer Eskalation des dortigen Konflikts eine positive Rolle gespielt hat, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993,

die Auffassung vertretend, daß die Wiederherstellung einer internationalen Präsenz im Kosovo zur Überwachung und Untersuchung der Menschenrechtssituation sehr wichtig ist, wenn es darum geht, zu verhindern, daß sich die Situation im Kosovo zu einem gewalttätigen Konflikt zuspitzt,

1. *verurteilt entschieden* die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angewandten diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken sowie die von ihnen begangenen Verletzungen der Menschenrechte von Personen albanischer Herkunft im Kosovo;

2. *verurteilt* die großangelegte Unterdrückung der wehrlosen Bevölkerung albanischer Herkunft durch die Polizei und das Militär der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Diskriminierung von Personen albanischer Herkunft in der staatlichen Verwaltung und im Justizwesen sowie im Bildungs-, Gesundheits- und Beschäftigungswesen, wodurch Personen albanischer Herkunft zum Verlassen des Landes gezwungen werden sollen;

¹⁹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2A (E/1992/22/Add.1/Rev.1)*, Kap. II.

¹⁹⁶ Ebd., *Supplement No. 2B (E/1992/22/Add.2-E/CN.4/1992/84/Add.2)*.

¹⁹⁷ E/CN.4/1993/50 und E/CN.4/1994/110.

3. *verlangt*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

a) alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um allen gegen Personen albanischer Herkunft im Kosovo gerichteten Menschenrechtsverletzungen sofort ein Ende zu setzen, insbesondere auch den diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken, den willkürlichen Durchsuchungen und Inhaftierungen, der Verletzung des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren und der Praxis der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

b) alle diskriminierenden Gesetze, insbesondere soweit sie seit 1989 in Kraft getreten sind, aufheben;

c) wirklich demokratische Einrichtungen im Kosovo schaffen, namentlich ein Parlament und eine rechtsprechende Gewalt, und den Willen seiner Einwohner achten, was das beste Mittel wäre, die Eskalation des dortigen Konflikts zu verhindern;

d) die kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen von Personen albanischer Herkunft wiedereröffnen;

e) den Dialog mit den Vertretern der Bevölkerung albanischer Herkunft im Kosovo, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, fortsetzen;

4. *verlangt*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) mit dem Sonderbericht-erstatte der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, wie von der Kommission in ihrer Resolution 1994/76 und in anderen einschlägigen Resolutionen erbeten, sofort uneingeschränkt zusammenarbeiten;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen im ehemaligen Jugoslawien in Verbindung mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden humanitären Organisationen fortzusetzen, mit dem Ziel, dringend praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den akuten Bedarf der Bevölkerung im Kosovo, insbesondere der von dem Konflikt betroffenen schwächsten Gruppen, zu decken und bei der freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimatstätten behilflich zu sein;

6. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *nachdrücklich auf*, der Langzeitmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wie in der Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats *verlangt*, die sofortige bedingungslose Rückkehr in das Kosovo zu gestatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, namentlich auch im Rahmen von Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den in Betracht kommenden Regionalorganisationen, nach Möglichkeiten zu suchen, wie eine angemessene internationale Überwachungspräsenz im Kosovo geschaffen werden kann, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

8. *fordert* den Sonderbericht-erstatte *auf*, die Menschenrechtssituation im Kosovo weiter genau zu verfolgen und dieser Frage in seinen Berichten besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

9. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation im Kosovo auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/205. **Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien**

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁷, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁶⁹, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁸, der Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁴ und der anderen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, namentlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁰ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁷¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3074 (XXVIII) vom 3. Dezember 1973 mit dem Titel "Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben",

Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/77 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³² mit dem Titel "Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien" sowie unter Hinweis auf die Resolution 48/143 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 mit dem Titel "Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien",

bestürzt über die wiederholten und bestätigten Berichte über weitverbreitete Vergewaltigungen und Mißhandlungen von Frauen und Kindern in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die systematische Anwendung dieser Praktiken durch serbische Streitkräfte gegen muslimische Frauen und Kinder in Bosnien und Herzegowina und gegen andere Nichtserben,

in Bekräftigung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 798 (1992) vom 18. Dezember 1992, in der der Rat unter anderem diese Handlungen von unsagbarer Brutalität mit Nachdruck verurteilt hat,

mit Genugtuung über die Berichte und Empfehlungen des Sonderbericht-erstatte der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien¹⁷⁴,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den Berichten über die Feststellungen des Sonderbericht-erstatte betreffend Vergewaltigungen und Mißhandlungen von Frauen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, insbesondere in Bosnien und Herzegowina,

in der Überzeugung, daß diese schändlichen Praktiken ein Mittel der Kriegführung darstellen, das von den serbischen

Streitkräften in Bosnien und Herzegowina gezielt zur Durchführung ihrer Politik der ethnischen Säuberung eingesetzt wird, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/121 vom 18. Dezember 1992, in der sie unter anderem erklärt hat, daß die verabscheuungswürdige Politik der ethnischen Säuberung eine Form des Völkermordes darstellt,

unter Begrüßung dessen, daß das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht mit seinen Verfahren begonnen hat und in diesem Zusammenhang dazu ermutigend, alle erforderlichen Ressourcen, einschließlich der vollen Finanzierung, sowie freiwillige Beiträge von Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitzustellen, damit das Gericht ohne jede Einmischung und weitere Verzögerung die ihm übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann, nämlich die der Begehung von Verstößen gegen das Völkerrecht Beschuldigten zu verfolgen und die dafür Verantwortlichen zu bestrafen,

in dem Wunsche, sicherzustellen, daß Personen, die beschuldigt werden, in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien Vergewaltigungen und sexuelle Gewalt als Mittel der Kriegführung befürwortet und angewandt zu haben, wo angebracht von dem Internationalen Gericht ohne weitere Verzögerung abgeurteilt werden,

in diesem Zusammenhang unterstreichend, daß die Opfer der Vergewaltigungen des Schutzes bedürfen und daß ihnen wirksame Garantien für Vertraulichkeit und den Schutz ihrer Privatsphäre gegeben werden müssen, sowie in dem Wunsche, ihre Mitwirkung an den Verfahren des Internationalen Gerichts zu erleichtern und sicherzustellen, daß eine weitere Traumatisierung verhindert wird,

betonend, daß es notwendig ist, das Programm zum Schutz der Zeugen und Überlebenden von als Kriegsverbrechen begangenen sexuellen Mißhandlungen und Vergewaltigungen, die als Zeugen aussagen, weiter auszubauen und zu stärken, um sie wirksam vor Vergeltung zu schützen, und in diesem Zusammenhang mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für das Referat Opfer und Zeugen des Internationalen Gerichts,

zutiefst beunruhigt über die Situation, der sich Opfer von Vergewaltigungen in Konflikten in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, gegenübersehen, sowie darüber, daß Vergewaltigung nach wie vor als Mittel der Kriegführung eingesetzt wird,

mit Genugtuung über die Arbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der humanitären Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen, die darauf gerichtet ist, die Opfer von Vergewaltigungen und Mißhandlungen zu unterstützen und ihr Leid zu mildern,

unter Berücksichtigung der Resolution 38/9 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 18. März 1994⁶⁰,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 48/143 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁷³,

1. *verurteilt nachdrücklich* die fortgesetzte verabscheuungswürdige Praxis der Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen und Kindern in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien, die ein Kriegsverbrechen darstellt;

2. *verleiht ihrer Empörung Ausdruck* darüber, daß Vergewaltigungen nach wie vor systematisch als Kriegswaffe und als Mittel der ethnischen Säuberung gegen Frauen und Kinder in Bosnien und Herzegowina eingesetzt werden;

3. *verlangt*, daß die Beteiligten diese empörenden Handlungen, die eine grobe Verletzung des humanitären Völkerrechts, namentlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977, darstellen, sofort beendigen und unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften und aus den anderen anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gemeinsam und einzeln in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen Maßnahmen zu ergreifen, damit dieser verabscheuungswürdigen Praxis ein Ende gesetzt wird;

5. *verurteilt* die fortgesetzte und hartnäckige Weigerung der Streitkräfte der bosnischen Serben, dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Schutztruppe der Vereinten Nationen sowie anderen zuständigen humanitären und Menschenrechtsorganisationen Zugang zu den von den Serben kontrollierten Gebieten zu gewähren, insbesondere zu Banja Luka, Bijeljina und anderen Gebieten, in denen die Situation Anlaß zur Sorge gibt, verlangt, daß sofort ungehinderter Zugang gewährt wird, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Resolution 941 (1994) des Sicherheitsrats vom 23. September 1994;

6. *erklärt erneut*, daß alle diejenigen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder genehmigen, dafür individuell verantwortlich sind und daß Vorgesetzte, die nicht hinreichend sichergestellt haben, daß ihre Untergebenen sich an die einschlägigen internationalen Rechtsakte halten, ebenso verantwortlich sind wie die Täter;

7. *erklärt*, daß Vergewaltigung ein schändliches Verbrechen ist, und legt dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht nahe, den Fällen der Opfer von Vergewaltigung in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, gebührenden Vorrang zu geben;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles daranzusetzen, damit alle an diesen empörenden internationalen Verbrechen unmittelbar oder mittelbar Beteiligten im Einklang mit den international anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens abgeurteilt werden;

9. *fordert* den Leiter der Anklagebehörde des Internationalen Gerichts *nachdrücklich auf*, zu erwägen, seiner Dienststelle Sachverständige für die Verfolgung von sexuellen Gewaltverbrechen beizugeben, wie in ihrer Resolution 48/153 vom 20. Dezember 1993 empfohlen;

10. *fordert* die Staaten *auf*, dem Leiter der Anklagebehörde und dem Internationalen Gericht Sachverständige zur Ver-

fügung zu stellen, insbesondere Sachverständige für die Verfolgung von sexuellen Gewaltverbrechen;

11. *ermutigt* den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, den vielerorts, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, vorkommenden Vergewaltigungen auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und spricht seiner Gruppe von weiblichen Sachverständigen für die von ihnen geleistete Arbeit ihre Anerkennung aus;

12. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die vom Sonderberichterstatter in seinen Berichten vorgelegten Empfehlungen sofort ernsthaft zu prüfen, insbesondere die Empfehlung, den Opfern von Vergewaltigungen im Rahmen von Programmen zur Rehabilitation von durch den Krieg traumatisierten Frauen und Kindern weiter die erforderliche ärztliche und psychologische Betreuung zukommen zu lassen;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Internationalen Gericht und der Anklagebehörde bei den Ermittlungen gegen Personen, die des Einsatzes von Vergewaltigungen als Kriegswaffe beschuldigt werden, und bei deren Verfolgung sowie beim Schutz, der Beratung und der Unterstützung von Opfern und Zeugen zusammenzuarbeiten;

14. *ist sich dessen bewußt*, daß die Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt außerordentliches Leid erdulden und daß es angemessener Maßnahmen bedarf, diesen Opfern Hilfe zu leisten, und verleiht ihrer Besorgnis insbesondere hinsichtlich des Wohls derjenigen Opfer Ausdruck, die zu den im eigenen Land Vertriebenen oder anderweitig durch den Krieg Betroffenen gehören, die schwere Traumata erlitten haben und die psychosoziale und anderweitige Hilfe benötigen;

15. *fordert* alle Staaten und alle in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere auch das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die Weltgesundheitsorganisation, *nachdrücklich auf*, den Opfern von Vergewaltigungen und Mißhandlungen bei ihrer physischen und psychischen Rehabilitation entsprechende Hilfe zu gewähren und die gemeinwesenstützten Hilfsprogramme zu unterstützen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Mittel bereitzustellen, über die er in dem Gebiet verfügt, um allen künftigen Missionen freien und sicheren Zugang zu Haftorten zu ermöglichen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, spätestens bis zum 1. März 1995 einen aktualisierten Sachbericht vorzulegen, in dem die Frage der Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneter Konflikte in Bosnien und Herzegowina behandelt wird, insbesondere in den Gebieten, zu denen dem Sonderberichterstatter der Zugang verweigert wird, und in dem die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen dargestellt werden;

18. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/206. Die Menschenrechtssituation in Ruanda

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹², dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹³, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁴ und anderen anwendbaren Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts,

unter Hinweis auf die Resolution S-3/1 der Menschenrechtskommission vom 25. Mai 1994¹⁵, mit der die Kommission einen Sonderberichterstatter zur Untersuchung der Menschenrechtssituation in Ruanda eingesetzt hat,

unter Hinweis auf die Einsetzung der Sachverständigenkommission nach Resolution 935 (1994) des Sicherheitsrats vom 1. Juli 1994, deren Auftrag darin besteht, über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Ruanda Bericht zu erstatten,

zutiefst betroffen über die Berichte des Sonderberichterstatters und der Sachverständigenkommission, wonach in Ruanda Völkermord, systematische, weitverbreitete und flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind, die zu massenhaften Verlusten an Menschenleben geführt haben,

sowie zutiefst betroffen über die Berichte des Sonderberichterstatters und der Sachverständigenkommission, wonach der ethnische und politische bewaffnete Konflikt in Ruanda zu anderen schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen die Menschenrechte geführt hat, namentlich zur Verletzung des Rechts auf Leben, des Rechts auf körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit, des Rechts, nicht der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen zu werden, sowie des Rechts, nicht aufgrund der ethnischen Herkunft diskriminiert zu werden und Schutz vor der Aufstachelung zu solcher Diskriminierung zu erhalten,

in Bekräftigung der von der Weltkonferenz über Menschenrechte bekundeten großen Besorgnis über die Verletzungen der Menschenrechte im Zuge bewaffneter Konflikte, von denen die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen, Kinder, ältere Menschen und Behinderte, betroffen sind¹⁶,

feststellend, daß im Anschluß an die Waffenruhe vom 18. Juli 1994 eine neue Regierung in Ruanda gebildet wurde, die sich bemüht, nach den durch den bürgerkriegsähnlichen Konflikt verursachten umfangreichen Schäden die Herrschaft des Rechts wiederherzustellen und die Zivilverwaltung sowie die soziale, rechtliche, materielle, wirtschaftliche und menschenrechtliche Infrastruktur Ruandas wiederaufzubauen,

mit Besorgnis feststellend, daß die Lage trotz der Bemühungen der Regierung Ruandas um die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit und die Wiederherstellung der Herrschaft des Rechts nach wie vor unsicher ist, wie aus Be-

¹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4B (E/1994/24/Add.2/E/CN.4/1994/132/Add.2)*, Kap. II.

¹² Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 29.

richten über das Verschwinden von Personen, willkürliche Festnahmen und Inhaftnahmen, summarische Hinrichtungen und die Zerstörung von Vermögenswerten hervorgeht, und mit Genugtuung darüber, daß sich die Regierung Ruandas verpflichtet hat, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern und der Straffreiheit ein Ende zu bereiten, indem gegen die für Vergeltungsmaßnahmen Verantwortlichen ermittelt wird und diese strafrechtlich verfolgt werden,

besorgt über die Gefahr, die von den weiter auftretenden Fällen von Gewalttätigkeit und Intoleranz in Ruanda ausgeht, welche die uneingeschränkte Verwirklichung der bürgerlichen, politischen, sozialen und kulturellen Rechte behindern,

sowie besorgt darüber, daß diese Ereignisse ein Klima der Unsicherheit schaffen, welches die Flüchtlinge und die Vertriebenen an der Heimkehr hindert, sich dessen bewußt, daß die Heimkehr dieser Personen eine Grundvoraussetzung für die Normalisierung der Situation in Ruanda und in den Ländern der Region ist, und außerdem besorgt über Berichte, wonach in den Flüchtlingslagern, insbesondere von den ehemaligen ruandischen Behörden nach wie vor Einschüchterungs- und Gewalthandlungen begangen werden, durch die die Flüchtlinge davon abgehalten werden, heimzukehren,

im Bewußtsein dessen, daß technische Hilfe und Beratungsdienste der Regierung Ruandas behilflich sein werden, die soziale, rechtliche, materielle, wirtschaftliche und menschenrechtliche Infrastruktur Ruandas wiederaufzubauen,

ferner besorgt über die nach wie vor vorkommenden Behinderungen der humanitären Hilfslieferungen, insbesondere durch die ehemaligen ruandischen Behörden, die bereits zum Abzug einiger nichtstaatlicher Organisationen geführt haben, die für die Verteilung der Hilfsgüter in den Lagern außerhalb Ruandas verantwortlich sind,

mit Genugtuung über die Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für Ruanda, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und der nichtstaatlichen Organisationen sowie der Menschenrechtskommission und ihrer Sonderberichterstatter,

in Würdigung der vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte ergriffenen Initiativen, namentlich der Besuche, die er Ruanda zur rechten Zeit abgestattet hat, sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die er unternommen hat, um sicherzustellen, daß der Sonderberichterstatter von einer Gruppe von Menschenrechtsbeauftragten im Feld unterstützt wird, die in enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda und anderen in Ruanda tätigen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen vorgehen, sowie in Würdigung seiner Bemühungen um die Erleichterung der Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen der Sachverständigenkommission und dem Sonderberichterstatter,

im Bewußtsein der wichtigen Rolle, die den Menschenrechtsbeauftragten im Feld bei der Schaffung eines der vollen Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten förderlichen Umfelds und bei der Verhinderung weiterer Verstöße zukommen wird, in Anbetracht der Notwendigkeit der raschen Dislozierung einer ausreichenden Zahl solcher Beauftragten, damit sie diese Aufgabe wahrnehmen können, und sich der Aufforderung des Generalsekretärs an die Mit-

gliedstaaten anschließend, Beiträge zur Ausweitung der Menschenrechtsaktivitäten im Feld bereitzustellen,

betonend, daß alle Parteien in Ruanda die Grundsätze des am 4. August 1993 in Aruscha unterzeichneten Friedensabkommens zwischen der Regierung der Ruandischen Republik und der Ruandischen Patriotischen Front²⁰⁰ anzuwenden haben, das den Rahmen für Frieden, nationale Aussöhnung und Einheit in Ruanda darstellt, und mit Genugtuung über die Bemühungen, die der derzeitige Vorsitzende der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, der Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und der Präsident der Vereinigten Republik Tansania, Ali Hassan Mwinyi, in seiner Eigenschaft als Vermittler im Friedensprozeß von Aruscha, unternommen haben,

unter Hinweis auf die Resolution 965 (1994) des Sicherheitsrats vom 30. November 1994, in der der Rat das Mandat der Hilfsmission erweitert hat, um zur Sicherheit und zum Schutz der Vertriebenen, Flüchtlinge und gefährdeten Zivilpersonen in Ruanda beizutragen, Sicherheit und Unterstützung für die Verteilung von Hilfsgütern sowie für die humanitären Hilfseinsätze zu gewährleisten, zur Sicherheit der Menschenrechtsbeauftragten und des Personals des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord oder andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in Ruanda beizutragen und bei der Aufstellung und Ausbildung einer neuen, integrierten nationalen Polizei behilflich zu sein, sowie unter Hinweis auf den revidierten Dislozierungsplan des Generalsekretärs für die Hilfsmission, durch den die Sicherheit in allen Gebieten des Landes gefördert und Bedingungen geschaffen werden sollen, die der Rückkehr der Flüchtlinge förderlich sind,

sich dessen bewußt, daß das Ausmaß der Tragödie in Ruanda die Art von Koordinierung und die Ressourcen erfordert, die die Vereinten Nationen wirksam erbringen können, und die Aufforderung unterstützend, die der Generalsekretär im Rahmen des Nothilfeplans zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse in Ruanda an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen gerichtet hat, Ruanda sofort koordinierte technische und finanzielle Hilfe zu gewähren,

in Anerkennung dessen, daß wirksame Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten angesichts der Situation in Ruanda ein zentraler und integrierender Bestandteil der Gesamtmaßnahmen der Vereinten Nationen sein müssen,

sowie in Anerkennung dessen, daß eine starke Menschenrechtskomponente für den politischen Friedensprozeß und den Wiederaufbau Ruandas in der Konfliktfolgezeit unerlässlich ist,

der Auffassung, daß die internationale Gemeinschaft und die Regierung Ruandas alle Bemühungen um die Konsolidierung des Friedens, die Gewährleistung der vollen Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den Wieder-

²⁰⁰ Siehe A/48/824-S/26915, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26915.

aufbau Ruandas genau verfolgen und weiter unterstützen müssen,

1. *begrüßt* die Berichte des Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Ruanda²⁰¹;

2. *verurteilt auf das entschiedenste* alle Völkermordhandlungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die Menschenrechte, zu denen es während des Konflikts in Ruanda, insbesondere nach den tragischen Ereignissen vom 6. April 1994, gekommen ist;

3. *verurteilt außerdem auf das entschiedenste* die Entführung und Tötung von militärischem Friedenssicherungspersonal der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda, die Tötung von Personal der im Lande tätigen humanitären Organisationen, die willkürliche Tötung unschuldiger Zivilpersonen und die Zerstörung von Vermögenswerten während des Konflikts, alles flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;

4. *erklärt erneut*, daß alle Personen, die Völkermord oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder genehmigen oder für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, dafür individuell verantwortlich sind und zur Rechenschaft gezogen werden und daß die internationale Gemeinschaft alles daransetzen wird, um diejenigen, die dafür verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Grundsätzen des rechtlichen Gehörs vor Gericht zu bringen;

5. *begrüßt* die gemäß Resolution 955 (1994) des Sicherheitsrats vom 8. November 1994 erfolgte Schaffung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit dem Internationalen Gericht voll zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* die Staaten, die an schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermordhandlungen beteiligten Personen Schutz gewährt haben, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht für Ruanda die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß diese Personen nicht der Bestrafung entgehen;

7. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen des Sonderberichterstatters, wonach es in Ruanda noch immer zum Verschwinden von Personen, willkürlichen Festnahmen und Inhaftnahmen, summarischen Hinrichtungen und zur Zerstörung von Vermögenswerten kommt, ermutigt die Regierung Ruandas, sicherzustellen, daß gegen die für solche Handlungen Verantwortlichen ermittelt wird und daß sie im Einklang mit den internationalen Grundsätzen des rechtlichen Gehörs strafrechtlich verfolgt werden, und begrüßt die von der Regierung Ruandas in dieser Hinsicht eingegangenen Verpflichtungen;

8. *ermutigt* die Regierung Ruandas, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern, betont, daß ein Umfeld geschaffen werden muß, das der Verwirklichung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebene an ihre Heimstätten förderlich ist, und begrüßt in dieser Hinsicht die von der Regierung Ruandas eingegangenen Verpflichtungen;

9. *bestärkt* die Regierung Ruandas in ihren Bemühungen, alle Staatsbürger, die nicht für Völkermordhandlungen oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit in ihre Strukturen auf dem Gebiet der Verwaltung, der Rechtspflege, der Politik und der Sicherheit einzubeziehen;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um der Regierung Ruandas durch die Gewährung finanzieller und technischer Hilfe bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau der Zivilverwaltung und der sozialen, rechtlichen, materiellen, wirtschaftlichen und menschenrechtlichen Infrastruktur Ruandas behilflich zu sein;

11. *begrüßt* die Bemühungen der Regierung Ruandas um die Wiederherstellung der Herrschaft des Rechts und um den Wiederaufbau des ruandischen Justizsystems und bittet die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um technische und finanzielle Hilfe für das Justizwesen bereitzustellen, insbesondere um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richterschaft zu gewährleisten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte unternimmt, um dem Justizministerium Ruandas behilflich zu sein;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *außerdem*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Sicherheitsorganen in Ruanda, namentlich auch im Hinblick auf die Polizeiausbildung, technische und finanzielle Hilfe zu gewähren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Hilfe, welche die Hilfsmission der Regierung Ruandas bei ihren Bemühungen um die Aufstellung einer neuen integrierten Polizei gewährt;

13. *verurteilt* alle, die – in einigen Fällen mit Gewalt – die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen verhindern, und alle, die den Hilfebedürftigen, insbesondere in den Flüchtlingslagern, den Zugang zu humanitärer Hilfe verweigern, und fordert die zuständigen Behörden auf, die Sicherheit in diesen Lagern zu gewährleisten;

14. *fordert* die zuständigen Behörden in Ruanda und in der Region *nachdrücklich auf*, in den Flüchtlings- und Vertriebenenlagern die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten;

15. *begrüßt* es, daß sich die Regierungen Zaires, der Vereinigten Republik Tansanias und Burundis verpflichtet haben, bei der Lösung der Probleme behilflich zu sein, denen sich die Flüchtlinge gegenübersehen, und fordert sie auf, alles zu tun, um die Sicherheit der Flüchtlinge und des Personals zu gewährleisten, das den Flüchtlingen humanitäre Hilfe leistet;

²⁰¹ A/49/508-S/1994/1157, Anhänge I und II und A/49/508/Add.1-S/1994/1157/Add.1, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokumente S/1994/1157 und Add.1.

16. *fordert* die Regierungen der Region *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß ihr Hoheitsgebiet zur Verfolgung einer Destabilisierungsstrategie im Inneren Ruandas benutzt wird;

17. *fordert* die ruandischen Behörden und das ruandische Volk *nachdrücklich auf*, sich für die nationale Aussöhnung und Einheit in Ruanda, für Frieden in dem Land und in der ganzen Region einzusetzen und gemeinsam auf die Umsetzung der Grundsätze hinzuarbeiten, die in dem in Aruscha unterzeichneten Friedensabkommen zwischen der Regierung der Ruandischen Republik und der Ruandischen Patriotischen Front²⁰⁰ enthalten sind, das den Rahmen für Frieden, nationale Aussöhnung und Einheit in Ruanda darstellt;

18. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Hohe Kommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen unternimmt, um sicherzustellen, daß die Bemühungen der Vereinten Nationen um die Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung in Ruanda eine starke Menschenrechtskomponente aufweisen und durch ein umfassendes Hilfsprogramm auf dem Gebiet der Menschenrechte wirksam unterstützt werden, das nach Bedarf auf die Sachkenntnis und Kapazitäten aller Teile des Systems der Vereinten Nationen zurückgreift, die in der Lage sind, zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Ruanda beizutragen;

19. *begrüßt außerdem* die Kooperationsbereitschaft, die die Regierung Ruandas dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Sonderberichterstatter gegenüber bewiesen hat, sowie die Tatsache, daß die Regierung den Einsatz von im Feld tätigen Menschenrechtsbeauftragten akzeptiert hat, in Anbetracht der wichtigen Rolle, die ihnen in enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmission und anderen in Ruanda tätigen Organisationen und Programmen bei der Schaffung eines Klimas des Vertrauens und eines sicheren Umfelds zukommt, das die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten begünstigt und weitere Verstöße verhindert;

20. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um die Unterstützung der in Ruanda im Feld durchgeführten Menschenrechtsaktivitäten zu bemühen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Bereitstellung angemessener finanzieller und menschlicher Ressourcen sowie logistischer Unterstützung für die rasche Dislozierung einer ausreichenden Zahl von Menschenrechtsbeauftragten im Feld und die Durchführung von technischen Hilfsprogrammen und Beratungsdiensten sicherzustellen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sonderbeauftragten alle erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

23. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/207. Die Menschenrechtssituation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹

und der Internationalen Menschenrechtspakete¹⁷ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁰ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977¹⁷¹ enthalten sind,

im Bewußtsein ihrer Aufgabe, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen, sowie entschlossen, stets wachsam zu bleiben, was Menschenrechtsverletzungen betrifft, wo immer diese vorkommen,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie kraft der verschiedenen internationalen Rechtsakte aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis auf die Resolution 1984/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1984, in der der Rat den Vorsitzenden der Menschenrechtskommission ersucht hat, einen Sonderberichterstatter zur Untersuchung der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu ernennen, mit dem Auftrag, Vorschläge auszuarbeiten, die dazu beitragen könnten, den vollen Schutz der Menschenrechte der Bewohner dieses Landes vor, während und nach dem Abzug aller ausländischen Streitkräfte sicherzustellen,

sowie unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen zu dieser Frage sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission und die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/84 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³², in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Afghanistan um ein Jahr zu verlängern und ihn zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sowie von dem Beschluß 1994/268 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1994, in dem der Rat den Beschluß der Kommission billigte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 48/152 vom 20. Dezember 1993 sowie mit Besorgnis feststellend, daß sich die Menschenrechtssituation in Afghanistan 1994 aufgrund des Wiederauflebens großangelegter Kampfhandlungen weiter verschlechtert hat,

unter Hinweis auf das am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut²⁰²,

feststellend, daß nach dem Fall der früheren afghanischen Regierung für eine Übergangszeit ein Islamischer Staat Afghanistan geschaffen wurde,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß trotz der Bemühungen und Initiativen, namentlich auch seitens der afghanischen Regierung, zur Sicherung vollständigen Friedens und echter Stabilität in Teilen des Hoheitsgebiets von Afghanistan, insbesondere in Kabul, nach wie vor eine Situation der bewaffneten Konfrontation besteht, die vor allem die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft zieht, welche noch immer das

²⁰² Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Sixteenth Session, Paris, 12 October to 14 November 1970*, Vol. 1, *Resolutions*, Seite 135.

Ziel wahlloser militärischer Angriffe der rivalisierenden Gruppen sowie von Nahrungsmittelblockaden ist, und die zu einem sprunghaften Anstieg der Anzahl der im eigenen Land Vertriebenen geführt hat,

besorgt darüber, daß die in dem Land herrschende Situation die Sicherheit der Angehörigen aller ethnischen und religiösen Gruppen, einschließlich der Minderheiten, beeinträchtigt,

insbesondere besorgt darüber, daß die bewaffnete Konfrontation in Afghanistan zu einer Situation geführt hat, in der es unmöglich ist, im ganzen Land ein einheitliches Justizsystem einzurichten,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Meldungen über Verletzungen der in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹¹⁸ verankerten Rechte, wie des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit sowie Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit,

in großer Sorge über die von einigen Mitgliedern der kriegführenden Parteien in Afghanistan begangenen wiederkehrenden Menschenrechtsverletzungen, die gezielt oder in erster Linie gegen Frauen gerichtet sind, und über den Mangel an Achtung vor Frauen und ihrer körperlichen Unversehrtheit und Würde, wie vom Sonderberichterstatter berichtet,

besorgt über Berichte, wonach rivalisierende Gruppen Personen aus politischen Gründen in Haft halten, insbesondere in Gefängnissen, die von politischen Parteien unterhalten werden,

besorgt feststellend, daß sich einige Parteien durch die Herstellung und den Verkauf unerlaubter Drogen Waffen und anderes militärisches Gerät beschaffen,

feststellend, daß noch viel zu tun bleibt, damit die Behandlung der Gefangenen den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 entspricht,

in großer Sorge über die Situation der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, die sich aufgrund der in Afghanistan herrschenden Situation 1994 weiter verschlechtert hat, und mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß die Verhältnisse im Lande eine rasche Wiederaufnahme der Rückführung der noch im Exil lebenden Personen ermöglichen werden,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die einige Nachbarländer unternehmen, um trotz schrumpfender finanzieller und sonstiger Ressourcen den afghanischen Flüchtlingen bis zu ihrer Rückführung Hilfe zu gewähren,

in dem Bewußtsein, daß Frieden und Sicherheit in Afghanistan Voraussetzung sind für die erfolgreiche Rückführung der mehr als drei Millionen Flüchtlinge und insbesondere für die Herbeiführung einer umfassenden politischen Lösung und die Bildung einer frei und demokratisch gewählten Regierung, für die Beendigung der bewaffneten Konfrontation in Kabul und in einigen Provinzen, für die Räumung der in vielen Teilen des Landes angelegten Minenfelder, für die Wiederherstellung einer wirksamen öffentlichen Gewalt im ganzen Land und für den Wiederaufbau der Wirtschaft,

feststellend, daß die von dem Islamischen Staat Afghanistan 1992 erlassene Generalamnestie ohne jedwede Diskriminierung angewandt werden sollte und daß die von rivalisierenden

Parteien ohne Gerichtsverfahren auf afghanischem Hoheitsgebiet in Haft gehaltenen Personen bedingungslos freigelassen werden sollten,

in Würdigung der Aktivitäten, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Zusammenarbeit mit den afghanischen Behörden sowie nichtstaatliche Organisationen zugunsten des Volkes von Afghanistan durchführen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters²⁰³ und von den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

in Würdigung der Bemühungen, die der Sonderberichterstatter unternimmt, um die Resolution 1994/45 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994³² und die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁵, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden, umzusetzen, indem er in seinen Bericht Informationen über Menschenrechtsverletzungen an Frauen aufnimmt,

feststellend, daß der Sonderberichterstatter vier Provinzen in Afghanistan besucht hat, sowie bedauernd, daß es ihm aufgrund des anhaltenden Raketen- und Artilleriebeschusses Kabuls nicht möglich war, die Hauptstadt des Landes zu besuchen,

1. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft, welche die Behörden in Afghanistan in Anbetracht der dort derzeit herrschenden Umstände gegenüber dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Afghanistan bewiesen haben;

2. *begrüßt außerdem* die Kooperationsbereitschaft, welche die Behörden in Afghanistan insbesondere gegenüber dem Koordinator für humanitäre und wirtschaftliche Unterstützungsprogramme in bezug auf Afghanistan und gegenüber internationalen Organisationen, wie beispielsweise den Sonderorganisationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, bewiesen haben;

3. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen alles zu tun, um eine umfassende politische Lösung zu erzielen, was die einzige Möglichkeit zur Herbeiführung des Friedens und der vollständigen Wiederherstellung der Menschenrechte in Afghanistan ist, beruhend auf der freien Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk, insbesondere durch freie und unverfälschte Wahlen, auf der Einstellung der bewaffneten Konfrontation und auf der Schaffung von Bedingungen, die den etwa drei Millionen Flüchtlingen so bald wie möglich die freie, sichere und würdige Rückkehr in ihre Heimat ermöglichen, wann immer sie dies wünschen, und die allen Afghanen die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gestatten;

4. *begrüßt* alle die Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden, friedlichen politischen Lösung des Konflikts in Afghanistan, insbesondere die Anstrengungen der gemäß der Resolution 48/208 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1993 eingerichteten Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan, die den Auftrag hat, ein

²⁰³ A/49/650, Anhang.

breites Spektrum afghanischer Führer zu konsultieren und ihre Auffassungen darüber einzuholen, wie die Vereinten Nationen Afghanistan am besten dabei unterstützen können, die nationale Wiederannäherung und den Wiederaufbau des Landes zu erleichtern, und ihre Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen dem Generalsekretär vorzulegen, damit dieser entsprechende Maßnahmen veranlaßt;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Kooperationsbereitschaft, die das afghanische Volk und seine Führer gegenüber der Sondermission bewiesen haben, und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, weiter mit ihr zusammenzuarbeiten, um eine umfassende Lösung der Krise in Afghanistan herbeizuführen;

6. *fordert* sowohl die Sondermission als auch den Sonderberichterstatter *nachdrücklich auf*, einschlägige Informationen auszutauschen, einander zu konsultieren und miteinander zusammenzuarbeiten;

7. *bittet* die Vereinten Nationen, auf Ersuchen der afghanischen Regierung und unter gebührender Berücksichtigung der afghanischen Traditionen Beratende Dienste und technische Hilfe für die Ausarbeitung einer Verfassung, die international anerkannte Menschenrechtsgrundsätze enthalten sollte, sowie für die Durchführung direkter Wahlen anzubieten;

8. *erkennt an*, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte wesentliche Elemente bei der Herbeiführung einer umfassenden Lösung der Krise in Afghanistan sein sollten, und fordert alle afghanischen Parteien auf, die Menschenrechte zu achten;

9. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 verankerten anerkannten humanitären Normen zu achten, den Einsatz von Waffen gegen die Zivilbevölkerung einzustellen, alle Zivilpersonen vor Vergeltungsmaßnahmen und Gewalttätigkeit, insbesondere vor Mißhandlung, Folterung und summarischen Hinrichtungen, zu schützen und die gleichzeitige Freilassung von Gefangenen zu beschleunigen, gleichviel, wo sie inhaftiert sind;

10. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, den Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen ausreichende und wirksame Rechtsbehelfe zu bieten und die Täter im Einklang mit international anerkannten Normen vor Gericht zu bringen;

11. *fordert* alle afghanischen Parteien *mit Nachdruck auf*, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen sicherzustellen, damit ihre Ehre und Würde im Einklang mit den Bestimmungen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Recht gewährleistet sind;

12. *fordert* alle Staaten und Beteiligten *auf*, alles zu tun, um ihren Beschluß 47/428 vom 16. Dezember 1992 mit dem Titel "Kriegsgefangene und Vermißte infolge des Krieges in Afghanistan" umzusetzen, und fordert sie auf, alles zu tun, damit alle Kriegsgefangenen, insbesondere die früheren sowjetischen Kriegsgefangenen, sofort freigelassen werden, wie dies in Artikel 118 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen²⁰⁴

vorgesehen ist, in Anbetracht dessen, daß die Feindseligkeiten, in welche die ehemalige Sowjetunion verwickelt war, von Rechts wegen und tatsächlich beendet sind, und damit außerdem insbesondere nach den zahlreichen Afghanen gesucht wird, die infolge des Krieges noch immer vermißt werden;

13. *fordert mit Nachdruck* die bedingungslose Freilassung aller Gefangenen, die von rivalisierenden Gruppen auf afghanischem Hoheitsgebiet ohne Gerichtsverhandlung in Haft gehalten werden, und fordert die Schließung der von politischen Parteien unterhaltenen Gefängnisse;

14. *fordert* die Behörden in Afghanistan *auf*, eingehende Nachforschungen über das Schicksal derjenigen Personen anzustellen, die im Verlauf des Konflikts verschwunden sind, Amnestie-Erlasse in gleicher Weise auf alle Inhaftierten anzuwenden, die Dauer der Untersuchungshaft zu verkürzen, alle Gefangenen, insbesondere Untersuchungsgefangene und in Resozialisierungszentren für Jugendliche in Gewahrsam gehaltene Personen, im Einklang mit den vom Ersten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedeten Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen²⁰⁵ zu behandeln und auf alle Verdächtigen oder Verurteilten Artikel 14 Absatz 3 d) sowie 5 bis 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte anzuwenden;

15. *unterstreicht die Notwendigkeit* der Auslieferung der humanitären Hilfsgüter durch die Ermöglichung des ungehinderten Zugangs über alle Hauptstraßen nach Kabul;

16. *appelliert an* alle Mitgliedstaaten, Afghanistan ausreichende humanitäre Hilfe zu gewähren, um so zur Linderung des Leids der Flüchtlinge und insbesondere zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Frauen, Kindern, Witwen und Waisen beizutragen, und fordert die Nachbarländer auf, den afghanischen Flüchtlingen weiter Hilfe zu gewähren;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die immer größer werdenden finanziellen Anstrengungen zu unterstützen, die humanitäre Organisationen wie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und andere Organisationen der Vereinten Nationen sowie nichtstaatliche Organisationen unternehmen, um den afghanischen Flüchtlingen beizustehen;

18. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *nachdrücklich auf*, die afghanischen Flüchtlinge in den Nachbarländern weiter zu unterstützen, bis ihre freiwillige Rückführung unbeschadet ihrer Sicherheit und der Wahrnehmung ihrer grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Rechte durchgeführt werden kann;

19. *appelliert eindringlich* an alle Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen, die Durchführung der vom Koordinator für humanitäre und wirtschaftliche Unterstützungsprogramme in bezug auf Afghanistan geplanten Projekte sowie die Programme der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, insbesondere die Pilotprojekte für die Rückführung von Flüchtlingen, auch weiterhin zu fördern;

20. *appelliert erneut* an alle Mitgliedstaaten, die humanitären Organisationen und alle Beteiligten, in der Frage der Minsuche und -räumung voll zusammenzuarbeiten, um den

²⁰⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 972.

²⁰⁵ Siehe *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XIV.1 (Vol.1, Teil 1)).

Flüchtlingen und Vertriebenen die Heimkehr in Sicherheit und Würde zu erleichtern;

21. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals der humanitären Organisationen zu gewährleisten, die an der Durchführung der humanitären und wirtschaftlichen Hilfsprogramme der Vereinten Nationen in bezug auf Afghanistan und der Programme der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge mitwirken, damit weitere beklagenswerte Vorfälle wie diejenigen vermieden werden, die unter dem genannten Personal Menschenleben gekostet haben;

22. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu beauftragen, auf Aufforderung und in Zusammenarbeit mit den afghanischen Behörden zu untersuchen, wie das Museum von Kabul wiederhergestellt werden kann, insbesondere durch die Ausfindigmachung der dem Lande gehörenden gestohlenen Gegenstände, Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und der Übertragung der Eigentumsrechte an dem dem Museum von Kabul gehörenden Kunstgegenständen vorzuschlagen und dem Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur darüber Bericht zu erstatten;

23. *empfiehlt* die Übersetzung des Berichts des Sonderberichterstatters in die Sprachen Dari und Paschtu;

24. *fordert* die Behörden in Afghanistan *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten;

25. *fordert* den Sonderberichterstatter *auf*, weitere Informationen über spezifische Fälle schwerer Menschenrechtsverletzungen zu sammeln und sich noch umfassender und stärker um die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen zu bemühen, die gezielt oder in erster Linie gegen Frauen gerichtet sind, um den wirksamen Schutz ihrer Menschenrechte zu gewährleisten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

27. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in Afghanistan auf ihrer fünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/208. Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Anschlußmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien gebilligt hat, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte⁵, die im Juni 1993 in Wien stattfand, verabschiedet wurden,

in Bekräftigung der Auffassung der Konferenz, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für die internationale Gemeinschaft eine vorrangige Angelegenheit ist,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und eine der wichtigsten Prioritäten der Organisation ist,

mit Genugtuung über die Resolution 1994/95 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994 über die Weltkonferenz über Menschenrechte³², in der die Kommission unter anderem alle Sonderbeauftragten, Sonderberichterstatter, unabhängigen Sachverständigen und themenbezogenen Arbeitsgruppen der Kommission aufgefordert hat, den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien enthaltenen Empfehlungen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats voll Rechnung zu tragen,

in Anerkennung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekundeten dringenden Notwendigkeit, Fälle der Verweigerung oder Verletzung von Menschenrechten zu beseitigen,

überzeugt, daß die Konferenz einen wichtigen Beitrag zur Sache der Menschenrechte geleistet hat und daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien in wirksame Maßnahmen seitens der Staaten, der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie der anderen in Betracht kommenden Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, umgesetzt werden müssen,

eingedenk dessen, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft einen umfassenden Rahmen von Grundsätzen, Zielen und Mitteln für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte an die Hand geben,

feststellend, daß die Arbeitslast und die Aufgaben des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien vorgesehenen Tätigkeiten weiter zugenommen haben und daß die Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung erste Maßnahmen ergriffen hat, um die Diskrepanz zwischen den vorhandenen Mitteln und den auftragsgemäßen Aktivitäten zu verringern,

daran erinnernd, daß der Generalsekretär und die Generalversammlung von der Konferenz ersucht worden sind, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um die Ressourcen für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen jetzt und für die Zukunft erheblich zu erhöhen,

Kenntnis nehmend von der Auffassung, die der Generalsekretär in seinem Bericht²⁰⁶ zum Ausdruck gebracht hat, wonach die umgehende Unterstützung eines detaillierten Plans zur Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, samt den in diesem Zusammenhang erforderlichen finanziellen Beschlüssen, die Verwirklichung des breiten Spektrums von Zielen auf dem Gebiet der Menschenrechte erleichtern könnte, die von der Konferenz vorgegeben wurden,

²⁰⁶ A/49/668, Ziffer 139.

feststellend, daß die Leiter aller Organisationen der Vereinten Nationen auf der ersten ordentlichen Tagung 1994 des Verwaltungsausschusses für Koordinierung im April 1994 die Auswirkungen der Ergebnisse der Konferenz auf ihre jeweiligen Programme erörtert und sich verpflichtet haben, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, wie in der Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 dargelegt, bei der Koordinierung der mit Menschenrechtsfragen befaßten Organe, Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu unterstützen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Anschlußmaßnahmen an die Weltkonferenz über Menschenrechte²⁰⁷ und des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte¹⁴⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Anschlußmaßnahmen an die Weltkonferenz über Menschenrechte und von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

2. *schließt sich* der Auffassung des Generalsekretärs²⁰⁸ an, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, ihre entsprechende Verwirklichung vorausgesetzt, einen Meilenstein in der Geschichte darstellen werden und daß hierzu konzertierte Anstrengungen seitens der Regierungen sowie der einzelstaatlichen Menschenrechtsinstitutionen, der internationalen Organisationen, der Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen erforderlich sind;

3. *macht sich* die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekundete Bekräftigung der Wichtigkeit der Förderung der allgemeinen Achtung sowie der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen *zu eigen*;

4. *ersucht* den Generalsekretär, für die möglichst weite Verbreitung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu sorgen;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien breite Publizität zu verschaffen, um die Öffentlichkeit stärker für die Frage der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sensibilisieren;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, im Lichte der Empfehlungen der Konferenz weitere Maßnahmen zur vollen Verwirklichung der Menschenrechte zu ergreifen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung, die Menschenrechtskommission und die anderen mit Menschenrechtsfragen befaßten Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, weitere Maßnahmen zur vollen Umsetzung aller Empfehlungen der Konferenz zu treffen;

8. *wiederholt* das Ersuchen der Konferenz, es mögen sofortige Maßnahmen ergriffen werden, um die Ressourcen für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen jetzt und für die Zukunft erheblich zu erhöhen;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar für Menschenrechte als denjenigen Amtsträger der Vereinten Nationen, der die Haupt-

verantwortung für die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen trägt, bis spätestens 15. Februar 1995 zwecks Erstellung des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 einen Bericht vorzulegen, der einen detaillierten Plan des personellen und finanziellen Ressourcenbedarfs für die Umsetzung derjenigen Empfehlungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien enthält, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen gebilligt worden sind oder zu denen diese Organe Beschlüsse gefaßt haben;

10. *ersucht* den Hohen Kommissar *außerdem*, in seinen Jahresbericht an die Generalversammlung einen Abschnitt über die zur umfassenden Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte aufzunehmen;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Anschlußmaßnahmen" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/209. Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 44/25 vom 20. November 1989, mit der sie die Konvention über die Rechte des Kindes verabschiedet hat, und ihrer Resolution 3318 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, mit der sie die Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Zeiten eines Notstands und im bewaffneten Konflikt verkündet hat,

daran erinnernd, daß die Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁰ und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁷¹ sowie Artikel 38 der Konvention über die Rechte des Kindes den Kindern besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen,

sowie unter Hinweis auf die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder⁴⁵ und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren⁴⁵, die von dem im September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden, und unter Betonung der Notwendigkeit, ihre Bestimmungen umzusetzen,

im Hinblick auf die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes an der Erstellung des Vorentwurfs für ein Fakultativprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes, in denen es um die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²⁰⁹ geht,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes über seine vom 10. bis 28. Januar 1994 in Genf abgehaltene fünfte Tagung²¹⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1994/94 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³²,

²⁰⁷ A/49/668.

²⁰⁸ Ebd., Ziffer 134.

²⁰⁹ E/CN.4/1994/91, Anhang.

²¹⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 41 (A/49/41)*.

eingedenk dessen, daß eine geplante Studie auf der im Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte nachdrückliche Unterstützung gefunden hat, wie aus Abschnitt II Ziffer 50 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³ hervorgeht,

zutiefst besorgt darüber, daß sich die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von bewaffneten Konflikten weiter verschlechtert, und überzeugt, daß sofortige Maßnahmen geboten sind,

in der Überzeugung, daß die von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder des besonderen Schutzes der internationalen Gemeinschaft bedürfen und daß alle Staaten auf die Milderung ihrer Not hinwirken müssen,

in Anerkennung der wertvollen Arbeit, die die Organe und Organisationen sowie andere zuständige zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen auf diesem Gebiet leisten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/157 vom 20. Dezember 1993,

1. *gibt ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck* über die tragische Situation, in der sich Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von bewaffneten Konflikten befinden;

2. *fordert die Staaten auf*, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977 sowie der Konvention über die Rechte des Kindes, die den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll zu achten;

3. *erkennt an*, daß Kinder in Situationen des bewaffneten Konflikts und in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit das Recht auf ausreichende Ernährung und eine angemessene ärztliche Betreuung und Unterkunft haben;

4. *erkennt außerdem an*, daß Schwangere unter ähnlichen Umständen das Recht auf dieselbe Betreuung und denselben Schutz haben;

5. *ersucht die Mitgliedstaaten* und die Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gewährung von humanitärer Hilfe und Soforthilfe sowie den humanitären Zugang zu Kindern in Situationen des bewaffneten Konflikts und in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit zu erleichtern;

7. *ersucht den Generalsekretär*, einen Bericht über die konkreten Maßnahmen vorzulegen, die zur Milderung der Lage der Kinder in bewaffneten Konflikten ergriffen wurden, und sich dabei auf die Informationen zu stützen, die von den Mitgliedstaaten und den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen sowie von anderen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes über seine fünfte Tagung und den darin enthaltenen Empfehlungen zur Lage der Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind²¹¹;

9. *begrüßt* die Ernennung einer Sachverständigen mit dem Auftrag, im Einklang mit dem von der Generalversammlung in Resolution 48/157 niedergelegten Mandat eine umfassende Studie dieser Frage zu erstellen;

10. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 4. November 1994 über die Tätigkeit der genannten Sachverständigen¹⁰⁷;

11. *stellt fest*, daß die Sachverständige gemeinsam vom Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen unterstützt wird;

12. *ersucht den Generalsekretär*, sicherzustellen, daß das Zentrum für Menschenrechte im Rahmen der vorhandenen Mittel mit den Mitarbeitern und sonstigen Ressourcen ausgestattet wird, die es benötigt, um der Sachverständigen bei der wirksamen Wahrnehmung ihres Auftrags behilflich zu sein;

13. *ersucht die Mitgliedstaaten* und die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie andere zuständige zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, namentlich auch den Ausschuß für die Rechte des Kindes, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Weltgesundheitsorganisation und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, zu der in Ziffer 9 erbetenen Studie beizutragen;

14. *bittet die Menschenrechtskommission*, sich auf ihrer einundfünfzigsten Tagung mit der Studie zu befassen;

15. *ersucht den Generalsekretär*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Studie vorzulegen;

16. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte von Kindern" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/210. Notwendigkeit wirksamer internationaler Maßnahmen zur Verhinderung und Abschaffung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der am 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte³ verabschiedet wurden und in denen wirksame Maßnahmen gegen die Tötung weiblicher Neugeborener, schädliche Kinderarbeit, Kinder- und Organhandel, Kinderprostitution, Kinderpornographie sowie andere Formen sexuellen Mißbrauchs gefordert werden,

unter Hinweis auf die mit ihrer Resolution 44/25 vom 20. November 1989 verabschiedete Konvention über die Rechte des Kindes,

unter Hinweis auf die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder⁴⁵ und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das

²¹¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 41 (A/49/41), Kap. I, Abschnitt J.

Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den 90er Jahren⁴⁵, die von dem im September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden,

eingedenk der Resolution 1992/74 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1992³⁰, mit der die Kommission das Aktionsprogramm zur Verhütung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie verabschiedet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/156 vom 20. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1994/90 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³²,

in Anerkennung der gewaltigen Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen auf diesem Gebiet unternehmen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Ausschuß für die Rechte des Kindes und der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie,

tief besorgt darüber, daß Kinder nach wie vor für Prostitution, sexuell mißbräuchliche Handlungen und andere Tätigkeiten ausgenutzt werden, die häufig auch eine Ausbeutung der Arbeitskraft von Kindern darstellen,

zutiefst beunruhigt darüber, daß es nach wie vor zu Kinderhandel und anderen Praktiken kommt, die mit dem Verschwindenlassen von Kindern, rechtswidrigen Adoptionen, der Aussetzung von Kindern, Kindesraub und Entführungen für kommerzielle Zwecke verbunden sein können,

eingedenk der verschiedenen Ursachen, die das Aufkommen und Fortbestehen dieser besonderen Umstände beeinflussen, einschließlich insbesondere Armut, Arbeitslosigkeit, Hunger, Naturkatastrophen, Intoleranz, Ausbeutung der Kinderarbeit und bewaffnete Konflikte, sowie deren nachteilige Auswirkungen auf die Rechte des Kindes,

in der Erkenntnis, daß es einen Markt gibt, der die Zunahme dieser gegen Kinder gerichteten kriminellen Praktiken begünstigt,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, daß die Regierungen mit dem Sonderberichterstatter zusammenarbeiten und ihm Informationen über diese Angelegenheit zur Verfügung stellen,

die Auffassung vertretend, daß es notwendig ist, auf nationaler und internationaler Ebene die Anstrengungen zu verdoppeln, um die Rechte der Kinder in der ganzen Welt zu fördern und zu schützen,

1. *begrüßt* den vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie²¹²;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die höchst beunruhigende weltweite Zunahme von Verstößen gegen die Rechte des Kindes, insbesondere die wachsende Zahl von Vorfällen im Zusammenhang mit dem Kinderhandel, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie;

3. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin nach Lösungen sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, um die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung dieser abwegigen Praktiken zu verstärken;

4. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeit des Sonderberichterstatters, der von der Menschenrechtskommission mit dem Auftrag ernannt wurde, die Frage des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie in der ganzen Welt zu untersuchen, und fordert ihn *nachdrücklich auf*, seine Bemühungen zur Erfüllung seines Auftrags fortzusetzen;

5. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihm behilflich zu sein, indem sie ihm alle erbetenen Informationen zur Verfügung stellen;

6. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes zu werden, und fordert die Vertragsstaaten der Konvention *auf*, innerstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen der Konvention zu ergreifen;

7. *nimmt zur Kenntnis*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1994/90 vom 9. März 1994 eine allen Mitgliedern offenstehende Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt hat, mit Vorrang und in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter und dem Ausschuß für die Rechte des Kindes Richtlinien für den möglichen Entwurf eines Fakultativprotokolls zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie zu erstellen sowie die für die Verhinderung und Beseitigung dieser abnormen Praktiken erforderlichen grundlegenden Maßnahmen zu erarbeiten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht der Arbeitsgruppe den Regierungen, dem Sonderberichterstatter und den in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu übermitteln;

9. *bittet* den Sonderberichterstatter, sich im Rahmen seines Mandats auch weiterhin mit den wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Faktoren zu befassen, die diese Phänomene beeinflussen;

10. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte im Rahmen der vorhandenen Mittel mit den Mitarbeitern und anderen Ressourcen ausgestattet wird, die es benötigt, um dem Sonderberichterstatter und der Arbeitsgruppe bei der wirksamen Erfüllung ihres Auftrags behilflich zu sein;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" zu behandeln.

²¹² A/49/478.

49/211. Durchführung der Konvention über die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/25 vom 20. November 1989, mit der sie die Konvention über die Rechte des Kindes verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/112 vom 16. Dezember 1992 und die Resolution 1994/91 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³²,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes über seine zweite bis fünfte Tagung²¹⁰ und von dem am 10. Oktober 1994 in New York abgehaltenen Treffen der Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes,

erneut erklärend, daß die Rechte der Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen und es verlangen, daß die Situation der Kinder in der ganzen Welt ständig verbessert wird und ihre Entwicklung und Erziehung in Frieden und Sicherheit stattfindet,

zutiefst besorgt darüber, daß die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Ausbeutung, Analphabetentum, Hunger und Behinderung nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, daß dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

eingedenk der wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen bei der Förderung des Wohls der Kinder und ihrer Entwicklung zukommt,

ermutigt durch die Tatsache, daß bisher eine beispiellos große Zahl von Staaten Unterzeichner und Vertragsparteien der Konvention geworden sind und damit unter Beweis gestellt haben, daß ein breites politisches Engagement zugunsten der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes vorhanden ist,

in der Überzeugung, daß die Konvention als Normen setzende Errungenschaft der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte einen positiven Beitrag zum Schutz der Rechte der Kinder und zur Gewährleistung ihres Wohls leistet,

unter Hinweis auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁵, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien verabschiedet wurden, wonach Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die weltweite Ratifikation der Konvention bis 1995 und die weltweite Unterzeichnung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder⁴⁵ und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren⁴⁵, die im September 1990 von dem Weltkindergipfel in New York verabschiedet wurden, sowie deren wirksame Umsetzung zu erreichen,

ernsthaft besorgt über diejenigen Vorbehalte zu der Konvention, die ihrem Ziel und Zweck widersprechen oder aus anderen Gründen mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind, und daran erinnernd, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien nachdrücklich aufgefordert werden, solche Vorbehalte zurückzunehmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. September 1994 über den Stand der Konvention²¹³,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention für die Rechte des Kindes;

2. erinnert mit tiefer Genugtuung an das am 2. September 1990 erfolgte Inkrafttreten der Konvention als wichtige Etappe in den internationalen Bemühungen um die Förderung der universalen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

3. bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck über die Zahl der Staaten, die die Konvention seit ihrer Auflegung zur Unterzeichnung, zur Ratifikation oder zum Beitritt am 26. Januar 1990 unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

4. legt allen Staaten eindringlich nahe, soweit noch nicht geschehen, die Konvention vorrangig zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihr beizutreten, damit 1995 die universelle Ratifikation erreicht wird;

5. hebt hervor, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten die Bestimmungen der Konvention vollinhaltlich umsetzen;

6. legt denjenigen Vertragsstaaten der Konvention, die Vorbehalte angebracht haben, eindringlich nahe, zu prüfen, ob ihre Vorbehalte mit Artikel 51 der Konvention und anderen einschlägigen Regeln des Völkerrechts vereinbar sind, mit dem Ziel, die Vorbehalte zurückzunehmen;

7. fordert die Vertragsstaaten auf, dem Ausschuß für die Rechte des Kindes ihre Berichte gemäß den zu diesem Zweck erstellten Richtlinien rechtzeitig vorzulegen;

8. begrüßt die konstruktiven und nützlichen Ergebnisse, die der Ausschuß für die Rechte des Kindes auf seinen ersten sieben Tagungen erzielt hat;

9. vermerkt außerdem mit Genugtuung, daß der Ausschuß für die Rechte des Kindes als Teil seiner wichtigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung der wirksamen Umsetzung der Konvention die von den Vertragsstaaten der Konvention angebrachten Vorbehalte und Erklärungen behandelt hat;

10. nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß der Ausschuß für die Rechte des Kindes den vorläufigen Entwurf eines Fakultativprotokolls zu der Konvention, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²⁰⁹, ausgearbeitet hat;

11. ersucht den Ausschuß für die Rechte des Kindes, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen im Einklang mit Artikel 45 a) der Konvention zu bitten, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte Berichte zu spezifischen Fragen unter anderem im Zusammenhang mit der Ausbeutung und Mißhandlung von Kindern vorzulegen, mit dem Ziel, die Bestimmungen der Konvention und ihre Umsetzung besser bekannt zu machen und konkrete Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zu unterstützen;

12. gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die zunehmende Arbeitslast des Ausschusses für die Rechte des Kindes und die

²¹³ A/49/409.

sich daraus ergebenden Schwierigkeiten im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben;

13. *billigt* die Empfehlung, die in der auf dem Treffen der Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes am 10. Oktober 1994 im Konsens verabschiedeten Resolution enthalten ist, worin die Vertragsstaaten die Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes bestätigten, der zufolge die Zahl der jährlichen Tagungen des Ausschusses ebenso wie die Zahl der Tagungen der vor den Tagungen zusammen tretenden Arbeitsgruppe ab 1995 auf drei angehoben wird;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, die genannte Empfehlung umzusetzen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des verfügbaren Gesamthaushalts für die Bereitstellung des entsprechenden Personals und der entsprechenden Einrichtungen zu sorgen, damit der Ausschuss für die Rechte des Kindes seine Aufgaben wirkungsvoll und rasch erfüllen kann;

16. *ersucht* die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats verstärkt um die Verbreitung von Informationen über die Konvention, die Förderung ihres Verständnisses und die Unterstützung der Regierungen bei ihrer Umsetzung zu bemühen;

17. *bittet* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich verstärkt um die Verbreitung von Informationen über die Konvention, bei Erwachsenen wie auch bei Kindern, sowie um die Förderung ihres Verständnisses zu bemühen;

18. *stellt fest*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat zwei allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppen eingesetzt hat, mit dem Auftrag, a) den Entwurf eines Fakultativprotokolls zu der Konvention, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, beziehungsweise b) Richtlinien für den möglichen Entwurf eines Fakultativprotokolls zu der Konvention, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, sowie die grundlegenden Maßnahmen für deren Verhütung und Beseitigung auszuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

20. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/212. Die Not der Straßenkinder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/136 vom 20. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1994/93 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³²,

mit Genugtuung über die besondere Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³, insbesondere in Abschnitt I Ziffer 21, den Rechten des Kindes geschenkt werden,

unter Hinweis auf die mit ihrer Resolution 44/25 vom 20. November 1989 verabschiedete Konvention über die Rechte

des Kindes, die ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Rechte aller Kinder, einschließlich der Straßenkinder, ist,

erneut erklärend, daß Kinder eine besonders schwache Gruppe der Gesellschaft sind, deren Rechte eines besonderen Schutzes bedürfen, und daß Kinder, die in besonders schwierigen Verhältnissen leben, wie beispielsweise Straßenkinder, seitens ihrer Familie und ihres Gemeinwesens sowie im Rahmen einzelstaatlicher Anstrengungen und der internationalen Zusammenarbeit besondere Aufmerksamkeit, besonderen Schutz und besondere Hilfe verdienen,

in der Erwägung, daß alle Kinder das Recht auf Gesundheit, Wohnung und Bildung, auf einen angemessenen Lebensstandard und auf Freiheit von Gewalt und Drangsalierung haben,

zutiefst besorgt über die wachsende Zahl von Straßenkindern in der ganzen Welt sowie über das Elend, in dem diese Kinder häufig zu leben gezwungen sind,

äußerst besorgt darüber, daß die Tötung von Straßenkindern und die Gewalttätigkeit gegen Straßenkinder das grundlegendste aller Rechte, nämlich das Recht auf Leben, bedrohen,

bestürzt darüber, daß weiterhin gravierende Straftaten dieser Art an Straßenkindern verübt werden,

in der Erwägung, daß die Regierungen verpflichtet und dafür verantwortlich sind, alle Straftaten gegen Straßenkinder zu untersuchen und die Täter zu bestrafen,

sowie in der Erwägung, daß Rechtsvorschriften allein nicht ausreichen, um Verstöße gegen die Menschenrechte, insbesondere auch gegen die Menschenrechte der Straßenkinder, zu verhüten und daß die Regierungen ihre Gesetze anwenden und gesetzgeberische Maßnahmen durch ein wirksames Vorgehen unter anderem auf dem Gebiet der Rechtsdurchsetzung und in der Rechtspflege sowie im Rahmen von sozialen Programmen und Programmen auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit ergänzen sollen,

mit Genugtuung über die von einigen Regierungen unternommenen Anstrengungen, wirksame Maßnahmen zur Lösung der Frage der Straßenkinder zu ergreifen,

sowie mit Genugtuung darüber, daß der Not der Straßenkinder Publizität verschafft wird und daß das diesbezügliche Problembewußtsein zunimmt, sowie mit Genugtuung über die Leistungen der nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung der Rechte dieser Kinder und bei der Bereitstellung praktischer Hilfe zur Verbesserung ihrer Lage sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes dafür, daß sie ihre Anstrengungen fortsetzen,

ferner mit Genugtuung über die wertvolle Arbeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und seiner nationalen Komitees zur Linderung des Leids der Straßenkinder,

mit Dank Kenntnis nehmend von der wichtigen Arbeit, die auf diesem Gebiet von den Vereinten Nationen geleistet wird, insbesondere vom Ausschuss für die Rechte des Kindes, von dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und vom Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung,

eingedenk der unterschiedlichen Ursachen für das Phänomen der Straßenkinder und für ihre Marginalisierung, nament-

lich Armut, Landflucht, Arbeitslosigkeit, Auflösung des Familienverbandes, Intoleranz, Ausbeutung und Krieg, sowie eingedenk dessen, daß diese Ursachen häufig durch gravierende sozioökonomische Schwierigkeiten verschlimmert werden und sich ihre Lösung dadurch noch schwieriger gestaltet,

in Anerkennung dessen, daß die Verhütung und Lösung bestimmter Aspekte dieses Problems im Kontext der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung erleichtert werden könnte,

eingedenk dessen, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien alle Staaten mit Nachdruck aufgefordert werden, gestützt auf die internationale Zusammenarbeit das akute Problem der Kinder in besonders schwierigen Umständen anzugehen, und daß ihnen eindringlich nahegelegt wird, nationale und internationale Mechanismen und Programme für die Verteidigung und den Schutz von Kindern, einschließlich Straßenkindern, zu verstärken,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die ständige Zunahme der aus der ganzen Welt gemeldeten Fälle, in denen Straßenkinder als Täter oder als Opfer in schwere Verbrechen, Drogenmißbrauch, Gewalttätigkeit und Prostitution verwickelt sind;

2. *legt den Regierungen eindringlich nahe*, sich auch weiterhin aktiv um umfassende Lösungen für die Probleme der Straßenkinder zu bemühen, Maßnahmen zu ihrer vollen Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ergreifen und unter anderem dafür zu sorgen, daß sie eine angemessene Ernährung, Wohnung, Gesundheitsversorgung und Bildung erhalten;

3. *fordert alle Regierungen nachdrücklich auf*, die Achtung der grundlegenden Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten und dringende Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von Straßenkindern zu verhindern und Gewalttätigkeit und Folter gegen sie zu bekämpfen;

4. *betont*, daß die strikte Einhaltung der Konvention über die Rechte des Kindes einen bedeutsamen Schritt auf dem Weg zur Lösung der Probleme der Straßenkinder darstellt, und fordert alle Staaten auf, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien der Konvention zu werden;

5. *fordert die internationale Gemeinschaft auf*, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage der Straßenkinder zu unterstützen, und legt den Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes nahe, dieses Problem bei der Erstellung ihrer Berichte an den Ausschuß für die Rechte des Kindes zu berücksichtigen und in Übereinstimmung mit Artikel 45 der Konvention zu erwägen, Ersuchen um fachliche Beratung und Unterstützung im Hinblick auf Initiativen zur Verbesserung der Lage der Straßenkinder zu stellen;

6. *spricht dem Ausschuß für die Rechte des Kindes ihre Anerkennung aus* für die Aufmerksamkeit, die er bei seinen Überwachungsaktivitäten der Situation von Kindern schenkt, die, um überleben zu können, gezwungen sind, auf der Straße zu leben und zu arbeiten, und bittet den Ausschuß erneut, die Möglichkeit einer allgemeinen Bemerkung zu dem Problem der Straßenkinder in Erwägung zu ziehen;

7. *empfiehlt dem Ausschuß für die Rechte des Kindes und den anderen zuständigen Organen für die Kontrolle der*

Vertragseinhaltung, dieses zunehmende Problem bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten zu berücksichtigen;

8. *bittet die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, miteinander zusammenzuarbeiten*, um sicherzustellen, daß sich die Öffentlichkeit des Problems der Straßenkinder in stärkerem Maße bewußt wird und daß wirksamere Maßnahmen zur Lösung dieses Problems getroffen werden, indem sie unter anderem Entwicklungsprojekte einleiten und unterstützen, die sich auf die Lage der Straßenkinder positiv auswirken können;

9. *fordert die Sonderberichtersteller, die Sonderbeauftragten und die Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Not der Straßenkinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

10. *beschließt*, diese Frage unter dem Tagesordnungspunkt "Förderung und Schutz der Rechte der Kinder" auf ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/213. Jahr der Toleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/126 vom 20. Dezember 1993, mit der sie das Jahr 1995 zum Jahr der Toleranz erklärt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen erklärt wird, daß die Übung von Toleranz einer der Grundsätze ist, die angewandt werden müssen, um die von den Vereinten Nationen verfolgten Ziele der Verhütung von Krieg und der Wahrung des Friedens zu erreichen,

betonend, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³, die am 25. Juni 1993 in Wien von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

in der Überzeugung, daß Toleranz das Fundament einer jeden Bürgergesellschaft und des Friedens ist,

im Hinblick auf ihren Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 und die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 betreffend Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage,

feststellend, daß die Begehung des Jahres der Toleranz keinerlei finanzielle Auswirkungen für die Vereinten Nationen haben wird,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs vom 30. September 1994²¹⁴ zur Übermittlung des Berichts des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,

1. *bekundet ihre Genugtuung darüber*, daß die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Federführung für das Jahr der Toleranz übernehmen wird;

2. *empfiehlt* den Sonderorganisationen, Regionalkommissionen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihren jeweiligen Gremien zu prüfen, wie sie zum Erfolg des Jahres beitragen können;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Durchführung der nationalen und internationalen Programme für das Jahr zusammenzuarbeiten und sich aktiv an der Durchführung der Aktivitäten zu beteiligen, die im Rahmen des Jahres veranstaltet werden sollen;

4. *bittet* interessierte zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, sich in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu bemühen, einen entsprechenden Beitrag zu den Programmen für das Jahr und zu den diesbezüglichen Anschlußmaßnahmen zu leisten;

5. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zum Abschluß des Jahres eine Grundsatzklärung sowie als Anschlußmaßnahme an das Jahr ein Aktionsprogramm auszuarbeiten und diese der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

6. *beschließt*, das Ende des Jahres im Rahmen einer Sondergedenksitzung des Plenums ihrer fünfzigsten Tagung zu begehen und auf ihrer einundfünfzigsten Tagung die Anschlußmaßnahmen an das Jahr zu prüfen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/214. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in Anerkennung des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der sozialen Organisationsformen der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/163 vom 21. Dezember 1993, mit der sie die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, beginnend mit dem 10. Dezember 1994, verkündet hat,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Situation der autochthonen Bevölke-

rungsgruppen unter voller Achtung ihrer unverwechselbaren Eigenständigkeit und ihrer eigenen Initiativen zu verbessern,

erneut erklärend, daß das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen,

daran erinnernd, daß ab dem ersten Jahr der Dekade jedes Jahr ein Tag als Internationaler Tag der autochthonen Bevölkerungsgruppen begangen wird,

mit Genugtuung über die Empfehlung der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten der Menschenrechtskommission, den Internationalen Tag jedes Jahr am 9. August zu begehen, dem Jahrestag des ersten Zusammentretens der Arbeitsgruppe im Jahre 1982,

sowie mit Genugtuung über die Ernennung des Beigeordneten Generalsekretärs für Menschenrechte zum Koordinator der Dekade,

in der Erwägung, daß es geboten ist, im Rahmen der Dekade die Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen zu prüfen, und daran erinnernd, daß die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1994/28 vom 4. März 1994³² die Arbeitsgruppe ersucht hat, sich vorrangig mit der Möglichkeit der Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen zu befassen,

unter Hinweis auf ihr Ersuchen an den Koordinator, er möge das Aktivitätenprogramm für die Dekade in voller Zusammenarbeit und in engem Benehmen mit den Regierungen, den zuständigen Organen, der Internationalen Arbeitsorganisation und den anderen Sonderorganisationen sowie mit den Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen und den nichtstaatlichen Organisationen koordinieren,

sowie unter Hinweis auf ihr Ersuchen an die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, mit den Regierungen und in Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen zu prüfen, wie sie zum Erfolg der Dekade beitragen können, und mit Genugtuung über die daraufhin eingegangenen Empfehlungen,

in der Erwägung, daß es geboten ist, die autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und daß eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, so auch Unterstützung seitens der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, sowie geeignete Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

unter Hinweis auf ihre Bitte an die Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen und andere nichtstaatliche Organisationen, zu erwägen, wie sie zum Erfolg der Dekade beitragen können, mit dem Ziel, ihre Vorstellungen der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen mitzuteilen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1992/255 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Juli 1992, in dem der Rat

²¹⁴ A/49/457.

die Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ersucht hat, sicherzustellen, daß die gesamte von ihnen finanzierte oder gewährte technische Hilfe mit den auf autochthone Bevölkerungsgruppen anwendbaren internationalen Übereinkünften und Normen vereinbar ist, und worin er Maßnahmen zur Förderung der Koordinierung auf diesem Gebiet sowie der stärkeren Einbeziehung autochthoner Bevölkerungsgruppen in die Planung und Durchführung der sie betreffenden Projekte angeregt hat,

in der Überzeugung, daß die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und umweltbezogenen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird,

in der Erwägung, daß die autochthonen Bevölkerungsgruppen in der Lage sind beziehungsweise sein sollten, mit Hilfe geeigneter Mechanismen ihren eigenen Beitrag zum Fortschritt der Menschheit zu leisten,

eingedenk der einschlägigen Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, insbesondere des Kapitels 26 der Agenda 21⁴³ über die Anerkennung und Stärkung der Rolle autochthoner Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinschaften,

mit Genugtuung über den Vorschlag, in Verbindung mit der Dekade und dem fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen 1995 in Manila eine Kulturolympiade der autochthonen Jugend zu veranstalten,

entschlossen, die Wahrnehmung der Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen und die volle Entfaltung ihrer eigenständigen Kulturen und Gemeinschaften zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Generalsekretärs vom 28. September 1994 über ein umfassendes Aktionsprogramm für die internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt⁴⁵ und den Anhängen zu diesem Bericht;

2. *beschließt*, das in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs enthaltene kurzfristige Aktivitätenprogramm für 1995 zu verabschieden, und bittet die Menschenrechtskommission, das kurzfristige Programm auf ihrer einundfünfzigsten Tagung zu behandeln, um es gegebenenfalls anzupassen oder zu ergänzen;

3. *bittet* die Regierungen, dem Generalsekretär bis Ende August 1995 schriftliche Stellungnahmen zu dem vorläufigen Bericht und seinen Anhängen vorzulegen, zwecks Erstellung eines endgültigen umfassenden Aktionsprogramms für die Dekade, das der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung vorlegen soll;

4. *beschließt*, daß die Dekade zur Verwirklichung ihrer Ziele einen operativen Schwerpunkt haben wird und daß sie unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" stehen wird;

5. *legt* der Menschenrechtskommission *nahe*, den in der Anlage zu Resolution 1994/45 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Min-

derheiten vom 26. August 1994 enthaltenen Entwurf der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen⁴³ unter Mitwirkung von Vertretern der autochthonen Bevölkerungsgruppen auf der Grundlage der von der Kommission festzulegenden geeigneten Verfahren und im Einklang mit diesen zu prüfen, damit die Generalversammlung den Entwurf einer Erklärung im Laufe der Dekade verabschieden kann;

6. *erkennt an*, wie wichtig es ist, daß im Laufe der Dekade die Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen der Vereinten Nationen geprüft wird, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁷ empfohlen, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 in Wien verabschiedet wurden, und ersucht die Menschenrechtskommission, diesbezügliche Empfehlungen abzugeben;

7. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es, daß die menschliche und institutionelle Kapazität der autochthonen Bevölkerungsgruppen gestärkt wird, damit sie eigene Lösungen für ihre Probleme erarbeiten können, und empfiehlt zu diesem Zweck der Universität der Vereinten Nationen, zu erwägen, in jeder Region eine oder mehrere Hochschulen finanziell zu unterstützen, die die Funktion von Zentren für wissenschaftliche Spitzenleistungen und für die Verbreitung von Fachwissen übernehmen sollen, und bittet die Menschenrechtskommission, geeignete Mittel zur Umsetzung dieser Empfehlung zu benennen;

8. *beschließt*, daß der Internationale Tag der autochthonen Bevölkerungsgruppen während der Dekade jedes Jahr am 9. August begangen wird, ersucht den Generalsekretär, die Begehung dieses Tages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu unterstützen, und legt den Regierungen nahe, diesen Tag auf nationaler Ebene zu begehen;

9. *dankt* der Gutwillens-Botschafterin Rigoberta Menchú Tum für die von ihr geleistete Arbeit und verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck, daß sie bei der Förderung der Dekade auch weiterhin eine wichtige Rolle spielen wird;

10. *empfiehlt*, der vermehrten und effektiveren Mitwirkung der autochthonen Bevölkerungsgruppen an der Planung und Durchführung der Aktivitäten für die Dekade besondere Aufmerksamkeit zu schenken, so auch dadurch, daß die zuständigen Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen, im Rahmen der verfügbaren Mittel und im Benehmen mit den Regierungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene gegebenenfalls autochthone Staatsangehörige von Mitgliedstaaten als Bedienstete einstellen;

11. *empfiehlt* zu diesem Zweck, unmittelbar vor der dreizehnten Tagung der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen eine im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel zu finanzierende zweite Fachtagung über die Planung der Dekade einzuberufen, und fordert die Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und insbesondere die Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen nachdrücklich auf, im Einklang mit den vereinbarten Verfahren aktiv an dieser Tagung mitzuwirken;

12. *beschließt*, sich auf einer späteren Tagung mit der Einberufung von Tagungen zu befassen, die im Laufe der

⁴⁵ A/49/444.

Dekade in entsprechenden Abständen zur Planung und Überprüfung abgehalten werden sollen, und fordert die Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und insbesondere die Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen auf, an diesen Tagungen aktiv mitzuwirken;

13. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge

a) im ersten Quartal 1995 den Freiwilligen Fonds für die Dekade einrichten und diesen Fonds in die jedes Jahr am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltene Beitragsankündigungskonferenz für Entwicklungsaktivitäten aufnehmen;

b) die Vertreter der Vereinten Nationen in Ländern mit autochthonen Bevölkerungsgruppen ersuchen, sich auf geeignetem Weg für eine verstärkte Mitwirkung der autochthonen Bevölkerungsgruppen an der Planung und Durchführung der sie betreffenden Projekte einzusetzen;

c) den in Betracht kommenden Konferenzen der Vereinten Nationen, die im Laufe der Dekade einberufen werden, eindringlich nahelegen, soweit wie möglich und nach Bedarf den wirksamen Beitrag der Auffassungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen zu fördern und zu erleichtern;

d) sicherstellen, daß Informationen über die Programmaktivitäten für die Dekade und über die Möglichkeiten der autochthonen Bevölkerungsgruppen zur Mitwirkung an diesen Aktivitäten in allen Ländern und nach Möglichkeit in den autochthonen Sprachen verbreitet werden, wobei dies aus den vorhandenen Haushaltsmitteln zu finanzieren ist;

e) der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Fortschritte berichten, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bei der Erreichung dieser Ziele gemacht wurden;

14. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben den besonderen Anliegen der autochthonen Bevölkerungsgruppen und den Zielen der Dekade Rechnung zu tragen;

15. *ersucht* den Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte, eingedenk des Beitrags, den die autochthonen Bevölkerungsgruppen leisten können, innerhalb des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte eine Gruppe einzurichten, deren Aufgabe darin besteht, die die autochthonen Bevölkerungsgruppen betreffenden Aktivitäten des Zentrums zu unterstützen und insbesondere Aktivitäten für die Dekade zu planen, zu koordinieren und durchzuführen;

16. *bittet* den Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte, die Ernennung eines Beauftragten für Spendenaktionen in Erwägung zu ziehen, der neue Finanzierungsquellen für die Dekade erschließen könnte;

17. *ersucht* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, im Rahmen seines interinstitutionellen Prozesses Konsultationen über die Dekade zu führen und für eine entsprechende Koordinierung zu sorgen, mit dem Ziel, dem Koordinator der Dekade bei der Erfüllung seiner Aufgabe behilflich zu sein, und der Generalversammlung in jedem Jahr der Dekade über die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Dekade Bericht zu erstatten;

18. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und mehr Mittel dafür bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern lebenden autochthonen Bevölkerungsgruppen, namentlich indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen den autochthonen Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der im Rahmen der Dekade durchgeführten Aktivitäten mit dem Zentrum für Menschenrechte zu benennen;

19. *legt* den Regierungen *nahe*, die Dekade zu unterstützen, indem sie

a) Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Dekade entrichten;

b) im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen entsprechende Programme, Pläne und Berichte im Zusammenhang mit der Dekade ausarbeiten;

c) sich im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen bemühen, den autochthonen Bevölkerungsgruppen mehr Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu geben und ihnen bei Entscheidungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

d) Nationalkomitees oder andere Mechanismen schaffen, an denen autochthone Bevölkerungsgruppen beteiligt sind, um sicherzustellen, daß die Ziele und Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

20. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, zur Unterstützung der Erreichung der Ziele der Dekade die Möglichkeit zu erwägen, nach Bedarf Beiträge an den Fonds für die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen Lateinamerikas und der Karibik zu entrichten;

21. *appelliert* an die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Dekade zu unterstützen, indem sie in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Mittel für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

22. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

VII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Thema	Paragraf	Datum	Seite
49/19	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen			
	Resolution A (A/49/673)	112	29. November 1994	298
	Resolution B (A/49/673/Add.1)	112	23. Dezember 1994	298
49/20	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (A/49/687)	127 und 130	29. November 1994	301
49/216	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (A/49/804)			
	Resolution A	104	23. Dezember 1994	302
	Resolution B	104	23. Dezember 1994	304
	Resolution C	104	23. Dezember 1994	304
	Resolution D	104	23. Dezember 1994	305
	Resolution E	104	23. Dezember 1994	305
49/217	Rahmementwurf des Programmbudgets für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (A/49/820)	105	23. Dezember 1994	305
49/218	Endgültige Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 (A/49/807)	135	23. Dezember 1994	306
49/219	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmbudget für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 (A/49/822)	107	23. Dezember 1994	306
49/220	Programmbudget für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 (A/49/822)			
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1994-1995	107	23. Dezember 1994	309
	B. Revidierte Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1994-1995	107	23. Dezember 1994	311
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1995	107	23. Dezember 1994	311
49/221	Konferenzplanung (A/49/805)			
	Resolution A	111	23. Dezember 1994	312
	Resolution B	111	23. Dezember 1994	312
	Resolution C	111	23. Dezember 1994	314
	Resolution D	111	23. Dezember 1994	314
49/222	Personalmanagement (A/49/802)	113	23. Dezember 1994	315
49/223	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/49/772)	114	23. Dezember 1994	318
49/224	Pensionssystem der Vereinten Nationen (A/49/773)	115	23. Dezember 1994	323
49/225	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/49/755/Add.1)	116 a)	23. Dezember 1994	329
49/226	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/49/811)	116 b)	23. Dezember 1994	330
49/227	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II (A/49/816) ..	117	23. Dezember 1994	332
49/228	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (A/49/756/Add.1)	122	23. Dezember 1994	334
49/229	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II (A/49/757/Add.1)	123	23. Dezember 1994	335
49/230	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (A/49/809)	125	23. Dezember 1994	337
49/231	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (A/49/798)	126	23. Dezember 1994	339
49/232	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (A/49/812)	129	23. Dezember 1994	340
49/233	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinheiten der Vereinten Nationen (A/49/803/Add.1)	132 a)	23. Dezember 1994	342

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.6 wiedergegeben.

49/19. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 2 ihrer Resolution 48/223 C vom 23. Dezember 1993, in der sie den Grundsatz bekräftigt hat, daß die Zahlungsfähigkeit das grundlegende Kriterium für die Festsetzung der Beitragstabelle ist, und grundsätzlich übereingekommen ist, ein Ad-hoc-Gremium einzurichten, das die Anwendung dieses Grundsatzes bei der Festsetzung der Beitragstabelle untersuchen soll, und dessen Aufgabenstellung und Modalitäten zu einem späteren Zeitpunkt auf der achtundvierzigsten Tagung zu prüfen,

eingedenk der gemäß Abschnitt III Ziffer 2 ihrer Resolution 48/218 A vom 23. Dezember 1993 geschaffenen zwischenstaatlichen Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen auf rechtlichem und finanziellem Gebiet,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten auf ihrer achtundvierzigsten und neunundvierzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

1. beschließt, eine zwischenstaatliche Ad-hoc-Arbeitsgruppe von fünfundzwanzig Sachverständigen auf wirtschaftlichem, finanziellem und statistischem Gebiet und damit zusammenhängenden Gebieten einzusetzen;

2. bittet den Präsidenten der Generalversammlung, die Sachverständigen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung der ausgewogenen geographischen Vertretung zu ernennen und die Arbeitsgruppe so bald wie möglich einzusetzen;

3. beschließt, daß die Arbeitsgruppe alle Aspekte der Anwendung des Grundsatzes, wonach die Zahlungsfähigkeit das grundlegende Kriterium für die Festsetzung der Beitragstabelle zum ordentlichen Haushalt ist, untersuchen und prüfen und der Generalversammlung bis spätestens 15. Mai 1995 einen Bericht darüber vorlegen wird, damit der Beitragsausschuß diesen bei seiner Überprüfung berücksichtigen kann, um die er in Ziffer 1 der Versammlungsresolution 48/223 C gebeten wurde;

4. ersucht den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen und sich, soweit dies angezeigt ist, um die Zusammenarbeit der in Betracht kommenden bestehenden zwischenstaatlichen Institutionen wie der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds zu bemühen und der Arbeitsgruppe alle erforderlichen Dokumente und Dienste zu Verfügung zu stellen;

5. beschließt, daß die Aktivitäten der Arbeitsgruppe aus den vorhandenen Finanzmitteln finanziert werden, würde jedoch freiwillige Beiträge seitens der Mitgliedstaaten zur Finanzierung der Aktivitäten der Arbeitsgruppe begrüßen, so nach Möglichkeit auch die Bestreitung der Kosten für ihre eigenen zur Teilnahme in der Gruppe ernannten Sachverständigen.

B

Die Generalversammlung,

bekräftigend, daß die Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten das grundlegende Kriterium für die Festsetzung der Beitragstabelle ist,

in Anbetracht dessen, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/223 B vom 23. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses²,

1. bekräftigt, wie wichtig die Empfehlungen des Beitragsausschusses für die Generalversammlung sind, wenn die Versammlung im Einklang mit Regel 160 ihrer Geschäftsordnung über die Aufteilung der Ausgaben der Organisation auf die Mitgliedstaaten beschließt;

2. beschließt die nachstehende Beitragstabelle für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für die Jahre 1995, 1996 und 1997:

Mitgliedstaat	1995	1996 (in Prozent)	1997
Afghanistan	0,01	0,0100	0,01
Ägypten	0,07	0,0700	0,08
Albanien	0,01	0,0100	0,01
Algerien	0,16	0,1600	0,16
Andorra	0,01	0,0100	0,01
Angola	0,01	0,0100	0,01
Antigua und Barbuda	0,01	0,0100	0,01
Äquatorialguinea	0,01	0,0100	0,01
Argentinien	0,48	0,4800	0,48
Armenien	0,08	0,0550	0,05
Aserbaidschan	0,16	0,1175	0,11
Äthiopien	0,01	0,0100	0,01
Australien	1,46	1,4800	1,48
Bahamas	0,02	0,0200	0,02
Bahrain	0,02	0,0200	0,02
Bangladesch	0,01	0,0100	0,01
Barbados	0,01	0,0100	0,01
Belarus	0,37	0,2925	0,28
Belgien	0,99	1,0075	1,01
Belize	0,01	0,0100	0,01
Benin	0,01	0,0100	0,01
Bhutan	0,01	0,0100	0,01
Bolivien	0,01	0,0100	0,01
Bosnien und Herzegowina	0,02	0,0125	0,01
Botswana	0,01	0,0100	0,01

Mitgliedstaat	1995	1996 (in Prozent)	1997	Mitgliedstaat	1995	1996 (in Prozent)	1997
Brasilien	1,62	1,6200	1,62	Kambodscha	0,01	0,0100	0,01
Brunei Darussalam	0,02	0,0200	0,02	Kamerun	0,01	0,0100	0,01
Bulgarien	0,10	0,0825	0,08	Kanada	3,07	3,1025	3,11
Burkina Faso	0,01	0,0100	0,01	Kap Verde	0,01	0,0100	0,01
Burundi	0,01	0,0100	0,01	Kasachstan	0,26	0,2000	0,19
Chile	0,08	0,0800	0,08	Katar	0,04	0,0400	0,04
China	0,72	0,7350	0,74	Kenia	0,01	0,0100	0,01
Costa Rica	0,01	0,0100	0,01	Kirgisistan	0,04	0,0325	0,03
Côte d'Ivoire	0,01	0,0100	0,01	Kolumbien	0,11	0,1000	0,10
Dänemark	0,70	0,7175	0,72	Komoren	0,01	0,0100	0,01
Demokratische Volksrepublik Korea	0,04	0,0500	0,05	Kongo	0,01	0,0100	0,01
Deutschland	8,94	9,0425	9,06	Kroatien	0,10	0,0900	0,09
Dominica	0,01	0,0100	0,01	Kuba	0,07	0,0525	0,05
Dominikanische Republik	0,01	0,0100	0,01	Kuwait	0,20	0,1900	0,19
Dschibuti	0,01	0,0100	0,01	Lantische Volkedemokratische Republik	0,01	0,0100	0,01
Ecuador	0,02	0,0200	0,02	Lesotho	0,01	0,0100	0,01
ehemalige jugoslawische Republik Makedonien	0,01	0,0100	0,01	Lettland	0,10	0,0825	0,08
El Salvador	0,01	0,0100	0,01	Libanon	0,01	0,0100	0,01
Eritrea	0,01	0,0100	0,01	Liberia	0,01	0,0100	0,01
Estland	0,05	0,0425	0,04	Libysch-Arabische Dschamahirija	0,21	0,2025	0,20
Fidschi	0,01	0,0100	0,01	Liechtenstein	0,01	0,0100	0,01
Finnland	0,61	0,6175	0,62	Litauen	0,11	0,0850	0,08
Frankreich	6,32	6,4075	6,42	Luxemburg	0,07	0,0700	0,07
Gabun	0,01	0,0100	0,01	Madagaskar	0,01	0,0100	0,01
Gambia	0,01	0,0100	0,01	Malawi	0,01	0,0100	0,01
Georgien	0,16	0,1175	0,11	Malaysia	0,14	0,1400	0,14
Ghana	0,01	0,0100	0,01	Malediven	0,01	0,0100	0,01
Grenada	0,01	0,0100	0,01	Mali	0,01	0,0100	0,01
Griechenland	0,37	0,3800	0,38	Malta	0,01	0,0100	0,01
Guatemala	0,02	0,0200	0,02	Marokko	0,03	0,0300	0,03
Guinea	0,01	0,0100	0,01	Marshallinseln	0,01	0,0100	0,01
Guinea-Bissau	0,01	0,0100	0,01	Mauretanien	0,01	0,0100	0,01
Guyana	0,01	0,0100	0,01	Mauritius	0,01	0,0100	0,01
Haiti	0,01	0,0100	0,01	Mexiko	0,78	0,7875	0,79
Honduras	0,01	0,0100	0,01	Mikronesien (Föderierte Staaten von)	0,01	0,0100	0,01
Indien	0,31	0,3100	0,31	Monaco	0,01	0,0100	0,01
Indonesien	0,14	0,1400	0,14	Mongolei	0,01	0,0100	0,01
Irak	0,14	0,1400	0,14	Mosambik	0,01	0,0100	0,01
Iran (Islamische Republik)	0,60	0,4675	0,45	Myanmar	0,01	0,0100	0,01
Irland	0,20	0,2100	0,21	Namibia	0,01	0,0100	0,01
Island	0,03	0,0300	0,03	Nepal	0,01	0,0100	0,01
Israel	0,26	0,2675	0,27	Neuseeland	0,24	0,2400	0,24
Italien	4,79	5,1975	5,25	Nicaragua	0,01	0,0100	0,01
Jamaika	0,01	0,0100	0,01	Niederlande	1,58	1,5875	1,59
Japan	13,95	15,4350	15,65	Niger	0,01	0,0100	0,01
Jemen	0,01	0,0100	0,01	Nigeria	0,16	0,1150	0,11
Jordanien	0,01	0,0100	0,01	Norwegen	0,55	0,5600	0,56
Jugoslawien	0,11	0,1025	0,10	Oman	0,04	0,0400	0,04

Mitgliedstaat	1995	1996 (in Prozent)	1997	Mitgliedstaat	1995	1996 (in Prozent)	1997
Österreich	0,85	0,8650	0,87	Tunesien	0,03	0,0300	0,03
Pakistan	0,06	0,0600	0,06	Turkmenistan	0,04	0,0325	0,03
Palau ³	Türkei	0,34	0,3750	0,38
Panama	0,01	0,0100	0,01	Uganda	0,01	0,0100	0,01
Papua-Neuguinea	0,01	0,0100	0,01	Ukraine	1,48	1,1400	1,09
Paraguay	0,01	0,0100	0,01	Ungarn	0,15	0,1400	0,14
Peru	0,06	0,0600	0,06	Uruguay	0,04	0,0400	0,04
Philippinen	0,06	0,0600	0,06	Usbekistan	0,19	0,1375	0,13
Polen	0,38	0,3375	0,33	Vanuatu	0,01	0,0100	0,01
Portugal	0,24	0,2750	0,28	Venezuela	0,40	0,3375	0,33
Republik Korea	0,80	0,8175	0,82	Vereinigte Arabische Emirate	0,19	0,1900	0,19
Republik Moldau	0,11	0,0850	0,08	Vereinigte Republik Tansania	0,01	0,0100	0,01
Ruanda	0,01	0,0100	0,01	Vereinigte Staaten von Amerika	25,00	25,0000	25,00
Rumänien	0,15	0,1500	0,15	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	5,27	5,3150	5,32
Russische Föderation	5,68	4,4500	4,27	Vietnam	0,01	0,0100	0,01
Salomonen	0,01	0,0100	0,01	Zaire	0,01	0,0100	0,01
Sambia	0,01	0,0100	0,01	Zentralafrikanische Republik	0,01	0,0100	0,01
Samoa	0,01	0,0100	0,01	Zypern	0,03	0,0300	0,03
San Marino	0,01	0,0100	0,01				
São Tomé und Príncipe	0,01	0,0100	0,01	Insgesamt	<u>100,00</u>	<u>100,0000</u>	<u>100,00</u>
Saudi-Arabien	0,80	0,7200	0,71				
Schweden	1,22	1,2275	1,23				
Senegal	0,01	0,0100	0,01				
Seychellen	0,01	0,0100	0,01				
Sierra Leone	0,01	0,0100	0,01				
Simbabwe	0,01	0,0100	0,01				
Singapur	0,14	0,1400	0,14				
Slowakei	0,10	0,0825	0,08				
Slowenien	0,07	0,0700	0,07				
Somalia	0,01	0,0100	0,01				
Spanien	2,24	2,3625	2,38				
Sri Lanka	0,01	0,0100	0,01				
St. Kitts und Nevis	0,01	0,0100	0,01				
St. Lucia	0,01	0,0100	0,01				
St. Vincent und die Grenadinen	0,01	0,0100	0,01				
Südafrika	0,34	0,3225	0,32				
Sudan	0,01	0,0100	0,01				
Suriname	0,01	0,0100	0,01				
Swasiland	0,01	0,0100	0,01				
Syrische Arabische Republik	0,05	0,0500	0,05				
Tadschikistan	0,03	0,0200	0,02				
Thailand	0,13	0,1300	0,13				
Togo	0,01	0,0100	0,01				
Trinidad und Tobago	0,04	0,0325	0,03				
Tschad	0,01	0,0100	0,01				
Tschechische Republik	0,32	0,2600	0,25				

³ Der Beitragsatz der Republik Palau wird vom Beitragsausschuß auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung festgelegt.

3. trifft außerdem den folgenden Beschluß:

a) Unbeschadet des Artikels 5.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wird der Generalsekretär ermächtigt, nach seinem Ermessen und nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten für die Kalenderjahre 1995, 1996 und 1997 in anderen Währungen als dem US-Dollar entgegenzunehmen;

b) Gemäß Artikel 5.9 der Finanzordnung der Vereinten Nationen werden Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, die sich jedoch an bestimmten ihrer Tätigkeiten beteiligen, aufgefordert, auf der Grundlage der folgenden Sätze zu den Ausgaben der Organisation in den Jahren 1995, 1996 und 1997 beizutragen:

Nichtmitgliedstaat	Prozentsatz
Heiliger Stuhl	0,01
Nauru	0,01
Schweiz	1,21
Tonga	0,01

Diese Beitragssätze bilden die Berechnungsgrundlage für die den Nichtmitgliedstaaten im Einklang mit Resolution 44/197 B der Generalversammlung vom 21. Dezember 1989 zu berechnenden jährlichen Pauschalbeiträge;

4. ersucht den Beitragsausschuß, auf von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegte Anträge auf eine Überprüfung entsprechend zu reagieren und der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

49/20. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda⁴ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 846 (1993) vom 22. Juni 1993 und 872 (1993) vom 5. Oktober 1993, mit denen der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda beziehungsweise die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda geschaffen hat, sowie die Ratsresolutionen 925 (1994) vom 8. Juni 1994 und 928 (1994) vom 20. Juni 1994, mit denen der Rat das Mandat der Hilfsmission beziehungsweise der Beobachtermission verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/245 vom 5. April 1994 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre Resolution 48/248 vom 5. April 1994 sowie ihre Beschlüsse 48/479 A vom 23. Dezember 1993 und 48/479 B vom 14. September 1994 über die Finanzierung der Hilfsmission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission und der Hilfsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission und die Hilfsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission und die Hilfsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda per 31. Oktober 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 670.906 US-Dollar für die Beobachtermission und 17.648.382 Dollar für die Hilfs-

mission, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission und die Hilfsmission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Hilfsmission so sparsam und effizient wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, für den Einsatz der Hilfsmission während des Zeitraums vom 5. bis 9. Dezember 1994 auf dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda einen Betrag von insgesamt 163.101.700 Dollar brutto (161.515.400 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Resolution 48/248 der Generalversammlung genehmigte Betrag von 57.063.960 Dollar brutto (55.812.670 Dollar netto) eingeschlossen ist;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 48/248 bereits aufgeteilten Betrags von 62.357.260 Dollar brutto (60.973.160 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 100.744.440 Dollar brutto (100.542.240 Dollar netto) für den Zeitraum vom 5. April bis 9. Dezember 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 202.200 Dollar für den Zeitraum vom 5. April bis 9. Dezember 1994, die für die Hilfsmission gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 1.288.200 Dollar brutto (1.258.900 netto) für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 22. Juni bis 21. Dezember 1993

⁴ A/49/375 und Korr.1 und Add.1.

⁵ A/49/501.

und in Höhe von 10.531.600 Dollar brutto (10.633.200 netto) für die Hilfsmission für den Zeitraum vom 5. Oktober 1993 bis 4. April 1994 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, was den Zeitraum nach dem 9. Dezember 1994 betrifft, den Generalsekretär zu ermächtigen, für einen Zeitraum von vier Monaten zur Aufrechterhaltung der Hilfsmission Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 15 Millionen Dollar brutto pro Monat einzugehen (mit der Maßgabe, daß über 10,5 Millionen Dollar pro Monat hinausgehende Beträge für Militärpersonalkosten bestimmt sind und gegenüber der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß im einzelnen begründet werden), wobei der Betrag von 30 Millionen Dollar nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Hilfsmission über den 9. Dezember 1994 hinaus zu verlängern;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, im Hinblick auf die Empfehlungen, die der Beratende Ausschuß in Ziffer 26 seines Berichts abgegeben hat, die Positionen des Leitenden Politischen Beraters und des Assistenten des Leitenden Politischen Beraters beizubehalten;

12. *bittet* den Generalsekretär, die personelle Ausstattung, insbesondere die Zahl der Experten für humanitäre Hilfe, nach Bedarf im Rahmen des bestehenden Stellenplans dem sich wandelnden Charakter der Hilfsmission anzupassen;

13. *beschließt*, beginnend am 28. Februar 1995 eine eingehende Überprüfung der Finanzierung der Hilfsmission während des Zeitraums vom 10. Dezember 1994 bis 9. Juni 1995 sowie des im Addendum zu dem Bericht des Generalsekretärs⁶ enthaltenen Haushaltsvollzugsberichts vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär und den Beratenden Ausschuß, ihr Arbeitsprogramm so einzurichten, daß die entsprechenden Haushaltsvoranschläge und Berichte den Mitgliedstaaten bis spätestens 20. Februar 1995 zur Verfügung stehen;

14. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* darüber, daß der Dienstleistungsvertrag für die Hilfsmission ohne internationales Submissionsverfahren verlängert worden ist, wie in den Ziffern 40 bis 44 des Berichts des Beratenden Ausschusses dargelegt;

15. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, so bald wie möglich alle Vertragsleistungen für die Hilfsmission durch internationale Submissionsverfahren zu beschaffen, damit im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen der Bieter mit dem niedrigsten annehmbaren Angebot den Zuschlag für alle diese Dienstleistungen erhält, und ersucht ihn, bei der Vorlage der nächsten Haushaltsvoranschläge ausführliche schriftliche Begründungen für Ausnahmen von dem Grundsatz des internationalen Submissionsverfahrens vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, ihr zur Behandlung auf ihrer laufenden Tagung Informationen über die Frage der Beschaffung von Vertragsleistungen für Friedenssicherungseinsätze und eine erste Begründung dafür vorzulegen, warum

bei der Durchführung einer Reihe von Friedenssicherungseinsätzen seit Januar 1994 bei der Bereitstellung dieser Dienstleistungen von Artikel 110.18 der Finanzordnung abgewichen wurde, damit sie umgehend geeignete diesbezügliche Maßnahmen ergreifen kann;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Hilfsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

70. Plenarsitzung
29. November 1994

49/216. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Finanzberichte und der geprüften Rechnungsabschlüsse der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 1993 abgelaufenen Zeitraum, einschließlich derjenigen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, des Internationalen Handelszentrums und der Universität der Vereinten Nationen⁷, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen⁸, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen⁹, des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten¹⁰, des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen¹¹, der von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds¹², des Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹³, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen¹⁴, der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen¹⁵ und des Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung¹⁶, der Berichte und Prüfungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer¹⁷, der Kurzzusammenfassung der wich-

⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 5 und Korrigendum (A/49/5), Vol. I, Abschnitte I und V; Vol. II und Korr.1, Abschnitte I und V; Vol. III, Abschnitte I und V; und Vol. IV, Abschnitte I und V.

⁸ Ebd., Beilage 5A (A/49/5/Add.1), Abschnitte I und IV.

⁹ Ebd., Beilage 5B (A/49/5/Add.2), Abschnitte I und IV.

¹⁰ Ebd., Beilage 5C (A/49/5/Add.3), Abschnitte I und V.

¹¹ Ebd., Beilage 5D (A/49/5/Add.4), Abschnitte I und V.

¹² Ebd., Beilage 5E (A/49/5/Add.5), Abschnitte I und III.

¹³ Ebd., Beilage 5F (A/49/5/Add.6), Abschnitte I und V.

¹⁴ Ebd., Beilage 5G (A/49/5/Add.7), Abschnitte I und V.

¹⁵ Ebd., Beilage 5H (A/49/5/Add.8), Abschnitte I und IV.

¹⁶ Ebd., Beilage 5I (A/49/5/Add.9), Abschnitte I und V.

¹⁷ Ebd., Beilage 5 und Korrigendum (A/49/5), Vol. I, Abschnitte II und III; Vol. II und Korr.1, Abschnitte II und III; Vol. III, Abschnitte II und III; und Vol. IV, Abschnitte II und III; ebd., Beilage 5A (A/49/5/Add.1), Abschnitte II und III; ebd., Beilage 5B (A/49/5/Add.2), Abschnitte II und III; ebd., Beilage 5C (A/49/5/Add.3), Abschnitte II und III; ebd., Beilage 5D

⁶ A/49/375/Add.1.

tigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und empfohlenen Abhilfemaßnahmen des Rates der Rechnungsprüfer¹⁸ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Beitreibung veruntreuter Mittel²⁰ und über unabhängige Rechnungsprüfungen und Managementstudien der Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen²¹,

in Anbetracht der Schritte, welche die Leiter und Leitungsorgane der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen unternommen haben, um sicherzustellen, daß die Empfehlungen in früheren Prüfungsberichten entsprechende Aufmerksamkeit und Beachtung finden, wie vom Rat der Rechnungsprüfer in den Anhängen zu seinen laufenden Berichten angemerkt,

sowie Kenntnis nehmend von den Antworten des Generalsekretärs und der Leiter der Organisationen der Vereinten Nationen auf die jüngsten Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer an die Generalversammlung, in denen angegeben wird, welche Maßnahmen innerhalb welcher Frist zu ergreifen sind²²,

feststellend, daß es dem Rat der Rechnungsprüfer nicht gelungen ist, ausreichende Zusicherungen hinsichtlich der Verlässlichkeit der Wertangaben über das Gesamtinventar der Nichtverbrauchsgüter in den Vereinten Nationen zu erhalten,

nach Prüfung der Auffassungen des Rates der Rechnungsprüfer über die Auswirkungen einer Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder des Rates²³,

den Rat der Rechnungsprüfer dazu *beglückwünschend*, daß er gemäß Artikel 12.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen seine Prüfungen in umfassender Weise vorgenommen hat,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Prüfungsvermerke und Berichte des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen an;

2. *nimmt außerdem* die Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und empfohlenen Abhilfemaßnahmen des Rates der Rechnungsprüfer¹⁸ an;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, daß der Rat der Rechnungsprüfer eingeschränkte Prüfungsvermerke zu den Rechnungsabschlüssen der Vereinten Nationen (Friedenssicherungseinheiten), des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des

Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung erteilt hat;

4. *billigt* alle Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Stellungnahmen dazu im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹;

5. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Rat der Rechnungsprüfer entsprechend dem Ersuchen der Generalversammlung in Ziffer 16 ihrer Resolution 47/211 vom 23. Dezember 1992 horizontale Prüfungen der Beschaffungstätigkeiten und der wichtigsten Informationstechnologiesysteme vorgenommen hat, und ersucht den Rat, der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die aufgrund der Prüfungserkenntnisse und -empfehlungen ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten und diese Praxis fortzusetzen;

6. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, im Lichte des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über das Zugangskontrollsystem zu prüfen, ob eine weitere Prüfung dieses Projekts durch den Rat erforderlich ist, namentlich auch eine Überprüfung der Entwicklung des Projekts sowie der Beschaffungsmethode und der Managementverantwortung sowohl zu Beginn als auch bei Durchführung des Projekts;

7. *erinnert daran*, daß Zahlungen an überplanmäßiges Personal ohne vorherige Genehmigung der Generalversammlung nicht hätten geleistet werden dürfen, begrüßt die Fortschritte, die bei der Lösung des Problems der Bediensteten erzielt worden sind, die infolge des Personalabbaus überplanmäßige Dienstposten einnehmen, und stellt fest, daß der Generalsekretär beabsichtigt, die erforderlichen Verlegungen von Stellen und Bediensteten bis zum 31. Dezember 1994 abzuschließen;

8. *befürwortet* die Empfehlung des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Regelungen für die wahlweise Auszahlung eines Pauschalbetrags bei Reisen im Zusammenhang mit dem Heimaturlaub, der Erziehungsbeihilfe und Familienbesuch;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die der Organisation entstehenden Kosten und Nutzen der Regelungen für die Auszahlung von Pauschalbeträgen weiter genau zu verfolgen und insbesondere auch zu analysieren, welchen Baranreiz das derzeitige 75-Prozent-Verfahren den Bediensteten bietet, und die gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen vorzunehmen, um sicherzustellen, daß diese Regelungen keinen Raum für Mißbrauch lassen;

10. *stellt fest*, daß in einigen Fällen die Lagerkontrolle unzureichend war, macht sich die Auffassung des Rates der Rechnungsprüfer zu eigen, wonach diese Fragen mit hohem Vorrang überprüft werden sollten, und ersucht den Generalsekretär und die zuständigen Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, sich mit diesen Fragen dementsprechend zu befassen;

11. *stellt außerdem fest*, daß die Frage der Amtszeit der Mitglieder des Rates der Rechnungsprüfer unter Tagesordnungspunkt 105 der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung behandelt wird.

[Fortsetzung] (A/49/5/Add.4), Abschnitte II und III; ebd., *Beilage 5E* (A/49/5/Add.5), Abschnitte I und II; ebd., *Beilage 5F* (A/49/5/Add.6), Abschnitte II und III; ebd., *Beilage 5G* (A/49/5/Add.7), Abschnitte II und III; ebd., *Beilage 5H* (A/49/5/Add.8), Abschnitte II und III; und ebd., *Beilage 5I* (A/49/5/Add.9), Abschnitte II und III.

¹⁸ A/49/214, Anhang.

¹⁹ A/49/547.

²⁰ A/48/572.

²¹ A/48/587.

²² Siehe A/49/348 und Add.1 und 2.

²³ Siehe A/49/368 und Korr.1.

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/211 vom 23. Dezember 1992, insbesondere deren Ziffern 5 und 6,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den am 31. Dezember 1993 endenden Zweijahreszeitraum sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen²⁴,

1. *begrüßt* die Vorlage eines gesonderten Dokuments über alle Friedenssicherungseinsätze durch den Generalsekretär und den Rat der Rechnungsprüfer gemäß Resolution 47/211 Ziffer 5 und bittet den Rat, diese Art der Präsentation weiter zu verfeinern, insbesondere durch die Bereitstellung detaillierter Informationen über die größeren Friedenssicherungseinsätze, und dabei die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, daß der Rat der Rechnungsprüfer nicht in der Lage war, bei der Mehrzahl der Friedenssicherungseinsätze die Kassenbestände zu bestätigen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß bei allen Friedenssicherungseinsätzen die Kassenbestände regelmäßig mit den Rechnungsunterlagen abgestimmt werden;

3. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Erkenntnisse des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Nichtverbrauchsgüter und ersucht den Generalsekretär, die strikte Einhaltung der Finanzvorschriften 110.25 und 110.26 in dieser Hinsicht sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit dem Rat der Rechnungsprüfer Konsultationen über geeignete Maßnahmen zu führen, um künftig zu vermeiden, daß die Rechnungsabschlüsse der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen einen eingeschränkten Prüfungsvermerk erhalten.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und empfohlenen Abhilfemaßnahmen des Rates der Rechnungsprüfer¹⁸, insbesondere deren Ziffern 17 bis 26 über das Beschaffungswesen,

sowie nach Behandlung der Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse der Vereinten Nationen, einschließlich der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, für den am 31. Dezember 1993 abgelaufenen Zweijahreszeitraum²⁵,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die vom Rat der Rechnungsprüfer aufgezeigten Fälle von Verstößen gegen die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen, insbesondere in den Bereichen Beschaffung und Lagerhaltung,

unter Betonung der Wichtigkeit der Rolle des Rates der Rechnungsprüfer und des Amtes für interne Aufsichtsdienste bei der Ermittlung und Untersuchung finanzieller und haushaltstechnischer Unregelmäßigkeiten und bei der Bewertung und Nachprüfung angemessener Kontrollen, die der Generalsekretär zur Verhinderung solcher Vorkommnisse eingeführt hat,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, in Fällen von finanziellen und haushaltstechnischen Unregelmäßigkeiten geeignete Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über mögliche Interessenkonflikte, die auftreten können, wenn die Vereinten Nationen im Bereich der Beschaffung ehemalige Angestellte von Lieferfirmen der Organisation beschäftigen,

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Aspekte des Beschaffungswesens, die Abhilfemaßnahmen erfordern, und befürwortet insbesondere die Empfehlungen des Rates in Ziffer 9 f) seines Berichts über die Vereinten Nationen²⁶ und in Ziffer 9 a) bis c) seines Berichts über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen²⁷;

2. *ersucht* den Generalsekretär, Sofortmaßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen zu ergreifen, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten während der Erörterungen in der Generalversammlung geäußerten Auffassungen, und den Rat der Rechnungsprüfer über die laufend ergriffenen Maßnahmen voll unterrichtet zu halten, und ersucht den Rat, der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen spätestens bis zum 30. April 1995 einen Bericht vorzulegen, der Vorschläge für die Verbesserung der Beschaffungstätigkeiten des Sekretariat enthält, so unter anderem in bezug auf

a) etwa erforderliche Änderungen der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen sowie des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen zur Regelung des Problems von Interessenkonflikten;

b) die Stärkung der Rolle des Ausschusses für Aufträge und die größere Transparenz in seiner Arbeitsweise bei der Genehmigung von Ausnahmen von dem vorgeschriebenen Submissionsverfahren, insbesondere, wenn dringliche Erfordernisse als Grund für die Beantragung von Ausnahmen angegeben werden;

c) die verbesserte Überwachung der Einhaltung von Verträgen und die Verstärkung von Strafklauseln bei Nichteinhaltung;

d) die Verstärkung der Planungskapazität des Sekretariats im Bereich des Beschaffungswesens;

e) die wirksamere Heranziehung des genehmigten Verzeichnisses der Bieter und die Ausarbeitung von transparenten Standardrichtlinien und -verfahren für die Vorauswahl möglicher Lieferanten;

²⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 5 und Korrigendum (A/49/5), Vol. II und Korr.1.

²⁵ Ebd., Vol. I und Vol. II und Korr.1.

²⁶ Ebd., Vol. I, Abschnitt II.

²⁷ Ebd., Vol. II und Korr.1, Abschnitt II.

f) die rechtzeitige Aufforderung zur Angebotsabgabe für das Submissionsverfahren und die regelmäßige Veröffentlichung der Auftragsvergaben.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

D

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Beschlüsse 46/445 vom 20. Dezember 1991 und 47/449 vom 22. Dezember 1992,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/216 C vom 23. Dezember 1993 über die Normen des Rechnungswesens der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 29 des Anhangs zu dem Bericht des Generalsekretärs über die Normen des Rechnungswesens²⁸,

Kenntnis nehmend von den Feststellungen des Rates der Rechnungsprüfer zu dieser Angelegenheit in Ziffer 7 seiner Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlussfolgerungen und empfohlenen Abhilfemaßnahmen¹⁸,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Organisationen allgemein unternommen haben, um sich an die gemeinsamen Normen für das Rechnungswesen der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 zu halten;

2. *stellt jedoch fest*, daß im Zweijahreszeitraum 1994-1995 weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Rechnungsabschlüsse bestimmter Organisationen und Programme der Vereinten Nationen voll dem System gemeinsamer Normen für das Rechnungswesen der Vereinten Nationen anzupassen;

3. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, sich bei der Vorlage der Rechnungsabschlüsse für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 weiter um die volle Einhaltung der gemeinsamen Normen für das Rechnungswesen zu bemühen, insbesondere unter anderem durch Angaben über die Bewertung des Vermögens, Sachleistungen und in nichtkonvertiblen Währungen gehaltene Kassenbestände, die Berechnung und Offenlegung der gesamten langfristigen Verbindlichkeiten für Leistungen bei Beendigung von Dienstverhältnissen und die Berechnung und Offenlegung von Verzögerungen bei der Einziehung veranlagter Beiträge, mit dem Ziel, die in den Rechnungsabschlüssen gegebenen Informationen zu verbessern.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

E

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung über den Beschluß 94/30 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen vom 10. Oktober 1994 und den Beschluß 1994/R.3/6 des Exekutivrats des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen vom 5. Oktober

1994 über die Angleichung der formalen Gestaltung von Haushaltsplänen und Rechnungsabschlüssen,

ersucht die Leiter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ihren Leitungsgremien über die Durchführung dieser Beschlüsse und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/217. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, mit der sie den Generalsekretär ersuchte, in den Jahren, in denen kein Haushalt verabschiedet wird, einen Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den folgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁹, der diesbezüglichen Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses³⁰ und der im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹ enthaltenen Empfehlungen,

1. *erklärt erneut*, daß der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat: a) eine vorläufige Schätzung der zu veranschlagenden Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums; b) die Prioritäten unter Berücksichtigung allgemeiner Tendenzen in den hauptsächlichen Bereichen; c) das reale - positive oder negative - Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt; und d) die Höhe des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt in Prozent der Gesamtmittel;

2. *erklärt außerdem erneut*, daß der Rahmenentwurf eine größere Vorhersehbarkeit des Ressourcenbedarfs für den nachfolgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozeß fördern und somit die möglichst weitgehende Übereinstimmung hinsichtlich des Programmhaushaltsplans erleichtern sollte;

3. *schließt sich* den Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

4. *bittet* den Generalsekretär, seinen Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 auf der Grundlage der vom Beratenden Ausschuß vorgenommenen vorläufigen Gesamtschätzung in Höhe von 2.574.000.000 US-Dollar zu den ursprünglichen Werten für 1994-1995, beziehungsweise nach Neukalkulation in Höhe von 2.548.400.000 Dollar zu den revidierten Werten für 1994-1995, aufzustellen und dabei auch die tatsächlichen Ausgabendaten für 1994, soweit verfügbar, zu berücksichtigen;

²⁹ A/49/310.

³⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 16 (A/49/16)*, Zweiter Teil.

³¹ A/49/796 und Korr.1.

²⁸ A/48/530.

5. *stellt fest*, daß die vorläufige Schätzung einen Haushaltsansatz für die verstärkte Unterstützung von Friedenseinsätzen enthält, und ersucht den Generalsekretär, bei der Aufstellung des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 seinen Mittelanforderungen die Beschlüsse zugrunde zu legen, die die Generalversammlung zur Frage der Kriterien für die Aufteilung der bei der Unterstützung von Friedenseinsätzen anfallenden Kosten gegebenenfalls faßt;

6. *beschließt*, daß die Höhe des außerordentlichen Reservefonds auf 0,75 Prozent der vorläufigen Schätzung zu den Werten von 1996-1997, das heißt auf 20,6 Millionen Dollar, festgesetzt wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontext des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997, wie vom Beratenden Ausschuß in Ziffer 10 seines Berichts erbeten, Informationen über die Art der bisher zu Lasten des außerordentlichen Reservefonds getätigten Ausgaben vorzulegen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/218. Endgültige Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 1990-1991

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/202 A und B vom 21. Dezember 1989, mit denen sie den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/184 C vom 20. Dezember 1991 über die Nettomittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1990-1991, in der sie die Bereitstellung eines zusätzlichen Nettobetrag von 13.867.100 US-Dollar für den ordentlichen Haushalt für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 genehmigt hat,

ferner unter Hinweis darauf, daß der Rat der Rechnungsprüfer zu dem Schluß gelangt ist, daß die Weiterbeschäftigung von überplanmäßigem Personal über den 31. Dezember 1989 hinaus das von der Generalversammlung vorgeschriebene Personalabbauziel umgeht und daß im Zweijahreszeitraum 1990-1991 Zahlungen an dieses Personal nicht ohne vorherige Genehmigung der Versammlung hätten getätigt werden sollen,

feststellend, daß sich der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen darüber einig war, daß für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 ein zusätzlicher Betrag bereitgestellt werden müsse, und empfohlen hatte, die Frage der Veranlagung dieses Betrages im Zusammenhang mit dem Finanzbericht für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 zu behandeln,

sowie feststellend, daß die Finanzabschlüsse für den Zweijahreszeitraum 1992-1993³² einen Überschub von 37.468.110 Dollar ausweisen, der den Mitgliedstaaten auf ihre veranlagten Beiträge für 1995 angerechnet werden könnte,

1. *bedauert* den Beschluß des Generalsekretärs, überplanmäßiges Personal ohne vorherige Zustimmung der Gene-

ralversammlung über den 31. Dezember 1989 hinaus weiterzubeschäftigen;

2. *bedauert außerdem* die mangelnde Transparenz in den Berichten an die Generalversammlung betreffend die Zahlungen, die nach dem 31. Dezember 1989 an überplanmäßiges Personal geleistet wurden;

3. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, den von der Generalversammlung vorgeschriebenen Personalabbau bis zum 31. Dezember 1994 abzuschließen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Haushaltsführung äußerste Disziplin zu üben, um die Einhaltung der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen, namentlich der Finanzvorschrift 114.1 über persönliche Verantwortlichkeit, sicherzustellen, und die vollinhaltliche Befolgung der Finanzordnung und Finanzvorschriften als einen konkreten Leistungsindikator in die Leistungsbeurteilung aller leitenden Beamten aufzunehmen;

5. *beschließt*, für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 17.233.100 Dollar zu bewilligen und die Einnahmenvoranschläge für den genannten Zweijahreszeitraum um 7.297.700 Dollar unter dem Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) beziehungsweise um 1.982.300 Dollar unter den Einnahmenkapiteln 2 (Allgemeine Einnahmen) und 3 (einnahmenerzeugende Tätigkeiten) zu erhöhen;

6. *beschließt außerdem*, die Nettoerhöhung der in Ziffer 5 gebilligten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 mit dem den Mitgliedstaaten für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 zur Verfügung stehenden Haushaltsüberschub zu verrechnen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/219. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995

Die Generalversammlung

I

FINANZIERUNG DER ERWEITERUNG DER BEOBACHTERMISSION DER VEREINTEN NATIONEN IN SÜDAFRIKA

1. *bewilligt* Mittel in Höhe von 19.266.000 US-Dollar in Kapitel 4 (Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995³³ sowie Mittel in Höhe von 1.464.200 Dollar in Kapitel 28 (Personalabgabe), die mit Einnahmen in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung einen vollständigen abschließenden Haushaltsvollzugsbericht über die abschließenden Ausgaben der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika und die im Haushalt veranschlagten und durchgeführten Tätigkeiten vorzulegen;

³² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 5 (A/49/5), Vol. I.

³³ Ebd., Achtundvierzigste Tagung, Beilage 6A (A/48/6/Rev.1/Add.1).

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den nächsten Bericht detaillierte Rechnungsabschlüsse der Beobachtermission sowie ein Verzeichnis der Vermögenswerte aufzunehmen, samt Informationen betreffend die endgültige Verfügung darüber, und im Hinblick auf die Erarbeitung von Empfehlungen für künftige Einsätze dieser Art die Erfahrungen und den Haushaltsvollzug der Mission zu evaluieren;

II

ÜBEREINKOMMEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES TEILES XI DES SEERECHTSÜBEREINKOMMENS DER VEREINTEN NATIONEN VOM 10. DEZEMBER 1982

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁴ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁵,

1. *schließt sich* den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 2 bis 4 seines Berichts an;

2. *bewilligt* zusätzliche Mittel in Höhe von 776.000 Dollar in Kapitel 32 (Internationale Meeresbodenbehörde) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995³³, die gegen eine Mittelverringerung in derselben Höhe in Kapitel 7 (Rechtsfragen) aufzurechnen sind;

3. *beschließt*, daß sie im Falle eines zusätzlichen Mittelbedarfs erwägen wird, den Generalsekretär zu ermächtigen, gegebenenfalls entsprechende Verpflichtungen einzugehen;

III

MENSCHENRECHTE

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁶, des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷ und der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung geäußerten Auffassungen³⁸,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle des Beratenden Ausschusses im Haushaltsprozeß,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig die strikte Befolgung der normalen Haushaltsgenehmigungsverfahren ist,

1. *beschließt*, ausnahmsweise Mittel in Höhe von 4.473.000 Dollar in Kapitel 21 (Menschenrechte) des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1994-1995³³ zu bewilligen, mit der Maßgabe, daß die vom Generalsekretär in seinem Bericht³⁶ beantragten Dienstposten für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Zentrum für Menschenrechte und die Menschenrechtspräsenz der Vereinten Nationen in Kambodscha vorläufig genehmigt werden und daß alle diese Dienstposten vom

³⁴ A/C.5/49/25.

³⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/49/7 und Addenda), Dokument A/49/7/Add.3.

³⁶ A/C.5/49/53.

³⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/49/7 und Addenda), Dokument A/49/7/Add.6 und Corr.1.

³⁸ Siehe A/C.5/49/SR.35 und 36.

Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und von der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung so bald wie möglich einer eingehenden Prüfung unterzogen werden;

2. *beschließt außerdem*, Mittel in Höhe von 1.022.900 Dollar in Kapitel 28 (Personalabgabe) zu bewilligen, die gegen eine Mittelerrhöhung in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufzurechnen sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, eine Begründung für die Einrichtung der genannten Dienstposten auf Dauer sowie eine Erklärung hinsichtlich der im Bericht des Beratenden Ausschusses³⁹ enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu geben, damit die Generalversammlung diese während ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung prüfen kann;

IV

REVIDIERTE VORANSCHLÄGE ZU DEN KAPITELN 3A, 3B, 3C, 4, 8, 15, 24 UND 28 SOWIE EINNAHMENKAPITEL 1

1. *billigt* die Beibehaltung der sechs befristeten Dienstposten zur Betreuung der Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats, wobei die damit zusammenhängenden Kosten aus den zur Zeit in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1994-1995³³ bewilligten Mitteln zu decken sind;

2. *beschließt*, die Umschichtung von 576.600 Dollar von Kapitel 3 nach Kapitel 8 (Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung) des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 für mit dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zusammenhängende Aktivitäten, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht³⁹ vorgeschlagen, zu akzeptieren, vorbehaltlich einer Überprüfung und Anpassung durch den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und die Generalversammlung;

3. *beschließt außerdem*, die verbleibenden Vorschläge des Generalsekretärs auf der wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung auf der Grundlage des Berichts des Beratenden Ausschusses, der in Ziffer 4 seines Berichts⁴⁰ erwähnt wird, zu prüfen;

V

AFRIKA: KRITISCHE WIRTSCHAFTSLAGE, WIRTSCHAFTLICHE GESUNDUNG UND ENTWICKLUNG

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/260 vom 14. Juli 1994, in der sie den Generalsekretär ersuchte, den Entwurf eines Programmhaushaltskapitels zu erstellen, der die auftragsgemäßen Tätigkeiten nach Programm 45 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997 mit dem Titel "Afrika: Kritische Wirtschaftslage, wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung" enthält,

nach Behandlung des ergänzenden Berichts des Generalsekretärs⁴¹,

³⁹ A/C.5/49/44.

⁴⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/49/7 und Addenda), Dokument A/49/7/Add.4.

⁴¹ A/C.5/48/74/Add.1.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴² und dem damit zusammenhängenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³,

1. *beschließt*, die Umschichtung von 428.500 Dollar von Kapitel 3 nach Kapitel 8 des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1994-1995³³ zu akzeptieren, wie vom Generalsekretär vorgeschlagen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seinen Vorschlag betreffend zusätzliche Mittel im Lichte der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu überprüfen und ihn über den Programm- und Koordinierungsausschuß und den Beratenden Ausschuß im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Umsetzung im Zweijahreszeitraum 1996-1997 den Entwurf eines Haushaltskapitels mit seinen Vorschlägen für auftragsgemäße Tätigkeiten nach Programm 45 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997 mit dem Titel "Afrika: Kritische Wirtschaftslage, wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung" zu erstellen, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung geäußerten Auffassungen sowie der Auffassungen des Beratenden Ausschusses, und ihn über den Programm- und Koordinierungsausschuß und den

Beratenden Ausschuß der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung vorzulegen;

VI

ERSTER HAUSHALTSVOLLZUGSBERICHT

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁴ und dem damit zusammenhängenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵;

2. *billigt* eine Nettoverminderung der im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995³³ bewilligten Mittel um 21.036.900 Dollar und eine Nettoverminderung der Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 um 49.085.100 Dollar, die auf die Ausgaben- und Einnahmenkapitel wie im Bericht des Generalsekretärs angegeben aufzuteilen sind;

VII

AUSSERORDENTLICHER RESERVEFONDS

nimmt zur Kenntnis, daß der außerordentliche Reservefonds einen Saldo von 1.362.800 Dollar ausweist.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

⁴² A/C.5/48/74 und Add.1.

⁴³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 7A (A/48/7 und Addenda), Dokument A/48/7/Add.8.

⁴⁴ A/C.5/49/43.

⁴⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/49/7 und Addenda), Dokument A/49/7/Add.8.

49/220. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995

A

REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN
ZWEIJAHRESZEITRAUM 1994-1995*Die Generalversammlung*

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 folgenden Beschluß:

1. Der von ihr mit Resolution 48/231 A vom 23. Dezember 1993 bewilligte Betrag von 2.580.200.200 US-Dollar wird um 28.074.200 Dollar wie folgt erhöht:

Kapitel	Mit Resolution 48/231 A bewilligter Betrag	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Revidierte Mittelbewilligung
		(in US-Dollar)	
EINZELPLAN I – Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung			
1.	<u>37.049.800</u>	<u>168.700</u>	<u>37.218.500</u>
	<u>37.049.800</u>	<u>168.700</u>	<u>37.218.500</u>
EINZELPLAN II – Politische Angelegenheiten			
3.	67.923.600	(1.807.400)	66.116.200
4.	<u>101.573.200</u>	<u>30.648.700</u>	<u>132.221.900</u>
	<u>169.496.800</u>	<u>28.841.300</u>	<u>198.338.100</u>
EINZELPLAN III – Internationale Rechtspflege und Völker- recht			
5.	18.329.400	986.600	19.316.000
7.	<u>32.490.000</u>	<u>(1.057.500)</u>	<u>31.432.500</u>
	<u>50.819.400</u>	<u>(70.900)</u>	<u>50.748.500</u>
EINZELPLAN IV – Internationale Entwicklungszusammen- arbeit			
8.	50.355.600	1.201.000	51.556.600
9.	46.815.700	(589.800)	46.225.900
10.	29.385.800	(3.424.400)	25.961.400
11A.	108.296.400	5.283.400	113.579.800
11B.	19.982.200	960.100	20.942.300
12A.	11.384.500	2.893.400	14.277.900
12B.	11.854.300	3.322.200	15.176.500
13.	4.638.200	201.500	4.839.700
14.	<u>13.998.700</u>	<u>695.200</u>	<u>14.693.900</u>
	<u>296.711.400</u>	<u>10.542.600</u>	<u>307.254.000</u>
EINZELPLAN V – Regionale Entwicklungszusammenarbeit			
15.	78.020.100	(6.362.500)	71.657.600
16.	59.846.200	1.432.200	61.278.400
17.	44.684.500	2.694.800	47.379.300
18.	79.992.600	(1.013.200)	78.979.400

		Mit Resolution 48/231 A bewilligter Betrag	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Revidierte Mittelbewilligung
<i>Kapitel</i>			(in US-Dollar)	
19.	Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien	38.226.600	(3.013.500)	35.213.100
20.	Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit ..	<u>42.910.000</u>	<u>1.904.700</u>	<u>44.814.700</u>
	EINZELPLAN V INSGESAMT	<u>343.680.000</u>	<u>(4.357.500)</u>	<u>339.322.500</u>
	<i>EINZELPLAN VI – Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
21.	Menschenrechte	36.063.300	7.644.900	43.708.200
22A.	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	45.329.400	3.243.300	48.572.700
22B.	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	21.007.900	342.400	21.350.300
23.	Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten	<u>18.541.200</u>	<u>493.500</u>	<u>19.034.700</u>
	EINZELPLAN VI INSGESAMT	<u>120.941.800</u>	<u>11.724.100</u>	<u>132.665.900</u>
	<i>EINZELPLAN VII – Öffentlichkeitsarbeit</i>			
24.	Öffentlichkeitsarbeit	<u>133.145.300</u>	<u>(1.702.700)</u>	<u>131.442.600</u>
	EINZELPLAN VII INSGESAMT	<u>133.145.300</u>	<u>(1.702.700)</u>	<u>131.442.600</u>
	<i>EINZELPLAN VIII – Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
25.	Verwaltung und Management	<u>876.856.000</u>	<u>19.964.800</u>	<u>896.820.800</u>
	EINZELPLAN VIII INSGESAMT	<u>876.856.000</u>	<u>19.964.800</u>	<u>896.820.800</u>
	<i>EINZELPLAN IX – Gemeinsam finanzierte Tätigkeiten und Sonderausgaben</i>			
26.	Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	26.192.800	1.028.400	27.221.200
27.	Sonderausgaben	<u>31.780.400</u>	<u>1.014.700</u>	<u>32.795.100</u>
	EINZELPLAN IX INSGESAMT	<u>57.973.200</u>	<u>2.043.100</u>	<u>60.016.300</u>
	<i>EINZELPLAN X – Personalabgabe</i>			
28.	Personalabgabe	<u>404.949.000</u>	<u>(47.150.900)</u>	<u>357.798.100</u>
	EINZELPLAN X INSGESAMT	<u>404.949.000</u>	<u>(47.150.900)</u>	<u>357.798.100</u>
	<i>EINZELPLAN XI – Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>			
29.	Technologische Neuerungen	18.841.500	6.556.800	25.398.300
30.	Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	<u>58.306.900</u>	<u>140.200</u>	<u>58.447.100</u>
	EINZELPLAN XI INSGESAMT	<u>77.148.400</u>	<u>6.697.000</u>	<u>83.845.400</u>
	<i>EINZELPLAN XII – Interne Aufsichtsdienste</i>			
31.	Amt für interne Aufsichtsdienste	<u>11.429.100</u>	<u>598.600</u>	<u>12.027.700</u>
	EINZELPLAN XII INSGESAMT	<u>11.429.100</u>	<u>598.600</u>	<u>12.027.700</u>
	<i>EINZELPLAN XIII – Internationale Meeresbodenbehörde</i>			
32.	Internationale Meeresbodenbehörde	-	<u>776.000</u>	<u>776.000</u>
	EINZELPLAN XIII INSGESAMT	-	<u>776.000</u>	<u>776.000</u>
	GESAMTSUMME	<u>2.580.200.200</u>	<u>28.074.200</u>	<u>2.608.274.400</u>

B

REVIDIERTE EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1994-1995

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 den Beschluß, die von ihr mit Resolution 48/231 B vom 23. Dezember 1993 gebilligten Einnahmenvoranschläge in Höhe von 477.401.700 US-Dollar um 45.321.200 Dollar wie folgt zu vermindern:

Einnahmenkapitel	Mit Resolution	Erhöhung bzw.	Revidierte
	48/231 B bewilligter Betrag	(Verringerung)	Mittelbewilligung
	(in US-Dollar)		
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	411.364.200	(48.147.500)	363.216.700
EINNAHMENKAPITEL 1 INSGESAMT	411.364.200	(48.147.500)	363.216.700
2. Allgemeine Einnahmen	59.258.800	1.671.000	60.929.800
3. Dienste für die Öffentlichkeit	6.778.700	1.155.300	7.934.000
EINNAHMENKAPITEL 2 UND 3 INSGESAMT	66.037.500	2.826.300	68.863.800
GESAMTSUMME	477.401.700	(45.321.200)	432.080.500

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR
DAS JAHR 1995*Die Generalversammlung*

trifft hiermit für das Jahr 1995 folgenden Beschluß:

1. Die Mittelbewilligungen in Höhe eines Gesamtbetrags von 1.335.407.400 US-Dollar, der sich zusammensetzt aus 1.290.100.100 Dollar, das heißt der Hälfte der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/231 A vom 23. Dezember 1993 ursprünglich bewilligten Mittel für den Zweijahreszeitraum 1994-1995, zuzüglich 28.074.200 Dollar, das heißt der auf ihrer neunundvierzigsten Tagung mit vorstehender Resolution A gebilligten Erhöhung der Mittelbewilligungen, zuzüglich 17.233.100 Dollar, das heißt der von der Versammlung in ihrer Resolution 49/218 vom 23. Dezember 1994 bewilligten Erhöhung der Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1990-1991, werden gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wie folgt finanziert:

- a) Ein Betrag von 75.295.460 Dollar aus folgenden Teilbeträgen:
- i) 33.018.750 Dollar, entsprechend der Hälfte des Nettobetrages der von der Versammlung mit ihrer Resolution 48/231 B vom 23. Dezember 1993 für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;
 - ii) 2.826.300 Dollar, entsprechend der mit Resolution B gebilligten Erhöhung der veranschlagten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

- iii) 37.468.110 Dollar, was dem Saldo des Überschußkontos zum 31. Dezember 1993 entspricht;
- iv) 1.982.300 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihrer Resolution 49/218 für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 gebilligten Erhöhung der nicht aus der Personalabgabe stammenden Einnahmen;

b) ein Betrag von 1.260.111.940 Dollar aus den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach Resolution 49/19 B der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 über die Beitragstabelle für die Jahre 1995, 1996 und 1997;

2. Gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten deren jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 167.334.119 Dollar, der sich zusammensetzt wie folgt:

a) 205.682.100 Dollar, entsprechend der Hälfte des von der Versammlung in ihrer Resolution 48/231 B gebilligten Voranschlags für Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) abzüglich 48.147.500 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in der vorstehenden Resolution B gebilligten Verminderung des Voranschlags für Einnahmen aus der Personalabgabe;

c) zuzüglich 2.501.819 Dollar, entsprechend der Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe gegenüber den von der Versammlung in ihrer Resolution 48/219 vom 23. Dezember 1993 für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 gebilligten revidierten Voranschlägen;

d) zuzüglich 7.297.700 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihrer Resolution 49/218 für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 gebilligten Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/221. Konferenzplanung

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses⁴⁶,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 43/222 B vom 21. Dezember 1988, 46/190 of 20. Dezember 1991, 47/202 vom 22. Dezember 1992 und 48/222 vom 23. Dezember 1993,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Arbeit des Konferenzausschusses;*
2. *billigt den vom Konferenzausschuß vorgelegten Entwurf des revidierten Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 1995⁴⁷;*
3. *ermächtigt den Konferenzausschuß, im Konferenz- und Sitzungskalender für 1995 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;*
4. *bittet die zuständigen beschlußfassenden Organe, gemäß den Resolutionen 48/258 A und B der Generalversammlung vom 23. Juni 1994 alle mit der Apartheid befaßten Organe aufzulösen;*
5. *bittet die Organe der Vereinten Nationen, am 2. März und 9. Mai 1995 nach Möglichkeit keine Sitzungen abzuhalten, und bittet das Sekretariat, diesen Regelungen bei der Aufstellung von Konferenz- und Sitzungskalendern in Zukunft Rechnung zu tragen;*
6. *beschließt, daß die Ausnahme von der in Resolution 40/243 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1985 festgelegten Regel bezüglich des Zusammentretens von Organen an ihrem jeweiligen Sitz*

a) im Falle des Unterausschusses Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums in Anbetracht der Verlegung dieses Organs nach Wien und seines Beschlusses, künftig in Wien zu tagen, beendet wird;

b) im Falle des Wirtschafts- und Sozialrats in Anbetracht der von der Versammlung in Ziffer 5 c) der Anlage zu ihrer Resolution 45/264 vom 13. Mai 1991 ergriffenen Maßnahme, wonach zwischen Mai und Juli jährlich abwechselnd in New York und Genf eine vier- bis fünfwöchige Arbeitstagung des Rates abgehalten wird, umformuliert wird;

c) im Falle der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats beendet wird, da sie ihr Recht, außerhalb des Amtesitzes zusammenzutreten, seit 1985 nicht mehr ausgeübt haben.

*95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994*

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation, namentlich die Resolutionen

33/56 vom 14. Dezember 1978, 36/117 B vom 10. Dezember 1981, 37/14 C vom 16. November 1982, 45/238 B vom 21. Dezember 1990, 47/202 B vom 22. Dezember 1992 und 48/222 B vom 23. Dezember 1993,

eingedenk der Auffassungen, welche die Mitgliedstaaten während der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung im Fünften Ausschuß zu dieser Frage zum Ausdruck gebracht haben⁴⁸,

in Anerkennung der bestehenden Praxis der Mitgliedstaaten, auf dem Weg über zwischenstaatliche Organe oder Sachverständigenorganisationen Berichte anzufordern,

mit Lob für die Initiativen, die der Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen in seinen Beschlüssen 94/4 vom 18. Februar 1994 und 94/24 vom 16. Juni 1994 zur Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation ergriffen hat,

unter Hinweis auf die Beschlüsse, die der Wirtschafts- und Sozialrat in den vorangegangenen Jahren zur Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation gefaßt hat, insbesondere die in seinen Resolutionen 1988/77 vom 29. Juli 1988 und 1989/114 vom 28. Juli 1989 und in seinem Beschluß 1990/272 vom 27. Juli 1990 enthaltenen Beschlüsse, und feststellend, daß einige Dokumente noch immer nicht rechtzeitig und im Rahmen der festgesetzten Richtlinien zur Begrenzung der Seitenzahlen vorgelegt werden,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß der Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und der Exekutivrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen beschlossen haben, auf Kurzprotokolle zu verzichten,

darin übereinstimmend, daß es notwendig und wünschenswert ist, für einige mit politischen oder Rechtsfragen befaßte Organe Wort- und Kurzprotokolle zu erstellen, jedoch gleichzeitig erklärend, daß es notwendig ist, die Verfahren zu überprüfen und die Bereitstellung von Sitzungsprotokollen gegebenenfalls zu rationalisieren,

in dem Bemühen, die Organe, die Anspruch auf Sitzungsprotokolle haben, zur Überprüfung ihres tatsächlichen Bedarfs anzuregen,

1. *bittet die kraft der Charta der Vereinten Nationen geschaffenen Organe, ihren Anspruch auf Sitzungsprotokolle zu überprüfen, und appelliert an die Vertragsorgane, die ermächtigt sind, ihre eigene diesbezügliche Praxis festzulegen, ihren Bedarf an Sitzungsprotokollen zu überprüfen;*

2. *beschließt, daß Sitzungsprotokolle wie in der Anlage zu dieser Resolution vorgesehen erstellt werden;*

3. *ersucht die folgenden Organe, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung im Einklang mit den bestehenden Verfahren über den Konferenzausschuß eine Begründung für die Beibehaltung ihres derzeitigen Anspruchs auf Sitzungsprotokolle vorzulegen:*

a) das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen (bei der Abhaltung von mündlichen Verhandlungen);

b) den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums;

⁴⁶ Ebd., Beilage 32 (A/49/32/Rev.1).

⁴⁷ Ebd., Anhang I.

⁴⁸ Siehe A/C.5/49/SR.26, 27, 30 und 35.

c) den Ersten Ausschuß;

d) den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

e) die Nebenorgane der Generalversammlung, die aus Anlaß der von der Versammlung verkündeten internationalen Tage der Solidarität zusammentreten;

f) den Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge;

4. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Vorsitzenden der betreffenden Organe und Nebenorgane der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Nebenorgane sowie anderer Organe der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten zu Beginn jeder Tagung die Annahme von Beschränkungen der Redezeit vorzuschlagen;

5. *beschließt*, daß Sitzungsprotokolle pünktlich veröffentlicht werden;

6. *beschließt außerdem*, die folgenden Maßnahmen zur Begrenzung der Dokumentation zu ergreifen:

a) Die im Sekretariat erstellten Dokumente sollen klar und kurz sein und die festgelegten Höchstseitenzahlen im allgemeinen nicht übersteigen, außer wenn dies zur Bereitstellung der von zwischenstaatlichen Organen und Sachverständigengremien angeforderten Informationen notwendig ist; zu diesem Zweck soll der Generalsekretär die bestehenden Verfahren zur Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation weiter prüfen, mit dem Ziel, die Länge der Dokumente nach Möglichkeit zu reduzieren;

b) Die Berichte von Nebenorganen sollen maßnahmenorientiert und knapp sein und genaue Informationen enthalten, die sich auf die Beschreibung der von dem betreffenden Organ geleisteten Arbeit, seine Schlußfolgerungen, seine Beschlüsse und seine Empfehlungen an die Generalversammlung beschränken;

c) Das Sekretariat wird ersucht, sicherzustellen, daß die Dokumentation in jeder der Amtssprachen der Vereinten Nationen unter Einhaltung der Sechs-Wochen-Regel für die Verteilung der Dokumente zur Verfügung steht;

d) Das Sekretariat wird außerdem ersucht, vor der Erteilung eines Auftrags zur Erstellung von Dokumenten durch die Generalversammlung anzugeben, ob die genannte Dokumentation im Einklang mit der Sechs-Wochen-Regel und im Rahmen der geltenden Haushaltsverfahren erstellt werden kann;

e) Die Mitgliedstaaten und die Nebenorgane der Generalversammlung werden ersucht, größte Zurückhaltung zu üben, wenn sie Vorschläge unterbreiten, mit denen Berichte angefordert werden, unter voller Befolgung der Beschlüsse über die Rationalisierung des Arbeitsprogramms;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Inhalt von Anhang II des Berichts des Konferenzausschusses⁴⁶ und ersucht das Sekretariat, entsprechende Anschlußmaßnahmen zu ergreifen und dem Ausschuß auf seiner Arbeitstagung 1995 darüber Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

ANLAGE

Anspruch auf schriftliche Sitzungsprotokolle

1. Organe, die nach wie vor Wortprotokolle erhalten:

a) Sicherheitsrat;

b) Generalstabsausschuß;

c) Generalversammlung (Plenarsitzungen);

d) Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (für die Anhörung von Zeugen);

e) Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen (bei der Abhaltung von mündlichen Verhandlungen);

f) Treuhandrat;

g) Abrüstungskonferenz (mit der Maßgabe, daß die Konferenz Wortprotokolle der gesamten abgegebenen und von der betreffenden Delegation nachgeprüften Erklärungen erhält, jedoch ohne Inanspruchnahme der Dienste von Schriftführern);

h) Abrüstungskommission;

i) Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums;

j) Erster Ausschuß;

k) Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

l) Nebenorgane der Generalversammlung, die aus Anlaß der von der Versammlung verkündeten internationalen Tage der Solidarität zusammentreten.

2. Organe, für die Kurzprotokolle erstellt werden:

a) Präsidialausschuß und Hauptausschüsse der Generalversammlung;

b) Nebenorgane des Sicherheitsrats;

c) Wirtschafts- und Sozialrat (Plenarsitzungen);

d) Völkerrechtskommission;

e) Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean;

f) Menschenrechtskommission und Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten;

g) Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes;

h) Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums;

i) Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

j) Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht;

k) Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge;

l) Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung:

i) Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung;

ii) Tagungen der Vertragsstaaten;

m) Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe:

i) Ausschuß gegen Folter;

ii) Tagungen der Vertragsstaaten;

n) Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau: Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau;

o) Konvention über die Rechte des Kindes:

i) Ausschuß für die Rechte des Kindes;

ii) Tagungen der Vertragsstaaten;

p) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte:

i) Menschenrechtsausschuß;

ii) Tagungen der Vertragsstaaten.

3. Organ, für das keine Sitzungsprotokolle mehr erstellt werden:

Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts (außer wenn der Ausschuß ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs anfordert).

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die umfassende Studie über die Konferenzdienste⁴⁹,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Erkenntnissen und Schlußfolgerungen der umfassenden Studie über die Konferenzdienste *an*;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Konferenzdienste zu verbessern, und fordert das Sekretariat nachdrücklich auf, auch weiterhin nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie Konferenzdienste in einer Weise bereitgestellt werden können, die voll auf die Bedürfnisse der zwischenstaatlichen Organe und Sachverständigen-gremien eingeht und dabei gleichzeitig den Qualitäts- und Terminanforderungen entspricht;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 die möglichen negativen Auswirkungen zu berücksichtigen, die die Abschaffung von

neunzehn Dienstposten im Bereich Konferenz- und Unterstützungsdienste haben könnte;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, insbesondere die Anforderungen zu berücksichtigen, die aufgrund des gestiegenen Arbeitsvolumens des Sicherheitsrats und somit des Fünften Ausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an die Konferenzdienste gestellt werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 transparentere Leistungsindikatoren, bessere Informationen über die Kosten der Sitzungen und der Dokumentation sowie eine detaillierte Analyse der tatsächlichen Nachfrage nach Konferenzdiensten aufzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Aufnahme in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 Empfehlungen zur sprachlichen Fortbildung vorzulegen, damit Dolmetscher und Übersetzer über die neuesten Entwicklungen in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen auf dem laufenden bleiben.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

D

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zur Festigung des weltweiten Friedens und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme beitragen könnte,

feststellend, daß die Jahrestagungen der Generalversammlung die größte jährliche Zusammenkunft von Staats- und Regierungschefs und Außenministern darstellen,

eingedenk der beträchtlichen Zunahme der Zahl der Mitglieder der Vereinten Nationen in den letzten Jahren,

im Hinblick auf die sich daraus ergebende Zunahme des Bedarfs an Einrichtungen für bilaterale Zusammenkünfte und direkte Kontakte zwischen den Staats- und Regierungschefs und Außenministern der Mitgliedstaaten während der jährlichen Tagungen der Generalversammlung,

in der Erkenntnis, daß bilaterale Zusammenkünfte und direkte Kontakte zwischen den Mitgliedstaaten wesentlich dazu beitragen, die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen zu fördern,

in der Überzeugung, daß die Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, solche bilateralen Zusammenkünfte und Kontakte zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern,

1. *stellt fest*, daß die bestehenden Einrichtungen im indonesischen und im chinesischen Saal für die Abhaltung von bilateralen Zusammenkünften und Kontakten zwischen den Mitgliedstaaten während der Jahrestagungen der Generalversammlung nicht mehr zweckgemäß sind;

⁴⁹ A/C.5/49/34 und Korr.1.

2. *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang die Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abhaltung von Zusammenkünften im indonesischen und im chinesischen Saal zu verbessern, damit mehr bilaterale Zusammenkünfte und Kontakte zwischen den Mitgliedstaaten stattfinden können;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, andere Räumlichkeiten für solche Zusammenkünfte zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* das Sekretariat *auf*, die Möglichkeit zu prüfen, ein gerechtes und effizientes System für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Räumlichkeiten einzuführen;

5. *ersucht* das Sekretariat, diese Verbesserungen rechtzeitig vor dem fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen vorzunehmen;

6. *beschließt*, daß diese Verbesserungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel vorgenommen werden.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/222. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 47/226 vom 8. April 1993,

eingedenk der von den Mitgliedstaaten während der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vor dem Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu Personalfragen⁵⁰,

nach Behandlung der vom Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung vorgelegten einschlägigen Dokumente zu Personalfragen⁵¹,

nach Anhörung der von den anerkannten Personalvertretern vor dem Fünften Ausschuß gemäß ihrer Resolution 35/213 vom 17. Dezember 1980 zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

in Anerkennung dessen, daß die Bediensteten der Organisation der Vereinten Nationen ein unschätzbare Gut darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

1. *bekundet erneut ihre volle Unterstützung* für den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als höchster Verwaltungsbeamter der Vereinten Nationen und *unterstreicht*, daß sie seine Vorrechte und Verantwortlichkeiten nach der Charta der Vereinten Nationen voll respektiert;

2. *bekundet ihre Unterstützung* für die Bemühungen des Generalsekretärs um die Schaffung eines Managementumfelds und einer Managementkultur in den Vereinten Nationen, die die Bediensteten ermutigen, ihrer Tätigkeit mit einem Höchst-

maß an Leistungsfähigkeit, Wirksamkeit und Effizienz nachzugehen;

I. PLANUNG DES PERSONALMANAGEMENTS

in Begrüßung des ganzheitlichen Ansatzes, dessen sich der Generalsekretär bei seiner Planung des Personalmanagements bedient, wie aus seiner Strategie für das Personalmanagement der Vereinten Nationen hervorgeht,

besorgt über die derzeitigen Probleme in der Stellenbewirtschaftung,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁵²,

1. *macht sich* die im Bericht des Generalsekretärs⁵³ enthaltene Strategie für das Personalmanagement der Vereinten Nationen *zu eigen*;

2. *billigt* die Einrichtung einer Planungsgruppe im Bereich Personalwesen und -management, genehmigt die Verwendung von für Zeitpersonal vorgesehenen Mitteln in Höhe von 496.100 Dollar für diesen Zweck im Jahr 1995 und *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit dem abschließenden Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 darüber Bericht zu erstatten und im Rahmen seines Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 einen umfassenden Vorschlag für die weitere Finanzierung dieser Planungsgruppe vorzulegen;

3. *billigt außerdem* die Vorschläge des Generalsekretärs zur Anwendung des Leistungsbeurteilungssystems und *ersucht* ihn, alles zu tun, um diese Vorschläge im Rahmen der vorhandenen Mittel umzusetzen, soweit erforderlich unter Konzentration auf die Besoldungsgruppe P-4 und darüber weltweit im Jahre 1995, und sicherzustellen, daß das System ab 1. April 1996 in allen Besoldungsgruppen angewandt wird;

4. *nimmt zur Kenntnis*, daß in der Strategie vorgeschlagen wird, andere Einstellungsverfahren zu erkunden, und daß der Generalsekretär beabsichtigt, diese in begrenztem Umfang versuchsweise anzuwenden, *ersucht* jedoch den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Effektivität und die Kosten solcher Projekte genau und umgehend überwacht und evaluiert werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Einsatzes von im Ruhestand befindlichen Bediensteten auf Einstellungen und Beförderungen im Sekretariat und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung auf ihrer wieder aufgenommenen neunundvierzigsten Tagung ins einzelne gehende Informationen über den Einsatz von Ruhestandsbediensteten im Sekretariat vorzulegen, namentlich auch Informationen über deren Effektivität, Zahl, Staatsangehörigkeit, Geschlechtszugehörigkeit, Arbeitsgebiet, Entlohnung, Vertragsdauer und die Gründe für ihre Beschäftigung;

6. *ersucht* den Generalsekretär, das Leistungsbeurteilungssystem zur Anwendung zu bringen, auch auf der

⁵⁰ Siehe A/C.5/49/SR.15, 18, 19, 21-24, 26 und 36.

⁵¹ A/49/176 und Add.1, A/49/219 und Add.1, A/49/406, A/49/445, A/49/527, A/49/564, A/49/587 und Korr.1, A/C.5/49/5, A/C.5/49/6 und Korr.1 und Add.1, A/C.5/49/13, A/C.5/49/14, A/C.5/49/32 und A/C.5/49/L.8.

⁵² A/49/219, Anhang.

⁵³ A/C.5/49/5.

Rangebene der Untergeneralsekretäre, und sicherzustellen, daß die Gewährung von Chancengleichheit bei der Auswahl und Beförderung von Bediensteten, die Laufbahnberatung für Bedienstete und eine entsprechende Aus- und Fortbildung bei der Leistungsbeurteilung aller Führungskräfte als spezifische Leistungsindikatoren festgelegt werden;

7. *begrüßt* die Bemühungen des Generalsekretärs um den Ausbau und die Verstärkung der Praktikanten- und Stipendiatenprogramme, bedauert es, daß die Durchführung dieser Programme möglicherweise zeitweilig ausgesetzt werden muß, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um Mittel für diesen Zweck ausfindig zu machen, und würde diesbezügliche Beiträge der Mitgliedstaaten begrüßen;

8. *stellt fest*, daß die Strategie für die Personalplanung der Vereinten Nationen die aktive Durchführung eines Programms zur verstärkten Ausnutzung des natürlichen Personalabgangs als Managementinstrument über einen 1995 anlaufenden mehrjährigen Zeitraum erfordert, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Tagesordnungspunktes betreffend den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 über die Anfangsphase der Durchführung dieses Programms Bericht zu erstatten und dabei auch Vorschläge über die längerfristige Regelung des Ausscheidens aus dem Dienst und der Weiterbeschäftigung von Personal und über den künftigen Rückgriff auf Regelungen zur einvernehmlichen Beendigung des Dienstverhältnisses nach Abschluß des derzeit laufenden Programms vorzulegen, damit solche Programme in Zukunft nicht mehr erforderlich sind;

9. *stellt außerdem fest*, daß die Strategie von allen international neu eingestellten Bediensteten Mobilität erfordert, daß Artikel 1.2 des Personalstatuts den Generalsekretär ermächtigt, alle international eingestellten Bediensteten allen Tätigkeitsbereichen oder Dienststellen der Vereinten Nationen zuzuteilen, und bittet den Generalsekretär daher nachdrücklich, die die Mobilität betreffenden Bestimmungen der neuen Strategie auf international eingestellte Bedienstete anzuwenden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung der neuen Personalmanagement-Strategie einer wirksamen Stellenbewirtschaftung besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *bittet* die Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 7 seines Berichts⁵⁴, ersucht den Generalsekretär, für Haushalts- und Managementzwecke die Stellen des Höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe P-1 und P-2 sowie der Besoldungsgruppe P-3 und P-4 zusammenzufassen, und ersucht darum, daß diese Empfehlungen in seinem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 versuchsweise umgesetzt werden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin einzelstaatliche Auswahlwettbewerbe für die Besoldungsgruppen P-1 und P-2 abzuhalten, die ein nützliches Mittel zur Auswahl der fähigsten Kandidaten darstellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin einzelstaatliche Auswahlwettbewerbe für die Besoldungsgruppe P-3 abzuhalten, unter gebührender Berücksichtigung der Beförderungsaussichten in der Besoldungsgruppe P-2 und eines Höchstmaßes an Effizienz und Wirtschaftlichkeit;

14. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß erfolgreichen Kandidaten der Besoldungsgruppen P-2 und P-3 innerhalb eines Jahres nach ihrer Auswahl und vorbehaltlich der Verfügbarkeit genehmigter Stellen Positionen angeboten werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 der Aus- und Fortbildung und der Durchführung der Strategie gebührenden Vorrang einzuräumen;

II. PERSONALSTRUKTUR DES SEKRETARIATS

eingedenk des Berichts der Arbeitsgruppe für die ausgewogene geographische Vertretung der Mitgliedstaaten im Sekretariat⁵⁵,

von neuem darauf verweisend, daß der Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung bei der Ernennung von Bediensteten im Sekretariat volle Anwendung finden muß,

besorgt darüber, daß der Generalsekretär 1993 die jährliche Veröffentlichung des Personalverzeichnisses der Vereinten Nationen seit 30. Juni nicht wieder aufgenommen hat,

1. *erklärt erneut*, daß keine Stelle als ausschließliches Reservat eines bestimmten Mitgliedstaates oder einer bestimmten Gruppe von Staaten angesehen werden darf, und geht davon aus, daß der Generalsekretär diesen Grundsatz bei der Ernennung von Bediensteten, namentlich auch in den höchsten Rangebenen, achtet;

2. *erkennt an*, daß das System der Soll-Stellenrahmen die maßgebliche Richtlinie für die Einstellung von Personal ist, mit der die ausgewogene geographische Vertretung der Mitgliedstaaten in den der geographischen Verteilung unterliegenden Dienstposten im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen gewährleistet werden soll;

3. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sich bei der Besetzung der der geographischen Verteilung unterliegenden Dienstposten aller Besoldungsgruppen auch künftig darum zu bemühen, sicherzustellen, daß alle Mitgliedstaaten, insbesondere die nichtrepräsentierten oder unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, im Sekretariat angemessen vertreten sind, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Notwendigkeit, mehr Bedienstete aus Mitgliedstaaten einzustellen, deren Anteil unter dem Mittelwert ihres Soll-Stellenrahmens liegt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in dieser Hinsicht bei den einzelnen Einstellungen den Soll-Stellenrahmen flexibel anzuwenden und alle Teile dieser Resolution dabei zu berücksichtigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das derzeitige Verhältnis zwischen Daueranstellungen und befristeten Anstellungen beizubehalten und der Generalversammlung auf

⁵⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 7A, Dokument A/48/7/Add.11.

⁵⁵ A/C.5/48/45.

ihrer einundfünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge zur Frage des künftigen Anteils der befristeten Anstellungen vorzulegen;

6. *begrüßt* die Veröffentlichung eines umfassenden Personalverzeichnisses des Sekretariats mit Stand vom 30. September 1994⁵⁶ und ersucht den Generalsekretär, dieses Verzeichnis jährlich zur ordentlichen Tagung der Generalversammlung auf den neuesten Stand zu bringen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich durch die Gewährleistung einer breiten und ausgewogenen geographischen Verteilung der Bediensteten in allen Hauptabteilungen verstärkt um die Verbesserung der Personalstruktur des Sekretariats zu bemühen;

8. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf der wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung unter anderem im Lichte des von der Gemeinsamen Inspektionsgruppe vorzulegenden Berichts fortzusetzen;

III. DIE SITUATION DER FRAUEN IM SEKRETARIAT

unter Hinweis auf die Artikel 8 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

erneut erklärend, daß der Fünfte Ausschuß derjenige Hauptausschuß der Generalversammlung ist, der die Verantwortung für Verwaltungs-, Haushalts- und Personalfragen trägt, so unter anderem auch für die Frage der Vertretung der Frauen im Sekretariat,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁵⁷,

1. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß die in ihrer Resolution 45/239 C vom 21. Dezember 1990 gesetzten Ziele möglicherweise nicht erreicht werden;

2. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den strategischen Aktionsplan für die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (1995-2000)⁵⁸ voll umzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Leistungsbeurteilung aller Führungskräfte die volle Umsetzung des strategischen Aktionsplans als spezifischen Leistungsindikator aufzunehmen;

4. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die Anstrengungen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der verwandten Organisationen um die Erhöhung des Frauenanteils an Stellen des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen zu unterstützen, indem sie insbesondere für herausgehobene Führungs- und Entscheidungspositionen mehr weibliche Bewerber mit den entsprechenden Qualifikationen namhaft machen, mehr Frauen ermutigen, sich um freie Stellen zu bewerben und gegebenenfalls an den einzelstaatlichen Auswahlwettbewerben teilzunehmen, und indem sie nationale Listen weiblicher Bewerber aufstellen und fortschreiben und diese den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den ihnen verwandten Organisationen zur Verfügung stellen;

5. *nimmt zur Kenntnis*, daß der Generalsekretär beabsichtigt, die Tätigkeiten der Leitstelle für Frauenfragen in den Entwurf des Programmbudgets für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 aufzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Leitstelle für Frauenfragen im Rahmen der vorhandenen Mittel in die Lage zu versetzen, die Fortschritte bei der Umsetzung des strategischen Aktionsplans wirksam zu überwachen und zu erleichtern;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu leisten;

IV. RECHTSPFLEGE IM SEKRETARIAT

erfreut über die Absicht des Generalsekretärs, das interne Rechtspflegesystem der Vereinten Nationen zu stärken,

in Anbetracht der Absicht des Generalsekretärs, dies dadurch zu erreichen, daß die Beilegung von Streitigkeiten im Frühstadium erleichtert wird, bevor sie zu förmlichen Beschwerden werden, sowie dadurch, daß die Beschwerde- und Disziplinarverfahren in die Hand von hauptamtlich tätigen Personen gelegt werden,

1. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, beim Aufbau des neuen internen Rechtspflegesystems der Organisation die Personalvertreter voll zu konsultieren;

2. *ersucht* den Generalsekretär, während der wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung Anfang 1995 einen detaillierten Vorschlag vorzulegen, der unter anderem die in dieser Hinsicht erforderlichen konkreten institutionellen, rechtlichen und verfahrensmäßigen Änderungen behandelt, und beschließt, die Behandlung dieser Frage während der wiederaufgenommenen Tagung fortzusetzen;

V. BERICHTERSTATTUNG

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte der dem Fünften Ausschuß während der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zur Verfügung gestellten Informationen über die Personalvertretung ein Korrigendum zu seinem Bericht über die Kosten der Tätigkeit der Personalvertretung⁵⁹ herauszugeben und der Versammlung so bald wie möglich gesondert über die Modalitäten und Kosten der Personalvertretung seit 1992 Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Weiterverfolgung aller in dieser Resolution angesprochenen Fragen vorzulegen;

VI. ÄNDERUNGEN DES PERSONALSTATUTS

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶⁰,

billigt die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Änderung des Artikels 11.1 des Personalstatuts der Vereinten Nationen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

⁵⁶ Siehe A/C.5/49/L.8.

⁵⁷ A/49/176, Anhang.

⁵⁸ A/49/587 und Korr.1, Abschnitt IV.

⁵⁹ A/C.5/47/59.

⁶⁰ A/C.5/49/14.

ANLAGE

Änderung des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Artikel 11.1

Die bisherige Fassung ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Der Generalsekretär schafft Verwaltungsorgane, unter Beteiligung des Personals, die ihn in allen Beschwerden von Bediensteten gegen eine Verwaltungsentscheidung beraten, in denen diese die Nichtbeachtung ihrer Anstellungsbedingungen und insbesondere der einschlägigen Vorschriften geltend machen.“

**49/223. Gemeinsames System der Vereinten Nationen:
Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zwanzigsten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁶¹ und anderer damit zusammenhängender Berichte⁶²,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regulierung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

eingedenk der entscheidenden Rolle, die die Kommission im Einklang mit ihrer Satzung bei der Ausarbeitung gemeinsamer Normen, Methoden und Regelungen im Personalbereich für das gesamte gemeinsame System der Vereinten Nationen spielt, die für Managementreformen unabdingbar sind,

I

ROLLE DER KOMMISSION

unter Hinweis auf Abschnitt I ihrer Resolution 46/191 A vom 20. Dezember 1991 und Abschnitt I.A ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992, in der sie die Leitungsorgane und die Leiter aller Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert hat, sicherzustellen, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zuständigkeitshalber auf allen Sitzungen vertreten ist, bei denen Vorschläge im Zusammenhang mit Gehältern, Zulagen, Leistungen oder anderen Beschäftigungsbedingungen erörtert werden,

1. stellt in dieser Hinsicht mit Bedauern fest, daß die Internationale Arbeitsorganisation die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst nicht konsultiert hat, bevor sie einen Vorschlag in bezug auf persönliche Beförderungen vorgelegt hat;

2. bedauert außerdem den jüngsten Beschluß der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der nicht dem Beschluß der Kommission entspricht, und fordert alle Leitungsorgane, die es betrifft, auf, sich an die

Verpflichtungen zu halten, die ihre Organisationen in bezug auf das gemeinsame System eingegangen sind;

3. ersucht die Leiter der Organisationen des gemeinsamen Systems erneut, die Kommission und den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen zu konsultieren, bevor sie ihren jeweiligen Leitungsorganen Vorschläge betreffend die Beschäftigungsbedingungen vorlegen, damit Maßnahmen vermieden werden, die mit dem gemeinsamen System der Gehälter, Zulagen und anderen Beschäftigungsbedingungen nicht vereinbar sind, und alles zu tun, um den Vertretern der Kommission zu ermöglichen, den jeweils zuständigen zwischenstaatlichen Organen die Auffassungen der Kommission zu diesen Fragen darzulegen;

II

MITWIRKUNG DES PERSONALS AN DER ARBEIT DER KOMMISSION

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 43/226 vom 21. Dezember 1988, Abschnitt LB ihrer Resolution 47/216 und Abschnitt I ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993, worin sie bedauert hat, daß die Personalvertretungen ihre Mitwirkung an der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ausgesetzt haben,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 2 ihrer Resolution 45/241 vom 21. Dezember 1990, worin sie ihre Genugtuung über die Herstellung eines aktiveren Dialogs zwischen der Kommission und den Vertretern der Organisationen und des Personals zum Ausdruck gebracht hat, Abschnitt I Ziffer 5 ihrer Resolution 46/191 A, worin sie mit Genugtuung von den Verbesserungen Kenntnis genommen hat, die es in der Arbeitsweise der Kommission gegeben hat, sowie auf Abschnitt I ihrer Resolution 48/224, worin sie festgestellt hat, daß die Änderungen, welche die Kommission bei ihren Arbeitsmethoden vorgenommen hat, zur vollen Mitwirkung des Koordinierungsausschusses der unabhängigen Personalgewerkschaften und Personalvereinigungen des Systems der Vereinten Nationen an der Arbeit der Kommission geführt haben.

feststellend, daß die Rahmenbedingungen für die Mitwirkung der Vertreter der Organisationen und des Personals an der Arbeit der Kommission in Artikel 28 Absatz 2 der Satzung der Kommission festgehalten und in ihrer Geschäftsordnung weiter ausgeführt sind,

sowie Kenntnis nehmend von den in Kapitel I.E des Berichts der Kommission⁶¹ enthaltenen Informationen zu dieser Frage,

1. nimmt Kenntnis von den Auffassungen, die die Vertreter der Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zu dieser Frage zum Ausdruck gebracht haben;

2. stellt mit Besorgnis fest, daß die Vertreter des Bundes der Personalverbände der Internationalen Beamten ihre Absicht bekundet haben, die Aussetzung ihrer Mitwirkung an der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zu empfehlen;

3. nimmt ferner Kenntnis von den Bedenken, die der Koordinierungsausschuß der unabhängigen Personalgewerkschaften und Personalvereinigungen des Systems der Ver-

⁶¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 30 (A/49/30).

⁶² A/49/480, A/C.5/49/7, A/C.5/49/10 und A/C.5/49/33.

einten Nationen in bezug auf die Arbeitsmethoden der Kommission geäußert hat;

4. *schließt sich* dem Beschluß der Kommission an, auf ihrer nächsten Tagung alle Fragen zu behandeln, die vom Koordinierungsausschuß der unabhängigen Personalgewerkschaften und Personalvereinigungen des Systems der Vereinten Nationen und vom Bund der Personalverbände der Internationalen Beamten auf der vierzigsten Tagung der Kommission aufgeworfen wurden, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* die Personalvertretungen, die Organisationen und die Kommission, mit aller Dringlichkeit zu prüfen, wie der Konsultationsprozeß der Kommission am sinnvollsten verbessert werden kann, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

III

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

A. Vergleichsgrundlage

unter Hinweis auf Abschnitt VI Ziffer 2 ihrer Resolution 46/191 A, in der sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gebeten hat, die möglichen Auswirkungen des *Federal Employees Pay Comparability Act* aus dem Jahr 1990 auf das Besoldungsniveau des derzeit zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienstes, des Bundesdienstes der Vereinigten Staaten, zu analysieren und darin in allen Einzelheiten alle Sonderbesoldungssysteme aufzuführen, die von dem zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienst eingeführt worden sind,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt II.C ihrer Resolution 47/216, in der sie die Kommission ersucht hat, die Phase I ihrer Studie zur Ermittlung des höchstbezahlten öffentlichen Dienstes abzuschließen und alle Aspekte der Anwendung des Noblemaire-Prinzips zu untersuchen, um die Konkurrenzfähigkeit des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen,

ferner unter Hinweis auf Abschnitt II.G Ziffer 2 ihrer Resolution 47/216, in der sie beschlossen hat, die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, einschließlich der Frage der Repräsentationszulagen, der Beigeordneten Generalsekretäre, Untergeneralsekretäre und vergleichbaren Rängen so bald wie möglich wiederaufzunehmen,

in der Erkenntnis, daß das gemeinsame System ein wettbewerbsfähiger Arbeitgeber sein muß, damit es unter anderem die erforderlichen Managementreformen durchführen kann,

1. *stellt mit Bedauern fest*, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst die Studien über alle Aspekte der Anwendung des Noblemaire-Prinzips und alle anderen damit zusammenhängenden Studien bislang noch nicht abgeschlossen hat;

2. *ersucht* die Kommission, ihre Studie aller Aspekte der Anwendung des Noblemaire-Prinzips und alle anderen damit zusammenhängenden Studien, die noch nicht abgeschlossen

sind, dringend durchzuführen und der Generalversammlung so bald wie möglich abschließende Empfehlungen vorzulegen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission über die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem *Federal Employees Pay Comparability Act* aus dem Jahre 1990 und die Sonderbesoldungssysteme des zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienstes;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluß der Kommission, im Zusammenhang mit der Ermittlung des höchstbezahlten einzelstaatlichen öffentlichen Dienstes mit Phase II der Studie des öffentlichen Dienstes Deutschlands und der Schweiz zu beginnen;

B. Überlegungen im Zusammenhang mit der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt IX Ziffer 3 ihrer Resolution 46/191 A, worin sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, in ihr Arbeitsprogramm eine Überprüfung der Unterschiede hinsichtlich der Nettobesoldung der Vereinten Nationen und derjenigen der Vereinigten Staaten in den einzelnen Besoldungsgruppen aufzunehmen,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt II.G Ziffer 3 ihrer Resolution 47/216, in der sie die Kommission gebeten hat, die Struktur der Gehaltstabellen aller Besoldungsgruppen des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängen weiter zu prüfen und dabei unter anderem die von der Generalversammlung insgesamt festgelegte Marge und das Ungleichgewicht zwischen den Margewerten für verschiedene Besoldungsgruppen des Höheren Dienstes zu berücksichtigen,

ferner unter Hinweis auf Abschnitt II.B Ziffer 3 ihrer Resolution 48/224, worin sie die Auffassung vertreten hat, daß die Kommission das Ungleichgewicht im Besoldungsverhältnis Vereinte Nationen/Vereinigte Staaten im Kontext der Gesamtüberlegungen im Zusammenhang mit der Marge prüfen sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 171 des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁶¹ dargelegten Schlußfolgerungen in bezug auf die weitere Verfeinerung der Margeberechnung;

2. *stellt fest*, daß die Nettobesoldungsmarge für das Kalenderjahr 1994 13 Prozent beträgt;

C. Grund/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf Abschnitt I.H Ziffer 1 ihrer Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989, worin sie die Schaffung einer Mindestnettogehaltstabelle gebilligt hat, mit Bezug auf die entsprechenden Grundnettogehaltstufen von Beamten, die in vergleichbaren Positionen in der als Bezugsgrundlage dienenden Stadt des zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienstes tätig sind,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt II.C Ziffer 2 ihrer Resolution 48/224, worin sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, die Personalabgabebesätze zu überprüfen und erforderlichenfalls als Folge der Änderungen der Grund/Mindestgehaltstabelle geänderte Personalabgabebesätze zu empfehlen,

billigt mit Wirkung vom 1. März 1995 die in Anlage I dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Nettogehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen und die entsprechende Änderung des Personalstatuts der Vereinten Nationen, die in Anlage II dieser Resolution wiedergegeben ist;

D. Unterhaltsberechtigtenzulagen

unter Hinweis auf Abschnitt II.F Ziffer 2 ihrer Resolution 47/216, in der sie zur Kenntnis genommen hat, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst die Höhe der Unterhaltsberechtigtenzulagen alle zwei Jahre überprüfen wird,

Kenntnis nehmend von der Überprüfung der Unterhaltsberechtigtenzulagen durch die Kommission, welche die seit 1991 eingetretenen Änderungen bei Steuerermäßigungen und in der Sozialgesetzgebung in den sieben Amtssitzdienstorten berücksichtigt, wie aus den Ziffern 182 bis 192 ihres Berichts⁶¹ hervorgeht,

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 1995 eine 10,26prozentige Erhöhung der Kinderzulage und der Zulage für Unterhaltsberechtigte zweiten Grades;
2. *nimmt Kenntnis* von der in der Anlage III dieser Resolution enthaltenen aktualisierten Liste der Hartwährungsdienstorte, für die die Zulagen in Lokalwährung angegeben sind;

IV

ALLGEMEINER DIENST UND ANDERE LAUFBAHNGRUPPEN ÖRTLICH REKRUTIERTER BEDIENSTETER

A. Methode der Gehaltserhebungen für den Allgemeinen Dienst

unter Hinweis auf Abschnitt III Ziffer 1 ihrer Resolution 47/216, worin sie die seitens der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst erfolgte Bekräftigung des Flemming-Prinzips als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen gebilligt hat,

feststellend, daß die Kommission die Absicht hat, ihre vorläufige Untersuchung der Methoden für Erhebungen der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen an Amtssitz- und Nicht-Amtssitzdienstorten fortzusetzen,

1. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die derzeitige Runde der Erhebungen an Amtssitzdienstorten wie geplant auf der Grundlage der derzeitigen Methode der Gehaltserhebungen für den Allgemeinen Dienst fortzusetzen, und fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, sich an den Erhebungen zu beteiligen;
2. *schließt sich* dem Beschluß der Kommission an, daß nach Abschluß der derzeitigen Runde der Erhebungen an den Amtssitzdienstorten eine umfassende Überprüfung der Anwendung der Methode vorgenommen werden sollte;
3. *ersucht* die Kommission, bei ihrer Überprüfung der Methode der Gehaltserhebungen für den Allgemeinen Dienst alle Beteiligten, namentlich die Personalvertreter, umfassend zu konsultieren;

B. Nationale Bedienstete des Höheren Dienstes

unter Hinweis auf Ziffer 69 ihrer Resolution 3176 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973, in der sie die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebeten hat, aktiver nach innovativen und interdisziplinären Ansätzen zur Beseitigung der Ursachen der Unterentwicklung und zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen sowie von entsprechend ausgebildeten Führungskräften in den Entwicklungsländern zu suchen, um deren Entwicklung zu fördern,

feststellend, daß eine Reihe von Organisationen daraufhin nationale Bedienstete des Höheren Dienstes eingestellt haben und daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst 1980 der Beschäftigung solcher Bediensteter unter genau festgelegten Bedingungen zugestimmt hat⁶³,

sowie feststellend, daß die Organisationen immer häufiger von der Möglichkeit der Beschäftigung solcher Bediensteter Gebrauch machen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Schlußfolgerungen, die die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in bezug auf die Beschäftigung von nationalen Bediensteten des Höheren Dienstes erzielt hat, sowie von der Änderung der 1980 festgelegten Bedingungen;
2. *stimmt* den in Anhang VI des Berichts der Kommission⁶¹ umrissenen überarbeiteten Kriterien für die Beschäftigung von nationalen Bediensteten des Höheren Dienstes zu;
3. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Kommission, die Frage der Beschäftigung von nationalen Bediensteten des Höheren Dienstes in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

V

ERZIEHUNGSBEIHILFE

unter Hinweis auf Abschnitt IV Ziffer 1 ihrer Resolution 47/216, worin sie die überarbeitete Methode zur Festsetzung der Höhe der Erziehungsbeihilfe gebilligt hat,

billigt die Erhöhung der Höchsterstattungsbeträge in sieben Währungsgebieten sowie andere Anpassungen in der Verwaltung der Kostenerstattung im Zusammenhang mit der Erziehungsbeihilfe, wie von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Ziffer 273 ihres Berichts⁶¹ empfohlen;

VI

GEFAHRENZULAGE

in Würdigung der Einsatzbereitschaft der Bediensteten des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die immer häufiger gehalten sind, unter gefährlichen Bedingungen ihrer Arbeit nachzugehen,

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 288 bis 291 des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst enthaltenen Beschlüssen in bezug auf eine Gefahrenzulage⁶¹;

⁶³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 30 und Korrigenda (A/35/30 und Corr.1 und 2), Ziffer 310.

2. *ersucht* die Kommission, ihren Beschluß betreffend die Anbindung der Gefahrenzulage an die Grund/Mindestgehaltstabelle für international rekrutierte Bedienstete sowie ihren Beschluß über die Höhe der Gefahrenzulage nochmals zu überdenken und andere Alternativen zu einer Gefahrenzulage vorzuschlagen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

VII

LEISTUNGSFÖRDERUNG

unter Hinweis auf Abschnitt I.F ihrer Resolution 44/198 und Abschnitt VIII ihrer Resolution 46/191 A, worin sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gebeten hat, ihre Überprüfung von Wegen der Leistungsanerkennung sowie der Leistungsbeurteilung im gemeinsamen System als Mittel zur Steigerung der Produktivität und der Kostenwirksamkeit fortzusetzen,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt VII ihrer Resolution 47/216, in der sie die Kommission nachdrücklich aufgefordert hat, in ihrem Arbeitsprogramm Maßnahmen Aufmerksamkeit zu schenken, die eine gute Personalverwaltung im internationalen öffentlichen Dienst gewährleisten sollen,

ferner unter Hinweis auf Abschnitt V Ziffer 2 ihrer Resolution 48/224, in der sie die Kommission nachdrücklich aufgefordert hat, Fragen der Personalverwaltung weiter Aufmerksamkeit zu schenken,

1. *begrüßt* die von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst vorgenommene Überprüfung der Leistungsförderung, die in Kapitel VII ihres Berichts dargelegt wird, sowie die in Anhang VIII des Berichts⁶¹ enthaltene Ausarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien für die Leistungsbeurteilung und Leistungsförderung und für die Anerkennung verschiedener Leistungsniveaus;

2. *erklärt erneut*, daß die Leistungsbeurteilung und Leistungsförderung für die Erhöhung der Wirksamkeit der Organisationen entscheidend wichtig sind;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den diesbezüglichen Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Kommission und empfiehlt sie den Organisationen des gemeinsamen Systems zur Beachtung bei der Ausarbeitung ihrer Politiken und Programme auf diesem Gebiet;

4. *fordert* die Organisationen des gemeinsamen Systems *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, der Ausarbeitung von praktikablen Leistungsförderungsprogrammen hohe Priorität einzuräumen, so auch Leistungsbeurteilungssystemen im weiteren Kontext der Personalreform;

VIII

BESCHÄFTIGUNG VON EHEGATTEN

unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst aus dem Jahr 1988⁶⁴, die

von ihr 1992 bekräftigt wurde⁶⁵, wonach die Organisationen, soweit sie es nicht bereits getan haben, ihre Personalordnung ändern sollen, um die Beschäftigung von Ehegatten zu gestatten,

legt allen Organisationen des gemeinsamen Systems *nahe*, Ehegatten von Bediensteten die Möglichkeit zu geben, sich um Dienstposten in der jeweiligen Organisation zu bewerben, wobei gewährleistet bleiben muß, daß keinerlei Bevorzugung aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses zu einem Bediensteten erfolgt;

IX

ZEITLICH BEGRENZTE ANSTELLUNGEN

unter Hinweis auf ihr im Juni 1994 an die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gerichtetes Ersuchen, ihre Ansichten zu dem Vorschlag der Vereinten Nationen betreffend die Ausarbeitung von Regelungen für zeitlich begrenzte Verträge bekanntzugeben,

nimmt Kenntnis von den vorläufigen Schlußfolgerungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die in den Ziffer 366 und 367 ihres Berichts⁶¹ wiedergegeben sind, und *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung nach Abschluß ihrer Untersuchung über ihre Erkenntnisse in bezug auf die Regelungen für zeitlich begrenzte Verträge Bericht zu erstatten;

X

ENTSCHEIDUNGEN DER VERWALTUNGSGERICHTE

unter Hinweis auf Abschnitt VI Ziffer 7 ihrer Resolution 48/224, in der sie den Generalsekretär *ersucht* hat, im Benehmen mit den Leitern der Organisationen des gemeinsamen Systems zu prüfen, ob es praktisch möglich ist, die Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und/oder die Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den anderen Organisationen des gemeinsamen Systems zu ändern, mit dem Ziel, ein koordiniertes Vorgehen bei allen die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des gemeinsamen Systems betreffenden Beschwerden zu gewährleisten, und Regelungen einzuführen, die die Kommission in die Lage versetzen, bei vor dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen oder dem Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation anhängigen Beschwerden, in denen es um Beschlüsse oder Empfehlungen der Kommission oder um andere das gemeinsame System berührende Fragen geht, zu intervenieren;

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte⁶⁶;

2. *ersucht* den Generalsekretär, das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Vornahme der folgenden Änderung seiner Verfahrensordnung zu konsultieren:

"Wird in einem Verfahren erkennbar, daß das Urteil des Gerichts Auswirkungen auf eine Bestimmung, einen Beschluß oder eine Gehalts- oder Beitragstabelle des

⁶⁴ Ebd., Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 30 und Korrigendum (AJ/43/30 und Korr.1), Ziffer 91 d).

⁶⁵ Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 30 und Korrigendum (AJ/47/30 und Korr.1), Ziffer 296 h).

⁶⁶ AJ/49/480.

gemeinsamen Systems der Personalverwaltung haben könnte, benachrichtigt der Exekutivsekretär des Gerichts umgehend den Exekutivsekretär der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und vergewissert sich, ob diese sich an dem Verfahren beteiligen möchte. Ist dies der Fall, erhält die Kommission Ausfertigungen aller Schriftsätze zur Verfügung gestellt, und es wird ihr gestattet, dazu Stellung zu nehmen und an jedem mündlichen Verfahren teilzunehmen.“;

3. *ersucht* den Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation, das Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation im Hinblick auf die Vornahme der folgenden Änderung seiner Verfahrensordnung zu konsultieren:

“Wird in einem Verfahren erkennbar, daß das Urteil des Gerichts Auswirkungen auf eine Bestimmung, einen Beschluß oder eine Gehalts- oder Beitragstabelle des gemeinsamen Systems der Personalverwaltung haben könnte, benachrichtigt der Kanzler des Gerichts umgehend den Exekutivsekretär der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und vergewissert sich, ob diese sich an dem Verfahren beteiligen möchte. Ist dies der Fall, erhält die Kommission Ausfertigungen aller Schriftsätze zur Verfügung gestellt, und es wird ihr gestattet, dazu Stellung zu nehmen und an jedem mündlichen Verfahren teilzunehmen.“

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

ANLAGE I

Grund/Mindestgehaltstabelle für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen (Bruttogehalt und entsprechendes Nettogehalt nach Abzug der Personalabgabe)^a

(in US-Dollar)

Gültig ab 1. März 1995

Besoldungsgruppe	Besoldungsstufe														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
Untergeneralsekretär															
UGS brutto	145.236														
netto mU	93.735														
netto oU	84.232														
Beigeordneter															
Generalsekretär															
BGS brutto	131.617														
netto mU	85.972														
netto oU	77.763														
Erster Direktor															
D-2 brutto	107.062	109.482	111.934	114.394	116.855	119.317									
netto mU	71.946	73.349	74.752	76.154	77.558	78.961									
netto oU	66.026	67.236	68.414	69.582	70.751	71.921									
Leitender Direktor															
D-1 brutto	94.299	96.371	98.442	100.510	102.581	104.653	106.724	108.795	110.860						
netto mU	64.344	65.745	66.946	68.146	69.347	70.549	71.750	72.951	74.152						
netto oU	59.645	60.680	61.716	62.750	63.786	64.821	65.857	66.893	67.913						
Verwaltungsdirektor															
P-5 brutto	82.807	84.650	86.492	88.333	90.181	92.033	93.927	95.802	97.674	99.548	101.423	103.295	105.170		
netto mU	57.806	58.893	59.981	61.068	62.153	63.241	64.328	65.415	66.501	67.588	68.673	69.761	70.848		
netto oU	53.611	54.606	55.601	56.596	57.585	58.572	59.559	60.546	61.532	62.519	63.506	64.493	65.480		
Verwaltungsleiter															
P-4 brutto	67.706	69.475	71.240	73.005	74.774	76.565	78.362	80.159	81.955	83.751	85.546	87.346	89.141	90.954	92.782
netto mU	48.824	49.885	50.944	52.003	53.064	54.123	55.183	56.244	57.304	58.363	59.422	60.484	61.543	62.603	63.664
netto oU	45.413	46.378	47.342	48.306	49.271	50.240	51.210	52.181	53.151	54.120	55.090	56.062	57.031	57.972	58.886
Verwaltungsamt															
P-3 brutto	54.837	56.463	58.097	59.727	61.361	62.993	64.624	66.279	67.938	69.599	71.258	72.917	74.576	76.256	77.945
netto mU	40.997	41.993	42.989	43.983	44.980	45.975	46.971	47.967	48.963	49.959	50.953	51.950	52.946	53.941	54.938
netto oU	38.291	39.197	40.104	41.009	41.915	42.821	43.727	44.633	45.539	46.446	47.352	48.258	49.164	50.073	50.985
Verwaltungsassessor															
P-2 brutto	43.754	45.131	46.543	47.957	49.369	50.783	52.197	53.609	55.026	56.485	57.943	59.405			
netto mU	33.990	34.882	35.772	36.663	37.553	38.443	39.334	40.224	41.116	42.006	42.895	43.787			
netto oU	31.914	32.730	33.539	34.349	35.158	35.969	36.779	37.588	38.399	39.209	40.018	40.830			
Verwaltungsreferendar															
P-1 brutto	32.951	34.212	35.492	36.809	38.125	39.440	40.760	42.075	43.391	44.708					
netto mU	26.907	27.764	28.620	29.476	30.331	31.186	32.044	32.899	33.754	34.610					
netto oU	25.412	26.208	26.997	27.781	28.564	29.347	30.132	30.915	31.698	32.481					

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

^a Ohne Berücksichtigung eines etwaigen Kaufkraftgleichs.

ANLAGE II

49/224. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Artikel 3.3

Die zweite Tabelle unter Buchstabe b) Ziffer i) ist durch folgende Tabelle zu ersetzen:

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	Personalabgabebesätze, die auf das Bruttogrundgehalt anzuwenden sind	
	Beziehnisse mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind	Beziehnisse ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten und ohne unterhaltsberechtigtes Kind
Erste \$ 15.000 p.a.	9,0	12,4
Nächste \$ 5.000 p.a.	21,0	26,9
Nächste \$ 5.000 p.a.	25,0	30,3
Nächste \$ 5.000 p.a.	29,0	34,6
Nächste \$ 5.000 p.a.	32,0	36,9
Nächste \$ 10.000 p.a.	35,0	40,5
Nächste \$ 10.000 p.a.	37,0	42,7
Nächste \$ 10.000 p.a.	39,0	44,5
Nächste \$ 10.000 p.a.	40,0	45,4
Nächste \$ 15.000 p.a.	41,0	46,0
Nächste \$ 20.000 p.a.	42,0	50,0
Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge	43,0	52,5

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/242 vom 21. Dezember 1990, 46/192 vom 20. Dezember 1991, 47/203 vom 22. Dezember 1992 sowie 48/224 und 48/225 vom 23. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 1994 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁶⁷, des Kapitels III.A des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 1994⁶¹, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds⁶⁸ und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹,

I

VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FRAGEN

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 47/203 und Abschnitt II ihrer Resolution 48/225,

1. begrüßt mit Genugtuung die Änderungen, die der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen als Antwort auf die Ersuchen des Beirats der externen Rechnungsprüfer und gemäß den Erörterungen mit dem Rat der Rechnungsprüfer bei der Vorlage der Ergebnisse der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 1993 vorgenommen hat, um a) die Bewertungsergebnisse sowohl in Dollar als auch in Form von Prozentsätzen der ruhegehaltstfähigen Bezüge anzugeben, b) zusätzliche Angaben zum Wert der Aktiva und Passiva sowie c) Erklärungen des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker über das Ausreichen der Aktiva des Fonds zur Abdeckung der laufenden und prognostizierten Verbindlichkeiten aufzunehmen;

2. nimmt Kenntnis von der in der Bewertung des Fonds zum 31. Dezember 1993 zum Ausdruck kommenden Erhöhung des versicherungsmathematischen Ungleichgewichts von 0,57 auf 1,49 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge, von den Faktoren, die zur Erhöhung des Ungleichgewichts beigetragen haben, insbesondere die steigende Lebenserwartung der Ruhegehaltsempfänger, sowie von den Bemerkungen des Beratenden Versicherungsmathematikers, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Rates zu den Bewertungsergebnissen;

3. nimmt insbesondere Kenntnis von den Meinungen des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker, die in den Anhängen IV beziehungsweise V des Berichts des Rates⁶⁷ wiedergegeben werden, wonach zum 31. Dezember 1993 keine Notwendigkeit von Ausgleichszahlungen für Fehlbeträge gemäß Artikel 26 der Satzung des Fonds gegeben war⁷⁰ und der derzeitige Beitragssatz von 23,7 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge

ANLAGE III

Höhe der Kinderzulage und der Zulage für Unterhaltsberechtigten zweiten Grades

(in Lokalwährung)

Land	Währung	Kinderzulage	Zulage für unterhaltsberechtigten zweiten Grades
Belgien	belgischer Franc	56.721	18.140
Dänemark	dänische Krone	10.661	3.082
Deutschland	Deutsche Mark	3.278	1.176
Frankreich	französischer Franc	8.195	2.719
Französisch-Guyana	französischer Franc	8.195	2.719
Irland	irisches Pfund	925	303
Japan	Yen	322.196	146.370
Luxemburg	Luxemburger Franc	56.721	18.110
Monaco	französischer Franc	8.195	2.719
Niederlande	holländischer Gulden	3.614	1.231
Österreich	Schilling	22.834	8.435
Schweiz	Schweizer Franken	2.718	1.211
Vereinigte Staaten von Amerika und übrige Länder*	US-Dollar	1.400	500

⁶⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 9 (A/49/9).

⁶⁸ A/C.5/49/3.

⁶⁹ A/49/576.

⁷⁰ JSPB/G.A/Rev.14.

* Aufgrund einer Überprüfung der Währungen gehören dazu ab 1. Januar 1993 auch Finnland, Italien, Norwegen, Schweden, Spanien, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Länder der CFA-Franc-Zone.

bis zu einer Überprüfung zum Zeitpunkt der nächsten Bewertung am 31. Dezember 1995 beibehalten werden kann;

4. *nimmt Kenntnis* von der vom Rat vorgenommenen Überprüfung des Zinssatzes und der Sterbetafel zur Ermittlung des bei der teilweisen Umwandlung des Ruhegehaltsanspruchs auszahlbaren Pauschalbetrags sowie von seinen Beschlüssen, gemäß Artikel 11 der Satzung des Fonds, a) den derzeitigen Zinssatz von 6,5 Prozent beizubehalten, der von dem Ständigen Ausschuß des Rates 1995 überprüft werden soll, und b) den Ausschuß der Versicherungsmathematiker zu ersuchen, unter Zugrundelegung der bei der versicherungsmathematischen Bewertung des Fonds zum 31. Dezember 1993 angenommenen Lebenserwartung eine für beide Geschlechter geltende überarbeitete Sterbetafel zu erarbeiten, die dem Ständigen Ausschuß zur Billigung vorgelegt und ab 1. Juli 1995 bei der Festsetzung des bei der teilweisen Umwandlung des Ruhegehaltsanspruchs zahlbaren Pauschalbetrags Verwendung finden soll;

5. *billigt* mit Wirkung vom 1. Juli 1995 eine Anhebung der Höchstzahl der anrechnungsfähigen Beitragszeiten, was bedeutet, daß Beitragszeiten über 35 Jahre hinaus, die ab 1. Juli 1995 erworben werden, mit einem jährlichen Steigerungssatz von 1 Prozent angerechnet werden, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt nicht mehr als 70 Prozent, und ändert demgemäß mit Wirkung vom 1. Juli 1995 den Artikel 28 der Satzung des Fonds, wie in Anlage I dieser Resolution dargelegt;

6. *stimmt* den vom Rat gemäß Ziffer 13 der Satzung des Fonds gebilligten Abkommen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen mit der Asiatischen Entwicklungsbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu, mit dem Ziel, wie in Anlage VII zum Bericht des Rates dargelegt, die Kontinuität der Ruhegehaltsansprüche zwischen dem Fonds und den genannten Banken sicherzustellen⁶⁷;

II

RUHEGELTSAUSFÄHIGE BEZÜGE

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 45/242, Abschnitt III ihrer Resolution 46/192 und die Abschnitte IV und VI ihrer Resolution 47/203,

billigt mit Wirkung vom 1. April 1995 die in Anlage I dieser Resolution enthaltenen Änderungen von Artikel 54 der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, nämlich die neueste Tabelle der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen, die Festlegung der ruhegehaltstfähigen Bezüge der nichteingestufteten Amtsträger und der Mitglieder in der Laufbahngruppe Felddienst und die Festlegung der Voraussetzungen und des Umfangs der Ruhegehaltstfähigkeit zusätzlicher Besoldungsstufen für besondere Leistungen und/oder lange Dienstzeiten;

III

PENSIONSANPASSUNGSSYSTEM

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 46/192, Abschnitt V ihrer Resolution 47/203 und Abschnitt I ihrer Resolution 48/225,

1. *nimmt Kenntnis* von den vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommenen Überprüfungen, die in Abschnitt VI seines Berichts beschrieben sind⁶⁷, betreffend verschiedene Aspekte des Pensionsanpassungssystems, sowie von seiner Absicht, auf seiner nächsten ordentlichen Tagung im Jahre 1996 zusätzliche Untersuchungen vorzunehmen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der ersten vom Rat vorgenommenen Analyse der Kosten der am 1. April 1992 in Kraft getretenen längerfristigen Änderung des Pensionsanpassungssystems, bei der die tatsächlichen Kosten im Zeitraum vom 1. April 1992 bis 31. März 1994 zugrunde gelegt wurden, die langfristige geschätzte Kosten von 0,26 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge ergab, gegenüber der früheren Schätzung von 0,30 Prozent, sowie von der Absicht des Rates, diese Angelegenheit auf seiner nächsten ordentlichen Tagung unter Zugrundelegung der zweiten Bewertung der tatsächlichen Kosten im Kontext der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 1995 weiter zu prüfen;

3. *billigt* mit Wirkung vom 1. Juli 1995 die Verminderung der in Ziffer 166 des Berichts des Rates beschriebenen "120-Prozent-Obergrenze" im Rahmen des Pensionsanpassungssystems auf 110 Prozent für am oder nach dem 1. Juli 1995 ausscheidende Versicherte und die sich daraus ergebenden Änderungen im Pensionsanpassungssystem, die in Anlage II zu dieser Resolution aufgeführt sind;

4. *billigt außerdem* mit Wirkung vom 1. Juli 1995 die Anwendung der am 1. April 1992 in Kraft getretenen längerfristigen Änderung des Pensionsanpassungssystems auf Bedienstete des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen, die sich daraus ergebenden Änderungen in der Tabelle der Koeffizienten für den Lebenshaltungskostenausgleich und der Tabelle der Sonderanpassungen für kleine Ruhegehälter gemäß Abschnitt E des Pensionsanpassungssystems und die sich daraus ergebenden Änderungen des Pensionsanpassungssystems, die in Anlage II zu dieser Resolution aufgeführt sind;

5. *nimmt Kenntnis* von dem sowohl vom Rat als auch von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gefaßten Beschluß, die Vorlage von Empfehlungen betreffend mögliche Änderungen in dem Sonderindex für Ruhegehaltsempfänger an die Generalversammlung im Kontext der umfassenden Überprüfung der ruhegehaltstfähigen Bezüge und der sich daraus ergebenden Ruhegehälter der verschiedenen Besoldungsgruppen bis 1996 zurückzustellen;

IV

AUFNAHME DES INTERNATIONALEN ZENTRUMS FÜR GENTECHNIK UND BIOTECHNOLOGIE

beschließt, im Einklang mit Artikel 3 der Satzung des Fonds das Internationale Zentrum für Gentechnik und Biotechnologie mit Wirkung vom 1. Januar 1996 als Mitglied in den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen aufzunehmen, unter der Voraussetzung, daß das Zentrum vor diesem Datum ein Personalstatut und eine Personalordnung sowie Gehaltstabellen annimmt, die dem gemeinsamen System von Gehältern und anderen Beschäftigungsbedingungen entsprechen;

V

VERWALTUNGSKOSTEN

genehmigt zusätzliche Ausgaben direkt zu Lasten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen in Höhe von 390.200 US-Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 für die Verwaltung des Fonds;

VI

SONSTIGE FRAGEN

1. *ersucht* die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, den Exekutivsekretär des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen und den Kanzler des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Abschnitt VI Ziffer 7 der Resolution 48/224 der Generalversammlung, den Fonds von allen anhängigen Rechtssachen, die für den Fonds unmittelbare oder mittelbare Folgen haben können, in Kenntnis zu setzen, um sicherzustellen, daß die Interessen des Fonds angemessen vertreten sind;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, daß der Rat der Rechnungsprüfer unter anderem erklärt hat, daß die Vorlage der Rechnungsabschlüsse des Fonds für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 im Einklang mit einer Reihe der Normen für das Rechnungswesen im System der Vereinten Nationen erfolgt ist, und ersucht darum, daß die vom Rat der Rechnungsprüfer in dieser Hinsicht empfohlenen Änderungen so bald wie möglich umgesetzt werden, damit die Rechnungsabschlüsse diesen Normen voll entsprechen;

3. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen bezüglich einer Empfehlung des Rates der Rechnungsprüfer getroffen hat, eine interne Revision einzurichten, sowie von den diesbezüglichen Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷¹;

4. *ersucht* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, der Generalversammlung im Kontext der revidierten Voranschläge für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 und der Voranschläge für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 über die für die interne Revision des Fonds getroffenen Vorkehrungen und deren Kosten Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Rat außerdem, die Überwachungs- und Kontrollverfahren für Zahlungen aus dem Fonds, namentlich auch die Verfahren für die Zahlung von Witwen- und Witwergeld, im Hinblick auf die Stärkung des Nachprüfungsprozesses weiter zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Rates in Abschnitt VII seines Berichts⁶⁷ zu den Eingaben, die nach wie vor von ehemaligen Fondsmitgliedern eingehen, die von der Anwendung der mit der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der ehemaligen Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der ehemaligen Bjelorussischen Sozialistischen Sowjetrepublik bestehenden Abkommen über die Übertragung von Ansprüchen betroffen sind, sowie von

den Schritten, die der Rat über seinen Sekretär bisher unternehmen hat, um mit der Ständigen Vertretung der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen sowie mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden Konsultationen aufzunehmen mit dem Ziel, festzustellen, in welchem Umfang die im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung der Abkommen entstandenen Probleme gelöst werden können;

7. *stellt fest*, daß der Fonds, wie die Abkommen dies verlangen, den versicherungsmathematischen Gegenwert der erworbenen Ruhegehaltsansprüche einzelner ehemaliger Mitglieder an den Fonds für soziale Sicherheit der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken übertragen hat;

8. *begrüßt* die Schaffung einer Arbeitsgruppe, der hochrangige Vertreter der zuständigen Ministerien und Instanzen der Russischen Föderation sowie Vertreter ehemaliger Fondsmitglieder angehören und die den Auftrag hat, sich mit den genannten Problemen zu befassen;

9. *fordert* alle betroffenen Parteien auf, ihre Bemühungen um die Lösung der im Hinblick auf die Auslegung und Anwendung der drei Abkommen entstandenen Probleme in einer Weise fortzusetzen, die mit Buchstaben und Geist der Abkommen vereinbar ist;

10. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Rates, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Änderungen der Mitgliederzahl und der Zusammensetzung des Rates und seines Ständigen Ausschusses vorzuschlagen, die Frage jedoch weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung 1998 einen weiteren Bericht über die Angelegenheit vorzulegen;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen des Rates zur Teilnahme an den Ratstagungen und zu der Häufigkeit der Sitzungen des Ständigen Ausschusses und der Teilnahme daran sowie von den Änderungen in der Geschäftsordnung des Fonds, was die Teilnahme an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses betrifft;

12. *nimmt ferner Kenntnis* von den sonstigen im Bericht des Rates behandelten Angelegenheiten;

VII

KAPITALANLAGEN DES FONDS

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁶⁸ und von den vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen abgegebenen Bemerkungen zu den Kapitalanlagen des Fonds und den Depotverwaltungsregelungen für das Fondsvermögen sowie zur Mitgliedschaft und zur Mitgliederzahl des Anlageausschusses⁷²;

2. *begrüßt* jeden Vorschlag zu der Frage, wie die langfristige Wertentwicklung des Fonds in Zukunft verbessert und überprüft werden könnte, unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder, der Größenordnung der Beträge, um die es geht, und der feststehenden Kriterien der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertibilität, und bittet den

⁷¹ A/49/576, Abschnitt VI.

⁷² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 9 (A/49/9), Abschnitt IV.

Generalsekretär in dieser Hinsicht, die Regelungen für die institutionelle Beratung zu überprüfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in künftigen Berichten an die Generalversammlung über die Kapitalanlagen des Fonds eine vollständigere Analyse der Wertentwicklung dieser Kapitalanlagen und deren wichtigster Komponenten vorzulegen, insbesondere gegebenenfalls Möglichkeiten zum Vergleich der Wertentwicklung mit einschlägigen Bezugswerten und anderen Pensionsfonds;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die neuen Depotverwaltungsregelungen unter anderem voraussichtlich zu Kosteneinsparungen führen werden, und ersucht den Generalsekretär, die Kosten dieser Regelungen laufend zu verfolgen und dabei die Depotverwaltungskosten anderer Pensionsfonds zu berücksichtigen;

5. *stellt mit Befriedigung fest*, daß mehrere Mitgliedstaaten, die bisher keine Steuerbefreiungen für Einnahmen aus den Kapitalanlagen des Fonds gewährt hatten, beschlossen haben, solche Befreiungen zu gewähren, und appelliert an diejenigen Mitgliedstaaten, die keine solche Befreiungen gewähren, alle nur möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um dies so bald wie möglich zu tun.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

ANLAGE I

Änderung der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

Artikel 28

Ruhegehalt

Buchstabe *b*) iii) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*b*) iii) durch Multiplikation der 25 darauffolgenden Beitragsjahre des Versicherten mit 2 Prozent seiner letzten Durchschnittsbezüge; und"

Ein neuer Buchstabe *b*) iv) mit folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"*b*) iv) durch Multiplikation der über 35 Beitragsjahre hinausgehenden, ab 1. Juli 1995 erworbenen Beitragsjahre des Versicherten mit 1 Prozent seiner letzten Durchschnittsbezüge, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 70 Prozent."

Ein neuer Buchstabe *c*) iii) mit folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"*c*) iii) durch Multiplikation der über 35 Beitragsjahre hinausgehenden, ab 1. Juli 1995 erworbenen Beitragsjahre des Versicherten mit 1 Prozent seiner letzten Durchschnittsbezüge, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 70 Prozent."

Artikel 54

Ruhegehaltsfähige Bezüge

Buchstabe *b*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*b*) Für Versicherte des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen gilt mit Wirkung vom 1. November 1994 die in der nachstehenden Anlage B wiedergegebene Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge. Die Anpassung dieser Tabelle erfolgt zum selben Zeitpunkt wie die Anpassung der Nettobezüge der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen in New York. Die ruhegehaltsfähigen Bezüge werden um einen einheitlichen Prozentsatz angepaßt, der dem von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst festgelegten gewogenen Mittel der prozentualen Schwankung der Nettobezüge entspricht."

Der folgende Wortlaut ist hinzuzufügen:

"*c*) i) Für Versicherte, die am oder nach dem 1. April 1995 als nichteingestufte Amtsträger ernannt oder gewählt werden, werden die ruhegehaltsfähigen Bezüge von dem zuständigen beschlußfassenden Organ, das auch ihre übrigen Beschäftigungsbedingungen festlegt, im Einklang mit der von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst empfohlenen und von der Generalversammlung befürworteten Methodik festgelegt und danach im Einklang mit dem unter Buchstabe *b*) beschriebenen Verfahren angepaßt;

ii) Für Versicherte, die am 31. März 1995 als nichteingestufte Amtsträger tätig sind, werden die ruhegehaltsfähigen Bezüge ohne Anpassung beibehalten, bis ihre Höhe von den ruhegehaltsfähigen Bezügen überschritten wird, die sich aus der Anwendung der in Ziffer i) genannten Methodik errechnen;

d) Für Versicherte der Laufbahngruppe Felddienst gilt mit Wirkung vom 1. November 1994 die in der nachstehenden Anlage C wiedergegebene Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge, die danach im Einklang mit dem unter Buchstabe *b*) beschriebenen Verfahren angepaßt wird;

e) Für Versicherte, die dem Fonds am oder nach dem 1. Januar 1994 beitreten oder wieder beitreten, werden keine zusätzlichen Besoldungsstufen gewährt, die über die höchste Besoldungsstufe der Tabelle des ruhegehaltsfähigen Bruttogehalts oder der Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge hinausgehen, die im Einklang mit der von der Generalversammlung auf Empfehlung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gebilligten Methode festgelegt wurden. Nichtsdestoweniger werden zusätzliche Besoldungsstufen, die einem Bediensteten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des entsprechenden Personalstatuts beziehungsweise der Personalordnung einer Mitgliedorganisation gewährt werden, der vor dem 1. Januar 1994 im Dienst dieser Organisation stand, vom Fonds für die Zwecke der Ermittlung der Ruhegehaltsbeiträge und des Ruhegehalts anerkannt."

Anlage B ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

ANLAGE B

*Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge für Bedienstete des Höheren Dienstes
und der oberen und obersten Rangebenen*

(in US-Dollar)

(Gültig ab 1. November 1994)

Besoldungsgruppe	Besoldungsstufe														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
Untergeneralsekretär UGS	156.115														
Beigeordneter Generalsekretär BGS	144.445														
Erster Direktor D-2	120.837	123.738	126.471	129.310	132.212	135.180									
Leitender Direktor D-1	106.539	108.954	111.419	113.834	116.306	118.758	121.131	123.554	126.022						
Verwaltungsdirektor P-5	94.577	96.744	98.819	100.934	103.126	105.156	107.321	109.819	112.055	114.152	116.289	118.465	120.681		
Verwaltungsobererrat P-4	77.753	79.814	81.862	83.814	85.936	87.980	90.056	92.359	94.472	96.712	98.207	100.322	102.483	104.690	106.946
Verwaltungsrat P-3	63.710	65.688	67.600	69.424	71.306	73.163	75.143	77.511	79.063	81.154	82.688	84.513	86.402	88.333	90.308
Verwaltungsassessor P-2	51.492	53.137	54.695	56.366	58.034	59.556	61.214	63.160	65.001	66.665	67.956	69.274			
Verwaltungsrat P-1	40.378	41.764	42.992	44.243	45.624	46.861	48.344	50.277	51.908	53.397					

Die folgende Anlage C ist der Satzung des Fonds hinzuzufügen:

ANLAGE C

Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge für Bedienstete in der Laufbahngruppe Felddienst

(in US-Dollar)

(Gültig ab 1. November 1994)

Besoldungsgruppe	Besoldungsstufe														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
FS-7	74.691	76.772	78.853	80.936	83.016	85.099	87.179	89.262	91.341	93.424	95.377	97.585			
FS-6	61.605	62.984	64.363	65.745	67.126	68.506	69.886	71.266	72.646	74.028	75.407	76.788			
FS-5	48.702	49.971	51.240	52.509	53.780	55.048	56.317	57.586	58.857	60.124	61.394	62.663	63.933		
FS-4	39.941	41.051	42.163	43.272	44.384	45.494	46.607	47.715	48.828	49.938	51.050	52.159	53.271	54.381	55.493
FS-3	32.285	33.337	34.416	35.483	36.550	37.615	38.707	39.828	40.934	42.035	43.162	44.322	45.483	46.644	47.804
FS-2	28.329	29.247	30.164	31.084	32.000	32.930	33.889	34.833	35.794	36.780	38.667	39.624			
FS-1	25.143	25.946	26.545	27.250	28.060	28.882	29.691	30.515	31.325	32.135					

ANLAGE II

Änderungen im Pensionsanpassungssystem

D. KOEFFIZIENTEN FÜR DEN LEBENSHALTUNGS-
KOSTENAUSGLEICH

Absatz 6 b) v) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

- "b) v) Der anwendbare Koeffizient für den Lebenshaltungskostenausgleich ergibt sich schließlich aus den nachstehenden Tabellen, wobei das Ergebnis erforderlichenfalls durch Interpolation zwischen den Koeffizienten errechnet wird, die für den nächsthöheren beziehungsweise nächstniedrigeren Wert in der anwendbaren Tabelle gelten:

Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder im Falle des Todes in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit vor dem 1. Juli 1995 und andere sich daraus ableitende Leistungen

Verhältnis zwischen dem Mittelwert der Bezüge am Dienort und im Ruhestandsland	Koeffizient für den Lebenshaltungskostenausgleich (in Prozent)
weniger als 122	0
122	3
128	7
134	12
141	17
148	22
155	28
162	34
171	40
180 oder mehr	46

Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder im Falle des Todes in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit am oder nach dem 1. Juli 1995 und andere sich daraus ableitende Leistungen

Verhältnis zwischen dem Mittelwert der Bezüge am Dienort und im Ruhestandsland	Koeffizient für den Lebenshaltungskostenausgleich (in Prozent)
weniger als 105	0
105	3
110	8
116	14
122	19
128	25
134	31
141	38
148	45
155	52
163	60
171	68
180	76
189	85
198	94
208 oder mehr	104"

E. SONDERANPASSUNGEN FÜR KLEINE RUHEGEHÄLTER

Absatz 7 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"7. Liegt der Normaljahressatz eines Ruhegehalts oder einer Invaliditätsrente aufgrund der Satzung des Fonds vor einer Umwandlung in einen Kapitalbetrag unter dem Dollarhöchstbetrag in der anwendbaren nachstehenden Tabelle, wird eine Sonderanpassung des Ruhegehalts wie folgt vorgenommen:

Jährliches Ruhegehalt (US-Dollar)	Sonderanpassung (in Prozent)
<i>Bei Ausscheiden aus dem Dienst vor dem 1. April 1993</i>	
4.000	0
3.800	3
3.600	7
3.400	12
3.200	17
3.000	22
2.800	28
2.600	34
2.400	40
2.200 oder weniger	46
<i>Bei Ausscheiden aus dem Dienst am oder nach dem 1. April 1993 bis zum 1. Juli 1995</i>	
6.500	0
6.250	3
6.000	6
5.750	9
5.500	12
5.250	15
5.000	18
4.750	21
4.500	25
4.250	28
4.000	31
3.750	34
3.500	37
3.250	40
3.000	43
2.750 oder weniger	46
<i>Bei Ausscheiden aus dem Dienst am oder nach dem 1. Juli 1995</i>	
6.500	0
6.250	3
6.000	7
5.750	12
5.500	17
5.250	22
5.000	28
4.750	34
4.500	40
4.250	52
4.000	60
3.750	68
3.500	76
3.250	85
3.000	94
2.750 oder weniger	104"

I. ZAHLUNG DES RUHEGEHALTS

Absatz 23 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"23. Hat ein Leistungsberechtigter seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den Vereinigten Staaten, errechnet sich der Betrag der je Monat zu zahlenden regelmäßigen Leistung wie folgt:

Der zunächst nach Absatz 5 a) ermittelte und sodann nach Abschnitt H angepaßte Dollarbetrag wird zum Gegenwert in Ortswährung umgerechnet, wobei der Wechselkurs zur Anwendung kommt, der in dem Monat vor dem Quartal der Zahlung in Kraft war. Der sich daraus ergebende Betrag wird mit dem Betrag in Ortswährung verglichen, der zunächst nach Absatz 5 b) ermittelt und sodann nach Abschnitt H angepaßt wurde. Abgesehen von den in Absatz 25 vorgesehenen Fällen hat der Leistungsberechtigte bis zum nächsten Quartal Anspruch auf den höheren der folgenden Beträge: des Betrages in Ortswährung oder des Gegenwerts des Dollarbetrags in Ortswährung, bis zu folgenden Höchstbeträgen: a) 120 Prozent des Betrags in Ortswährung im Hinblick auf Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder im Falle des Todes in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit vor dem 1. Juli 1995 und andere sich daraus ableitende Leistungen; b) 110 Prozent des Betrags in Ortswährung im Hinblick auf Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder im Falle des Todes in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit am oder nach dem 1. Juli 1995 und andere sich daraus ableitende Leistungen."

49/225. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁷³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴,

eingedenk der Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 962 (1994) vom 29. November 1994,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 48/253 vom 26. Mai 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtertruppe der

Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß die Überschussalden auf dem Verwahrkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefehl infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über den Stand der Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 30. November 1994, namentlich die ausstehenden Beiträge in Höhe von 65,9 Millionen US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung gefährdet;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

5. *beschließt*, für den Einsatz der Beobachtertruppe während des Zeitraums vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1994 auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den gemäß Ziffer 18 der Resolution 48/253 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 16.080.000 Dollar brutto (15.594.000 Dollar netto) bereitzustellen;

6. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis 31. Mai 1995 auf dem Sonderkonto den Betrag von 16.065.500 Dollar brutto (15.566.000 Dollar netto) bereitzustellen, worin der von der Generalversammlung in ihrem Beschluß 49/413 vom 8. Dezember 1994 genehmigte

⁷³ A/49/553.

⁷⁴ Siehe A/49/785 und Korr.1.

Betrag von 2.678.000 Dollar brutto (2.594.000 Dollar netto) eingeschlossen ist;

7. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den in Ziffer 6 genannten Betrag auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A of 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 2.677.580 Dollar brutto, den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁷⁵ angewandt wird, und auf den Restbetrag, das heißt 13.387.920 Dollar brutto für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁷⁶;

8. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis einschließlich 31. Mai 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 492.000 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist, wobei 82.000 Dollar davon anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 410.000 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai 1995;

9. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den veranschlagten sonstigen Einnahmen in Höhe von 7.500 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis einschließlich 31. Mai 1995 gebilligt worden sind, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist, wobei 1.250 Dollar anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 6.250 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai 1995;

10. *beschließt ferner*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Überschußsaldo von 5.330.932 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1991 bis einschließlich 30. November 1992 sowie an dem Überschußsaldo in Höhe von 3.775.797 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1992 bis einschließlich 30. November 1993 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den in seiner Resolution 962 (1994) genehmigten Sechsmonatszeitraum fortbestehen zu lassen, für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen am 1. Juni 1995 beginnenden Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.677.583 Dollar brutto (2.594.000 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß einen Haushaltsvollzugsbericht für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis 30. November 1994 vorzulegen;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/226. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁷⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴,

eingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 938 (1994) vom 28. Juli 1994,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 48/254 vom 26. Mai 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in Bekräftigung ihrer früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen

⁷⁵ Siehe Resolutionen 46/221 A und 48/223 A und Beschluß 47/456.

⁷⁶ Siehe Resolution 49/19 B.

⁷⁷ A/49/644.

Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/9 E vom 17. Dezember 1979 und die danach verabschiedeten Resolutionen, zuletzt Resolution 47/205 vom 22. Dezember 1992, in denen sie beschlossen hat, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen vorübergehend außer Kraft zu setzen,

mit Genugtuung feststellend, daß eine Regierung freiwillige Beiträge in Form von Barzahlungen für die Truppe entrichtet hat,

darüber besorgt, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den mit der Truppe verbundenen laufenden Zahlungsverpflichtungen, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und früheren truppenstellenden Staaten gehört, nachzukommen,

sowie besorgt darüber, daß die Überschußsalden auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen, und somit erschöpft sind,

1. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon gefährdet und somit unter anderem die Erfüllung ihres Auftrags beeinträchtigt;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

5. *beschließt*, für den Einsatz der Truppe vom 1. August 1994 bis einschließlich 31. Januar 1995 auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den von der Generalversammlung gemäß Ziffer 15 ihrer Resolution 48/254 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 71.142.000 US-Dollar brutto (68.847.000 Dollar netto) bereitzustellen;

6. *beschließt außerdem*, auf dem in Ziffer 5 genannten Sonderkonto für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli 1995 einen Betrag von insgesamt 67.407.000 Dollar brutto (65.225.000 Dollar netto) bereitzustellen, vorbehaltlich des Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Januar 1995 hinaus zu verlängern, und der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume;

7. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den in Ziffer 6 genannten Betrag auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die von der Generalversammlung in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁶⁶ zu berücksichtigen, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Januar 1995 hinaus zu verlängern, und der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume;

8. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den veranschlagten nicht aus der Personalabgabe stammenden Einnahmen in Höhe von 10.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 31. Juli 1995 gebilligt worden sind, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 31. Juli 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.172.000 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den 31. Juli 1995 hinaus weiterzuführen, für den Einsatz der Truppe während eines am 1. August 1995 beginnenden Zeitraums von höchstens sechs Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 11.234.500 Dollar brutto (10.870.830 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

11. *beschließt*, die Bestimmungen der Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen hinsichtlich des Betrages in Höhe von 17.978.460 Dollar, der andernfalls nach diesen Bestimmungen verfallen würde, einstweilig außer Kraft zu setzen, wobei der genannte Betrag auf dem im Beschlußteil der Resolution 34/9 E der Generalversammlung genannten Konto verbucht und bis zu einem weiteren Beschluß der Versammlung dort verwahrt wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß einen Haushaltsvollzugsbericht für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Februar 1994 bis 31. Januar 1995 vorzulegen;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen

Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/227. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola⁷⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, die Ratsresolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit welcher der Rat beschloß, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, sowie seine danach verabschiedeten Resolutionen, zuletzt Resolution 966 (1994) vom 8. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission sowie ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 48/241 vom 5. April 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Verifikationsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Verifikationsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Verifikationsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II per 21. Dezember 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 13.458.533 US-Dollar, und fordert alle

Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Verifikationsmission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

5. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Verifikationsmission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Mission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

6. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 1. Juni bis 30. September 1994 auf dem Sonderkonto für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II den Betrag von 8.986.700 Dollar brutto (8.591.200 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Resolution 48/241 der Generalversammlung bereits genehmigte und anteilmäßig aufgeteilte Betrag in Höhe von 8.394.800 (7.988.000 Dollar netto) eingeschlossen ist;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 48/241 der Generalversammlung bereits anteilmäßig aufgeteilten Betrags in Höhe von 8.394.800 Dollar brutto (7.988.000 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 591.900 Dollar brutto (603.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Festlegung der anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.300 Dollar zu berücksichtigen ist;

⁷⁸ A/49/433 und Korr. 1 und 2.

⁷⁹ A/49/788.

9. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Verifikationsmission für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 8. Dezember 1994 den mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß Resolution 48/229 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993 genehmigten Betrag von 4.112.400 Dollar brutto (3.872.400 Dollar netto) bereitzustellen;

10. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 4.112.400 Dollar brutto (3.872.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 8. Dezember 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die von der Generalversammlung in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B, 45/269, 46/198 A und 47/218 A sowie in ihrem Beschluß 48/472 A geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A und 48/223 A sowie in Versammlungsbeschluß 47/456 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

11. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 8. Dezember 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 240.000 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Verifikationsmission für den Zeitraum vom 9. Dezember 1994 bis 8. Februar 1995 auf dem Sonderkonto den mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß Resolution 48/229 der Generalversammlung genehmigten Betrag von 7.732.400 Dollar brutto (7.422.900 Dollar netto) bereitzustellen;

13. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 7.732.400 Dollar brutto (7.422.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 9. Dezember 1994 bis 8. Februar 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B, 45/269, 46/198 A und 47/218 A sowie in ihrem Beschluß 48/472 A geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 2.868.471 Dollar brutto (2.753.656 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁷⁵ angewandt wird, und auf den Restbetrag, das heißt 4.863.929 Dollar brutto (4.669.244 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 8. Februar 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁷⁶;

14. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 9. Dezember 1994 bis einschließlich 8. Februar 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 309.500 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 13 anzurechnen ist, wobei 114.815 Dollar davon anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 194.685 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 8. Februar 1995;

15. *beschließt*, was den Zeitraum nach dem 8. Februar 1995 betrifft, den Generalsekretär zu ermächtigen, zur Aufrechterhaltung der Verifikationsmission für den Dreimonatszeitraum vom 9. Februar bis 8. Mai 1995 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3,5 Millionen Dollar brutto (3,3 Millionen Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der Betrag von 10,5 Millionen Dollar brutto (9,9 Millionen Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 8. Februar 1995 hinaus zu verlängern, und mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses zur genauen Höhe der Verpflichtung;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Verifikationsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Verifikationsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten werden auf dem Sonderkonto für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach dem Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Mittelbewilligungen verfällt.

49/228. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen⁸⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸¹,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses in den Ziffern 41 und 42 seines Berichts betreffend die Verwendung von internationalem Vertragspersonal in der Schutztruppe der Vereinten Nationen und Kenntnis nehmend von den zusätzlichen Informationen, die die Vertreter des Generalsekretärs zu diesem Thema vorgelegt haben,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992, in denen der Rat die Entscheidung einer Gruppe von Verbindungsoffizieren nach Jugoslawien zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe befürwortet hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992, mit der der Rat die Truppe aufgestellt hat, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 947 (1994) vom 30. September 1994,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 46/233 vom 19. März 1992 über die Finanzierung der Truppe und ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt die Resolutionen 48/238 A vom 24. März 1994 und 48/238 B vom 29. Juli 1994 und die Beschlüsse 48/470 A vom 23. Dezember 1993, 48/470 B vom 9. März 1994, 48/470 C vom 14. April 1994 und 49/414 vom 8. Dezember 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse, wonach zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

ingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. bedauert, daß sie infolge der späten Vorlage der entsprechenden Berichte gezwungen war, für einen am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum von einem Monat eine Ausgaben- beziehungsweise Verpflichtungsermächtigung ohne vorherige Veranlagung der Mitgliedstaaten zu erteilen, um den operativen Erfordernissen der Schutztruppe der Vereinten Nationen nachzukommen;

2. nimmt Kenntnis von dem Stand der Beiträge zu der Truppe per 20. Dezember 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 660.524.218 Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, vor allem was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft;

4. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

5. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

6. schließt sich außerdem bis zu einer weiteren Prüfung dieser Frage durch die Generalversammlung der Empfehlung des Beratenden Ausschusses in Ziffer 42 seines Berichts betreffend die Verwendung von internationalem Vertragspersonal in der Truppe an, wobei sie davon ausgeht, daß diese Empfehlung mit der den operativen Erfordernissen angemessenen Flexibilität angewandt wird;

7. stellt fest, daß die vom Beratenden Ausschuss in Ziffer 72 seines Berichts über die verwaltungs- und haushalts-technischen Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen⁸² verlangte eingehende und unabhängige Untersuchung und Bewertung der Verwendung von internationalem Vertragspersonal in der Truppe zur Zeit vom Amt für interne Aufsichtsdienste vorgenommen wird, und ersucht darum, daß die Ergebnisse dieser Studie der Generalversammlung vorgelegt werden, damit sie auf ihrer wieder aufgenommenen neunundvierzigsten Tagung einen diesbezüglichen Beschluß fassen kann;

8. ersucht den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit der Durchführung einer unabhängigen und eingehenden Überprüfung der Managementstruktur des Zivilpersonalanteils der Truppe zu betrauen und der Generalversammlung vor Beendigung ihrer wieder aufgenommenen neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. ersucht den Generalsekretär außerdem, die grundsätzliche Regelung in bezug auf die Verwendung von Fahrzeugen

⁸⁰ A/49/540 und Add.1.

⁸¹ A/49/753.

⁸² A/49/664.

der Vereinten Nationen zu privaten Zwecken bei Friedenseinsätzen zu überprüfen, um eine strengere Kontrolle ihrer Verwendung und gegebenenfalls eine rasche Erstattung der Kosten an die Vereinten Nationen zu gewährleisten, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Kontroll-, Überwachungs- und Berichterstattungsverfahren innerhalb der Truppe zu stärken, damit Finanzbefugnisse in stärkerem Maß vom Leiter der Verwaltungsdienste an die Verwaltungsreferenten der Sektoren delegiert werden können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *beschließt*, für den Einsatz der Truppe während des Zeitraums vom 1. Oktober 1994 bis 31. März 1995 auf dem in Resolution 46/233 der Generalversammlung genannten Sonderkonto einen Betrag von insgesamt 927.779.200 Dollar brutto (921.963.600 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Versammlungsresolution 48/238 B genehmigte Betrag von 280 Millionen Dollar brutto (277.557.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. November 1994 und der von der Versammlung in ihrem Beschluß 49/414 genehmigte Betrag von 140 Millionen Dollar brutto (138.778.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Dezember 1994 eingeschlossen sind;

13. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 48/238 B der Generalversammlung bereits anteilmäßig aufgeteilten Betrags von 280 Millionen Dollar brutto (277.557.600 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 647.779.200 Dollar brutto (644.406.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 31. März 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrags, nämlich 327.448.826 Dollar brutto (325.743.692 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁷⁵ angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 320.330.374 Dollar brutto (318.662.308 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. März 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁷⁶;

14. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.373.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis einschließlich 31. März 1995, die für die Truppe gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 13 anzurechnen ist, wobei 1.705.134 Dollar davon anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 1.668.066 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. März 1995;

15. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. April 1993 bis 31. März 1994 in Höhe von 4.942.780 Dollar brutto (4.452.380 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, was den Zeitraum nach dem 31. März 1995 betrifft, den Generalsekretär zu ermächtigen, zur Aufrechterhaltung der Truppe für den Dreimonatszeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1995 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 134.731.500 Dollar brutto (133.702.200 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der Betrag von 404.194.500 Dollar brutto (401.106.600 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. März 1995 hinaus zu verlängern, und mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses zur genauen Höhe der Verpflichtung;

17. *ersucht* den Generalsekretär, ausnahmsweise und zur Erleichterung des Haushaltsüberprüfungsverfahrens für die Truppe die Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1995 und den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1995 bis spätestens 15. Mai 1995 vorzulegen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung im Zusammenhang mit den in Ziffer 17 genannten Voranschlägen einen Vollzugsbericht für den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum und, soweit verfügbar, die entsprechenden Angaben für den am 31. März 1995 endenden Zeitraum vorzulegen;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/229. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II⁸³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁴,

unter Hinweis auf die Resolutionen 751 (1992) des Sicherheitsrats vom 24. April 1992, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Somalia eingerichtet hat, sowie 814 (1993) vom 26. März 1993, mit der der Rat die Truppenstärke der Operation erhöht und das Mandat der erweiterten Operation (Operation der Vereinten Nationen in Somalia II) genehmigt hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen des Rates, mit denen das Mandat der Operation verlängert wurde, zuletzt Resolution 954 (1994) vom 4. November 1994,

⁸³ A/48/850/Add.1 und Korr.1 sowie A/49/563 und Korr.1 und Add.1.

⁸⁴ A/49/762 und Korr.1.

mit der der Rat das Mandat der Operation ein letztes Mal bis zum 31. März 1995 verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/41 A vom 1. Dezember 1994 über die Finanzierung der Operation und ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 48/239 vom 24. März 1994 und Beschluß 49/415 vom 8. Dezember 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Operation ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck verleihend über den Verlust von Vermögenswerten der Vereinten Nationen und den Diebstahl von 3,9 Millionen US-Dollar von der Operation sowie darüber, daß seitens des Sekretariats bislang kein förmlicher, detaillierter schriftlicher Bericht darüber vorliegt,

von neuem darauf hinweisend, daß die Beziehungen zwischen dem Sekretariat und den Mitgliedstaaten bei Angelegenheiten dieser Art von Transparenz gekennzeichnet sein müssen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis spätestens 31. Januar 1995 einen schriftlichen Bericht über den Stand der vom Amt für interne Aufsichtsdienste durchgeführten Untersuchung und über die Maßnahmen vorzulegen, die daraufhin getroffen worden sind, um die Verantwortlichen für den Diebstahl von 3,9 Millionen Dollar festzustellen und die fehlenden Gelder beizutreiben, sowie über die in dieser Hinsicht ergriffenen Disziplinarmaßnahmen und die Kontrollen, die eingeführt wurden, um die Wiederholung ähnlicher Vorfälle in Zukunft zu verhindern;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II per 20. Dezember 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 192.869.981 Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten infolge der verspäteten

Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, vor allem was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Operation umgehend und vollständig entrichtet werden;

5. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die schleppenden Fortschritte bei der Kostenerstattung an Mitgliedstaaten für die Nutzung von kontingenteigenen und anderen Ausrüstungsgegenständen und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, in Anbetracht der bevorstehenden Beendigung der Operation verstärkte Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

6. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

7. *schließt sich außerdem* dem in Ziffer 19 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Ersuchen des Rates der Rechnungsprüfer an, im Verlauf seiner Prüfung der Operation gezielt die vertraglichen und logistischen Dienste zu prüfen, namentlich die Aushandlung und Vergabe von Aufträgen, das Verfahren für die Preisfestsetzung im Verhältnis zur Qualität und zum Volumen der geleisteten Dienste, die Kontrolle und Überwachung der Ausgaben und die Bestätigung dieser Ausgaben durch die Vereinten Nationen;

8. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Operation während des Zeitraums vom 1. Juni bis 30. September 1994 im Einklang mit der in Ziffer 40 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlung auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Somalia II den gemäß Resolution 48/239 der Generalversammlung genehmigten Betrag von 245.447.700 Dollar brutto (242.110.600 Dollar netto) bereitzustellen;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 48/239 der Generalversammlung bereits aufgeteilten Betrages von 154.885.034 Dollar brutto (152.664.834 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 90.562.666 Dollar brutto (89.445.766 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.116.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September 1994 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den zusätzlichen nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 2.498.300 Dollar brutto (1.920.400 netto) für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 1993 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 25.404.400 Dollar brutto (23.746.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis einschließlich 31. Mai 1994 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

13. *beschließt ferner*, im Einklang mit der Empfehlung in Ziffer 40 des Berichts des Beratenden Ausschusses, für die Aufrechterhaltung der Operation während des Zeitraums vom 1. Oktober 1994 bis 28. Februar 1995 auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Somalia II den Betrag von 253.704.400 Dollar brutto (250.405.600 Dollar netto) bereitzustellen;

14. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 253.704.400 Dollar brutto (250.405.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 28. Februar 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B, 45/269, 46/198 A und 47/218 A und in ihrem Beschluß 48/472 A geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 167.420.200 Dollar brutto (165.083.000 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁷⁵ und auf den Restbetrag, das heißt 86.284.200 Dollar brutto (85.322.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 28. Februar 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁷⁶ angewandt wird;

15. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.298.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 28. Februar 1995 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 14 anzurechnen ist, wobei 2.337.200 Dollar anteilmäßig auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 entfallen und der Restbetrag, das heißt 961.600 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 28. Februar 1995;

16. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit den revidierten Kostenvoranschlägen betreffend den letzten Mandatszeitraum der Operation einen Bericht über die Verfügung über das Vermögen und die Schulden der Operation vorzulegen, damit die Generalversammlung auf ihrer wieder aufgenommenen neunundvierzigsten Tagung die entsprechenden Beschlüsse fassen kann;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

18. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Operation unter der Aufsicht seines Sonderbeauftragten auf koordinierte Weise und so effizient und sparsam wie möglich sowie im Einklang mit dem entsprechenden Mandat verwaltet werden, und in seinen Bericht über die Finanzierung der Operation auch Informationen über die diesbezüglich getroffenen Vorkehrungen aufzunehmen;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/230. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁸⁵ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶,

unter Hinweis auf die Resolutionen 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, mit der der Rat die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern eingerichtet hat, und 927 (1994) vom 15. Juni 1994, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. Dezember 1994 weiter verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/244 vom 5. April 1994 über die Finanzierung der Truppe,

erneut erklärend, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten, die freiwillige Beiträge auf das zur Fi-

⁸⁵ AJ/49/590.

⁸⁶ AJ/49/781.

nanzierung der Truppe für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 eröffnete Sonderkonto entrichtet haben,

feststellend, daß die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, daß Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten⁸⁷, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 14. Dezember 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 8.227.668 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Zahlungsrückständen, vor allem was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 16. Juni bis 31. Dezember 1994 auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den gemäß Ziffer 16 ihrer Resolution 48/244 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 11.950.000 Dollar brutto (11.507.700 Dollar netto) bereitzustellen;

7. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Dezember 1994 hinaus zu verlängern, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1995 auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den Betrag von 21.916.600 Dollar brutto (21.503.300 Dollar netto) bereitzustellen, worin das eine Drittel der Kosten für die Truppe, das aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns bestritten wird, und der von der Regierung Griechenlands zugesagte jährliche Beitrag von 6,5 Millionen Dollar eingeschlossen sind;

8. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 11.316.600 Dollar brutto (10.903.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1995, 1996 und 1997⁸⁸ zu berücksichtigen, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Dezember 1994 hinaus zu verlängern, und der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume;

9. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 413.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1995, die für die Truppe gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 1.422.400 Dollar brutto (1.349.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Dezember 1993 bis einschließlich 15. Juni 1994 und 249.900 Dollar brutto (190.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Juni bis 31. Dezember 1994 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 30. Juni 1995 hinaus zu verlängern, und der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume, für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 den Betrag von 43.472.300 Dollar brutto (42.645.700 Dollar netto) bereitzustellen, worin das eine Drittel der Kosten für die Truppe, das aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns bestritten wird, und der von der Regierung Griechenlands zugesagte jährliche Beitrag von 6,5 Millionen Dollar eingeschlossen sind;

12. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 30. Juni 1995 hinaus zu verlängern, und der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume, den Betrag von 22.481.500 Dollar brutto (21.654.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 auf die Mitgliedstaaten nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema aufzuteilen;

13. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 für die Truppe gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 826.600 Dollar auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss bis April 1995 einen Haushaltsvollzugsbericht für die Truppe für den Zeitraum vom 16. Juni bis 31. Dezember 1994 vorzulegen;

⁸⁷ S/1994/647; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*.

15. *beschließt*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto gesondert weiterzuführen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

16. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen des Generalsekretärs in den Ziffern 25 und 29 d) seines Berichts betreffend die Behandlung des Problems der den truppenstellenden Ländern für die Zeit vor dem 16. Juni 1993 geschuldeten Beträge und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Entrichtung freiwilliger Beiträge auf das für diesen Zweck eingerichtete Sonderkonto in Erwägung zu ziehen;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/231. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien⁸⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, in der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen für den Fall der offiziellen Aufstellung einer solchen Mission durch den Rat gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien beschlossen hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 937 (1994) vom 21. Juli 1994,

ferner unter Hinweis auf ihre Beschlüsse 48/475 A vom 23. Dezember 1993 und 48/475 B vom 5. April 1994 sowie ihre Resolution 48/256 vom 26. Mai 1994 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die

gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 20. Dezember 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 382.217 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 13. Januar 1995 einen Gesamtbetrag von 8.847.700 Dollar brutto (8.547.000 Dollar netto) bereitzustellen, worin folgende Beträge eingeschlossen sind: der mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß Ziffer 15 der Resolution 48/256 der Generalversammlung für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. bis 21. Juli 1994 genehmigte und anteilmäßig aufgeteilte Betrag von 1.336.800 Dollar brutto (1.252.000 Dollar netto), der vom Beratenden Ausschuss gemäß Versammlungsresolution 48/229 vom 23. Dezember 1993 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zeitraum vom 1. bis 21. Juli 1994 genehmigte Betrag von 1.265.000 Dollar brutto (1.264.500 Dollar netto) sowie der

⁸⁸ A/49/429 und Add.1 und 2.

⁸⁹ A/49/766.

Betrag von 6.245.900 Dollar brutto (6.030.500 Dollar netto) aus dem vom Beratenden Ausschuß gemäß Versammlungsresolution 48/229 für den Zeitraum vom 22. Juli bis 6. Dezember 1994 genehmigten Betrag von 10 Millionen Dollar brutto (9.767.800 Dollar netto);

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 48/256 der Generalversammlung bereits aufgeteilten Betrages von 1.336.800 Dollar brutto (1.252.000 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 7.510.900 Dollar brutto (7.295.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 13. Januar 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 7.015.257 Dollar brutto (6.813.604 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁷⁵ angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt auf 495.643 Dollar brutto (481.396 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 13. Januar 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁷⁶;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 215.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis einschließlich 13. Januar 1995, die für die Beobachtermission gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 anzurechnen ist, wobei 201.653 Dollar anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 14.247 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. bis 13. Januar 1995;

9. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 7. August 1993 bis 31. März 1994 in Höhe von 1.142.200 Dollar (brutto und netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, was den Zeitraum nach dem 13. Januar 1995 betrifft, und vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 13. Januar 1995 hinaus zu verlängern, den Generalsekretär zu ermächtigen, für den Einsatz der Beobachtermission während eines Zeitraums von sechs Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.720.034 Dollar brutto (1.617.034 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/232. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia⁹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹,

unter Hinweis auf die Resolution 866 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. September 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 950 (1994) vom 21. Oktober 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/478 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 48/247 B vom 29. Juli 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der veranlagten Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia per 22. Dezember 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 5.721.960 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

⁹⁰ A/49/571 und Add.1.

⁹¹ A/49/786.

2. *gibt ihrer Besorgnis* Ausdruck über die Verschlechterung der Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem liberianischen Friedensprozeß auf koordinierte Weise und so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

6. *beschließt*, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 22. April bis 22. Oktober 1994 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia einen Gesamtbetrag von 17.548.300 Dollar brutto (16.887.800 Dollar netto) bereitzustellen;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 48/247 A der Generalversammlung vom 5. April 1994 bereits aufgeteilten Betrags von 7.520.900 Dollar brutto (7.335.700 Dollar netto) den Betrag von 10.027.400 Dollar brutto (9.552.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 22. April bis 22. Oktober 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die von der Versammlung in ihren Resolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 475.300 Dollar, die für den am 22. Oktober 1994 endenden Zeitraum gebilligt worden sind, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 10.027.400 Dollar brutto (9.552.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 22. September 1993 bis 21. April 1994 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 23. Oktober 1994 bis 13. Januar 1995 auf dem Sonderkonto einen Betrag von 4.303.260 Dollar brutto (4.079.970 Dollar netto) bereit-

zustellen, worin der vom Beratenden Ausschuß gemäß der Resolution 48/229 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993 genehmigte Betrag von 3 Millionen Dollar brutto (2.864.400 Dollar netto) eingeschlossen ist;

11. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 4.303.260 Dollar brutto (4.079.970 Dollar netto) für den Zeitraum vom 23. Oktober 1994 bis 13. Januar 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B, 45/269, 46/198 A und 47/218 A und in ihrem Beschluß 48/472 A geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 3.629.255 Dollar brutto (3.440.939 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁷⁵ angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 674.005 Dollar brutto (639.031 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 13. Januar 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁷⁶;

12. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 23. Oktober 1994 bis einschließlich 13. Januar 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 223.290 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 11 anzurechnen ist, wobei 188.316 Dollar anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 34.974 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 13. Januar 1995;

13. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den verbleibenden nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 2.402.500 Dollar brutto (2.800.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 22. September 1993 bis 21. April 1994 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, was den Zeitraum nach dem 13. Januar 1995 betrifft, und vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 13. Januar 1995 hinaus zu verlängern, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während eines Zeitraums von sechs Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.593.800 Dollar brutto (1.511.100 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

16. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

49/233. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/218 B vom 14. September 1993 und ihren Beschluß 48/472 B vom 24. März 1994,

nach Behandlung der Berichte und Mitteilungen des Generalsekretärs⁹² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³,

in Bekräftigung des Artikels 17 der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Rolle der Generalversammlung bei der Prüfung und Genehmigung der Haushaltspläne der Organisation,

sowie erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten ihren aufgrund der Charta eingegangenen Verpflichtungen umgehend und vollständig nachzukommen haben,

in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen, die die Einbehaltung von veranlagten Beiträgen auf die administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen hat,

sowie in der Erwägung, daß sich die verspätete Entrichtung von veranlagten Beiträgen nachteilig auf die kurzfristige Finanzlage der Organisation auswirkt,

ferner in der Erwägung, daß die Steuerung der Friedenssicherungseinsätze verbessert werden muß,

in dem Wunsche, die verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze zu straffen,

von neuem darauf hinweisend, wie wichtig ein ständiger Dialog und Transparenz im Verhältnis zwischen der Organisation und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verbesserung der derzeitigen verwaltungs- und haushaltstechnischen Praktiken und Verfahren sind,

I

HAUSHALTSKREISLÄUFE

im Bewußtsein der beträchtlichen Arbeitsbelastung, welche die derzeitigen Verfahren zur Prüfung der Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen für die Generalversammlung, den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und das Sekretariat mit sich bringen,

1. *schließt sich* der in Ziffer 30 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹² enthaltenen Empfehlung betreffend die Finanzperioden der verschiedenen Friedenssicherungseinsätze an;

2. *beschließt* in dieser Hinsicht, daß sich die Finanzperiode für jeden Friedenssicherungseinsatz vom 1. Juli bis zum 30. Juni erstreckt, und ersucht den Generalsekretär, der

⁹² A/48/421 und Add.1, A/48/622, A/48/707, A/48/912, A/48/945 und Korr.1, A/49/557 sowie A/49/717 und Korr. 1 und 2.

⁹³ A/49/664 und Add.1.

Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung die erforderlichen Änderungsentwürfe zur Finanzordnung zur Billigung vorzulegen;

3. *beschließt außerdem*, daß der Haushalt von Friedenssicherungseinsätzen, deren Haushaltsbedarf keinen Schwankungen unterliegt, einmal im Jahr geprüft und genehmigt wird;

4. *beschließt ferner*, daß bei den anderen Friedenssicherungseinsätzen die Haushaltsvoranschläge von der Generalversammlung zweimal pro Jahr geprüft und genehmigt werden, das heißt für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember und vom 1. Januar bis 30. Juni;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um die in den Ziffern 3 und 4 beschriebenen Verfahren so rasch wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. Juli 1996, einzuführen;

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, im Zusammenhang mit der Prüfung der Haushaltsvoranschläge für Friedenssicherungseinsätze den Haushaltsvollzugsbericht eines jeden Friedenssicherungseinsatzes für die vorangehende Finanzperiode zusammen mit ergänzenden aktualisierten Angaben über das Finanzgebaren für den laufenden Zeitraum vorzulegen, soweit verfügbar, und ersucht ihn, nach Möglichkeit sicherzustellen, daß die Berichte auf den tatsächlichen Ausgaben und nicht auf Vorausschätzungen beruhen;

7. *beschließt*, daß die Veranlagung der Mitgliedstaaten für die von der Generalversammlung für Friedenssicherungseinsätze genehmigten Mittel von der Billigung der Mandate durch den Sicherheitsrat abhängt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zweimal pro Jahr nachrichtlich eine tabellarische Zusammenfassung des vorgesehenen Haushaltsbedarfs eines jeden Friedenssicherungseinsatzes für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni mit einer Aufschlüsselung der Ausgaben nach Haupthaushaltspositionen und unter Angabe des Gesamtmittelbedarfs vorzulegen;

II

KONTINGENTEIGENE AUSTRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE

in Anbetracht der Probleme im Zusammenhang mit dem derzeitigen System zur Ermittlung des Wertes von kontingent-eigenen Ausrüstungsgegenständen und der sich daraus ergebenden Verzögerungen bei der Kostenerstattung an die Staaten, die Truppen und Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung stellen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß bald eine praktikable Lösung für dieses Problem gefunden wird, damit die weitere Beteiligung der Mitgliedstaaten an Friedenssicherungseinsätzen gewährleistet ist, und mit Genugtuung über die Bemühungen, die das Sekretariat in dieser Hinsicht unternimmt,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 104 bis 110 seines Berichts⁹² über die Verfahren im Zusammenhang mit der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände an;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit der Ausführung des in der Anlage zu dieser Resolution dargelegten Projekts zu beginnen, dessen Ziel darin besteht, für jede Kategorie von Ausrüstungsgegenständen umfassende Normen und Kosten-erstattungssätze festzulegen, mit der Maßgabe, daß die Mitgliedstaaten, insbesondere die truppenstellenden Länder, vom Generalsekretär gebeten werden, an diesem Verfahren mitzuwirken, und daß Vorschläge zur Festsetzung neuer Kostenerstattungssätze der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt werden;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich freiwillig an dem genannten Verfahren zu beteiligen, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um etwa notwendige Ausgaben aus den vorhandenen Haushaltsmitteln zu decken;

III

LEISTUNGEN BEI TOD ODER INVALIDITÄT

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen des Generalsekretärs in den Ziffern 70 und 71 seines Berichts⁹⁴ zur Änderung der derzeitigen Regelungen betreffend Schadenersatz im Falle von Tod oder Invalidität sowie von den entsprechenden Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵,

ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck verleihend über die Verzögerungen bei der Regelung von Schadenersatzansprüchen im Falle von Tod oder Invalidität,

mit Besorgnis feststellend, daß der Bericht des Generalsekretärs dem Beratenden Ausschuß nicht genügend Informationen liefert, die es ihm gestatten, in Kenntnis der Sachlage hierzu Empfehlungen abzugeben,

Kenntnis nehmend von den von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

1. *beschließt*, daß jedes System zur Leistung von Schadenersatz im Falle von Tod oder Invalidität auf folgenden Grundsätzen beruhen muß:

- a) Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten;
- b) der an den Begünstigten gezahlte Schadenersatz darf nicht geringer sein als der von den Vereinten Nationen erstattete Betrag;
- c) möglichst weitgehende Vereinfachung der administrativen Regelungen;
- d) rasche Regelung der Ansprüche im Falle von Tod oder Invalidität;

2. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der in Ziffer 1 enthaltenen Grundsätze konkrete Vorschläge für mögliche Änderungen der derzeitigen Schadenersatzregelungen vorzulegen und darin auch detaillierte Informationen über die administrativen und finanziellen Auswirkungen unter anderem der folgenden Möglichkeiten aufzunehmen:

a) Beibehaltung der derzeitigen Regelungen mit einem angemessenen Mindestbetrag des Schadenersatzes im Falle von Tod oder Invalidität;

b) Anwendung eines Schadenersatzsystems mit einheitlichen Erstattungssätzen im Falle von Tod oder Invalidität;

c) Anwendung eines einheitlichen weltweiten Versicherungsplans für das gesamte Militärpersonal;

d) Anwendung der vom Generalsekretär in Ziffer 71 seines Berichts vorgelegten Vorschläge;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die in Ziffer 2 genannten Vorschläge bis zum 31. Mai 1995 über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen der Generalversammlung zur Behandlung vorzulegen;

IV

FINANZBEFUGNISSE

erneut erklärend, daß es gilt, die Friedenssicherungseinsätze insbesondere in der Anlauf- und Erweiterungsphase mit angemessenen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Auftrag im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats fristgerecht, vollständig und wirksam erfüllen können,

eingedenk dessen, daß die Ausgaben für Anlaufkosten oder erweiterte Tätigkeiten von Friedenssicherungseinsätzen in den letzten Jahren die Höhe der dem Generalsekretär und dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen derzeit eingeräumten Ausgaben- beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen gelegentlich überschritten haben,

1. *beschließt*, daß der Generalsekretär für den Fall, daß ein Beschluß des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Anlauf- oder Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen Ausgaben nach sich zieht, ermächtigt ist, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung der Vereinten Nationen und der Bestimmungen in Ziffer 2 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 50 Millionen US-Dollar pro Beschluß des Sicherheitsrats einzugehen; der kumulative Gesamtbetrag der ausstehenden Verpflichtungen für die Anlauf- oder Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen darf zu keiner Zeit den Betrag von 150 Millionen Dollar überschreiten; im Falle der Bewilligung von Mitteln für ausstehende Verpflichtungen durch die Generalversammlung erhöht sich die Manövriermasse jedoch automatisch wieder um den bewilligten Betrag, bis zu dem Höchstbetrag von 150 Millionen Dollar;

2. *beschließt außerdem*, daß für den Fall, daß der Generalsekretär infolge eines Beschlusses des Sicherheitsrats für die Anlauf- oder Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen Verpflichtungen in einer Höhe eingehen muß, die den Betrag von 50 Millionen Dollar pro Sicherheitsratsbeschuß oder den in Ziffer 1 genannten Gesamtbetrag von 150 Millionen Dollar überschreiten, die Angelegenheit so rasch wie möglich der Generalversammlung vorgelegt wird, damit diese einen Beschluß über die Ausgaben- beziehungsweise Verpflichtungsermächtigung und die Veranlagung fassen kann;

⁹⁴ A/48/945 und Korr.1.

⁹⁵ A/49/664, Ziffern 88-90.

3. *beschließt ferner*, daß die Generalversammlung die Frage der Festsetzung des entsprechenden Anteils an den Kosten im Zusammenhang mit der Anlauf- und Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen auf ihrer fünfzigsten Tagung im Lichte der bei der Durchführung dieser Resolution gewonnenen Erfahrungen prüfen wird;

4. *trifft den Beschluß*, daß der Generalsekretär und der Beratende Ausschuß der Generalversammlung über jede Inanspruchnahme der Ausgaben- beziehungsweise Verpflichtungsermächtigung nach dieser Resolution und über die näheren Umstände anlässlich des nächsten der Generalversammlung vorzulegenden Berichts über die Finanzierung des betreffenden Friedenssicherungseinsatzes Bericht erstatten wird;

V

ABKOMMEN MIT DEN GASTLÄNDERN

1. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 868 (1993) des Sicherheitsrats vom 29. September 1993 und verweist auf die Resolution 48/42 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993;

2. *schließt sich* den Auffassungen des Generalsekretärs⁹⁶ und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷ in bezug auf die Notwendigkeit an, ein Abkommen mit dem Gastland zu schließen, bevor eine Mission disloziert wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an die Generalversammlung über die Finanzierung eines jeden Friedenssicherungseinsatzes oder einer jeden Friedenssicherungsmission Informationen über den Stand der Aushandlung eines Abkommens mit dem Gastland und über dessen Umsetzung aufzunehmen, soweit es die Verwaltung des Friedenssicherungseinsatzes betrifft;

4. *legt* den Mitgliederstaaten *nahe*, allen Verpflichtungen nachzukommen, die sie aufgrund des Abkommens mit dem Gastland eingegangen sind;

VI

INTERNATIONALES VERTRAGSPERSONAL

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von den Fragen, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 69 bis 71 seines Berichts⁸² aufgeworfen hat,

Kenntnis nehmend von den Informationen, die die Vertreter des Generalsekretärs über die Beschäftigung von internationalem Vertragspersonal beigebracht haben,

1. *schließt sich* den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 69 seines Berichts an;

2. *stellt fest*, daß die vom Beratenden Ausschuß in Ziffer 72 seines Berichts verlangte eingehende und unabhängige Untersuchung und Bewertung der Beschäftigung von inter-

nationalem Vertragspersonal in der Schutztruppe der Vereinten Nationen zur Zeit vom Amt für interne Aufsichtsdienste vorgenommen wird, und ersucht darum, daß die Ergebnisse dieser Studie der Generalversammlung vorgelegt werden, damit sie auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung einen diesbezüglichen Beschluß fassen kann;

3. *beschließt*, daß das die Beschäftigung von internationalem Vertragspersonal betreffende Pilotprojekt bis zum Vorliegen der Ergebnisse dieser Untersuchung und Bewertung und des in Ziffer 2 genannten Beschlusses der Generalversammlung nicht über die Schutztruppe der Vereinten Nationen hinaus auf andere Einsätze ausgedehnt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die ergriffen worden sind, um den vom Beratenden Ausschuß geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen;

VII

LIQUIDATION

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/240 B vom 29. Juli 1994 über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik und ihren Beschluß 48/496 gleichen Datums über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

1. *befürwortet* die Vorschläge des Generalsekretärs betreffend die Verfügung über die Vermögenswerte von Friedenssicherungseinsätzen und anderen Missionen nach deren Liquidation sowie die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen bezüglich der zu unternehmenden Anstrengungen, um die Zustimmung der jeweiligen Regierung zu erwirken, daß sie die Vereinten Nationen für den Restwert aller im Land verbleibenden überschüssigen Vermögenswerte gemäß Ziffer 110 d) des Berichtes des Generalsekretärs⁹⁴ entschädigt, beziehungsweise damit die Generalversammlung genehmigt, daß diese Vermögenswerte als Beiträge angesehen werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis spätestens 31. März 1995 Bericht zu erstatten über die Möglichkeit der Einführung von Verfahren zur Bewertung und Übertragung der Kosten der während der Liquidationsphase eines Friedenssicherungseinsatzes auf andere Friedenssicherungseinsätze oder andere Organe der Vereinten Nationen zu übertragenden Vermögenswerte sowie zur möglichst zügigen Erstattung der Kosten an das Sonderkonto des zu liquidierenden Einsatzes;

VIII

UNTERHALTSZULAGE FÜR FELDEINSÄTZE

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 80 bis 85 seines Berichts⁸² betreffend Unterhaltszulagen für Feldeinsätze an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Leistungen zu überprüfen, auf die die zu Feldeinsätzen abgeordneten Bediensteten Anspruch haben, namentlich auch den Zweck und die

⁹⁶ A/48/945 und Korr.1, Ziffern 105 und 106.

⁹⁷ A/49/664, Ziffer 114.

Grundlage für die Festsetzung der Unterhaltszulage für Feldeinsätze, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

IX

ÜBERPRÜFUNG DURCH DAS AMT FÜR INTERNE
AUF SICHTSDIENSTE

ersucht den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu beauftragen, unbeschadet seines Arbeitsprogramms eine Inspektion derjenigen Sekretariatsstellen vorzunehmen, die für die logistischen, operativen und administrativen Vorkehrungen bei Friedenssicherungs- und anderen Feldeinsätzen verantwortlich sind, mit dem Ziel, Probleme aufzuzeigen und Maßnahmen zur besseren Nutzung der Ressourcen zu empfehlen, und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

X

AUF SICHT

mit Genugtuung über die Initiativen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Aufsicht über Friedenssicherungseinsätze, die in dem von ihm als Antwort auf den Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁸ vorgelegten Bericht⁹⁴ beschrieben sind,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den am 31. Dezember 1993 endenden Zweijahreszeitraum sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen²⁴,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses⁹³ und der einführenden Erklärung seines Vorsitzenden⁹⁹,

1. *schließt sich* dem Vorschlag an, einigen Friedenssicherungseinsätzen einen örtlichen Rechnungsprüfer beizugeben, ermutigt den Generalsekretär, in künftige Haushaltsvoranschläge für solche Friedenssicherungseinsätze gegebenenfalls Vorschläge für die Schaffung von Dienstposten für örtliche Rechnungsprüfer aufzunehmen, erforderlichenfalls mit einer ausführlichen Begründung, und ersucht ihn, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Rechnungsprüfer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einklang mit Ziffer 56 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸² volle Unabhängigkeit genießen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, andere Methoden zur Verstärkung der Rechnungsprüfungstätigkeit bei Friedenssicherungseinsätzen, denen keine örtlichen Rechnungsprüfer beigegeben sind, zu prüfen und die damit verbundenen relativen Kosten zu ermitteln und der Generalversammlung spätestens auf ihrer fünfzigsten Tagung Vorschläge zur Behandlung zu unterbreiten;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses an, was das Konzept eines reisenden

Finanzexperten und das Konzept eines Experten für Managementaufsicht betrifft, und ersucht den Generalsekretär, diese Konzepte sowie die Rechenschaftspflicht von Programmleitern in einem der Generalversammlung spätestens auf ihrer fünfzigsten Tagung vorzulegenden Bericht weiter auszuführen;

XI

RESERVEFONDS FÜR FRIEDENSSICHERUNGSMASSNAHMEN

nach Behandlung der Vorschläge des Generalsekretärs in den Ziffern 37 bis 41 seines Berichts⁹⁴ und der Vorschläge des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 15 bis 19 seines Berichts⁸²,

1. *beschließt*, den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt in seiner derzeitigen Höhe beizubehalten;

2. *erinnert an* ihre Resolution 47/217 vom 23. Dezember 1992 und beschließt, die Inanspruchnahme des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen auf die Anlaufphase neuer Friedenssicherungseinsätze, die Erweiterung bestehender Einsätze und auf unvorhergesehene und außergewöhnliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Friedenssicherung zu beschränken;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für Friedenssicherungseinsätze vollständig und rechtzeitig entrichtet werden, damit sich die Liquiditätslage durch die Auffüllung der entsprechenden Reserven bessert;

XII

TURNUSMÄSSIGE ABLÖSUNG VON KONTINGENTEN

1. *unterstreicht*, daß die Verantwortung für die Dauer der Verwendung der den Friedenssicherungseinsätzen zugewiesenen Kontingente eine operative Frage ist, für die in erster Linie die truppenstellenden Regierungen zuständig sind;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 77 seines Berichts⁸² betreffend die Zweckmäßigkeit der Verlängerung der Verwendungsdauer und der zeitlichen Abstimmung der turnusmäßigen Ablösung des bei Friedenssicherungseinsätzen dienenden Militärpersonals sowie von den von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Anbetracht der operativen Implikationen der Frage der Verwendungsdauer von Kontingenten dem Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze den in Ziffer 77 des Berichts des Beratenden Ausschusses erwähnten Bericht vorzulegen;

XIII

VEREINHEITLICHUNG DES HAUSHALTSVERFAHRENS UND DER FORMALEN GESTALTUNG DER HAUSHALTSPLÄNE

1. *schließt sich* den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 41 bis 47 seines Berichts⁸² an;

⁹⁸ A/47/990.

⁹⁹ Siehe A/C.5/49/SR.25.

2. *schließt sich außerdem* den in Ziffer 43 des Berichts des Beratenden Ausschusses zusammengefaßten Vorschlägen des Generalsekretärs betreffend die Verbesserung der formalen Gestaltung des Haushaltsplans an und fordert den Generalsekretär auf, in Zukunft alle Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen dementsprechend aufzustellen;

3. *begrüßt* die Erstellung des Standardkostenhandbuchs, das den Mitgliedstaaten vor dem 1. Mai 1995 zur Verfügung stehen wird, sowie die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Änderungen, namentlich was die Standardkostenrechnung, Zahlenverhältnisse und die Untersuchung der Abweichungen betrifft;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihr zur Behandlung einen Musterhaushalt für einen einzigen Friedenssicherungseinsatz vorzulegen, der auf dem genannten Standardkostenhandbuch beruht, unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Beratenden Ausschusses und der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

5. *ersucht* den Beratenden Ausschuss, das vorgeschlagene Standardkostenhandbuch und den Musterhaushalt bis zum 31. August 1995 zu prüfen, damit er der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung seine diesbezüglichen Auffassungen vorlegen kann;

XIV

ANFANGSAUSRÜSTUNGSSÄTZE

mit Genugtuung über die Einrichtung der ersten ständigen Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen in Brindisi (Italien), deren Grundstück samt Gebäuden der Organisation unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sind,

schließt sich dem Ersuchen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen um Vorlage eines detaillierten Berichts an, der der Generalversammlung vor Ablauf ihrer neunundvierzigsten Tagung vorzulegen ist und der weitere Informationen über die finanziellen und personellen Regelungen, die Kostenparameter, die Rechtsgrundlage, die Frage des Eigentums und der Lagerkontrolle der Ausrüstungsbestände, die Buchführungsverfahren und Alternativen zu Anfangsausrüstungssätzen sowie die Verwendung der Versorgungsbasis in Brindisi als Lager- und Wartungsort enthält.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

ANLAGE

Projekt- und Zeitplan für die Reform der Methoden und Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung an truppenstellende Länder, die kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände bereitstellen

Plan für das Standardisierungsvorhaben

Um den Prozeß der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände zu vereinfachen und somit die Vorlaufzeit für die Begleichung von Forderungen zu verkürzen, zielt das nachstehend beschriebene Vorhaben darauf ab,

Ausrüstungsgegenstände, für die eine Erstattung der Kosten genehmigt wird, zu standardisieren und dafür angemessene Kostenerstattungssätze festzusetzen. Dieses Vorhaben wird in fünf Phasen durchgeführt werden.

a) *Phase I (1. Januar-14. März 1995)*. Das Sekretariat erarbeitet einen Entwurf von Richtlinien betreffend die Arten von Gegenständen, die als Normen für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände aufgenommen werden, wie beispielsweise Systeme (Luftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge usw.); größere reparaturfähige Ausrüstungsgegenstände (Generatoren, Fernmeldeausrüstung usw.); und andere Ausrüstungsgegenstände und Verbrauchsgüter (Zeltausrüstung, Eß- und Kochgeschirr, Papier usw.), für die Kostenerstattung genehmigt wird, sobald sie im Zusammenhang mit einem Bataillon oder mit Fachkompanien wie Sanitäts-, Fernmelde-, Flugunterstützungs-, Logistik-, Kommunikationskompanien usw. disloziert werden. Im Einklang mit diesen Richtlinien geben die Mitgliedstaaten Stellungnahmen und Empfehlungen ab, die der Arbeitsgruppe der Phase II konsolidiert vorgelegt werden. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, bis spätestens 10. Februar 1995 Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben und den Vereinten Nationen ihre Absicht bekanntzugeben, an der Arbeitsgruppe der Phase II mitzuwirken.

b) *Phase II (15. März-14. Mai 1995)*. Das Sekretariat prüft die Stellungnahmen und Empfehlungen der Mitgliedstaaten, mit dem Ziel, den Vertretern der an der Arbeitsgruppe der Phase II teilnehmenden Mitgliedstaaten ein konsolidiertes Arbeitspapier vorzulegen. Die Konsultationen mit und unter den Vertretern der Mitgliedstaaten bilden die Grundlage für die Ausarbeitung eines einzigen umfassenden Dokuments, das die Regelvoraussetzungen benennt, unter denen eine Kostenerstattung genehmigt wird.

c) *Phase III (17. Mai-15. Juni 1995)*. Ausgewählte Finanzanalytiker der teilnehmenden Mitgliedstaaten erstellen einen festen Schlüssel, in dem die jährlichen Kostenerstattungssätze für jedes der Systeme festgelegt sind, die aufgrund der Ergebnisse der von der Arbeitsgruppe der Phase II vorgenommenen Konsolidierung genehmigt wurden, wobei Anpassungsfaktoren je nach der Art der Quelle der Wartungsdienste, beispielsweise je nachdem, ob diese Dienste von der Regierung oder von den Vereinten Nationen geleistet werden, zur Anwendung kommen. In dieser Phase wird auch ein einheitlicher pauschaler Kostenerstattungssatz für alle anderen Ausrüstungsgegenstände und Verbrauchsgüter festgelegt.

d) *Phase IV*. In dieser Phase wird das geänderte Kostenerstattungsverfahren am Amtssitz und in den Feldmissionen zur Anwendung gebracht, insbesondere durch: die Verteilung einer Verbalnote bis zum 15. Juli 1995, mit der die geänderten Kostenerstattungsverfahren für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände eingeführt werden, die Anwendung geänderter Haushaltsverfahren, mit denen die neuen Erstattungssätze für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände in die nach dem 1. August 1995 erstellten Haushalte aufgenommen werden, und die Ausarbeitung von automatisierten Systemen zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen.

e) *Phase V*. Diese Phase besteht in einer alle drei Jahre stattfindenden periodischen Überprüfung und Aktualisierung der in den Phasen II und III festgelegten Normen, wobei die erste Überprüfung für März 1998 vorgesehen ist.

VIL. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
49/48	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (A/49/735)	134	9. Dezember 1994	347
49/49	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter (A/49/736)	135	9. Dezember 1994	348
49/50	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (A/49/737)	136	9. Dezember 1994	349
49/51	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsundvierzigste Tagung (A/49/738)	137	9. Dezember 1994	353
49/52	Artikelentwürfe über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe (A/49/738)	137	9. Dezember 1994	354
49/53	Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs (A/49/738)	137	9. Dezember 1994	355
49/54	UNCITRAL-Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen (A/49/739)	138	9. Dezember 1994	356
49/55	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundzwanzigste Tagung (A/49/739)	138	9. Dezember 1994	356
49/56	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/49/740)	139	9. Dezember 1994	358
49/57	Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (A/49/741 und Korr.1)	140	9. Dezember 1994	358
49/58	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/49/741 und Korr. 1)	140	9. Dezember 1994	361
49/59	Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (A/49/742)	141	9. Dezember 1994	362
49/60	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/49/743)	142	9. Dezember 1994	367
49/61	Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (A/49/744)	143	9. Dezember 1994	370

49/48. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982, 39/77 vom 13. Dezember 1984, 41/72 vom 3. Dezember 1986, 43/161 vom 9. Dezember 1988, 45/38 vom 28. November 1990 und 47/30 vom 25. November 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs² über den Stand der Zusatzprotokolle³ zu den Genfer Abkommen von 1949⁴ über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte,

überzeugt von dem bleibenden Wert der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und von der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften erfaßten Umständen zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen, bis es gelungen ist, einen solchen Konflikt auf raschestem Wege zu beenden,

erfreut darüber, daß die Internationale Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I ihre Tätigkeit aufgenommen hat,

feststellend, daß Anhang I des Protokolls I geändert wurde,

unter Betonung der Notwendigkeit der Konsolidierung und Anwendung der geltenden internationalen humanitären Rechtsordnung und der universalen Annahme dieses Rechts,

eingedenk der Funktion, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wahrnimmt, indem es den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz gewährt,

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.7 wiedergegeben.

² A/49/255 und Add.1 und Korr.1.

³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

mit *Genugtuung* über die fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung der beiden Zusatzprotokolle,

1. *begrüßt* die praktisch universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949 und die Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977 durch immer mehr Staaten;

2. *stellt jedoch fest*, daß im Vergleich zu den Genfer Abkommen bisher nur eine begrenzte Anzahl von Staaten Vertragsparteien der beiden Zusatzprotokolle geworden sind;

3. *appelliert an alle Vertragsstaaten* der Genfer Abkommen von 1949, in Erwägung zu ziehen, soweit noch nicht geschehen, möglichst bald Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu werden;

4. *fordert alle Staaten*, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I sind, beziehungsweise alle Staaten, bei denen dies noch nicht der Fall ist, *auf*, wenn sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben;

5. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die auf der vom 30. August bis 1. September 1993 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über den Schutz von Kriegsopfern verabschiedet wurde⁵ und in der die Notwendigkeit vorbeugender Maßnahmen und der wirksameren Anwendung des humanitären Völkerrechts bekräftigt wird;

6. *ersucht den Generalsekretär*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/49. **Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln beziehungsweise zu festigen,

davon überzeugt, daß die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale

Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

höchst beunruhigt über die gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Beamte dieser Organisationen gerichteten wiederholten Gewalthandlungen, die unschuldige Menschenleben gefährden oder vernichten und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Beamten schwer behindern,

besorgt über die Mißachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

unter Hinweis darauf, daß alle Personen, die solche Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet ihrer Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

sowie unter Hinweis darauf, daß diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den diplomatischen oder konsularischen Aufgaben unvereinbar ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere auch Maßnahmen präventiver Art, und daß sie die Pflicht haben, die Täter vor Gericht zu bringen,

mit Genugtuung über die diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits getroffen haben,

davon überzeugt, daß die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgebauten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *verurteilt nachdrücklich* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Beamte dieser Organisationen und unterstreicht, daß es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen und in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Beamten zu gewährleisten, die sich kraft ihres Amtes auf ihrer Hoheitsgewalt unterstehendem Gebiet aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu treffen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, welche die Bege-

⁵ A/48/742, Anhang.

⁶ A/49/295 und Add.1 und 2.

hung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen, Vertreter und Beamten fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;

4. *fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alles Erforderliche zu tun, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Beamten zu verhindern und die Täter vor Gericht zu bringen;

5. *empfiehlt den Staaten*, hinsichtlich praktischer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie hinsichtlich eines Informationsaustauschs über die Umstände, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat, eng zusammenzuarbeiten;

6. *fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Mißbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Mißbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalt-handlungen;

7. *empfiehlt den Staaten*, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es zum Mißbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, indem sie insbesondere Informationen austauschen und den Justizbehörden Unterstützung gewähren, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

8. *fordert die Staaten auf*, zu erwägen, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien der Rechtsakte zu werden, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen;

9. *fordert die Staaten außerdem auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertreter und Beamten von den Mitteln der friedlichen Streitbeilegung Gebrauch zu machen, wozu auch die Guten Dienste des Generalsekretärs gehören, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

10. *ersucht alle Staaten*, dem Generalsekretär in Übereinstimmung mit Ziffer 9 der Resolution 42/154 vom 7. Dezember 1987 Bericht zu erstatten;

11. *ersucht den Generalsekretär*, in Übereinstimmung mit Ziffer 12 der Resolution 42/154 jährlich einen Bericht zu diesem Thema herauszugeben, der auch eine analytische Zusammenfassung der nach Ziffer 10 bei ihm eingegangenen Berichte enthält, sowie seine anderen Aufgaben gemäß derselben Resolution wahrzunehmen;

12. *beschließt*, den Punkt "Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Ver-

treter" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/50. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie den Zeitraum 1990-1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Dekade gemäß Resolution 44/23 unter anderem die folgenden Hauptziele verfolgen soll:

a) die Akzeptanz und Achtung der völkerrechtlichen Grundsätze zu fördern,

b) Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten zu fördern, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs,

c) die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu unterstützen,

d) die Lehre, das Studium, die Verbreitung und ein breiteres Verständnis des Völkerrechts zu unterstützen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/32 vom 25. November 1992, der als Anlage das Aktivitätenprogramm für den zweiten Abschnitt (1993-1994) der Dekade beigelegt war,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seinen gemäß Resolution 48/30 vom 9. Dezember 1993 vorgelegten Bericht⁷,

nach Behandlung des genannten Berichts, einschließlich der dazugehörigen Anlage,

unter Hinweis darauf, daß der Sechste Ausschuß auf der fünfundvierzigsten Tagung der Generalversammlung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eingesetzt hat, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Empfehlungen in bezug auf das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten,

im Hinblick darauf, daß der Sechste Ausschuß die Arbeitsgruppe auf der sechsendvierzigsten, siebenundvierzigsten, achtundvierzigsten und neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung wieder eingesetzt hat, damit sie ihre Tätigkeit gemäß den Resolutionen 45/40 vom 28. November 1990, 46/53 vom 9. Dezember 1991, 47/32 und 48/30 weiterführt,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an den Sechsten Ausschuß⁸,

1. *spricht dem Sechsten Ausschuß ihre Anerkennung dafür aus*, daß er im Rahmen seiner Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen das im dritten Abschnitt (1995-1996) der Völkerrechtsdekade anlaufende

⁷ A/49/323 und Add. 1 und 2.

⁸ A/C.6/49/L.10.

Aktivitätenprogramm ausgearbeitet hat, und ersucht die Arbeitsgruppe, ihre Arbeit auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung entsprechend ihrem Mandat und ihren Arbeitsmethoden fortzusetzen;

2. *spricht außerdem* den Staaten sowie den internationalen Organisationen und Institutionen *ihre Anerkennung aus*, die in Umsetzung des Aktivitätenprogramms für den zweiten Abschnitt (1993-1994) der Dekade Aktivitäten durchgeführt haben, unter anderem durch die Übernahme der Schirmherrschaft über Konferenzen zu verschiedenen völkerrechtlichen Themen;

3. *verabschiedet* das Programm für die Aktivitäten der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen im dritten Abschnitt (1995-1996) als festen Bestandteil dieser Resolution, der es als Anlage beigefügt ist;

4. *bittet* alle Staaten sowie die in dem Programm genannten internationalen Organisationen und Institutionen, die darin beschriebenen einschlägigen Aktivitäten durchzuführen und dem Generalsekretär diesbezügliche Informationen zur Übermittlung an die Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten oder spätestens ihrer einundfünfzigsten Tagung bereitzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage dieser Informationen sowie neuer Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung des Programms vorzulegen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Informationen nach Bedarf auf nationaler Ebene zu verbreiten;

7. *appelliert* an die Staaten, die internationalen Organisationen und die auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen nicht-staatlichen Organisationen sowie an den Privatsektor, finanzielle Beiträge oder Sachleistungen zu erbringen, um die Durchführung des Programms zu erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Staaten und den auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen internationalen Organisationen und Institutionen das Programm in der Anlage zu dieser Resolution zur Kenntnis zu bringen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Heranziehung freiwilliger Beiträge sowie unter Berücksichtigung der auf der achtundvierzigsten und neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorgegebenen Richtlinien mit der Organisation des vom 13. bis 17. März 1995 anberaumten Kongresses der Vereinten Nationen über Völkerrecht zu beginnen und die Mitgliedstaaten über den Stand der Vorbereitungen unterrichtet zu halten;

10. *erkennt an*, daß das humanitäre Völkerrecht weiterhin ein Bereich von besonderer Bedeutung ist und stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die schweizerische Regierung im Januar 1995 eine zwischenstaatliche Tagung von Sachverständigen einberufen wird, mit dem Auftrag, einen Bericht über praktische Mittel zur Förderung der uneingeschränkten Achtung und Einhaltung des humanitären Völkerrechts auszuarbeiten;

11. *bittet* alle Staaten, für die weite Verbreitung der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz eingegangenen überarbeiteten Richtlinien für militärische Handbücher und Anweisungen für den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts⁹ zu sorgen und die Möglichkeit gebührend zu berücksichtigen, diese in ihre militärischen Handbücher und in andere an ihr Militärpersonal gerichtete Anweisungen aufzunehmen;

12. *bittet* das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, auch weiterhin über die Aktivitäten Bericht zu erstatten, die vom Ausschuß und von anderen zuständigen Organen zum Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts entfaltet worden sind, damit die eingegangenen Informationen in den gemäß Ziffer 5 zu erstellenden Bericht aufgenommen werden können;

13. *beschließt*, den Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

ANLAGE

Aktivitätenprogramm für den dritten Abschnitt (1995-1996) der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

I. FÖRDERUNG DER AKZEPTANZ UND ACHTUNG DER GRUNDSÄTZE DES VÖLKERRECHTS

1. In Anbetracht dessen, daß die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des Programms der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ist, fordert die Generalversammlung die Staaten auf, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und insbesondere der Charta der Vereinten Nationen zu handeln, und ermutigt die Staaten und die internationalen Organisationen, die Akzeptanz und Achtung der völkerrechtlichen Grundsätze zu fördern.

2. Die Staaten werden gebeten, soweit noch nicht geschehen, in Erwägung zu ziehen, Vertragsparteien der bestehenden multilateralen Verträge zu werden, insbesondere derjenigen Verträge, die für die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung von Belang sind. Internationale Organisationen, unter deren Schirmherrschaft solche Verträge geschlossen werden, werden gebeten anzugeben, ob sie regelmäßige Berichte über den Stand der Ratifikationen beziehungsweise der Beitritte zu multilateralen Verträgen veröffentlichen, oder, wenn dies nicht der Fall sein sollte, ob ein solches Vorgehen ihres Erachtens nützlich wäre. Die Frage der Verträge, die nur eine geringe Zahl von Vertragsstaaten aufweisen oder die erst nach längerer Zeit in Kraft getreten sind, wie auch die für diese Situation verantwortlichen Ursachen sollen geprüft werden.

3. Die Staaten und die internationalen Organisationen werden ermutigt, den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, Hilfe und fachliche Beratung zukommen zu lassen, um ihnen die Mitwirkung am Prozeß der Ausarbeitung multilateraler Verträge und, im Einklang mit ihren einzel-

⁹ A/49/323, Anhang.

staatlichen Rechtsordnungen, insbesondere auch den Beitritt zu solchen multilateralen Verträgen und deren Anwendung zu erleichtern.

4. Die Staaten werden ermutigt, dem Generalsekretär über die in den multilateralen Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, vorgesehenen Mittel und Wege zur Anwendung dieser Verträge Bericht zu erstatten. Desgleichen werden die internationalen Organisationen ermutigt, dem Generalsekretär über die Mittel und Wege Bericht zu erstatten, die in den unter ihrer Schirmherrschaft geschlossenen multilateralen Verträgen zu ihrer Anwendung vorgesehen sind. Der Generalsekretär wird gebeten, auf der Grundlage dieser Informationen einen Bericht zu erstellen und der Generalversammlung vorzulegen.

5. In Anerkennung der Wichtigkeit, die dem Schutz von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konflikts zukommt, nimmt die Generalversammlung Kenntnis von den Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um die Anwendung der vorhandenen internationalen Rechtsakte auf diesem Gebiet zu erleichtern.

II. FÖRDERUNG DER MITTEL UND METHODEN FÜR DIE FRIEDLICHE BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN ZWISCHEN DEN STAATEN EINSCHLIESSLICH DER INANSPRUCHNAHME UND DER UNEINGESCHRÄNKTEN ACHTUNG DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS

1. Die Staaten, das System der Organisationen der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen, so auch der Asiatisch-afrikanische Rechtsberatungsausschuß, sowie der Völkerrechtsverband, das Völkerrechtsinstitut, das Hispanisch-Lusitanisch-Amerikanische Institut für Völkerrecht und andere auf völkerrechtlichem Gebiet tätige internationale Institutionen sowie nationale Völkerrechtsvereinigungen werden gebeten, die Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten zu untersuchen, einschließlich der Inanspruchnahme und uneingeschränkter Achtung des Internationalen Gerichtshofs, und dem Sechsten Ausschuß Anregungen zu ihrer Förderung vorzulegen.

2. Unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 dieses Abschnitts erwähnten Vorschläge und unter gebührender Berücksichtigung der in dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"¹⁰ enthaltenen Empfehlungen soll der Sechste Ausschuß gegebenenfalls auf der Grundlage eines Berichts des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen beziehungsweise der Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen die folgenden Fragen behandeln:

a) den verstärkten Einsatz von Mitteln und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der den Vereinten Nationen zukommenden Rolle sowie Methoden zur Früherkennung und Verhütung von Streitigkeiten und zu ihrer Eingrenzung;

b) Verfahren für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die auf bestimmten Gebieten des Völkerrechts auftreten;

c) Mittel und Wege, um darauf hinzuwirken, daß die Rolle des Internationalen Gerichtshofs mehr Anerkennung findet und daß er in stärkerem Maße zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten herangezogen wird;

d) Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regionalorganisationen und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten;

e) stärkere Heranziehung des Ständigen Schiedshofs.

III. FÖRDERUNG DER FORTSCHREITENDEN ENTWICKLUNG DES VÖLKERRECHTS UND SEINER KODIFIZIERUNG

1. Die internationalen Organisationen, einschließlich der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen, werden gebeten, dem Generalsekretär zusammenfassende Informationen über ihre Programme und Arbeitsergebnisse vorzulegen, die für die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung von Belang sind, einschließlich Anregungen für weitere Arbeiten auf ihrem Fachgebiet und Angaben über das für die Durchführung dieser Arbeiten geeignete Forum. Ebenso wird der Generalsekretär gebeten, einen Bericht über die einschlägigen Aktivitäten der Vereinten Nationen einschließlich derjenigen der Völkerrechtskommission vorzulegen. Diese Informationen sollen Bestandteil eines Berichts des Generalsekretärs an den Sechsten Ausschuß sein.

2. Die Staaten werden gebeten, dem Sechsten Ausschuß auf der Grundlage der in Ziffer 1 dieses Abschnitts genannten Informationen Anregungen zur Prüfung und gegebenenfalls zur Formulierung von Empfehlungen vorzulegen. Insbesondere sollten Anstrengungen unternommen werden, diejenigen Gebiete des Völkerrechts aufzuzeigen, die sich für die fortschreitende Entwicklung oder möglicherweise Kodifizierung besonders eignen.

3. Der Sechste Ausschuß soll sich unter Berücksichtigung der Resolution 684 (VII) der Generalversammlung vom 6. November 1952¹¹ mit seiner Koordinierungsrolle befassen, und zwar unter anderem, was die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und die einheitliche Anwendung von Rechtsstermini in den von der Generalversammlung verabschiedeten Völkerrechtsdokumenten angeht. Die Staaten werden gebeten, dem Sechsten Ausschuß diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

4. Der Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen soll sich auch weiterhin mit der Frage befassen, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um das System der Vereinten Nationen im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu stärken. In diesem Zusammenhang soll der Sonderausschuß die in den Vereinten Nationen, insbesondere in der Generalversammlung, geführten Erörterungen über den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden" berücksichtigen.

¹⁰ A/47/271-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

¹¹ Siehe Anhang II zur Geschäftsordnung der Generalversammlung (A/520/Rev.15).

IV. FÖRDERUNG DER LEHRE, DES STUDIUMS, DER VERBREITUNG UND EINES BESSEREN VERSTÄNDNISS DES VÖLKERRECHTS

1. Der Beratende Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts soll im Rahmen der Dekade auch weiterhin je nach Bedarf und rechtzeitig sachdienliche Richtlinien für die Programmaktivitäten formulieren und dem Sechsten Ausschuß über die Aktivitäten Bericht erstatten, die im Rahmen des Programms entsprechend diesen Richtlinien durchgeführt werden. Besonderes Gewicht soll darauf gelegt werden, die akademischen und Fachinstitutionen zu unterstützen, die bereits in der völkerrechtlichen Forschung und Lehre tätig sind, sowie die Gründung solcher Einrichtungen, soweit noch nicht vorhanden, zu fördern, insbesondere in den Entwicklungsländern. Die Staaten und andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften werden ermutigt, zur Stärkung des Programms beizutragen.

2. Die Staaten sollen ihre Bildungseinrichtungen ermutigen, für Studenten der Rechts-, Politik- und Sozialwissenschaften sowie entsprechender anderer Disziplinen Völkerrechtskurse einzuführen; sie sollen sich mit der Möglichkeit der Einführung von völkerrechtlichen Themen in die Lehrpläne der Primar- und Sekundarschulen befassen. Die Zusammenarbeit der Hochschuleinrichtungen der Entwicklungsländer untereinander beziehungsweise mit entsprechenden Einrichtungen in den entwickelten Ländern soll gefördert werden.

3. Die Staaten sollen die Einberufung von Sachverständigenkonferenzen auf nationaler und regionaler Ebene in Erwägung ziehen, die die Aufgabe hätten, sich mit der Frage der Ausarbeitung von Muster-Lehrplänen und -Lernmitteln für Lehrveranstaltungen im Völkerrecht, der Ausbildung von Lehrpersonal auf dem Gebiet des Völkerrechts, der Ausarbeitung von Völkerrechts-Lehrbüchern und dem Einsatz moderner Technologien zur Erleichterung der völkerrechtlichen Lehre und Forschung zu befassen.

4. Die Staaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen sollen die Abhaltung von Seminaren, Symposien, Ausbildungskursen, Vorträgen und Tagungen sowie die Durchführung von Studien über verschiedene Aspekte des Völkerrechts in Erwägung ziehen.

5. Die Staaten werden ermutigt, für Juristen, insbesondere auch für Richter, und für die Bediensteten von Außenministerien und anderen in Frage kommenden Ministerien sowie für Militärpersonal eigene Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet des Völkerrechts zu organisieren. Das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Haager Akademie für Völkerrecht, das Internationale Institut für humanitäres Recht, die Regionalorganisationen und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz werden gebeten, mit den Staaten in dieser Hinsicht auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

6. Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Militärpersonal werden die Staaten ermutigt, die Lehre und Verbreitung der Grundsätze für den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts zu fördern; sie sollen außerdem die Möglichkeit in Erwägung ziehen, von den vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Richt-

linien für militärische Handbücher und Anweisungen⁹ Gebrauch zu machen.

7. Es wird zur Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern angeregt, insbesondere zwischen Personen, die in der völkerrechtlichen Praxis tätig sind, damit sie Erfahrungen austauschen und einander auf dem Gebiet des Völkerrechts gegenseitig unterstützen und einander namentlich auch bei der Bereitstellung von Völkerrechtslehrbüchern und -handbüchern behilflich sein können.

8. Zur besseren Bekanntmachung der völkerrechtlichen Praxis sollen sich die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Regionalorganisationen, soweit noch nicht geschehen, um die Veröffentlichung von Zusammenfassungen, Repertorien oder Jahrbüchern über ihre Praxis bemühen.

9. Die Staaten und die internationalen Organisationen sollen die Veröffentlichung von wichtigen Völkerrechtsdokumenten und -studien durch hochqualifizierte Völkerrechtler ermutigen, unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfe aus privaten Quellen.

10. In Zusammenarbeit mit der Kanzlei des Internationalen Gerichtshofs wird der Generalsekretär ermutigt, die Veröffentlichung der *Summaries of Judgments, Advisory Opinions and Orders of the International Court of Justice (1948-1991)*¹² (Zusammenfassungen der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs) in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen und im Gesamtrahmen der derzeitigen Mittelbewilligungen auf den neuesten Stand zu bringen.

11. Andere internationale Gerichte, namentlich auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte, werden gebeten, für eine stärkere Verbreitung ihrer Urteile und Gutachten zu sorgen und die Ausarbeitung nach Themen geordneter oder analytischer Zusammenfassungen dieser Urteile und Gutachten in Erwägung zu ziehen.

12. Die internationalen Organisationen werden gebeten, soweit noch nicht geschehen, unter ihrer Schirmherrschaft geschlossene Verträge zu veröffentlichen. Die rechtzeitige Herausgabe der *Treaty Series* (Vertragssammlung) der Vereinten Nationen wird unterstützt, und die Bemühungen um die Einführung einer elektronischen Form dieser Publikation sollen fortgesetzt werden. Außerdem wird die rechtzeitige Herausgabe des *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) unterstützt.

V. VERFAHREN UND ORGANISATORISCHE ASPEKTE

1. Der Sechste Ausschuß, und zwar in erster Linie durch seine Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen und mit Unterstützung des Sekretariats, wird als Koordinierungsorgan des Programms für die Dekade fungieren. Die Generalversammlung wird sich unter Umständen mit der Frage befassen, ob zur Durchführung einzelner Programmaktivitäten ein während der Tagungen beziehungsweise zwischen den Tagungen tätig werdendes oder auch ein bereits bestehendes Organ heranzuziehen ist.

¹² ST/LEG/SER.F/1 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.V.5).

2. Der Sechste Ausschuß wird gebeten, auch weiterhin das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten.

3. Das Sekretariat soll im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Heranziehung freiwilliger Beiträge sowie unter Berücksichtigung der auf der achtundvierzigsten und neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorgegebenen Richtlinien mit der Organisation des vom 13. bis 17. März 1995 anberaumten Kongresses der Vereinten Nationen über Völkerrecht fortfahren und die Mitgliedstaaten über den Stand der Vorbereitungen unterrichtet halten.

4. Alle Organisationen und Institutionen, die in den Abschnitten I bis IV genannt sind und dort gebeten werden, dem Generalsekretär Berichte vorzulegen, werden ersucht, der Generalversammlung nach Möglichkeit auf der fünfzigsten Tagung, spätestens jedoch auf der einundfünfzigsten Tagung, Zwischenberichte beziehungsweise abschließende Berichte vorzulegen.

5. Die Staaten werden ermutigt, je nach Bedarf nationale, subregionale und regionale Ausschüsse einzusetzen, die ihnen bei der Umsetzung des Programms für die Dekade behilflich sein können. Den nichtstaatlichen Organisationen wird nahegelegt, die Ziele der Dekade in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich in geeigneter Form zu fördern.

6. Es wird anerkannt, daß im Gesamtrahmen der derzeitigen Mittelbewilligungen eine ausreichende Finanzierung zur Durchführung des Programms für die Dekade notwendig ist und bereitgestellt werden sollte. Freiwillige Beiträge seitens der Regierungen, der internationalen Organisationen und anderer Stellen, so auch des Privatsektors, wären nützlich und werden nachdrücklich unterstützt. Zu diesem Zweck könnte von der Generalversammlung die Schaffung eines vom Generalsekretär zu verwaltenden Treuhandfonds in Erwägung gezogen werden.

49/51. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsendvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechsendvierzigste Tagung¹³,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts, mit dem Ziel, dieses zu einem wirksameren Instrument für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁴ zu machen und seine Bedeutung für die Beziehungen zwischen den Staaten zu erhöhen,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuß zu überweisen und den Sechsten Ausschuß und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur

fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

sowie in Anerkennung der Rolle der Völkerrechtskommission bei der Erreichung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

im Hinblick darauf, daß die Erfahrung gezeigt hat, wie nützlich es ist, die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuß so zu gliedern, daß die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der im Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind, und daß dieses Verfahren erleichtert wird, wenn die Kommission angibt, zu welchen Einzelthemen Meinungsäußerungen der Regierungen von besonderem Interesse für die Fortsetzung ihrer Arbeit sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsendvierzigste Tagung;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf dieser Tagung geleistete Arbeit, insbesondere für die Fertigstellung eines Entwurfs des Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs¹⁵ und die Annahme der endgültigen Artikelentwürfe über das Recht der nichtschiffartigen Nutzung internationaler Wasserläufe¹⁶;

3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit zu den Themen ihres laufenden Programms unter Berücksichtigung der von den Regierungen schriftlich oder mündlich bei den Debatten in der Generalversammlung abgegebenen Stellungnahmen fortzusetzen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Absichten der Völkerrechtskommission in bezug auf das Arbeitsprogramm für die verbleibende Amtszeit ihrer Mitglieder¹⁷ und fordert die Kommission in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung die Arbeit an dem Entwurf des Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit und betreffend die Staatenverantwortlichkeit so fortzusetzen, daß die zweite Lesung der Artikelentwürfe des Kodex und die erste Lesung der Artikelentwürfe betreffend die Staatenverantwortlichkeit vor dem Ende der laufenden Amtszeit der Kommissionsmitglieder abgeschlossen werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den vom Sekretariat im Jahre 1984 erstellten Überblick über die Staatenpraxis betreffend die internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen¹⁸ als einen

¹³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/49/10), Ziffer 91.

¹⁶ Ebd., Ziffer 222.

¹⁷ Ebd., Ziffer 390.

¹⁸ Yearbook of the International Law Commission, 1985, Vol. II, Teil I (Addendum).

¹³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/49/10).

¹⁴ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

wertvollen Beitrag für die laufende Arbeit der Kommission zu diesem Thema zu aktualisieren;

6. *billigt* die Absicht der Völkerrechtskommission, Arbeiten zu den Themen "Recht und Praxis betreffend Vorbehalte zu Verträgen" und "Die Staatenachfolge und ihre Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit natürlicher und juristischer Personen" durchzuführen, mit der Maßgabe, daß die endgültige Form der Arbeit zu diesen Themen beschlossen wird, nachdem der Generalversammlung eine vorläufige Untersuchung vorgelegt worden ist, und ersucht den Generalsekretär, im Zusammenhang mit dem letztgenannten Thema die Regierungen zu bitten, bis zum 1. März 1995 einschlägige Unterlagen vorzulegen, namentlich innerstaatliche Rechtsvorschriften, Beschlüsse einzelstaatlicher Gerichte sowie diplomatischen und amtlichen Schriftverkehr, der für das Thema von Belang ist;

7. *dankt* der Völkerrechtskommission für ihre Bemühungen um die Verbesserung ihrer Verfahren und Arbeitsmethoden;

8. *ersucht* die Völkerrechtskommission,

a) folgendes eingehend zu prüfen:

i) die Planung ihrer Aktivitäten und Programme während der Amtszeit ihrer Mitglieder, eingedenk dessen, daß bei der Ausarbeitung der Artikelentwürfe zu bestimmten Themen möglichst große Fortschritte erzielt werden sollten;

ii) alle Aspekte ihrer Arbeitsmethoden, eingedenk dessen, daß die gestaffelte Behandlung einiger Themen unter anderem zu einer effektiveren Behandlung ihres Berichts im Sechsten Ausschuß beitragen könnte;

b) auch weiterhin besonders darauf zu achten, daß in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema diejenigen konkreten Fragen angegeben werden, zu denen Meinungsäußerungen der Regierungen, entweder im Sechsten Ausschuß oder in schriftlicher Form, für die Fortsetzung ihrer Arbeit von besonderem Interesse wären;

9. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen der Völkerrechtskommission zur Frage der Dauer ihrer Tagung, wie in ihrem Bericht¹⁹ aufgeführt, und vertritt die Auffassung, daß es in Anbetracht der mit der Arbeit an der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts verbundenen Anforderungen und des Umfangs und der Komplexität der auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Themen wünschenswert ist, die übliche Tagungsdauer beizubehalten;

10. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse über die Rolle der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie über die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

11. *bringt abermals den Wunsch zum Ausdruck*, daß auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission Seminare abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmern aus Entwicklungsländern die Gelegenheit zum

Besuch dieser Seminare gegeben wird, ruft die Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, die für die Abhaltung der Seminare dringend benötigten freiwilligen Beiträge zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Seminare mit den entsprechenden Diensten auszustatten, einschließlich etwa erforderlicher Dolmetschdienste;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Debatte über den Bericht der Kommission zusammen mit etwaigen schriftlichen Erklärungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Debatte erstellen und verteilen zu lassen;

13. *empfiehlt*, daß die Bemühungen zur Verbesserung der Modalitäten der Prüfung des Berichts der Völkerrechtskommission durch den Sechsten Ausschuß fortgesetzt werden, mit dem Ziel, der Kommission für ihre Arbeit effektive Orientierungshilfen zu geben;

14. *empfiehlt außerdem*, daß die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 23. Oktober 1995 beginnen soll.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/52. Artikelentwürfe über das Recht der nichtschiff-fahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Kapitels III des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechsundvierzigste Tagung, welches die endgültigen Artikelentwürfe, samt Kommentaren, über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe enthält¹⁶,

feststellend, daß die Völkerrechtskommission beschlossen hat, die Artikelentwürfe der Generalversammlung zu empfehlen, und daß sie ferner empfohlen hat, daß die Versammlung oder eine internationale Bevollmächtigtenkonferenz auf der Grundlage dieser Artikelentwürfe ein Übereinkommen ausarbeiten soll,

eingedenk des Artikels 13 Absatz 1 a) der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, daß die Generalversammlung Untersuchungen veranlaßt und Empfehlungen abgibt, um die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

in der Überzeugung, daß die erfolgreiche Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung der Regeln des Völkerrechts für die nichtschiffahrtliche Nutzung internationaler Wasserläufe zur Förderung und Verwirklichung der in den Artikeln 1 und 2 der Charta niedergelegten Ziele und Grundsätze beitragen würde,

unter Berücksichtigung des Bestehens bilateraler und multilateraler Übereinkünfte zur Regelung der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe, die durch die Verabschiedung eines neuen internationalen Rechtsakts unberührt bleiben sollen, sofern die Parteien dieser Übereinkünfte nichts anderes beschlossen haben,

¹⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/49/10), Ziffer 402.

sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Nutzung internationaler Wasserläufe trotz des Bestehens einer Reihe bilateraler Verträge und regionaler Übereinkünfte nach wie vor zum Teil auf allgemeinen Grundsätzen und Regeln des Gewohnheitsrechts beruht,

1. *dankt* der Völkerrechtskommission für ihre wertvolle Arbeit zum Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe und den aufeinanderfolgenden Sonderberichterstatteuren für ihren Beitrag zu dieser Arbeit;

2. *bittet* die Staaten, spätestens bis zum 1. Juli 1996 schriftliche Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfen vorzulegen;

3. *beschließt*, daß der Sechste Ausschuß zu Beginn der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung für die Dauer von drei Wochen vom 7. bis 25. Oktober 1996 eine den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehende Plenararbeitsgruppe einberufen wird, mit dem Auftrag, auf der Grundlage der von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfe im Lichte der schriftlichen Stellungnahmen und Bemerkungen der Staaten sowie der im Verlaufe der Aussprache auf der neunundvierzigsten Tagung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen ein Rahmenübereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe auszuarbeiten;

4. *beschließt außerdem*, daß die Plenararbeitsgruppe unbeschadet der Geschäftsordnung der Generalversammlung den in der Anlage zu dieser Resolution beschriebenen Arbeitsmethoden und Verfahren folgen wird, vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die sie für angezeigt hält;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß der Sonderberichterstatteurer über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe als Sachverständiger an den diesbezüglichen Aussprachen auf ihrer einundfünfzigsten Tagung teilnimmt, und ihr auf dieser Tagung die gesamte einschlägige Dokumentation vorzulegen;

6. *beschließt ferner*, den Punkt "Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

ANLAGE

Arbeitsmethoden und Verfahren

Die von der Völkerrechtskommission erarbeiteten Artikelentwürfe stellen den grundlegenden Vorschlag dar, mit dem sich die Plenararbeitsgruppe befassen wird.

Die Plenararbeitsgruppe beginnt ihre Tätigkeit sofort mit der artikelweisen Erörterung der Artikelentwürfe, unbeschadet der Möglichkeit, eng miteinander zusammenhängende Artikel gleichzeitig zu prüfen, wobei die Beschlüsse über den Artikel 2 mit dem Titel "Begriffsbestimmungen" bis zur Endphase der Arbeit zurückgestellt werden.

Die Plenararbeitsgruppe setzt einen Redaktionsausschuß ein.

Nach der Behandlung durch die Plenararbeitsgruppe wird jeder Artikel beziehungsweise jede Gruppe von Artikeln an den Redaktionsausschuß zur Prüfung im Lichte der Aussprache überwiesen.

Der Redaktionsausschuß unterbreitet der Plenararbeitsgruppe Empfehlungen zu jedem Artikel beziehungsweise jeder Gruppe von Artikeln. Er erarbeitet außerdem einen Präambelentwurf und die Schlußbestimmungen und legt sie der Plenararbeitsgruppe zur Billigung vor.

Die Plenararbeitsgruppe bemüht sich, alle Texte im allgemeinen Einvernehmen zu verabschieden. Kommt ein solches Einvernehmen nicht innerhalb eines zumutbaren Zeitraums zustande, so faßt sie ihre Beschlüsse im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung.

49/53. Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/33 vom 25. November 1992, in der sie die Völkerrechtskommission ersucht hat, den Entwurf eines Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs auszuarbeiten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/31 vom 9. Dezember 1993, in der sie die Völkerrechtskommission ersucht hat, ihre Arbeiten an der Frage des Entwurfs eines Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs fortzusetzen, mit dem Ziel, möglichst bis zur sechsundvierzigsten Tagung der Kommission 1994 den Entwurf eines Statuts eines solchen Gerichtshofs auszuarbeiten,

feststellend, daß die Völkerrechtskommission auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung den Entwurf eines Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs verabschiedet¹³ und beschlossen hat, die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zu empfehlen, mit dem Auftrag, den Entwurf des Statuts zu prüfen und ein Übereinkommen über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu schließen²⁰,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes an die Regierung Italiens für ihr Angebot, eine Konferenz über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs auszurichten,

1. *begrüßt* den Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsundvierzigste Tagung¹³, insbesondere auch die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *beschließt*, einen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehenden Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, mit dem Auftrag, die wichtigsten Sach- und Verwaltungsfragen, die sich aus dem von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statut ergeben, zu prüfen und sich im Lichte dieser Prüfung mit den Vorkehrungen für die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zu befassen;

3. *beschließt außerdem*, daß der Ad-hoc-Ausschuß vom 3. bis 13. April 1995 und, falls er dies beschließt, vom 14. bis

²⁰ Ebd., Ziffer 90.

25. August 1995 tagen und der Generalversammlung zu Beginn ihrer fünfzigsten Tagung seinen Bericht vorlegen wird, und ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß die notwendigen Einrichtungen für die Durchführung seiner Arbeiten zur Verfügung zu stellen;

4. *bittet* die Staaten, dem Generalsekretär vor dem 15. März 1995 schriftliche Stellungnahmen zu dem Entwurf des Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, die zuständigen internationalen Organe ebenfalls um Stellungnahmen zu bitten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß einen Vorbericht mit vorläufigen Voranschlägen betreffend den Personalbedarf, den Aufbau und die Kosten der Schaffung und der Tätigkeit eines internationalen Strafgerichtshofs vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen, um den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses und die von den Staaten eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen zu prüfen und einen Beschluß über die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zum Abschluß eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs sowie auch über den Zeitpunkt und die Dauer dieser Konferenz zu fassen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/54. UNCITRAL-Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, an einem erheblichen Ausbau des internationalen Handels zu berücksichtigen,

feststellend, daß öffentliche Aufträge in den meisten Staaten einen großen Anteil der öffentlichen Ausgaben ausmachen,

daran erinnernd, daß die Kommission auf ihrer sechsundzwanzigsten Tagung das UNCITRAL-Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter und Bauleistungen²¹ fertiggestellt und verabschiedet hat,

sowie daran erinnernd, daß die Kommission auf ihrer sechsundzwanzigsten Tagung beschlossen hat, Musterrechtsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe für Dienstleistungen auszuarbeiten und dabei das UNCITRAL-Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter und Bauleistungen unangetastet zu lassen,

feststellend, daß Musterrechtsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe für Dienstleistungen, die Verfahren festlegen, die geeignet sind, Integrität, Vertrauen, Fairneß und Transparenz des Vergabewesens zu fördern, auch der Wirt-

schaft, der Effizienz und dem Wettbewerb auf dem Gebiet des Vergabewesens förderlich sein und somit die wirtschaftliche Entwicklung beschleunigen werden,

die Auffassung vertretend, daß die Ausarbeitung von Musterrechtsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe für Dienstleistungen, die für Staaten mit unterschiedlicher Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnung annehmbar sind, zur Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen beiträgt,

in der Überzeugung, daß in einem konsolidierten Text über die Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen zusammengefaßte Musterrechtsvorschriften über Dienstleistungen allen Staaten, insbesondere auch den Entwicklungsländern und jenen Staaten, deren Volkswirtschaften sich im Umbruch befinden, in erheblichem Maße dabei behilflich sein werden, bestehende Gesetze über die öffentliche Auftragsvergabe zu verbessern und dort, wo es solche Gesetze derzeit noch nicht gibt, entsprechende Bestimmungen auszuarbeiten,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Fertigstellung und Verabschiedung des UNCITRAL-Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen²² samt Leitfaden für die Umsetzung des Mustergesetzes in innerstaatliches Recht²³ durch die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht;

2. *empfiehlt* allen Staaten in Anbetracht dessen, daß die Verbesserung und Vereinheitlichung der Gesetze über die öffentliche Auftragsvergabe wünschenswert ist, das Mustergesetz wohlwollend zu berücksichtigen, wenn sie Gesetze über die öffentliche Auftragsvergabe erlassen oder abändern;

3. *empfiehlt außerdem*, daß alles getan wird, um sicherzustellen, daß das Mustergesetz samt Leitfaden allgemein bekannt gemacht wird und zugänglich ist.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/55. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundzwanzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, an einem erheblichen Ausbau des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der

²¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 17 (A/48/17), Anhang I.

²² Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 17 und Korrigendum (A/49/17 und Korr.1), Anhang I.

²³ A/CN.9/403.

Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

betonend, wie wichtig es ist, daß Staaten jeden wirtschaftlichen Entwicklungsstandes und unterschiedlicher Rechtssysteme an dem Prozeß der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts teilnehmen,

nach Behandlung des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundzwanzigste Tagung²⁴,

im Hinblick auf den wertvollen Beitrag, den die Kommission im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen leisten wird, insbesondere was die Verbreitung des internationalen Handelsrechts betrifft,

besorgt darüber, daß an den Tagungen der Kommission und insbesondere ihrer Arbeitsgruppen in den letzten Jahren verhältnismäßig wenige Sachverständige aus den Entwicklungsländern teilgenommen haben, was teilweise darauf zurückzuführen ist, daß nicht genügend Mittel zur Finanzierung der Reisekosten dieser Sachverständigen vorhanden sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁵,

sowie besorgt darüber, daß in Anbetracht der Knappheit der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen dem Bedarf und Interesse an dem Ausbildungs- und Hilfsprogramm der Kommission nur zum Teil entsprochen werden kann, sowie darüber, daß das Arbeitsvolumen des Sekretariats im Zusammenhang mit der Rechtsprechung aufgrund der von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht verabschiedeten Rechtsakte auf dem Gebiet des internationalen Handelsrecht mit der Zunahme der Zahl der gerichtlichen Entscheidungen und der Schiedssprüche beträchtlich ansteigen wird,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundzwanzigste Tagung;

2. *begrüßt* die in dem Bericht beschriebenen laufenden Arbeiten der Kommission und dankt für die zahlreichen Vorschläge in bezug auf mögliche künftige Arbeiten, die während des im Mai 1992 in New York abgehaltenen Kongresses über internationales Handelsrecht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht vorgelegt wurden;

3. *bestätigt* das Mandat der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Stimmigkeit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern, und empfiehlt der Kommission in diesem Zusammenhang, über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere auch mit regionalen Organisationen, zusammenzuarbeiten;

4. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die Ausbildung und Unterstützung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts ist;

5. *erklärt*, wie wünschenswert es ist, daß die Kommission die Schirmherrschaft über Seminare und Symposien zur Förderung dieser Ausbildung und Unterstützung übernimmt, und, in diesem Zusammenhang,

a) dankt der Kommission für die Veranstaltung von Seminaren in Argentinien, Brasilien, Kirgisistan, der Mongolei, Pakistan, Sri Lanka und der Türkei sowie in Botsuana, Kenia, Namibia, Simbabwe, Uganda und der Vereinigten Republik Tansania sowie für ihre Unterstützung der Initiative des Pazifischen Rates für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Förderung der Harmonisierung des internationalen Handelsrechts in der asiatisch-pazifischen Region;

b) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für Symposien und gegebenenfalls zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

c) appelliert an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe der Vereinten Nationen, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit ihr zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission zu koordinieren;

6. *begrüßt* die Schaffung des Treuhandfonds, im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 48/32 vom 9. Dezember 1993, der es der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ermöglicht, Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuß zu gewähren;

7. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen freiwillige Beiträge an den in Ziffer 6 genannten Treuhandfonds zu leisten;

8. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptauschuß auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Mittel ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

²⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 17 und Korrigendum (A/49/17 und Korr.1).

²⁵ A/49/427.

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß ausreichende Mittel für die wirksame Durchführung der Programme der Kommission bereitgestellt werden;

10. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, daß die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung von Ziffer 8 dieser Resolution vorzulegen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/56. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland²⁶,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁷ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen²⁸ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

in Anerkennung dessen, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

in Anbetracht des Geistes der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses, der die Beratungen des Ausschusses über Fragen, welche die Gemeinschaft der Vereinten Nationen und das Gastland berühren, geprägt hat,

mit Genugtuung über das zunehmende Interesse der Mitgliedstaaten an einer Mitwirkung an der Arbeit des Ausschusses,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 73 seines Berichts an;

2. *ist der Auffassung*, daß die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß das Gastland auch künftig alles Erforderliche tun wird, um jede Einnischung in die Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

²⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 26 (A/49/26).

²⁷ Resolution 22 A (I).

²⁸ Siehe Resolution 169 (II).

3. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, daß die auf den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

4. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, daß die aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen durch bestimmte bei den Vereinten Nationen akkreditierte Vertretungen geschuldeten Beträge eine besorgniserregende Höhe erreicht haben, erinnert alle Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen, ihr Personal und die Bediensteten des Sekretariats daran, daß sie gehalten sind, solchen Verpflichtungen nachzukommen, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß die vom Ausschuß im Benehmen mit allen Betroffenen unternommenen Anstrengungen zu einer Lösung dieses Problems führen werden;

5. *begrüßt* die vom Gastland vorgenommene Aufhebung der Reisebeschränkungen für bestimmte Vertretungen und Sekretariatsbedienstete, die Staatsangehörige bestimmter Staaten sind, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß das Gastland die verbleibenden Reisebeschränkungen möglichst bald aufheben wird, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die das Gastland auf Ersuchen der Mitgliedstaaten an den Einreiseorten getroffen hat, sowie die Bemühungen, die der Ausschuß unternimmt, um Möglichkeiten einer erschwingerlicheren zahnärztlichen und medizinischen Versorgung der diplomatischen Gemeinschaft zu erkunden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

8. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 fortzusetzen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/57. Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/58 vom 9. Dezember 1991, 47/38 vom 25. November 1992 und 48/36 vom 9. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen²⁹, der vom 7. bis 25. März 1994 in New York getagt und den Entwurf einer Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regio-

²⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33).

nalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fertiggestellt hat,

überzeugt, daß die Verabschiedung der Erklärung zur Stärkung der Rolle und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Vereinten Nationen und der regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die weite Verbreitung des Wortlauts der Erklärung sicherzustellen,

sowie überzeugt, daß die Erklärung ein bedeutender und konkreter Beitrag des Sonderausschusses zu den Aktivitäten im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen sein wird,

1. *billigt* die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *dankt* dem Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen für seinen wichtigen Beitrag zur Erarbeitung des Wortlauts der Erklärung;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitglieder der Sonderorganisationen, den Sicherheitsrat und die regionalen Abmachungen oder Einrichtungen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung von der Verabschiedung der Erklärung in Kenntnis zu setzen;

4. *fordert nachdrücklich*, daß alles getan wird, um sicherzustellen, daß die Erklärung allgemein bekannt und in vollem Umfang verwirklicht wird.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

ANLAGE

Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Rolle der regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere die Bestimmungen von Kapitel VIII der Charta,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Inanspruchnahme regionaler Abmachungen oder Einrichtungen eines der in Kapitel VI der Charta genannten Mittel der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten ist,

in Anerkennung dessen, daß regionale Abmachungen oder Einrichtungen in der vorbeugenden Diplomatie und bei der Verbesserung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit eine wichtige Rolle spielen können,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle regionaler Abmachungen oder Einrichtungen bei der Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und die interna-

tionale Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, wobei Voraussetzung dafür ist, daß diese Abmachungen oder Einrichtungen und ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

unter Berücksichtigung der von regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten in verschiedenen Teilen der Welt gesammelten Erfahrungen und der positiven Ergebnisse, die sie dabei erzielt haben,

eingedenk der Vielfalt der verschiedenen regionalen Abmachungen oder Einrichtungen, die sich von ihrem Auftrag, ihrem Wirkungsbereich und ihrer Zusammensetzung her unterscheiden,

in der Erwägung, daß Maßnahmen auf regionaler Ebene zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen können,

betonend, daß die Achtung vor den Grundsätzen der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten und der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, eine unverzichtbare Voraussetzung für alle gemeinsamen Bemühungen um die Förderung des Weltfriedens und die internationale Sicherheit ist,

sowie betonend, daß Friedenssicherungsaktivitäten regionaler Abmachungen oder Einrichtungen mit Zustimmung des Staates durchgeführt werden sollen, in dessen Hoheitsgebiet diese Aktivitäten stattfinden,

unter Hervorhebung der nach Artikel 24 der Charta bestehenden Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

ferner betonend, daß die von regionalen Abmachungen oder Einrichtungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen die Arbeit der Organisation auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf nützliche Weise ergänzen können,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verstärken,

in der Erwägung, daß eine solche verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen die kollektive Sicherheit im Einklang mit der Charta fördern würde,

erklärt feierlich:

1. Im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Rolle regionaler Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere Kapitel VIII der Charta:

a) Mitglieder der Vereinten Nationen, die solche Abmachungen treffen oder solche Einrichtungen schaffen, werden sich nach besten Kräften bemühen, durch Inanspruchnahme dieser Abmachungen oder Einrichtungen örtlich begrenzte Streitigkeiten friedlich beizulegen, bevor sie den Sicherheitsrat damit befassen;

b) der Sicherheitsrat wird die Entwicklung des Verfahrens fördern, örtlich begrenzte Streitigkeiten durch die Inanspruchnahme dieser regionalen Abmachungen oder Einrichtungen friedlich beizulegen, sei es auf Veranlassung der beteiligten Staaten oder aufgrund von Überweisungen durch ihn selbst;

c) die Anwendung der Artikel 34 und 35 der Charta wird durch diese Bestimmungen nicht beeinträchtigt;

d) der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch, wobei ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats Zwangsmaßnahmen aufgrund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden dürfen;

e) der Sicherheitsrat ist jederzeit vollständig über die Maßnahmen auf dem laufenden zu halten, die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit aufgrund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen getroffen oder in Aussicht genommen werden.

2. Regionale Abmachungen oder Einrichtungen können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und im Einklang mit der Charta wichtige Beiträge zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten, namentlich, wo dies angezeigt ist, durch die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit.

3. Die Zusammenarbeit zwischen regionalen Abmachungen oder Einrichtungen und den Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit kann verschiedene Formen annehmen, insbesondere unter anderem:

a) Austausch von Informationen und Abhaltung von Konsultationen auf allen Ebenen;

b) gegebenenfalls Mitwirkung an der Arbeit der Organe der Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Verfahrensregeln und Praktiken;

c) Bereitstellung von Personal, Material und gegebenenfalls anderen Formen der Hilfe.

4. Die Zusammenarbeit zwischen regionalen Abmachungen oder Einrichtungen und den Vereinten Nationen soll mit dem Auftrag, dem Wirkungsbereich und der Zusammensetzung der jeweiligen Abmachung oder Einrichtung im Einklang stehen und in einer Form stattfinden, die der jeweiligen Situation angepaßt ist, im Einklang mit der Charta.

5. Regionale Anstrengungen, die von regionalen Abmachungen oder Einrichtungen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta unternommen werden, sollen ermutigt und gegebenenfalls durch den Sicherheitsrat unterstützt werden.

6. Staaten, die an regionalen Abmachungen oder Einrichtungen beteiligt sind, werden ermutigt, die Entfaltung verstärkter Anstrengungen auf regionaler Ebene zur Wahrung

des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta in Erwägung zu ziehen.

7. Staaten, die an regionalen Abmachungen oder Einrichtungen beteiligt sind, werden ermutigt, die Vertrauensbildung auf regionaler Ebene zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu fördern.

8. Staaten, die an regionalen Abmachungen oder Einrichtungen beteiligt sind, werden ermutigt, auf regionaler Ebene die Möglichkeit der Anwendung oder gegebenenfalls Schaffung oder Verbesserung von Verfahren oder Mechanismen für die Frühentdeckung, Verhütung und friedliche Beilegung von Streitigkeiten in enger Abstimmung mit den vorbeugenden Maßnahmen der Vereinten Nationen zu prüfen.

9. Die regionalen Abmachungen oder Einrichtungen werden ermutigt, gegebenenfalls innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs Mittel und Wege zur Förderung einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Vereinten Nationen zu prüfen, mit dem Ziel, zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta beizutragen, insbesondere auf den Gebieten der vorbeugenden Diplomatie, der Friedensschaffung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und gegebenenfalls der Friedenssicherung.

10. Die regionalen Abmachungen oder Einrichtungen werden ermutigt, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Möglichkeit der Aufstellung und Ausbildung von Gruppen von Militär- und Zivilbeobachtern, Ermittlungsmissionen und Kontingenten von Friedenssicherungstruppen zu prüfen, die nach Bedarf in Absprache mit den Vereinten Nationen und erforderlichenfalls unter der Aufsicht oder mit Genehmigung des Sicherheitsrats, im Einklang mit der Charta, eingesetzt werden können.

11. Die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁴, die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten³⁰, die Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen³¹, die Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet³² und die Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit³³ werden hiermit bekräftigt, ebenso wie ihre Bestimmungen über das Tätigwerden regionaler Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

12. Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als würden durch sie die Bestimmungen der Charta in irgendeiner Weise beeinträchtigt.

³⁰ Resolution 37/10, Anlage.

³¹ Resolution 42/22, Anlage.

³² Resolution 43/51, Anlage.

³³ Resolution 46/59, Anlage.

49/58. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

mit Genugtuung über den ersten Bericht der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat³⁴, die gemäß Resolution 48/26 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1993 eingesetzt worden ist,

eingedenk der Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen, die der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten³⁵, neununddreißigsten³⁶, vierzigsten³⁷, einundvierzigsten³⁸, zweiundvierzigsten³⁹, dreiundvierzigsten⁴⁰, vierundvierzigsten⁴¹, fünfundvierzigsten⁴², sechsundvierzigsten⁴³, siebenundvierzigsten⁴⁴, achtundvierzigsten⁴⁵ und neunundvierzigsten⁴⁶ Tagung vorgelegt wurden, sowie der von den Mitgliedstaaten dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Stellungnahmen,

unter Hinweis auf die Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

Kenntnis nehmend von den Erörterungen, die derzeit im Sicherheitsrat im Hinblick auf die Stärkung des in Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Konsultationsprozesses geführt werden, mit dem Ziel die besonderen wirtschaftlichen Probleme der Länder, denen infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta Nachteile erwachsen, auf ein Mindestmaß zu beschränken,

in Anbetracht dessen, daß es wünschenswert ist, daß der Sonderausschuß weitere Arbeiten auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der

friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten durchführt,

eingedenk der verschiedenen, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung vorgelegten Vorschläge, die darauf ausgerichtet sind, die Rolle der Organisation zu stärken, ihre Wirksamkeit zu erhöhen und eine ausgewogene Vertretung und die Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat herbeizuführen,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 1994³⁸,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Sonderausschuß für seinen wichtigen Beitrag zur Erarbeitung des Wortlauts der Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit⁴⁷,

darin erinnernd, daß die Charta in Artikel 53 und Artikel 107 auf besondere Sicherheitsbestimmungen betreffend gewisse Staaten Bezug nimmt,

feststellend, daß die Staaten, auf die in dieser Form Bezug genommen wurde, Mitglieder der Vereinten Nationen sind und bei allen Bemühungen der Organisation einen wertvollen Beitrag leisten,

die Auffassung vertretend, daß die Bestimmungen von Teilen des Artikels 53 und die Bestimmungen des Artikels 107 hinfällig geworden sind,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen²⁹;

2. beschließt, daß der Sonderausschuß seine nächste Tagung vom 27. Februar bis 10. März 1995 abhalten wird;

3. bittet den Generalsekretär, vor der Tagung des Sonderausschusses im Jahr 1995 einen Bericht vorzulegen über die Frage der Umsetzung der Bestimmungen der Charta, namentlich Artikel 50, betreffend die besonderen wirtschaftlichen Probleme, denen sich die Staaten aufgrund der Durchführung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta gegenübersehen, und darin die im Bericht des Sonderausschusses über seine Tagung 1994 zu dieser Frage enthaltenen Vorschläge und Anregungen zu analysieren und die praktischen Möglichkeiten zu ihrer Durchführung gebührend zu berücksichtigen;

4. ersucht den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1995 und nach Maßgabe von Ziffer 5

a) der Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten im Hinblick auf die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen genügend Zeit zu widmen und in diesem Zusammenhang

i) Vorschläge betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Charta im Zusammenhang mit der Unterstützung von Drittstaaten, die durch die Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, namentlich das dem Sonderausschuß auf seiner

³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 47 (A/48/47).

³⁵ Ebd., Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/37/1).

³⁶ Ebd., Neununddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/39/1).

³⁷ Ebd., Vierzigste Tagung, Beilage 1 (A/40/1).

³⁸ Ebd., Einundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/41/1).

³⁹ Ebd., Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/42/1).

⁴⁰ Ebd., Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/43/1).

⁴¹ Ebd., Vierundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/44/1).

⁴² Ebd., Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/45/1).

⁴³ Ebd., Sechsundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/46/1).

⁴⁴ Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/47/1).

⁴⁵ Ebd., Achtundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/48/1).

⁴⁶ Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/49/1).

⁴⁷ Resolution 49/57, Anlage.

Tagung 1994 vorgelegte diesbezügliche Arbeitspapier⁴⁸, auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln;

- ii) andere konkrete Vorschläge im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die dem Sonderausschuß bereits vorgelegt wurden oder die ihm auf seiner Tagung 1995 vorgelegt werden könnten, namentlich den Vorschlag betreffend die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen und die Erhöhung ihrer Effizienz und den überarbeiteten Vorschlag zur Erhöhung der Wirksamkeit des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zu behandeln;
- b) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und dabei
- i) seine Behandlung des Vorschlags betreffend Regeln der Vereinten Nationen für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen;
 - ii) seine Behandlung anderer konkreter Vorschläge zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen, namentlich des Vorschlags betreffend die Einrichtung eines Streitbeilegungsdienstes, der im Frühstadium einer Streitigkeit seine Dienste anbietet oder tätig wird, sowie der Vorschläge zur Stärkung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs;
- c) die Frage der Streichung der in Artikel 53 Absätze 1 und 2 und in Artikel 107 enthaltenen "Feindstaaten"-Klauseln der Charta zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung die geeignetste rechtliche Vorgehensweise in dieser Angelegenheit zu empfehlen;
- d) seine Behandlung der Frage der Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fortzusetzen;
5. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem* zu bedenken, wie wichtig es ist, daß allgemeines Einvernehmen erzielt wird, wann immer dies für das Ergebnis seiner Arbeit von Bedeutung ist;
6. *beschließt*, daß der Sonderausschuß die Teilnahme von Beobachtern der Mitgliedstaaten an seinen Sitzungen, einschließlich der Sitzungen seiner Arbeitsgruppe, auch weiterhin zulassen wird, und beschließt außerdem, daß der Sonderausschuß ermächtigt ist, andere Staaten oder zwischenstaatliche Organisationen einzuladen, an seiner Plenardebatte über bestimmte Gegenstände teilzunehmen, wann immer er der Auffassung ist, daß ihre Teilnahme seiner Tätigkeit förderlich wäre;
7. *ersucht* den Sonderausschuß, sich auf seiner Tagung 1995 auch weiterhin mit der Überprüfung seiner Zusammensetzung zu befassen, insbesondere den Vorschlag betreffend die uneingeschränkte Mitwirkung aller Mitgliedstaaten an seiner Tätigkeit zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/59. Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Die Generalversammlung,

in der Erwägung, daß die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts zur Verwirklichung der in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze beiträgt,

in ernster Besorgnis über die steigende Zahl von Angriffen auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, die zu Todesfällen und schweren Verletzungen geführt haben,

eingedenk dessen, daß Einsätze der Vereinten Nationen in Situationen durchgeführt werden können, die Gefahren für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals mit sich bringen,

in Erkenntnis der Notwendigkeit, die Vorkehrungen für den Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verstärken und weiter zu verfolgen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/37 vom 9. Dezember 1993, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Sicherheit und Unversehrtheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals eingerichtet hat, mit besonderer Bezugnahme auf die Verantwortlichkeit für Angriffe auf dieses Personal,

unter Berücksichtigung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses⁴⁹, insbesondere des überarbeiteten Verhandlungswortlauts, der aus den Arbeiten des Ad-hoc-Ausschusses hervorgegangen ist,

unter Hinweis auf ihren entsprechend der Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses gefaßten Beschluß, auf ihrer laufenden Tagung im Rahmen des Sechsten Ausschusses wieder eine Arbeitsgruppe einzusetzen mit dem Auftrag, die Prüfung des überarbeiteten Verhandlungswortlauts und der damit zusammenhängenden Vorschläge fortzusetzen,

nach Behandlung des Entwurfs der Konvention, der von der Arbeitsgruppe erstellt⁵⁰ und dem Sechsten Ausschuß zur Prüfung und Annahme vorgelegt wurde,

1. *verabschiedet* die Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution enthalten ist, und legt die Konvention zur Unterzeichnung und Ratifika-

⁴⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33), Ziffer 52.

⁴⁹ Ebd., Beilage 22 (A/49/22).

⁵⁰ A/C.6/49/L.4, Anhang.

tion, Annahme oder Genehmigung beziehungsweise zum Beitritt auf;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten;

3. *empfiehlt* allen zuständigen Organen der Organisation, die Frage der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals laufend weiterzuverfolgen;

4. *unterstreicht* die Bedeutung, die sie dem raschen Abschluß einer umfassenden Überprüfung der Regelungen betreffend die Gewährung von Schadenersatz im Falle von Tod, Invalidität, Verletzung oder Krankheit beimißt, die auf die Wahrnehmung von Aufgaben der Friedenssicherung zurückzuführen sind, mit dem Ziel, gerechte und angemessene Regelungen auszuarbeiten und eine rasche Entschädigung sicherzustellen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

ANLAGE

Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

zutiefst besorgt über die wachsende Zahl von Todesfällen und Verletzungen durch vorsätzliche Angriffe gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal,

in dem Bewußtsein, daß Angriffe gegen Personal, das im Namen der Vereinten Nationen handelt, oder sonstige Mißhandlungen dieses Personals, gleichviel von wem sie begangen werden, nicht gerechtfertigt und nicht hingenommen werden können,

in der Erkenntnis, daß Einsätze der Vereinten Nationen im Interesse der gesamten Völkergemeinschaft und im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen durchgeführt werden,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal zu den Bemühungen der Vereinten Nationen in den Bereichen vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung sowie humanitäre und andere Einsätze leistet,

eingedenk der bestehenden Vereinbarungen zur Gewährleistung der Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, einschließlich der von den Hauptorganen der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht unternommenen Schritte,

jedoch *in der Erkenntnis*, daß die bestehenden Schutzmaßnahmen für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal unzureichend sind,

in der Erkenntnis, daß die Wirksamkeit und Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen erhöht werden, wenn solche Einsätze mit Zustimmung und unter Mitwirkung des Gaststaats durchgeführt werden,

mit dem Aufruf an alle Staaten, in denen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal eingesetzt ist,

und an alle anderen, auf die dieses Personal angewiesen ist, umfassende Unterstützung zu leisten, um die Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen und die Erfüllung ihres Mandats zu erleichtern,

überzeugt, daß dringend angemessene und wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Angriffen gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal und zur Bestrafung derjenigen, die solche Angriffe durchgeführt haben, getroffen werden müssen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Konvention

- a) bedeutet "Personal der Vereinten Nationen"
 - i) Personen, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen als Angehörige militärischer, polizeilicher oder ziviler Bestandteile von Einsätzen der Vereinten Nationen eingestellt oder eingesetzt werden,
 - ii) andere Bedienstete und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen oder ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation, die sich in amtlicher Eigenschaft in dem Gebiet aufhalten, in dem ein Einsatz der Vereinten Nationen durchgeführt wird;
- b) bedeutet "beigeordnetes Personal"
 - i) Personen, die von einer Regierung oder einer zwischenstaatlichen Organisation mit Zustimmung des zuständigen Organs der Vereinten Nationen abgestellt werden,
 - ii) Personen, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen oder von einer Sonderorganisation oder der Internationalen Atomenergie-Organisation eingestellt werden,
 - iii) Personen, die von einer humanitären nichtstaatlichen Organisation oder Einrichtung im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen oder mit einer Sonderorganisation oder der Internationalen Atomenergie-Organisation eingesetzt werden,

um Tätigkeiten zur Unterstützung der Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen durchzuführen;

c) bedeutet "Einsatz der Vereinten Nationen" einen Einsatz, der von dem zuständigen Organ der Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen festgelegt und unter der Autorität und Aufsicht der Vereinten Nationen durchgeführt wird,

- i) wenn der Einsatz dem Zweck der Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dient oder
- ii) wenn der Sicherheitsrat oder die Generalversammlung für die Zwecke dieser Konvention erklärt hat, daß ein außergewöhnliches Risiko für die Sicherheit des an dem Einsatz teilnehmenden Personals besteht;

d) bedeutet "Gaststaat" einen Staat, in dessen Hoheitsgebiet ein Einsatz der Vereinten Nationen durchgeführt wird;

e) bedeutet "Transitstaat" einen Staat, mit Ausnahme des Gaststaats, in dessen Hoheitsgebiet sich Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal oder seine Ausrüstung im Zusammenhang mit einem Einsatz der Vereinten Nationen im Transit oder vorübergehend befindet.

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Diese Konvention findet auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie auf Einsätze der Vereinten Nationen im Sinne des Artikels 1 Anwendung.
2. Diese Konvention findet keine Anwendung auf einen vom Sicherheitsrat als Zwangsmaßnahme nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen genehmigten Einsatz der Vereinten Nationen, bei dem Angehörige des Personals als Kombattanten gegen organisierte bewaffnete Verbände eingesetzt sind und auf den das Recht der internationalen bewaffneten Konflikte anwendbar ist.

Artikel 3

Kennzeichnung

1. Die militärischen und polizeilichen Bestandteile eines Einsatzes der Vereinten Nationen sowie ihre Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge tragen eine Schutzkennzeichnung. Anderes Personal sowie andere Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge, die an dem Einsatz der Vereinten Nationen beteiligt sind, werden auf geeignete Weise gekennzeichnet, sofern der Generalsekretär der Vereinten Nationen nichts anderes beschließt.
2. Das gesamte Personal der Vereinten Nationen und beigeordnete Personal führt geeignete Ausweispapiere mit sich.

Artikel 4

Vereinbarungen über die Rechtsstellung des Einsatzes

Der Gaststaat und die Vereinten Nationen schließen so bald wie möglich eine Vereinbarung über die Rechtsstellung des Einsatzes der Vereinten Nationen und des gesamten an dem Einsatz beteiligten Personals, die unter anderem Bestimmungen über Vorrechte und Immunitäten für militärische und polizeiliche Bestandteile des Einsatzes umfaßt.

Artikel 5

Transit

Ein Transitstaat erleichtert den ungehinderten Transit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals und seiner Ausrüstung zum und vom Gaststaat.

Artikel 6

Achtung der Gesetze und sonstigen Vorschriften

1. Unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die es genießt, oder der Erfordernisse seiner Aufgaben
 - a) achtet das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Gaststaats und des Transitstaats und

b) unterläßt das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal jede Handlung oder Tätigkeit, die mit dem unparteilichen und internationalen Charakter seiner Aufgaben unvereinbar ist.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen trifft alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verpflichtungen.

Artikel 7

Verpflichtung zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals

1. Das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, seine Ausrüstung und seine Räumlichkeiten dürfen nicht angegriffen oder zum Gegenstand einer Handlung gemacht werden, die sie an der Erfüllung ihres Mandats hindert.
2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten. Insbesondere unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, das in ihrem Hoheitsgebiet eingesetzt ist, vor den in Artikel 9 bezeichneten Straftaten zu schützen.
3. Die Vertragsstaaten arbeiten mit den Vereinten Nationen und gegebenenfalls mit anderen Vertragsstaaten bei der Durchführung dieser Konvention zusammen, insbesondere in allen Fällen, in denen der Gaststaat selbst nicht in der Lage ist, die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 8

Verpflichtung zur Freilassung oder Rückgabe von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das in Gefangenschaft oder in Haft gehalten wird

Sofern in einem anwendbaren Truppenstatut nichts anderes vorgesehen ist, darf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, das bei der Durchführung seiner Aufgaben gefangen oder in Haft genommen wird und dessen Identität festgestellt worden ist, nicht verhört werden und muß umgehend freigelassen und den Stellen der Vereinten Nationen oder anderen zuständigen Stellen zurückgegeben werden. Bis zu seiner Freilassung wird dieses Personal im Einklang mit weltweit anerkannten Menschenrechtsnormen sowie den Grundsätzen und dem Geist der Genfer Abkommen von 1949 behandelt.

Artikel 9

Straftaten gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal

1. Die vorsätzliche Begehung
 - a) einer Tötung, einer Entführung oder eines sonstigen Angriffs auf die Person oder Freiheit eines Angehörigen des Personals der Vereinten Nationen oder des beigeordneten Personals;
 - b) eines gewaltsamen Angriffs auf die Diensträume, die Privatwohnung oder die Beförderungsmittel eines Angehörigen des Personals der Vereinten Nationen oder des beigeordneten Personals, der geeignet ist, deren Person oder Freiheit zu gefährden;

c) einer Bedrohung mit einem solchen Angriff mit dem Ziel, eine natürliche oder juristische Person zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen;

d) eines Versuchs eines solchen Angriffs und

e) einer Teilnahmehandlung an einem solchen Angriff oder an einem Versuch eines solchen Angriffs oder an der Organisation oder Anordnung eines solchen Angriffs

wird von jedem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht mit Strafe bedroht.

2. Jeder Vertragsstaat bedroht die in Absatz 1 bezeichneten Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Taten berücksichtigen.

Artikel 10

Begründung der Gerichtsbarkeit

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 9 bezeichneten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:

a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen wird,

b) wenn der Verdächtige Angehöriger dieses Staates ist.

2. Ein Vertragsstaat kann seine Gerichtsbarkeit über eine solche Straftat auch begründen,

a) wenn sie von einem Staatenlosen begangen wird, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat,

b) wenn das Opfer Angehöriger dieses Staates ist oder

c) wenn sie begangen wird, um diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.

3. Jeder Vertragsstaat, der seine Gerichtsbarkeit nach Absatz 2 begründet hat, notifiziert dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen. Wenn dieser Vertragsstaat später auf diese Gerichtsbarkeit verzichtet, notifiziert er dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen.

4. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 9 bezeichneten Straftaten für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er diese Person nicht nach Artikel 15 an einen der Vertragsstaaten ausliefert, die ihre Gerichtsbarkeit nach Absatz 1 oder 2 begründet haben.

5. Diese Konvention schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Artikel 11

Verhütung von Straftaten gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal

Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in Artikel 9 bezeichneten Straftaten zusammen, indem sie insbesondere

a) alle durchführbaren Maßnahmen treffen, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung dieser Straftaten innerhalb und außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern, und

b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Informationen austauschen sowie gegebenenfalls Verwaltungs- und andere Maßnahmen miteinander abstimmen, um die Begehung dieser Straftaten zu verhindern.

Artikel 12

Weitergabe von Informationen

1. Nach Maßgabe der in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen übermittelt der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine der in Artikel 9 bezeichneten Straftaten begangen wurde und der Grund zu der Annahme hat, daß ein Verdächtiger aus seinem Hoheitsgebiet geflohen ist, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem oder den in Betracht kommenden Staaten unmittelbar oder über den Generalsekretär alle sachdienlichen Angaben über die begangene Straftat und alle verfügbaren Informationen, welche die Identität des Verdächtigen betreffen.

2. Ist eine der in Artikel 9 bezeichneten Straftaten begangen worden, so bemüht sich jeder Vertragsstaat, der Informationen über das Opfer und die Umstände der Straftat besitzt, diese Informationen nach Maßgabe der in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen in vollem Umfang sofort dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem oder den betroffenen Staaten zu übermitteln.

Artikel 13

Maßnahmen zur Gewährleistung der Strafverfolgung oder Auslieferung

1. Wenn die Umstände es rechtfertigen, trifft der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, nach seinem innerstaatlichen Recht die geeigneten Maßnahmen, um die Anwesenheit des Verdächtigen zum Zweck der Strafverfolgung oder der Auslieferung sicherzustellen.

2. Nach Absatz 1 getroffene Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht unverzüglich dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und unmittelbar oder über den Generalsekretär folgenden Staaten zu notifizieren:

a) dem Staat, in dem die Straftat begangen wurde,

b) dem oder den Staaten, deren Angehöriger der Verdächtige ist, oder, wenn er Staatenloser ist, in deren Hoheitsgebiet er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

c) dem oder den Staaten, deren Angehöriger das Opfer ist,

d) anderen interessierten Staaten.

Artikel 14

Strafverfolgung Verdächtiger

Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, hat, wenn er ihn nicht ausliefert, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und ohne unangemessene Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer gemeinrechtlichen strafbaren Handlung schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

*Artikel 15**Auslieferung von Verdächtigen*

1. Soweit die in Artikel 9 bezeichneten Straftaten von einem zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag nicht als der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen erfaßt werden, gelten sie als von diesem Vertrag erfaßt. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in jeden zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen aufzunehmen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es ihm frei, diese Konvention in bezug auf diese Straftaten als Rechtsgrundlage für die Auslieferung anzusehen. Die Auslieferung unterliegt den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Diese Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten begangen worden, die ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 oder 2 begründet haben.

*Artikel 16**Rechtshilfe in Strafsachen*

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Verfahren, die in bezug auf die in Artikel 9 bezeichneten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel. In allen Fällen ist das Recht des ersuchten Staates anwendbar.

2. Absatz 1 läßt Verpflichtungen über die gegenseitige Rechtshilfe unberührt, die in anderen Verträgen enthalten sind.

*Artikel 17**Gerechte Behandlung*

1. Jedem, in bezug auf den Ermittlungen oder ein Verfahren wegen einer der in Artikel 9 bezeichneten Straftaten durchgeführt werden, sind während der gesamten Ermittlungen oder des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung, ein gerechtes Verfahren und voller Schutz seiner Rechte zu gewährleisten.

2. Jeder Verdächtige ist berechtigt,

a) unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des oder der Staaten, deren Angehöriger er ist oder die sonst zur Wahrung seiner Rechte befugt sind, oder, wenn der Betroffene staatenlos ist, des Staates, der auf seine Bitte zur Wahrung seiner Rechte bereit ist, in Verbindung zu treten und

b) den Besuch eines Vertreters dieses oder dieser Staaten zu empfangen.

*Artikel 18**Notifikation des Ausgangs des Verfahrens*

Der Vertragsstaat, in dem ein Verdächtiger strafrechtlich verfolgt wird, teilt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Ausgang des Verfahrens mit; dieser unterrichtet die anderen Vertragsstaaten.

*Artikel 19**Verbreitung*

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Konvention so weit wie möglich zu verbreiten und insbesondere das Studium ihrer Bestimmungen sowie der einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts in die militärischen Ausbildungsprogramme aufzunehmen.

*Artikel 20**Vorbehaltsklauseln*

Diese Konvention berührt nicht

a) die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts und weltweit anerkannter Menschenrechtsnormen, wie sie in völkerrechtlichen Übereinkünften enthalten sind, hinsichtlich des Schutzes der Einsätze der Vereinten Nationen sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals oder der Pflicht dieses Personals zur Achtung dieses Rechts und dieser Normen,

b) die Rechte und Pflichten der Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zustimmung zur Einreise von Personen in ihre Hoheitsgebiete,

c) die Verpflichtung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, im Einklang mit den Bedingungen des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen zu handeln,

d) das Recht der Staaten, die freiwillig Personal für einen Einsatz der Vereinten Nationen zur Verfügung stellen, ihr Personal von der Teilnahme an einem solchen Einsatz zurückzuziehen, oder

e) das Recht auf angemessenen Schadenersatz im Fall des Todes, der Invalidität, der Verletzung oder der Krankheit, die auf die Wahrnehmung von Aufgaben der Friedenssicherung durch Personen, die freiwillig von Staaten für Einsätze der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden, zurückzuführen sind.

*Artikel 21**Recht zur Selbstverteidigung*

Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt sie das Recht zur Selbstverteidigung.

*Artikel 22**Beilegung von Streitigkeiten*

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, die

nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

2. Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieser Konvention oder dem Beitritt zu dieser erklären, daß er sich durch Absatz 1 oder einen Teil des Absatzes 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 oder den betreffenden Teil des Absatzes 1 nicht gebunden.

3. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 23

Überprüfungstreffen

Auf Antrag eines oder mehrerer Vertragsstaaten und mit Genehmigung der Mehrheit der Vertragsstaaten beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen ein Treffen der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Durchführung der Konvention und im Zusammenhang mit ihrer Anwendung etwa aufgetretener Probleme ein.

Artikel 24

Unterzeichnung

Diese Konvention liegt bis zum 31. Dezember 1995 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 25

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

Diese Konvention bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 26

Beitritt

Diese Konvention steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 27

Inkrafttreten

1. Diese Konvention tritt dreißig Tage nach Hinterlegung von zweiundzwanzig Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der die Konvention nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihr beitrifft, tritt sie am dreißigsten Tag nach Hinter-

legung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 28

Kündigung

1. Ein Vertragsstaat kann diese Konvention durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 29

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieser Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

49/60. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/51 vom 9. Dezember 1991 und ihren Beschluß 48/411 vom 9. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵¹,

nach eingehender Behandlung der Frage der Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

in der Überzeugung, daß die Verabschiedung der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus zur Verstärkung des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus beitragen sollte,

1. *billigt* die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigelegt ist;

2. *bittet* den Generalsekretär, alle Staaten, den Sicherheitsrat, den Internationalen Gerichtshof und die entsprechenden Sonderorganisationen, Organisationen und Organe von der Verabschiedung der Erklärung zu unterrichten;

3. *fordert nachdrücklich*, daß alles getan wird, damit die Erklärung allgemein bekannt und voll eingehalten und verwirklicht wird;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit der Erklärung auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Terrorismus zu beseitigen;

5. *bittet* den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution und die Verwirklichung der Erklärung genau weiterzuverfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen, der insbesondere auf die Modalitäten der Umsetzung von Ziffer 10 der Erklärung eingeht;

⁵¹ A/49/257 und Add.1-3.

6. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" aufzunehmen, mit dem Ziel, den in Ziffer 5 erbetenen Bericht des Generalsekretärs unbeschadet der jährlichen oder zweijährlichen Behandlung des Punktes zu prüfen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

ANLAGE

Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁴, die Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit¹⁵, die Definition der Aggression¹⁶, die Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen¹⁷, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁸, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁹ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁰,

zutiefst beunruhigt darüber, daß weltweit nach wie vor internationale terroristische Handlungen jeder Form und Ausprägung vorkommen, namentlich auch solche, an denen Staaten mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, die unschuldige Menschenleben gefährden oder fordern, schädliche Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben und die Sicherheit der Staaten gefährden können,

tief besorgt über die Zunahme von auf Intoleranz oder Extremismus beruhenden terroristischen Handlungen in zahlreichen Regionen der Welt,

besorgt über die zunehmenden und gefährlichen Verbindungen zwischen terroristischen Gruppen und Drogenhändlern und deren paramilitärischen Banden, die zu allen Arten von Gewalt greifen und damit die verfassungsmäßige Ordnung der Staaten gefährden und grundlegende Menschenrechte verletzen,

davon überzeugt, daß eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit der Staaten bei der Bekämpfung von eng mit dem Terrorismus zusammenhängenden Verbrechen, namentlich Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche und Schmuggel von Kernmaterial und anderem potentiell gefährlichem Material, wünschenswert ist, und eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die regionalen Organisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

fest entschlossen, den internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu beseitigen,

sowie davon überzeugt, daß die Bekämpfung von internationalen terroristischen Handlungen, namentlich auch solchen, an denen Staaten mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

ferner davon überzeugt, daß diejenigen, die für internationale terroristische Handlungen verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,

betonend, daß es unbedingt notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten weiter zu stärken, damit praktische und wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Terrorismus ergriffen werden, von denen die internationale Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit betroffen ist,

im Bewußtsein der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen, die zuständigen Sonderorganisationen und die Staaten bei der Förderung einer weitreichenden Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus spielen könnten, unter anderem dadurch, daß sie das Problem stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit rücken,

unter Hinweis auf die bestehenden internationalen Übereinkünfte zu verschiedenen Aspekten des Problems des internationalen Terrorismus, unter anderem das am 14. September 1963 in Tokio unterzeichnete Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen²¹, das am 16. Dezember 1970 in Den Haag unterzeichnete Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen²², das am 23. September 1971 in Montreal geschlossene Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt²³, das am 14. Dezember 1973 in New York verabschiedete Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten²⁴, die am 17. Dezember 1979 in New York verabschiedete Internationale Konvention gegen Geiselnahme²⁵, das am 3. März 1980 in Wien verabschiedete Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial²⁶, das am 24. Februar 1988 in Montreal unterzeichnete Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Gewalthandlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen²⁷, welches das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt ergänzt, das am 10. März 1988 in Rom beschlossene Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt²⁸, das am 10. März 1988 in Rom beschlossene Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel

¹⁴ Resolution 2734 (XXV).

¹⁵ Resolution 3314 (XXIX), Anlage.

¹⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 704, Nr. 10106.

²² Ebd., Vol. 860, Nr. 12325.

²³ Ebd., Vol. 974, Nr. 14118.

²⁴ Ebd., Vol. 1035, Nr. 15410.

²⁵ Resolution 34/146, Anlage.

²⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631.

²⁷ Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, Dokument DOC 9518.

²⁸ Internationale Seeschifffahrts-Organisation, Dokument SUA/CONF/15/Rev.1.

befinden⁶⁴ und das am 1. März 1991 in Montreal beschlossene Übereinkommen über die Kenntlichmachung von plastischen Sprengstoffen zum Zweck ihrer Entdeckung⁶⁵,

mit Genugtuung über den Abschluß regionaler Übereinkünfte und einvernehmlicher Erklärungen zur Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen,

in der Überzeugung, daß es angezeigt ist, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen ständig zu prüfen, mit dem Ziel, einen umfassenden rechtlichen Rahmen für die Verhütung und Beseitigung des Terrorismus zu gewährleisten,

erklärt feierlich folgendes:

I

1. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erklären erneut feierlich, daß sie alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken unmißverständlich als kriminell und nicht zu rechtfertigen verurteilen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, insbesondere auch diejenigen, welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern gefährden und die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen.

2. Terroristische Handlungen, Methoden und Praktiken stellen einen schweren Verstoß gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen dar und können den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, die internationale Zusammenarbeit behindern und die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen der Gesellschaft zum Ziel haben.

3. Kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf ausgelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, sind unter keinen Umständen zu rechtfertigen, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden.

II

4. Die Staaten, geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen völkerrechtlichen Normen, haben es zu unterlassen, terroristische Handlungen in dem Hoheitsgebiet anderer Staaten zu organisieren, anzustiften, zu unterstützen oder sich daran zu beteiligen oder in ihrem eigenen Hoheitsgebiet Aktivitäten zu dulden oder zu begünstigen, die auf die Begehung solcher Handlungen gerichtet sind.

5. Die Staaten müssen außerdem ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts in bezug auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus nachkommen und werden nachdrücklich aufgefordert, im Einklang mit den einschlägigen

Bestimmungen des Völkerrechts und den internationalen Menschenrechtsnormen wirksame und entschlossene Maßnahmen zur raschen und endgültigen Beseitigung des internationalen Terrorismus zu ergreifen, insbesondere

a) es zu unterlassen, terroristische Aktivitäten zu organisieren, anzustiften, zu erleichtern, zu finanzieren, zu begünstigen oder zu dulden, und geeignete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet nicht für terroristische Einrichtungen oder Ausbildungslager oder zur Vorbereitung oder Organisation von terroristischen Handlungen benutzt wird, die gegen andere Staaten oder deren Staatsangehörige verübt werden sollen;

b) für die Ergreifung und Strafverfolgung oder Auslieferung derjenigen, die terroristische Handlungen begangen haben, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Sorge zu tragen;

c) den Abschluß spezieller diesbezüglicher Übereinkünfte auf bilateraler, regionaler und multilateraler Grundlage anzustreben und zu diesem Zweck Mustervereinbarungen über Zusammenarbeit auszuarbeiten;

d) beim Austausch sachdienlicher Informationen betreffend die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus miteinander zusammenzuarbeiten;

e) umgehend alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die bestehenden internationalen Übereinkünfte auf diesem Gebiet, deren Vertragspartei sie sind, umzusetzen, wozu auch die Harmonisierung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit diesen Übereinkünften gehört;

f) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, bevor sie einer Person Asyl gewähren, um sich dessen zu versichern, daß der Asylsuchende sich nicht an terroristischen Aktivitäten beteiligt hat, und, nachdem sie Asyl gewährt haben, um sich dessen zu versichern, daß der Flüchtlingsstatus nicht in einer Weise genutzt wird, die im Widerspruch zu den Bestimmungen unter Buchstabe a) steht.

6. Zur wirksamen Bekämpfung des Anstiegs der terroristischen Handlungen, ihres zunehmend internationalen Charakters und ihrer zunehmend internationalen Auswirkungen sollen die Staaten ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärken, indem sie insbesondere den Austausch von Informationen über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus systematisieren und die einschlägigen internationalen Übereinkünfte wirksam umsetzen sowie bilaterale, regionale und multilaterale Rechtshilfe- und Auslieferungübereinkünfte schließen.

7. In diesem Zusammenhang werden die Staaten ermutigt, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, daß es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfaßt.

8. Die Staaten sind ferner nachdrücklich aufgefordert, dringend zu erwägen, soweit sie es nicht bereits getan haben, Vertragspartei der in der Präambel dieser Erklärung genannten internationalen Übereinkünfte und Protokolle zu verschiedenen Aspekten des internationalen Terrorismus zu werden.

⁶⁴ Ebd., Dokument SUA/CONF/16/Rev.2.

⁶⁵ S/2393; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for January, February and March 1991*.

III

9. Die Vereinten Nationen, die zuständigen Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen sowie die anderen in Betracht kommenden Organe müssen alles tun, um Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung terroristischer Handlungen zu fördern und ihre eigene Rolle auf diesem Gebiet zu verstärken.

10. Der Generalsekretär soll bei der Umsetzung dieser Erklärung behilflich sein, indem er im Rahmen der vorhandenen Mittel die folgenden praktischen Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit ergreift:

a) Sammlung von Daten über den Stand und die Umsetzung der bestehenden multilateralen, regionalen und bilateralen Übereinkünfte im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus, einschließlich Informationen über auf den internationalen Terrorismus zurückzuführende Vorfälle und über Strafverfolgungen und die verhängten Strafurteile, auf der Grundlage der von den Verwahrern dieser Übereinkünfte sowie von den Mitgliedstaaten eingehenden Informationen;

b) Erstellung eines Kompendiums einzelstaatlicher Gesetze und sonstiger Vorschriften betreffend die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten eingehenden Informationen;

c) analytische Überprüfung der bestehenden internationalen Rechtsinstrumente im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus, um den Staaten dabei behilflich zu sein, in diesen Rechtsinstrumenten nicht erfaßte Aspekte dieser Frage, die aufgegriffen werden könnten, aufzuzeigen, damit der rechtliche Rahmen von dem internationalen Terrorismus geltenden Übereinkünften noch umfassender gestaltet werden kann;

d) Überprüfung der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Möglichkeiten, Staaten bei der Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungslehrgängen über die Bekämpfung von Verbrechen im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus behilflich zu sein.

IV

11. Alle Staaten werden nachdrücklich aufgefordert, die Bestimmungen dieser Erklärung in allen ihren Aspekten nach Treu und Glauben wirksam zu fördern und umzusetzen.

12. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Anstrengungen zur endgültigen Beseitigung aller terroristischen Handlungen weiterverfolgt werden müssen, indem die internationale Zusammenarbeit verstärkt und die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und dessen Kodifizierung sichergestellt und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den zuständigen Sonderorganisationen, Organisationen und Organen verbessert und ihre Effizienz erhöht wird.

49/61. Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

Die Generalversammlung,

nach Erhalt der Artikelentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit⁶⁶, welche

die Kommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verabschiedet hat,

unter Hinweis darauf, daß die Völkerrechtskommission die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zur Prüfung der Artikelentwürfe und zum Abschluß einer diesbezüglichen Konvention empfohlen hat⁶⁷,

nach Behandlung der Artikelentwürfe auf ihrer sechsundvierzigsten bis neunundvierzigsten Tagung, namentlich in einer Arbeitsgruppe und im Rahmen von Konsultationen, deren Ziel darin bestand, sich mit den Sachfragen auseinanderzusetzen, die sich aus den Artikelentwürfen ergeben, um Meinungsverschiedenheiten in bezug auf diese Fragen aufzuzeigen und zu mildern und so durch allgemeines Einvernehmen den Abschluß einer Konvention zu erleichtern,

sowie nach Behandlung der Berichte der auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung eingesetzten⁶⁸ und auf ihrer achtundvierzigsten Tagung erneut eingesetzten⁶⁹ Arbeitsgruppe und des Berichts über die während ihrer neunundvierzigsten Tagung abgehaltenen informellen Konsultationen⁷⁰,

1. *billigt* die Empfehlung der Völkerrechtskommission, wonach eine internationale Bevollmächtigtenkonferenz zur Prüfung der Artikelentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit und zum Abschluß einer diesbezüglichen Konvention einberufen werden soll;

2. *bittet* die Staaten, dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen zu den Schlußfolgerungen des Vorsitzenden der gemäß ihrem Beschluß 48/413 vom 9. Dezember 1993 abgehaltenen informellen Konsultationen⁷⁰ zu den Berichten der gemäß ihrer Resolution 46/55 vom 9. Dezember 1991 eingesetzten⁶⁸ und gemäß ihrem Beschluß 47/414 vom 25. November 1992 erneut eingesetzten Arbeitsgruppe⁶⁹ vorzulegen;

3. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung im Lichte der genannten Berichte und der von den Staaten dazu abgegebenen Stellungnahmen die Behandlung der Sachfragen wiederaufzunehmen und auf ihrer zweiundfünfzigsten oder dreiundfünfzigsten Tagung die Vorkehrungen für die Konferenz, einschließlich Zeitpunkt und Veranstaltungsort, festzulegen, wobei gebührend darauf geachtet werden soll, daß bei der Konferenz möglichst weitgehendes Einvernehmen besteht;

4. *beschließt ferner*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

⁶⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/46/10), Ziffer 28.

⁶⁷ Ebd., Ziffer 25.

⁶⁸ A/C.6/47/L.10.

⁶⁹ A/C.6/48/L.4 und Corr.2.

⁷⁰ A/C.6/49/L.2.

IX. BESCHLÜSSE

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN				
49/301	Ernenennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/49/PV.1)	3 a)	20. September 1994	374
49/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/49/PV.1)	4	20. September 1994	374
49/303	Wahl der Vorsitzenden der Hauptanschlüsse (A/49/PV.2)	5	20. September 1994	374
49/304	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/49/PV.2)	6	20. September 1994	375
49/305	Ernenennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen			
	Beschluß A (A/49/432, Ziffer 4; A/49/PV.19)	17 a)	5. Oktober 1994	375
	Beschluß B (A/49/432/Add.1, Ziffer 9; A/49/PV.56)	17 a)	14. November 1994	375
	Beschluß C (A/49/432/Add.2, Ziffer 4; A/49/PV.56)	17 a)	14. November 1994	375
49/306	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats (A/49/PV.40)	15 a)	20. Oktober 1994	375
49/307	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses (A/49/259; A/49/PV.41)	16 b)	21. Oktober 1994	375
49/308	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats (A/49/PV.54)	15 b)	8. November 1994	376
49/309	Ernenennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses (A/49/657, Ziffer 8; A/49/PV.56) ...	17 b)	14. November 1994	376
49/310	Ernenennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer (A/49/658, Ziffer 4; A/49/PV.56)	17 c)	14. November 1994	376
49/311	Bestätigung der Ernenennung von Mitgliedern des Anlageausschusses (A/49/659, Ziffer 4; A/49/PV.56)	17 d)	14. November 1994	376
49/312	Ernenennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (A/49/660, Ziffer 4; A/49/PV.56)	17 e)	14. November 1994	377
49/313	Ernenennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Bestellung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission (A/49/661, Ziffer 8; A/49/PV.56)	17 f)	14. November 1994	377
49/314	Ernenennung von Mitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (A/49/656, Ziffer 5; A/49/PV.56)	17 g)	14. November 1994	377
49/315	Wahl von sieben Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (A/49/PV.68)	16 c)	28. November 1994	377
49/316	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats (A/49/260 und Add.I; A/49/PV.75) ..	16 a)	5. Dezember 1994	378
49/317	Ernenennung von Mitgliedern des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau			
	Beschluß A (A/49/PV.75)	17 h)	5. Dezember 1994	378
	Beschluß B (A/49/PV.91)	17 h)	16. Dezember 1994	378
49/318	Ernenennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses (A/49/109; A/49/PV.75)	17 f)	5. Dezember 1994	378
49/319	Ernenennung von Mitgliedern des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (A/49/618, Ziffer 11; A/49/PV.83)	76	9. Dezember 1994	378
49/320	Ernenennung von Mitgliedern des Informationsausschusses (A/49/622, Ziffer 12; A/49/PV.83)	80	9. Dezember 1994	379
49/321	Ernenennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (A/49/806, Ziffer 4; A/49/PV.95)	17 j)	23. Dezember 1994	379

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß

49/401	Organisation der neunundvierzigsten Tagung (A/49/250; A/49/PV.3 und 88)	8	23. September und 14. Dezember 1994	380
49/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte (A/49/250 und Add.1-5, A/49/251 und Add.1-7, A/49/252 und Add.1-7; A/49/PV.3, 30, 48, 56, 61, 74, 88, 93 und 94)	8	23. September, 13. und 31. Oktober, 14. und 21. November und 2. 14. 20. und 23. Dezember 1994	380

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkte</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
49/403	Sitzungen von Nebenorganen während der neunundvierzigsten Tagung			
	Beschluß A (A/49/250, Ziffer 32; A/49/PV.3)	8	23. September 1994	381
	Beschluß B (A/49/351/Add.1; A/49/PV.87)	8	14. Dezember 1994	381
49/404	Bericht des Internationalen Gerichtshofs (A/49/4; A/49/PV.29)	13	13. Oktober 1994	381
49/406	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Organisation (A/49/1; A/49/PV.47) ...	10	27. Oktober 1994	382
49/407	Bericht des Sicherheitsrats (A/49/2; A/49/PV.49)	11	1. November 1994	382
49/408	Frage der Falklandinseln (Malvinas) (A/49/PV.50)	45	3. November 1994	382
49/410	Bericht des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/49/342; A/49/PV.56)	149	14. November 1994	382
49/411	Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten (A/49/558 und Add.1; A/49/PV.75)	43	5. Dezember 1994	382
49/412	Vollständiger Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten (A/49/419; A/49/PV.79)	26	7. Dezember 1994	382
49/443	Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (A/49/390; A/49/PV.93)	7	20. Dezember 1994	382
49/444	Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dechamahirija (A/49/PV.93)	46	20. Dezember 1994	382
49/473	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/49/3/Rev.1; A/49/PV.95)	12	23. Dezember 1994	382
49/474	Von der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung noch zu behandelnde Tagesordnungspunkte (A/49/PV.95)	8	23. Dezember 1994	382

2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

49/427	Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten (A/49/699, Ziffer 61; A/49/PV.90)	62	15. Dezember 1994	384
49/428	Wahrung der internationalen Sicherheit (A/49/707, Ziffer 7; A/49/PV.90)	70	15. Dezember 1994	384

3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)

49/416	Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses (A/49/622, Ziffer 12; A/49/PV.83)	80	9. Dezember 1994	384
49/417	Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten (A/49/624, Ziffer 9; A/49/PV.83)	82 und 18	9. Dezember 1994	384
49/418	Wissenschaft und Frieden (A/49/627, Ziffer 5; A/49/PV.83)	85	9. Dezember 1994	385
49/419	Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen (A/49/628, Ziffer 3; A/49/PV.83)	86	9. Dezember 1994	385
49/420	Gibraltar-Frage (A/49/615, Ziffer 28; A/49/PV.83)	18	9. Dezember 1994	385
49/421	Pitcairn-Frage (A/49/615, Ziffer 28; A/49/PV.83)	18	9. Dezember 1994	385
49/422	St.-Helena-Frage (A/49/615, Ziffer 28; A/49/PV.83)	18	9. Dezember 1994	385

4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

49/429	Fragen der makroökonomischen Politik (A/49/727; A/49/PV.92)	87	19. Dezember 1994	386
49/430	Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/49/728; A/49/PV.92)	88	19. Dezember 1994	386
49/431	Im Zusammenhang mit dem Punkt "Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" behandelte Berichte (A/49/728/Add.10, Ziffer 14; A/49/PV.92)	88	19. Dezember 1994	386
49/432	Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Nothilfe Maßnahmen zur Bekämpfung der Heuschreckenplage in Afrika (A/49/728/Add.2, Ziffer 8; A/49/PV.92)	88 b)	19. Dezember 1994	386
49/433	Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 48/176 der Generalversammlung (A/49/728/Add.7, Ziffer 11; A/49/PV.92)	88 g)	19. Dezember 1994	387
49/434	Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe (A/49/728/Add.9, Ziffer 3; A/49/PV.92)	88 f)	19. Dezember 1994	387
49/435	Umwelt und bestandfähige Entwicklung (A/49/729; A/49/PV.92)	89	19. Dezember 1994	387

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
49/436	Fischfang mit großen pelagischen Treifnetzen und seine Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt (A/49/729/Add.6, Ziffer 44; A/49/PV.92)	89	19. Dezember 1994	387
49/437	Dokumente zu Fragen der Umwelt und der bestandfähigen Entwicklung (A/49/729/Add.6, Ziffer 44; A/49/PV.92)	89	19. Dezember 1994	387
49/438	Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (A/49/729/Add.1; A/49/PV.92)	89 a)	19. Dezember 1994	387
49/439	Dokumente zu Fragen der operativen Entwicklungstätigkeiten (A/49/730, Ziffer 11; A/49/PV.92)	90	19. Dezember 1994	388
49/440	Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung mit dem Titel "Zusammenfassung der Nationalberichte über Bevölkerung und Entwicklung" (A/49/733, Ziffer 17; A/49/PV.92)	158	19. Dezember 1994	388
49/441	Im Zusammenhang mit dem Punkt "Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats" behandelte Dokumente (A/49/726, Ziffer 50; A/49/PV.92)	12	19. Dezember 1994	388
49/442	Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1995-1996 (A/49/726, Ziffer 50, A/49/PV.92)	12	19. Dezember 1994	388

5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

49/409	Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (A/49/613, Ziffer 5; A/49/PV.52)	103	7. November 1994	393
49/445	Dokumente, die von der Generalversammlung im Zusammenhang mit dem Punkt "Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie" behandelt wurden (A/49/605, Ziffer 21; A/49/PV.94)	95	23. Dezember 1994	393
49/446	Vorläufige Geschäftsordnung des Weltgipfels für soziale Entwicklung (A/49/605/Add.1, Ziffer 5; A/49/PV.94)	95	23. Dezember 1994	393
49/447	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege behandeltes Dokument (A/49/606, Ziffer 26; A/49/PV.94)	96	23. Dezember 1994	393
49/448	Prüfung des Antrags auf Revision des Artikels 20 Absatz 1 der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/49/607, Ziffer 38; A/49/PV.94)	97	23. Dezember 1994	393
49/449	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage der Förderung der Frau behandelte Dokumente (A/49/607, Ziffer 38; A/49/PV.94)	97	23. Dezember 1994	394
49/450	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitären Fragen behandelte Dokumente (A/49/609, Ziffer 31; A/49/PV.94)	99	23. Dezember 1994	394
49/451	Menschenrechtsfragen (A/49/610; A/49/PV.94)	100	23. Dezember 1994	394
49/452	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" behandelte Dokumente (A/49/610/Add.1, Ziffer 24; A/49/PV.94)	100 a)	23. Dezember 1994	394
49/453	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten behandelte Dokumente (A/49/610/Add.2, Ziffer 69; A/49/PV.94)	100 b)	23. Dezember 1994	394
49/454	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit Menschenrechtssituationen und Berichten von Sonderberichterstattern und Sonderbeauftragten behandelte Dokumente (A/49/610/Add.3, Ziffer 62; A/49/PV.94)	100 c)	23. Dezember 1994	394
49/455	Verstärkte Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/49/610/Add.4, Ziffer 15; A/49/PV.94)	100 d)	23. Dezember 1994	395
49/456	Menschenrechtsfragen: Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Anschlussmaßnahmen (A/49/610/Add.4, Ziffer 15; A/49/PV.94)	100 d)	23. Dezember 1994	395
49/457	Todesstrafe (A/49/610/Add.5; A/49/PV.94)	100 e)	23. Dezember 1994	395
49/458	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen (A/49/613/Add.1, Ziffer 11; A/49/PV.94)	103	23. Dezember 1994	395
49/459	Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für 1995-1996 (A/49/603, Ziffer 9; A/49/PV.94)	12	23. Dezember 1994	395
49/460	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/49/603, Ziffer 9; A/49/PV.94)	12	23. Dezember 1994	404

6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

49/405	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (A/49/503, Ziffer 6; A/49/PV.31)	120	14. Oktober 1994	404
--------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----	------------------	-----

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
49/413	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/49/755, Ziffer 6; A/49/PV.82)	116 a)	8. Dezember 1994	404
49/414	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (A/49/756, Ziffer 6; A/49/PV.82) ..	122	8. Dezember 1994	404
49/415	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II (A/49/757, Ziffer 6; A/49/PV.82)	123	8. Dezember 1994	405
49/461	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (A/49/820, Ziffer 14; A/49/PV.95)	105	23. Dezember 1994	405
49/462	Zu bestimmten Dokumenten ergriffene Maßnahmen (A/49/820, Ziffer 14; A/49/PV.95) ...	105	23. Dezember 1994	405
49/463	Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1995-1996 (A/49/820, Ziffer 14; A/49/PV.95)	105	23. Dezember 1994	406
49/464	Programmplanung (A/49/819, Ziffer 7; A/49/PV.95)	108	23. Dezember 1994	406
49/465	Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/49/779, Ziffer 5; A/49/PV.95)	110	23. Dezember 1994	407
49/466	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (A/49/808, Ziffer 6; A/49/PV.95)	119	23. Dezember 1994	407
49/467	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (A/49/817, Ziffer 6; A/49/PV.95)	124	23. Dezember 1994	407
49/468	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (A/49/818, Ziffer 8; A/49/PV.95)	128	23. Dezember 1994	408
49/469	Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze (A/49/803, Ziffer 5; A/49/PV.95) ...	132 a)	23. Dezember 1994	408
49/470	Neuzuordnung von Belarus und der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten (A/49/821, Ziffer 7; A/49/PV.95)	132 b)	23. Dezember 1994	409
49/471	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/49/810, Ziffer 7; A/49/PV.95)	146	23. Dezember 1994	409
49/472	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/49/670, Ziffer 4; A/49/PV.95)	12	23. Dezember 1994	409

7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

49/423	Gewährung des Beobachterstatus an die von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen (A/49/734, Ziffer 8; A/49/PV.84)	133	9. Dezember 1994	409
49/424	Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (A/49/745, Ziffer 6; A/49/PV.84)	144	9. Dezember 1994	409
49/425	Überprüfung des Verfahrens gemäß Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (A/49/746, Ziffer 8; A/49/PV.84)	145	9. Dezember 1994	409
49/426	Frage der Kriterien für die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung (A/49/747, Ziffer 8; A/49/PV.84)	157	9. Dezember 1994	410

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

49/301. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 20. September 1994 ernannte die Generalversammlung gemäß Regel 28 ihrer Geschäftsordnung einen Vollmachtenprüfungsausschuß für ihre neunundvierzigste Tagung, dem die folgenden Mitgliedstaaten angehören: CHINA, FIDSCHI, HONDURAS, NAMIBIA, PORTUGAL, RUSSISCHE FÖDERATION, SURINAME, TOGO und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

49/302. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung¹

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 20. September 1994 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 31 der Geschäftsordnung der

Versammlung Amara ESSY (Côte d'Ivoire) zum Präsidenten der Generalversammlung.

49/303. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse¹

Am 20. September 1994 hielten die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung Sitzungen ab, um gemäß Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 2. Plenarsitzung am 20. September 1994 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse bekannt:

¹ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuß aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

Erster Ausschuß: Luis VALENCIA-RODRIGUEZ (Ecuador)
Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß): Borys HUDYMA (Ukraine)
Zweiter Ausschuß: Sher Afgan KHAN (Pakistan)
Dritter Ausschuß: Kéba Birane CISSÉ (Senegal)
Fünfter Ausschuß: Adrien TEIRLINCK (Belgien)
Sechster Ausschuß: George O. LAMPTEY (Ghana)

49/304. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung¹

Auf ihrer 2. Plenarsitzung am 20. September 1994 wählte die Generalversammlung gemäß den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu ihrer Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung: ARMENIEN, BURUNDI, CHINA, DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA, DOMINIKANISCHE REPUBLIK, FIDSCHI, FRANKREICH, GUINEA-BISSAU, INDIEN, KAMBODSCHA, KASACHSTAN, MALAWI, NICARAGUA, NIEDERLANDE, ÖSTERREICH, RUSSISCHE FÖDERATION, SUDAN, TUNESIEN, URUGUAY, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

49/305. Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

A

Auf ihrer 19. Plenarsitzung am 5. Oktober 1994 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses² Yuji Kumamaru für eine am 5. Oktober 1994 beginnende und am 31. Dezember 1995 endende Amtszeit zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.

B

Auf ihrer 56. Plenarsitzung am 14. November 1994 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³ die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1995 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen: Ahmad Fathi Al-Masri, Ioan Barac, Mahamane Maiga, E. Besley Maycock und C. S. M. Mselle.

C

Auf ihrer 56. Plenarsitzung am 14. November 1994 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴ Norma Goicochea Estenoz für eine am 14. November 1994 beginnende und am 31. Dezember 1996 endende Amtszeit zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.

Damit gehören dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Mitglieder an: Ahmad Fathi

ALMASRI (Syrische Arabische Republik)^{***}, Ioan BARAC (Rumänien)^{***}, Leonid Efimovich BIDNYI (Russische Föderation)^{**}, Gérard BIRAUD (Frankreich)^{*}, Simon Khoam CHUINKAM (Kamerun)^{**}, Jorge José DUHALT (Mexiko)^{*}, Inga Eriksson FOGH (Schweden)^{**}, Norma GOICOCHEA ESTENOZ (Kuba)^{**}, Yuji KUMAMARU (Japan)^{*}, E. Besley MAYCOCK (Barbados)^{***}, Mahamane MAIGA (Mali)^{***}, C. S. M. MSELLE (Vereinigte Republik Tansania)^{***}, Wolfgang MÜNCH (Deutschland)^{*}, Ranjit RAE (Indien)^{*}, Linda S. SHENWICK (Vereinigte Staaten von Amerika)^{**} und YU Mengjia (China)^{*}.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

49/306. Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats

Auf ihrer 40. Plenarsitzung am 20. Oktober 1994 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 142 der Geschäftsordnung der Versammlung BOTSUANA, DEUTSCHLAND, HONDURAS, INDONESIA und ITALIEN für eine am 1. Januar 1995 beginnende zweijährige Amtszeit zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit BRASILIENS, DSCHIBUTIS, NEUSEELANDS, PAKISTANS und SPANIENS freierwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Sicherheitsrat die folgenden fünfzehn Mitgliedstaaten an: ARGENTINIEN^{*}, BOTSUANA^{**}, CHINA, DEUTSCHLAND^{**}, FRANKREICH, HONDURAS^{**}, INDONESIA^{**}, ITALIEN^{**}, NIGERIA^{*}, OMAN^{*}, RUSSISCHE FÖDERATION, RUANDA^{*}, TSCHECHISCHE REPUBLIK^{*}, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

49/307. Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

Auf ihrer 41. Plenarsitzung am 21. Oktober 1994 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats⁵ sowie gemäß der Anlage zu der Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976 und Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 die BAHAMAS, BENIN, FRANKREICH, GHANA, MEXIKO, die RUSSISCHE FÖDERATION und die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA für eine am 1. Januar 1995 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit der BAHAMAS, FRANKREICHS, GHANAS, der RUSSISCHEN FÖDERATION, SAMBIAS, URUGUAYS und der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA freierwerdenden Sitze zu besetzen.

² A/49/432, Ziffer 4.

³ A/49/432/Add.1, Ziffer 9.

⁴ A/49/432/Add.2, Ziffer 4.

⁵ Beschluß 1994/222 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 19. und 20. April 1994; siehe auch A/49/259.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuß die folgenden vierunddreißig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN*, ARGENTINIEN**, BAHAMAS***, BELARUS**, BENIN***, BRASILIEN**, CHINA*, DEUTSCHLAND**, FRANKREICH***, GHANA***, INDIEN**, INDONESIA**, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)***, JAPAN*, KAMERUN**, KANADA**, KENIA*, KOMOREN**, KONGO**, KUBA**, MEXIKO***, NICARAGUA*, NIEDERLANDE**, NORWEGEN**, PAKISTAN**, REPUBLIK KOREA*, RUMÄNIEN**, RUSSISCHE FÖDERATION***, SENEGAL**, TOGO**, TRINIDAD UND TOBAGO**, UKRAINE**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND** und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

49/308. Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 54. Plenarsitzung am 8. November 1994 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 61 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 145 der Geschäftsordnung der Versammlung AUSTRALIEN, BELARUS, BRASILIEN, CÔTE D'IVOIRE, INDIEN, JAMAICA, KOLUMBIEN, KONGO, LUXEMBURG, MALAYSIA, die NIEDERLANDE, die PHILIPPINEN, POLEN, SÜDAFRIKA, SUDAN, THAILAND, UGANDA und die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA für eine am 1. Januar 1995 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats, um die mit Ablauf der Amtszeit ANGOLAS, ÄTHIOPIENS, AUSTRALIENS, BANGLADESCHS, BELARUS', BELGIENS, BENINS, BRASILIENS, INDIENS, ITALIENS, KOLUMBIENS, KUWAITS, MADAGASKARS, der PHILIPPINEN, POLENS, SURINAMES, SWASILANDS und der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Wirtschafts- und Sozialrat die folgenden vierundfünfzig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN**, AUSTRALIEN***, BAHAMAS*, BELARUS***, BHUTAN*, BRASILIEN***, BULGARIEN**, CHILE**, CHINA*, COSTA RICA**, COTE D'IVOIRE***, DÄNEMARK*, DEUTSCHLAND**, FRANKREICH**, GABUN*, GHANA**, GRIECHENLAND**, INDIEN***, INDONESIA**, IRLAND**, JAMAICA***, JAPAN**, KANADA*, KOLUMBIEN***, KONGO***, KUBA*, LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA*, LUXEMBURG***, MALAYSIA***, MEXIKO*, NIEDERLANDE***, NIGERIA*, NORWEGEN*, PAKISTAN**, PARAGUAY**, PHILIPPINEN***, POLEN***, PORTUGAL**, REPUBLIK KOREA*, RUMÄNIEN*, RUSSISCHE FÖDERATION*, SENEGAL**, SIMBabwe**, SRI LANKA*, SÜDAFRIKA***, SUDAN***, THAILAND***, UGANDA***, UKRAINE*, VENEZUELA**, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA**, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA***, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND* und ZAIRE*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

49/309. Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses

Auf ihrer 56. Plenarsitzung am 14. November 1994 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶ die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1995 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Beitragsausschusses: Uldis Blukis, David Etuket, Igor V. Goumenny, William Grant, Masao Kawai und Vanu Gopala Menon.

Damit gehören dem Beitragsausschuß folgende Mitglieder an: Tarak BEN HAMIDA (*Tunesien*)*, Uldis BLUKIS (*Lettland*)***, Sergio CHAPARRO RUIZ (*Chile*)*, Yuri A. CHULKOV (*Russische Föderation*)**, David ETUKET (*Uganda*)***, Neil Hewitt FRANCIS (*Australien*)*, Norma GOICOCHEA ESTENOZ (*Kuba*)*, Igor V. GOUMENNY (*Ukraine*)***, William GRANT (*Vereinigte Staaten von Amerika*)***, Alvdor GURGEL DE ALENCAR (*Brasilien*)**, Masao KAWAI (*Japan*)***, Li Yong (*China*)**, Vanu Gopala MENON (*Singapur*)***, Mohamed Mahmoud OULD EL GHAOUTH (*Mauretanien*)*, Dimitri RALLIS (*Griechenland*)*, Ugo SESSI (*Italien*)**, Agha SHAHI (*Pakistan*)** und Adrian TEIRLINCK (*Belgien*)**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

49/310. Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer

Auf ihrer 56. Plenarsitzung am 14. November 1994 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷ den Präsidenten des Rechnungshofs des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland für eine am 1. Juli 1995 beginnende dreijährige Amtszeit zum Mitglied des Rates der Rechnungsprüfer.

Damit gehören dem Rat der Rechnungsprüfer folgende Mitglieder an: der Präsident des Rechnungshofs GHANAS**, der Präsident des Rechnungshofs INDIENS* und der Präsident des Rechnungshofs des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

49/311. Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses

Auf ihrer 56. Plenarsitzung am 14. November 1994 bestätigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸ die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung der folgenden Personen zu Mitgliedern des Anlageausschusses für eine am 1. Januar 1995 beginnende dreijährige Amtszeit: Ahmad Abdullatif, Aloysio de Andrade Faria und Stanislaw Raczkowski.

⁶ AJ/49/657, Ziffer 8.

⁷ AJ/49/658, Ziffer 4.

⁸ AJ/49/659, Ziffer 4.

Damit gehören dem Anlageausschuß folgende Mitglieder an: Ahmad ABDULLATIF (*Saudi-Arabien*)***, Francine J. BOVICH (*Vereinigte Staaten von Amerika*), Aloysio de Andrade FARIA (*Brasilien*)***, Jean GUYOT (*Frankreich*)**, Michiya MATSUKAWA (*Japan*)**, Yves OLTRAMARE (*Schweiz*)*, Emmanuel Noi OMABOE (*Ghana*)*, Stanislaw RACZKOWSKI (*Polen*)*** und Jürgen REIMNITZ (*Deutschland*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

49/312. Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

Auf ihrer 56. Plenarsitzung am 14. November 1994 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁹ die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1995 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen: Balanda Mikuin Leliel, Samarendranath Sen und Hubert Thierry.

Damit gehören dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen folgende Mitglieder an: Jerome ACKERMAN (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, BALANDA Mikuin Leliel (*Zaire*)***, Mayer GABAY (*Israel*)**, Luis de POSADAS MONTERO (*Uruguay*)**, Samarendranath SEN (*Indien*)***, Francis SPAIN (*Irland*)* und Hubert THIERRY (*Frankreich*)***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

49/313. Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Bestellung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission

Auf ihrer 56. Plenarsitzung am 14. November 1994 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰ die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1995 beginnende vierjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst: Mohsen Bel Hadj Amor, Turkia Daddah, André Xavier Pirson, Jaroslav Riha und Carlos S. Vegega.

Auf derselben Sitzung bestellte die Generalversammlung für eine jeweils am 1. Januar 1995 beginnende vierjährige Amtszeit Mohsen Bel Hadj Amor zum Vorsitzenden der Kommission und Carlos S. Vegega zum Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission.

Damit gehören der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst folgende Mitglieder an: Mohsen BEL HADJ AMOR (*Tunesien*)***, Vorsitzender; Carlos S. VEGEGA (*Argentinien*)***, Stellvertretender Vorsitzender; Mario BETTATI (*Frankreich*)**, Turkia DADDAH (*Maureta-*

nien)***, Humayun KABIR (*Bangladesch*)*, Alexander CHEPOURIN (*Russische Föderation*)*, Lucretia MYERS (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**, António FONSECA PIMENTEL (*Brasilien*)**, André Xavier PIRSON (*Belgien*)***, Jaroslav RIHA (*Tschechische Republik*)***, Ernest RUSITA (*Uganda*)*, Missoum SBIH (*Algerien*)*, Alexis STEPHANOU (*Griechenland*)**, Ku TASHIRO (*Japan*)** und Mario YANGO (*Philippinen*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1998.

49/314. Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

Auf ihrer 56. Plenarsitzung am 14. November 1994 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹ die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1995 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen: Tadanori INOMATA (*Japan*), Vladimir V. KUZNETSOV (*Russische Föderation*), Philip Richard Okanda OWADE (*Kenia*), Susan SHEAROUSE (*Vereinigte Staaten von Amerika*), Clive STITT (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*) und M. El Hassane ZAHID (*Marokko*).

49/315. Wahl von siebzehn Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 28. November 1994 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt II Ziffern 1 bis 3 ihrer Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1996, und wie mit Ziffer 8 ihrer Resolution 3108 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 und Ziffer 10 b) ihrer Resolution 31/99 vom 15. Dezember 1976 abgeändert, ÄGYPTEN, ALGERIEN, AUSTRALIEN, BOTSWANA, BRASILIEN, BULGARIEN, CHINA, DEUTSCHLAND, FINNLAND, FRANKREICH, JAPAN, KAMERUN, MEXIKO, NIGERIA, die RUSSISCHE FÖDERATION, SINGAPUR und das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND für eine am 2. Mai 1995 beginnende sechsjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, um die mit Ablauf der Amtszeit ÄGYPTENS, BULGARIENS, CHINAS, COSTA RICAS, DÄNEMARKS, FRANKREICHS, DEUTSCHLANDS, JAPANS, KAMERUNS, KANADAS, MAROKKOS, MEXIKOS, NIGERIAS, der RUSSISCHEN FÖDERATION, SINGAPURS, TOGOS und des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht die folgenden Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN**, ALGERIEN**, ARGENTINIEN*, AUSTRALIEN**, BOTSWANA**, BRASILIEN**, BULGARIEN**, CHILE*, CHINA**, DEUTSCHLAND**, ECUADOR*, FINNLAND**, FRANKREICH**, INDIEN*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)*, ITALIEN*, JAPAN**, KAMERUN**, KENIA*, MEXIKO**, NIGERIA**, ÖSTERREICH*, POLEN*, RUSSISCHE FÖDERATION**, SAUDI-

⁹ A/49/660, Ziffer 4.

¹⁰ A/49/661, Ziffer 8.

¹¹ A/49/656, Ziffer 5.

ARABIEN*, SINGAPUR**, SLOWAKEI*, SPANIEN*, SUDAN*, THAILAND*, UGANDA*, UNGARN*, URUGUAY*, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA*, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA* und VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND**.

* Die Amtszeit endet einen Tag vor dem Beginn der einunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahre 1998.

** Die Amtszeit endet einen Tag vor Beginn der vierunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahre 2001.

49/316. Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 5. Dezember 1994 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats¹² und gemäß Ziffer 8 ihrer Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 ANGOLA, die DOMINIKANISCHE REPUBLIK, HONDURAS, INDONESIA, KENIA, KOLUMBIEN, die MARSHALLINSELN, die RUSSISCHE FÖDERATION und UGANDA für eine am 1. Januar 1995 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Welternährungsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit ALBANIENS, AUSTRALIENS, DEUTSCHLANDS, GUATEMALAS, HONDURAS', INDONESIA, NICARAGUAS, der RUSSISCHEN FÖDERATION, SWASILANDS, THAILANDS, UGANDAS und der ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung, die Wahlen für die verbleibenden drei Sitze für die neunundvierzigste Tagung und die beiden Sitze für die achtundvierzigste Tagung zu einem späteren Zeitpunkt abzuhalten.

Damit gehören dem Welternährungsrat die folgenden einunddreißig Mitgliedstaaten an: ANGOLA***, BANGLADESCH**, BRASILIEN**, CHINA**, DOMINIKANISCHE REPUBLIK***, ECUADOR*, FRANKREICH*, GUINEA-BISSAU*, HONDURAS***, INDIEN*, INDONESIA***, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)*, ITALIEN*, JAPAN*, KENIA***, KOLUMBIEN***, LIBERIA**, MALAWI**, MARSHALLINSELN***, MEXIKO**, NIGERIA*, NORWEGEN*, PAKISTAN**, PERU*, RUSSISCHE FÖDERATION***, SUDAN**, TUNESIEN*, TÜRKEI**, UGANDA***, UNGARN* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

49/317. Ernennung von Mitgliedern des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

A

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 5. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der von ihrem Präsidenten

¹² Siehe Beschluß 1994/222 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 19. und 20. April 1994; siehe auch A/49/260 und Add.1.

vorgenommenen Ernennung INDONESIA und UGANDAS für eine am 1. Januar 1995 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau.

B

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 16. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der von ihrem Präsidenten vorgenommenen Ernennung NORWEGENS, PERUS und POLENS für eine am 1. Januar 1995 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau.

Damit gehören dem Beratungsausschuß des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau die folgenden Mitgliedstaaten an: INDONESIA, NORWEGEN, PERU, POLEN und UGANDA.

49/318. Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 5. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung gemäß Ziffer 2 ihrer Resolution 43/222 B vom 21. Dezember 1988 Kenntnis von der durch ihren Präsidenten nach Absprache mit den Vorsitzenden der Regionalgruppen vorgenommenen Ernennung¹³ BELGIENS, GHANAS, LETTLANDS und SENEGALS für eine am 1. Januar 1995 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Konferenzausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit HONDURAS', IRANS (ISLAMISCHE REPUBLIK), JAMAIKAS, MOSAMBIKS, SENEGALS, der TÜRKEI und UNGARNS freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung den Unterpunkt i) von Punkt 17 auf der Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung zu belassen, um die verbleibenden drei Sitze des Konferenzausschusses zu einem späteren Zeitpunkt zu besetzen.

Damit gehören dem Konferenzausschuß die folgenden achtzehn Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN**, BELGIEN***, CHILE**, FIDSCHI*, FRANKREICH**, GABUN**, GHANA***, GRENADA*, JAPAN**, JORDANIEN*, LETTLAND***, MAROKKO*, NIGER*, ÖSTERREICH*, PAKISTAN**, RUSSISCHE FÖDERATION**, SENEGAL*** und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

49/319. Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)¹⁴ Kenntnis von der durch ihren Präsidenten vor-

¹³ A/49/109.

¹⁴ Siehe A/49/618, Ziffer 11.

genommenen Ernennung KUBAS, KASACHSTANS, MALAYSIAS, NICARAGUAS, PERUS, der REPUBLIK KOREA, SENEGALS und SÜDAFRIKAS zu zusätzlichen Mitgliedern des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, mit der Maßgabe, daß Korea ab 1. Januar 1995 mit Peru beziehungsweise Malaysia alle zwei Jahre turnusmäßig abwechseln würde. In diesem Zusammenhang unterrichtete der Präsident die Mitglieder, daß die Gruppe westeuropäischer und sonstiger Staaten beschlossen habe, die Praxis des turnusmäßigen Wechsels zwischen der Mitgliedschaft Griechenlands und der Mitgliedschaft der Türkei sowie zwischen der Mitgliedschaft Portugals und der Mitgliedschaft Spaniens zu beenden. Damit würden Griechenland, Portugal, Spanien und die Türkei zu ständigen Mitgliedern des Ausschusses.

Damit gehören dem Ausschuß die folgenden einundsechzig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN, ALBANIEN, ARGENTINIEN, AUSTRALIEN, BELGIEN, BENIN, BRASILIEN, BULGARIEN, BURKINA FASO, CHILE, CHINA, DEUTSCHLAND, ECUADOR, FRANKREICH, GRIECHENLAND, INDIEN, INDONESIA, IRAK, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), ITALIEN, JAPAN, JUGOSLAWIEN, KAMERUN, KANADA, KASACHSTAN, KENIA, KOLUMBIEN, KUBA, LIBANON, MAROKKO, MEXIKO, MONGOLEI, NICARAGUA, NIEDERLANDE, NIGER, NIGERIA, ÖSTERREICH, PAKISTAN, PHILIPPINEN, POLEN, PORTUGAL, REPUBLIK KOREA, RUMÄNIEN, RUSSISCHE FÖDERATION, SCHWEDEN, SENEGAL, SIERRA LEONE, SPANIEN, SÜDAFRIKA, SUDAN, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TSCHAD, TSCHECHISCHE REPUBLIK, TÜRKEI, UKRAINE, UNGARN, URUGUAY, VENEZUELA, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VIETNAM.

49/320. Ernennung von Mitgliedern des Informationsausschusses¹⁵

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)¹⁶ BELIZE, KASACHSTAN, KROATIEN, SÜDAFRIKA und die TSCHECHISCHE REPUBLIK zu Mitgliedern des Informationsausschusses.

Damit gehören dem Informationsausschuß die folgenden achtundachtzig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN, ALGERIEN, ARGENTINIEN, ÄTHIOPIEN, BANGLADESCH, BELARUS, BELGIEN, BELIZE, BENIN, BRASILIEN, BULGARIEN, BURKINA FASO, BURUNDI, CHILE, CHINA,

COSTA RICA, CÔTE D'IVOIRE, DÄNEMARK, DEUTSCHLAND, ECUADOR, EL SALVADOR, FINNLAND, FRANKREICH, GABUN, GHANA, GRIECHENLAND, GUATEMALA, GUINEA, GUYANA, INDIEN, INDONESIA, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), IRLAND, ISRAEL, ITALIEN, JAMAICA, JAPAN, JEMEN, JORDANIEN, JUGOSLAWIEN, KASACHSTAN, KENIA, KOLUMBIEN, KONGO, KROATIEN, KUBA, LIBANON, MALTA, MAROKKO, MEXIKO, MONGOLEI, NEPAL, NIEDERLANDE, NIGER, NIGERIA, PAKISTAN, PERU, PHILIPPINEN, POLEN, PORTUGAL, REPUBLIK KOREA, RUMÄNIEN, RUSSISCHE FÖDERATION, SENEGAL, SIMBABWE, SINGAPUR, SLOWAKEI, SOMALIA, SPANIEN, SRI LANKA, SÜDAFRIKA, SUDAN, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TOGO, TRINIDAD UND TOBAGO, TSCHECHISCHE REPUBLIK, TUNESIEN, TÜRKEI, UKRAINE, UNGARN, URUGUAY, VENEZUELA, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VIETNAM, ZAIRE und ZYPERN.

49/321. Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 ernannte die Generalversammlung gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der in der Anlage zur Versammlungsresolution 31/192 vom 22. Dezember 1996 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und auf Empfehlung des Präsidenten¹⁷ Andrzej Abraszewski, John D. Fox, Wolfgang M. Münch und Ali Badara Tall für eine am 1. Januar 1996 beginnende und am 31. Dezember 2000 endende fünfjährige Amtszeit.

Damit gehören der Gemeinsamen Inspektionsgruppe folgende Mitglieder an: Andrzej ABRASZEWSKI (Polen)^{****}, Fatih BOUAYAD-AGHA (Algerien)^{*}, John D. FOX (Vereinigte Staaten von Amerika)^{****}, Homero Luis HERNANDEZ SANCHEZ (Dominikanische Republik)^{*}, Boris Petrovitch KRASULIN (Russische Föderation)^{*}, Sumihiro KUYAMA (Japan)^{***}, Francesco MEZZALAMA (Italien)^{*}, Wolfgang M. MÜNCH (Deutschland)^{****}, Khalil Issa OTHMAN (Jordanien)^{*}, Raúl QUIJANO (Argentinien)^{**} und Ali Badara TALL (Burkina Faso)^{****}.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1998.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1999.

**** Amtszeit bis 31. Dezember 2000.

¹⁵ Siehe auch Abschnitt IX.B.3, Beschluß 49/416.

¹⁶ A/49/622, Ziffer 12.

¹⁷ A/49/806, Ziffer 4.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß

49/401. Organisation der neunundvierzigsten Tagung

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1994 verabschiedete die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses¹⁸ enthaltenen Empfehlungen eine Reihe von Bestimmungen zur Organisation der neunundvierzigsten Tagung.

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 14. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten, den ursprünglich auf den 20. Dezember 1994 angesetzten Zeitpunkt für die Vertagung der Versammlung auf den 23. Dezember 1994 zu verschieben.

49/402. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

Auf ihrer 3., 30., 48., 56., 61., 74., 88., 93. und 94. Plenarsitzung am 23. September, 13. und 31. Oktober, 14. und 21. November und 2., 14., 20. und 23. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung aufgrund der im ersten¹⁹, zweiten²⁰, dritten²¹, vierten²², fünften²³ und sechsten²⁴ Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlungen die Tagesordnung²⁵ und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte²⁶ für die neunundvierzigste Tagung an.

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses²⁷, die Behandlung der folgenden Punkte zurückzustellen und sie in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen:

Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India;

Osttimor-Frage.

Auf ihrer 30. Plenarsitzung am 13. Oktober 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses²⁸, den Tagesordnungspunkt 152 "Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Weltbund der Rot-Kreuz und Rot-Halbmond-Gesellschaften" unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß außer den Punkten 151 (Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Südpazifische Forum) und 152 so lange keine weitere Frage betreffend die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung behandelt würde, bis

Kriterien für die Gewährung eines solchen Beobachterstatus festgelegt worden sind.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses²⁹, den Tagesordnungspunkt 92 "Agenda für Entwicklung" in Sonderplenarsitzungen auf hoher Ebene zu behandeln und daß die späteren mit diesem Tagesordnungspunkt zusammenhängenden Verhandlungen im Zweiten Ausschuß stattfinden werden.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung außerdem auf Empfehlung des Präsidialausschusses³⁰, die Aussprache über Unterpunkt d) des Tagesordnungspunktes 89 "Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" unmittelbar im Plenum abzuhalten, mit der Maßgabe, daß im Zweiten Ausschuß entsprechende Maßnahmen zu diesem Unterpunkt ergriffen würden.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³¹, die Aussprache über Unterpunkt e) des Tagesordnungspunktes 89 "Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" unmittelbar im Plenum abzuhalten, mit der Maßgabe, daß im Zweiten Ausschuß entsprechende Maßnahmen zu diesem Unterpunkt ergriffen würden.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³², unter dem Tagesordnungspunkt 37 (Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe) einen weiteren Unterpunkt mit dem Titel "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 48. Plenarsitzung am 31. Oktober 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³³, unter dem Tagesordnungspunkt 37 (Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe) einen weiteren Unterpunkt mit dem Titel "Internationale Nothilfe für eine Lösung des Problems der Flüchtlinge, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

¹⁸ A/49/250, Ziffern 5-34.

¹⁹ A/49/250, Ziffer 43.

²⁰ A/49/250/Add.1.

²¹ A/49/250/Add.2.

²² A/49/250/Add.3.

²³ A/49/250/Add.4.

²⁴ A/49/250/Add.5.

²⁵ A/49/251 und Add.1-7.

²⁶ A/49/252 und Add.1-7.

²⁷ A/49/250, Ziffern 37 und 38.

²⁸ A/49/250/Add.1, Ziffer 1.

²⁹ Ebd., Ziffer 2.

³⁰ Ebd., Ziffer 3.

³¹ Ebd., Ziffer 4.

³² Ebd., Ziffern 5 und 6.

³³ A/49/250/Add.2, Ziffer 1.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³⁴, unter dem Tagesordnungspunkt 37 (Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe) einen weiteren Unterpunkt mit dem Titel "Sonderhilfe für Länder, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 56. Plenarsitzung am 14. November 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³⁵, einen Zusatzgegenstand mit dem Titel "Todesstrafe" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Dritten Ausschuß als Unterpunkt e) zu Tagesordnungspunkt 100 (Menschenrechtsfragen) zuzuweisen.

Auf ihrer 61. Plenarsitzung am 21. November 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³⁶, einen Zusatzgegenstand mit dem Titel "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 74. Plenarsitzung am 2. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten und eingedenk der Resolution 49/25 vom 2. Dezember 1994, einen Punkt mit dem Titel "Begehung des fünfzigsten Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 14. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³⁷, einen Zusatzgegenstand mit dem Titel "Namibia-Fonds der Vereinten Nationen: Stipendienprogramm für namibische Schüler und Studenten" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³⁸, einen Zusatzgegenstand mit dem Titel "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 20. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs³⁹, unter dem Tagesordnungspunkt 15 (Wahlen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Hauptorganen) einen weiteren Unterpunkt mit dem Titel "Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs⁴⁰, einen Zusatzgegenstand mit dem Titel "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

49/403. Sitzungen von Nebenorganen während der neunundvierzigsten Tagung

A

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses⁴¹, die nachstehenden Nebenorgane zur Abhaltung von Sitzungen während der neunundvierzigsten Tagung zu ermächtigen:

a) Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika

b) Konferenzausschuß

c) Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland

d) Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

e) Exekutivrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen

f) Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNDP/UNFPA)

g) Vorbereitungsausschuß für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen

h) Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

B

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Konferenzausschusses⁴², den Treuhandausschuß des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen zur Abhaltung von Sitzungen während der neunundvierzigsten Tagung zu ermächtigen.

49/404. Bericht des Internationalen Gerichtshofs

Auf ihrer 29. Plenarsitzung am 13. Oktober 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Internationalen Gerichtshofs⁴³.

³⁴ Ebd., Ziffer 2.

³⁵ A/49/250/Add.3, Ziffern 1-3.

³⁶ A/49/250/Add.4, Ziffern 1 und 2.

³⁷ A/49/250/Add.5, Ziffer 1.

³⁸ Ebd., Ziffer 2.

³⁹ A/49/239, Ziffer 4.

⁴⁰ A/49/240, Ziffern 1 und 2.

⁴¹ A/49/250, Ziffer 32.

⁴² A/49/351/Add.1.

⁴³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 4 (A/49/14).

49/406. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Organisation

Auf ihrer 47. Plenarsitzung am 27. Oktober 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁴⁴.

49/407. Bericht des Sicherheitsrats

Auf ihrer 49. Plenarsitzung am 1. November 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Sicherheitsrats⁴⁵.

49/408. Frage der Falklandinseln (Malvinas)

Auf ihrer 50. Plenarsitzung am 3. November 1994 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Frage der Falklandinseln (Malvinas)" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

49/410. Bericht des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Auf ihrer 56. Plenarsitzung am 14. November 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom ersten Jahresbericht des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁴⁶.

49/411. Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 5. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten⁴⁷.

49/412. Vollständiger Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 7. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den vollständigen Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten⁴⁸.

⁴⁴ Ebd., Beilage 1 (A/49/1).

⁴⁵ Ebd., Beilage 2 (A/49/2).

⁴⁶ A/49/342-S/1994/1007; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/1007.

⁴⁷ A/49/558 und Add.1.

⁴⁸ A/49/419.

49/443. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 20. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs⁴⁹.

49/444. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 20. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

49/473. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis von den Kapiteln I, II, III (Abschnitt C), V (Abschnitt A), VI (Abschnitt K), XVI und XVII des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats⁵⁰.

49/474. Von der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung noch zu behandelnde Tagesordnungspunkte

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung, daß abgesehen von Organisationsfragen und Gegenständen, die aufgrund ihrer Geschäftsordnung unter Umständen zu behandeln sind, auf der neunundvierzigsten Tagung noch folgende Tagesordnungspunkte zur Behandlung ausstehen:

Punkt 10: Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen

Punkt 11: Bericht des Sicherheitsrats

Punkt 15 c): Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs

Punkt 16 a): Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats

Punkt 17 g): Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

⁴⁹ A/49/390.

⁵⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/49/3/Rev.1)*.

- Punkt 17 j): Ernennung von Mitgliedern des Konferenz-
ausschusses
- Punkt 33: Frage der ausgewogenen Vertretung und der
Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicher-
heitsrat und damit zusammenhängende Fragen
- Punkt 34: Die Situation der Demokratie und der Men-
schenrechte in Haiti
- Punkt 39: Die Situation in Bosnien und Herzegowina
- Punkt 40: Palästinafrage
- Punkt 42: Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur
Herbeiführung eines tragfähigen und dau-
erhaften Friedens sowie Fortschritte bei der
Gestaltung einer Region des Friedens, der
Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung
- Punkt 43: Neugliederung und Neubelebung der Ver-
einten Nationen im Wirtschafts- und Sozial-
bereich und auf damit zusammenhängenden
Gebieten
- Punkt 44: Begehung des fünfzigsten Jahrestages der
Vereinten Nationen im Jahre 1995
- Punkt 47: Bewaffnete israelische Aggression gegen
irakische kerntechnischen Anlagen und ihre
schwerwiegenden Auswirkungen auf das
bestehende internationale System für die
friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nicht-
verbreitung von Kernwaffen sowie den Welt-
frieden und die internationale Sicherheit
- Punkt 48: Ingangsetzung globaler Verhandlungen über
internationale Entwicklungszusammenarbeit
auf wirtschaftlichem Gebiet
- Punkt 49: Durchführung der Resolutionen der Vereinten
Nationen
- Punkt 50: Die Situation in Afghanistan und ihre Aus-
wirkungen auf den Weltfrieden und die inter-
nationale Sicherheit
- Punkt 51: Zypern-Frage
- Punkt 52: Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und
der irakischen Aggression gegen Kuwait
- Punkt 77: Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästi-
naflüchtlinge im Nahen Osten
- Punkt 79: Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des
Fragenkomplexes der Friedenssicherungsein-
sätze
- Punkt 92: Agenda für Entwicklung
- Punkt 100 d): Umfassende Verwirklichung der Erklärung
und des Aktionsprogramms von Wien und
diesbezügliche Anschlußmaßnahmen
- Punkt 104: Finanzberichte und geprüfte Rechnungsab-
schlüsse sowie Berichte des Rates der Rech-
nungsprüfer
- Punkt 105: Überprüfung der administrativen und finan-
ziellen Effizienz der Vereinten Nationen
- Punkt 106: Programmhaushaltsplan für den Zweijah-
reszeitraum 1992-1993
- Punkt 107: Programmhaushaltsplan für den Zweijah-
reszeitraum 1994-1995
- Punkt 108: Programmplanung
- Punkt 109: Verbesserung der Finanzlage der Vereinten
Nationen
- Punkt 112: Beitragstabelle für die Aufteilung der Aus-
gabenlast der Vereinten Nationen
- Punkt 113: Personalmanagement
- Punkt 116: Finanzierung der Friedenstruppen der Ver-
einten Nationen im Nahen Osten
- Punkt 117: Finanzierung der Verifikationsmission der
Vereinten Nationen für Angola
- Punkt 118: Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der
Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats
- Punkt 119: Finanzierung der Mission der Vereinten Nati-
onen für das Referendum in Westsahara
- Punkt 120: Finanzierung der Beobachtermission der
Vereinten Nationen in El Salvador
- Punkt 121: Finanzierung und Auflösung der Übergangs-
behörde der Vereinten Nationen in Kambod-
dscha
- Punkt 122: Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten
Nationen
- Punkt 123: Finanzierung der Operation der Vereinten
Nationen in Somalia II
- Punkt 124: Finanzierung der Operation der Vereinten
Nationen in Mosambik
- Punkt 125: Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten
Nationen in Zypern
- Punkt 126: Finanzierung der Beobachtermission der
Vereinten Nationen in Georgien
- Punkt 127: Finanzierung der Beobachtermission der
Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda
- Punkt 128: Finanzierung der Mission der Vereinten Nati-
onen in Haiti
- Punkt 129: Finanzierung der Beobachtermission der
Vereinten Nationen in Liberia
- Punkt 130: Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten
Nationen für Ruanda
- Punkt 131: Finanzierung der Militärischen Verbindungs-
gruppe der Vereinten Nationen in Kambod-
dscha

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Punkt 132: Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen</p> | <p>1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht</p> |
| <p>Punkt 146: Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit</p> | <p>Punkt 162: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan</p> |

2. Beschlüsse aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses

49/427. Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 15. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses⁵¹, den Punkt "Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁵¹ A/49/699, Ziffer 61.

49/428. Wahrung der internationalen Sicherheit

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 15. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses⁵², den Punkt "Wahrung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁵² A/49/707, Ziffer 7.

3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)

49/416. Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses⁵³

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵⁴, die Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses von dreiundachtzig auf achtundachtzig Mitglieder zu erhöhen.

49/417. Militärische Aktivitäten und Vorkerhungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵⁵ den folgenden Text:

"1. Nach Behandlung des im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels zu einem Punkt der Tagesordnung des Sonderausschusses mit dem Titel 'Militärische Aktivitäten und Vorkerhungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten'⁵⁶ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über militärische Aktivitäten in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, bekräftigt die

Generalversammlung ihre feste Überzeugung, daß Militärstützpunkte und -einrichtungen in den betreffenden Gebieten ein Hindernis für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk dieser Gebiete darstellen könnten, und wiederholt ihre feste Auffassung, daß die bestehenden Stützpunkte und Einrichtungen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern, abgezogen werden sollen.

2. Die Generalversammlung, die sich der Existenz solcher Militärstützpunkte und -einrichtungen in einigen dieser Gebiete bewußt ist, fordert die betreffenden Verwaltungsmächte nachdrücklich auf, auch künftig alles Erforderliche zu tun, damit diese Gebiete nicht in Offensivhandlungen gegen andere Staaten hineingezogen oder für die Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten benutzt werden.

3. Die Generalversammlung bringt von neuem ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die militärischen Aktivitäten und Vorkerhungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten im Widerspruch zu den Rechten und Interessen der betroffenen Kolonialvölker, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, stehen könnten. Die Versammlung fordert die betreffenden Verwaltungsmächte erneut auf, diese Aktivitäten einzustellen und solche Militärstützpunkte gemäß ihren diesbezüglichen Resolutionen aufzulösen.

4. Die Generalversammlung erklärt erneut, daß die Kolonialgebiete und die Gebiete ohne Selbstregierung sowie angrenzende Gebiete nicht für Kernversuche, zur Ablagerung von Atomwaffen oder für die Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen benutzt werden sollen.

⁵³ Siehe auch Beschluß 49/320.

⁵⁴ A/49/622, Ziffer 12.

⁵⁵ A/49/624, Ziffer 9.

⁵⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23), Kap. V.*

5. Die Generalversammlung mißbilligt die auch weiterhin erfolgende Zweckentfremdung von Land in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstverwaltung, insbesondere in den kleinen Inselgebieten im Pazifik und in der Karibik, für militärische Einrichtungen. Die großangelegte Verwendung lokaler Ressourcen für diesen Zweck könnte sich nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung der betreffenden Gebiete auswirken.

6. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, die Weltpresse weiterhin über die militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstverwaltung unterrichtet zu halten, die ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellen.

7. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

49/418. Wissenschaft und Frieden

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵⁷, den Punkt "Wissenschaft und Frieden" von ihrer Tagesordnung abzusetzen.

49/419. Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵⁸, die Behandlung des Punktes "Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen" bis zu ihrer fünfzigsten Tagung zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung dieser Tagung aufzunehmen.

49/420. Gibraltar-Frage

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵⁹ den folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

"Die Generalversammlung, unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/422 vom 10. Dezember 1993 und gleichzeitig unter Hinweis darauf, daß es in der Erklärung, auf die sich die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 27. November 1984⁶⁰ in Brüssel geeinigt haben, unter anderem wie folgt heißt:

'Die Einleitung eines Verhandlungsprozesses zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Gibraltar und zur Förderung einer beiderseitig nutzbringenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Kultur, des Fremdenverkehrs, des Flugverkehrs, des Militärwesens und der Umwelt. Beide Seiten stimmen zu, daß im Laufe dieses Prozesses Fragen der Souveränität erörtert werden. Die britische Regierung wird voll zu ihrer Verpflichtung stehen, die in der Präambel zur Verfassung von 1969 festgeschriebenen Wünsche des Volkes von Gibraltar zu achten.'

nimmt davon Kenntnis, daß die Außenminister Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Rahmen dieses Prozesses jedes Jahr abwechselnd in ihrer jeweiligen Hauptstadt, zuletzt am 1. März 1993 in Madrid, zusammengetroffen sind, und fordert beide Regierungen nachdrücklich auf, ihre Verhandlungen fortzusetzen, mit dem Ziel, im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen eine endgültige Lösung des Gibraltarproblems zu finden."

49/421. Pitcairn-Frage

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵⁹ den folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

"Die Generalversammlung, nach Prüfung der Lage in Pitcairn, bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Pitcairn auf Selbstbestimmung gemäß der in der Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die für das Gebiet volle Gültigkeit besitzt. Die Versammlung bekräftigt außerdem, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebietes zu fördern. Die Versammlung fordert die Verwaltungsmacht nachdrücklich auf, die von der Bevölkerung des Gebietes gewählte, sehr eigene Lebensweise auch weiterhin zu respektieren und sie zu erhalten, zu fördern und zu schützen. Die Versammlung ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Pitcairn-Frage auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

49/422. St.-Helena-Frage

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵⁹ den folgenden Text:

"1. Die Generalversammlung, nach Prüfung der St.-Helena-Frage, bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von St. Helena auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in der Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewäh-

⁵⁷ A/49/627, Ziffer 5.

⁵⁸ A/49/628, Ziffer 3.

⁵⁹ A/49/615, Ziffer 28.

⁶⁰ A/39/732, Anhang.

rung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. Die Versammlung fordert die Verwaltungsmacht nachdrücklich auf, auch künftig im Benehmen mit dem Gesetzgebenden Rat und anderen Vertretern des Volkes von St. Helena alles Erforderliche zu tun, um die rasche Verwirklichung der Erklärung in bezug auf dieses Gebiet sicherzustellen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, daß es wichtig ist, das Volk von St. Helena über die ihm bei der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts offenstehenden Möglichkeiten aufzuklären.

2. Die Generalversammlung bekräftigt, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets zu fördern, und fordert die Verwaltungsmacht auf, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets auch weiterhin die Wirtschaft zu stärken, die einheimische Initiative und das einheimische Unternehmertum zu fördern und die Diversifizierungsprogramme vermehrt zu unterstützen, mit dem Ziel, das Wohlergehen der Gemeinschaft allgemein, insbesondere auch die Beschäftigungssituation des Gebiets, zu verbessern.

3. Die Generalversammlung fordert die Verwaltungsmacht nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets auch künftig wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Eigentums- und Verfügungsrecht des Volkes von St. Helena über die natürlichen Ressourcen des Gebiets, einschließlich der Meeresressourcen, sowie dessen Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten und zu garantieren.

4. Die Generalversammlung erklärt erneut, daß eine fortgesetzte Entwicklungshilfe seitens der Verwaltungsmacht in Verbindung mit etwaigen Hilfsmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft ein wichtiges Mittel darstellt, um das wirtschaftliche Potential des Gebiets zu erschließen und die Bevölkerung besser in die Lage zu versetzen, die in den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen genannten Ziele voll zu verwirklichen. Die Versammlung begrüßt in diesem Zusammenhang die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen gewährte Hilfe und bittet andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Entwicklung des Gebiets behilflich zu sein.

5. Das Fortbestehen militärischer Einrichtungen in dem Gebiet veranlaßt die Generalversammlung, auf der Grundlage früherer Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Militärstützpunkte und -einrichtungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, die Verwaltungsmacht nachdrücklich aufzufordern, Maßnahmen zu ergreifen, damit das Gebiet nicht in Handlungen hineingezogen wird, die den Frieden und die Sicherheit in den Nachbarstaaten gefährden könnten.

6. Die Generalversammlung ist der Auffassung, daß die Möglichkeit der Entsendung einer Besuchsmission der Vereinten Nationen nach St. Helena zu einem geeigneten Zeitpunkt weiterhin erwogen werden sollte, und ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die St.-Helena-Frage auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

49/429. Fragen der makroökonomischen Politik

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 19. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom ersten Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses⁶¹.

49/430. Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 19. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom ersten Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses⁶².

49/431. Im Zusammenhang mit dem Punkt "Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" behandelte Berichte

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 19. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁶³ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Generalsekretärs über den *1994 World Survey on the Role of Women in Development*⁶⁴ (Weltüberblick 1994 über die Rolle der Frau in der Entwicklung);

b) Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Überprüfung der spezifischen Entwicklungsbedürfnisse kleiner Mitgliedstaaten und der Art und Weise, wie das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf diese Bedürfnisse reagiert"⁶⁵ und der diesbezüglichen Bemerkungen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung⁶⁶.

49/432. Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Nothilfemaßnahmen zur Bekämpfung der Heuschreckenplage in Afrika

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 19. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁷ Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretär der

⁶¹ A/49/727.

⁶² A/49/728.

⁶³ A/49/728/Add.10, Ziffer 14.

⁶⁴ A/49/378.

⁶⁵ A/49/424, Anhang.

⁶⁶ A/49/424/Add.1, Anhang.

⁶⁷ A/49/728/Add.2, Ziffer 8.

Vereinten Nationen und des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Nothilfemaßnahmen zur Bekämpfung der Heuschreckenplage in Afrika⁶⁸.

49/433. Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 48/176 der Generalversammlung

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 19. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁹ Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 48/176 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1993⁷⁰.

49/434. Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 19. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷¹ Kenntnis von der Mitteilung des Sekretariats über die Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe⁷².

49/435. Umwelt und bestandfähige Entwicklung

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 19. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom ersten Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses⁷³.

49/436. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und seine Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 19. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁴, unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/445 vom 21. Dezember 1993 und mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁵,

a) erneut zu erklären, welche Wichtigkeit sie der Befolgung ihrer Resolution 46/215 vom 20. Dezember 1991 beimißt, insbesondere derjenigen Bestimmungen der Resolution, in denen zur vollständigen Einhaltung des über den gesamten Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen im Hochseebereich der Ozeane und Meere der Welt, einschließlich der geschlossenen und halbgeschlossenen Meere, verhängten weltweiten Moratoriums aufgefordert wurde;

b) Kenntnis zu nehmen von den Maßnahmen, welche die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, die internationalen Organisationen und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration einzeln und gemeinsam zur Verwirklichung und Unterstützung der Ziele der Resolution

46/215 ergriffen haben, und von den beträchtlichen Fortschritten, die seit 1992 erzielt wurden, und ihnen dafür ihre Anerkennung auszusprechen;

c) erneut ihrer ernsthaften Besorgnis Ausdruck zu verleihen, daß trotz der Maßnahmen, die ergriffen wurden, und trotz der Fortschritte, die erzielt wurden, Berichte über nach wie vor praktizierte Verhaltensweisen und Aktivitäten vorliegen, die mit den Bestimmungen der Resolution 46/215 nicht im Einklang stehen, und die Behörden der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft nachdrücklich aufzufordern, größere Verantwortung für die Durchsetzung zu übernehmen, um die vollinhaltliche Befolgung der Resolution 46/215 sicherzustellen und mit dem Völkerrecht im Einklang stehende geeignete Sanktionen gegen Handlungen zu verhängen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Resolutionen stehen;

d) alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, die zwischenstaatlichen Organisationen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und in Betracht kommende nichtstaatliche Organisationen aufzufordern, dem Generalsekretär Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der Resolution 46/215 von Belang sind, und den Generalsekretär zu ersuchen, bei der Erstellung seines Berichts über weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 46/215 gemäß ihrem Beschluß 48/445 den vorliegenden Beschluß zu berücksichtigen.

49/437. Dokumente zu Fragen der Umwelt und der bestandfähigen Entwicklung

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 19. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁴ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Berichte des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, über seine dritte, vierte und fünfte Tagung⁷⁶;

b) Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine vierte Sondertagung⁷⁷;

c) Mitteilung des Generalsekretärs über die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung⁷⁸.

49/438. Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 19. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom zweiten Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses⁷⁹.

⁶⁸ A/49/507.

⁶⁹ A/49/728/Add.7, Ziffer 11.

⁷⁰ A/49/640.

⁷¹ A/49/728/Add.9, Ziffer 3.

⁷² A/49/541.

⁷³ A/49/729.

⁷⁴ A/49/729/Add.6, Ziffer 44.

⁷⁵ A/49/469.

⁷⁶ A/49/84 und Add.1 und 2.

⁷⁷ A/49/223-E/1994/105.

⁷⁸ A/49/463.

⁷⁹ A/49/729/Add.1.

49/439. Dokumente zu Fragen der operativen Entwicklungstätigkeiten

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 19. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁸⁰ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 45/217 vom 21. Dezember 1990 über den Weltkindergipfel⁸¹;

b) Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Vor-Ort-Vertretung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen: ein einheitlicherer Ansatz"⁸² und der diesbezüglichen Stellungnahme des Verwaltungsrats für Koordinierung⁸³.

49/440. Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung mit dem Titel "Zusammenfassung der Nationalberichte über Bevölkerung und Entwicklung"

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 19. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁸⁴ Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung mit dem Titel "Zusammenfassung der Nationalberichte über Bevölkerung und Entwicklung"⁸⁵.

49/441. Im Zusammenhang mit dem Punkt "Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats" behandelte Dokumente

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 19. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁸⁶ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Einschlägige Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats für 1994⁸⁰;

b) Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten⁸⁷;

c) Bericht des Generalsekretärs über die Ressourcenmobilisierung zur Durchführung des regionalen Aktionsprogramms für die Phase II der Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik (1992-1996)⁸⁸;

d) Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen: Operative Entwicklungstätigkeiten des Systems der Vereinten Natio-

nen mit nichtstaatlichen Organisationen und Regierungen auf Gemeinwesen- und nationaler Ebene"⁸⁹ und diesbezügliche Stellungnahme des Verwaltungsrats für Koordinierung⁹⁰;

e) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Exekutivdirektors des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen für 1994⁹¹;

f) Bericht der allen Mitgliedern offenstehenden Arbeitsgruppe für die Überprüfung der Regelungen betreffend Konsultationen mit den nichtstaatlichen Organisationen⁹²;

g) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Überprüfung und Bewertung der Bemühungen um die Umstrukturierung der regionalen Dimension der wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten der Vereinten Nationen"⁹³.

49/442. Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1995-1996

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 19. Dezember 1994 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁹⁴ und gemäß Ziffer 5 ihrer Resolution 39/217 vom 18. Dezember 1984 das in der nachstehenden Anlage enthaltene Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1995-1996.

ANLAGE

Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1995-1996⁹⁴

1995

Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats⁹⁵

a) Zielbetrag für die Beitragsankündigungen zum Welt-
ernährungsprogramm für den Zeitraum 1997-1998

Dokumentation

Der entsprechende Abschnitt im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

b) Internationale Dekade für Trinkwasserversorgung und
Abwasserhygiene

Dokumentation

⁸⁰ A/49/730, Ziffer 11.

⁸¹ A/49/326.

⁸² A/49/133-E/1994/49, Anhang.

⁸³ A/49/133/Add.1-E/1994/49/Add.1, Anhang.

⁸⁴ A/49/733, Ziffer 17.

⁸⁵ A/49/482.

⁸⁶ A/49/726, Ziffer 50.

⁸⁷ A/49/179-E/1994/82.

⁸⁸ A/49/437.

⁸⁹ A/49/122-E/1994/44, Anhang.

⁹⁰ A/49/122/Add.1-E/1994/44/Add.1, Anhang.

⁹¹ A/49/189.

⁹² A/49/215-E/1994/99.

⁹³ A/49/423.

⁹⁴ Im Einklang mit der herkömmlichen Praxis und gemäß Beschluß 39/429 der Generalversammlung wird der Zweite Ausschuß jedes Jahr zu Beginn seiner Arbeit eine Generaldebatte abhalten.

⁹⁵ Die Liste der Fragen und der Dokumentation unter diesem Punkt entspricht den von der Generalversammlung angeforderten Berichten. Die endgültige Fassung der Liste wird erstellt, nachdem der Wirtschafts- und Sozialrat seine Arbeit im Jahr 1995 abgeschlossen hat.

Bericht des Generalsekretärs über die in der ersten Hälfte der neunziger Jahre erzielten Fortschritte (Resolution 45/181 der Generalversammlung)⁹⁶

c) *Verhütung und Bekämpfung des erworbenen Immundefektsyndroms (Aids)*

Dokumentation

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation über die Verhütung und Bekämpfung des erworbenen Immundefektsyndroms (Aids) (Resolution 1993/51 des Wirtschafts- und Sozialrats)⁹⁶

d) *Ständige Souveränität über natürliche Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet und den anderen besetzten arabischen Gebieten*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan (Resolution 1994/45 des Wirtschafts- und Sozialrats und Resolution 49/132 der Generalversammlung)⁹⁶

e) *Vorbeugende Maßnahmen gegen Malaria und verstärkte Malariaabekämpfung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika*

Dokumentation

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation über die Durchführung der Resolution 49/135 der Generalversammlung⁹⁶

f) *Öffentliche Verwaltung und Entwicklung*

Dokumentation

Der entsprechende Abschnitt im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 49/136 der Generalversammlung)⁹⁶

Punkt 2. *Fragen der makroökonomischen Politik*

a) *Entwicklungsfinanzierung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Situation der für die Entwicklungsfinanzierung möglicherweise vorhandenen Finanzquellen (Resolution 48/187 der Generalversammlung)

b) *Langfristige Tendenzen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die sozioökonomische Gesamtperspektive der Weltwirtschaft bis zum Jahr 2000 (Resolution 43/194 der Generalversammlung)

c) *Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/94 der Generalversammlung

Punkt 3. *Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/107 über das Programm für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas

a) *Handel und Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Handels- und Entwicklungsrats, einschließlich der in den Resolutionen 49/99 und 49/101 angeforderten Informationen (Resolution 1995 (XIX) der Generalversammlung)⁹⁶

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Verhandlungen über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer (Resolution 48/167 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 48/168 der Generalversammlung über wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

Bericht des Generalsekretärs über spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern (Resolution 48/169 der Generalversammlung)

b) *Wohn- und Siedlungswesen*

Dokumentation

Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, einschließlich des Berichts der Kommission über die Verwirklichung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 (Resolutionen der Generalversammlung 32/162, 43/180 und 43/181)⁹⁶

c) *Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Durchführung der Resolution 48/179 der Generalversammlung

⁹⁶ Der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegter Bericht.

- d) *Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 48/171 und 49/98

- e) *Die Frau und die Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die effektive Mobilisierung und Integration der Frau in die Entwicklung (Resolution 42/178 der Generalversammlung)⁹⁶

- f) *Erschließung der Humanressourcen*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 48/205 der Generalversammlung

- g) *Unternehmerische Tätigkeit und Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über Politiken und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der unternehmerischen Initiative, der Privatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der administrativen Deregulierung (Resolution 48/180 der Generalversammlung)

- h) *Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 47/196 der Generalversammlung

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/110 der Generalversammlung

- i) *Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Arbeiten des Vorbereitungsausschusses für die zweite Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (Resolutionen der Generalversammlung 47/180 und 49/109)

Bericht des Vorbereitungsausschusses für die zweite Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (Resolution 47/180 der Generalversammlung)

- j) *Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 48/60 der Generalversammlung)

Punkt 4. Umwelt und bestandfähige Entwicklung

Dokumentation

Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, einschließlich der Tätigkeiten des Programms auf dem Gebiet der Umweltüberwachung (Resolutionen 2997 (XXVII) und 48/192 der Generalversammlung)⁹⁶

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 48/174 der Generalversammlung über die Stärkung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Bericht des Generalsekretärs über gesundheits- und umweltschädigende Erzeugnisse (Resolution 34/173 der Generalversammlung)⁹⁶

Mitteilung des Generalsekretärs über internationale Übereinkünfte und Protokolle auf dem Gebiet der Umwelt (Resolution 3436 (XXX) der Generalversammlung)

- a) *Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung*

Dokumentation

Der entsprechende Abschnitt im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über die Tätigkeit der Kommission für bestandfähige Entwicklung über ihre dritte Tagung (Resolution 47/191 der Generalversammlung)

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt über die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens (Resolution 49/117 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/234 der Generalversammlung über das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

- b) *Wüstenbildung und Dürre*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des mittel- und langfristigen Programms zum Wiederaufbau und zur Sanierung in der Sudan-Sahel-Region (Resolutionen der Generalversammlung 3054 (XXVIII), 32/172, 40/209 und 48/175)⁹⁶

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/115 der Generalversammlung über die Begehung des Welttags für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre

- c) *Bestandfähige Nutzung und Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Hohen See*

Dokumentation

Bericht der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände (Resolution 49/121 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 46/215 der Generalversammlung über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und seine Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt (Beschlüsse der Generalversammlung 48/445 und 49/436)

Bericht des Generalsekretärs über die zur Durchführung der Resolution 49/116 der Generalversammlung über nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und deren Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt ergriffenen Maßnahmen und die dabei aufgetretenen Probleme

Frage, für deren Behandlung keine Vorausedokumentation angefordert wurde

Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt (Resolution 49/118 der Generalversammlung)

d) *Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/120 der Generalversammlung über die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über *Klimaänderungen*

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Schlußberichts des zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für ein Rahmenübereinkommen über *Klimaänderungen* (Resolution 47/195 der Generalversammlung)

e) *Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 49/122 der Generalversammlung)

Punkt 5. Operative Entwicklungsaktivitäten

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich Informationen über das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den *Human Development Report* (Bericht über die menschliche Entwicklung) (Resolution 49/123 der Generalversammlung)

a) *Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen (Resolution 47/199 der Generalversammlung und Resolution 1994/33 des Wirtschafts- und Sozialrats)⁹⁶

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Frage, für deren Behandlung keine Vorausedokumentation angefordert wurde

Ortsbüros der Vereinten Nationen (Resolution 48/209 der Generalversammlung)

b) *Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern*

Dokumentation

Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern (Resolution 33/134 der Generalversammlung)⁹⁶

Bericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern im Rahmen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen sowie über die Maßnahmen im Anschluß an die Resolution 48/172 der Generalversammlung

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 48/173 der Generalversammlung über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit (Resolutionen der Generalversammlung 48/164 und 49/96)

Punkt 6. Ausbildung und Forschung

Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/125 der Generalversammlung

Punkt 7. Agenda für Entwicklung

Dokumentation

Keine Vorausedokumentation angefordert (Resolution 49/126 der Generalversammlung)

Punkt 8. Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/95 der Generalversammlung

Punkt 9. Internationale Wanderung und Entwicklung, einschließlich der Veranstaltung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/127 der Generalversammlung

Punkt 10. Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/128 der Generalversammlung

1996⁹⁷

Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats⁹⁸

Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen

Dokumentation

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Exekutivdirektorin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über den Bevölkerungspreis und den Treuhandfonds der Vereinten Nationen (Beschluß 1982/112 des Wirtschafts- und Sozialrats)

Punkt 2. Fragen der makroökonomischen Politik

a) *Verwirklichung der in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neuebelegung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" vereinbarten Verpflichtungen und Politiken*

b) *Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolutionen der Generalversammlung 45/199, 47/152, 48/185 und 49/92)

c) *Nettoressourcentransfer zwischen den Entwicklungsländern und entwickelten Ländern*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 49/93 der Generalversammlung)

Punkt 3. Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Dokumentation

Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (Resolution 47/180 der Generalversammlung)

a) *Handel und Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Handels- und Entwicklungsrats (Resolution 1995 (XIX) der Generalversammlung)⁹⁶

Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels (Resolution 49/97 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (Resolution 49/100 der Generalversammlung)

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Durchführung der Resolution 49/102 der Generalversammlung über Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern

b) *Ernährung und landwirtschaftliche Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Welternährungsrats⁹⁶

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/103 der Generalversammlung

c) *Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolutionen der Generalversammlung 48/181 und 49/106)

d) *Industrielle Entwicklungszusammenarbeit*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 47/177 der Generalversammlung über die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1991-2000)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/108 der Generalversammlung über industrielle Entwicklungszusammenarbeit

e) *Kulturelle Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generaldirektors der Organisation der Ver-

⁹⁷ Das Arbeitsprogramm und die Liste der Dokumentation für 1996 werden 1995 unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung gefaßten einschlägigen Beschlüsse aktualisiert.

⁹⁸ Die Liste der Fragen und der Dokumentation unter diesem Punkt ist nur ein Hinweis auf die von der Generalversammlung angeforderten Berichte. Die endgültige Fassung der Liste wird erstellt, nachdem der Wirtschafts- und Sozialrat seine Arbeiten im Jahr 1996 abgeschlossen hat.

einten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über den Stand der Durchführung der Weltdekade für kulturelle Entwicklung (Resolutionen 41/187, 44/238, 45/189, 46/157 und 49/105 der Generalversammlung)⁹⁶

Frage, für deren Behandlung keine Vorauskumentation angefordert wurde

Rohstoffe (Resolution 49/104 der Generalversammlung)

Punkt 4. *Umwelt und bestandfähige Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 46/215 über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und seine Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt (Beschuß 48/445 der Generalversammlung)

- a) *Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung*

Dokumentation

Der entsprechende Abschnitt im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über die Arbeit der Kommission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer vierten Tagung (Resolution 47/191 der Generalversammlung)

Punkt 5. *Operative Entwicklungsaktivitäten*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Punkt 6. *Ausbildung und Forschung*

Universität der Vereinten Nationen

Dokumentation

Bericht des Rates der Universität der Vereinten Nationen, einschließlich der in der Resolution 49/124 der Generalversammlung angeforderten Informationen⁹⁶

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 49/124 der Generalversammlung)

5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

49/409. Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Auf ihrer 52. Plenarsitzung am 7. November 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁹⁹, den Beginn der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt am 10. Dezember 1994 feierlich in einer Plenarsitzung zu begehen, mit der Maßgabe, daß die allgemeine Beratung des Tagesordnungspunktes 103 mit dem Titel "Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" im Dritten Ausschuss stattfinden würde und dort auch die diesbezüglichen Maßnahmen ergriffen würden.

49/445. Dokumente, die von der Generalversammlung im Zusammenhang mit dem Punkt "Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie" behandelt wurden

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁰⁰ Kenntnis von dem Bericht des Vorbereitungsausschusses für den Weltgipfel für soziale Entwicklung über seine erste und zweite Tagung¹⁰¹.

49/446. Vorläufige Geschäftsordnung des Weltgipfels für soziale Entwicklung

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁰² den Entwurf der vorläufigen Geschäftsordnung des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁰³.

49/447. Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege behandeltes Dokument

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁰⁴ Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Bekämpfung des Schlepperunwesens¹⁰⁵.

49/448. Prüfung des Antrags auf Revision des Artikels 20 Absatz 1 der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁰⁶, im Bewußtsein dessen, daß die Regierungen Dänemarks, Finnlands, Islands, Norwegens und Schwedens schriftlich¹⁰⁷ eine Revision des Artikels 20 Absatz 1 der Kon-

⁹⁹ A/49/613, Ziffer 5.

¹⁰⁰ A/49/605, Ziffer 21.

¹⁰¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 24 (A/49/24/Rev.1).*

¹⁰² A/49/605/Add.1, Ziffer 5.

¹⁰³ A/C.3/49/4/Rev.1 und Korr.1, Anhang.

¹⁰⁴ A/49/606, Ziffer 26.

¹⁰⁵ A/49/350 und Add.1.

¹⁰⁶ A/49/607, Ziffer 38.

¹⁰⁷ A/C.3/49/26.

vention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁸ beantragt haben, dahin gehend, die Worte "tritt in der Regel jährlich für höchstens zwei Wochen [...] zusammen" durch die Worte "tritt jährlich für den [...] benötigten Zeitraum zusammen" zu ersetzen, und nachdem sie festgestellt hat, daß es in Artikel 26 der Konvention heißt, daß die Generalversammlung über etwaige hinsichtlich eines derartigen Antrags zu unternehmende Schritte beschließt,

a) die Vertragsstaaten der Konvention zu ersuchen, den Antrag auf Revision des Artikels 20 Absatz 1 auf einer 1995 einzuberufenden Tagung zu prüfen;

b) die Vertragsstaaten auf dieser Tagung zu ersuchen, den Umfang der Revision auf Artikel 20 Absatz 1 der Konvention zu beschränken.

49/449. Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage der Förderung der Frau behandelte Dokumente

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁰⁶ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden¹⁰⁹;

b) Bericht des Generalsekretärs über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen¹¹⁰.

49/450. Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitären Fragen behandelte Dokumente

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹¹¹ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Generalsekretärs über internationale Nothilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Aserbaidschan¹¹²;

b) Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge¹¹³.

49/451. Menschenrechtsfragen

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom ersten Teil des Berichts des Dritten Ausschusses¹¹⁴.

49/452. Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" behandelte Dokumente

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹¹⁵ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Menschenrechtsausschusses¹¹⁶;

b) Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes¹¹⁷;

c) Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹¹⁸;

d) Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Rechte des Kindes¹¹⁹;

e) Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹²⁰.

49/453. Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten behandelte Dokumente

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹²¹ Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen¹²².

49/454. Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit Menschenrechtssituationen und Berichten von Sonderberichterstattern und Sonderbeauftragten behandelte Dokumente

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹²³ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Myanmar¹²⁴;

¹¹⁵ A/49/610/Add.1, Ziffer 24.

¹¹⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/49/40).

¹¹⁷ Ebd., Beilage 41 (A/49/41).

¹¹⁸ A/49/408.

¹¹⁹ A/49/409.

¹²⁰ A/49/364.

¹²¹ A/49/610/Add.2, Ziffer 69.

¹²² A/49/410.

¹²³ A/49/610/Add.3, Ziffer 62.

¹²⁴ A/49/716.

¹⁰⁸ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰⁹ A/49/327 und Korr.1.

¹¹⁰ A/49/354.

¹¹¹ A/49/609, Ziffer 31.

¹¹² A/49/380 und Add.1.

¹¹³ A/49/534.

¹¹⁴ A/49/610.

b) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Berichte des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Ruanda¹²⁵;

c) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Beaufragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene¹²⁶;

d) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des vorläufigen Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen für das südliche Afrika¹²⁷.

49/455. Verstärkte Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹²⁸ den Resolutionsentwurf mit dem Titel "Verstärkte Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte" der Arbeitsgruppe des Dritten Ausschusses zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

49/456. Menschenrechtsfragen: Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Anschlußmaßnahmen

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹²⁸, den Unterpunkt d) von Punkt 100 mit dem Titel "Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Anschlußmaßnahmen" zur weiteren Behandlung während der neunundvierzigsten Tagung auf der Tagesordnung zu belassen, damit die Arbeitsgruppe des Dritten Ausschusses ihre Arbeit während des letzten Teils der Tagung fortsetzen kann.

49/457. Todesstrafe

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom sechsten Teil des Berichts des Dritten Ausschusses¹²⁹.

49/458. Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹³⁰, nach Kenntnisaufnahme des Berichts des Generalsekretärs über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen¹³¹,

a) Regierungen, nichtstaatliche Organisationen und Vertreter von autochthonen Bevölkerungsgruppen aufzufordern, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds in Erwägung zu ziehen und die Tätigkeit des Fonds breiten Kreisen bekanntzumachen;

b) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Situation des Freiwilligen Fonds für autochthone Bevölkerungsgruppen Bericht zu erstatten.

49/459. Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für den Zeitraum 1995-1996

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹³² gemäß ihren Resolutionen 45/175 vom 18. Dezember 1990 und 46/140 vom 17. Dezember 1991 den Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und dessen Zweijahres-Arbeitsprogramm für den Zeitraum 1995-1996, die in den Anlagen I und II zu diesem Beschluß enthalten sind.

ANLAGE I

Arbeitsplan des Dritten Ausschusses

A. RICHTLINIEN FÜR DIE BESCHRÄNKUNG DER REDEZEIT BEI ERKLÄRUNGEN

1. Gemäß Regel 106 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und Ziffer 22 des Beschlusses 34/40 der Generalversammlung über die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Generalversammlung soll der Vorsitzende des Dritten Ausschusses zu Beginn jeder Tagung dem Ausschuß vorschlagen, die Redezeit zu beschränken.

2. Nach den Resolutionen der Generalversammlung 45/175 vom 18. Dezember 1990 und 46/140 vom 17. Dezember 1991 über die Rationalisierung der Arbeit des Dritten Ausschusses sollen die von den Delegationen oder im Namen von Gruppen von Delegationen und von Amtsträgern des Sekretariats abgegebenen Erklärungen 15 Minuten nicht überschreiten, sofern der Ausschuß zu Beginn der Tagung nichts anderes beschlossen hat. Diese Beschränkung der Redezeit muß mit einem gewissen Grad an Flexibilität gegenüber allen Rednern angewandt werden. Um Zeit zu sparen, wird allen Rednern nahegelegt, Selbstdisziplin zu üben, insbesondere denjenigen Delegationen, die einer Gruppe angehören, in deren Namen bereits eine Erklärung abgegeben worden ist. Aus praktischen Gründen sollen Gruppenerklärungen möglichst am ersten Tag der Erörterung eines Punktes oder Unterpunktes abgegeben werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die rechtzeitige Verteilung der Dokumentation in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der Versammlung insofern wichtig ist, als sie es den Delegationen ermöglicht, sich frühzeitig in die Rednerliste einzutragen.

¹²⁵ A/49/508-S/1994/1157 und Add.1.; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokumente S/1994/1157 und Add.1.

¹²⁶ A/49/538.

¹²⁷ A/49/543.

¹²⁸ A/49/610/Add.4, Ziffer 15.

¹²⁹ A/49/610/Add.5.

¹³⁰ A/49/613/Add.1, Ziffer 11.

¹³¹ A/49/536.

¹³² A/49/603, Ziffer 9.

B. RESOLUTIONSENTWÜRFE ÜBER BERICHTE VON VERTRAGSORGANEN UND BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER DEN STAND DER VERTRÄGE

3. Die Berichte aller Vertragsorgane werden der Generalversammlung in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat vorgelegt. Sachresolutionen zu diesen Berichten sollen in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses alle zwei Jahre verabschiedet werden. Es wird empfohlen, soweit möglich keine gesonderten Resolutionsentwürfe über den Stand der Verträge vorzulegen, sondern sie zum Bestandteil des Resolutionsentwurfs über den Bericht des Vertragsorgans zu machen. In den dazwischenliegenden Jahren soll der Ausschuss die Berichte lediglich zur Kenntnis nehmen, es sei denn, er hält konkretere Maßnahmen für erforderlich.

C. VORSCHLAGSENTWÜRFE VON NEBENORGANEN DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATS

4. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll bei der Übermittlung von Vorschlagsentwürfen an die Generalversammlung das Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses nach Möglichkeit berücksichtigen.

D. ARBEITSPROGRAMM

5. Unmittelbar nach der Wahl seiner Amtsträger soll der Dritte Ausschuss eine informelle Sitzung abhalten, um auf der Grundlage eines vom Sekretariat zu erstellenden Entwurfs sein Arbeitsprogramm sowie andere organisatorische Aspekte seiner Arbeit, insbesondere den Stand der Dokumentation, zu behandeln.

6. Die dem Dritten Ausschuss zur Behandlung auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zugewiesenen Punkte sollen in der folgenden Reihenfolge behandelt werden:

*Punkt 2. Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung*¹³³

*Punkt 3. Selbstbestimmungsrecht der Völker*¹³³

Punkt 4. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie

Punkt 5. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Punkt 6. Förderung der Frau

Punkt 7. Internationale Drogenbekämpfung

Punkt 8. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

Punkt 9. Förderung und Schutz der Rechte von Kindern

Punkt 10. Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

¹³³ Die Punkte 2 und 3 sind gemeinsam zu erörtern. Auf Wunsch können die Delegierten zu jedem der Punkte eine gesonderte Erklärung abgeben.

Punkt 11. Menschenrechtsfragen

^{134,135}

- a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte
- b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten
- d) Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Anschlußmaßnahmen

Punkt 12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

7. Diese Regelung kann auf der Organisationssitzung des Dritten Ausschusses überprüft werden, insbesondere unter Berücksichtigung des dann gegebenen Standes der Dokumentation.

E. AUSARBEITUNG UND VORLAGE VON RESOLUTIONSENTWÜRFEN

8. Die Delegationen werden gebeten, sich bei der Ausarbeitung von Resolutionsentwürfen an das nachstehend wiedergegebene Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses zu halten.

9. Die Delegationen werden gebeten, die in den Resolutionen 45/175 und 46/140 vereinbarten, nachstehend angeführten allgemeinen Richtlinien für die Vorlage von Vorschlagsentwürfen zu berücksichtigen¹³⁶:

Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Angelegenheiten, die ein Tätigwerden der Generalversammlung (Dritter Ausschuss) erfordern oder ihr zur Kenntnis gebracht wurden

Fragen, die nicht unter die anderen, dem Dritten Ausschuss zugewiesenen Gegenstände auf der Tagesordnung der Generalversammlung fallen

Punkt 2. Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung

Jährlich

Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

¹³⁴ Unterpunkt a) ist getrennt zu erörtern; die Unterpunkte b), c) und d) sind gemeinsam zu erörtern.

¹³⁵ Auf Wunsch können Delegierte eine Erklärung zu Unterpunkt a) und zwei Erklärungen zu den Unterpunkten b), c) und d) abgeben. Zu den einzelnen Unterpunkten soll jedoch jeweils nur eine Erklärung abgegeben werden.

¹³⁶ Der Hinweis auf "gerade" beziehungsweise "ungerade" Jahre bezieht sich auf Kalenderjahre.

Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid

Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

Zweijährlich

Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (in geraden Jahren)

Punkt 3. Selbstbestimmungsrecht der Völker

Jährlich

Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte

Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (wird nach Inkrafttreten der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern zweijährlich behandelt)

Punkt 4. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie

Jährlich

Weltsoziallage¹³⁷

Weltgipfel für soziale Entwicklung (1995)

Zehnter Jahrestag des Internationalen Jahres der Jugend (1995)

Zweijährlich

Durchführung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und des Weltaktionsprogramms für Behinderte und der langfristigen Strategie zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte bis zum Jahr 2000 und danach (in ungeraden Jahren)

Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns, Internationales Jahr der älteren Men-

schen (1999) und damit zusammenhängende Aktivitäten (in ungeraden Jahren)

Jugendpolitiken und Jugendprogramme (in ungeraden Jahren)

Erfahrungen der Staaten bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung (in geraden Jahren)

Anwendung der Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft (in ungeraden Jahren)

Internationales Jahr der Familie (1995, danach soweit erforderlich zweijährlich)

Fünffährlich

Jahrestag der Erklärung über sozialen Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet (1999)

Internationales Alphabetisierungsjahr (1995)

Punkt 5. Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

Jährlich

Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

Zweijährlich

Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität (in geraden Jahren)

Fünffährlich

Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (1995)

Punkt 6. Förderung der Frau

Jährlich

Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau

Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

Vierte Weltfrauenkonferenz (1995)

Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen

Zweijährlich

Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (in geraden Jahren)

Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (in ungeraden Jahren)

Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (in ungeraden Jahren)

Erfahrungen der Staaten bei der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten (in ungeraden Jahren)

¹³⁷ 1995 - Zwischenbericht über die Weltsoziallage und Bericht der Kommission für soziale Entwicklung.

1996 - Generaldebatte aufgrund des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats.

1997 - Bericht über die Weltsoziallage und Bericht der Kommission für soziale Entwicklung.

1998 - Generaldebatte aufgrund des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats.

Punkt 7. Internationale Drogenbekämpfung*Jährlich*

Durchführung des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Weltweiten Aktionsprogramms gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe

Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Suchtstoffverkehrs

Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätzen im Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Suchtstoffverkehr

Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung

Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe sowie damit zusammenhängende Fragen

Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (in geraden Jahren)

Punkt 8. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen*Jährlich*

Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Umfassende Prüfung und Untersuchung der Probleme von Flüchtlingen, Rückkehrern, Vertriebenen und sonstiger Wanderbewegungen (1995)

Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (1995)

Zweijährlich

Neue internationale humanitäre Ordnung (in geraden Jahren)

Fünfjährlich

Verlängerung des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (1997)

Punkt 9. Förderung und Schutz der Rechte von Kindern*Jährlich*

Internationale Maßnahmen zur Verhinderung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie (1995)

Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind (1995)

Not der Straßenkinder (1995)

Zweijährlich

Konvention über die Rechte des Kindes (in geraden Jahren)

Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes (in geraden Jahren)

Punkt 10. Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt*Jährlich*

Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Zweijährlich

Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen (in geraden Jahren)

Punkt 11. Menschenrechtsfragen**a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte***Jährlich*

Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (nach Inkrafttreten der Konvention zweijährlich)

Zweijährlich

Bericht des Ausschusses gegen Folter und Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (in geraden Jahren)

Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (in geraden Jahren)

Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (in geraden Jahren)

Internationale Menschenrechtspakte (in ungeraden Jahren)

b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten*Jährlich*

Andere Ansätze sowie Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Recht auf Entwicklung**Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz**

Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten bei Wahlvorgängen

Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen

Menschenrechte und Terrorismus**Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte**

Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören

Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Jahr der Toleranz (1995 und 1996)**Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte**

Achtung vor der universalen Reisefreiheit und der überragenden Bedeutung der Familienzusammenführung (1995)

Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechts-erziehung

Zweijährlich

Summarische oder willkürliche Hinrichtungen (in geraden Jahren)

Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (in geraden Jahren)

Regionale Vorkehrungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (in geraden Jahren)

Regionale Vorkehrungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region (in geraden Jahren)

Frage des Verschwindenlassens von Personen (in geraden Jahren)

Die Menschenrechte und extreme Armut (in geraden Jahren)

Die Menschenrechte und Massenabwanderungen (in ungeraden Jahren)

Die Menschenrechte in der Rechtspflege (in ungeraden Jahren)

Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt (in ungeraden Jahren)

Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (in ungeraden Jahren)

Fünffährlich

Verleihung der Menschenrechtspreise

c) *Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatler und Sonderbeauftragten*

d) *Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Anschlußmaßnahmen*

Jährlich

Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, und diesbezügliche Anschlußmaßnahmen

ANLAGE II**Zweijahresprogramm des Dritten Ausschusses für den Zeitraum 1995-1996**

1995¹³⁸

Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Angelegenheiten, die ein Tätigwerden der Generalversammlung (Dritter Ausschuß) erfordern oder ihr zur Kenntnis gebracht wurden

Dokumentation

Die entsprechenden Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über Fragen, die nicht unter die anderen dem Dritten Ausschuß zugewiesenen Gegenstände auf der Tagesordnung der Generalversammlung fallen

Punkt 2. Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung**Dokumentation**

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Resolution 2106 A (XX))

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (Resolution 3380 (XXX))

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Resolution 2106 A (XX))

Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Resolution 49/145)

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Zwischenberichts des Sonderberichterstatlers der

¹³⁸ Das Arbeitsprogramm und die Dokumentation für 1995 werden im Lichte der vom Wirtschafts- und Sozialrat 1995 gefaßten einschlägigen Beschlüsse revidiert.

Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz (Resolution 49/147)

Frage, für deren Behandlung keine Vorauskumentation angefordert wurde

Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (Resolution 49/146)

Punkt 3. Selbstbestimmungsrecht der Völker

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 49/148)

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für den Einsatz von Söldnern (Resolution 49/150)

Frage, für deren Behandlung keine Vorauskumentation angefordert wurde

Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte (Resolution 49/151)

Punkt 4. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie¹³⁹

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich des endgültigen Entwurfs des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach (Resolution 1993/24 des Wirtschafts- und Sozialrats und Resolution 49/152 der Generalversammlung)

Zwischenbericht über die Weltsoziallage¹⁴⁰

Bericht des Generalsekretärs und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Fortschritte und Probleme bei den Bemühungen um eine universale Alphabetisierung (Resolution 46/93)¹⁴⁰

Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung (Resolution 47/92)

Bericht des Generalsekretärs über das Internationale Jahr der Familie (Resolution 47/237)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Bemühungen zur Sicherstellung der Chancengleichheit und vollen Eingliederung Behinderter in die verschiedenen Organe des Systems der Vereinten Nationen (Resolution 48/95)

¹³⁹ Zwischenbericht über die Weltsoziallage und Bericht der Kommission für soziale Entwicklung.

¹⁴⁰ Der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegter Bericht.

Bericht des Generalsekretärs über die Anwendung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte (Resolution 48/96)

Bericht des Generalsekretärs über den Entwurf eines Programms zur Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen (Resolution 1993/22 des Wirtschafts- und Sozialrats und Resolution 48/98 der Generalversammlung)

Punkt 5. Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich der in Resolution 49/157 angeforderten Informationen

Bericht des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

Bericht des Generalsekretärs über das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (Resolution 49/156)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/158

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution über die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Resolution 49/159)

Punkt 6. Förderung der Frau

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Resolution 34/180)¹⁴⁰

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (Resolution 39/125)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Resolution 45/124)

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau (Resolutionen 48/105 und 49/163)

Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten (Resolution 48/109)¹⁴⁰

Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz (Beschluss 1992/272 des Wirtschafts- und Sozialrats und Resolution 49/161 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (Resolution 1994/6 des Wirtschafts- und Sozialrats und Resolution 49/167 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die vorgeschlagene Zusammenlegung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen (Resolution 49/160)

Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau und über die Einbeziehung älterer Frauen in die Entwicklung (Resolutionen 49/161 und 49/162)

Bericht des Generalsekretärs über die Anschlußmaßnahmen an die Vierte Weltfrauenkonferenz (Resolution 49/161)

Bericht des Generalsekretärs über Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen (Resolution 49/165)

Bericht des Generalsekretärs über Frauen- und Mädchenhandel (Resolution 49/166)¹⁴⁰

Punkt 7. Internationale Drogenbekämpfung

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich der in Resolution 48/12 der Generalversammlung angeforderten Informationen

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms (Resolutionen S-17/2, Anlage, 47/100 und 49/168)

Bericht des Generalsekretärs über den Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, einschließlich organisational-spezifischer Durchführungspläne (Resolutionen 47/100 und 49/168)¹⁴⁰

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/168

Punkt 8. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution über Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Resolution 49/172)

Bericht des Generalsekretärs über die umfassende Prüfung und Untersuchung der Probleme von Flüchtlingen, Rückkehrern, Vertriebenen und sonstiger Wanderbewegungen (Resolution 49/173)

Bericht des Generalsekretärs über die Situation der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika (Resolution 49/174)

Punkt 9. Förderung und Schutz der Rechte von Kindern

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind (Resolution 49/209)

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie (Resolution 49/210)

Frage, für deren Behandlung keine Vorauskommunikation angefordert wurde

Not der Straßenkinder (Resolution 49/212)

Punkt 10. Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über ein umfassendes Aktionsprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (Resolutionen 48/163 und 49/214)

Punkt 11. Menschenrechtsfragen

a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Menschenrechtsausschusses (Resolution 2200 A (XXI))¹⁴⁰

Bericht des Ausschusses gegen Folter (Resolution 39/46)

Bericht des Generalsekretärs über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (Resolutionen 36/151 und 49/176)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Resolution 48/119)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Resolution 49/175)

Bericht des Generalsekretärs über die Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte (Resolution 49/178)

b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich der Empfehlungen der Menschenrechtskommission zur Frage der Achtung vor der universalen Reisefreiheit und zur überragenden Bedeutung der Familienzusammenführung (Resolution 49/182)

Bericht des Generalsekretärs über nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Resolution 48/134)

Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte und Massenabwanderungen (Resolution 48/139)

Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Resolution 48/141)¹⁴⁰

Bericht des Generalsekretärs über die Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen (Resolution 49/180)

Bericht des Generalsekretärs über das Recht auf Entwicklung (Resolution 49/183)

Bericht des Generalsekretärs über die Schaffung eines Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer des Terrorismus (49/185)

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters für die Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (Resolution 49/188)

Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung (Resolutionen 48/131 und 49/190)

Bericht des Generalsekretärs über die wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (Resolution 49/192)

Bericht des Generalsekretärs über ein Programm im Rahmen der Vereinten Nationen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (Resolution 49/194)

Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte (Resolution 49/195)

Fragen, für deren Behandlung keine Vorausdokumentation angefordert wurde

Binnenvertriebene (Resolution 48/135)

Die Menschenrechte in der Strafrechtspflege (Resolution 48/137)

Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt (Resolution 48/140)

Jahr der Toleranz (Resolution 49/213)

Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechts-erziehung (Resolution 49/184)

c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Myanmar (Resolution 49/197)

Bericht des Generalsekretärs über die Rolle des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte bei der Unterstützung der kambodschanischen Regierung und des kambodschanischen Volkes bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte und über die Empfehlungen des Sonderberichterstatters (Resolution 49/199)

Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation im Kosovo (Resolution 49/204)

Bericht des Generalsekretärs über die Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen im ehemaligen Jugoslawien (Resolution 49/205)

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (Resolution 49/196)

Fragen, für deren Behandlung keine Vorausdokumentation angefordert wurde

Die Menschenrechtssituation in Sudan (Resolution 49/198)

Die Menschenrechtssituation in Kuba (Resolution 49/200)

Die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti (Resolution 49/201)

Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (Resolution 49/202)

Die Menschenrechtssituation in Irak (Resolution 49/203)

Die Menschenrechtssituation in Ruanda (Resolution 49/206)

Die Menschenrechtssituation in Afghanistan (Resolution 49/207)

d) Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Anschlussmaßnahmen

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 48/121)

Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, einschließlich der in Resolution 49/208 angeforderten Informationen¹⁴⁰ (siehe Punkt 11 b))

1996

Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Angelegenheiten, die ein Tätigwerden der Generalversammlung (Dritter Ausschuß) erfordern oder ihr zur Kenntnis gebracht wurden

Dokumentation

Die entsprechenden Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über Fragen, die nicht unter die anderen dem Dritten Ausschuß zugewiesenen Gegenstände auf der Tagesordnung der Generalversammlung fallen

Punkt 2. Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung*Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Resolution 2106 A (XX))

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (Resolution 3380 (XXX))

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Resolutionen 2106 A (XX) und 49/144)

Punkt 3. Selbstbestimmungsrecht der Völker**Punkt 4. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie***Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution über die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen (Resolution 49/155)

Punkt 5. Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege*Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Punkt 6. Förderung der Frau*Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Resolution 34/180)¹⁴⁰

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (Resolution 39/125)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Arbeitsmethoden des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Resolutionen 45/124 und 49/164)

Punkt 7. Internationale Drogenbekämpfung*Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Resolution 49/168)

Bericht des Generalsekretärs mit der zweijährlichen Aktualisierung des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs (Resolution 48/112, Abschnitt IV)¹⁴⁰

Punkt 8. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen*Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Bericht des Generalsekretärs über eine neue internationale humanitäre Ordnung (Resolution 49/170)

Punkt 9. Förderung und Schutz der Rechte von Kindern*Dokumentation*

Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes (Resolution 44/25, Anlage)¹⁴⁰

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Rechte des Kindes (Resolution 49/211)

Punkt 10. Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt*Dokumentation*

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen (Beschluß 49/458)

Punkt 11. Menschenrechtsfragen**a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte***Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Menschenrechtsausschusses (Resolution 2200 A (XXI))¹⁴⁰

Bericht des Generalsekretärs über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (Resolution 36/151)

Bericht des Ausschusses gegen Folter (Resolution 39/46) Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Resolution 49/177)

b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Dokumentation

Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Resolution 48/141)¹⁴⁰

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über das Jahr der Toleranz (Resolution 49/213)

Bericht des Generalsekretärs über den Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (Resolution 49/187)

Bericht des Generalsekretärs über regionale Vorkehrungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Resolution 49/189)

Bericht des Generalsekretärs über die Frage des Verschwindenlassens von Personen (Resolution 49/193)

Fragen, für deren Behandlung keine Vorauskundokumentation angefordert wurde

Die Menschenrechte und extreme Armut (Resolution 49/179)

Andere Ansätze sowie Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Resolution 49/186)

c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten

d) Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Anschlussmaßnahmen

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 48/121)

49/460. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁴² Kenntnis von den Kapiteln I, III (Abschnitt B), V (Abschnitte B, D bis H und K), IX, XIV, XV und XVII des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁴¹.

¹⁴¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/49/3/Rev.1.).

6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

49/405. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

Auf ihrer 31. Plenarsitzung am 14. Oktober 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴², nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador¹⁴³ und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁴ und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß seit 1. Dezember 1993 keine Haushaltsvollzugsberichte für den Einsatz vorliegen,

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, für den Einsatz der Beobachtermission bis zum 30. November 1994 Verpflichtungen in Höhe von 5.643.700 US-Dollar brutto (5.040.800 Dollar netto) einzugehen;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, einen Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis 31. Mai 1994 vorzulegen und bis zum 10. November 1994 dem Ersuchen des Beratenden Ausschusses in Ziffer 14 seines Berichts nachzukommen, um ihr eine eingehende Prüfung des Haushalts des Einsatzes zu ermöglichen.

¹⁴² A/49/503, Ziffer 6.

¹⁴³ A/48/842/Add.1 und Korr.1.

¹⁴⁴ A/49/458.

49/413. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 8. Dezember 1994 ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴⁵, für den Zeitraum vom 1. bis 31. Dezember 1994 für den Einsatz der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung Verpflichtungen in Höhe von 2.678.000 US-Dollar brutto (2.594.000 Dollar netto) einzugehen.

49/414. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 8. Dezember 1994 ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴⁶, für den Zeitraum vom 1. bis 31. Dezember 1994 für den Einsatz der Schutztruppe der Vereinten Nationen Verpflichtungen in Höhe von 140 Millionen US-Dollar brutto (138.778.800 Dollar netto) einzugehen.

¹⁴⁵ A/49/755, Ziffer 6.

¹⁴⁶ A/49/756, Ziffer 6.

49/415. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 8. Dezember 1994 ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴⁷, für die Aufrechterhaltung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II während des Zeitraums vom 1. November bis 31. Dezember 1994 Verpflichtungen in Höhe von 105.580.700 US-Dollar brutto (104.078.200 Dollar netto) einzugehen.

49/461. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 stellte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴⁸ die Behandlung des Tagesordnungspunktes 105 mit dem Titel "Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen" bis zu ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung zurück.

49/462. Zu bestimmten Dokumenten ergriffene Maßnahmen

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 stellte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴⁸ die Behandlung der folgenden Dokumente bis zu ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung zurück:

a) Bericht des Generalsekretärs über Rechtspflege- und Verfahrensmechanismen für die ordnungsgemäße Verwaltung der Ressourcen und Fonds der Vereinten Nationen¹⁴⁹;

b) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Gebäudeverwaltung im System der Vereinten Nationen"¹⁵⁰;

c) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Personalbewegungen und Verzögerungen bei der Stellenbesetzung (der Einsparungsfaktor aufgrund verzögerter Stellenbesetzung)"¹⁵¹;

d) Bericht des Generalsekretärs über die Verwendung von Ruhestandsbediensteten im Sekretariat der Vereinten Nationen¹⁵²;

e) Bericht des Generalsekretärs über die Reform der internen Rechtspflege im Sekretariat der Vereinten Nationen¹⁵³;

f) Bericht des Generalsekretärs über die Modalitäten und Kosten der Personalvertretung seit 1992¹⁵²;

g) Erster Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1994-1995¹⁵⁴;

h) Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung der Reise- und anderen Kostenerstattungen für Bedienstete der Vereinten Nationen¹⁵⁵;

i) Bericht des Generalsekretärs über die Veröffentlichungspolitik der Vereinten Nationen¹⁵⁶;

j) Bericht des Generalsekretärs über Büroräumlichkeiten in Genf¹⁵⁷;

k) Bericht des Generalsekretärs über revidierte Vorschläge für die Konferenzdienste in Wien¹⁵⁸;

l) Bericht des Generalsekretärs über die Personalabgabe und den Steuerausgleichsfonds¹⁵⁹;

m) Bericht des Generalsekretärs über Verfahren und Normen für die Schaffung, Streichung, Neueinstufung, Umwandlung und Verlegung von Dienstposten¹⁶⁰;

n) Bericht des Generalsekretärs über Sonderbeauftragte, Abgesandte und ähnliche Positionen¹⁶¹;

o) Bericht des Generalsekretärs über das Fernmeldesystem der Vereinten Nationen¹⁶²;

p) Mitteilung des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen und Zulagen für Amtsträger, bei denen es sich nicht um Sekretariatsbedienstete handelt: Pensionsplan für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs¹⁶³;

q) Mitteilung des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen und Zulagen der Mitglieder des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁶⁴;

r) Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait¹⁶⁵;

s) Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha¹⁶⁶;

t) Bericht des Generalsekretärs über die umfassende Bewertung aller Aspekte der Verwaltung und des Managements der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha¹⁵²;

u) Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen

¹⁴⁵ A/C.5/48/83.

¹⁴⁶ A/C.5/48/10.

¹⁴⁷ A/C.5/48/29.

¹⁴⁸ A/C.5/49/24.

¹⁴⁹ A/48/932.

¹⁵⁰ A/49/339 und Korr.1.

¹⁵¹ A/C.5/49/50.

¹⁵² A/C.5/49/26.

¹⁵³ A/C.5/49/8.

¹⁵⁴ A/C.5/49/11.

¹⁵⁵ A/49/863.

¹⁵⁶ A/49/714 und Korr.1 und 2 und Add.1.

¹⁴⁷ A/49/757, Ziffer 6.

¹⁴⁸ A/49/820, Ziffer 14.

¹⁴⁹ A/49/98 und Korr. und Add.1 und 2.

¹⁵⁰ A/49/560.

¹⁵¹ A/49/564.

¹⁵² Noch nicht erschienen.

¹⁵³ A/C.5/49/13.

¹⁵⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Belage 7 (A/49/7).

für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁶⁷;

v) Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha¹⁶⁸;

w) Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador¹⁶⁹.

49/463. Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für den Zeitraum 1995-1996

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴⁸, in Übereinstimmung mit Ziffer 6 ihrer Resolution 46/220 vom 20. Dezember 1991 das in der Anlage zu diesem Beschluß enthaltene Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für den Zeitraum 1995-1996.

ANLAGE

Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für den Zeitraum 1995-1996

A. Arbeitsprogramm für 1995

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
3. Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995
4. Entwurf des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997¹⁷⁰
5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
6. Gemeinsame Inspektionsgruppe
7. Konferenzplanung
8. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
9. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
10. Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

¹⁶⁷ A/C.5/49/42.

¹⁶⁸ A/49/521.

¹⁶⁹ A/49/518 und Add.1.

¹⁷⁰ Der Ausschuß wird unter diesem Punkt den Entwurf des Programmhautsplans für den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen behandeln.

11. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
13. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen und sonstige Ernennungen
14. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

B. Arbeitsprogramm für 1996

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
3. Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995
4. Programmplanung
5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
6. Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997
7. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation
8. Konferenzplanung
9. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
10. Personalmanagement
11. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
12. Pensionssystem der Vereinten Nationen
13. Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
14. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
15. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen und andere Ernennungen

49/464. Programmplanung

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 stellte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁷¹ die Behandlung des Tagesordnungspunktes 108 mit dem Titel "Programmplanung" bis zu ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung zurück.

¹⁷¹ A/49/819, Ziffer 7.

49/465. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁷² Kenntnis von dem statistischen Bericht des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Haushalts- und Finanzlage der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹⁷³.

49/466. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁷⁴, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹⁷⁵ und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁶, unter Hinweis auf ihre Resolution 48/250 B vom 23. Juni 1994 und bis zu ihrer Überprüfung der aktualisierten Berichte des Generalsekretärs und des Beratenden Ausschusses über die Finanzierung der Mission,

a) beschloß die Generalversammlung, auf dem Sonderkonto der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara für den am 30. November 1994 endenden Zeitraum den zusätzlichen Betrag von 2.670.350 US-Dollar brutto (7.850 Dollar Nettokredit) bereitzustellen;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1995 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.678.200 Dollar, die für den am 30. November 1994 endenden Zeitraum gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Buchstabe a) anzurechnen ist;

c) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Dezember 1994 bis 31. Januar 1995 Verpflichtungen in Höhe von 6,4 Millionen Dollar brutto (5.937.400 Dollar netto) einzugehen;

d) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär außerdem, vorbehaltlich des Beschlusses des Sicherheitsrats über die Entsendung des für die Beschleunigung der Tätigkeit der Identifizierungskommission erforderlichen Personals sowie der Überprüfung durch den Beratenden Ausschub für den Monat Januar 1995 ausnahmsweise Verpflichtungen von zusätzlich 2,2 Millionen Dollar einzugehen;

e) beschloß die Generalversammlung ferner, diese Frage auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung im Februar 1995 zu prüfen;

f) billigte die Generalversammlung ausnahmsweise die in der Anlage zu diesem Beschluß enthaltenen Sonderregelungen für die Mission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Mission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten.

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungsätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten werden auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach dem Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraum für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

3. Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

4. Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Mittelbewilligungen verfällt.

49/467. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁷⁷, unter Hinweis auf ihre Resolution 48/240 B vom 29. Juli 1994 und bis zu ihrer Überprüfung der Berichte des Generalsekretärs¹⁷⁸ und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁹ über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik,

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, zusätzlich zu dem Betrag von 25 Millionen Dollar, für den die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/240 B bereits eine Ausgabeermächtigung erteilt hat, mit vorheriger Zu-

¹⁷² A/49/779, Ziffer 5.

¹⁷³ A/49/588.

¹⁷⁴ A/49/808, Ziffer 6.

¹⁷⁵ A/49/559.

¹⁷⁶ A/49/771.

¹⁷⁷ A/49/817, Ziffer 6.

¹⁷⁸ A/49/649 und Add. 1.

¹⁷⁹ A/49/849.

stimmung des Beratenden Ausschusses für die Liquidation der Operation für den Zeitraum vom 16. November 1994 bis 31. Januar 1995 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 25.416.300 US-Dollar brutto (24.656.500 Dollar netto) einzugehen;

b) ersuchte die Generalversammlung den Beratenden Ausschuß, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 15. Januar 1995, einen schriftlichen Bericht über die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen revidierten Kostenvoranschläge für die Liquidationsphase vorzulegen, damit sie vor dem 31. Januar 1995 einen Beschluß über die Veranlagung des Betrages fassen kann, für den in Buchstabe a) eine Ausgabeermächtigung erteilt wurde;

c) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, nachdem sie darauf hingewiesen hatte, daß sie in Ziffer 11 ihrer Resolution 48/240 B um einen Bericht über die Liquidationsphase der Operation ersucht habe, ihr so bald wie möglich einen vorläufigen Bericht darüber vorzulegen, um ihr den Beschluß über die in Buchstabe b) erwähnte Veranlagung zu erleichtern.

49/468. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁶⁰, unter Hinweis auf ihre Resolution 48/246 vom 5. April 1994 und bis zu ihrer Überprüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti¹⁶¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Betrag in Höhe von 1.347.000 US-Dollar brutto (1.217.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 1994 und dem Betrag in Höhe von 9.509.300 Dollar brutto (9.063.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis zum 28. Februar 1995, die vom Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Übereinstimmung mit Resolution 48/229 vom 23. Dezember 1993 bereits genehmigt wurden, sofern der Sicherheitsrat das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Haiti bis Ende Februar 1995 verlängert;

b) beschloß die Generalversammlung, als Ad-hoc-Regelung für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis 31. Januar 1995 den Betrag von 2.036.700 Dollar brutto (1.844.100 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 1.693.560 Dollar brutto (1.533.409 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994¹⁶² angewandt wird, und auf den Restbetrag, das

heißt 343.140 Dollar brutto (310.691 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 31. Januar 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995¹⁶³;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis 31. Januar 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 192.600 Dollar auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Buchstabe b) anzurechnen ist, wobei 160.151 Dollar davon anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 32.449 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 31. Januar 1995.

49/469. Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁶⁴

a) genehmigte die Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1995 dreihundertsechundvierzig ständige Dienstposten, darunter einen Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und einen Dienstposten der Besoldungsgruppe P-5 für die Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen sowie einen Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und einen Dienstposten der Besoldungsgruppe P-5 für die Beschaffungsstelle für Feldmissionen, die zuvor aus den Mitteln für Zeitpersonal finanziert worden waren, und die Beibehaltung der verbleibenden aus dem Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze finanzierten einundsechzig Dienstposten für Zeitpersonal, insgesamt einen Betrag von 14.105.900 US-Dollar, der wie in Anhang I des Berichts des Generalsekretärs¹⁶⁵ beschrieben auf die Hauptabteilungen und Bereiche aufzuteilen ist;

b) stellte die Generalversammlung fest, daß die vertraglichen Regelungen für Personal, das ausdrücklich für aus dem Unterstützungskonto finanzierte Dienstposten eingestellt wurde, rasche Anpassungen im Falle einer Verringerung der nach den derzeitigen Regelungen zur Verfügung stehenden Finanzmittel vorsehen;

c) genehmigte die Generalversammlung für einen Zeitraum von sechs Monaten aus den Mitteln für Zeitpersonal einen Betrag von 86.000 Dollar für die Position eines Sonderberaters des Generalsekretärs sowie für einen Zeitraum von drei Monaten Mittel für Überstunden (52.500 Dollar), Dienstreisen (30.000 Dollar), Aus- und Fortbildung (132.400 Dollar) und Zeitpersonal (77.900 Dollar);

d) ersuchte die Generalversammlung den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, ihr bis zum 15. März 1995 einen vollständigen Bericht über die Verwaltung und Finanzierung von Tätigkeiten zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze vorzulegen und dabei besonderes Augenmerk auf das Erfordernis operativer Flexibilität zur Berücksichtigung des sich wandelnden Unterstützungsbedarfs

¹⁶⁰ A/49/818, Ziffer 8.

¹⁶¹ A/49/318 und Add.1 und Add.1/Korr.1.

¹⁶² Siehe Resolutionen 46/221 A und 48/223 A und Beschluß 47/456.

¹⁶³ Siehe Resolution 49/19 B.

¹⁶⁴ A/49/803, Ziffer 5.

¹⁶⁵ A/49/717 und Korr.1 und 2.

sowie auf die Begründung des Gesamt-Dienstpostenbedarfs in diesem Bereich zu legen.

49/470. Neuordnung von Belarus und der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁸⁵ beschloß die Generalversammlung,

a) ausnahmsweise davon auszugehen, daß alle per 1. Januar 1995 und für 1995 bestehenden Zahlungsrückstände von Belarus und der Ukraine bei der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze Umständen zuzuschreiben sind, die sich der Kontrolle dieser Staaten entziehen, und daß sich somit die Frage der Anwendbarkeit des Artikels 19 der Charta der Vereinten Nationen bezüglich des Verlusts des Stimmrechts in der Generalversammlung in dieser Hinsicht nicht stellt;

b) Belarus und die Ukraine aufzufordern, während der wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung Vorschläge für die Behandlung ihrer Zahlungsrückstände bei der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze auszuarbeiten;

c) die Behandlung von Punkt 132 b) ihrer Tagesordnung auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

¹⁸⁵ A/49/821, Ziffer 7.

49/471. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁸⁷, den Generalsekretär zu ermächtigen, Verpflichtungen in Höhe des zusätzlichen Betrags von 7 Millionen US-Dollar einzugehen, um es dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu ermöglichen, seine Tätigkeit bis 31. März 1995 fortzusetzen, unbeschadet etwaiger Beschlüsse, die die Generalversammlung im Hinblick auf Haushalts- und Verwaltungsfragen und den Finanzierungsmodus faßt, und die Behandlung dieser Frage vor dem 28. Februar 1995 wiederaufzunehmen.

49/472. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁸⁸ Kenntnis von den Kapiteln I, VI (Abschnitt E), IX, XI, XII und XVII des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹⁸⁷ A/49/810, Ziffer 7.

¹⁸⁸ A/49/670, Ziffer 4.

7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

49/423. Gewährung des Beobachterstatus an die von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹⁸⁹ und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Gewährung des Beobachterstatus an die von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen¹⁹⁰, diese Frage auf einer späteren Tagung der Generalversammlung weiter zu behandeln.

49/424. Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹⁹¹, den Punkt "Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs" auf einer späteren Tagung der Generalversammlung weiter zu behandeln.

¹⁸⁹ A/49/734, Ziffer 8.

¹⁹⁰ A/49/325.

¹⁹¹ A/49/745, Ziffer 6.

49/425. Überprüfung des Verfahrens gemäß Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹⁹² und nach Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs¹⁹³,

a) auf ihrer fünfzigsten Tagung die Streichung des Artikels 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen und alle damit zusammenhängenden Änderungen, die sich daraus ergeben, im Lichte der während ihrer neunundvierzigsten Tagung bei der Reform der internen Rechtspflege im Sekretariat der Vereinten Nationen erzielten Fortschritte zu behandeln;

b) den Punkt "Überprüfung des Verfahrens gemäß Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen vorgesehenen Verfahrens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁹² A/49/746, Ziffer 8.

¹⁹³ A/C.6/49/2.

49/426. Frage der Kriterien für die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 9. Dezember 1994, auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹⁹⁴ und nach Kenntnisnahme des mündlichen Berichts, den der Vorsitzende der Arbeitsgruppe über die Frage der Kriterien für die Gewährung

des Beobachterstatus in der Generalversammlung dem Sechsten Ausschuss am 25. November 1994 erstattet hat¹⁹⁵, beschloß die Generalversammlung, daß die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung in Zukunft auf Staaten sowie auf diejenigen zwischenstaatlichen Organisationen beschränkt sein soll, deren Tätigkeit sich auf Angelegenheiten erstreckt, die für die Versammlung von Interesse sind.

¹⁹⁴ AJ/49/747, Ziffer 8.

¹⁹⁵ A/C.6/49/SR.40.

ANHANG I

ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE

Die nachstehende Liste nennt die Fundstellen für die Zusammensetzung des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, des Treuhändrats und des Internationalen Gerichtshofs sowie von durch die Generalversammlung eingesetzten Organen.

Abrüstungskommission	Allen Mitgliedstaaten offenstehend. Siehe Resolution S-10/2, Ziffer 118.
Abrüstungskonferenz	Die Liste der Teilnehmerstaaten an der Tagung 1994 der Konferenz ist abgedruckt in: <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27)</i> , Abschnitt II.B.
Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 29 (A/49/29)</i> , Ziffer 5.
Ad-hoc-Ausschuß für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs	Allen Mitgliedstaaten offenstehend. Siehe Resolution 49/53 und A/AC.244/INF/1.
Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Sicherheit und Unversehrtheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals	Allen Mitgliedstaaten offenstehend. Die Liste der Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses auf seiner ersten und zweiten Tagung 1994 ist abgedruckt in A/AC.242/INF/1 beziehungsweise A/AC.242/INF/12.
Allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung	Siehe Resolution 49/126.
Allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat	Siehe Resolution 48/26.
Anlageausschuß	Siehe Beschluß 49/311.
Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	Siehe Resolution 2656 (XXV).
Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts	Setzt sich zusammen aus den im Präsidialausschuß der Generalversammlung auf der neunundvierzigsten Tagung vertretenen Mitgliedstaaten (siehe Beschlüsse 49/302, 49/303 und 49/304).
Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt)	Siehe Beschlüsse 49/314 und 49/474.
Ausschuß für den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/49/3/Rev.1)</i> , Anhang II, Abschnitt F.
Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	Ebd., <i>Beilage 35 (A/49/35)</i> , Ziffer 1.

Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau	Ebd., <i>Beilage 38</i> (A/49/38), Anhang II.
Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung	Ebd., <i>Beilage 18</i> (A/49/18), Abschnitt I.C.
Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland	Ebd., <i>Beilage 26</i> (A/48/26), Ziffer 3.
Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums	Siehe Beschluß 49/319.
Ausschuß für die Rechte des Kindes	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 41</i> (A/49/41), Anhang III.
Ausschuß gegen Folter	Ebd., <i>Achtundvierzigste Tagung, Beilage 44</i> (A/48/44), Anhang II.
Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt)	Siehe Resolution 2963 F (XXVII).
Beirat für Abrüstungsfragen	Siehe A/49/360, Anhang.
Beitragsausschuß	Siehe Beschluß 49/309.
Beratender Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	Siehe Resolution 46/50.
Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika	Siehe A/49/491, Ziffer 9.
Beratender Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	Siehe Beschlüsse 49/305 A bis C.
Beratungsausschuß des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau	Siehe Beschlüsse 49/317 A und B.
Gemeinsame Inspektionsgruppe	Siehe Beschluß 49/321.
Gemeinsamer Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 9</i> (A/49/9), Anhang X.
Gruppe der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe	Siehe Resolution 48/60.
Handels- und Entwicklungsrat	Die Liste der Ratsmitglieder im Jahr 1994 ist abgedruckt in: <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 15</i> (A/49/15), Vol.I, erster Teil, Anhang V und zweiter Teil, Anhang II; und Vol.II, Anhang V.
Hochrangige, allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe zur Prüfung der Finanzlage der Vereinten Nationen	Siehe Resolution 49/143.
Hochrangiger Ausschuß für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern	Die Liste der Teilnehmer an der achten Tagung des Ausschusses im Jahr 1993 ist abgedruckt in: <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 39</i> (A/48/39), Abschnitt II.B.
Hochrangiger Sonderrat für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung	Siehe A/46/266/Add.1-E/1991/106/Add.1, Ziffer 2.
Informationsausschuß	Siehe Beschluß 49/320.
Internationaler Gerichtshof	Siehe Beschlüsse 48/308 und 49/474.

Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	Siehe Beschluß 49/315.
Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	Siehe Beschluß 49/313.
Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände	Die Liste der Teilnehmer an der dritten und vierten Tagung der Konferenz im Jahr 1994 ist abgedruckt in: A/CONF.164/20, Abschnitt I.B beziehungsweise A/CONF.164/25, Abschnitt I.B.
Konferenzausschuß	Siehe Beschluß 49/318.
Menschenrechtsausschuß	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/49/40)</i> , Vol.I, Anhang II.
Präsidialausschuß	Siehe Beschlüsse 49/302, 49/303 und 49/304.
Programm- und Koordinierungsausschuß	Siehe Beschluß 49/307.
Rat der Rechnungsprüfer	Siehe Beschluß 48/310.
Rat der Universität der Vereinten Nationen	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 31 (A/49/31)</i> , Anhang IV.
Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina	Siehe Resolution 194 (III) und dazugehörige Anmerkung.
Sicherheitsrat	Siehe Beschluß 49/306.
Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23)</i> , Kap.I, Ziffer 15.
Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	Ebd., <i>Beilage 33 (A/49/33)</i> , Ziffer 2.
Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze	Siehe Beschluß 45/326.
Sonderausschuß zur Auswahl der Preisträger des Menschenrechtspreises der Vereinten Nationen	Siehe Resolution 2217 A (XXI), Anlage, Empfehlung C d).
Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundzwanzigste Tagung, Beilage 30A (A/9030/Add.1)</i> , Beschluß zu Tagesordnungspunkt 45. Siehe auch Resolution 44/48 A, Ziffer 25.
Treuhandausschuß für den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen	Siehe A/49/782, Ziffer 5. Der Treuhandausschuß wurde mit Resolution 49/91 aufgelöst.
Treuhänderausschuß für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter	Siehe A/48/520, Ziffer 4.
Treuhandrat	Siehe <i>Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Special Supplement No. 1</i> , Teil I, Ziffer 1.
Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen	Siehe Beschluß 49/312.
Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	Siehe Beschluß 48/309.
Völkerrechtskommission	Siehe Beschluß 46/313.
Vollmachtenprüfungsausschuß	Siehe Beschluß 49/301.
Vorbereitungsausschuß für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen	Allen Mitgliedstaaten offenstehend. Siehe Beschluß 46/472.

- Vorbereitungsausschuß für den Weltgipfel für soziale Entwicklung Die Liste der Teilnehmer an der ersten und zweiten Tagung des Ausschusses im Jahr 1994 ist abgedruckt in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 24 (A/49/24)*, erster Teil, Abschnitt I.B beziehungsweise zweiter Teil, Abschnitt I.B.
- Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) Die Liste der Ausschußteilnehmer im Jahr 1994 ist abgedruckt in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 37 (A/49/37)*, Abschnitt I.B.
- Welternährungsrat Siehe Beschlüsse 49/316 und 49/474.
- Wirtschafts- und Sozialrat Siehe Beschluß 49/308.
- Wissenschaftlicher Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung Siehe Beschluß 47/320.
- Wissenschaftlicher und technischer Ausschuß für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung Siehe A/46/266/Add.1-E/1991/106/Add.1, Anhang II, Anlage I.
- Zwischenstaatlicher Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika Die Liste der Ausschußteilnehmer im Jahr 1994 ist abgedruckt in: A/49/84, Anhang, Abschnitt IIC und A/49/84/Add.1, Abschnitt IIC und A/49/84/Add.2, Anhang, Abschnitt IID.
- Zwischenstaatlicher Verhandlungsausschuß für ein Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen Die Liste der Teilnehmer an der neunten und zehnten Tagung des Ausschusses im Jahr 1994 ist abgedruckt in: A/AC.237/55, Abschnitt IID beziehungsweise A/AC.237/76, Abschnitt IID.
- Zwischenstaatliche Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen nach Resolution 48/218 der Generalversammlung (Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen) Siehe Beschluß 48/322.
- Zwischenstaatliche Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Anwendung des Grundsatzes der Zahlungsfähigkeit Siehe Resolution 49/19.

ANHANG II

ÜBEREINKÜNFTE, ERKLÄRUNGEN UND ANDERE RECHTSAKTE

Die nachstehende Liste nennt die Fundstellen für in den Resolutionsbänden im Wortlaut wiedergegebene Übereinkünfte, Erklärungen und andere Rechtsakte.

Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus	32/156
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	32/107
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen	169 (II)
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Carnegie-Stiftung über die Nutzung der Räumlichkeiten des Friedenspalastes in Den Haag mit Zusatzabkommen	{ 84 (I) 2902 (XXVI)
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	40/180
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für geistiges Eigentum	3346 (XXIX)
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	217 A (III)
Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten	3281 (XXIX)
Definition der Aggression	3314 (XXIX)
Erklärung anlässlich des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen	2627 (XXV)
Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade	35/46
Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade	45/62 A
Erklärung der Rechte des Kindes	1386 (XIV)
Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung	1904 (XVIII)
Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	2832 (XXVI)
Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika	S-16/1
Erklärung über das Recht auf Entwicklung	41/128
Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden	39/11
Erklärung über das Verbot der Anwendung nuklearer und therm nuklearer Waffen	1653 (XVI)
Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	47/133
Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	3452 (XXX)
Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Zeiten eines Notstands und im bewaffneten Konflikt	3318 (XXIX)
Erklärung über die Bekämpfung des Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs	39/142
Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung	36/55
Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau	2263 (XXII)
Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen	48/104
Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung	3201 (S-VI)
Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit	2734 (XXV)
Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend	2037 (XX)
Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	1514 (XV)
Erklärung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika	39/29

Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben	40/144
Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit	37/63
Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohle der Menschheit	3384 (XXX)
Erklärung über die Rechte der Behinderten	3447 (XXX)
Erklärung über die Rechte der geistig Zurückgebliebenen	2856 (XXVI)
Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören	47/135
Erklärung über die Rechtsgrundsätze für das Verhalten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums	1962 (XVIII)
Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegefamilien und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene	41/85
Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	46/59
Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention in die inneren Angelegenheiten der Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität	2131 (XX)
Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten	36/103
Erklärung über die Verhütung einer atomaren Katastrophe	36/100
Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet	43/51
Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen	42/22
Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	49/57
Erklärung über die Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung	32/155
Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden	33/73
Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet	2542 (XXIV)
Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensoffern und Opfern von Machtmißbrauch	40/34
Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern	S-18/3
Erklärung über internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung	34/88
Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus	49/60
Erklärung über Südafrika	34/93 O
Erklärung über territoriales Asyl	2312 (XXII)
Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen	2625 (XXV)
Erklärung von Grundsätzen für den Meeresboden und den Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse	2749 (XXV)
Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten	37/10
Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen	45/111
Grundsatzerklärung und Aktionsprogramm des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege	46/152
Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen	43/173
Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	37/194
Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	48/134

Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum	41/65
Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen	46/91
Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum	47/68
Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung	46/119
Grundsätze, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben leiten lassen sollen	44/114 A
Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die internationale Fernseh- direktübertragung durch Staaten	37/92
Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	35/56
Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	45/199
Internationale Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen ...	2626 (XXV)
Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport	32/105 M
Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport	40/64 G
Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern	44/34
Internationale Konvention gegen Geiselnahme	34/146
Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid	3068 (XXVIII)
Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien- angehörigen	45/158
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit Fakultativprotokoll	2200 A (XXI)
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	2200 A (XXI)
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	2106 A (XX)
Konvention der Vereinten Nationen über internationale Wechsel	43/165
Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	39/46
Konvention über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltver- ändernder Techniken	31/72
Konvention über den internationalen Anspruch auf Richtigstellung	630 (VII)
Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	34/180
Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit	2391 (XXIII)
Konvention über die Rechte des Kindes	44/25
Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal ..	49/59
Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	260 A (III)
Konvention über Sondermissionen und Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten	2530 (XXIV)
Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer ..	317 (IV)
Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Rio-De-Leitlinien)	45/112
Muster-Auslieferungsvertrag	45/116
Mustervertrag betreffend die Übertragung der Aufsicht über bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Straftäter	45/119
Mustervertrag betreffend die Übertragung von Verfahren in Strafsachen	45/118
Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen und Fakultativprotokoll zu dem Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen betreffend Erträge aus Straftaten	45/117
Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren	46/151
Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)	40/33
Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio- Regeln)	45/110
Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte	48/96
Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist ...	45/113
Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	2826 (XXVI)

Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	1763 A (XVII)
Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau	640 (VII)
Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	3235 (XXIX)
Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	2345 (XXII)
Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	1040 (XI)
Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten	3166 (XXVIII)
Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	2777 (XXVI)
Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen	179 (II)
Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	22 A (I)
Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern	34/68
Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen	34/169
Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	2660 (XXV)
Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	2222 (XXI)
Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	2373 (XXII)
Weltcharta für die Natur	37/7
Zweites Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	44/128

ANHANG III

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE NACH TAGESORDNUNGSPUNKTEN

Die nachstehende Liste führt die von der Generalversammlung zwischen 20. September und 23. Dezember 1994 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten auf. Das nach laufenden Nummern geordnete Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse findet sich in Anhang IV.

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
1	Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Guyanas	
2	Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung	
3	Vollmachten der Vertreter für die neunundvierzigste Tagung der Generalversammlung	
	a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses	Beschluß 49/301 374
	b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses	Resolutionen 49/4 A und B 4
4	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	Beschluß 49/302 374
5	Wahl der Amsträger der Hauptausschüsse	Beschluß 49/303 374
6	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	Beschluß 49/304 375
7	Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen	Beschluß 49/443 382
8	Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan: Berichte des Präsidialausschusses	Beschluß 49/401 380 Beschluß 49/402 380 Beschlüsse 49/403 A und B 381 Beschluß 49/474 382
9	Generaldebatte	
10	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen	Resolution 49/143 65 Beschluß 49/406 382
11	Bericht des Sicherheitsrats	Beschluß 49/407 382
12	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	Resolution 49/3 3 Resolution 49/41 130 Resolution 49/129 185 Resolution 49/130 185 Resolution 49/131 186 Resolution 49/132 187 Resolution 49/133 187 Resolution 49/134 188 Resolution 49/135 188 Resolution 49/136 189 Beschluß 49/441 388 Beschluß 49/442 388 Beschluß 49/439 395 Beschluß 49/460 404 Beschluß 49/472 409 Beschluß 49/473 382
13	Bericht des Internationalen Gerichtshofs	Beschluß 49/404 381
14	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	Resolution 49/65 47
15	Wahlen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Hauptorganen	
	a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats	Beschluß 49/306 375
	b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats	Beschluß 49/308 376
	c) Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs	Beschluß 49/474 382
16	Wahlen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen	
	a) Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats	Beschluß 49/316 378
	b) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses	Beschluß 49/307 375
	c) Wahl von siebzehn Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	Beschluß 49/315 377

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
17	Ernennungen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen	
	a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	Beschlüsse 49/305 A bis C 375
	b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses	Beschluß 49/309 376
	c) Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer	Beschluß 49/310 376
	d) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses	Beschluß 49/311 376
	e) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen	Beschluß 49/312 377
	f) Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	Beschluß 49/313 377
	g) Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen	Beschluß 49/314 377
	h) Ernennung der Mitglieder des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau	Beschlüsse 49/317 A und B 378
	i) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzsausschusses	Beschluß 49/318 378
	j) Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	Beschluß 49/321 379
18	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	Resolution 49/40 129
		Resolution 49/44 134
		Resolution 49/45 135
		Resolutionen 49/46 A und B 136
		Resolution 49/47 143
		Resolution 49/89 51
		Resolution 49/90 52
		Beschluß 49/417 384
		Beschluß 49/420 385
		Beschluß 49/421 385
		Beschluß 49/422 385
19	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen	Resolution 49/63 45
20	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß	Resolution 49/8 7
21	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten	Resolution 49/5 4
22	Unterstützung bei der Minenräumung	Resolution 49/215 65
23	Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen	Resolution 49/16 16
24	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	Resolution 49/9 8
25	Die Situation in Burundi	Resolution 49/7 6
26	Vollständiger Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten	Beschluß 49/412 382
27	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	Resolution 49/13 12
28	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	Resolution 49/14 13
29	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem	Resolution 49/6 5
30	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit	Resolution 49/26 36
31	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz	Resolution 49/15 15
32	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit	Resolution 49/64 45
33	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Angelegenheiten	Beschluß 49/474 382
34	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti	Resolution 49/27 37
35	Seerecht	Resolution 49/28 38
36	Frage der Komoreninsel Mayotte	Resolution 49/18 18
37	Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftsnothilfe	
	a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	Resolutionen 49/139 A und B 58
	b) Wirtschaftsnothilfe für bestimmte Länder oder Regionen	Resolutionen 49/21 A bis N 19
	c) Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung	Resolutionen 49/22 A und B 31
	d) Internationale Zusammenarbeit zur Milderung der Umweltfolgen, die sich aufgrund der Situation zwischen Irak und Kuwait für Kuwait und andere Länder in der Region ergeben	

Punkt		Seite
e)	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan	Resolution 49/140 60
f)	Internationale Nothilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda	Resolution 49/23 34
g)	Sonderhilfe für Länder, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen	Resolution 49/24 35
38	Die Situation im Nahen Osten	Resolutionen 49/87 A und B 49 Resolution 49/88 50
39	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	Resolution 49/10 8
40	Palästinafrage	Resolutionen 49/62 A bis D 42
41	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika	Resolution 49/17 17
42	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung	Resolution 49/137 54
43	Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten	Beschluß 49/411 382
44	Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen im Jahre 1995	Resolution 49/11 11 Resolution 49/12 12
45	Frage der Falklandinseln (Malvinas)	Beschluß 49/408 382
46	Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabisches Volks-Dschamahirija	Beschluß 49/444 382
47	Bewaffnete israelische Aggression gegen irakische kerntechnische Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ...	Beschluß 49/474 382
48	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale Entwicklungszusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet	Beschluß 49/474 382
49	Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen	Beschluß 49/474 382
50	Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	Beschluß 49/474 382
51	Zypamfrage	Beschluß 49/474 382
52	Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait	Beschluß 49/474 382
53	Reduzierung der Militärausgaben	Resolution 49/66 68
	a) Reduzierung der Militärausgaben	
	b) Transparenz der Militärausgaben	
54	Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit	Resolution 49/67 69
55	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete	Resolution 49/68 69
56	Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	Resolution 49/69 70
57	Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot	Resolution 49/70 71
58	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region	Resolution 49/71 72
59	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien	Resolution 49/72 73
60	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	Resolution 49/73 74
61	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum	Resolution 49/74 76
62	Allgemeine und vollständige Abrüstung	Resolution 49/75 B 78 Resolutionen 49/75 D bis F 79 Resolutionen 49/75 H und I 83 Resolutionen 49/75 K und L 84 Resolution 49/75 P 87
	a) Ankündigung von Kernversuchen	
	b) Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	Resolution 49/75 G 82 Resolution 49/75 J 83
	c) Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten	Beschluß 49/427 384

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
	d) Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle	Resolution 49/75 A 77
	e) Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	Resolution 49/75 C 79
	f) Internationaler unerlaubter Waffenhandel	Resolution 49/75 G 82
	g) Regionale Abrüstung	Resolution 49/75 N 86
	h) Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen	Resolution 49/75 G 82 Resolution 49/75 M 86
	i) Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	Resolution 49/75 G 82 Resolution 49/75 O 87
	j) Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper	
63	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung	
	a) Regionale vertrauensbildende Maßnahmen	Resolution 49/76 C 90
	b) Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	Resolution 49/76 E 92
	c) Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Abrüstung	Resolution 49/76 B 89
	d) Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung	Resolution 49/76 A 89
	e) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	Resolution 49/76 D 91
64	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung	
	a) Bericht der Abrüstungskommission	Resolution 49/77 A 93
	b) Bericht der Abrüstungskonferenz	Resolutionen 49/77 B und C 94
	c) Stand der multilateralen Abrüstungsübereinkünfte	Resolutionen 49/77 B und C 94
	d) Beirat für Abrüstungsfragen	
	e) Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung	
	f) Anwendung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten	Resolution 49/66 68
	g) Anwendung der Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen	Resolution 49/77 D 95
65	Nukleare Rüstung Israels	Resolution 49/78 96
66	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedlos wirken können	Resolution 49/79 97
67	Antarktis-Frage	Resolution 49/80 98
68	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region	Resolution 49/81 99
69	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	Resolution 49/82 100
70	Wahrung der internationalen Sicherheit	Beschluss 49/428 384
71	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung	Resolution 49/83 101
72	Endgültiger Wortlaut eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika	Resolution 49/84 102 Resolution 49/138 104
73	Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses	Resolution 49/85 102
74	Schutz und Sicherheit kleiner Staaten	Resolution 49/31 108
75	Auswirkungen der atomaren Strahlung	Resolution 49/32 108
76	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	Resolution 49/33 109 Resolution 49/34 109 Beschluss 49/319 378
77	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	Resolutionen 49/35 A bis G 113
78	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	Resolutionen 49/36 A bis D 118
79	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze ...	Resolution 49/37 121
80	Informationsfragen	Resolutionen 49/38 A und B 125 Beschluss 49/320 379 Beschluss 49/416 384

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
81	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen	Resolution 49/39 128
82	Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern	Resolution 49/40 Beschluss 49/417 129 384
83	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen	Resolution 49/41 130
84	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung	Resolution 49/42 133
85	Wissenschaft und Frieden	Beschluss 49/418 385
86	Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen	Beschluss 49/419 385
87	Fragen der makroökonomischen Politik	Beschluss 49/429 386
	a) Verwirklichung der in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" vereinbarten Verpflichtungen und Politiken	Resolution 49/92 146
	b) Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	Resolution 49/92 146
	c) Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung	Resolution 49/93 Resolution 49/94 147 149
	d) Nettoressourcentransfer zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern	Resolution 49/93 Resolution 49/94 147 149
88	Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	Resolution 49/95 Resolution 49/96 Beschluss 49/430 Beschluss 49/431 151 152 386 386
	a) Handel und Entwicklung	Resolution 49/97 Resolution 49/98 Resolution 49/99 Resolution 49/100 Resolution 49/101 Resolution 49/102 153 154 155 158 159 160
	b) Ernährung und landwirtschaftliche Entwicklung	Resolution 49/103 Beschluss 49/432 161 386
	c) Rohstoffe	Resolution 49/104 163
	d) Kulturelle Entwicklung	Resolution 49/105 164
	e) Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft	Resolution 49/106 165
	f) Industrielle Entwicklungszusammenarbeit	Resolution 49/107 Resolution 49/108 165 166
	g) Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)	Resolution 49/109 Beschluss 49/433 167 387
	h) Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern ...	Resolution 49/110 169
	i) Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe	Beschluss 49/434 387
89	Umwelt und bestandfähige Entwicklung	Resolution 49/111 Resolution 49/112 Resolution 49/113 Resolution 49/114 Resolution 49/115 Resolution 49/116 Resolution 49/117 Resolution 49/118 Resolution 49/119 Beschluss 49/435 Beschluss 49/436 Beschluss 49/437 170 171 172 173 173 173 174 175 175 387 387 387
	a) Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung	Beschluss 49/438 387

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
b)	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	Resolution 49/120 176
c)	Bestandfähige Nutzung und Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Hohen See: Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände	Resolution 49/121 176
d)	Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	Resolution 49/234 190
e)	Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	Resolution 49/122 177
90	Operative Entwicklungsaktivitäten	Resolution 49/123 Beschluß 49/439 178 388
91	Ausbildung und Forschung	
a)	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	Resolution 49/125 180
b)	Universität der Vereinten Nationen	Resolution 49/124 179
92	Agenda für Entwicklung	Resolution 49/126 180
93	Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung	Resolution 49/144 Resolution 49/145 Resolution 49/146 Resolution 49/147 195 195 196 201
94	Selbstbestimmungsrecht der Völker	Resolution 49/148 Resolution 49/149 Resolution 49/150 Resolution 49/151 201 202 203 204
95	Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie	Resolution 49/152 Resolution 49/153 Resolution 49/154 Resolution 49/155 Beschluß 49/445 Beschluß 49/446 204 205 206 208 393 393
96	Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	Resolution 49/156 Resolution 49/157 Resolution 49/158 Resolution 49/159 Beschluß 49/447 208 209 210 212 393
97	Förderung der Frau	Resolution 49/160 Resolution 49/161 Resolution 49/162 Resolution 49/163 Resolution 49/164 Resolution 49/165 Resolution 49/166 Resolution 49/167 Beschluß 49/448 Beschluß 49/449 213 214 217 218 218 220 222 223 393 394
98	Internationale Drogenbekämpfung	Resolution 49/168 224
99	Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen	Resolution 49/169 Resolution 49/170 Resolution 49/171 Resolution 49/172 Resolution 49/173 Resolution 49/174 Beschluß 49/450 229 231 232 232 233 233 394
100	Menschenrechtsfragen	Beschluß 49/451 394
a)	Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte	Resolution 49/175 Resolution 49/176 Resolution 49/177 Resolution 49/178 Beschluß 49/452 237 237 238 240 394

<i>Punkt</i>	<i>Seite</i>
b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten	Resolution 49/179 242 Resolution 49/180 243 Resolution 49/181 244 Resolution 49/182 246 Resolution 49/183 246 Resolution 49/184 248 Resolution 49/185 249 Resolution 49/186 250 Resolution 49/187 251 Resolution 49/188 253 Resolution 49/189 255 Resolution 49/190 256 Resolution 49/191 257 Resolution 49/192 259 Resolution 49/193 260 Resolution 49/194 262 Resolution 49/195 262 Beschluss 49/433 394
c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatler und Sonderbeauftragten	Resolution 49/196 264 Resolution 49/197 268 Resolution 49/198 269 Resolution 49/199 271 Resolution 49/200 273 Resolution 49/201 274 Resolution 49/202 274 Resolution 49/203 276 Resolution 49/204 278 Resolution 49/205 279 Resolution 49/206 281 Resolution 49/207 284 Beschluss 49/434 394
d) Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Anschlußmaßnahmen	Resolution 49/208 287 Beschluss 49/455 395 Beschluss 49/456 395
e) Todesstrafe	Beschluss 49/457 395
101 Förderung und Schutz der Rechte von Kindern	Resolution 49/209 288 Resolution 49/210 289 Resolution 49/211 291 Resolution 49/212 292
102 Vorbereitung und Organisation des Jahres der Toleranz	Resolution 49/213 293
103 Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt .	Resolution 49/214 294 Beschluss 49/409 393 Beschluss 49/458 395
104 Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer ..	Resolutionen 49/216 A bis E 302
a) Vereinte Nationen	
b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen	
c) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen	
d) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	
e) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	
f) Freiwillige Fonds, die von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwaltet werden	
g) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	
h) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen	
i) Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen	
j) Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung	

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
105	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen	Resolution 49/217 Beschuß 49/461 Beschuß 49/462 Beschuß 49/463 405 405 406
106	Programmbaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993	Beschuß 49/474 382
107	Programmbaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995	Resolution 49/219 Resolutionen 49/220 A bis C 306 309
108	Programmplanung	Beschuß 49/464 406
109	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen	Beschuß 49/474 382
110	Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation	Beschuß 49/465 407
111	Konferenzplanung	Resolutionen 49/221 A bis D 312
112	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen	Resolutionen 49/19 A und B 298
113	Personalmanagement	Resolution 49/222 315
	<i>a)</i> Strategie für das Management der Humanressourcen der Vereinten Nationen	
	<i>b)</i> Personalstruktur des Sekretariats	
	<i>c)</i> Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen	
	<i>d)</i> Sonstige Fragen betreffend die Humanressourcen	
114	Gemeinsames System der Vereinten Nationen	Resolution 49/223 318
115	Pensionssystem der Vereinten Nationen	Resolution 49/224 323
116	Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten	
	<i>a)</i> Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	Resolution 49/225 Beschuß 49/413 329 404
	<i>b)</i> Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	Resolution 49/226 330
117	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola	Resolution 49/227 332
118	Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats	Beschuß 49/474 382
	<i>a)</i> Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait	
	<i>b)</i> Andere Aktivitäten	
119	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	Beschuß 49/466 407
120	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador	Beschuß 49/405 404
121	Finanzierung und Auflösung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha	Beschuß 49/474 382
122	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen	Beschuß 49/414 404
123	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II	Resolution 49/229 Beschuß 49/415 335 405
124	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik	Beschuß 49/467 407
125	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	Resolution 49/230 337
126	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	Resolution 49/231 339
127	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda	Resolution 49/20 301
128	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti	Beschuß 49/468 408
129	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia	Resolution 49/232 340
130	Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda	Resolution 49/20 301
131	Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha	Beschuß 49/474 382
132	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	
	<i>a)</i> Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	Resolution 49/233 Beschuß 49/469 342 408
	<i>b)</i> Neuordnung von Belarus und der Ukraine zu der in Ziffer 3 <i>c)</i> der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten	Beschuß 49/470 409
133	Gewährung des Beobachterstatus an die von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen	Beschuß 49/423 409
134	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte	Resolution 49/48 347

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
135	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter	Resolution 49/49 348
136	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen	Resolution 49/50 349
137	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechszwanzigste Tagung	Resolution 49/51 Resolution 49/52 Resolution 49/53 353 354 355
138	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundzwanzigste Tagung	Resolution 49/54 Resolution 49/55 356 356
139	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	Resolution 49/56 358
140	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen ...	Resolution 49/57 Resolution 49/58 358 361
141	Frage der Verantwortlichkeit für Angriffe auf das Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die für solche Angriffe Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden	Resolution 49/59 362
142	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus	Resolution 49/60 367
143	Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit	Resolution 49/61 370
144	Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs	Beschluß 49/424 409
145	Überprüfung des in Artikel 11 der Satzung des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen vorgesehenen Verfahrens	Beschluß 49/425 409
146	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	Beschluß 49/471 409
147	Frage der Überprüfung des Übereinkommens zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern	Resolution 49/33 Resolution 49/34 109 109
148	Die Situation in den besetzten Gebieten Kroatiens	Resolution 49/43 133
149	Bericht des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	Beschluß 49/410 382
150	Begehung des fünfzigsten Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs	Resolution 49/25 36
151	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Südpazifische Forum	Resolution 49/1 3
152	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Weltbund der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften	Resolution 49/2 3
153	Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen	Resolution 49/86 103
154	Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren	Resolution 49/142 63
155	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991	Resolution 49/218 306
156	Der Sport als Mittel zum Aufbau einer friedlichen und besseren Welt	Resolution 49/29 41
157	Frage der Kriterien für die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung	Beschluß 49/426 410
158	Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung	Resolution 49/127 Resolution 49/128 Beschluß 49/440 181 182 388
159	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen	Resolution 49/30 42
160	Namibia-Fonds der Vereinten Nationen: Stipendienprogramm für namibische Schüler und Studenten	Resolution 49/91 53
161	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft	Resolution 49/141 62
162	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan	Beschluß 49/474 382

ANHANG IV

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE
NACH LAUFENDEN NUMMERN

Dieses Verzeichnis enthält die von der Generalversammlung zwischen 20. September und 23. Dezember 1994 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse. Für Resolutionen und Beschlüsse, die durch eine formelle Abstimmung verabschiedet wurden, gibt die Spalte "Abstimmungsergebnis" die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen an. Falls nichts anderes angegeben ist, handelt es sich dabei um eine Abstimmung mit Stimmenauszählung unter Erfassung der Länder (recorded vote). Nähere Angaben über die Stimmabgabe, die nur für aufgezeichnete Abstimmungen vorliegen, finden sich im Wortprotokoll der jeweiligen Plenarsitzung (siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Plenary Meetings*); eine vollständige Auflistung dieser Ergebnisse nach Mitgliedstaaten findet sich im Anhang zum *Index to Proceedings of the General Assembly (ST/LIB/SER.B/A.51, Teil I)*.

RESOLUTIONEN

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar-sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
49/1	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Südpazifische Forum	151	34.	17. Oktober 1994		3
49/2	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Weltbund der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ...	152	38.	19. Oktober 1994		3
49/3	Fünfundzwanzigster Jahrestag der Tätigkeit des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen	12	39.	20. Oktober 1994		3
49/4	Vollmachten der Vertreter auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung					
	Resolution A	3 b)	40.	20. Oktober 1994		4
	Resolution B	3 b)	89.	15. Dezember 1994		4
49/5	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten	21	41.	21. Oktober 1994		4
49/6	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem	29	41.	21. Oktober 1994		5
49/7	Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet	25	43.	25. Oktober 1994		6
49/8	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß	20	43.	25. Oktober 1994		7
49/9	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	24	45.	26. Oktober 1994	101-2-48	8
49/10	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	39	51.	3. November 1994	97-0-61	8
49/11	Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen ...	44	55.	9. November 1994		11
49/12	Tätigkeit des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen	44	55.	9. November 1994		12
49/13	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	27	57.	15. November 1994		12
49/14	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	28	57.	15. November 1994		13
49/15	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz	31	57.	15. November 1994		15
49/16	Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen	23	58.	17. November 1994		16
49/17	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika	41	65.	23. November 1994		17
49/18	Frage der Komoreninsel Mayotte	36	69.	28. November 1994	87-2-38	18

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
49/19	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen					
	Resolution A	112	70.	29. November 1994		298
	Resolution B	112	95.	23. Dezember 1994		298
49/20	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda	127 und 130	70.	29. November 1994		301
49/21	Wirtschafts-sonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen					
A.	Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden	37 b)	74.	2. Dezember 1994		19
B.	Finanzierung der palästinensischen Polizei	37 b)	74.	2. Dezember 1994		20
C.	Besondere Nothilfe für die wirtschaftliche Gesundung und den Wiederaufbau Burundis	37 b)	74.	2. Dezember 1994		20
D.	Hilfe für Mosambik	37 b)	93.	20. Dezember 1994		21
E.	Hilfe bei der Normalisierung der Verhältnisse und beim Wiederaufbau in Liberia	37 b)	93.	20. Dezember 1994		22
F.	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis	37 b)	93.	20. Dezember 1994		23
G.	Internationale Zusammenarbeit und Hilfe zur Milderung der Folgen des Krieges in Kroatien und zur Erleichterung des Wiederaufbaus	37 b)	93.	20. Dezember 1994		24
H.	Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika	37 b)	93.	20. Dezember 1994		24
I.	Internationale Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas	37 b)	93.	20. Dezember 1994		25
J.	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors	37 b)	93.	20. Dezember 1994		26
K.	Nothilfe für Sudan	37 b)	93.	20. Dezember 1994		28
L.	Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia ..	37 b)	93.	20. Dezember 1994		28
M.	Sonderhilfe zugunsten der Frontstaaten und anderer Nachbarstaaten	37 b)	93.	20. Dezember 1994		29
N.	Hilfe für das palästinensische Volk	37 b)	93.	20. Dezember 1994		30
49/22	Internationale Dekade für Katastrophenvorbereitung					
A.	Internationale Dekade für Katastrophenvorbereitung	37 c)	74.	2. Dezember 1994		31
B.	Frühwarnkapazitäten des Systems der Vereinten Nationen in bezug auf Naturkatastrophen	37 c)	93.	20. Dezember 1994		33
49/23	Internationale Nothilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda	37 f)	74.	2. Dezember 1994		34
49/24	Sonderhilfe für Länder, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen ..	37 g)	74.	2. Dezember 1994		35
49/25	Begehung des fünfzigsten Jahrestags des Endes des Zweiten Weltkriegs	150	74.	2. Dezember 1994		36
49/26	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit	30	74.	2. Dezember 1994	132-0-2	36
49/27	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti ..	34	75.	5. Dezember 1994		37
49/28	Seerecht	35	78.	6. Dezember 1994	131-1-7	38
49/29	Das olympische Ideal	156	79.	7. Dezember 1994		41
49/30	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen	159	80.	7. Dezember 1994		42
49/31	Schutz und Sicherheit kleiner Staaten	74	83.	9. Dezember 1994		108
49/32	Auswirkungen der atomaren Strahlung	75	83.	9. Dezember 1994		108
49/33	Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums	76 und 147	83.	9. Dezember 1994	165-1-0	109
49/34	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums, einschließlich der Frage der Überprüfung des Übereinkommens zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern	76 und 147	83.	9. Dezember 1994		109

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenarsitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
49/35	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten					
	A. Hilfe für Palästinaflüchtlinge	77	83.	9. Dezember 1994	164-0-2	113
	B. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	77	83.	9. Dezember 1994		114
	C. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen	77	83.	9. Dezember 1994	160-2-4	114
	D. Von Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen	77	83.	9. Dezember 1994	165-0-1	115
	E. Aktivitäten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	77	83.	9. Dezember 1994	162-2-3	115
	F. Einkommen aus dem Eigentum von Palästinaflüchtlingen .	77	83.	9. Dezember 1994	113-2-51	117
	G. Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge	77	83.	9. Dezember 1994	161-2-2	117
49/36	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen					
	Resolution A	78	83.	9. Dezember 1994	85-2-75	118
	Resolution B	78	83.	9. Dezember 1994	155-3-5	119
	Resolution C	78	83.	9. Dezember 1994	145-2-17	119
	Resolution D	78	83.	9. Dezember 1994	145-1-15	120
49/37	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze	79	83.	9. Dezember 1994		121
49/38	Informationsfragen					
	A. Information im Dienste der Menschheit	80	83.	9. Dezember 1994		125
	B. Informationspolitik und Informationsstätigkeit der Vereinten Nationen	80	83.	9. Dezember 1994		126
49/39	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen	81	83.	9. Dezember 1994	166-0-3	128
49/40	Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern	82 und 18	83.	9. Dezember 1994	113-44-6	129
49/41	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen	83 und 12	83.	9. Dezember 1994	119-1-48	130
49/42	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung	84	83.	9. Dezember 1994		133
49/43	Die Situation in den besetzten Gebieten Kroatiens	148	83.	9. Dezember 1994	142-0-18	133
49/44	Westsahara-Frage	18	83.	9. Dezember 1994		134
49/45	Neukaledonien-Frage	18	83.	9. Dezember 1994		135
49/46	Die Fragen der Amerikanischen Jungferneinseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, der Britischen Jungferneinseln, der Caymaninseln, Guam, Montserrat, Tokelau und der Turks- und Caicosinseln					
	A. Allgemeines	18	83.	9. Dezember 1994		136
	B. Einzelne Gebiete	18	83.	9. Dezember 1994		138
49/47	Tokelau-Frage	18	83.	9. Dezember 1994		143
49/48	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte	134	84.	9. Dezember 1994		347
49/49	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter	135	84.	9. Dezember 1994		348
49/50	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen	136	84.	9. Dezember 1994		349
49/51	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsundvierzigste Tagung	137	84.	9. Dezember 1994		353
49/52	Artikelentwürfe über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe	137	84.	9. Dezember 1994	143-0-8	354
49/53	Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs	137	84.	9. Dezember 1994		355

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
49/54	UNCITRAL-Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen	138	84.	9. Dezember 1994		356
49/55	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenundzwanzigste Tagung	138	84.	9. Dezember 1994		356
49/56	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland ...	139	84.	9. Dezember 1994		358
49/57	Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	140	84.	9. Dezember 1994		358
49/58	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	140	84.	9. Dezember 1994	155-0-1	361
49/59	Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	141	84.	9. Dezember 1994		362
49/60	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus ..	142	84.	9. Dezember 1994		367
49/61	Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit	143	84.	9. Dezember 1994		370
49/62	Palästinafrage					
	A. Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	40	88.	14. Dezember 1994	103-2-40	42
	B. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser ...	40	88.	14. Dezember 1994	105-2-40	43
	C. Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information	40	88.	14. Dezember 1994	142-2-3	44
	D. Friedliche Regelung der Palästinafrage	40	88.	14. Dezember 1994	136-2-7	44
49/63	Aufnahme der Republik Palau in die Vereinten Nationen	19	89.	15. Dezember 1994		45
49/64	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit	32	89.	15. Dezember 1994		45
49/65	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	14	90.	15. Dezember 1994	161-1-6	47
49/66	Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, insbesondere die Transparenz der Militärausgaben	53 und 64 f)	90.	15. Dezember 1994		68
49/67	Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit	54	90.	15. Dezember 1994	118-4-47	69
49/68	Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete	55	90.	15. Dezember 1994	166-0-5	69
49/69	Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	56	90.	15. Dezember 1994	116-4-49	70
49/70	Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen	57	90.	15. Dezember 1994		71
49/71	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region ..	58	90.	15. Dezember 1994		72
49/72	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien	59	90.	15. Dezember 1994	156-3-10	73
49/73	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	60	90.	15. Dezember 1994	168-0-3	74
49/74	Verhütung eines Wettlaufens im Weltraum	61	90.	15. Dezember 1994	170-0-1	76
49/75	Allgemeine und vollständige Abrüstung					
	A. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle	62 d)	90.	15. Dezember 1994		77
	B. Überprüfung der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade	62	90.	15. Dezember 1994	139-3-26	78
	C. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	62 e)	90.	15. Dezember 1994	150-0-19	79
	D. Moratorium für die Ausfuhr von Schützeminen	62	90.	15. Dezember 1994		79
	E. Schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung	62	90.	15. Dezember 1994	111-24-23	80
	F. Konferenz von 1995 der Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages	62	90.	15. Dezember 1994	103-40-25	82
	G. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen	62 b), f), h), i)	90.	15. Dezember 1994	169-0-1	82
	H. Nukleare Abrüstung mit dem Ziel der endgültigen Beseitigung der Kernwaffen	62	90.	15. Dezember 1994	163-0-8	83
	I. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	62	90.	15. Dezember 1994		83
	J. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung ...	62 b)	90.	15. Dezember 1994		83

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
	K. Anforderung eines Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen	62	90.	15. Dezember 1994	78-43-38	84
	L. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung	62	90.	15. Dezember 1994		84
	M. Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen	62 h)	90.	15. Dezember 1994		86
	N. Regionale Abrüstung	62 g)	90.	15. Dezember 1994	171-0-1	86
	O. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	62 d)	90.	15. Dezember 1994	164-0-7	87
	P. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung	62	90.	15. Dezember 1994	171-0-1	87
49/76	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung					
	A. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung	63 a)	90.	15. Dezember 1994		89
	B. Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Abrüstung ...	63 c)	90.	15. Dezember 1994		89
	C. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen	63 a)	90.	15. Dezember 1994		90
	D. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	63 e)	90.	15. Dezember 1994		91
	E. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	63 b)	90.	15. Dezember 1994	115-24-31	92
49/77	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung					
	A. Bericht der Abrüstungskommission	64 a)	90.	15. Dezember 1994		93
	B. Erhöhung der Zahl der Mitglieder in der Abrüstungskonferenz	64 b)	90.	15. Dezember 1994		94
	C. Bericht der Abrüstungskonferenz	64 b)	90.	15. Dezember 1994		95
	D. Anwendung der Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen	64 g)	90.	15. Dezember 1994	158-0-11	95
49/78	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten ..	65	90.	15. Dezember 1994	60-4-100	96
49/79	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können	66	90.	15. Dezember 1994		97
49/80	Antarktis-Frage	67	90.	15. Dezember 1994		98
49/81	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region	68	90.	15. Dezember 1994		99
49/82	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	69	90.	15. Dezember 1994	131-3-35	100
49/83	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung	71	90.	15. Dezember 1994		101
49/84	Die südatlantische Region als kernwaffenfreie Zone	72	90.	15. Dezember 1994	161-3-3	102
49/85	Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses	73	90.	15. Dezember 1994		102
49/86	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	153	90.	15. Dezember 1994		103
49/87	Die Situation im Nahen Osten					
	A. Jerusalem	38	91.	16. Dezember 1994	138-2-7	49
	B. Der syrische Golan	38	91.	16. Dezember 1994	77-2-70	49
49/88	Friedensprozeß im Nahen Osten	38	91.	16. Dezember 1994	149-4-2	50
49/89	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	18	91.	16. Dezember 1994	128-2-26	51
49/90	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung ...	18	91.	16. Dezember 1994	130-2-24	52
49/91	Namibia-Fonds der Vereinten Nationen	160	92.	19. Dezember 1994		53

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
49/92	Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	87 a) und b)	92.	19. Dezember 1994		146
49/93	Nettoressourcenströme und -transfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern	87 c) und d)	92.	19. Dezember 1994		147
49/94	Verstärkte internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer	87 c) und d)	92.	19. Dezember 1994		149
49/95	Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft	88	92.	19. Dezember 1994		151
49/96	Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit	88	92.	19. Dezember 1994		152
49/97	Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels	88 a)	92.	19. Dezember 1994		153
49/98	Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder: Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder .	88 a)	92.	19. Dezember 1994		154
49/99	Internationaler Handel und Entwicklung	88 a)	92.	19. Dezember 1994		155
49/100	Besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	88 a)	92.	19. Dezember 1994		158
49/101	Internationales Symposium der Vereinten Nationen über Handelseffizienz	88 a)	92.	19. Dezember 1994		159
49/102	Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern	88 a)	92.	19. Dezember 1994		160
49/103	Ernährung und landwirtschaftliche Entwicklung	88 b)	92.	19. Dezember 1994		161
49/104	Rohstoffe	88 c)	92.	19. Dezember 1994		163
49/105	Kulturelle Entwicklung	88 d)	92.	19. Dezember 1994		164
49/106	Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft	88 e)	92.	19. Dezember 1994		165
49/107	Programm für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002)	88 f)	92.	19. Dezember 1994		165
49/108	Industrielle Entwicklungszusammenarbeit	88 f)	92.	19. Dezember 1994		166
49/109	Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)	88 g)	92.	19. Dezember 1994		167
49/110	Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern: Internationales Jahr für die Beseitigung der Armut	88 h)	92.	19. Dezember 1994		169
49/111	Bericht der Kommission für bestandfähige Entwicklung über ihre zweite Tagung	89	92.	19. Dezember 1994		170
49/112	Unterstützung des Weltweiten Programms für Umwelterziehung und Beobachtungen zugunsten der Umwelt (GLOBE)	89	92.	19. Dezember 1994		171
49/113	Verbreitung der Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung	89	92.	19. Dezember 1994		172
49/114	Internationaler Tag für die Erhaltung der Ozonschicht	89	92.	19. Dezember 1994		173
49/115	Begehung des Welttages für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre	89	92.	19. Dezember 1994		173
49/116	Nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und deren Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt	89	92.	19. Dezember 1994		173
49/117	Übereinkommen über die biologische Vielfalt	89	92.	19. Dezember 1994		174
49/118	Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt	89	92.	19. Dezember 1994		175
49/119	Internationaler Tag der biologischen Vielfalt	89	92.	19. Dezember 1994		175
49/120	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	89 b)	92.	19. Dezember 1994		176

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
49/121	Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände	89 c)	92.	19. Dezember 1994		176
49/122	Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	89 e)	92.	19. Dezember 1994		177
49/123	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und <i>Bericht über die menschliche Entwicklung</i>	90	92.	19. Dezember 1994		178
49/124	Universität der Vereinten Nationen	91	92.	19. Dezember 1994		179
49/125	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen ..	91	92.	19. Dezember 1994		180
49/126	Agenda für Entwicklung	92	92.	19. Dezember 1994		180
49/127	Internationale Wanderung und Entwicklung	158	92.	19. Dezember 1994		181
49/128	Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung	158	92.	19. Dezember 1994		182
49/129	Begehung des tausendjährigen Bestehens des kirgisischen Nationalepos <i>Manas</i>	12	92.	19. Dezember 1994		185
49/130	Eingliederung der Kommission für transnationale Unternehmen in die institutionelle Struktur der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	12	92.	19. Dezember 1994		185
49/131	Frage der Erklärung des Jahres 1998 zum Internationalen Jahr des Ozeans	12	92.	19. Dezember 1994		186
49/132	Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan	12	92.	19. Dezember 1994	133-2-23	187
49/133	Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung: allgemeine Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder	12	92.	19. Dezember 1994		187
49/134	Stärkung der Informationssysteme im Hinblick auf die wirtschaftliche Gesundheit und die bestandfähige Entwicklung Afrikas ..	12	92.	19. Dezember 1994		188
49/135	Vorbeugende Maßnahmen gegen Malaria und verstärkte Malariaabkämpfung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika	12	92.	19. Dezember 1994		188
49/136	Öffentliche Verwaltung und Entwicklung	12	92.	19. Dezember 1994		189
49/137	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung	42	92.	19. Dezember 1994		54
49/138	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika	72	92.	19. Dezember 1994		104
49/139	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen					
	A. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	37 a)	93.	20. Dezember 1994		58
	B. Teilnahme von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit	37 a)	93.	20. Dezember 1994		59
49/140	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan	37 e)	93.	20. Dezember 1994		60
49/141	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft	161	93.	20. Dezember 1994		62
49/142	Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren	154	94.	23. Dezember 1994		63
49/143	Finanzlage der Vereinten Nationen	10	94.	23. Dezember 1994		65
49/144	Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	93	94.	23. Dezember 1994		195
49/145	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung	93	94.	23. Dezember 1994		195
49/146	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung	93	94.	23. Dezember 1994		196
49/147	Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz	93	94.	23. Dezember 1994		201
49/148	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	94	94.	23. Dezember 1994		201
49/149	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung ..	94	94.	23. Dezember 1994	147-2-19	202

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
49/150	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	94	94.	23. Dezember 1994	118-19-33	203
49/151	Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte	94	94.	23. Dezember 1994	113-5-51	204
49/152	Internationales Jahr der Jugend	95	94.	23. Dezember 1994		204
49/153	Wege zur vollständigen Integration Behinderter in die Gesellschaft: Anwendung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und Umsetzung der Langfristigen Strategie zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte bis zum Jahr 2000 und danach	95	94.	23. Dezember 1994		205
49/154	Jugendpolitiken und Jugendprogramme	95	94.	23. Dezember 1994		206
49/155	Die Rolle der Genossenschaften im Lichte neuer wirtschaftlicher und sozialer Tendenzen	95	94.	23. Dezember 1994		208
49/156	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger	96	94.	23. Dezember 1994		208
49/157	Neunter Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger	96	94.	23. Dezember 1994		209
49/158	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit	96	94.	23. Dezember 1994		210
49/159	Politische Erklärung und Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	96	94.	23. Dezember 1994		212
49/160	Vorgeschlagene Zusammenlegung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau	97	94.	23. Dezember 1994		213
49/161	Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau	97	94.	23. Dezember 1994		214
49/162	Einbeziehung älterer Frauen in die Entwicklung	97	94.	23. Dezember 1994		217
49/163	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau	97	94.	23. Dezember 1994		218
49/164	Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	97	94.	23. Dezember 1994		218
49/165	Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen	97	94.	23. Dezember 1994		220
49/166	Frauen- und Mädchenhandel	97	94.	23. Dezember 1994		222
49/167	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat	97	94.	23. Dezember 1994		223
49/168	Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs	98	94.	23. Dezember 1994		224
49/169	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	99	94.	23. Dezember 1994		229
49/170	Neue internationale humanitäre Ordnung	99	94.	23. Dezember 1994		231
49/171	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	99	94.	23. Dezember 1994		232
49/172	Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	99	94.	23. Dezember 1994		232
49/173	Umfassende Prüfung und Untersuchung der Probleme von Flüchtlingen, Rückkehrern, Vertriebenen und sonstiger Wanderbewegungen	99	94.	23. Dezember 1994		233
49/174	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika ...	99	94.	23. Dezember 1994		233
49/175	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen	100 a)	94.	23. Dezember 1994		237
49/176	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ..	100 a)	94.	23. Dezember 1994		237
49/177	Bericht des Ausschusses gegen Folter und Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	100 a)	94.	23. Dezember 1994		238
49/178	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte	100 a)	94.	23. Dezember 1994		240
49/179	Menschenrechte und extreme Armut	100 b)	94.	23. Dezember 1994		242

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Planar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
49/180	Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen	100 b)	94.	23. Dezember 1994	97-57-14	243
49/181	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität	100 b)	94.	23. Dezember 1994		244
49/182	Achtung der universalen Reisefreiheit und der überragenden Bedeutung der Familienzusammenführung	100 b)	94.	23. Dezember 1994	88-5-70	246
49/183	Recht auf Entwicklung	100 b)	94.	23. Dezember 1994		246
49/184	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung ..	100 b)	94.	23. Dezember 1994		248
49/185	Menschenrechte und Terrorismus	100 b)	94.	23. Dezember 1994		249
49/186	Andere Ansätze sowie Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten	100 b)	94.	23. Dezember 1994	110-35-24	250
49/187	Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	100 b)	94.	23. Dezember 1994		251
49/188	Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz	100 b)	94.	23. Dezember 1994		253
49/189	Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte	100 b)	94.	23. Dezember 1994		255
49/190	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung	100 b)	94.	23. Dezember 1994	155-1-12	256
49/191	Summarische oder willkürliche Hinrichtungen	100 b)	94.	23. Dezember 1994		257
49/192	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören	100 b)	94.	23. Dezember 1994		259
49/193	Frage des Verschwindenlassens von Personen	100 b)	94.	23. Dezember 1994		260
49/194	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit	100 b)	94.	23. Dezember 1994		262
49/195	Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte	100 b)	94.	23. Dezember 1994		262
49/196	Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)	100 c)	94.	23. Dezember 1994	150-0-14	264
49/197	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	100 c)	94.	23. Dezember 1994		268
49/198	Die Menschenrechtssituation in Sudan	100 c)	94.	23. Dezember 1994	101-13-49	269
49/199	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha	100 c)	94.	23. Dezember 1994		271
49/200	Die Menschenrechtssituation in Kuba	100 c)	94.	23. Dezember 1994	65-23-70	273
49/201	Die Menschenrechte in Haiti	100 c)	94.	23. Dezember 1994		274
49/202	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran ..	100 c)	94.	23. Dezember 1994	74-25-55	274
49/203	Die Menschenrechtssituation in Irak	100 c)	94.	23. Dezember 1994	114-3-47	276
49/204	Die Menschenrechtssituation im Kosovo	100 c)	94.	23. Dezember 1994	114-2-40	278
49/205	Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneter Konflikte im ehemaligen Jugoslawien	100 c)	94.	23. Dezember 1994		279
49/206	Die Menschenrechtssituation in Ruanda	100 c)	94.	23. Dezember 1994		281
49/207	Die Menschenrechtssituation in Afghanistan	100 c)	94.	23. Dezember 1994		284
49/208	Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Anschlußmaßnahmen ..	100 d)	94.	23. Dezember 1994		287
49/209	Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind	101	94.	23. Dezember 1994		288
49/210	Notwendigkeit wirksamer internationaler Maßnahmen zur Verhinderung und Abschaffung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie	101	94.	23. Dezember 1994		289
49/211	Durchführung der Konvention über die Rechte des Kindes	101	94.	23. Dezember 1994		291
49/212	Die Not der Straßenkinder	101	94.	23. Dezember 1994		292
49/213	Jahr der Toleranz	102	94.	23. Dezember 1994		293
49/214	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt	103	94.	23. Dezember 1994		294
49/215	Unterstützung bei der Mineusräumung	22	95.	23. Dezember 1994		65
49/216	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer					
	Resolution A	104	95.	23. Dezember 1994		302

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
	Resolution B	104	95.	23. Dezember 1994		304
	Resolution C	104	95.	23. Dezember 1994		304
	Resolution D	104	95.	23. Dezember 1994		305
	Resolution E	104	95.	23. Dezember 1994		305
49/217	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997	105	95.	23. Dezember 1994		305
49/218	Endgültige Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 1990-1991	155	95.	23. Dezember 1994		306
49/219	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995	107	95.	23. Dezember 1994		306
49/220	Programmbaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995					
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1994-1995	107	95.	23. Dezember 1994		309
	B. Revidierte Einnahmenvorschläge für den Zweijahreszeitraum 1994-1995	107	95.	23. Dezember 1994		311
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1995 ..	107	95.	23. Dezember 1994		311
49/221	Konferenzplanung					
	Resolution A	111	95.	23. Dezember 1994		312
	Resolution B	111	95.	23. Dezember 1994		312
	Resolution C	111	95.	23. Dezember 1994		314
	Resolution D	111	95.	23. Dezember 1994		314
49/222	Personalmanagement	113	95.	23. Dezember 1994		315
49/223	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	114	95.	23. Dezember 1994		318
49/224	Pensionssystem der Vereinten Nationen	115	95.	23. Dezember 1994		323
49/225	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	116 a)	95.	23. Dezember 1994		329
49/226	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	116 b)	95.	23. Dezember 1994		330
49/227	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II	117	95.	23. Dezember 1994		332
49/228	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen	122	95.	23. Dezember 1994		334
49/229	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II	123	95.	23. Dezember 1994		335
49/230	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	125	95.	23. Dezember 1994		337
49/231	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	126	95.	23. Dezember 1994		339
49/232	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia	129	95.	23. Dezember 1994		340
49/233	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	132 a)	95.	23. Dezember 1994		342
49/234	Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	89 d)	95.	23. Dezember 1994		190

BESCHLÜSSE

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

49/301	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses	3 a)	1.	20. September 1994		374
49/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	4	1.	20. September 1994		374
49/303	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse	5	2.	20. September 1994		374
49/304	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	6	2.	20. September 1994		375
49/305	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen					
	Beschluß A	17 a)	19.	5. Oktober 1994		375
	Beschluß B	17 a)	36.	14. November 1994		375
	Beschluß C	17 a)	36.	14. November 1994		375
49/306	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats ..	15 a)	40.	20. Oktober 1994		375
49/307	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses	16 b)	41.	21. Oktober 1994		375

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
49/308	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats .	15 b)	54.	8. November 1994		376
49/309	Ernenennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses	17 b)	56.	14. November 1994		376
49/310	Ernenennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer	17 c)	56.	14. November 1994		376
49/311	Bestätigung der Ernenennung von Mitgliedern des Anlageausschusses	17 d)	56.	14. November 1994		376
49/312	Ernenennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen	17 e)	56.	14. November 1994		377
49/313	Ernenennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Bestellung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission	17 f)	56.	14. November 1994		377
49/314	Ernenennung von Mitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen	17 g)	56.	14. November 1994		377
49/315	Wahl von siebzehn Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	16 c)	68.	28. November 1994		377
49/316	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats	16 a)	75.	5. Dezember 1994		378
49/317	Ernenennung von Mitgliedern des Beratungsausschusses des Entwick- lungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau					
	Beschluß A	17 h)	75.	5. Dezember 1994		378
	Beschluß B	17 h)	91.	16. Dezember 1994		378
49/318	Ernenennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses	17 f)	75.	5. Dezember 1994		378
49/319	Ernenennung von Mitgliedern des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums	76	83.	9. Dezember 1994		378
49/320	Ernenennung von Mitgliedern des Informationsausschusses	80	83.	9. Dezember 1994		379
49/321	Ernenennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	17 j)	95.	23. Dezember 1994		379

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

49/401	Organisation der neunundvierzigsten Tagung	8	3. und 88.	23. September und 14. Dezember 1994		380
49/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungs- punkte	8	3., 30., 48., 56., 61., 74., 88., 93. und 94.	23. September, 13. und 31. Oktober, 14. und 21. November und 2., 14., 20. und 23. Dezem- ber 1994		380
49/403	Sitzungen von Nebenorganen während der neunundvierzigsten Tagung					
	Beschluß A	8	3.	23. September 1994		381
	Beschluß B	8	87.	14. Dezember 1994		381
49/404	Bericht des Internationalen Gerichtshofs	13	29.	13. Oktober 1994		381
49/405	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador	120	31.	14. Oktober 1994		404
49/406	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Organisation	10	47.	27. Oktober 1994		382
49/407	Bericht des Sicherheitsrats	11	49.	1. November 1994		382
49/408	Frage der Falklandinseln (Malvinas)	45	50.	3. November 1994		382
49/409	Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt	103	52.	7. November 1994		393
49/410	Bericht des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verant- wortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitä- re Völkerrecht	149	56.	14. November 1994		382
49/411	Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängen- den Gebieten	43	75.	5. Dezember 1994		382
49/412	Vollständiger Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten	26	79.	7. Dezember 1994		382
49/413	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung	116 a)	82.	8. Dezember 1994		404
49/414	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen	122	82.	8. Dezember 1994		404
49/415	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II	123	82.	8. Dezember 1994		405
49/416	Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses	80	83.	9. Dezember 1994		384
49/417	Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten	82 und 18	83.	9. Dezember 1994	114-48-2	384

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
49/418	Wissenschaft und Frieden	85	83.	9. Dezember 1994		385
49/419	Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen	86	83.	9. Dezember 1994		385
49/420	Gibraltar-Frage	18	83.	9. Dezember 1994		385
49/421	Pitcairn-Frage	18	83.	9. Dezember 1994		385
49/422	St.-Helena-Frage	18	83.	9. Dezember 1994	115-2-50	385
49/423	Gewährung des Beobachterstatus an die von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen	133	84.	9. Dezember 1994		409
49/424	Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs	144	84.	9. Dezember 1994		409
49/425	Überprüfung des Verfahrens gemäß Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen	145	84.	9. Dezember 1994		409
49/426	Frage der Kriterien für die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung	157	84.	9. Dezember 1994		410
49/427	Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten	62 c)	90.	15. Dezember 1994		384
49/428	Wahrung der internationalen Sicherheit	70	90.	15. Dezember 1994		384
49/429	Fragen der makroökonomischen Politik	87	92.	19. Dezember 1994		386
49/430	Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	88	92.	19. Dezember 1994		386
49/431	Im Zusammenhang mit dem Punkt "Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" behandelte Berichte	88	92.	19. Dezember 1994		386
49/432	Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Nothilfemaßnahmen zur Bekämpfung der Heuschreckenplage in Afrika	88 b)	92.	19. Dezember 1994		386
49/433	Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 48/176 der Generalversammlung	88 g)	92.	19. Dezember 1994		387
49/434	Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe	88 d)	92.	19. Dezember 1994		387
49/435	Umwelt und bestandfähige Entwicklung	89	92.	19. Dezember 1994		387
49/436	Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und seine Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt	89	92.	19. Dezember 1994		387
49/437	Dokumente zu Fragen der Umwelt und der bestandfähigen Entwicklung	89	92.	19. Dezember 1994		387
49/438	Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung	89 a)	92.	19. Dezember 1994		387
49/439	Dokumente zu Fragen der operativen Entwicklungstätigkeiten .	90	92.	19. Dezember 1994		388
49/440	Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung mit dem Titel "Zusammenfassung der Nationalberichte über Bevölkerung und Entwicklung" ...	158	92.	19. Dezember 1994		388
49/441	Im Zusammenhang mit dem Punkt "Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats" behandelte Dokumente	12	92.	19. Dezember 1994		388
49/442	Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1995-1996	12	92.	19. Dezember 1994		388
49/443	Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen	7	93.	20. Dezember 1994		382
49/444	Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Deschamahirija ..	46	93.	20. Dezember 1994		382
49/445	Dokumente, die von der Generalversammlung im Zusammenhang mit dem Punkt "Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie" behandelt wurden .	95	94.	23. Dezember 1994		393
49/446	Vorläufige Geschäftsordnung des Weltgipfels für soziale Entwicklung	95	94.	23. Dezember 1994		393
49/447	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege behandeltes Dokument	96	94.	23. Dezember 1994		393

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plan- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abschluss- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
49/448	Prüfung des Antrags auf Revision des Artikels 20 Absatz 1 der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	97	94.	23. Dezember 1994		393
49/449	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage der Förderung der Frau behandelte Dokumente	97	94.	23. Dezember 1994		394
49/450	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitären Fragen behandelte Dokumente	99	94.	23. Dezember 1994		394
49/451	Menschenrechtsfragen	100	94.	23. Dezember 1994		394
49/452	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" behandelte Dokumente	100 a)	94.	23. Dezember 1994		394
49/453	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten behandelte Dokumente	100 b)	94.	23. Dezember 1994		394
49/454	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit Menschenrechtssituationen und Berichten von Sonderberichterstattern und Sonderbeauftragten behandelte Dokumente	100 c)	94.	23. Dezember 1994		394
49/455	Verstärkte Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte	100 d)	94.	23. Dezember 1994		395
49/456	Menschenrechtsfragen: Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Anschlussmaßnahmen	100 d)	94.	23. Dezember 1994		395
49/457	Todesstrafe	100 e)	94.	23. Dezember 1994		395
49/458	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen	103	94.	23. Dezember 1994		395
49/459	Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für 1995-1996	12	94.	23. Dezember 1994		395
49/460	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	94.	23. Dezember 1994		404
49/461	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen	105	95.	23. Dezember 1994		405
49/462	Zu bestimmten Dokumenten ergriffene Maßnahmen	105	95.	23. Dezember 1994		405
49/463	Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1995-1996	105	95.	23. Dezember 1994		406
49/464	Programmplanung	108	95.	23. Dezember 1994		406
49/465	Verwaltungs- und Haushaltskordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation	110	95.	23. Dezember 1994		407
49/466	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	119	95.	23. Dezember 1994		407
49/467	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik	124	95.	23. Dezember 1994		407
49/468	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti	128	95.	23. Dezember 1994		408
49/469	Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze	132 a)	95.	23. Dezember 1994		408
49/470	Neuzuordnung von Belarus und der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung gesamten Gruppe von Mitgliedstaaten	132 b)	95.	23. Dezember 1994		409
49/471	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	146	95.	23. Dezember 1994		409
49/472	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	95.	23. Dezember 1994		409
49/473	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	95.	23. Dezember 1994		382
49/474	Von der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung noch zu behandelnde Tagesordnungspunkte	8	95.	23. Dezember 1994		382